J. can. U.
163md

Richter

Karl

KIRCHENRECHT VON RICHTER.

38 D

LEHRBUCH

DES

KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN

KIRCHENRECHTS

MIT

BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHE ZUSTÄNDE,

VON

DR. AEMILIUS LUDWIG RICHTER,

OBER-CONSISTORIALRATHE, ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE UND
MITGLIEDE DES EVANGELISCHEN OBER-KIRCHENRATHS ZU BERLIN.

VIERTE,
VERBESSERTE, ZUM THEIL UMGEARBEITETE
AUFLAGE.

VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ.

LEIPZIG 1853.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

VORWORT.

In dem Zeitraume von fünf Jahren, welcher zwischen der gegenwärtigen vierten und der dritten Ausgabe dieses Lehrbuches inneliegt, sind die Kirchen beiderlei Bekenntnisses in den deutschen Ländern von einer bedeutsamen Bewegung ergriffen worden. Fragen der schwersten Art, welche zu schlummern schienen, sind mitten in der Noth des politischen Lebens wach geworden; alte Wunden, die man geschlossen wähnte, sind als eine Quelle neuer Schmerzen aufgebrochen, und noch immer harren jene der Lösung, diese der Heilung. Seitdem befinden sich nicht wenige wichtige Lebensgebiete der Kirche in einem Zustande des Schwankens und Schwebens, der jeder zusammenfassenden Darstellung des Rechts ungemeine Schwierigkeiten bereitet. Diese habe auch ich während meiner Arbeit oft und tief gefühlt. Indessen werde ich von billigen Lesern wenigstens das Zeugniss in Anspruch nehmen dürfen, dass ich mit Ernst und mit gutem, durch keinerlei Parteistellung beengtem Willen bemüht gewesen bin, überall die klaren Sachverhalte darzulegen, und den Ausweg aus dem Gewirr der einseitigen Meinungen zu finden, die sich jetzt so oft mit dem Gewande der Unfehlbarkeit bekleiden. In diesem Sinn habe ich jetzt eine grosse Anzahl von Paragraphen mit längeren oder kürzeren Zusätzen versehen, andere aber ganz umgearbeitet, wie dies z. B. mit den Paragraphen von dem Verhältniss der Kirchen zu dem Staate, von der evangelischen Kirchenverfassung und der Geschichte derselben, von dem Bekenntniss und der Union der evangelischen Kirchengemeinschaften, von den gemischten Ehen, und von dem Eigenthum am Kirchengut der Fall ist.

Nicht aber nur auf die Gebiete, welche von den Bewegungen der Gegenwart ergriffen sind, hat sich die Uebung meiner Pflicht erstreckt, sondern auch sonst habe ich es mir angelegen sein lassen, durch Ergänzung vorhandener Lücken, durch Berichtigung irrig erfundener Meinungen und durch schärfere Fassung des Unbestimmten und Schwankenden meinem Buche zu immer grösserer Brauchbarkeit zu verhelfen. So ist es namentlich in Beziehung auf die Disciplin der katholischen Kirche geschehen, von der ich längst inne geworden war, dass sie einer anderen Behandlung bedürfe. Die deutschen Lehrbücher pflegen dieselbe fast ausschliesslich auf das canonische Rechtsbuch und das Tridentinum zu gründen; sie ignoriren mithin den reichen Strom einer dreihundertjährigen Entwicklung fast ganz, und die Folge davon ist,

dass sie ein Recht darstellen, das nur zu oft einen dilettantischen Anstrich hat und nichts weniger als ein treuer Spiegel des Lebens ist. Diesen unleugbaren Fehler habe ich jetzt nach Kräften dadurch zu meiden gesucht, dass ich mich auf die Praxis der Congregation des *Concilio* gestützt habe, wie dieselbe in dem Apparat zu meiner vor Kurzem erschienenen Ausgabe der Trienter Beschlüsse dargelegt ist (*Canones et decreta Concilii Tridentini ex editione Romana a. MDCCCXXXIV. repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. interpretum declarationes ac resolutiones ex ipso declarationum Thesauro, Bullario Romano et Benedicti XIV. S. P. operibus, et constitutiones Pontificiae recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Romano selectae. Assumpto socio Friderico Schulte J. U. D. Guestphalo edidit Aemilius Ludovicus Richter*). Die unendliche Fülle praktischer Anschauungen, welche sich hier darbietet, wird dazu beitragen, dem Studium und dem Vortrage des katholischen Kirchenrechts eine lebendigere Richtung zu geben, und ist auch schon der gegenwärtigen Auflage meines Lehrbuchs an vielen Stellen in erwünschter Weise zu Statten gekommen. Nach derselben Seite hin habe ich aus Mejers trefflichem Buche über die Propaganda, durch welches eine bis jetzt fast unbekannt gewesene Seite des Lebens der katholischen Kirche aufgeschlossen worden ist, mancherlei, mit aufrichtigem Danke erkannten Gewinn gezogen.

Die früher von mir gewählte Anordnung des Stoffes habe ich im Wesentlichen beibehalten zu müssen geglaubt, und nur hin und wieder habe ich eine Umstellung der Paragraphen nicht zu umgehen vermocht. Dagegen erscheint das Register jetzt in einer veränderten Gestalt, in welcher es hoffentlich seiner Bestimmung besser genügen wird. Endlich habe ich den Anhang durch Weglassung einiger minder bedeutender Stücke um so viel, als der Text an Umfang gewonnen hat, verkürzt, wodurch eine unerwünschte Verstärkung der Bogenzahl vermieden worden ist.

Schliesslich bleibt mir noch übrig, der veränderten Ausstattung zu gedenken, welche der gegenwärtigen Ausgabe durch den Herrn Verleger, meinen theuren Freund, gegeben worden ist. Auch sie wird nach ihrem Theil zur Empfehlung des Buches beitragen, das ich jetzt mit dem Ausdruck des Dankes für die ihm bisher so vielfach von nahe und fern geschenkte Theilnahme, und mit dem herzlichen Wunsche, dass es den Frieden und die Verständigung christlicher Brüder fördern möge, der Oeffentlichkeit aufs Neue übergebe.

Berlin am 16. Juli 1853.

Richter.

UEBERSICHT.

EINLEITUNG.

§. 1. 1. Die Religion und Religionsgemeinschaft. §. 2. 2. Das Christenthum. §. 3. 3. Die Kirche. §. 4. 4. Die Kirchen. §. 5. 5. Das Kirchenrecht und seine Beziehungen. §. 6. 6. Kanonisches Recht und Kirchenrecht. §. 7. 7. Das Kirchenrecht als Wissenschaft. §. 8. 8. Aufriss des Systems. §. 9. 9. Uebersicht und Literatur der Hülfswissenschaften. §. 10. 10. Ausgewählte Literatur des Kirchenrechts.

ERSTES BUCH.

Die allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen, ihrem Verhältnisse zu dem Staate und zu einander.

Abtheilung I. Geschichtliche Grundlegung.

Cap. I. Die Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zu dem Staate.

§. 11. 1. Das Reich. §. 12. 2. Die Gemeindeverfassung. §. 13. 3. Der Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung. §. 14. 4. Die katholische Kirche. §. 15. 5. Die Synoden. §. 16. 6. Die Metropolitanverfassung. §. 17. 7. Das Verhältniss der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung.

Cap. II. Die römischkatholische Kirche und ihr Verhältniss zu dem Staate.

Abschn. I. Die Entwicklung des römischen Primats bis in das 9. Jahrh. §. 18. 1. Der Gegensatz zu der morgenl. Kirche. §. 19. 2. Die Grundanschauung von dem Verhältniss des römischen Bischofs zur Kirche. §. 20. 3. Die praktischen Gestaltungen. A. Die Kirche im

röm. Reiche. §. 21. 4. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche. §. 22. B. Die Kirche unter den germanischen Völkern. 1. Verhältnisse unter den Carolingern. §. 23. 2. Der Primat. §. 24. 3. Pseudoisidor.

Abschn. II. Die römischkatholische Kirche in ihrer Vollendung. §. 25. 1. Das Verhältniss des Primats zur Kirche. §. 26. 2. Das Verhältniss der Kirche zu dem Staate.

Abschn. III. Die Reaction. §. 27. 1. Von der Seite der Verfassung. §. 27a. 2. Von der Seite des Glaubens und des Lebens. §. 27b. 3. Von der Seite des Staates.

Cap. III. Die evangelische und die römischkatholische Kirche, ihr Verhältniss an sich, zu einander und zu dem Staate.

Abschn. I. Die Verfassungsverhältnisse. I. Evangel. Kirche. §. 28. A. Einleitung. §. 29. B. Die verschiedenen Richtungen in der Entwicklung der Verfassung. a. Sächsische Reformation. 1. Die Anfänge der Verfassung bis zum Speyer'schen Reichsabschiede. §. 29a. 2. Die Verfassungsbildungen seit dem Speyer'schen Reichsabschiede. §. 30. 3. Weitere Entwicklung der Verfassung im sechszehnten Jahrhundert. §. 31. 4. Die kirchenrechtliche Doctrin und die neueren Entwicklungen. §. 32. b. Die schweizerische Reformation und die Synodal- und Presbyterialverfassung. §. 33. c. Die Kirche unter dem Landesherrn anderer Confession. §. 34. II. Katholische Kirche. 1. Das Concilium von Trient. §. 35. 2. Das Episkopalsystem. §. 36. 3. Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Abschn. II. Das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Kirchen. §. 37. 1. Der Religionsfriede. §. 38. 2. Die Gegenreformation und der westphäl. Friede. §. 39. 3. Das Verhältniss der neueren Zeit.

Abschn. III. Das Verhältniss der Kirchen zu dem Staate. §. 40. A. Die katholische Kirche. §. 41. B. Die evangelische Kirche.

Abtheilung II. Systematische Darstellung.

Cap. I. Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.

I. Die kath. Kirche. §. 42. I. Die Kirche. §. 43. II. Die Kirchengewalt. §. 44. 1. Das Priesterthum. §. 45. 2. Das Lehramt. §. 46. 3. Das Regiment. §. 47. III. Der Clerus und die Laien.

II. Die evang. Kirche. §. 48. 1. Die Kirche. §. 49. 2. Das Lehramt. §. 50. 3. Das Lehramt und die Gemeinden. §. 51. 4. Das Kirchenregiment. 1. Umfang desselben. §. 52. 5. Das Kirchenregiment und die Kirche.

Cap. II. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche.

§. 53. I. Das Reformationsrecht. 1. Grundsätze des Reichsstaatsrechts. §. 54. 2. Heutiges Recht. a. In Beziehung auf die kathol. und

evangel. Kirche. §. 55. b. Rücksichtlich der Bildung neuer Religionsgemeinschaften. §. 56. II. Das rechtliche Verhältniss zwischen dem Staate und der von ihm anerkannten Kirche. A. Die Stellung der Kirchen im Staate. §. 57. B. Die Rechte des Staats. §. 58. 1. Anwendung auf die kathol. Kirche. a. Die bestehenden Gesetzgebungen. §. 59. b. Die Forderungen der Kirche. §. 60. 2. Anwendung auf die evang. Kirche.

Cap. III. Das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Kirchen.

§. 61. 1. Der confessionelle und der paritätische Staat. §. 62. 2. Der Kirchenfriede.

ZWEITES BUCH.
Die Quellen des Kirchenrechts.

Cap. I. Die gemeinsamen Quellen des Rechts.

§. 63. I. Die heilige Schrift. §. 64. II. Das canonische Rechtsbuch. A. Die vermittelnden Sammlungen. I. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. §. 65. II. Die Constitutionen und Canones der Apostel. §. 66. III. Die abendländ. Rechtssammlungen a. bis auf Pseudoisidor. 1. Die Gestaltungen bis zum Ende des 5. Jahrh. §. 67. 2. Dionysius Exiguus. §. 68. 3. Die spanische oder sg. isidorische Sammlung. §. 69. 4. Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor. 1. Beschreibung der Sammlung. §. 70. 2. Die Resultate der Kritik. §. 71. 5. Uebersicht über den kirchenrechtl. Stoff im 9. Jahrh. §. 72. b. Rechtssammlungen von Pseudoisidor bis in das zwölfte Jahrh. §. 73. B. Die einzelnen Theile des canon. Rechtsbuchs. 1. Das Decretum Gratians. §. 74. 2. Die Decretalensammlungen. Einleitung. §. 75. 1. Die Decretalen Gregor's IX. §. 76. 2. Der Liber sextus. §. 77. 3. Die Clementinen. 4. Die Extravaganten. §. 78. c. Das Corpus jur. can. als Ganzes. 1. Aeussere Gestaltung. Ausgaben. Kritik. §. 79. 2. Heutige Anwendbarkeit. §. 80. 3. Hülfsmittel der Interpretation. §. 81. III. Das römische Rechtsbuch. §. 82. IV. Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Cap. II. Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.

Abschn. I. Die Quellen des Rechts der katholischen Kirche. §. 83. I. Die Tradition. §. 84. II. Die Schlüsse der Concilien. §. 85. III. Die päpstlichen Verordnungen. §. 86. IV. Die Concordate. §. 87. V. Particuläre Quellen.

Abschn. II. Die Quellen des Rechts der evangelischen Kirche. §. 88. I. Die Bekenntnisse. §. 89. II. Conclusa Corporis Evangelicorum. §. 90. III. Die landesherrlichen Gesetze, die Landesverträge und Staatsgrundgesetze. §. 91. IV. Das statutarische Recht. — Anhang. Verzeichniss der Sammlungen für die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder.

DRITTES BUCH.

Die Verfassung der Kirche.

Abtheilung I. Die Verfassung der katholischen Kirche.

Cap. I. Der Clerus.

§. 92. I. Die Ordination und ihre Stufen. §. 93. II. Die Voraussetzungen der Ordination. A. In Beziehung auf den Ordinandus. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 94. 2. Die Irregularität. a. ex defectu. §. 95. b. ex delicto. §. 96. c. die Wirkung und die Aufhebung der Irregularität. §. 97. 3. Der Ordinationstitel. §. 98. B. In der Person des Ordinirenden. 1. Allgemeiner Grundsatz. §. 99. 2. Die Dimissorialien. §. 100. III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination. 1. Die Tonsur. §. 101. 2. Die Scrutinien. §. 102. IV. Das Verfahren bei der Ordination. §. 103. V. Die Wirkungen der Ordination. 1. Der spirituelle Charakter. §. 104. 2. Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes. a. Standespflichten. §. 105. Insbesondere vom Cölibat. §. 106. b. Standesrechte der Geistlichen.

Cap. II. Die kirchlichen Aemter.

Abschn. I. Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge. §. 107. Uebersicht. §. 108. I. Der Papst und seine Gehülfen. A. Der Primat. 1. Allgemeiner Gesichtspunct. §. 109. 2. Rechte des Papstes. a. Primatus jurisdictionis. §. 110. b. Primatus honoris. §. 110a. c. Die Herrschaft über den Kirchenstaat. §. 111. B. Die Curie. a. Die Cardinäle. 1. Geschichtliches. §. 112. 2. Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle. §. 113. b. Die alten Behörden der Curie und der Cardinalstaatssecretair. §. 114. c. Die Congregationen. §. 115. C. Die Legaten und Nuncien. 1. Geschichtliches. §. 116. 2. Die heutigen Verhältnisse. §. 117. II. Die Erzbischöfe. 1. Regierungsrechte. §. 118. 2. Ehrenrechte. §. 119. III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen. A. Inhalt der bischöflichen Rechte. §. 120. B. Die Capitel. 1. Geschichtliches. §. 121. 2. Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel. §. 122. 3. Die Rechtsverhältnisse der Capitel. a. An sich und bei besetztem bischöfl. Stuhle. §. 123. b. Bei erledigtem Stuhle oder bei verhinderter Verwaltung. §. 124. C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöfl. Verwaltung. 1. Gehülfen für die Jurisdictionsrechte. a. Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale. §. 125. b. Die Erzpriester und Landdecane. §. 126. 2. Für die heiligen Handlungen. §. 127. 3. Ausserordentliche Gehülfen. Coadjutoren. §. 128. D. Die Pfarrer. 1. Geschichtliches. §. 129. 2. Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer. §. 130. 3. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Anhang. §. 130a. Das Regiment der Missionsgebiete.

Abschn. II. Die Unterordnung der Kirchenämter. §. 131. 1. Der canonische Gehorsam. §. 132. 2. Die Exemtionen.

Abschn. III. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchen und Kirchenämter. §. 133. 1. Die Errichtung. §. 134. 2. Die Veränderung und Suppression der Kirchen und Aemter.

Abschn. IV. Der Erwerb der Kirchenämter. §. 135. I. Uebersicht. §. 136. II. Erfordernisse für den Erwerb der kirchlichen Aemter. §. 137. III. Die Besetzung der bischöflichen Stühle. 1. Geschichtliches. §. 138. 2. Heutige Verhältnisse. §. 139. IV. Die Papstwahl. §. 140. V. Die Verleihung der übrigen Kirchenämter. A. Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen. §. 141. B. Durch das Patronatrecht. 1. Geschichtliches. §. 142. 2. Heutige Verhältnisse. a. Erwerb des Patronatrechts. §. 143. b. Die Rechte des Patrons. §. 144. c. Verlust des Patronatrechts. §. 145. d. Das landesherrliche Patronatrecht. §. 146. C. Die canonische Institution und die Investitur. §. 147. VI. Die ausserordentliche Verleihung. 1. Kraft des Devolutionsrechts. §. 148. 2. Kraft päpstlichen Vorbehaltes. 1. Geschichtliches. §. 149. 2. Heutige Verhältnisse.

Abschn. V. Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamteten. §. 150. 1. Die Residenzpflicht. §. 151. 2. Verbot der Cumulation der Kirchenämter.

Abschn. VI. Die Erledigung der Kirchenämter. §. 152. 1. Durch Entsagung. 2. Ipso jure. §. 153. 3. Durch Versetzung.

Cap. III. Die Concilien.

§. 154. I. Die allgemeinen. §. 155. II. Die National- und Provinzialconcilien. §. 156. III. Die Diöcesansynoden.

Abtheilung II. Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 157. Uebersicht.

Cap. I. Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments.

§. 158. I. Die Consistorialverfassung. 1. Die Stellung der Regenten. §. 159. 2. Die Consistorien. §. 160. 3. Die Mediatconsistorien. §. 161. 4. Die Superintendenten. §. 162. Anhang I. Die evangelischen Bischöfe. §. 163. Anhang II. Die evangelischen Capitel.

Cap. II. Das geistliche Amt.

§. 164. I. Allgemeines. §. 165. II. Die Pfarrer. §. 166. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. §. 167. III. Das Pfarramt und die Gemeinden. §. 168. IV. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter. §. 169. V. Die Erwerbung der Kirchenämter. 1. Erfordernisse. §. 170.

2. Das landesherrl. Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht. a. Geschichtliches. §. 171. b. Heutige Verhältnisse. §. 172. 3. Die Ordination. §. 173. VI. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen. §. 174. VII. Die Erledigung der Kirchenämter.

Cap. III. Die Synoden.

§. 175. I. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne. §. 175a. II. Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung.

VIERTES BUCH.

Die Verwaltung der Kirche.

Cap. I. Die Gesetzgebung.

§. 176. Uebersicht.

Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 177. I. Das Verhältniss der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen. §. 178. II. Das Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste. §. 179. III. Die Dispensationen und Privilegien. §. 180. IV. Autonomisches Recht. §. 181. V. Ungeschriebenes Recht. §. 182. VI. Das Verhältniss des Staates zu der Gesetzgebung der Kirche.

Abschn. II. Die evang. Kirche. §. 183. I. Die Gesetzgebung. §. 184. II. Die Dispensationen. §. 185. III. Autonomisches und ungeschriebenes Recht.

Cap. II. Die Aufsicht.

Abschn. I. Die katholische Kirche. §. 186. I. Die Aufsicht der Bischöfe. Die Visitationen. 1. Geschichtliches. §. 187. 2. Gegenwärtige Verhältnisse. §. 188. II. Die Aufsicht der Erzbischöfe. §. 189. III. Das Aufsichtsrecht des Papstes.

Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 190. Die Visitationen.

Cap. III. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Abth. I. Die Civilgerichtsbarkeit.

Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 191. I. Umfang. 1. Geschichtl. Einleitung. §. 192. 2. Standpunct des canon. Rechts. §. 193. 3. Neuere Entwicklungen. §. 194. II. Ordentliche und ausserordentliche Gerichtsbarkeit. §. 195. III. Der Organismus der geistlichen Justiz.

Abschn. II. Die evang. Kirche. §. 196. Die Competenz der Consistorien.

Abth. II. Die kirchl. Strafgerichtsbarkeit.

Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 197. I. Geschichtliche Einleitung. §. 198. II. Die kirchlichen Strafen. 1. Allgemeiner Gesichtspunct.

§. 199. 2. Die Censuren. a. Für alle Kirchenglieder. α. Die Excommunication. §. 200. β. Das Interdict. §. 201. b. Für Geistliche. Die Suspension. §. 202. 3. Wirkliche Strafen. a. Für die Geistlichen. 1. Depositio. Privatio beneficii. Degradation. §. 203. 2. Correctionsstrafen gegen Geistliche. §. 204. b. Strafen für Laien und Geistliche. §. 205. III. Competenz der Kirche. A. Eigentliche Kirchenverbrechen. 1. Ketzerei. Schisma. Apostasie. §. 206. 2. Die Simonie. §. 207. B. Die gemischten Verbrechen. §. 208. C. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Rücksichtlich bürgerlicher Verbrechen. §. 209. 2. Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen. §. 210. IV. Die Gerichte. §. 211. V. Das Verfahren. Anhang. §. 212. Das Asylrecht.

Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 213. I. Die Kirchenzucht. a. Aelteres Recht. §. 214. b. Neuere Entwicklungen. §. 215. II. Eigentl. Kirchenvergehen. §. 216. III. Strafgewalt über die Geistlichen. 1. Strafen gegen Geistliche. §. 217. 2. Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

Cap. IV. Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

Abschn. I. Die kath. Kirche. §. 218. I. Uebersicht. §. 219. II. Die Stolgebühren. §. 220. III. Abgaben an die Bischöfe. §. 221. Von den Procurationen insbesondere. §. 222. IV. Abgaben an den Papst.

Abschn. II. Die evangelische Kirche. §. 223. Stolgebühren. Visitationskosten.

FÜNFTES BUCH.

Das kirchliche Leben.

Cap. I. Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 224. I. Der Eintritt in die Kirche. §. 225. II. Der Confessionswechsel.

Cap. II. Das Bekenntniss.

§. 226. I. Standpunct der kath. Kirche. §. 227. II. Standpunct der evang. Kirche. §. 228. III. Von der Union der Lutheraner und Reformirten.

Cap. III. Der Cultus.

§. 229. I. Begriff. §. 230. II. Entwicklungsstufen und Gegensätze. §. 231. III. Der Cultus der kath. Kirche. 1. Die Messe. §. 232. 2. Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese. §. 233. 3. Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien. §. 234. 4. Von den Processionen und Wallfahrten. §. 235. 5. Das *officium divinum* im engeren Sinne. §. 236. IV. Der Cultus der evang. Kirche. §. 237. V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste. §. 238. VI. Die

Festtage. 1. Uebersicht. §. 239. 2. Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

Cap. IV. Die Sacramente.

§. 240. I. Begriff und Uebersicht. §. 241. II. Einzelne Sacramente. A. Die Taufe. §. 242. B. Die Confirmation. §. 243. C. Das Abendmahl. §. 244. D. Die Busse. 1. Einleitung. §. 245. 2. Heutiges Recht. a. Der kathol. Kirche. §. 246. b. Der evang. Kirche. §. 247. E. Die Ordination. F. Die letzte Oelung. §. 248. G. Die Ehe als kathol. Sacrament und nach evang. Kirchenrechte. I. Allgemeines. 1. Begriff. §. 249. 2. Die Stellung der Ehe in der Kirche. §. 250. 3. Geschichte der Ehegesetzgebung und Abgränzung zwischen Staat und Kirche. §. 251. II. Hindernisse der Eheschliessung. 1. Uebersicht. §. 252. 2. Einzelne. A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung. §. 253. Insbesondere von der Entführung. §. 254. B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen. 1. Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen. §. 255. 2. Wegen bereits bestehender Verpflichtungen. §. 256. C. Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung. §. 257. D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft. a. Blutsfreundschaft. §. 258. b. Schwägerschaft. §. 259. c. Nachgebildete Verwandtschaft. §. 260. E. Mangel sittlicher Integrität. Hinderniss des Ehebruches und Ehegattenmordes. §. 261. F. Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins. §. 262. 3. Die Dispensation von den Ehehindernissen. §. 263. III. Form der Eheschliessung. 1. Einleitung. §. 264. 2. Geltendes Recht. a. Der kathol. Kirche. §. 265. b. Der evang. Kirche. §. 266. IV. Wirkungen der Ehe. §. 267. V. Die Nichtigkeitserklärung. §. 268. VI. Die Ehescheidung. a. Nach dem Rechte der kathol. Kirche. §. 269. b. Nach dem Rechte der evang. Kirche. §. 270. VII. Die zweite Ehe. §. 271. VIII. Das Verlöbniss. §. 272. IX. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. §. 273. X. Die gemischten Ehen.

Cap. V. Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 274. I. Die Sacramentalien. §. 275. II. Der Eid. §. 276. III. Das Gelübde. §. 277. IV. Das Fasten. §. 278. V. Das Begräbniss. — Anhang. §. 279. Die Kirchenbücher.

Cap. VI. Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.

§. 280. I. Die religiösen Orden. 1. Uebersicht. §. 281. 2. Verfassungsverhältnisse der geistl. Orden. §. 282. 3. Die Professleistung und deren Folgen. §. 282a. 4. Die Quasiregularen. Die Brüderschaften. §. 282b. Anhang. Der Standpunct der evang. Kirche. §. 283. II. Wissenschaftliche Anstalten. 1. Die Volksschulen. §. 284. 2. Die Universitäten. §. 285. 3. Die Seminarien.

SECHSTES BUCH.

Das kirchliche Vermögensrecht.

Cap. I. Der Erwerb.

§. 286. 1. Die Erwerbsfähigkeit. §. 287. 2. Subject des Eigenthums. §. 288. 3. Rechte des Staats in Beziehung auf das Kirchengut. §. 289. 4. Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

Cap. II. Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 290. I. Uebersicht. §. 291. II. Die geweiheten und gesegneten Sachen. §. 292. III. Die gemeinen Kirchengüter. A. Geschichtliches. 1. Die ältesten Gestaltungen. §. 293. 2. Die Entstehung der Zehnten. §. 294. 3. Der Kampf der Kirche für den Zehnten. §. 295. 4. Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens. §. 296. 5. Geschichte des Kirchenguts in der evang. Kirche. §. 297. B. Heutiges Recht. I. Die Pfründen. a. Begriff und allgem. Grundsätze. §. 298. Insbesondere von der Veränderung der Pfründen. §. 299. b. Die Rechte der Pfründner. §. 300. Insbesondere a. Von der Beerbung der Beneficiaten. §. 301. b. Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen. §. 302. II. Die Fabrikgüter. §. 303. Die kirchliche Baulast.

Cap. III. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 304. I. Die Organe der Verwaltung. §. 305. II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren. §. 306. III. Die Veräusserung des Kirchenguts.

ANHANG.

I. Die neueren Vereinbarungen mit dem röm. Stuhle. A. Das bayer'sche Concordat S. 1. ff. B. Circumscriptionsbulle für Preussen S. 6. ff. C. Circumscriptionsbullen für die oberrhein. Kirchenprovinz S. 24. ff. Circumscriptionsbulle für Hannover S. 36. ff.

II. Beispiel einer allgemeinen Staatsgesetzgebung für beide Kirchen. Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. S. 45. ff.

III. Beispiel einer Gesetzgebung, die Ausübung des Hoheitsrechts über die katholische Kirche betr. Grossherzoglich Baden'sches Edikt vom 30. Januar 1830., mit der erläuternden Verordn. vom 1. März 1853. S. 55. ff.

IV. Beispiele neuerer Verfassungsgesetze für die evangelische Kirche. A. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche Bayern. S. 62. ff. B. Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz. S. 67. ff.

EINLEITUNG.*)

§. 1.

1.) Die Religion und die Religionsgemeinschaft.

Das Gefühl der Abhängigkeit von einer höheren, über dem Menschen stehenden Macht, welches wir Religion nennen, [1]) findet nicht allein in der Gesinnung und Anschauung, sondern besonders in der That seine Befriedigung. Wie es aber als gemeinsames in den Herzen der Menschen ruht, so kann es auch nur durch Gemeinschaft sich bethätigen. Deshalb führt es überall zu einer äusseren Gemeinschaft, deren Ziel es ist, in dem gemeinsamen Cultus der frommen Gesinnung der Einzelnen einen Einigungspunct und dauerndes Leben zu erhalten. Alle solche Religionsgemeinschaften haben sich aber zunächst in dem durch Sprache und Sitte, durch Ahnung oder Gewissheit gleichen Ursprungs verbundenen Kreise abgeschlossen, und selbst das Judenthum, dessen Mittelpunct der Einige sich selbst offenbarende Gott ist, bewahrt die ihm verkündete Verheissung als ein nur ihm, nicht der Menschheit bestimmtes Erbtheil.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840.

1.) Ueber die Etymologie des Wortes Religion (relegere, religere: Cic. de nat. deor. II. 28., Aug. de civ. Dei X. 4. — religare: Lactant. Institt. div. IV. 28., Augustin. Retract. I. 13., de vera rel. 41. 55. — relinquere: Macrob. Saturn. III. 3.) vergl. u. a. Nitzsch, Ueber den Religionsbegriff der Alten, in den Studien und Kritiken u. s. w. Bd. I. S. 527. ff. vergl. mit Dessen System der christlichen Lehre S. 7. der 6. Aufl. (Bonn 1851.) und Prakt. Theologie Bd. I. S. 136 ff., Müller, Ueber Bildung und Gebrauch des Wortes religio, das. Jahrg. 1835. S. 126., Hagenbach, Encykl. der theol. Wissensch., 3. Aufl., Leipzig 1851., §. 12.

§. 2.

2.) Das Christenthum.

Nachdem aber Gott sich manchmal und auf mancherlei Weise offenbart, hat er sich zuletzt offenbart durch seinen Sohn.[1]) Mit Christo dem Herrn ist eine neue Richtung des Lebens angebrochen, welche durch den Glauben an die Erlösung der Menschheit, durch die Gewissheit des Allen verheissenen Gottesreiches getragen wird. Diese Richtung ist das Christenthum, welches, hinausgehend über alle Schranken der Nationalität, die Menschheit zu einem Bilde des göttlichen Lebens werden zu lassen, das Reich Gottes herbeizuführen bestimmt ist.

1.) Hebr. I. 1.

§. 3.

3.) Die Kirche.

Die Gemeinschaft derer, welche der Glaube an die Erlösung und das Leben in demselben verbindet, ist die Kirche. Hiermit ist jedoch der Begriff der Kirche nur von Einer Seite bezeichnet, denn sie ist nicht allein die Sammlung der Gläubigen, das gewordene Reich Gottes, sondern sie hat zugleich nach göttlichem Willen die Bestimmung, die Pflanzschule des göttlichen Reiches zu sein, und den beseeligenden Glauben an die Erlösung durch alle Zeiten und Völker fortzuleiten. Daher ist sie zugleich die Anstalt, in welcher durch die Erziehung der Menschheit zu christlichem Glauben und Leben das Reich Gottes hervorgebildet werden soll.[1]) So unterscheidet sie sich von allen andern Religionsgemeinschaften, welche sich in dem nationalen Kreise abschliessen (§. 1.), während die Kirche die gesammte Menschheit als den Boden ihres Wirkens umfasst. Deshalb ist sie die christliche schlechthin, und nur der Irrthum hat eine Zeitlang von einer jüdischen Kirche gesprochen, indem er den historisch gegebenen, individuellen Begriff verflachte und in das Allgemeine herabzog.

1.) Andere Begriffsbestimmungen, welche das Wesen der Kirche in die freie Vereinigung der Menschen zu gemeinsamer Gottesverehrung setzen, und ihren specifisch christlichen Gehalt ganz ignoriren. z. B. „Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, welche die Gottheit verehren wollen,“ Vers. eines natürl. Kirchenrechts, (Berlin 1799.) S. 2., oder: „Kirche ist eine Gesellschaft, welche ihr religiöses Leben nach gemein-

samen Ueberzeugungen und Gesinnungen zur öffentlichen Gottesverehrung gestaltet hat," Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft u. s. w. (Leipzig 1826.), S. 20., bedürfen keiner Widerlegung. In der That weist auf die richtige Auffassung schon die Etymologie des Wortes: „Kirche," welche nach den trefflichen Forschungen von Jacobson in den kirchenrechtl. Unters. zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, Erster Beitrag (Königsberg 1831.) S. 58. ff. auf das griechische τὸ κυριακόν, dominicum, also auf den κύριος, den Mittelpunct und Felsen der Gemeinde, zurückführt. (Vergl. auch Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Sp. 481., v. Raumer, Die Einwirkung des Christenth. auf die althochdeutsche Sprache, Stuttgart, 1845., S. 288 f.) Eben so deutet die in die romanischen Sprachen übergegangene griechische Benennung ἐκκλησία (von ἐκκαλέω, berufene oder ausgewählte Gemeinde) auf den Heilsbeschluss hin, zu dessen Trägerin die Kirche bestellt ist.

§. 4.

4.) Die Kirchen.

In der christlichen Offenbarung ist die Einige ewige Wahrheit enthalten. Nicht immer ist jedoch dieselbe von ihren Bekennern in gleicher Weise aufgefasst worden; es haben sich vielmehr verschiedene Weisen der Erkenntniss geltend gemacht und in besonderen Kirchen verkörpert. Diese sind die katholische, die griechische und die evangelische, welche nach ihren Hauptrichtungen wiederum in die lutherische und reformirte auseinandergeht. Durch diese Trennung ist jedoch der Begriff der Einen Kirche nicht aufgehoben; denn, so sehr auch jede jener Kirchen das christliche Princip in seiner Wahrheit erfasst zu haben glaubt, so gewiss haben doch alle an der Offenbarung ihren Anfangspunct, ihr Ziel, ihren Zusammenhang. In diesem Sinne bilden sie also dennoch die Eine Kirche.

§. 5.

5.) Das Kirchenrecht und seine Beziehungen.

Als Anstalt für die Erziehung der Menschheit zu christlichem Glauben und Leben gehört die Kirche dem Rechte an, in welchem sie für die Lösung ihrer göttlichen Aufgabe ein Hülfsmittel und eine äusserliche Stütze zu suchen hat. Der Inbegriff der Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden, ist das Kirchenrecht. Dasselbe ist wie die Kirche selbst verschieden, da durch das

individuelle kirchliche Bewusstsein auch das Recht bestimmt und gerichtet wird. Hiermit hat sich aber die Entwicklung nicht vollendet. Selbst die katholische Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, dass auf der allgemeinen Grundlage das Recht sich nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein gemeines und besonderes. Seinem Gegenstande nach wird dasselbe in äusseres und inneres abgetheilt, jenachdem es das Verhalten der Kirche an sich, oder ihre Beziehungen zu dem Staate und den übrigen kirchlichen Gemeinschaften ordnet.[1]) Dagegen die Eintheilung in öffentliches und Privatkirchenrecht, welche unter sehr verschiedenen Modificationen vorkommt, ist schief und verwirrend. Das Recht der Kirche ist in ihr selbst und für ihre Glieder schlechthin öffentliches Recht.[2])

1.) Vergl. über diese Eintheilung Jacobson, a. a. O. Zweiter Beitr. (Königsberg 1833.) S. 43.

2.) Inwiefern das Recht der Kirche als ein drittes neben dem öffentlichen und Privatrechte zu betrachten sei, (v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 28., Puchta, Institutionen, Bd. I. S. 75., vergl. mit Buss, Methodologie des K.-R., Freiburg 1842., S. 81 ff.) darüber s. Stahl, Rechtsphilos. 2. Aufl., Heidelb. 1845., Bd. II. S. 239.

§. 6.

6.) Kanonisches Recht und Kirchenrecht.

Aus der Hand ihres göttlichen Stifters hat die Kirche nicht eine fertige Verfassung und vollendete Gesetzgebung empfangen. Wohl aber war in ihr Bewusstsein das Princip gepflanzt, welches die Richtschnur ihres Lebens bildete und zeitig schon als *κανὼν τῆς ἐκκλησίας*, *κανὼν ἐκκλησιαστικός* oder *κανὼν ἀποστολικός* bezeichnet wurde.[1]) Später wurden die positiven Ausflüsse dieses Principes ebenfalls mit dem Namen *κανών* bezeichnet, und da es zunächst der Beruf der Synoden (§. 18.) war, aus demselben heraus das Leben der Kirche zu sichern und zu ordnen, so wurde für die Festsetzungen dieser Versammlungen der Name *κανόνες* vorherrschend üblich.[2]) Daneben bezeichnete aber der Sprachgebrauch des Mittelalters überhaupt alle auf dem Boden der Kirche erwachsene Rechtsbestimmungen als canones,[3]) für deren Inbegriff sich schon im zwölften Jahrhundert die technische

Benennung: „jus canonicum“ im Gegensatze zu dem jus civile findet.[4]) Die Summe dieses Rechts hatte sich im vierzehnten Jahrhundert in einer Anzahl in der ganzen Kirche geltend gewordener Rechtssammlungen concentrirt, und hierdurch ist der heutige Sprachgebrauch vermittelt, welcher vorzugsweise das in den letzteren enthaltene Recht als kanonisches Recht bezeichnet. Als solches ist es aber mit dem Kirchenrechte nicht identisch; denn theils geht es über das Gebiet der Kirche hinaus, indem es sich von seinem eigenthümlichen Standpuncte aus auch über vielerlei weltliche Verhältnisse, z. B. Eid, Zinsen, Verjährung, verbreitet, theils umfasst es nicht das ganze kirchliche Rechtsgebiet, für welches sich seit seinem Abschlusse manche neue Quellen geöffnet haben. Das Bild, durch welches das Verhältniss beider am treffendsten veranschaulicht werden kann, ist das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

1.) Vergl. Bickell, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 2 ff., und besonders Credner, Zur Geschichte des Canons, Halle 1847. Für die Disciplin insbesondere findet sich die, der Schrift entlehnte Bezeichn. *κάνων* (Gal. VI. 16., Phil. III. 16.) z. B. in conc. Ancyr. (314.) c. 14., Nicaen. (325.) c. 2. 6. 9. 10. 16. 18., conc. Antioch. (341.) c. 1. 2. 9. Die ältesten abendländischen Kirchenversammlungen, [z. B. conc. Arel. I. (314.) c. 14.], und die Uebersetzungen griech. Schlüsse haben den Ausdruck regula, regula ecclesiastica. So schon früher Firmilian. ad Cypr. (ep. 57. ed. *Goldhorn.*)

2.) So z. B. schon in dem Prolog des conc. Antioch. (341.): „*εἰσὶ δὲ οἱ ὁρισθέντες ἐκκλησιαστικοὶ κανόνες οἱ ὑποτεταγμένοι.*“ Nunmehr wird der Kanon der Tradition gegenübergesetzt, z. B. in der Epist. Constantini bei Euseb. Vita Const. III. 61., in dem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer (342.) bei *Schönemann*, PP. RR. epistolae genuinae (Gott. 1796.) p. 241. *ποῖος γὰρ κανὼν ἐκκλησιαστικὸς ἢ ποία παράδοσις ἀποστολική,*“ und ganz ähnlich in den Dictis Liberii das. p. 277. und bei Basil. ad Amphiloch. c. 4. in *Beveregius*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 54. u. a.

3.) *Gratian.* in pr. Dist. III.: „ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur“ und ad c. 2.: „Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum.“ — Aehnlich die Griechen; vergl. *Suicer.* Thesaur. s. v. *κανών*.

4.) z. B. bei *Petrus Bles.*, Opusc. de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, ed. *Reimarus* (Berol. 1837.) in der Einleitung: „in canonico civilique jure,“ „speculum juris canonici.“ — Vergl. auch die Summa *Sicardi* bei *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. II. (ed. *Fattorini*) p. 195.: „Causa fuit desuetudo juris canonici.“ Anscheinend viel früher heisst es zwar in dem Beichtbuche des Egbert von York (*Mansi*, Concil. coll. T. XII. col. 434.): „Episcopus, si adulteretur, juxta *jus canonicum* jejunet XII. hiemes.“ Dieses Pönitential ist aber nur

eine spätere Uebersetzung eines angelsächsischen Textes. Vergl. Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche, Halle 1851. S. 42. — In einer anderen Bedeutung kommt der Name in den Urkunden des Mittelalters vor, z. B. „salvo episcoporum jure canonico" Urk. v. 1102. bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch (Hamb. 1832.) S. 119.

§. 7.

7.) Das Kirchenrecht als Wissenschaft.

Das Kirchenrecht ist mit der Kirche selbst entstanden und entwickelt, aber eine Wissenschaft für sich und äusserlich von der Theologie abgelöst ist es erst, seit sich der Geist der Pflege des römischen Rechts wieder zugewandt hatte, und dadurch offenbar geworden war, dass es noch eine andere Seite des Lebens gebe, welche auf dem Boden des Rechts wurzle. Die Aufgabe dieser Wissenschaft ist, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtssätze aufzuzeigen und ihre Entwicklung aus ihrem Principe, so wie ihre Verbindung zu einer Einheit darzustellen. Nicht minder hat sie den Beruf, an der Idee der Kirche, wie sie in der Offenbarung gegeben ist, das geschichtliche Recht zu prüfen.[1] Dagegen beruht das Bemühen, nach subjectiver Ansicht einen Begriff der Kirche zu construiren und auf seiner Grundlage ein System des natürlichen Kirchenrechts zu schaffen, das, von allem Christenthume losgerissen, die Kirche aus dem Gesichtspuncte einer aus freier Willkür hervorgegangenen Gesellschaft betrachtet, auf einem Mangel aller Einsicht in den wahren Lebensgrund der Kirche.[2]

1.) Einen achtenswerthen Versuch enthält: Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, aus dem in der heiligen Schrift gegebenen Begriffe entwickelt, 2 Bde. Magdeb. 1839. 41. Diesem ist in der §. 5. Anm. 2. angeführten Methodologie des K.-R. von Buss der römische Standpunct sehr schroff gegenübergetreten.

2.) Die Geschichte dieser Auffassungsweise ist die Geschichte des Naturrechts, s. Warnkönig, Rechtsphilosophie S. 23. ff. Mit Uebergehung der älteren Literatur mögen hier genannt werden: Schmalz, Das natürl. K.-R., Königsberg 1795., Versuch eines natürl. K.-R., Berlin 1799., und Krug, Das K.-R. nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums, Leipzig 1826. (Vergl. [Schirmer] Kirchenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829.)

§. 8.

8.) Aufriss des Systems.

Für die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffs bot eine lange Zeit hindurch die Disposition der in das kanonische

Rechtsbuch aufgenommenen Sammlungen päpstlicher Gesetze ein durch alte Tradition geheiligtes Vorbild. Die spätere Zeit hat die beengenden Fesseln dieser Anordnung abgestreift, welche in ihren willkürlichen Rubriken *„judex, judicium, clerus, connubia, crimen“* die Einheit des Stoffes völlig verschwinden liess. Sofort aber verfiel sie, zuerst in Italien,[1]) in den anderen Fehler, das Kirchenrecht in das römische Institutionensystem zu zwängen, welches, von seiner Berechtigung an sich abgesehen, für das Kirchenrecht schon deshalb nicht brauchbar ist, weil dieses nicht aus dem ihm widerstrebenden Gesichtspuncte des Privatrechts betrachtet sein will. Diese Anordnung, welche die Lehre von der Verfassung dem Personenrechte, jene von den Handlungen des Cultus und dem Kirchenvermögen dem Sachenrechte zuwies, und nach einem alten Gebrauche eine vollständige Darstellung des Civil- und Criminalprocesses in das Kirchenrecht aufnahm, ist ausser Uebung; aber ein Nachklang findet sich doch noch in der manchen Lehrbüchern und Grundrissen unterliegenden Eintheilung nach Personen, Sachen und Handlungen. Das Kirchenrecht trägt jedoch sein System in sich;[2]) denn nach dem Begriffe der Kirche gliedert sich der ganze Stoff naturgemäss in die Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche, als einer geordneten Anstalt, in die Lehre von dem kirchlichen Leben, in welchem dieselbe ihre Aufgabe löst, und in die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens. Nach diesen Gesichtspuncten ist auch die folgende Darstellung geordnet. Ihre Einleitung und Grundlage bildet eine historisch-dogmatische Entwicklung der allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen und ihrem Verhältnisse zu dem Staate und zu einander (Erstes Buch). Nachdem hierauf im zweiten Buche die Quellen aufgedeckt worden, aus welchen das Kirchenrecht geschöpft wird, folgt im dritten und vierten die ausgeführte Lehre von der Verfassung und Verwaltung. Der Lehre von dem kirchlichen Leben endlich ist das fünfte, den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen das sechste Buch gewidmet. Hierbei ist, da es zunächst dem deutschen Kirchenrechte galt, das Recht der griechischen Kirche nur so weit in den Kreis der Betrachtung gestellt, als es die Erklärung des ersteren zu vermitteln geeignet ist, und auch das Cultusrecht

der Juden ist nicht als gleichberechtigt, sondern nur aus dem Gesichtspuncte eines Erläuterungsmittels betrachtet. Das evangelische Kirchenrecht endlich ist mit dem katholischen so oft unmittelbar zusammengestellt, als beide aus Einem Principe abfliessen, während überall die Trennung vollzogen worden ist, wo das eigenthümliche kirchliche Bewustsein ein individuelles Recht erzeugt hat.

1.) *Lancelottus*, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., *Cucchus*, Institutiones juris canonici, 1564.

2.) Vergl. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, zweiter Beitr. S. 3. ff.

§. 9.

9.) Uebersicht und Literatur der Hülfswissenschaften.

Unter den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts tritt in die erste Stelle die Theologie. Es ist der Beruf dieser Wissenschaft, den Grund und die Bedingungen des religiösen Lebens zu erfassen und dadurch eine fruchtbare Leitung desselben zu vermitteln. Sie löst diese Aufgabe, indem sie von dem Anfangspuncte der Kirche, den heiligen Urkunden, ausgeht (Exegese), die geschichtliche Entwicklung bis auf unsere Zeiten verfolgt (Kirchengeschichte), und die in diesem Streben gewonnenen Resultate, so weit sie den Glauben betreffen, zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbindet (Dogmatik.) Nach allen diesen Richtungen hin tritt sie mit dem Kirchenrechte in unmittelbare Berührung;[1]) denn auch der Bearbeiter des letzteren muss sich zunächst an die Schrift wenden,[2]) welche für das Kirchenrecht den höchsten Maassstab der Beurtheilung enthält; auch für ihn ist das Verständniss der geschichtlichen Entwicklung der Kirche wesentliche Bedingung;[3]) auch ihm endlich ist die gründliche Kenntniss der Lehre unerlässlich,[4]) auf deren Boden die Fundamentalsätze des Kirchenrechts ruhen. Aus diesem innigen Zusammenhange beider Wissenschaften, dessen Vernachlässigung sich namentlich an der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft gerächt hat, ergibt sich weiter, dass beide dieselben Hülfsmittel gemein haben; der Jurist bedarf eben so wie der Theolog der Kenntniss der Verfassung des Judenthums, aus dessen Schoosse die Kirche hervorgegangen ist,[5]) der kirchlichen Geographie und Statistik,[6]) der kirchlichen Chronologie[7]) und der Urkunden-Wissenschaft,[8]) endlich der griechischen, noch mehr der

lateinischen Sprache in ihrer späteren Gestaltung.[9]) Da endlich die Kirche, wo sie sich Bahn gebrochen, das nationale Recht nicht getödtet, sondern ihm Vieles mitgetheilt und Vieles von ihm aufgenommen hat, so öffnet sich auch von dieser Seite her in der Kenntniss des in das deutsche Rechtsleben übergegangenen römischen, noch mehr in der Kunde des auf einheimischem Boden erwachsenen Rechts ein vielfach förderliches Hülfsmittel.

1.) Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, Beitr. I. S. 126. ff.

2.) Vergl. die Literatur der neutestamentlichen Exegese bei Winer, Handb. der theol. Literatur, Bd. I. (Leipz. 1838.) S. 234.

3.) Die erste unmittelbar aus dem Kampfe gegen die katholische Kirche hervorgegangene umfassende Bearbeitung der Kirchengeschichte ist die Ecclesiastica historia, integram ecclesiae ideam, quantum ad locum, propagationem .. attinet, secundum singulas centurias complectens ... congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. [*Matth. Flacius*, *J. Wigand*, *Matth. Iudex* u. a.] Basil. 1559—74. 13 Tom. fol., neueste (unvollendete) Ausgabe von Baumgarten, dann von Semler, Nürnb. 1757—65. 6 Bde. 4. Ihr traten die aus den reichen Schätzen der Vaticanischen Archive geschöpften Annalen des Cardinals Baronius mit bestimmter, auf die Verherrlichung der römischen Kirche gerichteter Tendenz entgegen. (*Caes. Baronius*, Annales ecclesiastici a Chr. nato ad A. 1198., Rom. 1588—1607. 12 Tom. fol.; neueste Ausgabe mit der Critica des Franzisk. *Pagi* (Antw. [Genf] 1705. 4 Tom. fol.) und den Fortsetzungen des *Odor. Raynaldus* (Tom. 13—21., Rom. 1646—77. fol.) und *Jac. de Laderchio* (Tom. 22—24., Rom. 1728—37. fol.), von *Dom. Georgius* und *Dom. Mansi*, Lucca 1738—57. 35 Tom. fol. Andre Fortsetzungen sind von *Bzovius* (Tom. 13—20., Rom. 1616. sqq. fol.) und *Spondanus* (Paris. 1647. 2 Tom. fol.) erschienen. Für den kirchenrechtlichen Zweck sind unter den neueren Bearbeitungen der Kirchengeschichte von evangelischer Seite her vorzugsweise brauchbar: Schröckh, Christliche Kirchengeschichte, 35 Bde., Leipz. 1768—1803. (Bd. 1—13. N. Aufl. 1772—1802.) Dess. K.-G. seit der Reform., 8 Bde. das. 1804—8. Fortsetzung von Tzschirner, Bd. 9. 10. das. 1810—12., Spittler, Grundriss der Gesch. der christl. Kirche, Götting. 1782., neueste Ausg. in den Werken, Stuttg. 1827. Bd. II., Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte, Bonn, Bd. I. 1824. 4te Aufl. 1844—46., Bd. II. 1. und 2. Abth., das. 1825. f., 3te Aufl. 1831. f., 2. Abth. 4. Aufl. 1849., 3. (2. Aufl. 1849.) und 4. Abth. 1829—35., Bd. III. Abth. 1. 1840., Abth. 2. 1. 1853., Neander, Allgem. Geschichte d. christl. Religion u. Kirche, Hamb. 1826. ff. 10 Bde., 2te Aufl. das. 1842. ff. 4 Bde., Hase, Kirchengesch., Leipz. 1834. 6te Aufl. 1848., Niedner, Gesch. d. christl. Kirche, Leipz. 1846. u. a. Die katholische Kirche hat aus der neueren Zeit u. a. aufzuweisen die Werke von Katerkamp (Kirchengeschichte, 1—5. Abth. Münster 1823—34.), Locherer (Geschichte der christl. Relig. und Kirche, 9 Bde. Ravensb. 1824—34.), Hortig (Handb. der christl. Kirchengeschichte, 2 Bde. Landsh. 1826., neu bearb. von Döllinger Bd. 1. in 2 Abth. Landsh. 1833—35., Bd. II. Abth. 1. das. 1838.),

Ritter (Handb. der Kirchengeschichte, 3 Bde. Bonn 1826. ff., 4. Aufl. 1851.), Döllinger (Lehrb. der Kirchengeschichte, 2 Bde. Regensb. und Landsh. 1836. ff.), Alzog (Univ.-Gesch. der christl. Kirche, 5. Aufl. Maynz 1850.). Für die Geschichte der Dogmen insbesondere sind Baumgarten-Crusius, Lehrb. der christl. Dogmengeschichte, Jena 1832., Dess. Compendium der christl. Dogmengesch., Leipz. 1840., Münscher, Lehrb. der christl. Dogmengesch., 3te Ausg. von v. Cölln, 1. Hälfte, Cassel 1832., 2. Hälfte 1. Abth. 1834., 2. Abth. von Neudecker 1838., Meyer, Lehrb. der Dogmengesch., Giessen 1840., Hagenbach, Lehrb. der Dogmengesch., Bd. I. II., Leipz. 1840 f. hervorzuheben. Die kirchliche Archäologie endlich ist u. a. von *Bingham* (The antiquities of the christ. church, 10 Bde. Lond. 1708—22. Neueste Ausg. das. 1834. 8 Bde., lat. u. d. T.: Origines s. antiquitates ecclesiasticae, Hal. 1724—29. (1752—61.) 10 Tom. 4.), Augusti (Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie, Leipz. 1817—31. 12 Bde.) und Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, (Maynz 1825—41. 7 Bde. in 15 Thln., Thl. I. Bd. 1. 2. unver. Ausg. das. 1838.) ausführlich; von Augusti (Handb. der christl. Archäologie, Leipz. 1836. f. 3 Bde), Rheinwald (Die kirchliche Archäologie, Berlin 1830.), Locherer (Lehrbuch der christl. Archäologie, Frankf. a. M. 1832.) und Böhmer (Die christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft, Breslau 1836.) in compendiarischer Form bearbeitet.

4.) Für die Dogmatik der katholischen Kirche kann hier auf: *Liebermann*, Institutiones theol., Ed. VI. Mogunt. 1844. 5 Tom., Brenner, Kathol. Dogmatik, Frankf. 1826—29. 3 Bde, Klee, Kathol. Dogmatik, Maynz 1835. 3 Bde, (3. Aufl. 1845.), *Perrone*, Praelectiones theologicae, Rom. 1840 sqq. 9 Vol. u. ö., verwiesen werden. Den Versuch, das Recht der kirchlichen Lehrsatzungen durch die Philosophie zu stützen, enthalten die (von dem Oberhaupte der Kirche verworfenen) Schriften von Hermes, Einleitung in die christkathol. Theologie, Münster, Theil I. 1819. (1831.), Theil II. Abth. 1. 1829., Christkath. Dogmatik, herausg. von Achterfeldt, das. 1834. 2 Bde. Die Literatur der Dogmatik der evangel. Kirche bei Winer a. a. O. S. 295. — Die Symbolik ist u. a. bearbeitet von Marheinecke, Christl. Symbolik, oder historisch kritisch und dogmatisch comparative Darstellung des kathol., luth., reform. und socin. Lehrbegriffs, 3 Bde, Heidelb. 1818. ff., Institutiones symbolicae, Ed. III. Berol. 1830., Winer, Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christl. Religionsparteien, Leipz. 1824., Köllner, Symbolik aller christl. Confessionen, 2 Bde, Gotha 1837—44, Guerike, Allgemeine christl. Symbolik, 2. Aufl., Leipz. 1845., Thiersch, Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus, 2 Abth., Erl. 1846., 2. Aufl. 1848. Von kathol. Seite: Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten, 6. Aufl., Maynz 1843., vergl. mit den Gegenschriften von Baur (Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, 2. Aufl. Tüb. 1836.) und Nitzsch (Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers, Hamb. 1835.).

5.) Michaelis, Mosaisches Recht, Frankf. a. M. (1770—75.) 1775—80. 6 Bde, de Wette, Lehrb. der hebr. jüd. Archäologie, Leipz. (1814.) 1830., 3. Aufl. 1842., Hüllmann, Staatsverfassung der Israeliten, Leipz.

1834., Bähr, Symbolik des Mosaischen Cultus, Heidelb. 1837. 40. 2 Bde, Saalschütz, Mosaisches Recht, Berl. 1846. f. 2 Bde.

6.) *C. a. S. Paulo*, Geographia sacra, Paris 1641. fol., cum not. *Holstenii*, Amst. 1701. — Stäudlin, Kirchl. Geographie und Statistik, Tüb. 1804., 4 Bde. — Wiggers, Kirchliche Statistik, 2 Bde. Hamb. u. Gotha 1842. f., Wiltsch, Handb. der kirchl. Geogr. und Statistik, Berl. 1846., 2 Bde. Die Literatur der kirchl. Geographie und Statistik der einzelnen Länder und Kirchen, s. bei Winer a. a. O. S. 778. ff. Förderliche Hülfsmittel sind v. Spruner, Historisch-geographischer Handatlas, Gotha 1837. ff., Wiltsch, Kirchenhistorisch. Atlas, Gotha 1843.

7.) L'art de vérifier les dates, Ed. 4. Paris 1819—20. 35 Vol.

8.) Allgemeine Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann und A.

9.) *Suicerus*, Thesaurus eccles. e Patribus graecis, Amst. (1718.) 1728. 2 Tom. fol. — *Du Fresne Dom. du Cange*, Glossarium mediae et infimae graecitatis, Lugd. 1688. 2 Tom. fol. — *Ejusd.* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Ed. nov. op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri, Paris 1733—36. 6 Tom. fol., *Carpentier*, Glossarium novum ad scriptores medii aevi, Paris. 1766. 4 Tom. fol. — Für den Handgebrauch kann dienen (*Adelung*) Gloss. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Hal. 1772 sq. 6 Tom. — Eine neue Ausgabe von *Du Cange* (Gloss. med. et infimae latin. cond. a *Carolo Du Fresne Dom. du Cange* cum suppl. integr. monachorum O. S. Benedicti, D. P. Carpenterii, Adelungii, aliorum suisque digessit *G. A. L. Henschel*) ist in d. J. 1840—51. in 7 Bden zu Paris erschienen.

§. 10.

10.) Ausgewählte Literatur des Kirchenrechts.*)

I. Allgemeine Einleitungen.

Jo. Doviatius, Praenotionum canonicarum libri V., Paris 1687. 4., Ed. nov. cur. *Schott,* Mitav. et Lips. 1776—79. 2 Tom.

Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, Hal. 1723. 4.

Jo. Ern. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Jen. 1723. Ed. nov. Hal. 1756.

Franc. Xav. Zech, Praecognita juris canon. ad Germaniae cathol. usum et principia accomm., Ingolst. 1749. 1766.

Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum, Vindob. 1764.

Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita, Bamb. 1770.

Sig. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi, Vienn. 1775.

*) Vergl. Schletter, Handbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur. Bd. I. (Grimma 1840. ff.) S. 88 ff.

Chr. Fr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum, Hal. 1786.

Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb. 1817.

F. G. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840.

II. Geschichte des Kirchenrechts.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici, Duisb. 1676., ed. *Thomasius,* Hal. 1705. 1719.

Jo. Geo. Pertsch, Kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts, Bresl. 1753.

Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur, Bamb. 1772.

Lud. Tim. v. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776., und mit dem Anfange einer Fortsetzung in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler'schen Werke von Wächter, Stuttg. 1827.

Dess. Vorlesungen über die Geschichte des kanonischen Rechts in den Werken, Bd. III. (1836.) S. 165. ff.

Jo. Jac. Lang, Aeussere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T.: Geschichte und Institutionen des kathol. und protestant. Kirchenrechts, Erster Theil, Tüb. 1827.

Car. Hase, Commentarii historici de jure ecclesiastico, P. I. Lips. 1828. P. II. 1832.

Jo. Wilh. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Lief. 1. 2. Giessen 1843—49.

Rosshirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I., Kanon. Recht, Maynz 1846.

Geschichte der Verfassung.

L. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon 1678., Paris. 1725., 3 Vol. fol., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris. 1688., Lugd. 1706., Luc. 1728., 3 Tom. fol., Magont. 1786 sqq. 9 Tom. 4.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris. 1641. 4. Ed. *Baluz.*, ib. 1663. 1669. 1704. fol., ed. *J. H. Böhmer,* Francof. 1708. fol., ed. *Fimiani,* Neap. 1771 sqq., Bamberg 1788 sq. 6 Tom. 4.

Ell. du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina, Paris. 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4.

G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung

der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, Hannover 1803. ff. 5 Bde.

Literärgeschichte.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici, Vindob. 1761—62. 2 Tom.

III. Bearbeitungen des ganzen Kirchenrechts.

A. Ausführlichere. 1. Katholischer Verfasser.

Lud. Engel, Collegium universi juris canonici, Salisb. 1671. 4., Ed. XV. cum *Schmettereri* introd. in univ. jus can., ib. 1770. 3 T. 4.

Jo. Cabassutius, Theoria et praxis juris canonici, Lugd. 1679., Paris. 1703—4., Ed. nov. Venet. 1757. fol.

Zeg. Bern. van Espen, Jus ecclesiasticum universum, Col. Agr. 1702. fol., Magont. 1791. 3 Tom. 4., Opp. omnia, Lovan. 1753. sqq., Colon. Agr. 1777. 5 Tom. fol.

Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Venet. 1704. 3 Tom. fol., Ingolst. 1743. 6 Tom. fol.

Jac. Wiestner, Institutiones canonicae s. Jus ecclesiasticum, Monach. 1705. 5 Tom. 4.

Petr. Gibert, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas, Col. Allobr. 1725. 3 Tom. fol.

Plac. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum, Salisb. 1735., Paris. 1776. 3 Tom. fol.

Car. Seb. Berardus, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Venet. 1778. 4 Tom. 4.

L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, Bonon. 1746. 8 T. 4., Rom. 1784. sqq. 9 T. 4., Francof. 1781. sqq. 8 T. 4. u. ö.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ., Aug. Vind. 1781. 5 Tom.

Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Bd. 1—3. 2 Aufl. Kitzingen 1823. ff., Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abth. 1. von Jos. Scheill, das. 1826. ff.

Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten, in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipzig 1832. 4.

Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1830—32., 2 Aufl. 1838. f. 5 Bde.

Geo. Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. (Aufl. 2.) Bd. II—IV. Regensb. 1845. f.

2. Protestantischer Verfasser.

Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, Hal. 1714. 5 Tom. 4. Ed. V. (Tom. 5. Ed. III.) Hal. 1756. sqq. 5 Tom. 4.

Ejusd. Jus parochiale, Hal. 1701., Ed. VI. ib. 1760.

Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipzig 1799. ff. 3 Bde. in 4 Th.

Das protestantische Kirchenrecht allein behandelt:

Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanov. 1645., Ed. nov. cum addit. Beyeri, (Dresd. et Lips. 1718.) Lips. 1721. fol.

B. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancelottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Colon. 1609. 8., cum adnot. *Ziegleri,* Viteb. 1669. 4., cum adnot. ejusd. et *Thomasii,* Hal. 1716. 4 Tom. 4.

Franc. de Roye, Juris canonici institutiones, Paris. 1681. 12., cum adnot. *Ziegleri,* Lips. 1695. 1699., cum adnot. *Hofmanni,* ib. 1722.

Claud. Fleury, Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677. 1688., Institutiones juris ecclesiastici lat. redd. et cum animadv. *Böhmeri* ed. *Gruber,* Francof. et Lips. 1724.

Henr. Canisius, Summa juris canonici, Herbipol. 1707.

Paul. Jos. á Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, P. I—IV. Vienn. 1768—72., Ed. nov. ib. 1780.

Jos. Ant. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici, Vindob. 1774. sq. 2 Tom.

Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici, Heidelb. 1770. sq. Ed. III. Bamb. 1778. 2 Tom.

Phil. Hedderich, Elementa juris canonici, Bonn. 1778. sq., Ed. II. ib. 1791. 4 Tom.

Jo. Devoti, Institutiones canonicae, Rom. 1781. 4 Tom., Ed. Gand. III. 1836., Venet. 1838. 2 Tom.

Maur. de Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Landish. 1790. sq., Ed. X. cur. *Scheill,* ib. 1830. 2 Tom.

Jos. Ant. Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1805—16., Ed. III. ib. 1825—26. 2 Tom.

Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, München 1809., 2. Ausg. das. 1816.

Ant. Gambsjaeger, Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815. 2 Tom.

Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822., 10. Aufl. das. 1846. (Manuel

du droit ecclésiastique, trad. de l'All. par *A. de Roquemont,* Paris 1840.)

Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823., 3. Aufl. in 3 Bden, Nürnb. 1850 f.

Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bd. I. Münster 1828., 2. Ausg. das. 1832., Bd. II. Abth. 1. das. 1830., 2. Ausg. (von Braun) das. 1835., Abth. 2. das. 1838.

A. Barth, Vorlesungen über das kath. und protest. Kirchenrecht, Augsb. 1841., 2. Aufl. (Handbuch u. s. w.) das. 1846. 2 Bde.

Lud. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preuss. Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1841.

J. G. A. Grosch, Grundzüge des Kirchenrechts, Bresl. 1845.

M. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, Landsh. 1846. 2 Bde.

Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, Prag 1844., 3. Aufl. von Jos. A. Helfert, das. 1846.

Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I. Olmütz 1849. Bd. II. Abth. 1. 2., Wien 1851.

J. W. Eberl, Grundzüge des kathol. Kirchenrechts, Landshut 1852. H. 1.

2. Protestantischer Verfasser.

Jo. Schilter, Institutiones juris canonici, Jen. 1681. 12., cum praef. *Böhmeri,* Jen. 1713., Ed. VII. Francof. et Lips. 1749.

Just. Henn. Böhmer, Institutiones juris canonici, Hal. 1738., Ed. V. ib. 1770.

Jo. Geo. Pertsch, Elementa juris canonici et protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731., Jen 1741. 2 Tom.

Geo. Lud. Böhmer, Principia juris canonici, Gott. 1762., Ed. VII. cur. *Schönemann,* ib. 1802.

Car. Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Geo. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793., 5. Aufl. v. Kraut, das. 1826., 6. Aufl. v. Morstadt, das. 1849.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jen. 1794., 2. Ausg. das. 1806.

Theod. Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts, Berlin 1815., 3. unveränd. Aufl. das. 1834. (Le droit canon et son application à l'église protestante, manuel trad. de l'All. par *H. Jouffroy*, Leips. et Paris 1843.)

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland, Götting. 1831—33. 2 Bde.

Jo. Aug. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Frankf. 1832., 2. unveränd. Aufl. das. 1843.

O. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Gött. 1845.

Dem evangelischen Kirchenrechte ausschliesslich gewidmet sind:

Chr. Matth. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici, Francof. 1727., Tubing. 1738.

Dessen Academische Reden über das sowohl allgemeine als protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. 4.

Jo. Lor. v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, herausgeg. von v. Windheim, Helmst. 1760., neue Bearb. und Fortsetzung von Günther, Leipzig 1800.

Heinr. Arn. Lange, Das geistliche Recht der evangelisch-lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Culmbach 1786. 2 Bde.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1794., 3. Aufl. daselbst 1805.

Heinr. Stephani, das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1825.

Fr. Gli. Ziehnert, Pract. evangelisches Kirchenrecht, Meissen 1826. f. 2 Bde.

Jo. G. Pahl, Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1827.

Christ. Gf. Janj, Die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, Adorf 1836.

C. W. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Magd. 1839. 41. 2 Bde.

IV. Bearbeitungen des Territorialkirchenrechts.

Oesterreich:

Geo. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, Linz 1807., 3. Aufl. von Gapp, das. 1816. 2 Bde.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, ib. 1809., Ed. IV. 1824. 2 Tom.

Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1807., neue Aufl. 1812. 3 Bde.

Jos. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österr. Kaiserstaate, 3. Aufl. Wien 1843.

Chr. Heyser, Die Kirchenverfassung der A. C.-Verwandten im Grossf. Siebenbürgen, Wien 1836.

Nic. Cherier, Enchiridion juris ecclesiastici, Ed. II. Pesth. 1839. 2 Tom.

Jo. Ludw. Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841.

Preussen:

Heinr. Friedr. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staats, Theil I. in 2 Bdn. (Preussen und Posen), Königsb. 1837—39., Theil II. Bd. 2. (Gesch. der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Rheinl. und Westph.) das. 1844. Hierzu: Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen etc., das. 1844.

E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens, Bd. I. Halle 1840.

Gust. Alex. Bielitz, Handbuch des preussischen Kirchenrechts, 2. Ausg. Leipzig 1831.

Boche, der preuss. legale evang. Pfarrer, Halle 1852. 3. Aufl.

Bayern:

Handbuch des bayerschen Kirchenrechts, Insbr. 1811. 2 Bde.

C. Aug. Gründler, Das im Königreiche Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht, Nürnb. 1839.

Sachsen:

C. Gli. v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipzig 1818—29. 2 Bde in 3 Abth., 2 Aufl. 1843.

Chr. Ludw. Neubert, Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluss der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, Leipz. 1837. 3 Bde.

Hannover:

Jo. K. Schlegel, Kurhannoversches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. 5 Bde.

Ern. Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreiche Hannover, im 2—4. Hefte der Annalen des Kirchenrechts von Lippert, vergl. u. unter Nr. VI.

Württemberg:

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg, 2 Bde in 3 Abth. Stuttg. 1830—32.

Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzh. 1806.

Kurhessen:

Conr. Wilh. Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearb. von Pfeiffer, Cassel 1821.

Grossherz. Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Grossh. Hessen, Darmst. 1832.

Schleswig und Holstein:

N. Johannsen, Versuch, das kanonische Recht, insofern es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eignen Worten der Kirchengesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu belegen, Friedrichst. 1804. 2 Bde. 4.

Ch. F. Callisen, Abriss des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in den Herzogth. Schleswig und Holstein betr. Verordn., 3. Aufl. Alt. 1843.

Braunschweig:

Jo. Chr. Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Braunschweig-Lüneb. Landen, Goslar 1800.

F. A. Ludewig, Die Kirchenverfassung im Herzogth. Braunschweig, Helmstädt 1834.

Mecklenburg-Schwerin.

(C. Fr. Siggelkow), Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3. Aufl. Rostock 1797.

Nassau:

Wilh. Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau, Nürnberg 1828.

Sachsen-Weimar.

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in dem Grossh. Sachsen-Weimar gelt. Kirchenrechts, Jena 1845.

Sächsische Herzogthümer:

Dess., Versuch einer Darstellung des in den Sächs. Herzogthümern geltenden Kirchenrechts, Hildb. 1843.

Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handbuch der im Herzogthume Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Dessau 1837.

V. Grundrisse.

C. F. Scheurlen, Grundriss zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, Tübing. 1825.

Ed. Schmidtlein, Grundriss zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht, München 1826.

Fr. Blume, Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826., 2. Ausg. 1831.

Fr. Vermehren, Das Kirchenrecht der deutschen Protestanten und Katholiken, Jena 1828.

C. E. Weiss, Grundriss der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829.

A. L. J. Michelsen, Grundriss zu Vorlesungen über kathol. und protest. Kirchenrecht, Jena 1842.

Fr. Ortloff, Grundriss des kath. und prot. Kirchenrechts, Jena 1842.

C. F. Rosshirt, Grundriss zum Kirchenrecht, 2. Aufl. Heidelb. 1849.

VI. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

G. Meerman, Thesaurus juris civilis et canonici, Hag. 1751—56. 8 Tom. et suppl. fol.

Ant. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici, Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79. 7 Tom. 4.

Al. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum, Tom. I. Mogunt. 1829., auch u. d. T. Continuatio Thesauri juris eccles. cet.

C. E. Weiss, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I. II. Frankf. 1831. f., Bd. III. IV. Offenb. 1832. f., Bd. V. Darmst. 1835. f.

Heinr. Ludw. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Heft I—IV. Frankf. 1831—33.

E. Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Regensb. 1842. ff. 3 Bde.

H. F. Jacobson und A. L. Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. 1. 2., Leipz. 1847.

J. A. Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, H. 1—3., Regensb. 1851. 52.

ERSTES BUCH.

Die allgemeinen Lehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirchen, ihrem Verhältnisse zu dem Staate, und zu einander.

ERSTE ABTHEILUNG.

Geschichtliche Grundlegung.

ERSTES CAPITEL.

Die Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.

§. 11.

1.) Das Reich.

Durch die Geschichte des Judenthums zieht sich die Verheissung einer Zeit, in der das Reich Gottes durch den Messias in äusserer Herrlichkeit erstehen und über den Erdkreis sich verbreiten werde. Diese Verheissung ist in Jesu Christo ausgegangen; aber das Reich, welches von dem Gottessohne verkündigt wurde, ist nicht ein Reich weltlicher Herrschaft, sondern ein innerliches Reich des religiösen Lebens,[1]) das alle Völker aufzunehmen und zu heiligen bestimmt ist. Die Einsetzung der Heilsmittel und die den Aposteln ertheilten Vollmachten[2]) deuten jedoch auf die Voraussicht, dass der Glaube sich seinen Ausdruck schaffen, die innere Gemeinschaft sich auch äusserlich verwirklichen werde.

1.) Luc. XVII. 20.
2.) Matth. XXVIII. 19. ff.

§. 12.

2.) Die Gemeindeverfassung. *)

Nach dem Abscheiden des Herrn sicherten die Apostel die Fortpflanzung des Heils durch die Stiftung von Gemeinden,

in denen das Leben in dem Herrn seine geordnete Stätte fand. Hiermit war die Einsetzung eines Amtes verbunden, dessen Beruf es war, der Gemeinde vorzustehen und zu arbeiten im Wort und in der Lehre.[1]) Dies ist das Amt der Aeltesten, πρεσβύτεροι oder ἐπίσκοποι, welches nach dem Zeugnisse des h. Clemens mit Zustimmung der Gemeinde[2]) und unter feierlicher Segnung übertragen wurde. Ihm stand das gleichfalls schon in der apostolischen Zeit eingeführte Amt der Diaconen[3]) zur Seite, welche bei dem Gottesdienste, der Armen- und Krankenpflege und den sonstigen äusserlichen Verrichtungen Hülfe zu leisten hatten. Mit diesen Elementen der Verfassung war aber noch kein priesterliches Mittleramt zwischen Gott und der Gemeinde, kein ausschliesslich mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Lehramt gesetzt, vielmehr stand es fest in dem christlichen Bewusstsein, dass jeder durch den ihm verliehenen göttlichen Geist und durch das Opfer seines eigenen Lebens zur Vereinigung mit Gott zu gelangen vermöge,[4]) und noch durfte Jeder die göttliche Wahrheit verkündigen, in dessen Gemüth sich der Strahl der Erleuchtung gesenkt hatte.[5])

*) Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, 3. Aufl. Hamburg 1841. 2 Bde., Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Bd. I. Wittenberg 1837., Bickell, Geschichte des Kirchenrechts Bd. I. Abth. 2. Giessen 1849. S. 98 ff., Ritschl, die Entstehung der altkatholischen Kirche, Bonn 1850., Thiersch, Geschichte der christl. Kirche im Alterthum, Bd. I. Frankf. 1852.

1.) Vergl. 1 Kor. XII. 28., Eph. IV. 11., 1 Tim. III. 1—7., V. 17., Tit. I. 5—9., Jac. III. 1., 1 Hebr. III. 7—17.

2.) Clem. Rom. ad Corinth. c. 44.

3.) Phil. I. 1., 1 Tim. III. 8 ff., Clem. Rom. ad Cor. c. 42. Das Amt der sieben Diaconen zu Jerusalem (Ap. Gesch. VI.) fällt mit dem Diaconat der apost. Briefe nicht ganz zusammen.

4.) 1 Petr. II. 5. 9., Röm. XII. 7.

5.) 1 Cor. XIV. 23—26.

§. 13.

3.) Der Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung.*)

In dem Bewusstsein, dass Alle, die mit dem Erlöser Eins geworden, auch nothwendig unter sich zu einer Einheit verbunden seien, ruht der Begriff der Kirche, wie er uns in der apostolischen Zeit entgegentritt. Noch war jedoch diese Einheit äusserlich nur in der Verfassung der Gemeinden (§. 12.) vollzogen, während die Stelle einer in organischer Glie-

derung alle Theile des christlichen Leibes verbindenden Autorität durch die Apostel und ihre Delegaten vertreten wurde. Schon in dieser Zeit aber finden sich in dem Amte der Aeltesten die Anfänge einer freilich nicht streng begränzten Scheidung[1]) nach den Gesichtspuncten der Leitung und der Lehre. Als sich nun nach dem Abscheiden der Apostel das Bedürfniss einer Ordnung offenbarte, durch welche das in immer weiteren Kreisen sich verbreitende christliche Leben zusammengehalten und vor Spaltungen bewahrt werden könnte, vollzog sich diese Sonderung immer mehr, und es entwickelte sich in dem Episkopat das Organ, durch welches die Theile des christlichen Leibes regiert und auch äusserlich zur Einheit oder zur Kirche verbunden wurden. Die Zeit, in welcher dieser Bildungsprocess sich vollendet hat, ist nicht bestimmt zu bezeichnen; doch entfaltet sich schon in den dem Anfange des zweiten Jahrhunderts angehörigen Briefen des Ignatius[2]) die Idee eines bischöflichen Amtes, dessen Träger an der Stelle des Herrn die Gemeinde regieren, und in denen sich die Einheit der Gläubigen vermittelt. Mit dieser Gestaltung steht eine andere in unmittelbarem Zusammenhange. Neben dem von den Aposteln eingesetzten Amte der Aeltesten fand anfänglich auch das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen Raum zu freier Bethätigung. Als jedoch die Charismen abnahmen und mit der fortschreitenden Entwicklung des Christenthumes zugleich auch die Erfordernisse für das Lehramt sich steigerten, bildete sich, im bestimmten Anklange an die Ideen der jüdischen Verfassung, ein besondrer priesterlicher Stand, welcher der auserwählte Träger des christlichen Geistes, der κλῆρος,[3]) und daher von den in der Welt stehenden Gemeinden, dem λαός, specifisch verschieden, in dem Bischofe seine Vollendung hat. Den Eintritt in diesen Stand, welchem als Ministerium auch die Diakonen, und später noch die aus dem Diakonat ausgeschiedenen niederen Grade der Subdiakonen, Ostiarien, Lectoren, Exorcisten und Akoluthen angehören,[4]) bedingt die Ordination, die feierliche Handauflegung, durch welche der in den Episkopat gelegte heilige Geist vererbt wird.[5]) So hatte sich das Verhältniss im dritten Jahrhundert in folgender Weise geordnet: die Einzelgemeinde wird durch ihre priesterlichen Vorsteher geleitet; das Centrum des kirchlichen Lebens einer aus mehren Gemeinden bestehenden Gesammt-

gemeinde, einer παροικία,[6]) bildet der Bischof unter dem Beirathe des Klerus;[7]) der Mittelpunct der ganzen Gemeinde des Herrn aber ist die Gesammtheit der Bischöfe, oder der Episkopat. Während dieser Entwicklung und selbst noch nach der besonders aus Cyprian[8]) erkennbaren Vollendung derselben tritt allerdings auch noch eine Theilnahme des Laienelementes an der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, seltener in repräsentativer Weise, als in massenhafter Beistimmung hervor,[9]) wie dies z. B. bei der durch den Klerus vollzogenen Wahl der Bischöfe stattfand. Diese Reste einer alten Anschauung sind aber bald dem Grundgedanken unterlegen, welcher die Verfassung richtete und bestimmte.

*) *Gabler*, De episcopis primae ecclesiae eorumque origine, Jen. 1805. 4. — Kist, Ueber den Ursprung der bischöflichen Gewalt (Verhand. over den oorsprong van het Bischoppelijk gezag in de christl. Kerk, im Archief voor kerkel. geschiedenis T. II.) in Illgens Zeitschrift für hist. Theologie 1832. Bd. II. H. 2. — Rothe, Die Anfänge u. s. w. (vergl. d. vor. §. *) und dagegen: Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats in der christl. Kirche, Tübingen 1838. — Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2., Giessen 1849. S. 136 ff., Thiersch, Geschichte der christl. Kirche im Alterthum, Frankf. 1852., Ritschl, die Entstehung der altkath. Kirche, Bonn 1850. Bunsen, Hippolytus and his age, 4 Tom., Lond. 1852., deutsche Uebers., Leipz. 1852. Bd. I.

1.) Vergl. über Jacobus: Ap.-Gesch. XV. 13., XXI. 18., Epaphras: Col. I. 7., IV. 12. ff., Epaphroditus: Phil. II. 25., Timotheus: 1 Tim. I. 4. 14., Titus: Tit. I. 5. Wiederum andere Stellen bekunden die Einheit des Amtes: Ap.-Gesch. XX. 17, 28., Phil. I. 1., 1 Tim. III. 1, 8., Tit. I, 5, 7., 1 Petr. V. 1 ff., Clem. Rom. ad Cor. c. 1. 21. 42. 44. 47. 54. Merkwürdig ist die Erinnerung an die ursprüngliche Einheit in der Stelle des Hieron. († 420.) comm. in ep. ad Tit. I. 7.: Idem est presbyter qui episcopus. Et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, ... communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam autem unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, ut schismatum semina tollerentur. Putat aliquis, non Scripturarum, sed nostram esse sententiam, episcopum et presbyterum unum esse, et aliud aetatis, aliud esse nomen officii, relegat Apostoli ad Philippum verba.. Haec propterea, ut ostenderemus, apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos, paullatim vero, ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi noverint, se magis consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores et in commune debere ecclesiam regere", c. 5. Dist. XCV. vergl. c. 24. Dist. XCIII. (Hieron. ad Evang.), Rothe a. a. O. S. 208 ff.

2.) Die Aechtheit dieser Briefe, welche in einer kürzeren und einer längeren Recension vorliegen, ist aber Gegenstand lebhaften Streites: Rothe a. a. O. in der Beil., *Düsterdieck*, De Ignat. epist. authentia duorumque textuum ratione et dignitate, Gott. 1843., *Cureton* Vindiciae

Ignatianae, Lond. 1846., Bunsen, Ignatius von Antiochien, Hamburg 1847., Dess., Die drei ächten, u. die vier unächten Briefe des Ignatius, das. 1849., Baur, Die Ignatianischen Briefe, Tüb. 1849., Petermann, in der sogleich zu erwähnenden Ausgabe., Denzinger, Ueber die Aechtheit des bisher. Textes der Ignat. Briefe, Würzb. 1849., Uhlhorn in Niedners Zeitschr. für hist. Theol. 1851. H. 1. Die Briefe selbst sind abgedruckt bei *Cotelerius*, Patrum, qui tempor. apostol. floruerunt, opera. Ed. II. Amst. 1724., *Hefele*, Patrum apostolicorum opera, Tubing. 1839., *Cureton*, Corpus Ignatianum, Lond. 1845., Ignatii, quae feruntur, epistolae, ed. *Petermann*, Lips. 1849.

3.) κλῆρος ist ursprünglich das durch Gottes Fügung jedem in der Kirche zugefallene Amt (Ap.-Gesch. I. 17. 26.), λαὸς ist die alttestamentarische Volksgemeinde (vergl. Clemens Rom. ep. I. ad Cor. c. 40.). Der Begriff des Auserwähltseins (in welchem das Wort κλῆρος für das Märtyrerthum schon früh, z. B. in einem Schreiben der Gemeinden von Vienna und Lugdunum bei Euseb. Hist. V. 1. und in den Briefen des Ignatius vorkommt) liegt angeknüpft an das A. T. vollendet schon bei Cyprian Ep. 1. (ed. *Goldhorn*) vor. Später ist dieses die gewöhnliche Vorstellung, vergl. z. B. Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Clerici vocantur, quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est“ (vergl. Isid. Etym. VII. 12. in c. 1. D.XXI., wo neben der Ableitung aus V. Mos. XVIII. 2. wörtlich mit Augustin. in Psalm. LXVII. die Benennung clerus dadurch erklärt wird, dass Matthias von den Aposteln durch das Loos, κλῆρος, gewählt worden sei). Daneben klingt aber doch noch spät wieder die Erinnerung an das allgemeine Priesterthum hervor, z. B. Pseudo-Ambros. (wahrscheinlich Hilarius Diaconus c. 380.) ad Eph. IV. 11. — In der abendländischen Kirche ist für die einzelnen Kirchenämter die Benennung ordines (z. B. ordo presbyteri in der sog. versio prisca des conc. Neocaes. (314.) c. 12.), für die Uebertragung derselben der Ausdruck ordinatio schon früh üblich geworden. Dieser Sprachgebrauch führt auf Tertullian († 220.) zurück, bei welchem sich für den Clerus die allgem. Benennung ordo der plebs gegenüber findet, (De exhort. cast. c. 7.: „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas,“) ganz augenscheinlich in Erinnerung an die römische Municipalverfassung, wie dieses namentlich aus der Vergleichung folgender Stellen: „allegi in ordinem sacerdotalem“ loc. cit., — „allectio in clerum:“ de monog. c. 12. — „allegi in ordinem ecclesiasticum;“ de idol. — „allegi in ordinem;“ ad uxor. I. 7. mit fr. 3. D. de decur.: „allegi in ordinem“ hervorgeht. Auch der Ausdruck ordinatio im angegebenen Sinne ist schon bei Tertullian technisch (vergl. de praescript. adv. haeret. c. 41.). Von diesem ist er auf Cyprian übergegangen, nicht der erstere, anstatt dessen diesem Schriftsteller nach seiner ganzen Auffassungsweise der Ausdruck clerus weit eher eignete. Aus dem maassgebenden Einflusse, welchen der letztere auf die Entwicklung der kirchl. Verfassung geäussert hat, erklärt sich dann auch, dass die Benennung clerus für den Inbegriff der Kirchenbeamteten die übliche geblieben ist. Doch vergl. z. B. ordo ecclesiasticus bei Hieron. ad Rusticum (ed. *Victor*. T. I. p. 224.) und ad Hierem. XII. (ib. Tom. IV. p. 284.).

4.) Die lectores erwähnt schon Tertullian. de praescr. adv. haer. c. 41.; die übrigen z. B. der römische Bischof Cornelius (252.) bei Euseb. hist. eccl. VI. 43.

5.) Ueber den ursprünglichen Begriff der Ordination s. Neander, Geschichte der Pflanzung u. s. w., Bd. I. S. 213.

6.) Ueber den Gebrauch des Wortes παροικεῖν mit dem Dat. oder Accus. des Orts vergl. Baur a. a. O. S. 76. Aus ihm ist die Benennung παροικία für eine bischöfliche Gemeinde (vergl. z. B. Euseb. III. 28. IV. 23.) vermittelt.

7.) Unter den Bischöfen wurden die Landgemeinden von Chorbischöfen (ἐπίσκοποι τῆς χώρας) geleitet, welche, ursprünglich wahrscheinlich wahre Bischöfe ihres Bezirkes, allmälig zu abhängigen Gehülfen der Bischöfe für bestimmte bischöfliche Functionen (conc. Neocaes. (314,) c. 13., conc. Antioch. (341.) c. 10.) herabsanken, bis sie endlich aus der Reihe der kirchlichen Entwicklungen, im Orient schon im vierten Jahrhundert, austraten (conc. Laod. (zw. 347—381.) c. 57.). In Afrika ist die Unterscheidung zwischen Chor- und wirklichen Bischöfen ganz unbekannt geblieben, Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 287.

8.) Rettberg, Thascius Cäcil. Cyprian nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831., Gess, Die Einheit der Kirche im Sinne Cyprians, in den Studien der evang. Geistl. Würtembergs, 1838. Bd. II. H. 1. S. 147., Huther, Cyprians Lehre von der Kirche. Hamb. 1839.

9.) Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausübung der Zucht und bei der Wahl der Vorsteher, so wie über die Spuren weltlicher Gemeindevertreter im 3. Jahrh. s. Niedner, Kirchengesch. S. 148. f. Eine Presbyterialverfassung im modernen Sinne darf hierin nicht gesucht werden.

§. 14.

6.) Die katholische Kirche.*)

Im Gegensatze zu den fremdartigen Elementen, welche sich in den Glauben und die Verfassung einzudrängen versuchten, entwickelte sich seit dem zweiten Jahrhunderte der Begriff der katholischen,[1]) d. i. der allgemeinen und ebendeshalb ausschliesslichen Kirche. Zunächst war es der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden, den Trägerinnen der apostolischen Ueberlieferung, welcher als Kennzeichen der Katholicität betrachtet wurde.[2]) Als sich jedoch die schon bei Ignatius (§. 13.) und noch mehr bei Irenäus[3]) erscheinende Vorstellung, dass sich in dem Episkopate der von dem Herrn den Aposteln verliehene heilige Geist forterbe, in Cyprian zur vollkommenen Klarheit entwickelt hatte, wurde auch der Begriff der Kirche schärfer und fester bestimmt. Die durch den Episkopat zu einer äusserlichen Einheit verbundene Kirche ist nunmehr die christ-

liche schlechthin, weil in ihr allein durch den Episkopat der heilige Geist ist; deshalb ist sie auch die allgemeine und ausschliessliche, und das Heil, welches der Herr Allen verheissen hat, die ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten, kann nur durch die Gemeinschaft mit ihr erworben werden, weil sie allein den Geist und die Wahrheit hat.[4])

*) **Möhler**, Die Einheit der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenverfassung der drei ersten Jahrhunderte, 2. Aufl. Tüb. 1843., **Carové**, Ueber die alleinseligmachende Kirche, Göttingen 1826. f. 2. Abtheil., **Rothe** a. a. O. S. 555 ff.

1.) *ἐκκλησία καθολικὴ* zuerst bei Ignatius ad Smyrn. c. 8. (vergl. jedoch §. 13. Anm. 3.), dann in dem Schreiben der Gemeinde zu Smyrna an die Gemeinde von Philomelium (167.) bei Euseb. Hist. eccl. IV. 15.

2.) Tertullian. († 220.) de praescr. haeret. c. 21: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tam viva quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam," und ähnl. c. 20. 36.

3.) Irenaeus († 202.) adv. haer. III. 3.: „Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, et successores eorum, usque ad nos, qui nihil tale docuerunt..." und IV. 20.: „Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obaudire oportet his, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum Patris acceperunt; reliquos vero, qui absistunt a principali successione, et quocunque loco colligunt, suspectos habere vel quasi haereticos et malae famae etc."

4.) vergl. **Rettberg**, a. a. O. S. 368. und die Belegstellen bei **Rothe** S. 637. ff.

§. 15.

5.) Die Synoden.*)

Zur Vollziehung gelangte das Gesetz der kirchlichen Einheit in den Synoden. Aehnlich, wie einst zu Jerusalem der Streit zwischen Juden- und Heidenchristen geschlichtet worden war,[1]) wurden im zweiten Jahrhundert Zweifel über den rechten christlichen Gebrauch durch Zeugnisse des einhelligen christlichen Bewusstseins entschieden.[2]) Zuerst in Griechenland gestalteten sich Zusammenkünfte für diesen Zweck zu einer regelmässigen Einrichtung,[3]) und im dritten Jahrhundert bilden sie in Nordafrika und Cappadocien ein wesentliches Element der Verfassung.[4]) Dass zu jener Zeit auch die Zustimmung des Volkes zu den gefassten Beschlüs-

sen in der Wagschale gewogen, ist freilich eben so verbürgt,[5]) als dass anfänglich neben den Bischöfen auch Presbyter mit bestimmter Berechtigung auf den Synoden erschienen.[6]) Je mehr aber die Idee von dem im Episkopate sich fortpflanzenden heiligen Geiste im Leben Wurzel fasste, desto mehr trat der Antheil des Volkes und die Berechtigung der Presbyter zurück; die Bischöfe erschienen nicht mehr als Vertreter ihrer Gemeinden, sondern kraft eigener Vollmacht und unter Mitwirkung des heiligen Geistes[7]) gaben sie für den kirchlichen Kanon (§. 6.) Zeugniss. Die Kreise, aus welchen die Synoden anfänglich sich versammelten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Provinzen, bis die Kirche in Folge ihrer Anerkennung durch Constantin den Grossen (§. 17.) auch in dem Sinne die katholische geworden war, dass sie das ganze römische Reich, die *οἰκουμένη*, als ihren Lebenskreis umfasste. So finden wir zuerst im Jahre 325. zu Nicäa eine Synode von Bischöfen, welche sich als die Trägerin des Bewusstseins der ganzen Kirche behauptet.

*) Ziegler, Versuch einer pragmatischen Darstellung des Ursprungs der Synoden und der Ausbildung der Synodalverfassung, in Henke's N. Magazin für Religionsphilosophie, Bd. I. S. 125 ff., Bickell, Gesch. des Kirchenrechts, Bd. 1. Abth. 2. S. 151 ff.

1.) Ap.-Gesch. XV., Neander a. a. O. S. 99.

2.) so gegen den Montanismus (160—170.) Euseb. V. 16.

3.) Tertullian. de jejun. c. 13.: „Aguntur praeterea per Graecias illa in certis locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.“

4.) Vergl. die Aeusserung des Firmilianus von Cäsarea in Cappadocien, bei Cyprian. ep. 75.: „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt.“ Ueber eine analoge Gestaltung im Staatsleben (die Versammlung der Abgeordneten der civitates in der Metropolis) s. Gieseler, Kirch.-Gesch. Bd. I. S. 288.

5.) Belege bei Rettberg a. a. O. S. 375.

6.) Ziegler a. a. O. S. 165. ff. — Vergl. z. B. die Subscriptionen der ersten Synode von Arles (314.) bei Mansi, Coll. conc. T. II. c. 463. sq. u. die Einleitung des um 325 gehaltenen Concils von Elvira: „Quum consedissent sancti et religiosi episcopi, ... item presbyteri ... residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe ...“, aber auch die weiteren Stellen bei Bickell, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 41.

7.) Vergl. z. B. die Berufung auf Ap.-Gesch. XV. 28. auf der Synode von Carthago (252.) in Opp. Cypr. und die Einleitung des Conciliums von Antiochien (341.).

§. 16.

6.) Die Metropolitanverfassung.*)

Mit der Entstehung der Synoden war zugleich der Keim einer neuen Entwicklung auf dem Boden der kirchlichen Ordnung gelegt. Als nämlich das kirchliche Leben innerhalb der Provinzen sich in den Synoden zu einer Einheit abzuschliessen begann, suchte und fand es seinen Mittelpunct in den Bischöfen der Hauptstädte (*μητροπόλεις*), eine Erscheinung, welche sich daraus erklärt, dass diese letzteren die Pflanzstätten und Pflanzschulen des Christenthums, aber auch die Mittelpuncte des natürlichen Lebens überhaupt bildeten.[1]) Diese Bischöfe also, die Metropoliten, waren es, durch welche die Einheit der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Provinzen (*ἐπαρχίαι*) gesichert wurde. Sie beriefen und leiteten die Synoden der Bischöfe und führten die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren. Nicht aber waren sie Alleinherrscher im Gebiete des kirchlichen Lebens; vielmehr zog ihrer Thätigkeit der Grundsatz von der solidarischen Einheit des Episkopats eine Schranke, der in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Bischöfe erforderte.[2]) Das Concilium von Nicäa (325.) behandelt die Metropolitanverfassung schon als ausgebildetes Verhältniss; zugleich geht aber aus ihm noch das andre hervor, dass ein altes Herkommen schon damals den Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom eine Stellung angewiesen hatte, in der sie innerhalb grösserer Kreise die kirchliche Leitung führten.[3]) In Afrika hatte sich die Verfassung zwar auf ihrer eigenthümlichen Grundlage, doch ähnlich schon im dritten Jahrhundert entwickelt;[4]) in Gallien und Spanien ist dagegen erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts der Fortschritt zu einer förmlichen Metropolitanverfassung vollzogen worden.[5])

*) Bickell, Gesch. des Kirchenrechts Bd. I. Abth. 2. S. 157. ff.

1.) Darüber s. bes. Bickell S. 162.

2.) Ueber die Mitwirkung der Metropoliten bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und über das Confirmationsrecht: conc. Nic. c. 4. *Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, η διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπο-*

λίτῃ.“ Das Verhältniss in seiner Vollendung zeigt das Concil von Antiochien (341.) c. 9.: „*Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας· ὅθεν ἔδοξε καὶ τῇ τιμῇ προηγεῖσθαι αὐτόν, μηδέν τε πράττειν περιττὸν τοὺς λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ αὐτοῦ κατὰ τὸν ἀρχαῖον κρατήσαντα τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα, ὅσα τῇ ἑκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβάνειν, περαιτέρω δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν δίχα τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου, μηδὲ αὐτὸν ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης.*“

3.) can. 6.: „*Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.*“ Die richtige Erklärung dieser vielbestrittenen (*Schmid*, Sagittarianae introductionis in hist. eccl. Tom. II. (Jen. 1718. 4., p. 1224.), schon früh dem römischen Interesse dienstbar gemachten Stelle (vergl. §. 20. Anm. 13.) bei *Beveregius*, Pandectae canonum (Oxon. 1672. fol.) Tom. II. p. 49. des Anh.

4.) Die Verhältnisse der africanischen Kirche im dritten Jahrhundert können aus Cyprian erkannt werden. In Numidien und Mauritanien stand der Primas, der älteste Bischof, an der Spitze; in Africa proconsularis der Bischof von Carthago, der zugleich über die ganze africanische Kirche eine, zuerst freilich nur schwankende, Obergewalt ausübte, Rettberg a. a. O. S. 15. Ueber die Gestaltung am Ende des 4ten und im Anfange des 5ten Jahrhunderts, nach welcher der Bischof von Carthago den kirchlichen Einheitspunct von Africa bildete, vergl. Conc. Carth. III. (397.) c. 45. (Ordinationsrecht), c. 41. (Ankündigung des Osterfestes), c. 85. Cod. eccl. Afr. oder c. 20. Conc. Carth. 401. (Vollziehung der Synodalschreiben), c. 95. oder c. 1. Conc. Carth. 407. (Berufung der concilia universalia).

5.) Vergl. die Observ. der *Ballerini* in Opp. Leonis M. Tom. II. (Venet. 1756. fol.) p. 1030. sqq.

§. 17.

7.) Das Verhältniss der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung.*)

Das Christenthum hat vermöge seiner Bestimmung, ein neues Reich des religiösen Lebens für die Menschheit zu

begründen, zugleich die Kraft, mit der Ordnung des nationalen Rechtslebens sich auszugleichen. Anstatt also dem Leben des Staates sich zu entziehen, tritt es vielmehr mitten in dasselbe hinein, indem es auch in ihm das göttliche Walten anerkennt, und seine Bekenner zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit anleitet.[1]) Dieses war nach der einen Seite hin auch sein Verhältniss zu der römischen Staatsordnung. Dagegen erschien es aber zu dieser insofern als feindlicher Gegensatz, als es sich dem mit ihr verwachsenen Cultus entgegenstellte. Hieraus erklären sich die Verfolgungen, welche die römischen Herrscher über die Bekenner der neuen Lehre ergehen liessen.[2]) Aber aus dem Kampfe, welchen das Heidenthum gegen das neue, seine Bahn über den Erdkreis beschreibende Reich führte, ging das letztere siegreich hervor; von Constantin dem Grossen zuerst mit gleicher Berechtigung neben allen Culten ausgestattet,[3]) erscheint die katholische Kirche endlich als die ausschliesslich begünstigte Form des religiösen Lebens.[4]) Seit dieser Zeit war das Verhältniss des Staates zu der Kirche ein Verhältniss sowohl des Schutzes als der Unterordnung und zwar in sehr beweglichen Gränzen, welche erst die spätere Zeit begriffsmässig zu erfassen suchte (§. 21.). Die bekannte Stelle bei Eusebius,[5]) in der sich Constantin der Gr. als einen Bischof bezeichnet, lässt verschiedene Auslegungen zu, und kann schon deshalb nicht als Ausdruck eines klaren Bewusstseins gelten.[6])

*) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit, Bd. I. Maynz 1836., Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2. S. 226 ff.

1.) Matth. XXII. 21., Röm. XIII. 1—7., 1 Petr. II. 13—17., 1 Tim. II. 1. 2.

2.) Vergl. Paull. Sent. Rec. V. 21. 2. (Ed. *Arndts*): „Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur" — fr. 1. D. de collegiis et corp. illic. (47. 22.)

3.) Euseb. X. 5., Lactant. de morte persec. c. 48. — Vergl. überhaupt *Balduinus*, Constantinus M., Basil. 1556. (Hal. 1727.), Martini, Ueber die Einführung der christlichen Religion als Staatsreligion im röm. Reiche durch Kaiser Constantin, München 1813., *Kist*, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana, Utr. 1818.

4.) c. 1. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (16. 2.) c. 1., ib. de haer. (16. 5.): „Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non tantum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subjici."

5.) Euseb. Vita Const. IV. 24.: „*Ἔνθεν εἰκότως αὐτὸς ἐν ἑστιάσει ποτὲ δεξιούμενος ἐπισκόπους, λόγον ἀφῆκεν, ὡς ἄρα εἴη καὶ αὐτὸς ἐπίσκοπος. ὧδέ σῃ αὐτοῖς εἰπὼν ῥήμασιν ἐφ' ἡμετέραις ἀκοαῖς· ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω* [eorum qui? eorum quae?] *τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην.*“ vergl. *Walch*, De *τοῖς εἴσω τῆς ἐκκλησίας* et *τοῖς ἐκτὸς* Constantini M., in Comm. Soc. Gotting. Vol. VI. p. 81 sqq. und den Excurs zu dieser Stelle in der Ausgabe der Vita Const. von *Heinichen* (Lips. 1830.)

6.) wie bei Neander, K.-G. B. II. S. 188. und bei Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, Bd. I. S. 392. — Vergl. auch Niedner, K.-G. S. 161.

ZWEITES CAPITEL.

Die römischkatholische Kirche und ihr Verhältniss zum Staate.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Entwicklung des römischen Primats bis in das 9. Jahrhundert.

§. 18.

I. Der Gegensatz zu der morgenländischen Kirche.

Schon seit dem vierten Jahrhundert lassen sich die individuellen Richtungen der orientalischen und abendländischen Kirche in der Entwicklung der Lehre wie der Verfassung verfolgen. Oft durch die Macht der Verhältnisse zusammengehalten, waren beide doch innerlich getrennt, so dass die völlige Losreissung im elften Jahrhundert nur den schon durch die Nationalität bedingten inneren Gegensatz zur äusserlichen Vollziehung brachte. Uebereinstimmend war von beiden der Episkopat ausgebildet worden, und, wiewohl mehr äusserlich ähnlich, hatte die abendländische Kirche auch die Metropolitanverfassung in sich aufgenommen. In der ferneren Entwicklung gehen aber beide ihre besonderen Wege. Die morgenländische Kirche hatte in dem ersten Concilium von Constantinopel (381.) das im Laufe des vierten Jahrhunderts ausgebildete Verhältniss anerkannt, nach welchem sich innerhalb der durch die Verfassung des Reiches gezogenen Kreise zugleich auch das kirchliche Leben zur Einheit entfaltet hatte.[1]) Zumal in den Diöcesen Aegyptus und Oriens war diese Gestaltung

schon damals zur Vollendung gediehen, da hier die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien (§. 16.) die Mittelpuncte bildeten, um welche sich die Metropoliten der einzelnen Eparchieen mit ihren Bischöfen sammelten. Dagegen blieb für die anderen Diöcesen das Verhältniss schwankend, bis das Concilium von Chalcedon (451.) den Bischof von Constantinopel, dem schon im Jahre 381. der Ehrenrang nach dem Bischofe von Rom angewiesen worden war,[2]) als ihr Oberhaupt anerkannte.[3]) Auf gleiche Stufe erhob dieselbe Kirchenversammlung den Bischof von Jerusalem.[4]) Die Rechte dieser Würdenträger, für welche nunmehr der früher allen Bischöfen gemeinsame Name Patriarch[5]) ausschliesslich üblich wird, sind im Einzelnen nicht überall gleichmässig bestimmt; gemeinsam aber ist Allen dieses, dass sie die Diöcesansynode berufen und leiten, und mit ihr die höchste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese bilden.[6]) Doch ist auch dieser Grundsatz wiederum durch die Bestimmung modificirt, welche den Patriarchen der kaiserlichen Stadt aus den Diöcesen auch der übrigen Patriarchen Berufungen anzunehmen ermächtigt.[7]) Hierdurch hatte die morgenländische Kirche den Patriarchen von Constantinopel als ihren Mittelpunct anerkannt. Indem sie aber in diesem sich an das griechische Reich selbst anlehnte, hatte sie ihr eigenes Verhängniss an das des letzteren geknüpft, während die abendländische Kirche, die ihren Haltpunct in sich selbst gefunden, unberührt durch die an ihr vorübergegangenen welthistorischen Bewegungen ihre Bestimmung erfüllt hat.

1.) c. 2.: „*Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν.*“

2.) conc. Constant. I. c. 3.: „*Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.*“

3.) conc. Chalc. c. 48.

4.) conc. Chalc. Act. VII. vergl. mit conc. Nic. c. 7.

5.) Die Belege bei *Suicer*. Thesaur. s. v. *Πατριάρχης*. In seiner specifischen Bedeutung kommt der Name zuerst vor bei *Socrates*, Hist. eccl.

V. 8. kurz vor dem Conc. Chalc. Ueber denselben vergl. Wiltsch, Statistik, Bd. I. S. 64. f. — Gleichbedeutend ist die Benennung *ἐξάρχος τῆς διοικήσεως*, während unter dem *ἐξάρχος τῆς ἐπαρχίας* der Metropolit verstanden wird. *Suicer.* h. v. Ueber den Titel *ἀρχιεπίσκοπος*, den seit *Athanasius* Apol. II. (u. 357.) die später durch den Patriarchennamen ausgezeichneten Hauptbischöfe führen, vergl. *Suicer.* s. v. *Ἀρχιεπίσκοπος.*

6.) conc. Chalc. c. 9. Eine wesentliche Verschiedenheit tritt namentlich rücksichtlich des Ordinationsrechts hervor. Bei der Unterordnung der Diöcesen Asien, Thracien und Pontus unter den Patriarchen von Constantinopel, wurde den Metropoliten das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchieen zu ordiniren, ausdrücklich vorbehalten. Dagegen wurde in der Diöcese Aegypten das Ordinationsrecht von dem Patriarchen von Alexandrien, im Orient von dem Patriarchen von Antiochien ausschliesslich ausgeübt, was sich aus den im §. 16. angedeuteten Verhältnissen erklärt. *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. T. I. p. 49.

7.) conc. Chalc. c. 9.: „... *εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω, εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ᾽ αὐτῷ δικαζέσθω.*"

§. 19.

2.) Die Grundanschauung von dem Verhältniss des römischen Bischofs zur Kirche.*)

Die Vorstellung, dass der Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden das Kennzeichen der katholischen Kirche sei, liegt schon im zweiten Jahrhundert entwickelt vor. (§. 14.) Unter jenen Gemeinden behauptete aber die römische Kirche immer einen besonders ausgezeichneten Rang, weil ihre Geschichte sich an den Namen des Apostels knüpfte,[1]) von dem der Herr verkündet hatte, dass er auf ihn, als den Felsen, seine Kirche bauen werde.[2]) Vielleicht mag auf eine vielbestrittene Stelle bei Irenäus[3]) schon deshalb minderes Gewicht zu legen sein, weil die Urschrift verloren ist, die römische Uebersetzung aber der Ausdruck der Ideen ihrer Zeit sein mag: zugestanden muss doch werden, dass schon im dritten Jahrhundert eine specifische Stellung der römischen Kirche zu dem Episkopat anerkannt worden sei. Auch hier gibt Cyprian Zeugniss: die Einheit der Apostel wird ihm durch den heil. Petrus, die Einheit der Bischöfe, der Nachfolger der ersteren, durch die römische Kirche, die Erbin des letzteren, vermittelt.[4]) Dabei tritt freilich die Berufung auf die Gleichheit aller Bischöfe immer wieder hervor.[5])

Seit jedoch einmal die Idee von der Einheit des Episkopats in der Kirche sich Geltung geschaffen, war die concrete Darstellung derselben in Einem Mittelpuncte nur die Befriedigung des praktischen Bedürfnisses.

*) Möhler, Die Einheit der Kirche (vergl. §. 14. *) Tübingen 1826., Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2. S. 194 ff.

1.) Neander, Geschichte der Pflanzung S. 516. f. — vergl. auch Credner, Einleitung in das N. T. Bd. I. S. 318. ff., 628. ff. und in der Hall. A. L. Z. 1836. No. 124. und die Nachweisungen bei Niedner, K.-G. S. 154. — Dagegen Baur, Die Christuspartei in der korinthischen Kirche, der Gegensatz des petrin. und paulin. Christenthums in der ältesten Kirche, der Apostel Petrus in Rom, Tübing. theol. Zeitschr. 1831. H. 4. S. 136—206. Ueber Zweck und Veranlassung des Römerbriefs, das. 1836. H. 3. S. 163. ff., Ueber den Ursprung des Episkopats u. s. w. S. 43. ff.

2.) Matth. XVI. 18.

3.) „Traditionem itaque ... (vergl. o. §. 14. Anm. 3.) Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos, indicantes confundimus omnes, qui quoquo modo ... praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio." Vergl. über diese ausserordentlich oft besprochene Stelle: Bickell a. a. O. S. 209. ff. — Ein Versuch, dieselbe in der Ursprache zu reconstruiren, ist von Thiersch gemacht, Stud. u. Kritiken 1842. S. 512. Dieser gibt die Worte „propter potiorem principalitatem" durch: „διὰ τὴν διαφέρουσαν πρωτείαν" wieder. Gegen die von ihm S. 527. gegebene Auslegung s. aber Neander, K.-Gesch. Bd. I. S. 350.

4.) Rettberg a. a. O. S. 374., und die Belegstellen bei Rothe a. a. O. S. 653.

5.) Rettberg a. a. O.

§. 20.

3.) Die praktischen Gestaltungen.

A. Die Kirche im römischen Reiche.

In dem Processe, durch welchen sich die katholische Kirche gegen die Häresieen abschloss, galt das Zeugniss der römischen Bischöfe für den Glauben ihrer Kirche zwar als ein gewichtiges Moment der Entscheidung; doch wurden sie in jener Zeit weder als Herrscher im Gebiete des religiösen Lebens anerkannt, noch haben sie sich selbst diesen Beruf

beigemessen; wo ihrer vielmehr in jener Beziehung gedacht wird, erscheinen sie immer nur zusammenwirkend mit anderen Bischöfen und Kirchen.[1]) Erst im vierten Jahrhundert gestaltet sich ihr durch das Concilium von Nicäa (325.) anerkannter Ehrenvorrang (§. 16.) mehr und mehr zu einer wahren kirchlichen Gewalt, wobei das der abendländischen Kirche eigenthümliche Bildungsprincip durch die politischen Verhältnisse in seiner Entwicklung wesentlich gefördert wurde. Das erste ausdrückliche Anerkenntniss in diesem Bezuge gewährt die Synode von Sardica[2]) (347.), indem sie verurtheilten Bischöfen an den römischen Bischof zu appelliren gestattet.[3]) Diese aus der Reaction gegen die Gewaltthätigkeiten der arianischen und eusebianischen Ketzer hervorgegangene[4]) Bestimmung ist im Orient, für den sie ursprünglich auch berechnet war,[5]) um der besonderen Verhältnisse willen (§. 18.) nicht in dauernde Uebung gekommen. Dagegen im Abendlande ist sie die Wurzel des schon im Anfange des fünften Jahrhunderts von den Päpsten ausgesprochenen Grundsatzes geworden, dass in allen wichtigeren Angelegenheiten nach der bischöflichen Entscheidung das Recht in Rom geschöpft werden müsse.[6]) Hiermit im engsten Zusammenhange steht die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt der römischen Bischöfe. Durch die Vorstellung, dass in den apostolischen Kirchen die unverfälschte Tradition bewahrt werde, war auch den Zeugnissen Ehrerbietung gesichert, welche sie für den Gebrauch ihrer Kirche ertheilten, sobald der Zweifel an dem Canon irgend einen Bischof bei ihnen anzufragen bewogen hatte. Dass man jedoch dieselben als Ausflüsse einer g e s e t z g e b e n d e n Gewalt betrachtet habe, dafür ist aus früherer Zeit kein einziger Beleg vorhanden. Anders im vierten Jahrhundert. Schon der erste Antwortsbrief,[7]) welchen die Rechtssammlungen enthalten, giebt sich als Träger nicht blos eines evangelischen Rathschlags, sondern einer aus der unbezweifelten Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Tradition hervorgegangenen Weisung der römischen Kirche, und bereits im Anfange des fünften Jahrhunderts treffen wir auf die ausgebildete Vorstellung, dass die Uebereinstimmung mit der letzteren schlechthin auch den Zusammenhang mit der Kirche bedinge, und dass den von ihren Bischöfen ausgegangenen Anordnungen überall Gehorsam erwiesen werden müsse.[8]) Diese Ge-

walt hat sich jedoch nur allmälig selbst in der abendländischen Kirche Anerkennung errungen, während sie im Morgenlande nur vorübergehend und nach dem Wechsel der Verhältnisse Wurzel gegriffen hat. Unmittelbare Regierungsrechte übte der römische Bischof zuerst über die Kirchen der suburbicarischen Provinzen;[9]) in der Diöcese Italien war seine Gewalt modificirt durch die Metropolitanrechte des Bischofs von Mailand, dann auch der Bischöfe von Ravenna und Aquileja.[10]) In engere Beziehung trat dagegen schon am Ende des vierten Jahrhunderts Ostillyrien zu dem römischen Stuhle, an welchen es durch den Bischof von Thessalonich als apostolischen Vicar unmittelbar geknüpft wurde,[11]) und auch in Gallien entwickelte sich ein ähnliches Verhältniss, indem bald nach der Entstehung der Metropolitanverfassung am Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Arles als Vicar apostolischen Auftrag für die gallische Kirche empfing.[12]) Die kaiserliche Anerkennung der diesem Verhältnisse zum Grunde liegenden Anschauung enthält das oben schon angedeutete Edict Valentinians III.[13]) Durch den „getreuen Bericht“ des römischen Bischofs Leo hervorgerufen, ist es nur der Nachhall der in den Briefen dieses Papstes überall hervortretenden Auffassung von der Bedeutung des Primats der römischen Kirche.[14]) Zugleich aber geht aus ihm noch ein andres hervor: das Bewusstsein, dass über den Primat, und diesen selbst haltend, der Kaiser gesetzt sei.

1.) Möhler, Die Einheit der Kirche, S. 272.

2.) Ueber dieses Concilium vergleiche *Petr.* et *Hieron. Ballerinii*, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, (Opp. Leonis M., Venet. 1753. sqq., Tom. III.) P. I. c. 5. sqq. und *(Marchetti)* Del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici, Rom. 1783., Hefele, Controversen in Betreff der Synode von Sardica, Theol. Quart.-Schr., Tüb. 1852. 3. H. S. 359. ff.

3.) c. 3.: „Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [judicium: all. edd. latt. cum Graeco] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add. vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: all. edd. latt.] Julio Rom. episcopo, et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4.: Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et procla-

maverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata. — c. 7. (c. 5. in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio judicaverit." Ueber diese vielbestrittenen Bestimmungen vergl. insbes. die Ballerini in den Obss. zu *Quesnelli* Diss. in Leonis M. Opera im zweiten Bande der Anm. 2. angeführten Ausg. S. 945. Von der eigenthümlichen Verbindung der Sardicensischen Schlüsse mit dem Concilium von Nicäa, in deren Folge die so eben mitgetheilten Verfügungen der ersteren unter dem Namen des letzteren von dem Papste Zosimus gegen den Widerspruch der Africanischen Kirche (conc. Afr. epist. ad Bonifacium, Cod. eccl. Afr. c. 34.) geltend gemacht werden sollten, handeln die Ballerini in der Anm. 2. citirten Abhandlung, P. II. c. 1. §. 3.

4.) Vergl. Riffel a. a. O. (§. 17*) S. 186. ff.

5.) Die entgegengesetzte Ansicht wird u. a. von Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 75. vertheidigt, „weil man die Sardicensischen Decrete damals auch in den griech. Sammlungen der Kirchengesetze gar nicht gefunden habe." Die letztere Behauptung wenigstens ist aus der Vorrede des Dionysius zu der §. 66. zu erwähnenden Canonensammlung nicht allein zu begründen, wie die Ballerini in ihrer Anm. 2. citirten Abhandlung erwiesen haben. Dass sich in dem lateinischen und griechischen Original der Schlüsse von Sardica verschiedene, für die individuellen Verhältnisse beider Kirchen berechnete Bestimmungen finden, lehrt die einfache Vergleichung; aber gerade die hier in Frage stehenden sind beiden gemeinsam.

6.) Innoc. I. ad Victricium Rothomag. (404.) :„Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur," *Schönemann*, l. c. p. 505.

7.) Dieses ist der Brief des Siricius an den Bischof Eumerius von Tarragona v. d. J. 385. bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 407. sqq. Hier findet sich zuerst der Name „decretalia constituta," anstatt dessen später gewöhnlich die Benennung „decretales epistolae" oder „decreta," in den älteren Rechtsquellen auch „auctoritas," z. B. conc. Agath. (506.) c. 9. und conc. Brac. I. (563.) oder „sententia," z. B. conc. Tur. II. (567.) c. 20., vorkommt. — Ein Zeugniss für den früheren Gebrauch solcher Antwortschreiben enthält Hieronym. ad Agerochiam de monog. (Ed. *Victor.*

T. I.) — Zunächst erscheinen sie freilich nur als vom römischen Bischofe vollzogene Schreiben römischer Synoden, oder des Presbyteriums der römischen Kirche (vergl. Jacobson in den Jahrbüchern für wissensch. Kritik, 1840. No. 45.) und auch die angeführte Decretale ist, wie die Anführung der Ballerini l. c. P. II. c. 10. §. 2. beweist, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet worden. Im fünften Jahrhundert tritt derselbe jedoch nicht mehr lebendig hervor; die Entscheidung des römischen Bischofs wurde mehr und mehr als die Entscheidung der römischen Kirche betrachtet. Dennoch nennen noch spanische Synoden die Decretalen „synodicae epistolae," z. B. conc. Tol. III. (589.) c. 1., „synodica decreta," z. B. conc. Tol. IV. (633.) c. 17. Ihr Ansehen äusserten die letzteren zunächst in der Kirche, durch deren Anfrage sie hervorgerufen worden waren; aber auch in anderen Kirchen wurde ihnen der Eingang in das Rechtsleben eröffnet, sobald ihre Aechtheit keinem Zweifel unterlag, vergl. z. B. conc. Aurel. IV. (541.) c. 1.: „de qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica sacra constitutio teneatur." Ueber ihre Aufnahme und Verbreitung durch die Rechtssammlungen vergl. unten §. 66. f.

8.) Innoc. I. ad Decentium Eugub. (416.): „Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a principe Apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari, cet." *Schönemann*, l. c. p. 607. Die von Walter, K.-R. S. 137. hier angeführte Stelle aus Leo M. ad episc. per Campaniam, Picenum, Tusciam [et universas provincias] ep. 4. (443.) Ed. *Baller.*, „Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari," scheint wenigstens nicht zunächst hierher zu gehören, da die eingeklammerten Worte der Inscrp. als späterer Zusatz betrachtet werden müssen (vergl. die Worte des c. 1.: Haec ergo ad provincias vestras per Innocentium (für Campanien), Legitimum (für Picenum), et Segetium (für Tuscien) fratres et coepiscopos nostros scripta dreximus"). Diese Ansicht hat (gegen den Widerspruch Walters, K.-R. S. 43.) ihre Bestätigung in der von den Ballerini (in den Noten zu jenem Briefe, Anm. 2.) angeführten Sammlung. Der Zusatz bei Eichhorn Bd. I. S. 84.: „provincias suburbicarias" ist unhaltbar.

9.) In Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse wird diese Benennung zuerst in des Rufinus (u. 400.) Paraphrase des 6ten Canon von Nicäa gebraucht (Hist. eccl. X. 6.); dann findet sie sich, wiewohl im Gegensatze zu der Provinz („ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua [al. suam] sollicitudine gubernet") in der sog. prisca translatio (*Ballerin.* Opp. Leon. M. T. III. p. 498.). Die Bedeutung ist viel bestritten, wie *Fimiani* in d. Anm. zu *Petr. de Marca*, De conc. sacerd. et imp. L. I. c. 3. darlegt. Nach *Sirmond*, Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus, Paris., 1618., dem jetzt die Meisten folgen, sind die suburbicarischen Provinzen die dem Vicarius urbis untergebenen (Campania, Tuscia et Umbria, Picenum suburb., Sicilia, Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Samnium, Sardinia, Corsica, Valeria). Eine

Bestätigung dieser Ansicht wird gesucht in dem Schreiben der Synode von Sardica an den römischen Bischof Julius: „Tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta, qui in Sicilia, qui in Sardinia et in Italia sunt fratres nostri, quae acta sunt et quae definita cognoscant." (*Schönemann* l. c. p. 254.) Vergl. überhaupt: Wiltsch, Statistik. Bd. I. S. 67. ff.

10.) Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 515.

11.) Baluze zu *Petrus de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 19. sqq.

12.) Baluze das. c. 30. sqq. und besonders die Anm. 3. angeff. Observv. der Ballerini. Ueber Africa, welches seine kirchliche Selbständigkeit gegen die sardicensischen Schlüsse längere Zeit behauptete („Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam ad communionem suscipiatur," c. 28. Cod. eccl. Afr. bei *Bruns* l. c. p. 165.), bis es im 5ten Jahrhundert durch den Anschluss an Rom Schutz gegen den Arianismus suchte, s. Gieseler a. a. O. S. 521. ff.; über Spanien *Petrus de Marca*, Diss. de primatibus im vierten Bande der Bamberger Gesammt-Ausgabe, S. 97. ff.

13.) Abgedruckt u. a. in den Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* T. I. p. 642., und am besten in Novellae constit. imp. Theod. II. cet. (Bonn. 1844.) ed. *Haenel*, Tit. XVI.: „... Quum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi (d. i. der Syn. v. Sardica, vergl. Anm. 3.) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas ... Nec hoc solum, quod est maximi criminis, submovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad judicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae contulerunt... (445.) Ueber die Gestaltung dieses Edicts (welches Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 77. ein Rescript nennt, während es doch in der Nachschrift an den Comes Aetius ausdrücklich als edictalis lex bezeichnet wird) in den Handschriften, vergl. die Ballerini a. a. O. Ueber die Veranlassung: Riffel a. a. O. S. 511.

14.) Arendt, Leo der Grosse und seine Zeit, Maynz 1835. Der sprechende Ausdruck des zur Zeit Leos des Grossen vollendeten hierarchischen Selbstbewusstseins ist die Weise, in welcher die römischen Legaten auf dem Concilium von Chalcedon (451.) gegen den Patriarchen von Constantinopel den 6ten Canon von Nicäa (vergl. §. 16. Anm. 2.) vortrugen. Sie begannen den Canon mit den Worten: „Quod Romana ecclesia semper habuit primatum," welche sich auch in der Uebersetzung desselben in der von den Ballerini Opp. Leonis M. Tom. III. neu herausgegebenen Rechtssammlung finden (vergl. §. 66.).

§. 21.

4.) Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche.*)

In dem Verhalten Constantins des Grossen gegen die Kirche liegen die Keime einer Auffassung, welche aus allen Verfügungen seiner Nachfolger thatsächlich hervortritt, und zuletzt von Justianian als ein massgebendes Princip ausgesprochen ist: der Auffassung, dass es ein wesentlicher Theil des kaiserlichen Berufes sei, das kirchliche Leben vor Spaltungen zu sichern und rücksichtlich seiner äusseren Seite auf der gegebenen Basis durch Gesetzgebung weiter zu entwickeln und in Einheit mit der Ordnung des Staats zu erhalten.[1]) Auf dieser Grundlage beruhte die Stellung des Imperium zu den dogmatischen Streitigkeiten des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts; die Kaiser beriefen die Concilien und verliehen der Entscheidung des Sacerdotium, welches auch ihnen als Träger des christlichen Geistes gelten musste, ihre Sanction,[2]) wodurch die Häresie in die Reihe der bürgerlichen, mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen gestellt wurde.[3]) Noch umfassender war ihre Thätigkeit rücksichtlich der Disciplin. Auch für diese war die Grundlage in der Tradition gegeben. Aber wo es darauf ankam, auf dieser fortzubilden, und dem bereits Entwickelten allgemeine Geltung zu sichern, hielten sich die Kaiser für ermächtigt, nicht nur ohne Mitwirkung des Sacerdotium wirksam zu werden, sondern auch dieses selbst an ihre Verfügungen zu binden. Daneben blieb freilich im Innern die bischöfliche Gewalt ungehemmt, und auch das Recht der Provinzialsynoden, in ihrem Kreise den Canon zu bezeugen und aufrecht zu erhalten, wurde nicht bezweifelt; über ihnen stand jedoch der Wille des Kaisers, von dem es abhing, die gefassten Beschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen. Während in dieser Weise sich das kirchliche und bürgerliche Leben in dem Kaiser zur Einheit vermittelten, muss auf der anderen Seite doch zugleich hier der Ursprung einer Gestaltung gesucht werden, welche sich als den vollkommenen Gegensatz darstellt. Dass das Sacerdotium das Organ der Kirche sei, war mit dieser letzteren selbst anerkannt; alle von den Kaisern der Kirche verliehene Privilegien waren eben so viele Begünstigungen des Clerus,[4]) und wo ein Gegensatz hervortritt, steht nicht die Kirche, sondern nur das Sacerdotium dem Imperium gegen-

über. Deshalb treffen wir schon im fünften Jahrhundert inmitten der Kirche auf die Vorstellung, dass von Gott zwei Gewalten geordnet seien, durch welche das Leben regiert werde, die eine, das Imperium, die Lenkerin der weltlichen, daher vergänglichen Seite, die andere, das Sacerdotium, mit der Obhut der kirchlichen, d. i. göttlichen Beziehungen des Lebens beauftragt.[5]) Zu thatsächlicher Anwendung ist dieselbe nur allmälig gekommen, denn noch beugte sich die Kirche unter die Macht der Verhältnisse. Einmal tritt aber die Reaction doch schon lebendig hervor in den Beschlüssen einer während der Regierung des ostgothischen Königs Theodorich gehaltenen römischen Synode.[6])

*) Riffel, Geschichtl. Darstellung u. s. w. (vergl. §. 17.)

1.) Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt" cet.

2.) Riffel a. a. O. S. 286. — Die Mitwirkung und Bestätigung der Kaiser ist für die Begründung des Ansehens einzelner Synoden als ökumenischer ein ganz wesentliches Moment. Unter Justinian hatte sich die Oekumenicität der Synoden von Nicäa (325.), Constantinopel (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.) entschieden. Nov. 131. c. 1.: „Sancimus ... vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a sanctis quatuor conciliis expositae sunt aut firmatae, hoc est in Nicaea CCCXVIII, et in Constantinopolitana sanctorum CL. Patrum, et in Ephesina prima, in qua Nestorius est damnatus, et in Chalcedonia, in qua Eutyches cum Nestorio anathematizatus est. Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus." Die Vorstellung der älteren Schriftsteller, dass in dieser Bestimmung zugleich auch die Bestätigung der Schlüsse anderer von den genannten vier Synoden anerkannter Synoden liege, hängt mit der irrigen Annahme zusammen, dass das Chalcedon. Concilium, an welches hier zunächst zu denken ist, einen bestimmten Kreis von Synodalschlüssen zu allgemeinen Kirchengesetzen habe erheben wollen, (conc. Chal. c. 1.: „*Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ᾽ ἑκάστην σύνοδον ἄχρι*

τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν.") vergl. jedoch Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 52., Biener, Geschichte der Novellen S. 158. ff.

3.) Vergl. den Titel de haereticis in dem Theod. (XVI. 5.) und Justin. Codex (I. 4.), Riffel a. a. O. S. 656., *Platner*, Quaestiones de jure criminum Romano, Marb. 1842., p. 252. sqq.

4.) Vergl. über diese: Riffel a. a. O. S. 153. ff. und unten §. 106. 191.

5.) Gelasius ad Anast. Imp.: Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim ... quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse" etc. (vergl. c. 10. Dist. XCVI.)

6.) Syn. Rom. IV. (502.): „non licuit laico (d. i. dem Könige Odoaker) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi."

§. 22.

B. Die Kirche unter den germanischen Völkern.*)

1. Verhältnisse unter den Carolingern.

Als unter den germanischen Völkern das Christenthum sich seine Stätte bereitete, waren es die Klöster, um welche sich die Neubekehrten sammelten. Der Abt und sein Convent führten mithin die Leitung der von ihnen dem Glauben gewonnenen Gemeinden.[1]) Dagegen auf germanisch-romanischem Boden blieb die Verfassung der Kirche, wie sie in den Canones bestimmt war, vor Allem also das bischöfliche Regiment, der Metropolitanverband und die Synoden[2]), zunächst unverändert bestehen. Allein in dieser Stellung hat sie sich nicht lange erhalten, vielmehr trat sie mit dem Staatsleben bald in einen innigen Zusammenhang, durch welchen sie selbst wesentlich modificirt wurde[3]). Die wechselseitige Durchdringung des kirchlichen und nationalen Lebens, in dessen Folge die kirchlichen Würdenträger einerseits auch in dem weltlichen Gebiete eine Macht bilden, andererseits die weltlichen Herrscher auch in das kirchliche Gebiet ihre Macht erstrecken, ist das Charackteristische der nunmehr entwickelten Verfassung. Dies offenbarte sich besonders in zwei Beziehungen. Zunächst wurden die geistlichen Angelegenheiten nicht mehr in den geistlichen Synoden berathen, sondern gleich den weltlichen fielen sie den gemischten Ver-

sammlungen (concilia mixta[4]) der geistlichen und weltlichen Stände des Reiches anheim. Ferner verlor sich das alte Recht, nach welchem die Bischöfe von dem Clerus unter Zustimmung des Volkes gewählt wurden[5]), und an seine Stelle trat die Ernennung der Bischöfe durch den König.[6]) Endlich die alte Gliederung der Hierarchie ging unter diesen Gestaltungen unter. Im achten Jahrhundert wich nun zunächst unter der Einwirkung des Bonifacius jene Leitung der Gemeinden durch die Klöster dem bischöflichen Regiment, und am Ende desselben wurde auch das von Bonifaz erneuerte Amt der Metropoliten wieder zu einem allgemeinen Moment der kirchlichen Ordnung[7]). Hiermit war jedoch der Gedanke der Einheit nicht vernichtet. Den Mittelpunct der kirchlichen Lebensordnung bildete vielmehr auch ferner die jährliche Reichsversammlung, auf welcher die kirchlichen und weltlichen Grossen unter des Königs Vorsitze sich beriethen,[8]) eine Einrichtung, deren Lösung sich erst später unter Karl dem Grossen dadurch vorbereitete, dass die Versammlung in eine geistliche und weltliche Curie getheilt und in geistlichen Sachen die Berathung der ersteren allein überlassen wurde.[9]) Die Verwaltung der schon früh an die politische Eintheilung des Landes angeschlossenen Diöcesen führten die Bischöfe unter Controle der königlichen Grafen,[10]) welche zugleich mit ihnen in bestimmtem Umfange die Instanz der Cleriker bildeten.[11]) Ueber den Bischöfen stand die Metropolitansynode, über dieser in letzter Instanz der durch seinen Apokrisiar oder Archicapellan[12]) berathene König.[13]) Das Mittel endlich zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung bildeten die missi, die von dem Könige für bestimmte Bezirke selbander delegirten Bischöfe und weltlichen Beamteten.[14])

*) *de Kock*, De potestatis civilis episcoporum, praecipue Trajectinorum in regno Francorum initiis atque incrementis, Traject. ad R. 1838., Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipzig 1839., Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte, Bd. I. II. Gött. 1846—48.

1.) Rettberg, a. a. O. Bd. I. S. 303. ff.

2.) Conc. Epaon. (517.) c. 1., Aurel. II. (533.) c. 1. 2., Aurel. III. (538.) c. 1., Aurel. V. (549.) c. 18., Lugd. II. (567.) c. 1., Paris. V. (615.) c. 11.

3.) Dies zeigt sich besonders an den Synoden, vergl. Rettberg a. a. O. Bd. II. S. 623. Die Synode von Agde (506.) ist: „ex permissu domini nostri ... regis“ gehalten; das erste Concilium von Orleans (511.) ist von Chlodwig berufen und bestätigt; vergl. ferner die Eingänge der Synoden

von Orleans II. (533.) V. (549.), Auvergne I. (535.), Tours II. (567.), Maçon I. (581.), Chalons (649.) und das Schreiben des Königs Sigibert III. an Desiderius von Cahors (650.) bei Baluz. capit. I. T. I. p. 143. Als regelmässige Einrichtung erscheinen diese Reichssynoden („concilium universale“) im c. 20. Synod. Paris. V. (615.) Ueber die Berathung weltlicher Angelegenheiten durch die Synoden s. Löbell a. a. O. S. 321. f.

4.) Die erste Spur in einer Constitution Chlotars II. v. J. 614. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 15. — Rettberg a. a. O. Bd. II. S. 625.

5.) Vergl. z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., Paris. III. (557.) c. 8., Paris. V. (615.) c. 1., Remens. (625.) c. 25.

6.) Löbell a. a. O. S. 434. ff., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen (Tüb. 1830.) S. 80. ff., Rettberg S. 605. ff.

7.) Cap. Suession. (744.) c. 3., *Pertz* l. c. p. 21., Synod. ap. Vernis pal. (755.) c. 2. ib. p. 24., Rettberg Bd. I. S. 407. ff., Bd. II. S. 597. ff.

8.) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. §. 161. f. der fünften Ausg., *de Kock* l. c. p. 12., Rettberg S. 626.

9.) Hincmar. de ord. palat. c. 29. 35. — Eichhorn a. a. O., *de Kock* l. c. — vergl. Cap. Ludov. (828.) bei *Pertz* l. c. p. 327.

10.) Die Verbindung des Bischofs mit dem Judex schon in dem Cap. des Königs Guntram (585.) bei *Pertz* p. 4. — vergl. Cap. Carolomanni (742.) c. 5. bei *Pertz* p. 17., Cap. Carol. M. (781.) c. 6. ib. p. 41., Cap. Aquisgr. (825.) c. 14. ib. p. 244.

11.) Cf. Ed. Chlotar. II. (614.) c. 4. 5. bei *Pertz* p. 14., Rettberg, K.-G. Deutschlands, Bd. I. (Gött. 1846.) S. 294.

12.) Hincmar. de ord. pal. c. 16., Eichhorn a. a. O.

13.) Cap. Francof. (794.) c. 4. bei *Pertz* l. c. p. 72.

14.) Vergl. conc. Aischam. (763.) c. 14. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 667. — Cap. Aquisgr. (802.) c. 1. bei *Pertz* p. 91., Cap. missor. (825.) ib. p. 246. — Eichhorn a. a. O. §. 161.

§. 23.

2. Der Primat.

Während die römischen Päpste es oft ausgesprochen hatten, dass ihnen von Gott selbst das oberste Regiment über die ganze Kirche vertraut sei, bietet die fränkische Kirche längere Zeit das Bild einer Gemeinschaft dar, welche mit diesem Regiment in nur sehr unbestimmter Verbindung stand. Erst seit dem Anfange des achten Jahrhunderts traten Beide wieder in ein engeres Verhältniss zu einander, namentlich war es Bonifacius,[1]) der als apostolischer Legat[2]) die deutsche Kirche durch ihre Würdenträger (§. 22.) mit dem Stuhl zu Rom wiederum verknüpfte.[3]). Damit war aber vorerst weder eine ausschliessliche Herrschaft des Papstes über die Kirche,

noch eine Gewalt desselben über die bürgerliche Ordnung begründet. Dass der Papst den Beruf habe, über die geistliche Seite der Kirche durch Aufrechterhaltung der Canones zu wachen, und dass sich das von Gott gesetzte Priesterthum in ihm in seiner Fülle darstelle, hat Carl der Grosse oft anerkannt.[4]). Immer aber geht aus seinem Wirken der Grundgedanke hervor, dass der Staat mit der Kirche zusammenfliesse, und unter seinem Oberherrn, dem Kaiser, die höchste Aufgabe irdischer Dinge zur Ehre Gottes zu lösen habe: der christliche Staat, in welchem alle Stände, jeder an seiner Stelle, der gemeinsamen Aufgabe zur Verherrlichung Gottes dienen, und alle in dem Kaiser die Quelle ihres Auftrags finden, wie dieser in Gott.[5]). Anders gestaltete sich das Verhältniss, als das Reich getheilt und die Kraft der weltlichen Herrscher gebrochen war. Ein in sich einiges lebenskräftiges Reich mag mit dem römischen Principe sich nur schwer ausgleichen; ein uneins gewordenes, in seinem Lebensnerven getroffenes, ist ihm immer erlegen.

1.) Rettberg a. a. O. Bd. II. S. 582. ff.

2.) Rettberg Bd. I. S. 412. Das Verhältniss des Bonifacius zu dem römischen Stuhl wird durch die folgende Formel des von ihm geleisteten Eides (bei *Würdtwein*, Bonif. epp. p. 20.) veranschaulicht: „Promitto ego ... tibi B. Petro Apostolorum principi vicarioque tuo B. Gregorio Papae et successoribus ejus ... me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere ..., fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.“ Dass dieser Eid fast wörtlich derselbe sei, welchen, wie anderwärts, so auch im römischen Sprengel die Bischöfe den Metropoliten leisteten, zeigt die Formel in dem sog. Liber diurnus bei *Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum coll. (Lips. 1733.) T. II. p. 109. sqq.

3.) *Bonifac.* ad Cudberthum: „Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare; S. Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus S. Petri principis Apostolorum direximus, quod gratulando clerus et Pontifex Romanus accepit“ cet. bei *Würdtwein* l. c. ep. 73., Rettberg a. a. O. S. 378. 412. ff.

4.) Rettberg a. a. O. Bd. II. S. 595.

5.) Ueber die Bestätigung des Papstes durch den Kaiser vergl. Pertz in den Monum. T. IV. p. 159. sq. App.

§. 24.

3.) Pseudoisidor.

Wie schnell der Gegensatz zu dem beherrschenden Gedanken der Carolingischen Kirchenverfassung zur Reife gediehen sei, zeigen die falschen Decretalen,[1]) eine um die Mitte des neunten Jahrhunderts an das Licht getretene Sammlung angeblicher Briefe der ältesten und älteren römischen Bischöfe. Die Voraussetzung auf welcher sie ruhen, ist die, dass das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt geordnet sei. Die Fülle desselben ruht in dem römischen Stuhle,[2]) welchem, als dem Erben der Vollmachten Petri, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist, und mit welchem nothwendig alle Bischöfe durch Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen.[3]) Von ihm geht die Gewalt auf die ihm zu Gehülfen gesetzten Bischöfe über.[4]) Die Einheit der letzteren wird zunächst durch die Metropoliten erhalten, der Zusammenhang aller mit dem Centrum der Kirche aber durch die Primaten oder Vicarien vermittelt.[5]) Das ordnungsmässige Organ der Kirchenverwaltung sind die Provinzialsynoden; doch sind deren Beschlüsse von der Bestätigung des römischen Stuhls abhängig,[6]) und in allen wichtigeren Angelegenheiten,[7]) namentlich wo es sich um Verurtheilung eines Bischofs handelt, tritt ausschliesslich das höchste Ermessen des letzteren in die Mitte. Für irgend einen Einfluss des weltlichen Elements ist in dieser Ordnung kein Raum; dasselbe ist vielmehr dem Priesterthume schlechthin unterthan; es soll diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmassen.[8]) Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gerichte unterworfen, noch soll er von einem Laien accusirt,[9]) oder auf das Zeugniss eines solchen verurtheilt werden. Hier macht sich vielmehr, wo nicht der Verdacht der Parteilichkeit den Angeklagten zwingt, unmittelbar dort Schutz zu suchen, von wo alle Sorgfalt für die Kirche ausgeht,[10]) das Urtheil der geordneten kirchlichen Gewalten geltend, über welchen in letzter Instanz der römische Stuhl steht.[11]) Von diesen Sätzen war Vieles, zum Theil schon Jahrhunderte vorher, ausdrücklich, anderes durch die That ausgesprochen, und um so mehr irren diejenigen, welche die päpstliche Gewalt durch

den pseudisidorischen Betrug entstehen lassen. Auf der anderen Seite ist aber die Behauptung, dass die falschen Decretalen auf die Verfassung ohne allen Einfluss geblieben seien, weil diese auch ohne sie zu ihrer späteren Gestaltung gekommen sein würde,[12]) eben so sehr eine Verwegenheit, weil sie die göttlichen Wege vorher ergründet zu haben wähnt, als eine Verläugnung der Geschichte. Soviel wenigstens sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, dass die falschen Decretalen, indem sie ihr festgeschlossenes System in einer Zeit tiefer Geistesnacht mit dem Glanze der urchristlichen Zeit umgaben, dem hierarchischen Bewusstsein Einheit und unversiegliche Kräftigung verliehen haben.

1.) Ueber die Geschichte dieser Decretalen s. §. 69. — Eine vollständige Uebersicht des Inhaltes mit dem Bestreben, die einzelnen Sätze in der Disciplin des neunten Jahrhunderts nachzuweisen, liefert Walter, K.-R. S. 196. ff. Vergl. auch Phillips, K.-R. Bd. III. S. 74. ff.

2.) c. 2. Dist. XXII. (Anaclet. ep. III.) Ueber die Weise, in welcher der Verf. die bischöfliche Gewalt auffasst, s. Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Decretalen, Bresl. 1844., S. 33.

3.) c. 1. Dist. XII. (Callist. ep. I.), c. 15. C. XXIV. qu. 1. (Marcell. ep. I.)

4.) c. 12. C. II. qu. 6. (Vigil. ep. II.)

5.) c. 1. (Stephan. ep. I.) c. 2. (Clemens ep. I.) Dist. LXXX., c. 1. (Anaclet. ep. II.) c. 2. (Anicet.) Dist. XC. — Die Grundlage dieser Stellen findet sich in einem Briefe Leos des Gr. an den Anastasius von Thessalonich (Ep. 14. ed. *Baller.*). Aus dieser ist auch der ursprünglich nur das Vicariatsverhältniss bezeichnende, nunmehr auf alle Bischöfe erweiterte Satz der in der vor. Anm. citirten Stelle entlehnt: „ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.“ Ueber die vor dem Erscheinen der falschen Decretalen erfolgte Ernennung eines apostolischen Vicars für das fränkische Reich s. Schreiben des P. Sergius II. über den Vicariat des Drogo von Metz (844.) bei *Bouquet*, Script. rer. Franc. Tom. VII. p. 385. — Ueberhaupt vergl. *Petr. de Marca*, De primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV.

6.) c. 4. (Hygin. ep. I.) c. 5. 6. (Anicet.) c. 7. (Callist. ep. I.) C. IX. qu. 3., gegründet auf c. 35. Apost. — Die Stellen, in denen die Concilien von der Erlaubniss oder doch der Bestätigung des päpstlichen Stuhles abhängig gemacht werden, z. B. c. 2. Dist. XVII. (Julius ep. II.), c. 9. C. III. qu. 6. (id. ep. I.), ruhen auf einer Stelle in einem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer („ἦ ἀγνοεῖτε ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;“ bei *Schönemann* l. c. p. 240.), welche von Socrates L. II. c. 17. und Sozomenus L. III. c. 10. schon extensiv gedeutet, in der Histor. tripart. mit „non debere absque sententia Rom. Pont. concilia celebrari“ referirt ist. Ueber die Erklärung jener Stelle s. d. Anm. von Coustant bei *Schönemann* l. c. und Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 507. Die Behauptung Walters, K.-R. S. 201., dass der ange-

führte Satz nicht in das kirchliche Leben übergegangen sei, ist wahr; aber es ist nicht zu vergessen, dass auf die Provincialsynoden auf anderem Wege, durch die unmittelbare Theilnahme päpstlicher Legaten, später sehr oft ein bestimmender Einfluss ausgeübt wurde.

7.) c. 3. (Anaclet. ep. I.) c. 12. (Vigil. ep. II.) C. II. qu. 6., c. 9. C. III. qu. 6. (Julius ep. I.). Diese und ähnliche Stellen sind der Wiederklang eines schon von Innocenz I. ausgesprochenen Satzes (vergl. o. §. 20. Anm. 6.). In Beziehung auf die judicia episcoporum gründen sie sich insbesondere auf das Concilium von Sardica (vergl. o. §. 20.), eine Bezugnahme, die in demselben Zusammenhange sich u. a. schon bei *Ennodius* Apol. pro Symmacho (502.) vorfindet, vergl. c. 6. Dist. XVII.

8.) c. 1. (Cajus) C. XI. qu. 1. vergl. mit c. 12. Theod. Cod. de episc. XVI. 2., c. 3. ead. vergl. mit conc. Aurel. III. c. 32. — S. Wasserschleben a. a. O. S. 33. ff.

9.) c. 3. (Marcell. ep. II.) c. 4. (Jul. ep. II.) c. 5. (Euseb. ep. I.) c. 6. (Fabian. ep. II.) C. II. qu. 7. Derselbe Satz ist schon in dem viel früheren unächten constitutum Silvestri ausgesprochen (*Mansi*, Conc. Coll. T. II. col. 1081. — *Ballerinii*, De antiqu. collect. canon. P. II. c. VII. bei *Galland.* T. I. p. 394.). Sein Motiv ist die specifische Verschiedenheit des Clerus und der Laien, welche die Kinder der Welt, d. i. der Sünde sind, und, wie Walter, K.-R. S. 208. mit Recht hervorhebt, die Thatsache, dass auch die Cleriker nicht zur Accusation der Laien zugelassen wurden; vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783., Tom. II. P. 1. p. 379. zu c. 7. C. II. qu. 7.

10.) c. 7. C. II. qu. 6. (Victor ep. I.) c. 15. ead. (Sixt. II. ep. I.), Nachbildung der oben (§. 18. Anm. 7.) angeführten Verfügung des conc. Chalc.

11.) Die zahlreichen Bestimmungen über die Appellationen an den römischen Stuhl, von denen die Causa II. qu. 6. des Decr. Grat. voll ist, stützen sich auf das Concilium von Sardica (oben §. 20.). Nach anderen Stellen soll das Urtheil über einen vor der Provincialsynode accusirten Bischof als causa major allein dem römischen Bischof zustehen, c. 7. C. III. qu. 6. (Eleutherius ep. I.), c. 1. C. III. qu. 8. (Zephyrinus ep. I.). Nach Walter hat auch dieser Satz auf die Praxis, schon wegen der Seltenheit seiner Anwendung, nicht bedeutend eingewirkt. An Versuchen von Seiten der Päpste hat es wenigstens nicht gefehlt, wie die in Frankreich hervortretende Reaction des Rechtsbewusstseins der Kirche zeigt; vergl. *Gerbais*, De causis majoribus (Lugd. 1685. 4.) p. 228. sqq. und den das. im Anh. III. abgedruckten merkwürdigen Brief des Königs Carl an Papst Johann VIII. (auch bei *Bouquet*, Scriptores rerum Franc. T. VII.)

12.) Möhler, Fragmente aus und über Pseudoisidor, in der Tübing. Theol. Quartalschrift Jahrg. 1829. H. III. 1832. H. I. und in den gesammelten Schriften Bd. I. S. 283. ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die römischkatholische Kirche in ihrer Vollendung.

§. 25.

1.) Das Verhältniss des Primats zur Kirche.

Der Inhalt der falschen Decretalen geht seit dem zehnten Jahrhundert durch alle Rechtssammlungen der Kirche; ein Zweifel an seiner Aechtheit, wie er im neunten Jahrhundert[1]) einmal in dem Streite über die Appellationen an den römischen Stuhl in Frankreich vereinzelt geäussert wurde, tritt seit jener Zeit nicht nur nicht wieder hervor, sondern es wurde mehr und mehr Ueberzeugung der Kirche, dass sich in dem Primate nur ein Gesetz ihres eigenen Lebens vollziehe, selbst in einer Zeit, in welcher die Träger dieses Gesetzes dem tiefsten sittlichen Verderben verfallen waren.[2]) Die Grundsätze, in welchen sich in den Briefen der Päpste Gregor VII. (1073—85.), Alexander III. (1159—81.), Innocenz III. (1198—1216.) die hierarchischen Anschauungen abschliessen, sind folgende:[3]) Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Ansehn und Fürsorge Alle zu einem wahren Glauben und zu einem wahren Gottesdienste vereinigt werden; an Christi Statt, und wie dieser von den Jüngern, so von den Cardinälen der römischen Kirche unterstützt, lenkt er das kirchliche Leben mit ausschliesslicher Macht; ungehindert durch irgend welche menschliche Ordnung kann er binden und lösen. Unter ihm bewegen sich die Kreise der kirchlichen Gewalt von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von den Erzbischöfen zu den Primaten, von diesen zu den Patriarchen bis zu dem Mittelpuncte aufsteigend, von dem sie ihre Bestätigung und Bevollmächtigung empfangen. Alle wichtigere Angelegenheiten, namentlich die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, gehören zu ausschliesslicher Entscheidung des Papstes; aber auch wo solche Anlässe für dessen Wirksamkeit zunächst nicht vorliegen, kann er vermöge seiner Vollgewalt in allen Theilen der Kirche selbst oder durch seine Legaten ordnen und bessern, wo irgend eine Abweichung hervortritt. Mit diesen Sätzen, durch welche die allgemeinen Concilien ihre frühere Bedeutung verlieren, und sich zu blos berathenden Versammlungen gestalten, ist der römische Begriff der Kirche

vollendet als des durch den Papst zu einer Einheit vermittelten göttlichen Reiches auf Erden, ausserhalb dessen kein Heil ist.

*) Hurter, Kirchliche Zustände zu Papst Innocenz III. Zeiten, 2 Bde., Hamburg 1838—42. (auch u. d. T.: Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Bd. III. IV.), Epistolarum Innocentii III. R. P. libri XI. ed. *Baluzius*, Paris 1682., 2 T. fol., *L. G. O. Feudrix de Brequigny* et *F. J. G. La Porte du Theil*, Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia, (Paris 1791. fol.) T. II. P. II.

1.) „Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorundam vafricia credimus," aus dem zu dem vor. §. angef. Schreiben des Königs Carl.

2.) Gieseler, K.-G. Bd. III. S. 163. ff.

3.) Belegstellen bei Hurter a. a. O. S. 60. ff.

§. 26.

2) Das Verhältniss der Kirche zu dem Staate.*)

Seit die Kirche sich selbst als eine auf den unmittelbaren Willen Christi gegründete Lebensgewalt erkannt hatte, konnte sie jeden Einfluss des weltlichen Elements, zu dessen Entsündigung sie selbst bestellt worden, als einen Uebergriff und als eine Verletzung der göttlichen Ordnung zurückweisen. Deshalb gingen allmälig die in der nationalen germanischen Auffassung wurzelnden Rechte des Staats über die Kirche verloren; anstatt des Rechts der Könige, die Bischöfe zu investiren, wurde nach langem Ringen in dem Calixtinischen Concordate (1122.) die Wahlfreiheit erstritten,[1]) und die bisher von den Kaisern ausgeübte, von den Päpsten im Drange der Noth selbst anerkannte[2]) wesentliche Theilnahme an der Besetzung des römischen Stuhles wich dem ausschliesslichen Rechte des hohen Senats der römischen Kirche.[3]) Entgegengesetzt nahmen vielmehr die Päpste das Recht in Anspruch, dem Berufe der weltlichen Herrscher die Weihe zu ertheilen, denn der Staat hat nach ihrer Anschauung nicht schon an sich seine göttliche Berechtigung, sondern er ist ein Erzeugniss der menschlichen Willkür, das erst durch die Verbindung mit der Hierarchie in eine höhere Lebensordnung eintritt.[4]) Von der Kirche erst entlehnt er seinen sittlichen Inhalt, und rücksichtlich aller seiner sittlichen Bethätigungen ist er von ihrem Urtheile und ihrer Anerkennung abhängig. Deshalb greift die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche auch in das bürgerliche Rechtsleben ein, wo in diesem die Sünde sich unter dem Scheine des Rechts Eingang

verschaffen will, oder von irgend einem bürgerlichen Verhältnisse das Gebiet der Religion berührt wird. Diese Auffassung hat Innocenz III. in höchster Klarheit ausgesprochen und zu verwirklichen gesucht. Aber schon am Ende seines Jahrhunderts, in dem Streit zwischen Bonifaz VIII. (1294—1303.) und Philipp von Frankreich,[5]) tritt ihr das erwachende Selbstbewusstsein des Staates entgegen.

*) Hurter, Kirchliche Zustände u. s. w. Bd. I. S. 73. ff.

1.) *Pertz*, Monum. Tom. IV. p. 75., Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, S. 231 ff.

2.) Vergl. das Pactum Leonis VIII. (963.) bei *Pertz* l. c. p. 167. App., eine Urkunde, deren Aechtheit in der Hauptsache nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint; vergl. auch c. 23. Dist. LXIII.

3.) Conc. Rom. unter Nicolaus II. (1059.), c. 2. Dist. XXIII., c. 5. Dist. LXXIX.

4.) Innoc. III. Epist. ed. *Baluz.* L. XIX. de neg. imp. ep. 18.: „Quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum"... „Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in regno Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam." Eine der Hauptstellen auch im Corpus juris: c. 6. X. de major. et obed. I. 33. Die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Sonne und dem Monde (c. 6. cit.: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.") ist nach *Würdtwein*, Hist. Trevir. Tom. I. p. 473., aus einer Schrift des Abts Berengosus von Trier, De mysteriis ligni dominici entlehnt; sicherer findet sie sich bei Gregor VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. Die auf Luc. XXII. 38. gegründete Vorstellung von den beiden von Gott gesetzten Schwerdtern (vergl. Vridankes Bescheidenheit, v. W. Grimm, Gött. 1834. S. LVII. ff. der Einl.) ist vollendet schon von Bernhard von Clairvaux († 1153.), De consid. IV. 3. („uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exerendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris,") ausgesprochen, eine Stelle, die in der bekannten Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. (vergl. d. folg. Anm.) wörtlich wiederholt ist, was schon die Glosse zu diesem Cap. bemerkt hat. Dass die römische Kirche über beide Schwerdter gesetzt sei, erkannte auch der Kaiser an (Hurter a. a. O. S. 65.). In die deutschen Rechtsb. ist diese Auffassung bekanntlich ebenfalls übergegangen, Sachsensp. I. 1., in den Schwabenspiegel mit der Anerkennung der vom Papste ausgehenden Verleihung. Vergl. *a Daniels*, De spec. Sax. orig., Berol. 1852., p. 19.

5.) Drumann, Geschichte Bonifaz VIII., 2 Bde., Königsberg 1852. Von den in diesem Streite erlassenen päpstlichen Schreiben sind zwei, in welchen das hierarchische Bewusstsein sich in seiner höchsten Schärfe ausspricht, auch in das Corp. juris aufgenommen, vergl. c. 3. (Clericis laicos) de exact. in VI[to] III. 23. und c. 1. (Unam sanctam) de major. et obed. in Extrav. comm. I. 8. Der in dem letzteren enthaltene Satz: „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis" (nach Gieseler a. a. O. entlehnt aus Thomas von Aquino contra errores Graecorum) enthält die Bestätigung der am Schlusse des vor. §. enthaltenen Definition der Kirche.

DRITTER ABSCHNITT.
Die Reaction.

§. 27.

1.) Von der Seite der Verfassung.

Durch die päpstliche Gewalt (§. 25.) war der im alten Rechte und den Schriften der Väter bezeugte Gedanke, dass dem Episkopat die Erhaltung der Einheit der Kirche anvertraut sei, in den Hintergrund gedrängt, und der römische Primat war das Centrum geworden, von welchem alle kirchliche Kreise ihre Bestimmung empfingen. Als jedoch die Herrschaft der in Avignon residirenden Päpste[1]) (Clemens V. 1305—1314. — Gregor XI. 1370—1378.) durch den Anspruch auf unbeschränkte Verleihung der Kirchenämter und auf unerschwingliche Taxen und Abgaben in eine Tyrannei des Lebens selbst umgeschlagen war, und das spätere Schisma (1378. ff.) thatsächlich den Beweis geführt hatte, dass die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde, wurde zuerst in Frankreich durch die Wissenschaft auf das alte Recht der Kirche hingewiesen[2]) und der Satz, dass die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse, vertheidigt.[3]) Ihn wiederholte nach dem Concilium von Pisa[4]) (1409.), als das Bedürfniss einer allgemeinen Reformation immer dringender fühlbar wurde, die Kirchenversammlung von Constanz (1414—18.),[5]) indem sie sich ausdrücklich als Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche behauptete, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern

angehe, auch der Papst unterthan sein müsse.[6]) Die angestrebte Reformation vermochte zwar auch sie nicht zu verwirklichen; aber die Thatsache, dass der von ihr gewählte Papst Martin V. mit den verschiedenen Nationen über die Abstellung einzelner Missbräuche und über eine Verminderung seiner eigenen Rechte unterhandelte,[7]) enthält das Zugeständniss, dass der Primat sich in seiner historischen Gestaltung auf das Anerkenntniss der Kirche selbst stütze. Am entschiedensten sprach sich jene Auffassung in dem Concilium von Basel (1431—43.) aus,[8]) welches auf der Grundlage des angeführten Principes den Papst selbst entsetzte, und eine grosse Anzahl von Reformationsdecreten erliess, durch welche die päpstliche Gewalt wesentlich beschränkt und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging aus diesen die pragmatische Sanction Carls VII. hervor (1437.),[9]) ein Grundgesetz der gallicanischen Kirche, das im Wesen auch dann unvergessen blieb, als im Concordate v. J. 1516. König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten.[10]) Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland. Auch hier war eine Anzahl Baseler Decrete im J. 1439. feierlich angenommen,[11]) und durch den Papst Eugen IV. in vier Bullen sogar ausdrücklich bestätigt worden[12]) (sg. Fürstenconcordate). Schon im folgenden Jahre opferte jedoch ein zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Papste Nicolaus V. abgeschlossener Vertrag[13]) (sg. Wiener Concordat) die meisten hier anerkannten Rechte der deutschen Kirche, und die einzelnen Stände traten bei gegen mancherlei ihnen auf Kosten der Kirche gewährte Vergünstigungen. Später hat eine in Rom gehaltene, in Deutschland freilich nicht anerkannte, Kirchenversammlung (sg. fünftes allgemeines Concilium vom Lateran 1512.)[14]) den durch diesen Vertrag zunächst nicht berührten Satz, dass der Papst unter der allgemeinen Synode stehe, ausdrücklich verworfen. So war die Reformation der Kirche, die von der Seite des Rechts her begonnen worden, ohne Erfolg geblieben; die an sie geknüpfte Auffassung von der Bedeutung der bischöflichen Gewalt (sg. Episkopalsystem) hat deshalb in Deutschland kaum mehr als eine oft bestrittene und missgönnte Stelle auf dem Boden der Wissenschaft erhalten.

[6]) v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch darge-

stellt u. s. w., Constanz 1840. 4 Bde. Dagegen Hefele, Kritische Beleuchtung u. s. w., Tüb. 1841.

1.) *Baluzius*, Vitae Paparum Avenionensium, Paris. 1693. 2 Tom. 4.

2.) Vergl. die Anführungen bei Gieseler a. a. O. Abth. 3. S. 149. ff., bes. *Nic. de Clamengis*, De ruina ecclesiae (bei *v. d. Hardt* [vergl. Anm. 5.] T. I., *Gerson*, Considerationes de pace, Opp. ed. *du Pin*, T. 2. p. 69.) — *Schmidt*, Essai sur Jean Gerson, Strasb. 1839.

3.) *Petrus de Alliaco*, De difficultate reformationis in concilio universali, und *Gerson*, De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali, bei *v. d. Hardt* Tom. I.

4.) *Lenfant*, Histoire du concile de Pise, Amsterd. 2 Tom. 4., Wessenberg a. a. O. Bd. II. S. 53. ff.

5.) *v. d. Hardt*, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Francof. et Lips. 1700. 6 T. fol., Tom. 7. Berol. 1742., Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Zweiter Bd. Hamb. 1839., Wessenberg a. a. O. S. 83. ff.

6.) Sess. gen. V. bei *v. d. Hardt* l. c. T. IV. p. 98.

7.) Aschbach a. a. O. S. 327. — Germ. nationis et Martini V. Papae concordata (abgeschl. 20. Febr., publ. 2. od. 3. Mai 1418.) bei *v. d. Hardt* l. c. T. I. p. 1055. ff., Münch, Sammlung aller Concordate, Bd. I. (Leipzig 1830.) S. 20. ff. Das Concordat mit den Franzosen bei *v. d. Hardt* T. IV. p. 1567. ff. Die Art. des Concordats mit den Engländern ib. Tom. I. p. 1082. Ueber die Verwerfung dieser Concordate in England und Frankreich s. Aschbach a. a. O. S. 338.

8.) vergl. die Acten dess. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIX—XXXI., Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 52. ff., Wessenberg a. a. O. S. 271.

9.) Münch a. a. O. Bd. I. S. 207. ff., Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction, in den Traitez des droits et libertez de l'église gallicane, T. I. 1731. fol. — Ueber ihre Vorläuferin, die pragmatische Sanction Ludwigs IX. v. J. 1268., deren Aechtheit mit Unrecht bezweifelt wird, da sie sich in den Registern des Parlaments findet: *de Villeneuve-Trans*, Histoire de Saint-Louis, Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626.

10.) Das Concordat von Bologna (publ. 12. Mai 1517.) und die Verhandlungen mit dem Parlamente, so wie die Appellationen des letzteren und der Universität Paris bei Münch a. a. O. S. 219. ff.

11.) *Koch*, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4., Münch a. a. O. S. 42. ff.

12.) *Koch* l. c. p. 181. sqq.

13.) *Koch* l. c. p. 137. sqq., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mog. 1787. und in *Gratz*, Contin. thes. jur. can. p. 43.

14.) vergl. c. 1. de concil. in VII. 3. 7.

§. 27a.

2.) Von der Seite des Glaubens und des Lebens.

Von einer anderen Seite, nämlich von der Seite des inneren Lebens aus, hatte sich schon im zwölften Jahrhundert

eine Opposition in mancherlei Secten,[1]) und namentlich in den Waldensern[2]) erhoben. Die Geschichte der letztern ist zwar unklar, und die bis jetzt vorliegenden Urkunden[3]) sind unsicher. Gewiss ist jedoch, dass sie der Autorität der Kirche die Autorität des göttlichen Wortes gegenüberstellten, dass sie das Recht des heilvermittelnden Priesterthums bestritten und in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, in der Zucht das Heilmittel für die kranke Kirche fanden. Denselben Zug, nur in deutlicherer Prägung, bietet die deutsche Mystik dar.[4]) An diese lehnte sich bald mehr bald minder die theologische Wissenschaft[5]) an, von welcher die Unterscheidung zwischen der wahren und der empirischen Kirche, das Anerkenntniss der alleinigen Autorität der Schrift, und die Idee des allgemeinen Priesterthums in immer steigender Klarheit entwickelt wurden. Dazu kam unterstützend und fördernd eine gegen den Clerus gerichtete Reaction. Dieser war einem sittlichen Verderben verfallen,[6]) das aufzuhalten sich die Kirche vergeblich bestrebt hatte. Die kirchliche Ordnung war gerade da, wo sie unmittelbar zu wirken berufen ist, in den gemeindlichen Kreisen, vielfach zerstört[7]), und wurde oft nur in den Abgaben an die Geistlichkeit fühlbar. Um so mehr wurden die Herzen des Volkes von der Kirche abgewendet, und für den Ruf vorbereitet, der im sechszehnten Jahrhundert die Oeffnung eines neuen Heilsweges verkündigte.

*) Meine Geschichte der evang. Kirchenverfassung, Leipz. 1851., S. 4. ff.

1.) Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter, Stuttgart 1845—50. 3 Bde.

2.) Hahn im 2. Bde. der Geschichte der Ketzer, *Herzog*, De origine et pristino statu Waldensium, Hal. 1848., Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter, Gött. 1851.

3.) Bei *Leger*, Histoire générale des églises évangeliques des vallées de Piemont ou Vaudoises, Leyd. 1669. fol.

4.) Niedner, K.-Gesch. S. 519. ff. und die dort Angeff.

5.) Niedner a. a. O. S. 528. — Ueber Johann v. Goch, Johann v. Wesel und besonders über Wessel: Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. 2 Bde.

6.) Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. §. 139.

7.) Meine Gesch. der K.-Verf. S. 8. — Nach einer Urkunde im Münchner Reichsarchiv hatten im J. 1518. allein im Bisthum Freissing von 249 Pfarrern 101 die absentia, und liessen sich durch Vicare vertreten, Tüb. theol. Quartal-Schr. 1850. S. 124.

§. 27b.

3.) Von der Seite des Staates.

In der Entwicklung, welche bisher dargestellt worden ist, ging auch in dem Verhältniss der weltlichen Gewalten zu der Kirche eine wesentliche Aenderung vor. Wie schon in den deutschen Städten die Kirche für den Anspruch auf Unabhängigkeit ihres Lebens oft Widerstand gefunden hatte, so trat ihr in den Territorien die erstarkende fürstliche Gewalt ebenfalls entgegen. Dies geschah zunächst so, dass die Kirche, welche ihr Richteramt weit in das bürgerliche Wesen hineinerstreckt hatte, in ihr eigenes Gebiet zurückgewiesen, der Clerus aber zuweilen der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theil wieder unterworfen wurde. (§. 191.) Ferner suchte die fürstliche Gewalt darin einen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Macht, dass sie die päpstlichen Erlasse der Prüfung zu unterwerfen begann[1]). Endlich findet sich aber oft auch ein positives Eingreifen in die kirchliche Ordnung, welches theils in Verleihungen von Seiten der geistlichen Gewalt[2]), theils in den Instituten der Vogtei und des Patronats seinen Titel fand[3]). Wie das Bewusstsein der fürstlichen Gewalt im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts erstarkt war, zeigen namentlich die hundert Beschwerden deutscher Nation,[4]) in welchen die weltlichen Stände des Reiches theils die Schäden der Kirche aufdeckten, theils ihren Entschluss aussprachen, selbst Abhülfe schaffen zu wollen, falls ihnen diese von dem Oberhaupte der Kirche verweigert würde.

1.) Schon in dem Streite zwischen Philipp von Frankreich und Bonifaz VIII. wurde dem ersteren von dem Herzoge Eudesius von Burgund angerathen: „Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit vel ordinatum vel usitatum,“ *(Dupin)* De pot. eccl. et temp., Vindob. 1766., p. 366. Im J. 1427. klagt schon Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal *(Raynald.* ad A. 1427. n. 19.): „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perditionis bonorum literas apostolicas publicare.“ Andere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 4. S. 248.; für Deutschland u. a.: Synod. Colon. v. 1353. bei *Hartzheim* T. IV. p. 451., Trevir. v. 1423. ib. T. V. p. 226., Landesordg. des Herz. Wilhelm III. von Sachsen v. J. 1446. bei *Schilter*, De libert. eccl. Germ. p. 808. — *Reinhard*, De jure princ. circa sacra ante tempora reformationis exercito, Hal. 1717., *de Lu-*

dewig, De principum S. R. J. potestate in sacris, Hal. 1738., Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen, Bd. I. S. 160. u. A.

2.) Wie in Cleve, „Dux Cliviae est Papa in suis terris": Jacobson, Gesch. der Quellen des Ev. K.-R. in Rheinland und Westphalen, Bd. I. S. 10. ff.

3.) Belege für die Mark Brandenburg s. bei v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. der Mark Brandenburg, Weimar 1846. S. 17. ff.

4.) *Gärtner*, Corp. jur. eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. u. ö., Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. II. S. 60.

DRITTES CAPITEL.

Die evangelische und die römischkatholische Kirche, ihr Verhältniss an sich, zu einander und zu dem Staate.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Verfassungsverhältnisse.

I. Die evangelische Kirche.

§. 28.

A. Einleitung.*)

Unter den Bewegungen im fünfzehnten Jahrhundert (§. 27 a.) hatte sich eine Opposition gegen die Lehre der Kirche gekräftigt, welche sich im sechszehnten Jahrhundert in einer neuen Erscheinungsform des christlichen Lebens abschloss. Es sind zunächst nur die Lehren vom Ablass und dem Verdienste der Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging, Lehren, welche die päpstliche Gewalt nur von der Einen, aber grade von der Seite berührten, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Kirchengemeinschaft, als die Spenderin der göttlichen Gnade aufgefasst wird. Deshalb wurde Luther durch die erneute Prüfung des römischen Lehrsystems mehr und mehr auf den vollendeten Gegensatz, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, getrieben; schon in den nächsten Jahren nach seinem ersten Auftreten bestritt er unter freudiger Zustimmung des aus tiefem Schlafe wieder erwachenden religiösen Geistes seiner Zeit die Identität der christlichen und der römischen Kirche, den von Christus selbst geordneten Epi-

skopat, die Lehre von dem specifischen Unterschiede des Clerus und der Laien. Zwar trat diesem Angriffe auf die Grundfesten der Kirche der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Jun. 1520.), und nach alter Weise lieh der Kaiser dem Willen der höchsten Gewalt der Kirche den weltlichen Arm. Inmitten des Reiches selbst war jedoch neben dem Kaiser in den Ständen eine Gewalt erwachsen, von der die Vollziehung des Wormser Achtedicts (8. Mai 1521.) abhing. Unter Berufung auf die Missbräuche, welche das kirchliche Leben verunstalteten (§. 27b.), stellte selbst das Reichsregiment dem kaiserlichen Willen die Berufung auf ein freies christliches Concilium, als das einzige Mittel der Hülfe, entgegen (1522.). Dieselbe Forderung wiederholten die Reichsabschiede von 1524. und 1526., indem sie zugleich die Ausführung des Edicts bis zu der endlichen Entscheidung des Conciliums dem Ermessen und der Verantwortung der, der neuen Lehre zugewandten Stände anheim gaben. So waren die letzteren durch das gemeinsame Interesse zu einer Partei geworden, welche als solche dem Kaiser und den katholischen Ständen des Reichs zuerst in der Protestation gegen die beschränkenden Beschlüsse des Speyer'schen Reichstages gegenübertrat (19. April 1529.). Während dieser Verhandlungen hatten die neue Lehre und der neue Gottesdienst in vielen deutschen Ländern bereiten Boden gefunden; eine neue Entwicklungsform des religiösen Lebens war die evangelische Kirche begründet, als das von ihren Vertretern zu Augsburg dem Kaiser überreichte Bekenntniss die Glaubenssätze entfaltete, in denen sie sich von der römischen Kirche geschieden wusste (25. Juni 1530.). Unter dem Schutze des Nürnberger Religionsfriedens (23. Juli 1532.) erstarkt, empfing sie, als es entschieden war, dass eine Vermittlung der in den Schmalkaldischen Artikeln (1537.) und den ersten Sessionen des Conciliums von Trient (1545.) in höchster Schärfe ausgesprochenen Gegensätze nicht mehr gehofft werden dürfe, endlich durch den Passauer Vertrag (30. Juli 1552.) und den auf ihn gegründeten Augsburger Religionsfrieden (21. September 1555.) in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre von dem Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts. Schon seit dem ersten Jahrzehnt der Reformation lag aber besonders in der Verschiedenheit der Auffassung des Abendmahlssacraments der Keim eines dog-

matischen Streites, der später zu einer Scheidung in zwei evangelische Lebensgebiete führte. Es wurde viel um den Frieden gerungen, und eine Zeit lang schien eine mildere, durch Melanchthon vertretene Richtung der Theologie unter dem Entgegenkommen Calvins die Versöhnung Derjenigen herbeiführen zu können, die nicht blos die Absagung von der römischen Kirche, sondern das Bewusstsein des gemeinsamen Besitzes der Heilswahrheit hätte vereinigen sollen. Diese Auffassung fand in der Wittenberger Concordie (1536), im Colloquium zu Worms (1541.), und noch in den Fürsten-Conventen zu Frankfurt (1558.) und Naumburg (1561.) ihre Anerkennung. Bald aber schloss sich die lutherische Dogmatik, nachdem sie im Heidelberger Katechismus (1563.) ihren Gegensatz gefunden hatte, in der Concordienformel ab (1577.). Seitdem zog sich die deutsche reformirte Kirche ihre besondren Lebenskreise, obschon mit einem Inhalte, der von jenem der ausserdeutschen reformirten Gemeinschaften in wesentlichen Stücken verschieden war. So war der volle Gegensatz der Geistesrichtungen, welchen die lutherische und calvinische Theologie darstellen, in Deutschland überhaupt nicht vorhanden, und um so mehr war es möglich, dass die Reformirten in dem Westphälischen Friedenswerke (1648.) unter den Verwandten der Augsburgischen Confession begriffen werden konnten.

*) Marheinecke, Geschichte der deutschen Reformation, N. Ausg. Berlin 1831. 3 Bde., Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1839. ff. 2. Aufl. 1852. 5 Bde., Hagenbach, Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation, Leipzig 1839. ff. 6 Bde., Bd. I. II. 2. Aufl., Gesch. d. Ref. in Deutschland und der Schweitz, Leipz. 1851., (Bd. V. VI. 2. Aufl. 1848.), Merle d'Aubigné, Gesch. d. Reform. Bd. I—IV. Stuttg. 1848. ff., Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581., Bd. I. Marb. 1852.

§. 29.

B. Die verschiedenen Richtungen in der Entwicklung der Verfassung.*)

a. Sächsiche Reformation.**)

1.) Die Anfänge der Verfassung bis zum Speyer'schen Reichsabschiede.

Die Reformation hat die Oeffnung des Weges zum Heil durch den Glauben verkündigt. An die Stelle des heilvermittelnden Priesterthums setzte sie das allgemeine Priesterthum aller gläubigen Christenmenschen,[1]) und an die Stelle

der äusserlichen Kirche die heilige allgemeine Kirche, welche vom Anfang an in allen gläubigen Menschen vorhanden gewesen ist. Diese Auffassung hat sich zunächst negativ in der Absagung von den mit ihr nicht vereinbaren Einrichtungen der römischen Kirche, positiv aber in einer neuen Ordnung des Gottesdienstes und in der Gründung des evangelischen Lehramtes bethätigt. An das Letztere knüpfen sich die Anfänge der Verfassung. Seine Bedeutung aber ist nach den Anschauungen Luthers diese, dass in ihm der allgemeine priesterliche Beruf aller Gläubigen zu rechtlich geordneter Uebung kommt.[2]) Die Stätte seines Wirkens ist die Gemeinde, von der es bestellt wird,[3]) und in der sich die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Uebung der Liebe zu den mühseligen und beladenen Brüdern und die Erziehung der Jugend zu christlichem Glauben und Leben[4]) zunächst entfalten. In diesem Geiste haben einzelne deutsche Städte ihre Verfassung zuerst geordnet.[5]) Allein durch die Noth des Lebens, durch die wiedertäuferische Bewegung und den Bauernkrieg,[6]) wurde die Entwicklung zum Theil in eine andere Bahn gelenkt. Nunmehr wurde anstatt des allgemeinen Priesterthums vielmehr das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt. Hiernächst milderte sich der Gegensatz zu der römischen Kirche insofern, als die Auflösung des Zusammenhanges in allen äusserlichen Dingen nicht mehr in gleicher Stärke erstrebt wurde. Endlich wurde jetzt der Beruf der Obrigkeit zur Einführung des Evangeliums und zum Schutz der auf dem Grunde desselben errichteten Ordnung um so stärker betont[7]). Ein formelles Anerkenntniss empfing derselbe durch den Abschied des Reichstages zu Speyer (1526.),[8]) welcher die Reformation mit der Territorialgewalt verknüpfte und dadurch bewirkte, dass die evangelische Kirche sich in einzelne landeskirchliche Kreise abschloss.

*) Meine Sammlg. der evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Bde., meine Geschichte der evang. Kirchenverfass., Leipz. 1851., Jacobson, Grundlagen der Verfassung der evangel. Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation, in der Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1852. Nr. 10—13., Ders., Ueber die Gründe der Verschiedenheit der luther. und reform. Kirchenverfassung, das. Nr. 49—51.

**) Meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. (1840.) S. 1. ff., Höfling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl. Erl. 1852.

1.) Luther an den christl. Adel deutscher Nation (1520.): Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein

Unterschied, denn des Amts halber allein, wie Paulus 1 Cor. XII. saget, dass wir allesammt Ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht Alles, dass wir Eine Taufe, Ein Evangelium, Einen Glauben haben, und sind gleiche Christen, Eph. IV., denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk." Vergl. die weiteren Anführungen bei Höfling, a. a. O. S. 43. ff.

2.) Luther in der angef. Schrift: „Wenn wir gleich alle Priester sind, muss sich Niemand hervorthun noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, dess wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag Niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen." Von der babyl. Gefangenschaft: „Drum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiss sein und bei sich wohl erwägen, dass wir alle zugleich Priester sind, d. i. dass wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sacramente haben; doch gebühre es einem Jeden sich derselbigen nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Oberen, denn was Aller insgemein ist, kann Niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen ist." Höfling a. a. O. S. 54. ff., meine Geschichte der K.-Verf. S. 14. ff.

3.) Ueber die rechte Bedeutung dieses von Luther oft ausgesprochenen Satzes (vergl. auch: De instit. eccl. ministris ad Senat. Prag., und „Grund und Ursach aus der Schrift, dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen," 1523.) s. meine Gesch. der K.-Verfassung S. 16.

4.) Darüber s. die Nachweisungen aus Luthers Schriften a. a. O. S. 17.

5.) Leisniger Kastenordnuug 1523., Ev. K.-O. Bd. I. S. 10., Magdeburger Kastenordnung 1524. das. S. 17.

6.) Meine Gesch. der K.-Verf. S. 23. ff.

7.) Vergl. den Entwurf einer K.-O. für Hall in Schwaben (von Brenz 1526.) in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 40. Ueber Luthers Anschauungen: Schenkel, Ueber das ursprüngl. Verhältniss der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evangel. Protestantismus, Studien u. Kritiken 1850. H. 1. 2., meine Gesch. der K.-Verf. S. 17. ff. 30. ff.

8.) Dieser ging dahin: „Dass sich in den Sachen, so das Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten," s. Ranke a. a. O. S. 417. ff.

§. 29a).

2.) Die Verfassungsbildungen seit dem Speyer'schen Reichsabschiede.

Seit dem Speyer'schen Reichsabschiede lassen sich folgende Richtungen der Verfassungsbildung unterscheiden. In den Städten[1]) ging die Verfassung in die Formen des bür-

gerlichen Gemeinwesens ein, sie nahm also ein autonomisches Element in sich auf, in dessen Folge die Gemeinde sich in mannichfacher Weise theils durch ihre Verordneten, theils in ihrer in den politischen Gliederungen dargestellten Gesammtheit mitverwaltend und mitbeschliessend bethätigte. Auf der andern Seite aber tritt auch das geistliche Element schon organisirt hervor. An seiner Spitze stand der Superintendent, der mit den übrigen Geistlichen, dem Ministerium, in Sachen, die Gottes Wort betrafen, entschied, und die Zucht übte.[2]) Dagegen in den Territorien[3]) war ein ähnlicher Anknüpfungspunct nicht vorhanden. Die Gemeinden wurden hier mithin vorherrschend als das Object aufgefasst, welches durch das für sie bestellte Lehramt erzogen werden sollte, und eine lebendige Mitbethätigung derselben konnte sich ebendeshalb meist nicht entwickeln. Als erste Stufe des Regiments über den Gemeinden wurde schon bei der ersten Visitation[4]) in Sachsen das Amt der Superintendenten eingeführt, dessen Bestimmung es war, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu erhalten, und, wie dies auch in der städtischen Verfassung geschah, das geistliche Element in der Eherechtspflege zu vertreten. Die höhere Instanz aber bildeten dort, obschon in einem schwankenden Verhältnisse, vorerst noch die Visitatoren, während der Landesherr sich als den obersten Ordner darstellte. Dieselbe Stellung behauptete die fürstliche Gewalt in Preussen,[5]) wiewohl hier die Bischöfe sich zu dem Evangelium bekannt und deshalb das Regiment der Kirche behalten hatten. Dagegen schien in Hessen die Verfassungsbildung einen andern Weg betreten zu wollen, indem eine zu Homberg im Jahr 1526. abgehaltene Synode die Kirche auf dem Grunde der im Glauben und der Liebe verbundenen Gemeinde zu einem Abbilde des apostolischen Lebens und zur lebendigen Darstellung der Gemeinde der Heiligen zu gestalten versuchte.[6]) Diese Beschlüsse sind jedoch eben ein Versuch der Verwirklichung eines grossartigen Ideals geblieben.[7])

*) Meine Sammlung der evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Weimar 1846. 2 Bde., meine Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, Leipzig 1851.

1.) Die Belege in der K.-O. f. Braunschweig (1528.) u. Hamburg (1529.) Ev. K.-O. Bd. I. S. 106 ff. 127. ff., Gesch. der K.-Verf. S. 47. ff. Das Amt des Superintendenten erscheint zuerst in der Stralsunder

K.-O. v. 1525., Ev. K.-O. Bd. I. S. 22. ff. Einen völlig abweichenden Charakter bietet der oben erwähnte Brenz'sche Entwurf einer K.-O. für Hall dar, welcher von dem Gedanken einer selbständigen Darstellung der Verfassung der Kirche ausgeht.

2.) Darüber s. u. §. 213.

3.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 43. ff.

4.) Vergl. die Instruction der Visitatoren (1527.) in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 77. ff., und den Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren (1528.) das. S. 82. ff.

5.) Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Preussen und Posen S. 21. ff., meine Geschichte der evang. K.-Verfassung S. 129. ff.

6.) „Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clem. Hessorum principem Philippum anno 1526. d. 20. Oct. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit“ aus Schmincke, Mon. Hass. in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 56. ff., und aus einer älteren Copie bei Credner, Philipps d. Grossm. Hess. Kirchenref.-Ordnung, Giessen 1852. Ueber die Geschichte dieser merkwürdigen Urkunde s. Credner in der Einleitung p. LVII. ff., über den Verfasser: Baum, Franz Lambert v. Avignon, Strassb. 1840. Dass zwischen ihrem Inhalte und der Verfassung der Waldenser kein Zusammenhang bestehe, wie zuweilen, z. B. von Bickell in der Abh.: die Presbyterial- u. Synodalverfassung der evangel. Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen, Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte, Cassel 1835. Bd. I., angenommen worden ist, habe ich in der Gesch. der Evang. K.-Verf. S. 39. ff. bewiesen.

7.) Dieser a. a. O. vorgetragenen Ansicht bin ich noch jetzt, auch nachdem Credner in der angef. Schrift eine andere Meinung vertheidigt hat, und ich darf dies um so mehr, als dieser Schriftsteller selbst sagt, dass Philipp der Grossm. die Homberger Verfassung nicht habe ausführen können, weil ihre Voraussetzung, die Bildung von Gemeinden in dem angenommenen Sinne, nicht eingetreten sei (p. CII.). Hiernach bleibt nur die Frage, ob die später in Hessen entwickelten Verfassungselemente an die Homberger Verfassungsgedanken angeknüpft werden können. Der Unterschied zwischen der Verfassungsanschauung, welche sich in der Reform. eccl. Hassiae entwickelte, und dem im Jahr 1527. publicirten Sächsichen Visitationsbuche, dem Regiment der Superintendenten in der Ordnung v. 1537. und der Ordnung der Kirchenzucht v. 1539. ist aber so gross, dass er ohne vorgefasste Meinung nicht verkannt werden kann. Auch die Ansicht, dass Luthers Abmahnung (vergl. den Brief v. Anf. d. J. 1527. in der Gesch. d. K.-O.) den Gang der Hess. K.-Verf. anders gerichtet habe, muss ich noch jetzt festhalten, und die Publication des Sächsischen Unterrichts der Visitatoren in demselben Jahr bietet dafür einen Beweis, der nicht durch allgemeine, wenn auch noch so zuversichtliche Negationen widerlegt werden kann. Eine Stelle in meiner Gesch. d. K.-Verf., welche schlechterdings nur von Luther verstanden werden kann (S. 42. Zeile 6. v. o.), hat Credner nicht weniger als dreimal p. XCII. p. XCIV. p. CLXI. auf den Landgrafen bezogen, ein Verfahren,

welches zu vermeiden ihm die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit hätte empfehlen sollen.

§. 30.

3.) Weitere Entwicklung der Verfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Die Reformation der Verfassung, deren Anfänge bisher dargestellt wurden, hatte ihre äussere Berechtigung in dem Speyer'schen Reichsabschiede gefunden. Als jedoch der Kaiser und die mit ihm verbundenen Stände diesen Abschied aufhoben (1529.), wurde die Minderheit um so mehr gedrängt, das innere Recht des neuangebrochenen Lebens aus dem Evangelium zu begründen. So geschah es in der Augsburgischen Confession, in welcher sich das evangelische Bewusstsein vor Kaiser und Reich feierlich bezeugte. In dieser Urkunde, wie in der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln, erscheint als wesentliches Element das Lehramt,[1]) in dessen Berufung die Kirche den göttlichen Willen ihres Herrn und Meisters vollzieht. Dagegen das bischöfliche Regiment fassten die Reformatoren stets nur als eine zwar löbliche, doch aber menschliche Ordnung, der man sich um des Friedens willen unterwerfen könne, falls ihre Träger sich dem Evangelium zuwenden, und allem unchristlichen Zwange entsagen würden.[2]) Hierin wurde denn auch längere Zeit die Ausgleichung gesucht. Allein schon während darüber hoffnungslose Verhandlungen gepflogen wurden, drängte das Leben selbst zu festerer Gestaltung, und als zum letzten Male in der sogenannten Wittenberger Reformation[3]) die Hand zum Frieden und zur Versöhnung mit dem bischöflichen Regiment geboten wurde (1545.), war bereits in Sachsen auf das eigne dringende Verlangen[4]) der Theologen eine obere Behörde des landesfürstlichen Kirchenregiments in dem Consistorium zu Wittenberg[5]) errichtet (1542.) und damit ein folgenreiches Beispiel gegeben. Den Beruf der christlichen Obrigkeiten zur Uebernahme des Regiments gründeten die Reformatoren theils auf die Vogtei und das Patronat, theils darauf, dass dieselben die vornehmsten Glieder der Kirche und von Gott zu Hütern nicht blos der zweiten, sondern auch der ersten Tafel des Gesetzes bestellt seien[6]). Später aber trat zu der letzteren, mehr theologischen Begründung, zu der Rechtfertigung aus einem göttlichen Ge-

bot, auch noch die Berufung auf das positive Recht im Reich. Als nämlich der Religionsfriede (1555) die geistliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt und der Kaiser zugesagt hatte, dass kein Stand von der A. C. und den aufgerichteten oder aufzurichtenden Ordnungen gedrängt werden sollte, wurde die Anschauung allgemein, dass dadurch das suspendirte Recht den evangelischen Ständen angefallen sei, und in den zahlreichen Kirchenordnungen, durch welche die Stände nunmehr den Cultus und die Verfassung regelten, wird oft genug auf diese reichsgesetzliche Anerkennung Beziehung genommen[7]. Für die Ausübung dieses Rechtes, welches schon im sechszehnten Jahrhundert als *jus episcopale* bezeichnet wurde,[8] galt es als ein wesentlicher Grundsatz, dass sie sich auf geistlichen Beirath stützen sollte.[9] Hierin lag weder eine Theilung des Rechts zwischen den Fürsten und den Geistlichen ihrer Länder, welche bald genug darin gesucht wurde, noch eine Ausschliessung des Laienelements, wie dies die Aeusserungen der Reformatoren über das Gericht über falsche Lehre bekunden[10]. Indessen gab es doch Gebiete, in denen der Lehrstand in synodalischer Gliederung eine Zeit lang sowohl eine formelle Schranke für die Gesetzgebung bildete, als auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete,[11] und wiederum findet sich ein Beispiel geistlichen Regiments durch die Superintendenten.[12] Endlich hatte an zwei Puncten, nämlich in Preussen und der Mark Brandenburg, auch das alte bischöfliche Regiment sich sein Dasein gerettet[13]. Doch waren alle diese besonderen Bildungen schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts dem Zuge erlegen, welcher die Verfassung in den übrigen Ländern gerichtet und bestimmt hatte. In dieser Entwicklung trat auch der Begriff der evangelischen Gemeinde, von welchem Luther ausgegangen war, in den Hintergrund zurück. Insbesondere war, abgesehen von den durch Schweizerische Einflüsse berührten Gebieten,[14] von einer lebendigen Theilnahme der Gemeinden an der Zucht, welche einst Luther, und später noch Melanchthon gefordert hatte,[15] nicht mehr die Rede, und oft bezeugte sich nur in der den Parochianen eingeräumten negativen Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter[16] noch eine Spur des Gedankens, der einst ein frisches, hoffnungsvolles Leben angekündigt hatte.

1.) Aug. Conf. Art. V. XXVIII., Apol. Art. XIV., vergl. mit Art. Schmalc. de pot. et jurisd. episc. Noch nach der Zeit der Schmalk. Artikel, in der Auslegung des 110. Psalmen (1539.), erklärte sich Luther über diesen Punct so: „Siehe, also muss man das Predigt- oder Dienstamt scheiden von dem gemeinen Priesterstande aller getauften Christen. Denn solch' Amt ist nicht mehr denn ein öffentlicher Dienst, so etwa einem befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind ... Also hat und übt ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muss man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können; item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind." Eine noch spätere Aeusserung (1544.) s. bei Höfling a. a. O. S. 53.

2.) Darüber vergl. die S. 67. meiner Gesch. d. K.-Verf. angeführten, in dem Corp. Reform. ed. *Bretschneider* abgedruckten Bedenken und besonders Melanchthons Schrift: De abusibus emendandis (1541.) ib. T. IV. p. 542.

3.) Der Zweck dieser Schrift ist häufig missverstanden worden, wie dies in meiner angef. Abh.: die Grundlagen der K.-Verf., und in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 51 ff. bewiesen worden ist.

4.) Vergl. das „Bedenken der Consistorien halber" in der angef. Abh. S. 62. ff., und in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 82. ff.

5.) Die Artikel des Cons. zu Wittenberg s. in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 367. Die ungenauen Angaben über die Geschichte dieser Behörde sind berichtigt in der Gesch. der ev. K.-Verf. S. 115. ff.

6.) Darüber s. d. Nachweisungen in der angef. Gesch. S. 75. ff. Die Lehre vom custos utriusque tabulae ist bei den Naturrechtslehrern des 16. Jahrhunderts die allgemeine, vergl. z. B. *Hemming*, De lege naturae, bei Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipz. 1848. im Anh.

7.) Bad. K.-O. v. 1556., Pommersche K.-O. v. 1563., Hessische Ref.-O. v. 1572. in den Ev. K.-O. Bd. II.

8.) S. z. B. das Wittenberger Gutachten v. 1594. in Cramers Pommerscher Kirchen-Chronica zu diesem Jahr, Gesch. der ev. K.-Verfass. S. 105. ff.

9.) Dies bezeugen die Publicationsmandate der K.-O. in ungemessener Anzahl. Besonders drückt sich die Anschauung aus in einem Tübinger Gutachten v. 1583. bei Stattler, Gesch. der Herz. von Württemberg Bd. V. Beil. S. 52.

10.) „Haec autem (i. e. cognitio de doctrina) pertinet non solum ad

magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad judicandum . . Siquidem synodi sunt judicia ecclesiae, et quum errant episcopi, laici habent mandatum ut ab eis dissentiant, juxta illud: Cavete a pseudoprophetis. Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent . . Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere sine delectu omnibus, quae decreverint episcopi." Corp. Ref. T. IV. p. 468. „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices, non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei." *Pezel*, Cons. Melanchth. T. I. p. 528. Ueber das Verhältniss dieser Auffassung zu den Stellen, in denen dem Lehrstande das jus cognoscendi doctrinam beigelegt wird, (Aug. Conf. Art. XXVIII.) s. meine Gesch. der ev. K.-Verf. S. 58. ff.

11.) Dies war der Zustand in Pommern, s. Gesch. der ev. K.-Verf. S. 123. ff.

12.) So verhielt es sich in Hessen, das. S. 183. ff.

13.) Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preussens evangelischer Kirche, S. 11. ff., Jacobson a. a. O. S. 21. ff., v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg S. 43. ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 129. ff.

14.) Hierher ist die hess. Verf. zu rechnen, vergl. Anm. 7. zu dem vor. §. Auch die K.-O. des Herz. Wolfgang v. Pfalz-Zweibrücken v. 1557. (Evang. K.-O. Bd. II. S. 194.) zeigt in ihren Bestimmungen über die Zucht die Einwirkung schweizerischer Elemente. Gesch. der evang. K.-Verf. S. 136.

15.) S. Luthers Schrift von den Schlüsseln, Höfling a. a. O. S. 317., Melanchthons Sendsch. an die Nürnberger im Corp. Ref. T. III. p. 965., De abus. emend. ib. T. IV. p. 542., vergl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. III. Abth. 2. S. 367 ff.

16.) Vergl. das Sendschreiben Melanchthons an Veit Dietrich (1546.) im Corp. Ref. T. V. p. 210., und das das. T. III. p. 184. abgedruckte Bedenken v. J. 1536.

§. 31.

4.) Die kirchenrechtliche Doctrin*) und die neueren Entwicklungen.

Die Verfassung der lutherischen Kirche war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts im Wesentlichen überall zu gleichmässigem Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien die Verwaltungsorgane gefunden. Daneben stand, zwar nicht als organisirte Macht, doch aber eine wichtige materielle Schranke bildend, der Lehrstand; darunter ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes das welt-

liche Element. Aus diesen Zuständen abstrahirten die Theologen zunächst im Anschlusse an die politische Staatstheorie die Lehre von den drei Ständen, dem *status politicus, ecclesiasticus* und *oeconomicus*, welche in verschiedener Bethätigung je nach ihrem Berufe organisch zusammenwirkend gedacht wurden.[1]) Das Recht des ersteren aber begründete man theils auf dem bereits oben bezeichneten Wege, theils wurde angenommen, dass es in Folge des Religionsfriedens nicht blos einstweilen devolvirt, sondern auf das ursprünglich berechtigt gewesene Subject zurückgekehrt sei.[2]). Jene Lehre von den drei Ständen (das sg. Episkopalsystem) modificirte sich indessen nach zwei Seiten; zunächst schrieb man nämlich, um den Widerspruch zwischen Theorie und Leben auszugleichen, die Vertretung des dritten Standes den Fürsten zu,[3]) und ferner suchte man die Stellung des Lehrstandes sowohl fester zu begründen, als zu erweitern.[4]) So wurden denn die Attribute dergestalt vertheilt, dass man dem Lehrstande die materielle Kirchengewalt, dem Fürsten die Gewalt von der formellen Seite, d. i. das Recht der äusseren Sanction des von dem Clerus gegebenen Inhalts, dem Volke aber das Recht des Aneignens und Gehorchens beilegte. Diese Theorie ist besonders von dem Theologen Carpzov[5]) zur Abwehr des Pietismus entwickelt worden, welcher, im Gegensatz zu der einseitigen Richtung auf die Reinheit der Lehre, die Gottseligkeit des Lebens besonders betonte, und in der Wiedererweckung des allgemeinen Priesterthumes das Heilmittel für die krank gewordene Kirche suchte.[6]) Anstatt jedoch das positive Kirchenthum zu retten, trug sie wesentlich zu dessen Zerstörung bei, indem sie gegen dasselbe in der Staatslehre der Juristen einen neuen folgenreichen Angriff hervorrief. Carpzov hatte die Aufgabe der Kirche besonders in der Reinheit der Lehre gefunden, und um diese zu sichern hatte er das Recht des Lehrstandes erweitert und die Pflicht der Fürsten angerufen. Beides wurde nun von naturrechtlichen Voraussetzungen aus bekämpft. Das sg. Territorialsystem, wie es in unmittelbarem und persönlichem Gegensatze gegen Carpzov bei Thomasius[7]) erscheint, negirte jede Autorität in Sachen der Lehre, und forderte die Duldung jedes, auch des bekenntnisswidrigen Glaubens. Es verneinte ferner, dass die Kirche eine besondere Lebensordnung mit einem eigenen und durch kirchliche Mittel wirkenden Regiment sei.

Vielmehr nahm es die Gewalt über dieselbe für die Fürsten ohne Unterschied der Religion und nur zur Erhaltung des äusseren Friedens in Anspruch, indem es nur in den Regeln der Klugheit dafür eine Gränze fand. So hatte einerseits der geistliche, andererseits der fürstliche Status seine Vertreter gefunden. Mit um so grösserer Kraft wurde nun das Recht des dritten Standes in dem sg. Collegialsystem vertheidigt. Dies geschah zunächst auf Spener'scher Grundlage[8]) und mit demselben Ziel und in entschiedenem Anklange an die reformirte Verfassungslehre (§. 32.). Später aber entlehnte die Theorie aus dem Gebiete des Naturrechts ihren Inhalt, indem sie die Kirche auf den Boden des Vertragsrechts versetzte und in lauter souveraine Contrahenten zerlegte, denen die Kirchengewalt *(jura collegia in sacra)* im Gegensatze zu dem landesherrlichen *jus circa sacra* zustehen sollte. Diese Anschauung, welche folgerecht die Uebertragung der Kirchengewalt auf die Landesherren durch einen stillschweigenden Willensact der Kirche annahm, hat vorzugsweise die Stimmung der Kirche gerichtet und die Unzufriedenheit mit den geschichtlichen Zuständen genährt. Dagegen hat der Territorialismus lange Zeit das Recht beherrscht, und das Regiment verweltlicht. Namentlich hat er den Uebergang der evangelischen Kirchengewalt auf die katholischen Landesherren (§. 40.) gefördert, und nur sein Werk war die Uebertragung kirchlicher Attribute auf die weltlichen Behörden, und dann die Aufhebung der Consistorien im neunzehnten Jahrhundert[9]). Die neuere und neueste Zeit hat zwar mancherlei Versuche der Versöhnung gemacht, die in der Wiederherstellung der Consistorien,[10]) in der Errichtung oberster collegialisch organisirter Kirchenbehörden[11]) und in der Organisation der Gemeinden zu Tage getreten sind[12]). Im Allgemeinen bleibt aber doch noch die Aufgabe, auf dem Grunde des evangelischen Principes die Stellungen des geistlichen Amtes, der Gemeinden und des Regiments in harmonischen Einklang zu bringen, und dadurch eine alte Schuld zu lösen.[13])

*) *Nettelbladt*, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in Ejusd. Observ. juris eccles., Hal. 1783. p. 105, sqq., Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, S. 30. ff., Stahl, Die Kirchenverfassung u. s. w. S. 5. ff., meine Geschichte der evang. K.-Verf. S. 192. ff.

1.) *Gerhard*, Loci theol., Loc. XXIV. sq., *Reinkingk*, De reg. saec. et eccl., Giess. 1619. p. 325.

2.) *Reinkingk* l. c. p. 340. *Orth, (Petr. Müller)*, De juris episc. in terris Protest. injuste praetensa reviviscentia, Witemb. 1687. — Vergl. Mejer, Die Propaganda, Bd. II. Gött. 1853. S. 163. f.

3.) *Carpzov*, Defin. eccl. s. jurisprud. consist. L. I. def. 12., L. II. def. 247.

4.) Vergl. die in der Gesch. der evang. K.-Verf. S. 197. angeführten Gutachten.

5.) Disp. de jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695.

6.) Hossbach, Spener und seine Zeit, Berl. 1828., S. 124. ff.

7.) Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695., Vom Rechte evangel. Fürsten in theol. Streitigkeiten, das. 1696., Vindiciae juris majestatici circa sacra, ib. 1699., Recht evang. Fürsten in K.-Sachen, das. 1713. u. A.

8.) *Pfaff*, Orig. jur. eccl., Tubing. 1719., De jure sacr. absoluto et collegiali, und De vera eccl. notione im Anh. der Ausg. der Orig. v. 1759., Akademische Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. — Vergl. meine Gesch. der K.-Verf. S. 208. ff.

9.) Wie in Preussen (1808.)

10.) So in Preussen 1817. u. 1845.

11.) Wie in Preussen (1849. 1850.), Mecklenburg-Schwerin (1848.), Mecklenburg-Strelitz (1848.), Sachsen Weimar (1849.)

12.) Wie in Hannover (1848.), Hessen-Darmstadt (1849.), Preussen (1850.), Bayern diesseits des Rheins (1850.), Württemberg (1851.), Sachsen-Weimar (1851.).

13.) Eine völlig neue, (jetzt aber schon wieder mit gutem Grunde einer Revision unterworfene) Verf. ist (1849.) in Oldenburg aufgerichtet worden. Dagegen ist in Kurhessen (10. April 1851.) der Versuch gemacht worden, die Verfassung, so viel die Superintendenten anlangt, auf ihre alten Grundlagen zurückzuführen. — Die specielleren Nachweisungen über die neuesten Entwicklungen s. in der Gesch. der evang. K.-Verf. S. 251. ff. und unten im 3. Buche.

§. 32.

b. Die Schweizerische Reformation und die Synodal- und Presbyterialverfassung.*)

In den Gebieten der schweizerischen Reformation entwickelte sich die Verfassung nach einer zweifachen Richtung. Wo die Kirchenverbesserung auf der Grundlage der Zwingli'schen Lehre von der Obrigkeit vollzogen wurde, gestaltete sich das Verhältniss im Wesentlichen dem oben dargestellten (§. 30.) analog. Zwar ging Zwingli[1]) von dem Grundsatze aus, dass das Regiment bei der Gemeinde ruhe; aber die Ausübung desselben legte er der christlichen Obrigkeit bei, wofür er theils in der Zustimmung der Gemeinde, theils in der Schrift den Rechtstitel fand. Anderwärts trat jedoch auch die Idee einer mehr selbständigen Darstellung des ge-

meindlichen Lebens auf der Grundlage der Schrift in einzelnen Versuchen[2]) hervor, und später erscheint dieselbe entwickelt bei Capito[3]) und noch mehr in den Schriften Calvins[4]), und in den von ihrem Einflusse berührten Bekenntnissen.[5]) Die Elemente der Verfassung, wie sie in jenen und diesen unter Bezugnahme auf die Einsetzung Christi gefordert werden, sind die gesetzmässig berufenen Pastoren, Aeltesten und Diakonen. Aus ihnen bildet sich das Presbyterium oder Consistorium, dessen Beruf es ist, die Reinheit der Lehre und die Würde des Gottesdienstes zu sichern, durch die Handhabung der Zucht dem Laster zu wehren, und für die Armen und Elenden Sorge zu tragen. Durch den Zusammentritt von Pastoren und Aeltesten entsteht die Synode, in welcher sich die höchste Autorität der Kirche darstellt. Die Beziehung einer in solcher Weise geordneten Verfassung zu dem weltlichen Regimente fasst Calvin je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden auf. Wo die Obrigkeit selbst sich zu dem Evangelium bekennt, da tritt sie als Hüterin über beide Tafeln des Gesetzes mit den Organen der Kirche in ein Verhältniss, in welchem beide, durch die Unterwerfung unter das Wort Gottes und durch das gleiche Ziel verbunden, vielfach auf einander, durch einander und miteinander wirken, und dadurch beide dem Reiche Gottes dienen. Wo dagegen die Obrigkeit eine Widersacherin des Evangeliums ist, da scheiden sich die Sphären, und die Kirche führt ihr besonderes Leben. Die erstere Auffassung wurde unter Calvins eigener Mitwirkung in Genf annähernd verwirklicht[6]), während nach der zweiten sich die Verfassung in Frankreich abschloss (1559.). In Deutschland ordneten sich die Verhältnisse in verschiedener Weise. In den Ländern, wo das reformirte Bekenntniss durch die Fürsten eingeführt worden war, wurde nämlich zugleich auch eine Verfassung, welche jener der lutherischen Gebiete sehr nahe kam,[8]) begründet, während dort, wo die Kirche unter dem Kreuze stand, die Synodal- und Presbyterial-Verfassung hervortritt. So wurde sie durch die aus England geflüchteten Glieder der französischen und wallonischen Gemeinde[9]) zu London an den Niederrhein, nach Jülich, Cleve, Berg und Mark verpflanzt,[10]) und hier empfing sie durch den Convent von Wesel[11]) (1568.) und die Emden'sche Synode (1571.)[12]) ihre Grundlage und ihre Ausbildung, ja sie fand, mit einigen

Modificationen, später auch bei den Cleve-Märkischen Lutheranern Eingang.[13]) Auch hier wirkten jedoch die politischen Verhältnisse insofern maassgebend ein, als in Cleve und Mark, unter der Herrschaft des evangelischen Landesherrn, das synodalische Regiment sich nicht in voller Selbständigkeit erhielt, vielmehr, wiewohl in schwankendem Maasse, eine unmittelbare Einwirkung des Fürsten Platz ergriff.[14]) Auch als im Jahre 1835. die Synodal- und Presbyterialverfassung durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen erneute Bestätigung empfing, geschah dieses nur so, dass mit ihr das Princip der Consistorialverfassung vereinigt wurde.[15]) Aehnlich hatte schon früher das letztere in Preussen aus der Organisation der am Ende des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommenen französischen Gemeinden das synodale Element verdrängt.[16]) Dagegen ist den niedersächsischen conföderirten Gemeinden die ursprüngliche Verfassung verblieben.[17])

*) Meine Geschichte der evang. K.-Verf. S. 148. ff.

1.) Vergl. besonders *Zwingli*, De eucharistia, in Opp. ed. *Schuler* et *Schulthess*, T. III. P. 1. p. 337. — Bluntschli, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VI. S. 166. ff., Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842., S. 36. ff. 322. ff.

2.) Ueber Strassburg und die Bestrebungen Farels s. Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, Zür. 1831. 33., 2 Bde., Bickell in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte, Bd. I. S. 52. ff. — Ueber die Ansichten Oecolampads in Betreff der Ausübung der Kirchenzucht unter Theilnahme von Aeltesten der Gemeinde, s. Herzog, Leben Oecolampads, Bd. II. S. 195. ff.

3.) S. das Gutachten von 1533. in Ritters evang. Denkmahl der Stadt Franckfurth S. 349. ff., und meine Gesch. der K.-Verf. S. 159. ff.

4.) Henry, Das Leben Calvins, Hamb. 1835. 3 Bde., Göbel, Gesch. des christlichen Lebens in der rhein-westph. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293. ff., meine Geschichte der K.-Verf. S. 167. ff.

5.) Confess. Gallic. Art. XXV. XXIX. XXX., Conf. Belg. Art. XXX. XXXI., Conf. Helv. poster. c. XVII. bei *Niemeyer*, Coll. Confess. in eccl. reform. publ., Lips. 1840.

6.) Ordonnances de l'église de Genève v. J. 1541., in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 342. ff., deutsch in der Bonner evang. Monatsschrift 1846. S. 157. ff.

7.) Discipline des églises réformées de France, Heidelb. 1711. und in *Soulier*, Statistique des églises réformées de France, (Paris 1828.) S. 191. ff.

8.) Vergl. die Kurpfälz. Kirchenraths-Ordn. v. 1564. in den Evang. K.-O. Bd. II. S. 276.

9.) Forma ac ratio .. ecclesiastici ministerii in peregrinorum .. ecclesia instituta Londini, auct. *Jo. a Lasco*, Lond. 1550., deutsch von Micronius, Heidelb. 1565., K.-O. Bd. II. S. 99. ff., Göbel a. a. O. S. 335. ff.

Die K.-O. der franz. Reform., welche sich nach Frankfurt geflüchtet hatten (1554.), s. in den K.-O. Bd. II. S. 149. ff.

10.) Darüber sind besonders das angef. Werk von Göbel Bd. I., und Jacobsons Geschichte des evang. K.-R. der Provinzen Rheinl. und Westph. nebst der dazu gehörenden reichhaltigen Urkundensammlung zu vergleichen.

11.) Acta synodi Wesaliensis in d. Evang. K.-O. Bd. II. S. 310. ff.

12.) „Geschicht vnd Verhandl. deren Niderlendischen Kirchen etc." das. S. 399. ff. Die späteren K.-O. s. bei Snethlage, Die älteren Presbyterial-K.-O. etc., Leipz. 1837. Ueber die Syn. u. Presb.-Verfassung in Nassau s. Jacobson a. a. O. S. 660. ff., u. die Schlüsse der Herborner Synode (1586.) in den evang. K.-O. Bd. II. S. 473. ff.

13.) K.-O. v. 1687. bei Snethlage a. a. O. S. 169. ff., Göbel in der Bonner evang. Monatsschrift 1851. S. 241. ff.

14.) Jacobson, a. a. O. und meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 219. ff.

15.) K.-O. v. 5. März 1835. im Anh.

16.) Darüber und über die Verfassung der reformirten Kirche in Preussen überhaupt s. v. Mühler a. a. O. S. 208. ff.

17.) Spangenberg in Lipperts Annalen des K.-R. Bd. II. S. 43. ff., Bickell, a. a. O. S. 60. — K.-O. für die conföderirten reformirten Gemeinden in Niedersachsen vom 14. Sept. 1839.

§. 33.

c. Die Kirche unter dem Landesherrn andrer Confession.

Die Verschiedenheit in der Lehre, welche in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die evangelische Kirche in zwei Theile trennte, äusserte auf das Episkopalrecht keinen unmittelbaren Einfluss;[1]) die Landesherren behielten vielmehr, wenn sie sich von der lutherischen Lehre zu der reformirten wendeten, das Regiment über die Lutheraner deshalb bei, weil sie sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession zu trennen vermeinten, und nur dies wurde als nothwendige Bedingung angesehen, dass die Verwaltung durch Organe desselben Bekenntnisses geführt werde, eine Bedingung, welche man zuweilen auch dann schon für erfüllt ansah, wenn nur das Consistorium mit Theologen und Juristen desselben Bekenntnisses besetzt war.[3]) In einzelnen Ländern fand aber ein andres Verhältniss Statt, indem die Landesherren für den Fall eines Confessionswechsels ausdrücklich auf das Episkopalrecht verzichtet hatten. In allen diesen Beziehungen hat der westphälische Friede die Zustände, welche er vorfand, bestätigt.[4]) Zugleich aber er-

kannte derselbe für den Fall eines künftigen Wechsels der Confession das Episkopalrecht unter der bereits angedeuteten Beschränkung ausdrücklich an (§. 39.), ohne indessen die Landesverfassung zu beschränken, welche zuweilen erweiterte Garantieen gegeben hat.[5]) Für das Verhältniss der evangelischen Kirche unter dem katholischen Landesherrn war in dem westphälischen Frieden derselbe Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen, weshalb die evangelischen Stände anfänglich behaupteten, dass das Episkopalrecht dem Letzteren nicht zukomme[6]). Diese Ansicht vermochte sich aber nicht geltend zu machen, sondern unter der Einwirkung des schon im Westphälischen Frieden wiederklingenden Territorialismus bildete sich der Grundsatz aus, dass durch den Uebertritt des Landesherrn zur katholischen Kirche nicht das Recht selbst aufgehoben, sondern nur die persönliche Uebung desselben gehindert werde. Demgemäss wurde, wenn der Regent die Confession wechselte, die Fortdauer der bestehenden Verfassung und die Ausübung der Kirchengewalt durch eine evangelische Behörde ausdrücklich in sogenannten Religionsassecuranzen oder Reversalien zugesagt,[7]) und neuere Verfassungsgrundgesetze haben dies für künftige Fälle als Grundsatz zuweilen ausdrücklich bestätigt.[8])

1.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 218. ff.

2.) S. das Ostfries. Concordat bei Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 217. ff. und für die Mark Brandenburg: v. Mühler a. a. O. S. 149.

3.) Wie in Braunschweig 1597.: v. Kamptz, Ueber das bischöfliche Recht u. s. w., Berl. 1828., S. 55.

4.) J. P. O. Art. VII. 1. 2.

5.) v. Kamptz a. a. O., und (wegen Henneberg) Moser a. a. O. S. 627.

6.) So schon 1663., s. *Lehmann*, Acta de pace religiosa, Suppl. p. 399. Im J. 1725 protestirte das Corp. evang. förmlich, Moser a. a. O. S. 695., *Schauroth*, Concl. Corp. Ev. T. II. p. 33. Vergl. Stahl, K.-Verf. nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 224., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 224. ff.

7.) Die erste Zusicherung dieser Art wurde in Kursachsen 1697. gegeben, vergl. das Mandat wegen der Religionssicherheit im Codex des Sächs. K.-R. (Leipz. 1840.) S. 188. mit der Anm. und §. 138. der V.-U. Fernere Beispiele sind: Württemberg 1734., Moser a. a. O. S. 384., vergl. die Württemb. V.-U. §. 76., v. Mohl, Württemb. Staatsrecht, Bd. II. S. 456. der zw. Aufl.; Hessen-Cassel 1754. (Moser a. a. O.) vergl. mit der V.-U. v. 5. Jan. 1831. §. 134., v. 13. Apr. 1852. §. 102.; Sachsen-Gotha 1822. Aehnliche Bestimmungen enth. die Hannov. Landes-

Verf. §. 67., Braunschweig. Landschafts-O. §. 214., Sachsen-Altenb. V.-U. §. 67. Im letzten Fall, beim Uebertritt des Herzogs v. Anhalt-Köthen, wurde aber die Assecuranz abgelehnt. Vergl. Paulus, Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben u. s. w., Zerbst 1827.

8.) Derselbe Grundsatz ist in Bayern nach der Erwerbung evang. Gebietstheile befolgt worden, Edict v. 26. Mai 1818., Stahl a. a. O. S. 233.; vergl. auch: Feuerbach, Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der evang. Kirche, Nürnb. 1823. und in den Kleinen Schriften, das. 1833. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich s. Helfert, Die Rechte der Akatholiken, 3. Aufl. Wien 1843.

§. 34. (33.)

II. Die katholische Kirche.*)

1.) Das Concilium von Trient.

Durch die Reformation war die Herrschaft der römischen Kirche zu einem grossen Theile gebrochen. Aber eben so viel, als diese Kirche verlor, kam ihr doch wieder dadurch zu Gute, denn erst in der Reaction gegen das evangelische Princip gestaltete sie aus dem, was bisher nur das Eigenthum der scholastischen Theologie gewesen war, ein System der kirchlichen Lehre, mit welchem sie fernerhin jede Anmuthung von Innen oder Aussen von sich abwehren konnte. Dieses leistete das von Paul III. 1542. berufene, 1545. eröffnete, 1563. beschlossene Concilium von Trient,[1]) welches ursprünglich die Reformation der Kirche, und dadurch die Wiedervereinigung mit den Protestanten herbeizuführen bestimmt, den ganzen dogmatischen Besitzstand der römischen Kirche gegenüber der evangelischen Lehre durch das Anathema sicherte, als es offenbar geworden war, dass die Wiedervereinigung der innerlich geschiedenen Elemente nicht mehr durch das äusserliche Mittel disciplinärer Verbesserungen erzielt werden könne. In Beziehung auf die Reformation der Kirche leistete das Concilium zwar Vieles;[2]) die päpstliche Gewalt jedoch, gegen welche die schwierige Frage von dem göttlichen Rechte des Episkopats sich vergeblich geltend zu machen suchte, blieb unberührt; anstatt beschränkt zu werden, wurde sie vielmehr erweitert und befestigt, da die dem Papste vorbehaltene ausschliessliche Bestätigung der gefassten Beschlüsse diesen als den Nerven in Sachen des Glaubens und der Disciplin anerkannte. Dem Systeme, welches seit dieser Zeit in dem Gebiete der kanonischen und

theologischen Wissenschaft hervortrat, entsprachen die Bewegungen auf dem Boden der Geschichte. Namentlich gab sich nunmehr wieder das Bestreben kund, in die Verwaltung der nationalen Kirchenkreise unmittelbar einzugreifen und die Rechte der geordneten Autoritäten zu beschränken. Dasselbe fand sein Organ in den Nuncien, welche sich jetzt zu ständigen Behörden und zu Mittelgliedern zwischen der Kirche und ihrem Oberhaupte gestalteten.[3])

*) **Ranke**, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, 3 Bde. Berlin 1834. ff., v. **Wessenberg**, die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. III. IV.

1.) *Pietro Suave Polano* (*Paolo Sarpi*), Storia del concilio di Trento, Lond. 1619. Gen. 1629. latein. Lond. 1620. Lips. 1690. u. ö.: Ranke a. a. O. Bd. III. S. 270. ff., *Sforza Pallavicini*, Istoria del concilio di Trento, Rom. 1566. fol., latein. Antw. 1673. u. ö.: Ranke a. a. O. S. 281. ff., Brischar, Beurtheil. der Controversen Sarpi's und Pallavicini's u. s. w., Tüb. 1844. — *Le Plat*, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium amplissima collectio, Lovan. 1781. sqq. VII Tom. in 8 Vol. 4. — *Mendham*, Memoirs of the council of Trent, Lond. 1834. 4. — Ranke a. a. O. Bd. I. S. 195. ff. 325. ff., v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 107. ff., Rütjes, Geschichte des Conc. v. Trient, Münster 1846., Danz, Gesch. des Trid. Concils, Jena 1846.

2.) v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 19. ff.

3.) (v. Moser), Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland, Frankf. und Leipz. 1788. 2 Bde., (v. Weidenfeld), Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, Bonn 1788. 4.

§. 35. (34.)

2.) Das Episkopalsystem.

Während die Verhältnisse sich in dieser Weise in Deutschland gestalteten, erhielten sich in Frankreich[1]) sowohl in den Bischöfen als bei der weltlichen Macht die Erinnerungen an die „Freiheiten der Kirche“ gegenüber dem römischen Stuhle; namentlich gingen hier die Trienter Beschlüsse nicht in das formelle Recht über, weil ihrer Publication die königliche Genehmigung versagt wurde.[2]) Später trat, nachdem die theologische Wissenschaft im Zusammenhange mit der Entwicklung des Jansenismus auf die Untersuchung der Rechte des Episkopats und durch diese auf das Resultat des Episkopalsystems geführt worden war,[3]) die Opposition auf Anlass des über das jus regaliae zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV. entstandenen Streites[4]) offen in den vier Artikeln des gallicanischen Clerus hervor

(1682.), welche trotz aller Anfechtungen auf der einen, aller Verzichtleistungen auf der anderen Seite, lange Zeit wenigstens äusserlich als Ausdruck des Rechtsbewusstseins der Nation gegolten haben.[5]) In Deutschland wurde dieselbe Auffassung, nachdem sie namentlich durch ein vielverbreitetes Werk des Niederländers van Espen (vergl. §. 10.) Eingang in die Wissenschaft gefunden, durch den Trier'schen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollständigen System gestaltet.[6]) Zur That wurde sie jedoch nur von der Einen Seite, so weit sie die Negation der päpstlichen Gewalt ist, zunächst durch die Josephinische Gesetzgebung für die österreichischen Erblande.[7]) Allgemeine Gültigkeit dagegen, nach allen ihren Beziehungen, sollte ihr unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbständigkeit der deutschen Erzbischöfe gefährdete. Die im Jahre 1786. zu Bad Ems von den letzteren diesfalls gefassten Beschlüsse waren durchaus die Reproduction des von Febronius entwickelten episkopalen Systems.[8]) Die Einführung derselben in das Leben wurde jedoch theils durch den erklärten Widerwillen der deutschen Bischöfe, theils durch die von Frankreich her über die deutsche Kirche einbrechenden Stürme der Revolution gehindert.

1) *(Pithou)*, Les libertés de l'église gallicane, Paris 1594., *(Gillot)*, Traités des droits et libertés de l'église Gallicane, Paris 1609., *Dupin*, Manuel du droit publ. eccl. Franç., Ed. II., Par. 1844. — Coll. varior. tract., in quibus praecip. controv. inter R. P. et eccl. Gall. agitantur, Paris 1717.

2.) Dass auch der Clerus die Publication immer nur mit Vorbehalt der gallicanischen Freiheiten erbat, zeigen die Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Jul. 1579., 3. Oct. dess. J., 17. Jul. 1582., 14. Oct. 1585., 24. Jan. 1596., vom J. 1608. in Le premier livre de recueil des remonstrances, edicts, contracts, règlements, lettres, arrests ... concernants le clergé de France, Paris 1626.

3.) *St. Cyran (Jean du Verger)*, Petr. Aurelii theologi opera, Paris. 1646. fol., vergl. Reuchlin, Geschichte von Port-Royal, Bd. I. (Hamb. 1839.) S. 378. ff.

4.) Ranke, Die Päpste u. s. w. Bd. III. S. 160.

5.) I. „B. Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque

auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae quam imperio utilem, et verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsorumque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit." *Bossuet*, Defensio declarationis celeberrimae etc., Luxemb. 1730. 4., *(Du Pin)*, De potest. eccles. et tempor., Vienn. 1776. 4., Köhler, Geschichtliche Darstellung der vom gallican. Clerus abgefassten ... Erklärung, Hadamar und Coblenz 1815. — Die Beziehungen des Königs zu der Declaration lassen die interessanten Mittheilungen bei *Artaud*, Histoire du Pape Pie VII., Par. 1836. T. II. im Anf., besonders das Schreiben an den Papst Clemens XI. v. 14. Sept. 1693., erkennen. Ueber die praktische Bedeutung der Declaration s. *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 229. ff. Gegenwärtig geht aber eine Richtung durch die franz. Kirche, welche von dem Grundgedanken der Declaration abgewendet ist.

6.) *Justinus Febronius*, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. T. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI. ... submissam, Francof. 1781. Nachträge hierzu liefern *Müller* et *Wyttenbach*, Gesta Trevirorum, T. III. p. 53. sqq. der Animadv.

7.) Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793. ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde., Presburg 1789., Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österreich. Staaten, Wien 1849.

8.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404. ff. und: Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsruhe 1840. — Ueber die gleichzeitigen Bewegungen in Toskana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi dioeces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vergl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1846.

§. 36. (35.)

3.) Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Der Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803.[1]) hatte die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers säcularisirt, und die einzelnen Regenten zur Einziehung der landsässigen Stifter und Klöster ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten. Nach der Auflösung des Reichs war mithin die Kirche von den Landesherren die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb schon im Jahre 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, eröffnet wurden.[2]) Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeit lang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte,[3]) wandte man sich zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordate von 1817. vorliegt,[4]) einer Urkunde, welche sich zunächst über die Einrichtung der Diöcesen[5]) und Capitel und die Dotationen, aber auch über das Verhältniss der Kirche an sich und zu dem Staate verbreitet.[6]) Anders musste sich der Kreis der Verhandlungen da gestalten, wo die Kirche durch die Hülfe der evangelischen Landesherren ihre Verfassung wieder erhalten sollte. Zwar hatten sich die Bevollmächtigten einer Anzahl, schon seit dem Jahre 1818. zu gemeinsamer Verhandlung[7]) verbündeter Staaten in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" über eine durchaus im Geiste der Emser Beschlüsse gehaltene Grundlage vereinigt;[8]) der Papst jedoch setzte dieser *„magna charta libertatis ecclesiae catholicae Romanae"* die Berufung auf das göttliche Recht seines Primats und die *„vigens ecclesiae disciplina"* mit um so grösserem Glücke entgegen,[9]) je weniger über beide zu streiten die evangelischen Regenten berechtigt und befähigt sein konnten. So erklärt es sich, dass die mit den letzteren getroffenen Vereinbarungen, auf welchen die von dem Papste für die einzelnen Länder

erlassenen Circumscriptionsbullen beruhen, sich allgemein auf die Einrichtung und Begränzung der Diöcesen und die Dotationen und die Besetzung der Bisthümer und Capitel beschränken. Hierher gehören die Bullen *De salute animarum*[10]) vom 16. Juli 1821. für Preussen, *Provida sollersque*[11]) vom 16. August 1821. und *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827. für einzelne der obenerwähnten Staaten, welche seitdem in kirchlicher Beziehung unter dem Namen der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden,[12]) endlich die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* v. 26. März 1824. für Hannover.[13])

1.) bei *Weiss*, Corpus jur. eccles. cathol. (Giess. 1833.) p. 1. sq. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. IV. §. 605. f. der 4. Ausg.

2.) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung von J. M. L. R.....s, Strassburg 1823. Der Entwurf zu einem Concordate zwischen dem röm. Stuhle und Bayern (1807.) ist jetzt publicirt in: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsb. 1847., S. 29. ff.

3.) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815. ff. 8 Bde., dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankf. 1816. f.

4.) Bei Münch a. a. O. S. 217. und unten im Anh.

5.) Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg mit den Suffraganen Würzburg, Eichstädt und Speyer.

6.) Ein Verzeichniss der über dieses Concordat erschienenen zahlreichen Schriften s. bei Schunck, Staatsrecht des K.-R. Bayern (Erl. 1824.), Bd. I. S. 133. f. und bei Klüber, Staatsrecht §. 508. Ueber die Geschichte der Verhandlungen s. die zweite der Anm. 2. angeführten Schriften.

7.) Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vergl. die Anm. 2. angeff. Beiträge, ferner: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., Lang, in der Einleitung zu dem 10. Bande der Reyscher'schen Sammlung der Württemb. Gesetze, Stuttg. 1836., und ganz besonders Mejer, Die Propaganda, Bd. II. (Göttingen 1853.) S. 385. ff.

8.) Aus den angeff. „Grundlagen" bei Münch a. a. O. S. 388. ff.

9.) „Esposizione dei sentimenti di sua Santità sulla dichiarazione de' principi e stati protestanti riuniti della confederazione germanica" vom 10. Aug. 1819., deutsch bei Münch a. a. O. S. 378. ff.

10.) Beiträge zur Geschichte dieser (bei Münch a. a. O. S. 250. ff. und im Anh. abgedruckten) Bulle enthält der zweite Band der Lebensnachrichten von B. G. Niebuhr, Hamb. 1840. Vollständig dargestellt sind die

Verhandlungen von Mejer a. a. O. S. 444. ff. Durch die Bulle ist das Königreich in die Erzdiöcesen Köln mit den Suffrag. Trier, Münster und Paderborn, Gnesen-Posen mit dem Suffrag. Culm getheilt, die exemte Qualität von Ermland und Breslau aber bestätigt. Zu Paderborn gehört auch Oldenburg, nach dem Staatsvertr. vom 10. Mai 1837. (*Rheinwald*, Acta, Bd. III. S. 371.)

11.) Münch a. a. O. S. 309. u. 410. und u. im Anh. — Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tüb. 1840.

12.) Umfassend die Bisthümer Fulda (Kurhessen und neun Weimar'sche Pfarreien), Limburg (Nassau und Frankfurt), Rottenburg (Württemberg), Maynz (Grossherzogth. Hessen), unter dem Erzbisthume Freiburg (Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen).

13.) Münch a. a. O. S. 297. und u. im Anh. — Für Hannover sind die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück angeordnet, von denen jedoch das letztere noch nicht dotirt ist. Die Geschichte der betreffenden Verhandlungen giebt Mejer a. a. O. S. 418. ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Kirchen.

§. 37. (36.)

1.) Der Religionsfriede.*)

Es ist der Grundzug der römischen Kirche, dass sie jedes kirchliche Leben ausserhalb ihrer negirt, weil sie ausschliesslich die Trägerin der christlichen Heilsvollmachten zu sein behauptet. Mit dieser Auffassung war sie im Mittelalter ein Theil des öffentlichen Lebens geworden; die Negation ihrer Lehre und Verfassung war mithin zugleich ein Widerspruch gegen die Ordnung des letzteren selbst, daher sie nicht allein dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamte anheimfiel. Von diesem Standpuncte aus erklären sich die Schritte des Kaisers und der katholischen Stände gegen die Reformation als im positiven Rechte gegründet. Aber auch für die Verträge, in denen die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses sich entschied, wird von ihm aus die Erklärung gewonnen; sie waren nicht Verträge zwischen der evangelischen und katholischen Kirche, welche sich vielmehr eben nur der Macht der Thatsachen fügte, sondern Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen auf der einen, und den evangelischen Reichsständen auf der anderen Seite über die Suspension jenes positiven

Rechts zu Gunsten der Landesherren, welche in ihren Territorien die neue Lehre schützten. Schon der Augsburger Religionsfriede (1555.) enthielt, anstatt der Gewährung freier Religionsübung nach gleichem Rechte, nur die Zusage des Kaisers und der katholischen Stände, fortan „keinen Stand von der Augsburgischen Confession, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, die sie aufgericht haben, oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in anderer Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten friedlich zu lassen,“ ein Zugeständniss, an welches sich unmittelbar die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den bezeichneten Verhältnissen knüpfte. Mit ihm war zugleich für die weltlichen Regenten die Freiheit anerkannt, zum evangelischen Glauben überzutreten und diesem in ihren Territorien freie Entfaltung zu gestatten. Anders dagegen verhielt es sich mit den geistlichen Ständen, rücksichtlich deren der unter dem Widerspruche der Evangelischen in den Religionsfrieden eingerückte „geistliche Vorbehalt“ den Verlust der Beneficien als Folge der Conversion anordnete. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände endlich wurde nur dieses bedungen, dass ihnen, falls sie um der Religion willen auswandern wollten, freier Abzug „gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer“ gestattet sein sollte.

*) *Lehmann*, Acta publica de pace religiosa, d. i. Reichsverhandlungen und Protokolle des Religionsfriedens, Frankf. (1631. 4.) 1709. Suppl. 1707. fol.

§. 38. (37.)

2.) Die Gegenreformation und der Westphälische Friede.*)

Während in dieser Weise der evangelischen Kirche wenigstens in den Territorien der ihr zugeneigten Regenten eine Stätte gegründet wurde, bereitete sich in der katholischen Kirche gegen das evangelische Princip überhaupt eine Reaction vor, welche seit dem Concilium von Trient (1545 bis 1563.) auch in Deutschland lebendig hervortritt, namentlich in den Bestrebungen des 1540. von Paul III. bestätigten Jesuitenordens,[1]) dessen Bestimmung von Anfang war, durch Beherrschung der Gewissen die Einheit des römischen Katholicismus aufs Neue zu einer Wahrheit werden zu lassen. Eben so viel als der Jesuitismus in Kirche und Schule wirkte

jedoch die Hülfe der weltlichen katholischen Fürsten, welche in dem evangelischen Principe eine fortwährende Opposition gegen ihre mit der Kirche selbst verschwisterte Gewalt erkannten. In Deutschland zumal kam ihren Bestrebungen scheinbar der Religionsfriede selbst zu Hülfe, aus welchem (§. 36.) sie die Ermächtigung ableiteten, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, sobald sie dem Katholicismus sich wieder zuzuwenden verweigern würden, so dass die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses selbst den Anschein einer rechtlich zulässigen That empfing.[2]) Endlich regelte nach dreissigjährigem Kampfe der Westphälische Friede[3]) das Verhältniss in der folgenden Weise: I.) Unter den Religionsparteien im Reiche, denen gleichberechtigt sich nunmehr auch die Reformirten zuzählen, sollte vollständige Gleichheit der Rechte herrschen,[4]) weshalb alle Religionssachen nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt werden sollten.[5]) Eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel begründete jedoch die Bestimmung, welche den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern nach dem nunmehr unveränderlichen Besitzstande vom 1. Januar 1624. regulirte.[6]) II.) In Beziehung auf das Verhältniss der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, dass den letzteren kraft ihrer Landeshoheit das Reformationsrecht gebühre, vermöge dessen sie den Bekennern einer anderen Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen berechtigt seien.[7]) Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, dass den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maasse auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624. besessen hätten, und selbst wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen die Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniss, oder, sobald sie zur Auswanderung gezwungen würden, ihr Vermögen ungeschmälert bleiben.[8]) Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm der Besitzstand vom 1. Januar 1624. angenommen.[9]) Rücksichtlich des Verhältnisses endlich zwischen Lutheranern und Reformirten sollte zunächst der Zustand zur Zeit des Frie-

densabschlusses entscheiden, für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn aber dieses die Norm sein, dass zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen aber auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession so wie die bisher eingeführten Kirchenordnungen und das Kirchengut derselben unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte, eine Zusicherung, welche für den Fall, dass ein mit Gliedern derselben Confession besetztes landesherrliches Consistorium nicht vorhanden sei, durch das den Gemeinden in solchem Falle ausdrücklich zugestandene Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt wurde.[10])

*) Ranke, Die römischen Päpste, u. s. w. im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert., Bd. II., Berlin 1834., Mejer, die Propaganda, Gött. 1852. fg., Bd. I. S. 66. ff., Bd. II. S. 172 ff.

1.) Ranke a. a. O. Bd. I. S. 177. ff. 214. ff.

2.) *Burgkardi*, (oder richtiger *Erstenberger*) Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christl. Obrigkeit möge bewilligt werden, München 1586.

3.) *de Meyern*, Acta pacis Westphalicae, Hannov. et Gotting. 1734 sqq. 6. Tom. fol., Pütter, Geist des Westphälischen Friedens, Gött. 1795.

4.) Instrum. Pac. Osn. A. V. §. 1.

5.) I. P. O. ib. §. 52.

6.) Ib. §. 2. 14. 15. 23. Ueber die hierdurch begründeten Verhältnisse und die in Folge der Ausdehnung des geistlichen Vorbehaltes auch auf die Evangelischen entstandenen gemischten Capitel vergl. *Ditterich*, Primae lineae juris eccles., Argent. 1778. p. 391. sqq. 446. sqq.

7.) Ib. §. 30. 36.

8.) Ib. §. 31. sqq. — Ueber die Unanwendbarkeit des Normaljahres auf die unterdrückten österreichischen Protestanten: ib. §. 39. 40.

9.) Ib. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10.) A. VII. §. 1. 2.

§. 39. (38.)

3.) Das Verhältniss der neueren Zeit.

Seit dem Westphälischen Frieden standen die Parteien im Reiche in einem künstlich geordneten Verhältnisse einander gegenüber, die evangelische repräsentirt durch das *Corpus evangelicorum*,[1]) welches seit 1653. unter dem Directorium von Kursachsen als reichsgesetzlich anerkannter Vertreter der evangelischen Interessen zur Erledigung der zahl-

reichen Beschwerden[2]) über die Verletzungen des Friedens wirkte. Erst die spätere Zeit führte in den meisten Ländern zu einer Erweiterung der in dem letzteren gezogenen Schranken, insbesondere wurde die unter den evangelischen Confessionen ebensosehr als zwischen beiden und der katholischen Kirche bestrittene Frage[3]), ob der Landesherr neben der durch den Frieden allein berechtigten Confession auch andre Religionsverwandte dulden und ihnen gleiche bürgerliche Rechte gewähren dürfe, erst im Reichsdeputationshauptschluss im Geiste christlicher Toleranz entschieden.[4]) Nachdem der katholischen Kirche durch die Rheinbundsverträge[5]) in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung rücksichtlich der Religionsübung zu Theil geworden, verkündete endlich der sechszehnte Artikel der deutschen Bundesacte[6]) ausdrücklich für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, eine Zusicherung, welche durch die meisten neueren Verfassungsurkunden bis zur Verheissung völliger Freiheit der Religionsübung erweitert wurde.[7]) Dennoch hat die katholische Kirche, unterstützt durch eine neuere Richtung im Gebiete ihrer Theologie, in der neuesten Zeit wiederum ihre angeblich auf den göttlichen Willen selbst gegründete ausschliessliche Berechtigung namentlich in dem Streite über die gemischten Ehen geltend zu machen versucht, in welchem es, wie später darzulegen sein wird, am Ende auf nichts anderes als auf eine Negation der evangelischen Kirche hinauskommt. Die evangelischen Confessionen ihrerseits standen seit der Auflösung des Reiches ohne äusseren Vereinigungspunct neben einander. Die Gegensätze, welche einst die Kinder Einer Mutter geschieden hatten (§. 28.), waren längst nicht mehr im Bewusstsein des Volkes, und um so leichter konnten sich die beiden getrennten Kirchen seit dem Jahre 1817. in einzelnen Ländern, freilich auf verschiedenen Grundlagen, zu Einer evangelischen Kirche zusammenschliessen.[8]) Die Erfolge dieser Union sind aber verschieden gewesen, und zuletzt ist ihr von lutherischer Seite eine Reaction gegenübergetreten, welche, bald von theologischen, bald von juristischen, bald von politischen Standpuncten ausgehend, die Wiederaufrichtung besondrer Ordnungen anstrebt.

1.) von Bülow, Ueber Geschichte und Verfassung des Corporis evangelicorum, Regensb. 1795.

2.) Vergl. z. B. Struve, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden, Leipz. 1722. 2 Bde., Pütter, System. Darstellung der Pfälz. Religionsbeschw., Götting. 1783.

3.) Vergl. Majer, Deutsches geistliches Staatsrecht (Lemgo 1773.), Bd. II. S. 260. ff.

4.) §. 63.

5.) Vergl. Klüber, Staatsrecht §. 525., v. Linde, in der Zeitschr. für Civilr., Bd. X. der n. Folge, H. 1. 2.

6.) Ueber die Geschichte dieses Artikels: Klüber, Acten des Wiener Congr., Bd. II. S. 5. 365. 401., dessen Uebersicht der diplom. Verhandlungen des Wiener Congr., S. 249. ff. 260. 266. 270., v. Linde a. a. O.

7.) Vergl. u. §. 55.

8.) In Preussen, Nassau, Rheinbayern, den Anhalt. Ländern, Baden, einem Theile von Kurhessen, Sachsen-Weimar und Hildburgh., Württemberg, Grossherz. Hessen. — Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit, Leipz. 1836. 2 Bde., Nitzsch, Urkundenbuch der evang. Union, Bonn 1853. Für Preussen insbesondere: v. Mühler a. a. O. S. 341. ff., Commissionsgutachten über die Verhältnisse der Union in der amtlichen Ausgabe der Protokolle der Generalsynode (Berl. 1846. fol.) und der 2. Abth. der von mir herausgeg. Verhandlungen (Leipz. 1847.), Eylert, Charakter-Züge aus dem Leben Friedr. Wilhelm III., Th. III. Abth. 2. (Magdeb. 1846.) S. 1. ff. — Vergl. u. §. 228.

DRITTER ABSCHNITT.

Das Verhältniss der Kirchen zu dem Staate.

§. 40. (39.)

A. Die katholische Kirche.

Mit der Restauration des römischen Katholicismus durch das Concilium von Trient wurde auch die mittelalterliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder erneuert, welche wesentlich ein Theil dieses Katholicismus selbst ist; namentlich vertheidigten dieselbe die Jesuiten, welche in ihrer Lehre von der Volkssouveränetät der Vollmacht der Könige die göttliche Beglaubigung entzogen, während sie die päpstliche Gewalt mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgaben.[1]) Diese Auffassung war in Deutschland besonders gegen die Stellung gerichtet, welche einzelne katholische Landesherren nach dem Vorgange der evangelischen Fürsten zu der kirchlichen Regierung eingenommen hatten.[2]) Wenn es indessen auch gelang, die letztere zum Theil wieder zu beseitigen, so vermochte die Kirche doch nicht zu hindern, dass in den

meisten Staaten[3]) ihr Gebiet von der weltlichen Macht vielfach beschränkt und ihr Regiment allgemein einem negativen, häufig aber auch einem positiven Einflusse unterworfen wurde.[4]) Diese Bestrebung fand nach der einen Seite hin schon in dem Episkopalsysteme einen Anhaltepunct,[5]) insofern dieses überall auch die Selbständigkeit des Staates anerkennt, und nach einer anderen hin wurde sie dadurch bestimmt, dass man Grundsätze, welche sich für die evangelische Kirche entwickelt hatten, auf die römische Kirche übertrug. Im allgemeinen aber war sie die Reaction gegen die ungemessene Erweiterung, welche die letztere ihrem Lebensgebiete gegeben hatte, und in Staaten, in denen beide Confessionen friedensmässige Berechtigung hatten, ergab sie sich von selbst aus der Pflicht zur Erhaltung des Rechts und des Friedens. Die protestantische Kirchenrechtslehre hat den Begriff des Majestätsrechts des Staates im Gegensatze zu dem Kirchenregiment wissenschaftlich entwickelt (§. 31.), und die Gesetze haben zum Theil ihre Ergebnisse beibehalten. Dagegen hat aber das Oberhaupt der Kirche stets als gegen eine Verleihung der göttlichen Mission der Kirche protestirt[6]), und in der neuesten Zeit hat der deutsche Episkopat[7]) diesen Protest mit theilweisem Erfolge[8]) erneuert.

1.) Ranke, Die Päpste u. s. w., Bd. II. S. 179. ff.

2.) Es ist hier insbesondere an das Verfahren gedacht, welches besonders in Oesterreich und Bayern unmittelbar nach der Reformation gegenüber den Bischöfen und dem Clerus von den weltlichen Regierungen eingeschlagen wurde. S. besonders Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände Bd. I., Giessen 1842. Mit Recht bemerkt Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation Bd. V. S. 435., dass das Verhältniss der weltlichen Fürsten der alten Kirche zu den Bischöfen von dem, welches sich in den Landschaften der Augsburgischen Confession bildete, nicht so durchaus verschieden gewesen sei, wie es scheinen sollte. Die weltlichen Kirchenräthe sind nicht erst eine Erfindung unserer Zeit, wie neuerdings in einem bekannten Streite (s. Actenmässige Darstellung der Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der kathol. Kirche in Württemberg auf dem Landtage von 1841—42. Stuttg. 1842.) wohl auch behauptet worden ist. Für Bayern enthält der 1ste Band der Kirchenmatrikeln des Bisthums Freissing (herausg. von v. Deutinger, München 1849. f. 3 Bde.) interessante geschichtliche Belege.

3.) Von Wichtigkeit ist hier namentlich die Josephinische Gesetzgebung in Oesterreich, s. die zu §. 35. citirte Schrift von Beidtel.

4.) Vergl. die Declar. cleri Gallic., oben §. 34. Anm. 4. Dieselben Grundsätze bei van Espen u. Febronius.

5.) Vergl. die Zusammenstellung der hier einschlagenden Gesetze in (v. Kamptz) Codicillus, das landesherrl. Jus circa sacra betreffend, Berlin 1838.

6.) Vergl. z. B. das Breve „Pervenerat non ita pridem" v. 30. Juni 1830. (im Anh. zu Walters Lehrbuch), welches gegen die am 30. Jan. 1830. in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz erlassene, zum Theil dem österr. Rechte nachgebildete Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die kath. Kirche betr., gerichtet ist. Eine andere Verwahrung ist enthalten in der in den Zerwürfnissen zwischen der Preussischen Regierung und dem römischen Stuhle erschienenen zweiten officiellen Erklärung des letzteren. (Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten als Vorwort auf die Erklärung der königl. Preuss. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838., Augsburg 1839.)

7.) Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe v. 14. Nov. 1848. in Ginzels Archiv H. 2. S. 48. — Memorandum des Episkopates der mährischen Kirchenprovinz bei *Brühl*, Acta eccl. Abth. VI. S. 3. ff., Petition des Ordinariats zu Linz v. 16. Mai 1848., das. S. 37., Adresse des Salzburger Episkopats v. 11. Sept. 1848., das. S. 44., Memorandum der Wiener Kirchenprovinz v. 12. Dec. 1848., das. S. 51., und die Eingaben der zu Wien versammelten Bischöfe v. 30. Mai, 15. und 16. Juni 1849. nebst den darauf erfolgten Erlassen, das. S. 57. ff. — Promemoria v. 3. Juni 1848., die Provinz Posen betr., bei Ginzel a. a. O. S. 85., Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preussen v. Jul. 1849., nebst den Beitrittserklärungen der Bischöfe von Culm und Ermland, das. S. 125. ff. — Denkschrift des bayrischen Episkopates v. Oct. 1850., das. S. 173. ff., Denkschrift des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz v. März 1851., das. S. 249. ff.

8.) Vergl. die österr. Verord. v. 15. Apr. 1850., und die bayrische vom 8. Apr. 1852.

§. 41. (40.)

B. Die evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche hat mit einem Gegensatze, wie er die Geschichte ihrer Schwesterkirche bewegt, nicht zu kämpfen gehabt, weil sie in Folge ihres Entwicklungsganges mit dem Staatsleben in die engste Verbindung getreten ist. Dieser Vortheil ist aber nicht ohne einen Nachtheil geblieben, der sich oft genug in der Ablenkung des Regiments der Kirche von seiner natürlichen Basis und in der Verweltlichung desselben geoffenbart hat. Darüber sind denn schon früher öfters Klagen erhoben worden, und in der neuesten Zeit hat sich immer lauter das gerechte Verlangen kund gegeben, dass der Kirche gestattet werden möge, unabhängig von allen politischen Wechselfällen unter dem Schirm ihrer obersten Glieder

ein geruhiges Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit zu führen. Die Frage, wie diese Aufgabe zu lösen sei, hat die Theorie weniger schwierig gefunden, als die Praxis, welche bis jetzt bei der Errichtung collegialisch-verfasster Kirchenbehörden mit mehr oder minder beschränkten, aus dem Ressort der obersten Staatsbehörden ausgeschiedenen Verwaltungsattributen stehen geblieben ist (§. 31.).

ZWEITE ABTHEILUNG.

Systematische Darstellung.

ERSTES CAPITEL.

Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.

I. Die katholische Kirche.

§. 42. (41.)

I.) Die Kirche.*)

Die Kirche ist die Anstalt, in welcher durch den von Christus selbst mit der Fortsetzung seiner erlösenden Thätigkeit beauftragten Apostolat die Entsündigung und Heiligung der Menschheit vermittelt wird. Sie ist die einige, denn sie hat Eine Taufe, Ein Bekenntniss, und Einen Regierer und Lenker, einen unsichtbaren, Jesum Christum, und einen sichtbaren, den rechtmässigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Stuhle zu Rom. Sie ist ferner die allgemeine, weil sie ungebunden durch irgend welche Gränze allen Völkern das Heil bringen soll. Deshalb ist sie zugleich die nothwendige und ausschliessliche, von der sich ohne den Verlust des Heiles keiner trennen kann, und in welche einzutreten für Jeden Pflicht des Gehorsams ist. Ihre Gewähr hat sie darin, dass sie die apostolische ist, dass der den Aposteln verliehene heilige Geist in ihr ununterbrochen bis an das Ende der Zeiten fortströmt. Aus diesem Grunde ist sie zugleich unfehlbar in Allem, was von ihr über Glauben und Sitte gelehrt wird. Sie ist endlich die heilige, weil sie, ein gegliederter Leib, mit Christo als dem

Urquell der Heiligkeit selbst zusammenhängt, von dem alle Gnaden des Geistes und alle Schätze der göttlichen Güte auf sie hinüberfliessen.

*) Catechism. Rom. P. I. c. 10. (p. 76. Ed. Lips. 1840.).

§. 43. (42.)

II.) Die Kirchengewalt.

Die in die Kirche gelegten Vollmachten bestimmen sich nach einer dreifachen Richtung, jenachdem sie sich auf die priesterliche Vermittlung der göttlichen Gnade in den Gläubigen durch die Spendung der Sacramente, oder auf die Verkündigung und Bewahrung der Lehre, oder auf die Erhaltung und Regierung des kirchlichen Körpers als solchen beziehen. Hiernach umfasst die Kirchengewalt das Priesterthum, das Lehramt und das Regiment oder die Jurisdiction.[1] Ihr primitives Organ nach allen diesen Richtungen, in welchem sich die von Christus den Aposteln verliehene Vollmacht und die zu ihrer Ausübung erforderlichen Gaben des heiligen Geistes mittelst der ununterbrochen fortdauernden Ordination fortpflanzen, ist der Episkopat mit seinem Einheits- und Mittelpuncte, dem Primat, dem mit der Fülle der Gewalt betrauten Erben der dem Apostel Petrus von dem Herrn ertheilten ausgezeichneten Vollmachten.[2]

1.) Die gewöhnliche, aus den Scholastikern, namentlich dem h. Thomas von Aquino, in den römischen Katechismus übergegangene Eintheilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und jurisdictionis (Cat. Rom. P. II. c. 7. Ed. Lips.: „Ea autem (pot. eccles.) duplex est: ordinis et jurisdictionis. Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta eucharistia refertur. Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat, Christianum populum gubernare et moderari, et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere") erschöpft den Inhalt der Kirchengewalt nicht, da sie auf der einen Seite das priesterliche Amt nicht in seiner Totalität bezeichnet, auf der andern die der Kirche in Matth. XXVIII. 19. 20. ertheilte Vollmacht ganz übergeht.

2.) Matth. XVI. 18. 19.

§. 44. (43.)

1.) Das Priesterthum.*)

In der Kirche ruht der Schatz unerschöpflicher Gnade, denn Christus selbst hat die sieben Heilsmittel eingesetzt, durch welche die von ihm erworbene und verdiente Gnade auf die gesetzlichen Empfänger hinübergeleitet wird. Zum

Zwecke der Vermittlung dieser Gnade hat er das Sacerdotium angeordnet, welches in seiner Fülle und Ursprünglichkeit in den Episkopat gelegt ist, und von diesem mittelst des Sacraments der Ordination auf die Priester im engeren Sinne übergeht. Beide, den Bischof und den Priester, betrachtet die Kirche insofern als gleichberufen, als die Darbringung des Opfers im Abendmahle, in welchem sich die versöhnende That Christi täglich erneut, beiden zusteht, und in diesem Sinne wird von ihr die Einheit des priesterlichen Ordo behauptet. Zur Hülfsleistung (ministerium) sind endlich dem Sacerdotium schon in apostolischer Zeit die Diakonen, später noch die Subdiakonen und die niederen Grade der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien beigeordnet worden, und auch diese empfangen ihre Ermächtigung durch eine Ordination. So besteht die sog. Hierarchie der Weihe aus den Bischöfen, Priestern und Ministern. Die letzteren haben jedoch ihre reale Bedeutung verloren, wiewohl die entsprechenden Ordinationen als Vorbereitungsstufen für das Sacerdotium üblich geblieben sind.

*) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacram. ord., Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. Lips. p. 259.)

§. 45. (44.)

2.) Das Lehramt.

Von Christus ist den Aposteln die Vollmacht ertheilt,[1]) die Lehre des Evangeliums unter allen Völkern zu verbreiten; zu diesem Zwecke hat er sie ausgerüstet mit dem heiligen Geiste.[2]) Auch jene Vollmacht und diese Befähigung sind auf die Bischöfe übergegangen, welche mithin die Autorität sind, durch welche der Sinn der heiligen Schrift vermittelt, verbürgt und gegen jede Irrlehre bezeugt wird. An der Spitze dieser Autorität steht der Primat; erst durch ihn kommt das allgemeine Concilium, in welchem sich das christliche Bewusstsein des Lehramtes bezeugt, ordnungsmässig zu seinem vollen Begriffe, und sobald die Entscheidung des allgemeinen Conciliums überhaupt nicht oder nicht sofort erfolgen kann, ist die Aufrechthaltung der Lehre ein wesentlicher Theil seines Berufes. Den Satz, dass seinen Entscheidungen die Unfehlbarkeit zukomme, hat die Kirche nicht dogmatisch festgestellt, wiewohl er von den Päpsten selbst

als unmittelbarer Ausfluss ihrer göttlichen Vollmacht immer behauptet worden ist.[3])

1.) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XV. 15—20.

2.) Ap.-Gesch. I. 8.

3.) Klee, Katholische Dogmatik, Bd. I. S. 244. ff. Die neueste Vertheidigung in Phillips, K.-R. Bd. II. Abthl. 1. S. 307. ff.

§. 46. (45.)

3.) Das Regiment.

Endlich ist auch die Handhabung der Ordnung in der Kirche von Christus den Aposteln übertragen[1]) und von diesen auf den Primat und Episkopat übergegangen, deren Beruf es ist, den mystischen Leib Christi, die Gemeinde, zu einem dem Herrn wohlgefälligen Opfer zu bereiten.[2]) Die Erweiterung der kirchlichen Verhältnisse hat jedoch veranlasst, dass zwischen beiden noch bestimmte Mittelstufen, die Erzbischöfe, Primaten, Exarchen oder Patriarchen entstanden und von den allgemeinen Concilien durch Ertheilung bestimmter Regierungsrechte über die Bischöfe ausgezeichnet worden sind. So ordnet sich die kirchliche Regierung dergestalt, dass sie von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Exarchen oder Patriarchen aufsteigend, sich in dem Primate als ihrem Gipfel abschliesst (sg. *hierarchia jurisdictionis).*

1.) Matth. XVIII. 17. f.

2.) Catech. Rom. P. II. oben §. 41. Anm. 1.

§. 47. (46.)

III.) Der Clerus und die Laien.

Nach dieser Darstellung ruht die Kirchengewalt nach allen ihren Beziehungen in den Händen eines von Gott selbst dazu berufenen Standes, des Clerus, welcher, durch das Sacrament der Ordination der Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, eben dadurch sich von den gemeinen Gliedern der Kirche innerlich unterscheidet.[1]) Die letzteren schliesst die göttliche Ordnung von allem thätigen Eingreifen in die Kirchenleitung aus; es ist vielmehr für sie Pflicht, in heiligem Gehorsam sich unter die Autorität des Clerus in allen Sachen des Glaubens und der Disciplin zu beugen. Das innere Priesterthum, welches in allen Gläubigen durch das Taufsacrament entsteht, äussert nur darin seine Wirkung,

dass alle Gerechte in dem durch Liebe begeisterten Glauben das Opfer ihrer guten That dem Herrn darbringen.[2])

1.) Diese Wirkung der Ordination bezeichnet schon Thomas von Aquino (P. III. qu. 63. Art. 5.) als den unauslöschlichen Charakter (character indelebilis). Auch hier folgt ihm der Catech. Rom. P. II. c. 1. (Ed. Lips. p. 127.).

2.) Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. cit. p. 269.) nach Offenb. I. 5. 6., 1 Petr. II. 5., Röm. XII. 1. ff.

II. Die evangelische Kirche.*)

§. 48. (47.)

1.) Die Kirche.

Sowohl die lutherischen als die reformirten Bekenntnisse[1]) fassen die Kirche zunächst als den Inbegriff derjenigen, welche durch den Glauben an den Herrn verbunden sind. Dies ist die heilige, allgemeine Kirche. Ihre Erkennungszeichen sind die Predigt des reinen Evangeliums, und die einsetzungsmässige Verwaltung der Sacramente,[2]) durch welche der Glaube an den Erlöser geweckt und gestärkt, fortgepflanzt und verbreitet wird. Für diesen Zweck besteht das Lehramt, *ministerium verbi* (§. 49.). Ferner bedarf es weiterer Anstalten und Ordnungen, damit die harmonische Bewegung aller einzelnen Theile des kirchlichen Leibes gesichert bleibe. Zwischen jenem und diesen waltet aber der Unterschied ob, dass das erstre sich auf einen göttlichen Befehl gründet, während die zweiten nur aus innerer Nothwendigkeit nach den Gesetzen des menschlichen Lebens hervorgehen. Die Verfassung der Kirche, als Inbegriff jener Anstalten und Ordnungen, kann sich daher im Einzelnen nach der Individualität der Völker und Zeiten verschieden gestalten, und jede muss als dem Willen Christi entsprechend betrachtet werden, innerhalb derer das christliche Leben sich in Frieden und Freiheit zu entfalten vermag. In diesem Grundsatze findet die Thatsache, dass die evangelische Kirche sich zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder eigenthümlicher Lebensform abgeschlossen hat (§. 29.), ihre Rechtfertigung. Die reformirte Kirche hat dagegen abweichend von der lutherischen in ihren Bekenntnissen eine bestimmte Verfassung vorgezeichnet. Indessen hat thatsächlich derselbe Grundsatz auch für sie in Deutschland Geltung gewonnen.

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840., Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erl. 1851., 3. Aufl. 1553.

1.) Aug. Conf. Art. VII., Apol. Art. IV. vergl. mit Conv. Helv. II. c. 17., Conf. Gall. Art. XXVII., Conf. Belg. Art. XXVII.

2.) Aug. Conf. Art. VII.: „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et recte administrantur sacramenta," vergl. mit Conv. Helv. II, c. 17., Conf. Belg. Art. XXVII., der noch die Ausübung der Disciplin als Erkennungszeichen anführt. Darüber s. u. §. 213.

§. 49.

2.) Das Lehramt.

Der göttliche Stifter hat seiner Kirche den Schatz der Heilsbotschaft, die Sacramente und das Amt der Schlüssel befohlen.[1]) Die Kirche aber überträgt diesen allgemeinen Befehl auf ein bestimmtes Amt,[2]) das ihn in Gottes Namen im Auftrage der Kirche innerhalb eines ihm angewiesenen, bestimmten Kreises zu verwalten hat[3]) (§. 29.). Ihre Beglaubigung[4]) empfangen diejenigen, welche der Herr zu solchem besonderen Dienste mit dem inneren Berufe begnadigt hat, durch ein feierliches Zeugniss, in welchem die Kirche bekundet, dass sie sowohl nach ihrer Lehre als ihrem Wandel fähig befunden worden seien, eine Gemeinde mit Segen zu verwalten. Dieses mit Fürbitte und Gebet verbundene Zeugniss ist die Ordination im Sinne der evangelischen Bekenntnisse. Dieselbe verleiht keine übernatürlichen Gaben, und bedingt nicht den Eintritt in einen heilvermittelnden Priesterstand, sie ist also in Grund und Wesen von der Ordination der katholischen Kirche verschieden.

1.) „Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam pertineant... Nam Christus de clavibus dicens" Matth. XVIII. 19. addit: Ubicunque duo etc. Tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate." Art. Schmalc. de potest. Papae.

2.) Aug. Conf. Art. XXVII.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta." Art. Schmalc. de pot. epp.: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta etc.... Quum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut ordinationem nolunt impertire, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii, quare necesse est ecclesiam retinere jus vocandi et eligendi ministros. Et hoc jus est proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest... Ubi est igitur vera ecclesia, ibi est jus eligendi et ordinandi ministros. Huc pertinent sententiae Christi, quae testantur claves ecclesiae datas esse, non certis personis: Matth. XVIII. 20. Ubicunque erunt duo etc. Postremo etiam hoc confirmat sententia Petri (1. Ep. II. 9.): Vos

estis regale sacerdotium etc.“ Ueber diese und andre Stellen: Höfling a. a. O. Die Auffassung dieses ausgezeichneten Gottesgelehrten, an welche der Text sich anschliesst, ist vielfach bekämpft worden, zuletzt von Münchmeyer, Das Amt des N. Test., Osterode 1853. Sie ist jedoch eben die rechte lutherische Lehre, und Luther hat sie nicht blos in der ersten Zeit seines Auftretens, sondern noch viel später nach der Augsb. Conf., der Apologie und den Schmalk. Art. ausgesprochen (s. o. §. 30. Anm. 1.). Der Weg, welcher über sie hinausgeht, führt zur römischen Kirche.

3.) Ueber die reformirte Auffassung s. Conf. Helv. II. c. 18., Conf. Belg. Art. XXXI., Conf. Gall. Art. XXIX. sqq.

4.) „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“: Aug. Conf. Art. XIV. „Olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus seu ejus ecclesiae seu vicinus, qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio“: Art. Schmalc. de pot. ep. Vergl. die geschichtliche Ausführung unten §. 172. und Höfling a. a. O. S. 85. ff.

§. 50. (48.)

3.) Das Lehramt und die Gemeinden.

Das Lehramt hat die Stätte seiner Wirksamkeit in der Gemeinde, für welche es den Dienst am Wort zu verwalten bestellt ist. Dieser Beruf ist ein ausschliessender[1]), und ihm gegenüber hat die Gemeinde nur das negative Recht der Beschwerde, falls er sich auf einen anderen, als dem gelegten Grunde entfaltet. Dagegen ist das nicht die Stellung der Gemeinde, dass sie nur zu einem gottgefälligen Opfer bereitet werden soll, sondern sie selbst soll sich unter der Leitung des geistlichen Amtes Gott als ein solches darbringen.[2]) Darum ist sie auch zu positiver Thätigkeit berufen. Insbesondre wird die Zucht nur dann mit Segen sich bewähren, wenn sie aus dem Bewusstsein der Gemeinde hervorgeht und unter deren lebendiger Mitwirkung geübt wird (§. 213.). Der Gemeinde gebührt hiernächst an der Ordnung ihres Haushaltes eine selbstthätige Theilnahme (§. 304.). Ferner unterscheidet sich ihre Stellung von jener der Parochianen in der katholischen Kirche darin, dass ihr als solcher eine Mitwirkung bei der Besetzung des für sie bestehenden geistlichen Amtes zukommt (§. 170.). Endlich giebt es Functionen, durch welche das Recht der Gemeinde über den eignen engeren Lebenskreis hinaus in das Gebiet der Kirche selbst eingreift (§. 52.).

1.) Dies ergiebt sich aus den zum vor. §. angeführten Stellen.

2.) Vergl. Höfling a. a. O. S. 109. ff. Die Ansicht, welche grade in der Passivität der Gemeinde das Lutherische findet, ist vom Standpuncte

der Geschichte aus betrachtet unwahr (s. meine Gesch. der K.-Verf. S. 188.), und macht ein Gebrechen zu einer normalen Eigenschaft.

§. 51. (49.)

IV.) Das Kirchenregiment.*)

1.) Umfang desselben.

Ueber den Gemeinden steht das Regiment mit der Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einheit zu erhalten. Hiernach bestimmt sich der Kreis seines Wirkens dahin, dass es alle, zu dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Beziehung stehende Verhältnisse, die Bewahrung der Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes sammt der Autorisation des Lehramtes, und die Handhabung der Zucht über den Gemeinden umfasst. In allen diesen Beziehungen wird es thätig aus dem eigenen Rechte der Kirche, aber eben deshalb nicht mit weltlichem Zwange, sondern allein soweit, als es durch geistliche Strafmittel, die Ausschliessung von dem Sacrament und die Entziehung der Gemeinschaft, sich Gehorsam zu schaffen vermag. Dagegen masst sich die Kirche, weil ihr Reich nicht von dieser Welt ist, abweichend von ihrer katholischen Schwester, weder eine Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung im Gebiete des bürgerlichen Lebens an, noch fordert sie eine Jurisdiction in den bürgerlichen Verhältnissen der Geistlichen, oder in den rechtlichen Beziehungen, in welche sie selbst als äussere Anstalt eintritt. Wenn also nach dem positiven Rechte das Kirchenregiment auch über die beiden letzteren sich erstreckt, so ist dieses ein zufälliges Verhältniss, welches sich durch die fortdauernde Herrschaft des canonischen Rechts auf der einen, und die Concession des Staats auf der andern Seite erklärt, und von dem letzteren geändert werden kann, ohne dass er sich einer Verletzung des Wesens der Kirche schuldig macht. Nicht in gleicher Weise verhält es sich jedoch mit den Ehesachen, von denen so oft behauptet worden ist, dass der Protestantismus sie als schlechthin weltliche betrachte. Zwar das verkennt er nicht, dass die Ehe als ein rechtliches Verhältniss der Ordnung des Staats unterliege; dagegen nimmt er für die Kirche das Recht, auch von ihrem Standpuncte auf die Ehesachen einzuwirken, um so mehr in Anspruch,[1]) je mehr auch er anerkennt, dass die Ehe nach der Einen Seite ihren Canon in der Offenbarung finde.

Bayerische Staatsbibliothek München

*) Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 60. ff.

1.) Der Beweis für das Gegentheil ist oft auf die folgende Stelle der Schmalkaldischen Artikel: De potestate et jurisdictione episcoporum gegründet worden: „Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum veteri, sicut ex Codice et Novellis Justiniani apparet, judicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare etiam propter hanc jurisdictionem non est necesse obedire episcopis. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui, quia traditiones de cognatione spirituali sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum approbat. Est et injusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus, quos omnes recitare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges Papae, propter quas magistratus debent alia judicia constituere......: Ipsi autem meminerint, opes datas esse episcopis tanquam eleemosynas propter administrationem et utilitatem ecclesiarum Quare non possunt bona conscientia possidere illas eleemosynas, et ecclesiam interim defraudant, cui opus est illis facultatibus ad ministros alendos, et juvanda studia, et suppeditandum certis pauperibus, et constituenda judicia, praesertim matrimonialia. Tanta enim varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.“ Vergl. jedoch Stahl a. a. O. S. 72., v. Gerlach, Kirchenrechtliche Untersuchung der Frage, welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Preussen in Bezug auf die Ehescheidung etc., in Harless, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Bd. II. S. 21. ff., meine Abh.: Die Grundlagen der Kirchenverfassung etc., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV. S. 21. ff., Gesch. der K.-Verf. S. 64.

§. 52. (50.)

V.) Das Kirchenregiment und die Kirche.*)

Während die Bekenntnisse der reformirten Kirche das oberste Regiment in die Synoden legen, enthalten die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche keine ähnliche Bestimmung, und es ist nur ein Irrthum, und zwar sehr bedenklicher Art, wenn die Kirchengewalt für den Lehrstand als ein göttliches Recht in Anspruch genommen worden ist.[1]) Das Ergebniss einer fast allgemeinen Entwicklung ist vielmehr dieses gewesen, dass das Kirchenregiment in die Hände

der Landesherren gelangt ist (§. 29. ff.). Dasselbe ist jedoch nicht als ein Theil des Staatsregiments anzusehen, sondern es ist ein Amt und Dienst in der Kirche, aus deren Principe und in deren Namen es durch kirchliche Organe geführt werden soll. Das Recht der Gesetzgebung dagegen wird nach einer allen Landeskirchen gemeinsamen Rechtsbildung von den Landesherren unmittelbar geübt. Die letzteren haben die sittliche[2]) Verpflichtung, sich sowohl bei dieser Thätigkeit als da, wo sie in höchster Instanz entscheiden, durch diejenigen, denen die Erfahrung und Einsicht in kirchlichen Dingen inwohnt, also durch Gottesgelehrte berathen zu lassen; allein bei jeder Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und der Liturgie, in welcher die erstere sich verkörpert, so wie bei jeder wesentlichen Veränderung der Verfassung, fordert ein allgemein anerkanntes Princip, dass die entscheidende Stimme der Kirche selbst verbleibe (§. 183.). Dafür haben, in Anwendung auf das Gebiet der Lehre, die Reformatoren selbst die Form der Synoden für angemessen erachtet.[3]) Diese ist jedoch nicht zur Entwicklung gekommen; der Grundsatz ist also dieser, dass auf die Gemeinden, als die elementaren Gliederungen zurückgegangen werden muss (§. 183.), so lange die Kirche keine Form aus sich gefunden hat, in der sie als eine Gesammtheit ihr Bewusstsein bezeugen kann. Anders wieder stellt sich das Verhältniss, sobald der Landesherr der katholischen Kirche angehört. In einem solchen Falle bestellt zwar derselbe die Organe der Kirchengewalt, und die Gesetze ergehen unter seiner Sanction; allein er ist an dem Regiment nicht positiv, sondern nur soweit die Rücksichten des jus circa sacra reichen betheiligt.[4])

*) Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 156. ff., meine Abhandlung: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV., Höfling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl., Erl. 1852. S. 122. ff.

1.) Dafür sind die Beweise in meiner angef. Abhandlung über die Grundlagen der Kirchenverfassung und in der Gesch. der evang. K.-Verf., so wie bei Höfling a. a. O. geliefert. Die entgegengesetzte Ansicht, welche neuerdings wieder hervorgetreten ist, sucht vergeblich in den Bekenntnissen einen Anhalt. Einer ihrer Grundfehler ist, dass sie die potestas eccl., welche dem Lehramt beigelegt wird, mit der Kirchengewalt im allgemeinen Sinne (der potestas jurisdictionis nach canonischer Sprachweise) verwechselt.

2.) Dagegen hält Stahl, Rechtsphilos., Bd. II. S. 218. der 2. Aufl. die Verpflichtung des Landesherrn, nur de consilio des Lehrstandes thätig zu

werden, für eine Rechtspflicht, deren Unterlassung nicht blos Remonstration, sondern Protestation rechtfertigen würde.

3.) Vergl. §. 30. Anm. 10.

4.) Stahl, Kirchenverfassung S. 221.

ZWEITES CAPITEL.

Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche.

§. 53. (54.)

I.) Das Reformationsrecht.

1.) Grundsätze des Reichsstaatsrechts.

Nach einem allgemeinen Grundsatze des deutschen Staatsrechts stand den Landesherren als wesentlicher Theil ihres Majestätsrechtes (*jus circa sacra*) das *Jus reformandi* oder der Religionsbann zu, vermöge dessen sie einer Confession bald unbeschränkt, bald innerhalb bestimmter Gränzen Entwicklung zu gestatten, oder auch ihren Bekennern die Auswanderung zu gebieten befugt waren (s. jedoch §. 38.). Brachten sie die letztere Maassregel nicht zur Anwendung, so sollte den tolerirten Unterthanen Gewissensfreiheit und Hausandacht, und der Besuch auswärtiger Gottesdienste gestattet sein, und der Genuss der bürgerlichen Rechte und ehrliches Begräbniss nicht versagt werden. In ersterer Beziehung durfte ihnen also der Landesherr nicht wehren, sich im Kreise ihrer Familie nach ihrer Weise zu erbauen, und ferner war er nicht berechtigt, sie zur Annahme eines anderen Bekenntnisses zu zwingen.[1]) Gegenüber diesem Rechte der Einzelnen, als allgemeiner Folge der Toleranz, stand die Religionsübung der Confessionen als Ausfluss besonderer Berechtigung. Hier wurden zwei Grade unterschieden, innerhalb deren jedoch sehr verschiedene Abstufungen möglich waren: der Privatgottesdienst unter Leitung eines nicht autorisirten Lehramtes und mit Versagung der gewohnten Zeichen der Oeffentlichkeit, und die öffentliche Religionsübung, in deren Folge eine Confession ihren Cultus und eine ihrer Lehre entsprechende Verfassung als Theil des öffentlichen Lebens frei entfalten durfte.[2]) Duldung und ausdrückliche Aufnahme, Hausandacht und Religionsübung sollten aber nur den Bekennern der Reichsreligionen gewährt werden können, während in

Beziehung auf die Secten[3]) der westphälische Friede das Jus reformandi durch ein allgemeines, später freilich vielfach durchbrochenes[4]) Verbot der Aufnahme beschränkt hatte.

*) Moser, Von der teutschen Religionsverfassung, Frkf. u. Leipz. 1774., Dess. Von der Landeshoheit im Geistlichen, das. 1773.

1.) Hier war die Zuziehung eines Geistlichen nicht statthaft, sondern sie war von einer besonderen Concession abhängig, durch welche sich dann der Begriff der devotio domestica qualificata bildete. *Moser*, De exerc. rel. dom., Francof. 1736. und in den Opusc. acad., Dess. Grundsätze von dem öffentl., Privat- und Hausgottesdienst, Stuttg. 1765. 4.

2.) Das preuss. A. L. R. II. 11. §. 17. 20. stellt die Religionsgemeinschaft, welcher das Exerc. priv. verliehen ist, unter den Begriff der Gesellschaft, gegenüber der mit corporativen Rechten ausgestatteten ecclesia publica. So auch nach ihm das bayr. Ed. v. 1818. im Anh.

3.) „Praeter religiones supra nominatas nulla alia religio toleretur": Art. VII. — Ueber diese sehr bestrittene Bestimmung s. u. a. Moser, Abh. aus dem teutschen Kirchenrecht, S. 59. ff., Religionsverfassung S. 24. ff. u. a.

4.) Ein Beispiel schon aus d. J. 1683. s. bei v. Mühler, Geschichte der ev. Kirchenverf. der Mark Brandenburg S. 184. f. Für die spätere Zeit s. u. a. Preuss. Edict v. 30. Jul. 1789. die Mennoniten betr. — Die Herrenhuther dagegen wurden als Augsburg. Confessionsverwandte anerkannt, v. Mühler a. a. O. S. 265., für Sachsen: Weber, K.-R. Bd. I. S. 217. der 1. Aufl.

§. 54. (55.)

2.) Heutiges Recht.

a. in Beziehung auf die katholische und evangelische Kirche.

Durch den sechszehnten Artikel der Bundesacte[1]) ist das Reformationsrecht insofern beschränkt worden, als keiner der christlichen Religionsparteien der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte geschmälert werden darf. Diese Verfügung ist zunächst auf die im Reiche anerkannten Confessionen zu beziehen,[2]) und in diesem Sinne ist sie in den späteren Verfassungsurkunden wiederholt worden.[3]) Nicht aber war durch sie das Recht der Landesherren, die Religionsübung dieser Confessionen verschieden zu bestimmen, zugleich beseitigt, sondern in dieser Beziehung fand das Reformationsrecht auch nach der bundesgesetzlichen Bestimmung nur in den friedensmässigen Rechten der Confessionen und in den Landesverfassungen seine Gränze. Die letzteren gewähren jetzt so der katholischen als der evangelischen Kirche fast sämmtlich die öffentliche Religionsübung,[4]) und schliessen mithin insoweit das Reformationsrecht aus.

1.) „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

2.) Dieses zeigt die Geschichte des Art., vergl. §. 38. Anm. 6. — Zachariä, Staatsrecht Bd. I. S. 230. ff.

3.) Vergl. Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 19., Württemb. §. 27., Grossh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13., Meining. §. 12., Kön. Sächs. §. 33., Altenb. §. 129., Hannov. §. 32. — ebenso: Lübeck. Grundg. A. 3., Brem. A. 9., Frankf. Const. Ergänz. Acte. A. 6.

4.) Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9. und Beil. II. (Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des K. R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) §. 24., Württemb. V. U. §. 70., Grossh. Hess. A. 21., Coburg. §. 13., Kön. Sächs. §. 56., Altenb. §. 129., Braunschw. Landschaftsordn. §. 211., Hannov. §. 63., Preuss. §. 15. u. A. Entgegengesetzt beschränkt sich z. B. in Mecklenburg das Recht der Katholiken noch jetzt auf die geringste Stufe der Toleranz, wie sie im westphäl. Frieden bestimmt ist, vergl.: Die kath. Religionsübg. in Mecklenburg-Schwerin, Jena 1852. Dagegen: v. Linde in der Zeitschr. für Civilr., Bd. X. der n. Folge, H. 1. 2.

§. 55.

b. rücksichtlich der Bildung neuer Religionsgemeinschaften.*)

Durch die Landesgesetzgebungen war meist den Unterthanen ohne Unterschied das Recht auf Gewissensfreiheit verbürgt worden, und es war ihnen damit zugleich das Recht auf Hausandacht auch da gesichert, wo dessen nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen war.[1]) Nicht aber war dadurch ein verfassungsmässiger Anspruch auf Vereinigung zu ausserkirchlichen Religionsgemeinschaften und folgeweise eine weitere Beschränkung des Reformationsrechtes begründet, sondern es war die erstere in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Staates abhängig.[2]) In diesem Grundsatz ist jedoch in der jüngstvergangenen Zeit eine unerträgliche Beschränkung der Gewissen gefunden worden, und es hat sich deshalb der Ruf nach allgemeiner Religionsfreiheit und nach gleicher öffentlicher Berechtigung für alle Religionsgemeinschaften erhoben, dem die Staatsgesetzgebungen mehrfach nachgegeben haben.[3]) Allein dass der Staat sich allen im Drange des Augenblicks entstandenen Genossenschaften, welche sich religiös nennen, als freies Feld für ihre Experimente darbieten, und dass er um ihretwillen sich zu den geschichtlich berechtigten Kirchen in das Verhältniss der Indifferenz stellen und dieselben der ihnen zustehenden Rechte berauben sollte, dies war eine Forderung,

welche er nur auf Kosten seiner Zukunft und der Gerechtigkeit zu erfüllen im Stande war. Diese Erkenntniss hat sich denn auch in den neuesten Gesetzgebungen mehrfach bethätigt. Dagegen ziemt es dem Staate wohl, in der Duldung derjenigen, welche sich ihr Haus auf eigenem Grunde bauen wollen, mit Grossherzigkeit zu Werke zu gehen, und keine Kirche hat das Recht, ihn hieran zu hindern. Nur wird die Toleranz in der Regel bei der Gewährung der Privatübung im juristischen Sinne stehen bleiben müssen,[4]) und niemals kann es dem Staate angemuthet werden, dass er um der ausserkirchlichen Religionsgemeinschaften willen sein Recht an den Puncten ändere, wo es durch den Zusammenhang mit den Kirchen bestimmt worden ist. Zu rechtfertigen ist vielmehr nur eine Entbindung von jenem Recht, die über die Gränzen des ausserkirchlichen Lebenskreises nicht hinausreicht.

*) Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. Götting. 1849.

1.) Bayr. V. U. Tit. IV. §. 9., Bad. §. 18., Württemb. §. 24. 27., Grossh. Hess. §. 22., Coburg. §. 14., Meining. §. 29., Kurhess. §. 30., Altenb. §. 129., Sächs. §. 32., Braunschw. L.-O. §. 29., Hannov. §. 30.

2.) Allgemeine Bestimmungen über die Bildung neuer Religionsgesellschaften enthält das preuss. Patent v. 30. März 1847. Vergl. Schück, Religionsfreiheit in Preussen, Berlin 1848.

3.) Hierüber sind specielle Anführungen nicht möglich, sondern es muss auf die Flugschriftenliteratur, die Verhandlungen der Parlamente und die Gesetze der einzelnen Länder verwiesen werden.

4.) So ist es in der preuss. V.-U. v. 30. Jan. 1851. geschehen: Art. 12. „Die Freiheit des relig. Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Relig.-Uebg. wird gewährleistet . . .“ Art. 13. „Die Relig.-Gesellschaften so wie die geistl. Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können dieselben nur durch besondre Gesetze erlangen.“ Art. 30. „Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit, die Ausübg. dieses Rechts.“ Art. 31. „Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.“

§. 56.

II.) Das rechtliche Verhältniss zwischen dem Staate und der von ihm anerkannten Kirche.

A. Die Stellung der Kirchen im Staate. *)

Die katholische und evangelische Kirche erscheinen in den deutschen Staaten vermöge der ihnen gewährten öffentlichen

Religionsübung als Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese Stellung zeigt sich darin, dass ihnen der Staat vermöge der in seinem Majestätsrecht enthaltenen Schirmvogtei (*jus advocatiae*) über die Kirche gewisse staatsrechtliche Vorzüge gewährt hat, in denen sich das öffentliche Interesse an ihrem Dasein und Wirken bekundet. Hierher gehören besonders der strafrechtliche Schutz ihres Glaubens und Gottesdienstes, der ausschliessliche Besitz gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit, die Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben, die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit, die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln, die nach besondrer Verfassung gewährte Aufnahme von Geistlichen in die ständischen Versammlungen, endlich die Corporationsrechte, kraft deren die kirchlichen Anstalten nicht nur Vermögen zu erwerben berechtigt, sondern auch die Kirchengüter mit besonderen Privilegien ausgestattet sind.

*) Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate, Göttingen 1849., Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, München 1852., S. 551.

§. 57.

B. Die Rechte des Staats.

Die Kirche stellt eine eigenthümliche Bestimmtheit des menschlichen Lebens dar. Sie hat darum ein Recht, aus ihrem eigenen Principe und durch ihre eigenen Organe geleitet zu werden: das Kirchenregiment gehört nicht dem Staate.[1]) Hinwiederum aber hat der Staat das Recht, zu fordern, dass keine Kirche ihr Regiment so führe, dass dadurch sein eignes Leben gefährdet oder das Recht der anderen gleichfalls anerkannten Kirche gekränkt wird. So begründet sich das dritte der im *jus circa sacra* enthaltenen Rechte, das Recht der höchsten Aufsicht. Dasselbe hat sich aber in Beziehung auf die beiden Kirchen verschieden bethätigt, weil beide über den Umfang ihres Lebensgebietes und über ihr Regiment verschiedene Grundsätze haben.

1.) Preuss. Verf.-Urk. Art. 15.: „Die evang. und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." — Oesterr. Patent v. 31. Dec. 1851„ durch welches die Grundrechte v. 4. Mai 1849. aufgehoben wurden: „Wir

erklären.., dass Wir jede .. gesetzlich anerkannte Kirche und Relig.-Gesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

§. 58.

1.) Anwendung auf die katholische Kirche.

a. Die bestehenden Gesetzgebungen.

Die deutschen Staatsgesetzgebungen haben auf dem Grund des Kirchenhoheitsrechtes die katholische Kirche namentlich in folgenden Beziehungen beschränkt: I. Der Verkehr der Bischöfe, der Geistlichen und der Kirchenglieder mit dem Papste ist bald der Staatsaufsicht unterworfen worden, bald wird er durch den Staat selbst vermittelt (§. 189.). II. Die gesetzgebenden Autoritäten der Kirche sind unter verschieden bemessenen Bedingungen bald an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden, bald dürfen sie wenigstens nicht ohne Vorwissen derselben wirksam werden (§. 182.). III. Die Anstalten, in welchen die Vorbereitung für den geistlichen Stand erworben wird, werden von den Organen des Staates überwacht, und zum Theil selbst geleitet (§. 283.), und zur Aufnahme in den Clerus wird zuweilen die Zustimmung der weltlichen Behörden erfordert (§. 101.). IV. Zur Errichtung und Veränderung der geistlichen Aemter ist die Staatsgenehmigung vorbehalten (§. 133.). V. Die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter erfolgt unter der Aufsicht, oder auch unter der Mitwirkung des Staates (§. 136.). VI. Bei der Besetzung der niederen Kirchenämter hat der Staat sich das Recht der Bestätigung, oder doch das Recht der Zurückweisung vorbehalten (§. 136.). Eine weitergehende Auffassung hat sogar das Verleihungsrecht selbst auf den Titel der Kirchenherrlichkeit in Anspruch genommen (§. 145.). VII. Bei der Besetzung der bischöflichen Stühle ist durch Verträge mit dem Papste eine Mitwirkung begründet worden, vermöge deren die dem Landesherrn minder angenehmen Personen ausgeschlossen werden können (§. 136.). VIII. Die Wahl der unteren Aufsichtsbeamteten sowie der Hülfsbeamteten im Gebiete der bischöflichen Jurisdiction ist der landesherrlichen Bestätigung unterworfen worden (§. 136.). IX. Sy-

noden dürfen nicht ohne Genehmigung des Staates und nur in Beisein eines politischen Commissars gehalten werden (§. 156.). X. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ist in mannichfacher Weise beschränkt, und oft reducirt sie sich auf das Gebiet des inneren oder Gewissensforum (§. 193.). Der Disciplinargewalt insbesondere sind in Ansehung sowohl der Mittel als des Maasses Gränzen gezogen (§. 199. 200.). XI. Gegen den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt kann mittelst des *recursus ab abusu* die Vermittlung der Staatsgewalt angesprochen werden (§. 209.). XII. Die Auflegung von Taxen und kirchlichen Abgaben ist zuweilen beschränkt (§. 220.). XIII. Die Entfaltung aussergewöhnlicher Acte des Cultus, der Processionen, Wallfahrten, Missionen u. s. w., ist bald an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden, bald schreitet der Staat mit Repressivmaassregeln ein (§. 234.). XIV. Zur Errichtung von Anstalten für besondres religiöses Leben ist entweder unbedingt, oder nur wenn für dieselben Corporationsrechte in Anspruch genommen werden, die Staatsgenehmigung für erforderlich erklärt. Zuweilen findet sich auch, dass ein bestimmter religiöser Orden ganz verboten worden ist (§. 281.). XV. Der Erwerb von Vermögen durch die Kirche ist gewissen Beschränkungen unterworfen (§. 288.). XVI. Das Kirchenvermögen wird entweder unter der Aufsicht des Staates oder von dem Staate selbst verwaltet, in welchem Falle die Autoritäten der Kirche auf die Aufsicht und auf die Mitvollziehung gewisser Acte der Verwaltung beschränkt sind (§. 305.).

§. 59.

b. Die Forderungen der Kirche.

Die Bestimmungen, welche bisher dargestellt worden sind, legen dem Staat nicht blos eine Aufsicht über die katholische Kirche, sondern auch eine directe anordnende und verwaltende Fürsorge für die Interessen derselben bei. Es entspricht dem Begriff, wenn der Staat die letztere den geordneten Organen der Kirchengewalt überlässt, und sich darauf beschränkt, durch Handreichung in allen billigen Dingen die Zwecke der Kirche zu fördern. Es ist hiernächst nur angemessen, wenn er die Wege der Kirche nicht durch ein System polizeilicher Maassregeln beengt, die nur das Missgefühl lebendig erhalten, und praktisch nur geringen Werth haben.

Dagegen ist die Forderung, dass der Staat sein Aufsichtsrecht ganz aufgebe, unbedingt und zwar auch da zurückzuweisen, wo in einem abstracten Satze den Kirchen die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert worden ist.[1]) Hierin ist nämlich nur der Gegensatz zu der Ausübung von Attributen der kirchlichen Verwaltung von Seiten der weltlichen Behörden, nicht aber ein Verzicht auf das Aufsichtsrecht zu suchen. Die Kirche greift in tausend Puncten in das Staatsleben ein, indem sie Elemente aus ihm entlehnt, und andere dafür hineinpflanzt. Wollte sich nun ihr, die nicht mehr ist wie zu der Apostel Zeiten, der Staat hierin willenlos dahingeben, so würde dies eine Verläugnung der Lehren der Geschichte und eine Verkennung seines eigenen nicht minder göttlichen Berufes sein. Wo aber die katholische Kirche neben der von ihr niemals als ebenbürtig anerkannten evangelischen besteht, ist ein Verzicht, wie der hier in Frage stehende, vollends eine Unmöglichkeit. Das Aufsichtsrecht ist, als Ausfluss der Souverainetät, unabhängig von der Anerkennung und dem Zugeständniss der Kirche; seine Gränze kann also auch nicht durch Verträge mit der geistlichen Gewalt gefunden werden. Vielmehr hat hier lediglich die Staatsgewalt einzutreten, indem sie mit Weisheit die Bedürfnisse erwägt, und da, wo die Kirche die gesetzten Schranken überschreitet, im Bewusstsein ihrer Macht und der Verantwortlichkeit vor Gott, welche die Begleiterin aller Macht ist, ihr den Gehorsam abzwingt, den Alles, was in dem Staate ist, ihr schuldet.

1.) Wie z. B. in Oesterreich und Preussen, vergl. §. 57. Anm. 1.

§. 60.

2.) Anwendung auf die evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche ist in Folge der Entwicklung ihrer Verfassungsverhältnisse (§. 29. ff.) mit dem Staatsleben in eine so innige Verbindung getreten, dass selbst in dem Gebiete, welches sie als ihr eigenthümliches in Anspruch zu nehmen hat (§. 51.), die Uebung einer Staatsaufsicht gegenüber ihrem Regiment nicht abgesondert hervorgetreten ist. Die Versuche, die bisher vielfältig stattgefundene Vereinigung der obersten kirchlichen und politischen Verwaltung zu lösen (§. 31.), müssen indessen die Staatsaufsicht auch über die evangelische Kirche positiv zur Erscheinung bringen. Die

Form der Uebung aber muss sich wesentlich dadurch modificiren, dass das Subject und das Object der Aufsicht beide ihren Auftrag aus derselben Quelle ableiten. Mithin wird in allen Fällen, wo die höchsten Organe der Staatsaufsicht in dem Wirken der obersten Organe der Kirchengewalt eine Benachtheiligung des Staates finden, das Recht der Inspection sich nur in der Anrufung des Landesherrn, rücksichtlich der zu gemeinsamer Ausübung überwiesenen Rechte aber in der Versagung der Mitwirkung, mit Vorbehalt der Beschwerde von Seiten der Kirchenbehörde, bethätigen können.

DRITTES CAPITEL.

Das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Kirchen.

§. 61.

1.) Der confessionelle und der paritätische Staat.

Seit sich im sechszehnten Jahrhundert die Christenheit in zwei Kirchen gespalten hatte, war es die Regel, dass der Staat entweder mit der römischen oder der evangelischen Kirche eine ausschliessliche Verbindung einging, während er die andre entweder nicht, oder nur in beschränkter Weise duldete. Dagegen sprach der westphälische Friede den Grundsatz voller und gegenseitiger Rechtsgleichheit der Confessionen im Reich aus, und in den Territorien beschränkte er das Reformationsrecht der Landesherren nach dem Besitzstande des Normaljahres (§. 37.). Auch nachdem beides geschehen war, behielten die einzelnen Staaten äusserlich ihren confessionellen Charakter, und obschon der Bund, welchen sie mit der bestimmten Kirche eingegangen waren, sich innerlich vielfach gelockert hatte, galten sie im Reich rechtlich doch als katholische oder als evangelische Staaten. Als jedoch in Folge der Territorialveränderungen im Anfang dieses Jahrhunderts eine grössere Mischung der Confessionen eintrat, ist der Grundsatz der Parität vielfach zu einem Grundsatz des territorialen Staatsrechts geworden. Seitdem hat die Confession aufgehört eine staatsrechtliche Eigenschaft solcher Staaten zu begründen. Dagegen ist die Indi-

vidualität, welche den Staaten aufgeprägt ist, dadurch nicht vernichtet worden, und die Confession, welche einer der Factoren der Geschichte eines Landes gewesen ist, die Confession des Landesherrn und der Mehrheit des Volkes, äussert noch immer auf den Charakter des Regiments einen nicht zu bannenden Einfluss. Dies ist keine Verletzung des Grundsatzes der Parität, die vielmehr erst dann beginnt, wenn das, was die Folge der geschichtlichen Entwicklung und der natürlichen Verhältnisse des Lebens ist, zu einem Rechtsunterschiede gemacht wird.

§. 62.

2.) Der Kirchenfriede.

Das Verhältniss der Kirchen, welche in dem Staate neben einander bestehen, ist ein negatives; keine hat ein Recht auf positive Leistungen von Seiten der anderen,[1]) insbesondere liegt keiner die Verbindlichkeit ob, an der Festfeier der anderen Theil zu nehmen,[2]) sondern nur dazu ist sie verpflichtet, dass sie jeder Störung sich enthalte und die Sphäre ihrer Schwesterkirche achte. Die Aufrechterhaltung des letzteren Grundsatzes bezweckt das in manchen Staatsgesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochene Verbot der sogenannten Controverspredigten[3]) und der Proselytenmacherei,[4]) d. i. des unsittlichen Bestrebens, für die eigene Kirche durch weltliche Mittel Mitglieder zu gewinnen. Nicht aber kann es den Gliedern einer Kirche untersagt sein, für die Heilsbotschaft, an welche sich ihre gläubigen Hoffnungen knüpfen, durch Belehrung Jünger zu werben, sondern dieses ist eben die Wirkung des nach Gemeinschaft ringenden lebendigen Glaubens und eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

1.) Ueber die Parochialrechte, welche sich zuweilen auf Bekenner der anderen Confession erstrecken, und die Verpflichtung der letzteren zur Zahlung von Stolgebühren an die Geistlichen einer andern Kirche s. u. §. 129.

2.) Bayr. Edict über die äusseren Rechtsverh. u. s. w. §. 80. ff.

3.) Preuss. A. L. R. II. 11. §. 38.

4.) Preuss. A. L. R. das. §. 43., angef. Bayr. Edict §. 8., Sächs. Mand. v. 20. Febr. 1827., Weimar. Edict. v. 7. Oct. 1823. §. 60.

ZWEITES BUCH.

Die Quellen des Kirchenrechts.

ERSTES CAPITEL.

Die gemeinsamen Quellen des Rechts.

§. 63.

I.) Die heilige Schrift.*)

Schon im vierten Jahrhundert hatte sich der Kreis der Schriften abgeschlossen, welche als die unverfälschten Zeugnisse christlicher Lehre und Disciplin betrachtet, und deshalb kanonische genannt wurden. Diesen Kreis, den Kanon[1]) der Schrift, hat die evangelische Kirche, wenigstens soviel das neue Testament anlangt, unverändert herübergenommen;[2]) indem sie jedoch fordert, dass jede in ihm enthaltene Schrift sich durch sich selbst erweisen müsse, öffnet sie der freien wissenschaftlichen Forschung einen viel weitern Wirkungskreis, als die katholische, welche in dem zuletzt von dem Concilium von Trient abgelegten Zeugnisse der lehrenden Kirche zwar die Gewähr des Kanon,[3]) aber auch eine Schranke der Kritik findet. Eben so wenig kennt die evangelische Kirche einen gesetzlich feststehenden Text, wie ihn die katholische an der sogenannten Vulgata hat[4]), welche, durch den heiligen Hieronymus († 420.) theils selbst verfasst, theils aus den in Italien gebräuchlichen Versionen geordnet, seit dem sechsten Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch gekommen und durch die Trienter Synode als authentisch anerkannt worden ist.[5]) Endlich weichen beide Kirchen auch darin von einander ab, dass die evangelische von jeher allen ihren Gliedern die Quelle der ewigen Wahrheit erschlossen und ihr Bestreben aus ihm zu schöpfen gefördert hat, während von der katholischen früher der Gebrauch der

Schrift in der Muttersprache gehindert, später wenigstens der Aufsicht der Obern unterworfen worden ist.[6]) — In Beziehung auf die Bedeutung der Schrift als Quelle des Rechts stimmen zwar beide Kirchen darin überein, dass in dem N. T. der göttliche Wille sich ordnend auch für das Recht bezeugt hat. Allein das Maass dieser rechtlichen Anordnungen bestimmen sie verschieden. Die katholische Lehre nimmt an, dass ein mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Organ bestehe, welches in unfehlbarer Weise die Schrift auslegt. Hierdurch wird es ihr möglich, viele geschichtlich entwickelte Institutionen, namentlich die ganze Verfassung der Kirche unmittelbar an einzelne Schriftstellen anzuknüpfen, indem sie jene eben als den rechten Ausdruck des in diesen niedergelegten göttlichen Willens ansieht. Anders die evangelische Kirche. Diese läugnet das Vorhandensein eines solchen vermittelnden Organs, und es ist damit zugleich für sie der Kreis der aus der Schrift abzuleitenden unmittelbaren Rechtssätze um Vieles enger geworden. Insbesondere findet sie nicht, dass in der letzteren eine bestimmte Verfassungsform mit göttlicher Nothwendigkeit gesetzt sei. Aber entschieden muss sie festhalten, dass die ihrer Freiheit überlassene Entwicklung ihrer Verfassung, wie ihres Rechts überhaupt, auf der **Grundlage** der Schrift geschehen müsse. In dem Gesetze des alten Bundes zuletzt hat die katholische Kirche schon früh, obschon in schwankendem Maasse, ein göttliches Recht gefunden, und auch in der evangelischen Kirche sind seine Bestimmungen über die ehehindernden Verwandtschaftsgrade lange Zeit, und zwar auch durch die Gesetzgebungen, als unwandelbare göttliche Anordnungen betrachtet worden. Diese Ansicht ist nicht mehr praktisch. Wiewohl es aber wahr ist, dass die Geister nicht gefangen sind unter den äusserlichen Satzungen, so ist doch in dem alten Testamente eine Enthüllung ethischer Principien anzuerkennen, die auch für die Gesetzgebung als Maassstab gelten müssen.[7])

*) **Hug**, Einleitung in die Schriften des N. T., 4. Aufl. Stuttgart 1847., 2 Bde., **De Wette**, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in die Bibel Alten und Neuen Testaments, Bd. I. 5. Aufl. Berl. 1840., Bd. II. 4. Aufl. das. 1842., **Guerike**, Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, Leipzig 1843.

1.) Conc. Hippon. (393.) c. 36. (vergl. *Ballerinii*, De antiqu. can. collect. bei *Galland.* Sylloge T. I. p. 341. sq.), conc. Carth. III. (397.) c. 47. — conc. Rom. sub Gelasio (u. 496.) c. 3. Dist. XV. (cf. *Ballerinii* l. c. p. 440.) Ueber die allmälige Gestaltung des Kanon: Hug a. a. O. Bd. I. S. 121., *Planck*, De significatione canonis in ecclesia antiqua, Gott. 1820.,

Kirchhofer, Quellensammlung zur Geschichte des neutestamentlichen Canons bis auf Hieronymus, Zürich 1842., Credner, Zur Geschichte des Canons, Halle 1847. — Ueber die Geschichte des alttestamentlichen Canons insbesondere: *Movers*, Loci quidam canonis V. T. illustrati, Vratisl. 1842.

2.) Guerike, Allgemeine christliche Symbolik, S. 144.

3.) Decret. de canonicis scripturis, Sess. IV.

4.) Hug a. a. O. Bd. II. S. 459. ff., van Ess, Pragmatisch-kritische Geschichte der Vulgata, Tüb. 1824.

5.) Sess. IV. de editione et usu librorum sacrorum (: „statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.“) — Ueber die Geschichte der officiellen röm. Ausgabe (von Sixtus V. 1590., Clemens VIII. 1592.): Hug a. a. O. S. 487. — Neuere Ausgaben: von van Ess, Tübingen 1822. 4., Kistemaker, Münster 1823., Galura, Insbruck 1834. u. A.

6.) Hegelmair, Geschichte des Bibelverbots, Ulm 1783., Onymus, Entwurf zu einer Geschichte des Bibellesens, Würzburg 1786.

7.) v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 23. ff. der 1. Aufl., vergl. über die ganze Frage insbesondere Nitzsch, Ueber die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes, Wittenberg 1800., und die Ausführung bei Falck, Encyklopädie §. 58. — Ueber die Ansichten der apostolischen Kirche s. Bickell, Gesch. des K.-R. S. 11. ff.

§. 64.

II.) Das canonische Rechtsbuch.

A. Die vermittelnden Sammlungen.*)

I. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient.

Die urchristliche Zeit hatte in den von Christus und den Aposteln in das christliche Bewusstsein gepflanzten Anordnungen ihre Grundlagen und ihre Haltpuncte. Später, als der Lebenskreis der Kirche sich erweiterte, und mannichfache Abirrungen sich als rechten Gebrauch geltend zu machen suchten, sprach sich dieses Bewusstsein in den Synoden aus, unter denen bis zu Ende des fünften Jahrhunderts vier, jene von Nicäa (325.), Constantinopel I. (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.), das Ansehen allgemeiner Synoden erlangten. Aber auch die Schlüsse particulärer Concilien gewannen dadurch auch ausserhalb ihres Entstehungskreises Ansehen und Geltung, dass sie zu kirchlichen Rechtssammlungen vereinigt und in dieser Gestalt verbreitet wurden.[1])

Insbesondere gehören hierher die Synoden von Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Antiochien (341.), Sardica (347.), Gangra (u. 365.) und Laodicea (zw. 347. u. 81.). Von jenen Rechtssammlungen haben wir jedoch für die älteste Zeit nur sehr unsichere Kunde; doch darf aus gewissen Anführungen[2]) in den Acten des Conciliums von Chalcedon (451.), zusammengehalten mit dem Material und der Form der ältesten abendländischen Sammlungen (§. 66. f.), geschlossen werden, einmal, dass den Stamm der griechischen Sammlungen die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra bildeten, zur Zeit des Conciliums von Chalcedon die Antiochenischen Schlüsse beigefügt waren, endlich später die Sammlungen, wiewohl in den verschiedenen Handschriften verschieden, die Synoden von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon in sich aufgenommen haben, und dann, dass die Eine Gattung der Handschriften die Canones in fortlaufender Numernreihe enthalten haben müsse. Ein sog. *Codex canonum ecclesiae universae,* der im siebzehnten Jahrhundert im Druck erschien, ist nur ein misslungener Versuch einer Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeinten ältesten Gestaltung.[3])

*) Quellensammlungen: Bibliotheca juris canonici veteris, opera et studio *Guil. Voelli* et *Henr. Justelli,* Paris 1661. 2 Tom. fol., *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, rec. *Beveregius,* Oxon. 1672. 2 Tom. fol., *Assemani* Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762. sq. 5 Tom. 4. — Abhandlungen: *Petr. de Marca,* De veteribus collectionibus canonum (in Ed. opp. Bamberg. 1788. sq. T. IV. p. 344.), *Coustant,* De antiquis canonum collectionibus (Einleit. zu den Epist. RR. PP., Paris. 1721. fol.), *Berardus,* De variis sacrorum canonum collectionibus (Einleit. zu: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taurin. 1752. Venet. 1783.), *Petr.* et *Hieron. Ballerinii,* De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in Opp. Leonis M. III. Venet. 1757. Alle diese Abh. sind abgedruckt bei *Gallandius,* De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Tom. 4. — *van Espen,* Diss. de antiquis canonum codicibus, in ej. Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi, in den Opp., Col. 1777. Tom. III., meine Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts, Leipz. 1834., *Aug. Theiner,* Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio, Rom. 1836. 4., Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839.

1.) Ueber diese Verhältnisse vergl. die Ballerini l. c. bei *Galland.* T. I. p. 248. sqq., *Biener,* De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 9. sqq.

2.) Die Acten des Conc. Chalc. führen die Antiochenischen Schlüsse 4. 5. 16. 17. als can. 83. 84. 95. 96. einer kirchlichen Rechtssammlung auf. (*Ballerinii* l. c. p. 242.)

3.) Codex can. ecclesiae universae, ed. *Chr. Justellus,* Paris. 1610. und in der Bibl. juris can. T. I. p. 29. sqq., vergl. die Ballerini l. c. p. 244. sqq.

§. 65.

II. Die Constitutionen und Canones der Apostel.*)

Nach einer alten Sage sollen jedoch namentlich zwei Rechtssammlungen, die Constitutionen und die Canones der Apostel bis in den Anfang der Kirche hinaufreichen.[1]) Dies ist zwar entschieden zu verneinen. Dagegen ist die Behauptung, dass auch der Inhalt zunächst der Constitutionen völlig in das Reich der Erdichtung gehöre, nicht zu rechtfertigen, sondern es muss zugestanden werden, dass er auf allen Traditionen beruht, welche in den vorhandenen griechischen, syrischen und anderen orientalischen Recensionen eine verschiedene locale Ausprägung gefunden haben. In den griechischen Codices bestehen die Constitutionen aus acht Büchern, in denen drei ursprünglich gesonderte Werke vereinigt sind. Das erste (Buch I—VI.) kommt in den morgenländischen Handschriften als abgeschlossenes Ganzes vor, und ist wahrscheinlich in Kleinasien kurz vor dem Ende des dritten Jahrhunderts im Wesentlichen so überarbeitet und vermehrt worden, wie es jetzt in griechischer Sprache vorliegt. Wegen seiner Form wird dieser Theil als Didaskalia der Apostel bezeichnet.[2]) Das zweite Werk (Buch VII.) ist nur griechisch vorhanden, während das dritte (Buch VIII.), das den Namen des Hippolytus trägt, in orientalischen und verschiedenen griechischen Texten vorkommt. Beide sind ebenfalls vornicänischen Ursprunges, alle drei aber erscheinen seit dem Ende des vierten Jahrhunderts vereinigt als *διατάξεις τῶν Ἀποστόλων*.[3]). Mit ihnen sind dann im sechsten Jahrhundert als letztes Capitel des achten Buches die sog. *canones apostolorum* in Verbindung getreten, eine Sammlung kirchlicher Satzungen, welche in ihrer jüngsten Gestalt 85, in der ursprünglichen aber nur 50 Nummern zählt, und in der letzteren ihren Inhalt besonders aus den apostolischen Constitutionen, und aus dem Concilium von Antiochien (341.) entlehnt.[4]) Ihre Heimath darf in Syrien gesucht werden. Die morgenländische Kirche behandelt sie als ächt,[5]) nicht die abendländische, welche sie schon im fünften Jahrhundert als apokryph verworfen hat.[6]) Durch die Aufnahme in die Sammlung des Dionysius[7]) (§. 67.) sind jedoch die ersten 50, weil sie mit der abendländischen Tra-

dition übereinstimmten, wirklich ein Theil des canonischen Rechts geworden.[8])

*) *Regenbrecht*, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828., Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamburg 1829., v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tüb. 1832., Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche, S. 541., Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats, S. 231., Bickell, Gesch. des K.-R., S. 52. ff. 144. ff., *Bunsen*, Hippolytus and his age, Lond. 1832., T. II. p. 220. sqq. Vol. III. p. 145. sqq., S. 319. ff. des ersten Bandes der deutschen Uebersetzung (Leipzig 1852.)

1.) Ueber andere merkwürdige Stücke, welche ebenfalls den Aposteln beigelegt werden, s. Bickell a. a. O. S. 87. ff. 107. ff.

2.) Von der Weise, in welcher diese letztere in orient. Codices vorkommt, handeln Bickell S. 148. ff., und Bunsen a. a. O.

3.) Epiphanius († 402.) führt (Haeres. LXX. §. 10. 11.) Stellen aus der Diataxis der Apostel an. Ein unzweifelhaftes Citat enthält der letzte der apostolischen Canones. Abgedruckt sind die Constitutionen im ersten Bande von SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, ... opera vera et supposititia, ed. *Cotelerius*, Paris, 1672. ed. nov. Amst. 1724. 2 Tom. fol.

4.) Eine Uebersicht giebt Bickell S. 230. ff. — Die Canones selbst bei *Cotelerius* l. c., bei *Bruns*, Canones apostolorum etc. T. I. p. 1. sqq., und in Vergl. des griech. und latein. Textes bei Bunsen a. a. O. Bd. III.

5.) Conc. Trull. (692.) c. 2., c. 4. Dist. XVI.

6.) Conc. Rom. sub. Gelasio (u. 496.) c. 3. D. XV. — In der ersten Auflage dieses Lehrbuchs wurde die Vermuthung geäussert, dass das von dieser Synode ausgesprochene Verdammungsurtheil auch die Constitutionen getroffen habe. Dieselbe wurde gestützt auf die folgende Stelle der Collectio Hispana (§. 68.): „Liber, qui appellatur jus Apostolorum (laus Apostolorum: Mansi, Conc. Coll. — lusa Apostolorum: Burchard. III. 221. — liber Lusanae: Gratian.) apocryphus." Dagegen bemerkt Bickell S. 68., es sei im Occident keine sichere Spur der Benutzung der Constitutionen nachzuweisen. Befinden sich aber nicht unter den im Conc. Rom. als apokryph verworfenen Schriften auch noch andere, die im Abendlande nicht im Umlaufe waren?

7.) „In principio itaque canones, qui dicuntur Apostolorum, de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta Pontificum ex ipsis canonibus adsumpta videantur": Dionys. in praef., vergl. §. 67.

8.) Vergl. c. 1. D. XX. (Leo IV. 850.).

§. 66.

III. Die abendländischen Rechtssammlungen a) bis auf Pseudoisidor.

1.) Die Gestaltungen bis zum Ende des fünften Jahrhunderts.*)

Unter den verschiedenen im Orient gehaltenen Synoden hatte schon früh die Nicänische (325.) auch im Abendlande

unbestrittenes Ansehen, und es gab deshalb von ihr verschiedene Uebersetzungen. Ausserdem waren die Schlüsse von Sardica in einem lateinischen Original vorhanden. Allmälig traten aber auch die Schlüsse der Synoden von Ancyra (314.), Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.) in den Kreis des abendländischen Rechts, und zwar in einer in Italien entstandenen Uebersetzung, welche den Stamm der später sg. spanischen oder isidorischen bildet.[1]) Neben ihr gab es eine zweite, welche wahrscheinlich demselben Vaterland angehört. Diese enthält als Sammlung in ihrer weitesten Ausdehnung die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien (341.), Gangra, Constantinopel (381) und Chalcedon (451.), und wird jetzt gewöhnlich *prisca translatio* genannt.[2]) Eine Zeitlang diente sie jener anderen Uebersetzung in den Sammlungen zur Ergänzung, bis auch diese sowohl das Concilium von Nicäa, als die Synoden von Antiochien, Laodicea (zw. 347. u. 81.), Constantinopel, und zuletzt die Schlüsse von Chalcedon in sich aufnahm.[3]) Erst seit ihrer Einverleibung in die spanische, dem heiligen Isidor zugeschriebene Sammlung (§. 68.) erscheint sie unter dem ganz unverdienten Namen der spanischen oder isidorischen als ein Ganzes. Benutzt ist sie bereits, und zwar vor ihrer Vollendung durch das Concilium von Chalcedon, öfter, insbesondere in einer wahrscheinlich in Gallien am Ende des fünften Jahrhunderts verfassten Sammlung von Canones, päpstlichen Decreten und kaiserlichen Rescripten, der von ihrem ersten Herausgeber, Pasquier Quesnel, ohne Grund der Name *Codex canonum ecclesiae Romanae* beigelegt worden ist,[4]) und in der in 232 Nummern abgetheilten *Breviatio canonum* des Carthagischen Diakonen Fulgentius Ferrandus (u. 547.)[5]). Bei diesem treffen wir auch auf die erste Spur einer umfassenderen Benutzung des fremden Rechts in der africanischen Kirche,[6]) wo bis dahin ausser den Nicänischen Schlüssen nur die einheimischen Canones die Grundlagen des Rechtslebens gebildet hatten. Diese wurden gewöhnlich auf späteren Synoden wieder bestätigt, wodurch sie, wie namentlich die auch in die abendländischen Sammlungen übergegangenen Acten der Carthagischen Synode von 419., den Charakter geschlossener Sammlungen annahmen.[7]) Daneben hat es aber auch chronologische Sammlungen der africanischen Concilien gegeben,

und auch diese sind in den späteren abendländischen Collectionen benutzt worden.

*) *Ballerinii* l. c. P. II. c. 2. bei *Galland.* T. I. p. 323. sqq., Bickell, Ueber die Aechtheit des laodicenischen Bibelkanons, in den Studien und Kritiken 1830. S. 591.

1.) *Ballerinii* l. c. p. 327., Bickell a. a. O. S. 602.

2.) *Ballerinii* l. c. p. 330. sqq. — Zuerst ist sie herausgegeben von *Justellus*, Bibl. jur. can. T. I. p. 275. sqq., dann verbessert von den Ballerini (Opp. Leonis M. T. III. p. 473.). Ihren Namen hat sie, weil man auf sie die folgende Aeusserung des Dionysius (vergl. §. 67.) in der Vorrede zu seiner Canonensammlung bezog: „Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.“ Die Schwierigkeit liegt hier zunächst nicht darin, dass Dionysius die nach dem Concilium von Chalcedon, also nur erst 50 Jahre vor ihm entstandene Uebersetzung eine prisca translatio nennt, da hier im Allgemeinen die bisher übliche Uebersetzung gemeint sein kann; wohl aber bleibt die Hauptfrage, ob die Uebertragungen der verschiedenen griechischen Synoden damals schon zu einer Sammlung vereinigt gewesen seien, wie sie sich in dem unvollständigen Codex des Justeau, bisher dem einzigen, gefunden hat. In der That scheint die auch von den Ballerini bezeugte Thatsache, dass dieselben Sammlungen der ältesten Zeit sowohl aus der jetzt sg. Prisca, als der sg. Hispana schöpfen, für die entgegengesetzte Annahme zu zeugen, und auch jene angef. Stelle des Dionysius giebt um so weniger einen Beweis, als die Worte „priscae translationis confusio“ nicht nothwendig von der Unverständlichkeit einer bestimmten, zu einer Sammlung gestalteten Uebersetzung gedeutet werden müssen, sondern ebensowohl die Beziehung auf den störenden Mangel an Einheit in den Uebersetzungen überhaupt gestatten.

3.) Nach den Ballerini: Bickell a. a. O. S. 604.

4.) Abgedruckt in Opera Leonis M. ed *Quesnellus* (Paris. 1675. Ed. nov. Venet. 1748. 2 Tom. fol.) Tom. II. und verbessert im dritten Bande der Opp. Leonis M. ed. *Ballerin.* Für die Entstehung in Gallien: die Ballerini in den Observ. zu *Quesnelli* Diss. I. De codice canonum ecclesiae Romanae bei *Galland.* l. c. p. 725. sqq. und De coll. can. P. II. c. 8. ib. p. 400., und nach ihnen Walter, K.-R. S. 174. Dagegen für den italischen Ursprung, wie es scheint, nicht mit zulänglichen Gründen: Eichhorn, K.-R. S. 113.

5.) *Ballerinii* l. c. p. IV. c. 1. bei *Galland.* p. 571. ff. — Ausgaben von *Petr. Pithoeus*, Paris. 1588. 1609. 8., *Christ. Justellus*, ib. 1628. 8., *Chifflet*, Divion. 1649. 4., und in der Bibl. jur. can. Tom. I. p. 448., *Meerman*, Thesaur. T. I.

6.) Ueber die höchst verworrenen Verhältnisse der africanischen Synoden: die Ballerini l. c. P. II. c. 3. bei *Galland.* p. 334. ff.

7.) Zuerst in 138 Nummern abgetheilt in die, im folg. §. zu erwähnende Sammlung des Dionysius, wiewohl nicht ganz in ursprünglicher Gestalt. Seit Christ. Justeau führen sie den Titel Codex canonum ecclesiae

Africanae (Paris. 1654. 8.); so z. B. in der Bibl. jur. can. T. I. p. 301. ff. — Neuester Abdruck bei *Bruns* l. c. T. I. p. 155., bei welchem zugleich die Genesis der einzelnen Canones nachgewiesen ist (p. 398. sqq.).

§. 67.

2.) Dionysius Exiguus.*)

Das Bedürfniss einer geordneten Sammlung fand zu Ende des fünften Jahrhunderts durch Dionysius[1]) Exiguus seine Befriedigung. Derselbe unternahm für den Bischof Stephanus von Salona eine Uebersetzung und Zusammenstellung der Synodalschlüsse, welche in ihrer zweiten Recension[2]) folgende Bestandtheile enthält[3]): 1) funfzig apostolische Canones (s. o. §. 65.), 2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.), Gangra (u. 365.), Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.) und Constantinopel (381.) in 165 Nummern, übersetzt aus einer geschlossenen griechischen Sammlung (s. o. §. 64.), 3) die Canones des Conciliums von Chalcedon (451.), 4) 21 Canones von Sardica (347.) aus dem lateinischen Original, 5) die Acten der Synode von Carthago von 419. in 138 Nummern (s. o. §. 66.). Dieser Sammlung liess er später eine andere folgen, welche die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398.) bis zu Anastasius II. (490—498.) und zwar so zusammenstellt, dass die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Nummernreihen bilden.[4]) Beide Werke, zu Einer grossen Sammlung vereinigt, fanden bald in das Rechtsleben Eingang, wurden aber eben deshalb auch theils mit älteren, theils, um auf der Höhe der Zeit erhalten zu werden, fortwährend mit neueren Stücken vermehrt.[5]) In diesem erweiterten Umfange und mit einer unbedeutenden Aenderung in Beziehung auf die innere Anordnung erscheinen sie in einem Codex, den Papst Hadrian im J. 774. dem König Carl[6]) zum Geschenk machte (sg. Dionysisch-Hadrianische Sammlung). Hierdurch wurde ihre Verbreitung auch im fränkischen Reiche veranlasst, wo sie im Anfange des neunten Jahrhunderts sogar förmlich als *Codex canonum* der Kirche recipirt worden zu sein scheinen.[7]) Eine systematische Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 300 Titeln besitzen wir von einem africanischen Bischof Cresconius (u. 690.).[8])

*) *Ballerinii*, De antiqu. can. coll. P. III. c. 1. bei *Galland*. p. 471.

1.) Cassiodor. de instit. divin. lit. c. 23.: „Fuit nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus ... Qui petitus a Stephano episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur."

2.) Ueber die erste s. die Ballerini l. c. p. 481.

3.) Vergl. die Vorrede des Dionysius.

4.) Ueber die Zeit der Entstehung beider Sammlungen ergeben sich die folgenden Daten: In der Vorrede der zweiten Sammlung erklärt Dionysius, dass er nur „praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta" gesammelt habe. Der letzte Brief gehört dem Papst Anastasius II.; die Sammlung muss also nach dem Todesjahre des letztern (498.) unter dem Pontificate des Symmachus († 514.) verfasst sein, von dem sie keine Decretalen enthält. In derselben Vorrede spricht er von der Concilienübersetzung als einem längst vollendeten Werke: „eo modo, quo dudum de graeco sermone patrum transferens canones ordinaram." — Von einer dritten auf Befehl des Papstes Hormisdas (514—23.) unternommenen (verloren gegangenen) Sammlung, welche die von der ganzen Kirche anerkannten Schlüsse (also weder die Canones Ap., noch das Concilium von Sardica, noch die africanischen Canones) und zwar griechisch und lateinisch enthalten sollte, besitzen wir die Vorrede, mitgetheilt in *Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 11. aus *Giov. Andres*, Lettera al Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli, Parm. 1802.

5.) *Ballerinii* l. c. p. 485. sq. — Die erste, schon mit einigen späteren Zusätzen vermehrte, Ausgabe ist: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora cet. ed. *Wendelstinus*, Mogunt. 1525. fol. Auf dieser ruht die Ausgabe von Franz Pithou (Codex canonum vetus eccl. Rom., Paris. 1609.), aus dessen Nachlasse die Sammlung zum zweiten Mal 1687. fol. edirt worden ist. — Nur die Concilien, nach Hadrianischen Handschriften, enthalten die Abdrücke in Conc. Germ. ed. *Hartzheim* T. I. p. 131—235. und bei *Amort*, Elementa juris can. (August. Vind. 1757. 3 T. 4.) T. II. p. 75. sqq. Auch die Ausgabe in der Bibl. juris can. T. I. p. 101. ist nicht auf reine dionysische Handschriften gegründet. Die Concilien ohne spätere Zusätze sind enthalten in Codex can. eccl. Dionysii Exigui ... e vet. exempl. Mss. bibl. Christ. Justelli, Paris. 1628. 1643. 8.

6.) *Rudolph*, Nova Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777.

7.) Vergl. Annal. Lauresh. und Moissac. bei *Pertz*, Mon. T. I. p. 39. 306. und Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decr. S. 10.

8) Abgedruckt in der Bibl. jur. can T. I. Das voraufgehende Register oder Breviarium, welches oft für ein eigenes Werk gehalten wurde, ist herausgegeben u. a. als Anhang zu der in dem vor. §. citirten Ausgabe des Hadrian.-Dionys. Codex vom Jahre 1687., dann von *Chifflet*, Divion. 1649. 4., *Meerman*, Thes. Tom. I. — *Henke*, De Cresconii concordia canonum, in *Ejusd.* Opusc. acad. (Lips. 1802.) p. 165.

§. 68.

3.) Die spanische oder sg. isidorische Sammlung.*)

Während die Dionysische Sammlung mehr den Charakter eines Codex der allgemein angenommenen Rechtsbestimmungen an sich trägt, ist eine andere, in Spanien entstandene, entgegengesetzt als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche zu betrachten. Ihre Geschichte liegt im tiefsten Dunkel; doch ist zu vermuthen, dass ihr Grund zur Zeit des ersten Conciliums von Braga (562.) schon gelegt war;[1]) dass sie sich nach der auf der dritten Kirchenversammlung von Toledo (589.) erfolgten Conversion der Westgothen, wahrscheinlich im Anfange des siebenten Jahrhunderts consolidirte,[2]) insbesondere auch eine Vorrede empfing;[3]) dass sie später die zweite Synode von Sevilla (618.) und das grosse vierte Concilium von Toledo (633.) in sich aufnahm, und dass ihr endlich später theils einige ältere Stücke, namentlich sechs frühere Synoden der verwandten gallischen Kirche, theils, als der officiellen Sammlung des nationalen Rechts, die später gehaltenen Reichs-, und je nach den örtlichen Bedürfnissen auch einzelne spätere Provinzialsynoden eingefügt wurden,[4]) bis allmälig die unter dem Könige Witiza eingetretenen Verhältnisse und der Einbruch der Mauren die weitere Entwicklung hinderten.[5]) In gleicher Weise scheint der zweite, die päpstlichen Decrete umfassende Theil im Anfange des siebenten Jahrhunderts seinen später nur wenig erweiterten Umfang empfangen zu haben.[6]) Die Sammlung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt,[7]) enthält im ersten Theile in der oben §. 66. erwähnten Uebersetzung 1) die Schlüsse von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (314.) und Gangra (u. 365.), dann aus dem lateinischen Original die Canones von Sardica (347.), ferner nach der bezeichneten Version die Concilien von Antiochien (341.), Laodicea (zw. 347. u. 81.), Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), vor dem letzteren die dritte Synode von Constantinopel v. J. 681.,[8]) und unter dem Namen des Conciliums von Ephesus zwei aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus.[9]) 2) 7 carthagische Synoden, und zwar unter ihnen als angebliches viertes Concilium von Carthago (v. 398.) eine wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Spanien ent-

standene Sammlung von Disciplinarverordnungen[10]) (sg. *Statuta ecclesiae antiquae* der Handschr.), ferner 27 angeblich der Synode von Mileve (402.) angehörende Schlüsse[11]) und ein *Concilium Teleptense* (408.). 3) 16 gallische Synoden, abschliessend mit dem Concilium von Auvergne (v. 546.). 4) 36 spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo (694.); unter diesen nach der zweiten Synode von Braga eine kleine, von dem Bischof Martin von Braga († u. 580.) herrührende Sammlung in 84 Capiteln, welche Auszüge aus neu übersetzten griechischen und einigen spanischen Synoden (sg. *Capitula Martini*) enthält.[12]) Der zweite Theil bietet in 103 Nummern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, und neben ihnen noch eine reiche Anzahl anderer theils derselben, theils der späteren Päpste bis zu Gregor d. Gr. († 604.). Die Behauptung, dass der heilige Isidor von Sevilla († 636.) der Verfasser sei, stützt sich zunächst nur auf die Thatsache, dass die Vorrede der Sammlung in die Etymologieen dieses Bischofs eingerückt worden ist.

*) *Ballerinii*, De antiqu. can. coll. P. III. c. 2. bei *Galland.* p. 500. vergl. mit S. Isidori Hisp. Opera omnia rec. *Arevalus* T. II. (Rom. 1795.) c. 91., *De la Serna Santander*, Praef. hist.-crit. in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hisp., Bruxell. A. VIII., *Regenbrecht*, De can. Apost. et cod. Hisp., Vratisl. 1827., Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abh. der Akademie der Wissensch., Berlin 1834. S. 89. ff. und mit einigen Zusätzen in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch., Bd. XI. H. 2. S. 119. ff.

1.) Conc. Brac. I.: „Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium.“ Eichhorn hat seiner Ansicht von der Entstehung der spanischen Sammlung zwischen den J. 633—36. zu Liebe diese Worte als pseudoisidorische Interpolation bezeichnet.

2.) Für diese Vermuthung spricht einmal die bis jetzt noch nicht hervorgehobene Thatsache, dass der gegen die arianischen Gothen gerichtete can. 10. conc. Aurel. I. in der Hispana fehlt (s. auch Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 53.), und dann der unabweisbare Zusammenhang zwischen ihr und dem von den Ballerini l. c. p. 587. beschriebenen spanischen Breviarium. Dieser lässt sich rücksichtlich der griechischen, so wie der acht in den ältesten spanischen Handschriften zusammenstehenden gallischen, endlich der spanischen Synoden bis zur dritten von Toledo schon dadurch nachweisen, dass dieselben auch in dem Breviar besondere Gruppen bilden, während die folgenden, spanische, africanische und gallische, durchaus ohne Ordnung neben einander stehen, also sich als spätere Anhänge erweisen. Das letzte Stück bildet nach den Anführungen der Ballerini eine Synode von Huesca (598.), die freilich in einer von mir benutzten H.-S. der Merseburger Stiftsbibliothek (Nr. 104.) fehlt. Der erwähnte can. 10. conc. Aurel. I. findet sich auch in diesem Breviar nicht.

3.) Diese Vorrede ist schon in die Etymologieen des heil. Isidor, und zwar mit den auf die Canonensammlung hinweisenden Worten: „quorum gesta in hoc corpore condita continentur“ aufgenommen. Gewöhnlich

hält man das ganze Capitel für eine, von Braulio ausgegangene Interpolation; dieses ist jedoch von Arevalo T. I. c. 51. n. 12., T. II. c. 91. n. 16. widerlegt, der die Vermuthung aufstellt, dass Isidor jene Vorrede und zwar mit den so eben wiedergegebenen Worten seinem Werke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen habe. Zugleich führt er die Nachweisung, dass schon um d. J. 630. Isidor die Etymologieen an Braulio müsse gesandt haben. Dagegen wird freilich behauptet, dass die Sammlung nach d. J. 633. entstanden sein müsse, weil das zuerst von Coustant (*Galland.* T. I. p. 129.), dann von den Ballerini a. a. O. mitgetheilte Inhaltsverzeichniss, ferner der Indiculus in dem von Koch beschriebenen Codex des Bischofs Rachion von Strassburg (Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 232.) mit diesem Concilium abschliesse. Dieser letztere Umstand kann jedoch nicht für entscheidend gehalten werden. Das grosse vierte Concilium von Toledo ist ein Hauptabschnitt in der Entwicklung des spanischen Kirchenrechts. Hieraus erklärt es sich, dass es sofort in alle H.-S. der spanischen Sammlung aufgenommen wurde, so dass es entsprechend auch in diesen einen Abschnitt und Ruhepunct bildete.

4.) Ueber diese Vermehrungen, welche wahrscheinlich mit der Bestimmung des conc. Tol. IX. (: „Decrevimus, ut capitula, quae in priscis canonibus minime habebantur inserta, pari promulgarentur sententia et antiquis jungerentur regulis") in Verbindung zu setzen sind, s. Eichhorn a. a. O. Ein systematisch geordnetes Breviarium (herausgeg. von Aguirre in der Coll. conc. Hisp. Tom. III., dann bei *Cenni*, Codex vet. can. eccl. Hisp. Rom. 1739. 4., *Mansi*, Coll. conc. T. VIII. col. 1179. sqq.) hat diese älteren Synoden noch nicht, wohl aber die Toled. Concilien bis zum 16. (693.). Ueber dieses Breviar in der gedruckten spanischen Sammlung s. *Regenbrecht* l. c. p. 94., nach welchem das conc. Tol. XII. das neueste Stück ist, während jene älteren auch hier fehlen.

5.) Gieseler, K.-G., Bd. I. S. 746. ff., Aschbach, Geschichte der Westgothen, S. 303.

6.) Das Anmerk. 4. erwähnte Breviar schliesst mit Vigilius († 555.) ab. In dem angef. Inhaltsverzeichnisse der Sammlung ist das letzte Stück ein Brief Gregors des Grossen vom Jahre 599., während die von de la Serna Santander beschriebenen H.-S. noch das bekannte, hier dem Hormisdas († 523.) zugeschriebene Decret de libris recipiendis (c. 3. D. XV. vergl. o. §. 63. Anm. 1.) enthalten.

7.) Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc prim. in lucem edita a publica Matrit. Bibl., Matrit. 1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontificum, Matrit. 1821. fol.

8.) Vergl. conc. Tol. XIV. (684.) c. 6., Eichhorn a. a. O. S. 106. 117. Mit der, von dem angef. Concilium auf den Antrag des Papstes Leo II. († 683.) beschlossenen Annahme des 3. Conciliums von Constantinopel und dessen Einrückung in den Codex steht auch die Einfügung einiger darauf bezüglichen Documente von Leo II. und Benedict II. in Verbindung.

9.) Vergl. *Ballerinii* l. c. p. 504., P. IV. c. 10. p. 589.

10.) Ueber diese bei *Bruns* l. c. T. I. p. 140. abgedruckte Sammlung: Lebeuf in der Histoire de l'académie royale des inscriptions, Tom. XVIII. (Paris 1753. 4.) p. 354. ff., *Ballerinii* l. c. p. 493., meine Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts S. 38. ff. Hier und in den beiden ersten Auflagen dieses Buches ist den Statut. eccl. ant. gallischer Ursprung beigelegt. Gegenwärtig ist eine von Wasserschleben a. a. O. S. 9. ausgesprochene Vermuthung aufgenommen, welche sich auf die Benennung: „Conc. apud Valentias" stützt, unter der diese sg. 4. carthagische Synode oft vorkommt. Valencia gehörte zur Prov. Carthagin., Wiltsch, Statist., Bd. I, S. 90.

11.) *Ballerinii* l. c. p. 361.

12.) Vergl. die Ballerini l. c. p. 578. ff. und den Abdruck bei *Bruns* l. c. T. II. p. 43.

§. 69.

4.) Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor.*)

1.) Beschreibung der Sammlung.

Im neunten Jahrhundert erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in einer sehr eigenthümlichen Gestaltung. Schon aus der griechischen Kirche hatten sich auf das Abendland manche unächte Documente vererbt, und auch in dem letzteren selbst war bis zum Ende des achten Jahrhunderts eine Anzahl falscher Urkunden in Umlauf gesetzt worden und in das Rechtsleben übergegangen. Manche von diesen,[1]) aber noch über neunzig andere, finden wir eingeschichtet in die spanische Sammlung, an der Spitze den Namen des h. Isidorus mit dem noch immer unerklärten Beinamen „Mercator."[2]) Die Anordnung und die Bestandtheile der Collection, welche jetzt allgemein die „pseudoisidorische" genannt wird, zeigt die folgende, auf eine berühmte Handschrift[3]) gegründete Darstellung. Nach einigen einleitenden, nicht wesentlich der Sammlung angehörenden Stücken eröffnet das Ganze die Vorrede,[4]) welche zwei unächte Briefe von Aurelius an Damasus und von diesem an jenen, den aus dem vierten Concilium von Toledo entlehnten *ordo de celebrando concilio,* und ein Stück aus der Vorrede der ächten spanischen Sammlung enthält. Einem Verzeichnisse der Concilien, und zwei angeblich zwischen Hieronymus und Damasus gewechselten Briefen folgen dann im ersten Theile die funfzig apostolischen Canones aus Dionysius, denen sich chronologisch geordnet neun und fünfzig unächte Decretalen der römischen Bischöfe von Clemens († 101.)

bis Melchiades († 314.), ein Tractat mit der Ueberschrift: „*De primitiva ecclesia et synodo Nicaena,*" und die unächte constantinische Schenkungsurkunde anschliessen. Der zweite Theil enthält, eingeleitet durch zwei aus der ächten Hispana und aus der oben §. 66. erwähnten gallischen Sammlung entlehnte Stücke, die griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien bis zum 13. von Toledo, sämmtlich aus der Hispana, wiewohl nicht ohne eigenthümliche, wahrscheinlich schon frühern Handschriften angehörige Aenderungen. Endlich der dritte Theil umfasst, nach einer kurzen, ebenfalls der Hispana entlehnten Präfation, die Decretalen der Päpste von Silvester († 335.) bis Gregor II. († 731.), darunter fünf und dreissig unächte. Zuletzt folgt ein Anhang, der wiederum eine Anzahl Canones aus der Hispana und der Sammlung des Pasquier Quesnel (§. 66.), einige unächte Stücke,[5]) und insbesondere noch die sg. *Capitula Angilramni* enthält, eine Sammlung von 80 Sentenzen, welche von der Accusation und dem Verfahren gegen Bischöfe handeln.[6]) Die einzelnen Decretalen selbst sind durchaus von einer Hand und aus Einem Gusse gearbeitet. Ihren Stoff entlehnen sie[7]) aus der Tripartita des Cassiodor, der Kirchengeschichte des Rufinus, dem römischen Pontificalbuche, d. i. einer alten Sammlung der über die einzelnen Päpste umgehenden Traditionen,[8]) aus ächten Decretalen und Concilienschlüssen, aus den römischen Rechtsquellen, zumal dem westgothischen Breviar, aus den erwähnten Angilramnischen Capiteln, aus der Vulgata und den Werken der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bis zum neunten Jahrhundert.

*) Die Magdeburger Centuriatoren (s. oben §. 9.) T. II. c. 7. T. III. c. 7., *Franc. Turrianus*, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V., Florent. 1572., Col. 1573. 4., *Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4., *van Espen*, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in Comm. in canones et decreta juris veteris ac novi (vergl. oben §. 64. *), *Ballerinii*, De antiq. coll. can. P. III. c. 6. bei *Galland*. p. 528 sqq. und nach ihnen (Spittler) Geschichte des canonischen Rechts, S. 216. ff., *Blascus*, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4. und bei *Galland*. T. II. p. 1 sqq., *Ant. Theiner*, De Pseudoisidoriana canonum collectione, Vratisl. 1827. vergl. mit der Rec. von Biener, in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III. H. 1., *Knust*, De fontibus et consilio Pseudoisidor. coll., Gott. 1832. 4., Eichhorn, Die spanische Sammlung des Kirchenrechts (s. den vor. §. *), Wasserschleben, Beitr. zur Geschichte der falschen Decretalen, Bresl. 1844., Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der Pseudoisidor. Frage, Theol. Quartalschr. 1847. S. 583. ff., Gfrörer, Untersuchungen über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus, Freib. 1848., Rosshirt, zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidor. Decretalen, Heidelb. 1849.

1.) Die in den pseudoisidorischen Handschriften vorhandenen und erweislich früher schon erdichteten unächten Stücke sind: 1) Der erste

schon von Rufinus übersetzte Brief des Clemens an den Jacobus, so wie der zweite Brief des Clem. ad Jac.; beide haben aber bei Pseudoisidor eigenthümliche neue Zusätze. 2) Die Canones Apost. vergl. §. 65. 3) Die wahrscheinlich in Griechenland entstandene, im 14. Jahrh. von den Vertheidigern Ludwigs des B., z. B. Lupold von Bebenburg, schon für unächt gehaltene Constantinische Schenkungsurkunde, *Laur. Valla*, De falso credita et ementita Constantini donatione, bei *Schardius*, De jurisdict. imperiali, Basil. 1566. p. 728., Münch, Ueber die Schenkung Constantins, in den vermehrten histor. Schriften, Ludwigsb. 1828. Bd. II., *Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72. — Vergl. c. 3. Dist. XCVI. — 4) Das Constitutum Silvestri, welches schon früher in den Rechtssammlungen, z. B. auch in der aus gallischen Quellen geflossenen Sammlung eines Diessen'schen Codex bei *Amort*, Elem. jur. can. T. II. steht. Pseudoisidor hat es im Auszuge. 5) Zwei zwischen Hieronymus und Damasus gewechselte Briefe. 6) Das siebente (nicht das ächte sechste) Cap. in dem Briefe des Vigilius an den Profuturus. 7) Ein Zusatz zu Gregorius ad Secundinum. Vielleicht gehört hierher auch der Brief des Stephanus und der africanischen Bischöfe an Damasus sammt dem Antwortschreiben, und die Decretale desselben Papstes an die numidischen Bischöfe, welche die Ballerini (a. a. O. S. 519.) bereits in eine ältere Handschrift der Hispana eingeschoben gefunden haben. Neuerdings hat Rosshirt in der angef. Abhandlung die Ansicht ausgesprochen, dass der Verfasser der Sammlung noch viel mehr falsche Briefe vor sich gehabt habe, als man bis jetzt zugestehe. Dafür werden die Beweise zu erwarten sein. Die Schrift, welche Rosshirt S. 63. ff. als einen bisher nicht bekannten Fund dargeboten hat, ist unter dem Titel: Auxilii liber de ordinationibus bereits bei Mabillon, Vetera analecta, p. 32. sqq. und in der Bibl. maxima Patrum T. XVII. p. 4. sqq. (am letztern Orte mit manchen abweichenden Lesarten) gedruckt. Dass sie auf dem Pseudoisidor ruht, ist nicht im Ernst zu bezweifeln.

2.) Die Vermuthung, dass das Original „Peccator" gelesen habe, wird wenigstens durch die bis jetzt bekannten ältesten H.-S. nicht unterstützt, wiewohl es gewiss ist, dass der Demuthsbeiname „Peccator" öfter vorkommt (Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 68.). Arevalo (Isid. Opp. T. II. p. 207.) hat in einer Handschrift (es ist dies die Vatic. 629.) „mercatus" gefunden. Diese Handschrift steht mit der von Rosshirt a. a. O. beschriebenen Bamberger in Verwandtschaft, denn wie diese führt sie die Decretalen nicht bis auf Siricius, sondern auf Damasus. Auch die Stelle: Imperator Theodosius: Omnes itaque (c. 36. C. X. qu. 1.) steht zwischen Inhaltsverzeichniss und Vorrede.

3.) Die einzige durch vielfache spätere Vermehrungen verunstaltete Ausgabe ist noch immer jene in *Merlini* Coll. concil., Paris 1523. Col. 1530. 2 T. fol. Paris. 1535. 2 T. 8. — Die im Texte erwähnte Vaticanische Handschrift (Nr. 630.) ist beschrieben bei *Aguirre*, Praef. ad Conc. Hisp. n. 9., *Montfaucon*, Bibl. manuscr. T. I. p. 128., *Ballerinii* l. c. p. 542. sqq. Sie ist indessen nur eine frühestens dem 11. Jahrh. angehörende Abschrift eines älteren Codex, für dessen Alter der Umstand spricht, dass das voranstehende Papstverzeichniss mit Nicolaus I. abbricht. — Eine Vergleichung dieses Codex mit vier anderen Manuscripten liefert Camus in den

Notices et extraits des manuscrits, Vol. VI. p. 265. ff. Der Codex der Modeneser Cathedrale, dessen Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 68. gedenkt, rührt dagegen entschieden aus dem 9. Jahrh. her, denn unter dem Briefe des Eutychianus, mit dem er endet, ist von andrer Hand bemerkt, dass im J. 881. der Grundstein zu einer Capelle bei Modena gelegt worden sei.

4.) Arevalo l. c. p. 607. hat aus einem Vaticanischen Codex eine Vorrede herausgegeben, welche um Vieles kürzer ist. Deshalb hält er die sonst in allen H.-S. stehende für eine Ueberarbeitung, was mir sehr gewagt zu sein scheint. Nur in dieser Handschrift findet sich auch die Inscription mit folgenden Lesarten: „Isidorus (vulg. add.: Mercator) servus Christi Hectori (vulg.: lectori) conservo etc."

5.) Beide letztere sind in späteren Handschr. am gehörigen Orte eingerückt.

6.) Bisher sind diese Cap. Angilramni allgemein als ein Auszug aus den falschen Decretalen angesehen worden, dessen Inscription man bald für ächt, bald für unächt gehalten hat. Jetzt ist nun von Wasserschleben (De patria decr. Pseud. und Beiträge S. 14. ff.) dargethan, dass die Mehrzahl der Capitel aus älteren, ächten Quellen geschöpft ist, während andere freilich die Natur des Excerpts nicht verläugnen (Rettberg, K.-Gesch. Deutschl., S. 648. ff.). Gewiss ist auch, dass jene von dem Verf. der falschen Decretalen vielfach benutzt sind, ja dass sie recht eigentlich den Grundton der letzteren in Beziehung auf die Accusation bilden. Dagegen halte ich auch jetzt noch die vorkommenden Inscr., mögen sie nun andeuten, dass der Papst Hadrian dem accusirten Bischof Angilram von Metz oder dieser jenem die fraglichen Capitel gegeben habe, für entschieden unächt, da ich mit Rettberg a. a. O. S. 502. für sie keinen historischen Boden finden kann. („Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac princip. Rom. haec capitula sparsim collecta et Angilramno Mediomatriciae urbis ep. Romae a B. papa Adriano tradita sub die XIII. Cal. Oct. ind. IX., quando pro sui negotii causa agebatur", aus Handschr. bei den Ballerini, bei *Galland.* T. I. p. 534. und ähnlich Hincmar. Rem. contra Hincm. Laud. c. 24. — Dagegen haben andre Codd.: „Incipiunt capitula collecta ex diversis conciliis seu decretis RR. PP. ab Angilramno episcopo et Adriano P. oblata", *Ballerin.* ib. p. 533.) Auch mir ist es wahrscheinlich, dass die Capitel die Vorstudien des Verf. der falschen Decretalen sind.

7.) Die Nachweisung der Quellen ist in der oben angef. Preisschrift von Knust versucht, dessen Angaben indessen mit Vorsicht zu prüfen sind.

8.) Ueber die Lebensbeschreibungen der alten Päpste vergl. die Untersuchungen von Röstell im ersten Bande der Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell; und Bähr, Geschichte der röm. Lit. im Karol. Zeitalter, Carlsr. 1840., S. 266. Ausgaben: *Anastasius*, De vitis RR. PP. ed. *Busaeus*, Mogunt. 1602. 4., *Fabrottus*, Paris. 1649. fol., *Bianchini*, Rom. 1718. sqq. Tom. I. — IV. fol., *Vignolius* ib. 1724. 4., *Muratori*, in Script. rerum ital. T. III. Mediol. 1723. fol., neueste Ausg. Venet. 1729. fol.

§. 70.

2.) Die Resultate der Kritik.

Dass in den falschen Decretalen der ächte Ausdruck des apostolischen Bewusstseins vorliege, war seit dem zehnten Jahrhundert nicht mehr bestritten. Im fünfzehnten Jahrhundert erwachte jedoch die Ahnung des Betruges,[1]) hundert Jahre später brachte ihn die protestantische Wissenschaft[2]) zur vollen Gewissheit, und seit dieser Zeit, und nachdem zuletzt einen unglücklichen Versuch der Rettung[3]) die Kritik des reformirten Predigers Blondel in seiner ganzen Nichtigkeit dargestellt hatte, ist er auch von den der römischen Kirche angehörenden Schriftstellern überall nachgegeben. Desto weniger hat man sich aber über das Vaterland, die Person und die Zeit des Verfassers zu einigen vermocht, und es sind darum die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden. Von der Einen Seite wird das Vaterland nach Rom verlegt, wofür die älteren Schriftsteller die Anhaltepuncte in den römischen Tendenzen suchen, während neuere Anhänger dieser Meinung auch positive Beweise beizubringen bemüht sind. Dagegen lässt eine zweite, seit Blondel und den Ballerini von vielen Schriftstellern angenommene Vermuthung die falschen Decretalen auf fränkischem Boden entstehen. Endlich eine dritte Ansicht vereinigt die erste und zweite, indem sie annimmt, dass der Betrug im 8. Jahrhundert in Rom begonnen, und im neunten im Frankenreiche vollendet worden sei. Für die fränkische Entstehung nun sprechen sowohl die Beschaffenheit der Manuscripte und die Sprachweise, als die Thatsachen, dass besonders im Frankenreiche fliessende Quellen, zumal das westgothische Breviar, die Quesnel'sche Sammlung, die Briefe des heil. Bonifaz u. s. w. benutzt sind, und dass die Sammlung zuerst im Frankenreiche zu Tage tritt.[4]) In Beziehung auf den Verfasser aber treffen wir zwei Spuren, von denen die eine auf den Mainzischen Diakon Benedict, den Verfasser einer mit dem Pseudoisidor verwandten[5]) Capitulariensammlung, die andre auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814.) hinführt. Von diesem versichert jener Benedict,[6]) dass er die von ihm bei der Ausarbeitung der gedachten Sammlung benutzten Materialien in dem Mainzischen Archive hinterlegt habe, und ein anderes Zeugniss sagt uns, er habe den aus

Spanien herübergekommenen *„liber conlectarum epistolarum ab Isidoro“* besessen.[7]) Da jedoch in Spanien die falschen Decretalen bestimmt nicht verbreitet gewesen sind,[8]) und da man auch ihre Existenz zur Zeit Riculfs nicht behaupten kann, ohne den Standpunct der vorurtheilsfreien Geschichtsbetrachtung zu verläugnen,[9]) so ist Riculf von der Anklage zu entlasten. Dagegen steht Benedict zu der Fälschung allerdings in näherer Beziehung, denn seine zwischen den Jahren 840 und 847 verfasste Capitulariensammlung enthält Material, welches entschieden mit dem pseudoisidorischen übereinstimmt. Allein ihn für den Verfasser zu halten, dazu liegt eine Berechtigung nicht vor, vielmehr ist durch jene Uebereinstimmung nur eine Gemeinschaft der Gesinnung und der Quellen bewiesen. Andre haben auf den Erzbischof Otgar[10]) vermuthet, während neuerdings in dem westfränkischen Reiche das Vaterland, und in dem Bischof Rothad von Soissons der Verfasser gesucht wird.[10a]) Wie es sich aber auch hiermit verhalten möge, so viel ist gewiss, dass die Verbreitung des Ganzen nicht in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts erfolgt sein kann, da noch Rabanus von Mainz weder in seinem Pönitential (841—42.)[11]) noch in seiner Schrift über die Chorbischöfe[12]) die falschen Decretalen anführt, und noch im Jahre 850. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne nur das ächte Material des Hadrianischen Codex als Quelle des Rechts bezeichnete.[13]) Dagegen werden die Decretalen zum ersten Male im Jahre 857. auf dem Reichstage von Chiersy mit Angabe der Quelle erwähnt;[14]) bald nach dieser Zeit bittet eine Synode von Sens bei Nicolaus I. um vollständige Mittheilung eines zu ihnen gehörenden Briefes des Melchiades,[15]) und seit dem Jahre 859. werden sie von Hincmar von Rheims schon citirt.[16]) Endlich in dem Streite des letztern und des Rothad von Soissons wird ihre Gültigkeit von Nicolaus I. ausdrücklich den französischen Bischöfen gegenüber behauptet,[17]) welche sich vergeblich gegen ihre praktische Anwendbarkeit auf die Sardicensischen Schlüsse und das spätere Recht beriefen.[18])

1.) S. *Blondell.* l. c. Proleg. p. 110 sqq., und aus diesen *Theiner* l. c. p. 10 sqq. — insbes. *Nic. de Cusa*, De concord. cathol. Lib. III. c. 2., (bei *Schardius*, De jurisd. imp. p. 611.): „Sunt meo judicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa.“

2.) Centur. Magdeburg. l. c. (vergl. den vor. §. *) — Ueber andere

(katholische) Schriftsteller vergl. Theiner l. c. p. 11 sqq.; insbes. über Dumoulin und Le Conte, die Herausgeber des Corp. jur.: meine Dissert. de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835.) p. 26 sqq.

3.) *Turrianus*, Pro canonibus Apost. (s. den vor. §. *).

4.) Eine Frage, welche näherer Untersuchung würdig wäre, ist die, ob nicht der Verfasser die Alcuin'sche Recension der Vulgata benutzt habe. Leider wird ihre Lösung durch den Mangel einer zuverlässigen Ausg. der Decretalen sehr erschwert. Eine durch Freundeshand angestellte Vergleichung der in dem zweiten Briefe des P. Eutychianus enthaltenen Stellen Ephes. I. 3—23. II. 1—3. mit dem berühmten Alcuin'schen Codex, welcher sich früher im Besitze v. v. Speyer-Passavant zu Basel befand, und jetzt dem Brit. Museum gehört, scheint die Hoffnung auf ein günstiges Resultat zu begründen.

5.) *Knust*, De Benedicti Levitae collectione capitularium, bei *Pertz*, Mon. T. IV. p. 19 sqq. App.

6.) Benedict. in praef.: „Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem S. sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo .. inserere maluimus.“ *Pertz*, Mon. T. IV. p. 39. App.

7.) Hincmar. de presb. crim. in Opp. ed. *Sirmond.* T. II. p. 793.: „Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre...“ Id. contra Hincm. Laudun. c. 24. ib. p. 475.: „Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magontinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.“

8.) Darüber de la Serna Santander in der zu dem vor. §. * angeführten Abhandlung.

9.) Es ist hier der Ort, im Zusammenhange der Ansichten Eichhorns und verwandter Schriftsteller, insbesondere Theiners, zu gedenken („Die erdichteten Decretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit der spanischen Sammlung in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört ins 8. Jahrh. und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9. Jahrh. neue Verfälschungen, bei welchen die älteren schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen

ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist." Eichhorn S. 142. der zu dem vor. §. * citirten Abhandlung.) I. Zum Beweise der Entstehung im 8. Jahrh. beruft man sich 1) auf die sog. Capitula Angilramni, von welchen im vor. §. Anm. 6. die Rede gewesen ist. — 2) Auf einen Brief Hadrians I. an König Karl, in welchem auf die falsche Constantinische Schenkungsurkunde Bezug genommen wird (Cod. Carol. n. 49). Auch dieses Argument kann man, ohne Curialist zu sein (Eichhorn a. a. O. S. 135.), mit der Bemerkung ablehnen, dass jene Urkunde älter ist als die Decretalen (*Biener*, De coll. can. eccl. Graec. p. 72.). — Ferner nimmt man 3) Bezug auf die zuerst von Goldast in den Scriptor. rer. Alam. publicirten: „Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pont. Rom. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Franc. et Alam." Es ist jedoch jetzt erwiesen, dass Goldast in gewohnter Weise diese Ueberschrift selbst gemacht hat, vergl. Knust in den Studien und Kritiken, 1836. S. 167., Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tüb. 1836., meine Rec. des letztern in den Krit. Jahrb. 1836. S. 352. ff. und Wasserschleben das. 1838. S. 485. ff. — 4) Auf das angeblich aus Pseudoisidor entlehnte Fragment in einem Cap. v. J. 806. (*Pertz*, Mon. T. III. p. 148.) und in Cap. Reg. Franc. I. 133. Dasselbe gehört jedoch nicht den Decretalen, sondern den ältern Silvestrinischen Gesten an. — Hiernächst behauptet man 5), dass die Synode von Aachen v. J. 836. in den Worten: „Statutum est, ut vel semel in anno ... unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, ... ab episcopis non negligatur ..., sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur" auf den zweiten Brief des Fabian Bezug nehme. Es kann jedoch eben sowohl an die Silvestrinischen Gesten gedacht werden (a. M.: Wasserschleben a. a. O. S. 50.). Dass vielmehr der Verfälscher umgekehrt das Concilium von Aachen benutzt habe, zeigt die Weise, in der er in der zweiten falschen Synode des Symmachus einen Canon der ächten vierten Synode desselben Papstes (Iniquum etc. bei *Bruns*, T. II. p. 297.) vorträgt. Dieser hat bei ihm schon gewisse significante Aenderungen, ganz so wie im Concilium von Aachen (Lib. III. c. 26.), aber ausserdem noch eigenthümliche Zusätze. Hiermit fällt 6) die Behauptung weg, dass das conc. Paris. vom J. 829. einen, in einer seiner Capitelrubriken befindlichen Gemeinplatz aus Pseudoisidor entlehnt habe. — Weiter wird angeführt, 7) dass Agobard von Lyon (825.), De dispens. rei eccl. c. 20., schon den pseudoisidorischen Grundsatz widerlege, dass die Schlüsse der Concilien ohne Mitwirkung päpstlicher Legaten nicht gültig seien. Agobard sagt aber: „canones ... non esse recipiendos eo, quod legati Romani seu imperatoris non interfuerint," was er in den falschen Decreten sicher nicht gefunden hat. Ausserdem ist auch jener Grundsatz viel älter als Pseudoisidor, vergl. oben §. 24. Anm. 6. — 8) Nach einer von Paschasius Radbert. Vita Walae (Acta SS. O. S. Bened. S. IV. P. I. p. 489.) mitgetheilten Nachricht haben Wala und Radbert dem Papst Gregor IV. „nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta" übergeben, in denen insbesondere auch der pseudoisidorische Grundsatz ausgesprochen ist, dass der Papst alle richte, aber von Niemand gerichtet werde. Dieser Satz ist jedoch nicht erst eine Erfindung

der falschen Decretalen, sondern er findet sich schon früher bei Gelasius (c. 16. C. IX. qu. 3.), bei Ennodius pro Symacho (ib. c. 14.), in den Silvestrinischen Gesten (ib. c. 13.) u. ö. Deshalb ist auch 9) die Vermuthung von Theiner a. a. O. S. 45. und Paulus in den Heidelberger Jahrb. 1833. S. 957., dass Gregor IV. in seinem Briefe: „coepiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis" (c. 2. C. VI. qu. 11.) auf die nunmehr ihm bekannt gewordenen Decretalen Bezug nehme, nichtig, abgesehen davon, dass dieser Brief nach seiner uns von Mabillon in den Analecten erhaltenen Subscr. (Dat. VIII. Id. Jul. Ind. IX.) älter sein würde, als der ganze von Radbert erzählte Vorgang. Aber jener Brief muss ganz entschieden für unächt erklärt werden, schon deshalb, weil die Gesta Aldrici episc. Cenomanensis bei *Baluz.*, Miscell. T. III. ihn und den Vorfall, den er betrifft, ganz mit Stillschweigen übergehen. Dieses würde, die Aechtheit vorausgesetzt, völlig unerklärlich sein, weil sich der ganze Brief zunächst auf eine gegen den Aldricus angestellte Accusation bezieht. II. Für den römischen Ursprung hat man ausser dem allgemeinen, von der Herrschsucht der Päpste hergenommenen Argumente, und dem besonderen, von den Capitulis Angilramni entlehnten, insbesondere auch aufgeführt (Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 158.), dass der Liber pontificalis ausser Italien im 9. Jahrh. nicht bekannt gewesen sei. Dieses hat schon Knust a. a. O. S. 8. widerlegt. Hincmar handelt in der Schrift adv. Hincmar. Laud. c. 20. (T. II. p. 451. ed. *Sirmond.*) ausführlich von der Bedeutung der im Liber pontificalis oder episcopalis enthaltenen Nachrichten. Dass die beiden letzteren Benennungen gleichbedeutend seien, hat freilich Knust gegen Schelstraten bei *Muratori* Rer. Ital. script. T. III. p. 18. 19. ganz ohne Grund geläugnet. III. Die Vermuthung Eichhorns, dass erst um die Mitte des 9. Jahrh. der Begriff der pseudoisidorischen Sammlung durch Einfügung der Decretalen in die spanische Sammlung zur Existenz komme, wird durch die Bemerkung widerlegt, dass schon Benedict auch die spanischen Concilien vielfach benutzt hat, wie von Knust bewiesen ist. Allerdings spricht Hincmar von einem Liber collectarum epistolarum ab Isidoro, was auf die Concilien nicht zu passen scheint. Aber er führt ausdrücklich eine Stelle der Vorrede an, welche sich wesentlich auf die Concilien bezieht. Endlich auch das Vorhandensein der Handschriften, welche nur die Decretalen enthalten, ist kein Beweis, da von diesen viel leichter der spätere Ursprung angenommen werden kann. So bietet z. B. der von Camus a. a. O. beschriebene Codex, der allein die Decretalen enthält, bestimmt schon die spätere Gestaltung, da in ihm die den Symmachus betreffenden Actenstücke schon am gehörigen Orte eingeschichtet sind. — Vergl. indessen: Röstell in Reuters Rep. Bd. I. H. 2.

10.) Blasco in der zu dem vor. §. angeführten Abhandlung bei *Galland.* T. II. p. 125. Auch Wasserschleben in den Beiträgen ist dieser Hypothese beigetreten. Die weitere, von ihm mit gewohntem Scharfsinne entwickelte Ansicht, dass zwischen den falschen Decretalen und den Streitigkeiten im Reiche eine directe Beziehung stattfinde, speciell: dass die ersteren im Interesse der Bischöfe von Lothars Partei als Waffe gegen den Kaiser und die Synoden verfasst seien, scheint jedoch mit dem vielgestaltigen ethischen, liturgischen, dogmatischen u. rechtlichen Inhalte

der Decretalen nicht wohl vereinigt werden zu können. Die Ansicht von Gfrörer a. a. O. beruht auf einer so künstlichen Construction der Geschichte, dass sie schon dadurch unannehmbar wird.

10a.) Vergl. Phillips a. a. O. S. 99.

11.) Hrabani opera ed. *Colvenerius* (Colon. 1627.) T. VI.

12.) *Mansi* Coll. conc. T. XVI. Es ist ganz besonders der im Texte angeführte Umstand, welcher die Hypothese von dem Erzbischof Otgar als Verfasser, wie sie noch die 3. Aufl. dieses Lehrb. vortrug, als unsicher erscheinen lässt. Hefele a. a. O. S. 628. ff.

13.) c. 1. Dist. XX.

14.) Capitula, quae Karolus fecit apud Carisiacum, bei *Pertz* l. c. T. III. p. 452. — S. überhaupt: Wasserschleben a. a. O. S. 70. ff.

15.) Schreiben des Wenilo von Sens an Nicolaus I. bei *Mansi* l. c. col. 397. — Das Schreiben Nicolaus I. an die Gallischen Bischöfe, welches einer Decretale Alexanders I. gedenkt (c. 2. C. XV. qu. 6.) und von *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 197. in das J. 861. gesetzt wird, halte ich nicht für entschieden ächt, da es sich erst in einer ziemlich späten Quelle, dem sg. Polycarpus, findet (§. 72.)

16.) De praedest. T. I. p. 151. ed. *Sirmond.*, de divort. Loth. p. 621. sqq. ib. u. ö.

17.) Ad ep. Gall. (863.) c. 1. D. XIX., *Mansi*, Coll. conc. Tom. XV, col. 693.

18.) Die Gründe, durch welche sich die franz. Bischöfe gegen die Anwendung der pseudoisid. Grundsätze zu retten suchten, entwickelt Hincmar von Rheims in seiner Schrift adv. Hincm. Laudun. c. 20. p. 451. sqq. c. 25. p. 481. sqq. — Etwas anderes sagt auch nicht die folgende Stelle eines von Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theol. (Bd. IV. S. 126.) veröffentlichten Schreibens des Legaten Otto von Ostia und der Sächsischen Erzbischöfe u. s. w.: „Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota."

§. 71.

5.) Uebersicht über den kirchenrechtlichen Stoff in dem neunten Jahrhundert.

Die Dionysisch-Hadrianische Sammlung (§. 67.) bildete die allgemeine Grundlage des kirchlichen Rechts,[1]) und später kam auch die Hispana in ihrer pseudoisidorischen Gestaltung in Gebrauch, wiewohl, so viel die falschen Decretalen betrifft, nicht sofort in gleich unbestrittenes Ansehen. Die individuellen kirchlichen Verhältnisse dagegen hatten in den Provincialconcilien[2]) und den Decretalen der neueren Päpste, so wie den Capitularien ihre Norm,[3]) und in noch engerem Kreise entwickelte sich in den sg. *Capitulis episcoporum*, d. i. den bischöflichen Synodalstatuten, eine Rechtsquelle.[4]) End-

lich das Busswesen ordneten die *Libri poenitentiales*,[5]) welche die allgemeinen Grundlagen für die Disciplin aufstellten, und für die einzelnen Sünden das Maass der Pönitenz bestimmten. Diese Seite des Lebens ist besonders in der angelsächsischen Kirche und zwar durch den Erzbischof Theodor von Canterbury ausgebildet worden, dessen Aussprüche gesammelt und mit der Collectivbezeichnung *Poenitentiale Theodori* verbreitet wurden.[6]) Demselben Boden gehören die Beichtbücher des Beda († 735.) und Egbert von York[7]) († 767.) an, welche sich an Theodorus anschlossen, und in ihrer zuerst wahrscheinlich nur zufälligen Vereinigung als *Liber de remediis peccatorum*[8]) bezeichnet worden sind. Die fränkische Kirche hat die Bussdisciplin zunächst durch irische Sendboten, namentlich Columbanus († 615.)[9]), empfangen, von welchem wir ein Beichtbuch besitzen. Für die späteren Bussordnungen ist dagegen Theodorus die Grundlage geworden[10]), nicht blos für die fränkischen, sondern für diejenigen, welche in der römisch-abendländischen Kirche anerkannt und im Gebrauch waren, überhaupt. Diese allgemeine Anerkennung hat den letzteren wahrscheinlich im Gegensatze zu den nationalen Bussbüchern den Namen *Poenitentiale Romanum*[11]) verschafft, der oft auf ein eigenes römisches Pönitential bezogen worden ist. Mit der solchergestalt entstandenen Vielfältigkeit der Quellen wurde nun auch der Bearbeitung derselben ein neuer Weg gewiesen; die einfache chronologische Zusammenstellung war fernerhin unmöglich, und systematische Sammlungen wurden ein wesentliches Bedürfniss. Solcher giebt es beinahe unzählige, aber nur die folgenden haben wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit unserem canonischen Rechtsbuche den Anspruch, hier genannt zu werden.

1) Für das vorzüglichere Ansehen des Hadrianischen Codex ein merkwürdiges Zeugniss bei Bernaldus Constantiensis de canonum auctoritate, in Monum. res Alem. illustr. Tom. II. (San-Blas. 1792. 4.) p. 337. — Ueber Pseudoisidor s. den vor. §. am Ende.

2.) Binterim, Gesch. d. deutsch. Nationalconcilien, Mainz 1835. ff. 3 Bde.

3.) Die beste Ausgabe in *Pertz* Monum. T. III. IV. — Die vier Bücher der Capitulariensammlung des Ansegisus (827.) das. T. III. p. 256.

4.) Hierher gehören die Capitel des Bonifaz von Mainz (745.), *Mansi*, Coll. conc. T. XII. col. 383., Theodulph von Orleans (u. 797.), ib. T. XIII. col. 393., Hatto von Basel (u. 822.), ib. T. XIV. col. 393. (dieses sind dieselben Capitel, welche bei *Pertz* l. c. T. III. p. 439. irrthümlich als vermuthliche Schlüsse einer italischen Synode abgedruckt sind),

Herard von Tours (838.), Capit. reg. Franc. ed. *Baluz.* T. I. col. 1283., Hincmar von Rheims, *Mansi*, T. XV. col. 475., Opp. Hincm. ed. *Sirmond* T. I. p. 709., Walter von Orleans (871.), *Mansi* ib. col. 505. Ueber die Capitula überhaupt s. d. Diatr. de capitularibus in *Maji* Script. vet. nov. coll. T. VI. (Rom. 1832. 4.) p. 146. App.

5) Wasserschleben, Beiträge S. 78. ff., Kunstmann, Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844., Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher, Würzb. 1851., Wasserschleben, die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851.

6.) Hildenbrand a. a. O. S. 45. ff., Wasserschleben, Bussordnungen, S. 13 ff. 145. ff. Das im J. 1840. in den Ancient laws and institutes of England p. 277. ff. unter Theodors Namen publicirte, bei Kunstmann S. 43. ff. wieder abgedruckte Werk gehört einer viel späteren Zeit an.

7.) Wasserschleben a. a. O. S. 37. ff., 220. ff.

8.) Wasserschleben a. a. O. S. 45. ff. 247. ff. Das Confessionale Egberti in den Ancient laws p. 343. ff. ist sehr wahrscheinlich späteren Ursprungs, und das Poenitentiale Egberti das. p. 362. ff. gehört entschieden erst dem 9. Jahrh. an.

9.) Wasserschleben a. a. O. S. 52. ff.

10.) Wasserschleben das. S. 61. ff.

11.) Wasserschleben das. S. 72. In Beziehung auf das Detail muss auf Wasserschleben verwiesen werden, durch dessen nicht genug zu rühmende Arbeit dieser Theil der Geschichte des canonischen Rechts ausnehmend gefördert und zugleich für die Geschichte des religiösen und sittlichen Lebens ein unschätzbares Material zugänglich gemacht worden ist. Auch Hildenbrands Forschungen haben auf Anerkennung gerechten Anspruch.

§. 72.

b.) Rechtssammlungen von Pseudoisidor bis in das zwölfte Jahrhundert.

1) Die zwischen 840. u. 47. entstandene Rechtssammlung des Mainzischen Diakonen Benedict in 3 Büchern, welche nur äusserlich später mit den 4 Büchern der Capitularien des Ansegisus als 5—7. Buch verbunden worden ist, während sie an sich eine aus allen damals gangbaren Rechtsquellen, den Capitularien und den deutschen Rechtsbüchern, dem Westgothischen Breviar und Julian, der Hadrianischen Sammlung, aus Schriften der Kirchenväter und Beichtbüchern und aus pseudoisidorischem Material planlos zusammengestellte Canonensammlung ist.[1]) Die späteren Handschriften und die früheren Ausgaben enthalten vier Anhänge, von denen wahrscheinlich der erste dem Ganzen ursprünglich angehört, die drei andern, aus denselben Quellen geschöpften und in der ganzen Haltung durchaus ähnlichen, bestimmt sehr bald nach Benedict beigefügt

worden sind.[2]) — 2) Eine grosse noch ungedruckte Rechtssammlung in zwölf Büchern, einem *Archipraesul Anselmus*, wahrscheinlich von Mailand, gewidmet (daher *Coll. Anselmo dedicata)*, und zw. 883. u. 897. in Italien entstanden.[3]) In ihr muss eine der Handschriften benutzt sein, welche den Hadrianischen Codex und die Concilien der ächten Hispana verbinden. Ausserdem bietet sie reichen Stoff aus den falschen Decretalen, dem Registrum Gregors des Grossen, den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian,[4]) das letztere vielleicht als späteren Zusatz.[5]) — 3) Die *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Regino, gewesenen Abts von Prüm († 915.), eine um das Jahr 906. entstandene Anweisung zur Visitation einer Diöcese, in der uns ein sehr anschauliches Bild des germanischen Volkslebens geboten ist.[6]) Sie enthält gallische und spanische, africanische und griechische Canones nach dem Hadrianisch-Dionysischen Codex und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere deutsche und französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem westgothischen Breviar, aus Julian und aus der *Lex Burgund.* und *Ripuar.*, Auszüge aus den Capiteln des Hincmar, nur wenige Stücke aus den unächten Decretalen, aber reichen Stoff aus den vorhandenen Beichtbüchern, das meiste nicht aus den Originalen, sondern aus einzelnen älteren Sammlungen.[7]) Zu verschiedenen Zeiten hat das Ganze drei Anhänge, aber auch im Innern manche Veränderungen empfangen.[8]) — 4) Die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms,[9]) welche nach dem J. 1012., aber vor dem J. 1023. verfasst[10]) und in 20 Bücher abgetheilt ist. Sie schöpft vorzugsweise aus Regino und der *Anselmo dedicata*,[11]) woraus sich zugleich ihr Material ergiebt. Bemerkenswerth ist in ihr eine Fälschung in den Inscriptionen der Stellen aus neueren Concilien, Capitularien, dem Breviar und Julian, welche gewöhnlich einem der älteren Päpste beigelegt werden. — 5) Auf Burchard ruht besonders eine noch ungedruckte Rechtssammlung in 12 Büchern, die aber auch vieles Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Beichtbüchern enthält,[12]) und 6) die nicht minder nur handschriftlich vorhandene Rechtssammlung des Bischofs Anselm[13]) von Lucca († 1086.) Diese bietet in ihren 13 Büchern auch Material aus der *Anselmo dedicata* und den römischen Rechtsbüchern, daneben aber noch manches Andere,

was aus den römischen Archiven unmittelbar entlehnt sein mag. — 7) Eine aus Burchard, aber auch aus anderen unbekannten Quellen gezogene grosse Rechtssammlung in 17 Büchern,[14]) welche unter dem Namen des *Decretum*[15]) nicht mit Gewissheit dem Bischof Ivo von Chartres († 1125.) zugeschrieben wird. Dagegen gehört diesem letztern bestimmt 8) die sg. *Pannormia* in 8 Büchern an,[16]) welche aus dem Decret, aber auch aus der *Anselmo dedicata* und der Sammlung des Anselm von Lucca geflossen ist. — 9) Eine in eigenthümlicher Weise nach den Quellen geordnete Rechtssammlung (vergl. Anm. 14.), welche in ihrem ersten Buche Decretalen der Päpste bis zu Urban II. († 1099.) in chronologischer Reihenfolge, im zweiten die Conciliencanonen nach der pseudoisidorischen Sammlung, sammt den Schlüssen der Synoden von Constantinopel v. 692. und 869. und von Nicäa II. 787., und zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogene Anhänge, im dritten endlich Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des römischen und fränkischen Rechts enthält. Sie ist in ihren beiden ersten Theilen aus einer noch unentdeckten Quelle, im dritten wahrscheinlich aus dem Decrete (Nr. 7.) geschöpft. Auf diesem und Anselm ruht auch hauptsächlich 10) eine ebenfalls noch ungedruckte Sammlung in 15 Büchern,[17]) welche *Coll. Caesaraugustana* genannt wird, weil sie von Agostino[18]) zuerst in einer Handschrift von Saragossa gefunden worden ist. — 11) Der sogenannte *Polycarpus*[19]) des Gregorius,[20]) in 8 Büchern, welcher nach dem Jahre 1124. verfasst ist[21]) und in der *Anselmo dedicata* und Anselm von Lucca seine Grundlage hat. — Endlich gehört hierher auch noch 12) die Schrift des Algerus von Lüttich († vor 1128.) *de misericordia et justitia,*[22]) eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin, in welche Stellen aus Kirchenvätern und ächten und unächten Decretalen, so wie einzelne Concilienschlüsse eingewebt sind.

1.) Ueber Benedict und die Quellen seines Werkes überhaupt: *Knust*, De Benedicti Lev. collectione capitularium bei *Pertz*, Mon. T. IV. p. 19. App.

2.) Die beste Ausgabe bei *Pertz* l. c. p. 39.

3.) *Lebeuf* in Hist. de l'académie royale des inscr. Vol. XVIII. (Paris, 1753. 4.) p. 346., *Ballerinii* l. c. p. 625., von Savigny, Geschichte d. R. R. Bd. II. S. 288., Theiner, Ueber Ivo's vermeintl. Decret (Mainz 1832.) S. 10., meine Beiträge S. 36.

4.) Ueber andere unbedeutendere Theile ihres Inhalts s. meine Beiträge. S. 49.

5.) Daselbst S. 50.

6.) *Ballerinii* l. c. p. 361. und bes. Wasserschleben Beitr. S. 1. ff. und in der Vorrede seiner trefflichen Ausgabe (Reginonis libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Lips. 1840.) Frühere Ausgaben von Hildebrand (Helmstädt 1659.), Baluze (Paris 1671.), und nach diesem wörtlich Wien 1765. 4. und in *Hartzheim*, Coll. conc. Germ. Tom. II.

7.) Diese sind besonders: eine von *D'Achery* Spicil. ed. II. Paris 1723. fol. T. I. p. 518. sq. herausgegebene Sammlung in 3 Büchern, welche nur aus dem Hadrianischen Codex und den Concilien der Hispana schöpft; eine Vatican. Sammlung in 381 Capiteln, die ausser diesem Material noch die älteren Bussbücher benutzt (unter dem Titel: „Antiqua canonum collectio, qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis" abgedruckt in meinem Programm: Ineditorum hist. eccl. et jus can. illustrantium par, Marb. 1844.); die Sammlung des Halitgar von Cambray in fünf Büchern (in Canisii Lect. ant. ed. Basnage, Antw. 1725. fol., T. II. P. 2. p. 88. sqq.), und das Schreiben des Rabanus an Heribald von Auxerre bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. II. p. 190. Vergl. Wasserschleben in den angef. Beiträgen.

8.) Ueber beide s. Wasserschleben S. 17. ff. und die Vorrede zu Regino p. XIII. sqq.

9.) *Ballerinii* l. c. p. 633. sq.

10.) Das erste Jahr hat die Formata in lib. II. c. 227., die auch in das Corp. jur. (c. 1. Dist. LXXIII.) übergegangen ist, das zweite folgt aus der Thatsache, dass die Synod. Salegunstad. v. J. 1023. in allen Handschriften angehängt ist. — Ausgaben: Cöln 1548. fol., Paris 1549. 8., Cöln. 1560, fol.

11.) Meine Beiträge S. 55. ff.

12.) Theiner (Disquis. crit. p. 308. sqq.) behauptet von dieser Sammlung sehr zuversichtlich, sie sei nicht der Ausfluss, sondern die Quelle des Burchardischen Werkes. Ich halte die dagegen von Wasserschleben Beitr. S. 34. ff. aufgeführten Gründe für schlagend.

13.) *Ballerinii* l. c. p. 640. sq., v. Savigny a. a. O. S. 295., *Theiner* l. c. p. 363. — S. Anselmi . . . epistola . . . nunc primum vulgata, acc. in decretum MS. S. Anselmi . . . animadversiones Mich. Aug. Monsacrati, Luc. 1821. 8. — Vergl. *Maji* Spicileg. Rom. (Rom. 1842.) T. VI. p. 316—374.

14.) Ueber diese und die beiden folgenden Sammlungen: *Ballerinii* l. c. p. 661. sqq., v. Savigny a. a. O. S. 303. ff., S. 311. ff., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. und in den Disqu. crit. p. 141., Wasserschleben Beitr. S. 47. ff. Ich folge diesem letztern, dessen Ansicht mir wahrscheinlicher ist, als die durchaus abweichende von Theiner, nach der die Sammlung sub 9. die Quelle der Pannormie ist, das Decret aber von einem spätern Verfasser aus beiden und aus Burchard compilirt sein soll.

15.) Ausgaben von Molinäus, Paris 1561., und Fronto in Opera Ivonis, ib. 1647. 2 T. fol.

16.) Herausgegeben von Seb. Brant, Basil. 1499. 4., und Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. 8.

17.) *Ballerinii* l. c. p. 673., v. Savigny a. a. O. S. 299., *Theiner*, Disqu. crit. p. 356. sqq.

18.) De emend. Grat. L. I dial. 5. (bei *Galland*. T. II. p. 254.).

19.) *Ballerinii* l. c. p. 666. sqq., *Theiner* l. c. p. 341. sqq.

20.) Nach dem von Arevalo in Opp. Isid., Rom. 1797., T. II. p. 327. sqq. beschriebenen Codex war dieser Gregorius ein Cardinal.

21.) Weil in der von Arevalo beschriebenen H.-S. das Verzeichniss der Päpste mit Honorius II. (1124—1130.) abschliesst.

22.) Abgedruckt in *Martene*, Thes. anecdotor. T. V. p. 1020. — Benutzt ist Burchard, vielleicht auch Anselm, meine Beitr. S. 7. ff.

§. 73.

B. Die einzelnen Theile des canonischen Rechtsbuchs.

1.) Das Decretum Gratians.*)

Die bisher beschriebenen Collectionen sammelten ihren Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. In diesen waren in den Vorstellungen von der Verfassung der Kirche die vollendeten Gegensätze zur Herrschaft gekommen, und die einzelnen kirchlichen Institutionen hatten die Phasen ihrer Entwicklung durchlaufen. Unter solchen Verhältnissen konnten jene Sammlungen, indem sie altes und neues, allgemeines und nationales Recht lediglich neben einander stellten, sich um so weniger länger behaupten, je dringender es vorerst der Ausgleichung und Versöhnung bedurfte. Diesem Zwecke zu genügen, verfasste Gratian, ein Camaldolensermönch im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, ein um das Jahr 1150.[1]) vollendetes grosses Werk über das Kirchenrecht, welches die verschiedenartigsten, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen, und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen zu vermitteln bestimmt ist. So viel wir jetzt wissen, hat er sich nirgends an die Urquellen gewandt, sondern sein ganzes Material haben ihm frühere Sammlungen,[2]) insbesondere Burchard (s. d. v. §. Nr. 4.) und vielleicht auch die Sammlung in 12 Theilen (Nr. 5.), Anselm (Nr. 6.), Ivo (Nr. 7. 8.), die Sammlung in 3 Theilen (Nr. 9.), die Cäsaraugustana (Nr. 10.) und der Polykarp (Nr. 11.), so wie Algerus (Nr. 12.) geliefert; nur die neuesten Stücke aus der Zeit des Papstes Innocenz II. entlehnt er aus den Originalen. Das Ganze, welches zuerst unter dem Namen „*Decreta*“[3]) citirt wird, bald nachher unter dem Titel „*Concordantia discordantium canonum*“[4]) vorkommt, und später allgemein „*Decre-*

tum Gratiani" genannt wurde, zerfällt in drei Theile.[4a.]) Von diesen enthält der erste in 101 Distinctionen eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, und von Distinction XX., freilich nicht ohne vielerlei Fremdartiges einzumischen, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (sog. *Tractatus ordinandorum*). Der zweite Theil zerfällt in 36 Rechtsfälle *(causas)*, die sich wieder in einzelne Fragen *(quaestiones)* und in Canones abtheilen, und hat den verschiedenartigsten Inhalt, wie ihn die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle eben darboten. Die *Causa* XXXIII. führte auf die Lehre von der Busse, welche in der dritten Quästion in 7 Distinctionen behandelt ist. Endlich der dritte Theil theilt sich wieder in fünf Distinctionen und behandelt die Lehre von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Handschriften und Drucke liefern das Werk nicht in ursprünglicher Reinheit, indem sie die von den Erklärern an den Rand geschriebenen Parallelstellen in den Text aufgenommen haben. Solche Stellen, deren Anzahl nicht ganz feststeht, heissen *Paleae*, und haben ihren Namen von ihrem ersten Urheber Paucapalea,[5]) einem Schüler Gratians, der auch an der Eintheilung[6]) des Werkes einen gewissen Antheil genommen haben soll.[7])

*) *J. H. Böhmer*, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1743. (vor dem ersten Bande seiner Ausg. des Corp. jur. can.), *Berardus* in der Einleitung zu Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. Observ. VI—XII., *J. A. de Riegger*, De Gratiano auctore Decreti, in *Ejusd.* Opusc., Frib. 1773., p. 279. und De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in *Ejusd.* Oblectam. hist. et juris eccl., Ulm 1776. p. 1. sqq. (Umarbeitung der von demselben Verf. herrührenden, unter P. J. Rieggers Namen erschienenen Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760. und in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. I.), *Sarti*, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769. 72.) T. I. p. I. p. 259. sqq.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. IV. S. 126., 130. ff. — Das Chronic. S. Bavonis des Johann von Thielrode nennt d. J. 1151., Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. Bd. I. S. 49.; auch sonst findet sich diese Zeitbestimmung öfter, *Riegger*, De Gratiano, p. 271. Eine Notiz in der ungedruckten Summa des Huguccio deutet auf die Zeit, in welcher Rolandus Bandinellus (welcher um d. J. 1150. Cardinal wurde und 1159 unter dem Namen Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg) in Bologna noch die Theologie lehrte. v. Savigny, Röm. R.-G. Bd. IV. S. 141. — A. M. in Beziehung auf den Ordensstand Gratians ist *Savioli*, Annali Bolognesi, Bass. 1784. p. 261.

2.) Vergl. den Index bei *Theiner*, Disqu. crit. p. 41. des Anh. und, was Algerus betrifft, meine Beitr. S. 7. ff. — Dass Gratian auch die Breviatio des Ferrandus benutzt habe, zeigt sein Dictum zu c. 34. Dist. LXIII.

3.) So z. B. Alexander III. in c. 6. X. de desp. imp. IV. 2.

4.) v. Savigny a. a. O. Bd. III. §. 190. Anm. a.

4a.) Ueber die Eintheilung des Werkes und deren muthmasslich späteren Ursprung vergl. Phillips, Kirchenrecht Bd. IV. S. 155.

5.) *Bickell*, De paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. 4.

6.) Vergl. die Stelle aus der Summa Sicardi bei *Bickell* l. c. p. 3.

7.) Citirmethode: 1) Stellen aus der Pars I. mit der Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 1. Dist. oder D. XXIII. — 2) aus der Pars II. mit der Zahl des Canon, der Causa und der Quästion, z. B. c. 3. C. XII. qu. 1. Stellen aus der Abh. von der Busse allegirt man mit der Zahl des Canon und der Distinction und dem Beisatze „de poenitentia," z. B. c. 1. Dist. VII. de poen. — 3) Ebenso werden Canonen der P. III. citirt mit dem von der ersten Distinction entlehnten Beisatze „de consecratione," z. B. c. 1. Dist. V. de cons.

§. 74.

2.) Die Decretalensammlungen.*)

Einleitung.

Das Erscheinen des Decrets fällt in eine Zeit, in welcher die päpstliche Gewalt entschieden den Schwerpunct der Verfassung bildete. Das kirchliche Rechtsleben ruhte zunächst auf den päpstlichen Rescripten und Constitutionen,[1]) und selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden fielen unter diese letztere Kategorie, da sie sich eben nur als auf einer Synode und nach der Berathung mit derselben publicirte Aeusserungen des päpstlichen Willens darstellten. Deshalb erschienen sie von jetzt an als das vorherrschende Element in den Rechtssammlungen, welche eben darum auch *Collectiones decretalium* genannt wurden. Von diesen sind die folgenden deshalb hervorzuheben, weil sie den Stoff des neueren Rechts in das *Corpus juris* hinübergeleitet haben: 1) Eine Sammlung, welche, weil den ersten Theil die Schlüsse des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) bilden, *Appendix Lateranensis concilii* genannt wird.[1a.]) Sie besteht jetzt aus 50 Theilen, und schliesst mit Clemens III. († 1191.) ab; doch lässt sich vermuthen, dass sowohl die sechs letzten Theile, als die Decretalen der Päpste nach Lucius III. († 1185.) späterer Zusatz sind. Dieses ergiebt sich daraus, dass 2) eine noch ungedruckte Sammlung in 65 Titeln, welche älteres Material aus der *Anselmo dedicata*, Burchard und Gratian, und neuere Decretalen bis auf Lucius III. enthält,[2]) diese letzteren bestimmt aus ihr geschöpft, aber jene späteren Zusätze nicht benutzt hat. Aus dieser Collection, und der zweiten Recension der Appendix ist 3) eine aus einem Casseler

Codex edirte Sammlung in 65 Titeln geflossen.[3]) Alle diese Sammlungen, besonders aber die unter 2 aufgeführte, sind benutzt 4) in dem im J. 1191 vollendeten *Breviarium Extravagantium* des Bernardus,[4]) Präpositus der Kirche zu Pavia. Dasselbe zerfällt in fünf Bücher und in Titel, und ist in seiner Anordnung: „*Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen,*" das Prototyp aller späteren Decretalensammlungen geworden. Die Schule nannte dasselbe, weil es sich unter den Sammlungen nach dem Decret zuerst allgemeinere Anerkennung erwarb, die *Compilatio prima*. Nach ihm erlangte 5) eine Sammlung der von Innocenz III. (1198—1216.) bis zum zwölften Jahre seiner Regierung erlassenen Decretalen Geltung, welche Petrus von Beneventum[5]) unter Beihülfe der sog. *Compilatio Romana* des Bernardus von Compostella[6]) im Jahre 1210. verfasste. Sie heisst *Compilatio tertia*, weil 6) die nach ihr entstandene Sammlung des Johannes Galensis älteres Material, Decretalen von Alexander III. († 1181.) — Cölestin III. († 1198.) enthält (daher *Compilatio secunda*), welches aus den früheren Collectionen des Gilbertus und Alanus gezogen ist.[7]) Die Ergänzung der unter 5 aufgeführten Sammlung ist 7) die *Compilatio quarta* eines unbekannten Verfassers.[8]) Diese bietet neben den Schlüssen des vierten Conciliums vom Lateran (1215.) hauptsächlich solche Decretalen Innocenz III., welche seit dem Jahre 1210. erlassen sind. Endlich die letzte dieser sogenannten *Compilationes antiquae* ist 8) die *Campilatio quinta*,[9]) eine Sammlung von Decretalen Honorius III. (1216—1227.).

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. und in den Disqu. crit. p. 1. sqq., Recherches sur plusieurs collections inédites des décrétales du moyen âge, Paris 1832. und lat. in den Disqu. p. 113.

1.) Den grossen Reichthum dieser Rechtsquelle zeigen die Regesta SS. Pont. ab condita eccl. ad a. MCXCVIII. ed. *Jaffé*, Berol. 1851.

1a.) *Theiner*, Comm. p. 4. der Disqu. — Abgedruckt in den Conciliensammlungen seit dem J. 1551., z. B. *Mansi*, Coll. conc. T. XXII. c. 248. sqq.

2.) Meine Abh., De inedita decretalium coll. Lipsiensi, Lips. 1836.

3.) Von *J. H. Böhmer* im Anhange zu seiner Ausgabe des Corp. jur. c. T. II.

4.) *Theiner* l. c. p. 1. sqq. Ueber den falschen Beinamen *Circa* s. meine angef. Abh. p. 1. — Der Anfang einer Separatausgabe (s. Anm. 8.) ist Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium etc., ed. *J. A. Riegger*, P. I. Friburg. 1779. 4.

5.) *Theiner* l. c. p. 17. sqq., Recherches p. 55.

6.) Diese ist von Hänel in Basel (Catal. libr. Ms., Lips. 1830.

p. 556.), von Theiner (Recherches p. 48.) in London aufgefunden worden.

7.) *Theiner*, Comm. p. 23., Recherches p. 32. Die Sammlung des Gilbertus will Theiner in Brüssel gefunden haben. Die des Alanus ist noch unentdeckt. Merkwürdig und vielleicht mit Alanus nahe verwandt sind die bei *Baluz*. Misc. ed. *Mansi*, Luc. 1762. T. III. abgedruckten Stücke von Decretalensammlungen, welche Theiner nur sehr oberflächlich beurtheilt.

8.) *Theiner*, Comm. p. 28., Recherches p. 58. Die Sammlungen unter 4—7 sind zuerst herausgegeben von *Ant. Augustinus*, Ilerd. 1576., dann von *Labbé*, Antiquae collectiones decretalium cum Ant. Augustini et Jacobi Cujacii notis et emend., Paris. 1609., 1621. fol.

9.) *Riegger*, De coll. Decr. Honorii V., in *Ej*. Opusc. p. 221., *Theiner*, Comm. p. 29., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. V. S. 108. ff., 120., Bd. VI. S. 455. Ausgaben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. ed. *Cironius*, Tolos. 1645. fol., und von *J. A. Riegger*, Vindob. 1761. 4.

§. 75.

1.) Die Decretalen Gregors IX.*)

Aus den im vorigen §. dargestellten Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen liess Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Ramon de Peñafort[1]) eine Rechtssammlung verfertigen, welche im Jahre 1234. von ihm an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde. Auch diese ist in fünf Bücher nach der im vorigen §. angegebenen Ordnung abgetheilt. Die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letzteren zusammengestellt, wiewohl in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszuge, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles hinweggelassen ist. Das ganze Werk sollte der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben, und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen, weshalb die ältere Zeit dasselbe als Seitenstück und Nachbildung des justinianischen Codex zu bezeichnen beliebt hat.[2])

*) *Theiner*, Comm. de RR. PP. epist. decr. ant. coll. p. 27. sqq.

1.) Ueber diesen: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 331. Vergl. überhaupt Phillips, K.-R. B. IV. S. 252. ff.

2.) Stellen aus den Decretalen werden jetzt citirt mit der Zahl des Capitels, dem Zeichen X. (Extravag.) oder dem Zusatz „apud Gregorium," der Titelrubrik, und der Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X. (oder ap. Greg.) de elect. I. 6.

§. 76.

2.) Der Liber sextus.*)

Zur Ergänzung und Fortbildung der Gregorischen Sammlung bestimmt, erschienen später noch drei Sammlungen, von denen die erste die Schlüsse des ersten Conciliums von Lyon (1245.) und Decretalen Innocenz IV.,[1]) die andere die Canones der zweiten unter Gregor X. gehaltenen Synode von Lyon (1274.),[2]) endlich die dritte fünf Decretalen Nicolaus III. († 1280.) enthält.[3]) In der That finden sich auch einzelne gregorische Handschriften, in welche der Inhalt dieser Sammlungen gehörigen Orts eingeschaltet worden ist;[4]) später liess jedoch Bonifaz VIII. aus ihnen und aus den von ihm selbst erlassenen Decretalen eine eigne Sammlung in fünf Büchern verfertigen,[5]) die er im Jahre 1298. in einem Consistorium der Cardinäle publicirte und den Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Sie sollte sich zu den fünf Büchern der gregorischen Decretalen als Fortsetzung verhalten, und empfing deshalb den Namen *Liber sextus.*[6])

*) *Koch*, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro, in Ejusd. Opusc. Giess. 1774. p. 44.

1.) Abgedruckt im Anh. zu Tom. II. des Corp. jur. can ed. *Böhmer*.

2.) Abgedruckt bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV.

3.) Ueber diese Sammlung: *Glück*, Praecogn. p. 368., Lang, Rechtsgeschichte S. 242.

4.) Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. S. 14., Krit. Jahrb. 1836. S. 250.

5.) Ueber die Theilnahme des Legisten Dinus s. v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. V. S. 399.

6.) Die Capitel des Sextus werden allegirt mit Angabe der Zahl, der Titelrubrik, den Worten: „in VIto“ und der Zahl von Buch und Titel: c. 1. de elect. in VIto I. 6.

§. 77.

3.) Die Clementinen. 4.) Die Extravaganten.*)

Die Schlüsse des Conciliums von Vienne (1311.) und seine eigenen Decretalen liess Clemens V. in eine Sammlung bringen, welche von ihm selbst (1313.) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und an die Universität Orleans gesandt, von seinem Nachfolger Johann XXII. aber auch den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt wurde (1317.). Sie theilt sich ebenfalls in fünf Bücher, und wird jetzt mit dem Namen der Clementinen bezeichnet. Mit ihr schliessen die officiellen Sammlungen des Rechts ab,[1]) weil die Zeit die

Thätigkeit der Päpste nach ganz andern Richtungen hingelenkt hatte. Bedeutendere Decretalen aber wurden doch einzeln verbreitet und von den Lehrern des canonischen Rechts commentirt, wie dieses z. B. mit drei Decretalen Johanns XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, mit 20 desselben Papstes durch Genselinus de Cassanis geschah. Diese letzteren, aber auch noch manche andere in verschiedener Zahl und Ordnung, bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis sie durch Johannes Chappuis in zwei Sammlungen abgetheilt und einer im Jahre 1500. zu Paris erschienenen Ausgabe des Sextus und der Clementinen beigefügt wurden. Die erste dieser beiden Extravagantensammlungen enthält in 14 Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johanns XXII. (sog. *Extravagantes Joannis XXII.*), die andere 70 (seit dem Jahre 1503.: 74.) bereits früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sog. *Extravagantes communes*) in fünf Büchern,[2]) von denen jedoch das vierte nur durch *„Liber quartus vacat“* angedeutet ist. Seit dieser Zeit haben die Extravaganten unverändert ihre Stelle in dem canonischen Rechtsbuche behauptet.[3])

*) *G. L. Böhmer*, De Clementinis, in *Ejusd.* Observ. jur. can. (Gotting. 1768.) p. 1. sqq. — Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corp. jur. can., Marb. 1825., Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV. S. 392. ff.

1.) Unter Clemens VIII. ist zwar im J. 1598. ein von dem Cardinal Pinelli bearbeiteter, officieller Liber septimus gedruckt worden, die Publication ist jedoch nie erfolgt, *Prosper Fagnanus*, Comm. ad c. 12. X. de jud. n. 61. sqq., *Prosper Lambertin.*, Institutiones ecclesiasticae, Ingolstad. 1751. 4., p. 304., und besonders: Rosshirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 366. ff.

2.) Unter den im J. 1503. beigefügten Extravaganten befinden sich auch die drei im Texte erwähnten Decretalen Johanns XXII. mit der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno.

3.) Die Clementinen werden entweder mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, den Worten „in Clementinis“ und der Zahl von Buch und Titel (z. B. c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.), oder so allegirt, dass man das Capitel selbst Clementina nennt, und seine Zahl, die Titelrubrik und die Zahlen des Buchs und Titels beifügt, z. B. Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Die Extravaganten Johanns XXII. citirt man mit der Zahl des Capitels, der Rubrik des Titels, dem Beisatze: „in Extrav. Jo. XXII.“ und der Titelzahl, z. B. c. 1. de elect. in Extrav. Jo. XXII. (I.); endlich die Extr. comm. mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, dem Beisatze: „in Extrav. comm.“ und der Buch- und Titelzahl, z. B.: c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

§. 78.

C. Das Corpus juris canonici als Ganzes.

1. Aeussere Gestaltung. Ausgaben. Kritik.

Das Decret und die Decretalen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. wurden schon auf den Concilien von Costnitz und Basel unter dem Namen des *Corpus juris* begriffen.[1]) In den Handschriften und den älteren Drucken aber findet sich diese Benennung noch nicht; vielmehr veranstaltete man die letztern noch fast das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch unter selbständigen Titeln, gewöhnlich in drei Theilen, von denen der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und seit dem J. 1500. (s. d. vor. §.) auch die Extravagantensammlungen umfasste.[2]) Aus der grossen Anzahl der Ausgaben sind insbesondere jene von Chappuis deshalb hervorzuheben, weil sie zuerst den ganzen Umfang des heutigen *Corpus juris* darbieten. Eine gerade hier so nothwendige kritische Nachhülfe[3]) gewähren jedoch weder sie, noch eine der späteren, bis zu Demochares[4]) und Molinäus,[5]) von denen der erstere viele Inscriptionen des Decrets näher bestimmte, Varianten beischrieb, und den verderbten Text hin und wieder verbesserte, der andre die Capitel des Decrets zuerst durch Zahlen unterschied, die Emendation des Textes an einzelnen Stellen fortsetzte und kritische Noten beifügte. Bedeutenderes, wiewohl nicht für die Verbesserung des Textes, hat Contius[6]) dadurch geleistet, dass er zuerst auf die vermittelnden Sammlungen, zumal für die Decretalen, hinwies und aus diesen manche fehlende *Partes decisae* ergänzte; um Vieles reichhaltiger aber ist eine zu Rom im Jahre 1582. erschienene Ausgabe, welche in ihrem ersten Theile, dem Decret, das Resultat der Bemühungen einer von Pius IV. niedergesetzten Congregation von gelehrten Canonisten, im zweiten Theile aber von Franciscus Peña und Sixtus Fabri bearbeitet ist.[7]) Alle spätere Ausgaben ruhen auf dieser, mit allen Vortheilen, aber auch allen Nachtheilen einer officiellen Kritik ausgestatteten, von dem Papste selbst für stereotyp erklärten Ausgabe; in keiner ist die Emendation des Textes fortgesetzt, und was einzelne leisten, beschränkt sich auf die reichhaltigere Nachweisung der Quellen, der richtigeren Inscriptionen und Lesarten,[8]) und die vollständigere

Ergänzung der *Partes decisae.* In allen diesen Beziehungen lassen sie noch weiten Raum für eine auf Urkunden und Regesten gestützte fernere Bemühung. Endlich bieten fast alle spätere Ausgaben noch zwei stehende Anhänge, die Institutionen des Lancelottus[9]) und den *Liber septimus* des Petrus Matthäus von Lyon,[10]) eine Privatsammlung in fünf Büchern, welche eine planlose Nachlese und Fortsetzung zu den Extravaganten enthält.

1.) Avisam. Constant. (1416.) c. 1. bei *Goldast*, Constit. imp. T. IV. cl. I. p. 151., conc. Basil. Sess. XXIII. c. 6. bei *Mansi*, Coll. conc. T. XXIV. c. 30.

2.) Aelteste Ausgaben: 1) das Decret: Argentor. per Henr. Eggestein, 1471. 2) Die Decretalen: Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. (doch wird eine wahrscheinlich ebenfalls zu Mainz gedruckte Ausgabe s. l. e. a. von Panzer für älter gehalten). 3) Der Sextus: Mog. per Jo. Fust et Pet. Schoiffer, 1465. 4) Die Clementinen: ib. 1460. Weitere Nachweisungen für Gratian bei Riegger, Thes. jur. eccl. T. I. p. 227., für den Sextus und die Clementinen bei Bickell a. a. O. S. 99. ff.

3.) Meine Abh., De emendatoribus Gratiani, Lips. 1835.

4.) Das Decret erschien Paris. 1547. 8., dann alle Theile ib. 1550. 52. 4 Vol. 8., Lugd. 1554. 7 Vol. 12. und mit der Glosse Paris 1561. 3 T. fol.

5.) Lugd. 1554. 1559. 4.

6.) Antv. 1569—71. 4 Vol. 8. Ueber die erste französ. Ausgabe (1556.) s. *Giraud*, Essai sur l'hist. du droit Français, T. I. p. 340.

7.) Rom. 1582. 5 Part. gewöhnlich in 3 Vol. Der Druck des Decrets begann im J. 1580., weshalb das voraufgehende Breve Gregors XIII. von diesem Jahre datirt ist. Ueber die Geschichte der Correction, bei welcher Latinus Latinius hauptsächlicher Mithelfer gewesen ist, s. meine angef. Abh. p. 37. sqq.; die bei der letztern in einem Auszuge benutzten unvollständigen Acten der Congregation sind jetzt herausgegeben von Theiner in den Disqu. crit. App. I.

8.) Vorarbeiten für die Kritik des Decrets sind: *Ant. Augustinus*, De emendatione Gratiani dial. libri II., Tarracon. 1587., Paris 1607. 4., cum not. *Baluzii* ad Ant. Aug. et Gratianum ib. 1672. 8. u. ö. Die neuesten Ausgaben von Riegger Vienn. 1762. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. — *Berardus*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc., Turin. 1752., Ven. 1783. 4 Tom. 4. Fast nur ein Auszug aus diesem ist: *Le Plat*, De spuriis in Gratiano canonibus, Vorrede zu *van Espen*, Comm. in jus nov. can., Lov. 1777. 2 T. 8. und in *Gallandi* Sylloge T. II. Die neueren kritischen Ausgaben: cum not. *Petr.* et *Fr. Pithoeorum* ed. *le Pelletier*, Paris 1687.., Lips. 1695. 1705., Aug. Taurin. 1746. 2 Tom. fol. — ed. *J. H. Böhmer* Hal. 1747. 2 Tom. 4. — ed. *Aem. Lud. Richter*, Lips. 1833. sqq. 2 Tom. 4. — Einen Auszug enthält: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt von Schilling und Sintenis, Leipz. 1834. ff. 2 Bde. Von einer vollständigen Uebersetzung (Das Corpus juris canonici in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt

und herausgegeben von Alex. Lang, Nürnb. und Fürth 1835.) ist nur der Anfang erschienen.

9.) Erste Ausg. Perus. 1563. 4.

10.) Zuerst gedruckt Lugd. 1590.

§. 79.

2. Heutige Anwendbarkeit.

Dem Decretum Gratians kann, obschon es auf den Befehl des Papstes Gregor XIII. emendirt worden ist, dennoch nicht der Charakter eines auf gesetzlicher Autorität beruhenden Rechtsbuches beigelegt werden; die Canones, welche in demselben enthalten sind, haben mithin nur diejenige Geltung, welche ihnen an sich zukommt.[1]) Dagegen haben die Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. entschieden den Charakter von Gesetzbüchern[2]) mit einer für die ganze Kirche verbindlichen Kraft, weshalb es nicht statthaft ist, in ihnen zwischen allgemeinen Erlassen und Rescripten zu unterscheiden.[3]) Allein nicht blos auf dem Boden der Kirche, sondern auch im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege gelangten sie zur Geltung,[4]) was sich theils aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, theils aus der engen Verwandtschaft des canonischen Rechts mit den Elementen des deutschen Rechtslebens, theils aus der Thatsache erklärt, dass die weltlichen Gerichte den geistlichen Gerichtshöfen nachgebildet wurden. Ueber die heutige Anwendbarkeit des canonischen Rechtsbuchs gilt nun, so viel die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, der allgemeine Grundsatz, dass es auch jetzt noch die Quelle des gemeinen Rechts ist,[5]) soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concilium von Trient, derogirt, oder die Staatsgesetzgebungen vermöge des Majestätsrechts ihm eine Gränze gezogen haben. In der letzteren Beziehung entscheiden die Verhältnisse jedes einzelnen Landes;[6]) aber ein allgemein anerkannter Satz ist es, dass die canonischen Grundsätze über das Verhältniss des Staates zu der Kirche keinen Anspruch auf Gültigkeit mehr haben. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse sind zwar Theile des gemeinen bürgerlichen Rechts geblieben, doch haben sie bald durch Gewohnheit bald durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ihre Anwendbarkeit verloren. Endlich auch in der evan-

gelischen Kirche[7]) hat das canonische Recht, ungeachtet der Erklärungen Luthers und der Homberger Synode,[8]) in vielen Puncten seine Herrschaft behauptet, da die Reformation nicht den Zusammenhang aller Erscheinungen aufhob, sondern zunächst nur die Reinigung der Lehre und der mit dieser zusammenhängenden rechtlichen Einrichtungen bezweckte. In allen diesen letzteren, also zumal in der Lehre von der Verfassung, ist es unanwendbar, während es für die durch die Lehre nicht berührten Verhältnisse eine Rechtsquelle geblieben ist, sobald ihm nicht durch die Landesgesetzgebung andere Normen substituirt worden sind.

1.) Dies ist die Ansicht der römischen Rota, Phillips a. a. O. S. 414. — Bened. XIV. De canon. Sanct. L. IV. P. II. c. 17. n. 10., De syn. dioec. L. VII. c. 15. und in dem Schreiben an den Erzbischof von S. Domingo (1744.) Bull. Luxemb. T. XVI. p. 266.

2.) Die den einzelnen Sammlungen vorangehenden Decretalen, Rex pacificus vor der Gregorischen Sammlung, Sacrosanctae vor dem Sextus, Quoniam nulla vor den Clementinen, sprechen ausdrücklich von der Anwendung „in judiciis et in scholis“.

3.) Die Anwendbarkeit der letzteren auch ausserhalb des Kreises ihrer ursprünglichen Bestimmung wurde nicht bezweifelt, sobald nur die Aechtheit feststand. Nur hierauf bezieht sich der merkwürdige Brief des Stephanus von Tournay an Papst Cölestin III., in dessen Epist. ed. *du Molinet*, Paris 1679. p. 366. (vergl. auch den ganz ungenauen Abdruck bei *Theiner*, Recherches p. 9. und den besseren bei *Riegger*, Oblectam. p. 121.). Die Decretalensammlung, von welcher in ihm die Rede ist, ist aber wohl nicht das Breviarium des Bernardus, wie Riegger annimmt, sondern eine der früheren, dergleichen z. B. eine in meiner Abhandl., De ined. decret. coll. Lips. p. 17. not. 36. genannt ist.

4.) *J. A. Riegger*, De receptione corporis juris in Germania (Umarbeitung der auch in *Schmidt*, Thes. T. I. p. 239. abgedruckten Vorrede dess. Verfassers zu Cironii opera, Vindob. 1761.) in *Ejusd.* Opusc. p. 199., *Hommel*, De adventu juris can. in Germ., Lips. 1773. — vergl. z. B. Spec. Suev. L. I. c. 5. bei *Senckenberg*, Corp. jur. germ. p. 15., Reichshofr.-Ordnung von 1654. T. VII. §. 24., und die andern von Riegger l. c. p. 212. angeführten Zeugnisse.

5.) Die Extravagantensammlungen sind nicht mit den übrigen Theilen des Corp. jur. in gleiche Kategorie zu stellen. Wie die Verhandlungen auf den Concilien zu Costnitz und Basel beweisen, war die Reception der canonischen Sammlungen im Gegensatz zu der späteren Gesetzgebung damals entschieden; eben so stand, als Chappuis die Extravaganten sammelte, bereits die Gültigkeit oder Unanwendbarkeit der einzelnen derselben fest. Deshalb kann die Thatsache, dass seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Extravaganten in allen Ausgaben stehen, ihnen nicht nachträglich zu dem Charakter einer Quelle des gemeinen Rechts verholfen haben. Es ist mithin die ältere Ansicht beizubehalten, nach der die

ganze Frage in jedem einzelnen Falle nach den deutschen Concordaten und dem Gerichtsgebrauche zu erledigen ist. A. M. in dieser, das praktische Leben nicht sehr berührende Controverse ist Bickell in der §. 77.* angef. Schrift über die beiden Extravagantensammlungen; vergl. aber Lang in Weiss, Archiv Bd. I. S. 74. ff. und bes. Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 349. ff.

6.) Vergl. z. B. die gründliche Darstellung bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 7. ff., und Laspeyres, Geschichte der kath. K. Preussens Bd. I. S. 817. ff.

7.) *J. H. Böhmer* im Jus eccl. Prot. T. I. p. 121. sqq., *Scholt*, De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando, Erl. 1781.

8.) „Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino legi prohibemus," meine Sammlung der evangel. Kirchenordn. Bd. I. S. 68. Schon die Ordnungen der nächsten Zeit beziehen sich aber sehr häufig auf das canonische Recht.

§. 80.

3. Hülfsmittel der Interpretation.

Ein vorzügliches Hülfsmittel für das Verständniss der Dogmen des canonischen Rechts sind die Glossen. Diese waren ursprünglich die kurzen Worterläuterungen, welche die Lehrer des canonischen Rechts ihren Exemplaren des Textes beifügten, damit sie mit diesem weiter abgeschrieben und verbreitet würden.[1]) Allmälig zu umfänglichen Erklärungen erweitert, nahmen sie den Charakter fortlaufender Commentare an *(Apparatus)*, bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger wörtlich benutzte. Von den verschiedenen Apparaten dieser Art erlangte dann Einer vorzügliches Ansehn, weshalb er in den Handschriften stehend und eben deshalb *Glossa ordinaria* oder Glosse schlechthin genannt wurde. Eine solche besitzen wir zuvörderst für das Decret von Johannes Teutonicus (u. 1212.),[2]) dessen besonders auf der grossen *Summa Decretorum* des Huguccio von Pisa ruhende Arbeit aber von Bartholomäus von Brescia († 1258.) überarbeitet und vermehrt ist. Für die Decretalen Gregors IX. hat Bernardus de Botono *(Bernardus Parmensis* † 1268.) die *Glossa ordinaria* besonders aus den Glossen des Vincentius Hispanus († u. 1240.), Goffredus de Trano († 1245.) und Sinibaldus Fliscus, des späteren Papstes Innocenz IV. († 1254.), zusammengestellt. Endlich die stehende Glosse des Sextus sowohl als der Clementinen rührt von Johannes Andreä her; doch ist die letztere später von Franciscus Zabarella noch verbessert worden. Der Werth dieser

und aller anderen Arbeiten der Glossatoren besteht weder in einer gründlichen Pflege der historischen Seite des Rechts, noch in der Kritik; wohl aber ist er gross aus doppeltem Grunde, einmal, weil bei der damaligen engen Verbindung der Wissenschaft und der Gesetzgebung die erstere oft unmittelbar die letztere bestimmt hat,[3]) und dann, weil das canonische Recht hauptsächlich durch die Wissenschaft und mit der durch diese ihm zu Theil gewordenen Färbung in das Rechtsleben eingetreten ist. Viel weniger bedeutend, und der Ausdruck der geistlosen Richtung ihrer Zeit, sind die zahlreichen im fünfzehnten Jahrhundert hervorgetretenen Commentare.[4]) Seit der Regeneration der Rechtswissenschaft im sechszehnten Jahrhundert ist aber auch der Erklärung der canonischen Rechtsbücher, des Decrets von Dartis[5]) und van Espen,[6]) der Decretalen Gregors IX. von Cujacius,[7]) Janus a Costa,[8]) Gonzalez de Tellez[9]) und Cironius,[10]) der Clementinen von Alteserra[11]) ein noch jetzt dankenswerther Fleiss zugewendet worden.

1.) v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. III. Cap. XXIV.

2.) Ueber die Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts: *Sarti*, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. I. P. I. II. Bonon. 1796. 72. fol., *Glück*, Praecognita p. 152. sqq. und v. Savigny a. a. O. Bd. IV. ff.

3.) Bethmann-Hollweg, Grundriss zu Vorlesungen über den gemeinen Civilprocess, Berlin 1825. S. XII.

4.) Einzelne bei *Glück* l. c. p 188. sqq.

5.) Comment. in univ. Gratiani decr., in *Ejusd.* Opp. canon. Paris 1656. fol.

6.) Brevis comment. in Gratianum, in *Ejusd.* Opp. ed. Colon. (1777.) T. III. und ed. *le Plat*, Lovan. 1777. 2 Tom.

7.) Recitationes ad secundum, tertium et quartum Decretalium, in den Ausgaben der Opp.

8.) Summaria et Comment. in Decr. Gregor. IX., ed. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 Tom. 4.

9.) Comment. ad Decretalium V libros Gregor. IX., ed. nov. Lugd. 1713. 4 Tom. 4.

10.) Paratitla in V libros Gregor. IX., in *Ejusd.* Opp. ed. Vindob. 1761. 2 Tom. 4.

11.) Comment. in libros Clementinarum, ed. *Glück*, Hal. 1782. 8.

§. 81.

III.) Das römische Rechtsbuch.

Aus der Stellung der römischen Kaiser zu der Kirche ergiebt sich die hohe Bedeutung der kaiserlichen Constitutionen für das damalige kirchliche Recht. Auch später, in

der germanischen Kirche, ist das Kirchenrecht der Constitutionen nie ganz ausser Uebung gekommen, wie die Auszüge aus dem westgothischen Breviar und der Epitome Julians in den fränkischen Sammlungen beweisen, und selbst die Päpste des Mittelalters betrachteten dasselbe als gültig. Da es aber der weiteren Entwicklung und Umänderung durch die kirchlichen Autoritäten unterlegen hat, ist seine Anwendbarkeit dem canonischen Rechte gegenüber jetzt in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Dagegen ist es für die evangelische Kirche doch wieder zuweilen da in den Vordergrund getreten, wo, wie bei manchen eherechtlichen Fragen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des canonischen Rechts deshalb ausgeschlossen ist, weil sie aus einem von der evangelischen Kirche verworfenen Dogma des Katholicismus hervorgegangen sind.

§. 82.

IV.) Die deutschen Reichsgrundgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Zur Zeit des deutschen Reichs stützte sich die Verfassung, soweit sie das staatsrechtliche Verhältniss der verschiedenen Confessionen zu dem Reiche und zu einander betraf, auf den Passauer Vertrag vom Jahre 1552., den Augsburgischen Religionsfrieden vom Jahre 1555., den westphälischen Frieden vom Jahre 1648., und den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803. Der Werth aller dieser Gesetze[1]) ist jetzt nur noch ein historischer, soweit sie das Verhältniss zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter die höchste Reichsgewalt betrafen. Dagegen sind noch jetzt alle diejenigen Bestimmungen gültig, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer einer bestimmten Verfassung begründet worden sind; sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantieen gegeben hat. Zwar hat der Papst gegen den Reichsdeputationshauptschluss, ebenso wie früher gegen den westphälischen Frieden protestirt.[2]) Aber schon zur Zeit des Reichs fand man in diesen Verwahrungen nur eine die Entwicklung der deutschen Rechtsverhältnisse nicht be-

rührende Manifestation des Princips der alleinseligmachenden Kirche, und später hat selbst der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Endlich eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen in den einzelnen Ländern sind die von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechts für sie gemeinschaftlich erlassenen Gesetze und die einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden.[3])

1.) Unter den zahlreichen, diese Frage behandelnden Schriften können hervorgehoben werden: v. Berg, Abhandlung von der, durch die rheinische B.-A. begründeten Souverainität u. s. w., in dessen Abh. zur Erläuterung der rheinischen B.-A., Hannover 1808., *Wiesand*, De abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi Rhenano adscriptis, Servest. 1810., übers. u. d. T.: Abh. über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des rheinischen Bundes, in Winkopp's Rhein. Bund, H. 52. S. 113. H. 53. S. 286., Frey, Ist der westphälische Friede durch die rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816.

2.) Ueber die Bulle „Zelo domus Dei" von Innocenz X. (20. Nov. 1648.) s. von katholischer Seite: *Ickstadt*, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc., in *Ejusd.* Opp. (Ingolst. 1747. 4.) T. II. — Vergl. Instr. Pac. Osn. A. V. §. 1. — Ueber die Protestationen auf dem Wiener Congresse: Klüber, Uebersicht, S. 429. 468. f.

3.) Die Bestimmungen der V.-U. sind in den für diese bestehenden Sammlungen, die landesherrlichen Gesetze, (von denen der Tit. 11. des Preussischen A. L. R. Theil II., das Baden'sche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, vom 14. Mai 1807., und das bayerische Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des K.-R. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, die Hauptbeispiele sind,) in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder und in den dem Kirchenrechte besonders gewidmeten Sammlungen zu suchen (s. u. am Ende dieses B.). — Eine der katholischen und evangelischen Kirche gemeinsame Erkenntnissquelle des Rechts ist das Gewohnheitsrecht. Von diesem wird unten im 4. B. bei der Lehre von der Gesetzgebung gehandelt werden.

ZWEITES CAPITEL.
Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.

ERSTER ABSCHNITT.
Die Quellen des Rechts der katholischen Kirche.

§. 83.
I.) Die Tradition.*)

Das Wort Christi ist nach der katholischen Kirchenlehre nicht in der heiligen Schrift beschlossen, sondern neben der

letzteren bestehen viele den Glauben und die Disciplin betreffende Anordnungen, welche die Kirche auf den von Christus selbst oder durch den Mund der Apostel ausgesprochenen Willen zurückführt, und durch welche theils die Schrift ergänzt, theils der Sinn derselben bestimmt wird. Diese bilden in ihrer Gesammtheit die unwandelbare göttliche Tradition, welche zunächst in der Uebereinstimmung der heiligen Väter ihre Gewähr hat. Aber wo diese nicht darzuthun ist, tritt ergänzend die lehrende Kirche (§. 43.) in die Mitte, indem sie, vermöge des in ihr wohnenden h. Geistes, unfehlbares Zeugniss ablegt. Auch den von den Aposteln nach eigenem Ermessen und von ihren Nachfolgern erlassenen, durch Väter und Concilien bezeugten Anordnungen, der sog. apostolischen oder menschlichen Tradition erweist die Kirche hohe Verehrung; doch betrachtet sie dieselben als menschliches Werk und darum als veränderlich nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten.

*) Möhler, Symbolik S. 339. ff., vergl. Baur, Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, S. 484. ff. 599. ff., Thiersch, Vorlesungen, Bd. I. S. 302. ff.

§. 84.

II.) Die Schlüsse der Concilien.*)

Die Organe, durch welche die Lehre der Kirche bezeugt und die allgemeine Disciplin entwickelt worden ist, sind die allgemeinen Synoden:[1]) 1) die Synode von Nicäa (325.), 2) die erste Synode von Constantinopel (381.), 3) die Synode von Ephesus (431.), 4) zu Chalcedon (451.), 5) die zweite (553.), 6) die dritte Synode von Constantinopel (680.), 7) die zweite Synode von Nicäa (787.), 8) die vierte Synode von Constantinopel (869.), 9) die erste (1123.), 10) die zweite (1139.), 11) die dritte (1179.), 12) die vierte Synode vom Lateran (1215.), 13) die erste (1245.), 14) die zweite Synode von Lyon (1274.), 15) die Synoden von Vienne (1311.), 16) von Pisa (1409.), 17) von Constanz (1414—18.), 18) von Basel (1431—43.), deren Beschlüsse aber durch die Concordate des fünfzehnten Jahrhunderts modificirt sind, 19) von Florenz (1439.) und 20) von Trient (1545—63.). Unter diesen hat die letztere für die Feststellung der Lehre und für die Reformation der Disciplin Bedeutendes gewirkt, wodurch ein nicht geringer Theil der Bestimmungen des canonischen Rechts näher bestimmt, zum Theil auch ausser Wirksamkeit

gesetzt worden ist.[2]) Ihre Schlüsse sind nach den einzelnen Sessionen (25) geordnet, und zerfallen in dogmatische Erörterungen, an die sich als Resultate die *canones* anschliessen, und in Disciplinardecrete, welche zum grössten Theile in einem besonderen *Decretum de reformatione* enthalten sind. Zur Aufsicht über die Promulgation des Conciliums (welche in den deutschen katholischen Gebieten überall erfolgt ist) und zur Ueberwachung der Disciplin in Gemässheit der Trienter Beschlüsse hatte schon Pius IV. eine eigene Congregation von Cardinälen niedergesetzt.[3]) Später ertheilte Sixtus V. derselben noch das Befugniss, die Reformationsdecrete, wiewohl in zweifelhaften Fällen nur nach vorgängigem Bericht an den Papst, authentisch zu erläutern (sog. *Congregatio cardinalium concilii Trid. interpretum*, oder schlechthin *Congr. concilii)*. Die von dieser Behörde ausgehenden Entscheidungen[4]) gelten nur dann für authentisch, wenn sie vom Präfecten und dem Secretair derselben unterzeichnet und mit dem Siegel versehen sind. Ist aber dies der Fall, so sind die eigentlichen Declarationen allerdings verbindlich,[5]) während die Resolutionen die Kraft der Präjudicien haben.[6]) Die particulären Synoden sind in Deutschland schon seit zwei Jahrhunderten nicht mehr lebendige Theile der kirchlichen Ordnung; doch ist die fortdauernde Gültigkeit ihrer Schlüsse in den einzelnen Diöcesen, wiewohl dieselben unter den neueren Entwicklungen viele Modificationen erlitten haben, im Ganzen nicht zu bezweifeln.

*) *Salmon*, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris, 1724. 4., Leipz. 1755. 8., *Cabassutius*, Notitia conciliorum, Lugd. 1670. 8., *Ejusd*. Notitia ecclesiastica historiar., conciliorum et canonum, Lugd. 1680., Ed. nov. 1690, fol. Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, Leipzig 1759.

1.) Conciliensammlungen: 1) von Merlin: Concilia generalia Graeca et Lat., vergl. oben §. 65. Anm. 3. — 2) von Crabbe: Concilia omnia tam generalia quam particularia, Col. 1538. 2 T., 1551. 3 T. fol. — 3) von Surius: Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia, Col. 1567. 4 T. fol. — 4) Concilia omnia tam generalia quam provincialia, Venet. 1585. 5 T. 4. — 5) von Binius: Concilia generalia et provincialia, graeca et latina, Col. 1606. 4 T. in 5 Vol., ed. nov. Paris. 1688. 9 T. in 10 Vol. — 6) Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris. 1644. 37 T. fol. — 7) von Labbé und Cossart: Sacrosancta concilia ad regiam ed., Paris. 1671. 17 T. in 18 Vol., als Supplement von Baluze: Nova collectio concil. T. I., Paris. 1683. fol. — 8) von Hardouin: Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715. 11 T. in 12 Vol. fol. — 9) von Coleti: Sacrosancta concilia, ad reg. ed. exacta, Venet. 1728. sqq. 23 T., als Supplem.: Mansi, Sanctorum conciliorum et de-

cretorum nova collectio, Luc. 1748. sqq., 6 T. fol. — 10) von Mansi (bis z. J. 1509.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Flor. et Ven. 1759—98. 31 T. fol. — Für den Handgebrauch u. a.: *Carranza*, Summa omnium conciliorum, Venet. 1546. u. ö., ed. *Schramm*, Aug. 1778. 4 T. 8. — Für Deutschland besonders: Concilia Germaniae, quae *J. F. Schannat* colleg., dein *Jos. Hartzheim* aux., cont., notis illustr., T. I—V. Colon. 1759—63., T. VI—IX. ed. notis illustr. *Herm. Scholl*, ib. 1765—68., T. X. ed. *Aeg. Neissen*, ib. 1775., T. XI. (index) dig. *Jos. Hesselmann*, ib. 1790. fol. — Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden, vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trident, Maynz 1835. ff. 4 Bde. Wegen anderer Länder s. Winer, Handb. der Theol. Liter., Bd. I. Sp. 660.

2.) Von den verschiedenen Ausgaben des Conciliums von Trient handeln die Prolegomena zu *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbol. eccl. cath., Gotting. 1838. T. I. p. XIX. sqq. Besonders herauszuheben: ed. *Manutius*, Rom. 1564. 4., ed. *le Plat*, Antw. 1779. 4., ferner die Canones et decreta conc. Trid., Rom. 1834. und der zu Leipzig in 4. u. 8. im J. 1837. (1842. 1846.) erschienene Wiederabdruck, die Ausgabe in *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbolici, ferner: Can. et decreta etc., Vienn. 1846., ibid. 1850., Canones etc., ed. *Bisping*, Monast. 1846., Canones et decreta Conc. Trid. Acc. S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. declarationes ac resolutiones ... et constitutiones pontificiae recentiores ad jus commune spectantes... Ed. *Richter*, Lips. 1853. — Deutsche Uebersetzungen: von Smets, Bielef. 1834., von Schilling, Leipz. 1845., von Berthes, Maynz 1846. 3. Aufl. 1851.

3.) *Zamboni* in der Einleitung und am Schlusse des Anm. 4. genannten Werkes.

4.) Die Resolutionen und Declarationen dieser Congregation sind seit 1718. in einer amtlichen Ausgabe (Thesaurus resol. S. Congr. Concil.) enthalten, welche seit 1739. in Urbino, seit 1741. (vom sechsten Bde. an) in Rom (zum Theil in zweiter Ausg. 1843.) erschienen ist und bis zum J. 1843. einen Umfang von 103 Bänden erreicht hat. Ein Venediger Nachdruck bis zum J. 1771. besteht aus 32 Bänden. Ein Auszug ist: Collectio declarationum Sacr. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. op. et stud. *Jo. Fortun. de comitibus Zamboni*, T. I—III. Vienn. 1812., T. IV. V. Mutin. 1815. sqq., T. VI. Bud. 1814., T. VII. VIII. Rom. 1816. 4. — Früher waren die Sammlungen der Declarationen verboten, weshalb z. B. die Ausgaben des Trid. von Gallemart (zuerst Colon. 1619.), welche solche Decl. enthielten, im Index libr. prohibitorum standen. (Vergl. u. §. 113.).

5.) Darüber s. die angeführte Einleitung von Zamboni. Vergl. aber auch die Gravam. trium archiepp. etc. Ao. 1769. ad Caesarem delata im Anh. zu *Gratz*, Thes. jur. eccl. contin. p. 297.

§. 85.

III.) Die päpstlichen Verordnungen.

Einen ausgebreiteten Wirkungskreis hatten seit der Entwicklung des Primats die päpstlichen Verordnungen.[1]) Sie

theilen sich in formeller Beziehung in Bullen und Breven,[2]) von denen die ersteren, für wichtigere Angelegenheiten gebräuchlichen, auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben, und mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur hängenden, bleiernen, seltner goldenen Siegel *(bulla)* versehen werden, und bald die Unterschrift des Papstes und der Cardinäle *(bullae consistoriales)*, bald nur jene der expedirenden Beamteten empfangen *(bullae non consistoriales)*. Die Breven dagegen *(breves epistolae)* werden auf Papier oder Pergament unter der Unterschrift des Cardinalsecretairs der Breven in der Regel ebenfalls in lateinischer Sprache ausgefertigt, und ergehen gewöhnlich mit dem kleineren päpstlichen Insiegel (dem schon im dreizehnten Jahrhundert üblichen *annulus piscatoris)* versiegelt, zuweilen aber auch unverschlossen. Päpstliche Verordnungen von allgemeinerer Bedeutung für das Recht sind seit dem Concilium von Trient und im Anschlusse an die Decrete desselben nicht wenige erschienen,[3]) und zuletzt hat Benedict XIV. eine grosse, auf Sicherung der Disciplin und Beseitigung einzelner Missbräuche gerichtete Thätigkeit entwickelt. Seitdem sind aber allgemeine Gesetze nur höchst selten erlassen worden.[4])

1.) Der Anfang einer kritischen Ausgabe ist: Epistolae Rom. Pontif. a. S. Clemente I. usque ad Innoc. III. ed. *Coustant*, Tom. I. Paris. 1721. fol. Neuer, nicht ganz vollständiger Abdruck von *Schönemann*, Gott. 1796. Ausserdem enthalten auch die späteren Conciliensammlungen zahlreiche päpstliche Briefe. Eine umfassendere Sammlung erschien zuerst von Laertius Cherubini, Rom 1586., und vermehrt 1617. 3 Tom. fol. Hieran schliesst sich die dritte Ausg. von *Ang. Mar. Cherubini*, Rom. 1634. 4 Tom. fol., zu der von *Ang. a Lantusca* und *Paulus a Roma*, Rom. 1672., ein Ergänzungsband gefügt worden ist. Auf diesen Sammlungen ruhen die beiden folgenden: 1) Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet., Luxemb. 1727. sqq. 8 Tom. und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol. 2) Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Pont. amplissima collectio, op. *Cocquelines*, Rom. 1733—1762. 14 Tom. fol. — Fortsetzungen: Benedicti XIV. Bullarium, Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol. (Benedicti XIV. Bullarium, Mechlin. 1826. mit den Suppl. 13 Vol. 8.), Magnum Bullarium Rom. summorum Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII., Pii VIII. et Gregorii XVI. constitutiones ... complectens, ed. *Barbèri*, Rom. 1835. sqq. (bis jetzt 14 Bde.) fol. Ein deutscher Auszug ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium, Neustadt a. d. O. 1831. 2 Bde. Von den latein. Auszügen ist: *Guerra*, Pontificiarum Const. epitome, Venet. 1772. 4 T. fol. der beste.

2.) Neues Lehrbuch der Diplomatik, aus dem Französ. von Adelung, Erfurt 1759. 9 Bde., Arnoldi in der Allgemeinen Encyklop. von Ersch

u. Gruber, Bd. XIV. u. d. A.: Bulle, Jacobson im Rechtslexikon von Weiske, Bd. II. u. d. A. Breve, Bulle, *Marini*, Diplomatica pontficia, Rom. 1841.

3.) Es ist dabei zu beachten, dass in den Declarationen besonders der Congr. Concilii unzählige Disciplinarverordnungen enthalten sind, und dass unmittelbare päpstliche Erlasse deshalb in vielen Fällen kein Bedürfniss waren. Wo dieselben erschienen sind, ruhen sie zum Theil auf jenen Declarationen, welche z. B. Benedict XIV. sehr häufig zusammengefasst und bestätigt hat. Eine Anzahl solcher neueren Erlasse ist im Anhange der in der Anm. 2. zu §. 84. angeführten Ausgabe des Trid. enthalten.

4.) Ueber das Erforderniss des landesherrl. Placet s. u. §. 182. Eine besondere Art päpstlicher Verordnungen sind die Canzleiregeln, die Instructionen für die päpstlichen Regierungscollegien über die Verleihung vorbehaltener Kirchenämter, die Zulässigkeit der Resignationen und Appellationen, die Form der päpstlichen Schreiben etc. Ihr Ursprung wird auf Johann XXII. zurückgeführt (angeblich erste Spur in einer Urkunde vom J. 1316., bei *Baluzius*, Vitae Paparum Avenion., T. I. p. 722., Gesch. der röm. Canzleiregeln in Le Brets Magaz. f. Staaten- und Kirchengeschichte, Bd. II. S. 605. ff. Bd. III. S. 1. ff. Die ältesten von den gedruckten rühren von Johann XXIII. und Martin V. her, *v. d. Hardt*, Conc. Const. T. I. p. 954., *Mansi*, Coll. conc. T. XXVIII. col. 499.). Seit Nicolaus V. sind sie mit wenigen Abänderungen stehen geblieben, indem sie von jedem Papste nach dem Regierungsantritte bestätigt zu werden pflegen. Die neuesten Abdrücke enthält das Anm. 1. citirte Bullarium von Barbéri; der beste Commentar ist von *Rigantius*, Comm. in reg. cancell. apost., Rom. 1751. 4 T. fol., geliefert worden. Ihre Anwendbarkeit war in Deutschland schon früher sehr beschränkt (vergl. die Anm. 6. des vor. §. citirten Gravamina l. c. p. 291.). Doch wird z. B. die Gültigkeit der mit conc. Basil. Sess. XXI. „Quicunque non violatus etc." übereinstimmenden Regula de triennali possessore noch behauptet werden dürfen.

§. 86.

IV.) Die Concordate.*)

Concordate heissen mit einem seit dem fünfzehnten Jahrhundert technisch gewordenen Namen die zwischen den Gewalten in Kirche und Staat über ihr gegenseitiges Verhalten abgeschlossenen Verträge. Solcher hat es zwar schon seit dem neunten Jahrhundert viele gegeben,[1] aber unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung des kirchlichen Rechts hat zuerst das zwischen Calixt II. und Heinrich V. am 23. September 1122. abgeschlossene Wormser Concordat geäussert,[2] in welchem der Kaiser die canonische Wahlfreiheit rücksichtlich der Prälaturen in Hochstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mit Ring und Stab, unter Vorbehalt der Belehnung mit den Regalien und der aus dieser

abfliessenden Rechte verzichtete. Dieser Vertrag ist ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche; seine praktische Bedeutung hat er jedoch durchaus verloren (§. 137.). Nicht ganz in derselben Weise verhält es sich mit den Concordaten des fünfzehnten Jahrhunderts (§. 27.), jenen vier, die pragmatische Sanction vom Jahre 1439. bestätigenden Bullen Eugens IV. (sg. *Concordata principum)* vom Jahre 1447., und dem sg. Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordate vom Jahre 1448., durch welches die Entschädigung des Papstes für die von ihm mit jenen Bullen aufgegebenen Rechte vermittelt werden sollte, in Wahrheit aber durch das Zurückgehen auf den Costnitzer Vergleich vom Jahre 1418. eine Beschädigung der deutschen Kirchenfreiheit herbeigeführt worden ist (§. 148.). Zwar waltete später namentlich rücksichtlich der Verleihung der Kirchenämter in den einzelnen deutschen Kirchen eine grosse, theils durch päpstliche Indulte, theils durch das Herkommen bewirkte Verschiedenheit ob,[3]) im Allgemeinen aber galten in Deutschland die Concordate als Grundgesetze des Reichs,[4]) und zwar war es die richtige Auffassung, welche die Fürstenconcordate als die Regel, das Wiener Concordat als die Ausnahme, jene also soweit als gültig betrachtete, als ihr Inhalt durch das letztere nicht berührt wurde.[5]) Gegenwärtig sind diejenigen ihrer Bestimmungen, durch welche bestimmte Rechte erworben und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet wurden, als Theile des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle (§. 34.) haben jedoch auch hier manche Modificationen herbeigeführt. Von diesen letzteren ist nur die mit Bayern abgeschlossene ein wirkliches Concordat, während die für Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Circumscriptionsbullen sich zunächst, was ihre Beziehung zur Kirche anlangt, als Verordnungen des kirchlichen Oberhauptes darstellen, denen die einzelnen Staaten ihre Genehmigung ertheilt haben. Auf der andern Seite liegen ihnen jedoch, soviel ihr Verhältniss zu dem Staate betrifft, wahre Verträge unter,[6]) in denen der letztere sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neu errichteten Bisthümer und Capitel verpflichtet, sondern auch die Verfassung dieser letzteren selbst, und, wie die Bulle *De salute animarum* für Preussen zeigt, be-

stimmte päpstliche Reservatrechte garantirt hat. Aber überall hat sich die von den einzelnen Staaten ertheilte Genehmigung nur auf die sachlichen Verfügungen erstreckt, und nirgends hat man beabsichtigt, mit ihr auf das Majestätsrecht zu verzichten, und die Berechtigung der evangelischen Kirche zu gefährden.[7])

*) Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate, Leipzig 1830. 2 Bde., *Weiss*, Corpus juris eccl. hod., quod per German. obtinet, academicum, Giess. 1833.

1.) Hierher gehört z. B. der bekannte (mit Unrecht für unächt gehaltene) Vertrag zwischen Otto I. und Johann XII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 164. App., ferner die Const. Leo's VIII. über die Papstwahl, c. 23. Dist. LXIII., *Pertz* l. c. p. 166. App. (vergl. §. 139.).

2.) *Pertz* l. c. p. 75.

3.) Ueber diese bes. *Ditterich*, Primae lineae jur. eccl. p. 197. sqq.

4.) Dieses beweist die Aufführung derselben in den Wahlcapitulationen und der Reichshofrathsordn. Tit. VIII. §. 24., *Ditterich* l. c. p. 124. sqq. Eine andere Ansicht hatten zu Zeiten die römischen Behörden, welche die Concordate nur als mera privilegia gelten lassen wollten.

5.) Der Streit über diesen Punct entstand im Gefolge der durch Febronius geweckten episkopalistischen Ideen seit *Horix*, Concordata nationis Germanicae integra, Francof. 1763. 4., s. d. Literatur bei Klüber, N. Lit. des Staatsr. §. 1449. und besonders die oben schon zu §. 27. angeführte Dissert. von Gregel.

6.) A. M.: Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 407,, dagegen Longner, Darstellung der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, S. 85.

7.) Diese Auffassung empfängt durch den Inhalt aller Genehmigungsurkunden ihre Bestätigung.

§. 87.

V.) Particuläre Quellen.

Innerhalb der Kreise, in welche sich die untergeordneten kirchlichen Gewalten abstufen, entstehen Quellen des Rechts von engerer Bedeutung. Hierher gehören die Verträge der Bischöfe mit den Staatsgewalten und die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen,[1]) deren kirchliche Geltung jedoch erst später im Zusammenhange mit der Lehre von der Hierarchie und der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche erörtert werden kann. In gleicher Weise verhält es sich mit den Statuten der kirchlichen Corporationen.[2]) Eine Rechtsquelle von grosser particulärer Wichtigkeit endlich sind die Staatsgesetze der einzelnen Länder.[3])

1.) Diese sind in den einzelnen Kirchenzeitungen und theologischen Journalen, sowie in den dem Kirchenrechte besonders gewidmeten Zeitschriften zu suchen. Besondere Sammlungen der neueren Verordnungen besitzen wir z. B. für Köln: Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind, Köln 1837. und für Maynz: Diöcesanstatuten für das Bisthum Maynz, Maynz 1837. Ausserdem sind für Gnesen-Posen, Ermland und Culm schätzenswerthe Materialien von Jacobson in dem Urkundenbuche zu dem ersten Bande seiner Geschichte der Quellen des preussischen Kirchenrechts geliefert, und reichhaltige Nachweisungen auch über die anderen preuss. Bisthümer giebt v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie, Berlin 1826. ff. 3 Bde.

2.) Solcher sind in den Sammelwerken von Gudenus, Lünig, Würdtwein u. a. viele enthalten. Eine eigene Sammlung ist eröffnet in *Mayer*, Thes. jur. eccl. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum etc. Ratisb. 1791. sqq. 4 Tom. 4.

3.) Diese sind in den officiellen Gesetzblättern der einzelnen Länder und auch in den Kirchenzeitungen und theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu finden. Für manche Länder giebt es auch eigene, dem Kirchenwesen überhaupt gewidmete Sammlungen (vergl. die Zusammenst. a. Ende d. B.). Einzelne der wichtigeren Gesetze liefert *Weiss*, Corpus juris etc., Giess. 1833.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Quellen des Rechts der evangelischen Kirche.

§. 88.

I.) Die Bekenntnisse.

Das Glaubensbewusstsein der Evangelischen hat sich gegenüber der katholischen Kirche in den Bekenntnissschriften ausgesprochen. Als solche sind von den Lutheranern die Augsburgische Confession (1530.), die Apologie (1531.), die Schmalkaldischen Artikel (1537.), die beiden Katechismen Luthers (1529.), und, wiewohl nicht in allen Landeskirchen, die Concordienformel (1580.) anerkannt. In den einzelnen reformirten Landeskirchen sind verschiedene Symbole entstanden. In Deutschland sind aber nur der Heidelberger Katechismus (1562.) und die Märkische Confession (1614.) in grösseren, und die Confessio Gallicana (1559.) in kleineren Kreisen zur Geltung gekommen.[1]) Die Bedeutung der Bekenntnisse für das Recht ist nun nicht diese, dass sie ein vollständiges

System einer unabänderlichen Verfassung liefern (§. 47.), sondern sie entfalten auf der Grundlage der Schrift nur die obersten Principien, die sich in der Mannichfaltigkeit der praktischen Bildungen mit Nothwendigkeit ausprägen müssen. Hierher gehört namentlich, was von den Gränzen der Kirchengewalt und von der Stellung des Lehramtes in ihnen enthalten ist.[2]) Die ausserdeutschen reformirten Symbole gehen freilich zum Theil weiter, indem sie die Presbyterial-Verfassung als die auf Gottes Wort beruhende, und folgeweise allein berechtigte Form des kirchlichen Lebens bezeichnen. In Deutschland ist jedoch diese Anschauung entweder vom Anfange an nicht zur Herrschaft gekommen, oder sie ist, wo dieses geschehen, dem angegebenen allgemeinen Grundsatze (mit geringen Ausnahmen) erlegen (§. 32.).

1.) Sammlungen a) der lutherischen Symbole: Concordia, Christliche wiederholte einmüthige Bekenntniss etc. Dresden 1580., Concordia, ed. *Rechenberg*, Lips. (1678.) 1756., Christl. Concordienbuch, deutsch und lat. mit hist. Erläut. von Walch, Jena 1750., Libri symbolici eccl. ev. ed. *Tittmann*, Misen. 1827., ed. *Hase*, Lips. 1827. Ed. III. 1845., ed. *Francke*, P. I. Lips. 1846., Die symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche, deutsch. u. lat., herausgeg. v. Müller, Stuttg. 1847. b) der reformirten: Corpus et syntagma confessionum fidei etc., Genev. (1612.) 1654., Corpus librorum symbolicorum etc. ed. *Augusti*, Elberf. 1828., Ed. II. Lips. 1846. Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. ed. *Niemeyer*, Lips. 1840. Deutsche Uebertragungen von: Mess, Neuwied 1828. ff. 3 Bde., von Beck, 2. Aufl. Neust. a. d. O. 1846. 2 Bde., von Böckel, Leipz. 1847.

2.) Ueber die dogmatische Geltung der Bekenntnisse überhaupt und der Augsb. Confess. für die ref. Kirche insbesondere, s. im Zusammenhange mit der Lehre vom Bekenntnisse und der Union §. 227.

§. 89.

II.) Die Conclusa Corporis Evangelicorum.

Das *Corpus Evangelicorum* hatte zunächst nicht die Aufgabe, das Recht der evangelischen Kirche durch eine allgemein verbindliche Gesetzgebung weiter zu entwickeln, sondern seine Bestimmung war die Vertretung der wohlerworbenen Rechte der Evangelischen in den einzelnen Ländern.[1]) Dennoch haben zuweilen die Glieder desselben auch über bestimmte Rechtssätze Vereinigungen getroffen, welche dann für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch der einzelnen Länder eine Quelle geworden sind.[2]) Nur diese höchst

beschränkte Bedeutung ist jetzt noch den Schlüssen des *Corpus Evangelicorum* beizulegen; alle übrige, bei weitem die meisten, sind nur noch von Werth als historische Zeugnisse für das gegenseitige Verhältniss der Confessionen zur Zeit des deutschen Reichs.

1.) Schauroth, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verord. des Corporis Evangelicorum, Regensb. 1751. ff. 3 Bde., Fortsetzung das. 1762. fol., Forts. v. Herrich, das. 1786. fol., *Posselt*, Systema jurium Corp. Ev., Argent. 1786.

2.) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 782. — Als Beispiel ist der freilich zunächst in ganz anderer Absicht gefasste Schluss vom 14. April 1752. (Schauroth Bd. III. S. 997.) über das sg. Discretionsjahr zu nennen, s. unt. §. 225. Anm. 1.

§. 90.

III.) Die landesherrlichen Gesetze, die Landesverträge und Staatsgrundgesetze.

Gemäss der Entwicklung, welche die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland genommen hat, bilden die von den Landesherren kraft der ihnen zustehenden Kirchengewalt erlassenen Gesetze die hauptsächlichste Quelle des Kirchenrechts.[1]) In der ältesten Zeit sind sie regelmässig umfassende Ordnungen der kirchlichen Verhältnisse nach ihrem ganzen Umfange, insbesondere enthielten sie zugleich sowohl liturgische Vorschriften, als auch eine Darstellung der Lehre nach den Symbolen, durch welche die Landesherren der Gesammtkirche dafür Bürgschaft geben wollten, dass sowohl die ihrer Sorgfalt anvertrauten Landeskirchen, als sie selbst immerdar das Bekenntniss und durch dieses die Einheit der Kirche festhalten würden. Als Ergänzungen für diese Kirchenordnungen, unter denen ein für die Geschichte der Verfassung wichtiger Zusammenhang stattfindet,[2]) dienten besondere Consistorial- und Eheordnungen. In der späteren Zeit hat man sich in der Regel begnügt, auf diesen Grundlagen das kirchliche Recht weiter fortzubilden, und nur für die Liturgie sind gewöhnlich durch neue Agenden umfassende Normen gegeben worden. Zuletzt sind auch in den Landesverträgen und den neueren Staatsgrundgesetzen zahlreiche Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche enthalten.

1.) Verzeichnisse der älteren Kirchenordnungen enthalten *König*, Bibliotheca agendorum, Cell. 1726. 4. und der erste Theil von *Feuerlini* Bibl.

symbol. ed. *Riederer*. Eine Anzahl von Kirchen- und Schul-Ordnungen des 16. u. 17. Jahrh. (Pommer., Coburg., Magdeb., Kursächs., Württemb., Nürnberg., Kurpfälz., Brandenb., Kurbraunschw.) enthält: *Moser*, Corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllich. 1737. sq. 2 T. 4. Dagegen sind in meiner Sammlung, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. 4., 172. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge mitgetheilt, theils nachgewiesen. Die neueren Gesetze sind in den officiellen Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, in den Kirchenzeitungen und den theologischen und kirchenrechtlichen Zeitschriften zu suchen. Ein „allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland" erscheint seit dem April des J. 1852. in Stuttgart. Die besonderen Sammlungen sind im Anhange zu diesem Buche verzeichnet.

2.) Dieses ist in einer Uebersicht am Ende des 2. Bandes meiner Sammlung geschehen.

§. 91.

IV.) Das statutarische Recht.

Eine der evangelischen Kirche eigenthümliche Rechtsquelle sind die aus der Autonomie hervorgegangenen Statuten der Kirchengemeinden, aus welchen letzteren nach einer Grundanschauung der Reformation die Kirche selbst erwächst. Der Mangel einer Organisation der Gemeinden, die Herrschaft des Territorialsystems, und die durch beide veranlasste Abnahme des kirchlichen Bewusstseins haben aber zuweilen dahin geführt, dass diese Quelle entweder nur noch spärlich fliesst, oder zuweilen auch ganz versiegt ist. Von dem Umfange, in welchem die Autonomie der Gemeinden sich äussert oder äussern sollte, wird unten ausführlich gehandelt werden (§. 173.).

Anhang zu den §§. 82. 87. 90.

Verzeichniss der Sammlungen für die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder.

Oesterreich:

Codex juris ecclesiastici Josephini oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II., Presb. 1789. 2 Bde.

Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793. — Praktische Anwendung aller unter der Regierung Marien Theresiens und Josephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, Wien 1790. — Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen Wien 1816—29. 8 Bde.

Kutschker, Sammlung der Verordnungen, nach welchen sich die Curatgeistlichkeit u. s. w. zu richten hat. Olmütz Bd. I—IV. 1847. ff.

Preussen:

Haupt, Sammlung der k. preuss. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christlichen Confessionen betr., Quedlinb. 1821.

Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preuss. Staate, Königsb. 1831. 2. umg. Aufl. 1844. 2 Bde.

Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preuss. Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833. ff. 4 Bde.

Fürstenthal, Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838. f. 4 Bde., Nachtr. das. 1844.

Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens, Berl. 1846. 2 Bde.

Bayern:

Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen u. s. w., nebst den bischöflich-würzburgischen bis zum Jahre 1829. erschienenen Diöcesanverordnungen, Augsburg 1829. 2 Abth.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII. Abth. 1—3. München 1838. ff.

Sachsen:

Corpus juris ecclesiastici Saxonici, Dresden 1773., Suppl. das. 1784. 4.

(W. Th. Richter), Codex des im K.-R. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipzig 1840. 4., Supplement (von Schreyer) das. 1852.

Hannover:

Ebhardt, Gesetze und Verordnungen für den Bezirk des K. Consist. zu Hannover, Hann. 1845. 2 Bde.

Württemberg:

Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831. — Beilagen zur Uebersicht u. s. w. das. 1831.

Reyscher, Vollständige Sammlung der Württemberg. Gesetze, Bd. VIII. IX. (Evangel. K. von Eisenlohr), Bd. X. (Kathol. K. von Lang), Stuttgart 1834. ff.

Baden:

Das katholische Kirchenwesen im Grossh. Baden. Eine Samml. etc. Freib. 1839.

Riegger, Vollständige Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evang.-prot. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherz. Baden, Offenburg 1833. ff., 7 Bde.

Grossh. Hessen:

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Maynz 1840.

Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Grossh. Hessen, Bd. I. Darmst. 1847.

Sachsen-Weimar:

Teuscher, Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Grossh. Sachsen-Weimar, Neustadt a. O. 1826.

Mecklenburg-Schwerin:

(Deiters), Handbuch der im Grossherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836. ff. 4 Lieferungen.

DRITTES BUCH.

Die Verfassung der Kirche.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

ERSTES CAPITEL.

Der Clerus.

§. 92.

I.) Die Ordination und ihre Stufen.*)

Auf den Aemtern der Bischöfe und Priester, der Organe des heilvermittelnden Sacerdotiums, ruhte seit dem zweiten Jahrhundert die Verfassung der Kirche. Für das Ministerium dagegen bestanden das Amt der Diakonen und die aus demselben ausgeschiedenen Berufsstellungen der Subdiakonen, welche den Diakonen beim Altardienst Hülfe leisteten und bei dem Messopfer selbst bestimmte Dienste verrichteten, der Lectoren, welche aus den heiligen Urkunden vorlasen, der Akoluthen, welchen der unmittelbare Dienst bei dem Bischof und die Sorge für die Erleuchtung des Altars bei dem Opfer oblag, der Exorcisten, deren Beruf es war, die Energumenen zu beschwören, endlich der Ostiarien, welche die Pforten der Kirchen zu öffnen und zu schliessen, und die Ungläubigen und Gebannten von denselben abzuhalten hatten.[1]) Alle diese Aemter wurden mittelst feierlicher Weihe in Beziehung auf eine bestimmte Kirche *(titulus)* übertragen,[2]) und es galt als Grundsatz, dass jeder auf allen niederen Stufen gestanden und gewirkt haben musste,[3]) bevor er in die höheren eintrat und durch die Handauflegung des Bischofs den heiligen Geist empfing. Allmälig wurde jedoch die Weihe von der Uebertragung des

Amtes abgetrennt und unter den Gesichtspunct einer geistigen Befähigung zur Verwaltung bestimmter Functionen gestellt, und wiewohl selbst noch die Gesetzgebung des Mittelalters die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte als Bedingung der Ordination festhielt,[4]) blieb dennoch jene Auffassung seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert[5]) die Regel (§. 97.). Hiermit stand dann weiter in unmittelbarem Zusammenhange, dass zuerst die niederen Ordines, und dann auch der seit Urban II. den höhern Weihen zugezählte Subdiakonat[6]) und der Diakonat ihre Realität verloren, und sich zu formellen Uebergangsstufen gestalteten. Seit dieser Zeit ordnet sich auf dem Standpuncte des praktischen Rechts das Verhältniss in folgender Weise: Es bestehen in der Kirche die sieben Ordines[7]) der Priester, Diakonen und Subdiakonen *(ordines majores s. sacri)*, der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien *(ordines minores s. non sacri)*, von denen der höhere immer alle niederen voraussetzt. Die Ordination zu dem Sacerdotium wird also stufenweise gewonnen, indem der Ordinandus zuerst in den niedersten Ordo eintritt, dann durch die folgenden aufsteigt, und zuletzt in dem höchsten, der Priesterweihe, die Ermächtigung und Befähigung zur Darbringung des Opfers empfängt. Des Sacerdotiums in seiner Fülle wird er jedoch hierdurch nicht sofort theilhaft, sondern dieses wird durch die Consecration erst auf den übertragen, der durch Wahl oder auf andere gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöcese berufen worden ist, eine Einrichtung, in der sich der Grundsatz des alten Rechtes erhalten hat. Die Priesterweihe ist nach der Kirchenlehre unbestritten ein Sacrament,[8]) während die meisten Theologen und Canonisten die Ordinationen vom Subdiakonat abwärts nur als sacramentalen Ritus bezeichnen. Wie sich aber die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob auch die Ordination zum Diakonat unter den Gesichtspunct des Sacraments zu stellen sei, das sind Fragen, welche weder die Gesetzgebung entschieden, noch die Wissenschaft befriedigend gelöst hat.[9]) Endlich knüpfen sich, wenn schon die Differenz der höheren und niederen Ordines nicht mehr in die mit dem einen oder andern verbundenen Functionen gesetzt werden darf, an die ersteren doch noch bestimmte rechtliche Unterschiede. Diese bestehen insbesondere darin, dass die höheren Ordi-

nes dem Cölibat (§. 105.) und der Verpflichtung zum Brevierbeten (§. 235.) unterliegen, und dass die für den sg. Ordinationstitel bestehenden Verfügungen (§. 97.) allein für sie noch Anwendung leiden.

*) *Morinus*, De sacris ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. Antw. 1695. fol., *Hallier*, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. Rom. 1749. 3 T. fol., Laspeyres, in der Allgem. Encykl. von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. 5. u. d. A. Ordination.

1.) Ueber diese Aemter vergl. c. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), und c. 7. 8. 11. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.) — Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. XI. S. 223.

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 6., c. 1. Dist. LXX.: „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis aut in martyrio, aut in monasterio, qui (et qui: Hisp.) ordinatur mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum (add.: ejus: Hisp.) tale factum, valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit." (sg. Isidor. Uebers.).

3.) C. 3. Dist. LXXVII. (Siric. 385.), c. 1. ib. (Zosim. 418.), c. 1. 2. Dist. LIX. (id.), c. 3. ib. (Greg. I. 599.).

4.) Z. B. Cap. eccl. Carol. M. ann. 789. c. 25., Anseg. Cap. I. 25., conc. Meld. (845.) c. 52., c. 2. Dist. LXX. (Urban. II. 1095.): „Sanctorum canonum statuta consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur."

5.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. † 1181.), c. 16. h. t. (Innoc. III. 1198.).

6.) C. 4. Dist. LX. (conc. Benev. 1090.): „sacros ordines dicimus diaconatum et presbyteratum, hos siquidem solos primitiva ecclesia legitur habuisse," vergl. mit c. 9. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III.): „quum subdiaconatus inter sacros ordines computetur, sicut Urbanus II. expressit," c. 7. X. de servis non ord. I. 18. Dieses letztere Cap. ist einer der von Tancred erwähnten, dem Papste Innocenz III. fälschlich zugeschriebenen Decretalen entlehnt, *Theiner*, Disqu. crit. p. 25., welche vollständig in der Ausgabe der Miscellaneen des Baluze von Mansi T. III. p. 191. gedruckt ist.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 2.: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit."

8.) C. 3. ib.: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit."

9.) Darüber besonders *Hallier* l. c. P. II. sect. 1. c. 1. art. 1., sect. 2. c. 1. art. 2., *Benedict*. XIV., De synod. dioeces. L. VII. c. 9., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 305. ff. 323. ff.

§. 93.

II.) Die Voraussetzungen der Ordination.

A. In Beziehung auf den Ordinandus.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche betrachtet vor Allem als absolutes Erforderniss, wie für alle Sacramente, so für die Ordination insbesondere, die Taufe,[1]) und, der Weisung des Apostels gemäss, schliesst sie ferner die Frauen von der Weihe aus.[2]) Selbst aber getaufte Männer lässt sie nicht ohne Unterschied zu, sondern sie fordert von ihnen Unsträflichkeit des Wandels, hinreichendes Alter, eheliche Geburt, genügendes Wissen, Integrität ihres Körpers, ihres Geistes, ihres Willens, ihres Glaubens. Die in allen diesen Beziehungen hervortretenden Mängel werden schon im zwölften Jahrhundert in dem Begriff der Irregularität[3]) zusammengefasst, welche von der Schule in die *irregularitas ex defectu* und *ex delicto* eingetheilt wird.[4])

1.) Vergl. c. 60. c. I. qu. 1. und c. 1. 2. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

2.) 1 Cor. XIV. 34. 35., c. 29. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). Für die Diakonissen hat schon conc. Nic. c. 19. (325.) die Handauflegung verboten; eben so untersagen conc. Araus. I. c. 26. (441.), conc. Epaon. c. 2. (517.), Aurel. II. c. 15. (533.) die Ordination.

3.) Ich finde ihn z. B. bei Petrus Blesensis, Speculum jur. can. p. 101. wiewohl, wie auch in der Glosse des Decretum, nur für den Mangel der persönlichen Eigenschaften. Im 13. Jahrh. ist er schon technisch, vergl. c. 33. X. de test. II. 20. (Innoc. III. 1204.), c. 23. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.), c. 10. X. de cler. excomm. V. 27. (Greg. IX. † 1241.), und die Rubr. der c. 10. X. de aet. et qual. I. 14., c. 10. 11. 18. X. de homic. V. 12., c. 2. X. de cler. pugn. V. 14.

4.) Nach c. 14. X. de purg. can. V. 34. (Innoc. III. 1207.).

§. 94.

2.) Die Irregularität.

a. ex defectu.

Die Irregularität geht zuvörderst hervor 1) aus dem Mangel des nöthigen Alters *(defectus aetatis)*. Bischöfe und Priester sollten nach den ältesten Canones dreissig,[1]) die Diakonen fünfundzwanzig Jahre alt sein.[2]) Auch jetzt noch wird die bischöfliche Consecration nur nach vollendetem dreissigsten Jahre ertheilt, während für den Presbyterat das angetretene fünfundzwanzigste, für den Diakonat das angetretene dreiundzwanzigste als Termin festgestellt ist.[3]) Der

Subdiakonat, für welchen man früher das zwanzigste, später das achtzehnte Jahr für genügend ansah,[4]) fordert jetzt das angetretene zweiundzwanzigste Jahr;[5]) die niederen Ordines[6]) aber können noch jetzt, wie nach früherem Gebrauche, schon einige Zeit nach dem siebenten Jahre, als dem möglichen Zeitpuncte der Tonsur (§. 100.), erworben werden.[7]) 2) Aus dem Mangel der ehelichen Geburt *(defectus natalium)*, einem Impediment, welches schon im neunten und zehnten Jahrhundert für die nach der Entführung und die im Incest erzeugten Kinder vorkommt,[8]) dann insbesondere auf die Kinder der Geistlichen übertragen wurde, und seit dem zwölften Jahrhundert ein allgemeines ist.[9]) Hiernächst geht die Irregularität 3) aus körperlichen Gebrechen hervor *(defectus corporis)*, welche die Amtsführung zu hindern, oder doch Anstoss zu erregen geeignet sind, was z. B. auf die Stummen, Tauben, Blinden, Einäugigen, Lahmen, Epileptischen und Aussätzigen angewendet wird.[10]) 4) Aus dem Mangel geistiger und sittlicher Integrität, um dessen willen nicht allein die Wahnsinnigen *(defectus animi)*, sondern auch diejenigen zurückgewiesen werden, welche dadurch die Unreinheit ihres Herzens erwiesen haben, dass sie sich zum zweiten Male *(bigamia successiva)* oder mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebrecherin, oder einer Geschwächten *(bigamia interpretativa)* verheiratheten *(defectus sacramenti)*.[11]) Hieran schliesst sich das Verbot der Ordination derjenigen, welche der zum Clerikat erforderlichen Herzensmilde dadurch verlustig gegangen sind, dass sie (abgesehen vom Fall eines Verbrechens) den Tod oder die Verstümmelung eines Menschen verschuldet oder dabei mitgewirkt haben. Um dieses Hindernisses willen *(defectus perfectae lenitatis)* sind z. B. diejenigen irregulär, welche im Kriegsdienste Blut vergossen,[12]) oder zur Hinrichtung eines Menschen als Ankläger, Richter, Protokollführer, Zeugen oder Vollstrecker mitwirkten.[13]) Weiter entsteht die Irregularität 5) durch den Mangel der Festigkeit im Glauben, welcher bei Neophyten,[14]) insbesondere den in schwerer Krankheit übergetretenen[15]) angenommen wird und der Beurtheilung durch den Bischof unterliegt[16]) *(defectus fidei)*, und 6) durch den Mangel genügender Kenntnisse[17]) *(defectus scientiae)*. Das Maass der letzteren richtet sich zwar nach den geistigen Zuständen der einzelnen Länder; doch wird von den Adspiran-

ten zu den niederen Weihen wenigstens die Kenntniss der Christenlehre und der lateinischen Sprache, von den Bewerbern um die höheren besonders die Kenntniss der Moraltheologie und des Kirchenrechts gefordert.[18]) Neuere Verordnungen haben jedoch überall die Anforderungen gesteigert, und die durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Prüfungen dem wissenschaftlichen Standpuncte unserer Zeit entsprechend geregelt.[19]) Endlich sollen 7) wegen des Mangels der Freiheit, über die eigene Person zu gebieten *(defectus libertatis)*, die Sclaven und Leibeigenen ohne Einwilligung ihrer Herren,[20]) die bestellten Tutoren und Curatoren und diejenigen, welche aus geführter öffentlicher Verwaltung noch zur Rechnungsablegung verpflichtet sind,[21]) endlich die Ehemänner ohne Einwilligung ihrer Ehefrauen nicht ordinirt werden, sobald nicht die letzteren entweder selbst das Gelübde der Keuschheit ablegen, oder in ein Kloster eintreten.[22])

1.) Diese Bestimmung knüpft sich an die Thatsache, dass Christus im dreissigsten Jahre die Taufe empfangen hatte. C. 3. Dist. LXXVIII. (conc. Neoc. 314.), c. 6. Dist. LXXVII. (conc. Agath. 506.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV. 633.). Schon Papst Zacharias († 751.) c. 5. Dist. LXXVIII. gestattet aber, dass im Nothfalle mit fünfundzwanzig Jahren die Ordination zum Priester erfolge.

2.) C. 5. Dist. LXXVII. (conc. Carth. III. 397.), c. 6. ib. (conc. Agath.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV.) vergl. mit 4. Mos. VIII. 24.

3.) C. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

4.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6.

5.) Conc. Trid. l. c.

6.) Das zwanzigste Jahr verlangt noch Zosimus (418.) in c. 3. Dist. LXXVII. für die Akoluthen und Subdiakonen: dagegen erwähnt er die Ertheilung der niederen Grade an Kinder; vergl. auch c. 3. Dist. cit. (Siric. 385.) und c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.).

7.) C. ult. de tempor. ord. in VI^to^ I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref., vergl. mit der Glosse zu c. 35. X. de praeb. III. 6. Deutsche Synodalstatuten haben aber zuweilen das Alter bestimmt; z. B. auf das 12. Jahr die Statuten von Augsburg 1610. (*Hartzheim* T. IX. p. 51.), Osnabrück 1628. (ib. p. 456.), Cöln 1651. (ib. p. 757.). Nur für den Akoluthat forderten dieses Alter Ermländ. Statuten von 1610. (ib. p. 128.).

8.) Conc. Meld. (845.) c. 64. vergl. mit Regin. I. 428. sq.

9.) Conc. Bitur. (1031.) c. 8., conc. Pictav. (1078.), c. 1. X. de fil. presb. I. 17., conc. Melph. (1089.) c. 14., conc. Clarom. (1095.) c. 9., cf. c. 1. Dist. LVI. Vergl. aber noch c. 12. (Alex. II. † 1062.), c. 13. (Urban. II. † 1098.) cit. Eine merkwürdige Stelle über die Ausschliessung der Priesterkinder

von öffentlichen Aemtern überhaupt s. in einem Edicte Otto's I. und Otto's II. (967.) bei *Pertz.* T. IV. p. 33. — Vergl. überh. Seitz in seiner Zeitschrift Bd. II. S. 414. Die Kirche hat sich hier der germanischen Sitte angeschlossen. Den allgemeinen Grundsatz s. im folg. §. Anm. 5.

10.) Vergl. c. 2. Dist. XXIII., c. 7. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 10. 13. Dist. LV., c. 1. 2. C. VII. qu. 2., c. 56. D. I. de cons., c. 3. 4. 6. X. de cler. aegr. III. 6., tit. X. de corp. vit. I. 20. und die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

11.) Dieses Verbot ist schon im 4. Jahrhundert auf denjenigen ausgedehnt, welcher mit seiner des Ehebruchs schuldigen Gattin die Ehe fortsetzte, vergl. überh. c. 15. (can. Ap.), c. 11. (conc. Neoc. 314.), c. 13. (Innoc. I. 404.), c. 9. (Hilar. 465.), c. 10. (Greg. I. 592.) Dist. XXXIV., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.) u. a., tit. X. de big. non ord. I. 21.

12.) C. 4. (Conc. Tol. I. 400.), c. 1. (Innoc. I. 404.) Dist. LI., vergl. mit c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.). Eine sehr genaue Untersuchung über diese Irregularität enthält *Prosper Lambertin.*, Instit. can., Inst. C. I., und zahlreiche Beispiele geben die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XIV. de ref. des Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

13.) C. 29. (conc. Tol. IV. 633.), c. 30. (conc. Tol. XI. 681.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel. mon. III. 50. Von den Zeugen behaupten das Gegentheil Laspeyres a. a. O. S. 48. und Phillips, K.-R. B. I. S. 502. Vergl. aber schon die Glosse zu c. 1. Dist. LI.

14.) Nach 1. Tim. III. 6. conc. Nic. (325.) c. 2. in c. 1. D. XLVIII., 2. cit. (Greg. I. 599.), c. ult. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.)

15.) C. 1. Dist. LVII. (conc. Neoc. 314.)

16.) Fränkische Synoden fordern eine annualis conversio, z. B. conc. Aurel. III. (538.) c. 3., conc. Arel. III. (524.) c. 1. 2.

17.) Vergl. c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. sq. D. XXXVIII. u. a.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. de ref. vergl. mit *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV. n. 25. sqq., *Prosp. Lambertin.* l. c. Instit. XLII.

19.) Ueber die Seminarien s. u. §. 285.

20.) C. 1. 21. (Leo I. 443.), c. 9—12. (Gelas. † 496.), c. 20. (c. 37. Cod. de episc. et cler.), c. 6. 7. (Cap. Reg. Fr.), c. 2. (conc. Tribur. 895.) Dist. LIV., tit. X. de serv. non ord. I. 18.

21.) C. 3. Dist. cit. (conc. Carth. III. 397.), c. 1. Dist. LV. (Gelas. 494.), c. 1. Dist. LIII. (Gregor. I. 598.), tit. X. de oblig. ad ratioc. redd. I. 19.

22.) C. 8. X. de cl. conj. III. 3., c. 4. de temp. ord. in VIto I. 9. vergl. mit c. 5. 8. X. de convers. conj. III. 32.

§. 95.

b. ex delicto.

Nach der Weisung des Apostels Paulus[1]) sollen alle, welche dem Dienste des Herrn gewidmet werden sollen, „ohne Verbrechen" sein. Dieses fasste die Kirche zunächst so, dass sie alle diejenigen ausschloss, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, das die öffentliche

Busse nach sich zog.[2]) Hatten sie aber wirklich die letztere geleistet, so war zwar ihre Schuld vor Gott gesühnt, aber nicht war die Herzensreinheit gewonnen, welche von den Dienern der Kirche gefordert werden muss. Darum blieb ihnen auch dann die Ordination versagt, während eine nur aus asketischem Drange übernommene öffentliche Pönitenz die Weihe nicht hinderte. Schon im neunten Jahrhundert[3]) tritt aber neben jenem strengeren Standpuncte auch eine mildere Ansicht hervor, die besonderen Nachdruck auf das Bekanntwerden des Verbrechens und den dadurch entstandenen Verlust des Rufes legte, und die Irregularität wegen geheimen Verbrechens auf den Fall des Todtschlags beschränkte.[4]) Diese Auffassung hat sich allmälig den Weg in das Leben gebahnt, und seit dem Wegfall der öffentlichen Busse bildet sie die Grundlage der Disciplin in diesem Stücke, nur dass noch mehre Vergehen bezeichnet worden sind, die, ganz abgesehen von der Oeffentlichkeit, die Weihe hindern. Der allgemeine Grundsatz ist also gegenwärtig der, dass alle öffentlich bekannt[5]) gewordene oder vor Gericht erwiesene Verbrechen die Irregularität nach sich ziehen, und diejenigen geheimen, welche in dem Recht als Hindernisse der Weihe ausdrücklich genannt sind.[6]) Hierher gehören der Todtschlag[7]) und die Verstümmelung, welche stets irregulär machen, so lange irgend ein Grad der Zurechnungsfähigkeit vorliegt, die Ketzerei,[8]) das Schisma[9]) und die Apostasie,[10]) die Simonie,[11]) die Wiederholung der Taufe[12]) und der Empfang der Taufe durch einen Ketzer,[12a]) die Erschleichung der Weihe,[13]) die Ueberspringung der Stufen der Ordination,[14]) die Ausübung eines nicht empfangenen Ordo,[15]) die Verrichtung von Weihefunctionen während des Interdicts oder der grösseren Excommunication,[16]) die Uebertretung des Cölibatgesetzes von Seiten eines Geistlichen der höheren Grade (sog. *bigamia similitudinaria*).[17]) Aber auch wegen anderer geheimer, auf extrajudiciellem Wege ihm kund gewordener Vergehen darf der Bischof das Aufsteigen zu den höheren Stufen versagen.[18])

1.) Tit. I. 5., 1. Tim. III. 2. — c. 4. Dist. LXXXI. (conc. Nic. 325.), c. 1. cit. (Aug.) c. 6. Dist. XXV. (Hieron.) u. a.

2.) C. 56. (Siric. 385.), c. 60. (Innoc. I. † 417.), c. 59. (Gelas. 494.), c. 55. (Statut. eccl. ant.), c. 29. (conc. Araus. I. und Caesarius Arel.? (vergl. meine Ausgabe zu diesem Canon) Dist. L., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

3.) Von diesen Entwicklungen handeln sehr gründlich *Thomassin*, P. II. L. 1. c. 56. sqq., Laspeyres a. a. O. S. 31. ff., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 550. ff.

4.) C. 34. (Raban. 853.), c. 33. (conc. Worm. 868.) Dist. L., vergl. mit c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

5.) *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. *Irregularitas*, Phillips a. a. O. S. 568.— Der Grundsatz in c. 87. de reg. jur. in VIto („Infamibus portae non pateant dignitatum") ist aus c. 2. C. de dign. (XII. 1.) entlehnt. Er begreift theils den Fall des öffentlich bekannt gewordenen Verbrechens, theils die übrigen Fälle, in denen nach dem bürgerlichen Rechte eine Schmälerung der Ehre eintritt. „Omnes infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant," c. 2. C. VI. qu. 1. (Cap. Angilr.)

6.) c. ult. X. de temp. ord. I. 11., (Greg. IX.), c. 18. c. 5. X. de corp. vit. I. 20. (Innoc. III. 1198.), de sent. exc. in VIto V. 11.

7.) C. 8. (Mart. Brac.), c. 5. 6. (Nicol. I. 867.), c. 49. (cap. incert.), c. 50. (conc. Worm. 868.), c. 51. (conc. Trib. 895.) Dist. L. vergl. mit c. 7—12. 18. 20. X. de homic. V. 12., c. 1. h. t. in Clem. V. 4., conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. vergl. mit den Resolutionen der Congr. Conc. in der angef. Ausg. des Trid. — Eine sehr reichhaltige Casuistik enthalten *Ferraris* l. c., Phillips a. a. O. S. 580. ff.

8.) C. 21. C. I. qu. 7., c. 15. de haer. in VIto V. 2. Nach der letzteren Stelle sollen die Kinder und Enkel ketzerischer Väter, und die Kinder ketzerischer Mütter nicht zu Beneficien befördert werden, was allgemein auch auf die Ordination bezogen worden ist. Haben aber die Aeltern sich von der Ketzerei abgethan, so ist das Impediment gehoben, wenn nicht den Kindern selbst ein defectus fidei (vergl. den vor. §.) entgegensteht. Dies ist die Rechtsansicht der Congr. Conc., wie die zu Sess. XXIII. c. 4. de ref. a. a. O. angeführte Resolution bekundet. — Jüdische Abstammung macht nicht an sich irregulair, wenn nicht in der betreffenden Person ein def. fidei vorhanden ist. Vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. de ref. a. a. O.

9.) C. 69. Dist. L.

10.) C. 2. X. de schism. V. 8.

11.) C. 5. Dist. LI., c. 107. C. I. qu. 1. sqq., c. 11. 13. X. de sim. V. 3.

12.) C. 65. Dist. L., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

12a.) Die Ketzertaufe macht nur irregulair, wenn sie in reiferem Alter erfolgt ist, vergl. c. 3. 4. C. I. qu. 4. und die Resolution der Congr. Conc. zu c. 4. Sess. XXIII. de ref.

13.) C. 7. Dist. XXIV., tit. X. de eo qui furtive ord. susc. V. 30.

14.) C. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

15.) c. 1. 2. X. de cler. non ord. min. V. 28.

16.) C. 7. C. XI. qu. 3., c. 9. 10. X. de cler. excomm. ministr. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39., c. 18. h. t. in VIto V. 11.

17.) C. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigam. non. ord. I. 21.

18.) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref., mit den Decl. v. 1643., 1654. und 1668. a. a. O.

§. 96.

c. Die Wirkung und die Aufhebung der Irregularität.

Während die Ordination der Ungetauften und der Frauen ungültig ist, behält die Weihe eines Irregulären zwar ihre Kraft, sie ist jedoch unerlaubt, und zieht unter Umständen eine Ahndung für den Weihenden, für den Geweihten aber stets die Folge nach sich, dass er erlaubter Weise weder die Functionen, welche an den empfangenen Ordo gebunden sind, ausüben, noch zu höheren Stufen befördert werden kann. In gleicher Weise hört die Fähigkeit zu erlaubter Ausübung der empfangenen Weihe und zur erlaubten Beförderung zu den höheren Ordines auf, wenn ein bereits Ordinirter sich die Irregularität zuzieht. Diese Wirkung kann aber durch Dispensation gehoben werden, welche im Allgemeinen der Papst, der Bischof aber nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen ertheilt (§. 179.). Hierher gehören z. B. die Irregularität, welche aus der sog. *bigamia similitudinaria* entspringt,[1] der Mangel der ehelichen Geburt rücksichtlich der *ordines minores*[2], und nach dem Tridentinum alle Irregularitäten wegen geheimer Vergehen mit alleiniger Ausnahme des Mordes.[3] Dass die letztere Dispensation Ausfluss einer päpstlichen Delegation sei, ist dabei zwar nicht gesagt, wird aber in der Praxis angenommen[4]. Hiernächst hört in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Mangel des zur Weihe erforderlichen Alters[5] und dem *defectus libertatis* und *scientiae*, die Irregularität mit ihrer Ursache auf, und schliesslich wird das den Unehelichen entgegenstehende Impediment durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, durch die Legitimation mittelst päpstlichen Rescripts[6] und durch den Eintritt in einen geistlichen Orden gehoben.[7]

1.) C. 4. X. de cler. conj. III. 3.

2.) C. 1. de fil. presb. in VIto I. 11.

3.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de reform. vergl. mit Sess. XIV. c. 7., wo die Bischöfe wegen geheim gebliebener zufälliger Tödtung und der Tödtung in der Nothwehr zu dispensiren ermächtigt werden. Dieses beschränkt *de Luca*, Annot. ad conc. Trid., Disc. XII. auf die niederen Weihen, s. aber die Resolutionen der Congr. Conc. a. a. O.

4.) Dieses zeigen die sog. Facultäten oder Dispensindulte (§. 179.), welche die Bischöfe in den angegebenen Fällen zur Dispensation ermächtigen. Die päpstlichen Dispensen ressortiren nach Beschaffenheit des Falls bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congr. Conc. Ueber das Verfahren s. *de Luca* l. c. Dass wegen absicht-

licher Tödtung nie dispensirt werde, wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, behauptet, wie schon die den französischen Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1792. ertheilten Facultäten zeigen, Collectio brevium Pii VI., Aug. Vind. 1796. T. II. p. 35. Ueber die dispensationes ad cautelam s. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 10.

5.) C. 14. 15. X. de temp. ord. I. 11.

6.) *Devoti* Instit. T. I. p. 315., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 533. ff.

7.) C. 1. X. de fil. presb. I. 17.

§. 97.

3. Der Ordinationstitel.

Neben den bisher dargestellten Erfordernissen verlangt die Kirche zugleich, dass sich der Weihecandidat im Besitze eines *titulus* befinde. Das ältere Recht der Kirche setzte schlechthin voraus, dass jeder Geistliche bei der Ordination mit einer Kirche oder einer andern geistlichen Anstalt in dauernde, durch Uebertragung einer geistlichen Thätigkeit bedingte Verbindung gebracht werde.[1]) Sowohl die Kirche, als das an ihr übertragene Amt wurde *titulus*, der Geistliche selbst aber *clericus intitulatus* genannt.[2]) Mit der im sechsten Jahrhundert begonnenen Entwicklung des Beneficialwesens, in deren Folge mit den einzelnen Kirchenämtern bestimmte Nutzungen untrennbar verbunden wurden, während früher alle Geistliche aus der Masse der Diöcesaneinkünfte ihren Unterhalt empfangen hatten, änderte sich aber die Bedeutung des Titels, indem nun nicht mehr das Amt, sondern das Beneficium darunter verstanden wurde. Das Erforderniss des Titels in diesem Sinne galt jedoch nur für die Weihen zum Presbyter, Diakon[3]) und später auch zum Subdiakon,[4]) und auch für diese war es kein absolutes, indem der Bischof die Ordination ertheilen konnte, sobald er den Unterhalt der geweihten Geistlichen auf die Einkünfte der Cathedrale übernahm,[5]) was um so öfter geschehen musste, je zahlreichere Gehülfen die bischöfliche Verwaltung forderte. Deshalb sprach denn auch die Gesetzgebung im zwölften Jahrhundert aus, dass der Bischof die von ihm ohne bestimmten Titel ordinirten Geistlichen bis zu ihrem Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu ernähren verpflichtet sei. Dadurch aber, dass diese Bestimmung für solche Cleriker wegfiel, welche eigenes Vermögen besassen,[6]) bildete sich zugleich weiter die Ansicht aus, dass überhaupt der Mangel eines Beneficiums durch den

Besitz eigenen Vermögens ersetzt werde. In dieser Entwicklung hat sich der spätere Begriff des Titels festgestellt, wonach unter demselben überhaupt jedwedes standesmässige Auskommen verstanden wird. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient soll nun zunächst noch immer der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt gewährenden Beneficiums als regelmässiger Titel für die höheren Weihen betrachtet werden[7]) (sg. *titulus beneficii*). Ausnahmsweise darf jedoch der Bischof, sobald das Heil seiner Kirche dadurch gefördert wird, die Weihe auch dann ertheilen, wenn der Lebensunterhalt des Candidaten durch den Ertrag des eigenen liegenden Vermögens, durch Grundrenten oder durch eine Pension gesichert ist[8]) (sg. *titulus patrimonii vel pensionis)*, und besonders nach deutscher Praxis kann die Ordination auch dann geschehen, wenn ein Dritter das gehörig beurkundete und verbürgte Versprechen ablegt, dass er den Unterhalt des Geweihten übernehmen werde. Dieser sog. Tischtitel[9]) *(titulus mensae)* wurde schon früher in Deutschland von Landesherrschaften, Städten, Klöstern und Stiftern gewährt, und ist, seit die katholische Kirche durch die Säcularisationen ihr Gut verloren hat, als landesherrlicher Tischtitel *(titulus principis)* in den meisten Ländern üblich und gesetzlich geordnet.[10]) Ein vierter Titel ist der *titulus professionis* s. *paupertatis*, indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne Weiteres ordinirt werden können,[11]) da ihr Lebensunterhalt durch den definitiven Eintritt in den Orden gesichert ist. Endlich sowohl dem Tischtitel als dem *titulus professionis* verwandt ist der *titulus missionis*, auf welchen die Zöglinge der sog. *collegia pontificia* und der übrigen unter der Propaganda (§. 114.) stehenden Anstalten für die Erziehung weltgeistlicher Missionare ordinirt werden, nachdem sie eidlich versprochen haben, in der Mission zu dienen.[12]) Der Mangel eines genügenden Titels bei Ertheilung der höheren Weihen bewirkt noch jetzt für den Ordinirenden die Verpflichtung zum Unterhalte des Ordinirten; dagegen tritt für den letzteren nur dann die Suspension und die Irregularität ein, wenn er durch Vorspiegelung eines falschen Titels den Bischof zur Ordination inducirt hatte.[13])

1.) Conc. Chalc. c. 6. oben §. 93. Anm. 2.

2.) Zahlreiche Beispiele bei *du Cange*, Gloss. s. v. *Titulus*.

3.) C. 4. X. de praeb. III. 5. (conc. Lat. III. 1179.).

4.) Für den ordo subdiac. fordert den Titel schon das conc. Londin. (1200.) c. 6.

5.) Cit. c. 4. (conc. Lat. III.), c. 16. X. h. t. (Innoc. III. 1198.) Ein merkwürdiges Zeugniss über den Zustand der Disciplin am Ende des 12. Jahrhunderts findet sich bei Stephan von Tournay Ep. 2. (: „Impossibile autem nobis est, nomina vel numerum eorum, quos infra diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus est impossibile, omnibus eis vel conferre beneficia, vel necessaria praebere. Satius erit nobis amodo non celebrare ordines quam haec importabilia suscipere onera.")

6.) Cit. c. 4., c. 23. X. h. t. (Innoc. III. 1208.). Die erste ausdrückliche Erwähnung eines titulus patrimonii bei Stephan von Tournay Ep. 2. und in conc. Biterr. (1233.) c. 6.

7.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. vergl. mit den sehr belehrenden Ausführungen bei *Prosper Lambertinus*, Instit. XXVI. und den Resolutionen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. (1853.).

8.) In beiden Fällen hängt die Bestimmung des Ertrags der Pfründe oder des Vermögens von dem bischöflichen Ermessen und den örtlichen Bedingungen und Gewohnheiten ab. Oft ist sie aber auch durch Diöcesanstatuten erfolgt, vergl. z. B. die Cölnische Synode von 1651. (25 Goldfl. rheinl.) bei *Hartzheim* T. IX. p. 762. Rücksichtlich des Vermögenstitels finde ich das erste Beispiel in der Anm. 6. angeführten Synode von Beziers. Die Resignation der Pfründe oder die Veräusserung des Vermögens hat das Concilium von Trient auf so lange verboten, als der Geistliche nicht anderweit zu genügendem Unterhalt gelangt ist, und auch, wenn der letztere Fall eingetreten, ist zur Alienation die bischöfliche Cognition erforderlich, vergl. die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 29. Das Verbot der Veräusserung des Vermögens kommt schon früher, z. B. in einer Synode von Sens im Jahre 1524. c. 4. vor. — Wenn das Beneficium nicht die Taxe erreicht, ist die Ergänzung durch den tit. patr. zulässig, Decl. Congr. Conc. v. J. 1589. a. a. O. Nr. 12. 13. Der Ertrag aus wissenschaftlichen oder sonstigem Erwerbe ist kein Titel, das. Nr. 15.

9.) Ein Beispiel dieses Titels z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1334. in den Monum. Boic. T. I. p. 103. Aus seiner Bestimmung lassen sich die folgenden Sätze ableiten: Die dem Tischtitelgeber obliegende Verpflichtung ist eine subsidiarische; sie besteht zunächst darin, dass er dem Geistlichen bis zu dessen Einstellung in eine genügende Pfründe den Unterhalt darreiche, sobald er durch die ihm obliegenden geistlichen Functionen oder auf andere angemessene Weise sich nicht zu erhalten vermag. Mit dem Empfange der Pfründe ist sie also gelöst, und es gestaltet sich nun das Verhältniss so, als ob der Geistliche auf den Titel des Beneficiums ordinirt worden wäre. Mithin wird für den Fall, dass der letztere seine Pfründe mit oder ohne Schuld verliert, entweder aus dem Ertrage der Pfründe oder auf andere Weise von der Kirche gesorgt werden müssen. So lange dagegen der Geistliche noch nicht bepfründet ist, muss der Tischtitelgeber im Falle der Unfähigkeit den Unterhalt bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Geistliche mit oder ohne Verschulden unfähig geworden ist, durch Aushülfe in der Seelsorge oder auf andere Weise seinen Unterhalt zu erwerben. War aber der Titel nur

bedingt, also namentlich auf den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit gegeben, so beschränkt sich die Verbindlichkeit auch nur darauf, und in allen darüber hinaus liegenden Fällen muss die Verpflichtung des Bischofs eintreten, der auf den unvollständigen Titel ordinirt hat. — Der gegenwärtige landesherrliche Tischtitel sollte jedoch nicht ganz nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisationen ihr Gut an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewordener Geistlichen zu bestreiten, ihnen nicht wohl zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein, oder es sollte durch Einrichtung von Demeritenhäusern für solche Geistliche gesorgt werden, die durch ihr Verschulden Amt und Pfründe, aber nicht den Charakter verloren haben. Eben so ist die Einrichtung von Emeritenhäusern, oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staats, da bei dem geringen Ertrage der meisten Pfarrpfründen von diesen nicht wohl die Sustentation des Emeritus bestritten werden kann. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Bulle De salute animarum, das Bayr. Concordat, die österreichische (Hofd. vom 18. August 1825.) und württemb. Gesetzgebung (V.-U. §. 84.) u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Emeritenhäuser.

10.) In Oesterreich wird der Tischtitel, welcher dem betreffenden Geistlichen den Unterhalt im Falle der Dienstunfähigkeit sichert, aus dem Religionsfonds bestritten; Hofdecr. vom 26. Dec. 1788., 7. Jan. 1792., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 59., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr.-politischen Administration, Th. II. S. 17. ff. In Ungarn dagegen werden die Geistlichen auf den titulus dioeceseos ordinirt, während die Deficienten aus dem sog. fundus sacerdotum erhalten werden. In Bayern beträgt der landesherrliche Tischtitel, der wie in Oesterreich die Nachweisung wissenschaftlicher Befähigung und körperlicher Tüchtigkeit voraussetzt, für Pfarrer, welche ohne Verschulden dienstuntauglich geworden sind, 300—400 fl., für Capelläne und solche Pfarrer, welche durch ihre Schuld ihren Dienst verloren, 104 fl., Brendel, K.-R. S. 826. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz soll die Ertheilung des auf ein Minimum von 300—400 fl. gesetzten landesherrlichen Tischtitels für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach der Verordn. vom Jahre 1830. §. 27. 28. mit dem Eintritte in das Seminar unmittelbar verbunden sein. Ueber Württemberg insbesondere, wo der Titel auf den Intercalarfonds gegründet ist, und die besonderen Modificationen des Titels, so wie die aus §. 81. der V.-U. abgeleiteten Einwürfe gegen §. 28. der angeführten Verordnung, vergl. Scheurlen, in Weiss, Archiv Bd. II. S. 137., Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe etc. S. 237. In Nassau werden die Jahrgehalte für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Centralkirchenfonds bestritten. Die Ertheilung des Tischtitels durch Communen und Privaten wird in Oesterreich, Bayern und Württemberg der Ueberwachung, beziehungsweise Genehmigung der Staatsregierungen unterworfen. In Baden ist sie nach einer Verordnung vom

Jahre 1810. (R.-B. 1810. N. 7.) verboten. In Preussen besteht kein landesherrlicher Tischtitel.

11.) Die Behauptung, dass dieser Titel schon durch conc. Chalc. c. 6. anerkannt worden sei, ist unhaltbar. Indirect hat ihn aber das Concilium von Trient bestätigt, und ausdrücklich erwähnt ist er z. B. in dem conc. Mediol. V. vom Jahre 1579. Der Jesuitenorden hat von Gregor XIII. (1573.) und von Gregor XIV. (1591.) das Privilegium erhalten, dass seine Mitglieder nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams auch vor der solennen Professleistung alle heilige Weihen empfangen dürfen, Instit. Soc. Jes. (Prag 1757.) T. I. p. 48. 103. Dieses derogirt der von Pius V. erlassenen Bulle Romanus Pontifex, welche die in conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. enthaltene Bestimmung auf die regulares non professi ausgedehnt hatte.

12.) *Mejer*, De titulo missionis, Regiom. 1848., Derselbe, Die Propaganda, Bd. I. S. 225. ff.

13.) Vergl. die angeführte Bulle Romanus Pontifex von Pius V., *Prosper Lambertin.*, Instit. XXVI. Dass die Verpflichtung des Bischofs auch auf den Amtsnachfolger übergehe, ist in c. 16. X. de praeb. III. 5. von Innocenz III. ausdrücklich entschieden. Für den Bischof, der auf allgemeine Dimissoralien in einer fremden Diöcese ordinirt, ist die Verpflichtung durch c. 37. de praeb. in VIto III. 4. festgestellt.

§. 98.

B. In der Person des Ordinirenden.

1.) Allgemeiner Grundsatz.

Zur Ertheilung der Ordination ist nach dem allgemeinen Grundsatze allein der Bischof berechtigt.[1]) Dieses Recht ist in dem durch die Consecration erworbenen vollendeten Priesterthume enthalten, und wie dieses innerlich und unauslöschlich an dem Consecrirten haftet, so kann auch jenes nicht von dem Bischof wieder verloren werden, selbst wenn er renuncirt hat,[2]) oder suspendirt oder removirt ist, oder im Kirchenbanne liegt.[3]) In allen solchen Fällen bleibt vielmehr der Ordo selbst gültig, und nur die Ausübung desselben ist bis zur Erlangung der Dispensation gesetzlich untersagt. Deshalb ist denn auch jetzt die Weihe, welche der Bischof in einer fremden Diöcese ertheilt hat, an sich kräftig. Damit sie aber ihre volle und freie Wirkung äussern könne, ist erforderlich, dass sie von dem *episcopus proprius* gespendet werde. Als solcher galt nach dem älteren Rechte der Bischof, in dessen Diöcese Jemand mit einer bestimmten Kirche durch die Ordination in Verbindung getreten war,[4]) und wiewohl schon früh einzelne Canones auch über die Laien einer Diöcese dergestalt eine Competenz des Bischofs annahmen,

dass sie die Ordination derselben in einem fremden Sprengel[5]) von der Genehmigung des Letzteren abhängig machten, hat doch das Princip des älteren Rechts seine Herrschaft behauptet, bis es durch die allgemein üblich gewordenen absoluten Ordinationen zum Theil ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Seit dieser Zeit hörte die ständige Beziehung der Geistlichen zu einem bestimmten Kirchenamte auf die allgemeine Regel zu sein, und die Competenz zur Weihe bestimmte sich nunmehr nach dem allgemeinen Gesichtspuncte, dass nur der Bischof ordiniren sollte, der am sichersten das Vorhandensein aller Erfordernisse in der Person des Ordinandus zu beurtheilen vermöchte.[6]) Noch jetzt gilt also regelmässig 1) der Bischof als berechtigt, in dessen Diöcese der Weihcandidat, und zwar nicht blos während eines zufälligen Aufenthalts seiner Aeltern, geboren ist *(competentia ratione originis)*. Hiernächst geht 2) auch aus dem Domicilium in der Diöcese die Competenz hervor *(competentia ratione domicilii)*, vorausgesetzt, dass dasselbe genügend, entweder durch zehnjährigen Aufenthalt, oder durch sonstige concludente Thatsachen begründet ist, und der Candidat eidlich seine Absicht in der Diöcese zu verbleiben bekräftigt hat[7]). Regulargeistliche insbesondere sollen nur von dem Bischof ordinirt werden, in dessen Diöcese das Kloster gelegen ist, in welchem sie sich aufhalten.[8]) Weiter entsteht die Competenz 3) für den Bischof, in dessen Diöcese der Ordinandus eine Pfründe besitzt *(competentia ratione beneficii)*, welche nach Ortsgewohnheit oder der Synodaltaxe als hinreichend für den Lebensunterhalt betrachtet wird.[9]) Zu diesen, schon im dreizehnten Jahrhundert anerkannten Gründen der Competenz hat die Praxis 4) den im Concilium von Trient gesetzlich anerkannten Grund der Familiarität[10]) gefügt *(competentia ratione familiaritatis s. commensalitii)*, der dann vorhanden ist, wenn der Ordinandus drei Jahre lang in dem unmittelbaren Dienste des Bischofs gelebt hat. Mit der Ordination aus diesem Grunde ist aber für den Bischof die Verpflichtung verbunden, dem Ordinirten sofort, d. i. in Monatsfrist, eine Pfründe zu verleihen.[10a.]) — Eine Ausnahme von den bisher dargestellten Bestimmungen besteht zuvörderst darin, dass der Papst, abgesehen von aller Competenz, als allgemeiner Bischof die Geistlichen aller Diöcesen ordiniren kann,[11]) welche aber dann ohne Indult von keinem andern Bischof weitere Weihen

empfangen dürfen.[12]) Hiernächst nehmen an dem Weiherechte die Aebte, sobald sie Priester und benedicirt sind, die nicht benedicirten aber nur, wenn sie ein besonderes Privilegium haben,[12a.]) insofern Theil, als sie den Regularen ihres Klosters die niederen Weihen spenden dürfen,[13]) und nach einer Observanz der römischen Kirche sind auch die Cardinalpriester zu Ertheilung der *ordines minores* an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt.[14])

1.) Vergl. c. 24. Dist. XCIII., c. 4. Dist. LXVIII. — can. Apost. 2., conc. Tol. VIII. c. 7., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ord.

2.) C. 1. X. de ord. ab episcopo, qui renunc. I. 13.

3.) C. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 2. X. h. t.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 1. (conc. Sard. 347.), c. 4. (conc. Chalc. 451.) Dist. LXXI. u. a.

5.) Hierher gehört zuvörderst c. 5. conc. Carth. I. (348. in c. ult. Dist. LXXI.), was Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 475. völlig mit Unrecht bezweifelt, („non licere clericum alienum ab aliquo suscipi ... nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat (: ordinet: Hisp.) sine conscientia ejus episcopi, de cujus plebe est.") Ein weiteres Zeugniss bietet c. 9. conc. Araus. I. (441.): „Si qui alienos cives aut alibi consistentes ordinaverint, nec ordinati in ullo accusantur, aut ad se eos revocent aut gratiam ipsis eorum impetrent, cum quibus habitant."

6.) Die beiden hierher gehörenden Hauptstellen in c. 1. (Clemens IV.), c. 3. (Bonif. VIII.) de temp. ord. in VIto I. 9. Eine der wichtigsten neueren Verfügungen ist die Const. Speculatores von Innocenz XII. v. J. 1694. im Anh. zu der Ausg. des Conc. Trid., Lips. 1853.

7.) Dieses ist in der angef. Const. Speculatores ausgesprochen. Zehnjährigen Aufenthalt forderten schon früher nach const. 2. Cod. de incolis manche Provinzialsynoden, z. B. eine Synode von Aix v. J. 1585.

8.) Dieses bestimmt auch die Bulle Impositi von Benedict XIV. (im Anhange zu der angeführten Ausgabe des Conc. Trid.) Doch kann hier durch ein nach dem Concilium von Trient ertheiltes ausdrückliches Privilegium eine Ausnahme begründet sein.

9.) Auch diese Bestimmung gründet sich auf die angef. Constitution. Bei Residentialpfründen giebt hier die Taxe der Diöcese den Anhalt, in die das Beneficium gehört, bei anderen die Taxe des Wohnorts; vergl. die Bulle Apostolici ministerii von Innocenz XIII., welche diese von der Congr. conc. gegebene Entscheidung bestätigt hat. *Benedict.* XIV., De syn. dioeces. Lib. XII. c. 9.

10.) Diesen Titel erwähnt, wie von Laspeyres a. a. O. S. 15. bemerkt ist, erst die Glosse zu c. 2. de temp. ord. in VIto I. 9., vergl. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9. de ref. und die angef. Const. Speculatores.

10a.) Dass da, wo mehre Bischöfe competent sind, eine Variation statthaft sei, also die weitern Weihen auch von einem andern Bischof erworben werden können, ist unter der Voraussetzung, dass kein dolus obwaltet, ausdrücklich anerkannt, wie die Decl. der Congr. conc. Nr. 6. ff. zu c. 8. Sess. XXIII. a. a. O. zeigen.

11.) C. 20. C. IX. qu. 3. (Stephan V.?)

12.) C. 12. X. de temp. ord. I. 11.

12a.) Nach den Decl. der Congr. Conc. a. a. O.

13.) C. 1. Dist. LXIX. (conc. Nic. II. 787.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref. — *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. II. c. 11. Ueber die streitige Frage, ob die Aebte den Regularen anderer Orden und den Diöcesanen eines Bischofs selbst im Auftrage der Prälaten die niederen Weihen ertheilen dürfen, vergl. die verneinenden Entscheidungen der Congr. Conc. zu den angef. Stellen des Conc. Trid. a. a. O. und *Prosper Lambertin.*, Instit. XXI.

14.) Anerkannt in der Bulle Ad audientiam von Benedict XIV.

§. 99.

2.) Die Dimissorialien.

Der Bischof, welcher ohne Competenz die Weihe spendet, verfällt in einjährige Suspension des Weiherechts;[1]) dem Ordinirten aber wird die Ausübung des empfangenen Ordo so lange untersagt, bis der competente Bischof die Suspension aufhebt;[2]) die Irregularität und der Verlust der Pfründe trifft ihn nur, wenn er den empfangenen höheren Ordo ausübt.[3]) Allen diesen Folgen wird jedoch vorgebeugt, wenn der an sich competente Bischof auf sein Weiherecht zu Gunsten eines Dritten in den sogenannten Dimissorialien verzichtet. Damit war nach der älteren Disciplin immer zugleich die Entlassung aus dem Diöcesanverbande verbunden.[4]) Seit der Entwicklung der absoluten Ordinationen werden jedoch die Dimissorialien folgerecht nur zum Zwecke der Weihe ausgestellt,[5]) und zwar bald für einen einzelnen Ordo, bald für alle, bald auf einen bestimmten Bischof, bald als *facultates de promovendo a quocunque,* gewöhnlich auf bestimmte Zeit und ordnungsmässig verbunden mit einem Zeugnisse[6]) der persönlichen Tüchtigkeit und des vorhandenen Titels, durch welches jedoch das Recht des ordinirenden Bischofs auf eigene Prüfung nicht aufgehoben wird.[7]) Das Recht zur Ausstellung liegt in der Jurisdiction, weshalb es von dem Bischof ausgeübt wird, sobald er confirmirt, wenn schon noch nicht consecrirt ist. Ausserdem üben es der bischöfliche Generalvicar und während der Sedisvacanz der Capitularverweser unter bestimmten, später anzugebenden Voraussetzungen. (§. 123. f.) Der Papst[8]) ertheilt Dimissorialien ohne Rücksicht auf die Competenz.[9]) Verschieden von den letzteren sind die Testimonialien, welche da vorkommen, wo eine

Concurrenz der Competenzgründe vorhanden ist. Insbesondere soll, wenn der Bischof auf den Grund des Beneficiums oder der Familiarität ordiniren will, sowohl von dem Bischof des Geburtsortes als jenem des Domicilium ein Zeugniss über das Vorhandensein der canonischen Erfordernisse ausgestellt werden. Ferner sind die Testimonialien des *episcopus originis* zur Weihe durch den Bischof des Wohnortes erforderlich, sobald der Candidat in dem Geburtsorte ein Alter erreicht hatte, in welchem er möglicherweise mit einem canonischen Hindernisse behaftet werden konnte.[10])

1.) C. 2. de temp. ord. in VIto I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref.

2.) Conc. Trid. l. c.

3.) Dieses ist von Pius II. in der Bulle Quum ex sacrorum augenscheinlich unter Beziehung auf c. 1. de sent. exc. in VIto V. 11. verordnet, und von Clemens VIII. in der Bulle Romanum Pontificem decet bestätigt.

4.) Solche Entlassschreiben wurden schon im vierten Jahrhundert gefordert, c. ult. Dist. LXXI. (conc. Antioch. 341.). Der Name literae dimissoriales, anstatt dessen später auch die Bezeichnung literae reverendae, licentiatoriae, vorkommt, findet sich z. B. schon in c. 1. C. XXI. qu. I. (conc. Trull. 692.), c. 1. Dist. LXXII. (conc. Rom. 826.) Beispiele bei Regin. I. 450. sq. und in Dist. LXXIII.

5.) Die ältesten Beispiele sind meines Wissens die von den Ballerini, De ant. can. coll. P. II. c. 4. *Galland.* T. I. p. 385., mitgetheilten.

6.) Diese, schon früher in den Diöcesanstatuten vorkommende Bestimmung ist durch conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. zur allgemeinen geworden. Für die sogenannten facultates de promovendo a quocunque ist die Angabe des Grundes absolute Bedingung der Gültigkeit, conc. Trid. Sess. VII. c. 11. de ref.

7.) Dieses hat die Congr. Conc. ausgesprochen, vergl. die Decl. v. 1595. zu conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. Num. 11. in der Leipz. Ausgabe v. 1853.

8.) Vergl. Grat. ad c. 123. C. I. qu. 1. Doch muss der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniss des an sich competenten Bischofs beibringen, Decl. Congr. Conc. bei *van Espen* l. c. c. 2. §. 35., und ausserdem wird auf ordinirte Geistliche dieser Art die in conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. de ref. dem Ordinarius beigelegte Ermächtigung erstreckt.

9.) Die Prälaten cum jurisd. quasiepiscopali sind seit dem Concilium von Trient (Sess. XXIII. c. 10. de ref.) zur Ertheilung der Dimissorien an Weltgeistliche ihres Bezirks eben so wenig mehr ermächtigt, als die Exemten: vielmehr tritt, wo nicht ein nach dem Concilium ertheiltes Privilegium vorliegt, im ersten Falle der nächste, im zweiten der Diöcesanbischof ein. *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11. Diese ganze Frage ist in Deutschland nicht mehr praktisch. Den Professen dürfen die Aebte die Erlaubnisszeugnisse zum Zwecke der Ordination, welche auch Dimissorien genannt werden, nur auf den Diöcesanbischof, auf einen andern nur dann ausstellen, sobald der letztere entweder abwesend ist

oder keine Ordination hält, c. 1. X. de suppl. negl. prael. I. 10., und die Decl. der Congr. Conc. zu c. 10. Sess. XXIII. conc. Trid., ed. Lips. 1853. Die päpstlichen facultates de promovendo a quocunque, welche schon früh vorkommen, vergl. den Brief Alexanders II. an den Abt Hugo von Clugny bei *Mansi* T. XIX. p. 1025. und *Mabillon*, Annal. Benedict. Lib. LXII. n. 12., können jedoch noch jetzt eine Ausnahme begründen, sobald sie nach dem Concilium von Trient erlassen sind. Bischöfliche Verleihungen dieser Art finden sich schon in viel älterer Zeit, s. Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., Bd. II. S. 509.

10.) Const. *Speculatores* (s. §. 98. N. 6.) §. 3. 6. 7. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu c. 8. Sess. XXIII. de ref. a. a. O.

§. 100.

III.) Vorbereitende Handlungen für die Ordination.

1.) Die Tonsur.

Die Kirche fordert von den Gliedern des geistlichen Standes, dass sie alle weltlichen Sorgen und Neigungen von sich abwerfen. Ein sinnbildliches Zeichen, an welchem die Erinnerung an dieses Gebot immer haften soll, ist die Tonsur, welche von den Mönchen seit dem sechsten Jahrhundert auf die Cleriker übertragen worden ist.[1]) Ursprünglich mit der ersten Ordination verbunden, wurde sie schon zeitig von dieser abgetrennt, und als selbständige vorbereitende Handlung für die Weihe betrachtet.[2]) Als solche gewährte sie die Rechte des geistlichen Standes,[3]) weshalb sie oft schon Kindern ertheilt wurde. Dieses hat das Concilium von Trient mit der näheren Bestimmung verboten, dass die Tonsur nur nach empfangener Firmung und nur denen zu Theil werden solle, welche der Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens kundig, und voraussetzlich zum Eintritte in den Clericat fest entschlossen seien.[4]) Selbst unter diesen Bedingungen wirkt sie aber nicht schlechthin die Theilnahme an den Standesrechten (§. 193. 208.). Der Minister der Tonsur ist der competente Bischof,[5]) von welchem sie jetzt gewöhnlich zugleich mit den niederen Weihen ertheilt wird.[6]) Ein Titel ist für sie nicht erforderlich.

1.) Ueber die Geschichte der Tonsur s. *Thomassin*. P. I. l. 2. c. 37. sq., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. S. 267. ff.

2.) Darüber s. besonders *Mabillon*, Acta Ord. S. Bened. in praef. ad saec. III., T. III. P. 1. p. 6. Ed. Venet. 1734.

3.) C. 6. X. de transact. I. 36. (Alex. III. † 1181.), c. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. 1210.)

4.) Sess. XXIII. c. 4. de ref.

5.) Ueber die Ertheilung der Tonsur durch die Aebte gelten die im §. 98. über die niederen Orden gegebenen Bestimmungen.

6.) Die Form zeigt das Pontif. Rom. rubr. De clerico faciendo.— Das Tragen der Tonsur ist u. a. eingeschärft in einem Rundschreiben des Erzbischofs von Cöln v. J. 1836. (Cöln. Verordn. S. 152.)

§. 101.

2.) Die Scrutinien.

Um der allseitigen Würdigkeit der Weihecandidaten sich zu versichern, fordert die Kirche fernerweit die Prüfung derselben vor dem Empfange der Weihen. Dieses Gebot ist in den ältesten Concilien wenigstens in Beziehung auf den Presbyterat sehr oft ausgesprochen[1]) und den Bischöfen in das Gewissen gestellt worden, und für die höheren Weihen hat es sich auch im Mittelalter, wiewohl mit der Modification erhalten, dass die Domscholaster oder andere Prälaten ein Recht auf die Prüfung erworben hatten.[2]) Zur Unterstützung desselben wurde im sechszehnten Jahrhundert,[3]) wahrscheinlich zuerst in deutschen Diöcesen, anklingend an einen Gebrauch der ältesten Kirche,[4]) die Einrichtung getroffen, dass die Ordination der Gemeinde mit der Aufforderung zur Anzeige der etwa vorhandenen canonischen Impedimente feierlich angekündigt wurde. Hierauf ruhen die Vorschriften des Conciliums von Trient. Nach diesen soll für die Candidaten der niederen Weihen ein Zeugniss ihres Ortspfarrers und der Schulbehörde genügen, rücksichtlich der Bewerber um die höheren Ordines aber durch den von dem Bischof beauftragten Parochus oder einen andern committirten Pfarrer eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Weihe, und eine Untersuchung der canonischen Erfordernisse in Beziehung auf Geburt, Alter und sittlichen Wandel erfolgen, deren Resultate durch Testimonialien dem Bischofe angezeigt werden.[5]) Die zweite Prüfung soll dann durch den Bischof, oder die von ihm aus der Mitte seines Capitels ernannten Examinatoren, sowohl auf die Kenntnisse der Candidaten als die sonstigen Erfordernisse gerichtet werden, eine Vorschrift, neben welcher zuweilen die weltlichen Gesetzgebungen nähere Bestimmungen getroffen haben, um dem Staate eine Controle zu sichern und die Ausschliessung ungeeigneter Subjecte möglich zu machen.[6]) Ein drittes Scrutinium, welches darin bestand, dass der Archidiakon bei dem

Ordinationsacte auf die Frage des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten vor der Gemeinde bekräftigte, ist jetzt blosse Förmlichkeit geworden.[7])

1.) C. 4. Dist. LXXXI. c. 7. Dist. XXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXI. c. 3. Dist. LXXVIII. (Leo I. 446), c. 8. Dist. LXXVII. (Gelas. 494.), c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.), c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.)

2.) *van Espen* P. II. t. 9. c. 4. §. 11.

3.) Vergl. conc. Colon. v. 1549. bei *Hartzheim* T. VI. p. 540.

4.) Darüber siehe das denkwürdige Zeugniss bei Lampridius Vita Alex. Sev. c. 45.

5.) Sess. XXIII. c. 5. 6. de ref. Diese Ankündigung der Ordination ist auch jetzt noch für die Subdiakonatsweihe üblich, während sie für die höheren Ordines mit der Einrichtung der Seminarien weggefallen ist. Maynzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 70.

6.) Vergl. z. B. d. Statut für d. bischöfl. Seminar zu Rottenburg §. 6. bei Longner, Die Rechtsverhältn. der Bischöfe etc. S. 236. — s. unten §. 285.

7.) C. un. X. de scrutin. in ord. fac. I. 12., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXII.

§. 102.

IV.) Das Verfahren bei der Ordination.

Die höheren Weihen werden, nachdem die Candidaten sich durch geistliche Exercitien[1]) vorbereitet, und gebeichtet haben, durch den Bischof in der Cathedrale[2]) und in Gegenwart der an derselben fungirenden Domherren, ausnahmsweise auch in einer andern Kirche in Anwesenheit des Ortsclerus ertheilt; die Spendung der niederen Ordines kann dagegen an jedem Orte und ohne Zeugen geschehen.[3]) Die Termine für die ersteren sind nach einer im Mittelalter entwickelten Disciplin die vier Quatembersonnabende und die Sonnabende vor Judica und Ostern,[4]) für die letzteren die Sonn- und Festtage überhaupt.[5]) Ausserhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur dann, wenn ihnen dieses durch ein besonderes päpstliches Breve *„extra tempora“* oder durch die Facultäten gestattet worden ist; der Papst ist aber auch in dieser Beziehung unbeschränkt.[6]) In Beziehung auf das Verhältniss der verschiedenen Weihen galt in der früheren Zeit, als mit allen Weihen noch reale Functionen verbunden waren, die Regel, dass Jeder auf der niederen Stufe sich längere Zeit bewährt haben musste, bevor er in die höhere eintrat. Durch die Umwandlung des Begriffs der Ordination war jedoch diese Regel schon im Mittelalter ausser Uebung gekommen, und auch das Concilium von Trient bestimmte,

um den damaligen regellosen Zustand zu ordnen, nur, dass die Ertheilung der niederen Weihen in Zwischenräumen[7]) erfolgen, und zwischen ihr und dem Subdiakonate, so wie zwischen den einzelnen höheren Ordines eine Frist *(interstitium)* von einem Jahre nach der kirchlichen Berechnung inneliegen solle. Indem es aber zugleich den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzuweichen, hat es zugleich veranlasst, dass jene Vorschrift jetzt fast nirgends mehr angewendet, und nur dieses als unverbrüchlicher, durch die Strafe der Suspension für den Bischof und den Candidaten gesicherter Grundsatz festgehalten wird, dass nicht mehre höhere Weihen an Einem Tage ertheilt werden dürfen.[8]) Dagegen hat für die Möglichkeit gleichzeitiger Ertheilung der Tonsur und der niederen Ordines eine allgemeine Observanz entschieden.[8a]) Unberührt ist aber unter diesen Entwicklungen der Satz geblieben, dass die Weihen nur in der festgesetzten Stufenfolge ertheilt werden dürfen, und die sg. *promotio per saltum*[9]) gilt noch jetzt als irregulär machendes Vergehen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet. Ihre Hauptbestandtheile sind für alle Weihen die Ueberreichung der symbolischen Zeichen der nach der ursprünglichen Disciplin mit den einzelnen verbundenen gottesdienstlichen Functionen, und bestimmte Gebete und Benedictionen,[10]) für die Priester- und Diaconatsweihe insbesondere die apostolische Handauflegung[11]) mit der entsprechenden Gebetsformel.[12])

1.) Ueber die Form dieser Exercitien im Erzbisthume Cöln s. Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 478. ff.

2.) Diesen im conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. anerkannten Gebrauch bezeugt schon c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.). Die frühere Praxis ist aus c. 1. Dist. LXX. (conc. Chalc. 451.) erkennbar.

3.) C. 1. Dist. LXVII. (Ps.-Anacl. aus Isid. Hisp. de off. II. 5. sq.), vergl. mit c. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.) und Pont. Rom. de ord. c. 13. sqq.

4.) In der früheren Zeit fanden die Weihen zum Presbyterat und Diakonat nach apostolischem Gebrauche nur Sonntags Statt, c. 4. 5. Dist. LXXV. (Leo I. 445.) Den Uebergang zu dem heutigen in c. 2. 3. X. de temp. ord. I. 11. (Alex. III. †. 1181.) enthaltenen Rechte zeigt aber schon c. 7. Dist. cit. (Gelas. 494.), dessen Aechtheit Laspeyres a. a. O. S. 58. mit Unrecht bezweifelt: „Ordinationes presbyterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed et etiam quadragesimalis initii, ac medianae hebdomadae (: ac mediana quadragesimae die: Hisp.) et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas.“ Vergl. über die Ordinations-

zeiten und die mediana quadr. insbes. *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. CIII. CXXVII. im Mus. Ital. T. II. — Eine neuere Verordnung (1836.) für das Erzbisthum Cöln, nach welcher die heiligen Weihen nur an den Quatembersonnabenden, und, wo nöthig, in der heiligen Woche ertheilt werden, bei Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 467.

5.) C. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.), c. 1. 3. X. de temp. ord. I. 11.

6.) C. 1. 3. X. cit. — Die Bedingungen der Breven Extra tempora s. bei Rigantius im Comment. zu der 24. Canzleiregel §. 1. Nr. 44.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. de ref.

8.) C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

8 a) Auch die Ertheilung der niederen Weihen u. des Subdiaconats an Einem Tage ist bei Strafe der Suspension verboten; das Gewohnheitsrecht hat jedoch hier freien Raum, wie die Ausführung von Prosper Lambertini in den Quaest. canon. et morales (Bassan. 1767.) T. II. p. 163. darlegt. Vergl. aber zugleich die Decl. zu c. 12. Sess. XXIII. conc. Trid. l. c.

9.) Dieser Ausdruck führt auf Siricius in c. 29. C. XVI. qu. 1. (385.) zurück. Vergl. c. 1. Dist. LII. (Alex. II. 1065.), tit. X. de clerico per saltum prom. V. 29., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Durch das letztere und die Const. Romanus Pontifex von Clemens VIII. sind die Bischöfe ermächtigt, zur Ausübung des übersprungenen und nachträglich ertheilten Ordo Dispensation zu ertheilen.

10.) C. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.)

11.) Ueber die unter den Theologen sehr streitige Frage, ob bei der Weihe zum Priester und Diakon die traditio instrumentorum oder die manus impositio die wesentliche Form sei, s. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VIII. c. 10.

12.) Ueber die bischöfliche Consecration s. u. §. 138.

§. 103.

V.) Die Wirkungen der Ordination.

1.) Der spirituelle Charakter.

Durch die Ordination wird der Eintritt in den geistlichen Stand, und die geistige Befähigung erworben, die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen. Nicht dagegen begründet sie nach der heutigen Kirchenlehre den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit, welche vielmehr überall erst durch die Uebertragung des Amtes bestimmt wird. Jene geistige Fähigkeit haftet an dem Presbyter, und nach der Ansicht vieler Theologen auch an dem Diakon,[1]) so unauslöschlich, dass sie weder durch Remotion verloren, noch durch freiwillige Verzichtleistung aufgegeben oder durch Dispensation gehoben werden kann. Anders freilich verhielt es sich in ersterer Beziehung in der älteren Zeit der Kirche, wo unbestritten gegen Geistliche die Reduction zur Laiencommunion als Strafe ausgesprochen wurde;[2])

seit der Entwicklung der Lehre von dem unauslöschlichen Charakter ist es aber nur eine nothwendige Consequenz des Princips, wenn selbst die an die Stelle jener Reduction getretene höchste kirchliche Strafe, die Degradation, die an dem Geistlichen innerlich haftende Befähigung nicht aufhebt.[3]) Dagegen ist es möglich, dass die den höheren Weihen kraft menschlichen Rechts anhangende Verpflichtung zu ehelosem Leben (§. 105.) aus bewegenden Gründen durch eine päpstliche Dispensation gehoben wird.[4])

1.) Vergl. o. §. 92. Anm. 9.

2.) Vergl. Lang, Ueber das Laisiren, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1831. H. 2., und Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh., S. 270. ff.

3.) Diese Auffassung, der c. 2. de poen. in VIto V. 9. und die im Römischen Pontifical enthaltene Formel nur scheinbar entgegenstehen, findet sich schon in der Glosse zu c. 2. X. de cler. exc. V. 27. und zu c. 2. cit. in VIto. Sie empfängt durch conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 4. de ord. ihre Bestätigung. Vergl. *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 6.

4.) Beispiele solcher Dispensen s. bei *Nicollis*, Praxis can. T. II. p. 27. 805. (Ed. Salisb. 1729.) — Vergl. auch die Resolution der Congr. Conc. (1721.) mit der vorangehenden Ausführung in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. (1853.) zu c. 13. Sess. XXIII. de ref. — Dass hier die bischöfliche Gewalt einzutreten berechtigt sei, wurde im Gefolge der episkopalistischen Anschauung gegen das Ende des vor. Jahrh. behauptet, s. Kopp a. a. O.

§. 104.

2.) Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes.

a. Standespflichten.

Den Geistlichen liegt in Folge ihrer ausgezeichneten Stellung in der kirchlichen Lebensordnung die Pflicht ob, nicht allein Vorbilder sittlichen Wandels überhaupt zu sein, sondern auch durch Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften und Vergnügungen ihre Verschiedenheit von dem sündigen Stande der Welt äusserlich zu bekunden. Der Geist der Gesetze, durch welche die Kirche die Beobachtung des *decorum clericale* zu sichern bemüht gewesen ist, kann an den folgenden speciellen Vorschriften erkannt werden: 1) Die Geistlichen sollen nicht an Gastmählern und Trinkgelagen, an Maskeraden, Schauspielen und Tänzen Theil nehmen,[1]) Schenken und Wirthshäuser[2]) besuchen, Glückspiele spielen[3]) oder der Jagdlust sich ergeben.[4]) Des Verkehrs mit dem weiblichen Geschlechte sollen sie sich enthalten,[5]) und insbesondere sollen sie nur solche Frauen in ihre Behausung

aufnehmen, deren Alter oder deren nahe Verwandtschaft den Verdacht jedes unerlaubten Umgangs ausschliesst. 2) Sie sollen sich nicht der bunten oder mit Gold und Silber gestickten, sondern der ihrem Stande entsprechenden Kleider bedienen, welche anzuordnen die Bischöfe berechtigt sind.[6]) Untersagt ist ihnen auch, das Haar oder den Bart wachsen zu lassen.[7]) 3) Damit sie ihrem Berufe nicht entfremdet werden, sollen sie nicht die innere oder äussere Heilkunde studiren oder ausüben,[8]) nicht aus Gewinnsucht Gewerbe[9]) und Handel treiben, nicht die Advocatur, die Procuratur[10]) und das Notariat bei weltlichen Gerichten, oder Staatsämter[11]) bekleiden. Zuletzt sollen sie nicht Kriegsdienste thun,[12]) oder auch nur, ausser auf Reisen, Waffen führen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird von dem Bischofe arbiträr geahndet, wo nicht durch das Gesetz eine bestimmte Strafe angedroht ist.[13])

1.) C. 10. Dist. XXIV., c. 19. Dist. XXXIV., c. 7. Dist. XLIV., c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.

2.) C. 2—4. Dist. XLIV., c. 15. X. h. t.

3.) C. 1. Dist. XXXV., c. 15. X. h. t.

4.) C. 1. 2. 3. Dist. XXXIV. Dieses Verbot war aber durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland für die Stiftsherren auf die venatio frequens und clamosa beschränkt. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. V. tit. 24. Vergl. überh. *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 10.

5.) C. 1. Dist. XXXIV., c. 15. 16. 23—25. 27. 28. Dist. LXXXI., tit. X. de cohab. cler. III. 2., conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

6.) C. 32. XXIII., c. 1. 2. 3. C. XXI. qu. 4., c. 15. X. de vita et hon. cler. III. 1., Clem. 2. h. t. III. 1., conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. — *Thomassin.* P. I. 1. 2. c. 37. c. 43. sqq., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXXI.

7.) C. 22. 23. 32. Dist. XXIII., c. 4. 5. X. de vita et hon. cler. III. 1.

8.) C. 3. 10. X. de cler. vel. mon. III. 50. Durch päpstliches Indult kann aber die Ausübung der Heilkunde, wiewohl „absque incisione et adustione," den Geistlichen gestattet werden, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. Ueber die Missionarien s. insbes. die Const. Quum sicut dilectus von Clemens X. — Ueber die Decretale Super specula Honorius III., aus welcher das c. 10. cit. entlehnt ist, und das in ihr enthaltene Verbot des Studiums des Civilrechts, vergl. v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche R.-W. Bd. VIII. H. 2. und in den gesammelten Schriften Bd. III. S. 413. Diese Vorschrift wurde jedoch oft zu Gunsten der Universitäten durch päpstliche Indulte ausser Wirksamkeit gesetzt, welche den studirenden Geistlichen den Besuch der Vorlesungen über das Civilrecht gestatteten, vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can., L. III. tit. 50. An ihre Stelle ist jetzt das Recht des Bischofs getreten, das Studium der Rechte einem Cleriker zu untersagen, der die geistlichen Studien darüber vernachlässigt.

9.) C. 2. 9. 10. 12. Dist. XXXVIII. Ausnahmen sind auch hier gestat-

tet, indem sich die Geistlichen sowohl durch anständige Beschäftigung ihren Unterhalt verdienen, als den Ertrag ihrer Grundstücke verwerthen dürfen. Vergl. überh. *Bened.* XIV., De syn. dioec. Lib. IX. c. 6. und dessen Const. Apostolicae v. 25. Febr. 1741.

10.) C. 3. 8. X. de cler. vel mon. III. 50.

11.) C. 4. 5. X. h. t.

12.) C. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8., c. 2. X. de vita et hon. cler. III. 1.

13.) Wie z. B. für die clerici concubinarii durch conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

§. 105.

Insbesondere vom Cölibat.*)

Die Ehe ist ein Bund, welchen Gott selbst eingesetzt hat. Dennoch galt in der älteren Kirche nach einer auf das Judenthum[1]) zurückführenden Vorstellung die Ehelosigkeit für verdienstlich, und das Vermögen, sich der unreinmachenden Geschlechtsvereinigung zu enthalten, für eine Gabe Gottes und für eine besondere Zier derjenigen, welche sich dem Dienste des Herrn gewidmet hatten. Von einem Verbot der Ehe, oder selbst nur einem Verbot der Beiwohnung am Tage geistlicher Amtsthätigkeit, wie es im jüdischen Gesetz enthalten ist,[2]) findet sich aber in der ersten Zeit keine Spur, und nur die zweite Ehe war, wie im Judenthum, den Geistlichen versagt.[3]) Dieser Standpunct änderte sich indessen bald, denn schon im Beginn des vierten Jahrhunderts ward von der Synode von Ancyra (314.)[4]) den Diakonen, welche sich bei der Ordination die Ehe nicht vorbehalten hatten, von der Synode Neocäsarea[5]) aber den ordinirten Priestern die Verheirathung bei Verlust des Amtes untersagt, und das Concilium von Nicäa (325.) bezeichnete die Ausschliessung der Ordinirten von der Ehe schon als einen alten Gebrauch[6]), während es andrerseits den nach ihrer Verheirathung geweiheten Priestern die Geschlechtsvereinigung gestattete. Hiermit stimmt es überein, wenn sich die Synode von Gangra (365.)[7]) gegen die Eustathianische Ketzerei aussprach, welche die Theilnahme an dem von einem verheiratheten Priester gespendeten Abendmahle für verwerflich erklärte. In der römischen Kirche, auf deren Disciplin die besonders von Cyprian[8]) entwickelte Lehre von der Gottverdienstlichkeit der Virginität wesentlichen Einfluss geäussert hat, war dagegen im vierten Jahrhundert die Uebung um Vieles strenger, indem den Priestern und Diaconen die Ehe, den bereits verheiratheten aber

die Beiwohnung untersagt war. An diese Bestimmungen, welche der Papst Siricius und seine Nachfolger[9]) in der abendländischen Kirche zu allgemeiner Herrschaft zu bringen bemüht waren, schloss sich folgerecht der Gebrauch, dass man von verheiratheten Männern bei ihrer Ordination ein Gelübde der Keuschheit forderte,[10]) und gleichzeitig traten auch die Subdiakonen[11]) unter das Gebot der Ehelosigkeit; die Gültigkeit der Ehe selbst wurde aber durch diese Verfügungen noch nicht berührt, und die einzige Folge der Uebertretung war die Entfernung vom Amte. Während in solcher Weise sich das abendländische Recht gestaltete, bildete sich durch die Concilien[12]) und die Kaisergesetze auch die Disciplin der griechischen Kirche weiter aus, wiewohl auf der einen Seite mit der wesentlichen Schärfung, dass die gegen das Verbot eingegangenen Ehen als nichtig,[13]) und die in ihnen erzeugten Kinder als unehelich betrachtet werden sollten, auf der anderen mit der Milderung, dass man verheirathete Männer ohne Vorbehalt zur Ordination zuliess,[14]) und nur von den Bischöfen die Trennung von ihren Ehefrauen forderte.[15]) Dieses ist denn auch das praktische Recht bis auf den heutigen Tag geblieben. Im Abendlande hatte aber das allgemeine menschliche Bewusstsein den Sieg über die oft und vergeblich eingeschärften Forderungen der Kirche davon getragen,[16]) bis endlich Gregor VII., der in dem Cölibat ein wesentliches Moment für die Realisirung seiner Lebensaufgabe, der Verwirklichung einer von allen weltlichen, d. i. sündigen Beziehungen losgetrennten Theokratie erkannte, durch seine gewaltsamen Maassregeln gegen die Nicolaitische Ketzerei der verheiratheten Priester,[17]) insbesondere durch Androhung des Bannes gegen die Laien, welche bei beweibten Priestern Messe hören würden,[18]) die letzteren wiederum zur Herrschaft brachte. Auf dem von ihm gelegten Grunde baute dann die Gesetzgebung seit dem zwölften Jahrhundert weiter,[19]) indem sie mit dem Justinianischen Rechte die Ehen der Geistlichen vom Subdiakon aufwärts für nichtig erklärte, für die niederen Ordines aber den Verlust der Beneficien und der geistlichen Standesrechte als Folge festsetzte.[20]) Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Päpsten selbst gemildert,[21]) und auch das Concilium von Trient[22]) hat nachgelassen, dass im Nothfalle auch verheirathete niedere Cleriker zu den ihrem Ordo entsprechen-

den Functionen verwandt werden dürfen, sobald sie in erster Ehe leben, und durch Tonsur und geistliches Gewand auch äusserlich als Geistliche erscheinen. Für die höheren Weihen hat es aber, ungeachtet vielfacher Anträge auf die Gestattung der Priesterehe, die früheren Bestimmungen lediglich bestätigt.[23]) So sind diese das praktische Recht der Kirche geblieben,[24]) so gewiss es auch ist, dass sie sich nicht auf die Schrift gründen, dass in ihnen die dem Menschen von Gott anerschaffene Natur und die durch diese vorgezeichnete Bestimmung verletzt wird, und dass sie, nach ihrem wahren Grunde betrachtet, selbst mit dem Dogma der Kirche in Widerspruch stehen, nach welchem die Ehe nicht ein unheiliges Werk, sondern ein mit göttlicher Gnade ausgestattetes Sacrament ist.

*) *Calixtus*, De conjugio clericorum, Helmst. 1631. ed. *Henke* 1784. 4., *Zaccaria*, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. (Deutsch von Dreysig, Bamb. und Würzb. 1781.), Körner, Vom Cölibat der Geistlichen, Leipz. 1784., Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, Freib. im Br. 1828., Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenb. 1828. (1845.) 2 Bde., vergl. mit Carové, Die letzten Dinge des römischen Katholicismus (Leipz. 1832.) S. 253. ff., Carové, Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus, Frankf. a. M. 1833. 2 Abth. (Abth. II. auch u. d. T.: „Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen").

1.) 1. Cor. VII. 1. vergl. mit 2. Mos. XIX. 15., 3. Mos. XV. 18. Die Ansicht, dass die Geschlechtsvereinigung unrein mache, findet sich z. B. auch bei den Babyloniern, Herod. I. 198.; eben so bei den Römern, Tibull. L. II. eleg. 1. v. 11. sq., Sueton. Octav. c. 94., Pers. Sat. II. 16.

2.) 3. Mos. XXII. 4. — Aehnliche Bestimmungen galten in einzelnen Culten bei den Griechen, s. *Lakemacher*, Antiqu. graec. sacr. (Helmst. 1734.) p. 290. sqq., Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde S. 292. ff.

3.) 3. Mos. XXI. 7. — Ueber die Monogamie der Priester bei den Aegyptiern: Diodor. Sic. I. 80., der Priesterinnen bei den Griechen: Serv. ad Aen. IV. 19., *Lakemacher* l. c. p. 292. — *Körner*, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

4.) C. 8. Dist. XXVIII.

5.) C. 9. Dist. cit.

6.) Socrat. I. 8., Sozom. I. 23. und aus der Tripartita II. 14.: c. 12. Dist. XXXI.

7.) C. 15. Dist. XXVIII.

8.) Cyprian. de virgin. ad Pompon., vergl. c. 4. C. XXVII. qu. 1.

9.) C. 3. Dist. LXXXII. (Siric. 385.), c. 4. 5. Dist. XXXI. (Innoc. I. 404.), c. 2. Dist. LXXXII. (id. 405.) — c. 3. Dist. LXXXIV. (Conc. Carth. II. 390.), c. 13. Dist. XXXII. (conc. Carth. V. 401.) — Ein früheres Zeugniss enthält c. 33. conc. Elib.: „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a suis uxoribus et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." In Beziehung auf diese angeblich zur Zeit des Nicänischen Conciliums gehaltene Synode (: „eodem tempore,

quo et Nicaena synodus habita est": Hisp.) bestehen jedoch kritische Zweifel, welche durch die Vertheidigungsversuche von Mendoza u. A. nicht erledigt werden, vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini, T. I. p. 19. sq. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Siricius und Innocenz I. in c. 9. conc. Agath. (506.).

10.) C. 10. Dist. XXXI. (Leo I. 458.), c. 6. Dist. XXVIII. (conc. Arel. II. 461.), c. 7. ib. (conc. Araus. 441.)

11.) C. 1. Dist. XXXII. (Leo I. 446.), c. 19. Dist. XXXIV. (conc. Agath. 506.). c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 1. Dist. XXXI. (Greg. I. 591.), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. 594.).

12.) Conc. Chalc. c. 14. (451.).

13.) C. 42. §. 1., c. 45. C. de episc. I. 3., Nov. VI. c. 5., XXII. c. 42., CXXIII. c. 14.

14.) Nov. VI. c. 5., CXXIII. c. 12., conc. Trull. (692.) c. 7. (c. 7. Dist. XXXII., c. 13. Dist. XXXI.)

15.) C. 42. §. 1. C. de episc. I. 3., Nov. CXXIII. c. 1., conc. Trull. c. 48.

16.) Zahlreiche Belege bei Theiner und Carové a. a. O.

17.) Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 10. ff. — *Berthold. Constant.*, De coelibatu sacerdotum, Monum. rer. Alam. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 237. sqq., *Ejusd.* Apolog. pro Greg. VII., ib. p. 285. sqq. — c. 15. Dist. LXXXI. (nach Berth. Const. Chron. v. J. 1079.).

18.) Dieses Verbot enthalten schon die röm. Concilien vom Jahre 1059. 1063. (c. 5. 6. Dist XXXII.)

19.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.), vergl. mit c. 10. Dist. XXXII. (syn. Melph. 1089.)

20.) C. 1. 2. 3. 5. 7. 9. X. de cler. conj. III. 3.

21.) C. 1. h. t. in VIto III. 2., c. 1. de vita et hon. cler. in Clem. III. 1.

22.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de ref.

23.) Sess. XXIV. can. 9. de matr. — Die Geschichte der Verhandlungen des Conciliums über die Priesterehe bei v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen etc., Bd. IV. S. 99. ff.

24.) Die Geschichte der Reaction gegen den Cölibat in Frankreich, Brasilien, Portugal, Baden, Grossh. Hessen, Württemberg, in dem Bisthum Trier, bei Carové a. a. O. S. 640. ff. Für Baden insbesondere noch Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 304. ff. — Die Ansichten des Oberhauptes der Kirche enthält die Encyclika Gregors XVI. vom 13. Aug. 1832. bei Weiss, Archiv Bd. III. S. 314., und ein Erlass an den Erzbischof von Freiburg und dessen Suffraganen vom 4. Oct. 1833. (Allg. K.-Z. 1834. Nr. 174.).

§. 106.

b.) Standesrechte der Geistlichen.*)

Um dem geistlichen Stande auch äusserlich die Würde zu sichern, welche der an ihm innerlich haftenden specifischen Verschiedenheit von den Laien entspricht, haben ihn die kirchliche und weltliche Gesetzgebung mit grossen Vorrechten und Privilegien ausgestattet. 1) Zuvörderst hat die

Kirche die Glieder des Clerus dergestalt für unverletzlich erklärt,[1]) dass jede[2]) ihnen zugefügte Realinjurie die Strafe des Bannes nach sich zieht,[3]) deren Lösung dem Papst reservirt ist und von dem Betroffenen in Rom persönlich erbeten werden soll. Die letztere Erschwerung der Strafe fällt aber schon nach dem Decretalenrecht in manchen Fällen hinweg,[4]) und jetzt würde die Reise nach Rom bei besonders schweren Fällen, z. B. bei Beleidigungen gegen den eignen Bischof oder Pfarrer, nur unter den Gesichtspunct einer Busse fallen, der nach der Rückkehr die bischöfliche Absolution nachfolgt.[5]) Auch die Staatsgesetzgebungen verbürgen durch Androhung strengerer Strafen für erlittene Beleidigung den Geistlichen die Aufrechterhaltung ihrer äussern Würde. 2) Ein weiteres Vorrecht gaben den Geistlichen schon die Constitutionen der ersten christlichen Kaiser, indem sie dieselben von der Pflicht, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, von Kriegsdiensten und von Staats- und Municipalämtern,[6]) in Beziehung auf ihre Güter aber von ausserordentlichen Lasten und von den *muneribus sordidis* entbanden.[7]) In ähnlicher Weise begünstigten sie die fränkischen Gesetze;[8]) die Kirche aber forderte die Immunität ihrer Cleriker als ein von Gott gesetztes Vorrecht,[9]) wobei ihr vielfach auch die bürgerliche Gesetzgebung zu Hülfe kam.[10]) Mit der Entwicklung der Städte- und Landesverfassung wurde jedoch der Clerus seines in den nationalen Anschauungen wurzelnden Vorrechts, nur da zu ausserordentlichen Lasten beizutragen, wo er selbst mitberathen und mitbewilligt hatte, oft entkleidet,[11]) und gegenwärtig verpflichten ihn viele Staatsgesetzgebungen ausdrücklich zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten.[12]) Dagegen ist ihm die Freiheit sowohl von Kriegsdiensten und Vormundschaften, als von Gemeindeämtern und persönlichen Leistungen und Diensten unverletzt geblieben. 3) Auf der Ansicht von der absoluten Erhabenheit des Clerus über den Laien ruht auch das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes, dessen Entwicklung und heutige Gestalt im folgenden Buche darzulegen sein wird (§. 191. ff. 208. f.). 4) Endlich gewährt eine allgemeine Praxis den Geistlichen auch die Wohlthat, dass ihr Amtseinkommen nur soweit der Execution unterworfen werden darf, als sie desselben nicht zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalte bedürfen.[13]) Meist ge-

stalten die neueren Staatsgesetzgebungen dieses Vorrecht so, dass den Geistlichen, gleich den Staatsdienern, ein bestimmter Theil ihres Einkommens, die sg. Congrua, nicht mit Beschlag belegt werden darf.[14])

*) *Strecker*, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1755. 4.

1.) C. 29. C. XVII. qu. 4. (conc. Lat. II. 1139. vergl. mit c. 13. conc. Rem. 1131.). „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.“ Dieser Canon ist die Reaction gegen die Ketzerei der Arnoldisten, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 78. ff.

2.) Ausnahmen in c. 3. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

3.) Noch die Glosse zu c. 29. cit. behandelt diese Excommunication nur als exc. ferendae sententiae; nach der Gesetzgebung der Decretalen aber ist sie schon exc. ipso jure und Innocenz IV. zu c. 1. X. de sent. exc. gedenkt unter den Fällen, in denen die letztere eintritt, ausdrücklich auch der percussio clerici.

4.) Abgesehen von den allgemeinen Fällen, in denen dieses päpstliche Absolutionsrecht auch von den Bischöfen geübt werden kann, sollen die Bischöfe nach specieller Bestimmung die Frauen und Unmündigen (c. 6. 7. 23. X. h. t.), und bei geringen Verletzungen (c. 17. h. t., c. 9. X. de vit. et hon. cler. III. 1.) absolviren dürfen. Die Quinquennalfacultäten aber behandeln auch diese Absolution als päpstliche, indem sie den Bischöfen die Absolution mit Ausnahme der Fälle übertragen, in denen der Tod oder eine schwere Verwundung erfolgt ist.

5.) Phillips, K.-R. Bd. I. S. 663. — In Oesterreich bestehen über die Untersuchung durch eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzte Commission, den Spruch des Ordinarius und die Bestätigung durch den Landesherrn besondere Hofverordnungen, vergl. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109.

6.) C. 2. 9. 11. 16. 24. 36. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2. mit den Anm. des Gothofredus. — *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 33., Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, S. 153. ff.

7.) C. 10. 14. 15. 18. Theod. Cod. h. t.

8.) Cap. Reg. Fr. L. VII. c. 195. 290. 467.

9.) C. 4. 7. X. de immun. eccl. III. 49., c. 1. 3. h. t. in VI^to III. 23., c. 4. de cens. in VI^to III. 20., c. un. de immun. in Clem. III. 17., c. 3. de cens. in Clem. III. 13.

10.) Auth. Frid. II. Item nulla communitas (v. 10. Nov. 1220., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 243.), Cod. de epp. et cler. I. 3. — vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. V. S. 132. ff.

11.) Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.

12.) So z. B. in Oesterreich, Bayern (Tit. IV. §. 9. der V.-U. u. Ed. II. §. 73.), Württemberg, Baden, Grossh. Hessen, K.-R. Sachsen, Kurhessen u. a. Vergl. Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A.

Abgaben. Für Preussen: Ges. v. 7. Dec. 1849., Boche, Der evang. Pfarrer S. 274. ff.

13.) Das c. 3. (Odoardus) X. de solut. III. 23. (Greg. IX.) (: „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra:) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat,") enthält kein Anerkenntniss dieses Privilegiums, welches von jeher als beneficium competentiae aufgefasst worden ist, obwohl es diesem nur äusserlich ähnlich ist; indessen hat schon die Glosse ein solches darin gesucht, und ihr folgen, freilich mit den verschiedensten Modificationen, die meisten älteren Schriftsteller; vergl. aber *J. H. Böhmer*, J. E. P. T. II. p. 938, sqq, und *Eck (J. H. Böhmer)*, Diss. de clerico debitore, Hal. 1715. — Derselben Beschränkung müsste von dem Standpuncte des Kirchenrechts aus die Execution in dasjenige Vermögen unterliegen, welches als Ordinationstitel bestellt ist. Dabei würde es aber jetzt auf die Staatsgesetzgebung ankommen, in der ich kein Beispiel der Anerkennung finde.

14.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Hofverordn. vom 15. Juli 1791., nach welcher die Congrua auf 300 fl. gesetzt ist, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 109, Für Preussen, wo in der Regel bei Gehalten unter 400 Thlrn. der Beschlag gar nicht, bei höheren nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlrn. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Statt hat: Anh. zur Allg. G.-O. §. 160. ff. und Cab.-Ordre v. 23. Mai 1826. bei Hermens a. a. O. S. 784.

ZWEITES CAPITEL.
Die kirchlichen Aemter.

ERSTER ABSCHNITT.
Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 107.
Uebersicht.

Wiewohl es der oberste Grundsatz der Verfassung ist, dass zur Handhabung der Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen der Clerus berufen sei, der durch das Sacrament der Weihe seine geistige Befähigung empfängt, wird doch die Berechtigung zur Ausübung erst durch die Anweisung eines bestimmten Berufskreises oder Amtes erworben. Die-

ses heisst im Allgemeinen *officium*. Im canonischen Rechte findet sich aber häufig der Name *beneficium*, weil im Mittelalter nach einer unten (Buch VI.) darzulegenden Entwicklung anstatt der an das Amt geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff der mit ihm verbundenen Güter und Einkünfte oder das Beneficium in den Vordergrund gestellt wurde. Auch jetzt noch werden die Ausdrücke *officium* und *beneficium* als gleichbedeutend gebraucht, wiewohl jetzt überall der Begriff des Amtes in sein ursprüngliches Recht wieder eingesetzt worden ist. Alle Aemter werden nach ihrem Inhalt auf die folgenden Kategorieen zurückgeführt. I. Diejenigen, in welche das Regiment der Kirche gelegt ist, also die Aemter vom Bischof aufwärts, werden im Allgemeinen als *beneficia majora* bezeichnet.[1]) An dieselben reihen sich die Aemter der Klosteroberen, welche kraft eines Privilegiums oder unvordenklichen Herkommens die bischöfliche Jurisdiction üben. Die Inhaber der ersteren heissen Prälaten im eigentlichen Sinn; alle übrigen, denen bischöfliche Jurisdiction zusteht, so wie die Vorsteher exemter Corporationen sind *praelati inferiores.*[2]) II. Im canonischen Recht werden die *beneficia, quae curam animarum habent annexam,* besonders ausgezeichnet,[3]) und es werden darunter diejenigen verstanden, mit denen entweder die äussere oder die innere Jurisdiction verbunden ist. Nach dem neueren Sprachgebrauche sind aber nur diejenigen Aemter Curatämter *(beneficia curata),* deren Inhabern die Seelsorge im engeren oder eigentlichen Sinne über einen bestimmten Kreis von Personen obliegt. Den Gegensatz zu den Curatämtern bilden die *beneficia simplicia,* deren Inhaber weder an der äusseren, noch der inneren Cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung betheiligt sind.[4])

1.) *Berardi* Comment. T. II. p. 28., *Devoti*, Instit. T. I. p. 674. Der Ausdruck „beneficia majora" findet sich z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de verb. sign. V. 40. Die Anwendung desselben ist bei den Canonisten sehr verschieden.

2.) *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. II. c. 11. Der Sprachgebrauch hat aber besonders in den Stiftern dem Prälatentitel eine erweiterte Anwendung gegeben. Ueber den Begriff von dignitas, personatus und officium s. u. §. 121.

3.) „Inferiora ministeria, ut puta decanatum, archidiaconatum et alia, quae curam animarum habent annexam", c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., vergl. auch c. 54. §. Sed quum in jure X. de elect. I. 6.

4.) *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. 1. c. 4.

§. 108.

I.) Der Papst und seine Gehülfen.

A. Der Primat.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Dass der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein Glaubensartikel der Kirche. Hierin stimmen die Schriftsteller aller Richtungen, soweit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, überein. Desto grösser ist zu Zeiten der Streit über den Umfang der päpstlichen Rechte gewesen. Namentlich sind es zwei systematische Gegensätze, welche in diesem Stück sich im Leben und in der Wissenschaft bekämpft haben. Der eine, das absolutmonarchische Papalsystem[1]), legt die Fülle aller Gewalt in den Primat, und betrachtet die Bischöfe zwar auch als von Gott gesetzte, doch aber untergeordnete Organe des Regiments, welche sich unter den Nachfolger Christi in heiligem Gehorsam zu beugen haben. Der andre, das aristokratische Episkopalsystem,[2]) (§. 35.) erklärt zwar den Papst für den Erhalter der kirchlichen Einheit, und bekleidet ihn mit den dieser Bestimmung entsprechenden Rechten; daneben aber betrachtet er die Bischöfe als von Gott selbst zum selbständigen Regiment ihrer Diöcesen, und in ihrer Gesammtheit zur Handhabung der höchsten Gewalt über die allgemeine Kirche und den Papst berufen. Von diesem Standpuncte aus werden die Rechte des Primats in wesentliche und erworbene eingetheilt, und das Ziel wird darin gefunden, dass die letzteren auf ihre ursprünglichen Besitzer zurückkommen sollen. In der That muss nun auch zugestanden werden, dass viele und bedeutende Rechte, welche früher durch die Metropoliten mit den Provincialconcilien, beziehungsweise durch die Bischöfe geübt wurden, später als *causae majores* (§. 20. Anm. 7.) an den Papst gekommen sind. Auf der andern Seite steht jedoch jener Auffassung entgegen, dass die sog. erworbenen Rechte des Primats sich als Consequenzen eines, die römisch-katholische Kirchenverfassung beherrschenden, auch im Concilium von Trient anerkannten Princips darstellen, gegen welche sich das sogenannte Episkopalsystem so lange vergeblich wehren wird, als nicht in einer grossen und lebendigen Bewegung der Geister ein neues Princip sich die Herrschaft errungen und dem

Regiment der Kirche eine andere Grundlage und Gestalt gegeben hat. Deshalb ist auch die ganze Eintheilung in erworbene und wesentliche Rechte, abgesehen davon, dass sie gar nicht genügend festgestellt werden kann, nicht eine gute Unterlage für die Darstellung des in der Kirche geltenden Rechts.

1.) Die älteren Vertheidigungen dieses Systems sind gesammelt in der Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, qui hactenus pro s. sede Romana scripserunt, fere omnes continentur, promovente *Th. de Roccaberti*, Rom. 1689. 21 Tom. fol. Aus der neueren Zeit gehören hierher *Barruel*, Du Pape et ses droits religieux, Paris 1803., deutsch von Güldenapfel, Landshut 1819. Aufl. 2., *Le Maistre*, Du Pape, Paris 1820., deutsch von Lieber, Frankf. 1822., *Roskovány*, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834., Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Mainz 1836. f. 2 Bde.

2.) Diesem Systeme huldigen die meisten älteren französischen Schriftsteller, Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, Thomassin, de Marca und andere. In Deutschland ist dasselbe besonders durch Febronius (v. Hontheim) entwickelt worden (§. 35.), gegen welchen eine Menge von Gegenschriften erschienen sind (*Zaccaria*, Antifebronio, Pisaur. 1764. 4 T., *Petr. Ballerini*, De potest. eccl. SS. PP. et conc. generalium, Veron. 1768. u. A.). Dann hat es namentlich in Oesterreich in der Josephinischen Periode viele Vertheidiger gefunden, deren Richtung man aus Eybel, Was ist der Papst?, Wien 1782., Dessen, Was ist ein Bischof?, das. 1782. kennen lernen kann. Aus der neueren Zeit hat neben v. Droste-Hülshoffs Kirchenrecht nur Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830., darauf Anspruch, hier genannt zu werden. — Eine Kritik des Episkopalsystems giebt Beidtel, Das canonische Recht, Regensb. 1849., S. 304. ff.

§. 109.

2.) Rechte des Papstes.

a.) Primatus jurisdictionis.

Die Rechte des Papstes über die Kirche bestimmen sich nach einer zwiefachen Richtung, indem sie sich theils auf das Regiment der Kirche *(primatus jurisdictionis)*, theils auf die Ehrenhoheit *(primatus honoris)* beziehen. Auf den Grund des Primats der Jurisdiction hat der Papst zuvörderst nach Aussen die Kirche den weltlichen Mächten gegenüber zu vertreten (§. 116.). Nach Innen hat er dagegen 1) zuvörderst das Recht der Gesetzgebung (§. 177. ff.), vermöge dessen er die allgemeine Disciplin ordnet, beziehentlich von der Herrschaft derselben in einzelnen Fällen entbindet (§. 179. f.).

Hiernächst liegt in seiner Hand die höchste Jurisdiction, kraft deren er bald unmittelbar, wie bei der Absetzung der Bischöfe, bald in letzter Instanz entscheidet (§. 195. 210.). Insbesondere schlichtet er die Streitigkeiten über die Lehre durch provisorische Decrete (§. 45. 177.) und ihm steht es zu, als höchster Richter zu binden und zu lösen (§. 245.). Ferner übt er das Recht, die Wahlen der Bischöfe und Erzbischöfe zu prüfen, und die Gewählten zu bestätigen (§. 137.) und durch einen Eid zu verpflichten (§. 131.), und zu seinen Befugnissen gehört es, die Bischöfe zu versetzen (§. 153.), ihre Abdankung zu genehmigen (§. 152.), und ihnen Gehülfen beizuordnen (§. 127.). Nicht minder sind viele wichtige organische Einrichtungen, die Errichtung, Theilung, Vereinigung der Bisthümer u. A., ihm vorbehalten (§. 133. f.), und ihm liegt es ob, da, wo die bischöfliche Jurisdiction entweder unterbrochen, oder noch nicht begründet ist, durch Bestellung von Vicarien Vorsehung zu treffen (§. 130a.). Endlich ist er berechtigt, die Wirksamkeit der untergeordneten Autoritäten im Einklange mit den Canones zu erhalten, und selbst mit seiner Macht einzutreten (§. 147.), wo dieselben ihrer Pflicht entweder nicht oder nicht ordnungsmässig genügen *(jus devolutionis)*. Um alle diese Rechte und überhaupt die ihm vertraute allgemeine Fürsorge bethätigen zu können, steht ihm das höchste Aufsichtsrecht zu (§. 189.), und schliesslich werden an ihn gewisse Abgaben geleistet (§. 222.).

§. 110.

b.) Primatus honoris.

Die Ehrenrechte, welche der Papst vermöge uralten Herkommens ausübt, sind folgende; a) Das Recht auf bestimmte Insignien, unter denen der gerade Hirtenstab[1]) mit dem Zeichen des Kreuzes *(pedum rectum)*, und die dreifache Krone *(regnum, triregnum)* die hervortretendsten sind. Die letzte soll nach einer unverbürgten Nachricht zuerst von Urban V. († 1352.), die doppelte zuerst von Bonifaz VIII. (1297.) angenommen worden sein; doch findet sich eine der ersteren ganz ähnliche Hauptbedeckung schon in den Miniaturen der Handschriften in früherer Zeit.[2]) Ein eigenthümliches Ehrenrecht des Papstes ist ferner, dass er allein immerwährend das Pallium trägt (§. 118.). b) Das Recht auf bestimmte

Beinamen, Titel und Anreden. Die letzteren sind *„Sanctitas vestra,“ „Sanctissime pater,“*[3]) „Heiligster Vater.“ Sich selbst nennt der Papst in seinen Bullen: *Servus servorum Dei,*[4]) ein Demuthsprädicat, welches sich früher die Bischöfe öfters beilegten. Der Titel *„Summus Pontifex,“ „Pontifex maximus,“*[5]) in dem sich die Idee des heilvermittelnden Priesterthumes ausspricht, wurde in der älteren Zeit den Bischöfen überhaupt ertheilt,[6]) ist jedoch jetzt eben so sehr ausschliessliches Attribut des Papstes, wie der früher allen Bischöfen gemeinsame Titel Papa.[7]) Endlich bekundet sich die Ehrfurcht vor dem Papste c) in der Huldigung[8]), welche ihm Katholiken, die nicht Souveräne sind, in dem Fusskusse darbringen.[9])

1.) Nicht den gekrümmten Hirtenstab, c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

2.) Darauf ist von Ebert in der Handschriftenkunde aufmerksam gemacht worden. Auch v. Hefner, Trachten des christl. Mittelalters (Mannh. 1840.) S. 38. bemerkt, dass die dreifache Krone schon unter Clemens V. vorkomme.

3.) Diese Anreden waren früher für die Bischöfe überhaupt üblich.

4.) So hat nach Joann. Diac. Vita Greg. L. II. c. 1. Gregor I. sich genannt, als der Patriarch von Constantinopel sich den Titel „universalis episcopus“ beilegen wollte. Ueber diesen letzteren, von dem Gregor I. (Epp. V. 20., VIII. 30.) irrig glaubte, dass er auf dem Concilium von Chalcedon dem röm. Bischof angetragen worden sei, s. Gieseler, K.-G. Bd. I. S. 678. f.

5.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 4., *Bingham*, Antiqu., Lib. II. c. 2. — Dass der Titel Pontifex maximus von den römischen Kaisern auf den Papst übergegangen sei, ist völlig unwahrscheinlich; er ist vielmehr als Reminiscenz aus der levitischen Tempelverfassung zu betrachten. Nach einer, auf Niebuhrs Mittheilungen gegründeten Bemerkung Walters (S. 287.) soll ihn zuerst Leo I. geführt haben; aber zu Tertullians Zeiten (de pudic. c. 1.) ist er schon gebraucht worden.

6.) Vergl. c. 13. Dist. XVIII. (conc. Agath.), Sidon. L. IV. ep. 11., L. VII. ep. 5.

7.) *Thomassin.*, l. c. c. 50. n. 14., *Bingham* l. c. Der specifische Gebrauch des Namens Papa für den römischen Bischof beginnt schon im fünften Jahrhundert. Ausdrücklich vorbehalten ist er dem letzteren in den (freilich nicht bestimmt ächten) Dictaten Gregors VII. — Im Mittelalter war daneben der Titel Dominus apostolicus besonders üblich.

8.) Diese Ehrenbezeigung, deren in den angeführten Dictaten Gregors VII. auch gedacht ist, findet sich früh schon in den römischen Ritualbüchern erwähnt. Vergl. *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 65.

9.) An das alte Subjectionsverhältniss erinnerten die Obedienzgesandtschaften, welche bis zu Ende des 17. Jahrhunderts von den neu erwählten Kaisern nach Rom gesandt zu werden pflegten, *Tho-*

massin. ib. c. 39., *Buder*, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737.

§. 110a.

c.) Die Herrschaft über den Kirchenstaat.

Ausser seiner Stellung als Oberhaupt der allgemeinen Kirche hat der Papst auch die weltliche Souveränetät über das Gebiet, welches mit dem Namen des Kirchenstaates *(patrimonium Petri)* bezeichnet zu werden pflegt. Dasselbe hat sich um die Stadt Rom als seinen Mittelpunct allmälig aus Schenkungen und anderen Erwerbungen gebildet, und die souveräne Stellung des Papstes zu ihm ist im J. 1815. ausdrücklich anerkannt und garantirt worden. Die Geschichte[1]) und die Verwaltung des Kirchenstaats darzustellen ist nicht eine Aufgabe des Kirchenrechts. Wohl aber muss bemerkt werden, dass derselbe von jeher als ein Stück Kirchengut angesehen worden ist, dessen Einkünfte die Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu bestreiten bestimmt sind, und dass von diesem Gesichtspuncte aus auch seine clericalische Verwaltung ihre Erklärung empfängt[2]).

1.) *Cenni*, Monum. dominationis Pontificiae, Rom. 1760., 2 T. 4., Hasse, Ueber die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Obergewalt im Römischen Kirchenstaate, Haarlem 1852.

2.) Vergl. Mejer in der Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, H. 1. S. 67. ff.

§. 111.

B. Die Curie.*)

a.) Die Cardinäle.**)

1.) Geschichtliches

Der Grundzug der älteren Kirchenverfassung, dass dem Bischof bei dem Regimente der Diöcese der Rath der Presbyter zur Seite stand, findet sich auch in der Verfassung der römischen Kirche. Hier bildeten diesen Rath die Priester der Hauptkirchen *(tituli)*,[1]) zu denen die für die Leitung der Armen- und Krankenanstalten in den sieben Regionen der Stadt angestellten Diakonen *(diaconi regionarii)* hinzukamen.[2]) Endlich traten noch sieben Suffragane der römischen Metropolitankirche, deren Bestimmung zunächst der Messdienst in der Kirche vom Lateran sein sollte, mit der römischen Kirchenverwaltung in unmittelbare Verbindung.[3]) Alle diese

Geistliche hiessen Cardinäle, ein Name, der ihnen jedoch nicht ausschliesslich zukam, sondern auch von andern Bischöfen, Priestern und Diakonen,[4]) später namentlich von Stiftsherren geführt wurde. Eben so wenig hatten sie ursprünglich einen Vorrang vor anderen Geistlichen, und erst später, seit das im elften Jahrhundert (§. 139.) den Cardinalbischöfen beigelegte Recht der Papstwahl auf das Collegium der Cardinäle überhaupt übergegangen war, reihten sie sich in der kirchlichen Rangordnung unmittelbar an den Papst, und es wurde nun nicht mehr als Missverhältniss betrachtet, dass Bischöfe zu Cardinalpriestern und Diakonen befördert wurden.[5]) — Die Zahl der Cardinäle ist sich nicht immer gleich geblieben.[6]) Nach einer Constitution Sixtus V. sollen nicht mehr als 14 Diakonen, 50 Priester und 6 Bischöfe sein, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht errreicht wird.[7])

*) Mejer, Die römische Curie, in Jacobsons und Richters Zeitschrift für das Recht der Kirche, Leipz. 1847., H. 1, 2., und die dort S. 56. ff. angef. Literatur.

**) *Buddeus*, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693., *Muratori*, Diss de cardinalium institutione, in Antiqu. Ital. T. V. p. 155., *Kleiner*, Diss. de origine et antiquitate cardinalium, in *Schmidt*, Thes. T. II. p. 443., *Ejusd.* Diss de muniis et praerogativis cardinalium, ib. p. 467.

1.) Ueber diese, angeblich schon von Papst Evarist eingesetzten Titel: Muratori a. a. O. und *Mabillon*, Museum Ital. Praef. p. XII. sqq.

2.) Muratori und Mabillon a. a. O. — Ueber die Eintheilung der Stadt Rom: Bunsen, Ueber die sieben kirchlichen und die vierzehn neuen Regionen Roms, in Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, Beschreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 217.

3.) Nach den Gesten Stephans IV. (III. † 770.)

4.) C. 3. Dist. XXIV. (Gelas. † 496.), c. 5. Dist. LXXI. (Greg. I. 596.), c. 42. C. VII. qu. 1. (Id. 593.) Vielfache spätere Beispiele bei Muratori a. a. O. und *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 115. Noch im 16. Jahrhundert kam der Name in manchen Kirchen vor, weshalb sein Gebrauch von Pius V. (1567.) ausdrücklich untersagt wurde.

5.) *Thomassin.* l. c. c. 114.

6.) Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen im fünften Jahrhundert 28 priesterliche Titel bestanden haben. Dieses ist jedoch nicht richtig, wie die Subscriptionen der römischen Synode von 499. zeigen. Dagegen nennt Petrus Malleus im 12. Jahrhundert (*Mabillon* l. c. p. 158.) allerdings 28 Titel, die sich auf die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Seit Paul V. bestehen 51 Titel, *Kleiner* l. c. p. 465. Die Zahl der Cardinaldiakonen war im 12. Jahrhundert auf 18 gestiegen, was sich aus der Vermehrung der Rioni auf 12 und aus der Aufnahme der judices oder diaconi palatini (Joannes Diac. de eccl. Lat. bei *Mabillon* l. c. p. 570.) unter die Cardinäle erklärt, Id. ib. p. 567., Bunsen a. a. O. S. 221. Endlich die Reduction der Cardinalbischöfe auf 6 erklärt sich durch die Union der Bisthümer Porto und St. Rufina. — Wie in der bischöflichen Verwaltung überhaupt

der Archidiakon (§. 124.) und der Archipresbyter (§. 126.) hervortraten, jener als Organ der Jurisdiction und Vermögensverwaltung, dieser als Gehülfe für die heiligen Handlungen, so geschah dieses auch in Rom. Ueber diese Verhältnisse und die Stellung des Card. Camerlengo und Card. Vicario, in denen jene Aemter wieder erscheinen, s. Mejer a. a. O. S. 64. ff.

7.) Das Concilium von Basel (Decr. de numero et qualitate cardinalium, Sess. XXIII.) hatte ihre Zahl auf 24 festgestellt.

§. 112.

2.) Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle.

Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten[1]) Feierlichkeiten von dem Papste ernannt, der dabei soviel als möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll,[2]) und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt.[3]) Ihr Antheil an dem Regiment der Kirche besteht zunächst darin, dass sie den Papst berathen. Dieses geschah früher in den sogenannten Consistorien. Gegenwärtig sind jedoch die letzteren nur noch mehr oder minder feierliche, öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen zur Vornahme gewisser formeller Handlungen, zur Publication gefasster organischer Beschlüsse, Bischofsernennungen, Canonisationen etc., und die berathende Wirksamkeit der Cardinäle hat sich in die Congregationen zurückgezogen (§. 114.). Ferner greifen die Cardinäle als Mitglieder oder Dirigenten der für die Verwaltung errichteten Behörden in das Regiment der Kirche ein (§. 113. f.). Während der Sedisvacanz beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten, auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können,[4]) und auf die Verwaltung des Kirchenstaats, welche durch den Cardinalkämmerer und durch die drei ältesten Cardinäle der verschiedenen Classen besorgt wird. Die durch Gesetz oder Observanz bestimmten Rechte der Cardinäle sind folgende: 1) Sie haben vor allen Prälaten den Vorrang, der sich in dem ihnen durch Urban VIII. († 1644.) verliehenen Titel „*Eminentissimi*“ ausspricht. Als besondere Auszeichnung tragen sie den rothen Hut, den zuerst Innocenz IV. den mit dem Regimente in den Legationen beauftragten Cardinälen verliehen hat.[5]) 2) Ueber ihre Titel und Kirchen war ihnen eine *jurisdictio quasiepiscopalis* beige-

legt,[6]) die jedoch später auf die Jurisdiction in den, den Dienst an ihren Kirchen betreffenden Angelegenheiten und die Disciplin über die an den letzteren angestellten Geistlichen reducirt worden ist.[6a]) 3) Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen, und ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen (§. 98.). 4) Sie erscheinen sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien. 5) Sie unterliegen nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen[7]) und Censuren.[8]) 6) Die thätliche Verletzung eines Cardinals hat das canonische Recht unter den Begriff des Majestätsverbrechens gestellt.[9]) 7) Zur Verurtheilung eines Cardinals soll eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Zeugen erfordert werden.[10])

1.) Vergl. den Ordo Rom. des Gajetanus bei Mabillon a. a. O. S. 424., *Lunadoro* a. a. O. P. II. p. 9.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. — Aehnlich conc. Bas. Sess. XXIII. de num. et qual. card., *Koch*, Sanct. prag. p. 143.

3.) Dieses Herkommen scheint auf die Baseler Synode und die Sanction zurückzuführen („Inter hos . . . XXIV. esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes regum seu magnorum principum.“) — Ueber die heutige Gestaltung s. *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte cath., Paris 1842. s. v. *Cardin.*

4.) C. 3. de elect. in VIto I. 6., Clem. 2. h. t. l. 3.

5.) *Thomassin.*, Vet. et nov. disc. P. I. L. II. c. 113. §. 7.

6.) C. 24. X. de elect. I. 6., c. 11. X. de M. et O. I. 34.

6a.) Dies ist von Innocenz XII. durch die Bulle Romanus Pontifex geschehen (Bull. Rom. T. IX.)

7.) Reg. Canc. 70. bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 496.

8.) Arg. c. 4. de sent. exc. in VIto V. 11.

9.) C. 5. de poen. in VIto V. 9.

10.) C. 2. C. II. qu. 4.

§. 113.

b.) Die alten Behörden der Curie und der Cardinal-Staatssecretair.

Die heutige Verfassung der Curie ist ein Gemisch alter Einrichtungen und neuer Bildungen. Im sechszehnten Jahrhundert war der Organismus folgender:[1]) Die dogmatischen und liturgischen, so wie die das Kirchengut und den Frieden der Kirche betreffenden Angelegenheiten gehörten sammt der Ernennung der Bischöfe und der Verleihung gewisser Pfründen vor das Consistorium, welches das alte Presbyterium

vorstellte. Die Binde- und Lösegewalt des Papstes übte die Pönitentiarie, der zugleich auch in gewissem Umfange die Dispensgewalt übertragen war. Gratien, welche von dem Papste ausgingen, vermittelte die *Signatura gratiae,* mit der jedoch, soviel die Verleihung von Beneficien anlangte, die Datarie concurrirte (s. u.). Die Einkünfte verwaltete die apostolische Cammer. Gegenüber diesen Behörden standen für die Expedition (jedoch nicht der bei der Pönitentiarie entschiedenen Sachen) die apostolische Canzlei und die Secretarie der Breven, von denen die erste durch eine Bulle, die andre, in schleunigen Fällen, durch ein Breve (§. 85.) expedirte. Endlich die Gerichtsbarkeit übten die *Signatura justitiae,* das eigentliche Gericht des Papstes für das geistliche, dingliche und persönliche Forum, und die Rota,[2]) als allgemeine höchste Appellationsinstanz. Gegenwärtig haben nun die beiden letzteren für Deutschland gar keine Wirksamkeit; auch die Signatur der Gratien hat ihre Bedeutung ganz verloren. Es bleiben also nur noch übrig: 1) die Pönitentiarie *(Penitenziaria apostolica)*. Diese steht unter dem Cardinal-Pönitentiar und verwaltet theils die päpstliche *potestas ligandi et solvendi* (§. 245.), theils dispensirt sie von geheimen Ehehindernissen, sowie von öffentlichen, wenn die Bittsteller arm sind. Auch Absolutionen von simonischer Collation und der Irregularität wegen Todtschlags gehen von ihr aus.[3]) 2) In das Ressort der Datarie, welche von dem Cardinal-Prodatar geleitet wird, gehört theils das ganze Beneficialwesen, theils die Ertheilung von Dispensen, namentlich in Ehesachen, sobald die Fälle nicht geheim sind, und die Dispensation nicht *gratis* zu ertheilen ist (s. Nr. 1.).[4]) 3) Die Verwaltung der Einkünfte aus dem Kirchenstaate, aber auch aus der Kirche, ist bei der Cammer *(Reverenda camera apostolica)*, welcher der *Card. Camerlengo* präsidirt. Diese Behörde hat aber zugleich auch eine ausgebreitete, die alte Archidiaconalgerichtsbarkeit darstellende Jurisdiction, die jedoch kein allgemeines kirchliches Interesse darbietet. 4) Die Secretarie der Breven *(Secreteria de' brevi apostolici)* ist noch jetzt expedirende, in einigen Sachen (z. B. Dispensationen vom *imped. aetatis, natalium, interstitiorum,* gewissen Facultäten, Indulgenzen u. s. w.) aber auch referirende Behörde. An ihrer Spitze steht der *Card. a secretis brevium* 5) Sowohl Cabinetsminister als Minister der auswärtigen An-

gelegenheiten, und mithin für die inneren Angelegenheiten und die Beziehungen zu den Staaten das wichtigste Glied des ganzen Organismus, ist der Cardinal-Staatssecretair[5]). 6) Die Canzlei endlich, unter dem Cardinal-Vicecanzler,[6]) ist die Expeditionsbehörde für alle von der Datarie entschiedenen oder im Consistorio verhandelten Sachen.[7])

1.) Nach *Vestrius*, In Rom. aulae actionem Introductio, welche unter Paul III. geschrieben ist (Ven. 1564.): Mejer a. a. O. S. 82. ff.

2.) Ueber die Geschichte dieser Behörde: Il tribunale della S. Rota Romana, descritto da *Domenico Bernino*, Rom. 1717. fol. Bei diesem findet sich zugleich S. 10. eine Untersuchung über die sehr bestrittene Etymologie des Namens der Rota, der bald von dem in Form eines Rades ausgelegten Fussboden, bald vom Turnus der Geschäfte, bald vom Sitzen in der Runde, bald von Rota, Rotula, Rotulus abgeleitet wird. Die neuere Organisation derselben ist enthalten in dem Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato della santità di nostro signore Gregorio Papa XVI., Rom. 1834. 4. §. 321. ff. 377. ff. Von den Decisionen der Rota giebt es sehr viele Sammlungen; einige neuere sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae, Ven. 1754. 6 T. fol., Decisiones Rotae Romanae coram card. Rezzonico cet., Rom. 1760. 3 T. fol. Ueber die Segnatura di giustizia s. §. 335. f. 364. f. des angeführten Regolamento.

3.) Die Facultäten dieser Behörde enthält die Bulle Pastor bonus von Benedict XIV., Bull. Luxemb. T. XVI. p. 184.

4.) Der Name dieser Behörde ist abzuleiten von *datare*, das Datum anmerken, was bei der grossen Anzahl von Verleihungen reservirter Pfründen von besonderer Wichtigkeit war. — *Theod. Amydenius*, De officio et jurisdictione Datarii, Ven. 1654. fol. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Benedict XIV. in der Bulle Gravissimae ecclesiaé, Bull. Luxemb. T. XVI. p. 336.

5.) Die Secreteria per gli affari di stato interni hat keine kirchliche Beziehung. Auch der Cardinal-Secretär der Memoriale hat nur untergeordnete Bedeutung für die allgemeine Verwaltung.

6.) Die Frage, warum der Vorstand der Kanzlei Vicekanzler heisse, wird sehr verschieden beantwortet, *Ciampini*, De S. R. E. vicecancellario, Rom. 1697., *Plettenberg*, Notitia congr., Hild. 1693., p. 330. sqq. Nach *G. L. Böhmer*, De orig. praecip. jur. archiep. Colon. in den Elect. jur. civ. T. II. soll sich diese Thatsache daraus erklären, dass im 11. Jahrhundert die Archicancellarwürde der römischen Kirche an den Erzbischof von Köln verliehen worden sei, in dessen Namen der wirkliche Kanzler unterschrieben habe. (Binterim, Hermann II. Erzb. v. Cöln als Erzkanzler des Ap. Stuhles und als Cardinalpriester, Düsseld. 1851., Braun, die gebornen Cardinäle der köln. u. trier. Kirche, Bonn 1851., Binterim, die Bulle Leos IX. für den Erzb. Hermann II., Köln 1851., Hennes, Hermann II. Erzb. v. Cöln, Mainz 1851.) Nach den Worten der Bulle wurde nicht das Archicancellariat, sondern das Kanzleramt von Leo IX. an Hermann II. von Köln (1052.) übertragen, (: „confirmamus tibi quoque

per hanc praeceptionis nostrae paginam s. et apost. sedis cancellaturam," *Aub. Miraei* Opp. dippl. T. II. (Loven. 1723.) p. 1132. Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, Bd. I. S. 119.) und auch später wird nicht nur unendlich oft ein Kanzler, der nicht Erzbischof von Köln ist (s. Urk. v. 1138. 39. bei Lacomblet a. a. O. S. 221. 222.), sondern zuweilen selbst ein Archicancellar erwähnt (*Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 206.). Unter Gregor VIII. und Urban III. findet sich ein viceagens cancellariae, seit Honorius III. ein vicecancellarius, beide nicht Cardinäle (*Plettenberg* l. c. p. 335.). Seit Bonifaz VIII. scheint der letzte Titel auch für Cardinäle stehen geblieben zu sein, und zwar ist Ricardus von Siena, der Mitverfasser des Sextus, der erste Cardinal, der ihn führte.

7.) Für die Würdigung der dargestellten, einer genauen Abmessung der Competenzen ganz entbehrenden Verhältnisse sind die Bemerkungen Mejers a. a. O. S. 100. f. von Interesse.

§. 114.

c.) Die Congregationen.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert, namentlich seit Sixtus V., treten neben die im §. 113. erwähnten Behörden, welche, abgesehen von dem Staatssecretariate, dem alten Organismus angehören, die Congregationen.[1]) Von diesen hat zunächst 1) die *Congr. degli affari ecclesiastici straordinarj,* welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren besteht und unter dem Vorsitze des Papstes oder des Cardinal-Staatssecretärs in wichtigeren Fällen zusammentritt, die Function überkommen, welche früher dem Consistorium zustand. Ebenso verhält es sich in letzterm Bezuge 2) mit der *Congr. concistoriale,* in der organische Einrichtungen, (Errichtung oder Veränderung von Bisthümern, Bestätigung von Capitelsstatuten), die Ausübung der dem Papste bei Wahlen, Postulationen, Resignationen zustehenden Rechte, die Anstellung von Weihbischöfen, Bewilligungen wichtiger Veräusserungen von Kirchengütern beschlossen werden, worauf der förmliche Act im Consistorium folgt. Der Präfect dieser Behörde ist der Papst selbst. 3) Die *Congregatio concilii (Concilio)* hatte ursprünglich die Bestimmung, die Trienter Beschlüsse authentisch zu interpretiren (s. §. 84.). Wegen des Zusammenhanges mit dieser Aufgabe sind ihr aber eine Reihe von Gegenständen zu selbständiger Verwaltung zugefallen.[2]) So entscheidet sie z. B. über Nullität der Ehen, der Weihe und der Professleistung, ertheilt die Dispensen von den Bestimmungen des Tridentinum, führt die Aufsicht über die

Visitationen und prüft die *Relationes status* der Bischöfe (§. 189.). Neben ihr steht, zum Theil mit electiver Concurrenz, 4) die *Congr. de' Vescovi e Regolari*, welche Alles zu bearbeiten hat, was sich auf Bischöfe und religiöse Orden bezieht. 5) Vor die von Paul III. bestellte, und von Pius IV., Pius V. und Sixtus V. erweiterte *Congr. inquisitionis s. officii (S. Romana ed universale inquisizione)*, welche unter dem Papste als Präfecten, und unter der Leitung eines Cardinalsecretairs aus Cardinälen und gelehrten Consultoren besteht, gehört Alles, was den Glauben berührt; daher zunächst mündliche oder schriftliche Irrlehren, aber auch ketzerisches Fluchen, Sacramentsmissbrauch, die sogenannte *Sollicitatio ad turpia* im Beichtstuhle und der Bruch des Beichtsiegels, Dispens von dem Ehehinderniss der Religionsverschiedenheit im römischen Sinne (§. 273.), und ausnahmsweise die Frage über Nullität der Ehe und der Weihe, wenn die Parteien vermögenslos sind (s. Nr. 3.). Ihre Gehülfin ist 6) die *Congr. indicis (Indice)*, welche die Literatur überwacht und ebenfalls neben den Cardinälen gelehrte Consultoren und Qualificatoren als Mitglieder hat. Die von ihr ausgehenden Bücherverbote haben aber in Deutschland dem Staate gegenüber keine Geltung. (§. 226.). 7) Die Competenz der *Congr. rituum (Sacri riti)* begreift die Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie, die Entscheidung von Präcedenzstreitigkeiten und die Vorbereitung der Heilig- und Seligsprechungen.[3]) Besonders wichtig ist endlich 8) die von Gregor XV. (1622.) errichtete *Congr. de propaganda fide*, welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren unter einem Cardinalpräfecten besteht. Ihre Aufgabe ist zunächst die Leitung der Anstalten für die Mission unter Heiden und Akatholiken. Zugleich aber wird sie auch dadurch wirksam, dass sie die kirchliche Leitung der Missionsgebiete führt, und den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Papste vermittelt[4]) (§. 130a.).

1.) Ueber diese sind ebenfalls die Mittheilungen Mejers a. a. O. H. II. zu vergleichen. Wegen der Competenzen s. die Bemerkung in Anm. 7. zu dem vor. §.

2.) Vergl. auch *Zamboni* in der seiner Coll. Decl. beigefügten Abhandlung.

3.) Die Beschlüsse dieser Behörde sind von *Gardellini*, Decr. sacr. rit. congr. Rom. 1824. sqq., 9 T. 4. gesammelt. Ein Auszug ist: *(da Clanzo)*, Manuale eccl. s. Collect. decr. auth. S. rituum congr. ed. *Marti-*

nucci, Rom. 1845., *Eberle*, Manuale decretorum authenticorum S. rituum congr., Ratisb. 1851.

4.) Darüber haben jetzt die trefflichen Forschungen von Mejer, die Propaganda, Göttingen, 1852. 1853. 2 Bde. ein neues Licht verbreitet.

§. 115.

C. Die Legaten und Nuncien.

1. Geschichtliches.

Schon seit dem vierten und fünften Jahrhundert lassen sich verschiedene Arten[1]) von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für denselben den allgemeinen Synoden beiwohnten, bald in seinem Auftrage in den kirchlichen Angelegenheiten einzelner Länder thätig wurden, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten *(apocrisiarii)*.[2]) Auch die apostolischen Vicarien,[3]) deren Bestimmung es war, innerhalb eines Landes die von dem römischen Bischof in Anspruch genommenen oberherrlichen Rechte auszuüben, und die Einheit der ihnen anvertrauten Gebiete mit dem römischen Stuhle zu erhalten, gehören hierher. Die letztere Einrichtung findet sich zuerst (§. 20.) in Gallien (Arles) und Ostillyrien (Thessalonich), und wurde dann auch auf andere Länder, insbesondere solche übertragen, in welchen die Missionare des römischen Stuhls das Christenthum heimisch gemacht hatten; im Anfange des neunten Jahrhunderts scheint sie aber nirgends mehr ein lebendiger Theil der Kirchenverfassung gewesen zu sein. Dagegen kommt sie in diesem Jahrhundert im Frankenreiche wiederum zum Vorschein, insbesondere nahmen die falschen Decretalen in das von ihnen entworfene Bild einer idealen Kirchenverfassung unter dem Namen der Primaten[4]) eine Mittelstufe auf, für welche sie aus den Briefen Leo's d. Gr. und anderer Päpste über jene Vicariate, aus der africanischen Kirchenverfassung, und aus den älteren Concilienschlüssen über die Patriarchen oder Primaten, wie sie bei Dionysius Exiguus heissen, eine Reihe ziemlich unklarer Vorschriften darbieten (§. 24. Anm. 5.). Zu vollständiger Entwicklung kam jedoch dieses Institut auch jetzt in Deutschland nicht; vielmehr beschränkte sich der von einzelnen Erzbischöfen später in Anspruch genommene Primat[5]) nur auf bestimmte Ehrenrechte, und wo von ihnen Rechte ausgeübt wurden, welche nach

den damaligen Anschauungen dem Papste zustanden, scheinen diese immer an eine besondere Legation gebunden gewesen zu sein.[6]) Eine solche wurde in sehr beschränktem Umfange auf einzelne Metropolitansitze rücksichtlich ihrer Provinzen übertragen, deren Inhaber später *legati nati* hiessen;[7]) die concurrirende Jurisdiction übten dagegen die Päpste immer durch besondere Abgeordnete *(legati dati s. missi)* aus, in deren Abwesenheit sich zugleich der ohnehin beengte Wirkungskreis der geborenen Legaten suspendirte,[8]) wodurch sich die Legationen der letzteren Art allmälig in einen blossen Ehrenvorrang verwandelten. Zur Ausübung der Reservate bedurften aber die Missi eines speciellen Mandats, und nur wenn sie dem Collegium der Cardinäle angehörten *(legati a latere)*,[9]) wurden sie durch den allgemeinen Auftrag auch zu dieser besonderen Thätigkeit berechtigt.[10]) Dieses Regiment der Kirche durch die Legaten erhielt sich jedoch nicht lange Zeit; denn da dieselben die Einheit der Kirche nicht erhielten, sondern vielmehr zerstörten, und da sie zugleich durch ihr Recht auf Procurationen einen schweren materiellen Druck über die Landeskirchen brachten, so wurde zeitig schon in manchen Ländern ihre Thätigkeit an die Zustimmung der weltlichen Macht gebunden.[11]) Später hob sogar das Concilium von Trient ihre Macht, mit den Bischöfen in der Ausübung der Jurisdiction zu concurriren, ausdrücklich auf.[12]) Dennoch beschränkten auch noch später die mit grossen Facultäten ausgestatteten Nunciaturen,[13]) welche seit der Trienter Synode sich zu stehenden päpstlichen Tribunalen entwickelten, die geordneten Autoritäten auf mancherlei Weise. Gerade auf diesen Punct bezogen sich deshalb auch die, durch den kaiserlichen Willen unterstützten Schlüsse des Emser Congresses,[14]) gegen welche sich indessen später das hierarchische Bewusstsein Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats ausdrücklich erklärte.[15])

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 117.

2.) Id. I. c. 107. sq.

3.) Id. I. 1. c. 18. c. 30. sqq.

4.) Vergl. *Petr. de Marca*, Diss. de primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV.

5.) Ueber diesen Primat von Mainz und Magdeburg, denen noch Trier und zuweilen auch Köln und nach der Säcularisation von Magdeburg auch Salzburg beigefügt wurden, vergl. *Mascov*, Diss. de primatibus,

Lips. 1729., *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1162. sqq., *Hontheim*, Prodr. Hist. Trev. T. I. p. 315. Auch der Bischof von Fulda nannte sich: „durch Germanien und Gallien Primas."

6.) Vergl. Abb. Ursperg. ad Ann. 1121.

7.) Diesen Titel führten in Deutschland z. B. die Erzbischöfe von Cöln und Salzburg. — *Schott*, De legatis natis, Bamb. 1788.

8.) C. 8. X. de off. leg. I. 30.

9.) Dieser Ausdruck kommt schon im Concilium von Sardica (§. 20. Anm. 3.) vor. Im Mittelalter war er auch für die königlichen und kaiserlichen Gesandten üblich. *De Roye*, De missis dominicis, Lips. 1744. p. 6.

10.) C. 4. 6. 9. X. de off. leg. I. 30., c. 28. X. de jur. patr. III. 38., c. 20. X. de sent. exc. V. 39., c. 36. de elect. in VIto I. 6., c. 1. de verb. sign. in VIto V. 12., c. 1. 3. de off. leg. in VIto I. 15., c. 31. de praeb. in VIto III. 4. Ein Legat, der, ohne Cardinal zu sein, das Mandat zur Ausübung der Reservate empfangen hatte, hiess *legatus missus cum potestate legati a latere.*

11.) *Thomassin.*, P. I. l. II. c. 119., *Petr. de Marca*, De conc. sac. et imp. L. V. c. 49.

12.) Sess. XXIV. c. 20. de ref.

13.) Vergl. die §. 33. Anm. 3. angeführten Schriften, die Facultäten des Nuncius von Cöln bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 443. und unten §. 179.

14.) Vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 410. 417., und das Schreiben des Kurfürsten von Mainz vom 1. Dec. 1788. bei Kopp, Die kath. Kirche, S. 45. ff., Kaiserl. Schreiben v. 12. Oct. 1785. bei Münch a. a. O. S. 404., Decret des Reichshofraths vom 22. Febr. 1788.

15.) Sanctissimi Domini nostri Pii VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789.

§. 116.

2.) Die heutigen Verhältnisse.

Die gebornen Legaten, dergleichen noch jetzt die Erzbischöfe von Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag sind, greifen gegenwärtig nicht in die Kirchenverwaltung ein; von ihrer Legation sind nur Ehrenrechte abhängig. Die wirklichen Botschafter zerfallen in *legati a latere,* welche Cardinäle sind, und Nuncien. Jene kommen aber jetzt nur selten und bei wichtigeren diplomatischen Angelegenheiten vor; diese finden sich in Deutschland nur noch in Wien und München, sind jedoch ebenfalls mehr aus dem Standpuncte diplomatischer Gesandtschaften zu betrachten.[1]) In jedem Falle hängt die Zulassung der einen und der andern von dem Ermessen der Landesherren ab, welche die Vorlegung der ihnen etwa ertheilten Facultäten kraft ihres Hoheitsrechts zu fordern berechtigt sind.[2])

1.) Ueber den Rang der päpstlichen Gesandten s. Heffter, Völkerrecht, S. 357.

2.) Ueber die apostolischen Präfecte und Vicarien und das Missionsregiment vergl. §. 130a.

§. 117.

II.) Die Erzbischöfe.

1.) Regierungsrechte.

An den Papst schliessen sich in der Ordnung der Aemter zunächst die Erzbischöfe,[1]) d. i. diejenigen kirchlichen Würdenträger an, welche selbst Bischöfe eines Sprengels, innerhalb einer aus mehren Diöcesen bestehenden Provinz gewisse höhere Regierungsrechte ausüben. Nach der durch die Concilien im vierten und fünften Jahrhundert entwickelten Disciplin[2]) bildeten die Metropoliten bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmässig eine Zwischenstufe der Regierung (§. 16.), und auch im Frankenreiche[3]) galten sie, als der Metropolitanverband wieder hergestellt worden war (§. 23.), zunächst noch als die unmittelbaren Oberen der Bischöfe. Durch die Entwicklung der päpstlichen Gewalt war jedoch damals schon ihre Bedeutung insofern wesentlich verändert, als ihnen die Entscheidung in wichtigeren Verhältnissen entzogen war, sie selbst aber, weil sie ihre Ermächtigung von dem Papste durch das Pallium (§. 118.) empfingen, sich nicht mehr als eine wesentlich in der Verfassung begründete Instanz darstellten, sondern ihre Rechte von der päpstlichen Uebertragung ableiteten. Nach dem Systeme der Decretalen haben sie rücksichtlich der Bischöfe oder Suffraganen ihrer Provinz noch das Recht der Confirmation der Wahl und der Consecration,[4]) das Recht der Aufsicht und der Visitation,[5]) das Recht gegen die säumigen Bischöfe mit Censuren,[6]) wiewohl nicht mit der dem Papste reservirten Absetzung,[7]) vorzuschreiten, das Recht der zweiten Instanz,[8]) das Recht der Devolution, und das Recht, die Provinzialsynode zu versammeln. Alle diese Befugnisse, mit Ausnahme des zu einem päpstlichen Reservate gewordenen Confirmations- und Consecrationsrechts (§. 137.), sind auch noch in dem Concilium von Trient anerkannt.[9]) Da jedoch die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht die geringeren Vergehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung, beziehungs-

weise von der Mitwirkung der Provinzialsynoden abhängig gemacht sind,[10]) so sind mit den letzteren auch sie unpraktisch geworden. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neueren Concordate und Vereinbarungen ist der heutige Wirkungskreis der Erzbischöfe nicht näher bezeichnet worden; der beabsichtigten Gestaltung[11]) desselben „auf der Grundlage der kirchlichen Provinzialverfassung“ hat der Papst unter Berufung auf die *„vigens ecclesiae disciplina“* seine Zustimmung verweigert.

1.) Die deutsche Kirchenverfassung kennt jetzt so wenig, wie jene der anderen katholischen Länder, eine eigentliche Zwischenstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen. Auch der z. B. in Ungarn vorkommende Primaten-, oder der Patriarchentitel, den der Erzbischof von Venedig führt, ist in Deutschland nicht üblich.

2.) *Thomassin.*, P. I. L. 1. c. 40.

3.) Id. l. c. c. 43.

4.) C. 11. 20. 32. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. jud. ord. I. 31.

5.) C. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. de cens. in VI^to III. 20.

6.) C. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. jud. ord. in VI^to I. 16.

7.) C. 2. X. de transl. ep. I. 7.

8.) C. 3. de appell. in VI^to II. 15.

9.) Besondere Anwendungen sind: Sess. XXIV. c. 16. 20., Sess. XXIII. c. 18. jct. Sess. VI. c. 2. de ref., von denen bei den einschlagenden Lehren zu handeln ist.

10.) Sess. XXIII. c. 6. 8., XXIV. c. 3. 5. de ref.

11.) In den Verhandlungen der verbündeten deutschen Staaten mit dem röm. Stuhle; Kirchenpragmatik §. 12. ff. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 325., Grundzüge §. 52. ff., das. S. 353., Darstellung der Gesinnungen Sr. Heil., das. S. 406.

§. 118.

2.) Ehrenrechte.*)

Den Erzbischöfen stehen bestimmte, auf ihren hohen Rang in der Kirche und ihre Verbindung mit dem Papste hindeutende Insignien zu: das, zuerst den Legaten und Primaten (§. 115.), dann allen Erzbischöfen verliehene Kreuz,[1]) welches ihnen bei feierlichen Processionen vorgetragen wird, und das Pallium, eine weisse, wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde,[2]) das Symbol der Vereinigung mit dem Mittelpuncte der Kirche. Dieses Pallium, welches ein wesentlicher Theil der Kleidung des mit der Fülle des Priesterthums betrauten Papstes ist, und noch jetzt von den Metropoliten nur bei der Verwaltung von Pontificalhand-

lungen getragen wird, ist wahrscheinlich das Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters.[3]) In der ersten Zeit[4]) wurde dasselbe von den Päpsten ihren Vicarien, aber auch anderen Metropoliten und Bischöfen verliehen, sobald sie sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten. Schon im achten Jahrhundert wird es aber als ein Attribut der Metropoliten bezeichnet,[5]) und später wurde es allgemeiner Grundsatz, dass die erzbischöfliche Würde von ihm abhänge.[6]) Seit dieser Zeit besteht also die Einrichtung, dass der Gewählte um das Pallium innerhalb dreier Monate nach der Consecration inständig nachzusuchen hat, und dass er vor der Ertheilung, welche zugleich die Ablegung des Eides des Gehorsams (§. 131.) voraussetzt, weder Synoden berufen, noch das Chrisma bereiten, oder Kirchen dediciren, die Weihen ertheilen oder Bischöfe consecriren darf.[7]) Das Pallium ist theils an den Metropolitansitz gebunden, insofern es ausserhalb der Provinz nicht getragen werden darf[8]) und bei der Versetzung des Erzbischofs aufs Neue gelöst werden muss,[9]) theils haftet es so fest an der Person, dass es der Metropolit nicht verleihen darf und dass es mit ihm begraben wird.[10]) Sein Gebrauch beschränkt sich ordnungsmässig auf bestimmte Tage, auf Pontificalhandlungen und das Innere der Kirche,[11]) und nur der Papst trägt es zu allen Zeiten und an allen Orten.[12]) Ausnahmsweise wird es auch jetzt noch, wie in früherer Zeit, einzelnen Bischöfen verliehen.[13]) Die Pallientaxe,[14]) über deren Höhe seit dem eilften Jahrhundert oft geklagt wurde, ist auch jetzt noch üblich.[15])

*) *Barthel*, De pallio, Herbip. 1753. 4., *Pertsch*, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4.

1.) *Thomassin*. P. I. l. 2. c. 58.

2.) Ueber die verschiedenen Formen des Palliums vergl. *Pertsch*, l. c. 7. sqq. und *Papebrochius*, De forma pallii aliorumquè pontif. orn., ib. p. 294. sqq.

3.) Der Ansichten über den Ursprung des Palliums sind vielerlei, welche bei Pertsch dargestellt sind. Die besonders durch Petrus de Marca verbreitete rein äusserliche Erklärung durch eine kaiserliche Verleihung (vergl. die Don. Constant. in c. 14. Dist. XCVI.) ist durchaus nicht genügend begründet.

4.) Als erste hierher gehörende Urkunde gilt ein Schreiben von Symmachus (u. 501.) bei *Mansi*, T. VIII. p. 228., welches die Ertheilung des Palliums schon als alten Gebrauch erwähnt. Dieses ist jedoch unächt. Vergl. Muchar, Gesch. des Herzogth. Steiermark, Grätz 1844., S. 181. und die gründliche Ausführung bei Rettberg, Kirchengesch. Deutschl.,

Bd. I. S. 150. ff. Weitere Beispiele bei Pertsch l. c. p. 134. sqq.

5.) Vergl. die oben zu §. 21. angeführte Stelle aus einem Briefe des Bonifaz von Mainz.

6.) C. 1. Dist. C. (conc. Ravenn. 877.), Nicol. I. ad consulta Bulgar. c. 73. (*Mansi*, T. XV. p. 426.), Joann. VIII. (878.) ad Rostagnum Arel. (ib. T. XVII. p. 81.), Gregor. VII. ad Wilhelm. Rothom., Regest. L. IX. ep. 1.

7.) C. 28. X. de elect. I. 6. (: „Praeterea, quum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui ante, quam impetret pallium, clericos ordinare festinat, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus facere videatur"), c. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8. (: „non deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur"). Diesen Satz machte u. a. Urban IV. gegen den gewählten Erzbischof Heinrich von Trier geltend (*Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 741.), der sich aber (ib. p. 745.) auf eine entgegenstehende deutsche Gewohnheit bezog. — Ob der Mangel des Palliums die Ordensrechte sammt der Jurisdiction, oder nur die ersteren hindere, ist sehr bestritten. Die richtigere Ansicht ist, dass der Erzbischof in seiner Diöcese die jura ordinis, auf die überhaupt das Pallium eine specifische Beziehung hat, und von den Jurisdictionsrechten das Befugniss Concilien zu berufen, nicht ausübt, das letztere, weil dieses nach einer bekannten Auffassung des Mittelalters dem Papste eignet, und von diesem erst mit dem Pallium übertragen wurde, die ersteren, weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diöcese (denn dass die bezeichnete Beschränkung nur für diese wirke, und der Erzbischof in Folge geschehener Ermächtigung in einer andern Diöcese vor Empfang des Palliums ordiniren und Messe lesen dürfe, behaupten schon die Glossatoren, Innoc. IV. ad c. 28. cit.) nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für den das Pallium ein wesentliches Complement der Pontificalien ist. Dass die Jurisdictionsrechte an sich nicht von dem Pallium abhängen, folgt aus c. 11. X. de elect. I. 6., und wird schon von der Glosse zu c. 1. X. de transl. I. 7. ganz allgemein behauptet. Gegen diese Auffassungen, welche u. a. auch *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. II. c. 5. §. 8. c. 6. §. 4. theilt, s. Walter S. 333. f.

8.) C. 1. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8.

9.) C. 4. X. de postul. prael. I. 7. jct. Gloss. in fin.

10.) C. 2. X. h. t. l. 8.

11.) C. 6. 8. Dist. C., c. 4. (mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe nach den Regesten Innocenz III.) 6. X. h. t. cum gl., Pontif. Rom. tit. de pallio.

12.) C. 4. X. h. t. Dieses Cap. enthält die Formel für die Ertheilung des Palliums, vergl. d. vor. Anm.

13.) Z. B. früher Würzburg, wodurch u. a. die angef. Schriften von Barthel und Pertsch veranlasst wurden, und Bamberg; zuletzt noch Ermland.

14.) Eine Spur schon in c. 3. Dist. C. (Greg. I. 595.). — Ueber die spätere Zeit vergl. z. B. Canuti regis ep. ad proceres Angl. v. J. 1027. (*Mansi* T. XIX. p. 499.). Das conc. Basil. Sess. XXI. hatte auch diese

Taxe für abgeschafft erklärt, was jedoch nicht praktisch wurde, wie unter vielen die Nachrichten von Juvavia S. 164. für Salzburg, und *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 526. für Trier lehren. Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. II. S. 329. ff. Für Würzburg betrug die Taxe 600 röm. Scudi. Zuletzt noch hatten die Gravam. v. J. 1763. (*Gratz*, Contin. Thes. p. 296.) und die Emser Punctation die Abschaffung beantragt.

15.) Ueber die Titulaturen und den bürgerlichen Rang der Erzbischöfe s. den folg. §. Anm. 5. 7.

§. 119.

III.) Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

A. Inhalt der bischöflichen Rechte.*)

Bischof ist der Kirchenobere, welcher innerhalb einer Diöcese die Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen auszuüben hat.[1]) Derselbe ist hiernach berufen, der erste Lehrer seiner Gesammtgemeinde zu sein, und die Reinheit der Lehre in derselben überall zu erhalten. Ferner ruht in ihm die Gewalt der Weihe in ihrem ganzen Umfange, und zwar ist von den in dieses Gebiet gehörenden Rechten ein Theil den einfachen Priestern übertragen (sg. *jura ordinis communia)*, während andere, die Spendung der Weihe (einschliesslich der Consecration der Bischöfe, die Firmung, die Weihung der Kirchen, Altäre und heiligen Gefässe, die Bereitung des heiligen Chrisma, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen von dem Bischof ausschliesslich geübt werden (sg. *jura ordinis reservata)*. Endlich führt der Bischof das äussere Regiment seines Sprengels.[2]) Er ordnet also das besondere kirchliche Leben auf der allgemeinen Grundlage durch seine Verordnungen (§. 179.) und trifft die erforderlichen organischen Einrichtungen (§. 133. f.), er hält das Gericht (§. 192. ff.), er verleiht die kirchlichen Aemter (§. 140. ff.), übt das Recht der Aufsicht (§. 186. ff.) und führt die obere Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 304. ff.). Zuletzt gehört zu seinen *jura jurisdictionis* das Recht, bestimmte Abgaben zu erheben (§. 220.). Die Ehrenauszeichnungen, welche dieser Stellung entsprechen, sind folgende: Zunächst tragen die Bischöfe bestimmte Insignien,[3]) den gekrümmten Stab und den Ring, von denen jener auf das Hirtenamt, dieser auf die geistige Vermählung des Bischofs mit der Kirche hinweist, die Inful *(mitra, cidara bicornis)*, die Pontificalkleidung,[4]) deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen u. s. w. Ferner ertheilen Ge-

setze und Herkommen ihnen das Recht auf bestimmte Prädicate;[5]) sich selbst aber nennen sie in ihren Erlassen: „Wir von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden".[6]) Ihre bürgerlichen Rangverhältnisse endlich bestimmen sich jetzt nach der Verfassung der einzelnen Länder.[7])

*) *Barbosa*, De officio et potestate episcopi, Lugd. 1698., *Lincken*, De jure episcopali, Altdorf, 1699., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehülfen und Stellvertretern, Prag 1838.

1.) Von den bischöflichen Rechten im Einzelnen wird bei den einschlagenden Lehren selbst gehandelt werden.

2.) Die Jurisdictionsrechte theilt die Schule in lex jurisdictionis und lex dioecesana. Sie beruft sich hierbei auf conc. Ilerd. (546.) c. 3. in c. 1. C. X. qu. 1., c. 34. C. XVI. qu. 1. (: „De monachis vero placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare.") Doch wird der Sinn dieses Unterschiedes sehr verschieden bestimmt. Viele begreifen unter der lex dioec. das Recht auf bestimmte Abgaben, während sie die übrigen Rechte des Regiments als lex jurisd. bezeichnen. Etwas Aehnliches hat schon die Glosse zu Gratian. vor c. 1. C. X. qu. 1.: „Lex dioecesana consistit in recipiendo vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam, vel hospitium. Lex jurisdictionis consistit in conferendo, potest enim conferre sacramenta, coërcere delicta, de causis cognoscere." In der ungedruckten Summa des Huguccio, der gewöhnlich (vergl. z. B. *Franc. Florens*, Opp. T. I. p. 259. sqq.) als Urheber der Unterscheidung angesehen wird, heisst es dagegen: Notandum, quod duae sunt leges, in quibus consistit tota potestas, quam habet episcopus in ecclesiis sui episcopatus. Est enim lex jurisdictionis et est lex dioecesana. Ad legem jurisdictionis spectat cura animarum sive ejus datio, delictorum coercio, ordinatio ecclesiarum et altarium et virginum consecratio, chrismatis et generaliter omnium sacramentorum collatio. Ad legem dioecesanam spectat institutio et investitura clericorum, vocatio ad synodum et ad sepulturas mortuorum cathedraticum, tertia vel quarta oblationum, praestatio decimarum et consimilia." Hieraus ist die Definition in der Glosse zu c. 1. cit. entlehnt. Die erste Anwendung, wie es scheint, enthält c. 18. X. de officio jud. ord. I. 31. (Honor. III.), während noch in c. ult. X. de cap. mon. III. 37. die ursprüngliche Bedeutung beibehalten ist. — Vergl. auch c. 1. de verb. sign. in VI^to (V. 12.).

3.) Vergl. *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 58., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 339. ff.

4.) C. un. §. 9. X. de sacr. unct. I. 15.

5.) Jetzt sind die Titel Hochwürdiger oder Hochwürdigster (wo dieser nicht, wie in Bayern, den Erzbischöfen reservirt ist), bischöfliche Gnaden, bischöfliche Hochwürden, überall die gewöhnlichen; den Erzbischöfen ist zuweilen wie in Bayern und Baden das Prädicat Excellenz bewilligt. — Vergl. z. B. Preuss. Ministerialrescript v.

12. Apr. 1832., Bayr. Verordn. v. 10. Jan. 1822., Württemb. Verordn. v. 21. Mai 1828., Hannov. Ministerialrescr. v. 25. Aug. 1829., Bad. Verordn. v. 2. März 1837.

6.) Die ältere Formel „Dei gratia episcopus" findet sich schon im fünften Jahrh.; die spätere „Dei et apostolicae sedis gratia" kommt erst im eilften Jahrh., z. B. in dem Testamente des Bischofs Amatus von Nusco bei *Ughelli*, Ital. sacr. T. VII. col. 535. vor. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 221., Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Abth. 2. S. 153. ff. Neuere Gesetzgebungen (z. B. die angef. Württemb. Verord. und die Bad. Verordn. v. 2. März 1837.) haben zuweilen diesen Beisatz untersagt.

7.) Fürstlichen Rang haben in Preussen noch der exemte Bischof von Breslau; in Oesterreich die meisten Erzbischöfe und die Bischöfe von Sekau, Gurck, Lavant, Laibach, Brixen und Trient (Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Erzbischöfe, Bischöfe). In den meisten Staaten ist den Bischöfen ihre Stellung in der bürgerlichen Rangordnung angewiesen; in Preussen der Rang der Oberpräsidenten, in Württemberg und Kurhessen der der Präsidenten der Landescollegien, in Bayern den Erzbischöfen unmittelbar nach den Ministern, den Bischöfen nach den Generalcommandanten, in Baden ebenfalls dem Erzbischof nach den Staatsministern u. s. w.

§. 120.

B. Die Capitel.

1.) Geschichtliches.*)

Das Bestreben, die Uebung geistlicher Tugenden zu fördern, veranlasste schon früh, dass nach dem Vorbild der Klöster die Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums[1]) und die übrigen in den Canon[2]) oder die Matrikel der Cathedrale eingetragenen Geistlichen zu gemeinsamem Leben vereinigt wurden. Diese Einrichtung, welche auch in den canonischen Grundsätzen ihre Anhaltepuncte fand,[3]) hatten der heil. Augustin und der heil. Eusebius an ihren Kirchen begründet, und anderwärts[4]) ahmte man sie wenigstens so weit nach, dass man den jüngeren Clerikern eine gemeinschaftliche Wohnung anwies. Aehnliche Institutionen bestanden auch in den römisch-germanischen Gebieten schon früh,[5]) während auf rein germanischem Boden, wo durch die Aebte ein Missionsregiment geführt wurde, die Klosterconvente die Stelle der Presbyterien vertraten.[6]) Als nun hier die bischöfliche Verfassung eingeführt wurde, war die klösterliche Organisation des bischöflichen Clerus damit von selbst gegeben. Dagegen in den zuvor erwähnten Gebieten war das gemeinsame Leben an den bischöflichen Kirchen allmälig in Verfall gerathen, und hier wurde es im achten Jahr-

hundert[7]) durch die Gesetzgebung wieder angeordnet, eine Bestrebung, welche durch die von dem Bischof Chrodegang von Metz den Einrichtungen der Benedictiner nachgebildete Regel (u. 760.) besonders gefördert wurde.[8]) Später bestätigte das Concilium[9]) von Aachen (817.) eine zweite, von einem Diacon Amalarius entworfene Regel, und seitdem wurde das canonische Leben nicht nur in allen bischöflichen oder Domkirchen,[10]) sondern auch an anderen Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen vorhanden war, eingeführt, ja häufig gingen auch Klöster in solche canonische Corporationen oder Capitel[11]) über. Sehr bald wurde jedoch das Wesen der bischöflichen oder Domcapitel, das Zusammenleben im Münster *(monasterium)* und das Zusammenwirken im Chor wieder aufgehoben; aus den reichen Besitzthümern wurden den Mitgliedern ständige Einkünfte zugewiesen,[12]) deren sie sich nunmehr in ihren eignen Curien erfreuten; den Chordienst aber besorgten besondere Vicare.[13]) Seitdem lebten also nur noch die jüngeren Canoniker *(domicellares)* unter der Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft, bis mit dem Aufblühen der Universitäten auch dieser letzte wesentliche Theil der ganzen Institution hinwegfiel. Auf der andern Seite traten aber die Stifter in Folge dieser Gestaltungen, welche Päpste, Concilien und Bischöfe, gewöhnlich vergebens, zu beseitigen versuchten,[14]) den Bischöfen als selbständige, durch eigene Beamtete regierte Corporationen gegenüber, und erlangten als solche allmälig einen sehr bedeutenden politischen Rang, auf dessen Höhe sie sich besonders dadurch zu behaupten vermochten, dass sie seit dem dreizehnten Jahrhundert regelmässig unbefleckte adelige Geburt zur Bedingung des Eintritts machten.[15]) In die Verwaltung der Diöcese griffen sie zuvörderst als bischöfliche Presbyterien, welche dem Bischofe ihren Rath, bei wichtigeren Verhältnissen aber ihre Zustimmung zu ertheilen hatten, insbesondere aber durch das im dreizehnten Jahrhundert ihnen nach dem Vorbilde des Collegiums der Cardinäle ausschliesslich zugefallene Recht der Bischofswahl ein, bei welcher sie, wie noch in manchen anderen Beziehungen, den Diöcesanclerus vertraten. In dieser politischen und kirchlichen Stellung erhielten sie sich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Mit der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung sind sie zwar auch wiederherge-

stellt worden; doch haben sie jetzt nur eine, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechende kirchliche Bedeutung. In den Capiteln der nichtbischöflichen oder sog. Collegiat-Kirchen[16]) ging die Idee, welche sie geschaffen hatte, nicht minder zeitig verloren. Auch hier hörte das gemeinsame Leben auf, während andrerseits diese Stifter häufig dadurch in die kirchliche Verwaltung eingriffen, dass ihren Prälaten in verschiedenem Maasse Jurisdictionsrechte zugefallen waren. Seit den Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts bestehen sie nur noch in geringer Anzahl.

*) *van Espen*, De instituto et officiis canonicorum, Lov. 1685. und in den Opp.; *Barbosa*, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo, Lugd. 1700. fol., *ab Ickstadt*, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. auct., Amstel. 1764. 4., *Zindel*, De ecclesiis cathedralibus, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 33. sqq.

1.) *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 3. sq.

2.) Daher der Name canonici für die Geistlichen überhaupt; conc. Arvern. (535.) c. 15. — *Muratori*, De canonicis, Antiqu. Ital. T. V. p. 183.sqq.

3.) C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), vergl. 21. 22. 23. (c. 1. C. XII. qu. 1.) conc. Tol. IV. (633.)

4.) *Thomassin.* l. c. c. 8. sqq.

5.) Conc. Turon. II. (567.) c. 12. Gregor. Turon. lib. X. (: „hic instituit mensam canonicorum") bei *Thomassin.* l. c. c. 5.

6.) Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 663.

7.) Cap. ap. Vern. pal. (753.) c. 11. bei *Pertz*, Monum. T. III. p. 26. (: „De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tonsurassint, et modo res eorum vel pecunia habent, et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterium regulare vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica." — Cap. Car. M. v. J. 789. c. 72. ib. 65. (: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas monachorum.") — ib. c. 76. (: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse, et non sunt vel veri monachi sint vel veri canonici.") — Cap. Car. M. v. J. 802. c. 22. ib. p. 94. (: „Canonici autem pleniter vitam obserbent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur.") In allen diesen Stellen scheinen unter den Canonici zunächst die Cleriker oder die jüngeren Geistlichen verstanden zu sein. Der Name selbst aber kommt im Allgemeinen davon her, dass bestimmt zwischen den beiden Formen eines ausgezeichneten Lebens in der Kirche geschieden wurde, von denen die eine in den Canones, die andere in der besonderen Regel ihre Norm hatte. Auch durch jene war ein gemeinschaftliches Leben der Cleriker empfohlen.

8.) Die Regel des Chrodegang in ursprünglicher Form u. a. bei *Mansi*,

Conc. T. XIV. p. 313. sq.; vermehrt bei *Hartzheim*, Conc. Germ. T. I. p. 96. sqq. Vergl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. I. S. 495. ff. — Ein früheres Beispiel bieten die von Rigobert von Rheims getroffenen Einrichtungen, Urk. v. 710. bei *Flodoard.*, Hist. eccl. Rem. II. 11.

9.) *Mansi* l. c. p. 147. sqq., *Hartzheim* l. c. p. 430. sqq. — vergl. *Pertz*, Mon. T. III. p. 206. 219.

10.) Ueber die Ableitung des Wortes Dom s. Ullmann in den Studien und Kritiken, 1842. S. 981. ff.

11.) Vergl. das Cap. v. J. 802. c. 3. bei *Pertz*, l. c. p. 103.

12.) So zum Theil schon im 9. Jahrh. Eine von dem Erzbischofe Günther von Cöln diessfalls erlassene Verordnung wurde im J. 853. vom Könige Lothar bestätigt, *Mastiaux*, Diss. exhib. historiam turni ecclesiarum collegiat. Colon., Bonn. 1786., p. 1. des Anh. Dieselbe Verfügung genehmigte eine Cöln. Synode vom J. 873. (*Hartzheim*, T. II. p. 356.). — Ueber Trier vergl. Trithem. Chron. ad A. 977., Der Dom zu Trier, Trier 1834. S. 3. 10. fg., über Regensburg: Gero von Reichersberg, De differentia cleri regularis et saecularis bei *Pez*, Anecd. T. II. P. II. p. 497., und im Tract. ad Eugen. P. (III.) bei *Baluz.*, Miscell. T. V. p. 213., über Münster: Kindlinger, Beitr. Bd. I. S. 5. Ueber Maynz: *Dürr*, De Moguntino S. Martini monasterio, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 103.

13.) Ein Verbot der Bestellung stehender Vicare hat eine Lütticher Synode v. 1250. bei *Hartzheim*, T. III. p. 582. Dagegen findet sich eine päpstliche Bestätigung für zwei ständige Vicariate schon mehre Jahre früher für das Regensburger Capitel, *Mayer*, Thes. T. II. p. 62.

14.) C. 6. §. 2. Dist. XXXII. (Alex. II. 1063.), c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. — Ueber die Einführung der Augustiner- und Prämonstratenserregel in die Stifter, durch welche der Begriff der regulirten Chorherren entstand, s. *Thomassin.*, l. c. c. 11., v. Raumer, Gesch. der Hohenst., Bd. IV. S. 32.

15.) Seuffert, Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erzstiftern und Domcapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschliessende Recht desselben auf Dompräbenden, Erfurt 1790. — Gegen diesen Gebrauch eiferten die Päpste schon früh, vergl. c. 37. X. de praeb. III. 5. (Greg. IX.)

16.) *Schuberth*, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum, in *Mayer*, Thes. T. I. p. 157.

§. 121.

2.) Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel.

Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrhundert auszubilden begann, fanden sich ihre Elemente theils in den bischöflichen Presbyterien, theils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regel des Chrodegang[1]) und die Aachener Regel, indem sie an die Spitze der Congregation den, der Klosterverfassung entlehnten, Präpositus stellten,[2]) welchem ein besonderer Aufseher der Schule (der

Scholasticus), ein Dirigent des Chorgesanges (der Primicerius oder Cantor), der Custos, der Thesaurar oder Sacrista, der Cellerarius und der Portarius untergeben waren. Ausser der gewöhnlich an den Archidiaconat der bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur wurde dann aus der Klosterverfassung auch noch das Amt des Decans auf die Stifter übertragen, und mit jenem des bischöflichen Archipresbyter[3]) in Verbindung gesetzt. Später, nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung des gemeinsamen Lebens bestimmte sich auch die Stiftsverfassung näher; namentlich fiel, da die Pröpste meist die Archidiaconal-Gerichtsbarkeit zu üben hatten (§. 124.), das Regiment im Stift und die Güterverwaltung oft dem Decan zu, und zuweilen schlossen die Stifter den Propst von aller thätigen Einwirkung auf ihre Verhältnisse ausdrücklich aus,[4]) während anderwärts der Propst die erste Stelle vor dem Dechanten behauptete. Der Sprachgebrauch bezeichnete die Stiftsämter, mit denen nebst dem Ehrenvorrang eine Jurisdiction verbunden ist, als *dignitates;* diejenigen, welche nur einen Ehrenvorrang haben, als *personatus;*[5]) endlich die Aemter ohne Jurisdiction und Ehrenrang, aber mit gewissen dienstlichen Pflichten, als *officia.* Welche Stellungen aber in die eine oder andre dieser Kategorien gehörten, bestimmte sich nach den besonderen Statuten und Gewohnheiten. Nach der gegenwärtigen Verfassung giebt es in Preussen und Bayern nur zwei Dignitäten, die des Propstes und des Dechanten,[6]) in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz nur die letztere.[7]) — Neben den ursprünglichen Stiftsämtern finden sich schon seit dem zwölften Jahrhundert an den bischöflichen Kirchen, wiewohl zuerst nicht in wesentlichem Zusammenhange mit den Capiteln, die *officia* des Theologen[8]) und des Pönitentiars,[9]) eine Einrichtung, welche das Concilium von Trient bestätigt, und die neuere Verfassung bestimmter an die Capitel geknüpft hat. Endlich war es früher schon in vielen Stiftern Uebung, dass fürstlichen Personen als Ehrencanonikern[10]) Pfründen überlassen wurden. Dieses ist jetzt in Deutschland nicht mehr gebräuchlich; wohl aber finden sich in Preussen[11]) und Oesterreich Ehrencanonicate, die an verdiente Geistliche vergeben werden. Die jetzt in den Stiftern vorkommenden Vicarien sind nicht mehr die Vertreter der einzelnen Domherren,

sondern sie sind im Allgemeinen bestimmt, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten.

1.) Reg. Chrod. c. 10. 25.

2.) C. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.?)

3.) C. 1. cit. — *Du Cange* s. v. Decanus. Dagegen findet sich doch zuweilen in der älteren Zeit auch, dass der Präpositus zugleich Archipresbyter ist, vergl. z. B. den Katalog der Passauer Pröpste, bei *Hansiz*, Germ. sacr. T. I. im Anh., und umgekehrt, dass der Decan zugleich archidiaconus majoris ecclesiae ist, *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 592. 614. 616. u. ö.

4.) Beispiele bei *Schmidt*, Thes. T. II. p. 730. sq., *Mayer*, T. I. p. 63. und in Urk. v. 1229. 1249. bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 362. 423. — Zuweilen wurde auch der Name Präpositus in den des Decans ausdrücklich verwandelt, *Du Cange*, s. v. Praepositus.

5.) Das Decretalenrecht braucht die Benennungen dignitas und personatus öfter ohne Unterschied, z. B. c. 8. X. de const. I. 2., c. 8. X. de rescr. I. 3. Ueber die spätere Anwendung derselben (nach c. 1. de consuet. in VIto mit der Glosse) s. u. a. *Fr. Florens* in Opp. T. II. p. 210., *v. Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. I. c. 3., *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Beneficium*, *du Fresne* s. v. Personatus.

6.) Ein Beispiel einer ausdrücklichen Abgränzung zwischen der Präpositur und der Dechanei liefert das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel in Posen bei *Weiss*, Corp. jur. p. 112.

7.) Ueber die Verhältnisse in Oesterreich, wo die Präpositur ein Personat ist, s. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 323.

8.) C. 1. (Alex. III.) 4. (Innoc. III.) 5. (Hon. III.) X. de magistr. V. 5., conc. Trid. Sess. V. c. 1., XXIII. c. 18. de ref., vergl. mit conc. Bas. Sess. XXXI. c. 3.

9.) C. 15. X. de off. jud. ord. (I. 30.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Ausg. des Trid., Lips. 1853.

10.) *Zindel*, De eccl. cath., in *Mayer*, Thes. T. I. p. 67. sq., *Du Cange* s. v. Canonicus honorarius.

11.) Dieses war in den an Preussen gekommenen polnischen Bisthümern schon früher üblich (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon s. v. Canonikus) und ist durch die Bulle De salute animarum dergestalt verallgemeinert, dass die Ehrendomherren aus der Zahl der Landdecane genommen werden sollen. Die Geistlichen einzelner Kirchen sind aber stehende Ehrencanoniker. — Für Oesterreich vergl. Hofd. v. 8. Dec. 1788. und Helfert a. a. O. S. 321. 352. — Ueber die oldenburgischen Ehrencanonicate s. den Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. bei Rheinwald, Acta hist. eccl. B. III. S. 372.

§. 122.

3.) Die Rechtsverhältnisse der Capitel.

a.) An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

Die Capitel haben als kirchliche Gemeinheiten das auch bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung anerkannte

Recht der Autonomie,[1]) das Recht eigener Vermögensverwaltung, das Recht, eigene Beamtete zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht ein eigenes Siegel zu führen,[2]) das Recht der Disciplinargewalt über die Mitglieder,[3]) das Befugniss eigene Versammlungen zu halten u. a. m. Ueber die Form, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben, entscheidet aber zunächst die besondere Verfassung.[4]) Im Verhältnisse zu dem Bischofe bildet das Capitel den Senat bei dem Regiment der Diöcese.[5]) In dieser Beziehung bezeichnet das Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das Consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder einholen soll, und einzelne, besonders wichtige Verfügungen macht es von der Zustimmung des Capitels abhängig.[6]) Da es jedoch in beiden Beziehungen ein derogirendes Gewohnheitsrecht anerkennt,[7]) so kam diese Disciplin schon zeitig ab, oder sie wurde doch in den verschiedenen Stiftern verschieden modificirt. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Kirchenverfassung sind zwar die Capitel im Allgemeinen mit der ausdrücklichen Bestimmung, den Bischof bei dem Regimente der Diöcese zu unterstützen, wiederhergestellt worden;[8]) dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit der bezeichneten weiteren Verfügungen des canonischen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen, wiewohl sie an sich nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint, soweit die betreffenden Verhältnisse nicht selbst hinweggefallen sind.[9])

1.) *Schmidt*, De imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore, im Thes. jur. eccl. T. III. p. 340. sqq., *Gärtner*, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., *Gregel*, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. — Ein Anerkenntniss dieses Rechts, vorbehältlich der bischöflichen Genehmigung, enthalten die Circumscriptionsbullen für Bayern, Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz.

2.) C. 14. X. de exc. prael. V. 31. — Vergl. u. §. 180.

3.) Vergl. das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel zu Posen bei *Weiss*, Corpus jur. p. 112.

4.) Das canonische Recht hat nur einzelne hierher gehörende Vorschriften. Nach c. 42. X. de elect. I. 6., c. 33. de praeb. in VIto III. 4. und c. 8. de off. ord. in VIto I. 16. ist bei der Bischofswahl, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergebung der Präbenden, so wie bei der Einstellung des Gottesdienstes die Einberufung auch der Abwesenden erforderlich. Ueber die bei den Wahlen erforderliche Stimmenzahl s. u. §. 138.

5.) Vergl. c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. sine consensu capituli III. 10.

6.) Vergl. *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Capitulum art. II. — Das canonische Recht erwähnt folgende Fälle: 1.) die Wahl eines Coadjutors (vergl. §. 127.), 2.) Veräusserung der der Cathedralkirche gehörenden Güter, c. 1. 2. 3. X. de his quae fiunt III. 10., c. 2. de don. III. 24. — 3.) Verleihung der Beneficien, auf welche dem Bischof und Capitel das Provisionsrecht zusteht, c. 6. h. t. — 4.) Union, Suppression, Deminution und Incorporation von Beneficien, c. 8. 9. h. t., c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. — In allen anderen wichtigen Sachen (z. B. vor der Anstellung und Absetzung geistlicher Personen, c. 4. X. h. t., vor der Suspension der Geistlichen und dem Interdicte, c. 1. X. de exc. prael. V. 31., welche Stelle die Glosse jedoch schwankend sowohl auf den Consens als das Consilium bezieht,) soll das Capitel sein Consilium in förmlicher capitularischer Verhandlung ertheilen, c. 5. h. t. Weitere Bestimmungen enthalten Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9., XXIII. c. 18., XXV. c. 6. 8. de ref.

7.) C. 6. X. h. t., c. 3. de consuet. in VI^to I. 4.

8.) Das bayrische Concordat bestimmt: „Dignitates et canonici praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare.“ Nach der Kirchenpragm. §. 28. sollte das Capitel in den vollen Wirkungskreis der „alten Presbyterien“ eintreten; die bekannte Verordn. v. J. 1830. hat das Prädicat „alten“ hinweggelassen. Die „Esposizione dei sentimenti“ u. s. w. bezeichnet das Verhältniss der Capitel nur mit den Worten: „episcopum in administranda dioecesi adjuvare juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo.“

9.) Vergl. über diese Frage Longner, die Rechte der Bischöfe u. s. w. S. 453. ff.

§. 123.

b.) Bei erledigtem Stuhle oder bei verhinderter Verwaltung.*)

Sobald der bischöfliche Stuhl durch Ableben, Resignation u. s. w. erledigt war, trat in die Verwaltung einer der nächsten Bischöfe ein, der gewöhnlich *visitator*, zuweilen auch *commendator* oder, wie in Africa, *intercessor* oder *interventor* genannt wurde.[1]) Später erlangten jedoch die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese, und zwar müssen sie nach dem neueren Rechte[2]) zu diesem Zwecke innerhalb achttägiger Frist einen Vicar und einen Oekonomen ernennen, oder, in Beziehung auf den ersteren, den Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigen, wenn nicht das Ernennungsrecht auf den Erzbischof,[3]) oder bei Metropolitancapiteln an den ältesten, bei exemten Stiftern an den nächsten Suffraganbischof übergehen soll. Der Capitularvicar, welcher Doctor des canonischen Rechts, fünf und zwanzig Jahre alt, und in der Regel Mitglied des Stifts

sein soll,[4]) übt die volle bischöfliche Jurisdiction unabhängig von dem Stifte bis zu der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles,[4a]) weshalb er auch nicht von dem Capitel ohne Ursache abgesetzt werden kann.[5]) Ausgenommen sind aber alle den Ordo voraussetzende oder von päpstlichen Indulten abhängende Befugnisse,[6]) die Verleihung der dem bischöflichen Provisionsrechte unterliegenden Aemter,[7]) und während des ersten Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist.[8]) Die Capitel selbst dürfen während der Vacanz keine, die Rechte des Bischofs beeinträchtigende Verfügung treffen,[9]) namentlich ist es ihnen untersagt, die bischöflichen Einkünfte in den eigenen Nutzen zu verwenden.[10]) — Anders als nach der eigentlichen Erledigung gestaltet sich das Verhältniss, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist *(sede impedita)*.[11]) Hier geht zwar auch die Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[12]) ernannt hat, der dann die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist.[13])

*) **Ritter**, Der Kapitular-Vicar, Münster 1832., **Rau**, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tübing. Theol. Quartalschr. 1842. S. 365. ff.

1.) *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 3. 9. 10. 51. 53., l. 3. c. 10. sq. — c. 22. C. VII, qu. 1. (conc. Carth. V. 401.), c. 16. 19. Dist. LXI. (Greg. I. 595. 603.)

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit der Decl. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Auf Collegiatstifter ist die Trid. Bestimmung nicht anzuwenden, wie die Resol. Nr. 3. a. a. O. zeigt.

3.) Beziehungsweise bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle auf das Metropolitancapitel, *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. II. c. 9.

4.) Darüber s. die Decl. Nr. 3. ff. a. a. O.

4a.) Dass das Capitel sich selbst bestimmte Rechte vorbehalte, ist nicht zulässig, vergl. die Decl. Nr. 10. 11. 12. (1835.) a. a. O.

5.) Die Absetzung ist nach **Ritter** a. a. O. S. 60. der Congr. episc. vorbehalten.

6.) Ueber den vierzigtägigen Ablass, den der Capitularverweser nicht ertheilt, s. den angef. Benedict. XIV. und die Resol. der Congr. Conc. Nr. 17. a. a. O. Ueber die Dispensen, ib. Nr. 18.

7.) C. 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur. III. 9.

8.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vergl. mit c. 3. de temp. ord. in VI[to] I. 9. — Seiz, von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833.

9.) Tit. X. ne sede vacante III. 9.

10.) C. 40. de elect. in VI[to] I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

11.) C. 3. de suppl. negl. prael. in VI[to] I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendum, aliud contigerit ordinari.“) Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf die Verhältnisse des Erzbisthums Köln ist viel gestritten worden, vergl.: Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838. Die Frage ist jedoch lediglich eine Thatfrage. Kann ohne Schwierigkeit wenigstens ein schriftlicher Verkehr stattfinden, so ist die Jurisdiction nicht auf das Capitel devolvirt. So hat die Congr. Conc. im J. 1683. entschieden, vergl. die Decl. Nr. 1. zu c. 16. Sess. XXIV. a. a. O.

12.) C. 42. de elect. in VI[to] I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VI[to] I. 8.

13.) Eine Modification des gemeinrechtlichen Princips rücksichtlich der sede vacante den Capiteln eignenden Rechte ist in einem preuss. Ministerialrescripte vom 17. Juli 1832. bei v. Kamptz, Annalen 1832. H. 3. 647., Ritter a. a. O. S. 65. f., in sofern enthalten, als nach demselben sede vacante alle Geschäfte ruhen sollen, zu denen sede plena gesetzlich die Zustimmung des Capitels erfordert ist. — In Oesterreich gelten über die interimistische Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze. Im Erzbisthume Prag führen sede vacante Propst, Dechant und Capitel die Administration in temporalibus, Helfert a. a. O. S. 345.

§. 124.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1.) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a.) Die Archidiakonen. Die Generalvicare und Officiale.*)

Unter den Clerikern der bischöflichen Kirche erscheint schon früh[1]) der Archidiakon, der Vorgesetzte der bei dem Gottesdienste ministrirenden und mit der Armenpflege beauftragten Diakonen, als Gehülfe bei der Verwaltung der Diöcese, insbesondere nahm derselbe schon im sechsten Jahrhundert[2]) sowohl an der Verwaltung des Kirchenguts als an der Handhabung der bischöflichen Jurisdiction Theil. Später ist diese Einrichtung gewöhnlich dahin ausgebildet, dass in den Diöcesen mehre, oft mit den Gauen zusammenfallende Archidiakonalsprengel[3]) bestanden, und dass die Archidiakonate an die Propsteien in den inzwischen entstandenen

Hoch- und Collegiatstiftern geknüpft waren. Zugleich aber zeigen die Urkunden des Mittelalters, dass die Archidiakonen nicht mehr blosse Gehülfen des Bischofs waren, sondern dass ihre Jurisdiction sich in eine ordentliche verwandelt hatte,[4]) welche sie in ihren Curien durch eigene Officiale ausübten.[5]) Da jedoch das Gewohnheitsrecht gerade hier einen weiten Spielraum hatte, so gab es eine grosse Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, und nur soviel ist gewiss, dass der ohne Maass erweiterte Wirkungskreis der Archidiakonen schon zeitig zu vielfachen Klagen Veranlassung gab, und Verfügungen der Synoden hervorrief, die theils das Recht, eigene Officialen zu halten, beschränkten, theils die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten von wohlhergebrachter Gewohnheit oder bischöflicher Delegation abhängig machten.[6]) Gleichzeitig erscheint als Gegengewicht das Institut der bischöflichen Officiale[7]) oder Vicare, von denen die sg. *officiales foranei* in einzelnen Theilen der Diöcese in der Ausübung der ihnen delegirten Rechte mit den Archidiakonen concurrirten, die *officiales principales* und *vicarii generales* aber die bischöfliche Gerichtsbarkeit rücksichtlich der vor den Archidiakonen und den *officiales foranei* verhandelten Sachen in zweiter,[8]) in den den ersteren nach der besonderen Verfassung entzogenen Verhältnissen aber in erster Instanz ausübten, wobei dann gewöhnlich so geschieden wurde, dass dem Generalvicar die bischöfliche Verwaltung, dem Official aber die Gerichtsbarkeit zustand.[9]) In dieser Weise bestand das Verhältniss, freilich überall im Einzelnen anders gestaltet, bis zu dem Concilium von Trient, welches den Archidiakonen die Ehe- und Criminalsachen entzog, und ihre Visitationen von der bischöflichen Erlaubniss abhängig machte,[10]) mithin ihre geschichtliche Stellung wesentlich veränderte. Aber auch die *officiales foranei* oder geistlichen Commissarien erhielten sich nicht überall, und wo sie blieben, hatten sie zunächst nur die Gerichtsbarkeit und die Ausführung der ihnen besonders übertragenen Geschäfte.[11]) Deshalb blieb der Generalvicar der ordnungsmässige Vertreter des Bischofs in der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne. Sein Auftrag, der ein rein persönlicher ist, also mit der bischöflichen Gewalt zugleich endet, umfasst regelmässig die ganze Jurisdiction, mit Ausnahme einer Anzahl gesetzlich bestimmter Fälle, welche eine

specielle Bevollmächtigung voraussetzen.[12]) Bei der Ausübung steht ihm nach der jetzigen Einrichtung als berathende Behörde das Ordinariat oder Generalvicariat oder Consistorium zur Seite. Unter dem Namen des letzteren besteht aber in deutschen Diöcesen ein zur Handhabung der Jurisdiction im engeren Sinn bestimmtes besonderes Collegium, dessen Vorstand der Official,[13]) und dem oft von der Staatsregierung ein weltliches Mitglied beigegeben ist.

*) Kress, Erläuterung des Archidiakonalwesens, Helmst. 1725., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare, Braunschw. 1743., *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1767. sqq., 3. T. 4., *Spitz*, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, Bonn. 1790. 4., Wolf, Histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Gött. 1797., *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832., Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat, Köln 1852.

1.) Leon. M. ep. 112. ed. *Ballerin.*, („ecclesiasticis negotiis praepositus.“)

2.) Conc. Agath. (506.) c. 20. 23., Arvern. II. (549.) c. 20., Brac. I. (563.) c. 7., Emer. (666.) c. 10., Autiss. (578.) c. 6. 20. 43. — Noch bestimmter zeigt den Umfang der Archidiakonalrechte c. 1. §. 11. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), dessen einer Theil, „Archipresbyter etc.,“ aber späteren Ursprungs ist. — In dieser Zeit war der Archidiakonat noch an den ordo diaconi gebunden (vergl. c. 8. Dist. LXXIV.); anders im 9. Jahrh., wie die Capp. data archidiaconis presbyteris des Hincmar von Rheims zeigen.

3.) Die Nachricht von der vom Bischof Heddo von Strassburg vollzogenen, im J. 774. von Hadrian I. bestätigten Theilung dieses Bisthums in Archidiakonate (s. *Grandidier*, Histoire de l'église de Strassbourg, Vol. I. p. 176. 291., Vol. II. n. 66. der Urk.) beruht auf gefälschten Documenten, Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 69. Ein späteres Beispiel in einer Urkunde v. 1193. bei Niesert, Münster. Urk. Bd. II. S. 280. — Ueber das Zusammentreffen der Archidiakonate und der Gaue: Binterim, Denkw. Bd. I. Abth. 1. S. 413.

4.) Vergl. z. B. c. 8. synod. Clarend. 1164. bei *Mansi*, T. XXI. c. 1194. — Innocenz III. (Ep. 45. L. XIV. bei *Baluz.*) nennt den Archidiakon schlechthin ordinarius judex. Nach den Decretalen haben die Archidiakonen folgende Rechte: 1.) Die Aufsicht über die Kirchen und das Kirchengut ihrer Sprengel, mithin das Recht canonischer Visitation, c. 1. 2. 3. 6. 7. 10. X. de off. archidiac. I. 23. — 2.) Die Investitur der Geistlichen und die Prüfung der Ordinanden, c. 4. 7. 9. X. h. t. — 3.) Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit in den Sendgerichten, c. 54. X. de elect. I. 6., c. 3. de poen. V. 37. — 4.) Die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit, c. 7. X. h. t. — 5.) Das Recht auf Procurationen, c. 6. X. de cens. V. 39. — 6.) Die Ein- und Absetzung der Landdecane, c. 7. X. h. t. — Eine sehr belehrende Uebersicht über die Gestaltung der deutschen Verhältnisse s. bei *Spitz* l. c. p. 18. sqq.

5.) Vergl. c. ult. X. de oper. nov. nunc. V. 32., c. 3. de app. in VIto II. 15. — *Spitz* l. c. p. 25. sq.

6.) Conc. Turon. (1239.) c. 8. bei *Mansi*, T. XXIII. c. 500., app. Guid. vill. (1242.) c. 4. ib. c. 551., Leod. (1287.) tit. XIV. c. 10. ib. T. XXIII. c. 914., conc. Mog. (1310.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 178., Statutt. Herbip. (1303.) bei *Würdtwein*, Nov. Subs. dipl. T. II. p. 248. — *Spitz* l. c., Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 845.

7.) Der Name Official kommt im 12. und 13. Jahrh. oft vor; vergl. z. B. *Marlot*, Hist. eccl. Rem. ad A. 1166., c. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III.), conc. Rothom. (1189.) c. 4. bei *Mansi*, T. XXII. c. 583., conc. Paris. (1212.) c. 11. ib. c. 840. Aus diesen Stellen ist aber noch nicht auf einen neben dem Archidiakon stehenden Beamteten zu schliessen, Statut. Lichfield (1195.) bei Mansi a. a. O. c. 662.: „Archidiaconi officiales sunt episcoporum." — In der Mitte des 13. Jahrh. wird aber neben dem Archidiakon auch der bischöfliche Official erwähnt, z. B. in den Praecepta decanis facta v. J. 1245. bei *Pommeraye*, Rotom. eccl. conc. (Rotom. 1677.) p. 253. 356.

8.) Vergl. z. B. Statut. Herbip. (1422.) bei *Würdtwein* l. c. T. III. p. 9. — Interessante Aufschlüsse über die Fortdauer und Gestaltung der Archidiakonalverhältnisse des Erzstifts Köln im 17. Jahrhund. giebt Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Mainz 1828.) S. 283. ff., *Spitz* l. c. p. 27. sqq.

9.) Beide Arten der Officiale werden einander entgegengesetzt in Clem. 2. de rescr. I. 2. Von dem für die Spiritualien bestellten Vicar unterscheidet den Official schon c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. Häufig werden aber auch beide Namen identisch gebraucht.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 12. 20., XXV. c. 14. de ref.

11.) Vergl. z. B. eine Instruction des Bischofs von Culm aus dem J. 1762. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 7. der Urk. Ein Beispiel aus der heutigen Verfassung bieten das Officialat des Bischofs von Münster zu Vechta, das geistliche Commissariat zu Oberfelde in der Diöcese Hildesheim u. a.

12.) Hierher gehören: 1.) Die Verfügungen in wichtigeren Straffällen, c. 4. de off. vic. in VIto I. 13. — 2.) Die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte unterliegenden Beneficien, c. 3. h. t. — 3.) Die Ausstellung der Dimissorialien, ausser wenn der Bischof sich „in remotis" befindet, c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — 4.) Die Dispensationen von den durch ein delictum occultum bedingten Irregularitäten oder Censuren, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. — 5.) Die Visitation der Diöcese, c. 6. de off. ord. in VIto I. 16. Die Canonisten stellen aber noch manche andere gleich wichtige, nach c. 81. de R. J. in VIto V. 12., in dieselbe Kategorie, Helfert a. a. O. S. 374. — Ein Beispiel der Feststellung der Rechte des Generalvicars nach einer erzb. Bamberger Verordn. v. 19. Sept. 1822. bei Müller, Lexikon des K.-R. s. v. Generalvicar, Bd. III. S. 32. — Dass der Generalvicar nicht nothwendig Mitglied des Capitels sei, ist u. a. ausgesprochen in der „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate Bd. II. S. 402. Dies ist aber in der Regel der Fall. Zuweilen findet sich auch, dass die Capitularen eo ipso Mitglieder des Ordinariats sind (wie bisher in Maynz), oder dass das Capitel als solches die Verwaltungsbehörde bildet (wie bis zum J. 1849. in Limburg, wo jetzt ein formelles Ordinariat besteht, dessen Mitglieder die sämmtlichen Dom-

herren sind.) Auch in Fulda bildeten wenigstens früher Dechant und Capitel sowohl die Verwaltungsbehörde als, unter dem Namen des Consistoriums, das geistliche Gericht.

13.) S. z. B. Bayr. Verordn. v. 7. Mai 1826. bei Müller a. a. O. s. v. Consistorien; über Mainz die Diöcesanstatuten v. J. 1837. S. 9., Hildesheim und Osnabrück: Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 40. f. Vergl. überhaupt die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im folgenden B.

§. 125.

b.) Die Erzpriester und Landdecane.*)

Während die Archidiakonalverhältnisse sich in der bisher dargestellten Weise entwickelten, gestaltete sich die Verfassung auch nach unten hin bestimmter. Auf dem Lande nämlich wurden die Priester an den Taufkirchen (§. 128.) als *archipresbyteri*[1]) in Unterordnung unter die Archidiakonen mit der Aufsicht über die Geistlichen der kleineren Kirchen und das kirchliche Leben beauftragt. Ihr Bezirk hiess *decania*[2]) oder *christianitas*, sie selbst aber wurden, im Gegensatze zu den Decanen der bischöflichen Kirche, *decani rurales*[3]) genannt. Diese Einrichtung ist in der späteren Zeit allgemein verbreitet, und zwar gehörten zu den Functionen der Landdechanten die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Bezirks und die Direction der zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen derselben, welche schon im neunten Jahrhundert vorkommen,[4]) die Aufsicht über den sittlichen und kirchlichen Wandel der Laien, die Sorge für das Kirchengut u. s. w.[5]) Dagegen hatten die Dechanten in der Regel keine Jurisdiction im eigentlichen Sinn, und wo diese vorkommt, erklärt sie sich nur daraus, dass die Decanieen sich dort gebildet hatten, bevor die Archidiaconate in ihrer im vorigen §. dargestellten Bedeutung vollständig hervortraten[6]). Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechanten, oder wie sie zuweilen heissen, der Bezirksvicare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber lässt sie sich erschöpfend so bezeichnen, dass die Dechanten die Vermittler zwischen dem Diöcesanclerus und dem Ordinariate und die Organe des letzteren bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften sind.[7]) Häufig bedienen sich ihrer auch die Staatsbehörden bei der ihnen zustehenden Theilnahme

an der Verwaltung der äusseren Kirchenangelegenheiten.[8]) Die noch jetzt vorkommenden regelmässigen Versammlungen der Landcapitel haben nur die Bestimmung, der Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienstbar zu sein.

*) *Neller*, De plebium archipresbyteris in communi, in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 291.

1.) Conc. Tur. II. (567.) c. 19., Statut. Salisb. (799.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 80. — conc. Ticin. (850.) c. 13. ib. p. 399. (: „Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant,") vergl. die Cap. Lamberti (898.) bei *Pertz*, T. III. p. 565. und c. 4. X. de off. archipr. I. 24.

2.) Syn. Carol. II. apud Tolos. (844.) c. 3. (: „statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt archypresbyteri.")

3.) C. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Innoc. III.)

4.) Vergl. c. 9. Dist. XLIV. (Hincmar Rem.) — Statut. Riculphi Suession. c. 20. (: „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, i. e. in Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant.")

5.) Vergl. u. a. conc. Trevir. (1227.) c. 8. bei *Hartzheim*, T. III. p. 530.

6.) Ueber die Verhältnisse im Erzstifte Cöln bes.: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. II. und Mooren, das Dortmunder Archidiaconat, Cöln 1852. Die Stellung der Dechanten und ihre Theilnahme an der Jurisdiction zeigen namentlich die bei Binterim am Ende des zweiten Bandes abgedruckten Statuten der Landcapitel (s. §. 156.) und erzbischöflichen Verordnungen.

7.) Vergl. die Diöcesanstatuten von Mainz (1837.) S. 11. ff. und: Longner, Die Rechte der Bischöfe etc. S. 424. ff. — Cöln. Verordn. vom 24. Febr. 1827. in der oben §. 87. angef. Sammlung S. 30. ff. — Cujavische Statuten von 1819. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 208. der Urk. — Für Bayern: Müller, Repertorium Bd. I. S. 330., für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl., Grätz 1836. f. 6 Thle.

8.) In Baden wurden dafür bisher besondre landesherrliche Decane ernannt. Diese Einrichtung ist aber durch eine Verordnung v. 1. März 1853. aufgehoben.

§. 126.

2.) Für die heiligen Handlungen.*)

In seinen gottesdienstlichen Functionen wurde der Bischof in der ältesten Zeit zunächst durch den Archipresbyter und das Presbyterium der bischöflichen Kirche unterstützt. Auch nach der Entstehung der Capitel blieb dieses Verhältniss insofern bestehen, als einem Gliede des Capitels, ge-

wöhnlich dem Custos, die Seelsorge an der bischöflichen Kirche oblag, unter welchem sie von einem Vicar als Subcustos oder Chorpfarrer für die Stiftsangehörigen verwaltet wurde[1]). Daneben waren der Theolog und Pönitentiar (§. 121.) gewöhnlich zugleich Glieder des Capitels. Gegenwärtig ist nun in den päpstlichen Umschreibungsbullen das letztere ausdrücklich ausgesprochen und zugleich verordnet, dass den Capiteln die Seelsorge zustehe, und von ihnen durch ein bestimmtes Mitglied unter Beihülfe der Vicarien ausgeübt werden müsse. — Unter den Gehülfen und in der nächsten Umgebung der Bischöfe erscheinen im Anfange des neunten Jahrhunderts besondere Chorbischöfe, welche die Consecration hatten und in den Amtsverrichtungen Hülfe leisteten, zu denen die letztre erforderlich war.[1a]) Dieses Verhältniss erregte indessen um die Mitte des neunten Jahrhunderts heftige Streitigkeiten, und die falschen Decretalen reagirten gegen dasselbe mit besonderem Nachdruck.[2]) Seitdem scheint es aufgehört zu haben.[3]) Schon im eilften Jahrhundert findet sich aber, dass die Bischöfe die Bestellung eines Gehülfen für die Pontificalien von dem Papste erbaten,[4]) und seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde es regelmässige Einrichtung, dass sich die Bischöfe grösserer Diöcesen auf diesem Wege Gehülfen beiordneten.[5]) Da nun für diese die bischöfliche Consecration erforderlich war, die immer eine Diöcese voraussetzt, so wurden solche Gehülfen auf eines der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer consecrirt, weshalb sie *episcopi in partibus infidelium, episcopi titulares* genannt wurden. Damit ist die heutige Einrichtung bezeichnet. Der Wirkungskreis der Weihbischöfe oder Suffragane, die übrigens mit ihrem Titularbisthume so verbunden sind, dass sie, wie jeder andere Bischof, bei einer Translation der päpstlichen Dispensation bedürfen, richtet sich zunächst nach dem bischöflichen Auftrage. Die Ernennung geschieht von dem Papste auf den Vorschlag der Bischöfe.[6])

*) *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis in pontif. episc. Germ., Mogunt. 1782. 4.

1.) Meist bestanden aber noch besondere Dompfarreien, deren Inhaber nicht zum Stift gehörten.

1a.) Vergl. die Salzburg. Urk. (v. 803.) bei Kleinmayrn, Nachr. von Juvavia, Nr. 15. S. 60., Rettberg, D. K.-Gesch. Bd. II. S. 608. f., Rabani Mauri liber de chorepiscopis, u. a. in *de Marca*, De conc. sac. et imp. T. III. p. 586. ed. Bamberg., Id. ad Thiotmarum chorepiscopum in des-

sen Tr. de sacris ordinibus (:„Et quia mei cooperatorem in sacro ministerio te elegi, hortor ut quod pro infirmitate corporis coram multis exponere non possum, tu, qui junior es aetate et validior es corpore, illis, qui ad sacerdotium ordinati sunt, et ministerium sacerdotale agere debent, notum facias.“)

2.) Vergl. den angebl. Brief des Damasus de chorepiscopis, c. 5. Dist. LXVIII. mit den Capitularien des Benedictus Levita VI. 121. 369., VII. 260. 394. 402. 423. 424., conc. Aquisgr. (836.) c. 4., Meld. (845.) c. 44., Hincmar. Rem. ep. XLV. c. 16.

3.) Später wird unter dem Chorbischof oft der Archidiakon (Urk. v. J. 1057. bei Kopp, Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen, S. 4. der Beilagen, v. J. 1118. und 1121. bei Lacomblet, Urkundenb. S. 188. 191., v. J. 1135. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 526.), oder der Decan (Urk. v. J. 1129. bei Lacomblet a. a. O. S. 203.), noch später der Director im Chor verstanden. Ueber den ersteren Sprachgebrauch s. auch Mooren, das Dortmunder Archidiaconat, S. 33. ff.

4.) Das älteste Beispiel aus d. J. 1042. bei *Hontheim* l. c. p. 376.

5.) Ueber den Ursprung dieser Einrichtung s. *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 27. sqq. Im 14. Jahrhundert verboten noch die Concilien (conc. Rav. 1311. c. 24., 1314. c. 4.) die Annahme der von ihren Sitzen vertriebenen morgenländischen Bischöfe zu Gehülfen bei Ausübung der Weiherechte.— *Heister*, Suffraganei Colonienses extraordinarii, s. de sacrae Col. eccl. proepiscopis synt. histor., renov., aux. et cont. *Binterim*, Mog. 1843.

6.) *Benedict.* XIV., De synodo dioeces. L. XIII. c. 14. Die Bestellung eines Weihbischofs auf den Titel eines Erzbischofs geschieht nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen, öfter aber ist sie bei päpstlichen Nuncien vorgekommen. — Für die preuss. Bisthümer ist durch die Bulle De salute animarum das Institut der Suffragane ausdrücklich wieder hergestellt worden.

§. 127.

3.) Ausserordentliche Gehülfen. Coadjutoren.

Es ist ein Grundsatz des älteren Rechts, dass an der Stelle des Bischofs kein anderer gewählt werden kann, so lange die Verbindung desselben mit der Diöcese nicht in gesetzmässiger Weise gelöst ist.[1]). Wenn daher ein Bischof durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen verwaltungsunfähig wurde, so wurde er nicht durch einen andern ersetzt, sondern es traten für ihn die benachbarten Bischöfe ein, oder es wurde ihm durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcilium ein Gehülfe (Coadjutor) beigeordnet,[2]) der regelmässig nur während der Dauer der Verhinderung thätig blieb. Die Mitwirkung des Papstes wurde hierbei zunächst nicht erfordert;[3]) mit der Entwicklung des Primats aber wurde das Recht, über die Bestellung eines Coadjutor zu entschei-

den, als Ausfluss der dem Papste obliegenden allgemeinen Sorgfalt, und deshalb als Reservat betrachtet,[4]) wiewol mit der Ausnahme, dass *„in partibus remotis"* zeitliche Coadjutoren von dem Bischof mit Genehmigung des Capitels, oder von dem letzteren selbst ernannt werden konnten, sobald der erstere wegen Wahnsinns oder sonst nicht die Bestellung zu beantragen vermochte. Seit der Entwicklung der bischöflichen Verwaltungsbehörden pflegten jedoch Coadjutoren der letzteren Art, deren Wirkungskreis mit Ausnahme der Veräusserung des Kirchenguts[5]) alle Rechte umfasste, welche der Prälat selbst nicht ausüben konnte, überhaupt nicht oft mehr vorzukommen. Desto häufiger aber wurden nunmehr, besonders um zwiespältigen Wahlen vorzubeugen, gegen den früheren Gebrauch ständige Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge bestellt. Dieses soll seit dem Concilium von Trient[6]) nur bei sehr dringender Nothwendigkeit oder um eines augenscheinlichen Nutzens willen geschehen, und immer ist die Untersuchung der Beweggründe und die Genehmigung von Seiten des Papstes, so wie der Consens des Capitels erforderlich, wo diesem das Wahlrecht zusteht.[7]) Von selbst aber versteht sich, dass der Papst auch ohne diesen Consens einem Bischof einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ernennen kann, sobald dieses die Rücksicht auf das Heil der Kirche nothwendig macht.[8])

*) *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755., *Köhler*, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. I. (Cypr.) Ausnahmen bei *Thomassin.*, P. II. 1. 2. c. 55. sqq.

2.) C. 12. (Paulin.), c. 1. 13. 14. (Greg. I.) C. VII. qu. 1.

3.) Vergl. jedoch z. B. c. 13. 14. 17. (Zachar. ad Bonif. 748.) C. cit. und *Thomassin.* l. c. c. 57. n. 2. 7. 9.

4.) C. un. de cler. aegr. in VIto III. 5. (Bonif. VIII.)

5.) C. un. cit.

6.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. — Vergl. *Benedict.* XIV., de synodo dioeces. L. XIII. c. 14.

7.) *DeLuca*, Annot. ad conc. Trid. Disc. XLVI., *Benedict.* XIV. l. c. LXIII. c. 10. n. 24.

8.) Dieses ist z. B. in der neueren Zeit in Beziehung auf das Erzbisthum Cöln geschehen. — Ueber einen in vielen Schriften besprochenen früheren Fall vergl.: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Constanz und zu dessen Verweser, Carlsr. 1818. fol. und die Literatur im Hermes, Stück VI. 1820. S. 99. ff.

§. 128.

D. Die Pfarrer.*)

1.) Geschichtliches.

Seit der Entwicklung der bischöflichen Verfassung war der Mittelpunct des gottesdienstlichen Lebens die bischöfliche Kirche. Nachdem sich aber das Christenthum allgemeinere Herrschaft errungen hatte, wurden die Gläubigen zunächst an andere Kirchen gewiesen, welchen vom Bischofe bestellte und beaufsichtigte Priester vorstanden.[1]) Diese im Orient schon früh entwickelte Einrichtung findet sich auch im Abendlande wieder. Auch hier war es zunächst die bischöfliche Kirche, in der sich alle Cultushandlungen vereinigten. Ausser ihr gab es aber noch auf dem Lande und in den Städten andere Kirchen, an denen für die Verwaltung der heiligen Handlungen, namentlich des Taufsacraments, innerhalb eines bestimmten Bezirks *(parochia)* besondere Priester bestellt waren *(ecclesiae baptismales, tituli majores, plebes)*. Von diesen waren die Oratorien *(capellae)* auf den Herrenhöfen anfänglich dadurch verschieden, dass in ihnen zwar durch bestimmte Priester die Messe, nicht aber die Taufe verwaltet wurde,[2]) und dass an sie keine Zehnten gezahlt werden sollten, bis allmälig auch sie sich in kleinere Pfarrkirchen *(tituli minores)* verwandelten, deren Vorsteher der Aufsicht der Priester an den grösseren Kirchen (§. 125.) untergeben waren.[3]) Alle Priester der Parochien mussten im Frankenreiche dem Bischofe in der Quadragesima über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen;[4]) alle Parochianen aber waren streng an ihre Pfarrkirchen gewiesen.[5]) Mit der Zeit ging jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung vor.[6]) Schon früh pflegte es nämlich zu geschehen, dass die in em Eigenthume der Fundatoren befindlichen Basiliken sammt bestimmten Gütern und Einkünften an Klöster geschenkt wurden, und auch nach der weiteren Entwicklung der Parochialverhältnisse kam es oft vor, dass die Dotationen bereits bestehender oder neu fundirter Parochialkirchen, die Zehnten u. s. w., den Stiftern und Klöstern incorporirt wurden, wovon dann die Folge diese war, dass die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt selbständig durch einen, mit einer Congrua ausgestatteten, von dem Bischof auf die Präsentation des berech-

tigten Stifts oder Klosters bestellten Vicar verwaltet wurde.[7]) Oft war aber auch das Amt selbst dem Stifte incorporirt, und in diesem Falle wurde es unter der Aufsicht des Stifts durch einen von dem letzteren bestellten, und vom Bischof approbirten Vicar versehen. Alle bisher erwähnte Stellvertreter sollten nach der Regel ständige sein.[8]) Diese Vorschrift wurde jedoch in Deutschland fast nirgends praktisch, und fast überall bestellten nicht nur die oft durch päpstliche Dispensation hierzu ausdrücklich berechtigten Stifter, sondern selbst die wirklichen Pfarrer zeitliche Vicarien. Deshalb brachte das Concilium von Trient jene älteren Vorschriften wieder in Erinnerung, indem es zugleich die Bestellung unständiger Vicare dem bischöflichen Ermessen anheim gab.[9]) Hierdurch wurden allmälig die Vicarieen wiederum zu wahren Pfarreien, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens und der Einkünfte, welche beide zuweilen jetzt noch an das alte Verhältniss erinnern.

*) *Barbosa*, De officio et potestate paroch., Colon. 1712., *J. H. Böhmer*, Jus parochiale, s. o. §. 9., Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832., Seitz, Das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche, Bd. I. II. Abth. 2. Regensburg 1840—52., Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde.

1.) Zeugnisse für die Stadt Alexandrien aus Epiphan. Haeres. bei *Thomassin*. P. I. l. 2. c. 21. — Ueber die Landkirchen: „Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit, immo ne chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandriae subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant" —: Athanas. († 375.) Apol. 2.

2.) Vergl. conc. Regens. (439.) c. 5., conc. Agath. (506.) c. 21. (c. 35. Dist. I. de cons.), conc. Aurel. I. (511.) c. 25. (c. 5. Dist. III. de cons.), conc. Carpent. (527.) c. un., conc. Vasens. II. (529.) c. 2., conc. Arvern. I. (535.) c. 15., conc. Aurel. III. (538.) c. 18., conc. Aurel. IV. (541.) c. 7. 26., conc. Cabilon. (649.) c. 14., cap. Carol. M. (783.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 46.

3.) Vergl. §. 125. Anm. 1. 2. — Viele Materialien zur Geschichte dieser Verhältnisse bei *Muratori*, Antiqu. Ital. (Diss. de paroeciis) T. VI. p. 362. sqq.

4.) Cap. Pipin. (742.) c. 3. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 17. u. ö.

5.) Cap. Car. M. (809.) c. 7. bei *Pertz* l. c. p. 161., c. 5. C. IX. qu. 2., conc. Nannet. c. 1., c. 4. C. cit.

6.) Ueber die Verhältnisse: *Neller*, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, und *Ejusd.*, De juribus parochi primitivi, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 466. sqq. — vergl. auch *Thomassin*. P. I. l. 2. c. 25. sq. P. III. l. 2. c. 20.

7.) C. 1. X. de cap. mon. III. 37.

8.) C. 30. X. de praeb. III. 5., c. un. de cap. mon. in VIto III. 18. —

conc. Mogunt. (1225.) c. 12. bei *Hartzheim*, T. III. p. 523., Statut. Fritzlar. (1246.) c. 9. ib. p. 574. und conc. Mog. (1261.) c. 42. ib. p. 609.

9.) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

§. 129.

2.) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer.

Pfarrer *(parochus)*[1]) ist der Priester, welcher über die Gläubigen *(parochiani)* eines bestimmten Bezirks *(parochia)* unter der Aufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs die Seelsorge ausübt. Sein Amt begreift ordnungsmässig den religiösen Unterricht, den er theils selbst in der Predigt und den Katechesen zu spenden, theils, soweit er in der Schule ertheilt wird, wenigstens zu beaufsichtigen hat, die Verwaltung des Gottesdienstes, die Administration der Sacramente der Taufe, der Busse, des Abendmahls und der letzten Oelung, die wesentliche Mitwirkung bei der Abschliessung der Ehen und die Benediction der Ehegatten, so wie die Verrichtung sonstiger dem Bischof nicht vorbehaltener geistlicher Handlungen, also des Begräbnisses, gewisser Segnungen u. s. w.[2]) Auf die Ausübung seiner Functionen hatte der Parochus nach den älteren Canones dergestalt ein Recht, dass weder andere Geistliche ohne sein Vorwissen in der Parochie thätig werden, noch die Pfarrgenossen ausserhalb der letzteren ihre religiöse Befriedigung suchen sollten.[3]) Später wurde jedoch, seit die religiösen Orden an der Seelsorge betheiligt wurden,[4]) dieses strenge Recht wesentlich gemildert. Noch jetzt ist zwar der Pfarrer der ordentliche und nächste Minister der Seelsorge für die Parochianen, und, abgesehen von den Fällen, wo eine bischöfliche Ermächtigung vorliegt, sollen innerhalb seines Bezirks ohne seine Delegation andere Priester keine geistlichen Handlungen vornehmen.[5]) Dagegen ist es ein durch eine constante Praxis entwickelter Grundsatz, dass die Parochianen auch andere Gottesdienste besuchen, einem anderen approbirten Priester beichten,[6]) und selbst das Abendmahl anderwärts empfangen können, nur mit Ausnahme der österlichen Communion, welche nur mit besondrer Erlaubniss des *parochus proprius* in einer anderen als der Pfarrkirche geschehen darf. Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts,[7]) wobei es sich von selbst versteht, dass nur die Glieder der Kirche, nicht auch andere Confes-

sionsverwandte dem Pfarrrecht unterworfen sind.[7a.] Ausserdem wird aber schon durch einen längeren Aufenthalt, zumal, wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniss gründet, wie bei Studierenden, Zeitpächtern u. s. w., der Pfarrer zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen berechtigt,[8]) und für Vagabunden verrichtet die letzteren der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich eben befinden.[9]) Ein doppeltes Domicil berechtigt zur Wahl unter beiden Parochien.[10]) Die Errichtung der letzteren gehört zwar ebenso wie die Bestimmung und Veränderung ihrer Gränzen zu den Handlungen der bischöflichen Jurisdiction; doch ist in der Regel eine Concurrenz der Staatsgewalt vorbehalten. Die einmal festgestellten Gränzen können, weil die Parochialeinrichtung dem öffentlichen Rechte angehört, durch Privatwillkür, also auch durch Verjährung nicht verändert werden.[11])

1.) In den Quellen finden sich die Ausdrücke: presbyter parochianus (c. 3. Dist. XCIV.), parochialis presbyter (c. 30. X. de praeb. III. 5.) oder presbyter schlechthin (c. 4. 5. C. IX. qu. 2.) — rector ecclesiae oder rector schlechthin (c. 38. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de off. jud. del. I. 29.) — plebanus (c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 3. X. de his quae vi I. 40.) — parochialis ecclesiae curatus (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.) — persona (c. 3. X. de off. vic. I. 28., c. 1. 4. X. de fil. presb. I. 17., c. 5. X. ut lite pend. II. 16., c. 7. X. de jure patr. III. 38., vergl. mit c. 4. C. I. qu. 3.). Der Name parochus ist neueren Ursprungs. Die Ansicht von Baur, (Ueber den Ursprung des Episkopats S. 76.) nach welcher das Wort parochia von πάροχος d. i. παρανύμφιος abgeleitet sein soll, ist völlig unhaltbar. Ueber das Wort Pfarrer s. v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthumes auf die althochdeutsche Sprache, Stuttg. 1845., S. 299.

2.) Von allen diesen Theilen des pfarramtlichen Berufes wird im fünften Buche gehandelt. Eine treffliche Darstellung geben die Mainzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 63. ff. Für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl. Grätz 1836. ff., 6 Thle.

3.) Vergl. die zu dem vor. §. Anm. 5. citirten Stellen.

4.) C. 12. X. de poenit. V. 38., Clem. 2. de sepult. III. 7., c. 1. de privil. in Clem. V. 7., c. 2. de treug. et pace in Extrav. comm. I. 9. — Vergl. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 21. ff.

5.) C. 6. Dist. LXXI., c. 1. 2. 3. X. de cler. peregr. I. 22. — conc. Trid. Sess. XXIII. c. 46., XXIV. c. 4. de ref.

6.) Dahin ist die Bestimmung in c. 12. X. de poenit. V. 38. gemildert. Vergl. darüber, und über die sogenannte Parochialmesse §. 237. 245.

7.) Helfert, Ueber den Einfluss des Domicils u. s. w. in Weiss, Archiv Bd. V. S. 11. ff.

7a.) Zuweilen haben jedoch die Staatsgesetzgebungen diesen Grundsatz modificirt, wobei der Mangel parochialer Einrichtungen für die be-

treffenden Einwohner anderer Confessionen das bestimmende Motiv gewesen ist. Vergl. z. B. Kurhess. V.-O. v. 18. Aug. 1823., Bad. Const.-Edict v. 1807. §. 22. Hin und wieder prägt sich aber auch in der Unterwerfung fremder Confessionsverwandten unter den Pfarrzwang der Gedanke der ecclesia dominans aus, wie dies in Oesterreich in den Rechten geschah, welche den katholischen Pfarrern über die Akatholiken eingeräumt waren, vergl. Helfert, Rechte der Akatholiken. S. 192. ff. Durch die Verord. v. 31. Jan. 1849. sind aber die Pfarrrechte der gedachten Art aufgehoben. Aehnlich mussten in der Stadt Braunschweig die katholischen Einwohner, obschon sie eine Parochie bilden, an die evangelischen Geistlichen Stolgebühren bezahlen, Stübner, Histor. Beschreibung der Kirchenverf. (Goslar 1800.) S. 560. Für Preussen vergl. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 261. und die in Heckerts Handbuch Bd. I. S. 63. f. und Boche, der evangelische Pfarrer S. 41. ff. dazu allegirten Verordnungen, durch welche allmälig die provinziellen Einrichtungen dem allgemeinen Grundsatz des Landrechts gemäss umgestaltet worden sind. Nach dem Zusatz 176. Nr. 3. zum ostpreuss. Provinzialrecht besteht aber ein Recht der protest. Geistlichen auf Stolgebühren auch gegen Katholiken, wo es durch besondre Verordnungen festgesetzt ist. Ein Min.-Rescr. v. 28. Aug. 1818. (Borck, Handbuch S. 93., Jacobson, Geschichte der Quellen des K.-R. der Provinzen Preussen und Posen, Nr. XCVI. der Urk.) verordnet, dass Katholiken und Evangelische, welche am Orte keine Kirche haben, und nicht zu einer benachbarten Kirche ihres Bekenntnisses geschlagen sind, sich in der Ortspfarrkirche aufbieten lassen, und bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen sich an den Ortspfarrer wenden, oder ein Dimissorial bei demselben nachsuchen müssen. Dies steht mit dem allgemeinen Principe in §. 261. des L.-R. Th. II. Tit. 11. nicht im Einklange. In Sachsen sind die Parochialrechte der evangelischen Geistlichen über katholische Glaubensgenossen durch Mand. v. 19. Febr. 1827. aufgehoben. Dass die Reallasten anderen Grundsätzen unterliegen, versteht sich von selbst.

8.) Ueber dieses sogenannte Quasidomicil vergl. *Sanchez*, De sancto matr. sacr. L. III. disp. 23., *J. H. Böhmer*, Jus paroch. L. III. c. 2., *Prosp. Lambertin.*, Instit. XXXIII., Helfert a. a. O. S. 32. ff.

9.) Vergl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Schriften und conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

10.) C. 2. de sepult. in VIto III. 12.

11.) C. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. de paroch. III. 29.

§. 130.

3.) Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Ausser den Pfarrern sind in den Parochieen häufig noch andre Geistliche thätig, deren Stellung[1]) unter sehr verschiedene rechtliche Gesichtspuncte fallen kann. Einige haben ein ständiges Seelsorgeramt, und empfangen deshalb, wie die Pfarrer, die Institution. Ihre Wirksamkeit bestimmt sich nach der Stiftungsurkunde. Sie kommen besonders an Fi-

lialkirchen vor, und werden Curatcapläne genannt[2]). Andre haben zwar auch ein Beneficium, aber ein einfaches, und ihr Beruf geht nur dahin, in einem bestimmten Kreise, z. B. einem Hospital, den Gottesdienst zu halten. Dies sind die einfachen Capläne. Endlich noch andre, die Pfarrvicare, Cooperatoren[3]), haben kein Beneficium, ihr Beruf besteht vielmehr darin, den Pfarrer nach dessen Anweisungen in der Seelsorge zu unterstützen, wofür sie von demselben eine Sustentation empfangen. Nach den Beschlüssen des Trienter Conciliums sind die Pfarrer volkreicher Parochieen verpflichtet, sich so viele Hülfspriester beizugesellen, als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich sind.[4]) Hierbei hat sie aber die spätere Gesetzgebung auf die Zahl der approbirten Priester beschränkt, und später ist die Anstellung und die Absetzung oft den bischöflichen Behörden vorbehalten worden.[5]) In Fällen der Verhinderung durch Krankheit oder Alter u. s. w. besteht gleichfalls für die Pfarrer die Verpflichtung, einen Gehülfen anzunehmen, und hier, wie im ersten Fall, kann der Bischof dieselben dazu anhalten, wenn sie sich dazu nicht freiwillig entschliessen. Bei eingetretener völliger Unfähigkeit des Pfarrers wird von dem Bischof ein Vicar ernannt,[6]) dessen Auftrag die ganze Seelsorge umfasst, der also von dem Pfarrer völlig unabhängig, und nur dem Bischof verantwortlich ist. Für vacante Pfarreien[7]) endlich ernennt der Bischof ebenfalls einen Vicar, Pfarreiverweser oder Administrator, der, wie der Stellvertreter eines unfähig gewordenen Pfarrers, aus dem Einkommen der Pfarrei seinen Unterhalt empfängt.

1.) Schefold a. a. O. Bd. I. S. 322. ff., Seitz a. a. O. S. 17. ff.

2.) Maynz. Statuten, S. 88., Cöln. Instruction v. J. 1826. in der Sammlung der Verordnungen der geistlichen Oberhörde zu Cöln. S. 24. ff.

3.) S. z. B. Rottenb. Verord. v. 7. Juli 1829. bei Lang, Sammlung der württemb. K.-Gesetze, S. 952. ff., angef. Maynz. Statuten S. 88. ff.

4.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref. —

5.) Vergl. z. B. Statut. Monast. ed. *Krabbe* (Monast. 1849.) und die angeführte Rottenb. Verord. p. 232., Schefold a. a. O.

6.) C. 3. X. de cler. aegr. III. 6. (: „dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum.")

7.) Sess. XXIV. c. 18. de ref. — für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 297., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 96., für Bayern und Württemberg: Müller, Lexicon des K.-R. u. d. A.: Pfarreiverweser.

Anhang.

§. 130a.

Das Regiment der Missionsgebiete.*)

Die bisherige Darstellung zeigt die Gliederung der Verfassungsorgane so, wie sie sich ordnungsmässig auf dem Grunde des canonischen Rechts gestaltet. Es giebt aber noch eine andere Seite des geistlichen Regiments, nämlich in den Gebieten, in denen die Kirche entweder durch ihre Sendboten das Christenthum neu gepflanzt hat, oder in denen sie an der Wiederherstellung ihrer alten Macht arbeitet. Hierzu werden ihr die Kräfte durch eine Anzahl geistlicher Orden dargeboten, welche zum Theil speciell für die Mission errichtet sind.[1]) Damit bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch die Thätigkeit für die Bekehrung überhaupt; im kirchenrechtlichen Sinn wird aber darunter die Vollmacht verstanden, durch welche der Papst als allgemeiner Bischof die Sendboten ermächtigt, zu predigen, zu taufen und sonst die Sacramente zu verwalten[2]). Die Entwicklung beginnt damit, dass Missionsstationen *(missiones)* unter einem apostolischen Präfecten angelegt werden, der ein Priester und mit den zur Leitung der Neubekehrten erforderlichen apostolischen Vollmachten versehen ist. Die letzteren können aber nach einem unveräusserlichen Grundsatze (§. 98.) niemals auch die Ordination begreifen. Wo also die Erfolge des Bekehrungswerkes es nöthig machen, einheimische Priester zu ordiniren, wird die Organisation einen Schritt weiter vorwärts geführt, indem ein apostolischer Vicar abgeordnet wird, welcher auf dem Titel eines Bisthums *in partibus* (§. 126.) die Consecration besitzt.[2a]) Derselbe ist, wie der Präfect, ein *ad nutum* amovibler Delegat, und unter ihm stehen, den Parochieen in den altkatholischen Gebieten entsprechend, die localen Bezirke, welche oft auch *missiones* genannt werden. Ist endlich auf diese Weise der Boden bereitet, so tritt die Verfassung auf eine höhere Stufe, und es wird der amovible apostolische Vicar in einen Bischof verwandelt. Die Stelle der höheren Instanz über diesen Bischöfen vertreten apostolische Visitatoren, doch giebt es auch erzbischöfliche Provinzen von Missionsbisthümern.[3]) Das Charakteristische im Regiment aller dieser Gebiete ist, dass es mit besonderer Rück-

sicht auf die Verhältnisse und den Zweck geführt wird, und mithin mancherlei Milderungen gestattet.[4]) Die oberste Behörde im Missionsregiment aber ist die Propaganda (§. 114.), welche hier alle anderen Curialbehörden ausschliesst. Derselben sind nun auch die Länder der Häretiker und Schismatiker untergeben, welche die Kirche durch die Mission wiederzugewinnen sucht,[5]) da sie dafür weder die Inquisition, noch die Hülfe des weltlichen Armes verwenden kann. Nur bilden sich dadurch besondere Verhältnisse, dass die bischöflichen Sitze, welche die Kirche hier verloren hat, noch als rechtlich bestehend, mithin als nur impedirt[6]) angesehen werden (§. 123.). Die Verwaltung kommt also kraft des Devolutionsrechts dem Papste zu, der auf diesen Grund hin seine Vicarien schickt, in der Absicht, nicht neue Bisthümer zu begründen, sondern die alten wieder zu beleben. In Deutschland besteht das Regiment durch apostolische Vicare für einzelne Gebiete auf dem Grunde der neueren Vereinbarungen[7]), sonst aber ist die Curie zur Ernennung von Vicaren da verschritten, wo in einem regierenden Hause ein Uebertritt zum Katholicismus stattgefunden hatte, durch welchen die Hoffnung auf Wiedergewinnung auch der Unterthanen geweckt worden war. Diesen Ursprung hat das apostolische Vicariat des Nordens,[8]) so wie das Vicariat im Königreich Sachsen[9]) und für die Anhaltischen Länder.[10])

*) Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852. f. 2 Bde.

1.) Ueber die verschiedene Bedeutung des Wortes „Mission" s. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 250.

2.) Eine Uebersicht giebt der Art. Missionsanstalten in dem Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. VII. S. 164. ff.

2a.) Es hat indessen zuweilen auch apost. Vicarien gegeben, welche nur Priester waren. Diese waren Präfecte nur mit verändertem Namen.

3.) Mejer a. a. O. Bd. I. S. 273. ff. Die neuesten Beispiele geben die Vorgänge in England (1850.) und Holland (1853.). Das für England ergangene Breve (29. Sept. 1850.) s. bei Mejer, Die Propaganda in England, Leipz. 1850.

4.) Dies zeigt sich besonders in Beziehung auf die sogenannten Facultäten, von denen Mejer a. a. O. Bd. II. S. 200. ff. mit grosser Gründlichkeit handelt. S. u. §. 179.

5.) Ueber diese Richtung der Mission ist durch den zweiten Theil von Mejers angeführtem Werke ein neues Licht verbreitet.

6.) Ein Beispiel von vielen giebt der (unentschiedene) Fall in Betreff des Bisthums Meissen, der in dem Thesaurus resol. S. Congr. Conc. (v. J. 1745.) T. XIII. p. 280. sqq. erzählt ist.

7.) Der Fürstbischof von Breslau ist nach der Bulle De salute apo-

stolischer Delegat für Pommern und die Marken, der Bischof von Paderborn für die altprotestantischen Lande links der Elbe, welche beide Gebiete von dem apostolischen Vicariate des Nordens (s. Note 8.) abgeschieden worden sind.

8.) Die Geschichte dieses Vicariats beginnt mit der Conversion Johann Friedrichs von Hannover, und ist von Mejer ausführlich dargestellt a. a. O. Bd. II. S. 257. ff. Die erste Delegation datirt v. J. 1667. Der Bestand hat aber sehr gewechselt, und jetzt ist er auf Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, die Hansestädte, Holstein, Schleswig und Dänemark eingeschränkt. Jetzt führt der Weihbischof von Osnabrück als Provicar die Leitung.

9.) Auch hier ist für die Erblande die Conversion des regierenden Hauses die Veranlassung zur Begründung des Vicariats gewesen. Dasselbe begreift jetzt auch Altenburg. Für die Lausitz besteht aber ein besondres, älteres Vicariat, dessen Träger der jedesmalige Dechant zu Budissin ist. Mejer a. a. O. S. 505.

10.) Dieses Vicariat ist errichtet worden, als der Herzog v. Anhalt-Köthen (1825) zur katholischen Kirche übergetreten war. Jetzt wird es von dem Nuncius zu München verwaltet. Mejer a. a. O. S. 506. f.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Unterordnung der Kirchenämter.

§. 131.

1.) Der canonische Gehorsam.

Der Grundsatz, dass alle Geistliche der Diöcese dem Bischof, alle Bischöfe der Provinz dem Metropoliten zum canonischen Gehorsam verpflichtet seien, sprach sich schon im siebenten Jahrhundert in der Bestimmung der Concilien aus,[1]) welche von den Candidaten der Weihe die Ablegung eines feierlichen Versprechens des Gehorsams forderte. Dieselbe Vorschrift findet sich sowohl für die Bischöfe als die niederen Geistlichen auch im Frankenreiche,[2]) wiewohl hier eine eidliche Verpflichtung ausdrücklich gemissbilligt wurde.[3]) Im römischen Sprengel dagegen war die letztere von jeher üblich,[4]) namentlich verpflichtete sich auch der heil. Bonifaz in dieser Weise, als er in päpstlichem Auftrage das deutsche Kirchenwesen ordnete.[5]) Später, als das Pallium ein wesentliches Attribut der erzbischöflichen Würde und das Symbol der Vereinigung mit dem Papste geworden war, wurde es allgemeine Einrichtung, dass die Metropoliten vor dem Empfange desselben sowohl über ihren Glauben ein Bekenntniss, als über die Beobachtung der römi-

schen Decretalen ein Versprechen ablegten,[6]) und schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts scheint hierzu ein Angelöbniss der Unterwürfigkeit und des Gehorsams gegen den Papst gekommen zu sein,[7]) welches sich schliesslich zu einem von allen[8]) Erzbischöfen abzuleistenden Eide der Treue und des Gehorsams gestaltete.[9]) Die Bischöfe aber leisteten den Subjectionseid in ähnlicher Fassung ihren Metropoliten,[10]) da sie von diesen consecrirt wurden. Dieses fiel jedoch, als die Consecration ein päpstliches Reservat wurde, hinweg, so dass nunmehr die Regel diese ist, dass alle Bischöfe zur Ablegung des Eides in die Hände des von dem Papste zur Consecration delegirten Bischofs verpflichtet sind. Die Formel dieses Eides[11]) ruht im Wesentlichen noch jetzt auf derjenigen, welche unter Gregor VII. gebraucht worden ist.[12]) Auch bei der Ordination und der Uebertragung der niederen Aemter, welche nicht blosse *beneficia simplicia* sind,[13]) wird dem Bischofe der Eid des Gehorsams geleistet.[14])

1.) Conc. Tol. XI. (675.) c. 10. in c. 6. Dist. XXIII. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 44. sqq.

2.) Cap. Reg. Fr. VII. 456. — Vergl. z. B. die Professio des erwählten Bischofs Adalbert von Terouanne bei *Baluz.*, Capit. T. II. p. 616., und Hincmar. Rem. adv. Hincm. Laud. Opp. T. II. p. 389. 412. und in dem Briefe an dens. p. 601.

3.) Conc. Cabilon. (813.) c. 13., Cap. Aquisgr. (817.) c. 16. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 208.

4.) Vergl. den Liber diurnus Cap. III. tit. 8. 9., und die Formeln bei *Muratori*, Antiqu. Ital. T. VI. p. 265. — In Beziehung auf den Eid, welchen die Priester vor der Ordination ablegten, vergl. Urk. v. 715. ib. p. 371. sqq.

5.) S. o. §. 23. Anm. 4.

6.) C. 1. (conc. Rav. 877.), c. 4. (Joan. VIII.) Dist. C. — Vergl. überhaupt: *Zaccaria*, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus Diss. latin., T. II. (Fulgin. 1781. 4.) p. 264. sqq.

7.) Eine Formel bei Baluze l. c. p. 618. enthält schon die Worte: „Beato vero Petro et vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam profiteor.“

8.) Vergl. c. 4. X. de elect. I. 6. Ueber die sehr bestrittene Inscription dieses Capitels s. meine Ausg. des Corp. jur. und die Bemerkungen in den Krit. Jahrb. Bd. III. S. 705.

9.) Von den verschiedenen Formeln dieses Eides (s. *Francisc. Florens*, Opp. T. I. p. 229. sqq., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 216.) ist die eine auch in das Corp. jur. aufgenommen, c. 4. X. de jurej. II. 24. Phillips, K.-R. Bd. II. 189. ff. Damit ist der Eid in Feud. II. 7. zu vergleichen.

10.) S. die Formel des dem Erzbischof von Hamburg von dem Bi-

schof von Schwerin geleisteten Eides bei *Thomassin.* l. c. c. 46. n. 6. Im 15. Jahrh. war, wie die Urk. v. 1417. bei *de Guden.*, Cod. dipl. T. IV. p. 115., das Constanzer (Münch, Concordate Bd. I. S. 24.) und das Wiener Concordat zeigen, dieser Eid noch praktisch. *Koch*, Sanct. pragm. p. 222.

11.) Sie ist nach dem römischen Pontifical folgende: „Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione Sacri Concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta

evangelia.“ Ueber die Opposition gegen den Inhalt dieses Eides, welche im Emser Congress hervortrat, vergl. Münch, Concordate Bd. I. S. 416., und die Bemerkungen bei Kopp, Die katholische Kirche S. 27. ff. Der Kurerzkanzler von Dalberg leistete den Eid nicht eher, als bis er über die Ausdrücke „haereticos persequar“ von Rom aus beruhigt worden war. — Die Formel, welche während der Frankfurter Verhandlungen (1818. f.) vorgeschlagen worden war, s. bei Longner a. a. O. S. 80.

12.) Vergl. conc. Rom. 1079., *Mansi* Coll. Conc. T. XX. p. 526.

13.) c. 3. X. de M. et O. I. 33.

14.) Vergl. z. B. Osnabrücker Statuten von 1628. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 465. 468. Für das heutige Recht in der Diöcese Maynz: Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181.

§. 132.

2.) Die Exemtionen.

Wiewohl es nach der bisherigen Darstellung die Regel ist, dass das Recht des Pfarrers sich über alle Inwohner der Parochie erstreckt, und dass der bischöflichen Jurisdiction alle Geistliche und kirchliche Anstalten innerhalb der Diöcese unterworfen sind, ist doch die Statthaftigkeit einer Exemtion[1]) von dem regelmässigen Subjectionsverhältnisse sowohl in jener als in dieser Beziehung anerkannt. Eine solche haben z. B. rücksichtlich der Parochialrechte[2]) gesetzlich die religiösen Institute. Die letzteren wurden jedoch durch Privilegien der Bischöfe und Päpste oft auch von der bischöflichen Gewalt, wiewohl zuerst nur insofern befreit,[3]) als ihnen die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Gutes und das freie Wahlrecht verbürgt wurde. Schon seit dem achten Jahrhundert ertheilten ihnen aber die Päpste, gewöhnlich auf den Antrag der weltlichen Regenten und der Fundatoren (die häufig das freie Eigenthum an den von ihnen gestifteten Anstalten dem heil. Petrus und der römischen Kirche übertrugen), aber auch eben so oft, um sie vor der Willkür[4]) der Bischöfe sicher zu stellen, bald eine völlige, bald eine theilweise Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, und zuweilen wurden auch ganze Orden durch solche Privilegien unmittelbar an den römischen Stuhl gebunden.[5]) Hieraus entwickelte sich dann das eigenthümliche Verhältniss, dass die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die von diesen abhängenden Kirchen selbst eine bischöfliche Jurisdiction ausübten (sg. *jurisdictio quasi episcopalis)*, oder auch frei von allem Diöcesanverbande (sg.

praelati nullius dioecesis) selbst einen eigenen Sprengel *(territorium separatum)* besassen.[6]) Diese Gestaltungen störten die Einheit der Verwaltung in hohem Maasse, und es wurden deshalb über sie schon früh Klagen laut,[7]) denen das Concilium von Trient dadurch abzuhelfen versuchte, dass es, abgesehen von den Fällen, wo mit der Exemtion eine eigene bischöfliche Jurisdiction verbunden war, den Bischöfen die Jurisdiction über die Exemten in vielen Beziehungen theils zu eignem Rechte,[8]) theils, und zwar öfter, als päpstlichen Delegaten[9]) zurückgab. Durch die neueren Säcularisationen ist jedoch in Deutschland diese sehr verwickelte Materie unpraktisch geworden, und zuweilen haben auch die Staatsgesetzgebungen alle Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction ausser Wirksamkeit gesetzt,[10]) oder doch zur Ertheilung neuer Exemtionen die Mitwirkung des Staats vorbehalten.[11]) Exemte Bischöfe giebt es jetzt noch; z. B. ist dem Bischof von Ermland und dem Fürstbischof von Breslau das Exemtionsprivilegium ausdrücklich bestätigt worden.[12])

1.) Ueber die Exemtionen überhaupt: *Franc. Florens* in Opp. T. I. p. 262. sqq., *Thomassin.*, P. I. l. 3. c. 26. sqq., Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 488. ff.

2.) C. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

3.) C. 34. C. XVI. qu. 1. (conc. Ilerd. 546.) — Ein Beispiel solcher Exemtionen geben die Marculfischen Formeln I. 1. f. Eine päpstliche Exemtion in diesem Sinne enthält u. a. c. 5. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I.). Viel weiter gehen aber einzelne Exemtionen aus dem 7. und 8. Jahrh., in welcher Beziehung besonders das Privilegium der Abtei Fulda (751.) zu nennen ist, dessen Aechtheit freilich auch nach *Schannat*, Vindiciae quorund. diplom. (Francof. 1728.) bezweifelt werden muss. Ueber die Exemtionen durch die Könige und die monasteria regalia s. Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 515. ff.

4.) Petr. Bles. ep. 68.: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt.“

5.) Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

6.) Ein solches Verhältniss, wie es z. B. in Deutschland rücksichtlich der Abteien Corvey und Fulda Statt fand, konnte aber nicht, wie die einfache Exemtion, durch vierzigjährige Verjährung, sondern nur durch päpstliches Privilegium oder unvordenklichen Besitz begründet werden. So entschied eine von Clemens XI. bestellte Congregation in dem, später durch Vergleich beendeten Streite zwischen Fulda und Würzburg. Den Beschluss vom 14. Jan. 1721. enthält die Num. 1. zu c. 11. Sess. XXIV. Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

7.) Vergl. c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1, 7. h. t. in VIto V. 7. — Auf dem Constanzer Concilium verhiess Martin V.,

dass künftig Exemtionen nur nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten ertheilt werden sollten (*v. d. Hardt*, Conc. Const. T. IV. p. 1535.).

8.) Vergl. Sess. XXIII. c. 15. de ref., Sess. XXIV. c. 4. de ref., Sess. XXV. c. 3. 4. 11—14. de ref.

9.) Vergl. z. B. Sess. V. c. 2., Sess. VI. c. 3., Sess. VII. c. 14., Sess. XIV. c. 4. de ref., Sess. XXII. de observ., Sess. XXIV. c. 11. — Eine weitläufige Darstellung dieser Verhältnisse hat *Ferraris*, Prompta bibliotheca, s. v. *Regularis*, Art. II., und zahlreiche Entscheidungen der Congr. Conc. sind in der angef. Leipz. Ausg. des Conc. Trid. zu den betr. Decreten mitgetheilt.

10.) Oesterreich. Hofdecr. v. 30. Mai 1782., Helfert, von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 146. ff.

11.) Preuss. A. L. R. II. 11. §. 116. — Verboten ist die Exemtion in der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz public. Verordn. v. J. 1830. §. 2.

12.) In der Bulle De salute animarum. Auch die hannöv. Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Papste. — Eine merkwürdige Exemtion war die der Clevischen Lande durch die Bulle Pastoralis officii von Eugen IV. (1444.). Vergl. Laspeyres, Geschichte der kath. Kirche Preussens Th. I. S. 184. ff.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchen und Kirchenämter.

§. 133.

1.) Die Errichtung.

Die Errichtung *(erectio)* der Bisthümer geschah in der älteren Zeit durch den Metropoliten mit dem Provincialconcilium;[1]) später trat aber, wo durch römische Missionarien das Christenthum gepflanzt worden war, der Papst ein,[2]) und seit dem eilften Jahrhundert machte sich allgemein ein ausschliessliches Recht des Primats geltend.[3]) Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischofe errichtet.[3a]) Dafür ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass vorher die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Erection, so wie die etwa entgegenstehenden Rechte dritter Personen sorgfältig geprüft werden,[4]) und die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse vorhanden sein müssen.[5]) Bei jener Prüfung haben aber jetzt auch die weltlichen Regierungen ein Recht der Mitwirkung. Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in grösseren Städten errichtet werden.[6]) Dieselben Vorschriften, welche für die Errichtung gelten,

müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sg. *erectio vi restitutionis)*, oder ein bestehendes in ein Amt höherer Art verwandelt werden soll (sg. *erectio vi mutationis)*.

1.) C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.).

2.) Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei *Hartzheim*, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

3.) *Thomassin.*, P. I. l. 1. c. 55.

3a.) Zur Errichtung von Collegiatkirchen ist nach dem neuern Rechte der Bischof nicht allein ermächtigt, sondern hier ist eine päpstliche Anordnung erforderlich, *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Collegiata n. 19., und die Decl. 1. 2. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

4.) C. 36. X. de praeb. III. 5.

5.) C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. 5. (conc. Laod. 347—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

§. 134.

2.) Die Veränderung und Suppression der Kirchen und Aemter.

I. Nach einem allgemeinen Grundsatze sollen einmal bestehende Kirchen und Aemter in ihrer Integrität erhalten werden.[1]) Sobald jedoch hinreichende Gründe vorhanden sind, also entweder eine dringende Nothwendigkeit obwaltet, oder ein augenscheinlicher Nutzen für die Kirche erzielt werden kann,[2]) ist eine Vereinigung *(unio)* derselben zulässig,[3]) welche zunächst so geschehen kann, dass zwei Kirchen mit Beibehaltung ihrer vollen Selbständigkeit einen gemeinschaftlichen geistlichen Vorgesetzten empfangen. Diese sg. *unio aeque principalis*, welche besonders bei bischöflichen Kirchen vorkommt,[4]) darf aber niemals nur auf Zeit geschehen. Eine andere Art der Union vereinigt zwei Kirchen oder Aemter zu Einer Kirche oder Einem Amte (sg. *unio per confusionem)*, und eine dritte, die sg. *unio per subjectionem* oder *accessoria*, macht die eine Kirche zu einem Accessorium der andern, wofür bei den Canonisten die Vergleichung mit dem Verhältniss der Filia zur Mater gewöhnlich ist. Die näheren Bestimmungen für diese, besonders oft bei Pfarrkirchen angewendete Vereinigung giebt die Fundation; das Allgemeine aber ist, dass die Cura über die Filia bei der Mater ruht, und von dem Pfarrer der Letzteren oder unter dessen Auf-

sicht von einem Caplan verwaltet wird, während die übrigen Verhältnisse in Beziehung auf das Vermögen gesondert bleiben. Beneficien verschiedener Diöcesen, so wie Beneficien freier Collation und Patronatbeneficien sollen nicht vereinigt werden.[5]) Geschieht die Vereinigung einer Kirche oder eines Amtes mit einem Stift oder Kloster, so wird sie von den deutschen Canonisten Incorporation genannt (§. 128.), worüber im neuern Rechte gleichfalls beschränkende Bestimmungen getroffen sind.[6]) Die Union der Cathedralen und höheren Aemter[7]) geschieht durch den Papst, die der Beneficien der Diöcese durch den Bischof mit Zustimmung des Capitels.[8]) Nothwendig ist aber die vorgängige Vernehmung aller Betheiligten,[9]) besonders also der Pfründner und der Patrone, wiewohl die ersteren und die geistlichen Patrone kein absolutes Widerspruchsrecht haben,[10]) und gegenwärtig ist auch die Staatsregierung bei der Union zu concurriren berechtigt.[11]) Aus genügenden Gründen ist aber nicht bloss eine Vereinigung, sondern auch eine Theilung von Kirchen und Aemtern zulässig, welche besonders bei Pfarreien da vorkommt, wo die Parochianen wegen allzugrosser Entfernung oder sonstiger natürlicher Hindernisse nur mit Beschwerden zur Kirche gelangen können, und den hieraus hervorgehenden Nachtheilen für ihr geistiges Wohl durch eine andre Maassregel nach den besondern Umständen nicht abgeholfen werden kann.[12]) Die Regel in Betreff der Competenz ist, dass derjenige Kirchenobere die Theilung aussprechen kann, welcher zur Vereinigung berechtigt ist, und rücksichtlich der Zuziehung der Betheiligten sind die für die Union bestehenden Grundsätze in gleicher Weise maassgebend.[12a]) II. Kirchen und Aemter, welche ihren Zweck verloren haben, oder deren Dotation untergegangen ist, werden durch eine Verfügung des Kirchenoberen supprimirt.[13]) Insbesondre können zur Aufbesserung der Stiftspräbenden einfache Beneficien, welche entbehrlich sind, aufgehoben werden. Hierzu ist aber der Consens des Capitels, beziehentlich der weltlichen Patrone erforderlich.[14])

1.) C. 8. X. de praeb. III. 5.

2.) C. 33. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5., XXIV. c. 13. de ref.

3.) *Slevogt*, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. 4.

4.) Solcher Unionen bischöflicher Kirchen giebt es in Deutschland mehre. Ueber die gegenseitigen Verhältnisse entscheiden die Funda-

tionsbestimmungen. Die römischen Rechtsanschauungen legen die Resol. der Congr. Conc. zu c. 2. Sess. VII. de ref. in der Leipz. Ausg. des Trid von 1853. dar.

5.) C. 9. Sess. XIV., c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid.

6.) C. 13. Sess. XXIV. de ref.

7.) C. 8. X. de excess. prael. V. 31.

8.) Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 9. Das Gewohnheitsrecht kann aber diese Bestimmung ausser Wirksamkeit gesetzt haben, vergl. oben §. 122., und in jedem Fall kann der mangelnde Consens durch die oberste Kirchengewalt ergänzt werden. Darüber s. z. B. die Resol. Nr. 1. zu c. 5. Sess. XXI. Conc. Trid. l. c.

9.) Auch die Parochianen zu hören ist die Regel; aber die Gründe, welche sie gegen die Union vorbringen, beurtheilt der Bischof. Darüber s. die Belege in den Resol. Nr. 1. 4. a. a. O. *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Parochia n. 39.

10.) Arg. c. 15. Sess. XXIV. Conc. Trid., *Berardi*, Comment. T. II. p. 81.

11.) Anerkannt im bayr. Concordat Art. XII.

12.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Ein Beispiel einer Theilung aus dem Ende des 12. Jahrh., bei welchem auch des „consensus omnium civium" gedacht wird, s. bei Seibertz, Urk. zur westph. Gesch. Bd. I. (Arnsb. 1839.) S. 134.

12a.) Durch das Theilungsdecret werden zugleich die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Stammkirche und der von ihr ausgeschiedenen bestimmt. Diese können sich sehr verschieden gestalten, indem die letztre bald in ein reines Filialverhältniss eintreten, bald mehr oder minder selbständig werden kann. Insbesondere pflegen dem Rector der älteren Kirche das Recht den Pfarrer der neuerrichteten zu präsentiren und gewisse Ehrenrechte vorbehalten zu werden, c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

13.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

14.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

VIERTER ABSCHNITT.

Der Erwerb der Kirchenämter.

§. 135.

I.) Uebersicht.

Die Verleihung der Kirchenämter *(provisio)* ist ein Attribut der kirchlichen Gewalt. Nach canonischem Recht und den deutschen Concordaten (§. 137.) ist für die Besetzung der *beneficia majora* dies die regelmässige Form, dass die Capitel wählen und der Papst die Confirmation ertheilt. In vielen Gebieten der Kirche ist aber an die Stelle der Wahl herkömmlich oder in Folge eines Privilegiums oder Vertrags ein

Ernennungsrecht der Regenten *(regia nominatio)* getreten, in welchem Falle dann der Papst der nominirten Person das Amt mittelst der Institution im engeren Sinne überträgt. In Beziehung auf niedere Pfründen ist die freie Verleihung *(collatio)* durch den Bischof die Regel. Sehr häufig ist derselbe jedoch an das Recht eines Patrons, ein bestimmtes Subject für das Amt zu bezeichnen oder zu präsentiren (§. 141.), gebunden *(collatio non libera)*, und hier überträgt er das Amt ebenfalls durch die Institution *(institutio collativa)*, welcher die *institutio corporalis*, die Einweisung in den Besitz, nachfolgt. Ein ungetheiltes Besetzungsrecht nennen die Canonisten *jus provisionis plenae*, während sie, bei getheiltem Rechte, jedes der concurrirenden Befugnisse als *jus provisionis minus plenae* bezeichnen. Ein anderer Unterschied ergiebt sich in Bezug auf das handelnde Subject. In gewissen Fällen tritt nämlich an die Stelle des ordnungsmässig Berechtigten der höhere Kirchenobere (§. 147.), beziehentlich in Folge der sog. Vorbehalte der Papst. Hieraus ergiebt sich die Unterscheidung zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Verleihung *(provisio ordinaria* und *extraordinaria)*.

§. 136.

II.) Erfordernisse für den Erwerb der kirchlichen Aemter.

Zur canonischen Verleihung eines Kirchenamtes ist vor Allem erforderlich, I. dass das letztere selbst erledigt sei.[1]) Diese Bestimmung wurde aber seit dem zwölften Jahrhundert vielfach durch die Exspectativen[2]) verletzt, welche die Päpste (§. 148.), aber auch die Stifter selbst auf künftig erledigt werdende Stellen da verliehen, wo, wie in fast allen deutschen Capiteln, die Zahl der letzteren statutenmässig festgestellt war (sg. *capitula clausa*).[3]) Das Concilium von Trient trat diesem Gebrauche zwar mit einem allgemeinen Verbote entgegen;[4]) indessen erhielt sich doch die Verleihung der Exspectanzen durch die Stifter bis zur Auflösung der Stiftsverfassung. Gegenwärtig ist sie völlig ausser Uebung.[5]) II. Die Provision muss innerhalb der gesetzlichen Frist vollzogen werden, welche für die dem bischöflichen Verleihungsrechte unterliegenden Aemter eine sechsmonatliche,[6]) für andere Aemter aber verschieden bestimmt ist (§. 138. 143.).

Hiernächst soll sie III. ohne Simonie,[7]) d. i. unentgeltlich geschehen (§. 206.). IV. Der Providirte soll die canonischen Eigenschaften besitzen, zuvörderst 1.) das erforderliche Alter,[8]) welches für das Bischofsamt das vollendete dreissigste, für Aemter mit Jurisdiction oder Seelsorge das angetretene fünfundzwanzigste, für Dignitäten und Personate in Hoch- und Collegiatstiftern das vollendete zweiundzwanzigste, für alle Pfründen aber, die nicht einen höhern Ordo erfordern, das angetretene vierzehnte Jahr ist.[9]) Hiernächst sollen 2.) alle Berufene wenigstens Cleriker sein,[10]) innerhalb Jahresfrist aber den an das Amt geknüpften Ordo erwerben, sobald nicht Statuten oder die Fundationen eine strengere Bestimmung enthalten.[11]) Das bischöfliche Amt, die Abteien und Präposituren, die Parochialämter und die Dignitäten mit Seelsorge oder Jurisdiction fordern den priesterlichen Ordo[12]), und in den Domcapiteln soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus Priestern, die andere aus Diakonen und Subdiakonen bestehen.[13]) Eine wesentlich nothwendige Eigenschaft ist 3.) die wissenschaftliche Bildung. Deshalb soll nach dem Tridentinum Keiner zum Bischof gewählt werden, der nicht im Besitze einer höheren akademischen Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte ist, oder ein öffentliches Zeugniss seiner Lehrfähigkeit beibringen kann.[14]) Die erstere Forderung stellt das Concilium auch an die Domscholaster, die Pönitentiare und die Archidiakonen, indem es zugleich anräth, alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate in den Hoch- und vorzüglicheren Collegiatstiftern nur an Graduirte zu verleihen.[15]) In allen diesen Beziehungen entscheiden aber jetzt die bei der Wiederherstellung der Verfassung getroffenen Bestimmungen.[16]) Für die Pfarrämter bischöflicher Collation und geistlichen Patronats hat das Concilium von Trient specielle Anordnungen getroffen,[17]) in denen das für alle Verleihungen geltende Princip, dass stets nur der Würdigste gewählt werden soll, seinen Ausdruck findet. Nach eingetretener Erledigung eines Amtes der gedachten Art soll nämlich vor den vom Bischof mit der Diöcesansynode[18]) ernannten Examinatoren unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars eine Prüfung aller Bewerber stattfinden (Pfarrconcurs), worauf die Examinatoren diejenigen, welche in Wissenschaft und Wandel würdig befunden sind, bezeich-

nen, der Bischof aber oder der geistliche Patron aus der Zahl dieser Approbirten den *dignior* auswählt.[19]) In deutschen Diöcesen ist aber diese Form häufig modificirt worden.[20]) Endlich schliesst die Kirche 4.) die Unehelichen,[21]) die Ketzer und deren Kinder, in der väterlichen Linie bis zum zweiten, in der mütterlichen im ersten Grade, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Aeltern in der Ketzerei verstorben sind,[22]) die Verheiratheten, Excommunicirten, Suspendirten oder Interdicirten, sowie überhaupt diejenigen aus, welche irregulär sind. Zuletzt ist auch des Einflusses zu gedenken, welchen die Staatsgewalt auf die Besetzung der geistlichen Aemter ausübt. Dieser ist bald ein positiver (§. 138. ff.), bald hat er zum Zweck, die Verleihung von Kirchenämtern an solche Personen, welche nach der politischen Seite hin Bedenken erregen, zu verhindern. In Beziehung auf die bischöflichen Stühle und die Stiftspräbenden bestehen darüber besondere päpstliche Zusicherungen.[23]) Rücksichtlich der übrigen Aemter ist mit Recht meist die landesherrliche Genehmigung vorbehalten.[24]) Ein allgemeines in den Staatsgesetzen vorgeschriebenes Erforderniss ist der Indigenat.

1.) C. 7. C. II. qu. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.

2.) *Schmitt*, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in *Mayer*, Thes. jur. eccl. T. I. p. 249. sqq.

3.) *Dürr*, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. III. p. 122. sqq.

4.) Sess. XXIV. c. 19. de ref. vergl. mit c. 2. X. de conc. praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8., c. 2. X. h. t. in VIto III. 7.

5.) Ueber die Coadjutoren mit dem Rechte auf die Nachfolge s. oben §. 127.

6.) C. 2. X. de conc. praeb. III. 8.

7.) S. z. B. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. I. (Berl. 1839.) S. 86. ff. — c. 9. (Alex. II. 1068.), c. 2. (Greg. VII. 1075.), c. 3. (Id. 1078.), c. 8. (Urb. II. 1089.) C. I. qu. 3., c. 4. 6. 8. X. de pact. I. 35., c. 2. 13. 27. X. de simonia V. 3. u. a.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. vergl. mit c. 7. X. de elect. I. 6. — Vergl. *Ferraris*, Prompta bibliotheca, s. v. *Aetas* n. 10. sqq. und die dort angeführten Declarationen der Congr. Concilii.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. vergl. mit c. 3. X. h. t. In den deutschen Stiftern bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Uebungen. — *Dürr* l. c. p. 166.

10.) Mit Ausnahme der zu Bischöfen erwählten, welche wenigstens seit sechs Monaten Subdiakonen sein sollen, c. 9. X. de aet. et qual. praef. I. 14., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref.

11.) C. 14. de elect. in VIto I. 6., Clem. 2. de aet. et qual. praefic. I. 4., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref. — Für Parochialämter ist diese Frist, welche vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an gerechnet wird, peremtorisch, c. 14. 35. de elect. in VIto I. 6. Nach c. 34. h. t. kann aber der Bischof der Studien wegen auf 7 Jahre dispensiren, was jedoch nach einer von *Barbosa*, De off. et pot. paroch. P. I. c. 5. n. 22. mitgetheilten Declaration der Congr. Conc. durch Sess. VII. c. 12. de ref. geändert sein soll, wiewohl diese Stelle nur die facultates de non promovendo auf ein Jahr reducirt, welche nicht im Rechte ausdrücklich nachgelassen sind.

12.) Conc. Trid. Sess. XXIV. 12. de ref. — In dieser Beziehung galten aber in den deutschen Stiftern verschiedene Grundsätze, indem oft fundations- oder statutenmässig alle Mitglieder Priester sein mussten. Fund.-Urk. d. Landgr. Heinrich von Hessen v. J. 1366. bei *Kuchenbecker*, Annal. Hass. Coll. V. p. 29., des Bischofs Heinrich II. von Lübeck v. J. 1332. bei *Luenig*, Spicil. eccl. P. II. p. 341., des Erzbischofs Dither v. Trier v. J. 1303. bei *Hontheim*, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 21. sqq. u. a. — vergl. Synod. Trevir. (1227.) c. 7. bei *Hartzheim*, T. III. p. 256., Colon. (1321.) c. 4. ib. T. IV. p. 279.

13.) C. 1. X. de aet. et qual. praef. I. 14. (conc. Pict. 1078.)

14.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2. de ref., in Verbindung mit der §. 138. Anm. 10. erwähnten unter Urban VIII. erlassenen Instruction.

15.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18., Sess. XXIV. c. 8. 12. de ref. Für die Canonicate erliessen schon die Concilien von Constanz (*v. d. Hardt*, T. I. p. 637.) und Basel (Sess. XXXI. c. 3.) ähnliche Bestimmungen. Vergl. auch J. P. O. Art. V. §. 17. — *G. L. Böhmer*, De jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, in *Ejusd.* Observ. jur can. 336.

16.) Nach der Bulle De salute animarum für Preussen sollen zu Dignitäten und Canonicaten nur solche gewählt werden, welche die höheren Weihen empfangen, und in der Seelsorge oder einem academischen Lehramte, oder als Gehülfen in der bischöflichen Verwaltung fünf Jahre lang gewirkt haben, oder Doctoren der Theologie oder des canonischen Rechts sind. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Bulle Impensa RR. PP. für Hannover (welche zugleich auch für die Canonicate das dreissigste Jahr fordert), und Ad dominici gregis custodiam für die oberrhein. Kirchenprovinz. Vergl. auch §. 15. 20. der angef. Verordn. v. J. 1830. In Oesterreich müssen die Candidaten zu Domherrenstellen zehn Jahre lang mit ausgezeichnetem Erfolge in der Seelsorge gewirkt haben, Verordn. vom 22. Oct. 1783., 8. Dec. 1788., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 32.

17.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18., Pii V. Const. In conferendis, und *Bened.* XIV. Const. Quum illud, im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853., *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. IV. c. 7. sq., *Ferraris* l. c., s. v. Concursus, und die Decl. und Resol. zu der angef. Stelle des Trid. a. a. O.

18.) An deren Stelle die Capitel getreten sind.

19.) Ueber die Appellation a mala relatione examinatorum, und ab irrationabili judicio episcopi vergl. die Nachweisungen zu der vorigen Anmerkung.

20.) Darüber s. für Bayern: Müller, Lexikon des Kirchenrechts u.

d. A. Concursprüfungen. Für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. Admin., S. 57. Die bisherigen staatsgesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nach der Verordn. v. 18. Apr. 1850. nicht mehr schlechthin verbindend, sondern es können an deren Stelle die von den Bischöfen jetzt vereinbarten Grundsätze treten, welche das Recht mehr dem Tridentinum nähern, nur dass sie den Concurs nicht wie dieses für das bestimmte erledigte Amt, sondern für die Anstellungsfähigkeit überhaupt und zwar mit sechsjähriger Wirksamkeit anordnen. Dieselbe Richtung ist dem Concurs oft auch anderwärts gegeben worden. In Preussen besteht die Concursprüfung in der Mehrzahl der Diöcesen. Ueber die Examina pro cura in der Kölnischen Erzdiöcese vergl. die erzbisch. Verordn. vom 2. Jan. 1849. und die Streitschrift: Der Pfarrconcurs, Düsseld. 1849. Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz haben die §. 29. 30. der Verordn. v. 30. Jan. 1830. Bestimmungen getroffen, welche jedoch nicht überall, z. B. nicht in Kurhessen und Nassau, ausgeführt worden sind. Es haben deshalb bis jetzt sehr verschiedene Weisen des Verfahrens stattgefunden. Vergl. Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe u. s. w. S. 265. ff.

21.) Cf. tit. de filiis presb. ap. Greg. (I. 17.) und in VI^{to} (I. 11.). Für die Kinder der Geistlichen hat das conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref. specielle Bestimmungen getroffen, vergl. die Decl. zu dieser Stelle a. a. O. und *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23.

22.) C. 15. de haeret. in VI^{to} (V. 2.)

23.) Für Preussen verordnet ein zuerst durch das Journal hist. et literaire de Liège im J. 1837. veröffentlichtes Breve vom 16. Juni 1821., dass die Capitel sich vor der Wahl versichern sollen, dass der zu Wählende nicht minus gratus sein werde. Die Geschichte der diessfallsigen Verhandlungen zwischen der preuss. Regierung und dem röm. Stuhle enthält, gelegentlich der Bischofswahl in Trier (vergl. Deutsche Blätter für Kathol. und Prot. H. I. S. 74. ff.), eine Ministerialverordn. v. 23. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 612. und ausführlicher Mejer, die Propaganda Bd. II. S. 488. In Hannover legt das Capitel der Regierung die Candidatenliste vor, und es können die minder angenehmen Personen gestrichen werden, so jedoch, dass eine zur Wahl ausreichende Anzahl übrig bleibt. Dies ist der sg. irische Wahlmodus, d. i. derjenige, welcher zuerst im J. 1806. für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war (Mejer a. a. O. Bd. I. S. 17. ff.). Ganz so ist das Verhältniss in der Bulle Ad dominici für die oberrhein. Kirchenprovinz geordnet. Hier sind aber an die Bischöfe und Capitel noch geheime Interpretativbreven ergangen, welche dem preussischen ähnlich sind. Das Freiburger Breve datirt vom 28. Mai 1827., das Rottenburger v. 28. May 1828.

24.) Der bayr. Erlass vom 8. Apr. 1852. behält das Placet für die Curatgeistlichen ausdrücklich vor, nicht für die Beamteten in der bischöflichen Jurisdiction. In gleicher Weise wird das Hoheitsrecht in dem österr. Erlasse vom 18. Apr. 1850. allgemein reservirt. Dasselbe geschieht für die Pfarrämter in Württemberg, Baden, Grossh. Hessen und Nassau nach der Verord. vom 1. März 1853. (Vergl. Kurhess. Verord. v. 30. Aug. 1829.) Bei der Ernennung von Mitgliedern des Ordinariats,

welche nicht Domcapitulare sind, bei der Bestellung des General-Vicars und der Ruraldecane reservirt die officielle Denkschrift der Baden'schen Regierung v. 5. März 1853., welche sich auf die oben §. 39. erwähnten Anträge des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz bezieht, die landesherrliche Genehmigung gleichfalls. Ebenso hat sich die Württemb. Denkschrift von demselb. Tage erklärt. Dagegen ist das Bestätigungsrecht im 18. Art. der Preuss. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. aufgegeben.

§. 137.

III.) Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

1.) Geschichtliches.*)

In der ältesten Zeit wurden die Bischöfe durch den Clerus und das Volk der Diöcese unter der Leitung und Zustimmung der benachbarten Bischöfe gewählt.[1]) Die thätige Theilnahme des Volkes wurde jedoch schon früh in ein blosses Recht der Zustimmung zu der Wahl verwandelt, und schon im fünften Jahrhundert scheint auch dieses nur von den angesehenern Einwohnern und den Magistraten geübt worden zu sein.[2]) Noch grössere Veränderungen erlitt die Disciplin in den germanischen Reichen und dem Frankenreiche[3]) insbesondere, indem hier die Könige das von ihnen ohne Widerspruch der Kirche geübte Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umwandelten,[4]) und mit den Bisthümern häufig zu Gunsten ihrer Vasallen und Krieger nach Willkür schalteten. Dieses Verfahren stand mit den nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, dass ein Versuch Ludwigs d. Fr.,[5]) das alte Recht wieder herzustellen, ohne Erfolg blieb. Wo daher nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte,[6]) bethätigte sich jenes Recht der weltlichen Herrscher auch ferner; in jedem Falle aber ertheilten die letzteren den neuen Bischöfen, nach einer schon bis in die Zeiten der Merovinger[7]) hinaufreichenden Gewohnheit, die Belehnung mit den weltlichen Gütern ihrer Kirchen durch den Ring und den Stab als die symbolischen Zeichen des bischöflichen Amtes, woraus sich dann folgerecht die Auffassung entwickelte, dass auch dieses letztere selbst zunächst in der weltlichen Macht seine Quelle finde. Diese Gestaltung wurde im elften Jahrhundert Gegenstand eines schweren Kampfes zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und namentlich trat ihr Gregor VII. mit der allgemeinen Anordnung

entgegen, dass kein Geistlicher bei Verlust des Amtes die Investitur ferner durch einen Laien empfangen dürfe.[8]) Die alte, mit dem Staatsleben so eng verwachsene Uebung wurde jedoch hierdurch nicht völlig überwunden, sondern nur soviel wurde in dem Wormser Concordate[9]) errungen, dass die Wahlen fernerhin in canonischer Weise, aber in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten geschehen, zwiespaltige Wahlen durch den Kaiser nach dem Urtheile des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe geschlichtet, und die Gewählten mit den Regalien von dem Kaiser durch das Scepter belehnt werden sollten. Seit dieser Zeit wurde die Wahl hauptsächlich durch die Capitel vollzogen;[10]) noch aber behaupteten die Vasallen der Hochstifter und die Bürger der bischöflichen Städte zum Theil gewaltsam einen Antheil,[11]) bis allmälig auch dieser verdrängt,[12]) und das ausschliessliche Recht der Stifter durch die Kaiser und Päpste anerkannt wurde.[13]) Die deutschen Concordate des funfzehnten Jahrhunderts setzen denn auch dieses Letztere als das normale Verhältniss voraus. Gleichzeitig und auch noch später erlangten aber viele weltliche Fürsten doch wieder das Nominationsrecht, theils durch Concordate, wie in Frankreich,[14]) theils durch päpstliche Indulte,[15]) wie rücksichtlich der meisten Bisthümer in Oesterreich. Dieses Recht ist bei der Wiederherstellung der deutschen Kirchenverfassung auch in Bayern praktisch geworden, während in den übrigen Ländern das Wahlrecht bestätigt worden ist. — Die Confirmation[16]) der Wahl war in der älteren Zeit, eben so wie die Consecration,[17]) ein Attribut der Metropoliten und Provincialconcilien, während die ersteren ihrerseits unter Mitwirkung der Bischöfe der Provinz durch den ältesten Suffragan consecrirt wurden. Später nahm aber der Papst das Recht, die Metropoliten zu confirmiren, in Anspruch,[18]) und dann wurde überhaupt die Bestätigung aller Bischöfe theils durch das in dem Primate liegende Recht der Entscheidung bei zwiespaltigen Wahlen, theils in Folge des seit Innocenz III. dem römischen Stuhle vindicirten Rechts der Dispensation von canonischen Impedimenten, theils durch das Wegfallen der Provincialconcilien, endlich in Folge der Vorbehalte (§. 148.) zu einem päpstlichen Reservatrechte,[19]) als welches es auch in dem Wiener Concordate anerkannt ist. Die Consecration wurde zwar zuerst nicht hierunter begriffen, ist aber

später ebenfalls von einem päpstlichen Mandate abhängig gemacht worden.[20])

*) Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1831.

1.) Cyprian. ep. 67. ed. *Goldhorn*, c. 5. C. VII. qu. 1.

2.) C. 13. Dist. LXI., c. 26. Dist. LXIII. (Coelest. I. 428.), c. 1. Dist. LXII. (Leo. I. 459.), c. 19. (id. 446.), c. 27. (id. 445.) Dist. LXIII., c. 11. ib. (Gelas.) — Nach dem Concilium von Arles (452.) c. 54. sollten die Bischöfe drei Personen vorschlagen, aus denen die „clerici vel cives" wählen sollten. Diese Bestimmung scheint aber nicht zur Herrschaft gekommen zu sein.

3.) Vergl. oben §. 22. und die dort Anm. 8. angeführten Stellen. Von der Geschichte des Wahlrechts in den germanischen Reichen und im Frankenreiche insbesondere handelt: Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, Bd. I. (Berlin 1839.) S. 86. ff. Vergl. auch *Raynouard*, Histoire du droit municipal en France sous la domination Romaine et sous les trois dynasties, Paris 1829. p. 61 — 156., Rettberg, deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 604. ff.

4.) In Spanien wurde das Wahlrecht den Königen ausdrücklich übertragen durch conc. Tol. XII. c. 6. v. J. 681. (c. 25. Dist. LXIII.), conc. Tol. XIII. v. J. 683. c. 9.

5.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. I. p. 206., Ansegis. Cap. L. I. c. 78.

6.) Beispiele solcher Privilegien bei *Böhmer*, Regest. Kar., p. 13. (für Reggio (781.) p. 17. für Aquileja 792.) — Für Genf und Chalons ertheilte Carl der Dicke, für Orleans König Karlmann das Wahlrecht, *Baluz.*, Conc. Narbon. p. 34. der Anm. und Urk. p. 72.; — für Worms Ludwig der Fr. im J. 814., *Schannat*, Cod. prob. hist. Worm. p. 3.; für Paderborn Carl der Dicke im J. 885., *Schaten*, Annal. Paderb. p. 198., für Freisingen Ludwig d. K. im J. 906., *Meichelbeck*, Hist. Fris. T. II. P. I. p. 152., für Trier Carl d. E. im J. 913., *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 262., für Würzburg Otto I. im J. 941., *Ussermann*, Episc. Wirceburg. p. 34. u. a.

7.) Monum. Boic. T. XI. p. 26., Sugenheim a. a. O. S. 146.

8.) C. 20. C. XVI. qu. 7. (Alex. II. 1059.), c. 13. (Greg. VII. 1078.) c. 12. ead. (1080.)

9.) *Pertz*, Mon. T. III. p. 76. sq.

10.) C. 35. Dist. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.).

11.) Sugenheim a. a. O. S. 190. f.; vergl. das Schreiben des Trier'schen Capitels an Innocenz II. (1131.) bei *Hontheim* l. c. p. 517. — Ueber andere Uebungen: Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 223. ff.

12.) Diese Entwicklung ist z. B. für Trier von Hontheim a. a. O. S. 246. nachgewiesen.

13.) C. 51. (Honor. III.) 56. (Greg. IX.) X. de elect. I. 6. — Goldene Bulle von Eger 1213. bei *Pertz*, T. IV. p. 224.

14.) Concord. v. Bologna v. J. 1516. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 230. (vergl. o. §. 27.)

15.) Ein solches empfing z. B. der Churfürst von Brandenburg für Brandenburg, Lebus und Havelberg, von Nicolaus V. im J. 1447., Urk.

bei *Gercken*, Cod. dipl. Brandenb. T. VII. p. 361. — Ueber Oesterreich, wo mit wenigen Ausnahmen (Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und zum Theil Gurk) das Nominationsrecht begründet worden ist, s. Staudenmaier a. a. O. S. 376. ff. — Ueber die Gestaltungen in den an Preussen gekommenen polnischen Bisthümern s. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kathol. Kirche Preussens, S. 393. ff. 441. ff.

16.) C. 8. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 3. Dist. LXV. (conc. Antioch. 341.), c. 6. Dist. LXI. (conc. Laod. 347—81.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.) — vergl. mit c. 20. 32. 44. X. de elect. I. 6.

17.) C. 1. (conc. Nic. 325.), c. 5. (Innoc. I. 404.) Dist. LXIV., c. 2. Dist. LXXV. (conc. Chalc. 451.)

18.) C. 28. X. de elect. I. 6.

19.) *Thomassin.*, P. II. I. 2. c. 43. — vergl. c. 16. de elect. in VIto I. 6. (Nic. III.)

20.) *Koch*, Sanct. pragm. p. 76., *Neller*, De sacr. elect. processu, in *Schmidt*, Thes. T. IV. p. 31.

§. 138.

2.) Heutige Verhältnisse.*)

I. Nach den Bestimmungen des canonischen Rechts soll die Wahl des Bischofs von dem Capitel in dreimonatlicher Frist vom Tage der Vacanz an vollzogen werden. Zur Theilnahme an derselben sind alle Mitglieder des Stifts, welche wenigstens den Subdiaconat[1]) erlangt haben und nicht dem grossen Banne[2]) oder der Suspension[3]) unterliegen, berechtigt, und auch die Abwesenden sind in der Regel zu berufen. Durch einen Procurator können sich dieselben aber nur dann vertreten lassen,[4]) wenn sie selbst wegen ihres Nichterscheinens genügend entschuldigt sind.[5]) Die Wahl[6]) selbst geschieht nach abgehaltener h. Geistmesse, unter Direction des nach der Stiftsverfassung berechtigten Dignitärs da, wo nicht sofort alle Mitglieder übereinstimmen (sg. *quasi inspiratio*), entweder durch geheime Abstimmung *(electio per scrutinium)*, welche jetzt die allgemein übliche Form ist, oder so, dass die Wähler ihr Wahlrecht auf einen oder mehre ihrer Collegen übertragen *(electio per compromissum)*. In beiden Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Durch die erfolgte und publicirte Wahl erlangt der Gewählte[7]) ein das Variationsrecht des Capitels ausschliessendes Recht auf den Erwerb des Amtes *(jus ad rem)*, über dessen Annahme er sich binnen Monatsfrist erklären muss.[8]) Das Recht auf dieses letztere selbst *(jus in re)* erwirbt er aber erst mit der päpstlichen Confirmation, welche ursprünglich persönlich

innerhalb einer Frist von drei Monaten in Rom nachgesucht werden sollte,[9]) in den deutschen Diöcesen aber nach altem, auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannten Gebrauche nur unter Einsendung des Wahldocuments erbeten zu werden pflegt. Ihr geht eine Untersuchung der Wahlerfordernisse, welche an Ort und Stelle durch einen päpstlichen Bevollmächtigten am Wohnorte des Gewählten vollzogen wird, der sg. Informativprocess,[10]) voraus, und nachdem die darüber aufgenommenen Protokolle in Rom geprüft worden sind,[11]) folgt die Präconisation in einem Consistorium und die päpstliche Confirmation, welche durch eine eigene Bulle beurkundet wird.[12]) Mit der Bestätigung erlangt der Gewählte, der als solcher nur dispensativ bestimmte Verwaltungsrechte ausüben darf,[13]) die Jurisdiction.[14]) Zur vollen Uebung der bischöflichen Rechte bedarf er aber noch der Consecration, welche binnen drei Monaten[15]) nach erfolgter Bestätigung durch einen mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten[16]) am Sonntage in der Cathedrale nach den Formen des römischen Pontificals[17]) vollzogen wird, nachdem der Gewählte zuvörderst den Eid der Treue gegen den Papst (§. 131.) geschworen und das Glaubensbekenntniss (s. §. 226.) abgelegt hat. Eine Modification dieses Verfahrens entsteht,[18]) sobald das Capitel seine Wahl auf ein, mit einem canonischen Impedimente[19]) behaftetes Subject oder ein Individuum gerichtet hat,[20]) welches mit einer Kirche bereits durch die geistige Ehe verbunden ist *(postulatio)*. Hierzu ist dasselbe unbedingt berechtigt, nur dass eine solche Postulation, wo sie mit einer Wahl zusammentrifft, zwei Drittheile aller Stimmen für sich haben muss, um die letztere überwinden zu können.[21]) Dagegen ist der Papst die Admission, welche der Postulirte ebenfalls binnen drei Monaten erbitten muss, zu ertheilen an sich nicht, oder doch nur im Gewissen verpflichtet,[22]) wiewohl es in Deutschland fast eine stehende Uebung war, dass sie nicht verweigert wurde, weshalb die postulirten Bischöfe gleich den erwählten sich oft sofort der Jurisdiction unterzogen.[23]) Bei der neueren Einrichtung der preussischen Bisthümer ist der formale Unterschied zwischen Wahl und Postulation ausdrücklich beseitigt worden.[24]) II. Die Besetzung der bischöflichen Stühle auf Grund einer landesherrlichen Nomination geschieht mittelst der Institu-

tion, ebenfalls nachdem der Informativprocess stattgefunden hat. Dagegen entspricht es dem Verhältniss, dass der Nominirte nicht so, wie der Gewählte, Jurisdictionsrechte ausüben darf.[25]) III. In den Gebieten des Missionsregiments (§. 130a.) kommt eine eigentliche Wahl nicht, und eine Nomination nur selten vor; vielmehr erfolgt die Besetzung von Rom aus, und zwar ohne die sonst bestehenden strengen Formen.[26])

*) *Neller*, Diss. I. II. de sacrae electionis processu, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. II. p. 696. T. IV. p. 1.

1.) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

2.) C. 23. X. de appell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VIto III. 8.

3.) C. 16. X. de elect. I. 6., c. 8. X. de consuet. I. 4.

4.) C. 28. 42. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden, abgesehen von ausserordentlichen Fällen, alle berufen, welche sich innerhalb des Reiches aufhielten, *Neller*, Diss. I. p. 711. — Nach der preuss. Bulle De salute animarum sind auch die Ehrendomherren zu berufen.

5.) C. 42. X. h. t.

6.) C. 42. X. cit.

7.) C. 58. X. h. t. mit der Gl.

8.) C. 6. h. t. in VIto.

9.) C. 6. 16. h. t. in VIto vergl. mit c. 44. X. h. t.

10.) C. 3. X. h. t., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2., XXIV. c. 1. de ref. Später sind ausdrückliche Instructionen für diese Prüfung von Gregor XIV. (Const. Onus apostolicae v. 1. Mai 1592.), und Urban VIII. (1627.) erlassen worden, auf welche letztere auch die neueren Umschreibungsbullen hinweisen. (Sie ist abgedruckt im Anhange zu dem Conc. Trid. Lips. 1853.) Die letzteren bestimmen auch, dass der Informativprocess, der früher durch die Nuntien angestellt wurde (vergl. die Grav. rel. der deutschen Erzbischöfe vom J. 1764.), vor einem einheimischen Bischofe oder Erzbischofe (Preussen), beziehentlich einem Dignitär des Landes (Hannover), oder einem Bischof oder Dignitär der Provinz (oberrh. Kirchenprovinz) erfolgen solle.

11.) Dafür war früher ein formeller processus definitivus üblich, *Plettenberg*, Notitia congreg. (Hildes. 1693.) p. 145. sqq., der aber jetzt nicht mehr vorkommt. Vergl. überhaupt Mejer, die röm. Curie, in meiner und Jacobsons Zeitschrift H. 2.

12.) Ein Verzeichniss der verschiedenen, hierbei ergehenden Erlasse geben Jacobson, in Weiske's Rechtslexikon, u. d. A. Bischof, Bd. II. S. 220. f. und Mejer a. a. O.

13.) C. 44. X. h. t. („interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent, sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent.") Wegen dieser allgemeinen Dispens bedurfte es wenigstens in Deutschland auch nicht eines sogenannten Administrationsbreve, wiewohl ein solches doch zuweilen erbeten wurde. Die Capitulationen der Stifter setzten

jedoch hier oft Beschränkungen fest, Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 369. ff.

14.) Mit Ausnahme der Deposition und Degradation der Geistlichen, arg. c. 5. 7. C. XVI. qu. 7., c. 15. X. h. t.

15.) C. 11. Dist. L. (Greg. I. 597.), c. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.), c. 7. X. h. t. (conc. Lat. III. 1179.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

16.) C. 1. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.), c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. u. a.

17.) Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrb. für Theol. 1835. Bd. V. H. 2.

18.) *Neller*, De postulatione praelatorum in *Schmidt*, Thes. jur. can. T. II. p. 733.

19.) Hierunter werden jedoch nur geringere Impedimente verstanden, indem Verbrecher (can. un. Dist. LXXXIV.), Kinder und völlig Ungebildete (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14.), an schweren körperlichen Gebrechen Leidende (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), bigami und aus dem Incest Erzeugte (arg. c. 10. X. de renunc. I. 9.), Laien u. a. nicht postulirt werden können, *Neller* l. c. p. 740. sq.

20.) C. 6. X. de postul. prael. I. 5.

21.) C. 40. X. de elect. I. 6., *Koch*, De votis duplo majoribus in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VII. p. 387. — Ein berühmtes Beispiel war die Postulation des Bischofs von Strassburg, Card. v. Fürstenberg, durch das Metropolitancapitel zu Cöln im J. 1688., *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1053. sqq.

22.) Lippert, Ueber die Admission der Postulirten, in dessen Annalen Bd. II. S. 68. ff. und die dort S. 70. Angeff.

23.) Beispiele bei *Pfeffinger* l. c. p. 1055.

24.) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis." Nach Lippert a. a. O. soll die Postulation überhaupt durch diese Verfügung ausgeschlossen sein. Dieses halte ich mit Eichhorn, K.-R. S. 701., für irrig.

25.) Vergl. das Bayr. Concordat Art. IX.

26.) Die näheren Nachweisungen giebt Mejer, die Propaganda, Bd. II. S. 488 ff.

§. 139.

IV.) Die Papstwahl.*)

Die Wahl des Papstes hat dieselben Stadien der Entwicklung wie die Bischofswahl durchlaufen. Ursprünglich geschah auch sie durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk.[1] Später übten die Kaiser und dann auch die gothischen Könige einen wesentlichen Einfluss, indem sie zur Wahl Abgeordnete sandten, und zwiespältige Wahlen durch ihre Entscheidung schlichteten.[2] Nach der Wiedereroberung von Italien nahmen einen gleichen Einfluss die

Kaiser in Anspruch, und zwar wurde jetzt von dem Archipresbyter, dem Archidiakon und dem Primicerius der Notarien, welche während der Vacanz die Verwaltung führten, dem Exarchen von Ravenna die Erledigung angezeigt, dann durch den Clerus, die römischen Grossen und das Volk gewählt, und zuletzt an den Kaiser durch den Exarchen darüber berichtet.[3]) Sobald hierauf die kaiserliche Bestätigung eingegangen, wurde der Gewählte, nachdem er zuvor sein Glaubensbekenntniss abgelegt hatte, consecrirt. In grössere Abhängigkeit kam aber die Papstwahl durch die fränkischen Könige, ja Papst Hadrian soll sogar dem König Carl das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, ausschliesslich überlassen haben.[4]) Diese Nachricht ist freilich unverbürgt, und wenn ein solches Recht übertragen wurde, ist es wenigstens nicht praktisch geworden; wohl aber ist gewiss, dass die nach altem Brauche durch Clerus und Volk vollzogene Wahl durch den Kaiser oder seine Abgeordneten geprüft, und, nach Ablegung des Eides der Treue durch den Gewählten, bestätigt wurde.[5]) Störungen dieser, durch die Päpste selbst anerkannten Wahlordnung kamen jedoch öfter vor, und auch nachdem Leo VIII. (963.) dem Kaiser Otto I. die Ernennung des Papstes zugestanden hatte, blieb jener ungeordnete Zustand,[6]) in welchem der römische Stuhl gewöhnlich einer der römischen Adelsfactionen als Beute zufiel.[7]). Deshalb richtete sich das im eilften Jahrhundert hervortretende Bestreben der Päpste, den römischen Stuhl frei und stark zu machen, auch auf diesen Punct, und es wurde von Nicolaus II. (1059.) eine neue Ordnung erlassen, nach der die Wahl durch die Cardinalbischöfe geschehen, und der Clerus und das Volk beistimmen sollte.[8]) Schon im folgenden Jahrhundert änderte sich dieses aber dahin, dass die Wahl allen Cardinälen (in deren Reihe nun auch eine Anzahl Officialen des römischen Stuhles eintraten),[9]) und zwar ausschliesslich zufiel. Auch das noch von Nicolaus II. anerkannte kaiserliche Bestätigungsrecht kam allmälig ausser Uebung. Die jetzt für die Papstwahl bestehenden Bestimmungen sind im Wesentlichen noch ganz die durch die Concilien vom Lateran III. (1179.), Lyon II. (1274.) und Vienne (1311.) festgesetzten.[10]) Stimmfähig sind nur die anwesenden, und zwar auch die einer Censur unterliegenden Cardinäle; nur Cardinäle sind wählbar.[11]) Die Wahl selbst geschieht in einem

verschlossenen, besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude, dem sogenannten Conclave, welches die Cardinäle vor getroffener Wahl nicht verlassen dürfen, gewöhnlich durch Scrutinium. Doch sind bei diesem letzteren zwei Drittheile aller Stimmen erforderlich, welche man, sobald sie bei der ersten Abstimmung nicht erzielt wurden, durch fortgesetztes Stimmensammeln, den sogenannten *accessus*, zu erreichen sucht. Nach geschehener Wahl erfolgt die Consecration und die Krönung, und zwar, wenn der Gewählte noch nicht Priester ist, nachdem er zuvor die Priesterweihe empfangen,[12]) durch den Bischof von Ostia, den Decan des Cardinalcollegiums, wobei noch jetzt die meisten der in den alten römischen Ritualbüchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten angewandt werden. Die grösseren katholischen Regenten üben herkömmlich das Recht, einen ihnen missfälligen Cardinal vorher von der Wahl auszuschliessen.

*) *Meuschen*, Ceremonialia electionis et coronationis Rom. Pont., Francof. 1732. 4. — *Ang. Massarelli*, De modis seu formis per diversa tempora observatis in electione Pont. Max., in *Maji* Spicil. T. IX. p. 518. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübing. 1830.

1.) C. 5. 6. C. VII. qu. 1. (Cypr. u. 255.)

2.) So z. B. zwischen Damasus und Ursicinus, Bonifaz und Eulalius (c. 2. Dist. XCVII., c. 8. Dist. LXXIX., Honor. Aug. 420.), Symmachus und Laurentius (c. 1. §. 1. Dist. XCVI. conc. Rom. 502.).

3.) Ueber diese Verhältnisse geben die Formeln des Liber diurnus bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. Cap. II. tit. 1—7. Aufschluss.

4.) C. 22. Dist. LXIII., *Pertz*, Mon. T. IV. p. 160. App.

5.) Lothar. Const. Rom. (824.) c. 3. und das sacramentum Romanorum bei *Pertz*, T. III. p. 420. — Der Vertrag zwischen Ludwig d. Fr. und Paschalis I.: „Et eum, quem divina inspiracione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradicione more canonico consecrary, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur," c. 30. Dist. LXIII., *Pertz*, T. IV. p. 10. App., wird jetzt allgemein für unächt gehalten. Aecht aber ist die in c. 28. Dist. cit. enthaltene Verfügung Stephans VI. (VII.), welche im conc. Rom. v. 904. bei *Mansi*, T. XVIII. c. 225. wörtlich wiederholt ist. Eben so ist im Wesentlichen die Aechtheit des zwischen Otto I. und Johann XII. im J. 962. abgeschlossenen, die angef. Const. Lothars wiederholenden Vertrags nicht zu bezweifeln, *Pertz*, T. IV. p. 164. App.

6.) Ueber die Aechtheit dieses Vertrags (c. 23. Dist. cit., *Pertz*, T. IV. p. 166. App.) ist viel gestritten worden. Derselbe erklärt sich aus den damaligen Verhältnissen des römischen Stuhls.

7.) Sugenheim a. a. O. S. 120.

8.) C. 1. Dist. XXIII. (conc. Rom.) — Ueber die verschiedenen For-

men, in denen dieses Decret vorkommt, s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 187. und *Cunitz*, De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom., Argent. 1837. Petrus Damiani Epist. lib. I. ep. 20. sagt, die Wahl müsse geschehen, „per episcoporum cardinalium principale judicium, (ita ut) secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendendam esse causam, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat."

9.) *Mabillon*, in der praef. zu T. II. Mus. Ital. p. CXV.

10.) C. 6. X. de elect. I. 6., c. 3. de elect. in VIto I. 6., c. 2. de elect. in Clem. I. 3. Die späteren Verordnungen von Clemens VI. (1351.), Julius II. (1505.), Pius V. (1562.), Gregor XV. (1610.), Urban VIII. (1626.), sind bei Meuschen a. a. O. gesammelt. Die neueste ist die Const. Apostolatus von Clemens XII. vom J. 1731. — Die einzelnen Formen sind vorgezeichnet in dem Liber diurnus und dem ersten B. der Ritus eccles. s. sacrae ceremon. des Bischofs *Aug. Piccolomini* († 1496.) bei *Hofmann* l. c. P. II., und in den von Mabillon im zweiten Bde. des Mus. Ital. herausgegebenen ordines Romani.

11.) C. 4. Dist. LXXIX. (conc. Rom. sub Steph. III. 769.). Vergl. Wasserschleben, Beiträge S. 162.

12.) *Mabillon* l. c. p. CXVI.

§. 140.

V.) Die Verleihung der übrigen Kirchenämter.

A. Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

Alle Kirchenämter innerhalb der Diöcese wurden nach der Entwicklung der bischöflichen Verfassung durch den Bischof verliehen, der hierbei, wie bei seiner ganzen Thätigkeit, durch sein Presbyterium unterstützt wurde. Diese Regel erlitt aber in doppelter Beziehung eine wesentliche Veränderung, indem zuvörderst, nach der Entwicklung des canonischen Lebens, die Capitel einen wesentlichen Einfluss auf die Verleihung ihrer Pfründen erlangten, der nach der speciellen Verfassung ein sehr verschiedenes Maass haben konnte. Oft war der Bischof von jeder Mitwirkung ausgeschlossen; zuweilen hatte er eine Virilstimme und das Entscheidungsrecht; in anderen Capiteln wog seine Stimme soviel, als die aller Domherren. In den Collegiatstiftern wurden die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, ebenso durch die Mitglieder selbst, bald durch Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einem Turnus vergeben. Später entstanden jedoch durch die päpstlichen Vorbehalte

und das Recht der ersten Bitte für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Beschränkungen, welche, soviel die Reservate anlangt, noch jetzt in Preussen und Bayern Theile des geltenden Rechts sind (§. 149.). Wo dieses nicht der Fall ist, wie in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, werden die Canonicate von dem Bischofe und Capitel zur Hälfte vergeben. Anders verhält es sich in Oesterreich, wo die Domherrenstellen zunächst durch den Landesherrn, einzelne aber auch durch Corporationen und Privaten besetzt werden. — Eine zweite Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde rücksichtlich der niederen Pfründen durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt (§. 141.), und endlich war durch das canonische Recht anerkannt, dass auch das volle Verleihungsrecht durch einen Dritten erworben werden könne.[1]) Ein solches Recht stand namentlich in Folge der Theilung der Stiftsgebiete den Domcapiteln, so wie in Folge einer vollen Incorporation den Collegiatstiftern und Klöstern zu;[2]) dieses ist aber gegenwärtig nur selten noch praktisch.[3])

1.) C. 18. X. de praescr. II. 26.

2.) Vergl. z. B. den liber collatorum der Erzdiöcese Cöln, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. (Maynz 1838.) S. 331.

3.) Ueber die Theilung der Kirchen im Ermlande s. Jacobson, im Rechtslexicon von Weiske, Bd. II. S. 557. Anm. 107.

§. 141.

B. Durch das Patronatrecht.*)

1.) Geschichtliches.

Im Orient legte die weltliche Gesetzgebung des sechsten Jahrhunderts den Stiftern einer Kirche das Recht bei, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an der letzteren in Vorschlag zu bringen.[1]) Ausserdem waren gewisse Aeusserungen dankbarer Gesinnung von Seiten der Kirche, die Erwähnung des Namens der Stifter während der Messe u. s. w., stehende Uebung.[2]) Für das Abendland dagegen besitzen wir nur ein vereinzeltes Zeugniss des fünften Jahrhunderts,[3]) nach welchem der Bischof, der in einer fremden Diöcese eine Kirche stiftete, den an derselben anzustellenden Kleriker dem Diöcesanbischof sollte in Vorschlag bringen dürfen; indessen ist auch für Laien, wenn nicht damals schon, doch bald nachher ein ähnliches, an die Stiftung einer Kirche ge-

knüpftes Recht[4]) durch die Gesetze anerkannt worden, während aber im Uebrigen ihnen zugleich jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation abgesprochen wurde.[5]) Jenes Recht erstarb nach der Bestimmung einer spanischen Synode mit der Person des Stifters,[6]) und nur rücksichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens findet sich ein Anerkenntniss auch der Berechtigung der Nachkommen.[7]) Anders und auf eigenthümlicher Grundlage bildeten sich die Verhältnisse auf germanischem Boden aus, wo von demjenigen, auf dessen Grundeigenthum eine Kirche erbaut war, auch wesentliche Rechte über dieselbe und ihr Personal als Ausflüsse des Eigenthums[8]) geübt wurden. Hierzu gehörte namentlich auch das Befugniss, den Geistlichen für die Kirche zu ernennen, welches die Capitularien schon im Anfange des neunten Jahrhunderts an die Genehmigung des Bischofs zu binden, später aber so zu begränzen versuchten, dass sie den Patronen die Präsentation, dem Bischof aber die Verleihung des Amtes und die Ordination vorbehielten[9]). Allein auch diese Bestimmung vermochte nicht durchzudringen, indem sowohl die Grundherren, als diejenigen, welche Kirchengüter nach Beneficialrecht besassen[10]), vielfältig das Anstellungsrecht ausübten. Deshalb trat in demselben Jahrhundert, in welchem die Kirche die Investitur der Bischöfe durch die weltliche Gewalt abzuwehren suchte, gegen diese Ernennung der niederen Geistlichen durch Laien eine lebhafte Reaction hervor,[11]) und es wurde durch die kirchliche Gesetzgebung nachdrücklich geltend gemacht, dass nicht die Besetzung eines kirchlichen Amtes, sondern allein das Präsentationsrecht von der Kirche, und zwar als Vergünstigung,[12]) gewährt werde. Seit dieser Zeit wurde nun auch die oben erwähnte ältere Ansicht, welche dieses Recht zunächst an die Fundation anknüpfte, wiederum in den Vordergrund gestellt, wiewohl sich der historische Entstehungsgrund desselben fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen Patronatrechten bekundete. Wo die Errichtung einer Kirche durch ein Stift oder Kloster auf dessen Grund und Boden geschehen war, wurde durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und häufig gingen auch die Laienpatronate in den Besitz geistlicher Anstalten durch Schenkung über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet.[13]) Dagegen

hat die Gesetzgebung nicht mit gleicher Strenge eingewirkt; sie hat vielmehr anerkannt, dass das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons mehr in den Begriff der Collation hinüberschlage,[14]) und dass durch Verjährung sogar auch das Institutionsrecht erworben werden könne (s. d. vor. §.).[15])

*) Tractatus de jure patronatus (*Rochi de Curte*, *Pauli de Citadinis*, *Joannis Nicolai*), Francof. 1609., *Franc. Florens*, Tract. de antiquo jure patronatus, und Tract. ad libri III. Decretal. tit. XXXVIII. de jure patronatus, in Opp. ed. Paris. T. II. p. 78. sqq., 249. sqq., *Franc. de Roye*, Ad tit. de jure patr. libri III. Decret. cet., Andeg. 1661., *Franc. de Fargna*, Comment. in singulos canones de jure patronatus, Rom. 1717. sqq., 3 T. fol., Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach österr. Verordn., Wien 1824., *Oesterley*, Diss. de juris patronatus notione ex decretalibus Greg. IX. hausta, Gotting. 1824., Lippert, Versuch einer histor.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronatrechte, Giessen 1829., Kaim, Das Kirchenpatronatrecht, Bd. I. Leipzig 1845.

1.) Nov. LVII. c. 2., CXXIII. c. 18.

2.) Chrysostom. in Acta, Hom. 18. bei *Thomassin.*, P. II. l. 1. c. 29. n. 6.

3.) C. 1. C. XVI. qu. 5. (conc. Araus. 441.) Der Nachsatz („Quod si etiam saecularium“ etc.) bezieht sich nur auf die Dedication der von einem Laien gestifteten Kirche. Ein älteres Zeugniss für das Patronatrecht hat Kaim a. a. O. in dem c. 10. conc. Tol. I. („Clericos, si qui obligati sunt vel pro aequatione vel pro genere alicujus domus, non ordinandos, nisi probatae vitae fuerint et patronorum consensus accesserit“, s. auch c. 7. Dist. LIV.) finden wollen. Dieses ist eine ganz missverständliche Auffassung.

4.) C. 31. C. XVI. qu. 1., c. 4. 30. C. XVIII. qu. 2. (Pelag. I. † 558.), c. 32. C. XVI. qu. 7. (conc. Tol. IX. 655.). Vergl. die Formel im Liber diurnus Cap. II. tit. 1. bei *Hofmann*, Nova script. coll. T. II. p. 136.

5.) C. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas. † 496.: „Sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum,“) und ähnlich c. 27. cit. (id.). Diese Decretale steht mit wenigen Abänderungen als Formel im Liber diurnus bei *Hofmann* p. 149. vergl. mit der petitio dedicationis oratorii das. p. 137. Der processionis aditus, oder die processionis gratia, wie die zuletzt citirte Formel sagt, ist oft für das Patronatrecht selbst gehalten worden, z. B. von der Glosse zu c. 26. cit. Florens l. c. p. 82. sq. findet darin nur die Theilnahme an dem feierlichen Gottesdienste überhaupt. Es ist indessen wohl an die Feierlichkeit bei der Einweihung zu denken.

6.) Conc. Tol. IX. c. 2. (655.) in c. 32. C. XVI. qu. 7.

7.) Id. c. 1. in c. 31. C. cit.

8.) Cap. Car. M. (794.) c. 54. (: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, sed serviuntur cotidie honores,“) bei *Pertz*, T. III. p. 75., Lothar. Constit. Olonn. c. 2. ib. p. 236. — Ueber die Vererbung solcher Kirchen: c. 35. C. XVI. qu. 7. (Cap. Ludov. P. 829. c. 2. ib. p. 350.), c. 36. ib. und c. 2. X. de jure patr. III. 38. (conc. Trib. 895.), c. 1. X. h. t. (conc. Cabil. 813.) c. 26. vergl. mit Ludov. conv. Mog. (850.) c. 5. bei *Pertz* l. c. p. 412. — Ueber das nordische Recht, in dem sich die Auffassung des Patronatrechts als eines Theils des Eigenthums sehr deutlich erhalten

hat, s. z. B. *Petursson*, De jure eccl. in Islandia, Havn. 1844., und die Bemerkk. von Michelsen in der Jen. A. L. Z. 1845. Nr. 73.

9.) Diese Rechtsentwicklung ist aus folgenden Stellen erkennbar: Cap. Car. M. (802.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 106., conc. Mog. I. (813.) c. 29. in c. 37. C. XVI. qu. 7., Cabilon. (813.) c. 42. in c. 38. C. cit., Cap. Lud. P. (817.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Const. Worm. (829.) c. 15. ib. p. 337., Cap. Ludov. (875.) c. 24. ib. p. 526. — Beispiele der Ernennung durch die Laien in Urk. Nr. 240. bei *Meichelbeck*, Hist. Fris. T. I. p. 139., Urk. v. J. 783. bei *Muratori* Antiqu. Ital. T. VI. p. 405. (vergl. überhaupt dessen Diss. de paroeciis ib. p. 362. sqq.), Urk. v. J. 786. ib. T. I. p. 531., v. J. 801. ib. p. 669., v. J. 874. ib. p. 834. — Rettberg, D. K.-Gesch. Bd. II. S. 616.

10.) Vergl. Duncker, Ueber den Quasibesitz u. s. w. in Reyscher und Wilda, Zeitschr. für deutsches Recht, 1840. H. I. S. 51. f. Zu den in dieser Abhandlung angeführten Urkunden ist noch die folgende nachzutragen, in der der Bischof Gebhard von Würzburg (1156.) dem Kloster Münchenaurach die Parochie Emskirchen incorporirte: „Et pro hac cautela, quod ecclesiasticum beneficium a layca manu tandem appareret ereptum, castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet praefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et, tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, quae ad sacerdotem pertinebant et quicquid juris sacerdos a praedicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis resignavit“ *Ussermann*, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) p. 39. des Cod. prob.

11.) Conc. Salegunst. (1023.) c. 13., Bitur. (1031.) c. 21., c. 4. X. h. t. (conc. Lat. III.)

12.) „Fundatores potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur“: conc. Lat. III. in c. 3. X. h. t.

13.) Ueber die hier eintretenden Verhältnisse s. oben §. 128., und die dort allegirte Abh. von Neller.

14.) C. 24. X. h. t. vergl. mit c. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

15.) Der Name „Patron“ kommt erst im 9. Jahrhundert vor, z. B. bei Hincmar von Rheims Capp. data archidiaconis, Opp. T. I. p. 737. Er deutet auf das Schutzverhältniss, während der früher gebräuchliche Name „senior“, z. B. Cap. Aquisgr. (817.) c. 10. bei *Pertz*, T. III. p. 207., Cap. Anseg. L. I. c. 82. 142., oder „senior saecularis,“ Hincmar. Capp. in Opp. T. I. p. 715., das Verhältniss der Unterordnung ausdrückt, Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erl. 1850. S. 371. Die Decretalen brauchen ohne Unterschied die Namen advocatus und patronus, wiewohl die Vogtei von dem Patronatrechte bei mannichfacher Verwandtschaft dennoch dadurch wesentlich verschieden ist, dass sie nur bei höheren Pfründen vorkommt und eben deshalb kein Präsentationsrecht enthält. Dagegen hat sie unzweifelhaft zur Entstehung vieler Patronate über Pfarrkirchen Veranlassung gegeben. Ueber ihre Entwicklung, welche zunächst dem deutschen Staatsrechte angehört, s. *G. L. Böhmer*, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu, in Opusc. p. 184. sqq., Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 110. 188. 324. 494., Kaim a. a. O. S. 73. ff., Rettberg a. a. O. S. 611.

§. 142.

2.) Heutige Verhältnisse.

a.) Erwerb des Patronatrechts.

I. Das Patronatrecht über eine Kirche[1]) wird durch Fundation erworben, welche in ihrem vollen Begriffe die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes in sich begreift. Werden diese Handlungen von verschiedenen Personen geleistet, so wird von denselben das Patronat *in solidum* erworben[2]). Weist aber Jemand den Fundus an, und es wird dann z. B. aus öffentlichen Beiträgen die Kirche erbaut und dotirt, oder erbaut er die Kirche oder stellt er eine ganz verfallene Kirche aus seinen Mitteln und mit neuem Material wieder her, oder bestellt er einer bereits erbauten Kirche, welche ihre Dos verloren hat, eine genügende Ausstattung, so erlangt er dadurch nach der durch die Praxis angenommenen Ansicht der Canonisten gleichfalls das Patronat[3]). Die Voraussetzung, dass alle diese Handlungen von dem Bischof vorher, oder auch nachträglich genehmigt sein müssen, versteht sich von selbst[4]). Dagegen ist ein Vorbehalt des Rechts bei der Stiftung nicht erforderlich[5]). Hiernächst kann das Patronat über eine *ecclesia libera* auch durch ein Privilegium des päpstlichen Stuhles begründet werden[6]), was da vorkommt[6a]), wo Jemand der Kirche Wohlthaten erwiesen hat, die an sich zur Begründung des Rechts nicht ausreichen. Zum Erwerb des vollen, das Präsentations- oder Nominationsrecht über die Prälatur einschliessenden Patronats über eine Collegiat- oder Conventualkirche ist aber ein solches Privilegium stets erforderlich.[7]) Das Concilium von Trient[8]) bezeichnet zunächst die Fundation oder Dotation als Erwerbstitel, welche entweder durch Urkunden oder andere gesetzliche Beweismittel zu erweisen sind. Daneben erkennt es aber die Rechtsregel, nach welcher der unvordenkliche Besitz des Rechts der Ausübung die Vermuthung rechtmässigen Erwerbes begründet, ausdrücklich an, wobei es nur rücksichtlich der Patronate solcher Corporationen oder Personen, denen der Verdacht der Usurpation entgegensteht[9]), besondere verschärfte Bestimmungen über den Beweis gegeben hat.[10]) II. Ein bereits begründetes persönliches Patronatrecht wird, sobald es nicht durch die Fundationsurkunde auf die Person

des Stifters beschränkt ist, mit der Erbschaft erworben, und zwar ist die unbeschränkte Vererblichkeit, das *jus patronatus hereditarium*, die Regel,[11]) die Beschränkung auf die Familie, das *jus patr. familiare*, die Ausnahme, welche bewiesen werden muss.[12]) Immer aber gilt der Grundsatz, dass das Patronat *in solidum* übergeht, und dass mithin auch jeder von mehren Erben, abgesehen von dem Präsentationsrechte (§. 143.), das ganze Recht auszuüben befugt ist[13]). Dass das Patronat nicht Gegenstand eines Kaufes sein kann,[14]) folgt daraus, dass es als ein Recht geistlicher Natur aufgefasst wird. Deshalb ist es auch nicht zulässig, beim Verkaufe eines patronatberechtigten Gutes um des Patronats willen einen höheren Kaufpreiss anzusetzen, oder das Patronat gegen ein weltliches Recht oder eine weltliche Sache zu vertauschen.[14a]) Der Erwerb durch Schenkung ist an sich statthaft, sobald bei dem geistlichen Patronate die Erfordernisse einer gültigen Veräusserung vorhanden sind,[15]) und zu der Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien die bischöfliche Genehmigung hinzutritt.[16]) Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch Verjährung erworben werden, welche bei dem Laienpatronate die dreissigjährige ist, bei dem geistlichen aber nur die vierzigjährige sein kann. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession keinen Unterschied.[17]) Juden können aber nach der Natur der Sache weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen sie ein solches ausüben, wenn es auf einem, von ihnen erworbenen Gute haftet.[18])

1.) Der Erwerb des Patronatrechts über ein Beneficium an einer bereits bestehenden Kirche geschieht durch Anweisung der Dotation.

2.) C. 1. X. h. t., c. 2. h. t. in Clem., *Berardi*, Comm. T. II. p. 95.

3.) Diese Ansicht ist nicht unbestritten, indem manche Schriftsteller, z. B. *van Espen*, Jus eccl. P. II. Sect. III. tit. 8. c. 3., *Berardi* l. c. p. 94. sqq., die Erfordernisse der Fundation nur durch die Anweisung des Fundus, die Erbauung und die Dotation erschöpft finden. Vergl. Lippert a. a. O. S. 55 ff. Derselben Meinung folgte noch die dritte Auflage dieses Lehrbuchs, während jetzt aus Rücksicht auf die grosse Uebereinstimmung der Canonisten und auf die unbezweifelte Praxis der römischen Behörden, besonders der Rota, die entgegengesetzte Ansicht aufgenommen ist. Vergl. die ausführliche Ausführung bei *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Patronatus* Art. I. und bei *Nicollis*, Praxis canonica, T. I. p. 847., (Ed. Salisb. 1729.), welcher insbesondere auch auf die allerdings nicht präcisen Ausdrücke des Conc. Trid. in c. 12. Sess. XIV. und c. 9. Sess. XXV. de ref. eingeht.

4.) C. 25. X. h. t.

5.) C. 25. X. h. t. (: „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit.") Derselbe Grundsatz ist mittelbar auch von Innocenz III. in dem c. 41. X. de test. II. 20. ausgesprochen. Rosshirt dagegen, Rechtsgesch. Bd. I. S. 252., hält ihn für unrichtig, wobei er allerdings manche ältere Vorgänger hat, z. B. den Panorm. ad c. 3. X. h. t.

6.) Die Verleihung des Patronats durch Privilegium ist im Allgemeinen nach c. 9. Sess. XXV. de ref. abgesehen von dem bezeichneten Fall nicht mehr zulässig, *Nicollis* l. c. p. 854.

6a.) Beispiele s. bei *Zamboni*, Coll. Decl. Congr. Conc. T. IV. p. 101.

7.) *Nicollis* l. c. p. 854.

8.) Sess. XXV. c. 9. — Streitig ist seit dieser Bestimmung die Frage, ob das Patronatrecht über eine ecclesia libera durch Ersitzung innerhalb vierzigjähriger Frist erworben werden könne. Vergl. bes. *Berardi* l. c. p. 100., der selbst der bejahenden Ansicht beitritt. Dagegen kann man vom Standpuncte des Trid. allerdings Zweifel haben. Die weltlichen Territorialrechte haben aber doch die gemeine Rechtsregel oft beibehalten, wobei man sich daran zu erinnern hat, dass die Patronatssachen oft der weltlichen Jurisdiction unterworfen waren. Ueber das österreich. Recht s. Helfert, K.-R. S. 134.

9.) Vergl. darüber *de Luca*, Annot. ad Conc. Trid., disc. 11.

10.) Diese sind indessen in Deutschland aus dem in der Note 8. angedeuteten Grunde nicht praktisch geworden. Vergl. auch *van Espen* l. c.

11.) Dieses erkennt schon die Glosse zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7. ausdrücklich an, und alle älteren Schriftsteller folgen einstimmig dieser Ansicht, welche z. B. in Oesterreich gesetzliche Bestätigung hat, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 53.

12.) Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 579. soll für die Dinglichkeit die Vermuthung sprechen.

13.) C. 1. X. h. t. mit der Gl., Lippert a. a. O. S. 177.

14.) C. 6. 13. 16. X. h. t. — Sobald das Eigenthum getheilt wird, folgt das Patronatrecht dem dominium utile, c. 7. 13. X. h. t.

14a.) Einen instructiven Fall betrifft die Resolution der Congr. Conc. Nr. 10. zu c. 9. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausg. v. 1853.

15.) Extrav. un. de rebus eccl. non alien., inter comm. III. 4.

16.) Arg. c. un. h. t. in VIto, Gl. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Aus dem cit. c. 14. wird zugleich der Satz abgeleitet, dass zur Schenkung an einen Compatron die bischöfliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Innoc. IV. ad c. 8. X. h. t. hielt die letztere überhaupt nicht für nothwendig.

17.) Arg. J. P. O. Art. V. §. 31. — Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 340. f. soll der Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen, eine Bestimmung, welche für die Verhältnisse der kath. Kirche nicht anwendbar ist.

18.) Ausdrücklich ausgesprochen in dem Kurhess. Ges. v. 29. Oct. 1833. Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 582. f. sollten sie sich vertreten lassen können, was aber durch Verordn. vom 30. Aug. 1816. geändert worden ist. Vergl. Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3.

§. 143.

b.) Die Rechte des Patrons.

I. In dem Patronat ist regelmässig als hauptsächliches Befugniss das Präsentationsrecht enthalten, dessen wesentliche Bedingungen es sind, dass es zu Gunsten einer fähigen Person, unentgeltlich, und bei geistlichen Patronaten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten ausgeübt werde.[1]) Sind in Folge gemeinschaftlicher Stiftung (§. 142.) mehre Patrone vorhanden, oder ist das Patronat auf mehre Erben übergegangen, so richtet sich die Präsentation zunächst nach den darüber getroffenen Modalitäten, indem z. B. ein Turnus stattfindet, oder Jeder vorschlägt, und der Bischof den Würdigsten auswählt.[2]) Wo aber solche Bestimmungen nicht vorliegen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Präsentirenden, wobei die Erben Eines Patrons für Eine Person gelten. Juristische Personen üben das Präsentationsrecht zunächst nach ihrer besonderen Verfassung, und eventuell nach den Grundsätzen über die collegialischen Beschlüsse.[3]) Dass sich der Patron selbst präsentire, ist unzulässig;[3a]) dagegen kann er seinen Sohn vorschlagen,[4]) und mehre Compatrone dürfen einen aus ihrer Mitte präsentiren.[5]) Ferner hat der Laienpatron das Recht, innerhalb der Frist und so lange die Verleihung noch nicht erfolgt ist, andere Subjecte nachzupräsentiren, so, dass der Verleiher unter allen Präsentirten den Würdigsten auswählen kann. In dem geistlichen Patronate ist aber dieses Variationsrecht nicht enthalten.[6]) Bei der Auswahl des zu Präsentirenden ist der Patron nur durch die über die Qualification bestehenden gesetzlichen Vorschriften beschränkt; doch kann es fundationsmässig sein, dass zuvörderst die Glieder der Familie des Stifters berücksichtigt werden müssen, und eine andere Beschränkung kann in dem, namentlich bei Communen vorkommenden, Nominationsrechte liegen, vermöge dessen der Patron den Nominirten zu präsentiren verpflichtet ist. Die Präsentation geschieht entweder durch persönliche Vorstellung oder in einem förmlichen Präsentationsschreiben. Wird aber die Frist versäumt, so geht unter den unten anzugebenden Voraussetzungen das Recht für diesesmal verloren (vergl. §. 147.). Dieselbe Wirkung tritt für den geistlichen Patron ein, sobald er wissentlich ein unfähiges Subject in Vorschlag

brachte,[7]) während der Laienpatron auch in diesem Falle innerhalb der Frist noch einmal zu präsentiren für berechtigt gehalten wird.[8]) Da jedoch jetzt, wo die Concursprüfungen eingeführt sind (§. 136.), der geistliche Patron an die in diesen approbirten Subjecte gebunden ist,[9]) so ist die Anwendung der ersteren Bestimmung sehr beschränkt. II. Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron die *cura beneficii*. Diese empfängt ihre Norm zunächst durch die Fundationsurkunde; wo aber nicht erweiterte Rechte bei der Stiftung vorbehalten sind, beschränkt sie sich gemeinrechtlich auf das Recht, von der Verwaltung Kenntniss zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren,[10]) und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe, bei der Union und Theilung der letzteren oder bei der Veräusserung des Vermögens, gehört zu werden. III. Nutzbare Rechte haben die Patrone an sich nicht, wiewohl in Folge der oben dargestellten Verhältnisse oft Zehnten in ihren Händen geblieben sind, und fundationsmässig ein Census vorbehalten sein kann. Im Falle unverschuldeter Verarmung gewährt ihnen aber das gemeine Recht[11]) den nach ihren persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Anspruch auf Alimente, sobald das Kirchenvermögen nach Bestreitung seiner nächsten Zwecke einen disponibeln Ueberschuss lässt und anderweite Verpflichtete nicht vorhanden sind. IV. Endlich sind den Patronen auch gewisse Ehrenrechte[12]) zugestanden, zu denen das Recht auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen, auf einen Ehrenplatz in der Kirche, die Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer gerechnet werden. In diesem Gebiete kommt es aber zunächst auf die Observanz und die besondere Gesetzgebung, und neben beiden auf die Confession des Patrons an.[13]) Das Recht auf ein Begräbniss in der Kirche, welches den Patronen früher observanzmässig[14]) oft zustand, ist jetzt aus Gründen der Medicinalpolizei meist beseitigt worden.

1.) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. h. t. in VI^to^ III. 19. Besteht ein gemischtes Patronat, so kommt dem weltlichen Theilhaber die für den geistlichen bestehende günstigere Fristbestimmung zu Statten, *Gloss.* ad c. un. cit. in VI^to^. — Die gewöhnliche Meinung, dass eine Präsentationsfrist erst durch das conc. Lat. III. (1179.) in c. 3. cit. eingeführt worden sei, wird durch can. 24. conc. Rom. (826.) bei *Pertz*, T. IV. p. 16. App. widerlegt. Die hier angeordnete dreimonatliche Frist scheint ursprünglich auch in dem conc. Lat. III. festgesetzt gewesen zu sein, was sich aus den in mei-

ner Ausgabe des Corp. jur. angeführten Lesarten der älteren Sammlungen folgern lässt. In c. 27. cit. (Innoc. III. 1198.) findet sich aber schon die viermonatliche. Die sechsmonatliche Frist für den geistlichen Patron erklärt sich daraus, dass die Präsentation des letzteren mehr unter dem Gesichtspuncte der Collation aufgefasst wird, für die allgemein jene Frist in c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. vorgeschrieben ist. — Die Präsentationsfristen sind aber durch die bürgerliche Gesetzgebung oft und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronate verkürzt worden. So z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten präsentiren muss. Vergl. Müller, Lexik. d. K.-R. u. d. A. Präsentation.

2.) C. 3. cit., Clem. 2. h. t. III. 12. Aber dem Loose darf die Entscheidung niemals überlassen werden, vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu Sess. XXV. c. 9. n. 20. Ist das Patronat unter mehren Personen streitig, und der Process wird in der Frist nicht beendigt, so tritt für diesmal die freie Collation ein, c. 12. 22. 27. X. h. t.

3.) C. 3. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

3a.) C. 26. X. h. t. Unbestritten aber kann der Patron um das Beneficium suppliciren.

4.) C. 15. jct. Gloss., c. 26. X. h. t.

5.) Arg. c. 33. X. de elect. I. 6.

6.) C. 24. X. h. t. (: „Quum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore jure potior esse videtur.“) Die Decretale, aus welcher dieses Stück entlehnt ist, steht vollständig hinter der zu Paris 1836. erschienenen Ausgabe des sg. Ulpianus de edendo von Royer-Collard p. 22. Hier fehlen die Worte „eo non refutato.“ — In der neueren Zeit ist von Lippert a. a. O. S. 112. ff. die Zulässigkeit einer sg. privativen Variation behauptet, und darüber viel verhandelt worden (s. Vermehren, in Weiss, Archiv Bd. I. S. 125. ff., Lippert, das. Bd. III. S. 93. ff., Vermehren, das. Bd. V. S. 52. ff.). Indessen haben schon die Glosse zu c. 24. cit. und c. un. de jure patr. in VIto und Innocenz IV. zu c. 24. cit. die richtige, im Texte wiedergegebene Erklärung. Dieser folgt auch die Rota (Decis. Rot. Rom. coram Angelo Celso Rom., Rom. 1673. fol., p. 386. 390., *Ferraris* l. c. Art. IV. n. 44. sqq.) und zwar liess diese die Nachpräsentation nur einmal zu, worüber freilich die älteren Schriftsteller sehr verschiedene Ansichten hatten, *Rochus a Curte* l. c. p. 25. sqq. Auch das österr. Recht kennt nur die cumulative Variation, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 87.

7.) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 18. de elect. in VIto I. 6.

8.) Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. In dieser Stelle ist zunächst von einem ganz anderen Falle, der Anordnung einer interimistischen Güterverwaltung während eines über die Qualität des Präsentirten oder aus anderem Grunde zwischen dem Bischofe und dem Patrone entstandenen

Streites die Rede. Aber schon die Glosse hat die im Texte angegebene Ansicht, welche neuerdings von Lippert (Weiss, Archiv Bd. I. S. 95. ff.) vertheidigt ist. Kölner Synodalstatuten vom Jahre 1536. (*Hartzheim*, T. VI. p. 247.) gestatten dem Laienpatrone nach Verwerfung des zuerst Präsentirten einen nochmaligen Vorschlag innerhalb der Frist „modo tamen dolus absit."

9.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. Ueber die Wahl des „dignior" von Seiten des geistlichen Patrons und die dem Bischof diesfalls zustehenden Rechte s. das Schreiben Benedicts XIV. v. 9. Apr. 1746. im Anhange zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

10.) C. 60. C. XVI. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7. vergl. mit conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3., XXV. c. 9. de ref. — Die Particulargesetzgebung kann aber hier die Berechtigung der Patrone erweitert haben, Preuss. A. L. R. II. 11. §. 585. Vergl. unten die Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens im 6. Buche.

11.) C. 30. C. XIV. qu. 7., c. 25. X. h. t., Lippert, Patronatrecht S. 137. ff. und Annalen Bd. III. S. 82., der aber mit Unrecht auch das c. 29. C. cit. hierher zieht, dessen letzte Worte eine in der röm. Ausgabe des Corp. jur. aus Versehen mit Antiquaschrift gedruckte Sentenz Gratians sind. Dass die Armuth des Patrons unverschuldet sein müsse, wird von demselben Schriftsteller in der zuletzt angeführten Abhandlung ohne genügenden Grund verneint. Die richtige Auffassung ergiebt sich schon aus den Worten, welche nach dem Pontificale der Bischof bei der Einweihung der Kirche zu dem Patron sagt: „quod si fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit." Dieselbe Ansicht hat das ältere österr. Recht, während jetzt die Anwendbarkeit des ganzen Vorrechts bezweifelt wird, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 55. Für Preussen: A. L. R. II. 11. §. 595. ff. In Baden ist das Recht auf Alimente gesetzlich abgeschafft, Verordn. vom 24. März 1808., Reg.-Bl. 1808. Nr. 12.

12.) C. 25. X. h. t.

13.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 713. — Preuss. A. L. R. II. 11. §. 586. ff. In Baden sind die Ehrenvorrechte von standes- oder grundherrlichen Berechtigungen abhängig.

14.) Nicht nach gesetzlicher Vorschrift, wie unter Berufung auf die Glosse zu c. 1. h. t. in VIto zuweilen behauptet worden ist, *Nicollis* l. c. p. 563.

§. 144.

c.) Verlust des Patronatrechts.

Mit dem Patronat ist zwar die directe Verpflichtung, die Kirche wiederzuerbauen (§. 303.), wenn sie verfallen ist, gemeinrechtlich nicht verbunden. Für den Patron liegt aber eine indirecte Nöthigung darin, dass er seines Rechtes verlustig erklärt wird, wenn er innerhalb einer ihm gesetzten peremtorischen Frist den Wiederaufbau verweigert.[1]) Ob das Patronat durch freiwillige Aufgabe ohne bischöfliche

Genehmigung aufhören könne, ist controvers,[2]) sollte aber da, wo nicht Gesetz oder Observanz eine Verpflichtung des Patrons zu directer Theilnahme an der Kirchenbaulast begründen, nicht bezweifelt werden.[3]) Eben so streitig ist, ob das Patronat durch Nichtgebrauch erlösche.[4]) Diese Frage ist jedoch schon deshalb zu verneinen, weil der Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch überhaupt nicht als Regel anzusehen ist. In Beziehung auf das Präsentationsrecht tritt aber als gesetzliche Folge die Verleihung kraft des Devolutionsrechts ein, und der Verlust nur dann, wenn dasselbe durch einen Andern ersessen wird. Anders verhält es sich, wenn ein Widerspruch gegen das Recht zu präsentiren, nicht gegen die Qualification des Vorgeschlagenen, vorliegt, und der Patron sich dabei beruhigt, welchenfalls nach Ablauf von dreissig, beziehungsweise vierzig Jahren das freie Collationsrecht wiederum in das Leben tritt. Der Verlust der anderen, im Patronat enthaltenen Rechte ist aber hiermit an sich nicht verbunden, da das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Weiter kann das Patronat durch Incorporation oder Union (§. 134.) erlöschen, und wenn die Pfarrkirche mit Zustimmung des Patrons in eine Collegiatkirche verwandelt wird, hört wenigstens das Präsentationsrecht auf.[5]) Endlich tritt in gewissen Fällen der Verlust zur Strafe für den dermaligen Inhaber ein,[6]) namentlich, wenn derselbe den Geistlichen thätlich verletzt,[7]) wenn er sein Recht simonisch veräussert[8]), oder in das Kirchenvermögen eingreift.[9])

1.) Darüber und über den Fall, in welchem hier ein Compatronat entstehen kann, s. Lippert a. a. O. S. 185.

2.) Vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XXI. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

3.) C. un. h. t. in VIto, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 717. f. — Preuss. A. L. R. II. 11. §. 610., Oesterr. Hofdecr. v. 3. Sept. 1784. bei *Rechberger*, T. II. p. 93.

4.) Nach der Meinung mancher älteren Schriftsteller erlischt das Patronatrecht, wenn das Beneficium während der Verjährungszeit zweimal erledigt und vom Bischof jure devolutionis vergeben worden ist, vergl. z. B. *Engel*, Coll. jur. can. ad h. t. n. 38. Diese ist aber ganz ungesetzlich. In Oesterreich tritt der Verlust durch Nichtgebrauch ein, wenn innerhalb 30., beziehentlich 40jähriger Frist der Patron drei Präsentationsfälle unbenutzt vorübergehen liess. A. B. G. §. 1471. f. 1484. Anders das Preuss. A. L. R. II. 11. §. 611. f.

5.) Lippert a. a. O. S. 186. ff.

6.) Ders. S. 193. ff.
7.) C. 12. X. de poen. V. 37.
8.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.
9.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref.

§. 145.

d.) Das landesherrliche Patronatrecht.

Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- oder Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels (§. 142.). Auch für das Patronat der Landesherren ist derselbe Gesichtspunct entscheidend, indem in der Landeshoheit an sich zunächst kein anderes Recht begriffen ist, als jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. Indessen ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden. Durch die verschiedensten Rechtstitel, die Fundation, die Belehnung mit Kirchengütern, die Vogteiverhältnisse u. s. w., waren die weltlichen Fürsten zu dem Besitze zahlloser Patronate gelangt, und oft hatten päpstliche Indulte durch Uebertragung des Rechts der Ernennung in den päpstlichen Monaten ihre Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter noch mehr erweitert.[1]) Jene Rechtstitel waren aber oft gar nicht mehr unterscheidbar, weshalb um so leichter, freilich im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, aber in gleichem Schritte mit der Entwicklung der territorialistischen Anschauungsweise, jene landesherrlichen Patronate als Ausflüsse der Landeshoheit aufgefasst werden konnten. Einen bedeutenden Zuwachs empfingen dieselben durch die Aufhebung der Stifter und Klöster in Oesterreich,[2]) wo die Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporationen unterlagen, der landesherrlichen Collation unterworfen, die Bischöfe aber auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt wurden. Aehnlich nahmen die Staatsregierungen auch in anderen Ländern, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchenverfassung zerstörte, die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, dass sie von den Bischöfen als Landesherren besessen worden seien. In diesem Verfahren, zu dessen Recht-

fertigung die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden wurde,[3]) lag aber ohne Zweifel eine Verletzung der Kirche, welche nur dadurch zu vermeiden gewesen wäre, dass man die Titel, auf welchen einst die Besetzungsrechte der Klöster und Stifter beruht hatten, sorgfältig geschieden, in Beziehung auf die bischöflichen Collationsrechte aber sich erinnert hätte, dass dem Ordinarius für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht. Durch Verträge oder Verwilligungen der Regenten ist jedoch neuerdings in mehreren Staaten, wiewohl unter dem wohlbegründeten Vorbehalte des landesherrlichen Aufsichtsrechts, den Bischöfen ein bestimmter Antheil an der Verleihung wieder eingeräumt worden.[4])

1.) Das Haus Bayern verlieh in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Dekanate, sondern auch nach einer, in einem päpstlichen Indulte (1563.) bestätigten Gewohnheit die niederen Pfründen in den päpstlichen Monaten, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Th. II. Abth. 1. S. 317.

2.) Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, Prag, 1828., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 48. ff.

3.) Vertheidigt ist das landesherrliche Patr. (für welches in dem R.-D.-H.-S. v. 1803. §. 36. eine gesetzliche Bestätigung gesucht wurde) u. a. von Gregel, Ueber das landesherrl. Patronatrecht, Würzb. und Bamb. 1805., Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dag. bes.: (Eug. Montag), Abhandlungen über das alte und neue landesherrl. Patronatrecht, Bamb. 1810. — Den Widerspruch des römischen Hofes enthält die „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate, Bd. II. S. 403. f.

4.) Im Bayr. Concord. A. XI. sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter gewährt, den Bischöfen aber die von den früheren Bischöfen ausgeübten Collationsrechte bestätigt. — In Preussen hat durch Cab.-Ordre vom 30. Sept. 1812. (für Schlesien) eine Theilung nach Monaten Statt gefunden. — Im Sprengel des Fürstbischofs von Fulda war durch einen mit der damaligen Landesherrschaft eingegangenen Vertr. vom 31. May 1804. die Alternative festgesetzt worden; im Jahre 1829. (30. Aug.) hat aber eine Kurf. Hessische Verordn. die Nomination, vorbehältlich der landesherrl. Bestätigung, dem Bischof mit Beirath des Capitels übertragen. Im Grossh. Hessen geschieht nach Verordn. vom 8. Febr. 1830. die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. In Baden ist durch Verordn. v. 1. März 1853. dem Erzbischof das Recht der Verleihung in den Monaten Juni und December, so wie die Alternative bei der Besetzung der aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichteten oder über die Hälfte aufgebesserten Pfarreien gewährt, bei der standesherrlichen Verleihung aber das Recht gutachtlicher Aeusserung zugesichert worden. Die ersteren Bestimmungen sind nach der amtlichen Denkschrift

v. 5. März 1853. auch in Württemberg getroffen worden. — Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe etc. S. 244. ff.

§. 146.

C. Die canonische Institution und die Investitur.

I. Bei den der freien Collation des Ordinarius unterliegenden Pfründen wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde das Recht auf das Amt erworben.[1]) II. Wo dagegen ein Präsentationsrecht besteht, erwächst dem Präsentirten aus der Präsentation nur das Recht, die Uebertragung der Pfründe zu verlangen, sobald er fähig ist, während das Recht auf das Amt erst aus der Institution hervorgeht.[2]) Diese geschieht vom Bischof kraft seiner Jurisdiction,[3]) und es ist nicht zulässig, bei der Fundation dieses Recht des Bischofs zu beschränken. Im Mittelalter war aber die Institution gewöhnlich ein ordentliches Amtsbefugniss der Archidiakonen,[4]) und zuweilen hatten durch Verjährung oder Privilegien auch andere Prälaten oder auch die Capitel ein Recht auf sie erworben. In dem einen wie dem anderen Falle gewährte sie das Recht auf das Amt, nicht auch in gleicher Weise auf die Seelsorge und die Verwaltung des Busssacraments insbesondere, welche zunächst von dem Bischof oder dem von diesem besonders ermächtigten Archidiakon abgeleitet wurde.[5]) Jetzt wird auch die Institution wieder von dem Bischof oder dem Generalvicar[6]) desselben ertheilt. III. Sobald ein Dritter das volle Verleihungsrecht erworben hat, bedarf es keiner Institution.[7]) Aber auch in diesem Falle ist die bischöfliche Approbation zur Seelsorge wesentlich erforderlich.[8]) IV. Endlich, die Einweisung in den Besitz des Amtes *(institutio corporalis, installatio, investitura)* geschah im Mittelalter ebenfalls durch die Archidiakonen zu eigenem Rechte, oder durch die Landdecane oder Erzpriester.[9]) Jetzt ist sie regelmässig ein Geschäft der letzteren. Gleichzeitig mit ihr erfolgt die Einweisung in den Besitz der Temporalien, wobei oft die weltliche Behörde mitwirkt. V. Dass den Gemeinden, abgesehen von dem Falle, wo sie das Patronatrecht besitzen, kein Antheil bei der Besetzung zustehe, ist eine Folgerung aus dem allgemeinen Principe des canonischen Rechts.[10])

1.) C. 17. de praeb. in VIto III. 4.

2.) C. 1. de reg. jur. in VIto V. 12.

3.) C. 3. X. de instit. III. 7., conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13.

4.) C. 6. X. de instit. III. 7. — Zahlreiche Belege giebt der liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 4. ff.

5.) C. 11. C. XVI. qu. 2. (conc. Lat. I. 1123.) und die bei *Gibert*, Corp. jur. can. T. II. p. 239. gesammelten Stellen. Eine besondere Ermächtigung der Archidiakonen zur Uebertragung der Cura, mit Ausnahme der der bischöflichen Institution unterliegenden Beneficien, enthält z. B. eine Urkunde des Bischofs von Osnabrück vom J. 1217. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. III. S. 248. — Für die Uebertragung der cura, im Gegensatze zu der Institution überhaupt, brauchen die älteren Canonisten den Ausdruck institutio autorisabilis nach der Rubrik des c. 4. X. de offic. archid. I. 23. Dieser ist zuweilen auch in die Gesetzgebung (z. B. in c. 4. conc. Tol. 1324.) übergegangen.

6.) C. 13. Sess. XXIV. Conc. Trid. de ref. — Der Generalvicar bedarf keiner besonderen Vollmacht, *Benedict*. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. — Während der Sedisvacanz ertheilt der Capitelsverweser die Institution, c. 1. h. t. in VIto III. 6.

7.) C. 6. C. XVI. qu. 2. (Urban. II. 1095.), c. 4. X. de off. archid. I. 23.

8.) C. 7. §. 5. X. de off. archid. I. 23.

9.) Vergl. z. B. die bischöfl. Maynz. Verordn. vom 4. Jan. 1837. bei Schumann S. 178. ff. und die Nachweisungen bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Installation. — Ueber die eidliche Verpflichtung der Geistlichen s. §. 131. — Von Geistlichen, welche zu einer Patronatstelle präsentirt sind, wird zuweilen in den Diöcesanstatuten die Ablegung eines Eides gefordert, in welchem sie versichern, die Präsentation nicht durch Simonie erlangt zu haben, Constanzer Statuten v. 1567. bei *Hartzheim*, T. VII. p. 562. Eine ähnliche Einrichtung kommt schon früh vor; vergl. z. B. den Brief des Petrus Damiani bei *Muratori*, Script. T. IV. p. 28.

10.) Das c. 47. de elect. in VIto I. 6., welches bei Wahlpfründen eine öffentliche Aufforderung an die etwaigen Berechtigten vorschreibt, (vergl. die Urk. v. J. 1493. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 826.) wird von Scheill in der Forts. des Frey'schen Comm., Bd. IV. Abth. 2. S. 828. ganz mit Unrecht auf eine Aufforderung an die Gemeinde bezogen. Indessen ist eine solche doch zuweilen vorgeschrieben, z. B. synod. Leod. 1287. bei *Hartzheim*, T. III. p. 702. Ein Beispiel der Verleihung des Wahlrechts an eine Gemeinde bei Möser, Osnabr. Gesch., Bd. II. Urk. 57. (s. auch Bd. III. S. 239. 243.). — Dass früher, wie bei der Bischofswahl, so auch bei der Bestellung der Rectoren die Gemeinde ihren Consens erklärte, zeigt eine Urk. von 746. bei *Muratori*, Antiq. Ital. T. VI. p. 411. — In Beziehung auf die Landdecane findet sich zuweilen ein Wahlrecht der Geistlichen, s. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. VI. S. 191. Dieses war auch in deutschen Diöcesen praktisch, *Neller*, De plebium archipresbyteris, in *Schmidt*, Thesaur. T. III. p. 307., und ist z. B. in der Baden'schen Verordn. v. 3. März 1853. ausdrücklich anerkannt. In Württemberg (vergl. die amtl. Denkschrift v. 5. März 1853.) ist diese Einrichtung, welche in einigen Decanaten bereits in Uebung war, jetzt allgemein genehmigt worden.

§. 147.

VI.) Die ausserordentliche Verleihung.

1.) Kraft des Devolutionsrechts.

Wenn der Provisionsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist sein Recht entweder nicht, oder doch nicht in canonischer Weise ausübt, geht dasselbe sofort, und ohne dass es noch einer besonderen Erinnerung bedarf, für diesesmal an den nächsten Kirchenoberen verloren,[1]) sobald ein wirkliches Verschulden vorliegt.[1a]) Es tritt also da, wo ein Präsentationsrecht besteht, die freie bischöfliche Collation ein, und hat ein Andrer das volle Verleihungsrecht erworben, so geht dasselbe auf den Bischof über.[2]) Dasselbe geschieht, wenn der Bischof als Mitglied des Capitels an der Verleihung Theil zu nehmen gehabt hätte.[3]) Bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Pfründen dagegen sollte nach einer, freilich bestrittenen, Verfügung des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) das Recht auf das Capitel übergehen;[4]) die Praxis hat sich aber für die Devolution an den Erzbischof entschieden, welche auch da eintritt, wo der Bischof als solcher gemeinschaftlich mit dem Capitel zu verleihen hatte, und beide sich versäumten oder verfehlten.[5]) In Beziehung auf die Bischofswahlen hatte noch Innocenz III.[6]) das Devolutionsrecht für unanwendbar erklärt; später wurde aber der allgemeine Rechtssatz auch auf dieses Verhältniss erweitert,[7]) wiewohl nicht für den Fall der Wahl eines Unwürdigen, in welchem das päpstliche Verleihungsrecht eintrat.[8]) Nach dem Wiener Concordate[9]) endlich geht, sowohl wenn die Wahlhandlung versäumt, als wenn sie uncanonisch vollzogen wurde, das Besetzungsrecht auf den Papst über. Durch die neueren Umschreibungsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch den Capiteln für den letzteren Fall eine anderweite Wahl gestattet worden. Die allgemeine Regel für die Ausübung des Devolutionsrechts ist, dass dieselbe an alle Bestimmungen gebunden ist, denen der erste Berechtigte sich zu unterwerfen gehabt hätte.[10]) Die Frist wird von dem Tage an berechnet, wo dem Berechtigten die Vacanz bekannt geworden war.

1.) C. 3. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 3. X. de conc. praeb. III. 8. vergl. mit Clem. un. de conc. praeb. III. 3.

1a.) Einen instructiven Fall s. in der Nr. 18. der Decl. und Resol. zu c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausgabe v. J. 1853. Dass für das landesherrliche Patronat die Grundsätze von der Devolution nicht angewandt werden, zeigt die dort mitgetheilte Ausführung.

2.) C. 2. X. h. t., c. 12. X. de jure patr. III. 38., Clem un. h. t.

3.) C. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

4.) C. 2. X. h. t. (: „Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur.") Berardi (Comm. T. II. p. 119.) beschränkt diese Bestimmung wohl mit Unrecht auf den Fall einer zwischen Bischof und Capitel bestehenden Alternative.

5.) C. 3. X. h. t., c. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

6.) C. 12. X. de conc. praeb. III. 8. (1208.)

7.) C. 41. X. de elect. I. 6. (conc. Lat. IV. 1215.)

8.) C. 18. de elect. in VIto I. 6.

9.) *Koch*, Sanctio pragm., p. 221.

10.) Zuweilen haben die Landesgesetzgebungen die Bestimmungen des canonischen Rechts auch in Beziehung auf das Devolutionsrecht modificirt. Nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 399. ist dem weltlichen Patron eine Nachfrist von 6. Wochen gestattet, wenn der Präsentirte verworfen wurde und darüber die Frist verstrich. In Württemberg trat, wenn der Patron die viermonatliche Frist vorübergehen liess, die Devolution an den Landesherrn ein, Longner a. a. O. S. 244. Dieses war jedoch schon durch Entschl. v. 10. Juli 1844. geändert. Auch in Baden ist jetzt durch die Verordn. v. 1. März 1853. die Devolution an die geistliche Gewalt anerkannt.

§. 148.

2.) Kraft päpstlichen Vorbehaltes.*)

1.) Geschichtliches.

Bereits im zwölften Jahrhundert übten die Päpste auf die Verleihung der Pfründen dadurch einen Einfluss aus, dass sie an Bischöfe und Capitel zu Gunsten bedürftiger Cleriker Empfehlungsrescripte erliessen.[1]) Im Decretalenrecht erscheint diese Einwirkung schon in rechtliche Formen gekleidet. Wenn nämlich dem monitorischen Rescript nicht genügt wurde, so erging zu Gunsten des Empfohlenen ein Mandat, dem schliesslich die Executorialien nachfolgten.[2]) Schon im dreizehnten Jahrhundert muss diese Einrichtung ganz allgemein gewesen sein; denn nicht nur stellten die Päpste einzelne Stifter durch Indulte dagegen sicher,[3]) sondern es wurde auch bestimmt, dass kein Stift von dem einzelnen Papste mit mehr als vier Mandaten beschwert werden solle.[4]) Allein nicht blos durch Ertheilung von Mandaten griffen die Päpste in die Collationsrechte ein, sondern sie nahmen auf dem Titel eines in ihrer Machtfülle begrün-

deten Dispositionsrechts über alle Kirchenämter, das Befugniss in Anspruch, ganze Classen von Kirchenämtern sich zur Verleihung vorzubehalten. So geschah es zuerst von Clemens IV., welcher dem päpstlichen Stuhle die damals schon herkömmliche Verleihung der durch Ableben ihrer Inhaber *in curia* vacant werdenden Pfründen ausdrücklich reservirte,[5]) was von Bonifaz VIII. näher bestimmt[6]) und auf die Beneficien der Legaten, Nuncien und Curialbeamten erweitert wurde.[7]) In der Folgezeit häufen sich diese Vorbehalte immer mehr, namentlich sind deren von Johann XXII. in den Extravaganten *Ex debito*[8]) und *Exsecrabilis*[9]) und von Benedict XII. in der Extravagante *Ad regimen*,[10]) ferner in den Canzleiregeln,[11]) sowie in neueren päpstlichen Constitutionen[12]) viele ausgesprochen worden. Das deutsche Kirchenrecht ist indessen nicht ganz der allgemeinen Entwicklung gefolgt, sondern es hat in diesem Stücke in dem Wiener Concordat (1448.), welches die Reservationen gegen die beschränkenden Bestimmungen des Conciliums von Basel[13]) wiederherstellte, seine besondre Norm erhalten.[14]) Hiernach waren in Deutschland folgende Pfründen als reservirt anzusehen: 1.) die Aemter, welche im eigentlichen Sinne *in curia*,[15]) d. i. durch Ableben ihres Inhabers am Sitz der Curie oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen von demselben erledigt wurden. 2.) Die Beneficien der Cardinäle, der Legaten und Nuncien, sowie gewisser höherer Curialbeamten, unbedingt, und jene der niederen Curialgeistlichen unter einer gewissen Beschränkung. 3.) Diejenigen Aemter, welche durch Absetzung, Privation, Versetzung, Verzichtleistung erledigt wurden, vorausgesetzt, dass der Papst die ersteren ausgesprochen, oder die letztere genehmigt hatte. 4.) Die Wahlpfründen, sobald von dem Papste die Wahl cassirt oder die Postulation verworfen worden war. 5.) Die Aemter derjenigen, welchen der Papst ein Bisthum oder eine Klosterprälatur verliehen hatte. 6.) Alle Pfründen, welche durch den erlangten ruhigen Besitz eines vom Papste verliehenen sg. *beneficium incompatibile* (§. 151.) erledigt wurden. 7.) Die Hälfte aller übrigen Aemter, (jedoch mit Ausnahme der Dignitäten in den Stiftern und nach der Praxis der Laienpatronate,) in den ungleichen Monaten (sg. *alternativa mensium*). Ueber die Anwendung dieser Reservate gab es aber von jeher viele controverse Fragen,[16]) indem die

Bischöfe und Capitel ihr Recht möglichst zu wahren, die Päpste ihre Befugnisse möglichst zu erweitern suchten, wie dies z. B. mit der Anwendung des letzteren Vorbehaltes auf die Stiftsdignitäten, und zwar oft mit Erfolg, geschah.[17]) Um so erklärlicher ist es, dass sich überall sehr verschiedene Uebungen durch Indulte und Transactionen bilden konnten, durch welche die concordatmässigen Bestimmungen bald erweitert, bald modificirt wurden.[18])

*) *Barthel*, Tr. de concordatis Germaniae ... exhibens Commentarium in eorundem textum et literam, Wirceb. 1762. 4. (Opusc. T. III.), *Schloer*, Disc. ad concord. Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apost. ... per obitum .. vacantium ... Mogunt. 1762. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc., ib. 1765. 4., *Ejusd.* Diss. de electione archi — et episcoporum in Germania, s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa, ib. 1767. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem, Francof. 1777. 4., *Ejusd.* Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779. 4., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4. und in *Gratz*, Contin. thes. jur. eccl.

1.) Eines der Beispiele aus der Regierung Hadrians IV. (1154.) bei Mansi, T. XXI. c. 805.

2.) Vergl. z. B. c. 7. 30. 37. 38. 40. X. de rescr. I. 3. und Innoc. III. Ep. I. 205., II. 51. 195. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 106. ff., v. Raumer Gesch. d. Hohenst., Bd. VI. S. 92. ff.

3.) Urk. von Innocenz IV. (1247.) für das Stift Bersenbrück, in Möser, Osnabr. Gesch., Bd. III. S. 366., von demselben (1249.) für das Stift Xanten, bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. III. (Maynz 1830.) S. 233.; für Schwerin (1250.) bei Lisch, Mecklenb. Urk. Bd. III. S. 97.; für Strassburg von Innocenz IV. (1249. 1251. 1254.) und Alexander IV. (1255.), bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 279. sqq.

4.) Synod. Colon. (1260.) c. 13. bei *Hartzheim*, T. III. p. 593.

5.) Daneben nahm schon Honorius III. das Recht in Anspruch, in jeder Cathedrale, in welcher die Mensal- und Stiftsgüter getheilt seien, eine der Capitels- und der bischöflichen Pfründen zu vergeben. Matth. Paris. ad a. 1226., v. Raumer a. a. O. S. 93. Dasselbe Recht übte der Kaiser schon damals als jus primae precis, worauf bereits Innocenz III. Ep. VII. 70. hindeutet. Ein Beispiel von Conrad IV. (1242.) bei *Senckenberg*, De jure primar. prec., Francof. 1784., Anh. Nr. I. Vergl. auch Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, S. 173. f. Das von einem päpstlichen Indulte unabhängige Recht des Kaisers, während seiner Regierung in jedem Stifte auf eine vacant werdende Pfründe ein Provisionsmandat zu verleihen, erhielt sich bis zur Auflösung des Reiches. Durch Observanz oder Vertrag stand es oft auch den Regenten in den landsässigen Stiftern zu. Zuweilen wurde es auch von Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt. Urk. für Maynz bei *Würdtwein*, Subs. dipl. T. III. p. 1., für Regensburg v. J. 1341. bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb., T. II. p. 349.

6.) C. 2. de praeb. in VIto III. 4.

7.) Als „in curia" erledigte Pfründen galten hiernach die, deren Inhaber „intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia" gestor-

ben waren, c. 34. h. t. Nach c. 3. h. t. musste die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen blieben die Laienpatronate, so wie die Curatpfründen, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhls vacant wurden, oder welche der Papst bei seinem Ableben zu verleihen unterlassen hatte, c. 36. h. t.

8.) C. 4. de elect. in Extrav. comm. I. 3. Diese Decr. ist eine weitere Ausführung der ersten von Johann XXII. erlassenen Canzleiregel (1316.) bei *Baluz.*, Vitae Papar. Avenion. T. I. p. 722.

9.) C. 4. de praeb. in Extrav. comm. III. 2., c. un. in Extr. Joann. XXII. h. t. III. (1317.)

10.) C. 13. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (1335.)

11.) Reg. Canc. 1—9. mit den Commentaren von Chokier und Riganti.

12.) Dies ist besonders von Pius V. geschehen, *Devoti* Instit. T. I. p. 282.

13.) Decr. de reservationibus und de collationibus beneficiorum bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 151. 154.

14.) Diese fassen (abgesehen von der Alternative oben Nr. 7.) die Reservate, aber mit manchen Modificationen, in der Extravagante Ad regimen zusammen, welche ihrerseits die Reservationen der beneficia per obitum in curia vacantia (die sg. reserv. juris scripti) und der Extrav. Ex debito und Exsecrabilis bestätigt. Die letztre war in Deutschland als solche nicht in Uebung, wie z. B. die Gravamina der geistlichen Kurfürsten v. J. 1769., bei *Gratz* l. c. p. 290., bekunden.

15.) Im weiteren Sinn werden unter dem Begriff der beneficia ad curiam vacantia alle die zusammengefasst, welche unter Mitwirkung des päpstlichen Hofes erledigt sind, also die oben unter 3. 4. 5. 6. genannten.

16.) Hierauf einzugehen ist jetzt kein Bedürfniss mehr. Die zum Theil sehr schwierigen Fragen s. bei den oben angeführten Schriftstellern, und bei Koch in der Anmerk. zu dem Text des Concordats l. c.

17.) Ueber den Anspruch auf die Propsteien, der durch eine eigenthümliche Abweichung des in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 19. März enthaltenen Textes des Concordats eine äusserliche Begründung empfing, s. *Koch* l. c. p. 223. 240. Deshalb wirkten die Stifter sich oft Freiheitsprivilegien aus, Urk. von Sixtus IV. (1477. 1481.) für Speyer, *Koch* l. c. p. 287. 290., für Maynz von Pius IV. (1562.) ib. p. 297.

18.) Eine Uebersicht der ungemein verschiedenen Gestaltungen in den deutschen Stiftern giebt *Dietterich*, Primae lineae juris publ. eccl., Argent. 1778. Dass häufig auch aus politischen Rücksichten die Geltendmachung der Reservate unterlassen wurde, bezeugt Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. S. 30. ff.

§. 149.

2.) Heutige Verhältnisse.

Ueber die Anwendbarkeit der Reservationen entscheiden jetzt zunächst die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle. Das Bayrische Concordat überlässt dem König die Nomination zu den Bisthümern für alle Erledi-

gungsfälle ohne Unterschied; die Propsteien vergiebt der Papst, die Decanate der König, der auch vermöge Indults zu den Canonicaten in den päpstlichen Monaten nominirt, während die übrigen durch die Bischöfe und Capitel zur Hälfte besetzt werden. In Preussen ernennt der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten; rücksichtlich der Canonicate (nicht der Vicariate) alterniren beide nach dem Wechsel der Monate.[1]) Das Wahlrecht der Capitel ist anerkannt, wenn die Bisthümer durch Ableben *extra curiam*, Resignation und Abdication erledigt werden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover ist den Capiteln das Wahlrecht, für die Canonicate den Bischöfen und Capiteln die Alternative ohne Unterschied der Erledigungsfälle zugestanden.[2]) In Oesterreich sind durch die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben.[3])

1.) Die Ordnung ist hier diese, dass zu denjenigen Stellen, welche in den päpstlichen Monaten vacant werden, der Landesherr nominirt, während der Papst auf der Grundlage eines bischöflichen testimonium idoneitatis die sg. Proviste ertheilt. Die Fortdauer dieses Verhältnisses ist von der Curie, nachdem die Verf. Urk. v. J. 1850. publicirt worden war, ausdrücklich anerkannt worden.

2.) In Baden bestehen ausdrückliche Verfügungen gegen die Reservate, Reg. Bl. 1808. S. 101., 1827. S. 211.

3.) Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., *Rechberger*, Enchiridion T. I. p. 109.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamten.

§. 150.

1.) Die Residenzpflicht.[1])

Die Bestimmung, dass Jeder ein ihm übertragenes Amt persönlich verwalten, mithin an dem Orte des letzteren gegenwärtig sein müsse, ergiebt sich zwar schon aus dem Begriffe des Amtes und ist in den älteren Canones[2]) und auch in den weltlichen[3]) Gesetzen sehr oft ausgesprochen. In Folge der Ansicht, welche anstatt des Dienstes vielmehr die Einkünfte in den Vordergrund stellte, entzogen sich aber nicht nur die Canoniker nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens (§. 120.), sondern auch viele Rectoren und verweltlichte Bischöfe jener Verpflichtung, und die Päpste selbst förderten seit dem dreizehnten Jahrhundert diese Abweichung

dadurch, dass sie zahlreiche Beneficien unter dem Titel von Commenden zur Nutzniessung an ihre Anhänger vertheilten.[4]) Um diesen Missbräuchen zu begegnen, bestätigte das Concilium von Trient, nachdem die lange verhandelte Frage über die Begründung der Residenzpflicht aus dem göttlichen Rechte beseitigt worden,[5]) den Grundsatz des älteren Rechts,[6]) indem es zunächst den Bischöfen die längere Abwesenheit aus der Diöcese nur aus dringenden, von dem Papste oder dem Erzbischofe approbirten Gründen, ausserhalb dieser letzteren aber nur auf zwei, höchstens drei Monate im Jahre gestattete, und gegen die Uebertretung bestimmte Strafen festsetzte.[7]) In gleicher Weise brachte es den Canonikern ihre Verpflichtung dadurch wieder zum Bewusstsein, dass es die gegen die nicht residirenden schon im früheren Rechte angeordneten, von der stufenweisen Entziehung der Einkünfte bis zur Deposition aufsteigenden Strafen bestätigte. Zugleich aber gewährte es jedem Canoniker eine dreimonatliche Ferienzeit. Endlich suchte es die Residenz in den Capiteln durch die Wiederbelebung des Institutes der Distributionen, d. i. der Verabreichung gewisser Emolumente an diejenigen, welche dem Chordienste persönlich obliegen, zu fördern.[8]) Dieselbe Sorgfalt trug das Concilium für die Verwaltung des Pfarramtes, indem es ausdrücklich bestimmte, dass die Curatgeistlichen nur mit schriftlicher Erlaubniss des Bischofs, nach Bestellung eines geeigneten Vicars und höchstens auf zwei Monate abwesend sein sollen.[9]) Dass dem Residenzgebot, wie es hiernach erneuert ist, nicht durch den blossen körperlichen Aufenthalt am Orte des Amtes, sondern lediglich durch persönliche Abwartung des mit dem Amte verbundenen Dienstes entsprochen werde, versteht sich von selbst. Auf der anderen Seite aber ist es anerkannt, dass wo wichtige Gründe *(Christiana caritas, urgens necessitas, obedientia, ecclesiae vel reipublicae utilitas)* obwalten, die angedrohten Strafen nicht eintreten.[10]) Die aus solchen Motiven Abwesenden, z. B. die Kranken, die Blinden, die unschuldig Verfolgten oder Eingekerkerten, diejenigen, welche in bischöflichem Auftrage anderwärts beschäftigt sind,[11]) beziehen also die Einkünfte, als ob sie gegenwärtig gewesen wären. Auf die Inhaber einfacher Beneficien kommen aber die Bestimmungen des geschriebenen Rechts über die Residenz nicht

zur Anwendung, sondern diese können nach allgemeiner Gewohnheit, wo nicht die Fundation ihnen die persönliche Residenz auflegt, sich stets durch Substituten vertreten lassen.[12])

1.) Von der Verpflichtung zur Ablegung der fidei professio und zum officium divinum s. §. 226. 335., von den Rechtsverhältnissen rücksichtlich der Temporalien: §. 299.

2.) C. 19. 23. (conc. Nic. 225.), c. 24. 25. (conc. Antioch. 341.), c. 20. (Greg. I. 596.) C. VII. qu. 1. u. a.

3.) Nov. Just. VI. 2., LXVII. 3., CXXIII. 9.

4.) Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 3. S. 103. — Vergl. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

5.) Ueber diese Verhandlungen, deren letzter Grund die Frage von der päpstlichen und bischöflichen Gewalt unmittelbar berührt, also doch nicht so unerheblich ist, wie Walter, K.-R. S. 464. unter Beziehung auf *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 1. behauptet: v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 33. ff.

6.) Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III. 4., in VIto III. 3.

7.) Sess. VI. c. 1., XXIII. 1. de ref.

8.) Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3., XXIV. c. 12. de ref. In Beziehung auf das dreimonatliche spatium vacationis ist aber zu bemerken, dass dadurch etwaigen strengeren Bestimmungen der Statuten nicht präjudicirt wird. Dies hat die Congr. Conc. ausdrücklich ausgesprochen, vergl. die Decl. Nr. 58. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. Eben so können die Statuten die Strafandrohungen des gemeinen Rechts verschärfen. Die Vielgestaltigkeit in den deutschen Stiftsverhältnissen zeigt *Neller*, De varietate residentiarum canonicalium, in *Schmidt*, Thesaur. T. VI. p. 270.

9.) Sess. VII. c. 3., XXIII. c. 1., nebst den Resol. und Declar. der Congr. Conc. a. a. O.

10.) Vergl. Sess. XXIII. c. 1. conc. Trid. mit dem tit. X. de cler. non resid. III. 4., c. 1. X. de cler. aegr. IV. 6., c. 5. X. de magistris V. 5.

11.) Hierher gehören auch die beiden canonici a latere, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwenden kann, c. 15. X. de cler. non resid. Diese haben aber an den Distributionen keinen Theil, wie die Decl. 34. ff. zu Sess. XXII. c. 3. a. a. O. zeigen. Von der Berechtigung der Canoniker zum Bezug der Distributionen neben den fixen Einkünften, insbesondre von den Fällen, in denen dieselbe wegfällt, handelt sehr gründlich *Prosper Lambertinus*, Inst. CVII., und eine grosse Anzahl hierher gehörender Entscheidungen der Congr. Conc. ist in der angef. Ausg. des Trid. zu den oben allegirten Stellen mitgetheilt.

12.) Vergl. *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. Residentia. Dass da, wo der Fundator eines benef. simplex die Residenz nicht zur Bedingung gemacht hat, dieselbe nicht durch den Testamentsvollstrecker oder den Bischof auferlegt werden könne, hat die Congr. Conc. entschieden, vergl. die Resol. Nr. 16. zu dem Decret. de obs. et evit. Sess. XXII. l. c.

§. 151.

2.) Verbot der Cumulation der Kirchenämter.

Das ältere Recht der Kirche hat die Beleihung derselben Person mit einer Mehrheit von Aemtern oft untersagt.[1]) Später, als man die Einkünfte über das Amt stellte, riss aber allgemein der Missbrauch der Cumulation der Beneficien ein, und es wurde deshalb im dritten Concilium vom Lateran (1179.) die allgemeine Bestimmung getroffen, dass Niemand mehr als eine Dignität oder ein Pfarramt empfangen und die Uebertretung dieses Verbots an dem Beliehenen mit dem Verlust der unzulässiger Weise empfangenen Pfründe, an dem Collator mit dem Verlust des Verleihungsrechts geahndet werden solle.[2]) Allein auch diese Anordnung hatte keinen Erfolg. Das vierte Lateranconcilium (1215.) schritt also mit strengeren Mitteln ein, indem es verordnete, dass derjenige, welcher ein zweites, mit Seelsorge verbundenes Amt annehmen werde, des ersten *ipso jure* ledig sein, und wenn er Widerstand leiste, auch des zweiten für verlustig erklärt werden solle.[3]) Dabei wurde aber zu Gunsten ausgezeichneter und gelehrter Personen die päpstliche Dispensation vorbehalten, und es blieb mithin die Thür geöffnet, durch welche schwere Missbräuche in die Kirche einzogen. Das Concilium von Trient hat nun den Grundsatz, dass Keinem mehr als Ein Amt zu conferiren sei, wieder erneuert und zugleich bestimmt, dass nur wenn Jemand ein mit Seelsorge verbundenes Amt habe, welches ihm nicht genügenden Unterhalt gewähre, ihm dazu noch ein, die Residenz nicht forderndes Beneficium verliehen werden dürfe.[4]) Die Regel ist hiernach, dass alle Beneficien, welche die Residenz fordern, unverträglich sind *(beneficia incompatibilia)*. In der Praxis und Doctrin hat aber dieselbe die folgende Auslegung gefunden, welche nach der einen Seite hin den strengen Grundsatz milderte.[5]) Eine Anzahl von Aemtern, die Bisthümer, die Dignitäten oder Personate, und die Curatbeneficien überhaupt, so wie die Beneficien mit gleichartigen Functionen an derselben Kirche *(beneficia sub eodem tecto uniformia)*, sind dergestalt incompatibel, dass mit dem erlangten ruhigen Besitze des zweiten das erste *ipso jure* verloren geht *(Incompatibilitas ratione tituli* oder *primi generis)*. Andere wieder, z. B. zwei Canonicate oder die Residenz fordernde

Caplaneien in verschiedenen Kirchen, sind zwar auch incompatibel, aber der Verlust des ersten erfolgt nicht von Rechtswegen, sondern wenn der Beliehene den ruhigen Besitz des zweiten erlangt hat, hat er zwischen beiden die Wahl, und erst wenn er beide behalten will, tritt die Privation durch richterliches Urtheil ein *(incompatibilitas ratione retentionis* oder *secundi generis)*. Daneben machte sich auch das päpstliche Dispensrecht nicht blos in Betreff der Stiftspfründen und Dignitäten, sondern auch der Bisthümer[6]) vielfach geltend.[7]) Gegenwärtig ist dieses jedoch besonders auch in Folge des den weltlichen Regierungen zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Bisthümer und Canonicate nicht mehr möglich, und auch sonst hat sich die Disciplin den einfachen Gesichtspuncten des Tridentinum wieder angeschlossen.[8])

1.) C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann. Diac. in vit. Greg.), c. 3. C. X. qu. 5. (conc. Tol. XVI. 693.), c. 1. C. XXI. qu. 1. (conc. Nic. II. 787.)

2.) C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. — Vergl. auch c. 7. 14. 15. X: de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14.

3.) C. 28. X. de praeb. III. 5. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2.

4.) Sess. VII. c. 2. 4., XXIV. 17. de ref. mit den Decl. zu der letzteren Stelle a. a. O.

5.) Diese Unterscheidung legen z. B. *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Sect. II. tit. 3. c. 4. und *Schenkl*, Instit. T. II. p. 70. dar, der erstere nicht ohne sich dagegen zu erklären.

6.) Dieses kam namentlich in Deutschland vor, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 11. ff., und hier wurde es gestattet, weil durch die grosse Macht einzelner Prälaten der evangelischen Ketzerei ein Damm entgegengesetzt werden sollte. Später sind aber Beschränkungen verfügt worden, s. die beiden Verfügungen Clemens XII. bei *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 8.

7.) Darüber klagten die deutschen geistlichen Kurfürsten in den Beschwerden vom Jahr 1769. im Anhang zu der Gratz'schen Fortsetzung von *Schmidt*, Thes. jur eccl.

8.) Vergl. das Bayr. Concordat Art. X. — In Oesterreich hatte die josephinische Gesetzgebung beschränkende Bestimmungen getroffen. *Rechberger*, Enchir. jur. eccl. T. II. p. 54.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Erledigung der Kirchenämter.

§. 152.

1.) Durch Entsagung. 2.) *Ipso jure.*

I. Die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, wird als so heilig betrachtet, dass sie nur aus dringenden Gründen,[1]) und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenoberen, also bei höheren Aemtern durch den Papst, bei niederen durch den Bischof[2]) gelöst werden soll. Dabei wird wesentlich vorausgesetzt, dass die Entsagung aus freier Entschliessung[3]) und ohne Bedingung geschehe. In der letzteren Beziehung kamen aber doch in Folge der verweltlichten Natur der Beneficien, insbesondere in den Stiftern, mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten (sg. *resignatio in favorem,* oder *resignatio* schlechthin) gehörte,[4]) deren Zulassung die Päpste als ein vorbehaltenes Recht in Anspruch nahmen. Durch die Canzleiregel *De viginti* oder *De infirmis resignantibus* war indessen verordnet, dass jede Resignation kraftlos sein solle, wenn der Resignant den zwanzigsten Tag, von dem Zeitpuncte des erklärten Consenses an gerechnet, nicht überleben werde, eine Verfügung, welche auch in deutschen Diöcesen praktisch war, und gegen die derogatorischen Clauseln der römischen Collationen selbst durch kaiserliche Mandate geschützt wurde.[5]) Dagegen waren einige weitere päpstliche Verfügungen, insbesondere eine Bestimmung Gregors XIII.,[6]) welche die Kraft jeder Resignation von der innerhalb bestimmter Frist erfolgten Publication derselben abhängig machte, in Deutschland nicht angenommen. Gegenwärtig sind aber diese Resignationen, welche zuzulassen schon früher einzelne Capitel verweigerten,[7]) hier wenigstens nicht mehr üblich, und oft sind sie durch die Staatsgesetzgebung sogar verboten.[8]) Andere Arten der bedingten Verzichtleistung waren die *resignatio salvo regressu,* und *cum reservatione pensionis.* Von diesen ist die letztere in Ländern, wo kein besonderer Pensionsfonds besteht, noch jetzt statthaft, sobald die allgemeinen Bedingungen der Pensionirung vorliegen, und es geben dann gewöhnlich die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung.[9]) Die erstere

ist dagegen jetzt völlig unanwendbar.[10]) Endlich gehört hierher auch der Tausch, der dann für zulässig erklärt ist, wenn er ohne Simonie und unter Genehmigung des Ordinarius geschieht, und der Kirche zum Heil gereicht.[11]) II. In einigen Fällen tritt der Verlust der Kirchenämter von Rechtswegen ein. Dieses geschieht namentlich, wenn ein *clericus minor* eine Ehe eingeht,[12]) oder wenn ein Geistlicher in einem Kloster Profess leistet,[13]) oder ein unverträgliches Amt annimmt (§. 151.), oder den priesterlichen Ordo nicht erwirbt, welchen das ihm verliehene Pfarramt fordert (§. 136.), oder endlich die Confession wechselt.[14])

1.) C. 9. 10. X. de renunc. I. 9. — *Thomassin.*, P. II. l. 2. c. 50. sqq.

2.) C. 5. X. h. t. Die Capitulationen deutscher Stifter forderten aber, um die päpstliche Collation auszuschliessen, oft auch die Genehmigung der Capitel. Capit. v. Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, bei Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 391.

3.) c. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi I. 40.

4.) *Neller*, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 280. sqq. Diese Art des Verzichts wurde seit Johann XXII. (1316—28.) üblich.

5.) Vergl. die beiden Schreiben des Reichshofraths v. J. 1750. bei *Schmidt* l. c. p. 325.

6.) In der Bulle Humano vix judicio vom J. 1585., durch welche eine ähnliche in den Canzleiregeln enthaltene Bestimmung (Reg. canc. de publicandis resignationibus) ersetzt worden ist, weshalb die letztere jetzt in den Canzleiregeln fehlt. Dass die Gregor. Const. in Deutschland nicht praktisch geworden, bezeugt *Engel*, Coll. univ. jur. can. L. III. tit. 5. n. 17. sq. Eben so verhält es sich mit der Const. Quanta ecclesiae (1568.) von Pius V., *Neller* l. c. p. 292. sqq.

7.) Maynz und Trier, *Neller* l. c. p. 321. — Die Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Congresses.

8.) Oesterr. Hofdecr. vom 7. Oct. 1782., 6. Apr. 1783., Helfert, Von der Besetzung u. s. w. der Beneficien, S. 239. — Bayr. Verordn. v. 23. Jan. 1809., Brendel, K.-R. S. 910. Anm. k.

9.) Preuss. A. L. R. II. 11. §. 528. f.

10.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Die röm. Curie liess auch später noch den Regress in zwei Fällen zu: wenn bei einem Tausche eines Beneficium der eine Contrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllte (c. 8. X. de rer. perm. III. 19.), oder wenn eine vorbehaltene Pension nicht gezahlt wurde. Der erste Fall war auch in Deutschland praktisch, *Neller* l. c. p. 323.

11.) C. 5. 7. 8. X. de rerum permut. III. 19., c. un. h. t. in VI^to III. 10., Clem. un. h. t. III. 5. — Auch der Consens des Patrons wurde für erforderlich gehalten, Urk. vom Jahr 1511. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 15.

12.) C. 1. 3. 5. X. de cler. conj. III. 3.

13.) C. 4. de regular. in VIto III. 14.

14.) Hier trat nach deutschem Reichsrechte der geistliche Vorbehalt ein (§. 36.).

§. 153.

3.) Durch Versetzung.

Die Versetzung der Bischöfe geschah nach der älteren Verfassung durch die Provinzialsynoden.[1]) Schon im neunten Jahrhundert war es jedoch anerkannt, dass sie auch durch eine päpstliche Verfügung erfolgen könne,[2]) und seit dem zwölften Jahrhundert wurde es stehender Grundsatz, dass die Lösung der geistigen Ehe zwischen dem Bischof und seiner Kirche nur durch päpstliche Dispensation geschehen dürfe.[3]) Dabei waren dringende Gründe, die Einwilligung des Bischofs und die vorausgegangene Postulation des Capitels erforderlich. Später nahmen aber die Päpste das Recht in Anspruch, Bischöfe auch ohne ihren Willen, und ohne dass eine Postulation erfolgt war, zu versetzen,[4]) weshalb die Concilien von Constanz und Basel bestimmten, dass ein Bischof nur aus dringendster Ursache, und nur unter dem, durch Unterschrift der Versetzungsbulle beurkundeten Beirathe der Cardinäle solle versetzt werden können.[5]) Gegenwärtig würde die Zustimmung des Bischofs,[6]) und wo das Wahlrecht besteht, die Postulation des Capitels, endlich auch die Genehmigung des weltlichen Regenten erforderlich sein. Die niederen Geistlichen zu versetzen, ist ein Recht des Bischofs.[7]) Auch hier bedarf es der Zustimmung derjenigen, welche, wie die Pfarrer, einen Titel haben und förmlich investirt sind.[8]) Rücksichten auf das Wohl der Kirche können aber die Versetzung auch wider Willen der letzteren herbeiführen, und zuweilen kann dieselbe, wenn sie auf ein geringeres Amt geschieht, sogar unter dem Gesichtspuncte der Strafe stehen. Hier greifen dann die Grundsätze von der Privation ein, von denen im Zusammenhange mit der Lehre von der Deposition (§. 202.) zu handeln ist.

1.) C. 37. C. VII. qu. 1. (Statut. eccl. ant.) — *Thomassin.*, P. II. I. 2. c. 59. sqq., *Neller*, Diss. I. II. de translatione episcopi in *Schmidt*, Thesaur. T. III. p. 1. sqq.

2.) Hincmar. Rem. de translat. episcopor. in Opp. T. II. p. 744. (: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transfera-

tur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione fieri debet.")

3.) C. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II. † 1118.), c. 1. 2. X. de translat. I. 7. — Vergl. Hurter, Gesch. Innocenz III., Bd. III. S. 257. ff.

4.) *Thomassin.*, l. c. c. 64. n. 7 sqq.

5.) Conc. Const. Sess. XXXIX., conc. Bas. Sess. XXIII. c. 3.

6.) *Benedict.* XIV., De synodo dioecesana L. XIII. c. 14. n. 13.

7.) C. 5. X. de rerum perm. III. 19.

8.) Die neueren Entwicklungen haben aber den canonischen Grundsatz zuweilen modificirt. In Frankreich (und in Preussen am linken Rheinufer) ist die Mehrzahl der Curatgeistlichen (die desservants an den Succursalkirchen gegenüber den curés) ad nutum amovibel. *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 510. Dasselbe Verhältniss besteht in Belgien. Die Curie hat vorläufig den bestehenden Zustand aufrecht erhalten.

DRITTES CAPITEL.

Die Concilien.

§. 154.

I. Die allgemeinen.

Der Episkopat, in welchen nach einem Fundamentalsatze der Verfassung die Kirchengewalt gelegt ist, stellt sich als Einheit in dem allgemeinen Concilium dar. Solche Versammlungen wurden in der ersten Zeit durch die christlichen Kaiser berufen und bestätigt. Seit sich aber der Primat entwickelt hatte, ging die Anregung von den Päpsten aus, welche durch ihre Legaten den Gang und den Geist der Verhandlungen lenkten. So verhielt es sich insbesondere auf den Concilien vom Lateran, von Lyon, von Vienne. Später, als die Kirche in dem grossen Schisma ihren Einheitspunct verloren hatte, nahmen die Concilien von Constanz und Basel (§. 27.) das höchste Regiment zur Hand, und namentlich das letztere suchte durch tief eingreifende Beschlüsse die Kirche und die Curie zu reformiren.[1]) Zu Trient dagegen, wo die Reaction gegen die evangelische Kirche den Streit der Principien niederhielt, findet sich ein anderes Verhältniss; das Concilium wurde durch die Legaten und die Instructionen des Papstes geleitet, und seine Beschlüsse wurden in Rom feierlich bestätigt (§. 34.). Seit dieser Zeit ist es ungeachtet der Baseler Beschlüsse, welche

durch Anordnung regelmässig wiederkehrender Concilien ein aristokratisches Regiment herzustellen beabsichtigten, nicht wieder zu einer allgemeinen Kirchenversammlung gekommen. Lebhaft aber ist im Gefolge des Episkopalsystems über die Frage nach dem Verhältnisse zwischen dem Papste und dem Concilium verhandelt worden (§. 35.). Hier ist nun zuvörderst so viel ausser Zweifel, dass im ordnungsmässigen Zustande das letztere durch den Papst berufen und geleitet wird; dass seine Beschlüsse, in denen es als Repräsentant der allgemeinen Kirche die alte und ächte Offenbarung bezeugt, eine unfehlbare Norm bilden, und dass auch seine Verfügungen im Gebiete der allgemeinen Disciplin von dem Papste nicht willkürlich zurückgezogen werden können. Dagegen ist es höchst bestritten, ob im Falle eines Zwiespaltes das Ansehen des Papstes oder das des Conciliums überwiege. Die Curialisten und viele Episkopalisten sind hier mit der Antwort sogleich fertig, indem die ersteren dem Papste auch ohne Concilium,[2]) die letzteren dem Concilium auch ohne Papst, die Unfehlbarkeit beilegen. Wenn es jedoch gewiss ist, dass die letztere nur an Einem Orte vorhanden sein kann, und dass eine Grundanschauung der Kirche dieselbe dem Episkopate beilegt (§. 42. ff.), so ergiebt sich von selbst, dass der Papst allein nicht als unfehlbar betrachtet werden dürfe. Auf der anderen Seite ist aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Schisma eingetreten, also der rechte Papst zweifelhaft ist, oder wo der Papst unkatholisch wurde, mithin für die Kirche als todt gilt, auch das Concilium für sich und ohne den Einheitspunct der Kirche nicht unfehlbar; diese Eigenschaft haben also beide nur in der Einheit. Wenn sich daher der ausserordentliche Fall ereignet, dass der Stellvertreter Christi, und diejenigen, welche der heilige Geist zum Regiment der Kirche Gottes berufen hat, unter sich uneins werden, so wird dasselbe Verhältniss eintreten, was seit dem vierten Jahrhundert zwischen den sich widersprechenden Synoden öfter entschied: die zerstreute Kirche wird in dem Ausspruche des Einen oder Anderen ihren Glauben wiederfinden, und dadurch den Zwiespalt lösen. Nach jenem allgemeinen Principe ist denn auch die weitere Streitfrage zu beantworten, ob das allgemeine Concilium der päpstlichen Bestätigung bedürfe. Diese kann für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmässig zusammengesetzten Kirchen-

versammlung deshalb nicht erforderlich sein, weil diese als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee, in allem, was den Glauben angeht, keinem Irrthume unterworfen ist.[3]) Deshalb ist eine Confirmation, da diese nach ihrem Begriffe wesentlich eine höhere Einsicht auf der einen, die Möglichkeit eines Irrthums auf der anderen Seite voraussetzt, hier eine leere Formalität. Dagegen scheint bei Disciplinardecreten, in denen die Kirche keine Unfehlbarkeit anspricht, eine Ratification dem Papste allerdings überlassen werden zu müssen, sobald dieser nicht unmittelbar mitgewirkt hat. — Stimmberechtigt auf dem Concilium sind zuvörderst die Bischöfe, welche alle berufen werden müssen; ausser ihnen nach dem Herkommen die Cardinäle, die Prälaten *cum jurisdictione quasiepiscopali*, und die Generale der religiösen Orden. Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen, und eine solche führen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten, welchen letzteren jedoch bei den das bürgerliche Gemeinwesen berührenden Fragen ein Decisivvotum zustehen muss. Dass alle Berufene erscheinen, ist nicht erforderlich; vielmehr reicht schon das Erscheinen der Mehrzahl hin, und selbst ein Concilium, auf welchem die Minderzahl erschien, kann durch die Beistimmung der zerstreuten Kirche das Ansehen eines allgemeinen empfangen. Ob die Stellvertretung zulässig sei, hängt zunächst von der Anordnung des Conciliums selbst ab,[4]) durch welche auch die Weise der Stimmgebung festgestellt wird.[5]) Die Entscheidung selbst kann aber in Glaubenssachen nicht durch einfache Stimmenzählung gefunden werden, da hier alle Besonderheit der Stimmen aufhört. Es macht sich also bei einem wahren Concilium die Inspiration geltend, welche die Gemüther aller Bischöfe oder doch der bei weitem überwiegenden Zahl erleuchtet, und von den zerstreuten Kirchen in dem gefällten Spruche als Strahl des göttlichen Geistes erkannt wird.

1.) Ueber die Wirksamkeit dieser Synode bezüglich der laufenden Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Verleihung der Kirchenämter s. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. II. S. 442.

2.) Diese Ansicht hatten schon die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino, Sec. Secundae Qu. I. art. 10. — *Bellarmin.*, De Rom. Pont. L. IV. c. 3. sagt: „Summus Pontifex, quum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest." Dagegen selbst Innocenz III. Serm. II. consecr. pontif.: „In tantum mihi fides necessa-

ria est, ut, quum in ceteris peccatis Deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari."

3.) Zwar sagt die Bulle, in welcher das Concilium von Trient durch Pius IV. im J. 1564. bestätigt wurde: „Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit"; dieses ist jedoch nicht ganz historisch, da sich in der Geschichte der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation findet. *Gibert*, Corp. jur. can. T. I. p. 100. sqq.

4.) Auf fast allen früheren Concilien waren für abwesende Bischöfe stimmberechtigte Procuratoren zugegen (*Gibert* l. c. p. 89. sq.). Zu Trient wurde den Stellvertretern das Stimmrecht entzogen, mit Ausnahme der für die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Würzburg erschienenen, v. Wessenberg a. a. O. Bd. IV. S. 213.

5.) Zu Trient wurde nach Köpfen gestimmt, wodurch das italienische Element überwiegend wurde, v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 187. In Constanz erfolgte die Abstimmung nach Nationen (das. Bd. II. S. 114. ff.). Ueber die Abstimmung nach Deputationen auf dem Baseler Concilium: das. S. 301. ff. — Die Formen der Eröffnung u. s. w. zeigen die Sacr. cerem. eccl. Rom. des Bischofs Augustin Piccolomini von Pienza († 1496.) bei *Hofmann*, Nov. monument. coll. T. II. p. 458. sqq. Ueber das Verhältniss des Kaisers heisst es dort p. 459.: „Sedes imperatoris parabitur juxta sedem Papae, ... quae habebit duos gradus conjunctos gradibus Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis Et advertendum, quod locus, ubi sedet imperator, non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex."

§. 155.

II.) Die National- und Provinzialconcilien.

In der frühesten Zeit bildeten zunächst die einzelnen Nationen besondere Kreise des kirchlichen Lebens. Diese hatten ihren Mittelpunct in den Nationalconcilien,[1]) denen z. B. das spanische Kirchenrecht seine selbständige Entwicklung verdankte.[2]) Im Frankenreiche waren sie in der ersten Zeit ebenfalls üblich, bis sie in Folge einer oben schon aufgezeigten Entwicklung mit den Reichstagen zusammenfielen (§. 22.). Später, nachdem die päpstliche Gewalt sich die Herrschaft errungen hatte, kamen sie aber allmälig überall ab, da das römische Princip die Besonderheit der Nationen, wo nicht ganz überwand, doch in den Hintergrund zurücktreten liess.[3]) — In einem engeren Kreise bewegten sich die Provinzialsynoden unter dem Metropoliten, welche schon nach dem alten Rechte jährlich zweimal gehalten werden

sollten.[4]) Auch diese Vorschrift war im Frankenreiche nur kurze Zeit praktisch, da bei der hier entwickelten Einheit des Staats- und Kirchenlebens jene Synoden durch die Placita der königlichen Missi ersetzt wurden. Schon Carl d. Gr. bereitete jedoch die abgesonderte Darstellung des kirchlichen Lebens vor (§. 22.), und später, nachdem diese errungen worden, wurde die Berufung der Provinzialsynoden, auf denen die Bischöfe und die Oberen der Klöster, die Vorsteher der Collegiatstifter, wiewohl diese nur mit berathender Stimme erschienen,[5]) oft, zum Theil von den Päpsten selbst, eingeschärft.[6]), Zuletzt verordnete noch das Concilium von Trient, dass jeder Metropolit, oder in dessen Verhinderung der älteste Suffragan der Prvovinz, wenigstens in je drei Jahren eine Synode zu halten verpflichtet sein solle.[7]) Diese Bestimmung ist aber niemals zur vollen Herrschaft gekommen, und seit dem siebzehnten Jahrhundert sind die Provinzialsynoden überhaupt nicht mehr lebendige Theile der Verfassung. Ihr Wirkungskreis umfasste nach der älteren Disciplin die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen, insbesondere übten sie auch unbestritten das Recht, in Sachen der Lehre zu entscheiden. Mit der Entwicklung des Primats gingen aber die meisten ihrer Befugnisse an den Papst verloren, so dass ihnen, wie die verschiedenen hier einschlagenden Bestimmungen des Conciliums von Trient zeigen, zuletzt nur die Obhut über die allgemeine Disciplin und die Befolgung der Trienter Beschlüsse insbesondere, die Autonomie in den hierdurch nicht berührten Verhältnissen, die Ernennung der päpstlichen Synodalrichter, die Untersuchung der geringeren Vergehen der Bischöfe u. a. übrig blieb.[8]) Die päpstliche Bestätigung der Verhandlungen wurde, ungeachtet des entgegenstehenden pseudoisidorischen Grundsatzes (§. 24.), nicht für erforderlich gehalten, wiewohl sie doch zuweilen erbeten wurde.[9]) Seit der Errichtung der *Congregatio concilii* musste aber eine Vorlegung der Beschlüsse bei dieser erfolgen, damit sie mit dem Wort und Geist der Trienter Satzungen in Einklang erhalten würden,[10]) so dass also, der Sache nach, doch eine Confirmation Statt fand.

1.) Ueber die verschiedenen Arten der Concilien handelt ausführlich *Thomassin.*, P. II. I. 3. c. 45. sqq.

2.) Die Form, in welcher diese Nationalconcilien (concilia universalia) gehalten wurden, zeigt c. 4. conc. Tol. IV. (633.)

3.) Die Berufung der Nationalconcilien wurde als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen, Urk. von 975. bei *Hontheim*, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 313., wogegen sich freilich die deutschen Bischöfe wehrten.

4.) C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 6. (conc. Chalc. 451.) Dist. XVIII. Im c. 7. Dist. cit. (conc. Nic. II. 787.) ist wenigstens die jährliche Abhaltung vorgeschrieben.

5.) In dieser Beziehung entschieden die Privilegien der Klöster und Stifter (Urk. vom J. 1146. bei *Hontheim* l. c. p. 553.) und die Observanzen der einzelnen Provinzen.

6.) C. 25. X. de accus. V. 1. (conc. Lat. IV. 1215.), c. 16. X. de Judaeis V. 6. (ib.) — Nach dem Concilium von Basel Sess. XV. und der pragmatischen Sanction sollten die Provinzialconcilien in je 2 Jahren gehalten werden. — *Thomassin.* l. c. c. 57.

7.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausgabe des Conc. Trid. v. 1853.

8.) Sess. XXIII. c. 1. 18., XXIV. c. 1. 5. 12., XXV. c. 2. 10. 11. 13. 14. 22. de ref.

9.) *Thomassin.* l. c. c. 57. n. 2.

10.) Dieses gründet sich auf die Const. Immensa von Sixtus V. (1586.), *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. XIII. c. 3. Nach *de Luca*, Annot. ad conc. Trid. Dist. XXX. soll die Zustimmung der Congregation auch zur Berufung der Provinzialsynoden erforderlich sein. — Dass auch die Staatsgenehmigung zur Abhaltung von Provinzialsynoden nothwendig sei, war in §. 8. der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830. publicirten Verordnung ausgesprochen. Dagegen ist in der Verord. v. 1. März 1853., welche in Württemberg, Baden, dem Grossh. Hessen und Nassau publicirt ist, nur bestimmt, dass Provinzialsynoden, auf denen des landesherrlichen Placets bedürftige Gegenstände zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten gehalten werden dürfen. Den letzteren ist das Recht der Abordnung von Commissarien vorbehalten.

§. 156.

III.) Die Diöcesansynoden.*)

Innerhalb der Diöcesen wurde der kirchliche Gemeingeist durch die Synoden erhalten, zu denen die Bischöfe jährlich ein- oder zweimal ihren Clerus versammelten.[1]) Die Bestimmung derselben war die Berathung des Bischofs, die Ueberwachung des kirchlichen Dienstes, über welchen die Pfarrer hier Rechenschaft abzulegen hatten, die Publication der auf den allgemeinen und Provinzialsynoden erlassenen Gesetze und der eigenen Verordnungen des Bischofs *(capitula episcoporum*, §. 67.), so wie die Erhaltung der Disciplin, weshalb hier Streitigkeiten entschieden und Strafen erkannt wurden. Durch die Entwicklung der Stiftsverhältnisse, und

der Generalvicariate und Officialate änderten sich aber diese Verhältnisse, so dass die Diöcesansynoden zuletzt nur noch zur Publication der bischöflichen Statuten dienten. Seit dieser Zeit hatte also das ganze Institut keine lebendige Bedeutung mehr, und hierin ist der Grund der Erscheinung zu suchen, dass auch die Bestimmungen der Trienter Synode sich nicht in Herrschaft erhielten, welche den Bischof zu jährlicher Abhaltung, die in der Seelsorge stehenden Geistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten aber zum Erscheinen verpflichteten.[2]) Dass die Pfarrer mit Stimmrecht zu erscheinen berechtigt seien,[3]) ist in der neueren Zeit oft, aber in offenbarem Widerspruche mit dem Principe der römischen Kirche behauptet worden.[4]) Die engsten Kreise endlich, in welchen das synodalische Element hervortrat, waren die regelmässigen Versammlungen, in denen die Pfarrer der Archidiakonate und Archipresbyterate unter dem Vorsitze des Archidiakons oder des Erzpriesters (§. 125.) über die örtlichen Verhältnisse unter bischöflicher Genehmigung Statuten abfassten, welche für die Erkenntniss der besonderen Entwicklungen des Rechts von grosser Bedeutung sind.[5]) Die heutigen Landcapitelsversammlungen und die Pastoralconferenzen sind nur Institute für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens.

*) *Benedict.* XIV., De synodo dioecesana libri XIII, Ferrar. 1740., Rom. 1755., Aug. Vind. 1769. 2 Tom. 4., Mogunt. 1842. 4. T. 8., Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1849., Schmid, Die Bisthumssynode, Regensb. 1850. f. 2 Bde.

1.) C. 2. Dist. XXXVIII. (conc. Tol. IV. 633.), c. 17. Dist. XVIII. (conc. Tol. XVI. 693.) u. a.

2.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. l. c.

3.) Diese Meinung hat Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom J. 1794., durch welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verworfen wurden, als ketzerisch bezeichnet.

4.) Die Einwürfe, welche dem in neuerer Zeit in vielen Schriften vorgetragenen Verlangen nach der Wiedereinführung der Synoden, zunächst von der politischen Seite her, gemacht zu werden pflegen, findet man zusammengefasst in der Abh. von v. Drey, Was ist in unsern Tagen von Synoden zu erwarten? Tüb. 1834. und in dem oben allegirten Buche von Schmid. Unter vielen hat v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 420. ff., sich mit aller Kraft wohlmeinender Gesinnung für die Wiederbelebung ausgesprochen. Aber es muss anerkannt werden, dass die Wiederherstellung der Synoden in diesem Sinne zugleich eine Aufopferung des Principes sein würde, von welchem die Verfassung der römischen Kirche bestimmt und gerichtet wird. — Zur

Abhaltung der Diöcesansynoden behielt die in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jun. 1830. publicirte Verordnung die landesherrliche Genehmigung und die Absendung eines weltlichen Commissars vor. Jetzt ist dies in der zu dem vor. §. angef. Verordnung v. 1. März 1853. in mehren Staaten der gedachten Provinz auf diejenigen Synoden beschränkt, auf denen Gegenstände, welche des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlussfassung gebracht werden sollen.

5.) Solcher Statuten liefert viele: **Binterim**, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Maynz 1828.) S. 247. ff. Von den Archidiakonal- und den Erzpriestersenden s. §. 186. 197.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Die Verfassung der evangelischen Kirche.

§. 157.

Uebersicht.

Das deutsche evangelische Kirchenrecht kennt (abgesehen von dem bischöflichen Regiment, welches nur kurze Zeit bestanden hat) zwei Verfassungsformen. In den allermeisten Landeskirchen hat die Geschichte die Landesherren an die Spitze der Kirche gestellt. Unter dieser Voraussetzung galten nach einem allgemeinen Grundsatze die Consistorien als wesentliche Verfassungselemente, und es hat davon die Verfassung den Namen der **Consistorialverfassung** erhalten. Dagegen hatte in einzelnen Gebieten die Kirche ein autonomisches Regiment entwickelt, das über die in den **Presbyterien** verfassten Gemeinden von den **Synoden** geführt wurde. Diese sogenannte **Presbyterial- und Synodalverfassung** besteht jetzt in ihrer vollen Selbständigkeit nur noch in einem ganz kleinen Kreise. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die Consistorialverfassung nicht überall so, wie sie sich ursprünglich gestaltet hatte, erhalten, sondern mehrfach hat sie sich in der neueren Zeit durch Elemente gemeindlicher und synodalischer Verfassung ergänzt. Im Folgenden soll nun zuerst der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments dargestellt werden. Daran wird sich die Lehre von dem geistlichen Amte und den Gemeinden an-

knüpfen, und schliesslich wird von der Synodalverfassung im eigentlichen Sinn und von den Synoden unter dem landesherrlichen Kirchenregiment zu handeln sein.

ERSTES CAPITEL.

Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments.

§. 158. (159.)

I.) Die Consistorialverfassung.

1.) Die Stellung der Regenten.

In Folge des früher (§. 30. f.) nachgewiesenen Bildungsganges der Verfassung ruht das äussere Regiment der deutschen Landeskirchen in den Händen der Landesherren. Dasselbe ist kein Ausfluss, sondern ein Annexum der weltlichen Souverainetät und soll nicht in weltlicher Weise, sondern auf dem eigenen Grunde der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Behörden geführt werden. Der letztere Grundsatz hat in der Errichtung besonderer Behörden für die Verwaltung, der Consistorien (§. 160.), sein Genüge gefunden. Dagegen für die specifischen Aeusserungen der Kirchengewalt, die Gesetzgebung, die Dispensationen, die Aemterverleihung (die sg. *jura reservata* gegenüber den *jura vicaria* der Consistorien) ist dies minder der Fall gewesen. In diesem Gebiete, sowie da, wo die höhere Entscheidung in Verwaltungssachen angerufen worden war, hatten nämlich schon früher die höchsten politischen Behörden bald den Vortrag, bald die Entscheidung, und seit der weiteren Entwicklung des Staatsorganismus wurde bald der Minister für die innere Verwaltung, bald ein besonderer Minister des Cultus mit dem Vortrag in Kirchensachen und mit der Verwaltung in höherer Instanz beauftragt.[1]) Diesem Verhältniss gegenüber ist in der neuesten Zeit der Versuch gemacht worden (§. 31.), die kirchliche Verwaltung von der weltlichen wieder mehr abzulösen, beziehentlich das Princip, welchem die Consistorien ihre Entstehung verdanken, auch in der höheren Instanz zum Ausdrucke gelangen zu lassen, wofür sich in der Verfassungsgeschichte ältere Vorgänge finden.[2]) Dessenungeachtet sind noch jetzt

die höchsten Organe des Staatsregiments auch hier überall an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten mehr oder minder betheiligt geblieben. Das Nähere giebt mithin nur die besondere Verfassung,[3]) welche zugleich darüber bestimmt, in welchen Fällen, abgesehen von der stets reservirten Gesetzgebung und der Ernennung der Diener des Kirchenregiments, der Landesherr persönlich thätig werde. Für diese Thätigkeit wird zuweilen der Gebrauch geistlichen Beirathes als unerlässlich bezeichnet. Soll dies heissen, dass der Landesherr sich auf den sachverständigsten Rath stützen solle, so versteht es sich von selbst. Wenn aber die Forderung von der Voraussetzung ausgeht, dass der Lehrstand ein Mitträger der Kirchengewalt sei, so ist sie eine Prätension, welche weder in der Geschichte noch in den Bekenntnissen ihre Begründung findet (§. 52.). Dass in eigentlichen Justizsachen, wo diese noch den Consistorien überlassen sind (§. 160.), nicht der Landesherr persönlich entscheiden könne, folgt aus einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze.[4]) Hier bilden deshalb jetzt die obersten Landesgerichte die höchste Instanz. — Anders, als bisher dargestellt wurde, verhält es sich, sobald der katholische Regent die Kirchengewalt besitzt. Auch in diesem Verhältnisse fordert die Unterscheidung zwischen der ständigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf der einen, und den vorbehaltenen Rechten auf der anderen Seite Geltung; die unmittelbare Ausübung der letzteren durch den Regenten fällt jedoch hinweg, und das Verhältniss ist dann nur dieses, dass der Landesherr die von der evangelischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen, welche in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, von dem allgemeinen bürgerlichen Standpuncte aus prüft, und ihnen dann die formelle Sanction ertheilt, nicht aber an ihre Stelle aus eigener Macht ein neues Recht zu setzen berechtigt ist.[5]) Dieses ist z. B. in Bayern[6]) das praktische Recht rücksichtlich neuer organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, der Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, der Verleihung und Entziehung der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Pfarrsprengel und der Resultate allgemeiner Synoden, über welche das „selbständige“ Oberconsistorium an das Staatsministerium „gutachtliche“ Berichte erstattet, und durch dieses die höchste Entschliessung einholt. In Sachsen dagegen haben zur selbständigen Aus-

übung der in anderen Ländern der persönlichen Verfügung des Landesherrn vorbehaltenen Rechte die evangelischen Staatsminister[7]) immerwährenden Auftrag empfangen, welche zugleich in den von dem Ministerium des Cultus in erster Instanz erlassenen Entscheidungen die Recursinstanz bilden.

1.) Für Preussen vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 210. ff. — Für Hannover: Spangenberg, in Lipperts Annalen Bd. III. S. 15. — Für Baden: Organ.-Ed. v. J. 1809. — Für das Grossh. Hessen: Edict vom 6. Juni 1832. bei Weiss, Archiv Bd. III. S. 222. ff. — Für S.-Altenburg: V.-U. §. 131. 138. 143. 147. u. a. — In Württemberg ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens keine kirchliche Behörde im eigentlichen Sinn, sein Beruf ist vielmehr, das Hoheitsrecht und die Rechte des obersten Landesbischofs unter dessen Befehlen zu wahren. An dem Regiment der Kirche, welches dem Consistorium zusteht, nimmt es keinen selbständigen Antheil; v. Mohl, Staatsrecht, Bd. II. S. 462., §. 98. der Einleitung von Eisenlohr zu der angef. Sammlung der Württemb. Kirchengesetze. In Baden ist der Ober-Kirchenrath dem Ministerium des Innern untergeordnet. Er verwaltet im Allgemeinen das Episkopalrecht selbständig; wo aber eine Entschliessung des Landesherrn erforderlich ist, führt der Minister den Vorsitz und erstattet alsdann unmittelbaren Bericht.

2.) Wie in Württemberg nach der K.-O. v. 1559., Eisenlohr, Einleitung zu der Samml. der Württembergischen Kirchenges., S. 77. Die späteren Sächs. Einrichtungen nach der K.-O. v. 1580. (Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 280. der 1. Aufl.) sind den Württemb. genau nachgebildet. Beispiele sind ferner das französ. O.-Consistorium (seit 1701.), das reformirte Kirchendirectorium (seit 1713.) und das luther. Ober-Consistorium (seit 1750.) in Preussen. Vergl. die Materialien zur Verord. v. 28. Jan. 1848., die Errichtung eines Ober-Consistoriums betr., in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preussen (Berl. 1848.) S. 385. ff.

3.) In Preussen ist, nachdem das im J. 1848. errichtete Oberconsistorium sofort wieder aufgelöst worden, und nach einer im J. 1849. angeordneten interimistischen Einrichtung, der evangelische Ober-Kirchenrath als oberste kirchliche Behörde errichtet worden. Dem Minister der g. A. sind aber die Externa verblieben, und für eine Reihe andrer Angelegenheiten, wohin auch die Ernennungen der Diener des Kirchenregiments und die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats gehören, ist ein Zusammenwirken des Ober-Kirchenraths und des Ministers vorgeschrieben, Cab.-O. v. 29. Juni 1850. — In Mecklenburg-Schwerin, wo die Landesregierung das Regiment führte, ist durch Verord. v. 19. Dec. 1849. eine oberste kirchliche Behörde unter dem Namen Ober-Kirchenrath geschaffen worden, in Anhalt-Bernburg aber dieselbe Stellung für die inneren Angelegenheiten dem Landesconsistorium verliehen worden. Verord. v. 16. Dec. 1850.

4.) Die älteren Landesgesetze lassen hier die Berufung an den Landesherrn zu, vergl. schon die §. 30. citirte Instruction vom J. 1527., und die Landesordn. vom 1. Oct. 1555. im Cod. Aug. Bd. I. S. 45. — Ueber die ganze Frage: Stahl, Kirchenverfassung S. 174. ff.

5.) Stahl a. a. O. S. 220. ff.

6.) Die anscheinend widersprechenden Bestimmungen des Edicts über die inneren Angelegenheiten der protestant. Gesammtgemeinde im K.-R. Bayern §. 1. 18. 19. sind durch Königl. Erkl. vom 28. Nov. 1824. und 2. Juli 1831. in der oben angegebenen Weise erläutert und ergänzt worden. Vergl. Stahl a. a. O. S. 233. f.

7.) Früher das Geheime Raths-Collegium, v. Weber a. a. O. S. 173. der ersten Aufl.; seit der V.-U. vom 4. Sept. 1831. §. 57. und der Verordn. vom 7. Nov. 1831. (Codex des Sächs. K.-R. S. 322.) die im Texte bezeichnete Behörde, unter welcher das Cultusministerium der Mittelpunct der kirchlichen Verwaltung ist. Vergl. das in der Verordn. vom 12. Nov. 1837. (a. a. O. S. 474.) enthaltene Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen der ersteren und dem Minist. des Cultus. Dem König ist die Vollziehung der Ernennung der Mitglieder des Landesconsistorii und der Kirchen- u. Schulräthe vorbehalten. S. v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 83. ff. der 2. Aufl. — Die Darstellung bei Stahl a. a. O. S. 232. ignorirt diese neueren Entwicklungen. — Ueber Oesterreich: Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken, S. 43. ff. der 3. A.

§. 159. (160.)

2.) Die Consistorien.

Die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind die von den Landesherren bestellten Consistorien. In erster Beziehung stellen die älteren, im Principe durchaus einstimmigen Kirchenordnungen[1]) in ihren Berufskreis die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, und über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und die Institution, so wie die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zu denen später nach der besonderen Verfassung häufig noch die Ertheilung gewisser Dispensationen getreten ist.[2]) Die zweite Seite ihrer Thätigkeit beschränkten die Reformatoren zunächst auf die Ehesachen und die Handhabung der Zucht, wobei sie die Consistorien als die Vertreter der Kirche ansehen zu dürfen meinten.[3]) Diese Gränze wurde jedoch schon bei der ersten Errichtung der Consistorien überschritten, so dass schon im sechszehnten Jahrhundert[4]) die Competenz derselben sowohl die Gerichtsbarkeit über kirchliches Vermögen, die Patronate und die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, als eine wahre Strafjurisdiction in subjectiver und objectiver Begründung in sich aufgenommen hatte (vergl. §. 196. 213. ff.). Ihre Zusammensetzung war endlich nach dem Principe diese,

dass sowohl Geistliche, als Laien von kirchlicher Gesinnung und erprobter Gabe der Verwaltung in ihnen eine nothwendige Stelle hatten. So gestaltet waren sie regelmässig formirte Collegien, und nur in kleineren Ländern oder Bezirken bildete man sie zuweilen so, dass man die Verwaltungsgeschäfte ihres Bereichs bestehenden weltlichen Behörden überwies, dem angeführten Verfassungsgrundsatze aber durch Beiordnung geistlicher Räthe genügte,[5]) denen dann zugleich die geistlichen Functionen der Ordination, der Prüfung u. s. w. übertragen wurden. Im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse des Territorialismus haben aber die Consistorialverhältnisse wesentliche Aenderungen erlitten. Die Kirchenzucht hat meist aufgehört, ein Theil der kirchlichen Ordnung zu sein, die Gerichtsbarkeit ist fast allgemein den weltlichen Gerichten überwiesen,[6]) und zuweilen sind auch viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung dem Geschäftskreise weltlicher Behörden einverleibt, die Consistorien aber auf die Leitung der sog. *Interna* in weiterer oder engerer Fassung dieses schwankenden Begriffes beschränkt worden.[7]) Endlich finden sich noch aus der neuesten Zeit Beispiele einer Aufhebung der Consistorien und der Uebertragung ihrer Functionen auf weltliche Verwaltungsbehörden, denen man nur einen oder mehre geistliche Beisitzer gegeben hat.[8]) So besteht denn eine grosse Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, die zum grössten Theil nur als die Frucht des Territorialismus bezeichnet werden kann.

*) *Weber*, De consistorio, Arnstad. 1647., Ludovici, Einleitung zum Consistorial-Process, Halle 1713. 4., Stahl, Die Kirchenverfassung etc. S. 157. ff.

1.) S. die Nachweisungen am Schlusse des zweiten Bandes meiner Sammlung der Kirchenordnungen, S. 513.

2.) Hierher gehören die Dispensationen rücksichtlich der Haustaufen, Haustrauungen, der Eheschliessung innerhalb des tempus clausum, der Zulassung zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, der stillen Beerdigung, der entfernteren Verwandtschaftsgrade, des 2. und 3. Aufgebots u. a. Vergl. z. B. für Hannover: Spangenberg a. a. O. S. 16.; für das Grossh. Hessen: Edict vom 6. Juni 1832. (Weiss, Archiv Bd. III. S. 224.) — In Preussen theilte sich das Dispensationsrecht zwischen den Consistorien und den Regierungen nach der Instruct. v. 23. Oct. 1817., gegenwärtig ist es aber den ersteren zurückgegeben (s. Anm. 7.). Aehnlich, wie nach der angef. Instr., ist das Verhältniss in dem Ed. v. 29. Juni 1821. und den Verordn. v. 8. Febr. 1822. und 4. Jan. 1832. in Kurhessen geordnet. Für Bayern §. 11. u. 19. d. des zu dem vor. §. Anm. 6. angef. Edicts.

3.) Vergl. oben §. 30. und Stahl a. a. O. S. 160.

4.) Darüber s.: Die Kirchenordnung u. s. w. S. 247. ff.

5.) Ein Beispiel giebt die älteste Braunschweigische Verfassung, s. v. Bülow, Beitr. zur Gesch. der Braunschweig-Lüneb. Lande, Braunschweig 1829. S. 8. ff.; ein späteres gewährten die hess. Cons. zu Marburg und Rinteln, Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 18. f.

6.) In Preussen, dem K.-R. Sachsen, Kurhessen, dem Grossh. Hessen u. a.

7.) In Preussen wurden seit dem J. 1817. die äusseren Angelegenheiten (Besetzung der dem landesh. Patronate unterliegenden Kirchenstellen, Beobachtung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, Aufrechterhaltung der äusseren Kirchenzucht, Vermögensverwaltung, Dispensation zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote, von den Erfordernissen der Confirmation u. a.) von den Provinzialregierungen in einer besonderen Abtheilung für die Kirchenverwaltung bearbeitet, Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825., vergl. mit der Instruct. vom 23. Oct. 1817., Fürstenthal, Bd. II. S. 368., Jacobson a. a. O. S. 216. Durch die Verordn. v. 27. Juni 1845. (Heckert, Handbuch Th. II. S. 121.) ist jedoch das Ressort der Consistorien wesentlich erweitert worden. — Im Königr. Sachsen gehört jetzt die gesammte Kirchenverwaltung vor die in den Kreisdirectionen unter dem Namen der Kirchen- und Schuldeputationen bestehenden besonderen Abtheilungen, denen wenigstens ein geistlicher Rath beigegeben sein muss. Das Landesconsistorium hat nur die Aufsicht über die wissenschaftl. Fortbildung der Geistlichen, die Prüfung, die Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung. Ausserdem repräsentirt es durch sein Gutachten bei dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten und bei wesentlichen Aenderungen der Verfassung das rein geistliche Moment. Verordn. v. 10. Apr. 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 395.). In Kurhessen sind die Consistorien lediglich kirchliche Verwaltungsbehörden nach dem Organ.-Edict v. J. 1821., und zwar haben sie jetzt nur noch die Externa, vergl. Anm. 2. zu §. 161. In Württemberg übt das Consistorium, in dem Grossherzogthum Hessen das Oberconsistorium gleichfalls keine Gerichtsbarkeit, v. Mohl, Württemb. Staatsrecht, Bd. II. S. 461., und Grossh. Hess. Ed. v. 6. Juni 1832., Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung des Grossh. Hessen, Bd. I. S. 28. In Nassau wird neben der zunächst mit der Wahrung der Hoheitsrechte beauftragten Ministerialabtheilung des Innern die Verwaltung der Angelegenheiten der evang. Landeskirche seit dem 1. Jan. 1850. im unmittelbaren Auftrage von dem evang. Kirchensenate geführt. Dem Kirchenrath zu Weimar, welcher durch Ver. v. 25. Sept. 1849. anstatt des Ober-Consistoriums errichtet und dem Depart. des Staatsministeriums für Justiz und Cultus beigegeben worden ist, sind nnr die Interna, die Prüfungen, Aufsicht über die Geistlichen, das Ordinationswesen u. s. w. überwiesen. In Hannover hat ein Ges. v. 12. Juli 1848. (mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Sponsaliensachen und abgesehen vom Lande Hadeln) die Consistorialjurisdiction auf die Untergerichte übertragen. Dagegen sind in Mecklenburg-Strelitz durch Verordn. v. 16. Dec. 1848. auf das Consistorium, welches bis dahin hauptsächlich ein geistliches Gericht war, die von der Landesregierung ausgeübten Attribute

des Kirchenregiments übergegangen. Auch in Mecklenburg-Schwerin ist das Consistorium nur ein geistliches Disciplinargericht. In vollem Umfange ist das alte Consistorialressort in der Verf.-Urk. des Herz. Sachsen-Altenburg §. 138. beibehalten. — Ueber die sehr eigenthümlichen Verhältnisse in Bremen, wo die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protest. Episkopalrechts“ geführt wird, unter welcher das geistliche Ministerium mit rein berathender Stimme steht: Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt etc., Bremen 1837. Ueber die kirchliche Verfassung von Hamburg s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 121. ff. — Ueber Bayern s. das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten etc. vom 26. Mai 1818., über Oesterreich die Cons.-Instruct. vom 3. März 1785. und Helfert a. a. O. S. 46. ff.

8.) In Coburg z. B. ist durch Verordn. v. 29. Juni 1852. das Consistorium aufgehoben, und die Landesregierung an dessen Stelle getreten. Das Meiningen'sche Consistorium zu Hildburgshausen ist seit dem 14. Sept. 1848. mit dem Ministerium vereinigt.

§. 160. (161.)

3.) Die Mediatconsistorien.

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen, ist gegenwärtig ein Ausfluss der landesherrlichen Kirchengewalt. Dennoch findet sich häufig, dass städtische Magistrate bestimmte, in der Kirchengewalt enthaltene Rechte durch Behörden ausüben, welche Mediat- oder Unterconsistorien genannt zu werden pflegen. Diese Einrichtung geht zum Theil zurück bis auf die Reformation. Als es nämlich galt, das kirchliche Leben neu zu gestalten, forderten die Reformatoren hierzu im Allgemeinen die christliche Obrigkeit auf. In Folge dieses Rufes erliessen häufig die städtischen Magistrate[1]) nicht nur eigene Kirchenordnungen, sondern sie übernahmen auch die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten selbst, indem sie den Superintendenten und oft auch andre Geistliche als ständige Gehülfen beizogen. Allmälig ist jedoch durch die Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt auf der einen, und die Unterordnung der Städte unter die Landeshoheit auf der anderen Seite dieses Verhältniss wesentlich modificirt worden, und die städtischen Consistorien erscheinen nunmehr als Behörden, welche in Unterordnung unter die Organe des landesherrlichen Regimentes gewisse, durch Herkommen oder Privilegien bestimmte kirchliche Rechte innerhalb des Stadtbezirkes ausüben.[2]) Die Norm der Beurtheilung bietet hier die Analogie eines übertragenen Hoheitsrechtes dar. Aus demselben Gesichtspuncte

sind jetzt die Consistorien der Standesherren zu beurtheilen, denen ebenfalls nur eine untergeordnete, verschieden abgegränzte Verwaltung zusteht, welche von den landesherrlichen Kirchenbehörden überwacht wird.[3]) Die deutsche Bundesacte (A. XIV.) hat den Standesherren „die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen" bestätigt, und in den späteren Verhandlungen, in denen sich ihre Beziehungen in den einzelnen Ländern regelten, ist ihnen meist das Recht, Consistorien zu errichten, vorbehalten, und das Subordinationsverhältniss der letzteren bestimmt worden.[4])

1.) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 483. 487.

2.) Dieses Verhältniss findet sich oft in Hannover, wo z. B. der Magistrat zu Lüneburg recessmässig sehr bedeutende Rechte ausübt, Spangenberg a. a. O. S. 30. Eben so haben in der Sächs. Oberlausitz die Stadträthe zu Budissin und Zittau Consistorialgerichtsbarkeit, s. Schreyer, Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 262. In Breslau besteht ein eigenes städtisches Consistorium.

3.) Als Beispiele mögen genannt werden das Stolbergische Consistorium zu Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, Spangenberg a. a. O. S. 29., und das Gräfl. Schönburgische Consistorium zu Glauchau, dessen Ressort in dem Recesse vom J. 1746. (Codex des Sächs. K.-R. S. 452. ff.) bestimmt, durch neuere Verträge aber, so viel die Gerichtsbarkeit betrifft, modificirt ist. (Vergl. die Verordn. vom 23. Nov. 1835. a. a. O. S. 452. ff.).

4.) Bayr. Edict vom 26. Mai 1818. §. 43. ff. (Vollgraff, Die teutschen Standesherren, Beil. 24.), Preuss. Instruct. vom 30. Mai 1820. zu dem Edicte v. 21. Juni 1815. §. 52. ff. (das. Beil. 26.), nach welcher den Consistorien der Standesherren die den Provinzialregierungen zustehenden Rechte überlassen sind, Grossh. Hess. Edict vom 17. Febr. 1820. §. 50. ff. (das. Beil. 27.), Kurh. Edict vom 29. Mai 1833. §. 22. In Baden (§. 30. des Edicts vom 16. Apr. 1819., das. Beil. 23.) ist den Standesherren des Recht, Consistorien zu errichten, abgesprochen, die Aufsicht über Kirchen und Schulen aber belassen worden. Nur die letztere üben sie auch in Württemberg (vergl. v. Mohl, Staatsrecht Bd. I. S. 488.).

§. 161. (162.)

4.) Die Superintendenten.

I. Die niederste Stufe des landesherrlichen Regiments bildet innerhalb der Diöcesen, Inspectionen oder Ephorieen das Amt der Superintendenten (Inspectoren, Pröpste, Metropolitane, Decane, Erzpriester, Senioren). Der Wirkungskreis[1]) desselben begreift die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Aufsicht über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, die Aufsicht über die Verwal-

tung des Kirchenguts, und die Vornahme bestimmter Handlungen des kirchlichen Regiments, wohin die Ordination, die Ertheilung der Erlaubniss zu predigen, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung angestellter Geistlicher, die Anordnung der interimistischen Verwaltung während der Pfarrvacanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen abgehenden Geistlichen oder den Erben verstorbener Geistlicher und den Amtsnachfolgern, die extrajudicielle Vermittlung der zwischen den Geistlichen und den Gemeinden entstandenen Irrungen, nicht selten auch die Ertheilung bestimmter minderwichtiger Dispensationen gehören.[2]) In der frühesten Zeit nahmen die Superintendenten auch an der Rechtspflege in Ehesachen Antheil (§. 30.); dieses ist jedoch seit der Entwicklung der Consistorial-Gerichtsbarkeit fast allgemein ausser Uebung gekommen.[3]) II. Den Superintendenten eines bestimmten Bezirks war früher oft ein Generalsuperintendent vorgesetzt,[4]) und diese Einrichtung besteht noch jetzt zuweilen, wiewohl das Maass der den Generalsuperintendenten übertragenen Befugnisse und ihre Beziehung zu den Consistorien sehr verschieden bestimmt sind.[5]) Die Idee des ganzen Verhältnisses in Preussen ist, dass die Generalsuperintendenten überall, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Consistorien sein, und diese letzteren durch unmittelbare Anschauung und persönlichen Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern in lebendigem Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben erhalten sollen.[6]) III. Vielen Ländern gemeinsam ist endlich auch dieses, dass mit den Superintendenten auch weltliche Beamtete als Commissare bei den Visitationen in den äusseren Angelegenheiten der Parochieen zusammenwirken. Zuweilen, z. B. in Sachsen, bilden beide zugleich eine stehende Behörde, der die unmittelbare Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Stiftungen in ihrer Integrität übertragen ist.[7]) IV. Das Recht der Ernennung der Superintendenten gehört zu den landesherrlichen Reservaten, und wird eben deshalb von dem Regenten selbst oder der ihm unmittelbar vortragenden Behörde ausgeübt. In einzelnen Ländern besteht aber ein Recht der Pfarrer zur Wahl,[8]) welche dann von dem Landesherrn bestätigt wird. Als hauptsächlichster Gesichtspunct in Beziehung auf die Qualification wird meist mit Recht festgehalten, dass die Su-

perintendenten zugleich selbst in dem Dienste am göttlichen Worte stehen und in diesem bewährt erfunden sein sollen.

1.) Für Preussen: Schmidt, Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evang. K., Quedlinb. 1837. Durch Verordn. vom 5. Aug. 1806. sind die oben angegebenen anderen Namen in Preussen abgeschafft. — Für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 714. der 1., S. 149. der 2. Ausg., durch dessen gründliche Darstellung jetzt die älteren Werke von *Ziegler*, Superintendens etc., Viteb. 1687. 1712. 4., *Lehmann*, De officio superintendentis, Chemn. 1725. 4. entbehrlich geworden sind. — Im Grossh. Hessen ist im J. 1832. eine ausführliche Amtsinstruction für die Superintendenten und Decane erlassen worden, Weiss, Archiv Bd. III. S. 233. ff. Ueber die Verhältnisse in Oesterreich giebt die im Jahre 1830. erlassene Instruction für die Superintendenten, Lippert, Annalen Bd. IV. S. 191. ff., Helfert a. a. O. S. 52. ff., über die Stellung der Decane in Baden die Instruction v. 1. Mai 1846. Aufschluss. Die reformirte Kirche hat jetzt übrigens ebenfalls das Amt der Inspectoren mit völlig gleicher Bedeutung. Vergl. für Preussen schon die Inspections-, Presbyterial- und Consistorial-Ordnung vom 24. Oct. 1713.

2.) Z. B. die Dispensation wegen mangelnden Confirmationsalters, nach der angef. Grossh. Hess. Instr. — Abweichend ist jetzt die Stellung der Superintendenten in Kurhessen (und zwar in den althessischen Landestheilen) bestimmt. Hier ist denselben die Leitung der eigentlich geistlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht auf den Gottesdienst, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und die Disciplin über die Pfarrer, die Visitation der Kirchen und Schulen zu selbständiger Verwaltung übertragen, dagegen den Consistorien die Leitung der äusseren, namentlich der Vermögensangelegenheiten der Kirche belassen worden, während mit der Prüfung der Candidaten eine aus den Superintendenten und den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums gebildete Commission beauftragt worden ist, Verordn. v. 10. Apr. 1851. Minister.-Beschl. v. 12. Apr. und 31. Juli dess. J. nebst dem Promemoria in dem Stuttg. Allg. K.-Bl. 1852. Nr. 10. Diese ganze Einrichtung ist eine Veränderung in dem Modus der Uebung des landesherrlichen Kirchenregiments, das die neueste Verf.-Urk. v. J. 1852. ausdrücklich vorbehält. Die älteren Verhältnisse weisst Ledderhose a. a. O. S. 35. nach.

3.) In Württemberg bilden die Decane mit dem Oberamtsrichter das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, von welchem Ehestreitigkeiten untersucht und gewisse Ehedispensen ertheilt werden, Eisenlohr, Einleitung §. 92. und v. Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 446. Zuweilen hat sich die in den ältesten K.-O. angeordnete Theilnahme der Superintendenten an der Ausübung der Eherechtspflege durch die städtischen Obrigkeiten erhalten, Spangenberg a. a. O. S. 30.

4.) Vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 307. ff. In Sachsen ist diese Einrichtung, welche die K.-O. von 1580. mit vielen anderen aus der Württemb. Kirche entlehnt, nicht zum Bestehen gekommen.

5.) In Kurhessen sind den Superintendenten die Metropolitane untergeordnet, die innerhalb ihrer Classen eine beschränkte Aufsicht füh-

ren, Ledderhose. K.-R. S. 36. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen den Superintendenten und Pröpsten in Mecklenburg, Siggelkow, Mecklenb. K.-R. S. 132. f. In Württemberg sind die Generalsuperintendenten die Delegaten des Consistoriums für das Oberaufsichtsrecht und die unmittelbaren Vorgesetzten der Decane. Mit dem Consistorium bilden sie die Synode, ein verstärktes Consistorium, in welchem die wichtigeren Angelegenheiten entschieden und namentlich auch allgemeine Verordnungen berathen werden, v. Mohl a. a. O. Im Grossh. Hessen sind die Decane den Superintendenten subordinirt, welche Mitglieder des Oberconsistoriums sind, angef. Instruct. vom J. 1832. — Ueber die General-Sup. in Braunschweig (K.-O. v. 1569.), die nicht minder auf die Württemb. K.-O. v. 1559. zurückzuführen sind, s. Stübner, Histor. Beschreibung der K.-Verf. etc., S. 187. ff. Auch hier ist Jacob Andreä der Vermittler gewesen, Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhist. Th. III. S. 325. ff.

6.) Instruct. für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829., Fürstenthal Bd. I. S. 487. ff. Nach dieser gehört in den östl. Provinzen u. a. die Ordination zu den Befugnissen der Generalsuperintendenten. — Vergl. über die Entstehung des Instituts in Preussen: Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. Th. II. S. 98., Augusti, Ueber das Amt eines Generalsuperintendenten, in den Beitr. zur Geschichte u. Statistik der evang. Kirche (Leipz. 1837.) S. 788. ff.

7.) Ueber diese sg. Kircheninspectionen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 711. ff., 760. ff. der 1., S. 182. ff. der 2. Aufl. Gerichtsherrschaften, welche das Patronatrecht besitzen, treten hier an die Stelle der landesherrlichen Behörden. — Ueber die, aus dem Decan und dem königlichen Oberamtmann gebildeten „gemeinschaftlichen Oberämter" in Württemberg, deren Wirkungskreis sehr umfassend ist, s. Verordn. vom 23. Aug. 1825., Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 674.

8.) So z. B. zum Theil rücksichtlich der lutherischen Superintendenten in Kurhessen: Ledderhose S. 33.

§. 162. (164ᵇ.)

Anhang. I. Die evangelischen Bischöfe.*)

Als durch die Reformation die Herrschaft der Hierarchie zerstört wurde, waren es zunächst nur die Bischöfe im Herzogthume Preussen,[1]) welche sich lebendig der Bewegung anschlossen. Diese erhielten sich deshalb, wiewohl nicht als Träger der Kirchengewalt zu eigenem Rechte, sondern als unmittelbare Lenker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Autorität des Regenten. In einem ganz ähnlichen Verhältnisse stand z. B. zu dem Churfürsten von Sachsen der Bischof von Naumburg,[2]) der eine kurze Zeit ein vielbekämpftes Dasein fristete. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren aber überall an die Stelle dieser Bischöfe die Consistorien getreten, und nur noch in

Lübeck und alternirend in Osnabrück[3]) gab es auf der Grundlage des westphälischen Friedens evangelische Bischöfe, wiewohl ausser allem Zusammenhange mit dem Regiment der Kirche. Erst im achtzehnten Jahrhundert kommt in Preussen unter Friedrich I. der bischöfliche Titel wieder zum Vorschein[3a]), und seit dem Jahre 1816. ist dort durch dieses Prädicat einzelnen Generalsuperintendenten als Belohnung treuer Dienste die Gleichstellung ihres Ranges mit jenem der katholischen Bischöfe gewährt worden.[4]) Fast gleichzeitig hat auch die Nassauische Kirche[5]) einen Bischof empfangen, der in dem Verhältnisse eines Generalsuperintendenten steht, und schlechthin ein Organ des landesherrlichen Regiments ist. Die Frage, ob das bischöfliche Regiment in der evangelischen Kirche wiederherzustellen sei, ist lediglich eine Angemessenheitsfrage, deren Lösung nur durch die Kirche selbst geschehen kann (§. 183.). Nicht das Bischofthum an sich, sondern nur die Ansicht, welche demselben eine Nothwendigkeit zur Seligkeit beilegt, ist mit dem evangelischen Principe unvereinbar.

*) Nicolovius, Geschichte der bischöflichen Würde in der evang. Kirche, in der Allgem. Kirchenzeitung 1837. Nr. 19—22.

1.) Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preussens evang. Kirche, Königsb. 1834., Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 28. ff. — Vergl. das Gesetz: „Von Erwehlung der beyden Bischoff Samland vnd Pomezan" u. s. w. (die sg. „Bischofswahl" vom J. 1568.) bei Nicolovius, S. 164. ff., und in den Ev. K.-O. Bd. II. S. 497. — Ueber die Mark Brandenburg s. o. §. 30.

2.) Vergl. das Bedenken der Reformatoren über das Bisthum Naumburg im Corp. Ref. T. IV. p. 698., überhaupt: *Seckendorf*, Hist. Luth. Lib. III. sect. 25. §. 96. p. 388. — Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 69. ff.

3.) J. P. Osn. A. V. §. 21. 22., XIII. p. 1. sqq., *Pfeffinger*, Vitriarius illustr. T. I. p. 1216. 1251. sqq.

3a.) Meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 232.

4.) Cab.-O. vom 18. Jan. 1816. — Die erzbischöfl. Würde wurde hergestellt durch Cab.-O. vom 19. Apr. 1829.

5.) Otto, Nass. K.-R. S. 38. ff.

§. 163. (164[b].)

Anhang. II. Die evangelischen Capitel.

Die Capitel, welche sich in evangelischen Ländern bis auf die neueste Zeit erhalten haben, werden zunächst nach den besonderen Statuten, Observanzen und Ver-

trägen beurtheilt, welche über die Bedingungen der Aufnahme und über das Verleihungsrecht entscheiden, insbesondere den Antheil des Landesherrn an dem letzteren bestimmen.[1]) Wo besondere Normen dieser Art nicht vorliegen, werden die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Fähigkeit zur Aufnahme und die Form der Wahl angewandt. Bei uncanonischer Wahl devolvirt das Recht an den Landesherrn, von welchem auch rücksichtlich der Prälaturen das Confirmations- und Admissionsrecht ausgeübt wird.[2]) In der Regel tragen aber jene Capitel keine Idee in sich, durch deren Verwirklichung sie sich als lebensvolle Theile der Kirchenverfassung erweisen könnten, sondern sie sind lediglich Corporationen, die unter canonischen Formen ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewähren, und gewisse, durch das Herkommen oder die Landesverfassung bestimmte Rechte,[3]) Patronatrechte, weltliche Jurisdiction, Landstandschaft, ausüben.[4]) Ihre Mitglieder gelten deshalb auch nur insofern, als sie in einem durch das Kirchenrecht bestimmten Verhältnisse stehen, als kirchliche Personen, und haben aus diesem Grunde auf die den Geistlichen gewährten Rechte keinen Anspruch.[5])

1.) Zuweilen haben die Landesherren allein das Besetzungsrecht; in anderen Stiftern üben sie das jus primae precis, oder sie ernennen in den päpstlichen Monaten, wie dieses z. B. in dem Stifte St. Bonifaz zu Hameln der Fall ist. Vergl. überhaupt Spangenberg, Das Territorial-Kirchenrecht im K.-R. Hannover, in Lipperts Annalen, Bd. IV. S. 65. ff. — Hin und wieder sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren ständig verbunden, wie in den sächs. Stiftern Meissen und Wurzen und den früher sächsischen, jetzt preussischen Stiftern. Pinder, Ueber die evang. Dom- und Collegiat-Capitel in Sachsen, Weimar 1820., Die evang. Domcapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850.

2.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. T. I. p. 262. sqq.

3.) Vergl. z. B. den §. 11. der neuen Statuten des Domstifts Brandenburg vom 30. Nov. 1837. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 275.

4.) Früher besassen sie zuweilen auch Consistorialrechte. Ueber das Stiftsconsistorium zu Wurzen, und die Stiftsconsistorien zu Zeitz und Merseburg, welche sämmtlich aufgehoben sind, s. (Göbel,) Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Chursächs. Landen, Freib. 1794., S. 82. ff.

5.) Ueber die Berechtigung der Landesherren zur Aufhebung der Stifter s. Stieglitz, das Recht des Hochstifts Meissen u. s. w., Leipz. 1834. In Hannover ist die Aufhebung der Stifter durch Gesetz v. 5. Sept. 1848. ausgesprochen worden.

ZWEITES CAPITEL.

Das geistliche Amt.

§. 164. (165.)

I.) Allgemeines.

Die evangelische Kirche verwirft das katholische Dogma von den Stufen der Ordination; es ist ein Grundsatz ihrer Lehre, dass der geistliche Beruf in sich keinen Unterschied hat (§. 49.), sondern sich als Einheit in dem Pfarramte darstellt. Deshalb deuten die namentlich in der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, Pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiakon, Diakon, Subdiakon, nirgends auf einen Unterschied spiritueller Befähigung, sondern lediglich auf eine Verschiedenheit des Ranges. Häufig findet sich aber, dass die Verwaltung bestimmter kirchlicher Handlungen, der Taufe, Trauung, Beerdigung, zu den Amtsrechten des ersten Ortsgeistlichen[1]) gehört, und fast überall ist die Ordination ein vorbehaltenes Recht der Superintendenten. Hierin liegt jedoch nur äusserlich eine Annäherung an das Princip der katholischen Kirche, in letzterer Beziehung, weil die Ordination überhaupt mehr unter dem Gesichtspuncte einer Jurisdictionshandlung aufgefasst wird; in ersterer, weil alle jene Handlungen gegen Erlegung der Stolgebühren an den zunächst Berechtigten auch von den übrigen Geistlichen vollzogen werden können, so dass hier also nur ein, meist durch Observanz bestimmtes, dem Parochialzwange ähnliches Verhältniss vorliegt. Dagegen ist der ausschliessliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten,[2]) welcher sich noch jetzt zuweilen findet, in Wahrheit eine principwidrige Beeinträchtigung des Lehramtes, und eine Reminiscenz aus der katholischen Kirche.

1.) Zuweilen findet aber gerade das umgekehrte Verhältniss Statt, wie in Hamburg, wo nach Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 126. die Taufen, Confirmationen und die Beichthandlungen den Diakonen gehören, während die Eheproclamationen den 5 Hauptpredigern eignen, die jedoch gleich den Diakonen auch zur Copulation berechtigt sind.

2.) Darüber: Flügge, Geschichte des teutschen Kirchen- und Predigtwesens Bd. II. S. 406., die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 154. — Ein Beispiel bei Schlegel, Churhannöv. K.-R. Bd. II. S. 445. Der Name „Prediger," „Prädicant" deutet in den alten K.-O. nicht auf

eine Beschränkung auf das Predigtamt, sondern er ist der allgemeine für Pfarrer und Diakonen.

§. 165. (166.)

II.) Die Pfarrer.

In dem Pfarramte[1]) liegt der Beruf zur Predigt des göttlichen Wortes, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sacramente und der anderen kirchlichen Handlungen, so wie zur Handhabung der Zucht in und mit der Gemeinde (§. 167. 214.). Mit dem canonischen Rechte betrachten ihn die Kirchenordnungen einstimmig dergestalt als einen ausschliesslichen, dass sie die Parochianen, deren Eigenschaft sich durchaus nach den canonischen Grundsätzen bestimmt, zunächst an das Pfarramt als den ordnungsmässigen Mittelpunct der geistlichen Thätigkeit verweisen, und die Zuziehung eines anderen Geistlichen von der Zustimmung des berechtigten Pfarrers, die Wahl eines anderen Beichtvaters aber gewöhnlich von der Genehmigung der Consistorien abhängig machen.[2]) Diese Anordnung ist jedoch nur aus dem Gesichtspuncte der äusseren kirchlichen,[3]) bei der Taufe, der Confirmation, der Trauung und der Beerdigung aber zugleich aus der Rücksicht auf das Interesse der bürgerlichen Ordnung, so wie daraus zu erklären, dass die Gebühren für die einzelnen kirchlichen Handlungen einen wesentlichen Theil des Gehaltes der Geistlichen bilden. Um so leichter hat sich der allgemeine Gebrauch entwickeln können, dass gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniss, eine Ministerialhandlung durch einen anderen Geistlichen vollziehen zu lassen, nicht verweigert wird.[4]) In grösseren Städten haben jedoch die Verhältnisse oft die Entwicklung eines genau begränzten Parochialverbandes überhaupt gehindert, weshalb hier den Einwohnern nicht nur rücksichtlich der Beichte und des Abendmahls, sondern auch für die Taufe, die Confirmation und Trauung, seltner für das Aufgebot und das Begräbniss, die freie Wahl zusteht.[5]) Zuweilen ist ein solches Recht auch einer besonders bevorrechteten Classe der Bevölkerung zugestanden.[6])

1.) *J. H. Böhmer*, Jus parochiale, Sect. IV. c. 1. sqq.

2.) Seltener wird hier nur ein Entlassungsschein von Seiten des bisherigen Beichtvaters gefordert, vergl. die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche. S. 190.

3.) Dieses bezeugen z. B. die Sächs. Generalart. v. J. 1557. (meine Samml. der K.-O. Bd. II. S. 180.).

4.) Das preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 428. bestimmt dies ausdrücklich.

5.) Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 755. — Ein neueres Beispiel einer gesetzlichen Regulirung solcher Verhältnisse giebt ein Sächs. Regul. vom J. 1828. im Codex des Sächs. K.-R. S. 285.

6.) Beispiele für Hessen bei Ledderhose S. 277., für Sachsen: s. das in der Anm. 5. angef. Regulativ, für Preussen: A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 277. Solche Privilegien, deren die K.-O. des 16. Jahrhunderts noch nicht gedenken, entbehren aber des inneren Grundes und sollten als ein wesentliches Hemmniss der Entwicklung gesunder Gemeindeverhältnisse beseitigt werden. Ueber die Verhältnisse in Preussen, wo die Exemtionen nachweisbar zuerst am Ende des 17. Jahrhunderts hervortreten (in einem Rescr. v. 1696. bei Böhmer, Jus paroch., Sect. IV. c. 1. §. 13.), vergl. die Denkschrift in den Actenstücken aus der Verwaltung des Minist. der geistl. Ang. für die inneren ev. Kirchensachen, Berl. 1850. S. 104. ff.

§. 166. (167.)

Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

Neben den eigentlichen Pfarrern sind häufig noch andere Geistliche unter dem Namen von Archidiakonen, Diakonen und Subdiakonen angestellt, welche innerhalb eines bald durch die Fundation, bald durch die Observanz bestimmten selbständigen Wirkungskreises an der Seelsorge in der Parochie Theil nehmen. Bei Vacanzen, oder wenn die Berufsthätigkeit des Pfarrers durch Krankheit oder sonst auf kürzere Zeit gehindert ist, sind die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe nach der Anordnung des Superintendenten gesetzlich verpflichtet,[1]) während bei längerer Dauer der Verhinderung von den Consistorien auf Antrag des Geistlichen oder auch kraft eigener Entschliessung aus der Zahl der geprüften Candidaten ein Vicar (Pfarrgehülfe, Adjunct) beigegeben wird.[2]) Dieser ist von dem Pfarrer abhängig[3]) und empfängt von demselben seinen Unterhalt. Anders verhält es sich, wenn der Geistliche zur vollständigen Amtsführung auf seine Lebensdauer unfähig geworden ist. In diesem Falle wird ihm ein Gehülfe oder Substitut, bald mit dem Rechte auf die Nachfolge,[4]) bald ohne dasselbe beigeordnet, der an den Geschäften, aber auch an den Einkünften des Amtes selbständigen Antheil nimmt. Bei immerwährender und totaler Unfähigkeit endlich tritt die Emeritirung oder Pensionirung ein, in deren Folge der Geistliche aus

dem Amtsverhältnisse ausscheidet. Das Befugniss Gehülfen beizuordnen und zu emeritiren steht als ein Ausfluss des Aufsichtsrechts den Consistorien zu, welche zugleich die Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und dem Gehülfen, bezichentlich dem Nachfolger bestimmen, sobald sie nicht durch Vergleich unter der Direction des Superintendenten haben festgestellt werden können, oder nicht das Gesetz eine allgemeine Norm vorschreibt. Bei den, der freien landesherrlichen Verleihung unterliegenden Aemtern sind aber zur Beiordnung eines Gehülfen mit dem Rechte der Nachfolge die Consistorien, sobald ihnen nicht das Besetzungsrecht überhaupt übertragen ist, ohne höhere Genehmigung nicht berechtigt.

1.) Diese Verpflichtung ist schon in den meisten älteren K.-O. ausgesprochen; vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 62.

2.) Diese Einrichtung ist in manchen Ländern erst in der neueren Zeit gesetzlich geordnet worden, z. B. im Königr. Sachsen durch Verordn. vom 15. März und 30. Aug. 1832. (Codex des Sächs. K.-R. S. 350. f.). Eine Uebersicht über die Gestaltungen in den einzelnen Landeskirchen giebt die der Preuss. Generalsynode im J. 1846. vorgelegte Denkschrift, S. 19. ff. der Beil. zu der amtl. Ausg. der Verhandlungen.

3.) Württemb. Instr. für die Pfarrgehülfen vom J. 1827., bei Eisenlohr, Bd. II. S. 736. S. auch die in der vor. Anm. citirte Denkschrift.

4.) Dieses wird in manchen älteren Kirchengesetzen für die Patronatämter ausdrücklich gefordert, z. B. Sächs. Resol. grav. vom J. 1612. (Codex des Sächs. K.-R. S. 56.); in anderen ist es dagegen den Patronen verboten, z. B. in Kurhessen: Ledderhose, S. 308.

§. 167.

II.) Das Pfarramt und die Gemeinden.

I. Den Gemeinden hat die Consistorialverfassung eine Stellung gegeben, welche mit der einst von Luther verkündigten Idee (§. 29.) wenig übereinstimmt. Denselben steht als Aequivalent ihrer subsidiarischen Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse das Recht zu, ihr Interesse an der Verwaltung des Kirchengutes zu vertreten, weshalb ihnen zuweilen eine Concurrenz bei der Ablegung der Kirchrechnungen so wie bei der Bestellung der Administratoren verstattet wird.[1]) Sie sollen ferner bei der Veränderung ihres parochialen Verhältnisses gehört werden, und bei der Besetzung des geistlichen Amtes üben sie einen verschieden bestimmten Antheil. Es sind mithin nur äussere

rechtliche Beziehungen, in denen die Gemeinden als solche auftreten.[2]) Dagegen die innere Seite, der Dienst und Beruf der Gemeinden als Gliederungen des kirchlichen Leibes,[3]) hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen,[4]) keine Pflege gefunden, und es ist dadurch ein grosses Maass der edelsten Kräfte unbenutzt verloren gegangen. Darum sollte es überall die Aufgabe sein, die Uebung der christlichen Liebe durch Zucht und Pflege in den Gemeinden wieder zu beleben. Dieser Auffassung verdanken die in neuerer[5]) und neuester Zeit[6]) begründeten Gemeindeverfassungen ihre Entstehung. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis der neuerrichteten Pfarrgemeinderäthe, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände u. s. w. sind verschieden bestimmt. Für die erste aber muss es als entscheidend gelten, dass zur Leitung der Gemeindeorgane schlechterdings die Geistlichen berufen, und zur Mitgliedschaft nur solche Gemeindeglieder befähigt sind, welche sich zu Wort und Sacrament halten, und einen ehrbaren Wandel führen; und rücksichtlich der zweiten ist es ein wesentlicher Grundsatz, dass sie nicht den Beruf des geistlichen Amtes beschränken darf, welcher nicht von der Gemeinde, sondern kraft göttlicher Vollmacht von der Kirche ertheilt ist. II. Die Ordnungen der reformirten Kirche haben die Seite, welche die Consistorialverfassung ungepflegt gelassen hat, mit grosser Sorgfalt ausgebildet. Ausser den Dienern am Wort soll jede Gemeinde noch Aelteste und Diakonen oder Pfleger haben. Die ersten wachen neben dem Prediger über die Heerde, sie haben Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Zuhörer, und nehmen mit dem Prediger Alles, was zum Bau der Gemeine gehört in Acht, insbesondere üben sie mit ihm auch die christliche Zucht; die anderen dienen der Kirche in Werken der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen. Alle, die Prediger, Aeltesten und Diakonen, bilden das Presbyterium der Gemeinde, dessen Beruf es ist, den Bau der Kirche zu befördern, das Gute anzuordnen und dem Bösen zu wehren.[7]) Mit dieser Verfassung (welche übrigens auch in die lutherische Kirche zuweilen übergegangen ist) hat die reformirte Kirche die apostolische Ordnung zu erneuern geglaubt.[8]) Dies mag ein Irrthum sein, und wahr sein mag es ferner, dass das geistliche Amt in ihr zu Zeiten der Gefahr einer begriffswidrigen Beschränkung ausgesetzt gewesen ist. Immerhin aber

liegt ihr ein heilsamer Gedanke zum Grunde, der erst in späterer Zeit dadurch zuweilen verdunkelt worden ist, dass anstatt des Amtes und der Pflichten vielmehr die Rechte und der Gedanke juristischer Repräsentation sich in den Vordergrund gedrängt haben. III. Dass den einzelnen Gemeinden das Recht zustehe, über das Bekenntniss und die allgemeinen Ordnungen der Kirche zu disponiren, ist nur in Folge einer völligen Begriffsverwirrung behauptet worden, welche zum Theil als ein Rückschlag gegen die Vernachlässigung des Gemeindeelements anzusehen ist. Wohl aber ist den Gemeinden als Gliedern des Organismus in den Gebieten der Consistorialverfassung in gewissen Fällen ein Recht der Zustimmung zu allgemeinen Anordnungen, oder doch das Widerspruchsrecht, wenigstens durch die Theorie beigelegt worden. Davon wird näher bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 183.) gehandelt werden.

1.) Wo die Gemeinden in den bezeichneten Beziehungen thätig werden, geschieht dies durch Abstimmung der Hausväter, beziehentlich durch Bestellung von Bevollmächtigten. Die Kirchenvorsteher, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, sind bald die Organe der Gemeinde, bald nicht, und selbst im ersten Falle geht regelmässig ihr Wirkungskreis nicht über die laufende Verwaltung hinaus, weshalb es bei wichtigen Angelegenheiten eines Gemeindebeschlusses bedarf. Vergl. für Preussen das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 159. und die Cab.-O. v. 9. Mai 1829., die Convocation der Kirchengemeinden betr. Andre und weitergehende Berechtigungen haben die Kirchencollegien oft in den Städten, vergl. z. B. Funk, Kirchenhist. Mittheilungen aus der Gesch. des evang. Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg, Magdeb. 1842. S. 207. ff.

2.) Im Königr. Sachsen ist die Frage, wer die Kirchengemeinden zu vertreten habe, zur Zeit noch unerledigt; das Ges. v. 30. May 1844. (Schreyer, Supplement zum Codex des Sächs. K.-R. S. 71.) erstreckt sich nur auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten. In Hannover sind durch das Gesetz v. 14. Oct. 1848. Kirchenvorstände errichtet worden, welche aus den Pfarrgeistlichen und wenigstens vier von der Gemeinde gewählten Vorstehern bestehen, und das Kirchenvermögen zu verwalten und die Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten haben.

3.) Ueber diesen Beruf vergl. neben Höfling, Grundsätze evang.-luther. Kirchenverf. S. 109. ff., besonders die trefflichen Ausführungen bei Puchta, Recht der Kirche, S. 115. ff. Derselbe ist neuerdings zuweilen als mit der lutherischen Kirchenverfassung unvereinbar bezeichnet worden. Dagegen sprechen für diejenigen, welchen die Geschichte mehr gilt, als die eigene Meinung, viele vollgültige Zeugnisse. Zuweilen hat man auch politische Motive zu Hülfe gerufen, und die Bestrebungen für

die Belebung der Gemeindethätigkeit sogar als democratisch bezeichnet. Diese Auffassung trägt ihr Gericht in sich selbst.

4.) In Kurhessen bestehen Presbyterien für die kirchliche Zucht und Pflege, deren Ursprung auf die Ordnung der Kirchenzucht v. J. 1539. zurückführt, und deren Wirkungskreis durch die Presb.-O. v. 1657. bestimmt ist. Ledderhose, K.-R. S. 14. 38. ff. Sie werden gebildet aus den Geistlichen und cooptirten Gemeindegliedern. In Württemberg bestanden für denselben Zweck die Kirchenconvente, welche besonders auf den Rath von Valentin Andreä (vergl. dessen Theophilus s. Consilium de Christiana religione sanctius colenda, 1649.) eingeführt wurden. Die spätere Gestaltung zeigt ein Consist.-Erlass v. 29. Oct. 1824. Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 650. ff. und Einleitung S. 154.

5.) In Bayern jenseits des Rheins bestehen seit der Vereinigung der beiden Confess. im J. 1818. Presbyterien, welche sich durch Cooptation ergänzen. Ihre Bestimmung ist insbesondere auch, zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb sie das Recht haben, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und temporäre Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft zu verhängen, vergl. die durch Erl. v. 10. Oct. 1818. bestätigte Vereinigungsurkunde. In Baden sind bei derselben Veranlassung (vergl. Evangel. Kirchenvereinigung in Baden, 1821., Rinck, Erläut. der Kirchenvereinigungsurk., Heidelb. 1827.) Kirchengemeinderäthe eingeführt, deren Mitglieder in grösseren Gemeinden durch einen Ausschuss, in kleineren unmittelbar gewählt werden. Sie sind die Organe für die Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, und haben als Sittengerichte das Recht der Ermahnung und Rüge. — Im Grossh. Hessen haben die Kirchenvorstände (vergl. Ed. v. 6. Juni 1832.) die Mitaufsicht über die äussere Kirchenzucht, und die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-Kirchen- und Stiftungsvermögens. Sie bestehen aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister, bez. dem Beigeordneten, und wo diese katholisch sind, einem von dem Kreisrath ernannten Gemeindeglied, und aus einer Anzahl mittelbar gewählter Gemeindeglieder. In Nassau haben die durch Ed. v. 1. Apr. 1818. gebildeten Kirchenvorstände (welche sich durch Cooptation ergänzen) eine ähnliche Zusammensetzung. Neben der Verwaltung der Externa haben sie dem Pfarrer mit Zucht und Vermahnung in der Seelsorge beizustehen.

6.) In Preussen hat eine Cab.-O. v. 29. Juni 1850. für die östlichen Provinzen die Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen genehmigt, welche unter dem Vorsitz des Pfarrers aus Gemeindegliedern bestehen, welche unter gewissen Beschränkungen durch die Gemeinde gewählt werden. Ihr Beruf betrifft bald nur die innere, bald auch die äussere, rechtliche Seite des gemeindlichen Lebens, indem bald die Kirchenvorsteher (Anm. 1.) geblieben, bald in die neuerrichteten Behörden übergegangen sind. Die Benennung „Aelteste" und „Diakonen" und die entsprechende Vertheilung der Functionen ist nicht aufgenommen, eine bestimmte Amtsdauer nicht festgesetzt worden. Den günstigen Erfolg zeigt die amtliche Schrift: Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der evang. Gemeinde-Kirchenräthe in der Provinz Preussen, Königsb. 1853. — In Bayern diesseits des Rheins bestehen seit der Verordn. v. 7. Oct.

1850. Kirchenvorstände, welche aus dem Geistlichen und (auf sechs Jahre) gewählten Gemeindegliedern gebildet sind. Ihr Beruf umfasst ausser der Vertretung der Gemeinde in den äusseren Angelegenheiten besonders auch die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, so wie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. In Württemberg hat nach Verordn. v. 25. Jan. 1851. die Errichtung von Pfarrgemeinderäthen stattgefunden, als deren Beruf die Pflege christlichen Lebens, die evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit, die Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung, die christliche Armen- und Krankenpflege, die Ueberwachung der niederen Kirchendiener und die gutachtliche Aeusserung bei der Ernennung derselben, die Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, besonders auch bei Besetzung von geistlichen Aemtern bezeichnet sind. Die weltlichen Glieder gehen auch hier aus der Wahl hervor, welche auf sechs Jahre stattfindet. Neben den Pfarrgemeinderäthen sind die Kirchenconvente (Anm. 4.) in ihrer Eigenschaft als Sitten-, Kirchen- und Schulpolizeibehörden und als Ausschüsse der Stiftungsräthe wirksam geblieben, welche aus dem bürgerl. Gemeinderath, dem Ortsgeistlichen, dem Schultheiss und dem Stiftungsverwalter bestehen. Im Herzogth. Braunschweig sind durch Ges. v. 30. Nov. 1851. Kirchenvorstände eingeführt, deren Mitglieder aus einer Zahl vorgeschlagener Personen von der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt werden. Dieselben sollen sich die Unterstützung des Geistlichen in der Forderung des christlichreligiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde angelegen sein lassen, für die entsprechende Einrichtung der Kirchen und Gottesäcker sorgen, und bei kirchlichen Feierlichkeiten, z. B. Kirchenvisitationen, Confirmationen, Einführung der Geistlichen, Aufnahme von Convertiten, mitwirken. Bei Veränderung der localen Kircheneinrichtungen, welche nicht auf einer allgemeinen Anordnung beruhen, ist ihre Zustimmung erforderlich. Sie vertreten (jedoch verstärkt durch eine gleiche Anzahl gewählter Mitglieder) die Gemeinde in Betreff der Predigerwahl, wo ihr diese zusteht. Endlich verwalten sie das Kirchenvermögen, soweit nicht zur Verwaltung ein Patron berechtigt ist. Auch in Sachsen-Weimar ist im J. 1851. eine Gemeindeverfassung eingeführt worden. — Ganz eigenthümlich hatte das Oldenburg. Verfassungsgesetz v. 15. Aug. 1849. die Verfassung der Gemeinde gestaltet. Danach sollte die Gemeinde ihre Rechte ausüben durch: 1. allgemeine Gemeindeversammlungen, 2. engere Gemeindeversammlungen, 3. Gemeindeausschüsse, 4. Kirchenräthe, welche aus gewählten Gemeindegliedern bestehen sollten. Eine besondre kirchliche Qualification wurde nicht erfordert. Das revid. Verf.-Gesetz vom 11. Apr. 1853. hat aber in Art. 14. §. 1. in letzterer Beziehung eine ergänzende Bestimmung getroffen. Die Amtsdauer der Aeltesten, welche im Ges. v. 1849. auf 4 Jahre gestellt war, ist jetzt auf 6 Jahre verlängert. Die Aufgabe der Kirchenräthe begreift die Pflege des christlichen Lebens, die kirchliche Armenpflege, die Aufrechterhaltung der kirchl. Ordnung, die Vermögensverwaltung u. s. w.

7.) Nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662. — Diese ist eine der Grundlagen der Kirchenordn. für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835., deren Genesis aus den Zusammenstellungen bei Jacobson, Gesch. der

Quellen des K.-R. der Prov. Rheinland und Westphalen, Urkundenband Nr. 359. erkannt werden kann. Hier bestehen in den Gemeinden Presbyterien, welche aus dem Prediger und wenigstens auf 4, resp. 2 Jahre gewählten Mitgliedern, zwei Aeltesten, einem Kirchmeister und einem Diakonen, bestehen. Daneben giebt es aber in grösseren Gemeinden noch eine besondre Repräsentation, welche mit dem Presbyterium bei gewissen wichtigeren Acten, namentlich bei der Wahl der Prediger und der Mitglieder des Presbyteriums zusammentritt. (Die letztere geschah nach den älteren Ordnungen durch das Presbyterium selbst mit Vorbehalt des votum negativum für die Gemeinde.) Ueber diese Repräsentation vergl. Göbel in der Bonner Monatsschrift 1843. S. 246. ff. und Jacobson a. a. O. S. 907. ff. Sie hat schon in den älteren Ordnungen ihre Vorgänge; das Muster ist aber ein fremdartiges, nämlich die revidirte Städteordn. v. 1831. gewesen. In Lippe-Detmold ist durch eine Verordn. v. 3. Febr. 1851. eine solche Repräsentation neben den Presbyterien geschaffen worden.

8.) Als Hauptwerk ist hier Voets Politia ecclesiastica zu vergleichen.

§. 168.

III.) Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter.

Die Errichtung der Pfarrämter und Parochieen ist ein vorbehaltenes Recht, und wird nach der besonderen Verfassung bald von dem Regenten selbst, bald selbständig von der ihm unmittelbar vortragenden Behörde verfügt.[1]) In dieselbe Kategorie gehört die Veränderung, welche ganz in denselben Modalitäten wie nach canonischem Rechte vorkommen kann, und bei Patronatämtern die Zustimmung des Patrons wesentlich voraussetzt. Nothwendig ist aber zugleich die Mitwirkung der Gemeinde (§. 167.), wiewohl es anerkannt ist, dass die Gründe, auf welche die letztere ihren Widerspruch gegen die Zweckmässigkeit der beschlossenen Maassregel stützt, der Beurtheilung durch den Kirchenoberen nach höheren Rücksichten des kirchlichen Interesse unterliegen, während, wo wohlerworbene Rechte in Frage stehen, über die Entschädigungsansprüche[2]) die Gerichte entscheiden. Eine Verfügung jener Art kann aber nur von der höchsten Kirchenbehörde ergehen.[3])

1.) In Preussen concurriren hier der Minister und die oberste Kirchenbehörde, Erl. v. 29. Juni 1850.; für Sachsen: Verordn. v. 20. Juni 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 398.).

2.) Vergl. z. B. das Preuss. Min.-Rescr. vom 29. Juni 1829. bei Fürstenthal S. 139. Das A. L. R. II. 11. §. 240. weist alle Streitigkeiten bei Parochialveränderungen vor die Gerichte; dieses ist eine begriffswidrige Erweiterung der Competenz der letzteren und ein wesentliches

Hemmniss der kirchlichen Verwaltung. S. das Rescr. vom 25. März 1830. a. a. O. S. 141.

3.) In Sachsen fasst nach der in der Anm. 1. angef. Verordn. das Cultusministerium Entschliessung. In Preussen sind sowohl die Regierungen als die Consistorien berechtigt, die Veränderung einzuleiten u. vorzubereiten. Verordn. v. 27. Juni 1845., Heckert, Handb. Bd. II. S. 123. Stets ist aber an den Minister der g. A. zu berichten, welcher jetzt im Einverständnisse mit dem evang. Ober-Kirchenrath entscheidet.

§. 169.

IV.) Der Erwerb der Kirchenämter.

1. Erfordernisse.

Wie das canonische Recht fordert auch das evangelische Kirchenrecht von den Bewerbern um kirchliche Aemter 1) Integrität ihres Rufes, 2) ein gehöriges Alter. Die älteren Kirchenordnungen überlassen die Entscheidung über die individuelle Befähigung meist allgemein den Consistorien.[1]) Später ist aber durch die Observanz gewöhnlich die Grossjährigkeit als canonisches Alter bestimmt worden,[2]) und zuweilen ist dieses ausdrücklich durch Gesetz verordnet. 3) Ausreichende Gesundheit und Freiheit von störenden Leibesgebrechen. 4) Genügende wissenschaftliche Vorbereitung, zu deren Ermittlung schon die älteren Kirchenordnungen eine genaue Prüfung[3]) vorschreiben. Jetzt sind in dieser Beziehung die Verhältnisse sehr verschieden geordnet; doch wird allgemein die Vorbildung auf einer Landesuniversität zur Bedingung gemacht, und weiter ist es das Gewöhnliche, dass eine erste Prüfung den Eintritt unter die Candidaten des Predigtamtes *(examen pro candidatura* s. *pro licentia concionandi)*, eine zweite die Qualification zur Uebernahme eines Amtes bedingt *(examen pro munere* s. *pro ministerio)*.[4]) Ein durch die neueren Landesgesetzgebungen eingeführtes Erforderniss ist 5) der Indigenat. In der Regel besteht nur für die Consistorien[5]) die Verfügung, zu den der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen nur Inländer zu vociren, während zu Patronat- und Wahlämtern Ausländer unter der Bedingung einer Prüfung und der Nachweisung des erworbenen Staatsbürgerrechts[6]) berufen werden können. In einzelnen Ländern sind aber auch die Patrone und Gemeinden zunächst auf den Kreis der inländischen Candidaten angewiesen,[7]) worin wenigstens für kleinere kirchliche Kreise eine nicht zu rechtfertigende

Beschränkung liegt.[8]) Wie nach canonischem Rechte ist ferner 6) die Unentgeltlichkeit der Verleihung absolut nothwendig. Endlich ist 7) die Mitwirkung der Gemeinde ein aus der Bedeutung der letzteren und dem Principe der evangelischen Kirche hervorgehendes Erforderniss (vergl. die folg. §.). Eine früher oft bestrittene, gesetzlich nirgends entschiedene Frage ist, ob die Vorschrift des canonischen Rechts über das Impediment der unehelichen Geburt auch in der evangelischen Kirche als anwendbar betrachtet werden dürfe. Diese ist jedoch an sich zu verneinen,[9]) wiewohl zuzugeben ist, dass unter besonderen Verhältnissen, namentlich wenn die Familienverhältnisse eines solchen Bewerbers der Gemeinde zu sittlichem Anstosse gereicht hätten, der Widerspruch der letzteren als rechtlich begründet betrachtet werden müsse.

1.) Vergl. z. B. Sächs. K.-O. von 1580., Codex des Sächs. Kirchenrechts. S. 8.

2.) In Preussen: Fürstenthal, Bd. III. S. 208. 320., in Mecklenburg: Siggelkow §. 143., in Württemberg: Eisenlohr, Bd. II. S. 30., in Braunschweig: Stübner, Historische Beschr. der K.-Verfassung etc. S. 265. In Sachsen wird das vollendete 21. (v. Weber, Bd. II. S. 353.), in Hannover für Pfarrämter das 30. Jahr erfordert.

3.) Vergl. die Nachweisungen in meiner Sammlung der evang. K.-O. Bd. II. S. 512. und v. Mühler, Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, in meiner und Jacobsons Zeitschrift S. 127. ff.

4.) Zuweilen sind, wie in Sachsen (Verordn. vom 24. Mai 1833. a. a. O. S. 345. und Regul. v. 25. Sept. 1835., im Schreyer'schen Supplement S. 301.), drei Prüfungen eingeführt, von denen die zweite die Wahlfähigkeit, die dritte die Fähigkeit zur Uebernahme eines bestimmten Amtes bedingt. In Preussen ist nächst den Prüfungen pro candidatura und pro ministerio noch eine Nachprüfung vor der Anstellung (colloquium pro munere) vorbehalten, hinsichtlich deren aber in den verschiedenen Provinzen verschiedene Uebungen stattfinden, v. Mühler a. a. O. S. 155. Ueber Bayern, wo für die Anstellungsprüfung ein Concurs besteht, s. v. Dobeneck a. a. O. S. 176. ff. Auch in Nassau ist durch einen Erl. v. 16. Mai 1851. eine Concursprüfung eingeführt.

5.) Die vorzügliche Berücksichtigung der Inländer ist z. B. schon in einer Sächs. Oberconsistorialinstr. vom 24. Jan. 1658. angeordnet. Die spätere Rechtsentwicklung ist die im Texte angegebene, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 353., Verordn. vom 24. Mai 1833. a. a. O. S. 346.

6.) Z. B. in Württemberg nach den Min.-Erl. vom 20. Nov. 1826., vom 24. Apr. 1828. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 718. 766.

7.) So z. B. in einem Ausschr. des Kurhess. Staatsminist. vom 29. Aug. 1827., und in Nassau, Otto, Nass. K.-R. S. 196. In Preussen war die (nach einer Cab.-Ordre vom 4. Jul. 1826. nachgelassene) Anstellung von Ausländern durch Cab.-O. v. 7. Dec. 1839. untersagt worden.

Später ist aber die Präsentation befähigter Ausländer durch die Privat-Patrone nachgelassen worden, Cab.-O. v. 11. Apr. und Circ.-Verf. v. 6. Sept. 1845.

8.) Vergl. die Ausführung in dem Responsum: Die rechtl. Verh. der franz. reform. Gemeinden zu Hanau, in dem zweiten Hefte der angef. Zeitschrift.

9.) Die Anwendbarkeit behaupten z. B. Schnaubert, K.-R. der Protest. §. 87., Wiese, K.-R. Th. III. Abth. S. 160.

§. 170.

2.) Das landesherrliche Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht.

a.) Geschichtliches.

In der ersten Zeit der Kirchenverbesserung vindicirten die Reformatoren den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen, und dadurch der Predigt des Evangeliums die Freiheit zu schaffen, welche die römische Hierarchie ihr versagte (§. 29.). Mit der Entwicklung der Verfassung gestalteten sich aber die Verhältnisse in diesem Bezuge sehr verschieden. In den Städten erhielt sich oft, wenn schon unter sehr abweichenden Modificationen, ein eigentliches Wahlrecht der Gemeinden.[1]) Dagegen in den Territorien wurde in gleichem Schritte mit der Bildung eines organischen Kirchenregiments und als nothwendige Folge desselben der Grundsatz herrschend, dass die Uebertragung des Amtes durch das letztere, wiewohl unter Mitwirkung der Gemeinde, geschehen müsse.[2]) Diese äusserte sich zuweilen ebenfalls in dem Rechte, die Person für das Amt zu erwählen.[3]) Meistens wurde jedoch den Gemeinden nur die Befugniss zugestanden, gegen Leben, Lehre und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen Vorstellungen zu machen,[4]) eine Beschränkung, welche sich theils aus dem seit dem Bauernkriege[5]) mehr und mehr hervortretenden Umschwunge in den Ansichten von der Stellung der Gemeinde, theils daraus erklärt, dass die aus der alten Verfassung herübergenommenen Patronate ein Wahlrecht überhaupt nicht zuliessen.[6]) Für die letzteren behielt man die canonischen Grundsätze bei;[7]) es traten mithin an die Stelle der Bischöfe, welche früher den Präsentirten die Institution ertheilt hatten, die Consistorien. Aber besondre Uebungen, welche an die deutsche Auffassung des Patronats erinnern (§. 141.), haben das Recht der Patrone nicht selten äusserlich als ein

Collationsrecht erscheinen lassen, welches dann durch das den Gemeinden zustehende Recht der Gegenvorstellung auf der einen, und das landesherrliche Recht der Confirmation auf der andern Seite beschränkt worden ist.

1.) Vergl. z. B. die K.-O. von Braunschweig (1528.), Hamburg (1529.), Lübeck (1531.) im 1. Bande meiner Sammlung der K.-O. des 16. Jahrh.

2.) Dieser Grundsatz ist von Melanchthon z. B. schon im J. 1536. ausgesprochen, s. d. Bedenken im Corp. Ref. T. III. p. 184. — Vergl. auch die Schrift De abus. emend. ib. T. IV. p. 544., und das Bedenken ib. T. III. p. 228., T. V. p. 210. — Meine Abh.: Die Grundl. der Kirchenverf., in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IV. S. 38. ff. und Geschichte der evang. K.-Verf. S. 57. f. 143. ff.

3.) Für Schleswig-Holstein vergl. Michelsen, Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein, Kiel 1841. — Zuweilen ist ein Wahlrecht auch in den Friedensverträgen des 17. Jahrh. neu begründet worden (§. 37.). Ein Beispiel giebt der Nebenrecess vom 14. Apr. 1648., durch welchen den lutherischen Gemeinden in der Hess. Herrschaft Schmalkalden das Nominationsrecht zugestanden wurde, Lünig, Reichsarchiv Bd. VIII. S. 827., *Meyern*, Acta pacis Westphal. T. V. p. 684. Dasselbe geschah für das sg. Oberfürstenthum, wo jedoch das Nominationsrecht nur in wenigen Gemeinden üblich geworden ist. — In den reformirten presbyterialisch verfassten Gemeinden erfolgt die Bestellung der geistlichen Aemter durch die Wahl, jedoch in verschiedenen Formen, indem bald das Presbyterium wählt und die Gemeinde das votum negativum hat, bald das Wahlrecht bei der Gemeinde ist. Vergl. z. B. über die franz. Gemeinde zu Hanau das in H. 2. Bd. I. von meiner und Jacobson's Zeitschrift abgedruckte Responsum; über die französische Gemeinde zu Cassel: Bach, Hess. Kirchenstatistik S. 55. ff.; für Jülich, Berg, Cleve und Mark: die K.-O. v. 1662. bei Jacobson, in der Urkundensammlung zur Geschichte der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Rheinland und Westphalen. Später hat die K.-O. für die Rheinprovinz und Westphalen vom J. 1835. das Wahlrecht ausdrücklich anerkannt. Nach einer am 25. Sept. 1836. ergangenen Declaration bezieht sich dies aber nicht auf die Gemeinden, welche sich früher, vor Eintritt der Fremdherrschaft, nicht im unstreitigen Besitze dieses Rechts befunden haben, sondern diese haben lediglich das im Landrecht nachgelassene Befugniss zur Gegenvorstellung gegen die designirten Individuen.

4.) Z. B. ausdrücklich ausgesprochen in der Württemb. K.-O. v. 1559. und danach in der Sächs. von 1580. a. a. O. Bd. II. S. 202. 406.

5.) XII. Artikel der Bauerschaft, Sartorius, Geschichte des Bauernkrieges S. 382. ff., Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. der Reform., Bd. I. S. 266. 271. 281., Oechsle, Beitr. zur Geschichte des Bauernkrieges, S. 254. ff., Zimmermann, Gesch. des Bauernkrieges, Bd. II. S. 58. ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 22. f.

6.) Vergl. die in Anm. 2. citirte Stelle des Lib. de abus. emend.

7.) Eine der ältesten der hierher gehörenden Urkunden sind die Sächs. Vis.-Artikel v. 1533., K.-O. Bd. I. S. 227.

§. 171.

b.) Heutige Verhältnisse.

I. Nach dem bestehenden Rechte werden alle Kirchenämter, für welche weder ein Patronat noch ein Wahlrecht der Gemeinden besteht, durch den Kirchenobern vergeben[1]), und zwar giebt es hier verschiedene Uebungen, indem bald die Landesherren auf den Vorschlag der Consistorien selbst verleihen,[2]) bald die Collation den ihnen unmittelbar vortragenden Behörden,[2a]) oder auch den Consistorien übertragen ist.[3]) Wie aber auch hier die Verfassung sich verschieden gestalte, in jedem Falle fordert das Princip der Reformation, dass der Gemeinde ihre Mitwirkung nicht verkümmert und dass ihr wenigstens das Recht des Einspruchs gelassen werde.[4]) Gewöhnlich ist zu diesem Zwecke die Einrichtung getroffen, dass der Superintendent den Ernannten der Gemeinde zu einer Probepredigt mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Abgabe ihrer Erinnerungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel desselben vorstellt. Ueber das Gewicht und die Begründung des erhobenen Widerspruchs entscheidet die Kirchenbehörde; dagegen ist eine Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen, auf deren erwiesenen Mangel sich der letztere stützt, an sich unzulässig. Die Anordnung der Ordination, Verpflichtung und Einführung erfolgt, wo nicht nach der besonderen Verfassung die ersten beiden Handlungen bei dem Consistorium unmittelbar geschehen, durch die letztere Behörde mittelst Auftrags an den Superintendenten (vergl. den folg. §.). II. Bei Patronatämtern geht die Präsentation gewöhnlich durch den Superintendenten an das Consistorium, welches nach geschehener Prüfung die Probepredigt anordnet, und wenn kein Widerspruch erhoben, oder der erhobene verworfen ist,[5]) die von dem Patron ausgestellte Vocationsurkunde bestätigt,[6]) und wegen der Ordination, Verpflichtung und Einführung die nöthigen Verfügungen erlässt. Seltener ist hier eine Bestätigung durch landesherrliches Rescript üblich.[7]) Ueber die Bedingungen der Präsentation, so wie überhaupt über den Erwerb, den Inhalt, die Uebertragung und den Verlust des Patronats gelten analog die Regeln des canonischen Rechts; insbesondere tritt, sobald die Präsentationsfrist versäumt ist,[8]) oder wenn mehre Patrone sich über die Präsentation nicht vereinigen können,

oder während eines Processes über das Patronatrecht, in welchem der Besitzstand zweifelhaft ist, endlich bei simonischer Präsentation,[9]) die landesherrliche Verleihung ein. III. Das den Gemeinden zustehende Wahlrecht[10]) hat, gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem die Verleihung der Kirchenämter ein Theil der landesherrlichen Kirchengewalt ist, in dem Präsentationsrechte seine Analogie; die Thätigkeit der Consistorien, durch welche das Amt selbst übertragen wird, ist also hier, wie bei dem Patronate, der Institution des canonischen Rechts zu vergleichen. Sobald jedoch die Wahl selbst verworfen wird, kann nicht die Devolution an den Landesherrn, welche dem Patronate singulär ist, sondern nur die Anordnung einer wiederholten Wahl eintreten. Anders verhält es sich bei den Wahlrechten der Magistrate, welche unter den Gesichtspunct des einer Corporation zustehenden Patronats fallen.

1.) Das Jus liberae collationis der Kirchenoberen verschwindet aber häufig, und es tritt an die Stelle desselben das landesherrliche Patronat, wie z. B. in Preussen.

2.) Wie in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 29. 370. 415., und in Kurhessen, Ledderhose, S. 295. f.

2a.) Wie in Sachsen, Verordnung vom 20. Juni 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398. vergl. mit Weber, Bd. I. S. 347. ff.

3.) In Preussen früher den Provinzialregierungen, Instr. vom J. 1817. vergl. mit der Cab.-O. vom 31. Dec. 1825., jetzt den Consistorien nach der Verordn. vom 27. Juni 1845.

4.) Treffliche Worte über die Berechtigung der Gemeinden bei Puchta, Das Recht der Kirche, S. 138. ff. Selbst das Minimum, das Befugniss zur Gegenvorstellung, ist aber oft ausser Uebung gekommen, oder hat doch seine rechtliche Form verloren. Die Beiträge zur Statistik der deutschen protest. Landeskirchen, Leipz. 1846., welchen die im Anfang des J. 1846. auf der Berliner evang. Conferenz erstatteten Berichte zum Grunde liegen, berichten dies von Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Anhalt-Bernburg, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Auch nach ostpreuss. Provinzialrecht war eine Befragung der Gemeinden nicht erforderlich, was jedoch jetzt aufgegeben ist. — In Lippe-Detmold wählen jetzt nach Verordn. v. 3. Febr. 1851. die Presbyterien in Gemeinschaft mit der Repräsentation aus einer Anzahl vorgeschlagener Candidaten. Nach der Württemberg. Verord. v. 25. Jan. 1851. soll bei Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besondrer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden.

5.) Es giebt indessen Fälle, wo der Obere, ungeachtet die von der

Gemeinde vorgebrachten Gründe objectiv nicht ausreichen, dennoch die Bestätigung zu versagen verpflichtet ist. Die Bestimmung des Preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 339., nach welcher, abgesehen von dem Falle einer Verhetzung und Aufwiegelung, die Zulassung zu der Pfarrstelle nicht geschehen soll, wenn ein Subject wenigstens zwei Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, ist nur in Beziehung auf diese numerische Abmessung neu und ungeeignet, während sie im Grunde das richtige Princip ausdrückt, dass, wenn zwischen dem Heile der Gemeinde und dem Rechte des Patrons die Wahl ist, das letztere weichen muss. (Vergl. über die Gesch. dieses §.: v. Kamptz, Jahrbücher Bd. XVI. S. 176.)

6.) So in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 411. In Sachsen werden hier die Kreisdirectionen, beziehungsweise rücksichtlich der Ordination das Landesconsistorium thätig, Verordnung vom 10. April und 9. Juni 1835. a. a. O. S. 397. 443., in Preussen jetzt die Consistorien nach d. Anm. 3. angef. Verordn. — Zuweilen ist auch das Recht zu vociren von dem Präsentationsrechte abgetrennt; namentlich finden sich Fälle, in denen die Gemeinde durch Ausstellung der Vocation ihre Zustimmung erklärt, *J. H. Böhmer*, J. paroch. Sect. II. Cap. 2. §. 12.

7.) Wie in Kurhessen, Ledderhose, S. 313.

8.) Es ist singulär, wenn dem Patron eine Nachfrist gesetzlich gestattet, und eine Aufforderung an denselben vorgeschrieben ist, wie jetzt in Sachsen nach einer Verordnung vom 7. Jan. 1837. a. a. O. S. 346. — Im Fall der Präsentation eines Unfähigen tritt nach dem Preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 392. die sofortige Devolution nur dann ein, wenn der Patron ein Geistlicher ist. Dem weltlichen Patron kommt in diesem Fall eine sechswöchentliche Nachfrist zu Statten.

9.) Die Landesgesetzgebung fordert zuweilen (wie in Kurhessen, Hannover, Braunschweig u. a.) die Ablegung eines juramentum simoniae, vergl. oben §. 146. Diesen Eid bezeichnet ein Preuss. Rescr. v. 7. Nov. 1755. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Provinzen Rheinland und Westphalen S. 520. des Urkundenbandes als einen Reinigungseid, was er dem Begriffe nach nicht ist.

10.) Dieses kommt seltener als reines Wahlrecht vor, wie z. B. nach der rheinisch-westphäl. K.-O. vom J. 1835., sondern gewöhnlich so, dass die Gemeinde aus den von dem Magistrate oder einem Kirchenconvente, oder auch von dem Patrone (wie in Mecklenburg-Strelitz und Schwerin nach den angef. Beiträgen S. 22. f.) vorgeschlagenen Candidaten wählt, oder so, dass die Gemeinde dem Magistrate vorschlägt und dieser die Wahl trifft. Die Wahl auf Vorschlag der K.-Vorsteher ist nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 353. f. bei Gemeinden, die keinen Patron haben, die gesetzliche Form. Der andere Modus findet sich z. B. in der Stadt Braunschweig, Stübner a. a. O. S. 240. Ueber Hamburg, wo die bürgerlichen Collegien die Gemeinde repräsentiren, s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 123. ff. Nach dem Oldenburg. Verf.-Ges. v. 15. Apr. 1849. hatten die Gemeinden das freie Wahlrecht; das revid. Ges. v. 11. Apr. 1853. bestimmt provisorisch, dass die Wahl aus drei vom Ober-Kirchenrath vorgeschlagenen Candidaten zu erfolgen habe.

§. 172.

3.) Die Ordination.

I. Die Bekenntnisse verwerfen die katholische Lehre von der Weihe und ihren Stufen und übernatürlichen Wirkungen. Dagegen sprechen sie ebenso entschieden aus, dass Niemand zu dem Dienste des Evangeliums gelassen werden soll, er sei denn ordentlich berufen[1]). Dieses geschieht durch die Ordination, in welcher die Kirche feierlich die Fähigkeit und Würdigkeit des künftigen Dieners bezeugt, und demselben unter Anflehung des göttlichen Segens die allgemeine Vollmacht zum Dienste am Wort ertheilt. II. Schon nach den ältesten Kirchenordnungen sind es die Superintendenten, welche die Ordination im Auftrage der Consistorien ertheilen, und diese Einrichtung besteht noch jetzt, wiewohl auch ein anderer ordinirter Geistlicher committirt werden kann. III. Als Voraussetzung der Ordination wurde vom Anfang an gefordert, dass der Candidat zu einem bestimmten geistlichen Amte bereits berufen worden sei.[1a]) Dieser Grundsatz ist auch noch jetzt in vielen Landeskirchen üblich. Auf der anderen Seite kommen aber auch Ordinationen ohne jene Beziehung vor; namentlich werden Missionare absolut ordinirt, und in einzelnen Ländern ist es üblich, Candidaten als Vicarien die Ordination zu ertheilen, ohne dass sie schon für eine bestimmte geistliche Stellung designirt sind.[2]) IV. Die Kirchenordnungen der ersten Zeit lassen die Ordination meist mit der Einführung in das erste Amt zusammenfallen; das Zeugniss, welches in der Ordination liegt, wurde also vor der Gemeinde ertheilt, für welche der Geistliche bestimmt war.[3]) Schon im sechszehnten Jahrhundert beginnt jedoch die allgemeine Beziehung der Ordination zu der Kirche[4]) in den Vordergrund zu treten, und es gestaltet sich die Ordination zu einem selbständigen Acte, der sich in der Kirche und vor der Gemeinde des weihenden Superintendenten entwickelt. Dieses ist noch jetzt in vielen Landeskirchen das praktische Verhältniss.[4a]) V. In Beziehung auf den Ritus haben sich die älteren Agenden meist das von Luther entworfene Formular[5]) angeeignet, dessen wesentliche Bestandtheile eine Ermahnung an den Ordinanden, eine allgemeine[6]) Zusage desselben, die Handauflegung und die Ertheilung der Vollmacht sind. Regelmässig lassen sie auch

die Communion folgen. VI. Die Ordination wird nirgends bei einer Weiterbeförderung des Geistlichen wiederholt, sondern die in ihr liegende Beglaubigung wirkt fort und fort, so lange die Kirche sie nicht durch Absetzung zurücknimmt.[7]) VII. Der Besitz des Amtes wird durch die Einführung erworben, welche von dem Superintendenten, gewöhnlich im Beisein des Patrons oder seines Vertreters, vor versammelter Gemeinde nach der in der Agende bestimmten Form vollzogen wird.

1.) Vergl. oben §. 49. Dass, wenn ein römischer Geistlicher convertirt, der von ihm empfangene Ordo nicht fortwirken könne, ist einfach eine Folge der Negation, welche die evangelischen Symbole dem römischen Ordinationsbegriffe entgegenstellen.

1a.) Darüber s. Sarcerius, Einer Christl. Ordination form vnd weise, (Eisleb.) 1554.

2.) S. z. B. Ledderhose, Kurh. K.-R. S. 284. f. — Für Sachsen: Verordn. v. 15. März und 30. Aug. 1832., Codex des Sächs. K.-R. S. 349. f., für Bayern: v. Dobeneck a. a. O. S. 183.

3.) Vergl. z. B. die Hamb. K.-O. v. 1529., die Pommer'sche v. 1535., die Cassel'sche und die Hamb. v. 1539., in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 129., 251., 305., 317.

4.) S. Mecklenb. K.-O. v. 1552. a. a. O. Bd. II. S. 118. („diese Ordinatio ist ein öffentlich zeugnis bei der Kirchen, dass diese Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu predigen vnd die Sacramenta zu reichen".) Die späteren Ordnungen stehen meist auf demselben Standpuncte.

4a.) Die württemberg. Landeskirche hat die Ordination in dem angegebenen Sinne gar nicht; der Nachdruck liegt dafür auf der Investitur, welche bei jeder Beförderung oder Versetzung wiederholt wird.

5.) Dieses ist u. a. in der angef. Mecklenb. und in der Anm. 1a. citirten Schrift enthalten. Das älteste Formular in der angef. Hamb. K.-O. von 1529.

6.) Dass die Kirche für Niemand Zeugniss ablegen könne, der nicht im evangelischen Glauben steht, ist von selbst klar. Darüber erlangt sie in den Prüfungen Gewissheit, welche der Ordination vorausgehen. Ueber die Verpflichtung auf die Bekenntnisse s. u. §. 227.

7.) Dadurch berichtigt sich die Ansicht Walters, K.-R. S. 435.

§. 173.

V.) Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

I. Die Kirchenordnungen fordern von den Dienern am göttlichen Wort ein ihrem Lebensberufe entsprechendes sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Ge-

schäften, Vorsicht in der Theilnahme selbst an erlaubten öffentlichen Belustigungen, Einfachheit und Anstand in ihrer äusseren Erscheinung u. s. w. Sie stimmen also hier mit dem canonischen Rechte überein. Dagegen hat die Reformation schon in ihren ersten Anfängen den Cölibat als unchristlichen Zwang verworfen. In Beziehung auf das Amt besteht die Verpflichtung zu persönlicher Abwartung, weshalb es überall zur Entfernung besonderen Urlaubes bedarf, den auf kürzere Zeit gewöhnlich die Superintendenten, auf längere nach Verhältniss bald die Consistorien, bald die diesen vorgesetzten Behörden ertheilen.[1]) II. Die Rechte der Geistlichen[2]) bestimmen die älteren Kirchenordnungen meist auf der Grundlage des gemeinen Rechts. Mit diesem gewähren sie also die Immunität von öffentlichen Abgaben und Steuern, die Freiheit von Gemeindelasten, insbesondere von persönlichen Leistungen und Diensten, die Freiheit von der Verpflichtung zur Uebernahme[3]) von Vormundschaften, vom Heerdienste u. s. w. Die erstere Befreiung ist aber sehr häufig durch die Staatsgesetzgebungen aufgehoben oder beschränkt worden (§. 104.). Eben so verhält es sich mit dem privilegirten Gerichtsstande (s. §. 196. 217.); nicht mit der Rechtswohlthat der theilweisen Befreiung von der Execution (§. 104.), welche durch die Praxis aller Länder anerkannt und in den Gesetzen ausdrücklich normirt ist.[4]) Endlich wird überall den Geistlichen gegen Beleidigungen besonderer Schutz gewährt, indem die ihnen zugefügten Injurien als schwere behandelt und bestraft werden.[5])

1.) Wie in Württemberg, Eisenlohr, Bd. II. S. 355. 441. 413. In Preussen ertheilen den Urlaub die Vorsitzenden der Consistorien, Verordn. v. 27. Juni 1845., in Sachsen im Allgemeinen nach Verordn. vom 30. Sept. 1839., Codex des Sächs. K.-R. S. 396., die Superintendenten.

2.) *Apel*, De juribus singularibus clericorum praecipue in Saxonia, Lips. 1791. 4., deutsch u. d. T.: Von den Vorrechten der Geistlichen nach dem gemeinen deutschen und Chursächsischen Rechte, das. 1792.

3.) Diese setzt in Preussen nach dem Rescripte vom 11. April 1818., Fürstenthal, S. 527., die Genehmigung der Consistorien voraus. Nach der Sächs. Vorm.-O. vom 10. Oct. 1782. a. a. O. S. 164. erstreckt sich die Befreiung nicht auf Vormundschaften über die Kinder verstorbener Amtsbrüder. In Nassau sind die Geistlichen nur dann befreit, wenn sie mehr als neun Kinder haben, Otto, S. 206.

4.) Vergl. für Preussen o. §. 104.

5.) Von den Rechtsverhältnissen der Geistlichen in Beziehung auf die Amtseinkünfte s. u. §. 299.

§. 174.

VI.) Die Erledigung der Kirchenämter.

I. Die Verzichtleistung auf ein geistliches Amt setzt die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde voraus.[1]) In keinem Falle wird sie zum Besten eines Dritten zugelassen,[2]) und immer ist mit ihr der Verlust aller Rechte des geistlichen Beamtenstandes verbunden. Anders verhält es sich bei Geistlichen, die auf den Grund ihrer durch Alter oder Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit um Versetzung in den Ruhestand oder Emeritirung bitten. Solchen bleiben jene Rechte ungeschmälert, und sie empfangen, wo nicht für diesen Zweck ein besonderer Fonds besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension,[3]) deren Maass gewöhnlich durch einen Vergleich mit dem Nachfolger bestimmt wird, oft aber auch durch Observanz oder Gesetz regulirt ist. Sobald ein dienstunfähiger Geistlicher der Behörde nicht mit dem Gesuche um Emeritirung entgegenkommt, kann dieselbe auch von Amtswegen verfügt werden, in welchem Falle jedoch der Recurs an die höhere Behörde vorbehalten bleiben muss.[4]) Endlich tritt die unfreiwillige Emeritirung zuweilen auch unter den Gesichtspunct der Strafe,[5]) von welchem aus sie im §. 217. im Zusammenhange mit der Lehre von der Absetzung zu erwähnen sein wird. II. Die Versetzung der Geistlichen wird auch in der evangelischen Kirche nach den im §. 153. dargestellten Grundsätzen beurtheilt. Ueber die Versetzung auf eine sg. Pönitenzpfarrei, welche eine Strafe des Geistlichen sein soll, während sie doch wesentlich die Gemeinde trifft, s. unten §. 217.

1.) Vergl. z. B. Preuss. A. L. R. II. 11. §. 104—6. §. 523—27., Fürstenthal, Bd. I. S. 57.

2.) Dieses ist z. B. ausdrücklich angeordnet in einem Württemb. Min.-Erl. vom 2. Juli 1808., Eisenlohr, Bd. II. S. 135.

3.) Ueber diese Pension (Leibgeding, victalitium) s. die Württembergische K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 240., welcher die Sächs. K.-O. von 1580. wörtlich folgt, Codex des Sächs. K.-R. S. 11. — In Sachsen ist sie durch die Observanz auf die Hälfte des gesammten Diensteinkommens gesetzt, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 510.; nach dem Preuss. A. L. R. II. 11. §. 528. f. auf den dritten Theil, nach der K.-O. für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835. auf die Hälfte. Für Nassau vergl. Otto, S. 208.

4.) In Sachsen ist zu jeder Emeritirung bei den der landesherrlichen Verleihung unterliegenden Stellen die Genehmigung des Mini-

sterii nöthig, Verordn. vom 20. Jun. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 398.

5.) In Preussen kann die unfreiwillige Emeritirung mit der Anweisung einer geringeren Pension als der gesetzlichen der Strafversetzung (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 531.) substituirt werden, wenn ein Geistlicher durch unvorsichtiges Verhalten das Vertrauen seiner Gemeinde verloren hat, Cab.-O. v. 27. Apr. 1830. Zu dieser Verfügung ist jedoch allein die oberste Kirchenbehörde berechtigt.

DRITTES CAPITEL.

Die Synoden.

§. 175.

I.) Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne.

Die Synodalverfassung, welche die reformirte Kirche ausgebildet, aber auch die lutherische zuweilen angenommen hat (§. 32.), errichtet sich auf dem Grunde der Organisation der Gemeinden, wie sie §. 167. II. in kurzen Umrissen bezeichnet ist. Aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Presbyteriums eines gewissen Bezirkes (Classe) bildet sich als aufsehendes, verwaltendes und beschliessendes Organ die Classicalsynode unter einem auf Zeit gewählten Moderamen, welches zugleich in den Zwischenzeiten die Befolgung der Kirchenordnung überwacht, und die Geschäfte leitet. Die Ordinationen insbesondere werden durch den Inspector der Classe, die Prüfungen durch die Synoden oder Abgeordnete derselben vollzogen.[1]) Aus allen Classen treten die Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes zur Provinzialsynode zusammen, welche ebenfalls durch gewählte Moderatoren geleitet wird. Endlich seinen Abschluss hat der Organismus in einer Generalsynode, zu welcher mehre Provinzen sich vereinigen.[2]) Das Verhältniss einer in solcher Weise verfassten Kirche zu dem Landesherrn ist verschieden gestaltet. Wo sich der Letztere zur katholischen Confession bekennt, kann ihm nur das Majestätsrecht zustehen, dessen Begriff indessen hier erweitert ist, da er insbesondere auch die eigentliche Gerichtsbarkeit begreift.[3]) Dagegen haben die synodalisch organisirten Gemeinschaften eine noch weiter gehende Einwirkung des evangelischen Landesherrn mit ihrem Princip vereinbar gefunden.[4]) Dieselbe hat sich anfänglich in

Schutz und Hülfe durch die formelle Sanction der Synodalschlüsse und der Wahlen der Geistlichen, und durch Darreichung des weltlichen Armes bethätigt,[5]) und ist schliesslich in eine Kirchengewalt übergegangen,[6]) nur mit dem Unterschiede, dass für die Uebung derselben in den Synoden eine Schranke gegeben ist. Gegenwärtig besteht die reine Synodalverfassung in Deutschland allein noch in der Conföderation der niedersächsischen Gemeinden.

1.) Damit ist im Wesentlichen die Verfassung der niedersächsischen conföderirten Gemeinden nach der K.-O. v. J. 1839. bezeichnet.

2.) Dieses war die Verfassung der Reformirten in Jülich, Cleve, Berg, und Mark, nach den Kirchenordnungen v. 1662. (Duisburg 1754., Snethlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen u. s. w., Leipz. 1837., Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. K.-R. der Prov. Rheinland und Westphalen, Urkundenband S. 70. ff.) Die luther. Gemeinden in Cleve u. Mark hatten die Synodalverfassung gleichfalls, K.-O. v. 1687., Jacobson a. a. O. S. 242.

3.) Das Nähere giebt das positive Recht. Vergl. z. B. den Recess für Jülich-Berg 1672. bei Jacobson a. a. O. S. 175. Nach diesem gehörte auch die Ehejurisdiction nicht zu den Rechten der Synoden, welche nur die Sühneversuche abhielten. Ueber die Ehedispensen, welche die Synoden bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ertheilten, s. Jacobson a. a. O. S. 349.

4.) Vergl. das in meiner und Jacobsons Zeitschrift H. 2. abgedruckte Responsum des Berliner Spruchcollegiums über die rechtlichen Verhältnisse der franz. ref. Gemeinde zu Hanau. Diese unterwirft sich noch jetzt nur dem landesherrlichen Jus circa sacra.

5.) Jacobson a. a. O. S. 261. ff., meine Gesch. der evang. Kirchenverfassung S. 219. ff.

6.) Dies ist das Schicksal der Synodalverfass. in Jülich, Cleve, Berg u. Mark gewesen, welche jetzt den preuss. Provinz. Rheinl. und Westphalen angehören, vergl. meine Gesch. d. ev. K.-Verf. a. a. O. Hier ist im J. 1835. eine K.-O. erlassen worden, welche die Principe der Synodal- und Consistorialverfassung vereinigen soll. Aus den Pfarrern der Kreise und ebensovielen deputirten Aeltesten bildet sich die Kreissynode unter dem auf sechs Jahre gewählten Superintendenten. Ihr Beruf begreift namentlich die Aufsicht über die Prediger, Presbyterien etc. des Kreises, die Handhabung der Disciplin, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Die Superintendenten und die geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden bilden die Provinzialsynode, deren Moderamen gleichfalls auf sechs Jahre gewählt wird, und deren Beruf es insbesondere ist, über die Erhaltung der Lehre und der K.-O. zu wachen, und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die jedoch der Bestätigung der competenten Staatsbehörden bedürfen. Die Staatsaufsicht über das Kirchenwesen üben nach der K.-O. das Ministerium, das Consistorium der Provinz (neben welchem der vom Landesherrn ernannte Generalsuperintendent steht) und die Regierungen. — Die fran-

zösischen Gemeinden in Preussen haben ihre presbyterialen Einrichtungen behalten, aber die synodalischen Elemente sind niemals ausgebildet worden, v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. in der Mark Brandenburg S. 211. ff. Auch die Classicalordnung für die deutschen reformirten Gemeinden v. J. 1713. ist nicht zur Ausführung gekommen, v. Mühler a. a. O. S. 219. ff.

§. 175a.

II.) Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung.

Die Sächsischen Reformatoren haben oft die Synoden als das Organ der Kirche für das Urtheil über falsche Lehre bezeichnet,[1]) und zwar erinnern sie dabei ausdrücklich daran, dass die Geistlichen nicht allein die Kirche bilden, sondern die Verheissung der Wahrheit auch den übrigen Gliedern der Kirche gegeben sei. Ständige Theile der Verfassung sind aber solche Synoden nicht geworden. Wo vielmehr synodalische Elemente eingeführt waren, vereinigten dieselben nur die Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten und zu gegenseitiger Anregung und Stärkung,[2]) und selbst in diesem Sinn haben sie sich nur hier und dort erhalten. Dagegen sind in neuerer Zeit dem landesherrlichen Regiment in einzelnen Ländern Synodaleinrichtungen beigegeben worden,[3]) und eine Zeitlang hat sich von vielen Seiten das Verlangen nach Synoden erhoben. Dieses ging bei den Einen von der Voraussetzung aus, dass das landesherrliche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution sei, welche durch die Synodalverfassung als die Verfassung der Freiheit ersetzt werden müsse, während die Anderen die Synoden wenigstens als eine Vertretung der Kirche bei dem Regiment und als eine Schranke der Kirchengewalt fordern zu dürfen glaubten.[4]) Die erste Ansicht verkennt die Geschichte der Kirche und das Wesen der Synodalverfassung gleichermaassen. Die andere trägt eine moderne politische Anschauung in die Kirche hinein, und spaltet das, was Eins sein soll, in zwei Theile, zwischen welche das Misstrauen als ein Princip gelegt ist. Weder in jener noch in dieser liegt eine Bürgschaft für ein gedeihliches Leben. Es giebt aber noch einen andern Gesichtspunct, von welchem aus die Einführung synodalischer Elemente gefordert werden darf. Das Consistorialregiment hat viele edle Thätigkeiten

in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewusst: es hat die Zucht verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privatassociation übergeben. Für beide, für die Zucht über den Gemeinden, für die Anregung und Pflege christlicher Liebeswerke mit Einschluss der Mission, sollte in den Kreissynoden ein Organ geschaffen werden, das sich um den Superintendenten als seinen geistlichen Mittelpunct aus den Pfarrern und beauftragten Gliedern der Gemeindeorgane in bestimmten Zeitabschnitten zu sammeln hätte. Daneben würden diejenigen Attribute des Regiments, welche nur auf dem Grunde persönlicher Anschauung und Ueberzeugung mit Frucht geübt werden können, den Superintendenten zu übertragen, beziehentlich zurückzugeben, und der Wirkungskreis der letzteren von seinen juristischen und mechanischen Bestandtheilen zu befreien, zugleich aber auch ein periodisches Zusammentreten der Superintendenten, oder in grösseren Gebieten der Generalsuperintendenten, mit der obersten Kirchenbehörde anzuordnen sein, damit die letztere stets in Kenntniss von den Zuständen und Bedürfnissen der Kirche erhalten werde. Endlich in Fällen, wo es darauf ankommt, den Widersachern gegenüber den evangelischen Glauben oder bei der Veränderung der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen (§. 183.) das Bedürfniss und das Bewusstsein der Kirche zu bezeugen, würde eine aus den Superintendenten und geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreissynoden gebildete Landes-, beziehentlich Provinzialsynode mit dem Regiment sich zu gemeinsamer That zu vereinigen haben. Eine Verfassung dieser Art würde anstatt einer Beschränkung, vielmehr eine Stärkung des Regiments sein, und anstatt die Kirche in zwei feindliche Theile zu spalten, würden sie um dieselbe ein Band des Friedens und Vertrauens schlingen.[5])

1.) Vergl. die Anm. 10. §. 30. allegirten Stellen.

2.) Dagegen griffen in Pommern die Synoden in das Regiment der Kirche selbst ein, wie bereits oben §. 30. bemerkt ist.

3.) In Baden bestehen in Gemässheit der Unionsurkunde von 1821. Diöcesansynoden, welche sich in je drei Jahren unter dem Vorsitze des Decans versammeln, u. aus den Geistlichen u. aus halb so vielen weltlichen (in Wahlbezirken und ohne Beschränkung auf den betreffenden Kreis gewählten) Abgeordneten gebildet werden. Zum Bereich derselben, gehören alle Angelegenheiten, welche die Kirche berühren und ihre Wohlfahrt

fördern oder hindern können, mit Ausnahme rein wissenschaftlicher Gegenstände, welche vor besondere Pfarrsynoden gehören (Instr. v. 1. Mai 1846.). Die in je sieben Jahren zusammentretende Generalsynode wird dergestalt gebildet, dass die Geistlichkeit von je zwei Diöcesen einen Geistlichen, die Kirchengemeinderäthe von je vier Diöcesen einen weltlichen Abgeordneten wählen, welcher Mitglied irgend eines Gemeinderathes sein muss. Dazu treten der vom Landesherrn ernannte Präsident als Commissar, ein theologischer Professor der Landesuniversität und einige geistliche und weltliche Mitglieder der Oberbehörde, welche gleichfalls besonders ernannt werden. Die Synode hat einen gesetzgebenden, beaufsichtigenden und berathenden Charakter, und wie das Regiment hat sie die Initiative. Ohne ihre Mitwirkung kann in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Cultus kein Gesetz gegeben werden. In Bayern jenseits des Rheins bestehen seit der Vereinigung im Jahre 1818. Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die ersten versammeln sich jährlich am Sitze des Decanats; die Zahl der weltlichen Mitglieder, welche auf den Vorschlag der Presbyterien das Consistorium auswählt, verhält sich zu jener der geistlichen wie eins zu zwei. Sie haben theils Attribute der Aufsicht, theils einen berathenden Charakter. Zu der Generalsynode, welche sich in je vier Jahren unter dem Vorsitze eines Consistorialrathes versammelt, treten die Decane so wie aus jedem Decanat ein geistliches und ein weltliches Mitglied zusammen, welche von den Diöcesansynoden gewählt werden. Dieselbe hat das Recht Anträge zu stellen, und bei Besetzung der Rathsstellen im Consistorium ihre Wünsche zu äussern. Dieser Verfassung ist in der neueren Zeit der Entwurf einer anderen Organisation auf radicalen Grundlagen gegenübergestellt worden, über welchen die im J. 1851. zu Speyer erschienenen Gutachten deutscher theol. Facultäten zu vergleichen sind. In Bayern diesseits des Rheins (vergl. v. Dobeneck, System. Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1844. S. 78. ff.) wurden in den Decanaten jährliche Diöcesansynoden gehalten, während in je vier Jahren Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth unter Leitung eines Ober-Consistorialrathes zusammentraten. Zu letzteren wählten die Diöcesansynoden durch die Geistlichen je ein geistliches u. ein weltliches Mitglied. Zu den ersteren schlug jeder Geistliche ein weltliches Mitglied aus seiner Gemeinde vor, von denen die Oberbehörde die Hälfte zur Theilnahme bestimmte. In der neuesten Zeit sind aber in dieser Verfassung einige Aenderungen vorgegangen. Nach einer Verord. v. 24. Aug. 1851. erfolgt die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden durch die Kirchenvorstände (vergl. §. 167. Anm. 6.). Im J. 1849. war anstatt der bisherigen getrennten Generalsynoden auf Grund einer Verordn. v. 18. Oct. 1848. eine gemeinschaftliche Synode versammelt, zu welcher jede Diöcesansynode einen von den Geistlichen gewählten geistlichen, und einen von den weltlichen Mitgliedern gewählten weltlichen Abgeordneten entsendet hatte.

4.) Dieses Ziel hat das oldenburg. Verfassungsgesetz vom 15. Aug. 1849. verfolgt. Nach demselben ist die jährliche Landessynode, welche aus einem Drittheil geistlichen, und zwei Drittheilen weltlichen Abgeordneten besteht, die bei jeder Synode neu gewählt werden, das be-

schliessende Organ. Von dieser werden die Mitglieder des Ober-Kirchenraths, der ausführenden und verwaltenden Behörde (und zwar zum grösseren Theil nur auf sechs Jahre) gewählt. Der Ober-Kirchenrath ist der souverainen Synode verantwortlich. Für die Disciplin besteht nach einem Erl. v. 6. Jan. 1851. ein eigenes Dienstgericht, eine Art von Jury, dessen Mitglieder auf drei Jahre gewählt werden. Der Angeklagte hat das Recht vier Mitglieder zu verwerfen. Diese Verfassung hatte die Geschichte und die unveräusserlichen Grundsätze evang. Kirchenverfassung in bedenklicher Weise den politischen Ideen der Zeit zum Opfer gebracht. Das revid. Verf.-Ges. v. 11. April 1853. hat sie beiden wieder zu nähern gesucht. Zwischen die Gemeindeorgane und die Generalsynode sind jetzt jährliche Kreissynoden getreten, welche einen berathenden Charakter haben und die Wahlen zur Generalsynode vollziehen. Die General-Synode tritt in je drei Jahren zusammen; die weltlichen Abgeordneten erscheinen aber noch immer in der Mehrheit. Das Episkopalrecht des Landesherrn, welches das Ges. v. 15. Aug. 1849. gar nicht kennt, ist mit Beschränkungen wiederhergestellt. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können nur vom Landesherrn in Uebereinstimmung mit der Synode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden; insbesondere dürfen auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden, so wie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode erlassen werden. Der Ober-Kirchenrath erscheint jetzt als Organ nicht mehr der Synode, sondern des landesherrlichen Kirchenregiments, und die Bestellung der Mitglieder desselben geschieht nicht mehr durch die Synode, sondern durch den Landesherrn ohne Beschränkung auf eine bestimmte Amtsdauer. Vergl. auch die Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 9. April. (Gesetz- u. Verordn.-Blatt für die evang. Kirche des Grossherzogth. Oldenburg Nr. 55.).

5.) Die Zahl der Schriften über die Verfass. der evang. Kirche und ihre Verbesserung ist so gross, dass eine specielle Nachweisung hier unterlassen werden muss. Es mag jedoch auf die von mir zum Druck beförderten Gutachten über die Verfassung der evang. Kirche in Preussen, Leipz. 1846., besonders verwiesen werden. In der neuesten Zeit hat sich u. a. auch Höfling in den Grundsätzen evang.-luth. Kirchenverfassung, S. 152. ff. für Gemeindeorganisation und Synoden entschieden.

VIERTES BUCH.

Die Verwaltung der Kirche.

ERSTES CAPITEL.

Die Gesetzgebung.

§. 176. (175.)

Uebersicht.

Die Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt fordern entweder in der ganzen Kirche Geltung, oder ihre Bestimmung ist, die besonderen Verhältnisse einzelner kirchlicher Gebiete zu beherrschen. Ihrem Inhalte nach theilen sie sich in solche, die eine Rechtsregel entweder auf der Grundlage des Rechtsgebietes aufstellen, oder ausserhalb des letzteren eine solche aus Rücksichten auf das Heil der Kirche zum Besten einzelner Classen von Kirchengliedern ableiten. Von diesen unterscheiden sich die Concessionen dadurch, dass sie nicht einen, für alle gleichartige Fälle anwendbaren Rechtssatz begründen, sondern entweder, wie die eigentlichen Privilegien, ein Rechtsverhältniss schaffen, das sich zu dem Rechte überhaupt als Ausnahme verhält, oder die Suspension eines Gesetzes für einen einzelnen Fall verfügen, wie die Dispensationen. Endlich sind die kirchlichen Rechtsnormen auch nach ihrer Entstehung verschieden, indem sie entweder auf dem ungeschriebenen Recht oder auf dem *jus scriptum* beruhen, das entweder aus der Kirchengewalt oder aus der Autonomie der kirchlichen Corporationen hervorgeht.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholiche Kirche.

§. 177.

I.) Das Verhältniss der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen.

Ein Schluss, in welchem das allgemeine Concilium die Tradition bezeugt und sichert, muss in der ganzen Kirche,

und ohne besondere Promulgation in den einzelnen Diöcesen, als verbindlich gelten, weil die Kirche den allgemeinen Concilien in Sachen des Glaubens die Unfehlbarkeit beilegt. Dagegen in Betreff der Disciplinarschlüsse ist die Publication eine Bedingung ihrer Geltung, wie dies die Schicksale der Trienter Reformationsdecrete, und des Decrets über die Form der Eheschliessung im Besonderen beweisen. In Beziehung auf die von dem Mittelpuncte der Kirche ausgehenden allgemeinen Verordnungen haben die Bischöfe schlechthin die dem Gesetzgebungsrechte entsprechende Pflicht der Vollstreckung. Da jedoch die Kirche, so gewiss sie die Einheit als ihr Princip festhält, dennoch die aus den individuellen Lebensbedingungen der einzelnen kirchlichen Kreise hervorgegangenen Einrichtungen nicht verwirft,[1]) so haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Sprengel dem Papste Vorstellungen zu machen, der dann die weiteren Weisungen erlässt.[2]) Päpstliche Lehrdecrete, in denen entstandene dogmatische Streitigkeiten geschlichtet werden, gestalten sich durch die Beistimmung der lehrenden Kirche zum formalen und unfehlbaren Urtheil. Da sie nur bezeugen, was besteht, so ist ihre Verbindlichkeit nicht durch die Promulgation bedingt, sondern sie verpflichten die Gewissen, sobald ihr Dasein kund wird. Wo jedoch zugleich die äussere Seite des Lebens durch sie berührt wird, oder von ihnen auf bestehende Einrichtungen Anwendung gemacht werden soll, ist die Promulgation sowohl der Kirche als dem Staate gegenüber erforderlich (§. 182.). Für diese bestehen keine besonderen Verfügungen; gewiss aber ist, dass die *promulgatio Urbi facta* nicht, wie früher die Curialisten behaupteten, auch als *orbi facta* betrachtet werden kann.[3])

1.) Vergl. c. 1. de const. in VI^to I. 2. (: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare“.)

2.) C. 5. X. de rescr. I. 3. — *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 8. spricht sich über diesen Punct so aus: „In his itaque circumstantiis

episcopus, intelligens apostolicae sedis legem in dioecesi sua noxium aliquem effectum producere posse, non modo suas Romano Pontifici rationes repraesentare non prohibetur, quia potius ad ea omnia tenetur, neque umquam Romani Pontifices renuerunt inferiorum rationibus aurem praebere, et quoties has satis validas esse agnoverunt, minime recusarunt aliquas provincias aut dioeceses a generalium constitutionum suarum lege, quoad disciplinae genus, eximere. Haec innuisse sufficiat, ut intelligant episcopi, licitum sibi esse, proprias rationes Romano Pontifici exponere, ut vel recessum a peculiari aliquo decreto, vel suae dioecesis exemtionem obtineant ab aliqua generali lege, quae tamen ad illud pertineat disciplinae genus, neque putandum, eorum petitiones rejectum iri, si justis rationibus innixae comperiantur."

3.) *van Espen*, De promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae, in den Opp., und dagegen: Seitz, in seiner Zeitschrift, Bd. I. S. 90. ff.

§. 178.

II.) Das Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste.

Seit die Synoden aufgehört haben, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu sein (§. 156.), sind es allein die Bischöfe und ihre Behörden, durch welche ausser dem Papste das Recht der Gesetzgebung geübt wird. Für ihre Verordnungen besteht der Grundsatz, dass sie schlechthin weder gegen das Dogma, noch gegen das gemeine Recht der Kirche anstreben dürfen.[1]) Ungeachtet dieser aus dem Grundprincipe der Kirche hervorgehenden Beschränkung bleibt ihnen aber immerhin ein grosser Spielraum; denn sehr oft hat das gemeine Recht nur die allgemeinen Umrisse für die locale Entwicklung vorgezeichnet, und die Ordnung des individuellen kirchlichen Lebens der Diöcesen auf der Grundlage des allgemeinen Satzes dem bischöflichen Ermessen überlassen. Deshalb ist die bischöfliche Gesetzgebung noch jetzt eine Quelle von grosser Wichtigkeit, wiewohl zugleich zuzugeben ist, dass nach dem Principe der Kirche über ihr mit der Macht zu mindern der Papst als Erhalter der Einheit stehe. Die Form, in der sie jetzt hervortritt, sind die bischöflichen Hirtenbriefe und die Verordnungen, Currenden, Publicanda u. s. w. der Generalvicariate, die in minder wichtigen Sachen selbständig, in anderen im Namen und Auftrage der Bischöfe das Recht der Anordnung ausüben (§. 124.).

1.) C. 9. X. de maj. et ob. I. 33. (: „dummodo in ipsa synodo non ducas

aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis".) Schlagend sind in dieser Beziehung die Aeusserungen in einem neueren päpstlichen Breve über den Würzburger Diöcesankatechismus (: „Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia, quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo, sed subordinato, et ad bonum cujusque dioecesis regimen spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit cet.") bei Kopp, Katholische Kirche S. 253. Von dem Umfange der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt handelt ausführlich *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. Lib. XII.

§. 179.

III.) Dispensationen [1]) und Privilegien.

Das Fundament, welches den Bau der Kirche trägt, das Dogma, steht sammt den mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen in unveränderlicher Einheit. Anders verhält es sich mit der Disciplin, von der es anerkannt ist, dass sie da gemildert werden könne, wo die strenge Anwendung eines Gesetzes die Verzweiflung an der Liebe der Kirche und den Abfall herbeiführen würde. [2]) Auf diesem Grunde ruhen die Dispensationen. Diese kamen in der frühesten Zeit regelmässig nur so vor, dass von den Bischöfen und Synoden, in wichtigeren Fällen aber von dem Papste, den Uebertretern eines Gesetzes die Absolution gewährt und um des Heiles der Kirche willen die Fortdauer des gegen das Gesetz eingegangenen Verhältnisses gestattet wurde. [3]) Aber schon seit dem achten Jahrhundert finden sich auch Dispensationen im eigentlichen Sinne, früher seltener, [4]) dann öfter, was aus der Natur des canonischen Rechtes zu erklären ist, das so oft einer Ausgleichung und Versöhnung mit dem individuellen Leben der Landeskirchen bedarf. Auch hier bildete zunächst das Heil der Kirche den entscheidenden Gesichtspunct, und zwar pflegten die Bischöfe, wo sie an der Zulässigkeit zweifelten, bei dem Papste anzufragen, [5]) der dann entweder selbst Entschliessung fasste, oder den Bischöfen die Entscheidung überliess. [6]) Hierdurch wurde allmälig das unter Innocenz III. vollendete Princip vermittelt, dass von der Herrschaft eines allgemeinen Rechtssatzes überhaupt und in der Regel nur der Papst, [7]) jeder einzelne Bischof [8]) aber nur in den in dem Rechte ausdrücklich genannten Fällen entbinden könne, wogegen nur eine Zeitlang in der Doctrin sich der umgekehrte Satz erhielt, dass das Recht zu dispensiren überall den Bischöfen zustehe, wo es nicht durch die

Canones dem Papste ausdrücklich vorbehalten sei.[9]) Für das Recht des Papstes spricht auch noch jetzt die Regel. Anerkannt aber ist zuvörderst, dass überall, wo der Zugang zu dem römischen Stuhle erschwert ist, an die Stelle des Papstes die Bischöfe treten. Hiernächst ist es, seit das Concilium von Trient die episkopalistische Reaction überwunden hatte,[10]) allgemein üblich geworden, dass den Bischöfen das Recht, in bestimmten Fällen zu dispensiren, in einer in je fünf Jahren zu erneuernden Vollmacht, den sg. Quinquennalfacultäten, von dem Papste übertragen wird,[11]) eine Einrichtung, gegen welche im vorigen Jahrhundert die deutschen Erzbischöfe vergeblich anstrebten.[12]) Die römischen Dispensationen ressortiren nach Verschiedenheit des Gegenstandes bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congregation des Conciliums, bald von der Inquisition (§. 113.) bald von der Propaganda. Die Regel ist, dass die Dispensen nicht unmittelbar durch ein Breve oder Decret *(disp. in forma gratiosa)*, sondern dergestalt gegeben werden, dass der Ordinarius bevollmächtigt wird, die Wahrheit der dem Gesuche zum Grunde liegenden Thatsachen summarisch zu prüfen und alsdann die Dispens zu ertheilen[13]) *(disp. in forma commissoria)*. Alle Dispensationen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung, und unentgeltlich ertheilt werden,[14]) wiewohl in letzterer Beziehung bei den römischen Behörden eine nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittenden bemessene Abgabe theils als Expeditionsgebühr, theils zum Besten der frommen Anstalten in Rom noch jetzt erhoben zu werden pflegt.[15]) — In Beziehung auf die eigentlichen Privilegien (§. 175.) anerkennt das canonische Recht die Berechtigung des Papstes und der Bischöfe, innerhalb des Kreises, in welchem sie Rechtssätze festzustellen befugt sind, durch besondere Verleihung auch Rechtsverhältnisse zu begründen, welche nicht durch einen allgemeinen Rechtssatz beherrscht werden, wofür die zahlreichen päpstlichen Privilegien, insbesondere die Exemtionen der religiösen Genossenschaften (§. 132.) als Beispiele dienen. Auch hierbei ist die Rücksicht auf das Heil der Kirche das bedingende Moment, und weiter wird die Schonung wohlerworbener Rechte dritter Personen so wesentlich erfordert, dass sie bei jeder Ertheilung eines Privilegiums stillschweigend vor-

ausgesetzt wird.[16]) Seinen Schutz hat das letztere in der dem Berechtigten zustehenden *confessoria actio*, und in der Verfügung, dass jede ihm zuwider vorgenommene Handlung als nichtig angesehen werden soll.[17]) Die Privilegien gehen verloren zuvörderst durch ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung,[18]) welche letztere bei negativen Privilegien dann angenommen wird, wenn ein zur Unterlassung Berechtigter die Verjährungszeit hindurch leistete. Waren sie von dem Papste „*ad suae voluntatis beneplacitum*" erlassen, so endigen sie mit dem Tode desselben; nicht, wenn sie „*ad apostolicae sedis beneplacitum*" verliehen waren.[19]) In beiden Fällen können sie zu jeder Zeit widerrufen werden. Aber auch ohne Vorbehalt ist die Einziehung möglich, wenn der Beliehene das Privilegium missbraucht,[20]) oder dasselbe sich als nachtheilig für das Heil der Kirche erwiesen hat.[21])

1.) Von der Geschichte des Dispensationsrechts handelt ausführlich *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 24—29.

2.) „Immobiles sunt, quas divina lex sanxit, quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam. In his, quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio, sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio": Ivo in der Vorrede zum Decret.

3.) *Jung*, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta, Mogunt. 1787. 4.

4.) Ein Beispiel aus früherer Zeit würde die Nachricht des Joannes Diac., Vita Greg. II. 38. (c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3.) enthalten, nach welcher die Gesetze über die Eheverbote innerhalb der septima generatio zu Gunsten der zu bekehrenden Engländer von Gregor I. gemildert worden sein sollen. Indessen ist der zur Bestätigung in Bezug genommene Brief Gregors I. an den Bischof Felix von Messina bestimmt unächt, da, abgesehen von anderen Momenten, zur Zeit Gregors d. Gr. die Eheverbote gewiss noch nicht zu der septima generatio hinaufstiegen. Auf der anderen Seite muss aber zugestanden werden, dass der (freilich verdächtige) Brief Gregors an Augustin, in welchem die Ehe unter Geschwisterenkeln gemäss dem römischen Rechte freigegeben wird (vergl. d. cit. c. 20.), gegenüber dem später entwickelten, an die Schrift angeknüpften Rechte schon im 8. Jahrh. als eine Dispensation aufgefasst wurde. Vergl. conc. Rom. sub Zachar. 743. c. 15., welches augenscheinlich auf jenen Brief Bezug nimmt. — Ein wahres Beispiel einer Dispensation giebt aber die Entbindung der Bischöfe Angilram (§. 70.) und Hildebold von

der Residenzpflicht, Cap. Francof. 794. c. 55. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 75.

5.) Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer bischöflichen Dispensation von dem Eheverbote wegen Verwandtschaft gegen Ueberlassung von XII. mansi in einer Urk. v. J. 1036. bei *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 367. — Dagegen heisst es schon in demselben Jahrh. bei Berthold von Constanz, De canonum auctoritate (Monum. res Alem. illustr., San-Blas. 1792., T. II. p. 353.) „Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum Nequaquam ergo aliquid Romanus Pontifex contra canones agit, si quando illos pro consideratione temporum nunc intendit, nunc remittit Sic et alii episcopi, etsi nullo modo, ut praesul Apostolicus, vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant“

6.) Vergl. Anselmi Cant. ep. 42. bei *Thomassin*. l. c. c. 27., wo eine allgemeine Ermächtigung zur Dispensation erbeten wird.

7.) C. 4. X. de conc. praeb. III. 8. (: „qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.“) cum Gl. Den Gesichtspunct für die päpstlichen Dispensen bezeichnet Honorius III. folgendergestalt: „Adscitis aliis in partem sollicitudinis, summus Pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui quum moderator sit canonum, juri non facit injuriam, si dispensat, quum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim quum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis“, aus den Regesten bei v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 243.

8.) C. 15. X. de temp. ord. I. 11. (: „quum illi hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Pontificem Romanum non est dubium pertinere, ipsi obtemperare non debuit in hac parte“) cum Gl. — Ein Verzeichniss der bischöflichen Fälle nach dem can. Rechtsbuche und dem Concilium von Trient liefert *Gibert*, Corp. jur. T. II. p. 103. sqq.

9.) Vergl. die Glosse zu c. 4. X. de judic. II. 1.

10.) Ueber die Anträge der spanischen und französischen Bischöfe auf dem Concilium von Trient s. v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 182. ff.

11.) Ueber die Facultäten der deutschen Bischöfe ist jetzt zum ersten Mal eine gründl. Untersuchung angestellt von Mejer in der Schrift: Die Propaganda etc., Bd. II. S. 201. ff. Am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts finden sich schon für Cöln gewisse Dispensindulte, welche auf fünf Jahre gegeben wurden. Später ist daraus eine stehende Einrichtung geworden, und zwar so, dass die Dispensfacultäten der Nuncien den Bischöfen übertragen wurden, um den Streit über das Dispensrecht der ersteren zum Schweigen zu bringen. Das Maass der Facultäten ist übrigens verschieden, wobei die Lage der betreffenden Diöcese den entscheidenden Gesichtspunct bildet. Es giebt der Formeln neun, und die deutschen Bischöfe haben die der dritten Formel, d. i. die Vollmachten für die Missionsländer. Die den preuss. Bischöfen ertheilten sind nach einem von Mejer mitgetheilten Formular v. J. 1842. folgende: „I. Absol-

vendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses et post judicialem abrenunciationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum. II. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam, ad tempus tamen, iis sacerdotibus, quos praecipue idoneos et honestos esse sciat, libros prohibitos, exceptis operibus Dupuy, Volney, M. Reghellini, Pigault Le Brun, de Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et courtisanes de la Grèce, Novelle de Casti, et aliis operibus de obscoenis et contra religionem ex professo tractantibus. III. Dispensandi in III. et IV. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis etiam in II. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam (vergl. Mejer a. a. O. S. 207.). IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente. V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum. VI. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum. VII. Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6., non concedantur nisi cum clausula: „dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non exsistat“, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint. VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur (vergl. jedoch conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref., nach welcher Stelle die Bischöfe in den aus geheimen Vergehen hervorgehenden Irregularitäten mit Ausnahme des Mordes zu dispensiren ermächtigt sind). IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis. X. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in bulla Coenae contentis, in locis tamen ubi impune grassantur haereses. XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo. XII. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive. (Diese letztere Ermächtigung haben die Bischöfe an sich schon durch das Gesetz, conc. Trid. Sess. XXIII. c. 13. 14. de ref.). XIII. Dispensandi super defectu unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint. XIV. Conficiendi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat. XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem, per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro; sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum, et prae-

sentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, et aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet. XVI. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. XVII. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit. XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat. XIX. Dispensandi, quando videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae. XX. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat. XXI. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et tantum concessae intelligantur ad (die Ausfertigungen bestimmen die Zeit, regelmässig ein quinquennium). XXII. Utendi eisdem facultatibus in civitate et dioecesi ... tantum.“ Neben diesen gewöhnlichen Facultäten werden aber noch ausserordentliche Vollmachten pro foro externo, beide von der Propaganda ertheilt. Die Facultäten pro foro conscientiae ertheilt die Poenitentiarie; die Fac. eligendi judices et examinatores prosynodales und reducendi et transferendi missarum onera, gewöhnlich auf drei Jahre, die Congr. Concilii. — Vergl. Jacobson, Gesch. der Quellen des K.-R. der Prov. Preussen und Posen, S. 8. 10. der Urk. Mejer a. a. O. Bd. II. S. 583.

12.) Vergl. die Gravam. v. J. 1769. bei *Gratz*, Contin. thes. jur. eccl. p. 298., und die Schlüsse des Emser Congresses bei Münch, Concordate Bd. I. S. 408. in Verbindung mit den Mittheilungen bei Kopp a. a. O. S. 249. ff. — Ihre Nachwirkung haben die Bewegungen des 18. Jahrh. nur in Oesterreich geäussert. Hier wurde durch Hofdecr. v. 4. Sept. 1781. verordnet, dass sich die Bischöfe der ihnen von Gott verliehenen Gewalt gebrauchen, in Ehehindernissen also aus eigenem Rechte dispensiren sollten, falls sie aber nach eigenem Rechte zu verfahren bedenklich fänden, wurde ihnen freigestellt, päpstliche Vollmachten, aber schlechthin nur auf Lebenslang, unter Vermittlung der Hofkanzlei einzuholen, Hofdecret vom 26. Aug. 1782., 13. Jan. 1784., 14. Aug. 1811., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 95. Dadurch erklärt es sich, dass die Facultäten pro ditione Austriaca nicht auf fünf Jahr, sondern ad beneplacitum Sanctitatis Suae gegeben werden.

13.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. — Vergl. u. §. 262.

14.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

15.) Ausführliche Nachrichten über die römischen Compositionen und Dispenstaxen enthält *Theod. Amydenius*, De officio et jurisdictione datarii, Venet. 1654. fol., p. 311. sqq. Nach ihm sind die Compositionen, welche für die Dispensationen in foro externo gezahlt und zum Besten der römischen Anstalten verwandt werden, durch Alexander VI. in ein System gebracht worden, während die Expeditionstaxen auf Johann XXII. zurückführen. Vergl. auch *Plettenberg*, Notitia congregationum etc., p. 209. sqq. Ueber die Ehedispensen insbesondere s. §. 262.

16.) C. 19. X. de praescr. II. 26., c. 31. X. de privil. V. 33.

17.) C. 10. X. de elect. I. 6.

18.) C. 6. 15. X. h. t.

19.) C. 5. de rescr. in VIto I. 3.

20.) C. 11. X. h. t.

21.) C. 9. X. de dec. III. 30.

§. 180.

IV.) Autonomisches Recht.*)

Der Grundsatz, dass den Corporationen das Befugniss zustehe, Rechtssätze aufzustellen, welche ihr inneres Leben beherrschen sollen, ist in dem canonischen Rechte[1]) für die Capitel und religiösen Genossenschaften anerkannt, und für erstere in den neueren Circumscriptionsbullen ausdrücklich bestätigt.[2]) Gegenstand derselben kann Alles sein, was in den Kreis der inneren Rechtsverhältnisse der Corporation fällt. Deshalb bestimmten sie früher, als die Capitel noch eine selbständige Stellung besassen (§. 120.), über die Qualification und Aufnahme neuer Mitglieder, die Vertheilung der Präbenden, über die Residenz, den Geschäftskreis der einzelnen Beamteten, die Weise des Chordienstes, die Verwaltung des Vermögens u. s. w., und noch jetzt, wo sich die Verhältnisse der Stifter geändert haben, ist auf viele dieser Gegenstände der Autonomie ihr Einfluss gesichert geblieben. In Beziehung auf die Form der Abfassung der Statuten fordert das canonische Recht die Berufung aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrzahl, der voraussetzlich die tiefere Einsicht inwohnt, weshalb sie als *pars sanior* betrachtet wird;[3]) der Minderzahl aber behält es vor, den gefassten Beschluss bei dem Kirchenoberen anzufechten, sobald er unzweckmässig[4]) oder widerrechtlich ist, insbesondere zum Besten der Majorität einen Vortheil festsetzt,[5])

oder gar Rechte der einzelnen Glieder schmälert, die nur durch einen einstimmigen Beschluss berührt werden können.[6]) Die Zustimmung des Bischofs wird zwar für die Statuten der Domstifter in dem canonischen Rechte als nothwendig bezeichnet;[7]) doch wurde sie, seit sich die ursprüngliche Idee der Einheit der Bischöfe mit den Capiteln verloren hatte und die letzteren zu selbständigen Corporationen geworden waren, in der Regel nicht mehr erfordert, und erst in der neueren Zeit ist die Mitwirkung und Approbation des Bischofs wieder als wesentliche Bedingung bezeichnet worden.[8]) Die Bestätigung durch den Papst ist dagegen an sich nur da nöthig, wo das Statut das gemeine Recht nicht blos ergänzt oder einer subsidiarischen Verfügung desselben eine andere Norm substituirt, sondern wirklich gegen gebietende Bestimmungen des *jus commune* anstrebt, wiewohl früher die Stifter gewöhnlich alle ihre Statuten in Rom bestätigen liessen, um sich sowohl gegen die Eingriffe der Diöcesanautorität als gegen die Einwendungen ihrer eigenen Mitglieder zu sichern. In jedem Falle aber wird durch die Confirmation dem autonomischen Rechte nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit gegenüber dem Kirchenoberen verliehen, sondern immer kann es von dem letzteren ausser Wirksamkeit gesetzt werden, sobald es sich als mit dem Wohle der Kirche unvereinbar erweist.[9]) Hierbei wird dann wesentlich vorausgesetzt, dass die Aufhebung speciell erfolge; ein späteres allgemeines Gesetz beseitigt also das Statut nicht sofort, sondern nur dann, wenn ihm diese Wirkung ausdrücklich beigelegt ist.[10])

*) *Gaertner*, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., *Gregel*, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796. Bomback, Entwicklung des Verhältnisses des statutarischen Rechts in der Kirche, in Pflanz, Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum, 1842. S. 5. ff.

1.) Tit. X. de constitutionibus I. 2.

2.) Z. B. in der Bulle Provida sollersque für die oberrhein. Kirchenprovinz: „Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur."

3.) C. 1. X. de his quae fiunt a majori parte capituli III. 11.

4.) C. 12. X. h. t.

5.) C. 6. h. t.

6.) C. 29. de reg. jur. in VIto V. 12. Wo jedoch ein die Rechte der Einzelnen berührendes Statut den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, entscheidet die Mehrzahl, c. 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli.

7.) C. 9. X. de consuet. I. 4. (: „inhibemus, ne absque episcopi vestri consensu immutetis ecclesiae vestrae constitutiones approbatas, vel novas etiam inducatis, si quas forte fecistis, irritas decernentes.") Diese Bestimmung ist schlechthin allgemein, wenn schon in der Decretale Honorius III., wie sie in der Comp. V. steht, nur die „in ipsius episcopi praejudicium" gefassten Beschlüsse für nichtig erklärt werden. In der That findet sich häufig auch, dass Statuten, die nicht in die letztere Kategorie gehörten, der bischöflichen Confirmation unterstellt wurden. Vergl. z. B. die Urkunden zu den Regensburger Statuten bei *Mayer*, Thesaur. T. II. p. 37. sqq.

8.) S. Anm. 2.

9.) C. 12. X. h. t.

10.) C. 1. h. t. in VIto I. 2.

§. 181.

V.) Ungeschriebenes Recht.*)

Wie die Kirche dem Alter und dem Herkommen überhaupt eine besondere Achtung erweist, so gesteht sie auch der längeren Uebung eine rechtbildende Kraft zu. Dies findet besonders auf das Leben der kirchlichen Corporationen Anwendung.[1]) Aber auch über diese letzteren hinaus erwähnt das canonische Recht öfters kirchliche Gewohnheiten, denen es eine verbindliche Kraft beilegt. Dafür ist es eine allgemeine Bedingung,[2]) dass die Uebung nicht dem unwandelbaren göttlichen Recht zuwider, mithin eine Sünde sei. Das positive Recht kann zwar durch eine entgegenstehende Uebung überwunden werden. Vorausgesetzt wird aber, dass die Gewohnheit eine *consuetudo rationabilis* und *legitime praescripta* sei, d. h. dass sie nicht dem Geist und Wesen theils der Kirche, theils des Instituts, das sie betrifft,[3]) widerstreite, und dass sie die Verjährungszeit hindurch gedauert habe. Diese Bedingungen zu erörtern ist die Pflicht des Richters, der, wenn er sie gegeben findet, auch nach der Gewohnheit das Recht zu sprechen hat. Aber über allem Gewohnheitsrecht steht die Kirchengewalt, welche dasselbe aufheben kann, wo es die heilsame Entwicklung der Kirche erfordert.[4]) Endlich hat die katholische Kirche immer anerkannt, dass das in den Schriften der Kirchenlehrer und Canonisten,

und in den Aussprüchen der Gerichte bezeugte wissenschaftliche Bewusstsein von dem Recht eine Macht bilde, durch welche das geschriebene Recht weiter entwickelt und im Falle des Widerspruches mit dem Leben versöhnt wird.

*) Puchta, das Gewohnheitsrecht, Bd. II. (Erl. 1837.) S. 264. ff., Phillips, K.-Recht, Bd. III. S. 681. ff.

1.) Dieses sind zunächst die Gewohnheiten, deren das canonische Recht, und zwar regelmässig in Zusammenstellung mit den Statuten, gedenkt, z. B. c. 6. X. de const. I. 2., c. 8. 9. X. h. t., c. 1. de rescr. in VI^to^ I. 3. u. a.

2.) C. 11. X. h. t. (: „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri [: Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur: Gratianus in pr. Dist. I.], cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.") Ueber diese Stelle, und über c. 50. X. de elect. I. 6. und c. 3. de causa poss. et propr. II. 12., welche schlechthin die herrschende Ansicht der damaligen Rechtswissenschaft bezeugen, die nicht durch künstliche Interpretationen, wie die Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 42., beseitigt werden kann: Puchta a. a. O. S. 280. ff., Phillips a. a. O. S. 751. ff. Ueber das Erforderniss gleichförmig wiederholter Uebung, und über die Frage, inwiefern aus Einem Acte schon die Existenz der Observanz erkannt werden könne, s. Puchta S. 109. ff. Beispiele bieten c. 8. X. de const. I. 2. und c. 22. X. de praeb. III. 5.

3.) Vergl. z. B. c. 2. h. t. in VI^to^ I. 4. (: „Non putamus illam consuetudinem, quantocunque tempore de facto servatam, consonam rationi, quod ab officiali episcopi ad eundem episcopum valeat appellari, ne ab eodem ad se ipsum, quum sit idem auditorium utriusque, appellatio interposita videatur.")

4.) Es giebt aber eine grosse Anzahl von Gewohnheiten, welche in unbestrittener Uebung gestanden haben, und noch bestehen, und welche der Forderung der Rationabilität wenigstens vom Standpuncte des römischen Principes aus schwerlich genügen. Dahin gehörten die Gewohnheiten der gallicanischen Kirche in Betreff der Primatialrechte; in Deutschland die Gewohnheiten rücksichtlich der Cumulation der Kirchenämter und der Residenz u. A. Hier hilft sich die Schule so, dass sie solche Gewohnheiten als consuetudines toleratae bezeichnet.

§. 182.

VI.) Das Verhältniss des Staates zu der Gesetzgebung der Kirche.*)

Gegenüber den Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalten in der Kirche hat die weltliche Macht schon seit dem

vierzehnten Jahrhundert das Recht der Genehmigung in Anspruch genommen,[1]) und seit dem achtzehnten Jahrhundert ist das *placet regium* in den Staatsgesetzgebungen durchgängig vorbehalten und, obwohl mit manchen Verschiedenheiten in formeller und materieller Beziehung, auf die einzelnen Anordnungen der kirchlichen Autoritäten angewendet worden. Dies hat die Kirche niemals anerkannt, sondern nur einstweilen geduldet, und als in neuester Zeit der Gränzstreit zwischen ihr und dem Staate erneuert wurde, hat sie ganz besonders gegen das Placet als gegen eine unzulässige Beschränkung ihrer Freiheit protestirt.[2]) Allerdings kann ihr das Recht, ihre Lehre frei zu bezeugen und zu schützen, und ihre Disciplin auf dem Grunde der Lehre frei zu entwickeln, nicht bestritten werden. Eben so gewiss aber muss es anerkannt werden, dass der Staat das Mittel haben müsse, zu verhindern, dass sie nicht seinen Frieden und dadurch seinen Bestand gefährde. Dieses Mittel nun kann in einer präventiven Bestimmung bestehen, durch welche sich der Staat vorbehält, kirchliche Anordnungen von dem letzteren Gesichtspuncte aus vor ihrer Bekanntmachung zu prüfen, oder darin, dass der Staat gegen kirchliche Erlasse, welche sein Leben gefährden, die nöthigen Repressivmaassregeln reservirt. Dem ersten dieser beiden Wege, zwischen denen die neuere Rechtsentwicklung schwankt,[3]) steht entgegen, dass er erfahrungsmässig grade in der Zeit des gestörten Friedens zwischen Staat und Kirche keine Hülfe bietet, und dass er nur zu leicht den Schein einer Bevormundung annimmt, welche eine Quelle fortwährenden Missbehagens ist. Auch ist es nicht zu verkennen, dass der Versuch, die Erlasse der Kirchengewalt nach Classen zu sondern, und für die einen das Placet, für die anderen die Einsicht, für die dritten weder jenes noch diese vorzubehalten, stets bedenklich bleiben muss, weil eine consequente Unterscheidung nicht möglich ist. Dagegen hat der zweite Weg den Vorzug der Consequenz. Wenn aber dabei die Erlasse der kirchlichen Oberen lediglich den Gesetzen unterworfen werden, denen alle anderen Veröffentlichungen unterliegen, so ist dabei die grosse Bedeutung der Kirche für den Staat und der ausserordentliche Einfluss derselben auf das nationale Leben übersehen worden. Beide sind nicht unter die gewöhnlichen Gesetze zu bringen, in denen die Freiheit der

Individuen, Gesellschaften und Corporationen bestimmt und begränzt wird. Es wird also das die Aufgabe sein, dass der Staat die Gränze bezeichne, an welcher der strafbare Missbrauch beginnt.[4])

*) *van Espen*, De promulgatione legum ecclesiasticarum, P. II.—IV. in Opp.

1.) Vergl. die geschichtl. Nachweisungen zu dem §. 27b.

2.) Darüber vergl. die §. 40. Anm. 6. 7. allegirten päpstlichen Erlasse und bischöflichen Denkschriften.

3.) Die österreich. Gesetzgebung forderte das Placet für alle päpstlichen Bullen, Breven und Decrete, mit Ausnahme der von der Pönitentiarie ausgehenden und blos das forum internum betreffenden, oder wo Gefahr im Verzuge ist. Die dogmatischen unterlagen dem Placet, damit der Staat sich vergewissern konnte, dass nicht andere, nicht dahin gehörige Artikel darin enthalten seien. Die bischöflichen Erlasse unterlagen dem Placet, wenn durch sie die Gläubigen insgemein oder die Geistlichen insbesondre etwas zu thun oder zu unterlassen verpflichtet werden sollten. Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. §. 29., Kirchenrecht §. 182., Rechberger, Jus eccl. §. 269. Nach einer Entschliessung vom 18. Apr. 1850. §. 1. 2. ist aber das Placet in der eigentlichen Form aufgegeben. Die Bischöfe und die ihnen untergebenen Gläubigen sind berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und dessen Anordnungen und Entscheidungen zu empfangen, ohne dabei an die vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein. Ferner dürfen die Bischöfe innerhalb der Gränzen ihrer Amtsgewalt an ihren Clerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und Anordnungen ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden erlassen. Sie haben jedoch von ihren Erlassen, insofern sie äussere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden des betreffenden Bereichs Abschrift mitzutheilen. Nach dem preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 117. ff. bedurften alle päpstliche Bullen und Breven [„welche nicht ausschliesslich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar berühren“: Rescr. v. 1. Jan. 1841.] der landesherrlichen Prüfung und Genehmigung. Den Bischöfen war untersagt, in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniss des Staates neue Verordnungen zu machen. Dagegen ist nach §. 16. der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850. die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle anderen Veröffentlichungen unterliegen. (Dafür bieten die Belg. Verf. §. 16., die Holländ. §. 170. die Vorgänge.) In Bayern dürfen nach V.-U. Tit. IV. §. 9. und Relig. Ed. §. 58. keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne landesherrl. Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Durch Entschl. v. 8. Apr. 1852. ist aber für die bischöfl. Ablass- und Jubiläumsverkündigungen das Placet im Voraus ertheilt worden. Die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz am 30. Jan. 1836. publicirte Verordnung unterwirft §. 4. alle römischen Bullen und Breven und die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen, sobald die letzteren die Geistlichen zu etwas verbinden, oder besonders wichtige Ver-

fügungen enthalten, dem Placet, die reingeistlichen Erlasse der Landesbehörden der Einsicht. Nach der in Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau am 1. März 1853. publicirten Verordn. §. 2. bedürfen die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichen und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staats. Allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Unter denselben Voraussetzungen dürfen nach §. 3. auch die päpstlichen Erlasse nur (und zwar allein von dem Bischof) verkündet und angewendet werden. Desgleichen unterliegen nach §. 4. 5. die Synodalbeschlüsse denselben Beschränkungen. Nach §. 135. der kurhess. Verf.-Urk. v. 1831. (§. 103. der Verf.-Urk. v. 13. Apr. 1852.) ist zu allen allgemeinen Anordnungen des Bischofs und der übrigen katholischen Kirchenbehörden, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche die Geistlichen und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, die Genehmigung des Staates erforderlich und können dieselben nur mit solcher kund gemacht und ausgeführt werden. Erlasse über reingeistliche Gegenstände sind vor der Publication zur Einsicht vorzulegen. Das K. Sächs. Mandat v. 29. Febr. 1827. fordert für allgemeine Erlasse des päpstl. Stuhles oder des apostolischen Vicariats vor dem Drucke oder öffentlichen Anschlage das landesherrliche Vorwissen oder nach Befinden das Placet. — Vergl. ferner Hannov. L.-Verf. §. 59. f., wonach für reingeistliche Erlasse die Einsicht, für die übrigen das Placet vorbehalten ist, jedoch mit Ausnahme der päpstl. Erlasse, welche Gewissenssachen einzelner Personen betreffen, Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823., Oldenburg. Normativ v. 5. April 1831., Braunschweig. L. O. §. 215.

4.) Darüber s. besonders Bluntschli, Staatsrecht S. 555. ff. Die Bestimmungen des franz. Rechts über den Appel comme d'abus geben hier beachtenswürdige Vorgänge. Vergl. u. A. die Ausführungen von *Henrion de Pansey* bei Hermens, Staatsgesetzgebung über den christl. Cultus etc. in den Preuss. Provinzen am linken Rheinufer, Bd. III. S. 497. ff. und *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842.

ZWEITER ABSCHNITT.
Die evangelische Kirche.

§. 183.

I.) Die Gesetzgebung.

Der Umfang der kirchlichen Gesetzgebung bestimmt sich nach dem Begriffe der Kirchengewalt, welche eine Grundanschauung der Kirche auf die mit dem Kirchenzwecke in

unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse beschränkt (§. 51.), während sie Alles, was darüber hinausliegt, als der Gesetzgebung des Staates unterworfen betrachtet. In Folge dieser Auffassung steht also die evangelische Kirche zu dem Staate in einer ganz anderen Beziehung als die katholische, sie rechtet nicht mit ihm um ihre und seine Erweisungssphäre, sondern sie stellt die Gesetzgebung über ihre äusseren Beziehungen als Corporation, die Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen etc. ihm anheim, weil er zur Handhabung der rechtlichen Ordnung von Gott geordnet ist. Für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung ist es eine durch die Geschichte geheiligte, im Principe der Verfassung begründete allgemeine Regel, dass sie sich auf den Beirath von Gliedern des Lehramtes stützen soll (§. 52.). Ferner aber giebt es Gebiete, in denen die Kirche selbst die letzte Entscheidung zu fällen hat. So ist es zuvörderst bei der Gesetzgebung im Gebiete der Lehre der Fall, für welche sich folgende Grundsätze ergeben. Wenn die katholische Kirche als ihr Grundprincip annimmt, dass Gottes Wort nicht in der Schrift beschlossen sei, sondern dass neben und über dieser die Tradition stehe, welche zu bewahren und zu bezeugen der Episkopat göttlichen Auftrag und göttliche Befähigung empfangen habe, so ist die evangelische Kirche gerade von der Negation dieses Satzes ausgegangen; es ist ihr Fundamentalsatz, dass in der Schrift der Quell aller göttlichen Wahrheit fliesse. Da aber die Schrift selbst verschieden ausgelegt werden kann, so hat die Kirche ihr Urtheil über die Lehren, welche sie der Schrift angemessen erachtet, in ihren Bekenntnissen niedergelegt. Diese sind mithin nicht blos eine Negation der katholischen Kirche, sondern sie sprechen zugleich den Glauben aus, in welchem sich die Kirche nicht nur als die protestantische, sondern zugleich als die evangelische wusste.[1]) Wenn es sich nun fragt, wieweit überhaupt eine Aenderung der in den Bekenntnissen enthaltenen Lehre durch Gesetzgebung zulässig sei, so ist zunächst das, was über alle confessionellen Differenzen hinaus das Gemeingut der verschiedenen Kirchen bildet, dann aber dasjenige als unveränderlich anzusehen, was der Kern und Mittelpunkt der Reformation und ihr kirchenbildendes Princip gewesen ist:[2]) die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. Mit der Lossagung von jenem

in den oecumenischen Symbolen enthaltenen Gemeingute würde eine Landeskirche aufhören, eine christliche zu sein, und mit der Absagung von diesem Principe würde sie auf den Namen einer evangelischen keinen Anspruch mehr haben. Dagegen im Weiteren ist das in den Bekenntnissen niedergelegte Urtheil kein unfehlbares und abgeschlossenes; es muss vielmehr der Beruf der Kirche anerkannt werden, immer tiefer in den Sinn der heiligen Urkunden einzudringen, und das aus ihnen geschöpfte Wort Gottes mehr und mehr von menschlicher Zuthat zu reinigen. Ein solcher Fortschritt kann aber niemals nach einer Anordnung des Regiments geschehen; sondern er wird durch die christliche Wissenschaft vermittelt, die sich in die Tiefen der Schrift versenkt, und aus dieser Gottes Wort in seiner Wahrheit zu Tage fördert, welche als solche von der Kirche erkannt und als ihr Bewusstsein bezeugt wird. So lange aber dieses nicht geschehen ist, hat jede, die Lehre betreffende Anordnung des Kirchenregiments sich innerhalb der Schranken des Bekenntnisses zu bewegen.[3]) Hierher gehört namentlich die Einführung von Katechismen für die religiöse Unterweisung der Jugend. Die Abfassung derselben geschieht nach der Natur der Sache durch Glieder des Lehramtes, welche dazu als die Sachverständigen berufen sind, und eine Zustimmung der Kirche kann hier um so weniger erforderlich sein, als der Katechismus überhaupt nur die Bestimmung hat, die bekenntnissmässige Lehre in einer dem jugendlichen Fassungsvermögen entsprechenden Darstellung zu entfalten. Von selbst aber versteht es sich, dass der Kirche das Recht des Widerspruchs zustehen müsste, sobald der Katechismus den Boden des Bekenntnisses verliesse.[4]) — Ein anderes Verhältniss, für welches in Beziehung auf die Gesetzgebung besondere Rücksichten hervortreten, ist die Liturgie. Diese ist, abgesehen von den in der Schrift nach Inhalt und Form selbst angeordneten Handlungen der Taufe und des Abendmahls, so wie der Predigt des Evangeliums, wandelbar nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten,[5]) und, wo ein solches Bedürfniss laut geworden, kann und soll die Umänderung durch das Kirchenregiment verfügt werden. Auf der anderen Seite aber steht die Liturgie mit dem Glauben der Kirche in unzertrennbarem Zusammenhange, und hat in diesem ihren Maassstab. Deshalb ist auch für die von dem

Kirchenregimente mit Hülfe des Lehramts abgefassten Agenden die Zustimmung der Kirche erforderlich. In gleicher Weise verhält es sich in Beziehung auf die Verfassung, welche verändert werden kann, sobald nur die gegenüber der römischen Kirche in den Bekenntnissen gezogenen Schranken und diejenigen positiven Grundsätze nicht verletzt werden, welche in den Bekenntnissen in Betreff des Lehramtes an sich und in seinem Verhältnisse zur Kirche gegeben sind. Dennoch unterliegt sie, selbst unter diesen Voraussetzungen nicht der einseitigen Disposition des Kirchenregiments, vielmehr soll jede wesentliche Aenderung derselben sich auf die Zustimmung der Kirche stützen. In allen Fällen nun, wo diese Zustimmung erforderlich ist, wird die Kirche nach der dermaligen Verfassung durch die einzelnen Gemeinden dargestellt, denen die Theorie das Recht der Annahme und Verwerfung beilegt. Dieser Satz ist nicht logisch richtig, weil die Glieder nicht die Function des Organismus haben können, und praktisch nicht auszuführen, weil er schliesslich zu einer Abstimmung in den Gemeinden und nach Gemeinden führen müsste. Deshalb ist man zu der Fiction gekommen, das Stillschweigen der Gemeinden und Geistlichen für eine Zustimmung zu halten. Dieser Auffassung gegenüber haben einzelne Landesgesetze ausdrücklich die Zustimmung einer Synode erfordert,[6]) worin ein richtiger Grundsatz (§. 175[a].) ausgedrückt ist, der auch in den Aeusserungen der sächsischen Reformatoren seine Unterstützung findet (§. 30.). Dagegen ist es unangemessen, dass die Kirche in Fällen, wo es auf ihre Zustimmung ankommt, durch die Landstände vertreten wird.[7]) Diesen gebührt vom allgemeinen Standpuncte aus das Recht ausschliesslicher Mitwirkung zu der aus dem Hoheitsrechte hervorgehenden Gesetzgebung; sie werden bei der Ordnung aller Verhältnisse thätig, die das Princip der Kirche, wie die Gerichtsbarkeit über das Kirchengut und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, der Ordnung des Staates überhaupt unterwirft; endlich ist es nothwendig, dass vor der Veränderung einer Verfassung, die unter den Schutz des Staates gestellt ist, auch ihre Zustimmung vernommen werde. Dass aber hierdurch schon den Forderungen der Kirche genügt sei, können nur diejenigen behaupten, denen der Begriff der Kirche völlig verloren gegangen ist.

1.) Vergl. Bickell, Ueber die Verpflichtung der evang. Geistlichen auf die Symbol. Schriften, zw. Aufl. (Cassel 1840.) S. 24. ff. und die Lehre vom Symbol im §. 227.

2.) Dorner, Das Princip unserer Kirche, Kiel 1841., und besonders die treffliche Ausführung in (Hundeshagen), Der deutsche Protestantismus, Frankf. 1847., S. 26. ff.

3.) Meine Schrift: Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipzig 1840.

4.) Ueber diese Frage vergl. die in der Schrift: Urkunden zur Beurtheilung der kirchlichen Verh. im Fürstenthume Lippe, Leipz. 1845., abgedruckten Gutachten.

5.) Form. Conc. (Hase p. 615.): Credimus, docemus et confitemur, ecclesiae Dei ubivis terrarum et quocunque tempore licere, pro re nata ceremonias tales (d. i. die nicht im Worte Gottes angeordneten, Art. 9.) mutare juxta eam rationem, quae ecclesiae Dei utilissima et ad aedificationem ejusdem maxime accommodata judicatur," vergl. mit p. 791. — Apol. Conf. (ib. p. 214.): „Et tamen usum libertatis in his rebus moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores." — Die im Texte berührte Frage ist auf Veranlassung der preuss. Agende Gegenstand lebhafter Verhandlungen geworden. Unter den zahlreichen hier einschlagenden Schriften können als Vertreter der verschiedenen sich kreuzenden Ansichten die folgenden hervorgehoben werden: Pacificus Sincerus (Schleiermacher), Ueber das liturgische Recht evangelischer Fürsten, Hann. 1824., Augusti, Ueber das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen, Frankf. a. M. 1825., (Huschke) Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der Königl. Preuss. Hof- und Domagende, Nürnberg 1832. Ueber das Geschichtliche s.: Falck, Actenstücke, betreffend die neue Preuss. Kirchenagende, Kiel 1827., und Eylert, Charakterzüge und historische Mittheilungen aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. Magd. 1842., 3 Bde.

6.) Die Kurhess. V.-U. v. 5. Jan. 1831. §. 134. und v. 13. Apr. 1852. bindet die Neuerungen in liturg. Sachen an die Zustimmung einer Synode. Nach §. 66. der Hannov. Landesverf. soll mit einer Synode berathen werden, wenn neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen denselben und namentlich in der Liturgie Aenderungen gemacht werden sollen. Ueber das badensche und oldenburg. Recht s. oben §. 175a. Anmerk. 3. u. 4.

7.) Die Gesetze und Uebungen der einzelnen Landeskirchen haben aber doch häufig eine Mitwirkung der ständischen Organe bei der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt, z. B. im Königreiche Sachsen, in Holstein, Lauenburg, Coburg-Gotha, Altenburg (V.-U. §. 134. ff.). Die Geschichte der landständischen Concurrenz in Kirchensachen s. in meiner Geschichte der evang. K.-Verf. S. 112. ff. In der Mark Brandenburg wurde dieselbe schon nach der Mitte des 16. Jahrh. nicht anerkannt, das. S. 132. In eigenthümlicher Weise ist im Herzogthum Altenburg die Be-

rathung kirchlicher Gesetze durch die Synoden der Geistlichen und die Landstände geordnet, V.-U. §. 134. ff.

§. 184.

II.) Die Dispensationen.

Die Zulässigkeit der Dispensationen von menschlichen Anordnungen ist auch in der evangelischen Kirche immer anerkannt gewesen. Mit der Annahme des Grundsatzes ist aber auch der Missbrauch über die Kirche gekommen; denn auch in den meisten evangelischen Ländern wird die Dispensation in einer Reihe von Fällen ertheilt, ohne dass es einer Begründung durch individuelle Beziehungen und Verhältnisse bedarf, oder sie wird doch nur da verweigert, wo sie sich aus besonderen Gründen als unrathsam darstellt, wozu sich dann noch der Missbrauch der Dispenstaxen gesellt hat. Hierin liegt ohne Zweifel für die Gesetzgebung die dringende Mahnung, die Dispensationen auf ihre Idee zurückzuführen, also alle Verhältnisse, in denen sie jetzt immer ertheilt worden sind, völlig freizugeben. In den Fällen aber, wo es für einzelne kirchliche Acte einer besonderen Aufsicht bedarf, sollte sich diese nicht in der unangemessenen Form der Dispensation äussern, sondern es sollte der betreffende Act an eine förmliche Untersuchung gebunden werden. — Die Frage, ob eine Dispensation in zweifelhaften Fällen gewährt werden könne, pflegte früher immer nur nach dem Rathe der Consistorien oder theologischen Facultäten entschieden zu werden,[1]) ein Verfahren, dessen Angemessenheit auch für unsere Zeit keinem Zweifel unterliegt. Eine Berathung jener Art wurde auch dann von den Regenten verlangt, wenn sie selbst in ein gegen den Rechtssatz streitendes Verhältniss einzutreten beabsichtigten. Die zustimmende Erklärung fällt jedoch hier nicht in die Kategorie der Dispensation, sondern sie ist lediglich als ein zur Beruhigung des Gewissens gegebenes Bedenken zu betrachten. Zuweilen haben aber freimüthige Consistorien und theologische Facultäten auch die Unangemessenheit eines beabsichtigten Schrittes vorgestellt, und es ist dann von den Regenten, wiewohl sie die äussere Macht hatten, doch die höhere Macht der religiösen und sittlichen Gebote anerkannt worden.

1.) Stahl, Die Kirchenverfassung. S. 117.

§. 185.

III.) Autonomisches und ungeschriebenes Recht.

I. Das statutarische Recht hat, abgesehen von den Capiteln (§. 172.), seinen Wirkungskreis in den Kirchengemeinden, die das evangelische Kirchenrecht, abweichend von dem katholischen, unter dem Gesichtspuncte selbständiger Corporationen auffasst. Diese Selbständigkeit ist jedoch nicht unbeschränkt;[1]) denn die einzelne Gemeinde ist nur ein Glied der Kirche und mit dieser durch die Einheit der Lehre verbunden. Deshalb ist im Gebiete der letzteren kein Raum für die Autonomie. Dasselbe gilt von der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie, so weit nicht die Agende selbst bei einzelnen Handlungen eine freiere Bewegung den Gemeinden gestattet. Endlich ist auch die Verwendung des Kirchenguts nicht der Willkür der Gemeinden überlassen, sondern diese richtet sich nach dem begriffsmässigen Zwecke der Gemeinde, der zugleich der Zweck der Kirche ist. Ungeachtet dieser Beschränkungen hat aber die Autonomie noch immer einen weiten Spielraum rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts, wo diese den Gemeinden überlassen ist,[2]) in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens, und bezüglich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll.[3]) Ueber die Form, innerhalb deren sie sich äussert, entscheidet zunächst die besondere Gemeindeverfassung, und wo eine solche nicht besteht, treten die schon früher dargestellten allgemeinen Grundsätze in die Mitte (§. 167.). II. In demselben Gebiete, in welchem sich die Autonomie äussert, hat die Observanz ihre Stätte. Aber auch das eigentliche Gewohnheitsrecht hat vielfach die äusseren rechtlichen Verhältnisse der Kirche bestimmt, und Wissenschaft und Gerichtsbrauch haben stets in ganz besonderem Maasse auf die Bildung des Rechts Einfluss geäussert.

1.) Puchta, Recht der Kirche S. 134. ff.

2.) Vergl. die rhein.-westph. K.-O. v. 5. März 1835.

3.) Vergl. die angef. K.-O. §. 18., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 78.

ZWEITES CAPITEL.

Die Aufsicht.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 186.

I.) Die Aufsicht der Bischöfe.

Die Visitationen.

1.) Geschichtliches.

I. Wie die Kirchenväter und Concilien bezeugen, war es im vierten Jahrhundert in der orientalischen Kirche Sitte, dass die Bischöfe ihre Diöcesen entweder selbst,[1]) oder durch Abgeordnete (*περιοδεύται*) visitirten.[2]) In der abendländischen Kirche findet sich diese Einrichtung gleichfalls schon früh wieder, und im sechsten Jahrhundert war nach dem Zeugniss einer spanischen Synode die jährliche Visitation der Diöcese durch den Bischof bereits eine von Alters her in Uebung stehende Regel.[3]) Dieselbe Vorschrift wiederholten die fränkischen Gesetze oft,[4]) indem sie zugleich dem Bischof den königlichen Comes sowohl zu Schutz und Hülfe, als zur Controle beiordneten,[5]) wenn er in seinen Sprengel hinausging, um von den Zuständen der Gemeinden und Kirchenanstalten Kenntniss zu nehmen, die Amtsführung der Geistlichen zu untersuchen, die Irrenden zu belehren, und die Fehlenden zu ermahnen und zu strafen.[6]) Die letztere Thätigkeit gewann im neunten Jahrhundert eine bestimmtere Form, indem in den einzelnen Parochieen glaubhafte und unbescholtene Männer (*testes synodales*, Sendzeugen) eidlich verpflichtet wurden, auf das sittliche Leben Acht zu haben, und wahrgenommene Laster und Sünden anzuzeigen,[7]) wenn der Visitator erschien, um die „Synode“ (den „Send“) zu halten, und auf ihr Recht zu sprechen und Zucht zu üben.[8]) Schon damals war es aber nicht immer der Bischof, der in diesem Gebiete thätig wurde, sondern oft trat an seine Stelle der Archidiakon,[9]) und später wurde in der bereits nachgewiesenen Entwicklung der Archidiakonalverhältnisse (§. 124.) die Visitation sammt dem Send zu einem ordentlichen Amtsrechte der Archidiakonen[10]) innerhalb ihrer Sprengel. In

engeren Kreisen, den sogenannten Christianitäten, übten das Recht der Visitation die Archipresbyter, welche als Commissarien[11]) der Archidiakonen an den hierzu gewöhnlich durch Observanz bestimmten Orten den Send hielten und die bei diesem zu leistenden Abgaben (s. u.) erhoben. Zuweilen hatten sie aber auch selbst das Sendrecht,[12]) bald über bestimmte Districte,[13]) bald über gewisse Classen von Personen.[14]) Endlich die bischöflichen Visitationen hörten unter diesen Verhältnissen zumeist auf, und nur dieses erhielt sich in manchen Diöcesen, dass im Schaltjahre der Send dem Bischofe gehörte[15]) und die Synodalabgabe von dem Archidiakon für ihn erhoben wurde.[16]) Seit dem dreizehnten Jahrhundert griff aber die Reaction gegen die begriffswidrige Stellung der Archidiakonen auch hier, wiewohl in den einzelnen Diöcesen mit sehr ungleichem Erfolge, ein,[17]) weshalb die Synode von Trient[18]) den Bischöfen ihre Pflicht nachdrücklich in das Gedächtniss zurückrief und zugleich die Visitationen der Archidiakonen und anderen niederen Prälaten an ihre Genehmigung knüpfte. Seit dieser Zeit wurde mehr und mehr das natürliche Verhältniss, in welchem der Bischof über seine Diöcese die Aufsicht entweder selbst, oder durch besondere Abgeordnete führt, wiederhergestellt. Die Sende haben sich aber, wiewohl sie dem Leben abgestorben waren, zum Theil noch bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten.[19]) II. Wie bereits früher (§. 128.) bemerkt wurde, war es im Frankenreiche gesetzlich, dass alle Priester in der Quadragesima sich in der bischöflichen Stadt versammeln, und dem Bischof von ihrem Amte Rechnung ablegen mussten.[20]) Dieses wurde später insofern geändert, als die Berufung der Geistlichen in jener vorzugsweise die clerikalische Thätigkeit fordernden Zeit untersagt wurde.[21]) Indessen dauerte das Institut der Diöcesansynoden, auf denen alle Priester sich jährlich zu versammeln hatten, noch länger fort, bis es allmälig seine Bedeutung in der oben schon dargestellten Entwicklung veränderte (§. 156.).

1.) Ueber die Geschichte der Visitationen: *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 77. sqq.

2.) Diese sind schon erwähnt im conc. Laodic. (347—81.) c. 57. (c. 5. Dist. LXXX.) — Vergl. c. 42. §. 9. Cod. de episc. et cler. I. 3.

3.) Conc. Tarracon. (516.) in c. 10. C. X. qu. 1.

4.) Vergl. Cap. Carloman. (742.) c. 3. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 17., Cap. Pipin. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 6. ib. p. 33., Cap.

(789.) c. 69. ib. p. 64.. Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. ib. p. 188., Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335., Syn. ap. Tolos. (844.) c. 3. sqq. ib. p. 379. u. a.

5.) Cap. Car. M. (769.) cit., Cap. Mant. (781.) bei *Pertz*, T. III. p. 41.

6.) Schon im 7. Jahrh. ging dem Bischof der Archidiacon voraus, um die Ankunft desselben zu verkündigen, die Parochianen zur „Synode" vorzuladen, und minderwichtige Sachen vorher zu erledigen. Dies zeigt Conc. Rotom. (650.) c. 16., Regin. L. II. c. 1.

7.) Vergl. die in Anm. 4. angef. Synod. ap. Tolos. c. 3.

8.) Ueber diese Verhältnisse sind vorzugsweise Regino (L. II. c. 3. sqq.) und Hincmar von Rheims (Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renunciare debeant, in Opp. T. I. p. 716.) zu vergleichen. — Kopp: Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte, S. 118. ff., Biener, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsproc. S. 28. ff., Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, Bd. I. §. 47., Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. II. S. 742. ff. — Ueber eine ähnliche Einrichtung in der öffentlichen Rechtspflege, welche für die Kirche das Vorbild gewesen zu sein scheint, s. Pipin. Cap. Langob. (782.) c. 8. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 43., Cap. Worm. (829.) c. 3. ib. p. 351.

9.) Conc. Tol. IV. (633.) c. 36., Regin. I. 9., c. 11. C. X. qu. 1.

10.) *Schmidt*, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania, im Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 314. sqq., Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 854. ff.

11.) Dieses zeigt z. B. das Synodalregister des Archidiakonats Aschaffenburg bei *Würdtwein*, Dioecesis Mogunt., T. I. p. 513.

12.) Urk. d. Erzb. v. Salzburg v. J. 1195. bei *Hartzheim*, Conc. T. III. p. 461., *de Ludewig*, Reliquiae MS. T. IV. p. 175.

13.) Vergl. z. B. Urk. über den Dekanat Dortmund v. J. 1293. bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. S. 299., Mooren, der Dortmunder Archidiaconat, Cöln 1853.; über den Erzpriestersend zu Maynz: *Würdtwein* l. c. p. 16. sqq.

14.) Darüber s. die merkwürdige Urkunde v. J. 1300. bei *Würdtwein* l. c. p. 20. sqq., nach welcher unter dem Send des Erzpriesters bestimmte Classen von Handwerkern der Stadt Maynz standen.

15.) Urk. v. 1195. u. 1296. bei *Würdtwein*, T. II. p. 9. sqq., Kopp a. a. O. S. 130., *Schmidt* l. c. p. 321. Mooren a. a. O. S. 15 ff. hat diese Einrichtung, welche wohl von der Viertheilung der kirchlichen Einkünfte herrührt, in einer mir nicht haltbar scheinenden Weise zu erklären versucht.

16.) Eine vielbesprochene Stelle des Sächs. L.-R. II. 1. sagt: „Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binne deme biscopdume dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; landseten der ercepriestere." Vergl. die literär. Nachweisungen bei Homeyer, Sachsenspiegel S. 28., und jetzt noch Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung, S. 397. so wie *a Daniels*, De spec. Sax. origine, Berol. 1852. p. 23. sq. Es ist aber hierbei festzuhalten, dass überall in den einzelnen Diöcesen sich die Verhältnisse verschieden gestaltet hatten, weshalb aus jener Stelle des Sächs.

L.-R. nicht eine allgemeine Regel abgeleitet werden darf, wie dieses z. B. von Walter S. 392. geschehen ist. Vergl. besonders Kopp a. a. O. S. 129. Dass der Propst jährlich dreimal den Send halte, sagt z. B. das älteste Soester Statutarrecht v. J. 1120. (: „Prepositus susatensis de jure debet facere denunciari synodum tribus vicibus in anno") bei Seibertz, Urk. zur Westphäl. Gesch. Bd. I. S. 49., was auf die Bestimmungen Karls d. Gr. zurückführt (Maurer, Gesch. des Gerichtsverf. S. 76. 156.). Eine jüngere HS. hat: „duobus terminis in quolibet anno praesidebit synodo. Nach Bremischen Provinzialstatuten wurde der Send einmal gehalten (Kopp a. a. O. S. 132.), und dieses war auch das Recht im Erzstifte Mainz. — Ueber die Sendzeugen und die allmälige Umwandlung ihrer Bestimmung s. Kopp, S. 133.

17.) Eine gründliche, auf Urkunden des 15. Jahrh. gestützte Darstellung der Verhältnisse in den Preuss. Bisthümern bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. Abth. I. S. 120. ff. Bei dieser ist aber zu erinnern, dass in jenen Bisthümern die Archidiakonen überhaupt vom Anfange nicht eine überwiegende Stellung erlangt hatten. Ueber die späteren Zustände im Erzstifte Maynz geben die Visitations-Protokolle und Ordnungen bei *Würdtwein* l. c. (z. B. T. III. p. 6.) sehr belehrende Aufschlüsse.

18.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., worin im Wesentlichen die Beschlüsse der Cöln. Synode v. J. 1549. (*Hartzheim*, T. VI. p. 546.) wieder erscheinen.

19.) Vergl. über die Verhältnisse im Erzstifte Cöln die bei Binterim a. a. O. Bd. II. im Anhange abgedruckten Statuten der Landcapitel. Noch im Jahre 1700. wurde die Bestellung der Sendschöffen angeordnet (S. 302.).

20.) Vergl. oben §. 128. und Baluze in den Anmerkungen zu Regino p. 531.

21.) Cap. Aquisgr. (817.) c. 18., Regin. I. 77.

§. 187.

2.) Gegenwärtige Verhältnisse.

I. Nach der heutigen Verfassung geschehen die ordentlichen Visitationen durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach Anleitung der durch die bischöfliche Behörde erlassenen speciellen Instructionen,[1]) gewöhnlich auf der Grundlage der von den Pfarrern vor dem Visitationstermine erstatteten Berichte, der sg. Pfarrrelationen. Aber auch den Bischöfen ist durch die Kirchengesetze die Visitation zur Pflicht gemacht, wiewohl die Vorschrift der Trienter Synode, dass der Bischof selbst oder durch seinen Generalvicar jährlich, mindestens aber in je zwei Jahren seine ganze Diöcese visitiren soll,[2]) nicht überall in Uebung ist,[3]) ein Mangel, den die Visitationen der Dekanate durch Mitglieder der bischöf-

lichen Ordinariate nicht vollkommen zu beseitigen im Stande sind.[4]) Nach den Bestimmungen desselben Conciliums haben Appellationen gegen die von dem Bischof bei der Visitation erlassenen, auf die Verbesserung der Disciplin gerichteten Decrete keine Suspensivkraft.[4a]) II. Der Zweck der Visitationen ist die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Prüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung und die Ueberwachung des religiösen Unterrichts und der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden. Hierbei sind die untergeordneten Visitatoren, abgesehen von provisorischen Maassregeln in eiligen Fällen, zur eigenen Verfügung nur insoweit berechtigt, als ihnen dieses ihre Instruction gestattet, während sie in den ihrer Disposition nicht unterworfenen Verhältnissen die Entscheidung des Ordinariats zu erwirken haben, an welches sie berichten. Aber auch wo Fälle solcher Art nicht vorliegen, ist die Erstattung umfassender Berichte über die Ergebnisse der Visitation, bald sofort nach der letzteren,[5]) bald in einem jährlichen allgemeinen Visitationsberichte, vorgeschrieben.[6]) III. Der Visitation des Bischofs sollen nach dem Concilium von Trient auch die exemten Capitel und die exemten Säcularkirchen, so wie die exemten Klöster rücksichtlich der ihnen über die Gränzen ihres Innern hinaus zustehenden Seelsorge, ferner die exemten Frauenklöster rücksichtlich der Clausur, und die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Hospitäler unterliegen.[7]) IV. Da die Visitation sich auf viele Verhältnisse richtet, in denen das Interesse des Staates unmittelbar berührt wird, so besteht die Einrichtung, dass den visitirenden Dechanten die weltlichen Ortsbehörden in den äusseren Angelegenheiten mitwirkend, rücksichtlich anderer aber die getroffenen Anordnungen durch Zwangsmaassregeln unterstützend zur Seite stehen. Aber auch das Recht, dem Bischof einen weltlichen Commissar zum Zwecke der Aufsicht beizuordnen, lässt sich der Staatsgewalt wenigstens für ausserordentliche Visitationen nicht bestreiten.[8]) V. Ueber die dem Visitator zu leistenden Procurationen vergl. §. 221.

1.) Vergl. die Dienstvorschrift für die Landdechanten der Erzdiöcese Cöln v. 24. Febr. 1827. in der Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen u. s. w., Cöln 1837. S. 45.; Ermländ. Visitationsordnung v. 1799. bei Jacobson a. a. O. S. 278. ff. der Urkunde. — Für Oester-

reich: Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 430. ff. — Mainzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 22. ff. — Erzb. Freiburger Instruct. vom 24. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta historico-eccl. Jahrg. 1837. S. 297. ff. und im Archiv für die Geistlichen der oberrheinischen Kirchenprovinz Bd. I. H. 3. S. 287. ff. — Württemb. Visitationsinstruction vom 13. Sept. 1817. u. Verordn. vom 23. Mai 1820. bei Lang, Sammlung S. 530. ff., 668. ff. — Eine Zusammenstellung der drei letzteren meist gleichlautenden Ordnungen giebt Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 191. ff.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausgabe des conc. Trid. v. 1853. Die Visitation des Capitels der Cathedrale und der übrigen ecclesiae majores muss aber der Bischof selbst vollziehen, c. 4. Sess. VI. de ref. mit den Decl. a. a. O.

3.) Vergl. für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 177. — für das Erzbisth. Freiburg: Instr. v. J. 1837. im angef. Archiv S. 297. ff. — für die Diöcese Würzburg: Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Visitationen.

4.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 34., Longner a. a. O. S. 222. ff.

4a.) Sess. XIII. de ref. c. 2. mit den Decl. a. a. O.

5.) Wie in der Erzdiöcese Cöln, Sammlung der Verordn. S. 46.

6.) Wie in der Diöcese Maynz, Diöcesanstatuten S. 32.

7.) Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XIV. c. 4., XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref. in Verbindung mit den darüber ergangenen Declarationen und Resolutionen der Congr. Conc. l. c. Die Constitution Inscrutabili von Gregor XIV. (1622.), welche die Regularen betrifft, ist mit den zu ihrer Auslegung ergangenen Declarationen in dem Anhange der alleg. Ausgabe abgedruckt.

8.) Ein solches Recht war in Oesterreich (Helfert a. a. O. S. 177.) und Bayern (*Schenkl*, Institt. T. I. p. 437.) in Folge besonderer Recesse praktisch. In Oesterreich ist es aber für die ordentlichen Visitationen nicht mehr üblich (Hofdecr. v. 19. Jul. 1818., Helfert S. 178.).

§. 188.

II.) Die Aufsicht der Erzbischöfe.

Nach der Entwicklung des Metropolitanverbandes hatten innerhalb der Provinz die Erzbischöfe das Visitationsrecht.[1]) Dieses war jedoch schon im eilften Jahrhundert ausser Uebung. Später erkannte das canonische Recht die Berechtigung der Metropoliten ausdrücklich wieder an,[2]) wiewohl nicht ohne Beschränkung, indem es verordnete, dass dieselben zuerst ihre eigene Diöcese und dann erst die Sprengel ihrer Suffraganen, diese aber so visitiren sollten, dass vor vollendeter Untersuchung aller nicht ein bereits Visitirter einer wiederholten Visitation unterworfen würde. Nach beendeter Visitation sollte dann zu einer weiteren nur nach eingeholtem Rathe der Provinzialbischöfe geschritten wer-

den.[3]) Auf diesen Vorschriften ruht die Bestimmung der Trienter Synode, dass der Erzbischof nur nach beendeter Visitation der eigenen Diöcese und nur, nachdem die Provinzialsynode die Motive geprüft und ihre Zustimmung erklärt habe, zur Untersuchung des Zustandes der Cathedralkirchen und Diöcesen seiner Provinz verschreiten könne.[4]) Da aber die Provinzialsynoden ausser Uebung gekommen sind, so haben dadurch zugleich auch die erzbischöflichen Visitationen aufgehört, Theile der kirchlichen Ordnung zu sein.[5]) Die Erzbischöfe sind deshalb jetzt auf die Aufsicht beschränkt, welche sie nach dem Concilium von Trient namentlich über die Residenz der Bischöfe[6]) und die geistlichen Seminarien[7]) zu führen haben.

1.) *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 77. sqq.

2.) C. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.

3.) C. 1. 5. de cens. in V^to^ III. 20.

4.) Sess. XXIV. c. 3. de ref.

5.) Vergl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 79. ff. — Bei den Verhandlungen, deren Folge die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz war, wurde auch die Wiedereinführung der erzbischöflichen Visitationen beabsichtigt, Kirchenpragm. §. 13. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 326.

6.) Sess. VI. c. 1., XXII. c. 1. de ref.

7.) Sess. XXIII. c. 18. de ref.

§. 189.

III.) Das Aufsichtsrecht des Papstes.

Der Papst als Erhalter der Einheit führt die Aufsicht über die ganze Kirche. Hierzu bediente er sich früher seiner Legaten und Nuncien, die jedoch jetzt als stehende Aufsichtsbeamtete nicht mehr vorkommen (§. 115.), wenn schon dem Papste das Recht, durch Abgeordnete von den Zuständen der einzelnen Diöcesen sich zu überzeugen, nicht bestritten werden kann. Ferner hatten nach der früheren Verfassung die Bischöfe die Pflicht, zu bestimmten Zeiten in Rom selbst zu erscheinen, um dort von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen,[1]) und noch im sechszehnten und achtzehnten Jahrhundert wurde diese Vorschrift wieder eingeschärft und durch Feststellung bestimmter, nach der Entfernung bemessener Fristen für die *visitatio liminum* näher geregelt. Das persönliche Erscheinen ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, sondern es wird dem Bischof, der verhindert ist, ge-

stattet, sich durch ein Mitglied seines Capitels oder einen anderen Priester seiner Diöcese vertreten zu lassen.[2]) Mit jener Verpflichtung der Bischöfe stehen die sg. *relationes status* in unmittelbarer Verbindung, die nach einer sehr speciellen, von Benedict XIII. erlassenen Instruction[3]) zu erstatten sind. Aber auch ausserhalb der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe an den Papst zu berichten verbunden, sobald in dem kirchlichen Leben Richtungen und Verhältnisse eintreten, die des Eingreifens von oben bedürfen. — Hier kann dann zugleich die Frage angeknüpft werden, inwiefern sich die Bestimmungen der Staatsgesetze über die Beschränkung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste als angemessen erweisen. Diese sind zum Theil Ausflüsse der Nothwehr gegen eine dem Staatszwecke feindliche Clerisei gewesen, zum Theil sind sie erzeugt durch die Furcht vor den Uebergriffen der Hierarchie. In beiden Beziehungen genügten sie dem Zwecke nur unvollkommen, da ein verfänglicher Verkehr auf vielerlei unsichtbaren Wegen sein Ziel finden konnte. Aber sie sind nicht blos unpraktisch, sondern es ist auch nicht zu verkennen, dass, wenn die Kirche, zugleich auch der Papst als ihr Oberhaupt anerkannt ist, mithin diese Stellung des letzteren durch die Auflösung oder Erschwerung des Zusammenhanges zwischen ihm und den Bischöfen nicht negirt werden sollte. Darum also sollte der Staat jenen Verkehr frei geben, und sich an der Macht genügen lassen, jede ihm feindliche Manifestation durch sein *jus circa sacra* zu hindern.[4])

1.) Diese Vorschrift bezog sich zunächst auf die Bischöfe des römischen Metropolitansprengels, c. 4. Dist. XCIII. (conc. Rom. sub Zachar. 743.), welche bei der jährlichen Synode zu erscheinen hatten. Allgemein aber heisst es in dem Bischofseide (s. o. §. 131.): „Limina Apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia,“ c. 4. X. de jurej. II. 24. Dafür haben andere Formeln, je nach der Entfernung, bald singulis trienniis, bald quadrienniis, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 218. Die Formel des von einem Bischofe von Speyer im J. 1504. abgelegten Eides hat (§. 131. Anm. 8.) „singulis bienniis,“ ähnlich wie schon früher (1478.) dem dortigen Bischof ein Indult verwilligt hatte: „Apostolorum limina Romana curia existente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo.“ Die neuesten Bestimmungen sind von Sixtus V. in der Constit. Romanus Pontifex, und von Benedict XIV. in der Constit. Quod sancta vom 23. Nov. 1740., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 6., *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Limina*.

2.) In dieser Beziehung hat die Praxis die strengen Anforderungen der Congr. conc. (*Ferraris* l. c.) sehr gemildert.

3.) Diese ist von Prosper Lambertini, dem späteren Papste Benedict XIV., verfasst (vergl. dessen Institutiones, XXXII. p. 215. der Ingolstädter Ausg. v. 1751.) und im Anhange zu dessen Werke De synod. dioec. und in der App. zu der Leipz. Ausgabe des conc. Trid. v. 1853. enthalten. — Ein neuerer Bericht des Bischofs von Bardstown (Provinz Baltimore) ist mitgetheilt von Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 26. ff. Vergl. überh. den Art. Bericht in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon, Bd. I. Freib. 1847., auch: Mejer, Die röm. Curie, im 2ten Hefte von meiner und Jacobson's Zeitschr. für K.-R. Bd. I.

4.) Die Bestimmungen des älteren österr. Rechts s. bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe §. 29. Die jetzt geltende ist oben §. 182. Anm. 3. wiedergegeben. In Preussen sind schon im J. 1841. (vergl. Minist. Rescr. v. 1. Jan.) die bis dahin bestehenden Beschränkungen aufgehoben worden. In Bayern ist nach einem Ausschreiben des Min. des Innern v. 25. März 1841., dem Concordat entsprechend, der Verkehr der Bischöfe in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten freigegeben. Der §. 19. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprovinz publicirten Verordn. vom J. 1830. enthält schon denselben Grundsatz. Die in Württemberg, Baden, Nassau u. Hessen-Darmstadt am 1. März 1853. bekannt gemachte Verordn. bestimmt ferner ausdrücklich, dass der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ungehindert sei, jedoch bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse berücksichtigt werden sollen.

ZWEITER ABSCHNITT.
Die evangelische Kirche.

§. 190.
Die Visitationen.

Als Mittel der Aufsicht dient auch in der evangelischen Kirche das mit ihren ersten Anfängen in das Leben getretene[1]) Institut der Kirchenvisitationen, in denen die Superintendenten oder Decane die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, den Zustand des Unterrichts, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, und die religiösen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden untersuchen. Die Superintendenten ihrerseits unterliegen der Visitation der Generalsuperintendenten,[2]) oder es tritt nach der besonderen Verfassung ein Mitglied der Consistorialbehörde an ihre Stelle. Zuweilen besteht aber auch die Einrichtung, dass

von dem Generalsuperintendenten, beziehentlich einem Mitgliede des Consistoriums, Generalvisitationen aller Kirchspiele des Consistorialbezirks gehalten werden, neben denen dann noch die Specialvisitationen durch die Superintendenten innerhalb ihrer Ephorieen stattfinden,[3]) und in manchen Ländern wird noch zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen unterschieden, von denen die letzteren eine unerwartete Prüfung der persönlichen Würdigkeit und amtlichen Treue der Geistlichen zum Zwecke haben.[4]) Gemeinsam ist endlich manchen Ländern auch dieses, dass den Pfarrern die Erstattung einer sg. Pfarrrelation zur Pflicht gemacht ist, die dann für die Visitation die nöthigen Anhaltepuncte giebt.[5]) — Ueber das Verfügungsrecht der Visitatoren gelten im Wesentlichen die oben für die katholische Kirche dargestellten Grundsätze. Auch sie sind also, wo nicht dringende Fälle vorliegen oder die Instruction ihren Wirkungskreis erweitert, oder es sich blos um Hinweisung auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigner Anordnung berechtigt, sondern sie berichten an die Consistorialbehörde, welche dann verfügt. Nicht minder ist es auch in vielen evangelischen Ländern gesetzlich, dass die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation rücksichtlich der äusseren Angelegenheiten, insbesondere des Kirchenvermögens, unmittelbaren Antheil nehmen.[6]) Die Anordnung allgemeiner Visitationen[7]) gehört nach der Natur der Sache zu den Rechten des Regenten.[8])

1.) Vergl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche, S. 308. ff.

2.) Preuss. Instr. für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829., Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 489., Württemb. Synodalrescr. und provisorische Instr. v. 19. Nov. 1823. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 625. ff., Grossh. Hess. Instr. vom 15. März 1834. bei Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Visitationen.

3.) Sachsen-Altenb. Gesetz über die Visit. vom 15. Juni 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 424.

4.) Vergl. die Anm. 2. angef. Grossh. Hess. u. Preuss. Instructionen.

5.) Wie in Altenburg, dem Grossh. Hessen, und nach Cons.-Erlass vom 17. Dec. 1822. (Eisenlohr, Bd. II. S. 576.) in Württemberg.

6.) Wie z. B. in Sachsen (vergl. oben §. 160.) und in Kurhessen (Ledderhose S. 62.).

7.) Vergl. das Sächs. Regulativ vom 12. Nov. 1837. im Codex des Sächs. K.-R. S. 474.; für Kurhessen: Cons.-O. von 1657., Ledderhose S. 60.

8.) Ueber die Visitationsgebühren vergl. §. 223.

DRITTES CAPITEL.
Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

ERSTE ABTHEILUNG.
Die Civilgerichtsbarkeit.

ERSTER ABSCHNITT.
Die katholische Kirche.

§. 191.

I.) Umfang.*)

1.) Geschichtliche Einleitung.

I. Die Schrift weist die Christen an, nicht unter einander vor dem weltlichen Richter zu hadern, sondern sich in Liebe zu vergleichen.[1]) Darnach waren es naturgemäss die geistlichen Vorsteher der Gemeinden, welche in Zweifelsfällen entschieden. Gemäss dem Entwicklungsgange der Kirche wurden also nach der Ausbildung der Verfassung Streitigkeiten durch die Bischöfe geschlichtet,[2]) wofür, wie in so vielen anderen Beziehungen, die jüdischen Verhältnisse das Vorbild gaben.[3]) So lange jedoch die Kirche im Staate nicht anerkannt war, fiel diese Thätigkeit der Bischöfe nur unter den Gesichtspunct der Disciplin, und erst unter Constantin d. Gr. trat sie in das Gebiet des Rechts, indem die Macht der apostolischen Vorschrift und die Verbindlichkeit der bischöflichen Schiedssprüche anerkannt und verordnet wurde, dass es den Parteien gestattet sein solle, auch dann zur Anrufung des bischöflichen Gerichts sich zu vereinigen, wenn bereits von ihnen der weltliche Richter angegangen, und vor diesem die Verhandlung begonnen worden sei.[4]) Hierbei blieb jedoch der Kaiser nicht stehen, sondern er bestimmte weiter, es solle, selbst wenn nur eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocire, die Sache an dieses abgegeben und sein Spruch für unumstösslich gehalten und von jedem Richter vollzogen werden.[5]) Später wurde aber durch die Gesetzgebung die bischöfliche Autorität in dieser Beziehung auf das Maass der von den Parteien in freiem Compromiss angerufenen schiedsrichterlichen Gewalt wieder zurückgeführt,[6]) und allmälig ist die Ausübung der letzteren ganz ausser Uebung gekommen. II. Dagegen an-

erkannten auch die Constitutionen der Kaiser nach Constantin, dass in kirchlichen Sachen den Bischöfen das Recht der Entscheidung gebühre.[7]) Dieser Begriff wurde mit dem Lebenskreise der Kirche immer mehr erweitert, so dass nun auch viele, an sich weltliche Verhältnisse dem Gerichte der Kirche unterworfen wurden, sobald in ihnen irgend eine Beziehung zu der Religion und der Kirche hervortrat (Testamentssachen, durch Eid bestärkte Verbindlichkeiten u. s. w.). Der Staat aber hemmte seinerseits diese Entwicklungen noch nicht, sondern es war anerkannt, dass er die geistlichen Zwangsmittel durch die äussere Macht zu unterstützen habe, ja seine eigene Gerechtigkeitspflege wurde von der Kirche beaufsichtigt, welche mit ihrer Entscheidung da in die Mitte trat, wo er pflichtvergessen die Justiz verweigerte.[8]) III. Neben der sachlichen Jurisdiction der Kirche bildete sich, seit die Geistlichkeit sich zu einem Kreise mit eigenthümlichen Lebensbeziehungen gestaltet hatte, auch eine Gerichtsbarkeit der Kirche in subjectiver Begründung. Dass ein Cleriker den anderen nicht vor dem weltlichen Richter belangen könne, wurde schon im vierten Jahrhundert von einzelnen Synoden ausgesprochen,[9]) und im fünften war dieses die allgemeine kirchliche Regel.[10]) Für Laien aber bestand in dieser Beziehung kein Zwang, bis Justinian auch auf sie jene Bestimmung erweiterte, indem er den Clerikern den privilegirten Gerichtsstand vor den Bischöfen, den Bischöfen aber vor ihren geistlichen Oberen gewährte.[11]) Im Frankenreiche wurde die letztere Bestimmung durch die Concilien zunächst insofern ersetzt, als sie den Laien zur Pflicht machten, nicht ohne die Genehmigung des Bischofs einen Cleriker im bürgerlichen Gerichte zu belangen,[12]) später traten aber für Fälle dieser Art, sobald nicht die Parteien durch ein mit Genehmigung des Bischofs eingegangenes Compromiss das *judicium fori* gewählt hatten,[13]) gemischte Gerichte ein, welche auch noch in der Gesetzgebung Karls d. Gr. angeordnet sind.[14]) Mit der Auflösung der engen Verschwisterung des Staates und der Kirche und mit der Gestaltung der letzteren zu einem selbständigen Reiche hörte dieses aber auf, und es griff nun die in den falschen Decretalen unendlich oft wiederholte, auch durch die germanischen Grundsätze geförderte Regel ein, dass ein Cleriker nur von einem Cleriker gerichtet werden könne. Nun wurde

also der befreite Gerichtsstand der Geistlichen, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung durch die kaiserliche Gewalt, eine allgemeine Einrichtung.[15]) IV. Die Kirche, als die Anstalt der Liebe, hat von jeher den Mühseligen und Beladenen ihre besondere Sorgfalt zugewendet; namentlich war es im fünften Jahrhundert in Africa üblich, dass für die Armen von den Bischöfen eigene Defensoren bestellt wurden.[16]) Auch die fränkischen Synoden[17]) machten den Bischöfen den Schutz der Armen, Wittwen und Waisen zur besonderen Pflicht, und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Capitularien.[18]) Später nahm aber die Kirche die Rechtspflege über jene Personen überhaupt in Anspruch, und diese wird in den Decretalen des dreizehnten Jahrhunderts als begründet vorausgesetzt.

*) *Hebenstreit*, Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata, Diss. I—III., Lips. 1773. sqq. 4., *Schilling*, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825. 4., *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832., *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832.

1.) 1. Cor. VI. 1. sqq.

2.) Ueber Cyprian s. *Jungk* l. c. p. 12. sq.

3.) Joseph. Antiq. L. XIV. c. 10. §. 17. (ed. *Oberthür*).

4.) Sozom. I. 9. (: „*τῶν δὲ ἐπισκόπων ἐπικαλεῖσθαι τὴν κρίσιν ἐπιέτρεψε τοῖς δικαζομένοις, ἢν βούλωνται τοὺς πολιτικοὺς ἄρχοντας παραιτεῖσθαι· κυρίαν δὲ εἶναι τὴν αὐτῶν ψῆφον, καὶ κρείττω τῆς τῶν ἄλλων δικαστῶν, ὡσανεῖ παρὰ τοῦ βασιλέως ἐξενεχθεῖσαν· εἰς ἔργον δὲ τὰ κρινόμενα ἄγειν τοὺς ἄρχοντας, καὶ τοὺς διακονουμένους αὐτοῖς στρατιώτας.*“) Die hier in Bezug genommene Constitution Constantins steht als c. 17. in der von Sirmond herausgegebenen Appendix Cod. Theod. (: „Judex pro sua solicitudine observare debebit, ut si ad episcopale judicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur quicquid ab his fuerit judicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium et arbitrium suum enunciet. Judex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Jul. Constant., Licin. Aug. et Crispo Caes. Coss. 318.“)

5.) Die hierher gehörige Constitution (: „..... Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive quum negotium peroratur, sive quum jam coeperit promi sententia, judicium elegit sacrosanctae legis antistitis, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim, quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae ecclesiae auctoritas. Dat. III. Non Maj. Const.“) ist zuerst von Cujas als c. 1. eines (nur an-

geblichen) Titels De episcopali judicio XVI. 11., dann von Sirmond in der Appendix codicis Theodosiani, Paris. 1631. (c. 1.) herausgegeben. (XVIII. Constitutiones quas Jacobus Sirmondus ex codd. Lugd. atque Anitiensi Parisiis anno 1631. divulgavit, ed. *Hänel*, Bonn. 1844.). Zum Theil ist sie aufgenommen in der Coll. XV. Capp. des Florus von Lyon (835.) bei *D'Achery*, Spicil. T. I. p. 597. (ed. nov. Paris.), und von Regino II. 116.; ganz steht sie (aber mit einem unächten Eingange) bei Benedictus Levita, II. 366. sqq., aus welchem sie in die vermittelnden Sammlungen und in Gratian c. 35—37. C. XI. qu. 1. übergegangen ist. Seit Gothofredus (vergl. dessen Anm. im Cod. Theod. l. c.) wird sie fast allgemein, namentlich auch von Eichhorn, Bd. II. S. 131. 136. für unächt gehalten; vertheidigt ist sie nur von wenigen, u. a. von *Le Gendre*, Episcopale judicium adversus calumnias Jac. Gothofredi acerrime defensum, Paris. 1690. 4. und in *Meerman*, Thes. jur. civ. et can. T. III. p. 333. sqq., und dem oben angef. Jungk, zuletzt am gründlichsten und überzeugend von Hänel (De constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Paris. A. MDCXXXI. edidit, Lips. 1840. und darnach in der Einleitung zu der obenerwähnten Ausgabe.) Vergl. auch Puchta, Institutionen Bd. I. S. 598. f., der sich ebenfalls für die Aechtheit entscheidet.

6.) C. 7. Cod. Just. de ep. aud. I. 4. (: „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio more arbitri sponte residentis judicium. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen coactos potius adfuisse (conventos potius abfuisse: Vulg.) quam sponte venisse constiterit. Dat. VI. Kal. Aug. Mediol. Honor. Aug. IV. et Eutychiano Coss. (398.)“). Diese Entscheidung, in welcher die derogatorische Eigenschaft nur schwer zu verkennen ist (a. M.: Eichhorn Bd. II. S. 131.), wurde bestätigt in einer Novelle Valentinians (Nov. Val. im Cod. Theod. ed. Gothofr. tit. XII.: „De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque quum inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte tamen vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. Aliter eos judices esse non patimur, nisi voluntas jurgantium interposita ... condicione procedat, quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis praeter religionem posse cognoscere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint vel alteruter, agant publicis legibus et jure communi. Sin vero petitor laicus, ... cujuslibet loci clericum adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem legitimam in publico judicio respondere compellat“). — Ueber die Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, die nur gemeines Recht ist, eben so wie die Vollstreckung durch die ordentlichen Richter den späteren Grundsätzen über das Compromiss entspricht: c. 10. C. J. h. t. vergl. mit c. 18. der angef. Appendix Cod. Theod.

7.) Vergl. c. 1. Theod. Cod. de relig. XVI. 11., Nov. Val. cit.

8.) C. 6. X. de foro comp. II. 2. — Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 256.

9.) Conc. Carth. III. (397.) c. 9. in c. 43. C. XI. qu. 1.

10.) Conc. Chalc. (451.) c. 9. in c. 46. C. cit. — Den Geistlichen war

überhaupt verboten, ohne Genehmigung des Bischofs das weltliche Forum anzugehen, conc. Andeg. (453.) c. 1., Venet. (465.) c. 9.

11.) Nov. 79., Nov. 83. pr., Nov. 123. c. 8. 21. 22. — Eine Anwendung enthalten c. 15. 16. C. XI. qu. 1. (Pelag.).

12.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 32.

13.) Conc. Aurel. IV. (541.) c. 20. — Vergl. Conc. Paris. V. c. 6. und die Bestätigung desselben in Chlothar. II. Edict. c. 4. (614.) bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 14., Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. I. S. 294.

14.) Cap. Car. M. (794.) c. 30. ib. p. 74. — Dass Geistliche einander nicht vor den weltlichen Richter ziehen sollten, war auch im Frankenreiche Rechtens, conc. Matisc. I. (581.) c. 8., Matisc. II. (585.) c. 10., auch Decr. Syn. episc. (799.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 77. — Die Bischöfe ihrerseits nahmen aber später Recht vor dem König, Cap. Aquisgr. (812.) c. 2. ib. 174.

15.) Auth. Frid. *Statuimus* (1220.) zu c. 33. C. de epp. et cler. I. 3.

16.) Conc. Carth. V. (401.) c. 9. in c. 10. C. XXIII. c. 3.

17.) Conc. Turon. II. (567.) c. 26., Matisc. II. (585.) c. 12.

18.) Cap. Mant. (781.) c. 1. bei *Pertz* l. c. p. 40.

§. 192.

2.) Der Standpunct des canonischen Rechts.

I. Nach dem canonischen Rechte hat die Kirche zuvörderst in allen Sachen, in denen die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin in Frage kommen, ausschliesslich das Recht der Entscheidung. Diese sind jedoch ihrer Natur nach nicht Gegenstand gerichtlichen Verfahrens, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen,[1]) in denen die Kirche, auf der Grundlage der Lehre von dem Ehesacramente, für sich eine wahre Gerichtsbarkeit anspricht. Hiermit ist aber der Begriff der kirchlichen Sachen nicht beschlossen, sondern das Recht weist unter dieser Kategorie auch die Streitigkeiten über die Vollziehung der Gelübde, über Verlöbnisse, über das Begräbniss und an dieses sich knüpfenden rechtlichen Fragen, über die Beneficien und deren Verleihung, Errichtung, Veränderung und Theilung, über Parochialrechte, über das Patronatrecht,[2]) die Zehnten, und die Klagen, in denen kirchliches Eigenthum in Anspruch genommen wird,[3]) vor die kirchlichen Gerichte. Aber auch in rein bürgerlichen Sachen können die letzteren thätig werden, wenn entweder Rechtsverhältnisse durch den Eid verstärkt[4]) und dadurch unter die Garantie des christlichen Princips gestellt sind, oder wenn sie in einen Process über ein kirchliches Verhältniss als Incidentfragen hineintreten, wie die Streitigkeiten über Erbrecht, *dos, propter nuptias*

donatio und Alimente in den Eheprocess,[5]) oder wenn ihre Entscheidung für das Urtheil in einer kirchlichen Sache ein Präjudicium bildet, wie dieses bei den *causae status* rücksichtlich der Ehe der Fall ist.[6]) Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen ferner auch die Testamente,[7]) nicht nur wenn sie *ad piam causam* errichtet sind, in welchem Falle selbst der Wille des Testators die Autorität der Kirche nicht auszuschliessen vermag,[8]) sondern überhaupt, weil die Erfüllung der letztwillentlichen Verfügungen als Sache des Gewissens gilt. Endlich tritt überall die kirchliche Jurisdiction ein, wo die weltlichen Gerichte die Justiz verweigern oder verzögern. II. Es widerstrebt dem Principe der Verfassung, dass ein weltlicher Richter über die Geistlichen zu Gericht sitze.[9]) Darum unterwirft das Recht die letzteren unbedingt in ihren persönlichen Angelegenheiten der Jurisdiction der Kirche. Für dingliche Klagen finden sich in den fränkischen Capitularien gemischte Gerichte;[10]) von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus ist jedoch nicht zu zweifeln, dass auch für die *in rem actio* der allgemeine Grundsatz gelte,[11]) und im vierzehnten Jahrhundert war dieses, freilich unter dem Widerspruche der weltlichen Gewalt,[12]) das praktische Verhältniss. Den gemeinrechtlichen Grundsatz, dass der Kläger immer dem Gerichtsstande des Verklagten folge, wiederholt zwar das canonische Recht im Allgemeinen, aber auch hier anerkennt es, seinem Principe zu Liebe, die Zulässigkeit einer derogatorischen Gewohnheit.[13]) Ein Ausfluss dieses Princips ist es auch nur, wenn dem Geistlichen schlechthin verwehrt ist, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche ist, zu verzichten.[14]) III. Vor das Gericht der Kirche gehören zuletzt auch die Rechtssachen der Armen, Wittwen und Waisen.[15])

1.) Von diesen und den Verlöbnissen s. unten §. 272.

2.) C. 3. X. de jud. II. 1.

3.) Wo dagegen die Kirche Klägerin ist, soll sie gegen einen Laien das weltliche Gericht angehen, sobald nicht Gewohnheitsrecht auch diese Sachen vor die geistlichen Gerichte weist, c. 5. X. de foro comp. II. 2. S. unten Anm. 13.

4.) C. 3. de for. comp. in VI^to II. 2., *Schilling* l. c. p. 53. sqq., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 8.

5.) C. 1. X. qui fil. sint leg. IV. 17., c. 3. 7. X. de don. inter vir. et ux.

6.) C. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 5. 7. X. qui fil. sint leg. IV. 17.

7.) C. 3. 6. 17. X. de testam. III. 26., *Schilling* l. c. p. 61. sqq., *G. L. Böhmer*, De originibus jurisd. eccl. in causis testamentariis, Gott. 1760. 4. und in *Ejusd.* Obs. jur. can.

8.) C. 17. X. h. t.

9.) C. 17. X. de jud. II. 1., c. 1. 2. 9. X. de for. comp. II. 2.

10.) Cap. Car. M. (803.) c. 12. bei *Pertz*, T. III. p. 110. — Dagegen wurde nach einer Urk. v. J. 1026—27. bei Lappenberg, Hamb. Urk. S. 67., ein dinglicher Rechtsstreit zwischen zwei Bischöfen vor dem Grafengerichte verhandelt.

11.) Die von den neueren Canonisten vorgetragene Regel, nach welcher das forum privilegiatum auch der Geistlichen immer dem speciellen Gerichtsstande weichen soll, ist dem Principe des canon. Rechts nicht gemäss und in Beziehung auf den Gerichtsstand der gelegenen Sache weder aus c. ult. X. de for. comp. II. 2., noch aus c. 1. X. de priv. in VIto V. 7. oder aus c. 5. X. qui filii sint leg. IV. 17. zu erweisen. Das canonische Recht anerkennt nur, dass das Lehnsforum auch gegen Geistliche für alle Klagen competent sei, c. 11. X. de for. comp. II. 2., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147. — Ueber den Gerichtsstand der Wiederklage vergl. die Glosse zu c. 4. X. de jud. II. 1. und c. 1. X. de mut. pet. II. 4.

12.) In den Beschwerden, welche in den merkwürdigen Verhandlungen mit den Prälaten unter Philipp v. Valois in Frankreich (1329.) gegen die Kirche erhoben wurden, heisst es in dieser Beziehung: „Primo de jure communi cognitio causarum, quae tangunt realitatem, sive sint in possessione sive in proprietate, pertinet ad jurisdictionem temporalem. Et officiales praelatorum impediendo jurisdictionem temporalem nituntur sibi attribuere cognitionem causarum realium" bei *Goldast*, Monarch. T. II. p. 1362., Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 2. S. 160. — Ueber die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich überhaupt s. *Belime*, Des anciennes juridictions ecclésiastiques, in *Fölix*, Revue étrangère et Française, 1843. S. 186. ff.

13.) C. 5. X. de for. comp. II. 2. Vergl. den ord. jud. des Gratia von Arezzo in Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, ed. *Bergmann*, p. 323. — Die Behauptung Schillings a. a. O. S. 49.: „cujus quidem iniquae consuetudinis exempla in postera aetate non amplius occurrunt" ist nicht richtig; in der Diöcese Bologna und in Etrurien bestand diese Gewohnheit noch im vor. Jahrh., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 12. 13., und besonders: *Ejusd.* Institutiones, Inst. XL., so wie die zu c. 20. Sess. XXIV. conc. Trid. de ref. in der Leipziger Ausgabe v. 1853. angeführten Entscheidungen der Congr. Conc. — Eine Trier'sche Präliminar-Verordn. v. 1. Jan. 1719. gab den Geistlichen auch als Klägern ein exclusives Forum vor den Officialen, Laspeyres, Geschichte der kathol. Kirche Preussens, Bd. I. S. 718.

14.) C. 12. X. h. t. II. 2. Das röm. Recht gestattete die Prorogation, c. 50. C. de epp. et cler. I. 3. Dasselbe galt mit päpstlicher Bewilligung in der Münster'schen Diöcese, Synod.-Stat. v. 1655. bei *Hartzheim*, Conc. Germ., T. IX. p. 812. sq.

15.) C. 15. X. h. t., c. 26. X. de verb. sign. V. 40., *Benedict.* XIV. l. c. n. 10. 11.

§. 193.

3.) Neuere Entwicklungen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte auf der Grundlage des canonischen Rechts einen Umfang gewonnen, in welchem sie sich weit in das Gebiet des bürgerlichen Lebens erstreckte; insbesondere findet sich im vierzehnten Jahrhundert auch in Deutschland, dass die in die canonischen Rechtsbücher übergegangene Constitution Constantins d. Gr., welche in allen Personalsachen die einseitige Anrufung der geistlichen Autorität gestattete, als praktisch betrachtet, von den geistlichen Gerichten also eine concurrente Jurisdiction in reinweltlichen Sachen geübt wurde.[1]) Seit sich jedoch der Staat seiner selbst bewusst zu werden anfing, blieb diese kirchliche Jurisdiction niemals ohne Anfechtung, wie denn namentlich in Frankreich[2]) schon im vierzehnten Jahrhundert petitorische und possessorische Klagen gegen Geistliche, so wie possessorische Rechtsmittel über kirchliches Gut den weltlichen Gerichten unterworfen wurden. In ähnlicher Weise bethätigte sich der Widerspruch in Deutschland. In demselben Jahrhundert wurde hier von manchen Fürsten den Laien die Anrufung der kirchlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen mit Ausnahme des Falles untersagt,[3]) wo die bürgerlichen Gerichte die Justiz verweigern würden, und mit der Entwicklung einer geregelten Verfassung der Gerichte fiel auch diese letztere Ausnahme,[4]) so wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über die mitleidswürdigen Personen hinweg. Gleichzeitig wurden zuweilen die Geistlichen auch in persönlichen Angelegenheiten den weltlichen Gerichten unterworfen,[5]) und wo dieses nicht geschah, machte sich durch die Praxis wenigstens die Competenz der weltlichen Jurisdiction rücksichtlich dinglicher Klagen geltend.[6]) Später gaben hier, abgesehen von den Ländern, wo die geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand vereinigt waren, also der Conflict nicht fühlbar hervortrat, gewöhnlich die Verträge der Landesherren mit den Bischöfen nähere, wiewohl überall verschiedene Normen, durch welche die Kirche die Entscheidung über Rechtsbeständigkeit, Verhinderung und Scheidung der Ehe, die Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechtssachen der Geistlichen,[7]) so wie die Entscheidung der Processe über geistlichen Nachlass und über

geistliches Patronat, oft auch in Streitigkeiten über weltliches Patronat und über kirchliches Gut wenigstens das Petitorium rettete.[8]) Noch weiter greifenden Beschränkungen wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit im achtzehnten Jahrhundert unterworfen, und gegenwärtig besteht sie kaum noch irgend wo in ihrem canonischen Umfange.[9]) Allgemeine Einrichtung ist es jetzt, dass die bürgerlichen Personalklagsachen gegen Geistliche, so wie Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle Processe über kirchliches Vermögen, Renten etc. und über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude, alle *causae status*, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehende Streitsachen vor die weltlichen Gerichte gehören,[10]) und zuweilen sind auch die Ehesachen der weltlichen Jurisdiction unterworfen.[11]) Den Geistlichen ist bald der Gerichtsstand vor den Obergerichten zugestanden, bald stehen sie unter den ordentlichen Gerichten.[12])

1.) Dieses geht z. B. hervor aus einer Verordn. K. Ludwigs von Bayern an die Stadt Wetzlar vom J. 1318. bei *Gudenus*, Syll. Dipl. p. 487., ferner aus einer Urk. vom J. 1381., in der der Erzbischof von Maynz den Propst von Jechburg ermächtigte „de et super causis pecuniariis quibuscunque ad summam in XX marcarum puri argenti" zu erkennen, *Gudenus*, Cod. dipl. T. III. p. 544., Maynz. Statut. consist. vom J. 1549. bei *Lünig*, Spicil. Cont. III. p. 533., Kopp, Ausführliche Nachricht S. 112. 151. — Eine sehr anschauliche Darstellung des Umfanges der geistlichen Gerichtsbarkeit im Anfange des 16. Jahrh. enthalten die 100 Gravam. nat. Germ. v. d. J. 1522. bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 156. sqq.

2.) Vergl. das k. Edict an den Baillif v. Sens vom J. 1371. und die weiteren Belege bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 166. f.

3.) Darüber s. die Vergleiche zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbisch. v. Maynz vom J. 1347. 1354. 1422. bei Kopp a. a. O. S. 180. f., 190. f., Verordn. des Landgr. von Hessen für die Stadt Cassel vom J. 1372., das. Urk. n. 29., Cassel'sche Stat. vom J. 1444. das. n. 13. und Landesordn. vom J. 1455. in der Sammlg. Hess. Landesordn. Bd. I. S. 10. ff. — Landesordn. des Herz. Wilhelm III. v. Sachsen vom J. 1446. bei *Schilter*, De libert. eccl. Germ. p. 808. sqq. u. a.

4.) Vergl. die goldne Bulle c. 11. §. 4.

5.) Dieses zeigt eine Urk. d. Landgr. Heinrich von Hessen vom J. 1353. in Kuchenbeckers Annal. Hass. Coll. VII. p. 80.

6.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147.

7.) Nach Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. stehen aber die niederen Cleriker nur dann unter der kirchlichen Jurisdiction, wenn sie entweder kirchliche Dienste leisten, oder sich auf einer Universität oder in einem Seminar auf die höheren Weihen vorbereiten, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass sie Tonsur und geistliches Gewand tragen. Vergl. die Decl. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

8.) In dieser Weise war z. B. das Verhältniss durch Vertrag zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Wolfgang, geordnet. Vergl. Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394. ff. — Sehr eigenthümlich waren in den polnischen Bisthümern die persönlichen Sachen der Geistlichen, die Processe über Kirchengüter und Einkünfte vor ein gemischtes Gericht gewiesen, Laspeyres, Geschichte der kath. Kirche Preussens, Bd. I. S. 390. ff.

9.) In Oesterreich ist die geistliche Jurisdiction auf die causae mere spirituales beschränkt; die Entscheidung über Annullation und Separation der Ehen haben bis jetzt noch die weltlichen Gerichte, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 208. f. In Preussen erstreckt sich die Competenz der geistlichen Gerichte gegenwärtig ebenfalls nur auf das rein geistliche Gebiet, in Ehesachen also soweit, als es sich in rein kirchlicher Beziehung um die Annullation oder um eine Separation handelt. In allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Processen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, ist sie durch Verordn. v. 2. Jan. 1849. aufgehoben. Die weltlichen Gerichte sind aber nach Justizminist.-Rescr. v. 20. Jan. u. 21. März 1834., 14. Febr. und 24. Apr. 1851. angewiesen, den Requisitionen wegen Zeugenvernehmungen etc., welche die geistlichen Gerichte innerhalb ihres Ressorts an sie erlassen, zu genügen. Vergl. Löwenberg in Hinschius Juristischer Wochenschrift 1835. Nr. 17. ff. Ueber Preussen und Posen s. Jacobson, in der Gesch. der Quellen des kath. K.-R. dieser Provinzen S. 40. — Ueber Münster: Ueber den Umfang der geistl. Gerichtsbarkeit in dem ehemaligen Fürstenthume Münster, wie auch in den Abteien Essen, Werden und Elten, in der Zeitschrift für Philos. und kathol. Theol. H. 6. (Köln 1833.) S. 95. ff. Für Schlesien, wo die Gerichtsbarkeit in Sponsalien- und Ehesachen, in Personalsachen der Weltgeistlichen und rücksichtlich der Testamente der Geistlichen bis zum Jahr 1849. recessmässig bestand, s. Baumeister, Ueber die geistl. Gerichtsbarkeit kathol. Confession in Schlesien und der Grafschaft Glatz, im Schles. Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Th. III. H. 1., Laspeyres a. a. O. S. 376. ff.

10.) Württemberg. Organ. Edict v. J. 1803. bei Lang, Sammlg. S. 1., vergl. mit V.-U. §. 74., Baden. Org.-Edict (1807.) §. 11. 15. 16., Weimar. Edict vom J. 1823. §. 34., Bayr. Edict über die Rechtsverh. des K.-R. Bayern u. s. w. §. 64—66., Oldenb. Normat. vom 5. Apr. 1831. (Weiss, Archiv Bd. V. S. 286.) §. 8., welches jedoch die Beneficialsachen dem Officialate zu Vechta zuweist, Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. vergl. mit dem Ges. v. 28. Jan. 1835. (Codex des Sächs. K.-R. S. 378.) §. 11., durch welches der im Mand. vom 19. Febr. 1827. den Geistlichen zugestandene Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Consistorio in Wegfall gebracht worden ist. — Vergl. auch §. 6. der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Verordn. vom J. 1830. — Die ausgedehnten Jurisdictionsverhältnisse des kath.-geistl. Consistoriums zu Hildesheim bestimmt eine königl. hannov. Verordn. vom J. 1815. (vergl. Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 41.). Dieses erscheint jedoch mehr als landesherrl. Gericht, da von ihm in Justizsachen der Instanzenzug an das Oberappellationsgericht geht.

11.) Ueber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und über die Scheidung der gemischten Ehen insbesondere, die zuweilen vor die weltlichen Gerichte gewiesen sind, s. unten §. 272. f.

12.) In Sachsen haben jedoch die Geistlichen bei den landesherrl. Untergerichten (nicht den Patrimonialgerichten) ihren Gerichtsstand.

§. 194.

II.) Ordentliche und ausserordentliche Gerichtsbarkeit.

Die Jurisdiction steht verfassungsmässig den Bischöfen, den Erzbischöfen und dem Papste zu. Nach dem Herkommen oder in Folge besondrer Verleihung kann sie aber auch mit anderen Berufsstellungen verbunden sein, wie dies früher bei den Archidiakonen, und noch später bei den Prälaten der Stifter oder Klöster der Fall war. Alle diese werden als *judices ordinarii* bezeichnet. Wird von dem Träger der ordentlichen Jurisdiction ein Gericht bestellt, welches anstatt seiner und in seinem Namen thätig werden soll, so wird diesem eine *jurisdictio vicaria* beigelegt. In der *jurisdictio ordinaria* liegt aber ferner auch die Macht, aus sich eine neue Instanz zu erzeugen, wodurch der Begriff der *jurisdictio delegata* entsteht. Diese Einrichtung ist besonders ausgebildet worden, seit die oberrichterliche Stellung der Päpste und das Recht der letzteren, mit den Bischöfen concurrente Jurisdiction zu üben, sich vollkommen entwickelt hatten, und das canonische Recht hat dafür sehr specielle Vorschriften, welchen die Bestimmungen des römischen Rechts über die *jurisdictio mandata*, die *judicis datio* und die kaiserlichen *judices delegati*[1]) zu Anhaltepuncten gedient haben. Die Grundzüge derselben sind folgende: I. Nur diejenigen, welche, wie der Papst und die Bischöfe, die ordentliche Gerichtsbarkeit haben, dürfen die Jurisdiction einem Dritten übertragen oder delegiren. Den Umfang des Auftrags bestimmt das Commissorium, das der Delegat ohne eine Nichtigkeit zu begehen nicht überschreiten darf;[2]) regelmässig aber ist der letztere zu Allem ermächtigt, was zur Ausführung der Sache selbst nothwendig ist.[3]) Deshalb hat er namentlich auch die nöthige Executivgewalt,[4]) und päpstliche Delegaten dürfen selbst die Ordinarien zur Ausführung einer von ihnen gefällten Entscheidung durch Anwendung von Censuren zwingen.[5]) Ferner sind die Delegaten des Papstes zur weiteren Uebertragung ihres ganzen Auftrages

oder zur Subdelegation ermächtigt,[6]) während den von den Bischöfen delegirten Richtern diese gesetzliche Berechtigung nicht zusteht. II. Der Papst ist, wie einst der Kaiser, nicht an die Bestimmungen des Rechts über das zur Uebernahme des Richteramtes erforderliche Alter gebunden, sondern er hat das Recht, Jeden zu delegiren, der nur über achtzehn Jahre alt ist.[7]) Nach späteren Festsetzungen sollen jedoch nur Geistliche delegirt werden, welche entweder im Besitze einer Dignität oder eines Personats, oder Domherren sind.[8]) III. Unter dieser Voraussetzung können auch mehre[9]) delegirt werden, die dann gemeinschaftlich zu handeln haben, wenn schon es statthaft ist, dass einer den anderen subdelegire.[10]) Gewöhnlich pflegt jedoch bei solchen Delegationen ausdrücklich bestimmt zu werden, entweder dass jeder Einzelne zum Verfahren berechtigt sein solle, in welchem Falle dann die Prävention entscheidet,[11]) oder dass wenigstens das Widerstreben oder das Verhindertsein des Einen die Thätigkeit des Anderen nicht hindern könne.[12]) IV. Von dem Delegaten geht der Instanzenzug an den Deleganten. Hat aber ein päpstlicher Delegat subdelegirt, so wird gegen ein gefälltes Erkenntniss nicht an ihn, sondern an den Papst appellirt.[13]) Wenn dagegen die Subdelegation nicht auf die ganze Sache, sondern nur auf die Instruction gerichtet war, so geht in den Fällen, wo hier Rechtsmittel zulässig sind, die Berufung an den Subdeleganten.[14]) V. Der Auftrag erlischt 1), abgesehen von den Fällen, wo er nicht der Person, sondern dem Amte ertheilt war, durch den Tod des Delegaten.[15]) Sind mehre *conjunctim* delegirt, so hört mit dem Tode des Einen auch die Wirksamkeit der Anderen auf, sobald nicht der erstere den letzteren bereits Subdelegation ertheilt, und diese den Auftrag zu vollziehen begonnen hatten.[16]) 2) Der Tod des Deleganten hebt den Auftrag nur dann, wenn der Delegat nicht bereits thätig geworden ist, namentlich die Ladung erlassen hat.[17]) Endlich kann 3) die Delegation immer widerrufen werden, nicht die Subdelegation, rücksichtlich derer vielmehr der Widerruf an die unter 2) angegebene Voraussetzung gebunden ist.[18])

1.) v. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses, Abth. I. Bd. I. S. 46. ff.

2.) C. 22. X. de rescr. I. 3.

3.) C. 5. 11. X. de officio judicis delegati I. 29.

4.) C. 7. 26. X. h. t. — Ob den Delegaten der Ordinarien die Executivgewalt zustehe, wurde zuweilen wegen c. 4. X. de for. comp. II. 2. und fr. 15. D. de re jud. XLII. 1. bezweifelt. Vergl. aber die Glosse zu der ersteren Stelle.

5.) C. 28. X. h. t.

6.) C. 3. 27. 43. X. h. t. vergl. mit c. 5. C. de judic. III. 1.

7.) C. 41. X. h. t. vergl. mit fr. 57. D. de re jud. XLII. 1.

8.) C. 11. de rescr. in VIto I. 3. — Dass zur Entscheidung bürgerlicher Sachen ein Laie delegirt werden dürfe, ist schon durch die Glosse zu c. 2. X. de judic. II. 1. anerkannt, eben so, dass selbst in geistlichen Sachen dieses durch den Papst kraft seiner Machtvollkommenheit geschehen könne. Ob auch der Bischof einen Laien zur Entcheidung geistlicher Sachen delegiren dürfe, ist zweifelhaft, muss aber vom Standpuncte des Princips aus (gegen Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 174.) verneint werden.

9.) C. 16. 21. 22. X. h. t. vergl. mit fr. 76. D. de judic. V. 1., fr. 36. sqq. D. de re jud. XLII. 1.

10.) C. 6. X. h. t.

11.) C. 8. h. t. in VIto I. 14. — Die Formel ist hier: „Ut omnes, aut duo vel unus mandatum exsequantur.“

12.) C. 21. X. h. t. Hier heisst es: „Quod si omnes interesse nequiverint, duo nihilominus exsequantur.“ Damit die anderen thätig werden können, wird aber vorausgesetzt, dass der Verhinderte die Ursachen der Verhinderung urkundlich angezeigt habe, c. 21. cit.

13.) C. 27. X. h. t.

14.) C. 18. X. h. t. — Ausnahmen in c. 3. 10. 14. h. t. in VIto.

15.) C. 7. X. de rescr. I. 3., c. 42. X. h. t.

16.) C. 30. X. h. t.

17.) C. 19. 20. X. h. t. — Eine Ausnahme findet Statt bei einem merus executor, c. 9. h. t. in VIto, dessen Auftrag durch den Tod des Deleganten überhaupt nicht aufgehoben wird.

18.) C. 6. 7. h. t. in VIto.

§. 195.

III.) Der Organismus der geistlichen Justiz.

I. Nachdem sich die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen entwickelt hatte, war es Regel, dass jede Streitsache bei den letzteren angebracht wurde. Später wurden aber wichtigere Sachen, namentlich die Ehesachen, durch die Synoden den Archidiakonen entzogen; es bildeten also für diese die bischöflichen *officiales principales* die erste Instanz (§. 124.). Zugleich concurrirten in manchen Diöcesen mit den Archidiakonen in den ihnen noch gebliebenen Sachen die *officiales foranei* oder geistlichen Commissare, und seit dem Concilium von Trient trat überhaupt die Gerichtsbarkeit der ersteren mehr und mehr in den Hintergrund, bis sie sich zuletzt verlor. So ist es denn Regel geworden, dass jede Sache in er-

ster Instanz bei dem bischöflichen Gerichte oder Officialate angebracht werden muss.[1]) Durch diesen im Concilium von Trient ausdrücklich bestätigten Satz[1a]) ist auch die concurrente Jurisdiction des Papstes aufgehoben, in deren Folge jede Sache unmittelbar in Rom anhängig gemacht werden konnte.[2]) II. Von den Archidiakonen ging die Berufung an den Bischof, von dem dann weiter an den Erzbischof[3]) und zuletzt an den Papst appellirt[4]) wurde. Dieser ordnungsmässige Weg wurde jedoch oft nicht eingehalten; denn in Folge der concurrenten päpstlichen Jurisdiction konnte eine Sache mit Ueberspringung aller Instanzen durch Appellation nicht nur gegen Definitiven und Interlocutionen jeder Art, sondern selbst gegen erst künftige Beschwerden sofort nach Rom gebracht werden. Weil nun hierdurch die Autorität der Bischöfe geschmälert, und die Rechtspflege vertheuert und erschwert, oft auch ganz aufgehoben wurde, so wandten die reformatorischen Concilien des funfzehnten Jahrhunderts auch dieser Missgestaltung des kirchlichen Lebens ihre Aufmerksamkeit zu;[5]) namentlich bestimmte die Kirchenversammlung von Basel, indem sie die Appellationen vor dem Endurtheile nur wegen solcher Beschwerden für zulässig erklärte, denen in dem letzteren nicht abgeholfen werden könnte, dass künftig nur im Instanzenzuge appellirt, und auf die an den päpstlichen Stuhl gediehenen Berufungen nicht in Rom, sondern durch einheimische delegirte Richter (sg. *judices in partibus*) entschieden werden solle.[6]) Diesen Verfügungen suchte denn auch das Concilium von Trient ihre Herrschaft zu sichern,[7]) indem es zugleich die Designation geeigneter, von dem Papste für die Entscheidung von Appellationssachen zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesansynoden überliess (dah. *judices synodales*). Da jedoch die Synoden nicht mehr üblich sind, so geschieht der Vorschlag[8]) durch die Bischöfe unter Beirath ihrer Capitel anstatt der Synoden, weshalb die Delegaten jetzt Prosynodalrichter heissen.[9]) III. In den erzbischöflichen Diöcesen finden sich verschiedene Einrichtungen, um die zweite Instanz zu bilden. Entweder ist nämlich ein besondres Appellationsgericht vom Erzbischof bestellt,[10]) oder es ist ein bischöfliches Gericht einer anderen Diöcese von dem Papst als Appellationsgericht für die bei dem erzbischöflichen Gerichte in erster Instanz angebrachten Sachen delegirt.[11]) In

exemten Diöcesen werden ebenfalls die beiden ersten Instanzen durch den Bischof bestellt[12]). III. In den geistlichen Sachen, auf welche die Jurisdiction der Kirche jetzt beschränkt ist, bieten für das Verfahren die Bestimmungen des canonischen Rechts die Norm.[13]) Dem Staate aber steht das Recht zu, in Fällen des Missbrauches vermittelnd einzutreten.

1.) Dafür sind in den westlichen Bisthümern Preussens erst neuerdings die erforderlichen Organisationen geschehen, für Trier z. B. durch eine bischöfl. Verord. v. 29. Dec. 1851.

1a.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

2.) C. 1. X. de off. leg. I. 30., c. 56. X. de appell. II. 28.

3.) Vergl. *(Horix)* Tract. de appellationibus et evocationibus ad Rom. cur., Concordata nationis germanicae integra, T. II. p. 171. sqq., *Körner*, De provocatione ad sedem Rom., Lips. 1785.

4.) Gegen die Evocationen erliessen aber die Fürsten seit dem 15. Jahrhundert vielfache Verordnungen (vergl. z. B. die §. 193. Anm. 3. angef. Sächs. Landesordn.), und zuweilen hatten die Päpste selbst einzelnen Ländern privilegia de non evocando ertheilt, wie dieses von Urban V. (1367.) für Frankreich geschehen war, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 3. S. 247.

5.) Conc. Bas. Sess. XXXI., Sanct. pragm. Tit. XXVI. bei *Koch*, Sanct. pragm. Germ. illustr. p. 162.

6.) Diese Bestimmung enthielt schon c. 4. d. Const. Concord. v. 1418.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20., XXV. c. 10. de ref. — Nach der Einrichtung stehender Nunciaturen übten aber die Nuncien mit den Erzbischöfen concurrirende Jurisdiction in zweiter Instanz. In dieser Beziehung heisst es in den dem Nuncius zu Cöln von Benedict XIV. ertheilten Facultäten: „Cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) praeterquam in prima instantia" bei *Gärtner*, Corp. jur. T. II. p. 443.

8.) Denselben Grundsatz sprechen auch einzelne Staatsgesetze aus, Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823., oberrhein. Verordn. v. 30. Jan. 1830. §. 10., Rothenburg. und Fuld. Fund.-Urk.

9.) Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ueber die hierzu erforderlichen Facultäten vergl. §. 179. Anm. 11.

10.) Dies ist z. B. das Verhältniss in der Erzdiöcese Cöln.

11.) So ist das Verhältniss zwischen Gnesen und Posen geordnet. Für die Appellationen von den Entscheidungen erster Instanz des erzbischöflichen Gerichtes der Erzdiöcese München-Freising hat im J. 1851. der Bischof von Augsburg, für jene in der Erzdiöcese Bamberg der Bischof von Würzburg die päpstliche Vollmacht erhalten.

12.) So in den preussischen Diöcesen Breslau und Ermland.

13.) Die Lehre von dem Verfahren nach canonischem Rechte muss

den Vorträgen und Lehrbüchern über den Process überwiesen werden. Einzelne, specielle Bestimmungen s. unten bei der Lehre von den Ehesachen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 196.

Die Competenz der Consistorien.

Die evangelische Kirche nimmt von ihrem Standpuncte aus eine Gerichtsbarkeit weder über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, noch über kirchliches Gut, noch in den aus kirchlichen Verhältnissen hervorgehenden Justizsachen in Anspruch. Dagegen ist sie durch den Staat vom Beginn an der Eherechtspflege betheiligt worden, damit in dieser die göttlichen Gebote gewahrt würden. Deshalb wurden schon in den ältesten Kirchenordnungen die Superintendenten in dieser Beziehung den weltlichen Richtern beigeordnet (§. 30[a].), in den Schmalkaldischen Artikeln aber besondere kirchliche Ehegerichte gefordert. Später, als die Fürsten die Consistorien einsetzten, empfing aber die richterliche Wirksamkeit dieser Behörden einen sehr weiten Umfang, so weit, dass sie an den Geschäftskreis der bischöflichen Gerichte sehr nahe hinantrat.[1]) Insbesondere also hatten die Consistorien die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum, und in den persönlichen Verhältnissen der im Amte stehenden Geistlichen[2]) und der Glieder ihrer Familien, so wie der von den Geistlichen hinterlassenen Witwen und Waisen, wobei denn, wie nach canonischem Rechte, wiewohl lediglich aus dem Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit, den Geistlichen auch das Recht, den Gerichtsstand ohne Genehmigung der Consistorien zu prorogiren, bestritten zu werden pflegte.[3]) Endlich waren der geistlichen Jurisdiction die Streitigkeiten über Begräbnisse, Kirchenstände, Patronatrechte, Parochialverhältnisse und Parochiallasten insbesondere, so wie die Ehe- und Verlöbnisssachen sammt den Civilincidentpuncten, oft auch die Schwängerungssachen überwiesen. Die neueren Gesetzgebungen haben jedoch, wie oben bereits erwähnt und in der Hauptsache gerechtfertigt wurde (§. 51.), der Kirche die Jurisdiction entzogen,[4]) und jetzt sind es nur wenige Länder

mehr, in denen diese ihren alten Umfang noch behauptet. Wo sie noch besteht, geben die besonderen Kirchen-, Consistorial- und Eheordnungen die nähere Norm, welche oft zugleich auch das Verfahren näher bestimmen. Wo dieses nicht geschehen ist, richtet sich das Verfahren nach den Grundsätzen des Processes überhaupt. Dass in Justizsachen der Instanzenzug von den Consistorien nicht an den Landesherrn, sondern an das höchste weltliche Gericht gehe, ist eine Folge eines allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsatzes.

1.) So schon nach dem „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfgericht werden sollen" vom J. 1538. (in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IV. S. 61. ff.) und der Constitutionsurkunde des Wittenberger Consistoriums vom J. 1542. Eine treffliche Darstellung der auf diesen Grundlagen ruhenden Jurisdictionsverhältnisse in Sachsen (nach dem älteren Rechte) giebt Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 492. ff. der 1. Aufl.

2.) *Hommel*, De privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus, Viteb. 1768.

3.) Ueber diese Frage: *Thomasius*, De foro clericorum non prorogabili, Lips. 1731. Apel, Von den Vorrechten der Geistlichen, Leipz. 1792., S. 15. f. In Sachsen wurde früher, bevor der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Consistorien aufgehoben wurde, nach c. 18. X. de foro comp. II. 2., die Prorogation nicht zugelassen.

4.) Vergl. oben §. 193. Den Geistlichen ist dann gewöhnlich der Gerichtsstand vor den Obergerichten angewiesen; nicht z. B. in Sachsen und Preussen, s. §. 193. Anm. 12. — Ueber die sächsischen Verhältnisse überhaupt s. die Verordn. vom 10. Apr. 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 395., das Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835., und die Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Jan. 1835. das. S. 374.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 197.

I.) Geschichtliche Einleitung.

Im Bewusstsein ihres Berufes zur Heiligung der in Sünde befangenen Welt[1]) hatte die Kirche schon während der ersten

drei Jahrhunderte eine strenge Disciplin ausgebildet[2]). Diejenigen, welche die Gebote Gottes öffentlich gebrochen hatten, und die Unterwerfung unter die Zucht verweigerten, schnitt sie gänzlich von der Gemeinschaft der Gläubigen ab[3]). Für offenkundige Fehle leichterer Art legte sie dagegen öffentliche Büssungen (§. 199.) auf, mit denen stets bis zu einem gewissen Grade auch die Versagung der vollen Theilnahme an den kirchlichen Handlungen verbunden war.[4]) Dieser Zucht unterlagen auch die Cleriker, bei denen jedoch auch noch die Deposition,[5]) bald allein, bald cumulativ,[6]) als wirkliche Strafe vorkam. II. Nach der Aufnahme der Kirche in den Staat wurde in letzterer Beziehung das Verhältniss zuerst so geordnet,[7]) dass Verbrechen im eigentlichen Sinn von dem weltlichen Richter, und nur die leichteren Vergehen disciplinärer Natur, so wie die Amtsvergehen von dem Bischof geahndet wurden; nach Justinianischem Rechte[8]) aber verfuhren der geistliche und weltliche Richter so, dass der erstere, wenn bei ihm ein Cleriker accusirt und überwiesen war, die Deposition aussprach, während dann der letztere weiter verfuhr und strafte. Im umgekehrten Falle gab der weltliche Richter nach hergestelltem Beweise die Sache an den Bischof zum Zwecke der geistlichen Strafe ab, worauf auch er sein Urtheil aussprach und vollzog. Rücksichtlich der Laien blieb dagegen das alte Verfahren in Kraft; die Kirche schritt also unabhängig von der weltlichen Strafe mit ihren geistlichen Zuchtmitteln ein. III. Im Frankenreiche gewann die Disciplin über die Laien ihre besondere Gestaltung in den schon früher erwähnten Sendgerichten,[9]) in denen der geistliche Richter gegen die von den Sendzeugen (§. 186.) denuncirten Sünder mit den Disciplinarmitteln der Kirche einschritt, wodurch damals der Mangel einer von Staatswegen strafenden Gerechtigkeit zumeist ersetzt wurde. Später, als der Staat seinen Beruf, das in der göttlichen Weltordnung herrschende Gesetz sittlicher Vergeltung durch seine Strafe nachzubilden, zu erkennen anfing, trat jedoch in dieser Beziehung eine Aenderung ein, indem nunmehr der Grundsatz geltend wurde, dass, sobald das weltliche Gericht ein Verbrechen gestraft habe, dasselbe nicht mehr in den Sendgerichten gerügt werden dürfe.[10]) Deshalb blieben nur die das Wesen der Kirche unmittelbar angreifenden Vergehen der Beurtheilung der geistlichen Richter ausschliesslich un-

terworfen. Auf der anderen Seite entsagte aber doch die Kirche der Theilnahme an der Strafrechtspflege nicht, indem sie theils bei Verletzungen ihrer selbst und der Geistlichen dem Ankläger zwischen dem weltlichen und kirchlichen Forum die Wahl liess,[11]) theils auch bei anderen Vergehen, wenn diese eine kirchliche Beziehung hatten, das Befugniss, die im bürgerlichen Rechte angedrohten Strafen zu verhängen, in Anspruch nahm, sobald nicht der weltliche Richter seiner Pflicht schon genügt hatte (sg. *delicta mixti fori*, s. unten §. 207.). In allen diesen Beziehungen wurde die Competenz seit dem dreizehnten Jahrhundert den Sendgerichten mehr und mehr entzogen, und, nachdem die Synode von Trient die Strafsachen den Bischöfen wieder überwiesen hatte, fiel dieselbe entweder ganz hinweg, oder sie beschränkte sich auf Fornicationsfälle und andere geringe sexuelle Vergehen,[12]) die nun nicht mehr mit Bussen, sondern mit Geldstrafen[13]) belegt wurden. IV. In Beziehung auf die schwereren gemeinen Vergehen der Geistlichen war in den germanischen Reichen zuerst die Competenz des weltlichen Richters selbst von den Synoden anerkannt,[14]) bis das sich mehr und mehr entwickelnde eigenthümliche Verhältniss der Kirche zu dem Staate zu der Errichtung gemischter Gerichte führte.[15]) Schon im achten Jahrhundert drang jedoch der Anspruch der Kirche durch, dass ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe,[16]) und im neunten wiederholten ihn die falschen Decretalen sehr nachdrücklich.[17]) Auch die spätere Gesetzgebung hat diesen Standpunct niemals aufgegeben,[18]) und ihren Forderungen kam anerkennend auch der Staat entgegen.[19])

1.) Matth. XVIII. 15—18., 2. Cor. XIII. 2. 10., Tit. II. 15., 1. Tim. V. 20.

2.) *Bingham*, Orig. eccl. L. XVI. c. 4—14., *Morinus*, De disciplina in administratione sacramenti poenitentiae, Paris 1651. fol.

3.) *Devoti* Inst. T. I. p. 386. sqq.

4.) Cypr. ep. 11. (: „Nam quum in minoribus delictis, quae non in Deum committuntur, poenitentia agatur justo tempore, et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam, nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius ab episcopo et clero manus fuerit imposita" cet.)

5.) Vergl. z. B. conc. Neocaes. (314.) c. 1. in c. 9. Dist. XXVIII., conc. Nic. (325.) c. 10. in c. 5. Dist. LXXXI.

6.) Nach Basil. ad Amphiloch. c. 3. (bei *Beveridge*, T. II. p. 53.) sollten beide Strafen wegen Nahum I. 9. nicht cumulirt werden, eine Stelle, aus der can. Ap. 25. in c. 12. Dist. LXXXI. hervorgegangen ist. Aber die-

selben apost. Can. anerkennen in c. 28. für einen bestimmten Fall die Möglichkeit der Cumulation, und in den Concilien ist diese oft ausdrücklich verordnet, conc. Aurel. I. (511.) c. 9., conc. Elib. (c. 325.) c. 20. u. a.

7.) C. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episc. XVI. 2. mit den Anmerkungen von Gothofredus. Hiermit stimmt auch die westgoth. Interpretation überein. — Bei delictis privatis entschied zunächst der Standpunct des Compromisses, Nov. Val. 12. de episc. judicio.

8.) Nov. 123. c. 21. §. 1.

9.) Vergl. oben §. 186., und über das Verfahren in den Sendgerichten unten §. 211.

10.) C. 2. de exc. in VIto II. 12.; Glosse zum Sächs. L.-R., I. 2.

11.) C. 8. X. de foro comp. II. 2.

12.) Merkwürdige Belege geben die Register bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 162. sqq.

13.) Vergl. den folg. §. Anm. 5. — Die peinlichen Geschlechtsvergehen bezeichnet das Sächs. L.-R. II. 13.

14.) Conc. Matisc. I. (581.) c. 7. (: „Ut nullus clericus de qualibet causa extra discussionem episcopi sui a seculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur; quod si quicunque judex cujuscunque clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.") Dagegen wurde aber durch die Concilien früher und später oft ausgesprochen, dass ein Cleriker nicht vor dem weltlichen Richter accusiren dürfe, conc. Carth. III. (397.) c. 9., conc. Chalc. (451.) c. 9., conc. Tol. III. (589.) c. 13. in c. 43. 46. 42. C. XI. qu. 1. u. a. Nur dieses sagt auch c. 32. conc. Agath. (506.), in den freilich im Decret c. 17. C. cit. die Ansichten der späteren Zeit hineingetragen sind (: „Clericum nullus [Clericus ne quemquam: conc.] praesumat apud saecularem judicem episcopo non permittente pulsare, sed si pulsatus fuerit, non [omitt. conc.] respondeat, vel [non: conc.] proponat, vel audeat criminale negotium in saeculari judicio proponere."). —

15.) Edict. Chlot. (614.) c. 4. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 14. (: „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur.") Mit diesem Edicte, dessen Grundlage das conc. Paris. V. (614.) c. 4. ist, ist der Text dieses Conciliums selbst zu vergleichen, welcher gleich dem conc. Matisc. II. (585.) c. 10. den weltlichen Richter viel mehr zu beschränken sucht. Rettberg, Deutsche K.-Gesch. Bd. I. S. 294.

16.) Cap. Car. M. (789.) c. 38. bei *Pertz* l. c. p. 60., Cap. Francof. (794.) c. 39. ib. p. 74., Cap. Langob. (803.) c. 12. ib. p. 110. — Merkwürdig ist die in einem Capitulare aus unbestimmter Zeit das. p. 191. enthaltene constitutio Theodosii et Valentiniani ad Albinum Praef., in deren überaus corrumpirtem Texte ein allgemeines Verbot der Criminalklage enthalten ist. Diese müsste an den Praef. Urb. Albinus unter dem jüngeren Valentinian und Theodos I., nicht wie Blume bei *Pertz* l. c. annimmt,

den Praef. Praet. Albinus unter Valentinian III., gerichtet sein. Indessen scheint sie als unächt verworfen werden zu müssen.

17.) Gaj. ep. II. (c. 1. C. XI. qu. 1.), Silvest. in conc. Rom. II. (c. 9. 10. cit.).

18.) C. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 12. 13. X. de foro comp. II. 2.

19.) Auth. Frid. *Statuimus* ad c. 33. C. de epp. et cler. I. 3. — Ueber die Verhältnisse in Frankreich und England s. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 252. f.

§. 198.

II.) Die kirchlichen Strafen.

1.) Allgemeiner Gesichtspunct.

Die Kirche hat den Beruf, die Anstalt der Liebe zu sein; sie entzieht also, auch wo sie straft, dem Uebelthäter nicht die Rettung, sondern sie sucht ihn zu heilen, und gewährt ihm, wenn er sich bessert, Verzeihung und Versöhnung.[1]) Dem Zwecke der Heilung und Erziehung dienen die geistigen Zuchtmittel oder Censuren[2]) (sg. *poenae medicinales*),[3]) zu denen die Excommunication, das Interdict, die Suspension der Geistlichen, nach dem älteren Rechte auch die öffentlichen Pönitenzen gehören, nicht dagegen die Privatbussen, welche der Geistliche in der Gewissenspflege *(in foro interno)* als Bedingung der Wirksamkeit der Absolution auflegt. Daneben hat die Kirche aber auch wirkliche Strafmittel, durch welche sie den Bruch des Rechts an dem Schuldigen vergilt, wie die Gefängnissstrafe, die körperliche Züchtigung, die Geldbussen und die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, für Geistliche die Deposition, die Degradation und unter Umständen die Suspension (sg. *poenae vindicativae*)[4]). Ein anderer Gesichtspunct ist der folgende. An sich setzt jede Strafe richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus. Dieser Grundsatz gilt jedoch für einzelne Disciplinarstrafen, die Excommunication und die Suspension, nicht immer, sondern die Kirche hat um desto sicherer auf die Gewissen zu wirken, viele Fälle bezeichnet, in denen dieselben mit der bedrohten That von Rechtswegen eintreten sollen. Hierauf beruht die Eintheilung der Censuren in *censurae ferendae* und *latae sententiae.*[5])

1.) C. 37. C. XXIV. qu. 3.

2.) Dieser Ausdruck findet sich in dem älteren Rechte nur in der allgemeinen Bedeutung, z. B. c. 13. Dist. XII., c. 7. Dist. LVI., c. 10. C. II. qu. 1., c. 17. 38. C. XII. qu. 2., c. 118. Dist. IV. de cons. — Dagegen

heisst es in c. 20. X. de verb. sign. V. 40. (Innoc. III.): „Quaerenti, quid per censuram eccl. debet intelligi, respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi."

3.) Dieser Ausdruck schon bei Augustin in c. 18. C. II. qu. 1. und darnach z. B. in c. 1. de sent. exc. in VIto V. 11.

4.) Ueber das Strafprincip des älteren Rechts s.: *Mejer*, De divers. summorum poenae principiorum et in jure Romano et apud Gratianum obviorum. Gott. 1841.

5.) Ueber die Zeit der Entstehung dieser Censuren wird viel gestritten; namentlich behaupten neuere Schriftsteller, z. B. *van Espen* P. III. tit. 11. c. 6. n. 19., dass sie erst im 11. u. 12. Jahrh. in Uebung gekommen seien. Indessen finden sich doch schon frühere Spuren, z. B. im conc. Gangr. (u. 355.) c. 1. sqq. (c. 1. sqq. Dist. XXX.). Der späteren Zeit gehört nur die ungemessene Häufung dieser Art von Strafen an. Die Canonisten zählen über 200. (*Pichler*, Candid. jurispr. sacrae ad L. V. t. 39. z. B. 223.) Fälle der excomm. latae sententiae; nach der Glosse zu Clem. 1. de sent. exc. V. 10. finden sich im Sextus 32., in den Clementinen 50. Bei vielen, die nicht die Formel ipso jure, ipso facto, eo ipso haben, oder sonst durch den Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, ist aber die Entscheidung überaus schwierig, wie dieses z. B. *Berardus*, Comm. T. IV. p. 176. sqq. ausführt.

§. 199.

2.) Die Censuren.*)

a.) Für alle Kirchenglieder.

α. Die Excommunication.

Die Excommunication hatte nach dem Gebrauche der älteren Kirche (§. 197.) zwei Grade, indem sie entweder in der gänzlichen Abschneidung von dem Leibe der Kirche, oder nur in der Absonderung von der Gemeinschaft des Abendmahls und des Gebets bestehen konnte.[1]) Die letztere war die stete Begleiterin der öffentlichen Busse (§. 197.) und zwar dergestalt, dass die Büsser sich in den Graden der πρόσκλαυσις, ἀκρόασις, ὑπόπτωσις und σύστασις allmälig der gottesdienstlichen Gemeinschaft wieder näherten, bis sie zuletzt durch den Bischof feierlich wieder mit der Kirche versöhnt wurden.[2]). Auch in den Uebungen der germanischen Kirche lassen sich diese oder doch ähnliche Abstufungen erkennen.[3]) Aber darin wich dieselbe wesentlich ab, dass sie schon im achten Jahrhundert die Redemtion der Fasten und Busswerke nicht blos mit Gebeten, sondern nach nationaler Sitte auch mit Geld gestattete.[4]). Mit der Zeit nahm jedoch die Disciplin eine andere Richtung; in Folge später

darzulegender Entwicklungen (§. 244.), insbesondere durch die Lehre vom Ablasse und dem Schatze der Verdienste, aber auch durch die Redemtionen selbst verlor sich die öffentliche Busse,[5]) und es traten in den Sendgerichten die Geldbussen, die bis dahin nur als Surrogat gegolten hatten, an ihre Stelle, und zwar mit der wesentlichen Abweichung, dass sie nicht mehr als Almosen für die Mühseligen und Beladenen, sondern als Gerichtseinkünfte behandelt wurden.[6]) Hierdurch wurde die mildere Art der Excommunication, die früher nur ausnahmsweise ohne die Busse erkannt wurde, von der letzteren gelöst, und es entwickelte sich das folgende, den Standpunct des neueren Rechts bezeichnende System. I. Die Excommunication ist entweder *minor* oder *major*, von denen die erstere nur von den Sacramenten, beziehentlich von der Wählbarkeit zu Kirchenämtern, die letztere von aller Gemeinschaft der Gläubigen und der Theilnahme an allen Segnungen ausschliesst, zu deren Trägerin die Kirche bestellt ist. Wird diese totale Ausstossung mit besonderen Feierlichkeiten ausgesprochen, so heisst sie Anathem, und es wird dann, wenn das Anathem der Excommunication in den Gesetzen gegenübergestellt wird, unter dieser der kleinere Bann verstanden,[7]) während, wo die Excommunication schlechthin und ohne diesen Gegensatz verfügt ist, dieses auf den grösseren Bann bezogen werden soll.) Die Folge des letzteren ist aber nicht allein die Ausschliessung von allen kirchlichen Beziehungen, sondern auch der gewöhnliche Lebensverkehr mit einem Gebannten ist den Gliedern der Kirche bei Strafe der kleineren Excommunication untersagt.[9]) Zugleich war dem geistlichen Strafamte das äussere Ansehen durch die Bestimmung des weltlichen Rechts gesichert, dass, wer sich nicht in bestimmter Zeit aus dem Banne lösen würde, in die Reichsacht verfallen sollte.[10]) Später hörte jedoch nicht nur dieses auf, als die enge Verschwisterung des Staats und der Kirche sich löste und die Verhältnisse im Reiche selbst sich änderten, sondern auch das canonische Verbot des Verkehrs mit den Gebannten wurde durch die Kirche selbst (abgesehen von dem Bann wegen der thätlichen Beleidigung eines Geistlichen) dahin beschränkt, dass es nur eintreten solle, wenn der Richter den Bann erkannt, oder die von Rechtswegen eingetretene Excommunication durch eine declaratorische Sentenz bestätigt, und in

beiden Fällen die förmliche Publication bewirkt habe.[11]) II. Das Recht, den Bann zu verhängen, haben die Bischöfe für ihre Diöcesen und der Papst in der ganzen Kirche; doch sind alle Bischöfe die in einer anderen Diöcese ausgesprochene Excommunication zu respectiren und aufrecht zu erhalten verbunden,[12]) dafern ihnen davon amtliche Mittheilung gemacht ist.[13]) III. Alle Excommunicationen sollen nur wegen grober Vergehen und nach reiflicher Erwägung[14]) und nicht eher ausgesprochen werden, als bis der Uebelthäter mindestens zweimal an die Umkehr gemahnt worden ist.[15]) IV. Die Absolution von dem Bann und den übrigen Censuren steht dem Bischof, der das Urtheil gesprochen hat,[16]) beziehentlich im Falle einer Berufung dem höheren Richter, und in letzter Instanz dem Papste zu. Von den Censuren *ipso jure* absolvirt dagegen, wenn nicht die Lossprechung dem Papste vorbehalten ist,[17]) der Ordinarius, und im Gewissensforum der approbirte Beichtvater.

*) *van Espen*, Tract. de censuris ecclesiasticis, in Opp.

1.) Beide Arten unterscheidet Augustin in c. 18. C. II. qu. 1.

2.) Die ersten sicheren Zeugnisse für diese Stufen (vergl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. I. S. 308. ff.) geben die Concilien von Ancyra (314.) und Nicäa (325.) — Vergl. auch die ep. can. III. des Basilius c. 75. bei Beveridge, T. II.

3.) Aller vier Stufen ist gedacht in Cap. Reg. Fr. V. c. 136. — Später werden zuweilen nur drei (ohne die substratio) erwähnt, wie z. B. im conc. Worm. (868.) c. 30. bei Regin. II. 27.; und zuletzt verloren sie sich in Folge der Redemtionen gänzlich.

4.) Den Missbrauch dieser Redemtionen beklagt schon conc. Cloveshov. (747.) c. 26. bei *Mansi*, T. XII. p. 403.

5.) Für Geistliche war die öffentliche Busse schon im 5. Jahrh. nicht mehr üblich, c. 65—67. Dist. L. mit der Anm. von Böhmer zu c. 67. cit. (Leo I. 458.).

6.) Dagegen schon c. 3. X. de poen. V. 37. Dennoch erhielt sich die synodalis justitia (denarii oder oboli synodales, quaestus synodalium judiciorum, jus synodale), über welche später oft geklagt wurde, z. B. auf dem Concilium von Constanz (*v. d. Hardt*, T. I. p. 421.) und in den Beschwerden der deutschen Nation v. J. 1522. c. 64., Kopp a. a. O. Bd. I. S. 141. f. Ueber die spätere Gestaltung im Erzbisthume Cöln s. Binterim, die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. II. S. 403. ff.

7.) C. 3. C. XII. qu. 4. (Joann. VIII.), Grat. ad c. 24. C. XI. qu. 3., c. 10. X. de judic. II. 1.

8.) C. 59. X. de sent. exc. V. 39.

9.) Nach der Schrift, 1. Cor. V. 11., Röm. XVI. 17., 2. Thess. III. 14.— Früher traf den mit dem Excommunicirten Verkehrenden dieselbe Strafe, c. 16. (Pseudo-Fab. ex can. Ap. 10.), c. 6. (conc. Antioch. 341.), c. 19.

(Statutt. eccl. ant.), c. 26. (conc. Tol. I. 400.), c. 18. (Isid. Hisp.) C. XI. qu. 3. u. a. Nach dem neueren Rechte tritt aber nur die kleinere Excommunication ein, c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. de sent. exc. V. 39., c. 3. h. t. in VIto V. 11. Ausserdem fällt nach c. 103. (Greg. VII.), c. 110. (Urb. II.) C. XI. qu. 3., c. 29. 31. 43. 54. X. h. t. die nachtheilige Folge des Verkehrs in einer Anzahl von Fällen hinweg, welche die Glosse in dem Verse: „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse" zusammenfasst.

10.) Schon zeitig diente der geistlichen Strafe der weltliche Arm; Childeberti Decretio (596.) c. 2. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 9., Pipin. Cap. Vern. (755.) c. 9. ib. p. 25., Const. Lothar. (825.) c. 1. ib. p. 248. — Hierauf ruht das spätere Recht, Const. Frid. II. (1220.) c. 7. ib. T. IV. p. 236. (: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.) Damit jedoch diese Wirkung, so wie die anderen bürgerlichen Folgen, namentlich die Zurückweisung der Excommunicirten von der Rechtsverfolgung und der Zeugenschaft vor Gericht, so wie von dem Richteramte (c. 5. X. de exc. II. 25., c. 7. X. de judic. II. 1., c. 38. X. de test. II. 20.) eintreten konnten, bedurfte es öffentlichen Spruches. In dieser Beziehung heisst es in der angeführten Constitution: „Item, sicut justum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipsis viva voce vel per literas eorum, vel per honestos nuncios fide dignos nobis denunciati fuerint, vitabimus, et, nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia, et alios impetendi."

11.) Dieses geschah durch die Constitution Ad evitanda von Martin V., die als c. 7. im Constanzer Concordate steht, *v. d. Hardt*, T. I. p. 1055., *Hartzheim*, T. V. p. 127. 142. sqq. Ueber dieselbe, und die auf sie gegründete Unterscheidung zwischen excommunicati vitandi und tolerati, s. bes. *Devoti*, Inst. T. I. p. 396. sqq. (Ed. Gand. 1836.)

12.) Diese Bestimmung ist schon in den älteren Concilien enthalten; z. B. c. 73. (conc. Nic. 325.), c. 8. (conc. Agath. 506.), c. 20. (conc. Rav. 877.) C. XI. qu. 3. u. a. — c. 1. X. de treuga et pace I. 34., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31.

13.) Ueber die Beziehungen des Staates zu dem kirchlichen Censurrechte s. u. §. 207.

14.) C. 42. (conc. Arvern. II. 549.), c. 41. (conc. Meld. 845.) C. XI. qu. 3., Cap. Car. M. (803.) c. 2. bei *Pertz* l. c. p. 115., Cap. Reg. Fr. I. 136., VI. 217. u. a.

15.) C. 48. X. h. t., c. 5. 9. h. t. in VIto. In der letzteren Stelle ist eine dreimalige monitio canonica vorgeschrieben; doch kann der Richter dieselben zusammenziehen, ganz so, wie er im Civilprocesse die erste Ladung peremtorisch erlassen darf. Nach conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. sollen wenigstens zwei monitiones vorausgehen. Ohne dieselben ist die Sentenz nichtig, vergl. die Resol. der Congr. Conc. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. J. 1853.

16.) C. 2. C. XI. qu. 3. (conc. Antioch. 341.), c. 40. ib. (conc. Epaon. 517.)

17.) In päpstl. Reservatfällen absolviren wegen geheimer Vergehen die Bischöfe in Folge allgemeiner Ermächtigung pro foro conscientiae, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. In articulo mortis cessiren alle Reservate und jeder Priester ist zur Absolution berechtigt, c. 29. X. de sent. exc. V. 39. Nach eingetretener Genesung muss aber der Absolvirte sich dem Kirchenoberen vorstellen, um dessen Weisungen zu empfangen; ausserdem fällt er wegen Ungehorsams in die Censur zurück. Vergl. c. 26. X. h. t. — Vergl. überhaupt *Ferraris*, Prompta bibliotheca, s. v. *Excommunicatio*, Art. VII.

§. 200.

β.) Das Interdict.

I. Eine eigenthümliche Art der Censur wurde im eilften Jahrhundert[1]) in dem Interdict ausgebildet, welches in der Einstellung der öffentlichen kirchlichen Functionen bestand, und bald über ein ganzes Land, bald über einen einzelnen Ort oder eine einzelne Kirche sich erstrecken konnte. Die zerstörenden Wirkungen dieses Zuchtmittels, dessen sich die Päpste namentlich in ihren Kämpfen gegen die weltliche Macht oft bedienten, wurden jedoch dahin gemildert, dass nicht nur die Taufe und Firmung,[2]) die Busse und die letzte Wegzehrung,[3]) sondern auch der Gottesdienst an bestimmten hohen Festen,[4]) so wie die tägliche Haltung einer stillen Messe,[5]) die Predigt,[6]) und der Hausgottesdienst in den Klöstern,[7]) endlich das stille Begräbniss der an einem interdicirten Orte verstorbenen Geistlichen gestattet sein sollte.[8]) Hierdurch, aber auch weil es ein offenbarer Widerspruch ist, Unschuldige und Schuldige mit gleichem Maase zu messen,[9]) ist das Interdict allmälig ganz ausser Uebung gekommen.[10]) Aeusserlich ähnlich ist ihm die sg. *cessatio a divinis*, die Einstellung des Gottesdienstes[11]). Diese ist aber keine Censur im eigentlichen Sinne, sondern sie gilt als Zeichen der Trauer über eine schwere, der Kirche zugefügte Unbill und als Mittel, die Schuldigen zur Sühne zu vermögen. II. Das Interdict kann auch als persönliche Censur verhangen werden, und erscheint dann als mildere Form der Excommunication. Wird es namentlich gegen Geistliche verfügt *(interdictio ingressus in ecclesiam)*, so hat es die Wirkung, dass es dieselben von der Verwaltung des Gottesdienstes ausschliesst, mithin von einem Theile ihrer Amtswirksamkeit suspendirt[12])

(s. d. folg. §.). In dieser Bedeutung kommt es z. B. als Strafe für die Verletzung der Residenzgesetze noch im neueren Rechte vor.[13])

1.) Einzelne Beispiele, in denen sich freilich noch kein klares Bewusstsein bezeugt, finden sich schon früher, und sind aufgezählt von *Du Pin*, Ant. eccl. disc., Paris. 1686. p. 287. und *Devoti* l. c. p. 415. Zuerst ausgebildet erscheint es in einer Synode von Limoges (1031.) bei *Mansi*, T. XIX. c. 541.

2.) C. 43. X. de sent. exc. V. 39., c. 19. h. t. in VIto V. 11.

3.) C. 11. X. de spons. IV. 1., c. 41. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 24. de sent. exc. in VIto.

4.) C. 24. h. t. in VIto, vergl. mit den Const. Ineffabile von Martin V. und Excellentissimum von Eugen IV. im Bull. Rom.

5.) C. 24. 57. h. t. in VIto.

6.) C. 43. X. h. t.

7.) C. 11. X. de poenit. et remiss., c. 24. de sent. exc. in VIto. — Die Franziskaner haben aber von Clemens VIII. das Privilegium, dass sie an bestimmten Festtagen ihrer Heiligen die Messe feierlich begehen können, *Devoti* l. c. p. 419.

8.) C. 11. X. de poen. et rem., c. 24. X. de privil. V. 33., c. 8. h. t. in VIto V. 7.

9.) Vergl. die Verfügungen des conc. Bas. Sess. XX. und Instr. pragm. sanct. tit. VII. — Ueber die Unangemessenheit des Interdicts klagte schon Gero von Reichersperg (u. 1146.), s. *Ried*, Cod. dipl. Ratisbon. T. I. p. 215.

10.) Das letzte Beispiel war das Interdict, welches Paul V. (1606.) auf die Republik Venedig legte, *Goldast*, Monarch. Rom. imp. T. III. p. 282.

11.) C. 2. 8. de off. ord. in VIto I. 16., c. 1. de sent. exc. in Clem. V. 10.

12.) C. 48. X. de sent. exc., c. 20. h. t. in VIto, c. 9. de off. ord. in VIto I. 16., c. 2. de cens. in VIto III. 20.

13.) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. — Ein Verzeichniss der verschiedenen Fälle bei *Ferraris*, Prompta bibliotheca, s. v. *Interdictum* Art. V.

§. 201.

b.) Für Geistliche.*)

Die Suspension.

Gegen Geistliche, welche sich eines Verstosses gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes schuldig gemacht haben, wird als Mittel der Zucht die Suspension angewandt, durch welche sie bis zur Besserung der Verwaltung ihres Amtes, der Ausübung der Weihrechte und des Genusses der Beneficialeinkünfte enthoben werden.[1]) Häufig wird sie aber nur nach einer dieser verschiedenen Richtungen hin, als *suspensio ab officio*, oder *ab ordine* oder *a beneficio* ausgesprochen.

Ein von der Weihe suspendirter Geistlicher ist also an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit im äusseren Forum nicht gehindert, während nach specieller Bestimmung die Suspension vom Amte auch die Suspension von der Ausübung der Weihrechte im Gefolge hat.[2]) Ausserdem ist es aber auch möglich, dass ein Geistlicher nicht von allen Weih- oder Amtsrechten,[3]) sondern nur von einem derselben suspendirt, so wie, dass die Suspension vom Beneficium nicht auf alle dem Schuldigen übertragene Pfründen, sondern nur auf diejenige gerichtet wird, zu welcher das in Frage befangene Vergehen in besonderer Beziehung steht.[4]) In jedem Falle schliesst die allgemeine Suspension nicht von den allgemeinen, sondern nur von den besonderen kirchlichen Rechten[5]) aus, und jede wird nach erfolgter Besserung und Genugthuung durch Absolution gehoben, sobald sie nicht auf bestimmte Zeit, also als Strafe, erkannt ist. Zuweilen kommt aber die Suspension vom Amte und der Weihe auch so vor, dass sie weder Strafe noch Censur, sondern eine provisorische Verwaltungsmaassregel ist. In dieser Bedeutung pflegt sie gegen die in Criminaluntersuchung befangenen Geistlichen verfügt zu werden.

*) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48. ff.

1.) Diese beiden Arten der Suspension konnten erst getrennt vorkommen, als man den Ordo von dem Amte unterschied (oben §. 82.). Vergl. z. B. für das ältere Recht conc. Anc. (314.) c. 1. in c. 32. Dist. L. — Die Suspension vom Genusse der weltlichen Vortheile des Amts wird dagegen schon abgesondert von Cyprian erwähnt, *Devoti* l. c. p. 422. — Wie die Excommunication wird übrigens auch die Suspension entweder durch richterliches Erkenntniss ausgesprochen, oder sie tritt ipso jure ein (ein Verzeichniss der verschiedenen Fälle hat *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Suspensio* Art. II. sqq.). Es ist aber auch möglich, dass ein Geistlicher, der sich eines geheimen, dem Bischof nur extrajudiciell bekannt gewordenen Vergehens schuldig gemacht hat, von der Ausübung der ordines suspendirt wird. Dieses ist die suspensio ex informata conscientia, zu welcher nach conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. die Ordinarien berechtigt sind. Vergl. *Ferraris* l. c. Art. I., *Benedict. XIV.*, De synod. dioec. L. XII. c. 8., und die Decl. der Congr. Conc. zu der alleg. Stelle des Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

2.) C. 1. de sent. et re jud. in VIto II. 14.

3.) C. 13. 14. 16. X. de temp. ord. I. 11., c. un h. t. in VIto I. 9., c. un. X. de cler. per saltum prom. V. 29., c. 2. 3. X. de eo qui furtive V. 30. u. a.

4.) C. 37. 40. 44. de elect. in VIto I. 6.

5.) Von diesen aber so, dass die Ausübung der interdicirten Function die Irregularität nach sich zieht, c. 1. de sent. et re jud. in VIto.

§. 202.

3.) Wirkliche Strafen.

a.) Für die Geistlichen.

1.) Depositio. Privatio beneficii. Degradation.

Wenn in der älteren Zeit ein Geistlicher seines Amtes entsetzt wurde,[1]) so schied er dadurch zugleich aus dem geistlichen Stande aus.[2]) Später, als sich die Lehre von dem unauslöschlichen Charakter als ein Verfassungsprincip ausgebildet hatte, musste diese Wirkung der Amtsentsetzung mit Nothwendigkeit wegfallen, da den Geistlichen nicht mehr die ihnen untilgbar inwohnende spirituelle Befähigung überhaupt, sondern nur das Amt und die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung der in der Weihe empfangenen geistigen Macht durch die Deposition entzogen werden konnte. Hörten also die clerikalischen Beziehungen eines Verbrechers mit der Absetzung nicht auf, so konnte derselbe nach dem im Mittelalter entwickelten Recht auch durch einen Laien nicht gerichtet werden. Auf der anderen Seite wollte und konnte aber die Kirche solche Cleriker, welche sich eines schweren bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht vor der weltlichen Strafe retten. Deshalb wurde im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Degradation eingeführt, durch welche die Kirche einen geistlichen Verbrecher feierlich seiner clerikalischen Privilegien entkleidete und ihn dem weltlichen Strafamte übergab.[3]) Seit dieser Zeit ordneten sich die Verhältnisse folgendergestalt: I. Die Deposition entzieht dem Geistlichen die Macht, erlaubter Weise den empfangenen Ordo auszuüben, das Amt und die Pfründe,[4]) und hat zugleich die totale Unfähigkeit zum ferneren Erwerbe von Aemtern und Pfründen in ihrem Gefolge. Eine mildere Form ist die *privatio beneficii,* welche dem Schuldigen nur seine Pfründe, nicht die Fähigkeit zum Erwerbe einer anderen entzieht.[5]) II. Die Degradation bringt zu den Wirkungen der Deposition noch den Verlust der Standesvorrechte hinzu,[6]) in dessen Folge der Geistliche von dem weltlichen Richter gerichtet werden kann. Dieselbe wird von dem Bischof, beziehentlich dem Capitularverweser ausgesprochen. In besonders schweren Fällen hat es aber bei der blossen Sentenz (der *degradatio verbalis*) nicht sein Bewenden, sondern es wird dieselbe thatsächlich vollzogen,

indem der Geistliche der Insignien seines Ordo entkleidet und dem weltlichen Richter unmittelbar übergeben wird.[7]) Auf diese *degradatio actualis*, welche allein ein consecrirter Bischof, also nicht der Capitularverweser vollziehen kann, wandte die Kirche zuerst die Bestimmungen des älteren Rechts an, nach denen der Bischof einen Geistlichen höherer Grade nicht allein, sondern nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl benachbarter Bischöfe zur Deposition verurtheilen konnte.[8]) Schon im dreizehnten Jahrhundert wurde jedoch gestattet,[9]) dass sich der Bischof auch andere Prälaten beiordnen könne, und dieses hat das Concilium von Trient bestätigt.[10]) Dieselben nehmen indessen an dem Spruche selbst keinen Theil,[11]) sondern sie dienen nur als Zeugen bei dem Acte, in welchem sich die Kirche von einem Cleriker lossagt. III. Diese Bestimmungen des canonischen Rechts über die Degradation haben das mittelalterliche Verhältniss zwischen der Kirche und dem Staate zu ihrer Voraussetzung. Seit dieses Verhältniss sich gelöst hat, haben sie nach der Einen Seite hin ihre Anwendbarkeit verloren (§. 208.).

1.) Das Wort deponi kommt nicht vor dem Ende des fünften Jahrh. vor; z. B. in c. 35. C. XII. qu. 2. (conc. Agath. 506.) und in den der Dionys. Uebersetzung entlehnten Canones griechischer Synoden. Die früheren Quellen brauchen die Ausdrücke: „abjici, dejici, cadere, cessare, moveri, praecipitari, revocari, degradari, carere oder privari loco, alienum fieri a regula, non perseverare in clero“ u. a.

2.) Die Folge der Deposition war also die reductio ad communionem laicam, c. 13. (Gelas.), c. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 8. Dist. cit. (Cap. Mart. Brac.). Von ihr verschieden war die reductio ad communionem peregrinam. Diese wird zuerst in dem c. 3. des Conciliums von Riez erwähnt, und war, wie es scheint, eine Art der Suspension, durch welche ein Geistlicher bis zu geleisteter Busse (c. 2. conc. Agath. 506. in c. 21. Dist. L.) in die Verhältnisse der Geistlichen trat, denen auf den Grund der Formaten der Aufenthalt in einer fremden Diöcese gestattet worden war. Indessen wird über die Bedeutung dieser Strafe viel gestritten, *Born*, De communione peregrina, Lips. 1742. 4.

3.) Vergl. c. 9. X. de haeret. V. 6. (Luc. III.), c. 10. X. de judic. II. 1. (Coelest. III.), c. 7. X. de crim. falsi V. 20. (Innoc. III.), c. 27. X. de verb. sign. V. 40. (Id.)

4.) C. 13. X. de vit. et hon. cler. III. 1., c. 3—5. X. de cler. exc. V. 27.

5.) C. 13. X. cit. Mit der Privation steht die Versetzung zur Strafe in gleicher Kategorie.

6.) Auch die Degradation hebt die in der Weihe erworbene spirituelle Befähigung nicht, s. oben §. 103.

7.) Die Formen sind in c. 2. de poenis in VIto V. 9. und im römischen Pontifical tit. de degradationis forma bestimmt.

8.) C. 3. 4. 5. 7. C. XV. qu. 7.

9.) C. 1. de haer. in VIto V. 2.

10.) Sess. XIII. c. 4. de ref. — Der Bischof kann die Degradation nicht vollziehen, ehe er consecrirt ist, weil dieselbe zu den Handlungen der Weihe gehört, vergl. schon die Glosse zu c. 15. X. de elect. I. 6.

11.) Vergl. die Declaration zu der cit. Stelle des conc. Trid. bei *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Degradatio*.

§. 203.

2.) Correctionsstrafen gegen Geistliche.

Ausser den bisher angeführten Strafen verhing die Kirche schon in früher Zeit über Geistliche, welche unsittlich lebten, oder sonst sich grober Verstösse gegen die kirchliche Disciplin schuldig machten, die Gefängnissstrafe,[1]) die Einsperrung in ein Kloster,[2]) und namentlich über jüngere Cleriker auch körperliche Züchtigung.[3]) In dieser Beziehung haben die neueren Entwicklungen manches geändert, aber noch jetzt sind Geldstrafen, Hausarrest und zeitweilige Verweisung in ein Kloster oder Seminar zum Zwecke geistlicher Exercitien üblich.[4]) Zuweilen sind in den Diöcesen besondre Correctionshäuser eingerichtet, in welche abgesetzte Geistliche und solche, die sich sonst gröblich vergangen haben, verwiesen werden.[5])

1.) Ueber die decanica, die Gefängnisse für Geistliche, (c. 30. C. Theod. de haeret., Nov. Iust. 79. c. 2.), s. *Bingham*, Orig. L. VIII. c. 7. §. 9. — Vergl. auch Cap. Reg. Fr. V. 378.

2.) C. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 2. C. XXI. qu. 2. (conc. Hisp. II. 619.), c. 6. §. 7. X. de homic. V. 12., c. 6. X. de poen. V. 37. Deponirte Geistliche sollen immer in ein Kloster verwiesen werden.

3.) C. 1. C. XXIII. qu. 5. (Augustin.), c. 6. C. XI. qu. 1. (conc. Matisc. I. 581.), c. 8. Dist. XLV. (conc. Brac. III. 675.). Hier galt die Zahl von 39 Schlägen als die höchste nach 5. Mos. XXV. 3., 2. Cor. XI. 24. Vergl. den angef. Canon des Conciliums von Maçon, und die vita des Cäsarius von Arles zum 27. August bei *Surius*, T. I. IV. p. 927. (der Cöln. Ausg. v. 1583.)

4.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 268. f.

5.) Helfert a. a. O. S. 270. f., Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Correctionsanstalten.

§. 204.

b.) Strafen für Laien und Geistliche.

Gegen Laien hatte sich die Kirche, nachdem im Laufe der Zeit ihre Gerichtsbarkeit einen mehr weltlichen Charakter angenommen hatte, mancherlei weltliche Strafen ange-

eignet,[1]) namentlich die Geldbussen, in welche die Pönitenzen übergegangen waren (§. 199.). Dagegen war es ein anerkannter Grundsatz, dass die Lebensstrafe von der Kirche, als der Anstalt der Liebe, nicht erkannt und vollzogen werden dürfe,[2]) weshalb in Fällen, wo eine solche Strafe eintreten musste, der Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben wurde (§. 202. 207.). Gegenwärtig übt jedoch die Kirche überhaupt keine Strafgewalt mehr, in welcher sie die Berechtigung zur Anwendung weltlicher Strafen finden könnte. Eine eigentlich kirchliche, noch jetzt vorkommende Strafe ist dagegen die Entziehung des christlichen Begräbnisses. Diese war ursprünglich eine Folge des Bannes,[3]) ist aber seit den mit diesem vorgegangenen Aenderungen (§. 199.) zu einem selbständigen Strafmittel geworden, von dem im Zusammenhange mit der Lehre von dem christlichen Begräbnisse zu handeln ist (§. 278.).

1.) Vergl. conc. Aurel. IV. c. 29.

2.) Vergl. c. 1. 2. 3. (Augustin.), c. 7. (Greg. I.? vergl. c. 3. C. XIV. qu. 6.) C. XXIII. qu. 5., c. 9. X. de haer. V. 7., c. 4. X. de rapt. V. 17., c. 3. X. de crim. falsi V. 20.

3.) „Sacris canonibus est institutum, ut quibus non communicavimus vivis non communicemus defunctis": c. 12. X. de sepult. III. 28.

§. 205.

III.) Competenz der Kirche.

A.) Eigentliche Kirchenverbrechen.

1.) Ketzerei. Schisma. Apostasie.

Gegenüber dem Dogma haben die Glieder der Kirche kein Recht, sondern nur die Pflicht, sich gläubig zu unterwerfen. Entziehen sie sich dieser Pflicht, und bekunden sie ihre Abweichung von der Kirchenlehre trotz empfangener Belehrung durch Wort oder That, so machen sie sich des Verbrechens und der Strafen der Ketzerei[1]) schuldig. Diesem Verbrechen nahe verwandt ist das des Schisma,[2]) welches diejenigen begehen, die sich von dem Zusammenhange mit den hierarchischen Gewalten und von der Einheit der Kirche losreissen, und sich einen besonderen Lebenskreis errichten. Endlich das Verbrechen, durch welches nicht allein das Dogma und die Kirchengewalt, sondern sogar der Name Christi abgeläugnet wird, ist die Apostasie.[3]) Gegen

alle diese Verbrechen schreitet die Kirche mit dem Anathem[4]) und der Verweigerung des christlichen Begräbnisses,[5]) gegen Geistliche ausserdem mit der Irregularität,[6]) dem Verluste der Aemter und Pfründen[7]) und der Unfähigkeit solche zu erlangen, endlich mit Deposition und Degradation ein.[8]) Aber auch das bürgerliche Recht hat über dieselben schwere Strafe verhangen, denn die Kirche war ein Theil des öffentlichen Wesens, und eine Verletzung ihres Lebensgrundes war mithin zugleich ein Verbrechen gegen den Staat. Schon das römische Recht[9]) droht gewissen Ketzern Infamie, Confiscation, Verlust der *testamenti factio* und selbst den Tod,[10]) und diese von der Kirche anerkannten Strafen[11]) haben die Constitutionen der deutschen Kaiser bestätigt.[12]) Noch die Bamberger Halsgerichtsordnung[13]) setzt auf die Ketzerei die Capitalstrafe; in der Carolina aber erscheint die Häresie überhaupt nicht mehr als bürgerliches Verbrechen. Gegenwärtig sind also alle jene weltlichen Strafbestimmungen nicht mehr praktisch. Der Staat schreitet gegen die Häresie und die ihr verwandten kirchlichen Vergehen nur dann ein, wenn sie in irgend ein weltliches Verbrechen übergehen,[14]) und die Kirche ist mithin darauf beschränkt, durch ihre eignen Mittel den Irrglauben abzuwehren und der Irrlehre zu steuern.

1.) „Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem“: c. 27. C. XXIV. qu. 3. (Hieron.) — Der deutsche Name Ketzer kommt von den Katharern des Mittelalters her, und ist durch die weichere italiänische Form Gazzari vermittelt, Gieseler, K.-G. B. II. Abth. II. S. 486.

2.) „Inter haeresin et schisma hoc interesse arbitrantur, quod haeresis perversum dogma habeat, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat“: c. 26. C. cit.

3.) tit. X. de apostatis V. 9.

4.) C. 7. 8. 9. 13. 15. X. de haereticis V. 7., c. 49. X. de sent. exc. V. 39.

5.) C. 2. de haer. in VIto V. 2.

6.) C. 2. §. 2. c. 15. X. h. t.

7.) C. 9. X. h. t., c. 12. h. t. in VIto.

8.) C. 9. X. h. t.

9.) „Volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur in omnium fertur injuriam“: c. 4. C. de haer. I. 5.

10.) Tit. Cod. Theod. de haeret. XVI. 5., Cod. Iust. I. 5. — Eine Uebersicht über die verschiedenen Strafen giebt *Berardus*, Comm. T. IV. p. 52., *Platner*, De jure criminum Romano, p. 252. sqq.

11.) Vergl. c. 9. (conc. Veron. 1184.), c. 10. (Innoc. III. 1199.) X. h. t. mit den Ergänzungen in meiner Ausgabe. — Auf dem c. 9. ruhen zum

Theil wörtlich die in c. 12. X. h. t. enthaltenen Bestimmungen des conc. Lat. IV. Vergl. überhaupt v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 314. ff.

12.) Const. Ad decus von Friedrich II. (22. Nov. 1220.) bei *Pertz*, Mon. T. II. p. 244., aus der die Authentiken Gazaros, Si vero und Credentes im Codex De haer. entlehnt sind. Sie ist zum grössten Theile wörtl. Wiederholung der Schlüsse des conc. Lat. IV. Erneuert ist sie in der Const. Catharos v. 22. Febr. 1232. (ib. p. 287.) und der Const. Patarenorum receptatores v. 22. Febr. 1238. (ib. p. 328.). Vergl. ausserdem die Const. Commissi nobis v. März 1232. (ib. p. 288.), die im J. 1238. (ib. p. 327.). Das erste dieser Gesetze steht in den Regesten Honorius III., das andere in denen Innocenz IV.

13.) Art. 130.

14.) Heffter, Lehrbuch des deutschen Criminalrechts §. 416.

§. 206.

2.) Die Simonie.*)

Das Verbrechen der Simonie, in dessen Geschichte sich die Anschauungen der Kirche von ihrem Verhältnisse zu der Welt wie in einem Mittelpuncte abspiegeln,[1]) wird durch die Dahingabe und den Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes um weltlichen Vortheil begangen.[2]) Dieser Begriff wird im canonischen Rechte[3]) des eilften Jahrhunderts besonders häufig auf die Verleihung und den Erwerb der Kirchenämter und Pfründen angewandt;[4]) ausserdem kann aber die Simonie begangen werden bei der Verwaltung der Sacramente, der Absolution von Censuren und der Relaxation der Gelübde, den Dispensationen, den Consecrationen und Benedictionen, dem Verkauf von Reliquien, der Aufnahme in einen geistlichen Orden u. s. w. Ueberall jedoch ist zwischen dem weltlichen Vortheil, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche zu unterscheiden; denn diese sind von der Kirche gebilligt, und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden (§. 219.), wenn schon niemals so, dass von der Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht wird.[5]) Die Strafe der simonischen Ordination ist die Suspension aller empfangenen Weihen für den Ordinirten, und die *interdictio ingressus in ecclesiam*, die Suspension von dem Weihrechte und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication, welche gleich den übrigen Strafen von Rechtswegen eintritt.[6]) Die simonische Collation zieht die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität

des Providirten,[7]) in beiden Fällen zugleich für die Schuldigen die Excommunication *ipso jure* nach sich.[8]) Bei simonischem Eintritte in ein Kloster trifft den Eintretenden wie die Aufnehmenden ebenfalls die Strafe des Bannes, zu der aber für den Convent, wenn dieser sich der Simonie schuldig machte, die Suspension von allen capitularischen Aemtern und allen Jurisdictionsrechten hinzutritt.[9]) Andere Fälle werden arbiträr geahndet. Von den Folgen der Simonie absolvirt im Allgemeinen der Papst.[10]) Jedoch kann der Bischof in geheimen Fällen die durch die Simonie entstandene Suspension, so wie die Excommunication aufheben,[11]) und wenn ein Cleriker ein einfaches Beneficium empfing, bei dessen Verleihung, ihm unbewusst, simonisch verfahren wurde, so ist der Bischof ihm die Beibehaltung desselben zu gestatten berechtigt.[12]) In beiden Fällen versteht es sich von selbst, dass der Bischof nicht selbst an der Simonie Antheil genommen haben darf.

*) *Pertsch*, De crimine simoniae. Praemissa est *J. H. Böhmeri* diss. de intentione Patrum circa doctrinam de simonia. Hal. 1719. 4., *van Ketwich*, De simonia, Lugd. Bat. 1846.

1.) Ihren Namen hat die Simonie von dem Magier Simon Act. VIII. 14. sq. (: „Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri.“)

2.) „Aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor“: c. 114. C. I. qu. 1. (Greg. I.).

3.) Das ältere Recht ist in C. I. qu. 1. sqq. des Decrets enthalten. — Tit X. de simonia V. 3., Extrav. comm. V. 1.

4.) C. 3. C. I. qu. 1. u. a. — Unter die Kategorie der Simonie gehört nicht allein der Kauf einer Pfründe, sondern auch ein wahrer Vergleich über ein streitiges Beneficium, c. 47. X. de transact. I. 37. — Eine besondere Art der Simonie, deren erst Erwähnung geschieht, seit die Resignationen als zulässig angesehen wurden (§. 152.), ist die simonia confidentialis. Diese findet dann Statt, wenn Jemand eine Pfründe unter der Bedingung annimmt oder verleiht, dass ihr Ertrag, oder auch nach bestimmter Zeit oder beim Eintritte einer gewissen Bedingung sie selbst, einem Dritten übertragen werde. Hierher gehört auch die resign. cum reserv. pensionis oder salvo regressu ohne Genehmigung des Kirchenoberen. Gegen diese Arten der Simonie sind die Bullen Romanum Pontificem von Pius IV. und Intolerabilis von Pius V. im Bull. Rom. gerichtet.

5.) Vergl. c. 2. (Bonif. I.?), c. 1. (conc. Brac. II. 572.), c. 4. (Greg. I. 595.) C. II. qu. 1., c. 42. X. h. t. (conc. Lat. IV. 1215.) — Ausnahmen bestehen nach conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., Sess. XXIV. c. 18. de ref. für die Ertheilung der Weihen, der Dimissorien und der Zeugnisse bei der Concursprüfung.

6.) C. 37. 45. 45. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Die Suspension ist für den Bischof nach c. 45. eine dreijährige; nach der Const. Sanctum et salutare von Sixtus V. eine immerwährende, und dieses ist von Clemens VIII. in der Const. Romanum Pontificem bestätigt.

7.) C. 11. 12. 13. 27. 34. X. h. t., c. 2. h. t. in comm. — Der Verlust der Pfründe trifft nach c. 27. cit. den Providirten selbst dann, wenn derselbe den von einem Dritten abgeschlossenen simonischen Vertrag nicht kannte. — Die Strafe der simon. confid. ist nach den Anm. 4. angeführten Bullen für den Verleiher die interdictio ingr. in eccl., für den Erwerber der Verlust aller Beneficien, von denen die simonisch erworbenen dem Papste reservirt sein sollen. Das letztere ist in Deutschland unpraktisch.

8.) C. 6. X. h. t., Extr. comm. 2. cit.

9.) C. 1. in Extr. comm. h. t. — *van Espen*, De vitio simoniae circa ingressum religionis, in den Opp. — Die bei dem Eintritte in die Frauenklöster übliche Erlegung einer dos ist aber nach den Aussprüchen der Congr. Conc. nicht als Simonie zu betrachten, *Benedict XIV.*, De syn. dioec. L. XI. c. 6., und die Decl. n. 5. zu c. 16. conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de ref. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

10.) C. 1. 3. C. I. qu. 5., c. 27. 45. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in Extr. comm.

11.) Nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.

12.) C. 59. X. de elect. I. 6.

§. 207.

B.) Die gemischten Verbrechen.

Die bisher genannten Verbrechen unterliegen, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstossen, der Cognition des geistlichen Richters. Wie bereits angedeutet wurde (§. 197.), nahm aber die Kirche seit der Entwicklung des weltlichen Strafrechts auch an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn dieselben zugleich eine kirchliche Beziehung hatten. Solche Verbrechen nennen die Canonisten *delicta mixti fori.* Bei ihnen entschied nach der im funfzehnten Jahrhundert entwickelten Praxis die Prävention[1]) dergestalt, dass, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhle wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm auch die bürgerliche Strafe verhangen wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg.[2]) Als Delicte, bei denen diese Concurrenz stattfinden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die *usuraria pravitas,* seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte.[3]) Hier

gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte.[4]) Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche mit Recht ausser Uebung gesetzt, weil sie den Lebenskreis der Kirche überschreitet; jene Verbrechen fallen also der Darstellung im Kirchenrechte nicht mehr anheim. Dagegen ist der Kirche das Recht, auf ihre Mitglieder von dem Gesichtspuncte der Zucht aus unabhängig von der weltlichen Strafe durch geistliche Mittel einzuwirken, nicht zu bestreiten.[5])

1.) Als Grundlagen für diese Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. und c. 2. de except. in VIto II. 12. gedient.

2.) Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „.... licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos sub excommunicationis poena eis interdicitur probibeturque..... Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur." — Ein gleichzeitiger Schriftsteller, *Marcus Mantua Benavidius*, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des funfzehnten Jahrhunderts, namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori", in denen die Kirche auch erkenne, wenn „criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam" geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

3.) Die Lehre von der usuraria pravitas gehört von dem Standpuncte des heutigen Rechts aus, eben so wie die der anderen gemischten Vergehen in das Criminalrecht.

4.) In dieser Beziehung heisst es z. B. in dem neueren Söester Stadtrechte: „Wo oick glick de Amptlude oder Befehlhabern für den Send die Oveldat gestraffet hedden, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Poenitentz nicht verhindert, oick hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde..... Item dat hinfurder op dem Send (da dat biss anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger

Beikünften, und Schoeler, Windlehrer, [und Schulen oder Lehrer], da de gefunden werden ..." *Emminghaus*, Memor. Susat. p. 433. sqq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 394., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. — Ueber Cöln und Trier vergl. auch Laspeyres, Geschichte der katholischen Kirche Preussens, Bd. I. S. 721.

5.) Anerkannt in dem Kurhess. citirten Regulativ über das Censur- und Strafrecht des Bischofs von Fulda vom 31. Aug. 1829., welches dem Bischof die Handhabung der Disciplin verbürgt, bei gänzlicher Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft aber vorgängige Anzeige an den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthum fordert. Zur Unterstützung sollen die durch bischöfl. Verordnung vom 1. Juli 1835. (Longner a. a. O. S. 401.) eingeführten Pfarrsynoden und Sittengerichte dienen, die jedoch zu Ausübung einer Strafgewalt nicht berechtigt sind. In einem Theile der Fuldaischen Diöcese, dem früher Maynzischen Decanate Amöneburg, war eine ähnliche Einrichtung von jeher noch in Uebung. In Oesterreich cessiren seit Entschl. v. 18. Apr. 1850. die früheren gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Kirchengewalt solche Kirchenstrafen, welche keine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte üben, zu erkennen verhindert war. Die Württemb. und Baden. Denkschr. v. 5. März 1853. erklären, dass der bischöfl. Behörde das Recht zukomme, die Laien durch reinkirchliche Censuren (Warnung, Zuspruch, Verweis, Ausschliessung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und von der Kirchengemeinschaft) zur Erfüllung ihrer Religionspflichten anzuhalten, und dass es der Staatsgenehmigung solcher Censuren nur dann bedürfe, wenn zu ihrem Vollzuge die Hülfe des Staates in Anspruch genommen werde oder insoweit dieselben eine Rückwirkung auf bürgerliche Verhältnisse haben sollen. Den betreffenden Personen wird aber das Recht vorbehalten, bei der Staatsbehörde gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt Schutz zu suchen. Das preuss. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 50. ff. erkennt das Disciplinarrecht der Kirche an, behält aber dem Staate die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung, und für den Fall, dass mit der letzteren nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, die Genehmigung vor.

§. 208.

C.) Strafgewalt über die Geistlichen.*)

1.) Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert war es in Deutschland ein Grundsatz des gemeinen Rechts, dass kein Diener der Kirche von dem weltlichen Gericht gerichtet werden könne. War also ein Geistlicher eines gemeinen Verbrechens beschuldigt, so trat der geistliche Richter ein, und nur, wo es zu einer peinlichen Strafe kommen musste, wurde nach er-

folgter Degradation (§. 202.) der Verbrecher dem weltlichen Gericht übergeben. Dieses galt anfänglich für alle Geistliche ohne Unterschied; für die Cleriker der niederen Weihen wurde aber später eine Beschränkung getroffen, indem diese nur dann sich des *privilegium fori* zu erfreuen haben sollten, wenn sie entweder in einem kirchlichen Verhältnisse ständen, oder auf einer geistlichen Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereiteten, und zugleich geistliches Gewand und die Tonsur trügen.[1]) Schon früher gab es indessen hin und wieder,[2]) in Deutschland namentlich in den Städten,[3]) abweichende Uebungen, welche der allgemeine Grundsatz nicht zu überwinden vermocht hatte, und später wurde in den Concordaten zwischen den Landesherren und den Bischöfen oft wenigstens soviel bedungen, dass die auf der That ergriffenen oder sonst schwerer Verbrechen schuldigen Cleriker von den weltlichen Gerichten zum Zwecke der Auslieferung an das geistliche Forum verhaftet werden konnten.[4]) Auf einem anderen Standpuncte stehen dagegen alle neueren Staatsgesetzgebungen.[5]) Der Grundsatz, dass die Geistlichen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Vergehen dem bürgerlichen Forum unterworfen seien, ist jetzt der allgemeine. Der Staat übt die Justiz in dieser Beziehung selbständig, und die Vollziehung der Degradation durch die Kirche bedingt nicht mehr die Zulässigkeit der weltlichen Strafe. Dagegen ist es unangemessen, dass der Staat mit der letzteren auch das Erkenntniss auf die Amtsentsetzung verbinde, sondern dieses ist der kirchlichen Autorität zu überlassen.[6])

*) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48. ff.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, als ob die Competenz des Bischofs aufhörte, sobald ein Cleriker den habitus clericalis ablegt, sondern der Sinn ist nur der, dass der Cleriker dem weltlichen Richter gegenüber die exceptio fori decl. verliert. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. 1853.

2.) So besonders in Frankreich, wo, ungeachtet des Widerstrebens der Kirche, sich theils eine Theilnahme, theils eine ausschliessende Competenz des Staates rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen befestigte. Vergl. über die sg. cas privilégiés: *Thomassin*, P. II. l. 3. c. 112., *van Espen*, P. III. t. 3. c. 2.

3.) S. z. B. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reform.-Gesch., Bd. I. (Stuttg. 1828.) S. 7. ff.

4.) Vergl. z. B. das Concordat zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Herzoge Wilhelm von Bayern (1583.), in *Amort*, Elem. jur. can.

T. III. p. 425., so wie den Anm. 3. zum vor. §. angeführten Vertrag. — Für Bayern überhaupt: Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. II. Abth. 2. 1. S. 341. f.

5.) Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., Oesterr. Strafg.-B. vom 3. Sept. 1803. §. 446., Bayr. Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818. §. 69. 70., Weimar. Verordn. v. 1823. §. 34., Kurhess. Reg. vom 31. Aug. 1829. §. 1., §. 6. der in den Staaten der oberrh. Kirchenprovinz publ. Verordn. vom J. 1830. vergl. mit den §. 193. Anm. 10. angef. Religionsedicten, Oldenb. Normativ v. 1831. §. 7. 8., Sächs. Ges. vom 28. Jan. 1835. vergl. mit dem Mandate vom 19. Febr. 1827.

6.) Die Bestimmung des preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 504., wonach die Verurtheilung eines Geistlichen wegen eines schweren Verbrechens zugleich dessen Entsetzung von dem Kirchenamte zur Folge haben soll, ist in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. nicht übergegangen. Der §. 12. Nr. 2. des Letzteren bestimmt jedoch, dass der Verlust der bürgerlichen Ehre auch die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen, umfasse, und es fragt sich, ob und wie dies auch auf die Kirchenämter anzuwenden sei.

§. 209.

2.) Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen.

Die Bischöfe haben das Recht und die Verpflichtung gegen Geistliche, welche sich einer Verletzung ihrer amtlichen Obliegenheiten oder eines Verstosses gegen die Pflichten des clericalischen Standes schuldig machen, mit Strafen einzuschreiten, welche bald in den Kirchengesetzen bestimmt,[1]) bald nach der Natur des concreten Falls zu bemessen sind. Zugleich ist den Appellationen in diesem Gebiete durch das neuere Recht die Suspensivkraft entzogen.[2]) Neuere bürgerliche Gesetzgebungen haben indessen häufig die canonische Strafgewalt der Ordinarien über die Geistlichen beschränkt,[3]) indem sie zu den Strafen, welche ein gewisses Maass überschreiten, die Staatsgenehmigung fordern. Ausserdem behalten sie den Betheiligten den Recurs gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt vor. Diese beiden Maassregeln sind oft als eine begriffswidrige Beschränkung der kirchlichen Freiheit bezeichnet worden, und in der That steht zunächst der ersten das Bedenken entgegen, dass der Staat über die Strafwürdigkeit der Geistlichen, welche gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes verstossen, ein selbständiges Urtheil über dem Arbitrium der zur Handhabung der kirchlichen Ordnung berufenen Bischöfe nicht in Anspruch nehmen kann. Darum sollte der Staat sich begnügen, dahin

zu wirken, dass durch eine ausreichende Organisation der geistlichen Gerichte und durch ein angemessenes Verfahren die erschöpfende Constatirung des Thatbestandes in den einzelnen Untersuchungsfällen garantirt werde, worauf es ihm nach der Natur der Sache hauptsächlich ankommen muss. Wo freilich verfassungsmässig ein landesherrliches Recht der Pfründenverleihung besteht, wird eine Mitwirkung des Staates bei der Disciplin über die Geistlichen über diese Gränze hinaus stets erforderlich bleiben. Endlich ist es zuzugestehen, dass die geistliche Disciplinargewalt zur Unterdrückung und Beschädigung der Individuen gemissbraucht werden kann. Gegen solchen Missbrauch darf der Staat keinen seiner Angehörigen, also auch die Geistlichen nicht schutzlos lassen. Er gestattet daher den Betheiligten mit Recht, bei ihm Beschwerde zu führen und seine Hülfe anzurufen, die sich indessen nicht in der Aenderung der Erkenntnisse, sondern nur zunächst in der Vermittlung, und wo diese nicht fruchtet, in dem Veto zu bethätigen hat. Dieser Recurs sollte aber nur in den schwereren Straffällen gestattet sein, damit nicht die Disciplin der Kirche zerstört werde.[4])

1.) So z. B. für die Verletzung des Beichtsiegels, §. 245. Von anderen Amtsvergehen der Geistlichen ist oben bei der Lehre von der Ordination und der Residenz bereits gesprochen worden. — Die Verleitung zur Unzucht während des Beichthörens soll nach den Constitutionen Universi dominici (1622.) von Gregor XV., Sacramentum poenitentiae (1741.), Etsi pastorales (1742.) und Apostolici (1745.) von Benedict XIV. mit Degradation bestraft werden. — Von den Verletzungen der Standespflichten ist es namentlich der Concubinat, welcher im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. mit bestimmter Strafe (stufenweisem Verlust der Einkünfte ipso jure, dann Suspension a beneficio et officio, endlich der Privation und der bis zur Besserung andauernden Unfähigkeit zu Aemtern und Pfründen) bedroht ist.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1., XXV. c. 14. de ref., *Benedicti* XIV. Const. Ad militantis (1742.) im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

3.) Nach dem gegenwärtigen Recht der kath. Kirche in Oesterreich steht der geistlichen Gewalt das Recht zu, diejenigen, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch die Kirchengesetze bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amt verbundenen Einkünfte für verlustig zu erklären. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmässige Vorgang der geistlichen Behörden durch Mittheilung

der Untersuchungsacten nachgewiesen wird, Entschl. v. 18. April 1850. Die Bestimmungen des älteren Rechts s. bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 226. 256. 259. 268. f. — Das preuss. A. L.-R. beschränkt die Disciplin auf geistliche Bussübungen, Geldstrafe bis zu 20 Thalern und vierwöchentliches Gefängniss. Grobe Amtsvergehen sollen nach dem Erkenntniss des geistlichen Gerichts gestraft werden (Th. II. Tit. 11. §. 125. f.). Gegenwärtig wird die Disciplinargewalt von den Bischöfen ohne Einschränkung auf dem Grunde der kirchlichen Gesetze ausgeübt. Die Betheiligung des Staats an dem Gericht über die Amtsvergehen, welche früher in gewissen Gränzen stattfand (vergl. z. B. A. L.-R. II. 20. §. 499. 500. 502.), ist seit der Publication des Strafgesetzb. v. 14. April 1851. weggefallen. Nach dem Kurhess. Regul. vom 31. Aug. 1829. darf auf Suspension vom Amte oder Verweisung in einen Correctionsort auf längere Zeit als drei Monate, auf Entlassung oder Entsetzung vom Amte nur im Einverständnisse mit dem Bisthumsbevollmächtigten erkannt werden. Dabei ist der Recurs an den Landesherrn vorbehalten. Eine am 23. Mai 1840. in Baden publicirte Verordnung überlässt dem Bischof als Disciplinarmittel, ausser dem Verweis, die Geldstrafe bis zu 30 Gulden und die Amtssuspension bis zu vier Wochen, und lässt dabei den Recurs, und zwar mit Suspensivkraft zu, falls nicht etwa eine Suspension sich als schleunige dienstpolizeiliche Maassregel darstellt. Vergl. Nebenius, die kathol. Zustände in Baden, Karlsr. 1842. und die vortreffliche Ausführung von Laspeyres in den Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissensch. Bd. XI. S. 634. ff. Dagegen hat die Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853. im Wesentlichen im Anschlusse an die Kurhess. Gesetzgebung, unter der Voraussetzung der angemessenen Einrichtung der geistlichen Gerichte, die bischöfliche Disciplinargewalt als Regel anerkannt, jedoch bei dem Erkenntniss auf Suspension oder Einberufung in das Besserungshaus auf mehr als drei Monate, auf Translocation und Dienstentlassung die Vorlegung der Acten an die Staatsbehörde als Bedingung der Execution bezeichnet. Dem Bischof ist die Anwendung von Geldstrafen bis zu 30 Gulden eingeräumt. Zugleich ist der Regierung das Recht des Einschreitens vorbehalten, sobald Organe der Kirchengewalt über ihre vom Staate anerkannten Befugnisse hinausgehen oder wesentliche Grundsätze des rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung der Staat allein eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermag, ausser Acht lassen. In diesem Sinn also ist der §. 36. der Verordnung v. 30. Jan. 1830. interpretirt worden. Dieselbe Erklärung ist in der Badenschen Denkschrift enthalten. Nach dem Weimar. Edict v. 1823. darf, wenn der Bischof auf Gefängniss über vier Wochen, Suspension (abgesehen von dem Falle, wo sie als provisorische Maassregel gilt), Absetzung und Entlassung aus dem geistlichen Stande erkennt, das Urtheil nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden. Der Oldenburg. Vertrag vom 5. Jan. 1830. ermächtigt den Official zu Vechta, bis auf 20 Thaler Strafe und bis auf dreissigtägiges Gefängniss zu erkennen, fordert aber bei der Suspension vom Amte und der Remotion Anzeige an die weltliche Behörde.

4.) Ueber das französiche Recht, welches diese Rücksicht wahrt, s. *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique, p. 406. sqq.

§. 210.

IV. Die Gerichte.

I. Nach den Canones des vierten Jahrhunderts sollten Vergehen der Priester und Diakonen von dem Bischof nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl anderer Bischöfe gerichtet werden,[1]) eine Verfügung, die sich auch im Frankenreiche wiederfindet,[2]) seit dort die Kirche für die Geistlichen die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit errungen hatte (§. 197.). Später hat sie sich jedoch nur bei der Degradation, und zwar in veränderter Bedeutung, in Uebung erhalten (§. 202.), während in anderen Fällen das Urtheil von dem Bischof allein gesprochen wurde. Jetzt sind, soweit die kirchliche Strafgerichtsbarkeit besteht, die bischöflichen Gerichte competent; doch hatten früher die Dechanten zuweilen das Recht, in leichteren Delictsfällen zu erkennen,[3]) und jetzt steht ihnen wenigstens das Recht zu, gegen nachlässige Geistliche mit Zurechtweisungen einzuschreiten.[4]) II. Wo ein Bischof angeklagt werden sollte, wurde nach den älteren Canones[5]) das Gericht durch eine bestimmte Anzahl benachbarter Bischöfe gebildet; nach der Entwicklung der Metropolitanverfassung aber war die Metropolitansynode unter dem Metropoliten das zuständige Forum,[6]) und dieses war im neunten Jahrhundert auch im Frankenreiche der Fall.[7]) Ueber Anklagen gegen Metropoliten richtete der Papst,[8]) im fränkischen Reiche aber erfolgte der Spruch durch die Nationalsynode.[9]) In höchster Instanz endlich gebührte seit dem Concilium von Sardica (347.) die Entscheidung dem Papste (§. 20.). Diese Bestimmung, welche die falschen Decretalen wiederholen (§. 24.), war im Frankenreiche im neunten Jahrhundert ebenfalls anerkannt. Dagegen wurde einem anderen pseudoisidorischen Satze, welcher die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängig machte (§. 24. Anm. 11.), von den fränkischen Bischöfen vielfach widersprochen.[10]) Im Rechte der Decretalen ist jedoch ausdrücklich bestimmt, dass ein Bischof nur von dem Papste abgesetzt werden könne,[11]) und das Concilium von Trient hat dieses bestätigt,[12]) indem es das Erkenntniss über alle schwerere Vergehen dem Papste reservirte und nur die leichteren der Provinzialsynode zur Aburtheilung überliess. Gegenwärtig kann nun an der An-

wendbarkeit dieses Satzes bei kirchlichen Vergehen nicht gezweifelt werden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob hierher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat den Papst nicht als Richter über seine Lebensordnung anerkennen, der ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Principien entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Principien des Staates und der römischen Kirche gegenüberstehen, die äussere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind.[13]) III) Die Strafgewalt gegen die Laien üben, nach dem Aufhören der Sende, wo sie noch in Uebung ist, die bischöflichen Gerichte (§. 197.).

1.) C. 3. (conc. Carth. I. 348.), c. 4. (conc. Carth. II. 390.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.) C. XV. qu. 7. Diese Stellen beruhen zunächst auf dem eigenthümlichen Principe der afrikanischen Kirchenverfassung. Nach c. 1. 7. (conc. Hisp. II. 619.) erfolgt der Spruch gegen einen Presbyter auf der Synode.

2.) Conc. Trib. (895.) c. 10.

3.) Vergl. über die Jülich'schen Decanate: Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Bd. II. S. 409.

4.) Maynz. Diöcesanstatuten v. 1837. S. 14.

5.) C. 3. 4. C. cit.

6.) C. 1. 5. C. VI. qu. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 46. C. XI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.) — conc. Aurel. V. (549.) c. 1., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 9., Paris. V. (614.) c. 11.

7.) Eine mit vielfachen Beispielen belegte Darstellung dieser Verhältnisse s. bei *Gerbais*, De causis majoribus (Lugd. 1685.) p. 153. sqq.

8.) Vergl. das Schreiben des römischen Conciliums v. J. 378. an Gratian und Valentinian, und das Rescr. Gratians v. 379. bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 359. 364.

9.) So wurde Ebbo von Rheims durch die „generalis synodus“ von Thionville im J. 835. entsetzt, *Gerbais* l. c. p. 215.

10.) Vergl. z. B. die Verhandlungen über die Absetzung des Rothad v. Soissons, das. S. 230. ff. — Nicol. I. ad episc. Gall. (865.) bei *Mansi*, T. XV. c. 694.

11.) C. 2. X. de transl. I. 7. — Viele Beispiele enthält Sartori, Geistliches Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 202. ff.

12.) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8., XXIV. c. 5. de ref.

13.) Beispiele bei (Heffter), Der gegenwärtige Gränzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt (Halle 1839.) S. 46. — Eine Uebersicht der Literatur über die neuesten hierher gehörenden Fälle (Darlegung des

Verfahrens der preuss. Regierung gegen den Erzbischof von Cöln, vom 25. Nov. 1837., Berlin 1838. 4. — Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Freiherrn v. Droste, Erzbischofs v. Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des Staatssecr. zu Rom vom 4. März 1838. erschienenen Originale wörtlich übersetzt, Regensb. 1838. — Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten, als Antwort auf die Erklärung der königl. preuss. Regierung in der Staatszeitung vom 31. Dec. 1838. Wortgetreue Uebersetzung des zu Rom in der Druckerei des Staatssecr. im April 1839. ersch. Orig., Augsb. 1839.) liefert das Repertorium von Rheinwald. Die hierher gehörenden Actenstücke enthalten dess. Acta hist.-eccl. Bd. III.

§. 211.

V.) Das Verfahren.*)

I. Die Form, in welcher die Bischöfe anfänglich die Zucht übten, war diese, dass sie sich mit ihren Priestern versammelten, die Ankläger, die Beschuldigten und die Zeugen hörten, und dann über die Schuldigen die kirchlichen Strafen aussprachen.[1]) Nothwendig war hierbei, dass der, welcher die Sünde seines Mitbruders anklagen wollte, denselben allein und dann vor Zeugen erinnert hatte.[2]) Aber nicht allein, wenn ein Mitchrist die Sünde des andern anzeigte, konnte es zur Anwendung kirchlicher Ahndungen kommen, sondern dieses war auch dann der Fall, wenn Jemand in offenkundiger Sünde lebte,[3]) während da, wo der Bischof allein von einem Vergehen Kunde hatte, die christliche Liebe sich in geheimen Mahnungen, Zurechtweisungen und Zuchtmitteln bethätigte.[4]) Mit der Zeit gewannen nun diese noch formlosen Verhältnisse insofern festere Gestaltung, als sich rücksichtlich der Vergehen der Geistlichen die Formen des römischen Anklageprocesses geltend machten.[5]) Daneben findet sich aber auch, dass, wenn von einem Geistlichen nachtheilige Gerüchte verbreitet waren, eine Untersuchung von Amtswegen gegen ihn eröffnet, und dass er seine Unschuld eidlich zu erhärten angehalten wurde,[6]) wenn dieselbe nicht in der Untersuchung dargethan worden war. Das erste war die unmittelbare Folge der Verpflichtung der Bischöfe zur Aufrechterhaltung der Zucht,[7]) und hatte auch in dem römischen Verfahren der späteren Zeit sein Vorbild.[8]) Der Eid dagegen, als Mittel zur Aufrechterhaltung der Würde des geistlichen Standes, beruht durchaus auf christlicher An-

schauung.[9]) II. Im Frankenreiche wurden gegen die Cleriker zuerst die nationalen Grundsätze angewandt; es konnte mithin der Angeklagte, wenn er gegenüber dem Ankläger läugnete, durch einen Eid mit Eidhelfern die Anklage beseitigen.[10]) Bei offenkundigen Vergehen schritt der Bischof von Amtswegen ein, und dasselbe geschah, wenn gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht verbrecherischen Wandels verbreitet war, in welchem Falle nach wiederholter Ermahnung, und nachdem die Gemeinde eidlich die Infamie bestärkt hatte, bis zur Umkehr und Genugthuung die Suspension ausgesprochen werden sollte. Gleichzeitig wurde es aber üblich, berüchtigte Geistliche zum Eide mit Eidhelfern anzuhalten,[11]) und als der römische Accusationsprocess die nationale Anklageform verdrängt hatte, wurde dasselbe Mittel auch gegen solche Geistliche angewendet, gegen welche durch Ankläger und Zeugen zwar nicht voller Beweis, wohl aber ein dringender Verdacht begründet worden war.[12]) So kehrte mithin dieser Eid, wenn er auch die germanische Form, die Zuziehung der Eidhelfer, beibehielt, seinem Wesen nach zu der Bestimmung zurück, in der er bereits im sechsten Jahrhundert in der Kirche vorkommt.[13]) Als natürliche Folge der Verweigerung konnte von diesem Standpuncte aus nur die Suspension vom Amte eintreten. Später wurde aber, wie im germanischen Rechte, die verweigerte Ableistung als Ueberwindung angesehen, es traf also nunmehr den berüchtigten Geistlichen eine wirkliche Strafe.[14]) III. Auf diesen Grundlagen wurde durch die Gesetzgebung Innocenz III. das Verfahren geregelt.[15]) Bestehen blieb zuvörderst das Verfahren wegen Notorietät und auf Accusation. Daneben wurde bestimmt, dass der Richter auch dann thätig werden sollte, wenn eine glaubhafte Denunciation vorliege.[16]) Die Voraussetzung war hier, wie im alten Rechte, dass der Denunciant den Denunciirten admonirt hatte, die Folge aber war im Falle des Eingeständnisses regelmässig nur die Auflegung einer Busse.[17]) Endlich, wenn ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt war,[18]) oder wenn als Resultat einer Anklage sich wenigstens eine Infamia ergeben hatte, sollte der Richter von Amtswegen zur Untersuchung oder Inquisition verschreiten, und dasselbe geschah, wenn der Denunciat geläugnet hatte, und der Anzeiger sich zur Beweisführung erbot.[19])

Dieses Verfahren galt indessen nur als correctionelles. Es traf mithin den Ueberwiesenen nicht die volle Strafe, welche nur auf Accusation oder Notorietät erkannt werden konnte, sondern regelmässig wurde über ihn nur eine ausserordentliche Ahndung verhangen.[20]) Hatte die Inquisition nicht zu vollem Beweise, wohl aber zu einer Bestätigung der *mala fama* geführt, so legte der Richter dem bezüchtigten oder verdächtigen Geistlichen einen Reinigungseid auf,[21]) bei dessen Ableistung nunmehr aber die Eidhelfer abkamen.[22]) Die Folge der Ableistung war die Lossprechung, die Folge der Verweigerung die Strafe, welche je nach den für die einzelnen Verfahrungsweisen bestehenden Verfügungen an den vollen Beweis sich geknüpft haben würde.[23]) Zuletzt konnte es auch auf Exception zu einem Verfahren kommen, nämlich dann, wenn ein Zeuge, oder Ankläger, oder ein Geistlicher, der zur Ordination oder einem Kirchenamte gelangen wollte, durch den Vorwurf eines begangenen Vergehens als unfähig dargestellt wurde. Auch hier war die Auflegung eines Reinigungseides möglich; in keinem Falle aber trat hier eine Strafe, sondern nur Ausschliessung von der Zeugenschaft, der Anklage, der Weihe oder dem Amte ein.[24]) IV. In Beziehung auf die Laiensünden[25]) wurde die Kirche in den Sendgerichten thätig, in denen die Sendzeugen[26]) die ihnen bekannt gewordenen Vergehen zur Anzeige brachten. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er nach Anleitung der Beichtbücher mit Bussen belegt, läugnete er aber, so musste er, wenn er ein Freier und nicht etwa schon früher eines Vergehens überwiesen war, sich durch einen Eid mit Eidhelfern, im entgegengesetzten Falle durch ein Gottesurtheil reinigen.[27]) Dem letzteren wirkten die Päpste mit Ernst entgegen[28]), und seit dem 13. Jahrhundert kam es ausser Uebung.[29]) Der Reinigungseid in jener seiner nationalen Auffassung erhielt sich jedoch noch bis in das 16. Jahrhundert,[30]) theils in den Senden, theils gegenüber den bischöflichen *exploratores criminum*, welche in vielen Diöcesen an die Stelle der letzteren getreten waren.[31]) V. Die weitere Entwicklung der bisher dargestellten Verhältnisse,[32]) insbesondere die Nachweisung, wie allmälig der Inquisitionsprocess, der nach der Idee der Kirche nur ein Disciplinarverfahren gegen Geistliche sein sollte, sich zur regelmässigen Form des Verfahrens gestaltete, gehört nicht an diese Stelle.

Hier ist nur noch zu bemerken, dass der Staat unbedingt berechtigt ist, darüber zu halten, dass die Kirche, wo sie die Strafjurisdiction ausübt, nicht die wesentlichen Grundsätze jedes rechtlichen Verfahrens ausser Acht lasse.

*) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipz. 1827., Hildenbrand, Die Purgatio canonica und civilis, München 1841.

1.) Tertull. Apolog. c. 93. (p. 110. ed. *Leopold)* (: „Coimus in coetum et in congregationem, ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores . . .“). — Vergl. auch Constit. Apost. II., 46. sqq.

2.) Matth. XVIII. 15. ff. — c. 17. Dist. XLV. (Origenes), c. 18. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.).

3.) Gal. V. 19. ff. — c. 15. C. II. qu. 1. (Ambros.).

4.) C. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.) — conc. Vasens. I. (442.) c. 7. (: „. . . . Sin autem de crimine aliquem putet esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur, probentur omnibus“), c. 8. (: „Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem ejus secretis correptionibus elaboret; qui si correptus pertinacior fuerit, et se communioni publicae ingesserit, etiamsi episcopus in redarguendo illo, quem reum judicat, probationibus deficiat, indemnatus licet ab his, qui nihil sciunt, secedere ad tempus pro persona majoris auctoritatis jubeatur, illo, quamdiu probari nihil potest, in communione omnium praeterquam ejus, qui eum reum judicat, permanente“). — Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 76. f. soll die Accusation eines Laien im geistlichen Gerichte nicht zulässig gewesen sein, und dieses soll sich aus dem cit. c. 19., so wie aus dem ebenfalls von Augustin herrührenden c. 18. C. cit. ergeben. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn in dem Originale der letzteren Stelle heisst es geradezu: „Multi enim corriguntur cet. Nam plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare: plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, judicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen judici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demonstrentur. Nos vero cet.“ wie c. 18. Die hervorgehobenen Worte stehen mit einigen Aenderungen in c. 27. C. II. qu. 7.

5.) Vergl. c. 7. C. II. qu. 1. (Greg. I. 592.).

6.) C. 6. C. II. qu. 5. (Greg. I. 592.), c. 8. (id. 599.), c. 7. (id. 603.), c. 5. (Greg. II. 726.).

7.) Vergl. auch c. 46. C. II. qu. 7. (Gregor I.) und c. 20. C. II. qu. 1. (Pseudoisid.). Die letztere Stelle ist aus Gregor. Moral. XIX. 23. entlehnt. Hier wird schon die Stelle Genes. XVIII. 21. in Bezug genommen, welche nach Hildenbrand S. 124. Innocenz III. an die Spitze seiner Neuerungen gestellt hat.

8.) Geib, Geschichte des röm. Criminalprocesses, S. 525. ff.

9.) A. M. ist Mejer in Reyschers und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VII. S. 194. Vergl. aber besonders Hildenbrand S. 42. f.

10.) Die Hauptstelle über das Verfahren gegen Geistliche, auf welche die Darstellung im Texte gegründet ist, findet sich in dem erst durch *Pertz*, Mon. T. III. p. 410. sqq. bekannt gemachten Maynzer Concilium von 851. c. 8. (: „Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo juramento seu banno christianitatis constrictus infamiam ejus patefecerit, et ceteri [leg.: certi] accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem (d. i. bis zur Busse), ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui ejus crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tum ipse cum sociis suis ejusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus expurget"). Hildenbrand, auf dessen sehr gründliche Darstellung hier überhaupt verwiesen werden darf, bezieht S. 50. die Worte: „usque ad dignam satisfactionem" nicht mit Recht auf die Purgation.

11.) C. 16. C. II. qu. 5. (Hincmar. Rem. 852.). In diesem Sinne spricht sich auch der angeblich einem concilium Ilerdense entlehnte c. 13. C. cit. aus, den Biener a. a. O. S. 23. für erdichtet erklärt. Er ist jedoch nichts anderes, als eine Ueberarbeitung des ersten Theiles des in der vor. Anm. angef. Maynzer Schlusses, und zwar im Geiste der Kirche. Hier wird unter der digna satisfactio ausdrücklich die Purgation verstanden.

12.) C. 12. C. cit. Dieser Canon, der „ex concilio Agathensi" überschrieben ist, und von Biener ebenfalls für unächt gehalten wird, ist nicht minder dem angef. Maynzer Concilium entlehnt, nur dass auch hier wieder die eigenthümliche germanische Anschauung verwischt ist. — Vergl. auch c. 17. C. cit., und c. 5. X. de purg. can. V. 34.

13.) Hildenbrand, S. 86. — Ueber die Reinigung durch das Abendmahl, c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 23. 26. (conc. Worm. 868.), C. II. qu. 5. s. Hildenbrand S. 27. ff.

14.) c. 7. 17. X. de simon. V. 3. (Alexander III.). — Hildenbrand, S. 86. ff.

15.) Von diesen Verhältnissen handeln gründlich Biener a. a. O. S. 38. ff., Hildenbrand S. 123. ff. — Vergl. auch *Tancred.*, ord. jud. P. II. tit. 7. Ed. *Bergmann*, p. 150.

16.) c. 16. 19. X. de accus. V. 1., c. 31. X. de sim. V. 3.

17.) *Tancred.* l. c. p. 153.

18.) c. un. X. ut eccl. ben. III. 12., c. 17. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim.

19.) Hildenbrand S. 128. f.

20.) Die Regel und die Ausnahme s. in c. 21. X. de accus.

21.) c. 19. 21. X. de accus., c. 10. 12. X. de purg. can. V. 34. — Dasselbe konnte nach dem richterlichen Ermessen sofort auch auf Accusation

geschehen, wenn der Angeklagte diffamirt war, Hildenbrand a. a. O. — Bei notorischen Vergehen war aber die Purgation nicht zulässig, c. 15. X. de purg. can. V. 34.

22) Hildenbrand S. 156. f.

23.) Das. S. 136. ff.

24.) c. 1. X. de except. II. 25. (Coelestin. III.), c. 2. §. 1. X. de ord. cogn. II. 10. (Innoc. III.), c. 16. 23. X. de accus.

25.) Vergl. Cap. Vern. (755.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 24., Cap. Car. M. (769.) c. 7. ib. p. 33., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 188. (: „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis, et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, et alia quae Christiani devitare debent") u. ö.

26.) Ueber diese vergl. oben §. 186. Die Formeln des Eides der Sendzeugen bei Regino II. 3., Burchard I. 91., und Gratian c. 7. C. XXXV. qu. 6.; das Verzeichniss der Fragen, welche im Send vorgelegt wurden, bei Regino II. 5. und Burchard I. 94. — Die ganze Einrichtung ist im neunten Jahrhundert entwickelt worden. Dagegen heisst es noch in den Schlüssen der Synod. Ticinensis vom J. 850. (bei *Pertz* l. c. p. 6.): „Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbiterorum gerat: oportet enim ut plebium archipresbiteri per singulas villas unumquemque patremfamilias conveniant, quatinus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice peniteant."

27.) Conc. Tribur. (895.) c. 22., c. 15. C. II. qu. 5. — Hildenbrand S. 98. ff.

28.) C. 22. (Nicol. I. 867.), c. 20. (Steph. V. c. 886.), c. 7. §. 1. (Alex. II. c. 1070.) C. II. qu. 5., c. 1. 2. 3. X. de purg. vulg. V. 35., Hildenbrand S. 115. ff. — Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Urkunde vom J. 1229. bei Seibertz, Urkunde zur westphälischen Geschichte, Bd. I. S. 239., in der sich die Gemeinde Obermarsberg „de benignitate et gratia archidiaconi" vorbehält, dass „homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem faciant." — In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Salzburg (1171.) in den Monum. Boic. T. V. p. 236. wird das judicium aquae aut ferri ein Parochialrecht genannt, was wohl aus c. 3. X. de poen. V. 37. in den Ergänzungen (: „in examinatione ignis et aquae triginta denarios a viro et muliere quaerere praesumunt") erklärt werden darf.

29.) Für die Freien kam hin und wieder die Zuziehung der Eidhelfer ausser Uebung, während die Unfreien, welche früher durch das Gottesurtheil sich reinigen mussten, nun einer, je nach ihrem Verhältnisse steigenden Anzahl von Eidhelfern bedurften, in welcher Beziehung es z. B. in einer Urkunde von 1330. bei Niesert, Münster'sche Urk.-Sammlung, Bd. IV. S. 47. heisst: „Liber cum manu sola, ministerialis cum manu III., cerocensualis manu VII., et servus manu XII. aut X. etc."

30.) Ueber die Fortdauer der Compurgatoren s. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. V. t. 34. §. 24.

31.) Hildenbrand S. 164.
32.) Vergl. Biener a. a. O. S. 78. ff.

Anhang.

§. 212.

Das Asylrecht.*)

Mit der Lehre von dem Strafrecht der Kirche steht die Lehre vom Asylrecht in mannichfacher Verwandtschaft. Schon das Gesetz des alten Bundes bestimmte, dass an gewissen, von Gott selbst gesetzten Stätten die Blutrache schweigen,[1]) und der dorthin geflüchtete Mörder gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde. Verwandte Ideen finden sich bei vielen anderen Völkern des Alterthums, den Griechen[2]) und Römern[3]) zumal; namentlich waren bei den letzteren die Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen der Kaiser.[4]) Als nun an die Stelle des Heidenthums die Christusreligion, an die Stelle der Tempel die Kirchen traten, machte sich, was jenen vergönnt gewesen, auch für diese geltend,[5]) und es war nur ein Anerkenntniss einer schon begründeten Uebung, als das römische Recht bestimmte, dass innerhalb der Kirche und ihrer Vorhöfe für einen waffenlos dahin geflüchteten Verbrecher eine freie Stätte sein solle,[6]) eine Begünstigung, deren nach Justinanischem Rechte nur Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber sich nicht erfreuen sollten.[7]) Gleichzeitig mit den weltlichen Gesetzgebungen begründeten auch die Canones der Kirche das Asylrecht, indem sie bestimmten, dass ein in die Kirche, oder in ihren Vorhof, oder das Haus des Bischofs geflüchteter Verbrecher nur dann ausgeliefert werden dürfe, wenn er selbst canonische Busse leiste, der weltliche Richter aber seine Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen verspreche.[8]) Diese in den fränkischen Capitularien[9]) anerkannte Immunität der Kirche haben auch die Päpste im Principe immer aufrecht erhalten. Schon in jenen finden sich jedoch einzelne Ausnahmen,[10]) und später hat auch die kirchliche Gesetzgebung vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert.[11]) Aber auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat diesem Institute vielfach ent-

gegengewirkt, weil es die Entwicklung der Strafrechtspflege wesentlich hinderte.[12]) So ist dasselbe in Deutschland wenigstens allmälig ganz ausser Uebung gekommen, und jetzt ist nur dieses Rechtens, dass ein Verbrecher, der sich in eine Kirche geflüchtet hat, von den Dienern des Gerichts nur mit möglichster Schonung der letzteren ergriffen werden darf.

*) *Zech*, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, Ingolst. 1761. und im Thes. jur. eccl. T. V. p. 284. sqq., Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801., Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Ursprünge in Europa, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. III. S. 327., Seitz, Recht des Pfarramtes Bd. I. S. 165. ff., Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842., S. 537. ff.

1.) 2 Mos. XXI. 12. ff., 4 Mos. XXV. 10. ff., XXIX. 25. sqq., Jos. XX.

2.) Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde, Bd. I. S. 188. 350.

3.) Seitz a. a. O. S. 168. ff.

4.) Tit. C. Theod. de his, qui ad statuas confugiunt, IX. 44.

5.) Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Bd. I. S. 250. ff.

6.) C. 4. C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt, IX. 45. mit den Anm. des Gothofredus. Dieses Gesetz ist ein Auszug einer grösseren griech. Constitution, die in den Acten des Conciliums von Ephesus enthalten ist. Vergl. die Anm. von Hänel in der Ausgabe des Theod. Codex zu der citirten Stelle, und den das. Sp. 969. ff. befindlichen Abdruck der griech. Constitut. — Für die Geschichte der röm. Gesetzgebung in diesem Stücke: c. 1. 2. 3. Theod. Cod. h. t., c. 6. Cod. Iust. h. t., I. 12.

7.) Nov. XVII. c. 7.

8.) Conc. Araus. (441.) c. 5., Aurel. II. (451.) c. 30., Aurel. I. (511.) c. 1. 2. 3., (c. 36. C. XVII. qu. 4.), Aurel. IV. (541.) c. 21., Matisc. II. (585.) c. 8., Rem. (625.) c. 7., Tol. XII. (681.) c. 10. (c. 35. C. cit.). Nach der letzteren Stelle erstreckt sich die Immunität bis auf 30 Schritte; nach c. 6. C. cit. (Nic. II. 1059.) auf 40. [orig.: 60.] für Kirchen, auf 30. für Capellen.

9.) Ed. Chlot. (595.) c. 6. bei *Pertz*, Mon. T. III. p. 12., Cap. de part. Sax. (785.) c. 2. ib. p. 48., Cap. Car. M. (803.) c. 3. ib. p. 113. — Vergl. L. Alam. T. III., Bajuv. T. I. c. 7., Visig. L. VI. t. 5. c. 16., L. IX. t. 3.

10.) Cap. Car. M. (779.) c. 8. 9. bei *Pertz* l. c. p. 36.

11.) C. 6. C. XVII. qu. 4. (Nic. II. 1059.), c. 5. 6. 10. X. de immun. eccl. III. 48., c. 1. X. de hom. V. 12., c. 1. h. t. in VIto V. 4. Ueber die spätere Gesetzgebung s. *Zech* l. c. p. 340. sqq., und *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18., vergl. mit dessen Institut. XLI. (p. 285 sqq.) der Ingolst. Ausg. v. 1751.

12.) *Zech* l. c. p. 328. sqq. — Ausdrücklich haben das Asylrecht in der neueren Zeit ausser Wirksamkeit gesetzt das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 175., Württemb. Verordn. vom 28. Mai 1804., Weimar. Edict von 1823. §. 10., Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 36. — In Oesterreich war durch Gesetz vom 15. Sept. 1775. das Asylrecht in sehr beschränktem Maase anerkannt; doch wird es dort jetzt als durch die neuere Strafgesetzgebung aufgehoben betrachtet, Helfert, Heil. Handlungen, 2. Aufl., S. 383. ff. In Bayern werden die gemeinrechtlichen Grundsätze in ihrer

Modification durch die neueren päpstlichen Constitutionen angewandt, Seitz a. a. O. S. 211.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 213.

I.) Die Kirchenzucht.

a.) Aelteres Recht.

I. Die Kirchenzucht hat eine zwiefache Seite[1]), indem sie sich entweder positiv in einem ständigen Sittengericht zur Ausstossung alles unheiligen Wandels, oder negativ, nämlich so bethätigen kann, dass denjenigen, welche einen unchristlichen Wandel führen, die Theilnahme am Sacrament und anderen kirchlichen Handlungen, falls sie dieselbe begehren, versagt wird. Diese letztere Art der Zucht ist in den Ländern der sächsischen Reformation zunächst angewendet worden[2]). Aber auch die erste Art wurde von den Reformatoren gebilligt,[3]) und zwar dergestalt, dass bei der Uebung des Bannes in Gemässheit der Bestimmungen der Schrift (Matth. XVIII. 15. folg.) die Pastoren und die Gemeinde zusammenwirken sollten.[4]) Mit der weiteren Ausbildung der Verfassung wurde aber der Bann den Consistorien, in denen man insoweit die Kirche dargestellt fand,[5]) übertragen,[6]) und eine Spur der Mitwirkung der Gemeinde offenbarte sich nur noch darin, dass bei den vorgängigen Admonitionen einige Gemeindeglieder, meist die Kirchväter, von den Geistlichen zugezogen werden sollten. Die Form schloss sich eng an die Praxis der römischen Kirche an, und selbst die Bestimmungen des canonischen Rechts über die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication fanden in den Kirchenordnungen Aufnahme.[7]) Mit dem Banne war eine öffentliche Busse als Bedingung der Absolution verbunden. Namentlich bei Fleischesvergehen war aber die Kirchenbusse als eine selbständige Censur obschon in verschiedenartigen Formen üblich.[8]) II. In den Gebieten der schweizerischen Reformation[9]) Calvinischer Richtung[10]) betrachtete man die Uebung der positiven Zucht vom Anfang an als eine unveräusserliche Pflicht, oft so sehr, dass sie sogar unter die Kennzeichen der rechten

Kirche gerechnet wurde (§. 48.). Ihre Organe waren die Pastoren und Aeltesten, ihre Stufen die Ermahnung vor dem Presbyterium, die Abhaltung vom Abendmahl und der Taufzeugenschaft, und zuletzt, nach vorgängiger öffentlicher Fürbitte, die Ausschliessung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinschaft, welche letztre indessen da, wo die Kirche unter einem evangelischen Landesherrn stand, schon im siebzehnten Jahrhundert an dessen Genehmigung gebunden wurde.[11]) Endlich kommt in den älteren Synodalordnungen noch die Einrichtung vor, dass die Geistlichen der Synode, um unter sich die Reinheit der Lehre und unsträfliches Leben zu erhalten, in besonderen Versammlungen eine sogenannte Selbstcensur übten.[12])

1.) Vergl. Stahls Vortrag über Kirchenzucht in der Ev.-K.-Z. 1845. Nr. 47. ff.

2.) S. das Gutachten der Wittenberger Theol. v. J. 1532. bei de Wette, Briefe Luthers, Bd. IV. S. 388. im Vergleich mit dem Visitationsbuche v. 1528. (Ev. K.-O. Bd. I. S. 98.)

3.) Luthers Vermahnung an die Wittenberger, Walch, Bd. XXII. S. 958.

4.) Luther a. a. O. und in der Schrift von den Schlüsseln (Höfling: Grundsätze evang.-luth. Kirchenverf. S. 317. der 3. Aufl.), Wittenberger Gutachten v. 1540. im Corp. Ref. T. III. p. 965. (: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia.“), *Melanchthon.*, De abus. emend., ib. T. IV. p. 548. (: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae.“) — Schon die Braunschw. K.-O. v. 1528. bezeichnet den Bann als „der Prädicanten ördel im namen der gemeyne“, Ev. K.-O. Bd. I. S. 112.

5.) Dies sagt z. B. die Mecklenburger Cons.-O. v. J. 1570. (Ev. K.-O. Bd. II. S. 327.) ausdrücklich. Dagegen hat z. B. die Pfalz-Zweibrückensche K.-O. v. 1557. eine Mitwirkung der Gemeinde, welche so Brenz als Melanchthon gebilligt hatten, Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937. Diese ist, eben so wie die Mitwirkung der Aeltesten nach der Hess. Ordn. der Kirchenzucht v. 1539. (K.-O. Bd. I. S. 290.) ohne Zweifel eine Rückwirkung des schweizerischen Elements. Ueber die letztere schrieb Luther selbst in Beziehung auf das Herzogth. Sachsen im J. 1543.: Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis.“ De Wette a. a. O. Bd. V. S. 551.

6.) Vergl. die Constitution und Artikel des Consist. zu Wittenberg v. 1542. (Ev. K.-Ordn. Bd. I. S. 372. ff.) und das „Bedencken der Consistorien halben“ v. J. 1538. in meiner Geschichte der evang. K.-Verf. S. 82. ff.

7.) Darüber vergl. die Mittheilungen in meiner Gesch. der ev. Kirchen-Verf. S. 139. ff.

8.) Pommer'sche Ag. v. 1568. bei *Moser*, Corp. jur. T. I. p. 116. sqq.; Pomm. Stat. v. 1574., K.-O. Bd. II. S. 381. ff. — Lange, Geistl. Recht evang.-luth. Fürsten, Bd. II. S. 355. ff.

9.) Göbel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis 1540. in der Kirchl. Vierteljahrsschr. Berlin 1845. S. 1. ff., Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Berner Landeskirche, Bern 1842., S. 322. ff.

10.) In den Gebieten, welche auf Zwingli'scher Grundlage die Kirchenverbesserung vollzogen, hat die Disciplin die Form des bürgerlichen Sittengerichts angenommen. Vergl. darüber, und über die abweichende Ansicht Oecolampads: meine Geschichte der evangelischen K.-Verf. S. 156. ff., Herzog, Leben Oecolampads, Bd. II. S. 195. ff. — Ueber die Ansichten Calvins vergl. meine Geschichte der evangelischen K.-Verf. S. 166. ff. Die ältesten praktischen Gestaltungen nach den Genfer Ordonnanzen v. 1541., der Lasky'schen K.-O. v. 1550., und den Beschlüssen der Synode v. Wesel (1568.) das. S. 171. ff.

11.) So nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662.

12.) Diese haben die Genfer Ordonnanzen v. J. 1541., die Lasky'sche K.-O. v. 1550., die Nassauischen Synodalschl. v. 1586. u. A. Das Institut ist aber Zürcherischen Ursprunges (1528.), vergl. Bullingers Reform.-Gesch., Ausg. v. Hottinger und Vögeli, Bd. II. S. 4.

§. 214.

b.) Neuere Entwicklungen.

In den Ländern der sächsischen Reformation wurde der Bann überhaupt nicht oft angewandt, und seit dem siebzehnten Jahrhundert kam er gänzlich ausser Uebung. Auch die Kirchenbusse, welche wenigstens für fleischliche Vergehen sich noch bis in spätere Zeit erhielt, wurde überall, zum Theil durch die Gesetze selbst, ausser Uebung gesetzt.[1]) So geschah es, dass mit wenigen Ausnahmen[2]) von der Zucht kaum eine Spur übrig blieb. Fast in gleicher Weise entwickelten sich die Verhältnisse in den deutschen reformirten Ländern, wo wenigstens jetzt die Disciplin ebenfalls nicht mehr in lebendiger Uebung ist.[3]) Dagegen ist in der neueren Zeit über ihre Wiedereinführung oft verhandelt, und dieselbe zuweilen wohl auch als das hauptsächliche Heilmittel für die erkrankte Kirche empfohlen worden, während Andre auch die geringste Zucht als unevangelisch verworfen haben. Bei der Lösung dieser Frage sind die verschiedenen Richtungen der Disciplin wohl zu unterscheiden. Soweit sich dieselbe als ein positives Sittengericht bethätigt,[4]) ist sie durch die

jeweilige Lebenslage der Kirche bedingt. Die Kirche kann ohne den Bann bestehen, und das Gegentheil zu behaupten, wäre eine gesetzliche und darum unevangelische Ansicht. Für die Zucht in ihrer negativen Richtung aber entscheidet ein andrer Gesichtspunct. Wenn die Kirche ihre in unchristlichem Wandel hartnäckig verharrenden Glieder zu solchen Handlungen, welche die christliche Gesinnung des Theilnehmenden nach ihrem Begriffe voraussetzen, ohne Weiteres zulässt, so belastet sie sich mit dem schweren Vorwurfe der Billigung oder doch der Gleichgültigkeit gegen unheiliges und unchristliches Wesen. Diesen durch die negative Zucht von sich abzulehnen ist ihre Pflicht. Aber selbst nur in dieser Richtung wird die Disciplin niemals gedeihen und Früchte bringen, wenn sie sich nicht zu einem Acte der christlichen Gemeindethätigkeit[5]) und zwar aus dem eignen Leben der Gemeinde gestaltet. Dafür lassen die in einzelnen Landeskirchen neuerdings begründeten Gemeindeverfassungen (§. 167.) sämmtlich freien Raum. Dass über dem Geistlichen und der Gemeinde die geistliche Behörde das höhere Einsehen zu üben habe,[6]) versteht sich eben so sehr von selbst, als dass durch die mitwirkenden Gemeindeorgane den Geistlichen die ihnen in der Seelenpflege zustehende Wirksamkeit nicht geschmälert werden darf.[7])

1.) In Sachsen konnte schon nach dem Synodaldecrete vom J. 1624. (Codex des sächs. K.-R. S. 64.) die Busse nach dem Ermessen der Consistorien mit Geld abgekauft werden. Im Jahr 1756. ist sie ganz abgeschafft worden (Gener. vom 14. Jan. 1756.) a. a. O. S. 144. f. In Württemberg wurde sie im Jahr 1621. abgeschafft, durch den Einfluss des Valentin Andreä aber 1642. wieder hergestellt. Eisenlohr, Einleitung, S. 156. f. Im 18. Jahrhundert wurde auch dort die Abkaufung mit Geld üblich. Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 588. 741. In Braunschweig war sie nach Stübner, Historische Beschreibung S. 321 ff. in eine Rüge von der Kanzel übergegangen, der Personen der gebildeteren Stände durch eine Geldbusse entgehen konnten. Dagegen soll sie nach Spangenberg in Lipperts Annalen Bd. III. S. 26., wiewohl unter Beschränkungen, in Hannover auf dem Lande noch üblich sein.

2.) Beispiele sind Hessen (vergl. Presb.-O. von 1657. in der Samml. der Hess. Landesordn. Bd. II. S. 434. ff.) u. Württemberg, wo durch Valentin Andreä im Jahre 1642. die Einführung der Kirchenconvente bewirkt wurde, Eisenlohr, Einleitung S. 154. ff.

3.) Vergl. z. B. die Urkunden zur Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse im Fürstenth. Lippe, Leipz. 1845.

4.) Gegen diese Zucht: Klee, Recht der Einen allgemeinen Kirche, Bd. II. S. 286. ff., Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage,

ob und wie Kirchenzucht in der evangelischen Kirche wieder eingeführt werden soll? Heilbr. 1845. — Vergl. *Sack*, Obs. ad disciplinam eccl. recte judicandam, Bonn. 1841. und in der Monatschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalen, H. 3. S. 129. ff.

5.) Puchta, Recht der Kirche, S. 143. ff., Höfling a. a. O. S. 116. ff.

6.) Stahl a. a. O.

7.) Für die Geschichte der Kirchenzucht sind die Verhandlungen der zweiten (S. 103. ff.) und dritten (S. 96. ff.) rheinischen Provinzialsynode von besonderem Interesse. Nachdem die Anträge der ersten verworfen worden (vergl. Ueber Verhältnisse und Stimmungen der evangelischen Kirche Rheinpreussens, in den deutschen Blättern für Kathol. und Protest., Heft I. (Heidelb. 1840.) S. 1. ff., und entgegengesetzt: (Bauer) Die evangelische Landeskirche Preussens (Leipz. 1840.) S. 108. ff.), haben die der andern Genehmigung gefunden (Verhandl. der vierten Synode, S. 77.). Ueber den Charakter der solchergestalt eingeführten Zucht s. Stahl a. a. O.

§. 215.

II.) Eigentliche Kirchenvergehen.

I. Unter den Vergehen, welche von den Consistorien mit dem Banne belegt werden sollen, erwähnen die meisten ältesten Kirchenordnungen auch die Ketzerei.[1]) Hierbei gedenken sie besonders der Wiedertäufer, die bekanntlich auch das weltliche Fürsten- und Richteramt als sündhaft und verdammlich darstellten, woraus sich die harten bürgerlichen Strafen[2]) erklären, mit denen sie unter Zustimmung der Reformatoren[3]) selbst bedroht wurden. Die neueren Gesetzgebungen erwähnen dagegen die Ketzerei überhaupt nicht mehr als Verbrechen, und anerkennen dadurch stillschweigend das Princip der evangelischen Kirche. Diese hat zwar in ihren Bekenntnissen die Glaubenssätze ausgesprochen, welche sie als der Schrift gemäss betrachtet; aber sie hat dafür keine andere Autorität, als die Schrift selbst, welche ihr die höchste Richterin ist. Wenn also ein Mitglied der Kirche von dem Bekenntnisse abweicht, und doch auf die Schrift als die Quelle der Wahrheit sich beruft, so macht es sich keines Verbrechens schuldig, das einer Strafe Raum geben könnte, sondern es liegt in den Banden des Irrthums gefangen, welche durch Belehrung zu brechen der Beruf der Kirche ist. Und selbst der Abfall vom Christenthume ist kein der kirchlichen Strafe unterliegendes Verbrechen, sondern er ist eine Hand-

lung, deren Gründe zu beurtheilen die Kirche Gott anheimstellt, und gegen deren Urheber sie keine andere Waffe hat, als sich von ihm loszusagen, wenn er sich als Glied der Kirche behauptet, und doch seinen Abfall zur Schau trägt und Verführung stiftet.[4]) Andere Gesichtspuncte treten bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, dass er mit dem Bekenntnisse zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle ist seine Entlassung vom Amte, nicht als Strafe und um eines Verbrechens willen, sondern deshalb gerechtfertigt, weil er durch die thatsächlich erklärte Verläugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit zur Ausübung seines Amtes bekundet hat. II. Ein zweites Vergehen, dessen Untersuchung die Kirchenordnungen vor die Consistorien verweisen, ist die Simonie, die als Verleihung und Erwerb kirchlicher Aemter um Geld- und Geldeswerth oder gegen Uebernahme einer lästigen Bedingung aufgefasst, und allgemein mit Cassation der Verleihung, beziehentlich mit der Suspension, oder nach Befinden dem Verluste des Präsentationsrechts, zuweilen auch mit einer Geld- oder Gefängnissstrafe geahndet wird.[5]) Gegenwärtig ist jedoch hier oft die Cognition den weltlichen Gerichten überlassen,[6]) und ebenso verhält es sich jetzt in der Regel mit den Excessen in der Kirche *(turbatio sacrorum)*, die sonst von den Consistorien gestraft zu werden pflegten.

1.) Vergl. z. B. Constitution und Artickel des geistlichen Consistorii zu Wittenberg (1542.), und das §. 213. Anm. 5. angeführte Bedenken.

2.) Württemb. Mandat vom 22. Juni 1535. und Ordnung von Bestrafung der Wiedertäufer von demselben Jahre bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 37. ff., Edict des Herz. Albert von Preussen v. J. 1535. bei Jacobson a. a. O. S. 18. d. Urk., Hess. Ref.-O. v. 1656. Cap. 7. in der Sammlung der Landes-O. Bd. II. S. 412., Verordn. vom 18. Sept. 1712. das. Bd. III. S. 493. u. a.

3.) Zahlreiche Bedenken über diesen Punct sind in dem Corpus Ref. abgedruckt.

4.) Puchta, Recht der Kirche, S. 104. ff.

5.) v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 314. ff., Ledderhose, Hess. K.-R. S. 593. f.

6.) So in Sachsen nach v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 639. der 1. Aufl. — In Hannover steht dagegen die Cognition den weltlichen Gerichten nur dann zu, wenn der Beliehene den Eid der Simonie (§. 167.) geschworen hatte, mithin zugleich ein Meineid vorliegt.

§. 216.

III.) Strafgewalt über die Geistlichen.

1.) Strafen gegen Geistliche.

Ausser der Geld- und Gefängnissstrafe und den Verweisen werden gegen Geistliche folgende Strafen angewendet: 1) Die Suspension,[1]) bald von dem Amte und den Einkünften, bald allein von den letzteren. 2) Die Versetzung zur Strafe, deren Angemessenheit jedoch den gerechtesten Bedenken unterliegt (§. 174.), weshalb sie in manchen Ländern ausdrücklich abgeschafft worden ist.[2]) 3.) Die Strafemeritirung,[3]) durch welche ein wegen seines Alters oder aus anderen Gründen minder tüchtiger Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension, als der sonst gesetzlichen, in den Ruhestand versetzt wird (§. 174.). 4) Die Dienstentlassung und Dienstentsetzung, welche den Verlust aller Rechte und Beziehungen des geistlichen Standes bedingen,[4]) und nur in der Form von einander verschieden sind. In Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden soll, pflegt vor der Vollstreckung noch jetzt die Degradation desselben vollzogen zu werden.[5]) Diese hat in der katholischen Kirche ihre reale Bedeutung; gegenüber einem evangelischen Geistlichen ist sie aber ohne Sinn, und sollte deshalb füglich ganz unterlassen werden.

1.) Diese ist jedoch als Strafmittel seltener in Uebung. In Preussen kommt sie nicht vor.

2.) So z. B. in Sachsen durch Resol. vom J. 1763. im Codex des Sächs. K.-R. S. 145.

3.) S. z. B. Preuss. Cab.-O. vom 27. April 1831. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 251.

4.) Früher war in Sachsen üblich, dass der Removirte eidlich versprechen musste, sich aller geistlichen Functionen enthalten zu wollen. Hierin kann eine Erinnerung an den character indelebilis der katholischen Geistlichen gefunden werden. Hoffmann in dem Sachsen-Weimar. K.-R. S. 74. und im K.-R. der sächs. Herzogthümer S. 47. gedenkt dieses Eides als eines noch praktischen Institutes.

5.) Ein Beispiel eines Protokolls über eine Degradation bei *Deyling*, Prud. pastoralis (Lips. 1768.) p. 754.

§. 217.

2.) Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen.

I. Die evangelische Kirche kann um ihres Princips willen keine Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen Verbrechen in Anspruch nehmen. Dennoch wurde überall die Competenz der Consistorien durch die Regenten auch über diese Verhältnisse erstreckt. Hierbei bestanden aber sehr verschiedene Uebungen. Den weltlichen Richtern war gewöhnlich nur das Recht gelassen, gegen Geistliche, wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, und bei peinlichen Verbrechen mit der Verhaftung zu verfahren, worauf sie an die Consistorien zu berichten und deren Weisung zu erwarten hatten.[1]) Später wurde bei den letzteren immer die Generaluntersuchung eröffnet und das Erkenntniss gesprochen, wenn es nicht zu einer peinlichen Strafe kam. Musste aber diese erkannt werden, und war folgeweise zuvörderst die Specialinquisition nöthig, so wurde nach erfolgter Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter gewiesen,[2]) dem dann oft noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. In neuerer Zeit ist dagegen die Gerichtsbarkeit ausschliesslich den weltlichen Gerichten übertragen, welche oft auch auf die Amtsentsetzung erkennen, während die geistliche Behörde darauf beschränkt ist, vorläufig die Suspension auszusprechen und die interimistische Verwaltung anzuordnen. Hierin liegt aber eine Verletzung des Gebietes der Kirche, die allein berechtigt sein sollte, die Folgen auszusprechen, welche sich aus der Verurtheilung eines Geistlichen zu einer weltlichen Strafe für das amtliche Verhältniss desselben ergeben.[3]) Hat sich ein Geistlicher vor dem weltlichen Gericht durch Leistung eines Reinigungseides von Strafe befreit, oder ist nur eine Lossprechung desselben von der Instanz erfolgt, so ist die Kirche berechtigt, von ihrem Standpuncte aus zu prüfen, ob derselbe in seinem Amte belassen werden könne, und eventuell gegen ihn die Dienstentlassung mit oder ohne Ruhegehalt zu verfügen.[4]) II. Die Verfehlungen gegen die geistlichen Amts- und Standespflichten[5]) fallen begriffsmässig allein der Kirche zur Bestrafung anheim. Seit dem achtzehnten Jahrhundert ist aber die Competenz der Kirchenbehörden nach

dieser Seite hin vielfach beschränkt worden,[6]) und noch jetzt werden wenigstens gewisse Amtsvergehen der Geistlichen häufig als „Vergehen öffentlicher Diener" von dem weltlichen Richter und zwar bis zur Absetzung geahndet.[7]) Eine anderweite Beschränkung der Consistorialbehörden liegt ferner zuweilen darin, dass die Anwendung der höheren Disciplinarstrafen der Bestätigung der unmittelbar vortragenden Behörden oder auch der Landesherren selbst bedarf,[8]) so dass also grade in den wichtigeren Fällen ein eigentlicher Instanzenzug nicht gedenkbar ist. Hiernach, und bei dem oft hervortretenden Mangel einer festen Norm des Verfahrens, kann es nicht geläugnet werden, dass die Disciplin über die Geistlichen im Allgemeinen nicht diejenige Ausbildung besitzt, welche einerseits das Gebiet der Kirche zu wahren, und andererseits eine erschöpfende Erörterung und Rechtsvertheidigung zu gewähren geeignet ist.

1.) Vergl. Württemb. K.-O. v. 1559., meine Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 208. und gleichlautend die Sächs. K.-O. v. 1580. Vergl. jedoch die aus der Instruction des Meissner Consistoriums (1545.) bei v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 623. der 1. Aufl. citirte Stelle. — Hess. Ref.-O. von 1572. in der Sammlung der Landes-O. Bd. I. S. 359., Cons.-O. v. 1610. das. S. 503. u. a.

2.) So war das Verhältniss früher z. B. in Sachsen geordnet, v. Weber a. a. O. S. 622. ff.

3.) Für Preussen vergl. die Denkschrift in dem Stuttg. Allg. K.-Bl. 1852. Nr. 23. und oben §. 208. 209.

4.) Vergl. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 460. ff., Altenb. V.-Bl. §. 149. — Nach preuss. R. (Cab.-O. v. 12. Apr. 1822.) bleibt die Erwägung auch bei völlig absolutorischem Erkenntniss vorbehalten.

5.) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48. ff.

6.) Vergl. für Preussen die Nachweisungen in der Anm. 3. angeführten Denkschrift. Jetzt üben die Consistorien die Disciplinargewalt in erster, und der Oberkirchenrath in zweiter Instanz (Verordnung vom 29. Juni 1850.)

7.) Darüber s. Häberlin, Grundsätze des Crim.-R. nach den neuen deutschen Strafgesetzgebungen, Bd. IV. (Leipz. 1849.) S. 354. ff. — Von Interesse sind für diesen Gegenstand die Mittheilungen über das Recht im Grossh. Hessen bei Köhler, Handbuch S. 208. ff.

8.) Vergl. z. B. die Hannov. Landesverf. §. 74., für Sachsen: Verordnung v. 20. Juli 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 389., für Nassau: Otto, Nass. K.-R. S. 150., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 599. vergl. mit der Anm. zu dem Rescr. v. 19. Dec. 1739. in der Neuen Samml. der Landes-Ordnungen Bd. II. S. 209., für das Grossh. Hessen: Verordnung v. 18. Juli 1837.

VIERTES CAPITEL.

Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

ERSTER ABSCHNITT.

Die katholische Kirche.

§. 218.

I.) Uebersicht.

Mit der Entwicklung der Verfassung ist eine grosse Anzahl von Abgaben üblich geworden, durch welche für den Papst, die Bischöfe und die untergeordneten Geistlichen die äusseren Mittel beschafft werden sollten. Von der ältesten Art derselben, den Zehnten, kann erst unten, im Zusammenhange mit der Lehre von dem Kirchenvermögen, gesprochen werden; dagegen sind hier die Stolgebühren, welche an die Pfarrer bezahlt zu werden pflegen, die in der bischöflichen *lex dioecesana* enthaltenen Rechte auf bestimmte Abgaben, so wie die verschiedenen Leistungen an den Papst ausführlich zu behandeln.

§. 219.

II.) Die Stolgebühren.*)

Das Recht stellt zwar eine Leistung, welche als Bezahlung für geistliche Functionen gelten soll, unter den Gesichtspunct der Simonie (§. 206.), zugleich lässt es jedoch freiwillige Gaben zu. Aus diesen ist später, freilich im Widerspruche mit der ursprünglichen Anschauung der Kirche, eine stehende Gebühr geworden,[1]) die unter dem Namen der *jura stolae* bei der Taufe, der Proclamation und Ausstellung der Dimissorien, der Copulation, der Beerdigung, den Seel- und anderen Privatmessen, den öffentlichen Fürbitten, so wie für die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nicht jedoch bei der Reichung der Eucharistie,[2]) der letzten Oelung und in der Regel auch nicht bei der Beichte bezahlt wird, und einen Theil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen bildet. Ihr Maass ist bald durch locale Observanz, bald durch bischöfliche Verordnungen, bald aber auch durch die Staatsgesetzgebung bestimmt,[3]) der eine Concurrenz in diesem Gebiete schon wegen der bürgerlichen

Bedeutung gewisser kirchlicher Handlungen, in jedem Fall aber da nicht bestritten werden kann, wo es Grundsatz ist, dass der Staat den Geistlichen zur Beitreibung ihrer Stolgebühr den weltlichen Arm reicht.[4]) Dass die Vollziehung kirchlicher Acte niemals von der Vorausbezahlung der Stolgebühren abhängig gemacht werden darf, und dass die Geistlichen für ganz unvermögende Parochianen unentgeltlich thätig werden müssen,[5]) entspricht nur dem Geiste des canonischen Rechts.

*) Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Götting. 1785.

1.) C. 42. X. de simon. V. 3.

2.) Vergl. z. B. die Stoltaxordnung für die Kölner Diöcese bei Binterim, Die alte und die neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 440. f. und die Münster'schen Statuten bei *Krabbe*, Stat. syn. dioec. Monast. p. 218. sqq. — Von diesen Stolgebühren sind die Abgaben, welche z. B. für Begräbnissplätze, Kirchenstühle etc. an die Kirche gezahlt werden, wohl zu unterscheiden. — In Preussen wird nach K.-O. vom 13. April und 24. Mai 1824. von Taufen, Trauungen und Beerdigungen eine Kathedralsteuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben.

3.) S. z. B. für Oesterreich: Helfert, Vom Kirchenvermögen, Bd. II. S. 102. ff., Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreich. polit. Adm., Th. I. S. 351. ff., Baldauf, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österr. Provinzen, Grätz 1837. — Das preuss. A. L. R. II. 11. §. 425. behält das Recht, Stoltaxen vorzuschreiben, zu erhöhen oder zu ändern dem Staate vor.

4.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 423. f., Ges. vom 1. Juni 1833., Cab.-O. v. 19. Juni 1836., Ges. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. Mai. 1838.

5.) Vergl. darüber die bei Schefold, Parochialrechte, Bd. II. S. 307. angeführten Synodalbestimmungen. Dass die Geistlichen den gerichtlichen Weg betreten können, sobald ihnen die Stolgebühr (abgesehen vom Falle des Unvermögens) verweigert wird, sagt z. B. Syn. Gandav. II. v. 1598. ausdrücklich. Münster'sche Statuten (vergl. die oben angef. Sammlung) gestatten die Klage den Geistlichen nur während des ersten Jahres nach der Verfallzeit.

§. 220.

III.) Abgaben an die Bischöfe.

I. Als eine Abgabe, welche die Kirchen der Diöcese an die bischöfliche Kathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von derselben jährlich zu leisten hatten,[1]) wurde, wie es scheint, zuerst in Spanien das *cathedraticum* eingeführt,[2]) das, weil es bei der jährlichen Synode dargebracht zu werden

pflegte, später auch *synodaticum* genannt wurde. Diese Leistung ordneten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die spanischen Concilien auch die fränkischen Gesetze an,[3]) und auch später ist sie, wiewohl quantitativ überall verschieden bestimmt, in Uebung geblieben; nur findet sich in deutschen Diöcesen oft, dass sie den Archidiaconen, und nur im Schaltjahre *(„exitus episcopi")* dem Bischofe gehörte,[4]) was mit der unter III. zu erwähnenden Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile zusammenhängt. Jetzt ist sie nur noch selten in Uebung. II. Eine andere Abgabe, das *subsidium caritativum,*[5]) durften die Bischöfe in Nothfällen den Beneficiaten ihrer Diöcesen mit Beistimmung ihres Capitels auflegen. Diese kommt in Deutschland gleichfalls nicht allgemein mehr vor, und würde in ausserordentlichen Fällen auch die Genehmigung der Staatsregierungen fordern, die übrigens auch früher schon in den mit den Landesbischöfen abgeschlossenen Concordaten bedungen zu werden pflegte.[6]) III. Nach einer aus Italien in die deutsche Kirche übergegangenen Uebung (§. 292.) gehörte dem Bischof von den kirchlichen Einkünften der vierte Theil, also namentlich die *quarta decimarum*[7]) und die *quarta legatorum*[8]) oder *mortuariorum.*[9]) Diese sind jedoch jetzt eben so wenig mehr üblich, als IV. die Commende- und Absentgelder, von denen die ersten als jährliche Recognition für die Erneuerung einer widerruflich erfolgten Provision,[10]) die anderen für die Dispensation von der Residenzpflicht namentlich von solchen Geistlichen gezahlt wurden, die mehre Pfründen besassen.[11]) Eben so verhält es sich V. mit der Abgabe, welche von dem Nachlasse der Geistlichen nach einem durch Observanz bestimmten Maassstabe erhoben wurde, seit die Geistlichen die Testirfreiheit[12]) erlangt hatten, und VI. mit dem *jus deportuum.*[13]) Dieses bestand darin, dass die Bischöfe die Früchte des ersten Jahres (dah. auch *annalia, annatae*) von vacant gewordenen Pfründen bezogen, ein Recht, das, wo es nicht schon durch das Herkommen begründet war, den Bischöfen oft durch päpstliche Privilegien verliehen wurde. Nach den Gesetzen des vierzehnten Jahrhunderts erstreckte es sich auf den Betrag der Zehntentaxe oder die Hälfte des wahren Werthes.[14]) VII. Den Bischöfen ist untersagt, für die Ertheilung der Weihen und Dimissorien irgendwelche, selbst freiwillige Gaben anzunehmen. Dagegen sind Expeditions-

gebühren für Acte der bischöflichen Verwaltung[15]) in gewissen, von der Staatsgewalt gezogenen Schranken[16]) noch jetzt üblich. VIII. Durch das Concilium von Trient sind die Bischöfe ermächtigt, zur Begründung der Seminarien und zur Aufbringung des Gehaltes für den Theologen (§. 122.) die Beneficiaten ihrer Diöcesen unter dem Beirathe von wenigstens zwei Gliedern ihrer Capitel mit einer Abgabe zu belegen.[17]) Von diesen wird das sogenannte Alumnaticum oder Seminaristicum noch jetzt auch in deutschen Diöcesen[18]) von den Beneficiaten entrichtet.

1.) *Thomassin.*, P. III. I. 2. c. 15. 32. 34., *Du Cange*, Gloss. s. v. Cathedraticum, Denarii paschales, Synodus, Synodaticum, Synodalis census.

2.) Conc. Brac. (572. c. 2. in c. 1. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. ib. c. 8. Hiernach betrug diese Abgabe 2 solidi, vergl. auch c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 20. X. de censib. III. 39.

3.) Car. II. syn. ap. Tolos. (844.) c. 2. bei *Pertz*, T. III. p. 378.

4.) Vergl. die Nachweisungen für Maynz in §. 186. und für Trier: *Günther*, Cod. dipl. Rheno-Mos. (Urk. v. 1155.) T. 1. p. 1155. Für Münster: Urk. v. 1283. bei Niesert, Münstersche Urk. Bd. IV. S. 31. — Ueber das Maass des Cathedraticum in der Maynzer Diöcese geben die Synodalregister bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. in archid. distincta, Aufschlüsse. Vergl. auch Urk. v. 1109. bei Lacomblet, Rhein. Urk. Bd. I. S. 176. („episcopalem meum censum, quae ad duas libras ante computari solebat") und Urk. v. 1250. bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 426. (zwei solidi). — Die Frage, ob das Cathedraticum nach der von der Trienter Synode Sess. XXIV. c. 3. de ref. erlassenen Bestimmung noch zulässig sei, ist von der Congr. Conc. mit der näheren Maassgabe bejaht worden, dass dasselbe auch dann, wenn keine Synode stattgefunden habe, jedoch nicht bei der Visitation gefordert werden könne. Vergl. die Decl. 18. ff. zu der angeführten Stelle in der Leipz. Ausg. des Tridentinum von 1853. und *Devoti*, Instit. T. I. p. 696. Diese Grundsätze beziehen sich auf Italien. In Deutschland kommt das Cathedraticum noch in Bayern vor, Permaneder, Handbuch Bd. I. §. 334.

5.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de censib. III. 39. — Beispiele bieten: Urk. v. J. 1354. in den Monum. Boic. T. IV. p. 473., Urk. v. 1250., 1254., 1540. bei *Ried* l. c. T. I. p. 428. II. p. 1173. — Unvermögende Beneficiaten blieben frei, wie ein Gutachten v. J. 1425. bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R., Bd. I. Abth. I. S. 3. der Urk. zeigt. Diesen Grundsatz hat auch die Congr. Conc. anerkannt, vergl. die Decl. Nr. 27. a. a. O. In Deutschland ist das Subs. caritativum z. B. in Bayern üblich, Permaneder a. a. O.

6.) Vergl. z. B. den Vertrag zwischen Bayern und Augsburg (1684.) bei *Amort*, Elem. jur. can. T. III. p. 434.

7.) Vergl. c. 23. 25. 26. 27. (Gelas.), c. 28. (Simplic. 475.), c. 29. (Greg. I. 594.), c. 30. (id. 601.) C. XII. qu. 2. vergl. mit der petitio episc. (824.) c. 5. bei *Pertz*, T. III. p. 238., conv. Mog. (851.) c. 3. ib. p. 411., Cap. Lud.

(856.) c. 15. ib. p. 440. — Nach der Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. sollte aber der Bischof, der anderweites Einkommen hatte, auf die Zehntenquart keinen Anspruch machen. — Die Schicksale der ganzen Einrichtung, von der im letzten Buche weiter die Rede sein wird, erzählt *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 12. sqq.

8.) C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 14. 15. X. de testam. III. 26.

9.) Im Corp. jur. wenigstens (vergl. c. 16. cit. mit der Gl.) sind beide identisch. Ausserdem bedeutet aber mortuarium das beste Haupt, das die Parochianen zuweilen an die Kirche zahlten, *Du Fresne*, Gloss. s. h. v. Dieses wurde auch von dem Nachlasse eines Geistlichen an die Kirche gegeben, Urk. bei *Haltaus*, Gloss. s. v. Sendrecht, Magdeb. Weichbild A. 50., Urk. v. J. 1381. bei Gercken, Stiftshist. von Brandenburg S. 628. Hier wie in der ersten Urkunde ist für diese Abgabe der Name „synodalia" gebraucht, von der die Geistlichen ihren künftigen Nachlass wohl auch durch eine jährliche Geldleistung befreiten. In Württemb. wird von dem Nachlasse eines Geistlichen noch jetzt das Mortuarium geleistet, Lang, Sammlung S. 441. Für Bayern vergl. Permaneder a. a. O.

10.) Vergl. c. 54. X. de elect. I. 6.

11.) Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolst. 1825.

12.) Von dieser wird im §. 300. gehandelt werden. Die im Texte genannte Abgabe kommt als nummus vicesimus von bonis acquisitis, nicht von Erbgütern, bei der Bestätigung der Testamente durch die Dechanten, und als vigesima pars der nicht durch Testament vergabten Mobilien in der Kölnischen Diöcese vor, Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 335. 397. 463. 472., und ist offenbar ein Surrogat des Mortuarium (Anm. 9.). In dem Anm. 6. angef. Concordate ist dem Bischofe die durch Herkommen bestimmte portio canonica von dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestätigt.

13.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 37., *Du Cange*, Gloss. s. v. *Annalia*, *Annatae.* — c. 32. X. de verb. sign. V. 42., c. 10. de rescr. in VIto I. 3., c. 9. de off. ord. in VIto I. 16.

14.) C. 2. de elect. in Extr. Joann. XXII. (1.). — Nach Permaneder a. a. O. ist das jus deportus obschon in geringem Betrage in einigen Diöcesen Bayerns noch üblich.

15.) Anerkannt in Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref.

16.) Vergl. für Oesterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: §. 22. der Verordn. v. J. 1830., die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts betreffend.

17.) Sess. XXIII. de ref. c. 18. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

18.) Z. B. in Bayern (Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A. Abgaben) und in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 249.

§. 221.

Von den Procurationen insbesondere.

Dass der Bischof, wenn er seine Diöcese visitirte, von den Geistlichen den nöthigen Unterhalt empfangen müsse,[1])

war schon in den Synoden des sechsten Jahrhunderts[2]) verordnet, und wurde durch die fränkischen Capitularien[3]) und das spätere kirchliche Recht bestätigt.[4]) In diesen war zugleich auch das Maass der Leistungen an den visitirenden Bischof oder Archidiakon *(procuratio, stipendium, circada, circatura, circuitio, comestio, servitium* u. a.) ausdrücklich festgestellt, und zugleich war es ausdrücklich verboten, dass sich der Visitirende für die Verpflegung mit Geld abfinden liess.[5]) Schon im dreizehnten Jahrhundert wurde jedoch den Visitirten die Wahl zwischen der Leistung der Naturalien oder eines Geldäquivalents gelassen,[6]) und auch das neuere Recht stellt ihnen die bezeichnete Alternative frei, indem es aber zugleich etwaige örtliche oder provinzielle Gewohnheiten, nach welchen die Visitation ohne Entgelt vollzogen wird, bestätigt.[7]) In Deutschland sind in Beziehung auf die Verpflegung der Visitatoren verschiedene Grundsätze in Uebung.[8])

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 32. sqq.

2.) Conc. Tol. III. (586.) c. 20. in c. 6. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. c. 8. ib.

3.) Car. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 6. bei *Pertz*, T. III. p. 379., Lud. II. conv. Ticin. (855.) c. 16. ib. p. 452. vergl. mit conc. Cabil. (813.) c. 14. in c. 7. C. X. qu. 3.

4.) C. 6. 23. X. de censibus, exactionibus et procurationibus III. 39.

5.) C. 1. 2. h. t. in VIto III. 20.

6.) C. 3. h. t. in VIto. — In deutschen Diöcesen war aber die Naturalleistung nach einem durch Observanz bestimmten Maassstabe vorherrschend üblich geblieben. Vergl. die Synodalregister bei *Würdtwein*, Dioec. Moguntina in archidiac. distincta.

7.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Decl. und Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die letzteren zeigen, dass von der Congregation zwar eine allgemeine Gewohnheit, nicht aber die Verjährung Seitens einer einzelnen Kirche gegen das Recht auf die Procuration anerkannt wird, vergl. c. 12. X. de praescr. II. 20. Unterworfen sind diesem Recht die Beneficiaten aller Art, und auch die Laienconfraternitäten, nicht die Kirchen der bischöflichen Residenz. Ueber die Klöster s. *Devoti*, Instit. T. I. p. 699. Die Procuration darf in keinem Fall in einem Jahr mehr als einmal gefordert werden, und sind an einem Tage mehre Kirchen visitirt, so ist doch nur eine Procuration zu leisten, welche repartirt wird. Vergl. auch *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. X. c. 10. §. 6.

8.) In Oesterreich muss nach Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., der Visitirte dem Bischof oder Dechanten eine angemessene Bewirthung leisten. Nach einer Erzb. Köln. Verordnung vom 22. Dec. 1827., in der Samml. der wichtigsten allgem. Verordn. etc. (Köln. 1827.) S. 77. f., bilden die Trienter Bestimmungen noch das geltende

Recht, und zugleich ist anerkannt, dass die Pfarrer den Ersatz der Auslagen für die Verpflegung von den betreffenden Kirchen zurückfordern können. Eine Württemb. Verordnung v. 13. Sept. 1817. hat die Beköstigung der visitirenden Decane im Hause des visitirten Pfarrers als unangemessen bezeichnet, Lang, Sammlung S. 531.

§. 222.

IV.) Abgaben an den Papst.

I. Im Mittelalter bezog der päpstliche Stuhl theils von den durch die römische Kirche verliehenen Grundstücken, theils von den Klöstern, welche sich seinem Schutze unterworfen hatten oder unter diesen von ihren Stiftern gestellt worden waren, theils von den weltlichen Herrschern in Folge der Lehnbarkeit ihrer Reiche bestimmte Abgaben; einzelne Nationen, wie England, Dänemark, Norwegen und Schweden, leisteten ihm eine Häusersteuer, den sg. Peterspfennig, *denarius Petri.*[1]) Alle diese Abgaben sind längst ausser Uebung. II. Nach Justinianischem Rechte musste der Ordinirte an den ordinirenden Patriarchen, Erzbischof oder Bischof und dessen Canzleipersonal bestimmte, bei niederen Geistlichen bis zum Werthe der Früchte eines Jahres ansteigende Gebühren bezahlen.[2]) Aehnliches war im sechsten Jahrhundert auch in der römischen Kirche[3]) üblich, und auch später wurde dort von consecrirten Bischöfen oder geweihten Aebten eine sg. *oblatio* oder *benedictio* geleistet.[4]) Hieraus wurde, seit das Recht, die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe,[5]) die schon im vierzehnten Jahrhundert unter dem Namen der *servitia communia* vorkommt.[6]) Hierzu trat, nachdem der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt worden war, noch eine andere Abgabe, indem sich die Päpste das *jus deportuum* von vacant gewordenen Pfründen, und zwar ganz nach dem Maasse, wie sie dieses den Bischöfen gestattet hatten (§. 220.), also nach Höhe des halben Werthes der Früchte eines Jahres, vorbehielten *(medii fructus)*. Dies geschah zuerst nur transitorisch; später aber wurde daraus eine ständige Abgabe, welche von den durch den Papst verliehenen niederen Pfründen unter dem Namen der Annaten[7]) gezahlt werden musste. In beiden Beziehungen regelte der Constanzer Vergleich[8]) das Verhältniss so, dass von Bisthümern und Abteien die Früchte des ersten

Jahres nach der römischen Canzleitaxe in zwei halbjährigen Raten als *servitia*, von den übrigen, von Rom aus verliehenen Pfründen aber die Annaten oder *medii fructus* gezahlt werden sollten, falls sie nicht, was freilich für Deutschland überhaupt der Fall war, in den Büchern der römischen Kammer unter 24 Goldgulden taxirt wären.[9]) Ganz diesen Standpunct hielt auch gegenüber den durchaus derogatorischen Bestimmungen des Baseler Concils und der Sanction[10]) das Wiener Concordat[11]) fest; er bezeichnet indessen nicht immer ganz das spätere praktische Recht, nicht nur weil die Päpste die Bezahlung der Servitien, oder nach deutscher Sprachweise der Annaten, in unzertrennter Summe forderten,[12]) sondern auch weil die Taxe selbst fortwährend gesteigert wurde.[13]) Mit der Wiederherstellung der deutschen Bisthümer sind die Annaten, auf deren Abschaffung noch der Emser Congress gedrungen hatte,[14]) als Abgaben bei der Confirmation wieder hergestellt und auf ein festes Maass gesetzt worden.[15]) Mit ihnen standen von jeher die *servitia minuta*, die Sporteln für das römische Canzleipersonal, in Verbindung.[16]) Auch diese hatten das Concilium von Basel und die Sanction abgeschafft. In dem Wiener Concordate sind sie zwar nicht ausdrücklich wieder hergestellt; doch haben sie sich fortwährend im Gebrauche erhalten. Endlich gehören in dieses Gebiet die sg. *quindennia*, die nach einer in Deutschland nicht praktisch gewordenen Bestimmung Pauls II.[17]) von incorporirten Pfründen als Ersatz für die hier wegfallenden Annaten in je fünfzehn Jahren gezahlt werden sollten. III. Anderer Abgaben an den Papst, der Palliengelder und der Dispensationsgebühren, ist schon früher (§. 118. 179.) gedacht worden. IV. In ausserordentlichen Fällen nahmen im Mittelalter die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens ihre Zuflucht.[18]) Diese Hülfe ist ihnen schon längst verschlossen.

1.) Ueber diese Verhältnisse: *Muratori*, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus, in den Antiqu. Ital. T. V. p. 797. sqq., Hurter, Innocenz III. Bd. III. S. 121. ff. — Liber censuum Rom. eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum Patrum regesta et memorialia diversa ann. 1192., bei *Muratori* l. c. p. 851. sqq.

2.) Nov. 123. c. 3. 16.

3.) Conc. Rom. (595.) in c. 4. C. I. qu. 2.

4.) Klagen im conc. Paris. (829.) L. I. c. 11., und bei Ivo v. Chartres, Ep. 133. (: „Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt

cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur").

5.) *Guil. Durantis*, De modo generalis concilii celebrandi (: „in qua etiam coetus cardinalium vult habere una cum domino Papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem"). — Ueber die ganze Entwicklung vergl.: *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 56. sqq., *Petr. de Marca*, De conc. sacerd. et imp., L. VI. c. 10. sqq., *Barthel*, Diss. de concordatis, in Opp., Bamb. 1761., T. II. p. 252. sqq., *Gregel*, De juribus nationi Germanicae ex accept. decr. Basil. quaesitis, bei *Gratz*, Cont. Thesaur. jur. eccl. T. I. p. 87. sqq., Sartori, Geistliches Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 303. ff., 342. ff.

6.) In einer Quittung vom J. 1317. bei Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia, S. 163., *Du Cange*, Gloss. s. v. *Servitium camerae Papae.* — Den Ausdruck „Servitia" braucht auch *Jo. Andreae* ad c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. (fol. 151. Ed. Ven. 1489.), und ausserdem kommt er sowohl als jener der Annaten z. B. vor in einer Urk. v. J. 1372. bei *Gudenus*, Cod. dipl. T. III. p. 507. Die Nachricht, dass schon im 13. Jahrh. diese Abgabe auf den Werth der Früchte eines Jahres bestimmt gewesen sei (Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte §. 465. Anm. 6.), kann nicht aus der lectura des Hostiensis zu dem cit. c. 15. begründet werden. Diese quantitative Feststellung scheint vielmehr erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. S. die merkwürdige Stelle aus Dietrich von Niem De schism. bei Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 2. S. 135.

7.) Diese päpstl. medii fructus, welche durch eigene collectores fructuum eingezogen wurden, kommen schon unter Johann XXII. vor, c. 10. 11. de praeb. in Extr. comm., und waren, wie z. B. eine Urk. vom J. 1369. bei *Würdtwein*, Dioec. Mog. T. I. p. 231. zeigt, auch in Deutschland praktisch. Im J. 1393. erliess Clemens VII. den in seiner Obedienz gelegenen Collegiatkirchen zu Brügge die rückständigen „proventus annatarum," weil sie nicht mehr „ad medietatem valoris antiqui ascendunt", *Miraei* Dipl. Belg. nov. coll. p. 57. Hiernach ist die Angabe, dass Bonifaz IX. (1392.) die Annaten zuerst quantitativ festgestellt habe (Walter, K.-R. S. 423.), zu berichtigen. Die von Walter in Bezug genommene (ohnehin ganz beweislose) Nachricht aus *Raynald.* ad A. 1392. bezieht sich, wie es scheint, auf die Theilung der servitia zwischen dem Papste und den Cardinälen.

8.) Münch, Sammlung der Concordate, Bd. I. S. 27.

9.) *Chokier*, Comm. ad reg. canc. LXI. §. 21.

10.) *Koch*, Sanctio pragm. p. 77. 134., conc. Bas. Sess. XII. XXI.

11.) *Koch* l. c. p. 230.

12.) Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh. (Maynz 1830.) S. 23.

13.) Taxrollen bei Sartori a. a. O. Eine ältere ist u. a. von Banck, zusammengestellt aus früheren Taxen, zu Franecker 1651. herausgegeben. Nach ihr zahlten Maynz, Salzburg und Cöln 10,000, Trier 7000, Würzburg 2300, Bamberg 3000 römische Kammergulden.

14.) Münch a. a. O. S. 416.

15.) Bayr. Concordat Art. IX. — Nach späteren Feststellungen zahlt München 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg 600,

Passau, Eichstädt und Speyer 400 Kammergulden (zu 4 Fl. 50 Xr. rhein.), Kopp a. a. O. S. 26. Nach den Bullen für Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz betragen die Annaten für Breslau 1166⅔, für Cöln und Gnesen-Posen 1000, Münster, Paderborn, Trier, Culm, Ermland (Osnabrück) 666⅔, Hildesheim 756, Freiburg 668⅓, Rottenburg 490, Maynz 348⅙, Fulda und Limburg 332 Kammergulden. Interessante Aufschlüsse über diesen Punct giebt Mejer, Die röm. Curie, in meiner u. Jacobsons Zeitschrift Bd. I. H. 2.

16.) *Gregel* l. c. §. 82.

17.) C. 4. de annatis in VII. II. 3.

18.) Von diesen Zehnten wird unten bei der Lehre von dem Kirchenvermögen und dessen Besteuerung durch die Laien gehandelt werden. — Vergl. *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 43.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die evangelische Kirche.

§. 223.

Stolgebühren. Visitationskosten.

I. Auch in der evangelischen Kirche sind Stolgebühren für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen üblich. Die älteren Kirchenordnungen schlossen sich hierbei meist an das Recht der katholischen Kirche an, indem sie zwischen dem Abendmahle so wie der Taufe, welche unentgeltlich gespendet werden sollten, und den übrigen Ministerialacten unterschieden. Da sie indessen bei den ersteren freiwillige Geschenke für zulässig erklärten, so wurde später doch durch allgemeines Herkommen eine Abgabe für die Taufe, und in der lutherischen Kirche oft auch für die Beichte[1]) begründet. Der Betrag der Stolgebühren ist oft durch die Kirchenordnungen und neuere Gesetze normirt, wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkennung örtlicher Observanzen und besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; zugleich ist es jedoch anerkannt, dass eine Vorausbezahlung nicht gefordert werden dürfe,[2]) und zuweilen werden in den Gesetzen die Geistlichen verpflichtet, wenigstens gewisse Amtshandlungen für arme Parochianen unentgeltlich zu verrichten.[3]) Diese Bestimmung ist an sich vollkommen gerechtfertigt. Die Ungunst der Verhältnisse hat jedoch dahin geführt, dass häufig die Stolgebühren die hauptsächliche Einnahme der Geistlichen bilden, und nur zu

häufig wird mithin der Erlass derselben zu Gunsten der Armen von dem gefordert, der selbst nicht minder arm ist. Hiermit ist eines der hauptsächlichen Gebrechen des kirchlichen Wesens und eine dringende Aufgabe der Kirche angedeutet, welche ihren Dienern dazu zu verhelfen hat, dass sie ohne Sorge um das tägliche Brod ihr heiliges Amt verrichten können. Hierzu bieten die Stolgebühren ein kärgliches Mittel, dessen Unangemessenheit schon oft beklagt worden ist. Ganz besonders anstössig aber ist entschieden das Beichtgeld,[4]) das abzuschaffen und durch eine ständige Abgabe der Parochianen zu ersetzen sich das Kirchenregiment mancher Länder mit Grund für berechtigt erachtet hat.[5])
II. Dass der Visitator die nöthige Verpflegung empfangen müsse, ist auch in den Gesetzen evangelischer Länder verordnet. Diese wird jedoch überall nicht von den Geistlichen, sondern regelmässig nach einem gesetzlich bestimmten Satze aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet, denen gewöhnlich daneben noch die Pflicht obliegt, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen.

1.) Vergl. z. B. für Sachsen den Meissn. Vis.-Abschied v. 1540. in meiner Sammlung der evang. K.-O. Bd. I. S. 321., die Gen.-Art. v. 1557. das. Bd. II. S. 188., und v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 634. ff.

2.) So z. B. das preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 424. — Ueber die Beibringung der Stolgebühren nach preuss. Recht s. o. §. 219.

3.) Dies haben schon für das Begräbniss die Sächs. Gen.-Art. in der K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 444. — Allgemeiner eine Hessische Verordnung vom 1. Mai 1650., Ledderhose, K.-R. S. 354.

4.) S. schon Spener, Consil. theol. T. I. p. 639. — Fertsch, das Beichtgeld in der protest. Kirche, Giessen 1830.

5.) In Preussen hat eine Cab.-O. v. 27. Mai 1816. (abgedr. in der Einleitung zu den von mir herausgegebenen Verhandlungen der Generalsynode v. J. 1846. (Leipz. 1847.) und ihr zu Folge ein Minist.-Rescr. vom 2. Jan. 1817. die Aufhebung des Beichtgeldes gegen Entschädigung der Geistlichen aus Kirchen- oder Gemeindecassen, und eventuell aus Staatsmitteln, obschon ohne allgemeinen Erfolg, angeordnet. In Hessen-Cassel schritt das Kirchen-Regiment schon im vorigen Jahrhundert ein, indem es jedem Communicanten eine geringe, zu Neujahr zu entrichtende Abgabe auflegte, Ledderhose a. a. O. S. 149. Aehnliches bestimmt ein Weimar. Mandat v. 16. Apr. 1730., das jedoch nicht zu allgemeiner Wirksamkeit gelangt ist, Hoffmann, Weimar. K.-R. S. 233. In Nassau sind durch Ed. v. 8. April 1818. die Stolgebühren ganz aufgehoben.— Ueber die Fixation der Stolgebühren überhaupt vergl. u. A. Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipz. 1831., Hagen, die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

FÜNFTES BUCH.

Das kirchliche Leben.

ERSTES CAPITEL.

Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 224.

I.) Der Eintritt in die Kirche.

I. Gemäss der Schrift geschieht der Eintritt in die christliche Gemeinschaft durch den Empfang des Sacraments der Taufe. Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird jedoch durch die letztere nicht schon auch die active Mitgliedschaft gewonnen, sondern diese ist wesentlich durch die Confirmation und die Theilnahme an dem Sacrament des Abendmahls bedingt (§. 242.). II. Von erwachsenen Individuen, welche ihr sich anschliessen wollen, fordert die Kirche freie Entschliessung, gehörige Unterrichtung und ein Bekenntniss ihres Glaubens, worauf sie zur Taufe und dann gewöhnlich sogleich zum Abendmahl gelassen werden. Hierzu wird in der katholischen Kirche die Genehmigung des Bischofs, in der evangelischen zuweilen die der Consistorien oder Superintendenten vorausgesetzt.[1]) III. Christliche Aeltern sind verpflichtet, ihren Kindern nicht die Wohlthat der Taufe zu entziehen, und katholische Diöcesanstatuten schreiben deshalb zuweilen eine kurze Frist vor,[2]) nach deren Ablauf die Säumigen durch Disciplinarmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen. Die evangelische Kirche dagegen hat sich, da sie eine selbständige Zucht meist nicht ausgebildet hat, mit der Hülfe begnügt, welche die weltlichen Gesetze dargeboten haben. Schon die Reichsgesetze des sechs-

zehnten Jahrhunderts[3]) enthalten eine auf dieses Ziel gerichtete allgemeine Anordnung, und neuere Landesgesetzgebungen[4]) ordnen, wenn die Aeltern nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kinder zur Taufe bringen, die Anwendung von Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang an. Dies erklärt sich aus der Bedeutung der Taufe für das bürgerliche Rechtsleben. Allein vom religiösen Standpuncte aus ergeben sich gegen solche Zwangstaufen grosse und schwere Bedenken, denen die Kirche nur dadurch wird vorbeugen können, dass sie den Vater, der sich nicht von ihr losgesagt hat und doch gegen ihr Gebot beharrlich ungehorsam ist, der Zucht unterwirft. IV. Die Taufe, welche die Kirche an den Kindern ihrer Angehörigen vollzogen hat, bedingt rechtlich den Eintritt nicht nur in die christliche Gemeinschaft, sondern auch in die betreffende Kirche selbst. Hat dagegen ein katholischer Geistlicher ein Kind evangelischer Aeltern getauft, so ist dasselbe ebensowenig der katholischen Kirche einverleibt, als ein Kind katholischer Aeltern der evangelischen Kirche zufällt, wenn es von einem evangelischen Geistlichen die Taufe empfangen hat. Dies folgt daraus, dass die Taufe unter den beiden Kirchen nicht als eine differente Handlung angesehen wird. Es kommt mithin schlechterdings auf andere Vorgänge, namentlich darauf an, welche religiöse Erziehung dem Kinde nach dem Willen des Berechtigten gegeben worden ist.[5]) Diese Frage ist besonders für die sogenannten gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen, von Wichtigkeit, und hat gerade nach dieser Richtung hin von jeher Anlass zu heftigen Streitigkeiten gegeben.[5a]) Die katholische Kirche fordert, dass alle Kinder ihr ausschliesslich zufallen sollen, worin nichts anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche. Die weltliche Gesetzgebung aber hat diesen Anspruch nicht zugestanden, sondern sie ist bemüht gewesen, rechtliche Normen zum Schutz des Friedens und gleichen Rechts zu finden.[6]) Im Reich galt als allgemeiner Grundsatz, dass zunächst der zwischen den Aeltern abgeschlossene Vertrag entscheide, eventuell aber die Kinder dem Vater als dem Oberhaupt der Familie folgen sollten.[7]) Dagegen in den Territorien wurde zwar allgemein die Vertragsfreiheit anerkannt, als subsidiarische Norm jedoch vorherrschend die Theilung der Kinder

nach dem Geschlechte vorgeschrieben,[8]) in der man eine billige Befriedigung der Ansprüche beider Kirchen gefunden zu haben vermeinte, obschon nicht einzusehen ist, wie diese oder jene Kirche ein Recht auf das werdende Geschlecht aus der Person der Mutter haben könne. Noch gegenwärtig halten manche Landesrechte entweder den einen oder anderen dieser Auskunftswege fest.[9]) Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts haben indessen einzelne Gesetzgebungen alle Verträge der gedachten Art für unwirksam erklärt, und die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters zur principalen Regel erhoben.[10]) Hierzu boten die sittlichen Bedenken, zu denen jene Verträge und die ihnen vorangehenden Anmuthungen und Verhandlungen Anlass gaben, das nächste Motiv. Der wahre und entscheidende Gesichtspunct ist jedoch der, dass die Erziehung, und auch die religiöse, von der väterlichen Gewalt abhängt, jene Verträge also einen Verzicht auf einen Theil der väterlichen Gewalt involviren, der vom Standpuncte des göttlichen und menschlichen Rechts aus nicht als zulässig angesehen werden kann. Der Staat handelt also recht, wenn er keinem Anspruche eine Folge giebt, der auf Grund eines solchen Vertrages erhoben wird. Im Weiteren aber hat er seiner Aufgabe genügt, wenn er das Recht des Vaters anerkennt, und da, wo derselbe eine abweichende Bestimmung nicht getroffen hat, die väterliche Confession entscheiden lässt. Lässt also ein Vater seine Kinder in einer anderen Confession als der seinigen erziehen, so hat ihn der Staat daran nicht zu hindern. Dagegen ist es in solchem Fall die Sache der Kirche, mit ihrer Erwägung einzutreten. (§. 273.)

1.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. t. 42. §. 18., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 230. — In Sachsen ist nach den Bemerk. in dem Schreyerschen Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 235. die Genehmigung des Superintendenten, in Weimar nach Hoffmann, K.-R. S. 203. die der oberen Kirchenbehörde erforderlich. Für Preussen (wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen) s. Boche, der evang. Pfarrer, S. 133. der 3. Auflage.

2.) Vergl. z. B. Münster'sche Statuten bei *Krabbe*, Statuta dioec. Monast. p. 65. und die Anführungen bei Helfert, Heil. Handl., S. 21.

3.) So schon R.-Absch. v. 1529. §. 6.

4.) In Preussen soll die Taufe längstens 6 Wochen nach der Geburt Statt finden, K.-O. vom 23. Febr. 1802., Anh. zum A. L.-R. §. 131. Bei fortgesetzter Weigerung wird für das Kind ein Vormund bestellt, Rescr. v. 23. Febr. 1802., bei Heckert, Handb. Bd. II. S. 168. f. In Sachsen

ist nach Rescr. v. 16. Dec. 1825. im Codex des Sächs. K.-R. S. 266. und Verordnung v. 28. Mai 1850. im Schreyer'schen Supplement nach Ablauf von 6 Wochen die Anwendung von Zwangsmaassregeln statthaft. Das Kurhess. Recht bestimmt (Verordn. vom 10. Nov. 1820., Ledderhose, S. 637.) die Frist ebenfalls auf sechs, das Nassauische (Otto S. 53.) auf vier Wochen. Im Württemb. Rechte sind keine Zwangsmaassregeln angeordnet, vergl. Cons.-Erl. vom 3. Oct. 1826. bei Eisenlohr, Sammlung S. 712. —

5.) Damit ist z. B. der Standpunct des preuss. Rechts angedeutet, wie er aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 76. ff. und der sogleich zu erwähnenden Decl. v. 1803. hervorgeht.

5a.) Die Schriften über die gemischten Ehen (vergl. u.) behandeln insgesammt auch diesen Punct. Besonders anzuführen ist die Ausführung bei Puchta, Recht der Kirche, S. 80. ff.

6.) (v. Kamptz) Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838.

7.) *Schauroth*, Conclusa Corp. Ev. T. I. p. 319., T. II. p. 280. sq., *Hünefeldt*, De jurib. et potest. parent. circa relig. liberor. Sect. II. c. 2. §. 5., Dagegen bezeichnet eine Verordnung Karls VI. für Schlesien vom 27. Juli 1746. und ein Pfalz-Zweibrück. Rescr. vom 22. Oct. 1725. bei v. Kamptz a. a. O. S. 94. u. 55. die Theilung nach dem Geschlechte als Reichsobservanz, offenbar nicht im eigentlichen Sinne.

8.) Diese haben zuweilen auch katholische Bischöfe anerkannt. Vergl. für Münster: Erhard, Gesch. v. Münster, S. 580., für einen Theil von Fulda: Vertr. v. 1764. in Fabri Neuer Staatskanzlei Bd. XIV. S. 381.

9.) Vertragsfreiheit und eventuell Theilung nach dem Geschlechte gilt in Bayern, nach dem Rel.-Ed. vom 26. Mai 1818., und in Coburg, Eheges. vom 15. Aug. 1834. bei v. Kamptz a. a. O. S. 77. Hierher gehört zum Theil auch das österreichische Recht. Nach diesem werden alle Kinder katholisch erzogen, wenn der Vater katholisch ist, im entgegengesetzten Falle tritt die Theilung ein, wenn nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben bedungen ist, Barth-Barthenheim (s. §. 10.) S. 782. Ein ähnliches Verhältniss hatte zu Gunsten des evangelischen Theils eine Braunschw. Verordn. vom 9. April 1768. Stübner (s. §. 10.) S. 569. — Dagegen ist die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters eventuelle Regel in Baden, Edict vom 8. Juli 1826. bei Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 531., Oldenburg, Verordnung vom 12. Februar 1810. und 12. Februar 1816. das. S. 73. (nach dem revidirten Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852. entscheidet aber das Recht der älterlichen Erziehung), Frankfurt, Ges. vom 5. Sept. 1811. das. S. 28., bestätigt durch Ges. vom 30. Dec. 1819., Württemb., Geh. Raths-Erl. vom 14. März 1817., K. Raths-Erl. vom 16. Nov. 1831., Langs Sammlung S. 1029., Grossh. Hessen, Ges. vom 27. Febr. 1826. a. a. O. S. 64., Verordnung vom 6. Dec. 1842., Königreich Sachsen, Ges. vom 1. Nov. 1836., Codex des Sächs. K.-R. S. 468. Zum Theil gehört hierher auch die Weimar'sche Gesetzgebung, Ges. vom 7. Oct. 1821. das. S. 57., insofern sie zunächst die Confession desjenigen Gatten, dessen

Familie am längsten im Grossherzogthume eingebürgert gewesen, eventuell aber die Religion des Vaters entscheiden lässt.

10.) In Preussen hatte das A. L.-R. II. 2. §. 76. die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und bestimmt, dass kein Theil den andern durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten, wenn aber die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Decl. vom 21. Nov. 1803. wurde aber der ersteren Bestimmung die der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters substituirt, was durch K.-O. vom 17. Aug. 1825. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. In Hannover steht nach Ges. vom 31. Juli 1826. das Recht, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, dem Vater zu, und jeder Verzicht auf dasselbe ist nichtig. — In Nassau ist durch Verordn. vom 26. Mai 1808. bei v. Kamptz S. 80. die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters ohne Ausnahme angeordnet. Nach der Kurhess. Verordnung v. 13. Apr. 1853. hat der Vater das Recht, über die kirchliche Erziehung der Kinder zu bestimmen, und die getroffene Anordnung bleibt für die Kinder von deren siebentem bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ein für allemal maassgebend, falls nicht der Vater selbst die Confession wechselt. Ist von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in der Confession desselben erzogen. In Betreff der kirchlichen Erziehung unehelicher Kinder hat die Mutter das Recht der Bestimmung. Das ältere Recht (Min.-Ausschr. v. 18. Apr. 1823.) machte die Theilung nach dem Geschlechte zur principalen Regel. Vergl. *Rheinwald*, Acta hist.-eccl., Bd. III. S. 385. ff.

§. 225.

II.) Der Confessionswechsel.

Nach dem canonischen Recht ist ein Austritt aus der Kirche überhaupt undenkbar; der Anschluss an eine ausserkirchliche Gemeinschaft ist vielmehr ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen (§. 205.). Dieser Standpunct ist aber in Deutschland durch die Macht der geschichtlichen Entwicklungen überwunden worden, und schon seit langer Zeit ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass keine Kirche ihre Glieder verhindern darf, aus ihr zu scheiden und einer anderen Gemeinschaft sich anzuschliessen. Hierbei besteht aber für jede Kirche eine doppelte Verpflichtung: gegenüber der anderen Kirche, dass sie sich der Proselytenmacherei enthalte; gegen sich selbst, dass sie sich die Gewissheit schaffe, dass der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfnisse zuwende. Da jedoch der Bekehrungseifer sich häufig über diese Bedingungen hinweggesetzt hat, so haben die Staatsgesetzgebungen überall gegen ihn Garantieen zu geben versucht. Ge-

wöhnlich binden sie, da der Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes, welcher die Conversion von der individuellen Reife abhängig macht, ganz unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, den Uebertritt an ein bestimmtes Alter,[1]) wobei sie zuweilen zur Abwehr gegen geheime Uebertritte noch vorschreiben, dass der zum Wechsel Entschlossene sein Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer anzeige, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt und dann förmlich entlassen werde.[2]) Von dem Uebertretenden darf die Kirche, ehe sie ihn zum Abendmahle zulässt (worüber in der katholischen Kirche der Bischof, in der evangelischen nur zuweilen der Superintendent[3]) Entschliessung fasst), ein Bekenntniss seines Glaubens fordern. Die katholische Kirche verlangt aber nicht blos dieses, sondern auch die Abjuration der Häresie,[4]) in Formeln, die je nach den örtlichen Stimmungen und Verhältnissen verschieden gefasst worden sind.[5]) Die Wirkung des Uebertritts ist der Verlust aller Rechte, für welche das bisherige Bekenntniss des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht dagegen jetzt der Verlust bürgerlicher Rechte und Aemter,[6]) wiewohl bei den höchsten Staatsbeamteten, welchen die unmittelbare Leitung der Regierung übertragen ist, die Entlassung aus unmittelbarer Thätigkeit gerechtfertigt sein kann. Die Frage, ob den Juden zu gestatten sei, christliche Proselyten aufzunehmen,[7]) ist schon durch die Gesetze der christlichen Kaiser verneinend entschieden, und auch gegenwärtig wird in den Landesgesetzen der Uebergang zum Judenthum meist nicht zugelassen. Anderwärts ist aber auch in diesem Stücke die Freiheit anerkannt,[8]) und darüber sich zu beschweren wird die Kirche um so seltener Veranlassung haben, je mehr sie die Seelsorge in ihrem wahren Begriffe ausbildet und je eifriger sie sich der armen Seelen annimmt, die in der Gefahr sind verloren zu gehen.

1.) Die gewöhnliche Annahme, nach der ein Conclusum des Corp. Evang. vom 14. April 1752. das 14. Jahr als Entscheidungsjahr (annus discretionis) als allgemeine Rechtsregel festgestellt haben soll, ist unrichtig; in jenem Beschlusse liegt vielmehr nur eine Proposition zum Vergleiche gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Indessen ist durch die Particulargesetzgebung oft das 14. Jahr als Discretionsjahr angenommen worden. Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 2. §. 84., Württemb. Ed. vom 15. Oct. 1806. und Min.-Erl. vom 14. Sept. 1826. bei Ei-

senlohr a. a. O. Bd. II. S. 71. 709., Hannov. Ges. vom 31. Jul. 1826. in der zu dem vor. §. angef. Sammlung S. 27., Grossh. Mecklenb. Verordnung vom 25. Jan. 1811. das. S. 73., Nass. Verordn. vom 22. März 1808. das. S. 80. Andere Gesetzgebungen nehmen das 18. Jahr an, z. B. die Badensche, Ed. vom 14. Mai 1807. im Anh., die Kurhessische, Verordnung vom 18. August 1823. in der angef. Sammlung S. 63.; — die Bayrische, Ed. vom 26. Mai 1818., S.-Weimar'sche, Ges. vom 7. Oct. 1823., und Kön. Sächsische, Mand. vom 20. Febr. 1827. im Codex des Sächs. K.-R. S. 281. das 21ste, was zu hoch ist. Ueber die Streitfragen, zu denen die angef. Bestimmung des Bayr. Ed. Veranlassung gegeben hat, s. Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protest. Generalsynoden in Bayern, St. Gallen und Bern, 1846., Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berlin 1846. Fürst Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem Bayr. Kirchen-Staatsrechte, München 1846. In den Oesterreich. Erblanden gilt nach Hofdecr. vom 9. Sept. 1816., ebenso wie in Ungarn, *Cherier*, Enchir. T. I. p. 377., das 18. Jahr als Discretionsjahr. — Vergl. über die ganze Frage: Puchta, Recht der Kirche S. 96. ff.

2.) Vergl. die Anm. 1. angef. Kön. Sächs. und S.-Weimar. Gesetze, das erste in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Mai 1829. a. a. O. S. 499., durch welche den Geistlichen die Ertheilung eines förmlichen Unterrichts über die Lehren der seitherigen Confession an den Austretenden untersagt ist. — Das angef. Bayrische Ed. fordert nur persönliche Anzeige bei den einschlägigen Pfarrern; die Anzeige bei dem Pfarrer der bisherigen Confession ist auch in einer Königl. Württemb. Entschliessung vom 30. Juli 1819. vorgeschrieben; erst nach Empfang des Zeugnisses über dieselbe findet dann der Unterricht in der neugewählten Confession und die Aufnahme Statt, Eisenlohr a. a. O. Bd. II. S. 474. Nach dem preuss. A. L. R. II. 11. §. 41. f. geschieht der Uebertritt zu einer anderen Religionspartei in der Regel durch ausdrückliche Erklärung (wofür die Grundsätze in Betreff des Austritts aus öffentlich anerkannten Corporationen A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 182. ff. in Anwendung zu bringen sind); die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, durch welche sich eine Partei von der anderen wesentlich unterscheidet, hat aber die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, falls nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. Nach Rescr. v. 5. Mai 1830 ist die letztere Bestimmung für die beiden evang. Confessionen nicht mehr anwendbar. — In Oesterreich mussten diejenigen Katholiken, welche zu der evangelischen Kirche übertreten wollten, 6 Wochen lang von dem katholischen Pfarrer unterrichtet werden, während welcher Zeit ihnen jeder Umgang mit den Augsb. Confessionsverwandten untersagt war. Nach beendetem Unterrichte empfingen sie von der weltlichen Obrigkeit auf der Grundlage eines pfarramtlichen Zeugnisses einen Meldezettel, mit welchem sie sich bei der akatholischen Gemeinde legitimirten. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich S. 17. ff. *Rechberger*, Enchir. T. I. p. 202. Dagegen ist durch Min.-Erl. vom 31. Jan. 1849. nur eine Anzeige in Gegenwart von 2 selbstgewählten Zeugen und nach 4 Wochen eine anderweite Anzeige vorgeschrieben.

3.) S. z. B. für Sachsen die Kirchenrathsverordnung vom 19. Oct. 1827. a. a. O. S. 280.

4.) C. 9. X. de haer. V. 7. (: „Nisi . . . errorem suum ad arbitrium episcopi regionis publice consenserit abjurare"). Die Oeffentlichkeit ist jedoch jetzt nicht Erforderniss.

5.) Vergl. d. folg. §. Anm. 4.

6.) Bayr. angef. Rel.-Ed. §. 11., Bad. Rel.-Ed. §. 5. u. a. — In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze, vergl. Bayr. Ed. §. 18., angef. Bad. Ed. vom 8. Juli 1826., Sächs. Ges. vom 1. Nov. 1836., angef. Kurhess. Verordnung vom 13. April 1853. Das Richtige wäre auch hier, dass Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgten. Die Gesetzgebungen setzen jedoch oft das Unterscheidungsalter zu weit hinaus. Deshalb muss hier der Zeitpunct der Confirmation oder Communion (wie in den angef. Bad. und Bayr. Gesetzen) entscheiden.

7.) Vergl. Augusti, in den Beitr. zur Geschichte und Statistik der evangelischen Kirche. (Leipzig 1837. f.) S. 529.

8.) Diese Frage ist u. a. auf den Preussischen Provinzialsynoden d. J. 1844. vielfach erörtert und (nur unter dem gegründeten Vorbehalte seelsorgerischer Einwirkung vor dem Austritte) meist bejaht worden (vergl. d. amtl. Abdruck, Berl. 1845.). Das Allg. L.-R. macht in Beziehung auf die Freiheit des Uebertrittes auch in dieser Beziehung keine Ausnahme. Später sind aber die Uebertritte wenigstens mittelbar beseitigt worden, während neuerdings einige Fälle vorgekommen sind, für welche die allgemeine Bestimmung der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 12. die rechtlichen Anhaltepuncte gegeben hat. Auch in Sachsen wird nach einem Min.-Rescr. v. 29. Dec. 1849. im Schreyer'schen Suppl. zum Codex des Sächs. K.-R. S. 235. der Uebertritt nicht gehindert.

ZWEITES CAPITEL.

Das Bekenntniss.

§. 226.

I.) Standpunct der katholischen Kirche.

Im Gegensatze gegen die Häresieen hat die Kirche den Inhalt ihres Glaubensbewusstseins in einer Reihe von Symbolen dargelegt. Das älteste[1]) derselben wird, weil es die apostolische Tradition darstellt, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, welche gegenüber der arianischen Verflachung von der Kirche als Mittelpunct ihres Glaubenslebens betrachtet wurde.

Darauf bezogen sich denn auch die von den Synoden von Nicäa (sg. *symb. Nicaenum* 325.) und Constantinopel I. (sg. *symb. Nicaeno-Constantinopolitanum* 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend das *symbolum Ephesinum* (431.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heiligen Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrhundert aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft der Irrlehre ihr Glaubensbewusstsein gegenübergehalten, zu Rom im Lateran (1215.),[2] zu Vienne (1311.)[3] und besonders im Concilium von Trient (1545—63. s. oben §. 32.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (*symb. Tridentinum*),[4] die jedoch eben so wenig an sich als Symbol gilt, als der von Marina, Foscarari, Calini und Fureiro abgefasste, sg. Trienter Katechismus,[5] wenn schon die erste als treuer Ausdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren grosses Ansehen erwiesen wird. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, dass sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in dem unter Mitwirkung des heiligen Geistes der ausschliesslich rechte Sinn der Schrift zum Worte verkörpert ist. Also stehen sie über der Schrift und dulden keine Berichtigung aus ihr, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniss. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntnisse als Häresie (§. 205.), welche, indem sie die Autorität der lehrenden Kirche läugnet, eine Sünde gegen den heiligen Geist ist. Ausserdem tritt sie derselben durch Ueberwachung der Literatur[6] und durch öffentliche Verwerfung anstössiger Lehrsätze und Schriften entgegen. Besondere Sorgfalt verwendet sie aber darauf, dass nicht in dem Clerus und auf den Lehrkanzeln sich ketzerische Richtungen geltend machen. Aus diesem Grunde beaufsichtigte sie nicht nur von jeher die Lehrthätigkeit, sondern es bestand auch schon seit alter Zeit die Einrichtung, dass die Geistlichen, ehe sie ihr Amt antraten, und selbst der neugewählte Papst eidlich ihren Glauben bekräftigten.[7] Jetzt haben die Bischöfe in die Hände ihres Consecrators, die Cu-

ratgeistlichen in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars, und die Canoniker und Dignitäre der Hochstifter vor dem Bischof und Capitel, endlich auch die Lehrer der Theologie auf den Universitäten das Glaubensbekenntniss abzulegen.[8])

1.) *Vossius*, De tribus symbolis, Amst. 1642., Köllner, Symbolik S. 1. ff., Alt, Der christliche Cultus, Berlin 1843., S. 362. ff., Libri symbolici eccl. cath., ed. *Streitwolf* et *Klener*, T. II. Gotting. 1838., Hahn, Bibliothek der Symbole, Breslau 1842.

2.) C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3.) Clem. 1. de summa trin. I. 1.

4.) In der Bulle Injunctum nobis vom 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1., in der angef. Samml. der Symb. Bücher und im Anhange zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853. — Vergl. die literär. Einleitung bei Streitwolf und Klener, T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Geschichte der sg. professio fid. Trid., und einiger anderer römischer Glaubensbekenntnisse, Greifswald 1822. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s.: Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur röm.-kathol. Kirche. Bamberg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem literarischen Monatsberichte für bayrische Staats- und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde (Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.), der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg (Allg. Zeit. 1820. Beilage 175.) ausdrücklich widersprachen): Mohnike, Zur Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, das. 1823., *Wald*, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Dess. Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821., Illgen, in der Zeitschrift für hist. Theol. 1842. S. 181. ff. Ein im Jahr 1833. in Rom gebrauchtes Formular hat Mejer, Die Propaganda Bd. I. S. 19. mitgetheilt.

5.) Ueber die Geschichte und die Ausgaben des Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf u. Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol.; neuere: cum praef. *Ritteri*, Vratisl. 1837., in der Anmerkung 1. angeführten Sammlung der symb. Bücher, und Lips. 1840.

6.) Vergl.: Geschichtliche Erörterung des gemeinen und besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Heft 26. (Kobl. 1838.) ff. Wieweit der Staat der Kirche hierin zu Hülfe komme, hängt von der Gestaltung der Verhältnisse der Presse ab, in deren Folge neuerdings die Censur dem disciplinären Gebiete der Kirche allein überlassen worden ist. In Preussen bestimmte eine Verordnung vom 18. Oct. 1829., dass alle katholische Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben würden, das Imprimatur des Ordinarius erlangt haben sollten. Jetzt ist die Censur durch Verf.-U. v. 31. Jan. 1850. Art. 27. aufgehoben. Vergl. Pressgesetz v. 12. Mai 1851. Das Bayr. Concord. Art. 13. ver-

ordnet, dass Schriften, welche der Religion, Sitte oder Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe durch die Staatsregierung unterdrückt werden sollen. Die Bestimmungen des Sächs. Rechts vor dem Pressgesetze vom 14. März 1851. s. im Codex des Sächs. K.-R. S. 268. 468. Ueber den Index libr. prohib. (§. 113.) und das Verfahren der Congr. indicis s. Benedicts XIV. Const. Sollicita ac provida vom Jahr 1753. im Bull. M. T. XX. p. 59. und *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Libri*. Ueber seine Geschichte und die Frage nach seiner Verbindlichkeit s. die oben angef. Abhandl.

7.) Vergl. c. 2. (Statutt. eccl. ant.), c. 6. (conc. Tol. XI. 673.) Dist. XXIII. — Die professio fidei des Papstes s. im Liber diurnus RR. PP. Cap. VI. t. 9. Vergl. oben §. 139.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12., XXV. c. 2. de ref. Das Bekenntniss ist das in der Bulle Injunctum nobis von Pius IV. (Anm. 4.) enthaltene. Die Ablegung geschieht und zwar bei jeder neuen Provision vor dem versammelten Capitel, stets in Person, nicht durch Stellvertreter. Die Folge der Verzögerung derselben bezeichnet das Concilium mit den Worten „fructus non faciant suos," worunter die Distributionen aber nicht verstanden sind. Die Mitglieder der Collegiatstifter und, wo nicht diesfalls besondre Gewohnheiten bestehen, die Examinatores und Judices synodales sind zur Ablegung der Professio nicht verpflichtet. Vergl. die Decl. und Resol. Nr. 19 ff. zu c. 12. Sess. XXIV. a. a. O.

§. 227.

II.) Standpunct der evangelischen Kirche.

Nach der Auffassung der evangelischen Kirche ist die göttliche Wahrheit in der Schrift beschlossen, welche jedem Suchenden Nahrung und Trost gewährt. Da jedoch die Kirche nicht allein eine Gemeinschaft des Suchens nach Wahrheit, sondern auch eine Gemeinschaft in der gefundenen Wahrheit sein soll, so bedarf es eines öffentlichen Zeugnisses über die letztere selbst, damit ein Mittelpunct bestehe, um welchen sich alle sammeln können, die als lebendige Glieder der Kirche sich erkennen und erkannt sein wollen. Darum hält die Kirche zunächst an den öcumenischen Bekenntnissen als an dem Bande fest, durch welches sie mit der Christenheit aller Völker und Zeiten verbunden ist. Ihr eigenthümliches Glaubensbewusstsein aber hat sie in ihren Bekenntnissschriften,[1]) vorab in der Augsburgischen Confession bekundet, in welcher sie sich aus Gottes Wort vor Kaiser und Reich legitimirt hat. Das Zeugniss, welches sie solchergestalt abgelegt hat, wiederholt sie bei jedem Gottesdienst in ihrer Liturgie, und von den Dienern am Wort verlangt sie, dass sie nur diejenige Lehre predigen, welche

demselben gemäss ist. Dazu verbindet dieselben schon das Amt allein nach seinem Begriff und seiner Bestimmung. Schon im sechszehnten Jahrhundert ist jedoch auch eine besondere Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften eingeführt worden[2]), und eine solche besteht, obschon in verschiedenartiger Richtung und Haltung, noch jetzt in den einzelnen Landeskirchen.[3]) Gegen diese Einrichtung sind freilich unter Berufung auf die evangelische Freiheit der Gewissen zu öfteren Malen Einwendungen erhoben worden. Allein die Ansicht, dass jeder einzelne Prediger seinen besonderen Standpunct den Bekenntnissen gegenüber geltend machen könne, ist mit der Idee einer Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens und folglich auch der öffentlichen Lehre schlechterdings nicht zu vereinigen. Die Kirche errichtet nicht die Aemter, damit in hundert Kirchen hunderterlei Lehre von gelehrten und ungelehrten Geistern gepredigt werde, sondern damit der Eine Geist evangelischen Glaubens kund werde und in die Herzen sich einsenke. Somit erscheint jene specielle Verpflichtung als eine besondere Mahnung an die Gewissen wohl gerechtfertigt.[4]) Auf der andern Seite ist zwar zuzugestehen, dass zu gewissen Zeiten derselben ein Inhalt und eine rechtliche Folge gegeben worden ist, welche zu einer wahrhaften Bedrückung der Gewissen geführt hat. Solche Misstände werden indessen nicht wiederkehren, wenn der evangelische Grundsatz festgehalten wird, dass die Bekenntnisse nicht neben, sondern unter der Schrift als der höchsten Richtschnur aller Dogmen stehen, und wenn in ihrem Inhalt dasjenige, was der Heilslehre und dem Glauben angehört, von dem, was in das Gebiet der Theologie, also der Reflexion fällt, so, wie es sich gebührt, geschieden wird.

1.) Die ältere Literatur über die Bedeutung der Symbole s. bei Johannsen, Allseitige Untersuchung der Rechtmässigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher, Alt. 1833., der selbst als Repräsentant der den Symbolen feindlichen Richtung zu betrachten ist. Aus der Unzahl der späteren Schriften können genannt werden: Hahn, Der symbolischen Bücher der evangel.-protest. Kirche Bedeutung und Schicksale, Stuttg. 1833. — *Höfling*, De symbolorum natura, necessitate atque usu, Erl. 1835., ed. II. 1841. — Sartorius, Ueber die unverbrüchliche Gültigkeit der kirchlichen Glaubenssymbole, Dorpat 1835. — Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang.-protest. Kirche, Frankf. 1837. — Capell, Revision der Dortmunder Einreden gegen die kirchliche Geltung

der evangelischen Glaubenssymbole, Barmen 1838. — Bickell, Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften, Cassel, 1839., 2te Aufl. das. 1840. (ein Verzeichniss der hierdurch hervorgerufenen Schriften (30.) s. S. III. IV.). — Bedenken der theologischen Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen u. Heidelberg, über das Rescr. des Herz. Altenb. Cons. vom 13. Nov. 1838., Altenb. 1839. vergl. meine Schrift: Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipzig 1839). — Ullmann, Die Altenburger Angelegenheit und die Facultätsgutachten, Stud. und Krit. 1840. H. 2., Tholuck, das. 1841. H. 1. S. 123. — Hudtwalker, Protest in Veranlassung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Hamburg, Hamb. 1839. — Schleiden, Die protest. Kirche und die symbolischen Bücher, das. 1840. — Bretschneider, Ueber die Unzulässigkeit des Symbolzwanges in der evangelischen Kirche, Leipz. 1841.; dagegen: Rohland, Apologie der evangelischen Symbole und des Symboleides, Sangerh. (1841.) — Karsten, Die Kirche und das Symbol, Hamb. 1842. — Ribbeck, Die ordin. Verpfl. der evangelischen Geistlichen auf die symbol. Schr., Berl. 1843., dagegen: Wasserschleben, Die evangelische Kirche in ihrem Verhältnisse zu den symbolischen Büchern und zum Staate, Bresl. 1843. An beide schliesst sich: Hahn, Das Bekenntniss der evangelischen Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Breslau 1847. — Herrmann, Ueber die neueste Bestreitung der rechtlichen Autorität des kirchlichen Symbols, Kiel 1846. Hundeshagen, Die Bekenntnissgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche in Baden, Frankf. 1851. Demnächst sind die Verhandlungen der preussischen Generalsynode (vergl. die Darstellung von Dorner in meiner Uebersicht ders. S. 211. ff.) und die dadurch hervorgerufenen Schriften (bes. Müller, Die erste Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preussens und die kirchl. Bekenntnisse, Breslau 1847.) besonders hervorzuheben.

2.) In Wittenberg wurden unmittelbar nach Ueberreichung der augsburgischen Confession die Doctoren der Theologie bei der Promotion auf die letztere verpflichtet (Strobel, Beitr. zur Liter. Bd. II. S. 193. vergl. mit den Statuten der theolog. Facultät zu Wittenberg (1533.) in dem Liber decanorum fac. theol. acad. Viteb. ed. *Förstemann* (Lips. 1838.) p. 142.), und in noch vorhandenen, von Luther selbst ausgestellten Ordinationsscheinen wird des Versprechens des Ordinirten gedacht, dass er die reine Lehre predigen wolle (Johannsen a. a. O. S. 468. f.). Unter den luther. K.-O. ist die Goslar'sche von 1531. die erste, welche (mit bestimmter polemischer Beziehung auf den Zwinglianismus) eine besondere Verpflichtung anordnet (meine Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 154.). Diese geht auf die reine und lautere Predigt des Evangeliums. Dieselbe Richtung haben andere Ordnungen, sowohl der luther. als der reformirten Kirche. Später wird aber meist auf bestimmte Bekenntnisse Beziehung genommen, wiewohl in sehr verschiedenem Maasse. Darüber vergl. die Anführungen bei Hahn a. a. O. S. 124. ff. Die eidliche Verpflichtung kommt indessen anfänglich nicht vor, und in Sachsen ist sie z. B. erst im Anfange des 17. Jahrhunderts im Gegensatze gegen den Calvinismus eingeführt worden, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 398. Vergl. auch Johannsen, Die Anfänge des Symbolzwanges, Leipz. 1847. — Ueber

die Verhältnisse in den verschiedenen preussischen Landestheilen ist besonders die der Generalsynode 1846 vorgelegte Denkschrift (in der amtlichen Ausgabe, und in meiner Uebersicht S. 131. ff.) zu vergleichen.

3.) Eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetzgebungen bei Bickell S. 86. ff.

4.) Die Stellung der Verpflichtung ist in den besonderen Rechten eine sehr verschiedene. Das Geschichtliche ist, dass sie der Ordination vorausgeht, und bei dieser nur eine allgemeine Zusage gefordert und gegeben wird. Hiernächst enthalten die Vocationen und Confirmationen meist eine bestimmte Anweisung. Im Ordinationsacte hat die specielle Verpflichtung einen nicht ganz angemessenen Platz. Vergl. auch v. Mühler, die Ordnung der kirchlichen Prüfungen in meiner und Jacobson's Zeitschrift Bd. I. H. 2.

§. 228.

III.) Von der Union der Lutheraner und Reformirten.*)

In den Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts ist die evangelische Kirche in zwei Richtungen auseinander gegangen, welche in vielen Stücken ihren Cultus und ihre Lehre in verschiedener Weise ausgeprägt haben.[1]) Diese Verschiedenheit ist oft als eine Differenz in der Heilslehre selbst gedeutet worden. Allein dass in Deutschland wenigstens darunter nur eine Verschiedenheit der Fassung zu suchen sei, lehrt den unbefangenen Beobachter die Geschichte und die Vergleichung der lebendigen Zustände. Um so mehr haben von jeher viele gläubige Herzen die Wiedervereinigung ersehnt und in der neueren Zeit ist dieselbe öfter ausgesprochen und gesetzlich anerkannt worden. Solche Bestrebungen haben die göttliche Verheissung (Johannis XVII. 21. ff.) für sich. Ihre wesentliche Voraussetzung und ihr Recht müssen sie aber in der Lebenslage der Kirche finden. Es ist ein grosser Segen, wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniss nicht blos durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, und es würde ein Frevel sein, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen. Ja selbst wo ein ausschliessender Standpunct gegen die andere Confession vorgekehrt und vergessen wird, dass einst zwischen Juden- und Heidenchristen, obschon sie in ganz anderer Weise auseinandergingen als die Lutheraner und Reformirten, doch die Einheit im Glauben an Christum anerkannt und die Gemeinschaft im Abendmahl nicht gebrochen wurde, mag dies als ein Irrthum mit Grund

beklagt, die Heilung desselben aber der Zeit überlassen werden. Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen Lebensverhältnisse aus dem Bewusstsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoss gegen Gottes Wort, diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen, denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung. Die Verbindung der Confessionen unter einander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regiment sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniss kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor[2]), und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien, allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht. Sie kann hiernächst eine Vereinigung nicht blos unter demselben Regiment, sondern zu einer Gemeinschaft des Sacraments und Gottesdienstes sein. Alsdann hat sie das Anerkenntniss beiderseitiger Ebenbürtigkeit und beiderseitiger Uebereinstimmung in dem, was zu der Seelen Seligkeit gehört, zur Voraussetzung, während sie die Bekenntnisse nur insofern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen in Folge einer theologischen Strömung gegeneinander gerichtet haben.[3]) Endlich auf der höheren Stufe vereinigen sich die Confessionen nicht blos im Regiment und dem Cultus, sondern sie schliessen sich zu Einer Gemeinschaft des Glaubens, der Lehre und des Lebens zusammen. Hierbei kann entweder von den bis dahin geltenden Bekenntnissen ganz abgesehen, und allein das formale Bekenntniss zu der heiligen Schrift als Grundlage bezeichnet werden,[4]) oder es werden die Symbole zwar in ihrer Autorität belassen, jedoch nur der Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen.[5]) Jener erste Weg ist aber nicht zu billigen, weil er der Kirche ihr Besitzthum entzieht und ihr dafür nur die Möglichkeit ein solches wiederzugewinnen gewährt, und dem anderen wird entgegen gehalten, dass er das gemeinsame Glaubensband in einen Begriff verlegt, mithin erst von theologischer Vermittlung abhängen lässt. Dennoch kann es nicht die Meinung sein, dass die Union, um zu

gelten, der Legitimation durch ein neues Bekenntniss bedürfe, wie dies oft von ihren Gegnern gefordert worden ist. Die rechte Union kann und darf nämlich nichts Anderes darstellen wollen, als den Zustand, welcher vorhanden war, bevor sich in dem Streit über die Lehre vom Abendmahl die deutsche evangelische Kirche in zwei Theile spaltete. Da sie also nicht eine neue Schöpfung sein will und kann, so bedarf sie folgeweise keiner neuen Beglaubigung, sondern ihre Legitimation ist genau dieselbe, welche die noch ungetrennte evangelische Kirche selbst gehabt hat. Dieselbe liegt in der Augsburgischen Confession, wie sie im Jahr 1530. verfasst, und im Jahr 1540. im Artikel vom Abendmahl durch Melanchthon auf dem Grunde der Wittenberger[6]) Concordie (1536.) verdeutlicht worden ist.[7]) In dieser Gestaltung ist die Confession erweislich nicht nur von Luther gebilligt worden, sondern auch die evangelischen Fürsten und die Kirche selbst fanden in ihr den Ausdruck ihres Glaubens,[8]) bis die Bewegung im Gebiete der Theologie die Kinder Einer Mutter so von einander schied, dass sie oft ihres gemeinsamen Ursprungs vergassen. Unter jenem Schild mag sich die Union gesichert wissen, und auch ihre Gegner, so sie nur nicht Unterschiede künstlich schaffen, oder der reformirten Lehre in deren deutscher Entwicklung aufzwingen wollen, werden ihr das Zeugniss der vollen Ebenbürtigkeit nicht versagen dürfen. Die Regel muss aber immer bleiben, dass es nicht zulässig ist, nach der einen oder anderen Seite mit zwingender Hand einzugreifen, und dass die Lösung dieser schweren Frage Gott anheimgestellt werden muss, der den Zeitpunct ermessen wird, wo das Gebet des Hohenpriesters zunächst für die evangelischen Confessionen in Erfüllung gehen soll.

*) Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, Leipzig 1836., Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union, Bonn 1853., Schöberlein, Confession und Union, in den Stud. und Krit. Jahrg. 1853. H. 2.

1.) Ueber die Union der Griechen mit der römischen Kirche, die von Seiten der Verfassung auf der Anerkennung der päpstlichen Gewalt, von Seiten des Dogma auf der Annahme der Lehre vom Ausgange des Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer und der Wirkung der Seelmessen, zu Florenz (1439.), und 1596. rücksichtlich der polnischen Provinzen vollzogen worden ist (Jura et privilegia genti Ruthenae cath. a M. Pont. Poloniaeque regibus concessa, Lemb. 1787.), s. *Sgurepuli*, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, transt. *Creighton*, Hag. 1660. fol. — Ueber die Leibnitz'schen Bemühungen für die Union der röm. und evangel. Kirche s. *Schmidt*, Pericula conjungendarum ecclesiarum

quae Aug. et Trid. confess. sequuntur, a Leibnitio facta, Grimm. 1844., Pertz, Ueber Leibnitzens kirchl. Glaubensbekenntniss, Berlin 1846., Briefwechsel zwischen Leibnitz, Arnauld und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, herausgeg. von Grotefend, Hannover 1846., Leibnitz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein ungedruckter Briefwechsel, herausgegeben von v. Rommel, Frankf. 1847. 2 Bde.

2.) So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate von 1599., Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 217. ff., meine Gesch. der evang. K.-Verf. S. 218. Ueber das Episkopalrecht luth. Fürsten über die reform. Kirche und umgekehrt, s. das. S. 216. ff.

3.) Solcher Art ist die Union, wie sie sich im Allgemeinen in Preussen darstellt, v. Mühler, Gesch. der evang. K.-Verf. der Mark Brandenburg, S. 126. ff., S. 193. ff., S. 341. ff. Die gesetzlichen Urkunden, aus denen der Entwicklungsgang erkannt werden kann, sind die Ordres v. 27. Sept. 1817., Nitzsch a. a. O. S. 125., v. 28. Febr. 1834. (v. Mühler S. 306.) und v. 6. März 1852. Vergl. die Actenstücke aus der Verwalt. des evang. Ober-Kirchenraths 1852. H. 5. S. 1. ff. — Die Zahl der Schriften, welche über diese Union erschienen sind, ist ungemein gross. Einige Zeugnisse der verschiedenen Stimmungen sind folgende: (Huschke) Theol. Votum eines Juristen in Sachen der preuss. Hofagende, Nürnb. 1832., Scheibel, Actenmässige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, Leipz. 1834. 2 Bde., Rudelbach, Lutherthum und Union, Leipz. 1839., Dess. Grundfeste der luth. Kirchenlehre und Friedenspraxis, das. 1840., Gaupp, die Union der deutschen Kirchen, Bresl. 1843., Otto, Unionsverfassung und luther. Kirche, Stettin 1851., vergl. mit den Verhandlungen der preuss. Gen.-Syn. v. 1846. (Darstellung von Dorner in meiner Uebersicht S. 276. ff.), und den Verh. der VII. rhein. Prov.-Synode, Duisburg 1851. S. 66. ff.

4.) Dies ist die Richtung der Union in Rheinbayern, Unionsurk. v. 1818., Nitzsch S. 133. Ueber die Union in Baden, welche einem Zweifel Raum lässt, das. S. 134., und besonders Hundeshagen, in der zu dem vor. §. Anm. 1. angeführten Schrift.

5.) Ein Beispiel bei Nitzsch a. a. O. S. 136. ff.

6.) Vergl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. III. Abth. II. S. 203. ff., Nitzsch a. a. O. S. 45. ff.

7.) Nitzsch S. 64. ff.

8.) Vergl. die geschichtl. Zeugnisse bei Gieseler a. a. O., und Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus, Bd. I. Marb. 1852. — Die späteren Unionsbekenntnisse, die Confessio Sigismundi v. 1614. u. a., s. bei Nitzsch S. 80. ff.

DRITTES CAPITEL.

Der Cultus. *)

§. 229.

I. Begriff.

Der Glaube will nicht in der Innerlichkeit verharren, sondern er ringt vermöge seiner Natur nach lebendiger Dar-

stellung. Diese hat er in dem Cultus, in welchem er selbst fortwährende Nahrung und Kräftigung hat, indem er durch ihn sich seiner als eines gemeinsamen bewusst wird.[1]) Der Complex aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste wird die Liturgie genannt. Im engeren Sinne aber versteht unter diesem Ausdrucke die katholische Kirche den Dienst der Messe, während mit ihm in den evangelischen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienste bezeichnet wird.

*) Schmidt, Liturgik der christkath. Religion, 3te Aufl. Passau 1840. f. 3 Bde., Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, den heil. Handlungen und der heil. Kunst, 2te Aufl., Maynz 1838. 2 Bde., Höfling, Von der Composition der Gemeindegottesdienste, Erl. 1837., Vetter, Die Lehre vom christlichen Cultus nach den Grundsätzen der ev. Kirche, Berl. 1839., Klöpper, Liturgik, oder Theorie der stehenden Cultusformen in der evangel. Kirche, Leipz. 1841., Alt, Der christliche Cultus, Berlin 1843., Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpuncte der ref. Kirche, Frankf. a. M. 1843., Nitzsch, Prakt. Theologie, Bonn 1847. ff. Bd. I. II.

1.) Klöpper a. a. O. S. 33. ff. 137. ff.

§. 230.

II. Entwicklungsstufen und Gegensätze.

I. Der Gottesdienst der ältesten Christengemeinden war ein gegenseitiger Austausch, ein Zusammenwirken begeisterter Liebe im Gebete, in der Vorlesung der heiligen Schriften, und in dem Mahle des Herrn.[1]) Feststehende Normen gab es nicht, und nur das Bekenntniss zu dem Herrn der Kirche bildete das Band der Einigung. Diese einfachen Verhältnisse änderten sich aber schon im dritten und vierten Jahrhundert, indem zuvörderst, wie man das Recht in den Canones fixirte, so auch die liturgischen Gebräuche in besondere Formeln gebracht wurden. Hierbei äusserten die Ideen, welche die Verfassungsentwicklung beherrschten, einen sehr bestimmenden Einfluss; das gemeinsame Zusammenwirken verlor sich, und die Gemeinde verhielt sich nur noch als empfangend gegenüber dem Priester, dessen Dienst in dem Opfer seinen Mittelpunct gewann. Zugleich zeigte sich das Streben der Kirche nach äusserer Allgemeinheit auch auf diesem Gebiete, und es gingen die in den römischen Ritualen vorgezeichneten Formen[2]) erst als Vorbilder, dann als Richtschnur in die einzelnen Landeskirchen über. So entwickelte sich allmälig in der römischen Kirche eine nach Sprache[3]) und Inhalt gleichmässige Liturgie,[4]) für welche seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts

theils die alten Formulare revidirt, theils auch neue Vorschriften gegeben worden sind.[5]) Für das Verhältniss des bischöflichen Gesetzgebungsrechts zu der allgemeinen Liturgie gelten die bereits früher erörterten Grundsätze (§. 178.). II. Die Reformation wirkte auch auf die gottesdienstlichen Formen vielfach umgestaltend ein.[6]) Zuvörderst prägte sich das Grundprincip der evangelischen Kirche auch in dem Cultus dadurch aus, dass man ein lebendiges Zusammenwirken des Geistlichen und der Gemeinde in Gesang und Gebet und Abendmahl als wesentlich erforderlich betrachtete; und ferner wurde, da der Glaube das Fundament der Kirche ist, die Predigt, durch welche dieser Glaube gewirkt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zu einem wesentlichen Theile des Gottesdienstes erhoben, während sie in der katholischen Kirche in Folge der Genugthuungslehre durch das Opfer in den Hintergrund gedrängt worden war. Im Einzelnen gab das evangelische Princip (§. 183.) die Mannichfaltigkeit auf dieser Grundlage frei. Doch hat die lutherische Kirche sich in ihren älteren Ordnungen viel mehr als die reformirte im Zusammenhange mit der Geschichte erhalten.[7]) — Die Vorschriften für den Cultus sind in den Agenden[8]) enthalten, deren von dem Standpuncte der Gesetzgebung aus schon oben gedacht wurde (§. 183.). In ihrer Erlassung liegt schon an sich die Vorschrift allgemeiner Beobachtung. Indessen gestatten sie oft den Geistlichen die Wahl zwischen mehren liturgischen Formularen je nach den örtlichen Bedingungen und Verhältnissen, und in manchen Puncten, z. B. der Einrichtung der Wochengottesdienste, wird hier zweckmässig die Bestimmung den Geistlichen und den Gemeinden überlassen.

1.) Literatur zur Geschichte des Cultus: *Bona*, Rerum liturgicarum L. II., Paris. 1672., Turin. 1749: sqq. 2 Tom. fol., *Martène*, De antiquis ecclesiae ritibus, Antw. 1736. sqq. 4 T. fol., *Assemani*, Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—66. 13 T. 4., *Muratori*, Liturgia Romana vetus, Ven. 1748. 2 T. fol., *Mabillon*, De liturgia Gallicana, Paris. 1729. 4., *Gerbert*, Vetus liturg. Allemann., San.-Blas. 1776. 3 T. und Monumenta vet. liturg. Allemann., ib. 1779. sqq. 4 T. 4.

2.) Der angeblich aus Gregors d. Gr. († 604.) Zeit herrührende Ordo Romanus ist von Cassander, Colon. 1561. edirt; dann in: *Hittorp*, De divinis cathol. eccl. officiis ac ministeriis varii vetustiorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hisp., Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc., Col. 1568.,

Rom. 1591. Paris. 1610. 1624. fol. Die späteren ordines Rom. bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. II.

3.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. und can. 9. de sacr. miss.

4.) Ueber die Ausnahmen, die Ambrosianische und Mozarabische Liturgie u. a., s. Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. IV. S. 281. ff.

5.) Diese sind für die bischöflichen Functionen das Pontificale Romanum, welches im J. 1596., und das Ceremoniale episcoporum, welches im J. 1600. unter Clemens VIII. erschien. Beide sind später, das erste von Urban VIII. (1644.), das andere von Innocenz X. (1650.) und Benedict XIII. (1727.), verbessert worden. Die liturgischen Functionen des Pfarramtes betrifft das Rituale Romanum von Paul V. (1614.). Für die Messe ist das Missale Romanum die Grundlage, welches in Gemässheit des Conciliums von Trient, Sess. XXV. de indice libr., von Pius V. (1570.) publicirt, und dann von Clemens VIII. (1604.) verbessert worden ist.

6.) Kliefoth, Die ursprüngl. Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, Rostock 1847.

7.) S. bes. die zu dem vor. §. angef. Schrift von Klöpper.

8.) *Schmid*, Diss. hist.-theol. de agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum appar. agendor., Helmst. 1718., König, Bibliotheca agendorum, Zelle, 1726. 4., meine Sammlung der evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. — Gute Beiträge zur Geschichte der Agenden liefert Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evangelischer Agenden, mit geschichtlicher Berücksichtigung der früheren Agenden, Erlang. 1831.

§. 231.

III. Der Cultus der katholischen Kirche.

1.) Die Messe.*)

I. Den Mittelpunct des Gottesdienstes bildet die Messe, in der der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christo der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte darbringt. Ursprünglich zerfiel der Gottesdienst in zwei Hauptabschnitte, die beide mit dem Worte *„missa"* bezeichnet wurden, in den Vortrag der Schrift und die Unterweisung, nach welcher die Katechumenen und alle andere noch nicht in die Gemeinde Aufgenommene entlassen wurden *(missa catechumenorum)*,[1]) und den Abendmahlsdienst der Gläubigen, die *missa fidelium*. Mit der Zeit hörte aber dieser Unterschied auf, und es gestaltete sich der Gottesdienst zu einer Reihe fortlaufender Handlungen, die, unter dem Namen der Messe begriffen, sich um die Handlung des Opfers gruppiren. Im Gefolge der mehr und mehr entwickelten Genugthuungslehre wurde dann zugleich noch dieses üblich, dass Messen gehalten wurden, bei denen der Priester allein communicirte, während

die Gemeinde als nur geistig mitwirkend gedacht wurde (sg. *missa privata)*.[2]) Die Messe ist, je nachdem sie mit Entwicklung aller Riten oder nach abgekürztem Ritual gefeiert wird, entweder eine feierliche oder stille, wobei es auf die Volksfrequenz nicht ankommt; doch soll der celebrirende Geistliche sich bei Messen ohne Circumstanz wenigstens zweier oder im Nothfalle eines Ministranten bedienen.[3]) Diese respondiren dann als Stellvertreter der Gemeinde; bei anderen öffentlichen Messen, wo sie vorkommen, sind sie dagegen das Surrogat des niederen Clerus. — Zu den feierlichen Messen gehören die Conventualmessen *pro benefactoribus*, die in Cathedral- und Collegiatkirchen täglich Statt finden;[4]) solenn und öffentlich ferner sind die Parochialmessen, welche die Pfarrer reichdotirter Pfarreien täglich, die übrigen aber wenigstens an jedem Sonn- und Festtage *pro populo* celebriren sollen.[5]) Privat- und regelmässig auch stille Messen sind dagegen diejenigen,[6]) welche auf das Anliegen eines Einzelnen gegen Erlegung eines Messstipendiums[7]) oder auch in Folge stehender Stiftungen[8]) *pro anima* des Bestellers oder eines Dritten, beziehentlich des Fundators gelesen werden (sg. Votivmessen). Häufig sind durch die letzteren besondere Beneficien begründet, welche in die Kategorie der *beneficia simplicia* gehören. II. Rücksichtlich der Tage, an denen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen.[9]) Jetzt geschieht aber nach einem schon bis in das fünfte Jahrhundert hinaufsteigenden Gebrauche die Feier jeden Tag,[10]) und nur am Charfreitage wird das Opfer nicht bereitet, wiewohl an diesem Tage doch die sg. *missa praesanctificatorum* gehalten wird.[11]) Die Tageszeit für die Privatmesse ist jetzt von Sonnenaufgang bis Mittag, für die Pfarrmesse gewöhnlich die neunte Morgenstunde.[12]) Nachts ist das Messelesen jetzt nur am Weihnachtsfeste gestattet,[13]) welches überhaupt in dieser Beziehung noch auf andere Weise ausgezeichnet ist. Während nämlich das spätere Recht entschieden hat, dass jeder Priester an Einem Tage nur einmal die Messe celebriren solle, ist allein für das Fest der Geburt Christi die Feier mehrer Messen gesetzlich statthaft geblieben.[14]) Zuweilen haben jedoch die Päpste einzelnen Landeskirchen zu Gunsten auch anderer Festtage Privilegien ertheilt,[15]) und in Nothfällen, namentlich wenn zu einer Pfarrei Filialorte mit Gottesdienst

gehören, kann von dem Bischof, beziehentlich dem von diesem beauftragten Dechanten, die *licentia binandi* gewährt werden.[16]) III. Der Ort der Messe endlich ist regelmässig die von dem Bischof consecrirte oder in seinem Auftrage von dem Pfarrer benedicirte Kirche.[17]) Zur Feier in einem Privatoratorium kann jetzt allein der Papst[18]) Erlaubniss ertheilen,[19]) und nur die Bischöfe haben in dieser Beziehung noch ein gesetzliches Privilegium,[20]) wie ihnen denn auch allein gestattet ist, auf Reisen sich eines tragbaren Altars zum Zwecke der Messe in Privathäusern zu bedienen.[21]) Im Nothfalle kann jedoch das Opfer überhaupt an jedem anständigen Orte an einem tragbaren Altar dargebracht werden.[22])

*) *Gavanti*, Thesaurus sacr. rituum, seu comm. in rubricas missalis et breviarii Rom., Rom. 1628. fol. ed. *Meratus*, Rom. 1736. sqq. 2 T. 4., *Benedictus* XIV., De sacrosancto missae sacrificio, in Opp., *Antony*, Praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur, Monast. 1831.

1.) C. 67. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), Alt, der christliche Cultus S. 161. ff. — Ueber die Etymologie des Wortes missa: *Du Cange* h. v.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. et can. 6. de sacr. miss. — Von dieser Privatmesse ist die missa solitaria unterschieden, die seit dem 9. Jahrh. besonders in den Klöstern vorkam, durch die Concilien aber verboten wurde, s. die folg. Anm.

3.) Vergl. die bei *Regin.* I. 193. „ex conc. Nannetensi" citirte Stelle, welche die Grundlage des von *Burch.* III. 68. falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de cons. zu sein scheint. — Const. Worm. (829.) c. 8. bei *Pertz*, T. III. p. 342., conc. Paris. VI. L. 1. c. 48., c. 6. X. de fil. presb. I. 17. — Der Ministrant soll, wie schon die Glosse zu c. 61. cit. sagt, und auch neuere Synoden vorschreiben, ein Geistlicher sein. Dieses wird aber jetzt regelmässig nicht mehr beobachtet.

4.) Clem. 1. de celebr. miss. III. 14. — Eine Zusammenstellung zahlreicher Entscheidungen der Congr. Conc. giebt die Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. zu dem Decr. de observ. in cel. miss. Sess. XXII. Nr. 21. ff.

5.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. vergl. mit den Declarationen der Congr. Conc. bei *Prosper Lambertin.*, Instit. X. und a. a. O.

6.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. in cel. miss. mit den Decl. der Congr. Conc. l. c. — Ueber die Geschichte dieser Messen: *Muratori*, Liturg. Rom. c. 16. sqq., *Bona*, Rer. lit. lib. I. c. 14. §. 1. sqq.

7.) Diese Messstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten. Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe geleistet wurden, *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 7., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung, *Benedict.*

XIV. l. c. c. 9. Vergl. überhaupt die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 47. ff. Am Sonntage und den sg. festis duplicibus ist das Abhalten von Votivmessen unstatthaft, Decl. der Congr. rituum bei *Eberle*, Manuale, Ratisb. 1851.; p. 34. 42. *Prosper Lambertin.*, Instit. XXXIV., Augsb. Statut. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 48. 68., Osnabr. (1628.) das. 452. Im Fall des höchsten Bedürfnisses ist aber dem Pfarrer wohl auch gestattet worden, auch an Sonn- und Festtagen das Opfer für ein Glied der Kirche gegen Erlegung eines Messstipendiums darzubringen, jedoch unter der Bedingung, dass alsdann die Darbringung pro populo an einem Wochentage nachgeholt werde. Vergl. die Decl. Nr. 34. a. a. O.

8.) Diese Stiftungen, deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnungen bestimmt zu werden pflegt (s. z. B. Maynz. Verordn. vom 2. Juli 1830. bei Schumann, Sammlung S. 242. f.), unterliegen der Reduction durch den Bischof nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. Unter Urban VIII. ist die letztere dem Papste reservirt worden, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 77. 78. a. a. O. Die Bischöfe empfangen daher die dazu erforderlichen Facultaten von der Congr. Concilii. Die Grundsätze, welche bei der Reduction angewendet werden, sind aus der Decl. Nr. 79. ff. a. a. O. zu erkennen.

9.) *Devoti*, Inst. T. I. p. 451. sq.

10.) C. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.). — Nach Decreten der Congr. rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden, *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 3., *Pittonus*, Constitt. Pontif. et Rom. congr. decisiones ad sacros ritus spectantes (Venet. 1740.) T. I. p. 458. T. II. p. 110.

11.) D. i. mit vorher consecrirtem Brode. Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sg. sacramentarium Gelasianum, *Mabillon*, Praef. in Ord. Rom. p. LXXIV. sqq.

12.) C. 52. Dist. I. de cons., conc. Aurel. III. c. 14. — *Zamboni* l. c. p. 308.

13.) Früher auch z. B. in den Pervigilien von Ostern und Pfingsten, — vergl. c. 48. Dist. cit. (Pseudo-Telesph. nach dem Pontif. Rom.). — Jetzt sind oft die Christmetten, die zur Mitternachtstunde gehalten wurden, durch die Staatsgesetze untersagt, und auf eine spätere Stunde verschoben, z. B. im Bisthume Maynz: Schumann, Samml. S. 239.

14.) Vergl. die Nachweisungen bei *Devoti* l. c. p. 453. — conc. Autissiodor. (578.) c. 10., conc. Rom. (1065.) in c. 53. Dist. cit., c. 3. 12. X. de celebr. miss. III. 41.

15.) *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 4., De syn. dioec. L. VI. c. 8., und die Resolutionen der Congr. Conc. Nr. 3. a. a. O.

16.) S. z. B. die Maynzer-Diöcesan-Statuten S. 16.

17.) C. 1. 11. 14. 15. Dist. cit. Diese Stellen sind sämmtlich pseudoisidorisch. Dass früher die Messe in Privathäusern gelesen werden durfte, zeigt das Sacram. Gallic. bei *Mabillon*, Mus. Ital. T. I. p. 364. Vergl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888.).

18.) Früher der Bischof, c. 12. cit., ohne dessen Erlaubniss das Lesen der Messe in Oratorien unstatthaft war, c. 33. Dist. cit. (Ep. Nov. Jul. aus Nov. 58.), c. 34. (conc. Trull. 692.). — c. 35. (conc. Agath. 506.) fordert die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage.

19.) So ist conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. gedeutet worden. Vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 9. ff. a. a. O., *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 6., *Ejusd.* Const. *Magno* vom 2. Juni 1751., im Anhange zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 510. sqq. Seitz a. a. O. S. 324. ff. Hierdurch ist zugleich das den Dominikanern und Franziskanern ertheilte Privilegium, sich überall eines altare viaticum bedienen zu dürfen, c. 30. X. de priv. V. 33., aufgehoben. — In Oesterreich wird die Erlaubniss von den Bischöfen ertheilt, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 289. Dasselbe bestimmen Statut. Osnabr. (1628.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 452., Colon. (1651.) ib. p. 747., Monast. (1663.) ib. T. X. p. 6.

20.) *Benedict.* XIV. Const. cit. §. 1. 2., *Ejusd.*, De sacr. miss. sacr. l. c.

21.) C. 12. de priv. in VIto V. 7., *Benedict.* XIII. Const. Apostolici magisterii v. 13. Nov. 1723. im Bull. Rom. T. XI. P. 2., *Benedict.* XIV. Const. cit. §. 3—8., *Ejusd.*, De sacr. miss. sacr. l. c., und die Nachweisungen in der angef. Ausgabe des Trid. p. 131. sq.

22.) *Benedict.* XIV., De sacr. miss. sacr. l. c.

§. 232.

2.) Die Predigt. Die Gebete und Gesänge. Die Katechese.

I. Das neuere Recht macht den Bischöfen zur Pflicht, des in ihren Berufskreis gelegten[1]) Predigtamtes sich nicht zu entschlagen, sondern entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter dem dürstenden Volke die Wahrheit des göttlichen Wortes zu spenden. Gleichergestalt verpflichtet es die Seelsorger an jedem Sonn- und Festtage, in den Fasten aber und der Adventszeit täglich oder doch wenigstens drei Mal in der Woche dem Volk die Heilslehre vorzutragen.[2]) Diese hat als Theil des gemeinsamen Gottesdienstes ordnungsmässig ihre Stelle in dem Hochamte, und zwar nach dem Evangelium.[3]) Doch können Stiftungen und besondere religiöse Feierlichkeiten hier eine Ausnahme begründen, und zuweilen selbst eine Predigt ausserhalb der Kirche, z. B. bei Processionen, bedingen, was jedoch die Diöcesanverordnungen zuweilen untersagen.[4]) Den Laien ist nach dem Principe der Kirche das Predigen verboten.[5]) Dass den Geistlichen nicht das Recht zustehe, persönliche Rügen über Glieder ihrer Gemeinden in der Predigt zu verhängen, ergiebt sich, auch da, wo es die Diöcesanverordnungen nicht ausdrücklich untersagen, mittelbar aus den Bestimmungen des Conciliums von Trient über den Inhalt und Zweck aller Predigt[6]) und aus der Stellung der Predigt in der Messe. Endlich dem Staate muss das Recht zustehen, da mit seinem Gericht einzuschreiten, wo einzelne Prediger

die Kanzel missbrauchen, indem sie andere Confessionen schmähen und herabwürdigen[6a]) und dadurch den öffentlichen Frieden stören (§. 62.). II. Einen wesentlichen Theil des Rituals bilden die Gebete. In diesen bringt die Kirche auch für die Regenten, gewöhnlich nach abgehaltener Predigt, ihre Fürbitten dar. Früher hatte in dem Messbuche in der Liturgie des Charfreitags auch eine *oratio pro imperatore* ihre Stelle, die jetzt in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine *oratio* für den Landesherrn ersetzt worden ist.[7]) III. Von der evangelischen Kirche hat sich die katholische den stehenden Gebrauch gemeinsamen deutschen Gesanges beim Gottesdienste angeeignet.[8]) Dieser beruht, wo er besteht, auf besonderer Einrichtung,[9]) und in jedem Falle fordern die Gesangbücher bie bischöfliche Approbation. IV. Endlich sind auch die Katechesen ein Theil des Gottesdienstes, die nach dem Concilium von Trient und neueren bischöflichen Verordnungen Sonntags in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen.[10])

1.) Ap.-G. VI. 2—4., 1 Cor. I. 18., 2 Tim. IV. 2., c. 6. Dist. LXXXVIII. (Statutt. eccl. ant.), c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. — Ueber das Geschichtliche: Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. VI.

2.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2., XXIV. c. 4. de ref.

3.) S. z. B. Maynzer Diöcesanstatuten S. 56.

4.) Erzb. Köln. Verordn. vom 11. Dec. 1828., 5. Juli 1831., in der Sammlung der wichtigsten allg. Verordn. (Köln 1837.) S. 92. 126.

5.) C. 12. 14. X. de haeret. V. 7.

6.) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. (: „plebes sibi commissas ... pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat.") A. M. ist Seitz a. a. O. S. 78., dessen Eifer auf die wahrhaft milden Gesinnungen verwiesen werden kann, die sich in den Diöcesanstatuten seines Bischofs (S. 55. ff.) bezeugen. — Aeltere Diöcesanstatuten verbieten zuweilen diesen Nominalelenchus ausdrücklich, z. B. Ermländ. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 100., Münster. Stat. (1652.) das. p. 897., Culm. Stat. (1745.) das. T. X. p. 514. Ein ähnliches Verbot enthält das conc. Lat. V. Sess. XI. c. 5.

6a.) Das preuss. Strafgesetzbuch v. 14. Apr. 1851. bedroht denjenigen, welcher eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung darstellt, mit Gefängniss bis zu drei Jahren. Ueber die Württemb. und Braunschw. Gesetzgebung s. Häberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts, Bd. IV. S. 453.

7.) Erzbisch. Köln. Rundschr. vom 3. Nov. 1825. a. a. O. S. 11. f. — Decret des Vicar. zu Würzburg vom 21. Jan., 7. Sept. 1806., 10. März 1807. bei Lang, Samml. der Württemb. Ges. S. 140. 158. 169., Bisch. Constanz. Verordn. vom 2. Jan. 1807., 26. Oct. 1808. das. S. 165. 260.

8.) Alt, Der christl. Cultus, S. 311.

9.) Maynzer Diöcesanstatuten S. 59., Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Apr. 1824. bei Lang a. a. O. S. 776.

10.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., Maynzer Diöcesanstatuten S. 56., Erlass des Württemb. Generalvic. vom 18. Nov. 1823. bei Lang a. a. O. S. 766., Helfert, Heil. Handl., S. 122. ff.

§. 233.

3.) Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien.*)

I. Die Kirche erweist denen, die sich durch hohe Frömmigkeit und Tugend im Leben auszeichneten, auch nach ihrem Tode hohe Verehrung, indem sie dieselben als Fürsprecher bei Gott anruft, und ihnen zu Ehren Festtage und Gottesdienste anordnet.[1]) Früher sprach sich das Anerkenntniss der Heiligkeit bald stillschweigend durch die That, bald auf den Concilien aus. Seit dem zwölften Jahrhundert kann jedoch dasselbe nur von dem Papste ertheilt werden.[2]) Dieses geschah früher auf einer römischen Synode oder unter Beirath der Cardinäle und der vom Papste besonders eingeladenen Bischöfe. Später ist aber die Einleitung der nöthigen Voruntersuchung der durch Sixtus V. errichteten *Congregatio rituum* übertragen worden,[3]) die für diesen Zweck eine sehr specielle Instruction befolgt, um die Verdienste des Heiligzusprechenden und die nach seinem Tode von ihm gewirkten Wunder mit möglichster Gewissheit zu ermitteln. Nach diesen Untersuchungen, und nachdem verschiedene Consistorien zum Zwecke endlicher Prüfung abgehalten worden sind, erfolgt die Canonisation in einem feierlichen Acte und durch Ausfertigung einer Canonisationsbulle. Unterschieden wird übrigens zwischen Sanctification und Beatification, von denen die letztere als Erlaubniss zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Stufe für die Heiligsprechung aufgefasst wird, mit welcher alsdann das Gebot der Verehrung in der ganzen Kirche verbunden ist. II. Grosse Ehrfurcht zollt die Kirche auch den Ueberresten der Heiligen oder den Reliquien. Die Identität derselben soll nach dem Concilium von Trient durch die Ordinarien untersucht werden;[4]) sie geschieht jedoch oft

auch durch die *Congregatio rituum.*[5]) Ganze Körper oder grössere Reliquien der Heiligen sollen nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmässig in dem Altar, aufbewahrt werden, ein Gebot, das nur zu Gunsten der Fürsten und der Bischöfe gemildert ist. Kleinere dagegen können auch im Privatbesitze sein; nur ist die Veräusserung verboten.[6]) III. Zur Weckung der Andacht lässt die Kirche auch die Verehrung der Bilder und Statuen Christi, der heil. Jungfrau, der Heiligen zu. Hierbei macht sie den Ordinarien die Aufsicht zur Pflicht; insbesondere fordert sie zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke die bischöfliche Genehmigung.[7])

*) *Benedictus* XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Patav. 1743. IV. T. fol.

1.) Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct.

2.) C. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum III. 45. (Alex. III.) — *Benedict.* XIV. l. c. L. I. c. 9.

3.) Die hier üblichen Formen, wie sie seit Urban VIII. geordnet sind, das. L. I. c. 16. sqq.

4.) C. 2. X. h. t., conc. Trid. l. c.

5.) *Benedict.* XIV. l. c. L. IV. P. II. c. 26.

6.) Sehr specielle Verfügungen über das Reliquienwesen hat das österreich. Recht, s. Helfert, Heil Handl. S. 160. ff.

7.) Conc. Trid. l. c., *Benedict.* XIV. l. c. c. 21. — Ueber das österreich. Recht, s. Helfert a. a. O. S. 169. ff.

§. 234.

4.) Von den Processionen und Wallfahrten.

Zur Erhebung des frommen Gefühls, so wie zur Darbringung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei ausserordentlichen Anlässen feierliche Processionen und Bittgänge Statt; aus demselben Grunde ist das Wallfahren nach solchen Orten üblich, wo entweder berühmte Heilige verehrt oder ihre Reliquien aufbewahrt werden; endlich zu allgemeiner Weckung und Belebung werden sog. Volksmissionen gehalten, welche wesentlich in der Predigt und der Verwaltung des Sacraments der Busse und zwar durch Geistliche solcher Orden bestehen, welche der Mission zu dienen besonders bestimmt sind.[1]) Diese anzuordnen oder zu gestatten sind nicht die Pfarrer, sondern allein die Bischöfe berechtigt, welche auch den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten Maass und Ziel zu setzen befugt sind.[2]) Aber auch die Staatsregierun-

gen müssen das Recht haben, hindernd einzuschreiten, sobald die Freiheit, welche der Kirche auch in diesem Stück gewährt werden soll, den öffentlichen Frieden zu gefährden droht.[3])

1.) Ueber diese vergl. den Art. Mission in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. — Eine ältere Anweisung z. B. bei *Prosper Lambertin.*, Inst. XVII.

2.) Vergl. Münster'sche Stat. bei *Krabbe*, Stat. dioec. Monast. p. 90. ff., die Maynz. Diöcesanstat. S. 60., die Erzbisch. Köln. Verordn. v. 12. Mai 1826. in der zu §. 232. angef. Samml. S. 20., die Rottenburg. Generalvic.-Verordn. v. 25. Jan., 8. März 1822. bei Lang, Samml. der Württemb. Ges. S. 689. 692. u. A.

3.) Beispiele bieten die österr. Gesetzgebung, Helfert a. a. O. S. 171. ff., das Württemb. Rescr. v. 17. Oct. 1811. bei Lang, S. 385., die Kurhess. Verordn. v. 29. März 1822. u. A. Nach dem preuss. Ges. v. 11. März 1850. ist zu kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden, eine vorgängige Genehmigung und selbst eine Anzeige nicht nothwendig. Ein Min.-Erlass v. 22. Mai 1852. hat die Abhaltung von Missionen in kathol. Gemeinden, welche in vorherrschend evang. Landestheilen zerstreut liegen, verboten. Eine bayr. Verordn. v. 20. Juni 1851. bestimmt, dass bei der Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen sei. Sollen dieselben unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Districtspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetz über Versammlungen und Vereine zu würdigen, und darnach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Sollen Geistliche zu solchen Andachten gerufen werden, die nicht einem im Lande recipirten Orden angehören oder den bayrischen Indigenat besitzen, so ist die Königl. Entscheidung vorbehalten (vergl. auch den Erlass v. 8. Apr. 1852.), gleich wie da, wo die gedachten Feierlichkeiten aus Anlass eines politischen Ereignisses gehalten oder die Kirchenglieder zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeit im Gewissen verpflichtet werden sollen. Eine allgemeine Reservation des Jus circa sacra enthält in Betreff der Volksmissionen, Processionen, Wallfahrten u. dergl. die Württemb. Denkschrift v. 5. März 1853.

§. 235.

5.) Das officium divinum im engeren Sinne.*)

Schon von Beginn war es in der Kirche Sitte,[1]) dass zu gewissen Tageszeiten die Gläubigen sich im Gebete vereinigten, und dass, wo dieses nicht geschehen konnte, jeder für sich dem Herrn das Opfer seines Gebets darbrachte. Hieraus wurde später, namentlich in den Klöstern, ein stehender Dienst, der mit diesen in die abendländische Kirche überging, wo er weiter entwickelt und, wie im Oriente, auch in anderen Kirchen eingeführt wurde.[2]) Insbesondere war

es bei Einführung des Instituts der Stifter ein Hauptzweck, dem Chordienste seine ununterbrochene Dauer zu sichern. Mit der Zeit traten hier aber sehr wesentliche Veränderungen ein, nicht blos durch die Gewohnheit der Canoniker, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen und diese durch Vicarien versehen zu lassen (§. 120.), sondern auch dadurch, dass sich überhaupt das *officium divinum* mehr in die Stille zurückzog und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniss dergestalt, dass das *officium divinum* in den Stiftskirchen von den Domherren oder ihren Vicarien, sowie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht bestätigt.[3]) Als Grundlage dient das römische Breviar,[4]) das in seinen Ursprüngen bis in das eilfte Jahrhundert hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen zuletzt von Pius V., dann von Urban VIII. und Clemens VIII. herausgegeben worden ist. Die Tageszeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes *(officium nocturnum)*, die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium *(officium diurnum)*. Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst dem Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe,[5]) dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, dass dieselbe unter dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wenn das *officium divinum* unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt.[6])

*) *van Espen*, De horis canonicis et singulis earum partibus, in Opp., Allioli, Ueber das innere Motiv der canonischen Horen und ihren Zusammenhang, Augsburg 1847.

1.) Die Geschichte des officium divinum ist ausführlich von *Thomassin.*, P. I. l. 2. c. 71. sqq. erörtert.

2.) C. 13. (conc. Agath. 506.), c. 14. (conc. Gerund. 517.) Dist. V. de cons., c. 9. Dist. XCII. (conc. Tol. I. 400.), c. 2. Dist. XCI. und c. 1. X. de cel. miss. et sacr. euchar. et divinis officiis III. 41. (Cap. Hincmar. Rem.).

3.) Sess. XXI. conc. Bas. c. 8., Pragm. sanct. tit. XI. bei *Koch* p.

137. sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — *Prosper Lambertin.*, Instit. CVII.

4.) Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Martyrologien etc., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregors IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. neu redigirt. *Devoti*, Institt. T. I. p. 568., *van Espen* l. c. P. I. c. 4. §. 2. Einzelne Mönchsorden haben aber besondere Breviare. — Ueber die rücksichtlich der Breviare in Oesterreich bestehenden Censurbestimmungen s. Helfert a. a. O. S. 130.

5.) Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniss sehr verschieden gestaltet hatten.

6.) Eine Zusammenstellung bei *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Officium divinum* Art. IV.

§. 236.

IV.) Der Cultus der evangelischen Kirche.*)

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe[1]) und fassten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments (§. 243.) Diese geschicht noch jetzt regelmässig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn sich Communicanten melden, indem die blosse Feier durch den Geistlichen in den Anschauungen der evangelischen Kirche gar keine Stätte hat, so ist es üblich geworden, dass in nicht sehr zahlreichen Gemeinden das Abendmahl nur an bestimmten Sonntagen gespendet wird. Dagegen ist II. die Predigt ein absolut wesentlicher Theil des gemeinsamen Gottesdienstes. Als Grundlage dienen ihr (wiewohl nicht bei den Reformirten) die Perikopen,[2]) im Wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift *(evangelium, epistola)*, die schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten. In der neueren Zeit sind diese oft revidirt und geändert, und überall ist den Geistlichen eine durch besondere Anlässe bedingte Abänderung vorbehalten worden. Zur Predigt sind grundsätzlich die Träger des geistlichen Amtes berufen. Die Gesetzgebungen lassen jedoch zu, dass auch Candidaten des Predigtamtes und ausnahmsweise, mit Genehmigung des Superintendenten, auch Studirende der Theologie die Kanzel betreten. In Beziehung auf den Inhalt der Predigten muss das Befugniss der Geistlichen, von der Kanzel gegen ihre

Gemeindeglieder persönliche Rügen zu verhängen, entschieden verneint werden,[3]) womit auch schon ältere Kirchenordnungen übereinstimmen.[4]) Zwar wurde früher oft das Gegentheil, ja selbst das Recht der Geistlichen, die Obrigkeit zu strafen, behauptet.[5]) Dieses war jedoch offenbar der Ausfluss einer hierarchischen und deshalb unevangelischen Richtung. Der Verpflichtung, sich in ihren Predigten der Schmähung andrer Confessionen zu enthalten, unterliegen die evangelischen Geistlichen gleichermaassen (§. 235.). III. In Beziehung auf die gottesdienstlichen Gesänge steht das Recht der Auswahl nach den besonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Pfarrer zu. Viele Agenden haben aber Gesänge angeordnet, welche bei jedem Gottesdienste wiederkehren, und in denen sich das alte Credo sammt der Doxologie darstellt. IV. Die Gebete bei dem Gottesdienste sind in den Agenden vorgezeichnet. Das Gebet für den Landesherrn hat in den überall nach der Predigt Statt findenden Fürbitten seine wesentliche Stelle. Endlich sind V. in den Kirchenordnungen schon früh auch sonntägliche Katechesen für die reifere Jugend angeordnet worden.[6]) In anderen Ländern sind an die Stelle der früher angeordneten Wochenpredigten sg. Wochenkatechisationen getreten.[7])

) Vergl. die oben §. 229. angeführten Schriften und die §. 230. Anm 6. citirte Schrift von Kliefoth.

1.) Aug. Conf. A. III. (*Hase* p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Schmalk. ib. p. 305.

2.) Augusti, Denkwürdigkeiten Bd. VI. S. 196.

3.) Puchta, Recht der Kirche S. 144.

4.) S. z. B. Württemb. Befehl vom 18. Nov. 1550. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 96., Sächs. Generalart. (1580.), in meiner Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 433.

5.) *Gerhard*, Loci theol. T. XIII. p. 110. sqq. (Ed. *Cotta*).

6.) Vergl. die Nachweisungen am Schlusse des 2. Bds. meiner Sammlung der K.-O. S. 515.

7.) So z. B. in Württemberg, Eisenlohr, Einleit. §. 42. 70., und in vielen hess. Gemeinden, Ledderhose, S. 108. Ueber die sonntägl. Katechesen in Hessen, das. S. 119. ff.

§. 237.

V.) Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste.

I. Das canonische Recht verpflichtet die Parochianen, an Sonn- und Festtagen der Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen,

den Pfarrer aber, fremde Parochianen von der Messe auszuschliessen,[1]) und auch das neuere Recht weist die Bischöfe an, zum Besuche der Pfarrmesse an jenen Tagen ihre Untergebenen zu ermahnen.[2]) Namentlich in Folge der Entwicklung des Gottesdienstes in den Klöstern ist jedoch jene Vorschrift durch den Gebrauch gemildert, und der Besuch der Messe auch in anderen, besonders den Klosterkirchen, als erlaubt angesehen worden. Sobald aber aus bestimmten positiven Thatsachen geschlossen werden kann, dass die Parochianen „*in contemtum*“ des eigenen Pfarrers eine andere Kirche besuchen,[3]) ist der letztere ohne Zweifel berechtigt, durch Ermahnungen und dann durch Anzeige an die vorgesetzte Behörde einzuschreiten. Dieses verordnen in Beziehung auf die Vernachlässigung des Gottesdienstes auch die älteren evangelischen Kirchenordnungen,[4]) die zuweilen selbst eine Strafe für die Versäumung festsetzen. Hiervon ist es schon längst mit Recht abgekommen; dagegen kann nicht bestritten werden, dass der Pfarrer die Verachtung des Gottesdienstes zum Gegenstande der Privatseelsorge machen dürfe, und dass demjenigen, der sich der Gemeinschaft des Gottesdienstes entzieht, kein Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde zustehen sollte.[5]) II. So sehr auch die katholische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienste anerkennt, hat sie doch schon früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien oder Capellen[6]) unter Leitung eines Geistlichen mit bischöflicher Erlaubniss gestattet; ja seit dem dreizehnten Jahrhundert bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franziskaner überall an einem tragbaren Altare die Messe lesen durften. Dieses ist aber seit dem Concilium von Trient unpraktisch (§. 231.). Indessen wird die Erlaubniss zur Anlegung eines Privatoratoriums nur mit grossen Beschränkungen[7]) gegeben, indem regelmässig den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen der Zutritt versagt, und die Messe an bestimmten hohen Festtagen verboten wird. Verschieden von diesen Bethäusern sind die öffentlichen Capellen, in denen in Folge einer Stiftung an gewissen Heiligenfesten die Messe gelesen, oder auch regelmässig für die Einwohner eines gewissen Ortes ein Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird.[8]) Das Verhältniss zwischen solchen Oratorien und den Pfarrkirchen wird durch die Fun-

dationsurkunden bestimmt. Häufig aber finden sich in den Diöcesanstatuten Beschränkungen angeordnet, zu denen namentlich gehört, dass die Messe in ihnen nicht vor absolvirter Pfarrmesse gelesen werden darf.[8a]) — In der evangelischen Kirche setzt die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste, die hier nicht oft vorkommt, die Genehmigung des Kirchenoberen voraus. Die Schlosscapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur dass bei ihnen kein Gemeindeverband besteht.[9]) III. In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, die unter Leitung des letzteren gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius.[10]) Desto mehr aber ist die ganze Frage für die evangelische Kirche von Bedeutung geworden, seit sich das nach Nahrung dürstende religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die *Collegia pietatis*, vor dem verflachenden Rationalismus in die sg. Conventikel zurückgezogen hatte. Oft haben die Staatsgesetzgebungen solche Privatvereinigungen ganz verboten.[11]) Diese Bestimmung ist jedoch in der Allgemeinheit nicht zu billigen.[12]) Vollkommen zulässig ist es zuvörderst, dass der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann nur eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, nicht die Erlaubniss der letzteren für wesentlich gehalten werden.[13]) Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, ist an sich nicht zu bestreiten, weil es ein Ausfluss des allgemeinen Priesterthumes ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht wehren, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten, und es hat seiner Pflicht genug gethan, wenn es fordert, dass bei der Einrichtung regelmässiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde.[14])

1.) C. 4. 5. X. qu. 2. (conc. Nannet.) — conc. Agath. (506.) c. 21. in c. 35. Dist. I. de cons.

2.) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Aeltere und spätere Diöcesanstatuten drohen zuweilen Strafen an, Po-

mesan. Stat. (1480.) bei Jacobson, Geschichte der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. Abth. 1. S. 169. d. Urk., Regensb. Stat. (1512.) bei *Hartzheim*, T. VI. p. 94., Cöln. Stat. (1536. 1549.) das. p. 284. 556., Trier. Stat. (1678.) das. p. 67.

3.) *Benedict*. XIV., De synod. dioec. L. XI. c. 14. — Dagegen Seitz a. a. O. S. 216. ff., der die absolute Verpflichtung der Parochianen und die Anwendbarkeit der öffentlichen Beschämung e suggestu und der Censurgrade bis zur Excommunication behauptet. Dieser Schriftsteller ist also strenger als die Congr. Concil., deren Entscheidungen bei *Benedict*. XIV. erwähnt sind.

4.) Württemb. Generalrescr. v. 1542. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 64., Verordn. des Marggr. Albrecht von Brandenburg (1543.) bei Jacobson a. a. O. Abth. 2. S. 35. d. Urk., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 46.

5.) Puchta, Recht der Kirche, S. 123.

6.) Ueber die verschiedenen Ableitungen, unter denen die von capsa, capa, (s. z. B. Lex Alamann. VI. 7.) der Reliquienkapsel, die annehmbarste ist, *Du Cange* s. h. v.

7.) Darüber s. die Resol. Nr. 17. zu conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

8.) Erzb. Köln. Instr. pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Jul. 1826. in der Sammlung der allg. Verordn. (1837.) S. 24. f.

8a.) Dies versteht sich indessen nicht von selbst, sondern es bedarf einer besonderen bischöflichen Anordnung, vergl. die Decl. und Resol. Nr. 42. ff. a.a. O.

9.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 250. f.

10.) Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, S. 291.

11.) Vergl. z. B. Kurhess. Cons.-Rescr. vom 19. Febr. 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 452.

12.) Vergl. das bei Rheinwald a. a. O. abgedruckte Gutachten von Hupfeld.

13.) Puchta, Recht der Kirche, S. 142.

14.) Treffliche Grundsätze stellt ein Württemb. Generalrescr. vom 10. Oct. 1743. bei Eisenlohr a. a. O. Bd. I. S. 641. ff. auf. Diese werden auch in Sachsen befolgt, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 57.

§. 238.

VI.) Die Festtage.*)

1.) Uebersicht.

Zur Erinnerung an die Hauptmomente der heiligen Geschichte feiert die Kirche bestimmte Tage, an denen sie selbst die gefeierten Thatsachen im Geiste immer wieder mit durchlebt. An die Stelle des Sabbats ist der Sonntag getreten, welcher der immerwährende Träger der Erinnerung an die Auferstehung ist. Die übrigen Hauptfeste haben sich allmälig nach bestimmten Cyklen[1]) so geordnet, dass die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, dem

als Erinnerung an die Verheissung die Adventszeit vorausgeht.[2]) Der Ostercyklus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und die Auferstehung. Seinen Endpunct bildet das Fest der Himmelfahrt, an das sich der Pfingstcyklus zur Feier der Ausgiessung des heiligen Geistes anknüpft. Ausser diesen Festen sind in der katholischen Kirche noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer üblich, die in den grossen Festcyklus eingeordnet, und zum Theil auch in der evangelischen Kirche, wiewohl überall in verschiedenem Maasse, beibehalten worden sind.

) Augusti, Die Feste der alten Christen (Archäol. Bd. I—III.), Leipz. 1820. 3 Bde., Staudenmaier, Der Geist des Christenthums u. s. w. (s. o. §. 229.), Alt, Der christliche Cultus, S. 526. ff., Strauss, das evangel. Kirchenjahr, Berl. 1850.

1) Klöpper, Liturgik S. 91. ff.

2.) Für die Geschichte der einzelnen Festtage muss auf die einschlagende kirchengeschichtliche Literatur (Winer, Handb. der theol. Lit. Bd. I. Sp. 616. ff.) verwiesen werden. Auch die Lehre von dem Kalender und der Zeitrechnung ist hier, als nicht in das Gebiet des Kirchenrechts gehörig, übergangen worden.

§. 239.

2.) Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

I. An den Festtagen vereinigt die Kirche ihre Glieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste, dem sie je nach der Bedeutung der ersteren bald ein grösseres, bald ein geringeres Maass von Feierlichkeit giebt. Aber auch dadurch ehrt sie die Tage der Feier, dass sie ihren Gliedern zur Pflicht macht, an denselben sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen abzuthun. Einzelne hierher gehörige Verfügungen der Concilien finden sich schon frühzeitig;[1]) allgemein wurde jedoch jene Verpflichtung nur dadurch, dass der christliche Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte, und den Stillstand der weltlichen Geschäfte anordnete.[2]). So war es unter den christlichen Kaisern und auch im fränkischen Reiche,[3]) bis die päpstliche Gewalt auch in diesem Stücke die Herrschaft über die Beziehungen des bürgerlichen Lebens erlangte. Später wurde indessen auch hier der katholischen Kirche gegenüber die Staatsgewalt in ihr Recht wieder eingesetzt, so, dass jetzt die bürgerliche Feier der Festtage von ihr angeordnet[4]) und die Verletzung mit polizeilicher Strafe geahndet wird, während die von der Kirche erlassenen An-

ordnungen sich in dem Gebiete des *forum internum* halten. Gemeinsam allen Gesetzgebungen ist das Verbot gerichtlicher Verhandlungen, der Frohndienste, des Betreibens störender Gewerbe, der Jahrmärkte,[5]) der Feldarbeiten u. s. w., gemeinsam aber auch dieses, dass die Strafe in Nothfällen nicht eintritt. Das Recht der Beurtheilung der letzteren gebührt zunächst den Polizeibehörden, beziehentlich bei gerichtlichen Handlungen den Gerichten selbst. II. Das Befugniss, allgemeine Festtage anzuordnen, steht in der katholischen Kirche nach der Natur der Sache, eben so wie das in der neueren Zeit oft ausgeübte Recht der Aufhebung oder Verlegung,[6]) allein dem Papste zu;[7]) die Feier besonderer Festtage in den einzelnen Diöcesen wird von den Ordinarien vorgeschrieben.[8]) Diese ganze Angelegenheit gehört jedoch zu den gemischten,[9]) in denen die Kirche im Einverständnisse mit dem Staate handeln muss, wenn sie will, dass ein von ihr angeordneter Festtag nicht blos kirchliche, sondern auch bürgerliche Bedeutung haben soll. Dass auch der Landesherr in ausserordentlichen Fällen die Anordnung eines Festtages fordern dürfe, ist ausser Zweifel und von der Kirche selbst zugestanden.[10]) In der evangelischen Kirche werden Festtage durch die Regenten angeordnet, verlegt oder aufgehoben. Das letztere hat aber seine Gränze theils in der nothwendigen Rücksicht auf die Wünsche der Kirche, theils in dem Grundsatze, dass kein Festtag beseitigt werden kann, der ein Hauptmoment der Geschichte der Erlösung feiert.

1.) S. z. B. c. 66. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), c. 1. C. XV. qu. 4. (conc. Tarrac. I. 516.).

2.) Ueber das durch Constantin d. Gr. für den Sonntag erlassene Verbot: Sozom. hist. eccl. I. 8., c. 1. Theod. Cod. de fer. II. 8., c. 3. J. C. h. t. III. 12. (321.). Dieses ist wiederholt in der c. 2. Theod. Cod. h. t. von Grat., Valent. und Theod. (387.). Für die Osterzeit: c. 19. Th. C. h. t. von Valent., Theod. und Arcad. (389.), welches Gesetz in c. 7. C. J. interpolirt ist, und c. 21. h. t. (392.). Für Epiphan. und Natal. Dom.: c. 24. Th. C. h. t. von Arcad. und Honor. (400.), für Pfingsten: c. 5. Th. C. de spect. XV. 5. Die von Eichhorn, Bd. II. S. 255. wiedergegebene c. 2. J. C. h. t. ist unächt, v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. IV. S. 315. ff.

3.) Const. Childeb. (c. a. 554.) bei *Pertz*, T. III. p. 1., Guntchramn. (385.) ib. p. 3., Childeb. (596.) c. 14. ib. p. 10., Cap. Pippin. (755.) c. 14. ib. p. 26., Cap. Car. M. (789.) c. 80. ib. p. 80. — Cap. Reg. Fr. V. 153. (conc. Mog. 813. c. 37.)

4.) Irmischer, Staats- und Kirchenverordnungen über die christl.

Sonntagsfeier, Abth. I., Erl. 1839. Die neueste Zeit hat hier eine schwere Schuld wieder gut zu machen gesucht, indem überall die Staatsregierungen die oft in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen über die Einstellung weltlicher Geschäfte an den Festtagen wieder in Erinnerung gebracht haben. Mannichfache hierauf zielende Verordnungen sind in dem Stuttg. Allg. K.-Blatt mitgetheilt.

5.) Das Abhalten von Jahrmärkten an Festtagen ist nach der Disciplin der katholischen Kirche in der Regel verboten, wie dies die Decl. der Congr. Conc. zu dem Schlusse der Sess. XXV., welche in der Leipz. Ausg. v. 1853. mitgetheilt sind, beweisen. Darüber und über die Ausnahmen enthält Benedict XIV. Const. Ab eo tempore v. J. 1745. eine sehr ausführliche Erörterung.

6.) Aeltere Beispiele bei Kopp a. a. O. S. 231. ff. — In den östlichen Theilen der preuss. Monarchie gründet sich die Festordnung auf Verfügungen von Clemens XIV. (24. April 1772.) und Pius VI. (19. April 1788.). Am linken Rheinufer dagegen galt das zum franz. Concord. v. J. 1801. gehörige Indultum de reduct. fest. vom 9. April 1802. (*Weiss*, Corp. jur. eccl. cath. p. 74.). Später ist aber für die westlichen Provinzen durch apost. Schreiben vom 2. Dec. 1828. die Festordnung der östlichen Provinzen eingeführt worden. — Vergl. Festordnung für die Erzdiöcese Köln, vom 7. Mai 1829. in der Sammlung der allgem. Verordn. (1837.) S. 107., nebst der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1829. das. S. 115. — Für die Erzdiöcese Posen: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 414. f. — Für die Diöcese Maynz vergl. die auf ein Breve vom 19. Dec. 1836. gestützte bisch. Verordn. vom 10. Febr. 1837., bei Schumann, Samml. S. 250. — In Bayern gründet sich die Festordnung auf die durch Clemens XIV. im J. 1772. geschehene Reduction; in Oesterreich auf die Reduction v. J. 1771., Helfert a. a. O. S. 222. ff. — Für Württemberg: Bischöfl. Constanz. Verordn. vom 9. Jan. 1782., 11. Mai 1803. und Pastoralanweisung vom 15. Dec. 1803. bei Lang, Samml. S. 30. 54., Verordn. des Würzb. Ordin. vom 16. Mai 1803. das. S. 32. — Für Fulda: Bischöfl. Verordn. v. 18. Jun. 1770. — Für Sachsen: Verordn. des apost. Vicar. vom 28. Dec. 1830. bei Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Festtage. — Dass an supprimirten Festtagen de praecepto die Pfarrer verpflichtet seien, die Messe pro populo zu appliciren, hat die Congr. Conc. entschieden, vergl. die Resol. Nr. 46. zu Sess. XXII. de obs. in eccl. missae a. a. O. — *Verhoefen*, De missae sacrificio a parochis . . pro plebe . . offerendo diebus dominicis et festis etiam indulto apost. d. 9. April 1802. in gallic. republ. territorio suppressis, Lovan. 1842.

7.) *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18. — Andere Ansichten sind auf der Grundlage des Episkopalsystems entwickelt bei Kopp, Die katholische Kirche, S. 313. ff.

8.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de regular.

9.) Bayr. Ed. vom. 26. Mai 1818. §. 76. (im Anh.)

10.) Bayr. Concord. A. XVIII. vergl. mit dem angef. Ed. §. 55.

VIERTES CAPITEL.

Die Sacramente.

§. 240.

I.) Begriff und Uebersicht.

I. Den Höhenpunct des christlichen Lebens bilden die Sacramente, deren Begriff sich nach mannichfachen Bewegungen in der Scholastik des Mittelalters dahin abgeschlossen hat, dass unter ihnen die Veranstaltungen verstanden werden, in denen Gott seine unsichtbare Gnade durch sichtbare Zeichen mittheilt, und den Menschen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet.[1]) Ihrer hat die katholische Kirche nach vielem Schwanken seit dem zwölften Jahrhunderte sieben anerkannt,[2]) die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Busse, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe,[3]) die sie theils durch das geschriebene Wort, theils durch die Tradition erweist. II. Zur gültigen Spendung derselben müssen sich vereinigen die rechte Materie, d. i. das äussere, wahrnehmbare Zeichen, die rechte Form, d. i. die Worte, welche den Sinn dieses Zeichens ausdrücken, endlich der rechte Minister.[4]) Dieser kann nach dem ganzen Geiste der Kirche ordnungsmässig nur der Priester sein; doch macht die Taufe eine Ausnahme, und rücksichtlich des Ehesacramentes besteht eine von der Kirche nicht entschiedene Controverse, deren unten gedacht werden soll (§. 264.). Die sittliche Unwürdigkeit des ministrirenden Priesters hebt die objective Wirkung des Sacraments nicht auf, diese tritt vielmehr überall ein, wo die *intentio faciendi id quod facit ecclesia* in dem Ministranten vorhanden war[5]). III. Von dem Empfänger fordert die Kirche eine Disposition, welche je nach den verschiedenen Sacramenten verschieden ist. Das Allgemeine aber ist, dass erwachsene Menschen die Sacramente nur dann gültig empfangen, wenn sie nicht blos nicht eine entgegengesetzte und widerstrebende Absicht, sondern positiv die Intention des Empfanges haben, auf die indessen (abgesehen von der Busse) auch aus einem früheren Verhalten geschlossen werden kann.[6]) IV. Das Sacrament wirkt nach der Lehre der Kirche *ex opere operato*, d. h. nicht aus Verdienst des Em-

pfängers oder Ausspenders, sondern Christi, der durch die richtig vollzogene Handlung die göttliche Gnade mittheilt. Neben dieser allgemeinen haben aber einzelne Sacramente, die Taufe, Firmung und Ordination, noch die besondere Wirkung, dass sie der Seele ein eigenthümliches, unauslöschbares Gepräge aufdrücken,[7]) weshalb sie unter keiner Bedingung wiederholt werden dürfen.[8]) IV. Die evangelischen Kirchen haben über die Bedeutung der Sacramente verschiedene, nicht hier zu erörternde Ansichten.[9]) Aber darin stimmen beide Confessionen überein, dass sie als Sacramente nur die Taufe und das Abendmahl betrachten[10]), dass sie diesen einen göttlichen Inhalt beilegen, indem sie annehmen, es werde durch sie die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbracht,[11]) nicht *ex opere operato,* sondern nur dem gläubigen Empfänger,[12]) ferner, dass auch sie den Segen des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen abhängig machen[13]), und zuletzt, dass sie die Wiederholung der Taufe nicht gestatten.

1.) Vergl. conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen., Sess. XIII. c. 3. de euchar., Catech. conc. Trid. P. II. c. 1. (Ed. Lips. 1840.) p. 112. sqq. — Münscher, Dogmengeschichte 3. Ausg. von v. Cölln, Th. II. Abth. 1. (Cass. 1834.) S. 185. ff.

2.) So zuerst in einer Rede des Bischofs Otto v. Bamberg (1124.), *Canisius*, Lect. antiq. ed. *Basnage*, T. III. P. 2. p. 62.; dann bei Petr. Lomb. Sent. L. IV. dist. 1. sqq., bei Gratian u. a.

3.) Conc. Trid. l. c.

4.) Conc. Flor. (1439.) in *Harduin*. Conc. T. IX. p. 437., Catech. conc. Trid. c. 1. qu. 10. (p. 120.) nach Petr. Lomb. l. c. dist. 1.

5.) Conc. Trid. l. c. can. 11. nach Thom. Aqu. P. III. qu. 64. Art. 8. sqq. — Dies ist aber ein sehr controverses Gebiet. Ueber die Frage, ob das Sacrament wirksam gespendet sei, wenn der Ministrant äusserlich zwar den Ritus vollzog, aber innerlich eine beschränkende oder auch entgegengesetzte Absicht hatte, vergl. *Benedict*. XIV., De syn. dioeces. L. VII. c. 6. In Fällen dieser Art kann eine bedingte Wiederholung nöthig werden, worüber die kirchliche Autorität zu entscheiden hat. — Vergl. über diese Intentionslehre: Nitzsch, Protest. Beantwortung der Symbolik Möhlers, S. 153. ff.

6.) Darüber sind die Dogmatiker und Moraltheologen zu vergleichen, s. auch *Devoti*, Instit. T. I. p. 379. — In Beziehung auf die Taufe enthält c. 3. X. de bapt. III. 42. den allgemeinen Grundsatz. Hinsichtlich der praktischen Beziehungen, welche sich für die Ordination ergeben, vergl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXIII. de sacr. ord. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

7.) Conc. Trid. can. 6. 8. l. c.

8.) Conc. Trid. l. c. can. 9. — Bei diesen Sacramenten kommt daher,

wo die rechte Spendung zweifelhaft ist, eine bedingte Wiederholung vor. Vergl. den folg. §.

9.) Guericke, Symbol. S. 368. ff., vergl. mit Nitzsch a. a. O. S. 161. ff.

10.) Die Apologie zählt (p. 200. ed. *Hase*) noch die Absolution unter die Sacramente. — Conf. Helv. II. c. 19., Belg. c. 33.

11.) Conf. Aug. A. XIII. 13., Apol. ib. p. 253., Conf. Helv. l. c.

12.) Conf. Aug. A. XIII. 13., Apol. ib. p. 203., Conf. Scot. A. 21. Gall. A. 37. u. a.

13.) Conf. Aug. A. VIII., Conf. Helv. c. 19., Angl. A. 26.

§. 241.

II.) Einzelne Sacramente.

A.) Die Taufe. *)

Nach der Lehre beider Kirchen wird durch die Taufe der Eintritt in die christliche Gemeinschaft begründet. Ueber die Heilswirkungen der Taufe bestehen im Einzelnen dogmatische Differenzen. Aber allgemein ist wiederum die Lehre, dass die Taufe das Pfand einer göttlichen Gnade ist, und einstimmig sind, ungeachtet einer Verschiedenheit in der dogmatischen Begründung, die Kirchen ferner darin, dass dieses Pfand der Gnade schon den Kindern zu ertheilen sei, wie dies die Kirche von Alters her gethan hat.[1]) Eine Folge dieser Auffassung ist es, dass für christlich erzogene Kinder christlicher Aeltern die Taufe bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird.[2]) II. Die Materie des Sacraments ist nach der katholischen Lehre reines, und zwar regelmässig benedicirtes Wasser,[3]) mit dem nach der heutigen Praxis[4]) der Kirche der Kopf besprengt wird; die Form besteht in den Worten: *Ego te baptizo in nomine Dei Patris, Filii et Spiritus sancti.*[5]) Die evangelische Kirche bedient sich ebenfalls des reinen (wiewohl nicht des geweihten) Wassers, und der entsprechenden deutschen Formel. Der mit dieser früher verbundene, aus der Abrenunciation entstandene Exorcismus ist jetzt meist ausser Uebung;[6]) doch enthalten zuweilen die Agenden doppelte Formulare, in welchem Falle dann der Geistliche die Anwendung des Exorcismus auf Verlangen um so weniger verweigern kann, als der letztere mit einer Grundlehre der Kirche zusammenhängt.[7]) III. Die Spender der Taufe waren in der früheren Zeit die Bischöfe,[8]) und nur mit ihrer Erlaubniss die Priester und Diakonen. Später, als das Christenthum sich mehr und mehr verbreitete, und nicht mehr

alle Taufen in der bischöflichen Kirche geschehen konnten, wurden auf dem Lande besondere Taufkirchen errichtet (§. 128.), in denen besonders angestellte Priester die Taufe spendeten. Hierdurch wurde allmälig die Ansicht vermittelt, dass die Taufe zu den priesterlichen Functionen überhaupt gehöre, und zugleich trat die letztere mit der Verwandlung der Taufkirchen in Pfarrkirchen in die Reihe der Parochialhandlungen ein.[9]) Dass ein Diakon mit Erlaubniss des Bischofs oder Pfarrers taufen könne, ist unbestritten. Im Nothfalle[10]) kann jedoch die Taufe überhaupt von jedem Menschen, der seiner Vernunft mächtig ist, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, ertheilt werden, weshalb die katholische Kirche auch die von einem Ketzer und selbst von einem Ungläubigen vollzogene Taufe für gültig hält, sobald sie nur mit der Intention zu taufen und mit der gesetzlichen Form und Materie vollzogen wurde. Dass sich Jemand selbst taufe, ist unzulässig. Nach den Ansichten der katholischen Kirche ersetzt aber der Märtyrertod *(baptismus sanguinis)* und das im gläubigen Verlangen nach den Segnungen der Taufe erfolgte Dahinscheiden *(baptismus flaminis)* den Mangel des Sacraments in Absicht auf die Rechtfertigung.[11]) In der evangelischen Kirche gehört die Taufe gleichfalls zu den Parochialrechten. Die Nothtaufe lässt nur die lutherische, nicht die reformirte Kirche zu.[12]) Ueber die Gültigkeit der ausser der evangelischen Kirche vollzogenen Taufen bestehen in der Theorie mannichfache Zweifel, welche in der neuesten Zeit besonders aus Veranlassung der mancherlei neuentstandenen Secten hervorgetreten sind. Die richtige Ansicht ist, dass nicht blos der Gebrauch der Taufformel und des Wassers, sondern das objective Moment des Bekenntnisses entscheidet.[12a]) Versteht eine Gemeinschaft unter dem Vater, Sohn und Geist in ihrem Bekenntniss etwas Anderes als die Kirche, so kann eine Ceremonie, auch wenn sie mit der christlichen Taufformel und mit Wasser vollzogen wurde, nicht als eine Taufe angesehen werden. Auf die Intention des Ministranten kann es dabei hier so wenig, wie in anderen Fällen ankommen, da die vollzogene Handlung lediglich nach dem Auftrag zu beurtheilen ist, durch welchen sie veranlasst wurde. IV. Von dem Täuflinge fordern beide Kirchen, dass er lebendig und in menschlicher Form geboren sei.[13]) Die katholische gestattet zugleich, dass in Noth-

fällen der nur zum Theil an das Licht gebrachte Foetus getauft werde.[14]) V. Der Ort der Taufe ist zunächst die Kirche. Doch gestatten zahlreiche bischöfliche Verordnungen,[15]) dass zur Winterszeit oder in sonstigen Nothfällen der Pfarrer das Sacrament auch in der Wohnung der Aeltern spende, und dieses ist auch in evangelischen Ländern Rechtens,[16]) in denen zugleich oft bevorzugten Classen der Bevölkerung die Haustaufe als Privilegium gewährt[17]) ist, ganz so, wie zu Gunsten der Fürsten schon das canonische Recht eine Ausnahme anordnet.[18]) VI. Nach den übereinstimmenden Grundsätzen beider Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Um nicht gegen dieses Princip zu verstossen, wendet die katholische Kirche bei Findelkindern und in andern Fällen, wo entweder die Thatsache der Taufe selbst oder die richtige Vollziehung zweifelhaft ist, eine bedingte Taufformel an.[19]) Die evangelische Kirche hat keine solche bedingte Taufe. Um so mehr haben die Geistlichen die Verpflichtung, sich in Zweifelsfällen möglichste Gewissheit zu verschaffen. Ist diese nicht zu gewinnen, so wird alsdann die Taufe ohne Weiteres vollzogen. VII. Nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, war es Sitte, dass anstatt der Täuflinge besondere *sponsores, fidejussores*, der Kirche für die letzteren auf die Frage des Taufenden Antwort und Bürgschaft leisteten, womit sie zugleich die Pflicht für die Erziehung der Täuflinge im Glauben zu sorgen übernahmen.[20]) Dieses ist noch jetzt in beiden Kirchen stehende Einrichtung. Die katholische Kirche weist, gegen den früheren Gebrauch, die Aeltern,[21]) so wie die Ordensgeistlichen[22]) von der Taufzeugenschaft zurück; ausserdem verlangt sie, dass jeder Pathe wenigstens confirmirt sei oder doch die christliche Lehre genügend kenne.[23]) Die evangelischen Kirchenordnungen fordern allgemein das erstere. Dass die Taufpathen auch derselben Confession angehören, wird jetzt oft nicht mehr als nothwendig bezeichnet, indem die ursprüngliche kirchliche Bedeutung derselben mehr in jene bürgerlicher Zeugen umgeschlagen sei. Viele ältere Diöcesanverordnungen schliessen aber, dem römischen Ritual gemäss,[24]) akatholische Taufpathen aus,[25]) und hierin kann an sich keine Rechtsverletzung gefunden werden.[26]) In Beziehung auf die Zahl der Pathen verordnet das neuere Recht der katholischen Kirche aus Rücksicht auf die aus der Taufe entspringende geistige Ver-

wandtschaft (§. 259.), dass höchstens zwei Taufpathen, und zwar diese immer aus beiden Geschlechtern, zugezogen werden sollen.[27]) Evangelische Kirchenordnungen beschränken hier, wiewohl nur aus ökonomischen Gründen, ebenfalls die Willkür der Aeltern;[28]) nur gestatten sie zuweilen, dass gegen Erlegung höherer Gebühren die festgesetzte Anzahl überschritten werden darf,[29]) und zuweilen ist die Zuziehung einer grösseren Zeugenzahl ein gesetzliches Vorrecht ausgezeichneter Classen der Bevölkerung.[30])

*) *Reiche*, De bapt. orig. et necess., nec non de forma bapt., Gott. 1817., Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. I. (Taufe), Würzb. u. Bamb. 1818. Höfling, Das Sacrament der Taufe, Erl. 1846.

1.) *Walch*, Historia paedobaptismi IV priorum saec. Jen. 1739. 4.

2.) C. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

3.) C. 5. X. de baptism. III. 42.

4.) Ueber diese und die Taufe mittelst Immersion vergl. die Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 28. S. 119.

5.) C. 83. 86. Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., c. 1. X. h. t.

6.) *Wernsdorf*, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Viteb. 1749. 4. Klöpper, Liturgik S. 277. ff.

7.) S. meine Bemerk. in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwaltung im K.-R. Sachsen, H. 1. S. 56.

8.) Tertull. de bapt. c. 17. (:„Dandi quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est.") Vergl. die angef. Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 28. S. 139. ff.

9) Eine Erinnerung an das alte Recht ist es, dass noch jetzt in Florenz, Pisa, Bologna etc. nur in den Baptisterien der Kathedrale getauft wird. — Im Mittelalter war es zuweilen üblich, dass der Bischof am Oster- und Pfingstfeste, den alten Taufterminen, drei Kinder taufte, *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. XCV. sq.

10.) Tertull. de bapt. 17. (Anm. 18.), conc. Elib. (c. 325.) c. 38. — c. 21. (Augustin.), 23. (Isid. Hisp.), 24. (Nicol. I. 866.) Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., conc. Trid. Sess. VII. c. 4. de bapt. — Nach erfolgter Nothtaufe werden die übrigen Solennitäten durch den Geistlichen ergänzt, Fritzlar. Stat. (1246.) bei *Hartzheim*, T. III. p. 572., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 445. u. a. Wenn über die Anwendung der gehörigen Form gegründeter Zweifel ist, wird die Taufe selbst bedingungsweise wiederholt, Constanzer Hirtenbrief vom 20. April 1806. bei Lang, Sammlung S. 146. Vergl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. VII. de baptismo in der Leipz. Ausg. v. 1853. Taufpathen im eigentlichen Sinne kommen bei der Nothtaufe nicht vor, weshalb auch für die Zeugen, welche zugegen waren, die in §. 259. bezeichnete Wirkung nicht eintritt, *Engel*, Coll. jur. can. L. III. tit. 11.

11.) C. 4. X. h. t. — Vergl. über die Begierde- und Bluttaufe die angeführte Abh. in der Bonner Zeitschr. H. 27. S. 113.

12.) S. Sächs. Visit.-Art. (Libr. Symb. ed. *Hase*, p. 866.) — Nur von der Taufe durch Weiber reden Conf. Helv. II. c. 20., Scot. art. 22. — In Kurhessen ist für die Reform. die Nothttaufe ausdrücklich verboten, K.-O. von 1657., Ledderhose, S. 129. Dieselbe Vorschrift enthält schon die Cassel'sche K.-O. v. 1539., in meiner Samml. der K.-O. Bd. I. S. 298. — Die Einsegnung in der Kirche, welche nach den lutherischen Agenden der Nothtaufe folgt, kommt schon in der Hall. K.-O. v. 1526. (das. S. 41.) vor. Das Verbot der bedingten Taufe, und der Taufe halbgeborner Kinder findet sich ebenfalls schon früh, z. B. Braunschweig, v. 1528. (das. S. 108.) Sächs. Ag. v. 1539. (das. S. 310.)

12a.) Diese (neuerdings von Höfling a. a. O. vertheidigte) Ansicht haben schon ältere luther. Theologen ausgesprochen, z. B. *Deyling*, Prud. pastor. p. 347.

13.) Nach dem Rit. Rom. de bapt. wird in Zweifelsfällen eine bedingte Taufe angewandt (si tu es homo etc.)

14.) *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. VII. c. 5. — Für die evangel. Kirche vergl. die Anführungen in Anm. 12. und Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. bei *Moser*, Corp. jur. ev. eccl. T. II. p. 504.

15.) Für die neuere Zeit s. den Anm. 10. angef. Hirtenbrief, bisch. Maynz. Verordn. vom 9. Dec. 1831. bei Schumann, Sammlung S. 255.; für Köln: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581.

16.) Vergl. für Preussen: Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 581., für Württemberg: Verordn. v. 14. März 1810. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 183., für Sachsen: Rescr. vom 2. Aug. 1817. im Codex des Sächs. K.-R. S. 229. u. a. In anderen Fällen bedarf es der Dispensation, die jedoch zuweilen unter Festsetzung einer höheren Stolgebühr auch ganz beseitigt worden ist., s. z. B. Fürstenthal a. a. O. S. 580.

17.) So z. B. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 141., für Kurhessen: Ledderhose S. 126.

18.) Clem. un. h. t. III. 15.

19.) C. 2. X. h. t. — Diese bedingte Taufe (s. Anm. 10. 13.) kommt zuerst im 8. Jahrhundert vor, Statut. Bonif. Mog. c. 28. bei *Hartzheim*, T. I. p. 72.

20.) *Gerh. van Mastricht*, De susceptoribus infantium ex baptismo, Franc. et Lips. 1727. 4., Köhler, Von den christlichen Taufzeugen, Zwick. 1785.

21.) Conc. Mog. 813. c. 55.

22.) C. 103. Dist. IV. de cons. (conc. Autiss. 578.).

23.) Vergl. z. B. Augsb. Statut. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 42. Erml. Stat. (1610.) ib. p. 107., Osnabr. Stat. (1628.) ib. p. 446., Paderborn. Stat. (1682.) ib. T. X. p. 147. u. a. S. den in Anm. 10. angef. Hirtenbrief.

24.) Rit. Rom. de baptism.

25.) Vergl. die in Anm. 23. angeff. Ermländ., Osnabr. u. Paderborn. Stat., Cöln. Stat. (1662.) ib. T. IX. p. 968., Culm. Stat. (1745.) ib. T. X. p. 528. u. a.

26.) Evangel. Gesetzgebungen lassen zuweilen die Zuziehung kathol. Taufpathen ausdrücklich zu, so schon die Sächs. K.-O. v. 1580. a. a. O. Bd. II. S. 442. Nach einem Bayr. O.-Cons.-R. v. 28. Juni 1843. sind Ka-

tholiken nicht ausgeschlossen; doch soll immer ein Taufzeuge der evangelischen Kirche angehören.

27.) C. 101. Dist. IV. de cons. (cap. incert.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

28.) Z. B. in Sachsen auf drei schon durch ein Ausschreiben vom J. 1550. Diese Zahl ist auch in Preussen die gewöhnliche, Fürstenthal, Sammlung Bd. IV. S. 433.

29.) S. für Preussen: Fürstenthal a. a. O.

30.) S. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 145.

§. 242.

B.) Die Confirmation.

I. Zur vollständigen Taufe gehörte in der frühesten Zeit auch die feierliche Einsegnung des Getauften unter Handauflegung und Salbung mit heiligem Oele,[1]) und zwar wurde dieselbe schon im dritten Jahrhundert als Vorrecht der Bischöfe betrachtet.[2]) Mit der Zeit traten, nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden war, der Taufact und die Handauflegung und Salbung auseinander, und seit dem zwölften Jahrhundert erscheinen die beiden letzteren, in Folge der Entwicklung durch die Scholastik,[3]) als besonderes Sacrament, in welchem der Getaufte den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des Glaubens empfängt. Die Materie des Sacraments ist (worüber jedoch die Theologen streiten)[4]) die Auflegung der Hände und die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in den Worten: *Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine* u. s. w.; der Minister endlich ist der Bischof,[5]) wiewohl in Folge päpstlicher Delegation und mit dem vom Bischofe consecrirten Oele auch ein Priester ausserordentlicher Weise firmen darf.[6]) Der Zeitpunct ist sehr verschieden bestimmt. Zwar gilt als Gränze regelmässig das siebente Jahr;[7]) deutsche Diöcesanverordnungen setzen jedoch oft ein höheres Altersjahr fest,[8]) und zuweilen fordern sie auch, dass der Firmling zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und das Abendmahl genossen habe.[9]) Dem ersten Empfange des Abendmahls geht dann oft eine öffentliche Prüfung voran, und mit der Communion selbst wird eine besondere Feierlichkeit als öffentliche Erneuerung des Taufbundes verknüpft, die ein pfarramtlicher Act ist.[10]) Bei der Confirmation ist es üblich, wenn schon nicht nothwendig,[11]) dass ein Firmpathe von dem Geschlechte des Confirmanden zugezogen

wird. II. In der evangelischen Kirche ist die Confirmation als feierlicher Act (wiewohl nicht sacramentlicher Natur)[12]) beibehalten, in welchem der Confirmand das Taufgelübde mit Bewusstsein erneuert, und dann die feierliche Einsegnung empfängt. Sie gehört zu den Parochialrechten, weshalb Kinder aus fremden Parochieen ohne Erlaubniss des competenten Pfarrers nicht confirmirt werden dürfen, und wird überall nur nach mit Nutzen beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung durch den Pfarrer, regelmässig nach vollendetem vierzehnten Jahre,[13]) vor versammelter Gemeinde an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt. Sie ist dann gewöhnlich unmittelbar mit dem Empfange des Abendmahls verbunden, und überall bedingt sie den Eintritt unter die selbständigen Glieder der Gemeinde.[14])

*) Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Bd. II. (Firmung), Würzb. u. Bamb. 1818. — Bachmann, die Confirmation der Catechumenen in der evangel. Kirche, Bd. I. (Geschichte), Berl. 1852.

1.) „Signaculum baptismi" nach Ap.-Gesch. VIII. 16. ff., XIX. 6., 2. Cor. I. 21. f.: Tertull. de baptism. c. 6. sqq.

2.) Cyprian. ad Jubajan. (ep. 73. ed. *Goldhorn.*) — *Mabillon*, Comm. in Ord. Rom. p. XCVI.

3.) Petr. Lomb. L. IV. dist. 7., conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

4.) *Devoti*, Institt. T. I. p. 417.

5.) Innoc. I. ad Decentium (416.) c. 3. bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 605., c. un. §. 7. X. de sacr. unct. I. 15.

6.) C. 1. Dist. XCIV. (Greg. I. 594.) — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7., Ausnahmsweise ist aber die Ertheilung der Firmung auch an Kinder gestattet worden, wie die Resol. der Congr. Nr. 1. (v. J. 1774.) zu conc. Trid. Sess. VII. de conf. in der Leipz. Ausg. v. 1853. darlegt.

7.) Augsb. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 43., Paderborn. Stat. (1688.) ib. T. X. p. 149. u. a. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 10.

8.) Das zwölfte Jahr verlangt ein Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Jun. 1818. bei Lang, Sammlung S. 597., das vierzehnte wird in der Diöcese Maynz gefordert, s. die bischöfl. Verordn. vom 5. März 1836. bei Schumann, Sammlung S. 260. ff., die zugleich das Verfahren bei der Firmung ausführlich darlegt.

9.) So z. B. nach den Anm. 7. angef. Augsb. Stat. — angef. Maynz. Verord.

10.) Ueber diese Einrichtungen in der Maynzer Diöcese s. die bei Schumann a. a. O. S. 264. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen.

11.) Angef. Maynz. Verordn. vom 5. März 1836. Die Grundsatz, für die sämmtlichen Confirmanden männlichen und weiblichen Geschlechts nur einen Pathen und eine Pathin zuzuziehen, ist nicht zu billigen, sondern nur zu toleriren, vergl. die Decl. Nr. 2. (v. J. 1823.) a. a. O.

12.) Apol. Conf. c. 7., conf. Helv. II. c. 19., Bachmann a. a. O. S. 28. ff. — Die Kirchenordnungen haben sehr verschiedene Standpuncte, wie dies Bachmann S. 54. gründlich nachweist. Die einen lehnen die Confirmation ganz ab, während andere, und zwar sowohl lutherische als reformirte, einen besonderen Confirmationsact haben, der durch den Katechismusunterricht vorbereitet wird, und hauptsächlich in einem Bekenntniss des Glaubens besteht. Vollständig entwickelt ist die Confirmation in der Cassel'schen K.-O. v. 1539. (das. S. 302.), und in der Lüneb. K.-O. v. 1542. (das. S. 364.). Sie ist jedoch in der luth. Kirche erst seit Spener allgemein geworden. Bachmann, S. 128. ff.

13.) S. z. B. für Preussen: Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 613. ff., für Sachsen: Ges. vom 6. Juni 1835. im Codex des Sächs. K.-R. S. 402. Das Recht zu dispensiren ist in Preussen den Consistorien, Verordn. vom 27. Juni 1845., in Württemberg mit gewissen Beschränkungen den Decanen übertragen, Decr. vom 5. Apr. 1811. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 243. f., in Kurhessen den Consistorien, Verordn. vom 2. Jan. 1832. In Sachsen können nach dem angef. Gesetze und der dazu gehörenden Verordn. vom 9. Juni die Schulvorstände ein halbes Jahr, mehr nur die Kreisdirectionen erlassen.

14.) Eine in manchen Ländern, z. B. Sachsen und Preussen, bestehende Einrichtung sind die Confirmationsscheine, welche als Legitimation dienen, Fürstenthal a. a. O. S. 652., angef. Sächs. Ges. vom 6. Juni 1835. §. 27.

§. 243.

C.) Das Abendmahl.*)

I. Das Abendmahl ist nach der seit dem neunten Jahrhundert entwickelten Lehre der katholischen Kirche das Sacrament, in welchem durch den Priester der Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende und Todte dargebracht, von den Gläubigen aber zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden genossen werden.[1]) Seine Materie ist das Brod, das nach heutigem Gebrauche ungesäuertes Weizenbrod sein soll, und der Wein, dem Wasser beigemischt zu werden pflegt.[2]) Aus äusserlichen Gründen empfangen jedoch nach der heutigen Disciplin alle Communicirenden ausser dem darbringenden Priester nur das Brod,[3]) indem auch schon in diesem nach der Lehre der Kirche der ganze Christus gegenwärtig ist.[4]) Dass das Sacrament allein von einem Priester consecrirt werden könne, liegt in seinem Begriffe, doch kann die von einem Priester consecrirte Eucharistie in Nothfällen auch durch einen Diacon gültig gespendet werden.[4a]) Abgesehen davon ist nach dem rechtlichen Grundsatze der priesterliche Vorgesetzte der Parochie der gesetzliche Administrator. Allein die Uebung

hat hier eine Modification eintreten lassen, indem sie die Parochianen nur verpflichtet, dem Kirchengesetze, welches die Communion in der österlichen Zeit vorgeschrieben hat[5]) (dem sg. *praeceptum paschale*), in der Pfarrkirche zu genügen. Nur insoweit bedarf es also für die Parochianen, welche anderwärts communiciren wollen, eines Dimissorials.[6]) Zum Empfange des Abendmahls sind alle Parochianen, welche den nöthigen Religionsunterricht genossen haben (§. 242.), berechtigt, falls sie nüchtern sind,[7]) und vorher beichteten[8]) und die Absolution empfingen. Oeffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorisch Unwürdige und durch Busse nicht Gebesserte darf der Pfarrer zurückweisen; heimliche Sünder nur dann, wenn sie geheime Spendung des Abendmahls verlangen, oder wenn die Abweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann.[9]) Der Ort des Empfanges endlich ist regelmässig die Kirche, die Zeit der feierlichen Spendung die Messe. Kranken und Gebrechlichen wird aber das Abendmahl in ihrer Wohnung zu jeder Zeit gereicht,[10]) weshalb der Pfarrer stets einige consecrirte Hostien in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig haben muss.[11]) II. Die evangelischen Kirchen haben über die Gegenwart Christi im Abendmahle verschiedene,[12]) nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten; aber darin stimmen sie überein, dass sie das Abendmahl als Sacrament betrachten, dass sie dasselbe *sub utraque* reichen, und dass sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist regelmässig der Pfarrer,[13]) weshalb den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, fremde Parochianen, ausser in Nothfällen, zurückzuweisen. Indessen ist der um der kirchlichen Ordnung willen eingeführte Zwang zum Genusse in der Parochialkirche kein absoluter, indem theils die Consistorien aus genügenden Gründen für immer die Erlaubniss zur Communion in einer auswärtigen Kirche ertheilen,[14]) theils auch der Pfarrer in einzelnen Fällen auf Verlangen das Dimissorial nicht verweigern kann[15]) (§. 166.). Zum Empfange sind alle confirmirte Parochianen, falls sie vorher gebeichtet haben,[15a]) berechtigt. Die Ausschliessung kann (abgesehen von der Abweisung völlig Unbekannter, Irrer oder Trunkener) allein durch die Consistorialbehörde geschehen, an welche der Pfarrer deshalb zu berichten hat, wenn ein Gemeindeglied, dessen lasterhafter Wandel ihm die Zulassung bedenklich

macht, durch seine Vorstellungen sich nicht abhalten lassen will. Sollte aber ein solcher vorläufig zurückgewiesener Parochian dennoch zum Tische des Herrn treten, so ist ihm das Abendmahl zur Vermeidung von Aergerniss auf Gefahr seines Gewissens zu reichen, und dann an die geistliche Behörde zu berichten. Die älteren Kirchenordnungen[16]) fordern oft, dass Jeder jährlich wenigstens ein Mal communicire, indem sie gegen die Uebertreter dieses Gebotes kirchliche Strafen anordnen, die bei hartnäckigen Sacramentsverächtern bis zu der Excommunication und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ansteigen sollen. Gegenwärtig sind diese Vorschriften als unpraktisch zu betrachten, und wie anderwärts (§. 237.) ist es auch hier die Sache der Privatseelsorge, die Parochianen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuregen. Doch muss auch hier gelten, dass, wer sich der Gemeinschaft der Kirche entzieht, auf Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten keinen Anspruch haben sollte.[17]) In Beziehung auf den Ort der Austheilung des Abendmahls und die Spendung desselben in Privatwohnungen stimmt das evangelische Kirchenrecht mit dem katholischen überein.[18]) Die Zeit ist regelmässig der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen; doch sind in grösseren Gemeinden auch Wochencommunionen üblich. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl reichen dürfe, welche manche ältere Kirchenordnungen bejahen,[19]) ist zuweilen gesetzlich, und zwar mit gutem Grunde, verneint worden.[20])

*) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente (Bd. III. Eucharistie), Würzb. u. Bamb. 1818., Propst, Verwaltung der Eucharistie, Tüb. 1853., Lindner, Die Lehre vom heil. Abendmahle, Leipz. 1831.

1.) Conc. Trid. Sess. XIII. de euchar., XXII. de sacr. miss.

2.) C. 2. (Cypr.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.), c. 4. (Cap. Mart. Brac.) Dist. II. de cons., c. 13. X. de celebr. miss. et sacram. euchar. III. 41., conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

3.) Conc. Constant. bei *v. d. Hardt*, T. III. p. 646. sqq., conc. Trid. Sess. XXI. de comm. sub utr. spec. — *Benedict* XIV., De synod. dioec. L. VI. c. 9., Spittler, Geschichte des Kelchs im Abendmahle, Lemgo 1780.

4.) Dem Papste ist jedoch anheimgestellt, aus besonderen Gründen den Gebrauch des Kelches zu gestatten, conc. Trid. Sess. XXII. decr. super petitione concessionis calicis. Ein Beispiel giebt das Privil. für die Prov. Salzburg v. 1564. bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1203.

4a.) Vergl. conc. Carth. IV. (Stat. eccl. ant.) c. 36.

5.) Das ältere Recht schreibt eine dreimalige Communion vor, c. 19.

(conc. Agath. 506.), 16. (conc. Tur. 813.), c. 21. (Cap. Theodor. Cant.) Dist. II. de cons.; die österliche Communion ist bei Strafe der interd. ingressus in eccl. und der Versagung des christlichen Begräbnisses angeordnet im conc. Lat. IV. (1215.) in c. 12. X. de poenit. (vergl. conc. Trid. Sess. XIII. de euch. can. 9.). Die angedrohte Strafe wird durch bischöfl. Decr. verfügt, *Prosp. Lambertin.*, Instit. XLV. Vergl. die Abh. über die österl. Communion in der Theol. Quartalschr. 1848. S. 22. ff. — Die Zeit der österlichen Communion ist nach der Constitut. Fide digna Eugen's IV. die heil. Woche und die Osteroctave; hier hängt jedoch Alles von den besonderen bischöfl. Anordnungen ab, die den Termin oft erweitern. S. z. B. Constanz. Ord.-Verordn. vom 6. Jan. 1804. bei Lang, Sammlung S. 61. Ueber die Spendung der Eucharistie in den Klöstern, und die aus dem praeceptum paschale in Betreff der Zeit hervorgehenden Beschränkungen vergl. die Res. der Congr. Conc. Nr. 9. 10. zu conc. Trid. l. c. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ein merkwürdiges Decret über die communio quotidiana (v. J. 1679.) und die dabei zu nehmenden Rücksichten ist das. unter Nr. [illegible] mitgetheilt.

6.) S. z. B. Osnabr. Stat. (1628.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 450., Cöln. (1662.) ib. p. 988., Trier. (1678.) ib. T. X. p. 65., Paderborn. (1688.) ib. p. 152., Erml. (1726.) ib. p. 437., Culm. (1745.) ib. p. 531., Const. Ord.-Circ. v. 14. Febr. 1810. bei Lang, a. a. O. S. 301.

7.) C. 49. (conc. Carth. III. 397.) Dist. I. de cons., c. 54. (August.) Dist. II. de cons. — *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

8.) C. 64. Dist. II. de cons. (August.), conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 7.

9.) C. 67. Dist. II. de cons. (August.), c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31., Rituale Rom. tit. de sacr. euchar., *Benedict.* XIV. l. c. L. VII. c. 11., Propst a. a. O. S. 425. ff.

10.) Für das Abendmahl, welches einem Sterbenden gereicht wird, ist der Name viaticum üblich, der in der früheren Zeit, z. B. c. 9. (conc. Nic. 325.), c. 7. (conc. Araus. 441.) C. XXVI. qu. 6. für die Reconciliation, im 9. Jahrh. aber schon technisch für das Abendmahl, z. B. in den Capit. des Walter von Orleans (in der folg. Anm.), vorkommt. *Benedict.* XIV. l. c. c. 11. 12.

11.) C. 93. Dist. II. de cons. (Cap. Reg. Fr. I. 155., Cap. Walter. Aurel. c. 7.), c. 1. X. de custod. euchar. III. 44., conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 6. u. can. 7. — Vor dem Tabernakel soll, was viele Diöcesanverordnungen bestimmen, eine Kerze brennen; eben so wird der Geistliche gewöhnlich durch einen Kirchendiener mit brennendem Lichte begleitet.

12.) Schulthess, Die evangel. Lehre vom heil. Abendmahle, Leipz. 1824., Guericke, Symbolik, S. 422. ff.

13.) Sächs. Generalart. von 1557. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 180., für Kurhessen: Ledderhose, S. 275., Württemb. Cons.-Rescr. vom 6. Aug. 1830. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 839. u. a.

14.) So z. B. wegen Feindschaft zwischen dem Ansuchenden und dem Pfarrer, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 165.

15.) Preuss. Rescr. vom 9. Dec. 1816., bei Fürstenthal, Bd. I. S. 2.

15a.) Darüber vergl. u. §. 246.

16.) Sächs. Generalart. v. 1580. a. a. O. S. 26. f., Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687., Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 427. — *Carpzov.*, Jurispr. consist. L. II. tit. 18. def. 294.

17.) Puchta, Recht der Kirche, S. 123.

18.) Die abgesonderte Communion der Kranken haben die älteren Ordnungen der ref. Kirche verboten, s. z. B. Ulm. K.-O. v. 1531. und Handbüchlein von dems. J. (a. a. O. Bd. I. S. 158. f.). Vermittelnd fordern andere, dass wenigstens an der Communion noch andere Personen Theil nehmen, Cassel'sche K.-O. v. 1539. (a. a. O. Bd. I. S. 302.).

19.) Württemb. Ordn. (1668.) a. a. O. S. 370.

20.) Indirect in Sachsen (s. die bei *Carpzov.* l. c. def. 293. abgedr. Rescripte), ausdrücklich in Preussen, Verordn. vom 16. Mai 1697. — Vergl. über die ganze Frage: Hüffell, Wesen und Beruf der evangel.-christlichen Geistlichen, 4. Aufl., Bd. I. S. 249. ff.

§. 244.

D.) Die Busse.*)

1.) Einleitung.

Auf göttlichen Befehl[1]) gründete die Kirche die Bussdisciplin als Mittel der Strafe und der Erziehung, durch welches der Gefallene unter Ankündigung der göttlichen Ungnade aus der christlichen Gemeinschaft verstossen, und ihm, erst wenn er durch Busswerke die Gewähr seiner inneren Umkehr geleistet hatte, die göttliche Vergebung verkündigt und die Wiederaufnahme gewährt wurde. Wesentlich vorausgesetzt wurde öffentliche Sünde und dadurch gegebenes Aergerniss; doch mochte religiöses Bedürfniss oft auch bei geheimen Sünden zu öffentlichem Bekenntnisse und zu öffentlicher Busse drängen,[2]) und im vierten und fünften Jahrhundert wurde diese durch die asketische Strenge der Kirche sogar gefordert,[3]) bis Leo I. das vor Gott, dann vor dem Priester als Fürbitter geleistete geheime Bekenntniss als hinreichend erklärte.[4]) Dieses blieb denn nun auch die Regel, und zwar dienten später dem Priester bei der Auflegung der Pönitenzen die Beichtbücher zur Norm, in denen das Maass der Bussen für die einzelnen Sünden nach dem Alter und Stande des Beichtenden verzeichnet war (§. 71.). Ursprünglich musste die Pönitenz vor der Absolution geleistet werden. Schon im achten Jahrhundert jedoch wurde es üblich, die letztere auch vorher und unter der Bedingung der nachfolgenden Leistung zu ertheilen,[5]) und gleichzeitig kam es auf, dass anstatt der Fasten und Kasteiungen, in denen ursprünglich die Pönitenzen bestanden, die Redem-

tion durch Almosen oder Gebete gestattet wurde.[6]) Im Uebrigen wurde aber jetzt die geheime Beichte noch nicht als nothwendig betrachtet, sondern man nahm an, dass das Bekenntniss vor Gott hinreiche, und die göttliche Sündenvergebung auch ohne priesterliche Absolution erlangt werden könne.[7]) Später trat indessen eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen und Forderungen der Kirche ein. Wenn früher der Priester nur als Verkündiger der göttlichen Gnade betrachtet worden war, so galt nun die Absolution als richterlicher Act, in welchem der mit der göttlichen Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Sündenvergebung ertheilte.[8]) Wie nun diese letztere selbst zum Heil für alle Menschen erforderlich war, weil alle mit Sünde behaftet sind, so wurde folgeweise auch das Bekenntniss aller Sünden als unerlässlich betrachtet, und durch die Kirchengesetze bei Strafe der Ausschliessung aus der Kirche befohlen.[9]) Endlich machte sich auch hier die Idee des *opus operatum* geltend, indem angenommen wurde, dass auch da, wo die volle Disposition zum Empfange der Gnade gefehlt habe, dennoch die letztere durch die Beichte und die Absolution erlangt werde, sobald ihr nicht in einer Todsünde ein Hinderniss entgegenstehe.[10]) Die Busswerke, die nun der Priester nicht mehr nach Anleitung der Beichtbücher, sondern nach eignem Ermessen und den Umständen bestimmte, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren; sie galten nicht mehr als Merkmale des gebesserten inneren Menschen, sondern sie wirkten an sich als gesetzliches Werk schon durch ihre Leistung, weshalb denn auch eine Stellvertretung hier zugelassen und von der Wissenschaft vertheidigt wurde.[11]) Unter diesen Verhältnissen zog sich auch die Busse, die bisher als öffentliche in den Sendgerichten erkannt worden war, in das Geheimniss des Beichtstuhles zurück. Zwar hat noch das Concilium von Trient die öffentliche Pönitenz für nothwendig erklärt;[12]) es gestattet indessen den Bischöfen die Verwandlung in eine geheime Busse, und die letztre ist jetzt die Regel. — In engster Verbindung mit diesen Entwicklungen steht zuletzt die des Ablasses oder der Indulgenz. Die Absolution hob die ewigen Strafen der Sünde auf, nicht die persönliche Satisfaction als zeitliche Strafe. Wie aber oben bemerkt wurde, gestattete man schon seit dem achten Jahrhundert, dass diese durch Almosen oder

Gebete ersetzt werden konnte, und dieser Thatsache bemächtigte sich die Hierarchie seit dem eilften Jahrhundert,[13]) indem sie für den Besuch neu gestifteter Kirchen, für die Theilnahme an Kreuzzügen und an anderen für verdienstlich gehaltenen Werken, ja zuletzt nur gegen eine, an sich schon als verdienstlich betrachtete Zahlung an die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablassgelder beauftragten päpstlichen *quaestores eleemosynarum,*[14]) den Nachlass der kirchlichen Strafen gestattete, eine Einrichtung, welche durch die Lehre von dem, dem Papste zur Disposition anvertrauten Schatze der überflüssigen Verdienste Christi und der Heiligen *(thesaurus supererogationis perfectorum)* gerechtfertigt werden sollte.[15]) Das Concilium von Trient nahm den Ablass, den die Päpste später, wiewohl nur *per modum suffragii,* auch für die im Fegfeuer befindlichen Seelen ausboten,[16]) in Schutz, indem es nur im Allgemeinen vor Missbrauch, insbesondere zum Geldgewinne, warnte.[17])

*) *Morinus*, Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae XIII. prim. saec., Paris 1681., Klee, Die Beichte, Frankf. 1828., Endres, Das Busssacrament, Aachen 1847. (1850.). — *Amort*, De origine, progressu ac fructu indulgentiarum, Aug. 1735., Brunnquell, Hist.-dogm. Abh. über den Ablass, Bamb. 1816., v. Hirscher, Die katholische Lehre vom Ablasse, 4. Aufl., Tüb. 1841.

1.) Matth. XVI. 19., XVIII. 18., Joh. XX. 22.

2.) Vergl. schon Ap.-Gesch. XIX. 18.

3.) Im Orient waren seit dem 3. Jahrh. eigene *πρεσβύτεροι τῆς μετανοίας* bestellt, durch welche das Busswesen geleitet wurde. Dass von diesen die geheimen Vergehen öffentlich bekannt gemacht und mit Busse belegt worden seien, zeigt die Geschichte ihrer Aufhebung durch Nectarius von Const. (u. 391.) bei Socrates V. 19., Sozom. VII. 16.

4.) Leo I. ep. 168. (ed. Baller.) in c. 89. Dist. I. de poen. (: „removeatur tam improbabilis consuetudo..... Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis").

5.) Statutt. Bonif. Mog. (745.) c. 31. in Cap. Reg. Fr. VI. 206.

6.) Vergl. oben §. 199. Beispiele geben alle ältere Beichtbücher.

7.) S. bes. conc. Cabil. (813.) c. 33. bei *Mansi*, T. XIV. p. 100. in c. 90. Dist. I. de poen. (: „Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione"). Hier sprechen sich noch ganz die Ansichten der älteren Kirche aus, die sich z. B. bei Chrysost. hom. XXXI. finden. Noch zur Zeit Gratians,

der in der Dist. I. de poen. die verschiedenen Ansichten zusammenstellt, und für die Nothwendigkeit der Beichte viele alte (zum Theil aus dem Zusammenhange gerissene oder interpolirte) Zeugnisse beibringt, war die letztere noch nicht Theil der Kirchenlehre, wie das dict. Grat. zu c. 89. sehr deutlich darlegt.

8.) So noch bei Petr. Lombard. L. IV. dist. 18. Nach Thomas Aqu. bewirkt der Priester die Sündenvergebung, P. III. qu. 84. art. 3., und zwar mit indicativer Formel, conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de poen.

9.) Conc. Lat. IV. (1215.) c. 2. in c. 12. X. de poenit. V. 38.

10.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 18. art. 1.

11.) Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 13. art. 2. — Neander, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 257.

12.) Sess. XXIV. c. 8. de ref.

13.) Beispiele aus dem 11. Jahrh. bei Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 265. — Vergl. Abth. 2. S. 453., Abth. 3. S. 248., Abth. 4. S. 350. — Für das Jahr 1300. ertheilte Bonifaz VIII. allgemeinen Ablass, c. 1. h. t. in Extr. comm. V. 9., der je im 100. Jahre wiederkehren sollte. Von Clemens VI. (1343.) wurde aber das Jubeljahr auf das 50. (c. 2. h. t.), von Urban VI. (1389.) auf das 33. (*Amort*, De indulg. P. I. p. 84.), von Paul II. (1470. *Amort* l. c. p. 91.) und Sixt IV. (1473.) auf das 25. Jahr reducirt, c. 4. h. t.

14.) C. 14. X. de poenit. V. 38.

15.) Vergl. die Stellen bei Gieseler, Bd. II. Abth. 2. S. 463. ff.

16.) Nach der älteren Kirchenlehre hat die Kirche keine Macht über die Todten, conc. Rom. (495.) bei *Mansi*, T. VIII. p. 183. sq. — Dagegen wurde ihr eine solche schon im 9. Jahrh. beigelegt, Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 268. — Conc. Lemovic. (1031.) Sess. II. bei *Mansi*, T. XIX. p. 539., c. 28. X. de sent. exc. V. 39. Ueber die Ablässe per modum suffragii, die schon der Erfinder der Lehre von dem Gnadenschatze, Alexander v. Hales, vertheidigte: Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 354. ff.

17.) Sess. XXV. de indulg. — Die quaestores eleemosynarum wurden abgeschafft in Sess. XXI. c. 9. de ref.

§. 245.

2.) Heutiges Recht.

a.) Der katholischen Kirche.

I. Die Busse, das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die göttliche Gnade wieder gewährt wird, hat die Reue und den festen Vorsatz der Lebensänderung *(contritio cordis)*, das Bekenntniss der Sünden *(confessio oris)* und die Genugthuung durch Leistung der in Almosen, Gebeten, Fasten etc. bestehenden Busswerke, so wie in geeigneten Fällen durch Ersatz widerrechtlich entzogenen Gutes *(satisfactio)* zu wesentlichen Momenten *(materia sacramenti)*.[1]) In zweiter Beziehung fordert die Kirche ein vollständiges Bekenntniss[2]) aller einzelnen Todsünden, (nicht der gewöhnlichen täglichen, ohne Bewusstsein begangenen

Fehle,) welches gegenüber dem Beichtvater und unter dessen hülfreichen Fragen[3]) in mündlicher Rede[4]) abgelegt werden muss. Die Kirche weist alle ihre Glieder an, wenigstens jährlich, und zwar zur Osterzeit, einmal bei dem Ortspfarrer,[5]) oder wie dieses die neuere Disciplin zulässt,[6]) bei einem anderen vom Bischof des Beichtortes zum Beichthören berechtigten Geistlichen zu beichten. Hiermit ist aber die Verpflichtung der Gläubigen nicht erschöpft, sondern es ist eine stehende Uebung, dass dem Empfange jedes anderen Sacraments die Beichte vorangeht, und die Gesetze fordern, dass schwer Erkrankten vor dem Empfange des leiblichen Heilmittels das geistige zu Theil werde.[7]) Der Ort der Beichte ist regelmässig der Beichtstuhl in der Kirche, nur ausnahmsweise bei Harthörigen die Sacristei oder Pfarrwohnung, bei Kranken die eigene Behausung. Die Tageszeit richtet sich nach den besonderen bischöflichen Verordnungen. — Die Gewalt zu binden und zu lösen ist in der Vollmacht des Episkopats enthalten, und wird von den Bischöfen auf die einfachen Priester übertragen. Dieses geschieht nach heutigem Gebrauche sowohl bei den Pfarrgeistlichen als bei anderen Priestern durch besondere Approbation des Ordinarius der Diöcese,[8]) welche auf der Grundlage einer eigenen Prüfung ertheilt wird und nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden muss. In beiden Fällen richtet sich der Umfang der Absolutionsgewalt nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diöcesen, indem die Bischöfe, beziehentlich die Prälaten mit bischöflicher Juridiction, sich bestimmte Fälle zu reserviren[9]) berechtigt sind, in denen dann eben so, wie in den von dem Papste kraft seiner allgemeinen Binde- und Lösegewalt sich vorbehaltenen Fällen, die Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden ohne specielle Ermächtigung thätig werden dürfen. Die Absolution, welche in betrüglicher Weise auswärts gesucht worden ist, um dem strengeren Recht der betreffenden Diöcese zu entgehen, ist unkräftig.[9a]) Im Uebrigen ist aber keine Sünde so schwer, dass von ihr überhaupt nicht absolvirt werden könnte, falls die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacraments vorhanden sind. Die Form des letzteren besteht in dem Gebrauche der indicativen Formel: „*Ego te absolvo,*“ zu der sich die sonst dabei üblichen Gebete als ausserwesentlich verhalten.[10]) Allen Beichthörenden legt das

Recht die Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen rücksichtlich des Inhaltes der Beichte auf, und die Verletzung derselben bedroht es mit Deposition und lebenslänglichem Kerker.[11]) Hiervon macht es selbst dann keine Ausnahme, wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wird, oder durch Anzeige an die weltliche Obrigkeit die noch andauernden nachtheiligen Wirkungen eines Vergehens gehoben werden könnten; vielmehr soll in beiden Fällen der Geistliche nur durch Verweigerung der Absolution auf das Gewissen der Beichtenden wirken.[12]) Neuere Gesetzgebungen[13]) haben zuweilen den, von vielerlei praktischen Schwierigkeiten begleiteten Versuch gemacht, dieses sg. *sigillum confessionis* zu beschränken, und dem hat die Kirche widersprochen, weil dadurch der göttlichen Richtergewalt, die ihr nach ihrem Dogma anvertraut ist, zuletzt der Boden entzogen werden müsste. II. Der Ablass ist als Nachlass der zeitigen Sündenstrafen noch jetzt in Uebung. Als allgemeiner wird er lediglich vom Papste verkündigt, während die Bischöfe nur einen jährigen Ablass bei der Einweihung einer Kirche, einen vierzigtägigen zu anderen Zeiten zu ertheilen berechtigt sind,[14]) wo ihnen nicht, was oft geschieht, die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz vom Papste gewährt worden ist.[15]) Der Capitularverweser während einer Sedisvacanz übt jenes bischöfliche Befugniss nicht.[16]) Ueber das Placet der Staatsregierungen, die zuweilen mancherlei beschränkende Verfügungen erlassen haben, vergl. §. 182.[17])

1.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit.

2.) C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38., conc. Trid. l. c. cap. 5. et can. 7. 8.

3.) Nach den Mitschuldigen soll jedoch der Geistliche nicht forschen dürfen, *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 11. und dessen Const. Suprema (1745.), Ubi primum und Ad eradicandum (1746.) im Bull. Bened. T. II. Besondere Schonung und Vorsicht machen ausserdem die Concilien den Beichtvätern rücksichtlich der Fleischesvergehen zur Pflicht.

4.) Nicht schriftlich, vergl. die Entscheidung Clemens VIII. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 974., und im Bull. Rom. ed. Cocquelin. T. V. P. 1.

5.) C. 12. X. h. t.

6.) *Benedict.* XIV. l. c. L. XI. c. 14., *Ejusd.* Instit. XVIII. und die dort angef. päpstlichen Entscheidungen. Eine Folge dieser Gestaltung sind die sg. Beichtzettel, welche der Beichtvater ausstellt, und mit denen die Parochianen sich bei dem Pfarrer legitimiren, vergl. z. B. Stat. Colon.

(1662.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 977. — Vergl. auch Knopp, Ueber den sacerdos proprius zur Verwaltung des Busssacraments, Regensb. 1851.

7.) C. 13. X. h. t., Pius V. Const. Supra gregem vom 8. März 1566., cit. Cöln. Stat. p. 976. — Zuweilen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung den Aerzten besondere Verpflichtungen in diesem Bezuge auferlegt, wie in Oesterreich, Helfert, Heil. Handl., S. 65.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref., mit den Declar. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853., welche besonders auch die Verhältnisse der Regularen in Beziehung auf die Berechtigung zum Beichthören betreffen. Augsb. Stat. (1610.) bei *Hartzheim*, T. IX. p. 49., Erml. (1610.) ib. p. 110., Osnabr. (1628.) ib. p. 454., Hildesh. (1652.) ib. p. 807., Münster. (1655.) ib. p. 822., Cöln. (1662.) ib. p. 976., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 158., Culm. (1745.) ib. p. 536. Verordn. für das Erzbisth. Cöln v. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. p. 408. Maynzer Diöcesanstat. S. 67. — Boner, Ueber Jurisdiction und Approbation des Beichtvaters, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 9. 10., Ueber d. Erford. der potestas jurisd. zur gültigen Spendung des Busssacraments, das. 1850. H. 3. S. 38. ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 144.

9.) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poen., *Benedict*. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4. sq. Eine Nachweisung der früheren Verhältnisse findet sich im Index zu *Hartzheim* s. v. Casus reservati. Als Beispiel mögen die folgenden Reservate dienen, welche am Ende des vorigen Jahrh. in der Diöcese Fulda bestanden: „Homicidium voluntarium etiam occultum, oppressio prolis cum negligentia parentum, procuratio abortus et sterilitatis, injectio manuum in parentes, perjurium et falsum testimonium in judiciis cum damno tertii, incantatio et maleficium, incestus intra 1. et 2. gradum consanguinitatis inclusive, copulatio vagabundorum absque licentia ab episcopo obtenta, abominatio cum bestiis". — Gewöhnlich haben die Landdecane die Ermächtigung zur Absolution in vorbehaltenen Fällen, angef. Maynzer Stat. S. 16. Die Ermächtigung zur Absolution in den päpstlichen Fällen lässt die bischöflichen Reservatfälle unberührt, Decl. der Congr. Conc. v. 1572. 1710. zu Sess. XIV. de poen. Nr. 5. a. a. O.

9a.) Vergl. die Decl. Nr. 8. a. a. O. und *Benedict*. XIV., De syn. dioec. V. 4.

10.) Conc. Trid. Sess. XIV. de poen. c. 3. et. 6.

11.) C. 2. Dist. VI. de poen. (Cap. incert.), c. 12. X. h. t., *Uihlein*, De sigillo confessionis, Heidelb. 1828., v. Droste-Hülshoff, Rechtsphilos. Abh. (Bonn 1824.) Nr. 2., Gründler, Ueber Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, in Weiss, Archiv Bd. IV. S. 51. ff. (die ältere Lit. das. S. 68.), Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849.

12.) Arg. c. 12. cit. und c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

13.) Weimar. Ed. v. 1823. §. 38., gegen welches das Fuldaische Generalvicariat wiederholt remonstrirte, Vorstellungen des Gen.-Vicar. zu Fulda u. s. w., Maynz 1824., Rheinwald a. a. O. S. 364. ff. — Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff. 20. §. 500.

14.) C. 14. X. h. t., c. 3. h. t. in VIto.

15.) *Devoti*, Instit. T. I. p. 562.

16.) *Benedict*. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 9.

17.) Vergl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Adm. Bd. II. S. 546. f.

§. 246.

b.) Der evangelischen Kirche.

In Beziehung auf die Bedeutung der Beichte und Busse haben die evangelischen Kirchen verschiedene Standpuncte.[1]) Die Apologie erwähnt neben der Taufe und dem Abendmahle noch eines Sacraments der Busse.[2]) Diese Ansicht wurde zwar in der lutherischen Kirche niemals heimisch; doch hielt diese immer fest, dasss der Kirche kraft des Amtes der Schlüssel der Auftrag gegeben sei, dem reuigen und gläubigen Sünder vermöge des Verdienstes Christi Vergebung zu Theil werden zu lassen;[3]) der Kirche, nicht den Geistlichen, weshalb sie annimmt, dass im Nothfalle auch ein Laie absolviren dürfe.[4]) In jedem Falle aber erscheint der Absolvirende nicht als Richter, sondern er übt ein Amt der Gnade, das an sich schon nicht die Aufzählung aller Sünden oder die Ohrenbeichte fordert. Doch wurde die Privatbeichte, als wesentliche Bedingung für den Genuss des Abendmahls, beibehalten, so zwar, dass sie nach dem subjectiven Bedürfnisse des Beichtenden bis zum Bekenntnisse der einzelnen Sünden sich steigern konnte.[5]) Verschieden sind die Ansichten der reformirten Kirche, welche die Privatbeichte verwirft, und in der der Geistliche vor dem Abendmahle, und nachdem er für dieses einen vorbereitenden Vortrag gehalten, das allgemeine Sündenbekenntniss und die Absolution über die ganze Gemeinde ausspricht.[6]) Auch in der lutherischen Kirche ist jetzt häufig vor dem Abendmahle nur eine allgemeine Beichte üblich, weshalb dann der Geistliche auf die Einzelnen bei der gewöhnlich gesetzlich angeordneten persönlichen Anmeldung zum Abendmahle wirken muss, während die Privatbeichte in die specielle Seelsorge gehört.[7]) Die Verpflichtung des Geistlichen zum Stillschweigen über den Inhalt der Beichte anerkennen, eben so wie die Strafe der Remotion für die Verletzung, auch die evangelischen Kirchengesetze. Doch bestimmen sie oft, dass der Geistliche da zur Anzeige verpflichtet sei, wo durch diese eine Gefahr für den Staat abgewandt, oder ein Verbrechen verhütet, oder den nachtheiligen Folgen eines bereits begangenen Vergehens abgeholfen oder vorgebeugt werden

kann, und diese Ausnahmen werden auch von vielen Schriftstellern mit Recht vertheidigt.[8])

1.) Guericke, Symbolik S. 507. ff.

2.) Apol. Conf. bei *Hase*, p. 200. So auch z. B. die Schlesw.-Holst. K.-O. v. 1542. in meiner Samml. Bd. I. S. 355.

3.) Aug. Conf. ib. p. 27., Apol. p. 181.

4.) Art. Schmalk. ib. p. 353. — Ackermann, die Beichte, besonders die Privatbeichte, Hamb. 1852.

5.) Aug. Conf. p. 27., Apol. p. 191., Art. Schmalk. p. 181.

6.) Conv. Helv. II. c. 14. — Der Mangel der Beichte wurde aber durch die Verbindung der Zucht mit dem Abendmahle ersetzt. S. z. B. die Lasky'sche K.-O. v. 1550. a. a. O. Bd. II. S. 156. f.

7.) Schon die Württemb. K.-O. v. 1536. (in meiner Samml. Bd. I. S. 267.) schreibt die allgemeine Beichte vor und lässt die Privatabsolution im Falle des Bedürfnisses nach. Die luth. K.-O. fordern dagegen meist die Privatbeichte unbedingt (s. d. Nachweisungen in der angef. Samml. Bd. II. S. 515.), und untersagen die offene Beichte ausdrücklich. Vergl. aber z. B. die Mecklenb. Ordnung der Misse (Rost. 1540.) und K.-O. v. 1552. (a. a. O. S. 122.). Später ist jedoch (vergl. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 173., Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 141.) die allgemeine Beichte meist üblich geworden. Ueber die Competenz rücksichtlich der Beichte s. oben §. 162. 243.

8.) S. v. Weber a. a. O. S. 175. und die dort angef. älteren Schriftsteller, Württemb. Christl. Erinnerung u. s. w., Eisenlohr, S. 521., Artikel, worauf die Waldenser recipirt etc. (1699.) das. S. 501., Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff.

§. 247.

E.) Die Ordination. (Vergl. oben §. 92. ff.)

F.) Die letzte Oelung.*)

An einzelne Schriftstellen[1]) knüpft die Tradition das Sacrament der letzten Oelung, durch welches den in schwere Krankheit verfallenen Christen geistige Aufrichtung und die Vergebung der Sünden zu Theil wird, so weit diese nicht schon durch das Sacrament der Busse gehoben sind, oder nach Empfang der Absolution noch eine sündliche Neigung in dem Kranken zurückgeblieben ist.[2]) Die Materie dieses Heilsmittels ist die Salbung mit dem vom Bischofe in der heiligen Woche consecrirten Oele,[3]) welche an den Organen der fünf Sinne, im Nothfalle aber auch nur an einem von ihnen geschieht; die Form ist das priesterliche Gebet für den Kranken; der Ausspender endlich ist der Ortspfarrer und nur im Nothfalle ein anderer Priester.[4]) Zum Empfange geeignet sind alle katholische Christen, die in bedeutender Krankheit

darniederliegen, sobald sie den Vernunftgebrauch entweder noch haben, oder doch hatten, weshalb wohl Kinder unter sieben Jahren und Blödsinnige, nicht aber *furiosi* ausgeschlossen sind. Die Spendung selbst geschieht jetzt gegen den früheren Gebrauch[5]) gewöhnlich nach dem Viaticum, und zwar nur einmal in derselben Krankheit. Die Wiederholung in einem anderen Krankheitsfalle ist aber völlig statthaft.[6]) Die evangelische Kirche kennt keine der letzten Oelung ähnliche Handlung.

*) Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol., Heft 30. (Cobl. 1839.) S. 38. ff.

1.) Jacob. V. 14. f., Marc. VI. 13., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

2.) Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct.

3.) C. 1. Dist. cit.

4.) C. 14. X. de verb. sign. V. 40., Clem. 1. de priv. V. 5., conc. Trid. l. c. cap. 3. et can. 4.

5.) Binterim, Denkwürdigk. Bd. VI. Abth. 3. S. 712. ff.

6.) Conc. Trid. l. c. cap. 3.

§. 248.

G.) Die Ehe*) als Sacrament der katholischen Kirche, und nach evangelischem Kirchenrechte.

I.) Allgemeines.

1.) Begriff.**)

Die Ehe ist nach ihrem juristischen Begriffe die Vereinigung von Mann und Weib zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse.[1]) Sie ist also Gemeinschaft des Geschlechts, des Lebens und der rechtlichen Beziehungen. Hiermit ist zugleich ausgesprochen, dass sie ein sittliches und bürgerliches Verhältniss ist. Nicht aber ist sie ein Vertrag, denn wiewohl sie auf der freien Einwilligung beruht, empfängt sie doch ihren Inhalt und ihre Wirkungen nicht durch die Willkür der Ehegatten, sondern dieselben gehen aus der Natur des Institutes unmittelbar hervor. Neben der sittlichen und rechtlichen hat sie aber auch eine religiöse Seite.[2]) Diese ist von den christlichen Kirchen verschieden aufgefasst worden, wodurch zugleich wesentlich verschiedene Beziehungen zu dem Staate bedingt worden sind.

*) Die ältere Literatur des Eherechts s. bei v. Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts, Leipz. 1828. S. 6. ff. — Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1820., 6. Aufl. von Egger, 2. Abdruck, Frankf. 1843., *Carrière*, De matrimonio, Paris 1837. 2 T., Knopp, Kathol. Eherecht, Bd. I. f., Regensb. 1850. f. — *Göschen*, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus saeculi XVI. adumbrata, Hal. 1848. — Particularrechtl. Bearbeitungen:

für Oesterreich, Dolliner, Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches, Wien 1835., Leipz. 1842. 2 Bde. — für Preussen: Gitzler, Handbuch des gem. und preuss. Eherechts, Bresl. 1840. — für Sachsen: v. Hartitzsch, Das im K.-R. Sachsen geltende Eherecht, Dresden 1836. — für Württemberg: Hezel, Uebersicht des Eherechts, Schwäbisch-Hall 1838. — für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigslust 1818. — für das Grossh. Hessen; Rühl, Die ehel. Verhältnisse, Darmstadt 1831. f. 2 Bde.

**) v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin, Landsh. 1830., Rost, Relig.-wissensch. Darstellung der Ehe, Wien 1834., Papst, Adam und Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835., Klee, Die Ehe, 2. Aufl. Maynz 1835., *de Roskovány*, De matrimonio in ecclesia catholica, 2 T., Aug. Vind. 1837. sq., Oischinger, Die christliche Ehe, Schaffhaus. 1852.

1.) Fr. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., §. 1. I. de P. P. I. 9., c. 3. C. XXVII. qu. 2.

2.) S. besonders: Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 336. ff.

§. 249.

2.) Die Stellung der Ehe in der Kirche.

I. In der Schrift wird die Ehe dem Verhältnisse zwischen Christo und der Gemeinde verglichen.[1]) Hierdurch erklärt sich die Disciplin der alten Kirche, in der schon früh eine kirchliche Form ihrer Abschliessung, die Einsegnung durch den Priester, vorkommt. Daneben blieb zwar die freie Ehe des römischen Rechts anerkannt; aber die Kirchenväter heben hervor, dass sie nahe an der Gränze der Sünde liege,[2]) während die im Geiste der Kirche eingegangene des göttlichen Segens gewiss sei.[3]) Von diesem Standpuncte aus wird die Ehe besonders von dem heiligen Augustin ein Sacrament genannt.[4]) Hierbei ist jedoch an die eigentliche Bedeutung des Sacramentes nicht zu denken, sondern es wird mit jenem Ausdrucke nur eine *res sacra* in Hinsicht auf die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung zwischen Christus und der Kirche und auf das Moment der Unauflöslichkeit (§. 268.) verstanden. Später erscheint aber, obschon unter mancherlei künstlichen Deutungen der Scholastiker,[5]) die Ehe in der Reihe derjenigen Mittel, durch welche eine übernatürliche Gnade erworben wird, und das Concilium von Trient[6]) hat diejenigen mit dem Anathem belegt, welche diese Stellung ihr verweigern würden. II. Dieser Canon richtet sich gegen die Auffassung der Reformatoren, welche die Sacramentsnatur der Ehe leugneten. Ja es finden sich in der ersten Zeit bei denselben der Aeusserungen genug, welche die Ehe als ein weltliches Ding bezeichnen.[7]) Hier drückt sich jedoch eben nur das Extrem der römischen Ansicht und der

aus ihr gegen den Staat abgeleiteten Consequenzen aus, während sich sonst in den Bekenntnissen[8]) und in den Schriften der Reformatoren wie in den Gesetzen hundertfältig das Bewusstsein offenbart, dass die Ehe zwar zunächst ein bürgerliches Verhältniss, zugleich aber auch ein der göttlichen Gnade und des Segens der Kirche bedürftiges Institut sei; die Pflanzschule nicht blos des Staates, sondern auch der Kirche und des Reiches Christi bis an der Welt Ende.[9])

1.) Matth. V. 31. f., XIX. 3—9., Marc. X. 2—12., Röm. VII., 1. Cor. VII., Eph. V. 22. ff.

2.) Z. B. Tertull. de pudic. c. 4. (: „Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.").

3.) Tertull. ad uxor. L. II. ad fin. (: „Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubent. Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro ducentes, alterutro hortantes Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est").

4.) S. z. B. c. 10. c. XXVII. qu. 2. (August.) c. 17. ib. (Leo I.)

5.) Petr. Lomb. L. XV. dist. 2. (: „Sacramenta novae legis sunt baptismus, ... conjugium, quorum alia remedium contra peccatum praebent, et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus, alia in remedium tantum sunt, ut conjugium; alia gratia et virtute nos fulciunt, ut eucharistia et ordo."). Hiermit stimmt die Glosse zu c. 3. Dist. XXIII., c. 5. X. qui matrim. accus. IV. 18. überein. — Thom. Aquin. zu der angef. Stelle des Petr. Lomb.: „Gratia, quae in matrimonio confertur, secundum quod est sacramentum ecclesiae in fide Christi celebratum, ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae concurrit ad actum matrimonii, et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur."

6.) „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit". Can. 1. de ref. — Ueber die Streitfrage wegen des minister sacramenti s. u. §. 263.

7.) S. z. B. Luthers Werke Bd. X. S. 892., Walch'sche Ausg. Vergl. die Anm. 1. zu §. 51.

8.) Conf. Aug. Art. 27., Apol. art. XI., Cat. maj. praecept. VI. — Conf. Helv. Art. XXVII., Helv. II. cap. XXIX.

9.) Luthers Werke Bd. I. S. 442.

§. 250.

3.) Geschichte der Ehegesetzgebung und Abgränzung zwischen Staat und Kirche.*)

I. In den Constitutionen der christlichen Kaiser ist zunächst nur eine unvollständige Einwirkung der kirchlichen Auffassung von der Ehe (§. 249.) erkennbar.[1]) Mehr dagegen tritt sie in den fränkischen Gesetzen[2]) schon deshalb hervor, weil diese zugleich von den Bischöfen mitberathen wurden.[3]) Später hat sich jedoch, als sich die Ehe mehr und mehr dem eigentlichen Sacramentsbegriffe näherte, die Wirksamkeit des Staates in diesem Gebiete in gleichem Maasse zurückgezogen, und schon im Mittelalter war sie auf die Ordnung der Vermögens- und Standesrechte beschränkt, während die Frage, wo eine gültige Ehe vorhanden sei, allein von der Kirche nach den von ihr erlassenen Gesetzen entschieden wurde. Das Concilium von Trient[4]) hat denn auch die Gesetzgebung und das Gericht über die Gültigkeit der Ehe der Kirche ausschliesslich vindicirt. Hierdurch ist ein Conflict entstanden, der nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden ist. Es muss zunächst die Verpflichtung des Staats anerkannt werden, dass er den dogmatischen Standpunct achte, und dass er keine Ehe zulasse, welche die Kirche als im göttlichen Rechte verboten ansieht. Da aber die Ehe die Grundlage des bürgerlichen Lebens ist, so kann auf der anderen Seite auch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, dass er von seinem Standpuncte aus ebenfalls Voraussetzungen der Eheschliessung feststelle. In diesem Falle darf er von der Kirche fordern, dass sie nur dann an der letzteren Theil nehme, wenn allen bürgerlichen Erfordernissen genügt ist, und selbst die Anwendung von Strafmitteln gegen zuwiderhandelnde Geistliche hat hier ihre Rechtfertigung. Wurde aber die Ehe dennoch kirchlich eingegangen, ist sie also ein *matrimonium ratum*[5]) nach dem neueren Sprachgebrauche, so wird sie der Staat für nichtig erklären und ihr die Rechtswirkung entziehen dürfen, während er es den Betheiligten überlässt, sich im Gewissen für kirchlich verbunden zu achten, der Kirche, im *forum internum* die Ehe aufrecht zu halten. Ferner ist aber der Staat auch berechtigt, von solchen Ehehindernissen, welche die Kirche selbst nur als menschliche und deshalb dispensable

Verbote auffasst, ganz abzusehen. Nur ist es in diesem Falle unzulässig, die Kirche zu zwingen, dass sie einem Verhältnisse die religiöse Weihe ertheile, welches sie mit ihrem Rechte im Widerspruche findet. Hier muss es daher der Staat den Betheiligten überlassen, sich der kirchlichen Dispensation zu vergewissern, und wenn ihnen diese nicht zu Theil wird, so giebt es dann kein anderes Mittel, als dass der Staat die bürgerliche Abschliessung der Ehe zulässt, und den Ehegatten rücksichtlich der Rechtswirkungen dieses sg. *matrimonium legitimum* seinen Schutz ertheilt, während er es ihnen anheimstellt, ihr Gewissen mit der Kirche abzufinden. II. Die evangelische Kirche hat schon nach ihrem Principe (§. 249.) nicht in einen Zwiespalt dieser Art verwickelt werden können, denn sie stellt die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate anheim. Indessen ist doch von Anfang an der religiöse und kirchliche Gesichtspunkt hier der vorwaltende gewesen; die Ehegesetzgebung stand, wie die Kirchenordnungen zeigen, zunächst unter seiner Herrschaft. Allmälig ist sie aber von demselben zuerst durch den Rationalismus und dann zuweilen auch durch die Gesetzgebung losgelöst worden, wobei dennoch fort und fort die Mitwirkung der Kirche durch Ertheilung des Segens erfordert wurde.[5a]) Hierin liegt ein offenbares Missverhältniss, das ohne Zweifel dazu führen muss, den Gegensatz zwischen kirchlicher und bürgerlicher Ehe auch in der evangelischen Kirche hervorzutreiben. Dieser Eventualität sollte der Staat dadurch vorbeugen, dass er seine Gesetzgebung über die Zulässigkeit der Ehe, beziehentlich die Ehescheidung auf den geschichtlichen Standpunct zurückversetzt. Hat er aber dazu nicht Macht oder Kraft, so sollte er für Ehen, welche er zulässt, obschon sie dem christlichen und kirchlichen Bewusstsein widerstreben, auch eine eigene, bürgerliche Form der Eheschliessung schaffen, damit die Diener der Kirche nicht ferner in ihrem Gewissen beängstigt würden. Die allgemeine Einführung der Civilehe dagegen, welche in jüngst vergangener Zeit oft gefordert worden ist, würde dem bürgerlichen Wesen einen Segen entziehen, dessen nicht die Gesinnung des christlichen Volks, sondern nur die eitelste Selbstüberhebung entrathen zu können gemeint hat.[6]) III. Unter den neueren Gesetzbüchern hat das österreichische[7]) zwar das Recht der Ehegesetzgebung und Gerichts-

barkeit dem Staate dergestalt vindicirt, dass der ersteren auch in Hinsicht auf das Sacrament Gültigkeit zusteht. Dafür ist aber sein eherechtliches System wesentlich auf der Grundlage des katholischen Dogma errichtet. Andere kirchliche Bestimmungen, welche in das Gebiet der menschlichen Anordnungen fallen, sind bald anerkannt, bald ausser Wirksamkeit gestellt, in welchem Falle ihre Beobachtung lediglich dem Gewissen überlassen ist.[8]) Das preussische Landrecht[9]) dagegen hat den Begriff des Vertrags zur Basis seiner eherechtlichen Vorschriften. Die Rücksicht auf die Kirche verschwindet in seinem Inhalte ganz; die Form der Abschliessung ist jedoch aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnt, dem auch manche der materiellen Bestimmungen angehören. Das französische Gesetzbuch[10]) endlich kennt kein kirchliches Moment der Ehe, dafür fordert es aber auch keine kirchliche Abschliessung.

*) Göschl, Versuch einer hist. Darstellung der kirchl.-christl. Ehegesetze, Aschaffenb. 1832., v. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts, Bd. I. Regensb. 1833. — *Launojus*, Regia in matrimonium potestas, vel Tract. de jure saecularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris 1674. 4., *Ant. Theiner*, Variae catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratisl. 1825., *München*, De jure ecclesiae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Colon. 1827., *Rosentritt*, De terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholicorum matrimoniis, Wirceb. 1842., Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 342. ff. der 2. Aufl.

1.) Nov. XXII. c. 4. vergl. mit Nov. CXVII. c. 18.

2.) Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Carls des Grossen, Gött. 1826.

3.) Zuweilen tritt auch die Einwirkung des Papstes unmittelbar hervor, z. B. Cap. Compend. (751.) bei *Pertz*, T. III. p. 28. — Aehnlich in den longobardischen Gesetzen: „Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste et Papa urbis Romae . . per suam epistolam nos adhortatus est, ut tale conjugium nullatenus admitteremus“.

4.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de matr. can. 4. (: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit.“). Es ist gewiss, dass in diesem zweideutig gefassten Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte, *Pallavicin.*, Hist. conc. Trid. L. XXIII. c. 9. n. 12. sqq.

5.) S. schon den Ausspruch des heiligen Ambrosius in C. XVIII. qu. 1. in princ. Dem matr. rat. setzt schon Gratian zu c. 17. C. cit. das matr. „quod legali institutione contrahitur“ gegenüber. Derselbe Sprachgebrauch ist in den Decretalen beibehalten. Vom Standpuncte des canonischen Rechts aus hat aber die ganze Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatze zwischen Christen und Heiden.

5a.) (v. Gerlach) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts, 2. Aufl., Berlin 1842., Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II. S. 334. ff.

6.) Darüber sind die Verhandlungen der Parlamente aus dem Jahr

1848. f. und die aus ihnen hervorgegangenen Verfassungsgesetze zu vergleichen. Diese sind aber zum grössten Theil wieder aufgehoben, so das Kurhess. v. 29. Oct. 1848. durch Verord. v. 13. April 1853., das Anhaltdess. v. 24. Sept. 1849. mit der Verord. v. 14. Jan. 1850. durch Ges. v. 18. Nov. 1851.

7.) Ehepatent Josephs II. vom 16. Jan. 1783., an dessen Stelle der erste, am 1. Nov. 1786. publicirte Theil des bürgerl. Gesetzb. trat. Dieser wurde ersetzt durch das am 1. Jun. 1811. publicirte Allgem. bürgerl. Gesetzb. Gegenwärtig steht aber eine Umgestaltung bevor.

8.) *Rechberger*, Enchirid. T. II. p. 131. sqq., Dolliner a. a. O. Bd. I. S. 59. ff.

9.) A. L.-R. Th. II. Tit. 1.

10.) Art. 144—342.

§. 251.

II.) Hindernisse der Eheschliessung.

1.) Uebersicht.*)

Die Mängel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen werden unter dem Namen der Ehehindernisse begriffen. Diese können eine doppelte Bedeutung haben, indem sie entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst berühren, oder zwar die Gültigkeit der letzteren nicht gefährden, wohl aber eine Strafe für die Contrahenten, beziehentlich für den mitwirkenden Geistlichen, nach sich ziehen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in *impedimenta dirimentia* und *impedientia*. Bei der Feststellung der Ehehindernisse überhaupt ist aber entweder die Rücksicht auf das besondere Interesse der Betheiligten das bestimmende Moment, oder sie sind eingeführt, um die Ehe bei ihrem Begriffe und ihrer Reinheit zu erhalten. In dem ersten Falle können sie durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Verzichtleistung gehoben werden *(imp. privata)*, nicht im zweiten, in welchem vielmehr die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geschieht *(imp. publica)*. Endlich giebt es Ehehindernisse, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt *(imp. absoluta)*, andere, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschliessen *(imp. relativa)*. Bei der folgenden Darstellung sind die Ehehindernisse unter folgende allgemeine Gesichtspuncte gebracht: A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung; B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen; C. Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung; D. Mangel der Freiheit von den

Banden der Verwandtschaft; E. Mangel der sittlichen Integrität; F. Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins, und es ist bei jedem einzelnen seiner besonderen rechtlichen Wirkung gedacht worden.

*) *Apel*, De causis matrimonii annullandi Diss. I. II., Lips. 1798. sq. 4., Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821. — *de Droste-Hülshoff*, De juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, Bonn. 1822., Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preuss. A. L.-R., in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823., (*Moser*), De impedimentis matrimonii, Ed. III. Lovan. 1827.

§. 252.

2.) Einzelne.

A.) Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung.*)

I. Die Ehe, als ein Lebensverhältniss, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode ergreift, fordert vor Allem, dass die Betheiligten sie mit vollem Bewusstsein schliessen. Deshalb können Wahnsinnige,[1]) Trunkene und Kinder (§. 256.) keine gültige Ehe eingehen. II. Hiernächst soll die Ehe mit freiem Willen eingegangen werden; eine erzwungene Ehe trägt deshalb nur den äusseren Schein einer Ehe an sich, der auf den Antrag des gezwungenen Theils durch eine richterliche Nullitätserklärung aufgehoben wird. Soll aber diese Folge eintreten, so wird vorausgesetzt,[2]) dass in der Absicht, die Eheschliessung herbeizuführen, gegen den einen Theil oder gegen beide, oder auch gegen deren Angehörige entweder ein absoluter, oder durch Androhung eines bedeutenden Uebels rechtswidrig ein compulsiver Zwang ausgeübt worden sei, und dass im letzten Fall der Drohende die Macht der Vollziehung, der Bedrohte aber kein Mittel der Abwehr besessen habe. Die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern (sg. *metus reverentialis*) fällt dagegen an sich nicht unter den hier in Frage stehenden Begriff der Furcht;[3]) doch ist hier die Gränze fliessend, weshalb das richterliche Ermessen entscheidet. Durch freie ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung, in letzterer Beziehung also durch Beischlaf und Cohabitation, wird die erzwungene, und darum nur scheinbare Ehe rückwirkend convalidirt.[4]) Es ist jedoch nur eine richtige Consequenz des allgemeinen Grundsatzes in Betreff der heimlichen Ehen (§. 264.), wenn die römische Praxis und mit ihr manche Canonisten alsdann eine ausdrückliche Convalidation durch

Wiederholung des gesetzlichen Eingehungsactes fordern, wenn das Hinderniss des Zwanges öffentlich bekannt geworden ist. III. Der Irrthum ist nach canonischem Recht nur dann ein Ehehinderniss, wenn er die Identität der Person oder den freien Stand derselben betraf.[5]) Ausserdem macht aber schon nach der Ansicht der Theologen und Juristen des späteren Mittelalters[6]) der Irrthum in einer Eigenschaft die Ehe nichtig, sobald der eine Theil dem anderen nur als Träger dieser vermeinten Eigenschaft, sonst aber nicht bekannt war, so dass der Irrthum in der Qualität zugleich ein Irrthum in der Person ist *(error qualitatis, qui involvit errorem personae)*. Die neuere Doctrin und Gesetzgebung hat indessen mancherlei Erweiterungen angenommen, wie denn z. B. die Annullation oft alsdann für zulässig gehalten wird, wenn der Mann die Frau von einem Dritten schwanger findet, während das canonische Recht seinerseits den Irrthum rücksichtlich der Virginität für ausserwesentlich erklärt.[7]) Im Gebiete des evangelischen Eherechts finden sich in dieser Beziehung verschiedene Auffassungen, welche zum Theil von dem Standpuncte der Verträge ausgehen. Das Richtige ist, den Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann zuzulassen,[8]) wenn sich nach der Abschliessung in dem einen Theile Mängel finden, die voraussetzlich den andern nicht blos nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so dass die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Hierher gehören nicht allein körperliche, die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen (§. 256.) und dauernde geistige Krankheit, sondern auch grössere sittliche Mängel, insbesondere Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung schuldig gemacht hat.[9]) Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Ehe, in letzterer Beziehung also durch freiwillige Vollziehung des Beischlafs oder längeres Beisammenwohnen, auf das Klagrecht verzichtet und die Ehe von Anfang an gültig werde. IV. Während das canonische Recht die Annullation der Ehe wegen des Irrthums in persönlichen

Eigenschaften nicht gestattet, lässt es doch zu, dass die letzteren bei der Eingehung der Ehe ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden, wie es denn überhaupt die Beifügung einer Suspensivbedingung zu der Einwilligung gestattet.[10]) Doch muss dieses sofort bei der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer geschehen, der in einem solchen Falle nach der Ansicht der Canonisten der bischöflichen Genehmigung zur Entgegennahme bedarf, und die Ehegatten haben sich bis zum Eintritte der bedungenen Thatsache, beziehentlich der Gewissheit über das Vorhandensein der bedungenen Eigenschaften, der Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft zu enthalten, weil diese als Verzichtleistung betrachtet wird.[11]) Eine physisch oder moralisch unmögliche Bedingung wird aber als nicht beigefügt angesehen, und eine dem Wesen der Ehe widerstreitende macht die Vereinigung selbst ungültig.[12]) In der evangelischen Kirche kann von einer Anwendbarkeit dieser Grundsätze, die zuweilen auch durch die Gesetzgebung katholischer Staaten ausser Geltung gesetzt sind,[13]) schon um der hier geltenden Form der Eheschliessung willen (§. 265.) überhaupt nicht die Rede sein.

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kath. Theologie, H. 29. 30., *Ploch*, De matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853. — München, Ueber Irrthum als Ehehinderniss, a. a. O. H. 31., *Stahl*, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841.

1.) C. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. IV. 1.

2.) C. 14. 15. 28. X. h. t., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., Gl. ad. c. 2. X. de his quae vi I. 40. Eine reiche Anzahl von Belegen aus der Praxis geben die Resol. der Congr. Conc. Nr. 71. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

3.) Dieses erkennt auch die Agenda Colon. p. 202. an, München a. a. O. H. 29. S. 71.

4.) C. 21. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., c. 7. X. qui matr. acc. IV. 18. Die Canonisten beantworten die Frage, wie lange das Zusammenwohnen müsse gedauert haben, nach c. 21. X. cit.: „per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur." Neuere Gesetzgebungen bestimmen zuweilen einen kürzeren Termin, z. B. das Bad. L.-R. nach dem Code 6 Monate, das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 41. mindestens 6 Wochen. Anderwärts ist die Entscheidung dem Ermessen des Richters überlassen, welcher zugleich auch die Art des Zusammenwohnens in Betracht zu ziehen hat, da nicht aus jedem, sondern nur aus dem affectu maritali fortgesetzten Zusammenwohnen der Verzicht präsumirt werden darf. — Die Frage, ob eine erneute Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen erforderlich sei, ist sehr bestritten, München a. a. O. H. 30. S. 91., vergl. mit *Sanchez*, De sanct. matr. sacr. L. II. disp. 32. 37., *Prosper Lambertin.*, Instit. LXXXVII. Die Congr. Conc. und die Rota

folgen der im Text angedeuteten Ansicht, wie die unter Nr. 80. ff. a. a. O. angeführten Entscheidungen beweisen.

5.) C. un. C. XXIX. qu. 1., c. 4. 6. C. cit. qu. 2., c. 2. 4. X. de conj. serv. IV. 9. — München, Ueber Knechtschaft als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie. 1840. H. 1.

6.) Stapf, Pastoralunterricht, S. 117. — Die Ansichten der älteren Canonisten bei *Stahl* l. c. p. 1. sqq.

7.) C. un. cit., c. 25. X. de jurej. II. 24. — Nach dem Oesterr. A. B. G. §. 57. macht nur der Irrthum in der Person die Ehe ungültig; nach §. 58. kann die Annullation beantragt werden, wenn der Mann die Frau schwanger findet, Dolliner, Eherecht S. 151. ff. Der Code civil A. 180. lässt die Anfechtung der Ehe nur wegen eines Irrthums in der Person zu. Dagegen hält das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 40. den Gesichtspunct des Vertrages fest.

8.) Diese Grundsätze werden z. B. in Sachsen befolgt, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1226. ff. — Ueber die Ansichten der evangelischen Juristen: *Stahl* l. c. p. 16. sqq. Die älteren K.-O. gedenken in Uebereinstimmung mit den Ansichten Melanchthons in dem Libellus de conjugio u. A. des error in virginitate, z. B. Mecklenb. Cons.-O. v. 1570., Brandenb. v. 1573., Preuss. v. 1584. Die Genfer Ordonanzen v. 1541. lassen die Annullation zu, wenn sich ergiebt, dass ein Theil an einer unheilbaren Krankheit leidet, *Göschen* l. c. p. 27. Vergl. auch Sarcerius, Vom heil. Ehestande, (1556.) Bl. 150. 330. Dieser spricht schon von dem Irrthum, der „zur Weslichkeit der Ehe gehört."

9.) Die im can. Recht nur in c. 26. X. de spons. IV. 1. berührte Frage, in wieweit der Betrug ein Ehehinderniss sei, heben die katholischen Canonisten meist nicht besonders hervor, sondern sie lassen dieselbe mit der Frage nach der Wirkung des Irrthums zusammenfallen, Dolliner a. a. O. Bd. I. S. 150. ff., indem sie den Betrug als absichtliche Erregung eines Irrthums auffassen. Die evangelischen Eherechtslehrer älterer Zeit schwanken, gerade wie beim Irrthum, zwischen verschiedenen Ansichten. Seit *Kästner*, De matrimonio ob dolum adhibitum annullando, Lips. 1727. (deutsch bei v. Rohr, Von dem Betruge beim Heirathen, Berl. 1736.), tritt aber die Ansicht hervor, dass der dolus causam dans die Ehe nichtig mache, gleichviel, ob er wesentliche oder zufällige Erfordernisse der Ehe betreffe. Dennoch giebt es hier noch vielerlei Differenzen, indem die einen nur dem dolose erregten error invincibilis (Lange, Geistl. Recht Bd. II. S. 239.), die anderen auch dem error vincibilis (v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1216.) diese Wirkung beilegen. Streitig ist demnächst, welche Wirkung der dolus eines Dritten habe (Lengnick, Sächs. Eheprocess (Leipz. 1847.) S. 93.). Endlich liegt auch darin eine Differenz, dass, wo ausserwesentliche Eigenschaften vorgespiegelt worden sind, die einen ohne Unterschied die Nichtigkeit annehmen, während die anderen, wie Lengnick S. 92., darüber, ob in diesem Falle wirklich ein Nachtheil aus dem dolus hervorgegangen sei, das richterliche Ermessen entscheiden lassen. Die Altenb. Ehe-O. lässt im Allgemeinen die Grundsätze von den Verträgen entscheiden.

10.) Stapf a. a. O. S. 131. ff., Dolliner a. a. O. S. 159. ff., *Stahl* l. c. p. 8. sqq., *Carrière* l. c. T. I. p. 330. sqq.

11.) C. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5.

12.) C. 7. X. h. t. Einen sehr berühmten Fall und die Ansichten der Congr. Conc. legt die Nr. 88. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. dar. Vergl. auch die Nr. 85. 86. 89. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 356., ignorirt diese ganze Praxis.

13.) Oesterr. A. B. G. §. 59.

§. 253.

Insbesondere von der Entführung.*)

I. Nach einer Verfügung Justinians[1]) soll die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nichtig sein, so zwar, dass selbst die Aeltern in Strafe verfallen sollen, wenn sie in eine Verbindung solcher Art einwilligen. Jenes Verbot ist auch in dem späteren griechischen Rechte bestätigt.[2]) Die abendländischen Rechtsquellen ihrerseits bedrohen den Entführer mit schweren Bussen.[3]) Nach überstandener Pönitenz wurde aber bei den germanischen Nationen die Ehe doch gestattet, wenn später diejenigen, denen das Mundium über die Entführte zustand, ihre Einwilligung gaben.[4]) Dagegen schritt schon im neunten Jahrhundert die Gesetzgebung zu grösserer Strenge vor, und das Verbot der Verheirathung des Entführers nicht nur mit der Entführten, sondern überhaupt,[5]) scheint eine längere Zeit das geltende Recht geblieben zu sein, bis es durch die Sitte allmälig gemildert wurde. Namentlich erklärt Gratian die Ehe für zulässig, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer zu verweigern für gut finde.[6]) Aber auch dieser Standpunct blieb nicht der praktische. Da nämlich der älterliche Consens (§. 254.) schon im dreizehnten Jahrhundert nicht mehr als Erforderniss einer kirchlich gültigen Ehe angesehen wurde, so trat die Entführung unter den allgemeinen Gesichtspunct des Zwanges; die Ehe musste also gültig sein, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärte.[7]) Diese Auffassung ist auch die des neueren gemeinen Rechts.[8]) II. Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts gedenken ebenfalls der Entführung als eines besonderen Ehehindernisses, und zwar dergestalt, dass sie nicht nothwendig auch die Anwendung einer Gewalt voraussetzen.[9]) Die neuere Rechtsentwicklung hat sich aber doch der canonischen Auffassung vorherrschend zugewendet, jedoch mit der Modification, welche aus dem älterlichen Einwilligungsrechte (§. 254.) hervorgeht.[10])

*) München, Ueber Entführung als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philosophie und kathol. Theologie, 1841. H. 1—4.

1.) C. un. §. 1. C. de rapt. virg., Nov. 143. 150. vergl. mit c. 1— 3. Th. C. de rapt. virg. IX. 24. — Vergl. v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrechte, (Leipzig 1835.) S. 41. ff.

2.) Conc. Trull. (692.) c. 92., Nov. Leon. 35. — Ueber das frühere Recht der griechischen Kirche, nach conc. Ancyr. (314.) c. 11., can. Apost. 67., Basil. ad Amphiloch. c. 22., nach welchem mit dem Willen der Gewalthaber die Ehe Statt finden konnte, s. v. Moy, Geschichte des Eherechts S. 159. ff.

3.) C. 2. (Symmach. 502.), c. 6. (conc. Paris III. 557.), c. 5. (Gregor. II. in conc. Rom. 721.) C. XXXVI. qu. 2.

4.) Hierher gehört c. 8. C. cit., das fälschlich dem h. Hieronymus beigelegt ist.

5.) Die ältere, auch in den Beichtbüchern des 8. Jahrh. anerkannte Praxis (v. Moy a. a. O. S. 317.) ist noch in den c. 64. 65. des conc. Meld. (845.) erkennbar (c. 10. C. cit.). Dagegen verbieten das Cap. Aquisgr. (817.) c. 25. (c. 4. C. cit.) und die Cap. leg. add. (817.) c. 9. bei *Pertz*, T. III. p. 208. 211. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten (vergl. Cap. Reg. Fr. VII. 395. und conc. Rem. Trosl. c. 8.); das conc. Meld. c. 66. aber die Verheirathung des ersteren überhaupt.

6.) Grat. ad c. 7. 11. C. cit.

7.) C. 7. X. de rapt. V. 17. — vergl. Bresl. Stat. v. 1416. bei *Hartzheim*, T. V. p. 155.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 6. Ob da, wo nicht eine eigentliche Gewalt stattgefunden hat, also bei einem sog. raptus seductionis, das Ehehinderniss auch eintrete, ist controvers, vergl. *Carrière* l. c. T. I. p. 170. Die franz. Jurisprudenz entscheidet bejahend, eben so die österreich. Gesetzgebung, Dolliner a. a. O. Bd. I. S. 139. ff.

9.) Vergl. die Nachweisungen bei *Göschen* l. c. p. 25.

10.) Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 369., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1132., Lengnick, Sächs. Eheprocess S. 91.

§. 254.

B.) Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen.

1.) Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen.*)

I. Nach römischem Rechte können die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ohne Genehmigung des *pater familias* keine gültige Ehe schliessen.[1]) Dieselbe Bestimmung hatte das ältere Recht der Kirche,[2]) welches sich zugleich den durch das ganze Alterthum hindurchgehenden Grundsatz angeeignet hatte, dass die Verheirathung der Töchter zunächst durch den Vater erfolge.[3]) Später gewann die deutsche Rechtsansicht, welche zur Ehe der Töchter[4]) und der noch nicht zu ihren Jahren gekommmenen Söhne die

Einwilligung der Aeltern forderte, auch in der Kirche Eingang,[5]) und fränkische Concilien des sechsten Jahrhunderts bedrohten diejenigen mit dem Bann, welche ohne solchen Consens die Töchter ehelichen würden.[6]) Seitdem tritt in den Canones der römischrechtliche Standpunct der väterlichen Gewalt zurück, und es ist vielmehr allgemein von dem älterlichen Consense die Rede. Aber schon im dreizehnten Jahrhundert stand es fest, dass der Mangel dieses Erfordernisses die Ehe selbst nicht aufhebe,[7]) und in diesem Geiste entschied auch das Concilium von Trient,[8]) nach dessen Bestimmungen die Kinder zwar die sittliche Verpflichtung haben, die Einwilligung der Aeltern zu erbitten, die letzteren jedoch das einmal zur That gewordene Sacrament nicht irritiren können, so dass mithin der Mangel ihres Consenses nur noch ein aufschiebendes Hinderniss ist. Dies ist der allgemeine Grundsatz des heutigen Rechts der katholischen Kirche, der indessen in den bürgerlichen Gesetzgebungen[9]) nicht überall Anerkennung gefunden hat. Derselbe ist in dem Tridentinum augenscheinlich gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche in den Schmalkaldischen Artikeln und auch sonst in ihren Schriften unter Anderem auch dies als verwerflich bezeichnet hatten, dass die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten wurden.[10]) Dennoch ist dieser Grundsatz in den Gesetzgebungen evangelischer Länder nicht überall durchgedrungen. Zwar fordern die Kirchenordnungen[10a]) überall den älterlichen Consens, indem sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Grossvater, endlich die Grossmutter entscheiden lassen. Dagegen anerkennen sie nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern, die Annullation zu beantragen,[11]) und auch dann folgen sie wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlicher Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere wiederum sind mehr auf dem Standpuncte der katholischen Praxis stehen geblieben, und bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniss, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern die Enterbung derselben gestatten. In allen ist es aber anerkannt, dass der Consens von dem

Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt.[12]) II. Das römische Recht fordert zur Eingehung der Ehe den Consens des Curators nicht.[13]) Dagegen war nach den deutschen Volksrechten die Genehmigung dessen, der das Mundium hatte, erforderlich,[14]) und Spuren dieser Auffassung finden sich auch in dem älteren canonischen Rechte,[15]) während im neueren ihrer nicht mehr gedacht wird. Die Particularrechte setzen aber die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde voraus.[16]) Dem besonderen Rechte gehören auch die Bestimmungen an, welche den Consens des Landesherrn oder höherer Behörden zur Verheirathung der Staatsdiener, der Regimentschefs, beziehentlich des Regenten zur Verheirathung der Militärpersonen, der Communen zur Verehelichung armer, aus Gemeindemitteln erhaltener Personen, der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen, so wie bei der Ehe zwischen Ausländern und Inländern die Genehmigung der ausländischen Behörde, bald bei Strafe der Nichtigkeit, bald nur bei Geld- oder Gefängnissstrafe verlangen.

*) *de Ludewig*, Diff. juris Rom. et German. in connubiali consensu parentum, Hal. 1721. 4., *G. L. Böhmer*, De necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4., Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder, Wittenb. 1797.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 2. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 5. C. de nupt. V. 4. — Die speciellen Bestimmungen s. bei Mühlenbruch, Pand. Bd. III. §. 511. — Die bekannte Stelle bei Paullus Sent. rec. II. 19. §. 2.: „Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur; comtemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur", in der die Worte „sed contracta" u. s. w. oft, z. B. von Hugo Grotius in den Anmerk. zu lib. II. de jure belli ac pac. c. V. n. 14. und Jac. Gothofredus zu fr. 210. D. de reg. jur. als westgothische Interpolation betrachtet zu werden pflegen (s. auch Walter, K.-R. S. 615.), ist wohl mit Schulting, in den Noten zu der citirten Stelle des Paullus in der Jurisprud. antejust., und Hasse, Güterrecht Bd. I. S. 106., so zu erklären, dass nach „contracta" die Worte „voluntate eorum" supplirt werden.

2.) Tertull. ad ux. L. II. oben §. 250. Anm. 3.

3.) Michaelis, Mos. R. Bd. II. §. 83. ff. — Eurip. Androm. V. 987. — Basil. ad Antioch. c. 40. 42. bei *Beveridge*, T. II. p. 98. 100., c. 13. (Ambros.), c. 12. (Leo I.) C. XXXII. qu. 2.

4.) Darüber s. Kraut, Die Vormundschaft nach dem Grunds. des deutschen Rechts, Bd. I. S. 320. ff., v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 316. ff.

5.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.), c. 1. ib. (Ps.-Evarist.).

6.) Conc. Aurel. IV. (651.) c. 22., Paris. III. (557.) c. 6., Turon. II. (567.) c. 20.

7.) Schon die Anm. 5. citirten Stellen können nicht als Beweis für die Behauptung gelten, dass die Kirche die älterliche Einwilligung als unbedingtes Erforderniss angesehen habe. Dieses geht aus dem Originale des Canon von Nicolaus I. (Ad consult. Bulgar. c. 3.) hervor, und auch Gratian rechnet den Consens nur zu den Solennitäten, während er zugleich nach c. 9. C. cit. erklärt: „Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia nec jubentur dissolvi..., verum tamen prohibentur.“ Wenn es aber in der Palea c. 2. C. XXXV. qu. 6. (c. 3. X. qui matr. acc. IV. 18.) heisst: „Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt et quorum est interesse ita, ut si non interfuerint, et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium,“ so kann dieses nicht von der kirchlichen Ungültigkeit der Ehe verstanden werden. So erklärt sich auch schon Innocenz IV. im Comm. ad cit. c. 3. X. qui matr. acc., der dem Worte „leges“ ausdrücklich die Beschränkung „secus secundum canones“ beifügt. Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 361. soll das Recht des Vaters, die Annullation einer ohne seine Genehmigung eingegangenen Ehe zu beantragen, aus c. 6. X. de cond. appos. IV. 5. hervorgehen. Diese Stelle beweist aber gerade das Gegentheil; denn in dem in ihr entschiedenen Falle war die Einwilligung der Aeltern von den Contrahenten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden. Auch Innocenz IV. ad c. cit. betrachtet diese Bedingung nicht als eine sich von selbst verstehende, sondern als eine „honesta conditio“, die beigefügt werden dürfe. Die Summa de matrimonio des Tancred (ed. *Wunderlich*, Gotting. 1841.) erwähnt den Mangel des älterlichen Consenses nicht unter den Ehehindernissen. Durchaus entscheidend aber ist die folgende Stelle bei *Petr. Lombardus*, Lib. IV. dist. 28.: „Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere conjugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1. C. XXX. qu. 5.), item: Ita legitima etc. (c. 1. cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In hujus enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi, sine quibus legitime fit conjugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti.“ Hiernach zerfällt die ganze Deduction Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 360. ff.

8.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

9.) Z. B. gegen die französische, *Gibert*, Traité historique du pouvoir des pères sur le mariage de leurs enfants. — Nach dem Oesterr. A. B. G. bedürfen Minderjährige (d. i. diejenigen, welche noch nicht 24 J. alt sind) der väterlichen Genehmigung, und ohne diese schliessen sie die Ehe ungültig, Dolliner, Eherecht, Bd. I. S. 88.

10.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei *Hase*, p. 355. — Vergl. auch *Seckendorf*, Histor. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4. und die Zusam-

menstellung aus den Schriften von Luther, Melanchthon, Brenz, Bullinger u. A. bei Sarcerius, Vom heil. Ehestande, 1556.

10a) Die speciellen Nachweisungen giebt aus meiner Sammlung der K.-O. *Göschen* l. c. p. 9. sqq.

11.) Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Verfügungen enthält die angef. Diss. Böhmers. Der Code civil A. 148. ff. fordert für Söhne unter 25 und für Töchter unter 21 Jahren die Genehmigung der Aeltern, deren Mangel die Ehe nichtig macht. In den älteren hannöverschen Provinzen sind, nach Eheverlobungsconst. v. 16. Jan. 1733., die Aeltern zum Antrage auf Annullation berechtigt. Nach Preuss. Rechte, A. L.-R. II. 1. §. 45. ff., 994. ff. ist der Mangel des älterlichen Consenses bei grossjährigen oder emancipirten Kindern ein aufschiebendes, bei den übrigen ein trennendes Hinderniss, Rescr. v. 15. Mai 1844., bei Heckert, Handbuch Bd. I. S. 227. Nach der Sächs. 31. Dec. v. 1746. sollte die ohne Genehmigung der Aeltern eingegangene Ehe auf Antrag der Aeltern wieder aufgehoben werden dürfen, wovon aber die Praxis oft abgewichen ist, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1115. Dagegen wird nach Kurhess. Rechte der Mangel älterlicher Einwilligung nicht als trennendes Hinderniss angesehen, und die Aeltern haben nur das Recht, den Kindern keine Mitgift zu geben und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken, Ref.-O. von 1656. Cap. 10. §. 5., Ledderhose, K.-R. S. 196. Auch nach der Altenb. Eheordnung vom J. 1837. §. 32. ist der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Annullation der Ehe. Diese Ansicht hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov, L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei *Emminghaus*, Corp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der katholischen Kirche ausdrückt. Dieses ist jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und kann ebendeshalb für die evangelische Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts geworden sein. Mittermaier, Deutsches Priv.-R. Bd. I. S. 859.

12.) Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Eltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 59. ff. 68. ff.

13.) Fr. 20. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 8. C. de nupt. V. 4.

14.) Kraut a. a. O. S. 320. ff.

15.) C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.).

16.) S. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 69. ff., Oesterr. Allg. B. G. §. 49. u. a.

§. 255.

2.) Wegen bereits bestehender Verpflichtungen.

I. Dass der Begriff der Ehe (§. 248.) die Möglichkeit der Polygamie ausschliesse,[1]) war von jeher das Bewusstsein der Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Die bestehende Ehe bildet also ein trennendes, und zwar ein öffentliches Hinderniss. Nicht

so verhält es sich mit dem Verlöbnisse, welches den verlassenen Verlobten zum Antrage auf Trennung der von dem anderen Theile später eingegangenen Ehe nicht berechtigt.[2]) II. Die Kirche betrachtet die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft als ein vor Gott verdienstliches Werk (§. 105.). Wenn also Jemand Keuschheit gelobt hatte, so untersagte sie ihm die Eheschliessung, und die Verletzung dieses Verbotes ahndete sie mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büssungen,[3]) jenachdem das Gelübde entweder feierlich abgelegt war oder nicht. In dem ersten Falle, also wenn ein Mann in den Stand der Mönche getreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Benediction empfangen hatte, konnte auch die Ehe kirchlich nicht als solche gelten, sondern sie wurde als Bigamie und Ehebruch betrachtet.[4]) Später wurde, gleichzeitig mit der Entwicklung, in der die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für nichtig erklärt wurden (§. 105.), auch die Nullität der von Mönchen und Nonnen eingegangenen Ehen ausdrücklich ausgesprochen.[5]) Bei anderen einfachen Gelübden dagegen war die Ehe zwar strafbar, doch aber nicht nichtig. Da jedoch das asketische Leben selbst sehr verschiedene Formen hatte, so entstand hier eine Rechtsunsicherheit, die endlich Bonifaz VIII. durch die Bestimmung beseitigte,[6]) dass als *votum solenne*, und als trennendes Hinderniss, nur der wirkliche Eintritt in einen der von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden, so wie das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde betrachtet werden solle, während jedes andere Gelübde nur ein minder feierliches sei, und auf die Eheschliessung nur als aufschiebendes Hinderniss wirke. Dieses ist noch jetzt das praktische Recht der katholischen Kirche. Ob aber dasselbe auch im bürgerlichen Forum gelte, ist nach den besonderen Staatsgesetzgebungen zu beurtheilen.[7])

1.) Matth. XIX. 3—9., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de ref. matr. — Ueber einen Fall, in welchem die Bigamie gestattet worden sein soll: *Weise*, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Grossm. aufgerechnet werden, die bekanntlich Melanchthon selbst nicht als unzulässig darzustellen wagte, Rommel, Gesch. v. Hessen, Bd. III. Abth. 2. S. 230. ff., Anm. S. 209. ff.

2.) C. 31. X. de spons. IV. 1., c. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. 1. X. de spons. duor. IV. 4. In der evangel. Kirche ist dieser Satz jezuweilen

bezweifelt worden, wie denn z. B. auch v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1163. die entgegengesetzte Ansicht als der Rechtstheorie angemessen betrachtet. Vergl. aber schon *Carpzov*, Lib. II. def. 66.

3.) C. 1. C. XX. qu. 3. (Leo I. 458.), c. 25. (conc. Elib. c. a. 325.), c. 1. (Statutt. eccl. ant.), c. 9. 10. (Innoc. I. 404.), c. 12. 22. 23. (conc. Chalc. 451.), c. 7. (conc. Paris. 614.), c. 2. (Greg. III.?) C. XXVII. qu. 1.

4.) Vergl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 61. ff. 167. ff. 331. ff. und die zahlreichen dort citirten Stellen. Der ganze Unterschied zwischen votum solenne und simplex, als dessen Urheber gewöhnlich Gratian (vergl. dessen dict. ad c. 8. Dist. XXVII.) genannt wird (vergl. z. B. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 524.), ist, wie auch Walter, K.-R. S. 636. mit Recht bemerkt, viel älter. Die Stellen, aus denen z. B. Dolliner, Eherecht Bd. I. S. 188., die Behauptung ableitet, dass die Ehe dennoch gültig geblieben sei, beziehen sich, wie c. 3. Dist. XXVII., theils nicht auf das Ordensgelübde, theils sind sie, wie c. 2. Dist. cit., c. 41. C. XXVII. qu. 1., unächt. Schon die älteren Canones (z. B. conc. Ancyr. 314. in c. 24. C. cit., die Statuta eccl. ant. in c. 1. C. cit. u. a.) betrachten Ehen dieser Art als Bigamie und Ehebruch, und dieses letztere ist auch später die herrschende Ansicht.

5.) C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.). — Vergl. aber schon conc. Turon. II. (567.) c. 15.

6.) C. un de vot. in VI^to^ III. 5. (: „illud solum votum debere dici solenne quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apost. approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.") — Extrav. Joann. XXII. un. de vot. (VI.). — Ein Beispiel giebt der Rechtsfall Nr. 93. zu Sess. IV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

7.) Vergl. z. B. das Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. §. 63., für Bayern: Landr. Th. I. Cap. VI. §. 8. 41., Permaneder, Bd. II. S. 272. Das preussische bürgerl. Recht kennt das imped. voti nicht. Ueber das französ. Recht s. *Carrière* l. c. T. II. p. 222. sqq. — Ueber die Trennung der nicht consummirten Ehe durch das Ordensgelübde s. u. §. 268.

§. 256.

C.) Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung.

I. Das römische Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe schlechthin die Pubertät.[1]) Ihm folgt auch das canonische Recht,[2]) nur mit dem Unterschiede, dass es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termine von ihren Aeltern desponsirt worden waren, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat und durch die That bewährt wurde.[3]) In diesem Falle ging das

von den Aeltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniss, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äusserte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erlangter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte,[4]) in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über.[5]) Gegenwärtig ist, da das Concilium von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung unpraktisch; es kann also die Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Particularrechte setzen jedoch den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus,[6]) wobei sie aber Dispensation zulassen. Das hohe Alter ist an sich kein Ehehinderniss, da die Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann, und es ist nur particularrechtlich, wenn die Eingehung der Ehe zwischen einer älteren Frau und einem jüngeren Manne von besonderer Erlaubniss abhängig gemacht wird.[7]) II. Das geschlechtliche Unvermögen gehört nicht zu den Ehehindernissen, sobald dasselbe dem anderen Theile bei der Abschliessung der Ehe bekannt war. Nur rücksichtlich der Ehen der Castraten hat das römische Recht die absolute Nichtigkeit ausgesprochen,[8]) und diese Verfügung hat ein *motu proprio* Sixtus V. (1589.) wiederholt.[9]) In Beziehung auf den Fall, wo erst nach geschlossener Ehe die Impotenz des anderen Theiles kund wurde, haben in der Kirche die Uebungen gewechselt. Das ältere Recht gestattete der Frau, wegen natürlichen Unvermögens des Mannes, von dem in den älteren Quellen allein die Rede ist, die völlige Trennung zu beantragen. Gestand der Mann den Grund der Klage zu, so mussten beide Theile durch einen Eid mit Eideshelfern darthun, dass die Geschlechtsvereinigung nicht vollzogen worden sei;[10]) im entgegengesetzten Falle musste die Frau den Beweis führen.[11]) Dagegen gestattete die Praxis der römischen Kirche im zwölften Jahrhundert wegen Unvermögens die Annullation nicht,[12]) und erst später schloss sich die Gesetzgebung der z. B. in der französischen Kirche immer herrschend gebliebenen Ansicht an. Die Regel also ist, das jeder Ehegatte wegen des ihm erst nach der Eheschliessung bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen die Annullation beantragen kann.[13]) Nothwendig aber ist die Herstellung möglichster materieller Gewissheit, weshalb das Eingeständ-

niss des Verklagten hier nicht als beweisend betrachtet, sondern zuvörderst ärztliche Untersuchung verlangt wird.[14]) Kann durch dieses Mittel das Dasein einer immerwährenden Impotenz nicht erwiesen werden, so sollen nach einer auf das römische Recht zurückführenden Bestimmung die Ehegatten noch drei Jahre verbunden bleiben,[15]) und wenn dann die Natur das Hinderniss nicht überwunden hat, die Ehe nach erfolgter eidlicher Bestärkung des Klaggrundes von Seiten des Klägers für nichtig erklärt werden. Bei eingestandener Impotenz müssen dagegen beide Theile schwören,[16]) dass um des in Frage stehenden Hindernisses willen die Ehe unvollzogen geblieben sei.

*) München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniss, in der Zeitschr. für Philos. und kath.Theol., 1840. H. 2. 3.

1.) Pr. Inst. de nupt. I. 10., fr. 4. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 3. C. quando tutores V. 60.

2.) C. 10. X. de desp. imp. IV. 2.

3.) C. 3. 8. X. h. t.

4.) C. un. C. XXX. qu. 2. und c. 2. X. h. t. (cap. incert.), c. 10—12. X. h. t. — Dagegen freilich c. 2. C. XXXI. qu. 2., c. 1. X. h. t., welcher eine unbedingte Verpflichtung ausspricht.

5.) C. 6. 9. 14. X. h. t., c. un. h. t. in VIto.

6.) Nach dem Oesterr. Rechte, A. B. G. §. 21., ist die Ehe unmündiger Personen, also vor dem 14. Jahre, absolut unzulässig. In Preussen dürfen Mannspersonen vor dem 18., Mädchen vor dem 14. Jahre an keine Ehe eingehen. Diese wird aber gültig, wenn die Aeltern, beziehentlich der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, einwilligen und Dispensation ertheilt wird. Doch kann der Theil, der zuerst die plena pubertas erreicht, innerhalb 6 Monaten die Ehe ohne Angabe eines Grundes aufheben (Anh. z. A. L.-R. §. 66., Gitzler, Eherecht S. 67. f.). In Sachsen dürfen nach Mand. vom 20. Sept. 1826. Mannspersonen nicht vor dem vollendeten 21. Jahre heirathen. Der Mangel dieses Alters ist jedoch kein trennendes Hinderniss, und Dispensation ist zulässig (Verordn. vom 14. Nov. 1835., Codex des Sächs. K.-R. S. 273. 450.). In Kurhessen ist das Heirathsalter und zwar unter denselben Bedingungen durch Verordn. vom 6. Febr. 1822. auf das zurückgelegte 22. und 18. Jahr gesetzt. In Baden können nach L.-R. Art. 144. f. Mannspersonen vor vollendetem 18., Mädchen vor zurückgelegtem 15. Jahre keine gültige Ehe schliessen. Die ersten bedürfen dann bis zum vollendeten 25., die andern bis zum zurückgelegten 18. Jahre noch polizeilicher Erlaubniss. Der Einspruch wegen mangelnden Alters fällt weg mit dem 6. Mon. nach Eintritt des gesetzlichen Alters und wenn die Frau schwanger geworden ist. — In Württemberg ist der Volljährigkeitstermin (25. J.) das Heirathsalter; doch ist Dispensation statthaft, Generalrescr. vom 13. Apr. 1806., Reyscher, Sammlung der Gerichtsges. Th. IV. S. 3.

7.) Wie z. B. in Württemberg, wo es nach dem Sporteltarif vom 23. Jun. 1828. der Dispensation bedarf, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als

der Bräutigam, Reyscher, Samml., Finanzg. Th. II. Abth. 2. S. 1606. — Verbote wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut, finden sich schon früh bei den germanischen Völkern, Lex Wisig. L. III. t. 1. c. 4., Cap. Ticin. (801.) bei *Pertz*, T. III. p. 86.

8.) Fr. 39. §. 1. D. de jure dot. XXIII. 3.

9.) Abgedr. im Anh. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

10.) C. 2. C. XXXIII. qu. 1. (Greg. II.?).

11.) C. 1. C. cit. und c. 29. C. XXVII. qu. 2. (Raban.), wo unter dem „justum judicium" der Eid mit Eideshelfern zu verstehen ist, Cap. Vermer. (753.) c. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 23. — Das Cap. Compend. (757.) c. 20. ib. p. 29., c. 3. C. XXXIII. qu. 1., bezieht sich dagegen gar nicht auf den Fall des Unvermögens, sondern es bestimmt nur, dass, wenn die Frau behauptet, die Ehe sei durch den Beischlaf nicht vollzogen worden, hier die Versicherung des Mannes genügen solle. Vergl. c. 6. X. de despons. imp. IV. 2. und Böhmer's Note zu dem cit. Canon.

12.) Vergl. c. 2. X. de frig. IV. 15. in den Ergänzungen, und besonders c. ult. h. t. in Comp. I. (IV. 16.).

13.) C. 2. 3. 4. X. h. t.

14.) C. 4. 14. X. de prob. II. 19., c. 3. 6. 7. h. t. Dabei wird aber nicht ein blosser Augenschein, sondern auch die Vornahme positiver Experimente durch Anwendung stimulirender Mittel für zulässig gehalten, vergl. z. B. den Rechtsfall Nr. 69. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der angef. Ausg. des Trid.

15.) C. 5. 7. h. t. vergl. mit c. 10. C. de repud. V. 17., Nov. XXII. c. 6. — Vergl. z. B. Oesterr. A. B. G. §. 101. — Die Frage, wie dieses Triennium zu berechnen sei, ist controvers; die Praxis ist die Berechnung vom Tage des Decrets, vergl. die Resol. Nr. 97. l. c. Die evang. K.-O. kennen dieses triennium juris canonici gleichfalls, z. B. die Niedersächs. v. 1585. in meiner Samml. der K.-O. Bd. II. S. 471.

16.) C. 7. h. t.

§. 257.

D.) Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft.*)

a.) Blutsfreundschaft.

I. Es ist die Bestimmung der Ehe, dass sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewusstsein gekommen, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt. Dass die Verwandtenliebe die Geschlechtsliebe ausschliesst, ist eine Thatsache des sittlichen Bewusstseins, die im mosaischen, wie in dem römischen Rechte anerkannt ist.[1]) Das

erste verbietet die Ehe mit der Mutter, des Sohnes Tochter, der Tochter Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester und der Mutter Schwester;[2]) das andere untersagt die Verheirathung in auf- und absteigender Linie, also zwischen Erzeugern und Erzeugten,[3]) in den Fällen des sg. *respectus parentelae,* d. i. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses Statt findet,) endlich zwischen Geschwistern. Rücksichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern bestanden zu verschiedenen Zeiten abweichende Uebungen. Zur Zeit der Republik war sie ausdrücklich gestattet, während sich später ein strenges Verbot findet, das erst unter Arcadius für den Orient gemildert wurde.[5]) II. Die Kirche,[6]) die ihrerseits nicht minder das Gewicht des sittlichen Gebotes anerkannte, hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechts; nur fügte sie im sechsten Jahrhundert dem Verbote der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welches sie immer aufrecht erhielt, das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterenkeln, also im sechsten Grade, hinzu.[7]) So hatte sie die Reihe der Verwandten erschöpft, welche das römische Recht namentlich bezeichnet, und hiermit war zugleich auch der schon in den Concilien des sechsten Jahrhunderts wiederklingenden Bestimmung des mosaischen Rechts,[8]) dass Niemand in seine Verwandtschaft heirathen dürfe, um so mehr genügt, als das römische Recht den sechsten Grad, also die Sobrinen, als die regelmässige Gränze der Verwandtschaft ansah.[9]) Mit der Zeit entwickelte sich jedoch im Verkehre mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniss. Während im römischen Rechte der Grad als die Einheit gilt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Idee der in den Gliedern organisch fortschreitenden Familie, welche den entscheidenden Gesichtspunct bildet.[10]) So bilden also die Geschwister das erste Glied, die Geschwisterkinder das zweite, die Sobrinen das dritte u. s. w. Zunächst findet sich nun, dass die fränkischen Concilien, welche dieser Rechnung folgen, die Ehe in der dritten Generation oder im dritten Gliede untersagen, was mit den Canones des sechsten Jahrhunderts völlig übereinstimmt. Im vierten Gliede verboten sie die Ehe zwar auch, doch sollte hier nicht die Trennung, son-

dern nur die Auflegung einer Busse die Folge sein, und dieses war das Recht der fränkischen Kirche im achten Jahrhundert.[11]) Das Recht der römischen Kirche dagegen hatte zu derselben Zeit einen viel strengeren Standpunct erreicht;[12]) denn die Päpste untersagten unter Bezugnahme auf die Schrift die Ehe unter Verwandten überhaupt, d. i. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation, eine Deutung, die durch eine Verwechslung der römischen Gradrechnung mit der deutschen Rechnung nach Generationen erklärt werden muss.[13]) Dieser Entwicklung gegenüber erklärten dann die Päpste schon im achten Jahrhundert die Uebung der deutschen Kirche für ein durch Dispensation begründetes singuläres Recht.[14]) Allmälig wurde aber doch auch hier der Kreis der Eheverbote erweitert, und schon im neunten Jahrhundert untersagten die Concilien die Ehe im vierten Grade absolut[15]) und bei Strafe der Trennung. In dieser Proportion scheint das Hinderniss der Verwandtschaft längere Zeit festgestanden zu haben, bis es durch die römische Ansicht überwunden wurde. Diese wurde nämlich im eilften Jahrhundert, als die Wissenschaft die römische Gradrechnung und mit dieser die milderen Bestimmungen des römischen Rechts über die verbotenen Verwandtschaftsgrade ihr gegenüberzustellen und praktisch zu machen suchte,[16]) sammt der canonischen Generationenrechnung auf einem römischen Concilium ausdrücklich sanctionirt. Seit dieser Zeit also galt die Ehe allgemein als bis zum siebenten Grade einschliesslich verboten,[17]) und dieses wurde durch den Einfluss des Decretum auch in Deutschland gültig. Bald machte jedoch das praktische Leben gegenüber dieser Uebertretung sein Recht geltend, weshalb Innocenz III. auf der vierten Kirchenversammlung vom Lateran (1215) unter Berufung auf einem aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grund das Ehehinderniss auf den vierten Grad der canonischen Berechnung reducirte.[18]) In Beziehung auf die Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde später nachträglich die Ehe dann gestattet, sobald der eine Contrahent im vierten, der andere im fünften Grade stehe, weil nach einer schon früher gebilligten Regel in der ungleichen Seitenlinie nur die längere Linie das Verwandtschaftsverhältniss beider Contrahenten bestimme.[19]) Hieraus hat dann die Praxis die noch jetzt gültige Regel entwickelt, dass überhaupt die Ehe

zulässig sei, wenn nur der eine Theil im fünften, der andere aber in einem näheren Grade mit dem Stammvater verwandt sei.[19a]) Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind indessen durch die Territorialgesetzgebungen[20]) zuweilen insofern alterirt worden, als diese die Ehe in einem näheren, gewöhnlich schon im dritten und vierten Grade gestatten, weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnehin niemals verweigert zu werden pflegt. III. Die evangelischen Kirchenordnungen griffen, weil die Reformatoren[21]) die canonischen Bestimmungen über die hindernden Verwandtschaftsgrade als unnütze Beschwerung der Gewissen ansahen, auf das mosaische Recht zurück, in welchem sie sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewusstseins, als eine positive göttliche Anordnung fanden, und zwar bezogen sie die in ihm enthaltenen Verbote nicht blos auf die einzelnen ausdrücklich benannnten Fälle, sondern auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt. Der Einfluss des römischen Rechts veranlasste zugleich weiter, dass auch der *respectus parentelae* als Ehehinderniss betrachtet wurde, und endlich bot auch die Rücksicht auf den Verkehr mit den Katholiken und die Dispensationspraxis der katholischen Kirche einen Grund, die Ehe nicht allein unter Geschwisterkindern, sondern auch im dritten Grade der ungleichen, oft sogar auch der gleichen Linie zu untersagen.[22]) Da indessen im achtzehnten Jahrhundert die Wissenschaft sich mehr und mehr für die Ansicht entschied, dass in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei,[23]) also für das Dispensationsrecht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Gränze bilde, und da folgeweise in vielen hierher gehörigen Fällen die Dispensation immer ertheilt wurde, so hat die Gesetzgebung mancher Länder die Eheverbote mit Recht auf einen engeren Kreis zurückgeführt.[24]) Wo sich das besondere Recht über die hindernden Verwandtschaftsgrade gar nicht ausgesprochen hätte, müsste das römische Recht in seiner Gestaltung durch Justinian die Grundlage der Beurtheilung bilden.

*) Schlegel, Krit. und system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802., *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824., Spöndlin, Ueber das Eheverboth wegen Verwandtschaft, Zürich 1844.

1.) Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter

Verwandten, Gött. 1789. ff. 3. Abth. 4. — Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 354. ff. der 2. Aufl.

2.) 3. Mos. XVIII. 6. f., XX. 17. f., 5. Mos. XXVII. 23. — Anders in der Zeit der Patriarchen, 1. Mos. XX. 12. Michaelis, Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, Gött. 1768. 4., Dess. Mos. Recht, Bd. II. S. 217. ff. Auch die Griechen kannten kein Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft.

3.) Fr. 53. sqq. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 17. C. de nupt. V. 4., §. 1. I. h. t. I. 10.

4.) Fr. 39. D. de rit. nupt., Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts, S. 248. ff.

5.) Plutarch. Quaest. Rom. c. 6., Liv. XLII. 34., c. 1. 3. Th. C. de inc. nupt. III. 12., c. 2. Th. C. si nupt. ex rescr. pet. III. 10., c. 19. C. I. de nupt. V. 4. (Arcad. 405.), §. 4. I. h. t. I. 10.

6.) v. Moy, Gesch. d. Eherechts, S. 87. ff., 205. ff., 348. ff.

7.) Conc. Epaon. (517.) c. 30., conc. Arvern. (535.) c. 12., conc. Aurel. III. (538.) c. 10., Turon. II. (567.) c. 21. u. a., Lex Wisig. L. III. tit. 5. c. 1., L. XII. tit. 2. c. 6. t. III. c. 5.

8.) 3. Mos. XVIII. 6., conc. Tol. II. (531.) c. 5. Der Behauptung v. Moy's, dass derselbe Grundsatz auch in der westgoth. Interpr. der c. 3. Th. C. de inc. nupt. ausgesprochen sei („quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe (certi: Sichard) ulterioris (omitt. codd., Sichard.) gradus consobrinam sibi junxerit"), indem hier anstatt „certe", vielmehr „certi" gelesen werden müsse, kann ich nicht beistimmen, da die letztere Lesart keine Unterstützung durch HSS. hat. Das von v. Moy ungenau angeführte conc. Turon. II. giebt diese Stelle der Interpr. folgendergestalt wieder: „quisquis aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consobrinam sibi junxerit." In die Lex Sal. XIV. 16. ist sie ebenfalls, wiewohl später, eingeschaltet.

9.) Isidor. Orig. IX. 6. vergl. mit Augustin. de civ. Dei XV. 16. (c. un. C. XXXV. qu. 4.). — Aus dem siebenten Grade werden aber noch die Sobrinenkinder zur bonorum possessio unde cognati gerufen. Desshalb stellen Paullus Sent. rec. L. IV. tit. 11. und die Interpr. die Gränze der Verwandtschaft auf den 7. Grad.

10.) Zuerst findet sich diese Berechnung in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus (c. 2. §. 5. C. XXXV. qu. 5. und c. 20. C. cit. qu. 2.), dessen Aechtheit bezweifelt werden muss, *Berardi*, Grat. can. gen. T. II. P. 2. p. 95., vergl. mit *Ballerin.*, De ant. coll. P. III. c. 8. n. 7. Dass, wie J. H. Böhmer ad c. 20. cit., Laspeyres a. a. O. und Eichhorn, R.-G. §. 183. und K.-R. Bd. II. S. 388. behaupten, hier von den Geschwistern als Stamm ausgegangen, im Uebrigen aber nach römischer Weise gerechnet sei, halte ich mit Walter, K.-R. S. 641. und v. Moy a. a. O. S. 356. für unrichtig. Im c. 1. C. XXXV. qu. 5., das mit Unrecht dem Isidor zugeschrieben wird, finde auch ich mit Walter a. a. O. die deutsche Berechnung nach Magen. — Vergl. überhaupt: Mejer, Ueber die sg. Gregorische Computation, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VII. S. 173. ff.

11.) Cap. Vermer. (753.) c. 1. bei *Pertz*, T. III. p. 22.: „In tertio genuculum (leg.: geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita

voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus.“ Cap. Compend. (757.) c. 1.: „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus.“ — Cap. Ticin. (801.) c. 20. bei *Pertz*, T. III. p. 86.

12.) In dem Anm. 10. angeführten Schreiben Gregors I. wird die Ehe unter den Sobrinen als die erste erlaubte bezeichnet, was mit dem römischen Rechte vor Arcadius (Anm. 5.) zusammenstimmt. Dagegen bezeichnen die Cap. Theod. Cant. c. 24. die Praxis der römischen Kirche folgendergestalt: „In tertia propinqua secundum Graecos licet nubere, ... in quinta secundum Romanos, tamen in quarta non solvunt postquam factum fuerit.“ Im Jahre 721. sprach ein conc. Rom. unter Gregor II. das Anathem über alle Ehen unter Verwandten aus, und im Jahre 731. bezeichnete Gregor III. die siebente Generation als die Gränze der Verwandtschaft, ep. I. ad Bonif. c. 5. Dieser Maassstab findet sich dann sehr oft (vergl. v. Moy a. a. O. S. 358.), z. B. in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Messina, c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Fragment bei *Mansi*, T. XV. p. 473., welches die Bussen für die innerhalb der sieben Generationen abgeschlossenen Ehen verzeichnet, und ganz mit Unrecht dem Papste Nicolaus I. zugeschrieben wird, ist vollständig aus der Coll. Anselmi abgedruckt in meiner Diss. De emendatoribus Gratiani p. 5. sqq.

13.) Dieses wird von v. Moy a. a. O. S. 357. mit dem Bemerken geläugnet, dass das Princip der Verpönung aller Ehen in der Verwandtschaft in der von jeher in den Volksrechten gegebenen Beschränkung der Sippzahl sein natürliches Ziel gefunden habe. Indessen ist zunächst die folgende Stelle eines Briefes Leo's III. an die bayrischen Bischöfe (800.) in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (Salzb. 1784.) p. 58. d. Urk. beweisend: „In concilio vero sanctae recordationis Domini Zachariam Papam scripsisse ejus synodi (sic!) invenimus ita: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (licitum Christianis: conc. Rom. 743.) non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (leg.: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus. (Diese letzte Stelle ist corrupt, und aus dem Originale bei *Mansi*, T. XII. p. 385. zu berichtigen.) Nam plus, quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur.“

14.) So schon in dem Anm. 12. angef. unächten Briefe Gregors I.

(vergl. §. 179. Anm. 4.), und dann in der in der vor. Anm. wiedergegebenen Stelle. — Vergl. Greg. II. ep. XIII. ad Bonif. (726.) c. 1.

15.) Conc. Mog. (813.) c. 54., Mog. (847.) c. 30. (: „Contradicimus quoque, ut quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur"), c. 21. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Decret, wie die vermittelnden Sammlungen von Burchard an haben: „quarta vel quinta sextaque", wobei die im Concilium von Seligenstadt (1022.) c. 11. sanctionirte deutsche Rechnung nach Magen untergeschoben zu sein scheint. Ueber den vierten Grad vergl. auch Raban. Maur. ep. ad Humbertum bei Regin. II. 201.

16.) *Petr. Damian.*, De gradibus parentelae, Opp. T. III. (: „Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur," in der Vorr., die auch in deutsche Canonensammlungen übergegangen ist. Vergl. die Coll. can. in den Monum. res Alem. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 424.

17.) C. 2. C. XXXV. qu. 5. (Alex. II. 1065.) — c. 17. C. XXXV. qu. 2. (conc. Rom. 1059.), conc. Rom. (1063.) c. 9.

18.) C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14.

19.) C. 9. X. h. t. (Greg. IX.) vergl. mit c. 3. eod. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 390., Jacobson in meinen Krit. Jahrb. Bd. I. S. 258.

19a.) S. die Decl. conc. bei *Zamboni*, T. VII. p. 259.

20.) Z. B. durch die Oesterr., A. B. G. §. 65., Dolliner, Eherecht Bd. I. S. 209.; die Württemb., Decr. v. 9. Dec. 1809., 13. Jul. 1831., Ordin.-Verordn. v. 23. Mai 1834. bei Lang, Sammlung S. 297., 1023., 1052.; die Preussische, A. L.-R. II. 1. §. 3. 4., II. 11. §. 442. f., Anh. §. 130. In diesen Fällen ist dann die kirchliche Dispensation eine Gewissenssache.

21.) Die verschiedenen Ansichten der Reformatoren s. z. B. bei *Gerhard*, Loci theol., loc. XXVI. §. 209. ed. *Cotta*, und Schlegel a. a. O. S. 250. ff. — Vergl. auch die Gutachten im Corp. Ref. T. III. p. 611., T. V. p. 307., von denen insbesondere das erste für die Geschichte der verbotenen Grade sehr wichtig ist.

22.) Vergl. Sächs. Gen.-Art. v. 1557., K.-O. v. 1580. im Codex des Sächs. K.-R. S. 13., mit der Württemb. Eheordn. v. 1553., in meiner Samml. der K.-O. Bd. II. S. 130. — S. überhaupt die Zusammenstellung das. S. 516. und darnach die Darlegung bei *Göschen* l. c. p. 30. sqq.

23.) Ueber die ganze Frage s. oben §. 63. Sehr belehrend sind die Verhandlungen über das Württemb. Gesetz vom 24. März 1798., durch welches über die Dispensabilität einer Anzahl früher verboten gewesener Fälle entschieden wurde, bei Reyscher a. a. O. Bd. III. S. 715. ff.

24.) Das Preuss. A. L.-R. in den Anm. 20. allegirten Stellen verbietet die Ehe nur unter Geschwistern, und in dem Falle des respectus parentelae, wenn Jemand seine ältere Tante heirathen will.

§. 258.

b.) Schwägerschaft.*)

I. Ausser dem Verbote der Ehe wegen Blutsfreundschaft kennen mosaisches und römisches Recht auch ein Verbot wegen Schwägerschaft, d. i. im eigentlichen Sinne des zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern bestehenden Verhältnisses. Das erstere bezeichnet, auch hier ohne bestimmtes Princip, die Ehe mit der Stieftochter und Stiefmutter, mit der Schwiegertochter, des Bruders Frau, des Vaters Bruders Frau, der Tochter des Stiefsohnes und der Stieftochter als verboten.[1]) Nur dann, wenn keine Kinder nachgelassen waren, galt die Ehe mit des Bruders Frau nicht nur nicht als verwehrt, sondern dann war sie sogar durch Pflicht und Sitte gefordert.[2]) Das römische Recht dagegen bewegte sich anfänglich in engerem Kreise, indem es nur die Ehe mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter untersagte,[3]) und erst später fügte es diesen Verboten noch das der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau hinzu.[4]) Hierbei war es ohne Zweifel schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, die beide Ehen eben so wie jene mit des Mannes Bruder schon früh verpönten.[5]) Als Grund für diese, zunächst nur aus dem praktischen Bewusstsein hervorgegangenen Verfügungen wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird.[6]) In dieser Auffassung liegt dann auch das Moment für die Erklärung der Erscheinung, dass das Ehehinderniss der Schwägerschaft sich durchaus in gleichem Schritte mit jenem der Verwandtschaft fortbewegte, und dass, wie alle Ehen unter Verwandten, so auch alle Ehen unter Verschwägerten untersagt wurden. Zuletzt war es auch hier die siebente Generation, mit welcher das Verbot sich abschloss.[7]) Zugleich entwickelte sich aber weiter aus jenem Principe, dass man auch aus dem ausserehelichen Beischlafe und zwar in demselben Verhältnisse das Ehehinderniss hervorgehen liess (sg. *affinitas illegitima*),[8]) und dass selbst da, wo dasselbe erst während der Ehe durch den mit einer Verwandten des anderen Ehegatten vollzogenen Ehe-

bruch entstanden war (sg. *affinitas superveniens*), die Nichtigkeit der bestehenden Ehe angenommen wurde. Endlich wurde das Hinderniss der Schwägerschaft, wiewohl es nach der sonst immer festgehaltenen Ansicht der Kirche die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten niemals ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt,[9]) und eine vereinzelte Verfügung des römischen Rechts,[10]) welche die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter verbot, gab die Veranlassung, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theile und den Verschwägerten des anderen (sg. *affines secundi generis*),[11]) sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten und diesen sg. *affines secundi generis* wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft dritter Art zu untersagen.[12]) Mit gleicher Strenge bemächtigte sich die Kirche des im römischen Rechte auf die allgemeine Rücksicht der Wohlanständigkeit gegründeten Verbotes der Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und dem Sohne mit der Braut des Vaters (sg. *impedimentum publicae honestatis*).[13]) Auch dieses erweiterte sie allmälig zu einem Verbote der Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des anderen (sg. *quasi affinitas*).[14]) Wie sie jedoch im dreizehnten Jahrhundert die Eheverbote wegen Verwandtschaft zu reduciren sich genöthigt sah, so wurde sie durch das praktische Bedürfniss zu einer Milderung auch in diesen Beziehungen gedrängt. Die schon früher (§. 257.) erwähnte Gesetzgebung Innocenz III. führte deshalb das Verbot auch hier auf den vierten Grad zurück; die Verbote wegen Schwägerschaft zweiter und dritter Art und das Verbot der Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben,[15]) und rücksichtlich der *affinitas superveniens* wurde bestimmt, dass sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle.[16]) Zuletzt wurde durch das Concilium von Trient das Hinderniss der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad beschränkt.[17]) In diesen Bestimmungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten.[18]) II. Die evangelischen Kirchenordnungen

verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Verwandtschaft untersagt hatten;[19]) zugleich eigneten sie sich das im römischen Rechte enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen *affinitas secundi generis* an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maasse erweitert.[20]) Das Verbot wegen Quasiaffinität wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Maasse beibehalten,[21]) zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen.[22]) In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergangen,[23]) und auch die eigentliche Schwägerschaft ist nicht selten zweckmässig auf die grade Linie reducirt worden.[24]) Dass die *affinitas superveniens* einen Nichtigkeitsgrund bilde, wurde früher oft angenommen, aber durch die Wissenschaft und später zuweilen auch durch die Gesetzgebung verneint.[25])

*) *Ev. Otto*, De vetitis affinium nuptiis, in *Oelrichs*, Thesaur. dissert. Belgicar., T. III. p. 2., *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti, Tubing. 1801.

1.) 3 Mos. XVIII. 8., 15. f., XX. 11. f., 5 Mos. XXVIII. 22.

2.) 5 Mos. XXV. 5. f. — *Benary*, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1835., Redslob, Die Leviratsehe, Leipzig 1836.

3.) Fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 3., fr. 4. §. 5—7. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., c. 17. C. de nupt. V. 4.

4.) C. 2. 4. Th. C. de incest. nupt. III. 12., c. 5. 8. 9. C. J. h. t. V. 5.

5.) Conc. Ancyr. c. 24., Neocaes. (314.) c. 2., conc. Eliber. (c. 325.) c. 61.

6.) C. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3. vergl. mit c. 3. C. XXXV. qu. 5. (Zachar.), c. 14. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Wormat. (868.) c. 78.), c. 14. ib. (Theod. Cant.).

7.) Die Ehen zwischen dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Schwiegerältern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau, und des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe untersagen: conc. Aurel. I. (511.) c. 18., Epaon. (517.) c. 30., Aurel. II. (533.) c. 10., Arvern. (535.) c. 12., Aurel. III. (538.) c. 10., Aurel. IV. (541.) c. 27., Paris. III. (557.) c. 4., Turon. (567.) c. 21., Autiss. (578.) c. 27. sq., Paris. V. (615.) c. 14. Im dritten Grade verbietet die Ehe c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.), im dritten Grade auf der einen und im vierten auf der anderen Seite Cap. Compend. (751.) c. 4., im vierten conc. Mog. (847.) c. 30. Dagegen conc. Rom. (721.) c. 9.. „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit,“ womit das conc. Worm. (868.) c. 70. in c. 18. C. XXXV. qu. 2. et 3. übereinstimmt. Den siebenten Grad erwähnen c. 7. C. cit. (Cap. incert.), c. 1. X. de consangu. et affin. IV. 14.

8.) C. 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Agath. 506.), c. 32. C. XXVII. qu. 2., c. 9. C. XXXIV. qu. 1. 2., c. 5. C. XXXV. qu. 2. 3. (Cap. Compend. 757.), c. 20. C. XXXII. qu. 7. (conc. Mog. 813. 847.), c. 16.

C. XXXIII. qu. 2. (conc. Worm. 868.), c. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2., c. 6. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Trib. 895.), c. 2. 5. 7—9. X. de eo, qui cognovit consangu. uxoris IV. 13.

9.) C. 1. C. XXXV. qu. 10. (Greg. I. ep. apocryph.), c. 2—5. ib. (cap. incert.).

10.) Fr. 15. D. de rit. nupt. XXIII. 2.

11.) C. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.).

12.) C. 22. C. cit. (Paschalis II.).

13.) Fr. 12. §. 1. 2., fr. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., §. 9. I. de nupt. I. 10.

14.) C. 12. (Greg. I., II.?), c. 32. (Cap. Compend. 757.), c. 31. (conc. Trib. 895.) C. XXVII. qu. 2. Auf den letzten Canon scheinen sich c. 11. 14. 15. C. cit. zu beziehen, von denen die beiden letzten falsch inscribirt sind. C. 3. 4. 8. X. de spons. IV. 1., c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. de spons. in VIto IV. 1.

15.) C. 8. X. de consangu. IV. 14. — Die Ehe zwischen dem Stiefvater u. der Wittwe des Stiefsohns ist darnach statthaft, vergl. den Rechtsfall Nr. 100. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

16.) C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr. Das Trid. spricht nur von den Sponsalien, und es fragt sich mithin, welche Wirkung die nicht consummirte Ehe überhaupt und in dem Falle äussere, wo eine Annullation jedoch aus einem anderen Grunde als dem Mangel des Consenses erfolgt ist. In der That kann aus dem matr. ratum non consumm. nur das Imp. honest. publicae hervorgehen, aber dennoch ist die Beschränkung, welche das Trid. in Betreff dieses aus gültigen Sponsalien sich ergebenden Hindernisses angeordnet hat, nicht auf den Fall des matr. non consumm. zu erstrecken, so dass mithin hier die Bestimmung des älteren, im conc. Lat. IV. enthaltenen Rechts in Kraft bleibt. Auch für den angef. zweiten Fall wird diese Ansicht von vielen Canonisten getheilt. Vergl. die Erörterung von Prosper Lambertinus (Benedict XIV.) in der Resol. Nr. 101. zu Sess. XXIV. de ref. matr. und die dort angef. Decl. v. Pius V. *Carrière*, Praelect. de matr., T. II. p. 139.

18.) Vergl. aber über die Territorialrechte den vor. §. Anm. 20.

19.) *Goeschen* l. c. p. 30. sqq., Schlegel a. a. O. S. 372. ff.

20.) Das. S. 399. ff. — S. z. B. Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 218., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143.

21.) Das. S. 435. ff.

22.) Wie in Sachsen, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23.) So z. B. im Preuss. A. L.-R.

24.) Das Preussische A. L.-R. II. 1. verbietet nur die Ehe in diesem Verhältnisse, ohne zwischen legitimer und illegitimer Schwägerschaft zu unterscheiden, vergl. aber Ver. v. 22. Dec. 1843., wodurch der §. 62. des Anh. zum A. L.-R. (welcher von dem Verbote der Ehe zwischen dem einen Gatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten Kindern des Andern in ausserordentlichen Fällen Dispensation nachliess) aufgehoben worden ist. Heckert, Handbuch Bd. I. S. 218. Bornemann, Preuss. Civ.-R. Bd. V. S. 15. ff. Der Code civil A. 161. 162. fügt noch den ersten Grad der Seitenlinie bei. — Die

Praxis der Dispensationen ist, wo noch das alte Maass besteht, sehr verschieden entwickelt. Unbedingt für indispensabel wird überall die Schwägerschaft in der graden Linie gehalten, nicht mehr dagegen jetzt die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders, wiewohl sie hier, eben so wie in den Fällen des respectus parentelae, erschwert zu werden pflegt. Vergl. v. Weber a. a. O. S. 1139. und Ledderhose a. a. O. S. 213. ff., für Württemberg die zu dem vor. §. Anm. 23. allegirten Verhandlungen.

25.) v. Weber a. a. O. S. 1146.

§. 259.

c.) Nachgebildete Verwandtschaft.

I. Das römische Recht lässt aus der Adoption zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so wie zwischen dem letzteren und den Agnaten des ersteren ein der wirklichen Verwandtschaft analoges Verhältniss hervorgehen (sg. *cognatio legalis).*[1]) Im Einzelnen verbietet es also die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter oder der Frau des Adoptivsohnes, dem Adoptivsohne und der Frau oder der Mutter des Adoptivvaters, ferner zwischen den Personen, die durch die Adoption in das Verhältniss von Oheim und Nichte, von Tante und Neffen kommen, insofern sie zu einander Agnaten sind, und über das Agnationsverhältniss hinaus um des Anstandes willen zwischen dem Adoptivsohne und der Schwester der Mutter des Adoptivvaters.[2]) Regelmässig dauern aber diese Verbote nur so lange, als das Adoptionsverhältniss selbst besteht, und nur rücksichtlich der Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter, und der Frau des Adoptivsohnes, so wie der Ehe des letzteren mit der Frau des ersteren, gehen sie auch über die Emancipation hinaus.[3]) Durch die bekannte Verfügung Justinians über die Unterschiede der Adoption sind sie nicht berührt worden;[4]) es ist vielmehr anzunehmen, dass auch nach dieser die Adoption überhaupt das Ehehinderniss begründe, und dieses ist auch die Ansicht des canonischen Rechts, welches hier nirgends unterscheidet,[5]) und vieler älteren Canonisten. Die evangelischen Kirchenordnungen[6]) verbieten, ebenfalls ohne zu unterscheiden, die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivtochter, und zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern. Neuere Gesetzgebungen untersagen aber zuweilen nur die Ehe zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat,[7]) und

zwar nur so lange die Adoption nicht auf gesetzmässige Weise wieder aufgehoben worden ist. II. Seit die Kindertaufe üblich geworden, wurde das Verhältniss des Pathen zu dem Täuflinge als eine Nachbildung des älterlichen Verhältnisses, und der Geschlechtsumgang zwischen beiden als unsittlich betrachtet.[8]) Zuerst unter Justinian[9]) empfing diese früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung auch gesetzliche Bestätigung in der in der morgenländischen Kirche vielfach erweiterten[10]) Verfügung, dass zwischen dem Pathen und dem Täuflinge die Ehe verboten sein solle. Auch die abendländische Kirche[11]) ihrerseits nahm zwischen den letzteren ein dem älterlichen analoges Verhältniss an, was sie auch auf die Firmung anwendete,[12]) und im achten Jahrhundert, in welchem Gregor II. über die Ehe mit der Commater das Anathem aussprach,[13]) untersagte das langobardische Recht[14]) die Ehe zwischen dem Pathen, so wie dessen Kindern und dem Täuflinge; ja fränkische Canones wollten sogar, wenn der Vater sein Stiefkind zur Confirmation gebracht hätte, oder das eigne Kind durch die Aeltern aus der Taufe gehoben worden sei, die Ehe getrennt wissen.[15]) Dieses missbilligten zwar die Päpste; nach anderen Seiten hin wurde indessen das Verbot doch beträchtlich erweitert, so dass es im dreizehnten Jahrhundert die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge und dessen Aeltern,[16]) zwischen den Pathen und dem Täuflinge[17]) und dessen Aeltern,[18]) dann zwischen den Pathen unter sich,[19]) endlich zwischen dem Täuflinge und den Kindern der Pathen umfasste,[20]) wozu durch örtliche Gewohnheit noch das Verbot der Ehe zwischen den nach der Entstehung der Compaternität erzeugten Kindern der Pathen hinzukommen konnte.[21]) Ausserdem leitete man aus der Taufe auch eine Art von Schwägerschaft ab, indem man die Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten des Pathen und dem Täuflinge und dessen Aeltern als verboten ansah.[22]) In gleichem Umfange hatte sich in derselben Zeit auch das Verbot der Ehe wegen der Firmung entwickelt.[23]) Das Concilium von Trient hat aber beide, um die Klagen zu beschwichtigen, welche durch sie veranlasst worden,[24]) wesentlich reducirt. Jetzt ist die Ehe nur noch zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits und dem Täuflinge und dessen Aeltern andrerseits verboten.[25]) Dieselben Gränzen hat die Verwandtschaft der Fir-

mung. Hier einschlagende praktische Sätze sind noch, dass, wenn Jemand durch einen Stellvertreter die Taufzeugenschaft übernimmt, die geistige Verwandtschaft nur für ihn, nicht für den letzteren wirkt,[25a]) dass ferner das Hinderniss dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschliessen, und zuletzt auch in dem Falle nicht, wenn die Taufsolennitäten wegen eines bei der ersten Taufe vorgefallenen Fehlers nachgeholt werden.[26]) Für die evangelische Kirche hatten die Schmalkaldischen Artikel[27]) das Verbot der Ehe zwischen den Gevattern ausdrücklich verworfen; dagegen hat in einzelnen Kirchenordnungen das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täuflinge auf sehr kurze Zeit Eingang gefunden.[28]) Jetzt ist auch dieses überall unpraktisch.

1.) Lang, Ueber das Ehehinderniss der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Civil. Archiv Bd. XXI. S. 288. ff. 419. ff.

2.) Fr. 14. §. 1. 4., fr. 17. §. 2., fr. 55. pr. und §. 1. D. de rit. nupt. XXIII. 2., fr. 23. D. de adopt. I. 7., §. 1. 5. I. de nupt. I. 10.

3.) Fr. 14. pr. und §. 1. D. de rit. nupt., §. 1. I. de nupt.

4.) Lang a. a. O. S. 419. —

5.) C. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., c. un. X. de cogn. leg. IV. 12., Lang a. a. O. S. 289. ff.

6.) Vergl. die Anführungen bei Lang, das. S. 459. ff., zu denen noch *Tancred.* Summ. de matrimonio ed. *Wunderlich*, p. 40. gefügt werden kann. Die Congr. Conc. folgt, wie der Rechtsfall Nr. 107. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zeigt, derselben Meinung.

7.) Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 13. 997. ff. — Auch in Sachsen besteht kein gesetzliches Verbot, weshalb der Grundsatz des Preuss. A. L.-R. befolgt wird, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1148. — Das Oesterreich. A. B. G. erwähnt des ganzen Hindernisses nicht, weshalb dort die Dispensation nur Gewissenssache ist.

8.) Procop. Anecd. L. I. c. 1.

9.) C. 26. C. de nupt. V. 4.

10.) Conc. Trull. (692.) c. 53., Basil. L. XXVIII. t. 5. c. 14.

11.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 366. ff.

12.) Conc. Mettens. (756.) c. 1., Cap. Compend. (757.) c. 12.

13.) Im conc. Rom. 721. c. 4.

14.) Luitprand. Lex 34. — Ueber die eigenthümliche Erscheinung, dass Bonifaz v. Maynz das Hinderniss der geistigen Verwandtschaft gar nicht kannte, s. Baron. ad A. 743., v. Moy a. a. O. S. 369.

15.) Cap. Compend. (757.) c. 15. in c. 2. C. XXX. qu. 1., conc. Cabilon. (813.) c. 81. in c. 4. C. cit.. conc. Mog. (813.) c. 55., Raban. ad Heribald. c. 20. in c. 5. C. cit. vergl. mit c. 3. (Nicol. I.) ib., c. 2. X. de cogn. spir. IV. 11.

16.) C. 8. C. cit. (cap. incert.). Ueber die gleichfalls verbotene Ehe

zwischen den Kindern des Taufenden und dem Täuflinge: c. 8. X. h. t. Früher bestand darüber eine andere Ansicht, s. *Tancred.* de matr. ed. *Wunderlich*, p. 37.

17.) C. 5. C. XXXI. qu. 1. (Raban.).

18.) C. 6. X. h. t.

19.) C. 5. C. cit., c. 3. h. t. in VIto IV. 3.

20.) C. 2. 3. (Zachar.?), c. 1. (Nicol. I.), c. 4. (Urban. II.?) C. cit. qu. 3., c. 1. 3. 7. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto.

21.) Vergl. c. 1. 3. X. h. t. mit c. 5. C. XXX. qu. 3.

22.) C. 1. (Nic. I.), c. 2. 3. (cap. incert. vergl. die Anm. in meiner Ausg.), c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 6. (Paschal. II.) C. XXX. qu. 4., c. 4. X. h. t. und c. 1. h. t. in VIto. Vergl. über die schon unter den Glossatoren sehr bestrittene, von Gratian ad c. 5. cit. falsch entschiedene Frage: *Tancred.* l. c. p. 33. 35.

23.) Dass aus der Busse die geistige Verwandtschaft hervorgehe, wird festgestellt in c. 8. C. XXX. qu. 1. (Cap. inc.), ist aber durch Bonifaz VIII. in c. 2. h. t. in VIto verneint. Ueber die geistige Verwandtschaft und das impedimentum ex catechismo, welches nur ein aufschiebendes Hinderniss sein soll, c. 5. X. h. t., *Tancred.* l. c. p. 37. — Dass die Nothtaufe das Hinderniss der cogn. spiritualis nicht erzeuge, wird u. a. von Gitzler, Eherecht S. 99., behauptet. Indessen kann die bejahende Ansicht (welche auch von der Congreg. Concilii und von einzelnen Synoden ausdrücklich ausgesprochen ist, *Moser*, De imped. matr. p. 34., *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Baptismus* Art. VII. p. 20.) keinem Zweifel unterliegen, und schon die Glossatoren stritten nur darüber, ob das Hinderniss ein trennendes oder aufschiebendes sei, *Tancred.* l. c. p. 36. Nicht hierher gehört c. 7. C. XXX. qu. 1. Dagegen tritt allerdings für die Zeugen bei der Nothtaufe die geistige Verwandtschaft nicht ein. S. o. §. 241. Anmerkung 10.

24.) Vergl. die Gravam. v. J. 1522. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 344.

25.) Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr. — Nach dieser Stelle entsteht die geistige Verwandtschaft nur zwischen dem Pathen, oder den zwei Pathen, die zur Taufe zugezogen werden, und die von den Aeltern ausdrücklich bezeichnet und in das Taufbuch eingetragen sind. Haben dennoch mehre das Kind aus der Taufe gehoben, so muss nach der richtigeren Ansicht angenommen werden, dass zwischen keinem und dem Kinde und dessen Aeltern eine geistige Verwandtschaft entstanden sei, *Berard.*, Comm. T. III. p. 112.

25a.) Dies sagten die Decl. der Congr. Conc. ausdrücklich, vergl. die Nr. 105. zu Sess. XXIV. de ref. matr. l. c.

26.) *Berard.* l. c. p. 112., und die Entsch. der Congr. Conc. Nr. 106. l. c.

27.) Art. Schmalk. de pot. episc. bei *Hase*, p. 355.

28.) S. z. B. Lüneb. K.-O. v. 1543. in meiner Samml. der K.-O. Bd. II. S. 55., u. Württemb. Eheordn. v. 1553., das. S. 130. Hier gründet sich das Verbot auf die Ansichten von Brenz, Wie in Ehesachen.... zu handeln sei, Strassb. 1530.

§. 260.

E.) Mangel sittlicher Integrität.

Hinderniss des Ehebruchs und des Ehegattenmordes.*)

I. Das römische Recht bestimmt,[1]) dass der Ehebruch die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nichtig machen soll, sobald die letztere von ihrem Gatten seinetwegen angeklagt und überführt worden ist. Dieses Verbot findet sich, und zwar auch auf den Mann angewandt,[2]) in der Kirche wieder,[3]) nur dass es in die Hand des Bischofs gestellt war, den Ehebrechern, nachdem von ihnen die Busse geleistet worden, die Ehe zu gestatten.[4]) Da dieses aber regelmässig geschah und die Erlaubniss nur dann verweigert wurde, wenn besonders erschwerende Umstände vorlagen, insbesondere die Ehebrecher sich auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten die Ehe gelobt, oder dem letzteren nach dem Leben getrachtet hatten,[5]) so wurde durch die Wissenschaft,[6]) dann aber auch durch die Gesetzgebung die noch jetzt das gemeine Recht bildende Regel festgestellt, dass der Ehebruch nur in den beiden bezeichneten Fällen ein trennendes Hinderniss abgebe. In anderen Fällen konnte nach geleisteter öffentlicher Busse die Ehe Statt finden. Jetzt ist also, da die öffentliche Busse ausser Gebrauch ist, sofort nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten die Abschliessung der Ehe statthaft, wo nicht das bürgerliche Recht einen strengeren Standpunct angenommen, und den Ehebruch überhaupt als Ehehinderniss bezeichnet hat.[7]) In der evangelischen Kirche hat sich die Praxis verschieden entwickelt. In einigen Ländern kommt der Ehebruch als Ehehinderniss nur dann in Betracht, wenn um seinetwillen die vorige Ehe geschieden worden ist.[8]) In diesem Falle bedarf es dann für den schuldigen Theil zur Wiederverheirathung der Dispensation, welche in den beiden, im canonischen Rechte hervorgehobenen Fällen verweigert zu werden pflegt. In anderen Ländern hält man sich ganz an das canonische Recht. II. Das ältere Recht schliesst den, welchem lebenslängliche öffentliche Busse auferlegt worden ist, für immer von der Ehe aus, und dieses trat namentlich auch dann ein, wenn ein Ehegatte den anderen ermordet hatte.[9]) Später fiel die öffentliche Busse, und

mit ihr auch jenes Ehehinderniss im Allgemeinen hinweg; doch wird die Ermordung des einen Ehegatten, die in Folge einer Verabredung mit dem anderen Ehegatten geschehen ist, auch in den Decretalen, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa erfolgten Ehebruch, als trennendes Hinderniss betrachtet.[10])

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe, in Weiss, Archiv Bd. V. S. 249. ff., München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniss, Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91. ff., 307. ff.

1.) Fr. 11. §. 11., fr. 40. D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5., Nov. 134. c. 12.

2.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

3.) Conc. Forojul. (791.) c. 10., conc. Trib. (895.) c. 40. 51. in c. 4. 1. C. XXXI. qu. 1., conc. Altheim. (916.) in c. 3. C. cit., conc. Rotom. (1072.) c. 16. — Der aus Augustin (de nupt. I. 10.) entlehnte, von Gratian interpolirte c. 2. C. cit. gehört im Urtexte gar nicht in diese Lehre, vergl. *Berard.*, Gratiani can. gen. ad h. l.

4.) Regin. L. II. c. 236.

5.) Conc. Meld. (845.) c. 69. in c. 5. C. cit. vergl. mit c. 10. C. XXXVI. qu. 1. 2., conc. Trib. c. 40. in c. 4. C. XXXI. qu. 1.

6.) Gratian. ad c. 3. C. cit., Tancred. l. c. p. 43. vergl. mit c. 1. 3. 6. 7. X. de eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7.

7.) Wie z. B. in Oesterreich, A. B. G. §. 67.

8.) So in Sachsen, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1149.; das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 25. ff., welches derselben Regel folgt, betrachtet jedoch den Ehebruch, falls mit ihm Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden gewesen sind, auch dann als Ehehinderniss, wenn die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgte, Bornemann, Pr. Civilr. Bd. V. S. 30. Ueber die Dispensation von diesem Hinderniss s. Cab.-O. v. 15. März 1803. bei Heckert, Handb. S. 223.

9) C. 8. C. XXXIII. qu. 2. (Paullin. Forojul. 794.) — Ueber das sonstige Verhältniss der Busse zur Ehe c. 12. sqq. C. cit.

10.) C. 1. X. de convers. infidel. III. 33. — Strenger ist das Oesterreich. A. B. G. §. 68., nach welchem die Ehe dann nicht statthaft ist, wenn zwei Personen, auch ohne vorausgegangenen Ehebruch, sich die Ehe versprochen haben, und auch nur eine von ihnen dem im Wege stehenden Gatten nach dem Leben getrachtet hat.

§. 261.

F.) Mangel der Einheit des christlichen Bewusstseins.

Das Wesen der Ehe, welches oben in die vollkommene Vereinigung der Individualitäten gesetzt wurde, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewusstseins verbunden sind. Diese Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und die Concilien haben deshalb die Ehe zwischen

Christen und Juden oder Heiden oft gemissbilligt.[1] Ein Verbot bei Strafe der Nichtigkeit, wie es für die Ehen mit den Juden das bürgerliche Recht ausgesprochen hatte,[2] findet sich aber in der abendländischen Kirche anfänglich noch nicht, sondern dieses ist erst in einer allmäligen Entwicklung ausgebildet worden, welche in dem Decretum Gratians vollendet vorliegt. Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden *Impedimentum disparitatis cultus* kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts in der katholischen Kirche schlechterdings verboten,[3] und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt,[4] bis im gegenwärtigen Jahrhundert einzelne Landesgesetzgebungen, um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, darauf verzichtet haben.[5] Dieses war ein philanthropisches Experiment, dessen Bedenklichkeit auch dadurch nicht gehoben wurde, dass die Erziehung aller aus solchen Mischehen entsprungenen Kinder im christlichen Glauben angeordnet wurde. Wenn aber in der jüngsten Zeit sogar ein Anspruch der Juden auf Gestattung der Ehe mit den Christen behauptet, und demgemäss diese Ehe zur Verwirklichung der Rechtsgleichheit freigegeben worden ist,[6] so kann in diesem Motiv nur ein gänzliches Verkennen des Wesens der Ehe und eine Gefährdung der geschichtlichen Grundlagen des Staates gefunden werden.[7]

1.) 1 Cor. VII. 12. ff., 2 Cor. VI. 14. vergl. mit conc. Elib. (c. 325.) c. 16., Tertull. ad uxorem c. 2—8., conc. Arvern. (535.) c. 6. in c. 17. C. XXVIII. qu. 1., c. 15. C. cit. (Ambros.), c. 9. §. 6. ib. (Augustin.) —

2.) Const. 2. Th. C. de nupt. III. 7. (388.) mit der Westgoth. Interpr. (Const. 6. C. de Jud. I. 9.). Der hier ausgesprochene Grundsatz kommt in der Kirche im conc. Tol. IV. c. 62. (c. 10. C. XXVIII. qu. 1.) zum Vorschein.

3.) *Bened.* XIV. Const. Singulari nobis v. J. 1749. in dessen Bullar. T. III.

4.) Luther hat die Ehe mit einem Heiden oder Juden einmal für statthaft erklärt (Werke, Walch, Bd. X. S. 756.). Dagegen hält Melanchthon in der Schrift De conjugio das Verbot für „bono consilio constitutum." Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 47. 73. Die niedersächs. K.-O. v. 1585. (meine Samml. der K.-O. Bd. II. S. 471.) verbietet die Ehe ausdrücklich.

5) Mecklenb. Ed. v. 22. Febr. 1812., Weimar. Ed. v. 20. Jun. 1823., Mittermaier, D. Priv.-R. §. 119. Im Preuss. A. L. R. II. 1. §. 36. ist die Ehe nicht ausdrücklich verboten, aber eine entschiedene Praxis ist da-

gegen, und jedenfalls fehlt es an einer Form der Abschliessung, da die kirchliche Einsegnung nicht zulässig ist.

6.) Braunschweig. Ges. v. 23. Mai 1848., Hamburg. provis. Verordn. v. 25. Sept. 1851.

7.) Ueber die Ehen zwischen Gliedern der verschiedenen christlichen Kirchen s. u. §. 273.

§. 262.

3.) Die Dispensation von den Ehehindernissen.

Nach der Praxis[1]) werden die Dispensationen von allen trennenden Ehehindernissen, so wie von den aufschiebenden der Ketzerei,[2]) des Gelübdes vollkommener Keuschheit und des *votum ingrediendi religionem* von dem Papste, in den übrigen von den Bischöfen ertheilt. Die letzteren empfangen aber in den sog. Facultäten (§. 179.) bald in engeren, bald in weiteren Gränzen die persönliche Vollmacht, auch in päpstlichen Fällen zu dispensiren,[3]) und demnächst können sie ohne solche Ermächtigung dispensable geheime[4]) Hindernisse aufheben, wenn der römische Stuhl nicht zugänglich ist, oder Gefahr im Verzuge obwaltet. Unter denselben Bedingungen dispensiren sie *pro foro conscientiae*, wenn eine Ehe, der ein geheimes trennendes obschon dispensables Hinderniss entgegenstand, in gutem Glauben öffentlich eingegangen wurde, und die Separation der Ehegatten nicht ohne Aergerniss erfolgen könnte.[5]) Indispensabel sind die Hindernisse der bestehenden Ehe, der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden Linie,[6]) der Religionsverschiedenheit und des Ehebruchs mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehegatten. Aber auch in an sich dispensablen Fällen werden die Dispensationen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern immer muss das Gesuch auf genügende Gründe gestützt werden, wohin insbesondere die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Aeltern oder presshafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut, wegen Mangels an gehöriger Aussteuer, oder schon vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung sich ander-

weit passend zu verheirathen, gerechnet werden.[7]) Das Verfahren bei der Einholung der päpstlichen Dispensation richtet sich übrigens danach, ob ein öffentliches oder geheimes Hinderniss vorliegt, also eine Dispensation entweder *pro foro externo* oder *interno* nöthig ist. Im ersten Falle wird dieselbe durch die Datarie, und zwar gegen eine nach dem Stande und Vermögen der Bittenden bemessene Taxe, im zweiten durch die Pönitentiarie unentgeltlich, d. i. blos gegen Erlegung einer geringen Expeditionsgebühr ertheilt.[8]) In beiden Fällen wird das von dem Pfarrer der Braut entworfene, da nöthig von einem Stammbaume begleitete Gesuch an die competente Behörde durch das Ordinariat gebracht, an welches dann auch der päpstliche Auftrag ergeht, die vorgestellte Dispensursache zu prüfen, und nach Befund die Entbindung zu ertheilen[9]) (§. 179.). Von selbst versteht es sich, dass bei bürgerlichen Eheverboten die Dispensation bei den Staatsbehörden zu suchen ist, und dass, wenn das canonische Impediment zugleich Theil des bürgerlichen Rechts geworden, die Ertheilung der kirchlichen Erlaubniss zum Abschluss der Ehe der Dispensation durch die Staatsbehörde ordnungsmässig nachfolgt. II. In der evangelischen Kirche wird das Dispensationsrecht je nach der Wichtigkeit der einzelnen Fälle entweder von dem Regenten selbst, beziehentlich der ihm unmittelbar vortragenden Behörde, oder kraft besonderen Auftrages von den Consistorien geübt (§. 159.). Ueber seine Begränzung ist schon bei den einzelnen Hindernissen das Nöthige bemerkt worden.

1.) *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 2., Stapf, Pastoralunterricht S. 356. ff., *Carrière* l. c. T. II. p. 290. sqq., Knopp, Eherecht, Abth. 5., Mejer, die römische Curie, in meiner und Jacobsons Zeitschrift, Bd. I. Heft 2. a. E.

2.) Darüber s. u. bei den gemischten Ehen §. 273. Dass das Impediment, welches aus dem Mangel des Consenses hervorgeht, nicht durch Dispensation gehoben werden könne, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Von dem Hinderniss der Sponsalien wird gleichfalls nicht dispensirt, sondern hier ist nur eine Erklärung der Unverbindlichkeit zulässig und üblich, *Carrière* l. c. T. II. p. 380.

3.) Ueber diese s. die ausführlichen Erörterungen bei Mejer, Die Propaganda, Bd. II. S. 201. ff., *Carrière* l. c. p. 309.

4.) Nicht die öffentlichen, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 120. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid.

5.) Darüber und über die Bedingungen und die auf das forum internum beschränkte Wirkung dieser Dispensation „in contractis" s. *Be-*

nedict. XIV. l. c. Die Facultäten gedenken aber auch dieses Falles, und geben in contractis weitere Ermächtigung als in contrahendis. *Carrière* p. 337.

6.) Diese Dispensation ist indessen in einzelnen seltenen Fällen ertheilt worden, *Zamboni*, T. VI. p. 291. Die Dispensation im zweiten Grade soll nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. nur „inter magnos principes et ob publicam causam" gegeben werden.

7.) So werden sie in einer Verordn. des Ordin. zu Rottenburg vom 10. Mai 1831. bei Lang, Sammlung S. 1017. bezeichnet, wo zugleich den Pfarrern das Verfahren bei der Einholung der Dispensationen vorgezeichnet ist. Je näher der Grad ist, in welchem dispensirt werden soll, um so grössere Sorgfalt ist den Ordinariaten zur Pflicht gemacht. Vergl. über die Dispens im ersten Grade der Affinität und im ersten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, gemischt mit dem zweiten, das päpstliche Chirografo an den Prodatar, Card. Pacca, vom 22. Nov. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1836. S. 12. ff., und über die Ausführung der päpstlichen Dispensen überhaupt, die Erlasse *Benedict.* XIV. Ad apostolicae v. 1742., Magnae nobis und Ad tuas manus v. 1748. in dessen Bullar. T. I. II.

8.) Die Taxen selbst sind folgende: 1) ex nobilibus; 2) ex honestis personis sine infamia; 3) in forma pauperum, oder ex pauperibus et miserabilibus personis, wozu auch die personae honestae kommen, wenn causa stupri vorliegt; 4) gratis ex officio.

9.) Ueber die Redintegration der nichtig eingegangenen Ehen nach erfolgter Dispens s. *Carrière* l. c. T. II. p. 537., Stapf a. a. O. S. 428. — Ausnahmsweise wird eine dispensatio oder sanatio in radice von solchen Hindernissen ertheilt, welche nicht dem jus divinum angehören. Diese heilt die Nichtigkeit ex tunc, und hat mithin zugleich die Folge, die Kinder zu legitimiren, eine Wirkung, welche freilich jetzt in Deutschland wenigstens im bürgerlichen Forum keine Geltung hat. Vergl. das Decret Benedicts XIV. v. 10. Nov. 1755. in der Nr. 132. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O., und *Carrière* l. c. T. II. p. 546. sqq.

§. 263.

III.) Die Form der Eheschliessung.

1.) Einleitung.[1]

Das Bewusstsein, dass die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse, hatte zeitig schon zu einer Mitwirkung der Geistlichen bei der Eingehung geführt. Der Rath des Bischofs war es, der entschied;[2] der kirchliche Segen, der dem eingegangenen Bunde die christliche Weihe ertheilte.[3] Ausserdem waren noch manche andere, theils aus dem Heidenthume, theils von den Juden entlehnte Feierlichkeiten üblich.[4] Indessen war die Anwendung dieser kirchlichen Formen nicht unbedingt erforderlich, sondern die letzteren galten eben nur als

Zeichen des im Herrn geschlossenen Bundes, während eine Verbindung, die ohne kirchliche Solennität, aber doch mit der beiderseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossen war, auch von der Kirche als Ehe behandelt wurde. Insbesondere war es möglich, dass das Verlöbniss im eigentlichen Sinne, welches ohnehin in der Regel mit kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde,[5]) sofort in die Ehe überging, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft, als das Merkmal der Ehe, Statt fand. Gegenüber dieser gemeinrechtlichen Uebung[6]) verordneten im neunten Jahrhundert die fränkischen Gesetze, dass zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe, und dann auch die Einsegnung Statt finden solle,[7]) und die erstere Bestimmung erhob das vierte Concilium vom Lateran (1215.) zur allgemeingültigen.[8]) Dagegen blieb zwar im übrigen der Grundsatz, dass der Consens das wesentliche Moment der Eheschliessung bilde,[9]) mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis desselben geführt werden könne,[10]) ein Theil des gemeinen Rechts. Namentlich in den Schlüssen deutscher Provinzialsynoden tritt aber deutlich das Bestreben hervor, eine feste kirchliche Form zu gewinnen, weshalb häufig die Abschliessung der Ehe bei Strafe bald der Excommunication, bald der Nichtigkeit an die Mitwirkung der Pfarrer gebunden und die Einsegnung derselben erfordert wurde.[11]) Endlich hat das Concilium von Trient die formlosen Ehen allgemein beseitigt, indem es die Erklärung des Consenses vor Pfarrer und Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit vorschrieb.[12])

1.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 94. ff., 215. ff., 372. ff.

2.) Polyc. epist. ad Polycarp. II. 5. (: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν.*“) Tertull. ad uxor. II. ad fin. (vergl. §. 250. Anm. 3.), de pudic. c. 4. (das. Anm. 2.), de monogam. c. 11. (: „Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, in matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti cet.“).

3.) Augustin. ep. 237., Ambros. ep. 24., Chrysost. hom. 48. in Genes., c. 5. C. XXX. qu. 5. (Statutt. eccl. ant.).

4.) C. 7. C. XXX. qu. 5. (Isid. Hisp.).

5.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.).

6.) Nicol. ad consult. Bulgar. in c. 3. C. XXX. qu. 5. Anders in der

griechischen Kirche, wo Nov. Leon. 89. die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniss vorschrieb.

7.) Cap. Car. M. (802.) c. 35. (: „conjunctiones facere non praesumant, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur"), Cap. Reg. Fr. VII. 179. 389. 463. (Pseudoisid. vergl. c. 1. C. XXX. qu. 5.) — vergl. auch c. 2. C. cit. (cap. incert.), Isaac. Lingon. Cap. tit. V. c. 6. u. a. In der Gallicanischen Kirche war das Aufgebot im 13. Jahrhundert stehende Uebung, nach c. 27. X. de spons. IV. 1.

8.) C. 3. X. de cland. despons. IV. 3.

9.) *Tancred.* de matr. p. 12. und in scholastischer Fassung: Thom. Aquin. Dist. XXVI. qu. un. art. 1.: „dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate".

10.) C. 9. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3.

11.) Trier'sche Stat. v. 1227. bei *Hartzheim*, T. III. p. 528., Cöln. v. 1281. ib. p. 666., Passau. v. 1284. ib. p. 673., Lüttich. v. 1287. ib. p. 696., Münster. v. 1313. ib. T. IV. p. 545., Salzburg. v. 1420. ib. T. V. p. 187. Auch später noch bezeichnen deutsche Concilien immer die Benediction als die Form der Eheschliessung, Cöln. Stat. v. 1536. c. 44. ib. T. VI. p. 289., Augsb. v. 1548. ib. p. 374. u. a.

12.) Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

§. 264.

2.) Geltendes Recht.

a.) Der katholischen Kirche.

I. Durch Gewohnheit oder Diöcesanverordnungen ist in deutschen Diöcesen ein sg. Brautexamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten, und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt ertheilen soll. Diese Einrichtung haben zuweilen auch die weltlichen Gesetze bestätigt.[1]) Ihre ordnungsmässige Stelle hat sie vor dem Aufgebote; doch ist hier die Praxis sehr verschieden. II. Das Aufgebot soll nach den Bestimmungen des neueren Rechts von dem *parochus proprius* der Contrahenten an drei aufeinander folgenden Festtagen, unter denen hier auch die Sonntage begriffen sind, während des Gottesdienstes geschehen.[2]) Der *parochus proprius* ist der Pfarrer des Domicils, weshalb, wenn die Verlobten verschiedenen Parochieen angehören, das Aufgebot in beiden geschehen muss. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz erst vor Kurzem gewechselt, so verlangen

deutsche Diöcesanstatuten oft, dass die Proclamation auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen solle,[3]) und dieses ist regelmässig auch durch die weltlichen Gesetze verordnet.[4]) Die Unterlassung des Aufgebotes macht jedoch an sich die Ehe nicht nichtig,[5]) sondern es tritt nur die Bestrafung des Geistlichen und der Contrahenten ein. Aus diesem Grunde ist denn auch die Dispensation durch den Ordinarius zulässig,[6]) und nach der Praxis wird diese, falls die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, z. B. bei Trauungen auf dem Todtenbette, sogar präsumirt.[7]) Erforderlich ist aber, dass die Verlobten das *juramentum integritatis s. de statu libero* ablegen. Wird dem Pfarrer in Folge des Aufgebotes ein Ehehinderniss mit Gewissheit kund, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis entweder das Hinderniss durch richterlichen Spruch gehoben ist, oder der Kirchenobere die Dispensation ertheilt hat, welche der Pfarrer auf Ansuchen der Verlobten vermittelt. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Impediment hindeuten, darf die Copulation nicht geschehen, sondern es muss an den Kirchenoberen berichtet werden, der bis zur Ermittelung ein provisorisches Verbot der Eheschliessung erlässt, das selbst wiederum zu den aufschiebenden Impedimenten gehört.[7a]) Treten aber solche Anstände nicht ein,[8]) so erfolgt III. die Eheschliessung überall da, wo das betreffende Decret des Conciliums von Trient vorschriftsmässig publicirt ist,[8a]) in der durch dieses festgesetzten Form mittelst der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer, beziehentlich einem von ihm delegirten Priester, und zwei oder drei Zeugen.[9]) Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil (§. 129.). Sind aber die Verlobten in verschiedenen Parochieen wohnhaft, so sind an sich beide Pfarrer gleich berechtigt, und es ist dann nur erforderlich, dass der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, sich durch den von dem anderen Pfarrer ausgestellten Ledigkeitsschein des geschehenen Aufgebots und des Abhandenseins von Ehehindernissen versichere. Hat dagegen, wie gemeinhin geschehen, die Observanz oder Gesetzgebung für die Berechtigung des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut entschieden, und die Eheschliessung soll vor dem nichtberechtigten Pfarrer erfolgen, so bedarf es entweder der Ausstellung eines Entlassscheines[10]) durch den er-

steren, oder der Genehmigung des Ordinarius, von denen die eine oder andre stets nöthig ist, wenn die Verlobten vor einem nicht competenten Geistlichen sich zu verbinden wünschen.[11]) Dass der Pfarrer Priester sei, ist nicht erforderlich,[12]) und selbst wenn er suspendirt oder mit dem kleineren Banne belegt ist, vernimmt er den Consens gültig.[13]) Dass er zur Anhörung der Consenserklärung gezwungen worden ist, thut der Gültigkeit keinen Eintrag, und selbst dann ist der Act rechtsgültig, wenn der Geistliche sich die Ohren verschlossen haben sollte, um den Consens nicht zu hören. Eben so wenig ist es erforderlich, dass er zur Vernehmung des Consenses besonders eingeladen worden sei.[14]) In Beziehung auf die Zeugen gilt ebenfalls, dass sie nicht besonders rogirt zu werden brauchen, und weiter, dass es zu ihrer Qualification hinreicht, wenn sie nur überhaupt das zu Verhandelnde verstehen. Die Unterlassung der *declaratio consensus coram parocho et testibus* macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist,[15]) die formlos eingegangene Verbindung zu einem nichtigen *matrimonium clandestinum*.[16]) IV. An die Consenserklärung schliesst sich die Einsegnung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen.[17]) Im Widerspruche mit der Volksmeinung betrachtet aber die Kirche diese nur als eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität,[18]) und bei Schliessung einer zweiten Ehe verbietet sie dieselbe gänzlich (vergl. u.). Die Trauung geschieht regelmässig in der Kirche,[19]) und nur mit Erlaubniss des Bischofs oder Generalvicars darf sie in Privathäusern vollzogen werden. In Beziehung auf die Zeit untersagen schon die älteren Concilien die Einsegnung der Ehe in solchen Zeiten, in denen die Kirche das Gedächtniss an die Thatsachen der Erlösung feiert,[20]) und noch das neuere Recht verbietet wenigstens die solennen Hochzeiten in der Adventszeit und der Quadragesima.[21]) Doch beziehen noch jetzt Praxis und Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschliessung überhaupt, weshalb sie zu dieser innerhalb der sg. geschlossenen Zeit Dispensation fordern,[22]) die dann zur Feier stiller Hochzeit ermächtigt.[23]) Das canonische Recht[24]) gestattet die Eingehung der Ehe durch einen Specialmandatar; doch wird die nachträgliche persönliche Erklärung des Consenses durch die Ehegatten von den Canonisten empfohlen.[25]) V. Die sehr streitige

Frage, wer das Sacrament der Ehe ministrire, ist ohne Zweifel zu Gunsten der Ansicht zu beantworten, welche die Gatten selbst als Ministri auffasst.[26]) Für dieselbe spricht zunächst die (§. 263.) dargestellte geschichtliche Entwicklung; dann die Fassung der Trienter Satzung, welche den Ehegatten den Empfang der Benediction nur anräth, und die Formel von örtlicher Gewohnheit abhängig macht, was auf eine *forma sacramenti* unmöglich hindeuten kann; ferner das, was über die Qualität des Pfarrers oben bemerkt worden ist, und zuletzt die Thatsache, dass bei Schliessung der zweiten und der gemischten Ehen (§. 270. 273.) die Benediction ganz wegzufallen pflegt. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, dass hier ein unversöhnlicher Widerspruch zwischen dem Rechte und der sonstigen Lehre der Kirche (und auch mit dem Bewusstsein des Volks) vorliegt. Diesen hat aber das Concilium von Trient mit dem Dogma, nach welchem allein der Priester das Heil vermittelt, auszugleichen nicht wagen dürfen, weil darin das Geständniss gelegen haben würde, dass das Sacrament der Ehe in der Zeit, in der die Ehen nicht durch die Einsegnung abgeschlossen wurden, gar nicht in der Kirche vorhanden gewesen sei.

1.) Ritual. Rom. tit. de sacr. matr., Stapf a. a. O. S. 35. ff. — Vergl. z. B. Erml. Stat. v. 1726. bei *Hartzheim*, T. X. p. 442., Maynz. Verordn. v. 1670. bei Schumann, Samml. S. 199., Diöcesanstat. v. 1837. S. 71.

2.) Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. — Der Bischof kann jedoch die Proclamation ausnahmsweise an solchen Tagen gestatten, an denen das praeceptum audiendi missam durch eine Verfügung des Papstes aufgehoben ist, jedoch die Messe selbst noch celebrirt wird. Decl. der Congr. Conc. v. J. 1780. und 1823. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 29. f. Auch während der Vesper an Feiertagen kann die Proclamation nach bischöfl. Ermessen erfolgen, das. Nr. 31.

3.) S. z. B. für Bamberg: Stapf a. a. O. S. 72., für Maynz: erzbischöfl. Verordn. v. 24. Nov. 1777. bei Schumann a. a. O. S. 201. Die Canonisten haben darüber verschiedene Meinungen, s. die Resol. der Congr. Conc. Nr. 28. a. a. O.

4.) Oesterr. A. B. G. §. 72., Dolliner, Eherecht Bd. I. S. 310. ff., Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 138. ff.

5.) C. 3. X. de clandest. desp. IV. 3. — Anders mit gewissen Beschränkungen in Oesterreich, nach §. 74. des A. B. G.

6.) Conc. Trid. l. c. Bened. XIV. Encycl. Satis vobis v. J. 1741. im Anh. zu der angef. Ausg. des Conc. Trid. p. 550. — In Württemberg dispensiren die Oberämter, woneben aber noch die kirchliche Dispensation gesucht werden kann, Kirchenr.-Erl. vom 15. Sept. 1818. bei Lang, Sammlung S. 626. In Oesterreich dispensirt die Landesstelle.

7.) Stapf a. a. O. S. 70.

7a.) Tit. X. de matr. contr. contra interdictum ecclesiae IV. 16. Ein Verbot unter Androhung der Nichtigkeit kann aber der Bischof nicht erlassen, vergl. die Ausführung in der Nr. 113. a. a. O.

8.) Dritte Personen, welche ihr Recht ungeachtet der Proclamation nicht geltend machen, gehen desselben verlustig, c. 6. X. qui matr. accus. IV. 18.

8a.) D. h. in den einzelnen Parochieen, c. 1. Sess. XXIV. de ref. matr.

9.) Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschliessung einer Ehe, in Weiss, Archiv Bd. II. S. 74. ff. Die Declarationen der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 33. ff. enthalten zahlreiche, hierher gehörende Bestimmungen.

10.) Vergl. Stapf a. a. O. S. 79. — Decret des Würzb. Generalvic. vom 29. Aug. 1807. bei Lang, Sammlung S. 184., Weimar. Ed. von 1823. §. 46.

11.) Ueber die Ehen der Vagabunden, welche nach conc. Trid. l. c. c. 7. vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes nach geschehener Untersuchung mit bischöflicher Erlaubniss eingegangen werden können, s. Weiss, Archiv a. a. O. S. 91. Die Bestimmung des Trid. wird auch dann für anwendbar erklärt, wenn auch nur ein Theil vagirt, vergl. die Decl. der Congr. Conc. p. 232. a. a. O.

12.) So hat die Congr. Conc. im Jahr 1593. ausdrücklich entschieden, vergl. die Decl. bei *Zamboni*, Coll. Decl. T. IV. p. 243.

13.) Weiss, Archiv a. a. O. S. 95.

14.) Vergl. die Decl. und Resol. der Congr. Concil. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 63. ff. a. a. O., Decis. der Rota bei Weiss a. a. O. S. 94., *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23., Dolliner, Eherecht, Bd. I. S. 361. ff.

15.) Hier müssen allerdings auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Conciliums publicirt ist, sich an einen anderen begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, nicht um dort ein Domicil zu begründen, sondern lediglich um in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe ungültig, Declar. der Congr. Conc. bei *Benedict.* XIV. l. c. L. XIII. c. 4., u. in der angef. Ausg. des Trid. Nr. 35. sq. — Ein Beispiel der Publication des Trienter Beschlusses über die Form der Eheschliessung s. in Urk. v. 1580. bei *Ried*, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1234. Eine Nachweisung über die Landestheile in Bayern, in denen das Tridentinum nicht publicirt ist, giebt Fuchs, Der Ehescheidungs-Process, Eichst. 1838., S. 63. f.

16.) Uihlein, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe, in Weiss, Archiv Bd. V. Nr. 13. Wenn die Ehe wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form nichtig ist, so gilt die getroffene Vereinbarung auch nicht als ein Verlöbniss. Dies hat die Congr. Conc. ausdrücklich entschieden, vergl. die Decl. Nr. 8. 9. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leip. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

17.) Conc. Trid. l. c. Die hier zugleich gegebene Verfügung, dass die Ehegatten nach der Consenserklärung und vor der Benediction nicht zusammen wohnen sollen, ist auch in deutschen Diöcesanstatuten häufig wiederholt. Vergl. auch die Decl. der Congr. Conc. Nr. 15. 16. a. a. O.

18.) Wenn die Eheschliessung nicht in der nächsten Zeit nach dem Aufgebote erfolgt, so bedarf es später einer erneuten Proclamation. In dieser Beziehung bestimmen deutsche Rituale, gemäss dem Rit. Rom. tit. de sacr. matr., eine zweimonatliche Frist, Stapf a. a. O. S. 75. Das Oesterr. Recht hat eine sechsmonatliche Frist (A. B. G. §. 73.), ebenso das Württemb., Erl. des Justizminist. vom 19. Jan. 1825. bei Lang a. a. O. S. 803.

19.) Dieses verordnen alle Diöcesanstatuten. Für die neuere Zeit vergl. Maynzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 72. In Oesterreich dispensirt die Landesstelle, Dolliner a. a. S. O. 371.

20.) C. 8. (conc. Laodic. 347.—81.), c. 9. (Cap. Mart. Brac.), c. 11. (Nicol. I. 866.), c. 10. (conc. Salegunst. 1022.) C. XXXIII. qu. 4., c. 4. X. de fer. II. 9.

21.) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr., c. 10. de ref. matr., vergl. mit der Decl. der Congr. Conc. Nr. 114. a. a. O.

22.) Angef. Maynz. Stat. S. 73. u. a. In Württemberg dispensiren die Oberämter, vergl. Anm. 6., in Oesterreich die Ordinariate, Dolliner a. a. O. S. 373. Im ersteren Lande sind nach Gener.-Vic.-Erl. vom 31. Oct. 1825. auch an Sonn- und Festtagen feierliche Copulationen verboten. — Dass die letzteren nicht an dem Tage Statt finden dürfen, an welchem die letzte Proclamation geschehen ist, liegt im Begriffe der Proclamation, und ist oft durch Diöcesanstatuten verordnet, Cöln. Stat. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 772.

23.) Ueber die Tageszeit entscheiden die besonderen Statuten, z. B. Maynzer Stat. S. 73.

24.) C. ult. de proc. in VIto I. 19., *Ferraris*, Prompta bibliotheca s. v. *Matrimonium*, Art. 1. n. 3., *Carrière* l. c. T. I. p. 102. sqq. Das Oesterr. A. B. G. §. 76. gestattet die Eingehung der Ehe durch Stellvertreter. Bei fürstlichen Personen ist diese allgemeiner üblich.

25.) *Ferraris* l. c. n. 36., *Benedict.* XIV., De synodo dioec. L. XIII. c. 23. §. 9.

26.) Die Ansichten von Tancred und Thomas von Aquino s. §. 263. Anm. 9. Dagegen soll der Bischof Wilhelm v. Paris (1246.) die priesterliche Einsegnung als Form des Sacraments bezeichnet haben. Die Aeusserungen desselben in den Schriften De sacr. bapt. c. 1. (Opp. T. I. p. 418.) und De sacr. matr. c. 6. 9. (ib. p. 540. sqq.) sprechen aber die Meinung so wenig bestimmt aus, wie das Enchiridion Coloniense v. 1536., das häufig zum Beweise in Beziehung genommen wird. (Vergl. auch Jacobson in den Krit. Jahrbüchern Bd. I. S. 41.). Dagegen verbietet ein Magdeburg. Concilium zw. 1383. und 1403. (bei *Schannat*, Conc. Germ. T. V. p. 676.) das Zusammengeben der Verlobten durch Laien: „quum laicis sacramentorum administratio sit penitus interdicta," und eine Syn. Camerac. von 1567. bezeichnet den Priester als Minister. Dieselbe Ansicht ist von *Melchior Canus*, De locis theol. L. VIII. c. 5. und zwar besonders im polemischen Interesse gegen die Protestanten vertheidigt, und hat später in Frankreich allgemeine Verbreitung gefunden (z. B. *Carrière* l. c. T. I. p. 46.). (Für Deutschland vergl. Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung u. s. w., Bresl. 1836., Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacraments, Augsb. 1842.). Nichtsdestoweniger blickt die entgegen-

gesetzte Ansicht durch die Praxis hindurch, und auch die Decisionen der röm. Rota und die Entscheidungen der Congr. Conc. lassen dieselbe erkennen (Weiss, Archiv Bd. II. S. 82.). So heisst es z. B. in den Conclusionen der Entscheidung in Nr. 49. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O.: „quum ex veriori et receptiori sententia [parochus] non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certiorem reddat ecclesiam." Eine Darlegung der Gründe für und wider giebt (ohne Entscheidung) *Benedict.* XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13. Vergl. auch *Carrière* T. I. p. 45. sqq.

§. 265.

b.) Der evangelischen Kirche.

I. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Aufgebotes sind auch in der evangelischen Kirche praktisch.[1]) Die Regel ist auch hier, dass das letztere nach erfolgter Voruntersuchung über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten und die etwaigen Ehehindernisse[2]) in der Pfarrei oder den Pfarreien geschieht, in denen die Verlobten wohnen. Ausserdem haben die Particularrechte[3]) noch manche specielle Bestimmungen für die Fälle, wo die letzteren ihren Wohnort erst vor Kurzem gewechselt, oder an verschiedenen Orten nach einander sich aufgehalten haben, ohne an einem derselben ein Domicilium zu begründen. Die Unterlassung des Aufgebotes hat auch nach evangelischem Kirchenrechte an sich nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die angemessene Bestrafung des Geistlichen und der Verlobten zur Folge. Um so mehr ist die Dispensation zulässig, welche rücksichtlich aller Aufgebote dem Regenten vorbehalten zu sein pflegt. Erforderlich ist auch hier das *juramentum integritatis* oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eides Statt, und zwar gilt dieses auch dann, wenn die Observanz dem Adel eine Befreiung von dem Aufgebote gegeben hat.[4]) II. In Beziehung auf die Form der Eheschliessung selbst wird in reformirten Bekenntnissen die kirchliche Einsegnung ausdrücklich gefordert,[5]) während die Symbole der lutherischen Kirche diesen Punct nicht erwähnen. Indessen bestimmen die Kirchenordnungen[6]) schon zeitig, dass die Ehe öffentlich, vor versammelter Gemeinde, eingesegnet werden solle, wobei sie jedoch noch verschiedene Gesichtspuncte festhalten, indem sie die Benediction bald als den Act, durch welchen die Ehe selbst zu Stande kommt, als

Zusammenfügung durch den Priester an Gottes Statt, bald nur als die Bestätigung der vorausgegangenen Abschliessung betrachten.[7]) In den späteren Gesetzen wird nun die Benediction ohne Ausnahme als die wesentliche Form der Eheschliessung aufgefasst, und ohne Zweifel hätte eine entsprechendere nicht gefunden werden können, denn die Ehe, mit der so hohe Verpflichtungen verbunden sind, ist vor Allem der Fürbitte und des Segens bedürftig, und es ist ferner angemessen, dass sie als Theil des christlichen Gemeinlebens vor der Gemeinde anerkannt und beglaubigt werde. Dennoch ist die jetzt in den deutschen und auch anderen Landeskirchen allgemein übliche Trauung nur als eine löbliche menschliche Ordnung[8]) anzusehen, und eine göttliche Anordnung oder ein Dogma der Kirche ist für sie nicht erweisbar.[9]) Aus diesem Grunde wird denn auch eine Ehe, welche in einer anderen, von dem Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden müssen. Hiernach ist auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren Macht habe, an sich bejahend zu entscheiden.[10]) Aber ein Anderes ist es, inwiefern eine solche Durchbrechung einer tief im Bewusstsein des Volkes wurzelnden Uebung als angemessen zu betrachten sei. Dieses ist ohne Zweifel zu verneinen; denn da es das Wesen der Dispensation ist, dass sie das Recht aus Rücksichten auf das Heil des Individuums für einen einzelnen Fall ausser Wirksamkeit setzt, so wird eine Dispensation, welche die Ermächtigung giebt, den Segen und die Fürbitte der Kirche nicht zu suchen, gewiss keine Rechtfertigung haben.[11]) III. Die Competenz zur Trauung wird durch das Domicil der Verlobten bestimmt. Wohnen dieselben in verschiedenen Parochieen, so sind an sich die Geistlichen beider gleich berechtigt, und die Verlobten haben die Wahl;[12]) doch entscheiden die Particularrechte gewöhnlich für den Pfarrer der Braut,[13]) oder des Ortes, wo die Hochzeit Statt finden soll,[14]) wobei sie indessen überall nachlassen, dass auch ein anderer Pfarrer gültig die Trauung verrichte, sobald er durch die Dimissorialien des an sich Berechtigten dazu ermächtigt worden ist. Dennoch betrachtet das evangelische Kirchenrecht die von einem incompetenten Geistlichen vollzogene Trauung nicht als ungültig, sondern es lässt nur angemessene Bestrafung eintreten.[15]) Anders

wieder verhält es sich, wenn ein nicht im Amte stehender Geistlicher getraut hat, in welchem Falle schlechthin schon wegen der Bedeutung der Trauung die Ungültigkeit angenommen werden muss.[16]) Der Ort der Trauung ist nach einer allgemeinen Regel die Kirche, und zur Haustrauung bedarf es einer Dispensation, wo nicht entweder ein Nothfall, z. B. plötzliche Krankheit, vorliegt, oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden ist.[17]) Endlich hat die evangelische Kirche aus dem canonischen Rechte auch die Bestimmungen über das *tempus clausum* beibehalten. Wie viel jedoch dasselbe von der Advents- und Fastenzeit begreife, und ob überhaupt die Eheschliessung, oder nur die feierliche Hochzeit untersagt sein solle, hängt von der besonderen Gesetzgebung ab.[18]) IV. Dass die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, ist an sich zu verneinen. Doch hat eine stehende Observanz rücksichtlich der Ehen fürstlicher Personen eine Ausnahme begründet.[19])

1.) Vergl. die Nachweisungen in meiner Sammlung der ev. K.-O. Bd II. S. 516.

2.) Zuweilen ist auch wie in der kath. Kirche ein eigenes examen neogamorum üblich, Württemb. Cons.-Erlass v. 3. Juni 1828. a. a. O. Bd. II. S. 768., womit ältere Kirchenordnungen übereinstimmen.

3.) In Preussen (Baevenroth, Ueber Aufgebot und Trauung, 3. Ausg. 1851.) geschieht das Aufgebot in der oder den Parochieen, wo die Verlobten wohnen. Haben sie sich hier noch nicht ein Jahr lang aufgehalten, so muss die Proclamation auch am vorigen Wohnorte erfolgen. Wer sich an mehren Orten nach einander aufgehalten hat, ohne an einem derselben das Domicil zu begründen, muss nicht blos da aufgeboten werden, wo er sich seit Kurzem aufhält und seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, sondern auch in der Parochie, zu der die Aeltern gehören, oder der verstorbene Vater zuletzt gehört hat, vergl. A. L.-R. II. 1. §. 139. ff., 11. §. 262. Für Sachsen s. v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 186., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 171. Rücksichtlich des Gesindes weichen die Particularrechte von einander ab; das Sächs. verordnet das Aufgebot im Domicil der Aeltern (v. Weber, S. 188.); nach dem neueren Preussischen (Kab.-O. vom 16. März 1816. vergl. mit A. L.-R. II. 1. §. 142.) dagegen geschieht es am Orte, wo sich das Gesinde im Dienste der Herrschaft aufhält, und, wenn es sich hier noch nicht ein Jahr lang befunden hat, auch an den Orten, wo es sich im letzten Jahre aufhielt.

4.) Wie in Hessen (Ledderhose, S. 169.) und Sachsen (v. Weber, S. 181.).

5.) Conv. Helvet. I. c. 29., Helv. II. c. 37.

6.) Vergl. die Zusammenstellung im 2. Bde meiner Samml. der ev. K.-O. S. 516. *Göschen*, Doctr. de matrimonio p. 51. sqq. Die Ansichten

Luthers sind u. a. in der Vorrede zu dem Traubüchlein ausgesprochen, das in die meisten norddeutschen K.-O. übergegangen ist.

7.) So z. B. K.-O. des Herzogs Heinrich von Sachsen (1539.) a. a. O. Bd. I. S. 313.: „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget vnd auffgeboten sein, vnd nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten."

8.) Württemb. K.-O. v. 1553. a. a. O. Bd. II. S. 139.: „Es ist wol vnd Christlich bedacht, das die neüwen Eeleüt, in der kirchen vor der gemein verkündiget vnd eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Ratsheüsern oder andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnnd burgerlichen orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten aussbreittung des heil. Euangelions Christi, nach der Apostel zeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand für ein vnheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans den Eeleüten in jrem stand allerlei vnrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem gwissen nöttig: So ist es zur besserung der kirchen fast nutzlich, das die neüwen Eeleüt in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden." Das ist auch die Ansicht Luthers a. a. O. Dieselbe Auffassung bei Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 108.

9.) S. bes. das Gutachten von Twesten in meiner und Jacobsons Zeitschrift Bd. I. H. 2.

9a.) Dies gilt in Preussen insbesondre für die Ehen, welche die aus der Kirche ausgeschiedenen Personen in Gemässheit der Ver. v. 31. März 1847. vor dem bürgerlichen Richter geschlossen haben.

10.) Twesten a. a. O., und Gutachten von Puchta, in dem ersten H. der angef. Zeitschrift. In den beiden ersten Ausg. dieses Buches ist diese Frage verneint worden. Hierbei war der Standpunct des formellen Rechtes mit jenem der Angemessenheit verwechselt (vergl. u. §. 270. Anm. 12.).

11.) Hierher einschlagende Untersuchungen enthalten die zahlreichen Schriften, welche der Bentinck'sche Fall hervorgerufen hat. Vergl. u. a. Dieck, Die Gewissensehe, Halle 1838., Dess. u. Eckenberg's Duplikschrift für den Herrn Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck, Leipz. 1839., Michaelis, Votum über den Reichsgräfl. Bentinckschen Erbfolgerechtsstreit, Tüb. 1841. (vergl. meine und Schneiders Krit. Jahrb. 1840. S. 579. ff., 1057. ff.), Bretschneider, theol. Votum u. s. w., Leipz. 1844. — Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen etc., Berlin 1836., Wilda, der Bentinck'sche Erbfolgestreit, Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. III. S. 204. ff.

12.) So entscheidet z. B. ein Württemb. Spez.-Rescr. vom 17. Jun. 1710., Eisenlohr a. a. O. Bd. I. S. 482.

13.) Nach dem Sprichworte: „ubi sponsa ibi copula;" so in Sachsen und Preussen, A. L.-R. II. 11. §. 435.

14.) So z. B. in Kurhessen. — Es versteht sich, dass der berechtigte Geistliche dann erst zur Trauung schreiten darf, wenn von dem anderen

ihm das testimonium integritatis behändigt worden ist. Ueblich ist, dass dem letzteren die Verlobten durch den ersteren zum Aufgebote präsentirt werden. — Wegen der über die Trauung von Ausländern bestehenden Bestimmungen ist hier auf die Particularrechte zu verweisen.

15.) S. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 168. ff. — *Delbrück*, De matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto, Hal. 1759.

16.) *G. L. Böhmer*, De copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore, Gott. 1745.

17.) Wie in Sachsen, Hannover, dem Grossherz. Hessen.

18.) In Kurhessen sind z. B. vom zweiten Advent bis Weihnachten, Reminiscere bis Ostern die stillen Hochzeiten nach dem neueren Rechte statthaft, Ledderhose, S. 204.; in Preussen dürfen 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern ohne Erlaubniss des Consistoriums keine Trauungen Statt finden, und zur Trauung in der Charwoche soll nur in dringenden Fällen und ohne Gestattung eines Hochzeitmahls Erlaubniss gegeben werden, Rescr. vom 7. Mai 1818., v. Kamptz, Annalen 1818. H. 2. S. 349. In Hannover sind die letzte Adventswoche und die Woche vor Ostern tempus clausum, Ges. vom 25. Jan. 1822. Das Sächs. Recht verbietet die Trauung in der Advents- und Fastenzeit.

19.) Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 167.

§. 266.

IV.) Wirkungen der Ehe.

I. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe (§. 250.) ist nach katholischem Dogma ein mit besondrer Gnade ausgestattetes Sacrament (§. 249.). Dieses kann ausserhalb der Kirche, unter Ketzern, nicht zu seinem vollen Begriffe kommen, insofern hier die Gnade nicht wirksam werden kann; doch betrachtet die katholische Kirche auch die Ehen z. B. der Evangelischen wenigstens insoweit als gültig und christlich,[1]) als sie ihnen die Unauflöslichkeit beilegt (§. 273.), und als sie von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung fordert. Die von Ungläubigen eingegangene Ehe hat begreiflich an der Gnade noch viel weniger Antheil.[2]) Die Kirche stellt sie aber doch unter den Gesichtspunct eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contracts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet.[3]) Sobald jedoch ungläubige Ehegatten sich der Kirche zuwenden, muss nach der Meinung vieler Canonisten die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden.[4]) II. Die Ehe ist eine Verbindung zum Ein- und Gemeinleben bis zum Tode. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Ehegatten zur Bewahrung unverbrüchlicher Treue und die Un-

möglichkeit erlaubter Dahingabe der Geschlechtseigenschaften an dritte Personen.[5]) Diese wird vielmehr von der Kirche als Ehebruch im eigentlichsten Sinne[6]) und als Sünde schwerster Art betrachtet. Auf der anderen Seite ist aber auch dieses eine Verletzung der ehelichen Treue, wenn ein Ehegatte dem anderen die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert,[7]) ohne durch Rücksichten auf die Gesundheit oder sittliche Gründe entschuldigt zu sein.[8]) Aus diesem Grunde ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig,[9]) und selbst die von dem anderen ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können.[10]) Nur fällt dieses Recht hinweg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, aufhebt.[11]) In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten ist durch die Schrift und die Kirche die in der Natur begründete überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt.[12]) Insbesondere äussert diese darin ihre Wirkung, dass der Mann das Domicil bestimmt, und dass die Frau ihm zu folgen verpflichtet ist, sobald er nicht durch eine *turpis causa* zur Aenderung seines Wohnsitzes bewogen wird.[13]) III. Rücksichtlich der aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse entscheiden die bürgerlichen Gesetze. Die Morganatsehe, welche die Frau vom Range und Stande des Mannes ausschliesst, und die regelmässige Succession rücksichtlich ihrer und der Kinder aufhebt, ist von dem Standpuncte der Kirche eine vollständige Ehe. IV. Die Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Rechte die eheliche Geburt eines Kindes angenommen werden muss, sind auch im Rechte der Kirche entscheidend.[14]) Abweichende Bestimmungen aber hat das letztere rücksichtlich der Wirkungen der Ehe auf die früher erzeugten Kinder. Während nämlich nach dem römischen Rechte nur für die im Concubinate erzeugten Kinder die Legitimation durch die nachfolgende Ehe gewonnen wird,[15]) hat das Kirchenrecht dieses auf die aus unehelichem Beischlafe überhaupt hervorgegangenen Kinder erweitert. Ausgenommen wurden jedoch die im Ehebruche erzeugten,[16]) und schon im dreizehnten Jahrhundert[17]) wurde durch die Wissenschaft auch die Anwendbarkeit der Legitimation auf die *incestuosi* in Abrede gestellt. Indessen hat die neuere

Doctrin[18]) und zuweilen auch die Gesetzgebung[19]) sich mit Recht dahin entschieden, dass die Legitimation der *adulterini* da eintrete, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und dass überhaupt in allen Fällen, wo durch Dispensation ein der Eheschliessung entgegenstehendes Hinderniss hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werde.

1.) *Benedicti* XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos v. J. 1741. (vergl. u. §. 273.): „quod attinet ad matrimonia ab haereticis inter se celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, aliis in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis S. Congregationem concilii pro eorum invaliditate respondisse: Aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum, declaravit statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter haereticos usque modo contracta, quae in posterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque si contingat utrumque conjugem ad ecclesiae catholicae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus ... convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire."

2.) Nur im uneigentlichen Verstande heisst es in c. 8. X. de divort. IV. 19. „quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles exsistat."

3.) Dieses ist z. B. ausdrücklich in einem Breve bis Pius VI. an den Bischof von Agram (1789.) ausgesprochen, Allocutiones, homiliae etc. Pii VI. ed. *Brancadorus*, Amstel. 1792. T. I. p. 253. — c. 3. §. 1. Dist. XXVI., c. 13. Dist. XXXV., c. 2. C. XXVIII. qu. 3. — S. aber: c. 2. C. XXVIII. qu. 1.

4.) *Berardus*, Comment. T. III. p. 22., vergl. mit *Sanchez*, De matr. sacr. L. II. disp. 9. — Vergl. auch *Bened.* XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13., *Carrière* l. c. T. I. p. 110. sqq.

5.) C. 18. C. XXXII. qu. 5. (Augustin.).

6.) C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

7.) 1 Cor. VII. 4. 5., c. 3. C. XXXII. qu. 2., c. 5. C. XXXIII. qu. 5. (Augustin.) vergl. mit c. 12. 14. C. XXXII. qu. 4. (Hieron.) u. a. Sanchez, die Moraltheologen und die Verfasser der casus conscientiae haben diesen Gegenstand bis in das kleinste Detail behandelt.

8.) Schon das mosaische Recht gebietet zu gewissen Zeiten Enthaltsamkeit, 3 Mos. XV. 18., XX. 18. (vergl. oben §. 105.). Aehnlich die Kirche z. B. c. ult. Dist. XXXII. (Stat. eccl. ant.), c. 1. sqq. C. XXXIII. qu. 4. und in allen älteren Beichtbüchern.

9.) Vergl. C. XXXIII. qu. 5., c. 2. 12. X. de convers. conjug. III. 32.

10.) C. 6. 11. C. cit. (Augustin.), c. 1. 9. 11. X. h. t.

11.) C. 15. 16. 19. X. h. t.

12.) C. 12. sqq. C. XXXIII. qu. 5.

13.) Arg. c. 4. C. XXXIV. qu. 1. et 2. (Cap. Vermer. 742.)

14.) Der Beweis der Ehe wird direct durch die Kirchenbücher (s. u. am Ende des folg. Cap.), oder durch Zeugen geführt (c. 12. X. qui filii IV. 17.); indirect nach dem Tode der Aeltern aber schon dadurch, dass die letzteren als Eheleute gelebt haben und dafür gehalten worden sind, arg. c. 11. X. h. t. Der Beweis der rechtzeitigen Geburt wird durch die gewöhnlichen Mittel hergestellt. Die Anerkennung der Aeltern wirkt gegen diese selbst unbedingt, c. 10. X. de prob. II. 19., gegen dritte soweit, dass diese den Beweis führen müssen, arg. c. 3. X. h. t. Ueber die Präsumtion „Pater est etc." sind die Lehrbücher über das Civilrecht zu vergleichen.

15.) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. lib. V. 27., Nov. XII. c. 4., XVIII. c. 11. u. a.

16.) C. 6. X. h. t. (: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus."), *Benedict.* XIV. Const. Redditae nobis v. J. 1745. in dessen Bullar. T. II.

17.) Vergl. *Tancred.* de matrim. p. 105. ed. *Wunderlich.*

18.) *Schweikart*, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823., Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 451. — Dagegen behauptet Walter unter Bezugnahme auf die angef. Constitution *Benedicts* XIV., dass die Legitimation der adulterini nicht, wohl aber die der incestuosi stattfinde.

19.) S. rücksichtlich des Ehebruches Preuss. Rescr. vom 28. Febr. 1818. (Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 570.), Württemb. Justizminist.-Erlass vom 19. März 1827. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754.

§. 267.

V.) Die Nichtigkeitserklärung.

Wenn Personen, denen ein trennendes Ehehinderniss entgegenstand, ohne Dispensation verbunden worden sind, so ist keine Ehe, sondern ein factisches Verhältniss vorhanden, das an sich keine Rechtswirkung hervorbringt. Dennoch ist die Aufhebung desselben den Betheiligten nicht überlassen, sondern sie soll nur unter der Autorität der Kirche geschehen.[1] Diese kann dazu aufgerufen werden, zuvörderst bei sg. Privathindernissen, durch den Antrag der betheiligten Ehegatten selbst,[2] in welchem Falle nach geführtem Beweise die Annullation durch den Richter ausgesprochen

wird, falls nicht der Kläger durch längere Fortsetzung der Ehe, beziehentlich durch Vollziehung der Geschlechtsvereinigung, stillschweigend das Moment der Nichtigkeit aufgehoben hat.[3]) Rücksichtlich des Beweises gilt aber die wichtige Beschränkung, dass derselbe nicht durch das Geständniss allein hergestellt werden kann,[4]) und dass der Gebrauch des Eidesantrages hier hinwegfällt.[5]) Bei öffentlichen Hindernissen erfolgt die Nichtigkeitserklärung entweder auf den Antrag der Ehegatten, oder auch von Amts wegen, sobald der Richter durch eine glaubhafte Denunciation[6]) oder ein dringendes Gerücht einzuschreiten aufgefordert wird. Auch hier gilt, dass der Beweis auf die Herstellung materieller Wahrheit gerichtet werden soll, weshalb das blosse Geständniss nicht als beweiskräftig betrachtet wird. Dagegen findet in Beziehung auf die Zeugen die Ausnahme Statt, dass zum Beweise der Verwandtschaft auch die Blutsfreunde zugelassen werden, sobald sie nur nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen.[7]) Speciellere Regeln für das Verfahren der katholischen Gerichte giebt eine Constitution Benedicts XIV.,[8]) nach der unter Anderem ein eigener *defensor matrimonii* im öffentlichen Interesse an der Verhandlung über die Annullation Antheil nehmen, und gegen das Erkenntniss, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, von Amtswegen appelliren soll, worauf dann in der zweiten Instanz und zwar wieder unter Mitwirkung eines Ehevertheidigers weiter verhandelt wird.[9]) Wird auch in dieser auf Annullation erkannt, so kann, wenn von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel eingelegt ist, jeder Theil zu einer anderen Ehe schreiten. Allein eine Rechtskraft erlangt das Erkenntniss nicht, und wenn sich ergiebt, dass dasselbe auf einem factischen Irrthum beruht habe, soll die Ehe wieder hergestellt werden.[10]) Die Wirkung der Nichtigkeitserklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schliessung der Ehe. Eine Modification dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn die Gatten sich bei der Abschliessung in gutem Glauben befanden, was gesetzlich dann vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in kirchlicher Form abschlossen. In diesem Falle äussert nämlich die Ehe (sg. *matrimonium putativum*)[11]) bis zu dem Nichtigkeitserkenntnisse die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, beziehentlich für denjenigen, der sich

allein in gutem Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche gelten, sobald die Ehe förmlich geschlossen worden war.[12]) Diese Wirkungen müssen insbesondere auch dann eintreten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich weiter verheirathet haben, und diese zweite Ehe wieder aufgelöst werden muss, weil die erste irrthümlich für nichtig erklärt worden war.

1.) C. 3. X. de divort. IV. 19.

2.) C. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. — Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XIV. S. 38. ff.

3.) C. 4. cit. — Vergl. oben §. 252.

4.) C. 5. X. de eo qui cogn. IV. 13. — Vergl. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1222., Altenb. Eheordn. v. 1837. §. 250., für Württemberg vergl. die von Uihlein in der Zeitschr. für Civilr. und Proc. Bd. IX. S. 41. angeführte Entscheidung. — Oesterr. A. B. G. §. 99.

5.) Dieser Satz beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung; er hat jedoch seine volle Rechtfertigung schon in der Erwägung, dass der Eidesantrag als Vergleichsantrag gilt, der gegen die Ehe unstatthaft ist, c. 11. X. de transact. I. 36. Ausserdem würde die Zulassung der Eidesdelation mit dem Grundsatze, welcher das Geständniss allein nicht als beweiskräftig ansieht, in einen unauflöslichen Conflict treten. — Ueber den Gebrauch des Ergänzungseides: s. Lippert, Annalen Bd. II. S. 97. ff.

6.) C. 2. 6. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 7. X. de cogn. spir. IV. 11.

7.) C. 2. C. XXXV. qu. 6., c. 3. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 22. X. de test. II. 20.

8.) Vom 3. Nov. 1741., Bullar. Bened. T. I. und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. S. 565.

9.) Eine ähnliche Einrichtung findet in Oesterreich bei der Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe vor den Landrechten Statt. Barth-Barthenheim, das Ganze der österreich. Administr. Bd. II. S. 615. f. Diese Einrichtung hat das Vorbild für das Institut der Staatsanwaltschaft im preuss. Eheprocesse nach der Verordn. v. 28. Juni 1844. gegeben. — Ueber die Verhältnisse in Bayern s. Fuchs, Der Ehescheidungs-Process, Eichst. 1838., S. 61. ff.

10.) C. 7. 11. X. de sent. et re jud. II. 27., c. 5. 6. X. de frig. et malefic. IV. 15. Dieser durch die Praxis der geistl. Gerichte festgestellte (von Uihlein im Archiv für civ. Praxis Bd. XII. S. 33. ff. bestrittene) Grundsatz ist aber zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht anerkannt, so in Preussen, Rescr. vom 10. Oct. 1816. in v. Kamptz Jahrb. Bd. VIII. S. 229. Bei den evang. Ehegerichten wird er nicht beobachtet, und zuweilen ist er auch durch die Gesetzgebung ausgeschlossen, angef. Altenb. Eheordn. §. 267.

11.) *Hertius*, De matrimonio putativo, Opusc. Vol. I. T. I. p. 245. sqq.

12.) C. 8. 10. 14. X. qui fil. IV. 17.

§. 268.

VI.) Die Ehescheidung.

a.) Nach dem Rechte der katholischen Kirche.

I. Unter den Juden bestanden zur Zeit Christi über die Auslegung einer mosaischen Verfügung,[1]) welche die Trennung der Ehe unter gewissen Voraussetzungen zuliess, zwei einander widerstreitende Ansichten; die eine gestattete die Sendung des Scheidebriefes nur wegen durch Wort oder That bezeugter Unsittlichkeit, die andere ohne Schranke und nach freier Willkür.[2]) Die letztere fand in dem entsittlichten Volke Anklang. Deshalb trat Christus ihr mit dem Worte; „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden" entgegen, indem er die Auflösung des Ehebandes nur um der πορνεία willen für zulässig erklärte.[3]) Die Wiederverheirathung nach willkürlich erfolgter Trennung verwarf er, und nach ihm die Apostel, als Ehebruch.[4]) Das Recht der Kirche[5]) kam indessen rücksichtlich dieses Punctes nur allmälig zu fester Gestaltung und zur Einheit. Zwar bezeugt sich schon früh in den Schriften der Väter das Bewusstsein, dass nur im Falle des Ehebruchs und des diesem schon zeitig gleichgestellten Abfalles von dem Glauben[6]) die Trennung der Ehegatten, nicht die Lösung des Bandes zulässig sei, die vielmehr nur durch den Tod geschehen könne.[7]) Dass jedoch dieses nicht damals schon auch das allgemeine gewesen sei, zeigt die Thatsache, dass noch Augustin in seinen früheren Schriften die Frage, ob die Wiederverheirathung nach erfolgter Scheidung wegen Ehebruchs statthaft sei, sich nicht bestimmt zu beantworten getraute.[8]) Auch giebt es Zeugnisse dafür, dass die Concilien[9]) die Macht des tief in das Volksleben eingedrungenen römischen Rechts[10]) nicht zu brechen vermochten, weshalb sie nur von der Wiederverheirathung abzumahnen sich begnügten. In der That findet sich noch viel später im Frankenreiche,[11]) wie in England[12]) ein Widerstreit in der Gesetzgebung, und erst im neunten Jahrhundert wurde die mildere Ansicht, welche dem unschuldigen Gatten die Wiederverheirathung nach der wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung erfolgten Scheidung zuliess, durch den von den Päpsten mit aller Kraft vertretenen strengen Standpunct[13]) überwunden.[14]) Seit dieser Zeit wurde der Satz, dass das

gültig geknüpfte Eheband nur durch den Tod aufgelöst werden könne, ein Theil des gemeinen Rechts, für den in der durch die Scholastik entwickelten Lehre von der Sacramentsnatur der Ehe ein weiterer, sehr bedeutender Grund gefunden wurde. Das Concilium von Trient hat ihn in vorsichtigster Fassung wiederholt;[15]) doch streiten die Theologen, ob er im Gebiete des Dogma oder der Disciplin seine Stütze habe.[16]) Es bestehen jedoch einige hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebene Ausnahmen. Wenn nämlich von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich dem Christenthume zuwendet, der andere aber nicht zu bewegen ist, ihm friedlich beizuwohnen und ihn in seinem Glauben unangetastet zu lassen,[17]) so kann der erstere sich nach einer fruchtlos erfolgten förmlichen Interpellation weiter verheirathen.[18]) Eine zweite Ausnahme besteht darin, dass die nicht consummirte Ehe durch das Ordensgelübde gelöst wird, welches der eine Theil auch ohne Willen des andern ablegt.[19]) Endlich kann das *matrimonium non consummatum* auch durch eine päpstliche Dispensation gelöst werden, welche von dem Papste namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annullation wegen Zwanges, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt, und zwar nicht voller Beweis, wohl aber eine grosse Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist.[19a]) II. Wenn nun die katholische Kirche ausserhalb dieser Fälle die Lösung des Bandes nicht gestattet, so lässt sie eben so entschieden die Aufhebung des Zusammenlebens *(separatio)* der Ehegatten bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bald bis zum Tode nach.[20]) Als Grund der letzteren gilt der Ehebruch,[21]) und der richterliche Ausspruch ist begründet, sobald der Beweis erbracht ist, der bald ein directer, bald ein künstlicher sein kann;[22]) er ist dagegen unzulässig, wenn der Kläger selbst die Ehe gebrochen,[23]) oder ausdrücklich[24]) oder durch die That, durch Leistung der ehelichen Pflicht, verziehen hat.[25]) Dem Ehebruche gleichgestellt werden die Sodomie und andere fleischliche Vergehen.[26]) Aber mit Unrecht werden von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus auch die Desertion, der Abfall vom Glauben und die Verweigerung der ehelichen Pflicht hierher gerechnet.[27]) Die Frage, ob Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Drohungen als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist gesetzlich nicht entschieden, muss aber eben so verneint werden, als die

andere, ob entehrende Strafe oder Krankheit zum Antrage auf solche Separation berechtige.[28]) In allen diesen Fällen, so wie in anderen, wie namentlich bei der Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen,[29]) findet vielmehr nur temporäre Separation, deren Dauer durch das richterliche Ermessen bestimmt wird, oder eine Trennung auf unbestimmte Zeit Statt. Diese äussert auf die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegatten keinen Einfluss; doch hat der geistliche Richter über die der Frau zukommenden Alimente und die sonstige interimistische Gestaltung der dem Manne zustehenden Rechte zugleich zu entscheiden, eben so, wie er bei immerwährender Separation zugleich auf der Grundlage der hier in Anwendung kommenden[30]) Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Divortium die Vermögensverhältnisse ordnet,[31]) sobald nicht hier die Staatsgesetzgebung, wie in Deutschland in der Regel, seiner Thätigkeit eine Schranke gezogen hat. Die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern, ist der unschuldige Theil immer berechtigt, und zwar bedarf es hierzu der Dazwischenkunft des Richters nicht. Hat er aber selbst einen Ehebruch begangen, so soll er sogar dazu angehalten werden.[32]).

1.) 5 Mos. XXIV. 1. — Vergl. Tholuck, Auslegung der Bergpredigt S. 245. ff.

2.) Michaelis, Mos. Recht Bd. II. §. 119. ff.

3.) Matth. V. 31. f., XIX. 3. ff.

4.) Marc. II. 2. ff., Luc. XVI. 18., 1 Cor. VII. 10. f.

5.) Vergl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 10. ff. 134. ff. 273. ff.

6.) C. 6. C. XXVIII. qu. 1. (Hermas), c. 6. C. XXXII. qu. 4. (Augustin.).

7.) Ueber die hierher gehörenden Stellen (bes. Hermas Past. mand. IV., Tertull. de monogam. c. 9., adv. Marcion. IV. 34., Cypr. Testim. III. 90., Hieron. Comm. in Matth. XIX. 9. und ad Amand. in c. 7. C. XXXII. qu. 7., conc. Elib. (c. 325.) c. 8. 9. in c. 8. C. cit., conc. Carth. (407.) c. 17. in c. 5. C. cit. u. a.): Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen, welche von der Ehescheidung handeln, Straubing 1819., v. Moy a. a. O. S. 11. ff., Klee, die Ehe S. 30. ff.

8.) De fide et operibus IV. 19. (: „Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur,“). Dagegen erklärt er sich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes, s. v. Moy

a. a. O. S. 244. ff. — Vergl. auch Epiphan. adv. haeres. LIX. 4., Hilar. ad 1 Cor. VII. 15. in c. 17. C. XXXII. qu. 7., const. Apost. VI. 15.

9.) Conc. Arelat. I. (314.) c. 10. — München, Ueber das erste Concilium von Arles, in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. H. 27. (Kobl. 1838.) S. 57. ff.

10.) Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822.

11.) Cap. Verm. (752.), c. 5. 9. 10. 11., Comp. (757.) c. 6. 8. 13. 16., Cap. Reg. Fr. V. 21. Binterim hat sich (in der Anm. 16. angef. Schrift über Ehe und Ehescheidung S. 195. ff. und in der Abh. De capitulis Theodori Cant. et canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis) sowohl über diese Stellen als über die aus Theodor von Canterbury in der folg. Anm. angeführten dadurch hinweggeholfen, dass er in unwissenschaftlicher Weise ihre Aechtheit geläugnet hat.

12.) Die altbritischen Bussordnungen, welche in Wasserschlebens verdienstlichem Werke (§. 71.) gesammelt sind, gestatten die Lösung des Bandes nicht. Dagegen die angelsächsische Kirche liess dieselbe zu wegen Ehebruchs, cap. D'Acher. c. 163., canones Greg. c. 66. 82., Poenit. Theodori II. 12. §. 5. 6., Conf. Pseudo-Egberti c. 19., jedoch die Wiederverheirathung nur dann, wenn die geschiedene Ehe die erste Ehe war; ferner wegen Desertion der Frau, cap. D'Acher. c. 159., can. Greg. c. 70., Poenit. Theod. II. 12. §. 19., Conf. Pseudo-Egberti c. 26.; wegen entehrender Handlungen des Mannes, wodurch derselbe wegen Unvermögens zur Leistung der Busse in den Zustand der Knechtschaft geräth, cap. D'Acher. c. 105., und unter der oben angegebenen Bedingung und nach Verlauf eines Jahres, Poen. Theod. II. 12. §. 8.; wegen Entführung, Poen. Theod. II. 12. §. 13. 24. wieder unter derselben Bedingung ohne Abwartung einer Frist, cap. D'Acher. c. 36., can. Gregor. c. 72. Die fränkischen Bussordnungen haben dieselben Standpuncte. — Vergl. auch v. Moy a. a. O. S. 300. ff.

13.) Innoc. I. ad Exsuper. (405.) bei *Schönemann*, Epp. RR. PP. p. 540. — Vergl. v. Moy a. a. O. S. 289.

14.) Daher finden sich die strengeren Bestimmungen seit dem neunten Jahrhundert in den Rechtssammlungen bei Hrabanus, Regino u. a.

15.) Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. (: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit“). Diesen Canon nicht schärfer zu fassen, wurde das Concilium (Pallavicin. L. XXII. c. 4.) durch die Rücksicht auf die Griechen veranlasst, die wegen Ehebruchs die Lösung des Bandes gestatten. Walter, K.-R. S. 669.

16.) Die Literatur in diesem Stücke ist sehr reichhaltig. Die Auflösbarkeit des Bandes behaupten z. B.: v. Werkmeister, Beweis, dass die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, u. s. w., Karlsr. 1804., Dess. Neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach katholischen Grundsätzen, Bamb. 1806., Socher, Ueber die Ehescheidung in

katholischen Staaten, Landsh. 1810., *Dereser*, Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse, Vratisl. 1818. — Dagegen: Jäger, Untersuchung der Frage, ob die Ehescheidung u. s. w. erlaubt sei, Rudolst. 1804., Dess. Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes, das. 1805., *Binterim*, Collectio dissert. eleg. de matrimonii vinçulo in casu adulterii etc., Düsseld. 1807., Dess. Ueber Ehe und Ehescheidung, das. 1819., Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810., Zenger, Neuer Versuch u. s. w. (s. Anm. 6.), Werner in Seitz, Zeitschr. für K.-R. Bd. II. S. 49. ff., Schleyer, Ueber die neutestam. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845., Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes, Bamb. 1845., *Carrière* l. c. T. I. p. 153. sqq. u. A.

17.) Nach 1 Cor. VII. 12. ff. — c. 4. 7. C. XXVIII. qu. 1. (Augustin.), c. 3. ib. (Theod. Cant.), c. 2. C. XXVIII. qu. 2. (Hilar.), c. 7. 8. X. de divort. IV. 19., *Bened.* XIV. Const. In suprema v. J. 1746., Apostolici muneris v. J. 1747. in dessen Bullar. T. II. — *Benedict.* XIV., De synod. dioeces. L. VI. c. 4., L. XIII. c. 21., Berg, Ueber das Eheband, Münster 1829., *Binterim*, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris, Confluent. 1834., *Carrière* l. c. p. 183. sqq., Werner in Seitz, Zeitschrift für K.-R. Bd. II. S. 3. ff. Zur praktischen Anschauung dienen die Rechtsfälle Nr. 151. ff. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr.

18.) Dieses gilt aber nicht von christlichen Ehegatten, deren einer in Ketzerei verfällt, c. 7. X. de divort. IV. 19.

19.) Das römische Recht gestattet die Auflösung der Ehe durch die Professleistung in c. 56. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. 117. c. 12. unbedingt. Dagegen wird dieselbe in den Quellen des abendländischen Kirchenrechts dann nicht zugelassen, wenn zwischen den Ehegatten durch den Beischlaf die Einheit des Fleisches begründet worden ist, c. 19. 21. 25., (Gregor I.) C. XXVII. qu. 2., c. 1. 4. 13. X. de conv. conj. III. 32., während die einseitige Auflösung der Sponsalien de futuro (c. 27. 28. C. cit.) stets, u. die der spons. de praesenti, also der nicht consummirten Ehe (c. 7. X. h. t.) durch den Eintritt in einen geistlichen Orden wenigstens nach dem Recht des Mittelalters geschehen kann. Die Beichtbücher bei Wasserschleben unterscheiden nicht zwischen matr. ratum und consummatum, und machen die Ablegung des Gelübdes von beiderseitiger Einwilligung abhängig, ohne der Wiederverheirathung des nicht gelobenden Theils zu gedenken. Die praktische Anwendung der ganzen Bestimmung zeigen die Rechtsfälle in Nr. 145. ff. zu Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

19a.) Ueber diese Dispensationen (deren erstes Beispiel auf Martin V. im 15. Jahrhundert zurückgeführt wird), s. *Carrière* l. c. T. I. p. 236. sqq. Die Juristen des Mittelalters entschieden die streitige Frage schon bejahend, wie *Durantis*, Spec. L. I. P. 1. de disp. mit den Additionen des Joannes Andreä u. A. zeigt. Beispiele geben die Nr. 139. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O.

20.) v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach canonischem Rechte, in der Zeitschrift für Rechts-

pflege und Verwaltung, Bd. II. (Leipz. 1838.) S. 6. ff., Vermehren, Ueber zeitige Sonderung von Tisch und Bett, in Weiss, Archiv. Bd. V. S. 125. ff.

21.) C. 2. C. XXXII. qu. 1., c. 22. C. XXII. qu. 5., c. 4. 5. X. de divort. IV. 19. u. a.

22.) C. 2. cit., c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Dagegen ist der attentirte Ehebruch dem vollzogenen nach canonischem Rechte an sich nicht gleichzustellen. — Ob der Beweis des Grundes der Separation durch blosses Geständniss, oder durch Eidesantrag geführt werden könne, ist bestritten (Uihlein in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. IX. S. 28. ff.). Indessen scheint das, was für die Nichtigkeitserklärung gilt, nicht auf die Separation bezogen werden zu dürfen, wie aus c. 5. X. de divort. IV. 19., c. 6. X. de adult. V. 16. hervorgeht. Deshalb ist es richtig, wenn das Oesterr. Recht bei der ersteren das Geständniss und den Eid als Beweismittel ausschliesst, bei dieser dagegen zulässt, A. B. G. §. 99., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 619. 625. Schon *Tancred.* de matr. ed. *Wunderlich* p. 80. spricht von der Separation auf erfolgtes Geständniss.

23.) C. 1. C. XXXII. qu. 6. (Augustin.), c. 4. X. de divort. IV. 19., c. 6. 7. X. de adult. V. 16.

24.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

25.) A. M.: Gesterding, Ausbeute von Rechtsnachforschungen, Bd. I. (Greifsw. 1826.) S. 374., Uihlein in Weiss, Archiv Bd. IV. S. 50., Bd. V. S. 160., dagegen: Weiss das. Bd. IV. S. 299., Bd. V. S. 171. Spangenberg in der Forts. von v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, Bd. IX. S. 396. ff.

26.) Nach c. 11. C. XXXII. qu. 4., c. 7. 11. 13. C. XXXII. qu. 7.

27.) Vergl. die gründlichen Ausführungen von v. Weber a. a. O. S. 16. ff.

28.) v. Weber a. a. O. S. 24. ff.

29.) C. 4. 5. 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

30.) C. 2. sqq. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20., c. 10. X. de consuet. I. 4.

31.) C. 3. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20.

32.) C. 5. X. de divort. IV. 19. — In Beziehung auf die beständige Separation kann aber eine Modification der canonischen Grundsätze dadurch entstehen, dass die weltliche Gesetzgebung dieser die Wirkungen der völligen Scheidung beilegt, und es dem Gewissen der Separirten überlässt, ob sie sich weiter verheirathen wollen, wie z. B. das Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 734., Weimar. Edict. vom 7. Oct. 1823. In diesem Falle bedarf es einer förmlichen Wiedervereinigung, und zwar auch dann, wenn der geistliche Richter über die Separation, der weltliche über die Vermögensverhältnisse erkannt hat, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 474. — Nach dem Oesterreich. Rechte steht es den geschiedenen Ehegatten frei, sich wieder zu vereinigen, doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden, A. B. G. §. 110.

§. 269.

b.) Nach dem Rechte der evangelischen Kirche.

In den evangelischen Bekenntnissen ist die Möglichkeit einer Scheidung vom Bande anerkannt.[1]) Dagegen ist eine Bestimmung der Fälle, in denen dieselbe statthaft sei, in ihnen nicht enthalten, sondern die Rechtsentwicklung blieb der Doctrin und der Gesetzgebung und Praxis überlassen. Soviel nun die erstere anlangt, so war zunächst Luther[2]) der Ansicht, dass der Kreis der Scheidegründe sich auf den Ehebruch und die Desertion beschränken solle, unter welcher letzteren er jedoch auch noch die Versagung der ehelichen Pflicht begreift.[3]) Calvin stand im Wesentlichen auf demselben Standpuncte, wiewohl er die Scheidung wegen böslicher Verlassung nicht für unbedenklich hielt.[4]) Zwingli[5]) dagegen betrachtete zwar ebenfalls den Ehebruch als schriftmässigen Scheidegrund, aber nur insofern, als derselbe die Gränze sei, unter der die Lösung des Bundes nicht erfolgen sollte, während er die letztere wegen grösserer Ursachen zuliess. Melanchthon[6]) endlich zog die im römischen Rechte erwähnten Gründe in das Gebiet der Kirche, er erachtete also die Scheidung auch wegen Insidien, Sävitien und Veneficium für statthaft. Sein vermittelnder Standpunct kam jedoch in der Theorie nicht zur Geltung, sondern die Theologen sowohl als die Juristen blieben nur mit geringen Abweichungen bei der strengeren Ansicht.[7]) Auch in den Gesetzgebungen findet sich eine ähnliche Verschiedenheit. Während einzelne auch in anderen, als den schriftmässigen Fällen der Gefahr des Leibes und der Seele des Unschuldigen Rücksicht getragen wissen wollen,[8]) sprechen die meisten schlechthin nur von Ehebruch und Desertion.[9]) Es ist aber nicht zu vergessen, dass überall wegen Verschuldens des einen Gatten viele Ehen, nur in anderer Weise, nämlich durch den Tod getrennt wurden. Als nun das Strafrecht ein milderes wurde, äusserte dieses auch auf die Eherechtspflege eine nothwendige Rückwirkung. Das Princip, welches nunmehr in der Praxis der Consistorien herrschend wurde, war dieses: dass jede Verschuldung scheide, welche in ihrem vernichtenden Einflusse auf die Ehe dem Ehebruche gleichstehe. Dagegen wurde erst später, in Folge des Eindringens der rationalistischen Ansicht, auch das Unglück, welches den

einen Theil betroffen, in die Reihe der Scheidegründe gestellt,[10]) und zuletzt hat die preussische Gesetzgebung,[11]) indem sie sogar die Scheidung nach freiwilliger Uebereinkunft gestattete, und das Eingeständniss als genügenden Beweis ansah, die kirchliche und öffentliche Seite der Ehe der privatrechtlichen ganz geopfert. Die Unzulässigkeit der immerwährenden Separation blieb während dieser Entwicklung immer anerkannt. Die temporäre Separation[12]) dagegen wurde gewöhnlich in jedem auf völlige Scheidung abzielenden Processe, in anderen Fällen nach richterlichem Ermessen verfügt, woran sich dann nach verflossener Trennungszeit und nach fruchtlosem Versuche der Versöhnung in der Regel die Scheidung vom Bande zu knüpfen pflegte.[13]) Dieses ist noch jetzt in vielen Ländern das praktische Recht. Solchen Missgestaltungen gegenüber haben sich in der neueren Zeit mehr und mehr Stimmen für die Beschränkung der Ehescheidungen erhoben,[14]) und darin liegt gewiss ein Zeugniss des wiedererwachenden christlichen Ernstes. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass der Schrecken über die Laxität des bisherigen Rechts in Vielen das erwachte sittliche und religiöse Bewusstsein in das Extrem getrieben hat, auf welchem es die von Christus selbst hervorgehobene Rücksicht auf die menschliche Herzenshärtigkeit und Schwachheit verläugnet.[15]) Allerdings ist die Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte die höchste Aufgabe, welche zu erreichen die Gesetzgebung jedes christlichen Staates sich bestreben soll. Aber, abgesehen von dem Umstande, dass die von der Scheidung handelnden, ohnehin kein Gesetz für den äusseren Bestand, sondern nur eine Gewissensvorschrift enthaltenden Schriftstellen vieldeutig sind, und dass ein constanter Ausspruch der Kirche über sie nicht vorliegt, darf nicht vergessen werden, dass die ausschliessliche Anerkennung der schriftmässigen Scheidungsgründe, wie sie auch gefasst werden mögen, mit den Zuständen der Gegenwart nicht vereinbart werden kann, ohne das Heil der Familien, aus denen Staat und Kirche sich auferbauen, zu gefährden. Deshalb kann das gegenwärtige Ziel der Gesetzgebung nur sein, dass sie dem göttlichen Worte sich möglichst nähere, und dieses wird geschehen, wenn sie nur um des Ehebruches so wie um solcher Verschuldungen willen die Scheidung gestattet, durch welche ein Gatte die Ehe

factisch aufhebt und zerstört.[16]) Dagegen wegen des Unglückes, das den einen Theil betroffen, wird sie die Scheidung nicht gestatten dürfen, weil gerade das die Bestimmung der Ehe ist, dass Leid wie Freude den Gatten gemeinsam sein soll. Sollte es aber Fälle geben, wo die Lösung des Bandes durch ein dem nachsuchenden Theile unabweisbar drohendes Verderben gerechtfertigt schiene, so sollte dieselbe wenigstens nicht in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen, das hier keinen rechten Sinn hat. Hier würde also die Lösung der Ehe durch die Dispensation gerechtfertigt sein.[17]) — Bei der Scheidung wegen Ehebruchs wendet die evangelische Kirche, so viel die Voraussetzungen derselben anlangt, die bereits erwähnten Bestimmungen des canonischen Rechts an. Rücksichtlich des Beweises dagegen ist das Recht verschieden entwickelt, indem bald die allgemeinen Grundsätze des Civilprocesses zur Anwendung kommen, bald dem Geständniss seine unbedingte Beweiskraft entzogen, und der Eidesantrag gegen die Ehe ausgeschlossen oder doch beschränkt ist.[18]) Für die Scheidung wegen Desertion endlich ist durch die Praxis und die Gesetzgebung ein eigenes Verfahren, der sg. Desertionsprocess,[19]) ausgebildet worden. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten bekannt, so pflegt diesem die Wiedervereinigung durch Geld- und Gefängnissstrafpräcepte aufgegeben zu werden, nach deren fruchtloser Erschöpfung, gewöhnlich auf den Antrag des Klägers, nach der nicht zu billigenden Praxis mancher Gerichte aber auch ohne diesen, die Scheidung ausgesprochen wird. Wenn dagegen der Aufenthalt des Entwichenen unbekannt ist, so wird eine öffentliche Ladung zu einem Verhandlungstermine unter dem Präjudiz erlassen, dass der Verklagte im Falle des Aussenbleibens der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe getrennt werden solle. Erscheint derselbe nicht, so erfolgt dann durch ein Contumacialerkenntniss die Scheidung. Zur Begründung der Klage wird jedoch erfordert, dass die Abwesenheit des Verklagten bereits eine längere, in den Gesetzen verschieden bestimmte, Zeit gedauert habe, und dass der Kläger, der hier, wie im ersten Falle, vor seinem Richter auftritt, durch obrigkeitliches Zeugniss die Abwesenheit des Verklagten und die Ungewissheit seines Lebens und Aufenthaltes nachweise, und zugleich die Fruchtlosigkeit seiner eigenen Nachforschungen entweder

durch Zeugnisse der auswärtigen Gerichte, bei denen er sich erkundigt hat, oder besser durch den sogenannten Diligenzeid bescheinige. Ueber die Wirkungen der Scheidung rücksichtlich des Vermögens bestimmt das bürgerliche Recht.[20])

1.) Art. Schmalk. de pot. episc. (: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium"). — Eine treffliche Untersuchung über die Scheidungsgründe ist enthalten in einer Rec. (von Laspeyres) einer Anzahl von Schriften über die Reform des Preuss. Eherechts in der Allgem. Lit. Zeit. 1843. Nr. 129. ff., 172. ff.

2.) Predigt vom Ehestande v. J. 1525., von Ehesachen v. J. 1530.

3.) Predigt vom ehel. Leben v. J. 1522. Dabei freilich verweist Luther oft auch auf das bürgerliche Recht, s. Laspeyres a. a. O. Sp. 435. — Gegen die Ansicht v. Gerlachs (Anm. 14.), nach der er hier nur an die Civilehe gedacht haben soll, (s. z. B. Comment. zur Genes. Bd. III. S. 411. ff.) s. Laspeyres a. a. O. Sp. 436. ff.

4.) Comm. zu 1. Cor. VII. 15.

5.) Annot. ad Ev. Matth. c. 19. — Diese Ansicht ist auch in die von Zwingli verfasste Zürcherische Chor-Gerichtsordnung v. 1525., (S. meine Samml. der evangelischen K.-O. Bd. I. S. 22.) und die Baseler K.-O. v. 1529. (das. S. 126.) übergegangen.

6.) Besonders in der Schrift De conjugio; vergl. die angef. Rec. Sp. 433. — Ueber parricidium s. Corp. Ref. T. VII. p. 487.

7.) Ueber die Ansichten von Brenz s. Hartmann und Jäger, Johann Brenz, Bd. I. Hamb. 1840. S. 349. ff. — Den reformirten Standpunct repräsentirt *Beza*, De repudiis; der lutherische kann aus Carpzov, Gerhard u. A. erkannt werden.

8.) S. die pfälz. Ehe-O. 1554. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. II. S. 146., Preuss. Cons.-O. v. 1584. das. S. 467. ff.

9.) Vergl. die Nachweisungen am Schlusse der K.-O. Bd. II. S. 517. *Göschen*, Doctrina de matrim. p. 59. sqq. — Ueber den Standpunct der reformirten Kirche am Rhein s. Jacobson, Geschichte d. evangelischen K.-R. der Prov. Rheinl. und Westph., Urk. S. 72. 122. 178. 305.

10.) Eine Aufzählung der verschiedenen, durch die Gesetzgebung oder Doctrin für zulässig erachteten Ehescheidungsgründe s. in der Schrift: Ueber den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christl. Kirche, Bayreuth 1838. — Für Sachsen s. v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1234. ff., für Württemberg: Hänlein in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. II. (Ludwigsb. 1838.) S. 226. ff. — Altenb. Eheordn. v. 1837. §. 194. ff.

11.) A. L.-R. II. 1. §. 668. ff.

12.) Vergl. die zu dem vorigen §. Anm. 20. citirte Abhandlung von v. Weber.

13.) S. z. B. Ledderhose, K.-R. S. 245., Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. V. Nr. 4.

14.) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts, Berlin 1833. 1842., Wiedenfeld, Ueber die Ehescheidung unter den Evangelischen, Leipzig 1837., Ueber Ehe und Ehescheidung, Nürnberg 1838., Ueber den einzig wahren Ehescheidungsgrund u. s. w. (s. Anm. 10.), v. Gerlach,

Welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche, zunächst in Preussen, in Bezug auf die Ehescheidungen, Erl. 1839., u. a. — Eine grosse Anzahl von Schriften ist durch die in Preussen beabsichtigte Reform des Ehescheidungsrechts veranlasst worden (vergl. die Schriften: Die preussische Eherechtsreform, Berl. 1842. und: Darstellung der in den Preussischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reformen, Berl. 1844.). Die Absicht ist jedoch nur zum Theil, nämlich nach der formellen Seite hin, verwirklicht worden, Verordn. v. 28. Juni 1844., das Verfahren in Ehescheidungssachen betr.

15.) Vergl. z. B. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Bd. II. (Magdeb. 1841.) S. 414. ff.

16.) Dieses ist im Wesentlichen der Grundsatz, welcher dem angeführten Preussischen Gesetzentwurfe zum Grunde lag. Vergl. bes. Fliegende Blätter I. Die Ehescheidungsfrage (von Puchta), Berl. 1843., die in Anmerkung 14. citirte Darstellung, und Stahl, Rechtsphilosophie Bd. I. S. 263. ff. der 2. Aufl.

17.) Diese ist in einzelnen Ländern als zulässig anerkannt; s. Ledderhose, Hess. K.-R. S. 235., Goth. Ehe-Ordnung vom 15. Aug. 1834. §. 34. Auch im schwedischen Rechte kommt sie vor, Ziemssen, Ueber Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte, Greifsw. 1841., S. 56. — Vergl. auch A. K. Z. 1839. Nr. 29.

18.) So war es in Preussen, bevor die Verordnung vom 28. Juni 1844. den Grundsatz, dass die materielle Ueberzeugung des Richters entscheide, aufs Neue feststellte, und dem Geständnisse seine unbedingte Beweiskraft entzog, den Eidesantrag aber ausschloss, so wie dies vorlängst z. B. die Württemb. Ehe-Ordnung vom Jahr 1687. ausdrücklich ausgesprochen hatte. Ein Erkenntniss des O.-A.-Ger. zu Celle v. 21. Sept. 1831. bei v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Forts. v. Spangenberg, erklärt ein Geständniss, bei welchem kein Verdacht der Simulation obwaltete, für beweiskräftig. Die Sächs. Praxis lässt das Geständniss bedingterweise zu, muss aber ebendarum zu den bedenklichen Collusionseiden greifen (Lengnick, Eheprocess S. 47.). Der Eidesantrag wird als subsidiarisches Beweismittel gestattet (das. S. 48. f.). Die Altenb. Ehe-Ordnung lässt die Herstellung der formellen Wahrheit durch Zugeständnisse oder durch Zuerkennung des Eides dann zu, wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrheit der Angaben und Geständnisse wahrscheinlich machen. Das Kurhess. Recht hält den Standpunct des älteren gemeinen Rechts fest, Ledderhose, K.-R. S. 236. Dagegen erkennt ein Urtheil eines Grossh. Hess. Gerichts bei Lippert, Annalen Bd. I. S. 100. die Zulässigkeit des Eidesantrags ohne Einschränkung an. So ists auch in Bayern geschehen, Blätter für Rechtsanwendung. Vergl. Hassenpflug in Elvers Themis, Bd. I. S. 315. ff., Jäger in der Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege des Kurf. u. Grossh. Hessen, Bd. I. S. 635. ff. Dagegen die zu dem vor. §. Anm. 22. angef. Abh. von Uihlein.

19.) Vergl. Lippert a. a. O. S. 101. Die geschichtlichen Nachweisungen giebt die Zusammenstellung im 2. Bande der K.-O. S. 517. Vergl. auch Corp. Ref. T. VII. p. 1046. — Das neueste Beispiel einer gesetzlichen Regulirung des Desertionsprocesses enthält die Altenb. Eheordnung §. 208. ff.

20.) Rücksichtlich der Wirkungen der Separation gilt der im vor. §. angegebene Grundsatz. Dass die Ehegatten die letztere durch freie Vereinigung aufheben können, versteht sich von selbst. Bei einseitigem Antrage fordern aber die Particularrechte die Aufhebung der auf unbestimmte Zeit erkannten Separation durch richterliches Erkenntniss, v. Weber, a. a. O. S. 1289. und darnach Altenb. Eheordnung §. 241.

§. 270.

VII.) Die zweite Ehe.

Die Liebe, welche die Ehegatten mit einander zum Ein- und Gemeinleben verbindet, endet nicht mit dem Tode. Deshalb empfiehlt die Schrift dem überlebenden Ehegatten die Enthaltung von der zweiten Ehe, wenn schon sie die letztere nicht verbietet.[1]) Die Kirchenväter haben zum Theil strengere Ansichten;[2]) doch sind diese in der Kirche nicht zur Herrschaft gekommen, vielmehr blieb die zweite Ehe an sich erlaubt,[3]) wenn schon die Missbilligung derselben sich darin kund gab, dass der wiederheirathende Ehegatte sich einer Busse unterwerfen musste,[4]) dass man der zweiten Ehe die Einsegnung verweigerte,[5]) und dass die *bigami* von der Ordination ausgeschlossen wurden (vergl. oben §. 94.). Diese beiden letzteren Wirkungen erhielten sich auch im Mittelalter, und sind noch jetzt das praktische Recht, wenn schon, soviel die Benediction anlangt, in manchen Diöcesen mit der Beschränkung,[6]) dass diese nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. Erforderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist aber wesentlich der Beweis des Todes, der nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden kann.[7]) In der neueren Zeit, wo die Verschollenheitserklärungen durch die bürgerlichen Gesetzgebungen geregelt worden sind, wird jedoch regelmässig die nach Ablauf einer bestimmten Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniss zur Eingehung einer zweiten Ehe zu begründen.[8]) Kehrt der Verschollene später zurück, so ist die letztere nichtig, wiewohl sie die Folgen eines *matrimonium putativum*[9]) äussert. — Die Bestimmung des römischen Rechts, dass die Wittwe innerhalb des Trauerjahres sich nicht wieder verheirathen dürfe, ist in dem canonischen Rechte nicht nur in Beziehung auf die Strafe der Infamie, sondern überhaupt ausser Wirk-

samkeit gesetzt.[10]) Die bürgerlichen Gesetzgebungen katholischer Länder haben sie jedoch beibehalten, wenn schon die Kirche auf sie keine Rücksicht nimmt. Dagegen ist in evangelischen Ländern dieses Verbot gewöhnlich in den Kirchenordnungen ausgesprochen und die Dispensation den Consistorien vorbehalten worden.[11]) — Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener evangelischer Ehegatten gilt allgemein, dass zu dieser der Theil besonderer Erlaubniss bedarf, durch welchen die Scheidung selbst veranlasst worden ist. In diesem Falle, so wie wenn der unschuldige Theil sich wieder verheirathet, erfolgt jetzt die Schliessung der zweiten Ehe in der sonst überhaupt üblichen Form. Doch haben sich für die Weglassung der feierlichen Einsegnung wenigstens in Fällen, wo die Scheidung nicht aus einer in der Schrift anerkannten Ursache erfolgte, in der neuesten Zeit manche sehr beachtenswerthe Stimmen erhoben.[12]) Die Frage, ob die Trauung zu wiederholen sei, wenn zwei geschiedene Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, ist an sich zu bejahen,[13]) und das Gegentheil würde einen Begriff der Benediction zur Voraussetzung haben, welcher der evangelischen Kirche fremd ist. Es giebt aber Fälle der Scheidung nach bürgerlichem Recht, welche das christliche Bewusstsein schwer verletzen, und in denen den geschiedenen Ehegatten die Einsegnung, wie sie sonst üblich ist, nicht ohne einen inneren Widerspruch ertheilt werden kann. Hier sollte ein Ritual vorgeschrieben werden, welches erkennen lässt, dass die Scheidung nicht nach dem Evangelium, sondern dem Gesetz erfolgt sei, und welches die Wiedervereinigung des so zerrissenen Bandes als eine Sühne, den erneuten Segen aber als die Frucht dieser Sühne erscheinen lässt.

1.) Röm. VII. 2. f., 1 Cor. VII. 39. f.

2.) v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 112. ff. — Ueber Tertullian's Ansichten: Neander, Antignosticus S. 244. 255.

3.) Conc. Nic. (325.) c. 8.

4.) C. 8. C. XXXI. qu. 1. (conc. Neocaes. 314.), conc. Laod. (341—87.) c. 1.

5.) Cap. Reg. Fr. VI. 130. 408., c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21.

6.) Diese erkennt auch das röm. Ritual tit. de sacr. matr. als zulässig an, und in der Maynzer Diöcese u. a. war sie üblich. — Vergl. überhaupt Uihlein in der Zeitschr. für Civilr. und Process Bd. X. S. 141. ff., Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung S. 32. ff.

7.) C. 19. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21., Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651., Paderborn. v. 1688. bei *Hartzheim*, T. IX. X.

8.) In Oesterreich ist die Justizstelle verpflichtet, vor der Fällung des Erkenntnisses dem Ordinariat die Verhandlungen mitzutheilen, und dessen Erinnerungen zu vernehmen, Hofdecr. vom 12. Mai 1830., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 630. ff.

9.) Vergl. z. B. Württemb. Geh.-Rathserl. vom 28. Febr. 1817. bei Lang, Sammlung S. 514.

10.) C. 4. 5. X. de sec. nupt. IV. 21.

11.) Das preuss. L.-R. II. 1. §. 22. überweist die Entbindung von der neunmonatlichen Wartezeit dem weltlichen Richter.

12.) In älteren Kirchenordnungen ist allerdings zuweilen die Weglassung der Feierlichkeiten verordnet, vergl. die K.-O. der lutherischen Kirche S. 220., *Göschen* l. c. p. 69., *Böhmer*, J. E. P. T. IV. p. 403. — Ueber die ganze Frage s. die §. 269. Anm. 11. angef. Schrift von v. Gerlach, und: Gutachten der theol. Facultät zu Bonn über die Verpflichtung der Geistlichen hinsichts der Trauung geschiedener Eheleute, bei Rheinwald, Acta hist. eccl. 1836. S. 474. ff. — Für den Fall, dass ein Geistlicher die Einsegnung deshalb verweigert, weil die vorige Ehe eines Theils der Contrahenten nicht aus einem schriftmässigen Grunde geschieden worden, hat ein preuss. Min.-Rescr. v. 24. Febr. 1846. die Ertheilung allgemeiner Dimissorialien durch die Consistorien als Auskunftsmittel nachgelassen. Dies ist ein nicht ausreichendes Expediens, weil es das subjective Ermessen des Geistlichen entscheiden lässt. Daneben ist auch eine unbedingte Verpflichtung der Kirchenbehörden, allen aus irgend einem Grunde geschiedenen Gatten durch allgemeine Dimissorialien zur Einsegnung zu verhelfen, nicht gedenkbar, vergl. Actenst. aus der Verwalt. des evang. O.-K.-Raths zu Berlin (Heft 5. 1852.) S. 13. ff.

13.) *Brouwer*, De jure connub. L. II. c. 18. n. 11., *Hertius*, De matr. instaurato (1719.) §. 7., Lange, Geistl. Recht, Bd. II. S. 318., *Wiesand*, De ratione matrim. post divortium instaurandi, Viteb. 1798., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1300. — Vergl. oben §. 265. und die dort angeführten Gutachten von Stahl, Puchta und Twesten.

§. 271.

VIII.) Das Verlöbniss.

I. Wenn die Ansicht entschieden abzulehnen ist, welche die Ehe nur als einen Vertrag auffasst (§. 248.), so muss mit gleicher Bestimmtheit behauptet werden, dass für das Verlöbniss, d. i. für das gegenseitige Versprechen der Ehe, der Gesichtspunct des Contractes schlechthin entscheidend sei. Für dasselbe hat das canonische Recht den Ausdruck *sponsalia de futuro*, während es die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als *sponsalia de praesenti*[1]) bezeichnet. Diese waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Durch die bereits erwähnten Ver-

fügungen des Conciliums von Trient ist jedoch diese ganze Unterscheidung wenigstens für die Länder unpraktisch geworden, in welchen die Schlüsse des letzteren publicirt sind. II. Eine Folge des oben festgestellten Standpunctes ist, dass bei dem Verlöbnisse rücksichtlich des Irrthumes, des Betruges und des Zwanges nicht die für die Ehe bestehenden, beschränkenden Bestimmungen, sondern die rücksichtlich der Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dasselbe tritt ein in Beziehung auf die Wirkung beigefügter Bedingungen;[2]) nur nimmt das Recht an, dass das bedingt abgeschlossene Verlöbniss durch den Beischlaf in ein unbedingtes übergehe.[3]) III. Rücksichtlich des zum Abschlusse nöthigen Alters bestimmt das canonische Recht, dass Verlöbnisse von Kindern unter sieben Jahren schlechthin unverbindlich sind,[4]) dagegen die nach diesem Zeitpuncte, aber vor erlangter Pubertät abgeschlossenen bis zu dem letzteren Termine gehalten werden sollen,[5]) worauf dann einseitiger Rücktritt zulässig ist. Dass der Consens des Vaters von dem Standpuncte des gemeinen Rechts zum Verlöbnisse der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nicht erforderlich sei, wird gewöhnlich, aber mit Unrecht behauptet;[6]) es muss vielmehr in diesem Stücke das römische Recht[7]) als Quelle betrachtet werden, dessen hier einschlagende Verfügungen durch die canonischen Bestimmungen über die Ehe (§. 254.) nicht berührt worden sind. In der That stimmen auch die Particularrechte im Principe überein, wenn schon sie hier, ganz wie bei der Ehe, im Einzelnen von einander abweichen.[8]) Regelmässig verlangen sie auch die Zustimmung des Vormundes. Endlich versteht es sich von selbst, dass Personen, die sich um eines trennenden Hindernisses willen nicht heirathen dürfen, auch nicht ein gültiges Verlöbniss schliessen können. IV. Eine besondere Form ist für die Verlöbnisse nicht vorgeschrieben, wiewohl in der früheren Zeit die Mitwirkung der Kirche üblich war.[9]) Deshalb können sie sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Specialmandatar eingegangen werden.[10]) Die Particularrechte fordern jedoch regelmässig entweder die Zuziehung von Zeugen, oder die gerichtliche Anzeige,[11]) und erklären die in anderer Form eingegangenen Eheversprechungen für unwirksam in

Beziehung auf das Klagrecht. Dagegen lassen sie doch, falls nur die Versprechenden sich überhaupt selbständig zu verpflichten vermochten, durch den hinzutretenden Beischlaf eine unten zu erwähnende rechtliche Wirkung entstehen. V. Aus dem Verlöbnisse geht für die Contrahenten die Verpflichtung zur Bewahrung der Treue hervor,[12]) weshalb den Verlobten, der ein zweites Verlöbniss eingeht, das römische Recht mit Infamie,[13]) das canonische Recht mit Kirchenbussen belegt,[14]) an deren Stelle jetzt nach Landesgesetzen zuweilen eine Gefängnissstrafe getreten ist. Eine Obligatio zur Eingehung der Ehe wirkt aber das Verlöbniss nach römischem Rechte nicht,[15]) sondern hier ist der Gesichtspunct entscheidend, dass die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit ergriffen werden soll. Deshalb findet also keine Klage auf Vollziehung der Ehe Statt, und die Verstärkung des Verlöbnisses durch eine Conventionalstrafe ist unzulässig;[16]) es verfällt mithin bei erfolgtem einseitigen Rücktritte lediglich die *arrha sponsalitia.*[17]) Dagegen kennt das canonische Recht eine Klage auf die Vollziehung,[18]) wiewohl es den Zwang nur insoweit als zulässig betrachtet, als er in der Anwendung kirchlicher Censuren besteht.[19]) Kann durch diese der harte Sinn nicht gebeugt werden, so bleibt nichts anderes übrig, als dass der Richter auf eine Entschädigung erkennt, und nur dann, wenn diese nicht gezahlt wird, oder zu dem Eheversprechen der Beischlaf gekommen ist, soll nach der Ansicht der älteren Canonisten ein absoluter Zwang zulässig sein.[20]) Gegenwärtig ist nun die gemeine Regel, dass zwar das Urtheil auf Vollziehung der Ehe gerichtet, bei entschiedener Weigerung aber der Verklagte nur zur Leistung einer Entschädigung[21]) angehalten wird. Für den Fall, dass die Klägerin unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ist die in evangelischen Ländern früher durch die Praxis eingeführte, seltener durch die Gesetzgebung angeordnete Zwangstrauung[22]) nicht mehr üblich, sondern es ist an die Stelle derselben das Recht des Richters getreten, unter Bestrafung des widerstrebenden Verklagten der Klägerin die Rechte einer als unschuldiger Theil geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde aber die Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes beizulegen.[23]) In Beziehung auf die Concurrenz der Verlöbnisse gilt jetzt der Grundsatz, dass

das aus einem älteren erworbene Klagrecht durch ein jüngeres niemals gehoben werden kann, selbst dann nicht, wenn das letztere durch den Eid verstärkt, oder zu ihm der Beischlaf gekommen ist.[24]) Einzelne neuere Gesetzgebungen haben aber überhaupt den Sponsalien die Rechtswirkung in Beziehung auf das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entzogen.[25]) VI. Das canonische Recht[26]) gestattet die Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige Einwilligung, eine Verfügung, welche auch für evangelische Länder gültig ist. Doch fordern die Praxis oder die Gesetzgebung zuweilen die Auflösung eines solchen Verlöbnisses durch ein richterliches Decret.[27]) Der Eintritt der resolutiven und der Ausfall der suspensiven Bedingung heben die Sponsalien völlig.[28]) Ausserdem wird das Klagrecht auf Vollziehung der Ehe gehoben durch anderweite Verheirathung des einen Theiles (§. 255.). Endlich kann das Verlöbniss durch den Richter auf den Antrag eines der Contrahenten gelöst werden, sobald dieser durch hinlängliche Gründe[29]) gerechtfertigt wird. Hierher gehört zuvörderst die Verletzung der Verlöbnisstreue, welche nicht nur die Unzucht und die Abschliessung eines anderweiten Verlöbnisses, sondern auch die absichtliche Verzögerung der Eheschliessung, so wie die Entweichung in sich begreift,[30]) insofern aus dieser der Wille, das Verlöbniss aufzuheben, sich ergiebt. Hiernächst kann aber auch dann der Rücktritt Statt finden, sobald nach der Abschliessung sich wichtige Aenderungen in den Verhältnissen des einen Verlobten ereignen, von denen angenommen werden darf, dass sie den anderen von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie ihm früher bekannt gewesen wären. Hierher werden z. B. eingetretene körperliche Gebrechen,[31]) ansteckende Krankheit, bedeutende körperliche Verunstaltung, Verbrechen, Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel, Uebertritt in den Militärstand u. a. gerechnet. Dasselbe muss gelten, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem anderen Theile aber unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren.

1.) C. 9. 31. X. de spons. IV. 1., c. 3. X. de spons. duor. IV. 4., *Tancred.* de matr. p. 3. ed. *Wunderlich.* — Ueber den Ursprung dieser Unterscheidung: v. Moy, Gesch. des Eher. S. 101. 215. ff., 372. ff. — *Nettelbladt*, De genuina notione sponsalium de praesenti et de futuro, in den Observ. jur. eccl. (Hal. 1783.), *Weber*, De vera inter spons. de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825.

2.) Häufig wurde sonst nach cap. ult. X. de cond. appos. IV. 5. ein Anderes behauptet, wodurch auch der Gerichtsbrauch auf einen falschen Weg gelenkt wurde. Aber dieses Gesetz bezieht sich auf die Ehe; es ist also ohne Unterschied anzunehmen, dass die turpis oder impossibilis conditio das Verlöbniss nichtig mache. Vergl. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. IV. tit. 5. §. 7.

3.) C. 30. X. de spons. IV. 1., c. 1. 3. 6. X. de cond. app. IV. 5.

4.) C. 29. X. de spons. IV. 1., c. un. de despons. impub. in VIto IV. 2.

5.) C. 7. 8. X. h. t., cit. c. un. in VIto. — Diese Bestimmungen sind durch die Territorialgesetzgebung zuweilen geändert, s. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1103.

6.) Walter, K.-R. S. 620., Lippert in seinen Annalen Bd. III. S. 91. u. a. Dagegen folgt die Congr. Conc. dem in dem Texte angegebenen Grundsatze, *Zamboni*, Coll. Decl. T. VIII. p. 84.

7.) Pr. I. de nupt. I. 10., fr. 7. §. 1. D. h. t. — Der im Texte angegebene Grundsatz ist als gemeinrechtlicher angewandt in einer Entscheidung des Preuss. geh. Obertribunals, bei Simon und v. Strampff, Entscheidung des königl. geh. Obertrib., Bd. III. (Berl. 1838.) Nr. I., vergl. auch die Rechtsfälle im N. Archiv für Preuss. R. Bd. V. (Arnsb. 1838.) S. 65. ff., Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Bd. III. S. 535.

8.) Für die evang. K.-O. ist hier keine Anführung nöthig. Aber auch in der Gesetzgebung kath. Länder ist der Grundsatz ausgesprochen, vergl. für Kurmaynz den angef. Lippert, S. 109., für Bayern: Brendel, K.-R. S. 1004. — Es versteht sich von selbst, dass der Consens nur aus Gründen verweigert, und wie bei der Ehe in geeigneten Fällen supplirt werden kann.

9.) C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.), c. 7. (Isid. Hisp.), c. 3. (Nicol. I. 866.) C. XXX. qu. 5. — Vergl. den Anm. 1. angef. v. Moy.

10.) C. 23. 25. X. de spons. IV. 1., c. ult. de procur. in VIto I. 19.

11.) Gerichtliche Aufnahme fordert z. B. das Preuss. L.-R. II. 1. §. 82., so wie für nicht schriftsässige Personen das Kurhess. Recht, während dieses bei Schriftsässigen die Zuziehung von Zeugen für erforderlich erklärt, s. Ledderhose, K.-R. S. 152. ff. In dem Königr. Sachsen ist bei mündlichen Verlobungen von Personen, welche keine Aeltern haben, das Zuziehen von Zeugen erforderlich, v. Weber a. a. O. S. 1153., eben so in Altenburg, Eheordn. §. 50., und in Württemberg nach der Eheordn. v. 1687. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107. — S. auch Lippert in der Anm. 6. angef. Abh.

12.) C. 25. X. de jurej. II. 24.

13.) Fr. 1. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. III. 2.

14.) C. 1. 22. 31. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

15.) C. 1. C. de spons. V. 1.

16.) Fr. 71. §. 1. D. de condit. XXXV. 1., fr. 134. pr. D. de verb. obl. XLV. 1., c. 2. C. de inutil. stipul. VIII. 39.

17.) C. 5. C. de spons. V. 1. — Ueber den vierfachen Ersatz der Arrha (c. 6. Th. C. de spons. III. 5.) und die poena quadrupli nach c. 5. C. cit.: v. Löhr im Archiv Bd. XV. S. 448.

18.) C. 10. 17. 22. X. de spons. IV. 1.

19.) C. 17. cit. — Ob eine Conventionalstrafe zulässig sei, ist wegen

c. 29. X. h. t. bestritten. Vergl. Guyet in Weiss, Archiv Bd. IV. S. 25. ff. und die dort angef. Literatur. Vom Standpuncte des canonischen Rechts aus muss, wie schon von *Tancred.* de matrim. p. 7. ed. *Wunderlich* geschieht, die Unzulässigkeit behauptet werden. Die Particularrechte haben zuweilen andere Ansichten, z. B. Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 113.

20.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. Lib. IV. tit. 1. §. 55. sq.

21.) Ob diese nur auf das damnum emergens, oder auch auf das lucrum cessans gehe, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Das erste, was das richtigere ist, ordnet z. B. ein Sächs. Gesetz vom 28. Jan. 1835. an (Codex des Sächs. K.-R. S. 379.), das andere die Altenb. Eheordnung §. 60. — Für Preussen vergl. A. L.-R. II. 1. §. 112. ff.

22.) Z. B. Württemb. Eheordn. v. 1687. a. a. O. S. 108. — Für Sachsen, wo man sich früher diessfalls auf ein angebliches Gesetz bezog (v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 48. der 1. Aufl.), wurde die Zwangstrauung durch Rescr. vom 27. Oct. 1808. ausdrücklich verboten, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1172.

23.) Angef. Sächs. Rescr., Preuss. A. L.-R. II. 1. 1047. ff. Diese Wirkung setzt jedoch an sich voraus, dass die Contrahenten sich selbständig verpflichten konnten; sie tritt also nicht ein, wo der Consens der Aeltern oder Vormünder erforderlich war. Vergl. aber für Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 1119. — Nach der Altenb. Eheordn. §. 62. tritt sie nur ein, wenn ein rechtsgültiges, also in der gesetzlichen Form abgeschlossenes Verlöbniss vorangegangen war.

24.) C. 22. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

25.) So die Oesterreichische, A. B. G. §. 45., Badische, Eheordn. vom 13. Jul. 1807., Sächsische, angef. Ges. vom 28. Jan. 1835.

26.) C. 2. X. de spons. IV. 1.

27.) Die früheren prot. Juristen behaupteten schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus, *Böhmer* l. c. §. 162. — Vergl. Altenb. Eheordn. §. 68.

28.) Dasselbe geschieht (c. 1. X. de cler. conj. III. 3., c. 7. X. de conv. conj. III. 32.) durch Professleistung und Empfang der höheren Weihen.

29.) *Hommel*, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, Rhaps. Vol. II. obs. 400., *Wiesand*, De dissolutione sponsaliorum seu repudio, Viteb. 1778.

30.) C. 5. X. de spons. IV. 1.

31.) C. 25. X. de jurej. IV. 24., c. 3. X. de conj. lepros. IV. 8. — Preuss. A. L.-R. II. 1. §. 100. ff., Altenb. Eheordn. §. 64. f.

§. 272.

IX.) Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Nach der Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurden die Ehesachen, wie alle andere kirchliche, von den Archidiakonen entschieden. Dieses wurde jedoch schon seit dem vierzehnten Jahrhundert durch einzelne Provinzialsynoden geändert (§. 124.), und später wurde es durch die Be-

stimmungen des Conciliums von Trient allgemeiner Grundsatz, dass die Jurisdiction auch in diesem Bezuge nicht untergeordneten Prälaten, sondern den Ordinarien gebühre.[1]) Zugleich sprach dieses Concilium die ausschliessliche Berechtigung der Kirche zur Entscheidung der Ehesachen, gegenüber einer abweichenden Erklärung der Reformatoren, als dogmatischen Satz aus.[2]) Dieser ist jedoch nicht überall anerkannt geblieben, sondern die bürgerliche Gesetzgebung hat hier häufig modificirend eingewirkt. Am günstigsten steht das Verhältniss in Bayern, wo zwar die im canonischen Rechte ausgesprochene Berechtigung der Kirche zur Entscheidung auch der Civilincidentpuncte und in Sponsaliensachen aufgehoben, aber die Competenz ihrer Gerichte in allen Fällen anerkannt ist, in denen es auf Schliessung, Erhaltung und Trennung der Ehe ankommt.[3]) Am ungünstigsten dagegen gestaltet es sich in Oesterreich, wo über die Annullirung der Ehen die Landrechte, über die Separation die ordentlichen Gerichte erkennen.[4]) In Preussen[5]) endlich ist die bürgerliche und die geistliche Seite geschieden, die bischöflichen Gerichte erkennen mithin allein noch über die letztere.[6]) Von den Anschauungen der evangelischen Kirche und den praktischen Gestaltungen in der Reformationszeit ist schon früher gehandelt worden (§. 30. 50.). Eben so wurde bemerkt, dass eine gemeinsame Rechtsentwicklung die Ehesachen den Consistorien überwiesen habe, dass aber in der neueren Zeit meistens die weltlichen Gerichte an die Stelle der letzteren getreten seien (§. 196.). Hierbei ist zuweilen jede Mitwirkung der Kirche ganz ausgeschlossen;[7]) bald wird dieselbe so vermittelt, dass vor jeder Eröffnung eines Scheidungsprocesses ein Sühneversuch vor dem Ortsgeistlichen Statt findet,[8]) und später das Erkenntniss von dem weltlichen Gerichte unter Zuziehung geistlicher Beisitzer abgefasst wird.[9]) Diese Gestaltung ist die Ansprüche der Kirche zu befriedigen geeignet. Jedenfalls liegt das Heil nicht allein in der Wiederherstellung der Consistorialgerichtsbarkeit, sondern darin, dass die Gesetzgebung über die Ehe dem christlichen Standpuncte sein lange, auch von vielen Consistorien der früheren Zeit, verkanntes Recht endlich wieder einräumt.

1.) Sess. XXIV. c. 20. de ref. — *Devoti*, Instit. T. I. p. 558., *Benedict.* XIV., De synod. dioec. L. IX. c. 9. n. 3. sqq.

2.) Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 12.

3.) Verordn. v. 4. Apr. 1807., Concord. Art. XII., Verordn. v. 28. Jul. 1818., Fuchs, der Ehescheidungs-Process, Eichst. 1838., S. 36. ff.

4.) A. B. G. §. 97. 105. 107. — Aehnliche Verfügungen waren in den sg. Frankfurter Grundzügen in Aussicht gestellt, wogegen sich jedoch der Papst in der Esposizione dei sentimenti verwahrte, Longner, Die Rechtsverhältn. der Bischöfe, S. 449. ff.

5.) Verordn. v. 2. Jan. 1849. Ueber die älteren Zustände vergl. die oben zu §. 193. gegebenen Nachweisungen. Ueber den Standpunct des Landrechts überhaupt: Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preussens, S. 521., und Starke, Darstellung der Preuss. Gerichtsverf. Bd. I. (Berl. 1839.) S. 344. ff.

6.) Für Baden und Weimar vergl. die Edicte v. 1807. und 1823. In Kurhessen gehören die Ehesachen der Katholiken vor das Ordinariat in Fulda, in Sachsen vor das Consistorium zu Dresden und das Domstiftsconsistorium zu Budissin, u. a.

7.) Die weltlichen Gerichte erkennen allein in Preussen, (wo durch Ver. v. 28. Jun. 1844. die Competenz der oberen Gerichte wieder hergestellt ist) in Kurhessen, Grossh. Hessen, Baden, Bayern u. a.

8.) S. z. B. Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835., Preuss. Ver. v. 28. Jun. 1844.

9.) In Sachsen ist die Zuziehung von Geistlichen angeordnet durch Ges. vom 28. Jan. 1835. In Württemberg sind die Ehesachen den Oberamtsgerichten übertragen, zu denen der Decan tritt, Verordn. vom 4. Apr. 1825. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1246.

§. 273.

X.) Die gemischten Ehen.*)

I. Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass die Gatten durch die Einheit nicht blos des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewusstseins verbunden sein sollen, und dass daher die sog. gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Gliedern verschiedener Confessionen, ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche als erwünscht erscheinen können. II. Während die morgenländische Kirche die Ehen zwischen ihren Gliedern und Häretikern im siebenten Jahrhundert absolut verboten hat,[1]) sind dieselben in der abendländischen Kirche nicht für nichtig erklärt, sondern nur gemissbilligt worden.[2]) Zwar fand die strengere Ansicht unter den Juristen des Mittelalters auch ihre Vertreter. Die Doctrin und die Gesetzgebung der Kirche haben jedoch auch später die mit einem Ketzer eingegangene Ehe stets nur als unerlaubt, nicht als nichtig bezeichnet.[3]) Diesen letzteren Standpunct hat die römische Kirche

da, wo sie ihre alte Herrschaft bewahrt hatte, mit Strenge auch gegenüber den Protestanten festgehalten. Hier machte sie den Grundsatz geltend, dass zur Ehe eines ihrer Glieder mit einem protestantischen Ketzer stets eine päpstliche Dispens erforderlich sei, welche nur ertheilt wurde, wenn der letztere die Häresie förmlich abgeschworen, und die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben versprochen hatte.[4]) Zugleich hielt sie fest, dass auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinum über die Form der Eheschliessung unterworfen seien; sie behandelte also Ehen, welche die letzteren unter sich oder mit Katholiken nicht in dieser Form abgeschlossen hatten, als nichtig, sobald nur in der betreffenden Parochie das Tridentinum publicirt war, und der katholische Geistliche ohne Gefahr angegangen werden konnte.[5]) Auf diesem strengen Standpuncte hat sie aber in den Gebieten, in denen die evangelische Kirche grössere Verbreitung gewonnen hatte, nicht verharren können, sondern hier hat sie theils ausdrückliche Modificationen zugestanden, theils wenigstens stillschweigend sich den Verhältnissen accommodirt. Zunächst hat sie hier von der Bedingung der Abjuration der Ketzerei abgesehen,[6]) und nur die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben als Bedingung der Proclamation und Einsegnung gefordert;[7]) ja wo diese gegenüber den bürgerlichen Gesetzen nicht durchzusetzen war, hat sie zu Zeiten mit der Theilung der Kinder nach dem Geschlechte sich begnügt,[8]) und es nicht gehindert, wenn unter dieser Bedingung die Geistlichen den Segen ertheilten. Ferner war es unmöglich, die Protestanten dem Tridentinum zu unterwerfen. Benedict XIV. bestimmte deshalb in einer zunächst für die Niederlande erlassenen,[9]) dann aber auch auf andere Länder ausgedehnten[10]) Declaration (1741.), dass die Ehen der Evangelischen unter einander und mit Katholiken, auch wenn sie nicht in der Trienter Form eingegangen seien, doch für gültig und unauflöslich gelten sollten, ein Grundsatz, den die später zu erwähnenden neueren päpstlichen Erlasse stets anerkannt haben. Endlich wurde gegen die ursprüngliche Ansicht des römischen Stuhles observanzmässig entweder von den Bischöfen dispensirt,[11]) oder die Verschiedenheit der Confession galt überhaupt nicht mehr als ein Ehehinderniss für sich,[12]) sobald nur nicht rücksichtlich der Kinder ein An-

stand obwaltete.[13]) So waren die alten Schärfen, wie es schien, überwunden, und die Hoffnung auf den Frieden der Confessionen war begründet. Allein die römische Kirche brach diesen Frieden, indem sie ihr vermeintes Recht auf alle Creatur wieder geltend zu machen bemüht war. Die Geistlichen derselben versagten mithin, wo nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zugesichert wurde, wiederum nicht blos den Segen, sondern selbst die Proclamation. Dagegen haben die Staatsregierungen verschiedene Wege der Abhülfe betreten. Zunächst ist in einzelnen Ländern für solche Weigerungsfälle die Competenz zur Trauung auf den Pfarrer des evangelischen Theils übertragen worden.[13a]) Ein solche Ehe muss auch die katholische Kirche für gültig und unauflöslich halten, während ihr frei bleibt, auf den katholischen Theil im Gewissensforum einzuwirken. Anderwärts ist dagegen für die Abschliessung solcher gemischten Ehen, aus denen nicht alle Kinder der römischen Kirche anheimfallen sollen, eine minderfeierliche Form bedungen worden. So hat im J. 1830. Pius VIII., milder als seine Vorgänger,[14]) für die Erzdiöcese Cöln bestimmt, dass, wenn die Ermahnungen in Betreff der Kindererziehung bei der katholischen Braut erfolglos geblieben seien, der Geistliche die Proclamation vollziehen, den Eheconsens ausserhalb der Kirche und ohne alle priesterliche Mitwirkung seinerseits entgegennehmen (sg. *assistentia passiva)* und die Ehe in das Traubuch eintragen solle,[15]) und ähnlich wurden die Verhältnisse im J. 1832. in Bayern,[16]) im J. 1841. in Oesterreich[17]) geordnet. Daneben hielt die Curie zwar den Grundsatz fest, dass zur Eingehung der gemischten Ehen eine päpstliche Dispens erforderlich sei; sie connivirte jedoch zuerst noch zu der abweichenden Uebung der einzelnen Diöcesen, und später wahrte sie ihr Princip nur dadurch, dass sie in die Facultäten die Ermächtigung auch zu dieser Dispensation aufnahm.[18]) Diese ist aber in neuester Zeit zunächst für das Bisthum Trier auf die Nothfälle beschränkt,[19]) und zugleich ist weiter der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden, dass die gemischten Ehen überhaupt nur unter der Bedingung eines eidlichen Angelöbnisses über die katholische Erziehung aller Kinder zulässig, und selbst wo diese Bedingung erfüllt sei, stets ohne Aufgebot und mittelst passiver Assistenz, ohne den Segen der Kirche zu schliessen

seien. Dieses Verfahren ist eine erneuerte Protesterklärung gegen die evangelische Kirche und gegen den in schweren Kämpfen errungenen deutschen Rechtsstand überhaupt. Dennoch wird es der Staat bedenklich finden müssen, gegen dasselbe mit directem Zwange einzuschreiten, sondern er wird sich darauf zu beschränken haben, dass er seine Gesetzgebung in Betreff der Kindererziehung aufrecht erhält, und den Verträgen über die letztere die Rechtswirkung versagt. Dagegen muss die evangelische Kirche sich dessen bewusst werden, was ihre Pflicht gegen sich selbst und den ihr angehörigen Ehetheil von ihr fordert; sie darf nicht länger blos im Staatsgesetz ihre Hülfe suchen, sondern sie hat selbst mit den Waffen des Ernstes und der Liebe für sich einzutreten. III. Die evangelische Kirche kann so wenig, als die katholische, die gemischten Ehen billigen, und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus,[20]) bald enthalten sie wenigstens eine indirecte Hinweisung.[21]) Es wird mithin stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannichfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, dass nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein, falls er denselben für die Ehe suchen sollte, welche vor dem nach der Regel *Ubi sponsa ibi copula* competenten katholischen Pfarrer eingegangen worden ist, sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden. Das letztere kann die evangelische Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters weichen muss. Aber ein Widerspruch bleibt es immer, der von ihr beabsichtigten Ehe, die so überwiegend einen katholischen Charakter an sich tragen soll, den evangelischen Segen zu ertheilen. Darum sollte sie sich mit dem begnügen müssen, was die Kirche ihr bietet, der die Ehe angehören soll. Da, wo der evangelische Bräutigam die Halbschied der Kinder katholisch erziehen lassen will, oder wo der

katholische Bräutigam der evangelischen Braut die Theilung nach dem Geschlecht zugesichert hat, wird die Kirche, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken nach anderer Seite hin frei ist, dennoch aus demselben Grunde, aus welchem sie die gemischten Ehen selbst zulässt, ihren Segen ertheilen können, weil sie nämlich nicht Verdammung mit Verdammung erwiedert, und den katholischen Christen nicht die Seligkeit abspricht, wie dies ihren Gliedern von der Jenseite zu geschehen pflegt. III. In Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen sollte an sich jedem Gatten das Recht nach den Grundsätzen seiner Confession gespendet werden. Da jedoch dieser Forderung von katholischen Gerichten dem evangelischen Theil gegenüber nicht genügt wird, so haben die Gesetzgebungen verschiedene Richtungen eingeschlagen, um den auch hier eintretenden Conflict zu beseitigen. Die eine wendet die Regel, dass der Gerichtsstand sich nach dem Verklagten bestimme, auch hier an, und lässt das Recht der Confession des letzteren entscheiden. Mithin erkennt das von dem evangelischen Kläger angerufene katholische Gericht nur auf temporäre oder immerwährende Separation, das evangelische aber, auf Klage des katholischen Theils, entweder auf zeitweilige Sonderung oder auf völlige Scheidung. Hierdurch entsteht ein offenbares Missverhältniss, welches man durch die zusätzliche Verfügung auszugleichen versucht hat, dass die vom evangelischen Gerichte erkannte totale Scheidung für den katholischen Theil nur als ständige Separation gelten solle, die vom katholischen Gerichte ausgesprochene immerwährende Sonderung aber auf Antrag des evangelischen Klägers von dem evangelischen Gerichte in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden dürfe.[22]) In anderen Ländern hat man vorgezogen, die Gerichtsbarkeit den weltlichen Behörden zu übertragen, welche sich entweder nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts richten müssen, (so dass hier die kirchlichen Beziehungen dem Gewissen überlassen bleiben[23]),) oder das kirchliche Recht als Norm zu beobachten verpflichtet sind. Das Particularrecht lässt auch hier zuweilen die Rücksicht auf das Recht der Kirche entscheiden, welcher der Verklagte angehört, und stellt dann die immerwährende Separation für den evangelischen Theil der Scheidung, die letztere für den katholischen Theil der ersteren gleich, wobei

es noch gestattet, dass die nach den Grundsätzen des canonischen Rechts erkannte temporäre Separation für den klagenden evangelischen Theil in den Fällen in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden könne, wo nach evangelischem Kirchenrechte die letztere gerechtfertigt sein würde.[24]) IV. Viel bestritten endlich ist auch die Frage, ob Katholiken mit geschiedenen Protestanten sich gültig verheirathen dürfen.[25]) Diese wird von vielen Canonisten absolut verneint, weil die Ehen der Evangelischen auch als unauflöslich zu betrachten seien, und in gleicher Weise hat sich mit grosser Schärfe auch der Papst ausgesprochen.[26]) Diese Auffassung geht von der Ansicht aus, dass auch die Evangelischen dem Gesetz der Kirche unterthan seien, und ist darum mit Grund zurückzuweisen. Zuweilen hat sie aber doch auch in den bürgerlichen Gesetzen ausdrückliche Anerkennung gefunden.[27])

*) (Multer), Rechtfertigung der gemischten Ehen, Cöln 1821., Ueber die gemischten Ehen, Stuttg. 1827., Döllinger, Ueber gemischte Ehen, Regensb. 1838., Gründler, Ueber die Rechtmässigkeit gemischter Ehen, Leipz. 1838., Kutschker, Die gemischten Ehen, Wien 1838. 3. Aufl. 1842., Rationaler u. histor. Standpunct zur Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staatsregierungen und dem röm. Stuhle, in Beziehung auf gemischte Ehen etc. Cöln 1838., v. Ammon, Die gemischten Ehen, Dresd. 1838., Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838., Kunstmann, Die gemischten Ehen, Regensburg 1339., *Roskovány*, De matr. mixt., Quinqueeccl. 1842. 2. T.

1.) Conc. Laod. (347—81.) c. 10. 31., conc. Trull. (692.) c. 72.

2.) Conc. Elib. (c. 325.) c. 16., conc. Carth. III. (397.) c. 12., conc. Chalc. (451.) c. 14., conc. Agath. (506.) c. 67. in c. 16. C. XXVIII. qu. 1. Ueber die Ansichten der Kirchenväter: v. Ammon a. a. O. S. 33. ff.

3.) *Tancred.* Summa de matrim. (ed. *Wunderlich*) p. 44. bezeichnet die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ketzer als „matrimonium nullum." Dagegen *Durantis*, Spec. L. IV. P. 4. de divort.

4.) Dies bekundet Benedict XIV. in dem nach Polen erlassenen Breve Magnae nobis v. J. 1748. in dem Anh. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. p. 558.

5.) Darüber geben die Decl. der Congr. Conc. Aufschluss, welche in der angef. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. unter Nr. 160. ff. mitgetheilt sind.

6.) S. z. B. Köln. Syn. v. 1651 bei *Hartzheim*, T. IX. p. 729.

7.) S. z. B. für Culm: Jacobson a. a. O. S. 32.

8.) Wie z. B. in Schlesien nach dem auf einer Vereinigung mit dem Fürstbischof beruhenden Regl. v. 8. Aug. 1750., Jacobson a. a. O. S. 26. Vergl. auch oben §. 224. Anm. 8.

9.) Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos (v. 4. Nov. 1741), in der angef. Leipz. Ausg. des conc. Trid. S. 324. Dort sind auch die Verhandlungen, welche dieser Decl. vorausgingen, mitgetheilt. Ein besonderer Abdruck erschien Cöln 1746. Dieser ist aus dem Thesaurus resol. Congr. Conc. entlehnt.

10.) In Deutschland nach einem Beschlusse der Congr. Conc. v. 15. Juni 1793. auf Cleve. Nach einer Bemerkung des Secretairs der Congr. in Thes. Res. T. LXII. 153. ist die Ausdehnung erfolgt auf Canada (1764.), Breslau (1765.), Malabar (1765.), Bombay (1767.), Culm (1774), das russ. Polen (1780.), Irland (1785.).

11.) Darüber sagte Benedict XIV. in einem Breve an den Fürstbischof v. Breslau v. 12. Sept. 1750.: „Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare." Jacobson a. a. O. S. 28. In den Resol. der Congr. Conc. in Fragen der gemischten Ehen findet sich zuweilen der Beschluss: Ad mentem, welcher allgemein als gleichbedeutend mit dem Bescheid: „nach den Umständen" angenommen, und mithin als Beweis der Connivenz der Curie angeführt wird. Dieses ist ein Irrthum, wie aus den Conclusionen der Congr. Conc. p. 297. der Leipz. Ausg. des conc. Trid. hervorgeht.

12.) Für Maynz vergl. Kopp, Die kathol. Kirche, S. 369., für Constanz: die Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vic. Freih. v. Wessenberg, Frkf. 1818., S. 138., für Ermland und Culm: Jacobson a. a. O. S. 41. 43. — Dagegen erforderten die General-Vic. von Aachen, Trier, Münster etc. in dem J. 1818. die „specialis licentia", Jacobson S. 48.

13.) Ueber die Verhältnisse in Preussen vor d. J. 1830. überhaupt s. Jacobson a. a. O. und *Schenkl*, Instit. ed. *Scheill*, T. II. p. 425. sqq.

13a.) Dieses ist das Recht in Kurhessen, Verordn. vom 18. Aug. 1823., 20. Oct. 1838. — Vergl. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 442. f., Rescr. v. 20. Jan. 1817. bei v. Kamptz, Annal. Bd. I. S. 116., — Badensches Relig.-Ed. v. 11. Febr. 1803. in der oben angef. Sammlung S. 68., Weimar. Edict von 1823. §. 47., Sächs. Ges. vom 1. Nov. 1836. im Codex des Sächs. K.-R. S. 469. — Für Württemberg: Relig.-Ed. v. 1806. bei Eisenlohr, Bd. II. S. 71., vergl. mit den dort weiter angef. Verordnungen; für das Grossh. Hessen die bei Müller im Lexicon des Kirchenrechts Bd. II. S. 655. angeführte Convention.

14.) Pius VII. bestand darauf, dass die gemischten Ehen nur nach päpstlicher Dispensation oder auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung des Bischofs statt finden dürften, und nur dann, wenn die Erziehung aller Kinder im kath. Glauben gesichert sei, Schreiben an den Erzb. v. Maynz v. 8. Oct. 1803., an die franz. Bischöfe v. 27. Febr. 1809., an das Gen.-Vic. zu Ehrenbreitstein 23. Apr. 1817., 31. Oct. 1819.

15.) In dem Breve Literis altero v. 25. März 1830. mit der Instr. des Card. Albani v. 27. dess. M., z. B. bei Müller, Lexicon des K.-R. Bd. II. S. 617. ff., wo zugleich die an diese Erlasse sich anknüpfenden Entwicklungen angedeutet sind.

16.) Durch die Breven Summo jugiter v. 27. Mai 1832. und Literis jam inde v. 12. Sept. 1834., das. S. 605.

17.) Durch eine Instr. v. 22. Mai 1841.

18.) So, wenigstens in Trier, seit dem Jahr 1847.

19.) Bischöfl. Trier'scher Erlass vom 15. März 1853.

20.) Solcher Zeugnisse sind in den Schlüssen der Synoden, welche Jacobson in dem Urkundenbande zu der Geschichte des evang. K.-R. der

Prov. Rheinland und Westphalen mitgetheilt hat, viele enthalten, z. B. S. 91. 199. 263. 305. u. ö. — Die Ansicht Luthers s. in der Predigt vom ehel. Leben, Walch Bd. X. S. 716. — Vergl. ferner Melanchthon, Loci p. 772. der Leipz. Ausg. v. 1572., *Gerhard*, Loci theol. ed. *Cotta* T. XV. p. 370.

21.) Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrh. fordern, dass die Brautleute vor der Trauung ein Zeugniss ihres evang. Glaubens geben, vergl. *Göschen* l. c. p. 37. Die ältere Praxis in Sachsen, nach welcher die evang. Erziehung aller Kinder als Bedingung der Zulässigkeit angesehen wurde, s. in dem Ober-Cons.-Rescr. v. 1620. bei *Carpzov*, Defin. eccl. L. II. t. 1. def. 6. Vergl. auch Joach. a Beust, Tr. de spons. et matrimonio, p. 184. der Wittenb. Ausg. v. 1588.

22.) Dieses war das frühere Recht des Königr. Sachsen nach d. Mand. vom 19. Febr. 1827. a. a. O. S. 280. Vergl. Oldenb. Verordn. vom 5. Apr. 1831. in der oben angef. Samml. S. 75., Bayr. Verordn. vom 28. Jul. 1818.

23.) Dieses ist das Verhältniss in Preussen, wo die Vorschriften des A. L.-R. II. 1. §. 733. f. hier zur Anwendung kommen.

24.) In dieser Weise ist der Zustand durch das neuere Sächs. Recht geregelt, Ges. vom 28. Jan. 1835. §. 57. und vom 31. Jan. dess. J. a. a. O. S. 380. 385. — Ueber das bei Entscheidung der Frage zu befolgende Princip ist viel Streit, s. u. a.: Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- u. Kirchenrechte, Giess. 1782. Nr. 1., *Kretzschmar*, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Viteb. 1802., *Tittmann*, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur, Lips. 1824., Spangenberg in der Forts. von Hagemanns Prakt. Erört. Bd. IX. S. 384. ff., Uihlein in Weiss, Archiv Bd. V. S. 91. ff., 203. f., Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, Bd. V. Abth. 2. (Greifsw. 1836.) S. 250. ff.

25.) Vergl.: Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? Bresl. 1826., Berg, Ueber die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehe der Evangelischen, Bresl. 1835. — Vergl. dag. Bickell in Schunck's Jahrb. Bd. XI. H. 2. S. 184. ff., v. Weber, Ueber die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. u. Prot. bei Lebzeiten des ersten Ehegatten, in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwalt. Bd III. (Leipz. 1840.) S. 193. ff.

26.) In einem Breve vom 8. Oct. 1803. — Vergl. die ausführlichen Verhandlungen bei Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. S. 385. ff.

27.) Die Ansicht, dass die Kirche über diejenigen nicht zu richten habe, welche draussen sind (1. Cor. V. 12., c. 8. X. de divort. IV. 19.), hatten, wie der angef. Kopp zeigt, zu Zeiten auch katholische Generalvicariate. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben verschiedene Standpuncte. In Sachsen ist nach §. 62. des angef. Mand. vom 19. Febr. 1827. die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nichtig, v. Weber a. a. O. S. 211. ff. In Bayern darf nach Rescr. vom 23. Apr. 1829. auch die Staatsbehörde nicht die Einwilligung zu der nach dem katholischen Dogma unzulässigen Ehe ertheilen, Müller, Lexikon d.

K.-R. Bd. II. S. 504. ff. (Vergl. aber für die Landestheile, in welchen das preuss. oder französische Recht gilt, die dort weiter angef. Verordnungen.) In Oesterreich sind solche Ehen ebenfalls verboten, A. B. G. §. 111. Dagegen sind sie gesetzlich erlaubt in Preussen (A. L.-R. II. 1. §. 734., 11. §. 442. f., Anh. §. 130.) und Weimar, §. 47. f. des Ed. v. J. 1823. Hier findet, wenn der kathol. Geistliche die Mitwirkung verweigert, das bei der Abschliessung gemischter Ehen eintretende Verfahren Statt, vergl. Anm. 14.

FÜNFTES CAPITEL.

Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 274.

I.) Die Sacramentalien.

In dem kirchlichen Leben der Katholiken kommen theils selbständig, theils in Verbindung mit den Sacramenten vielerlei Weihungen und Segnungen vor, die unter dem Namen der Sacramentalien begriffen werden. Verbunden mit den ersteren, aber auch mit einigen von den letzteren ist eine Unction, zu der nach Verschiedenheit des Falles bald Kranken- oder Katechumenenöl, bald Chrisma gebraucht wird.[1]) Die ersteren bestehen aus reinem Olivenöle, das letzte ausserdem noch aus Balsam. Beide Arten werden vom Bischof[2]) am Gründonnerstage[3]) feierlich bereitet, und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt.[4]) Doch können die letzteren im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgiessen ungeweihten Oeles ergänzen.[5]) I. Die Consecration mit Chrisma[6]) kommt vor bei der Firmung, mit Kranken- und Katechumenenöl bei der Taufe. Bei der Priesterweihe wird eine Salbung mit Katechumenenöl angewandt; Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen werden mit Chrisma consecrirt (§. 291.). II. Eine Segnung mit einer Unction verbunden wird den Königen durch die Bischöfe ertheilt, und den Glocken, die mit Weihwasser abgewaschen und mit Krankenöl und Chrisma gesalbt werden. Ausserdem kommen Benedictionen mit Weihwasser in unendlich vielen Fällen vor, bald für Personen, z. B. Aebte und Aebtissinnen, die Cleriker, Wallfahrer, die Verlobten bei der Eheschliessung, entbundene Ehefrauen beim ersten Kirchgange, bald für Sachen zu gottesdienstlichem Gebrauche (§. 291.), wie für Kirchen,

Kirchhöfe, Messparamente, Messgewänder, Taufwasser, Kerzen, Kreuze, Bilder, Rosenkränze, bald für weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser am Ostersonnabende, neuerbaute Häuser, Feldfrüchte, Aecker, das Ehebett, Esswaaren u. s. w. Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewusst hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maass zurückgeführt.[7])

1.) Ueber die verschiedenen Arten des Oels, deren Gebrauch in das hohe Alterthum hinaufgeht, sind die Schriften über kirchliche Antiquitäten zu vergleichen. Die Hauptstelle über ihre Anwendung ist c. un. X. de sacr. unct. I. 15. Die liturgischen Anweisungen geben das Pontificale und Rituale Rom.

2.) C. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 2. (conc. Carth III. 397.) C. XXVI. qu. 6., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

3.) C. 18. Dist. III. de cons. (Pseudois.).

4.) C. 4. Dist. XCV., c. 123. Dist. IV. de cons. (Statutt. eccl. ant.) — Sehr viele Verfügungen dieses Inhalts haben die Capitularien, z. B. Cap. Carolom. (742.) c. 3. bei *Pertz*, T. III. p. 17., Pipin. Cap. Suession. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Car. M. (769.) c. 8. ib. p. 33. u. a. Diese machen auch den Geistlichen die sorgsamste Verwahrung des Chrisma zur Pflicht, um die Missbräuche zu verhüten, welche der Aberglaube damit trieb, z. B. Cap. v. 813. c. 17. (aus conc. Arel. VI. c. 18.) ib. p. 190., Cap. Reg. Fr. V. 145., Add. III. c. 99. Diese Verfügung ist in c. 1. X. de cust. euch. III. 44. bestätigt.

5.) C. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

6.) C. un. X. de sacr. unct.

7.) So z. B. die Oesterreichische, Hofkanzleidecret v. 1784., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 540.

§. 275.

II.) Der Eid.*)

I. In dem Eide wird Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen. Betheuerungen solcher Art waren bei allen Völkern des Alterthums üblich;[1]) namentlich ist im römischen Rechte ihr Gebrauch vielfach begünstigt. Der volle Begriff des Eides hat sich jedoch erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Missbrauche, sondern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde.[2]) Auf diesem Standpuncte stehen auch die Kirchenväter,[3]) welche den Eid nur dann für zulässig halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden

keine andere Bürgschaft gewonnen werden könne.[4]) Die Kirche hat indessen diesen Grundsatz später selbst sehr häufig verläugnet, und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe freigesprochen werden, dass er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Missbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staates eine grosse Mahnung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muss.[5]) II. Die nächste Voraussetzung des Eides ist,[6]) dass ihn der Schwörende mit Bewusstsein zu ergreifen vermöge *(judicium in jurante)*. Auf diesem Satze ruht die Bestimmung des canonischen Rechts, dass Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zum Schwure gedrungen werden solle,[7]) worauf dann durch die Praxis des gemeinen Rechts und einzelne Gesetzgebungen der Begriff einer mit diesem Alter eintretenden Eidesmündigkeit gegründet worden ist,[8]) mit welcher erst, der allgemeinen Lebenserfahrung gemäss, die Fähigkeit zur bewussten Leistung des Eides als vorhanden angenommen wird. Particularrechte haben jedoch oft den Termin höher hinaufgesetzt.[9]) Eine weitere Folgerung aus dem Begriffe ist, dass Wahnsinnige, Trunkene u. a. zur Leistung des Eides unfähig sind, und ferner hat das canonische Recht auf ihn auch die Ausschliessung derjenigen gegründet, welche einen Meineid geleistet,[10]) und dadurch beurkundet haben, dass in ihnen nicht der Glaube wohne, in welchem der Eid ausschliesslich seine Gewähr hat. Diese Vorschrift ist vom Standpuncte des canonischen Rechts aus eine allgemeine, und es ist nur particularrechtlich, wenn sie auf den Fall des nothwendigen und des Zeugen-Eides bezogen wird.[11]) Ausser der Beurtheilungsfähigkeit muss aber dem Schwörenden auch der Wille inwohnen, den Eid in seiner ganzen Wahrheit zu leisten *(veritas in mente)*, woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides[12]) und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt. Endlich ist ein wesentliches Erforderniss die *justitia in objecto*. Dieses ist nicht so zu verstehen, dass es hinreiche, wenn das Verhältniss, rücksichtlich dessen geschworen wird, ein an sich erlaubtes ist, sondern so, dass überhaupt nur dann zu dem Eide soll gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin

nur auf diesem Wege gewirkt werden kann. Hiermit ist zugleich den canonischen Vorschriften ihr Urtheil gesprochen, nach denen der mit voller Freiheit und Wahrheit des Willens abgelegte Eid selbst einem an sich nicht rechtsverbindlichen Versprechen die Klagbarkeit verleihen soll, sobald das letztere nur nicht ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt, oder in sich ein Element der Sünde trägt, also das Seelenheil des Schwörenden gefährdet.[13]) Diese Bestimmungen ziehen den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herab, und rauben ihm seinen Ernst und seine Würde.[14]) Sie sind deshalb auch niemals mit dem deutschen Rechtsleben völlig verwachsen, und neuere Gesetzgebungen haben sie mit Recht beseitigt.[15]) III. Rücksichtlich der Formel des Eides haben die Uebungen vielfach gewechselt.[16]) Wesentlich war immer die Anrufung Gottes; aber ausserdem war es üblich, zugleich bei dem Evangelienbuche oder den Heiligen unter der Berührung des ersteren[17]) oder der Reliquien der letzteren zu schwören.[18]) Später wurde für die Fälle, wo es einer für Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte, dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen,[19]) und hiervon ist es gekommen, dass die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“ zuweilen die gemeinrechtliche genannt wird.[20]) Wiewohl aber der letztere Zusatz sich auf die Berührung der Schrift bezieht, ist diese doch in protestantischen Ländern gewöhnlich nicht üblich geblieben, sondern hier wird die Formel unter Aufhebung der sg. Schwörfinger der rechten Hand, von Frauen[21]) und Geistlichen[22]) unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust, ausgesprochen. Der Ableistung selbst, die nach canonischem Rechte[23]) im Zustande der Nüchternheit, nach heutiger Praxis vor Mittag erfolgen soll, geht eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voraus (sg. *avisatio de vitando perjurio*). Hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, sobald nicht das besondere Recht eine solche Belehrung allgemein angeordnet hat.[24]) Alle diese Solennitäten sind indessen nicht unbedingt erforderlich, sondern es kommt darauf an, ob das Recht die Entfaltung derselben, also ein *juramentum solenne* erheische, wie z. B. bei gerichtlichen Eiden. Wo dieses nicht der Fall ist, muss die einfache Formel „ich schwöre“, und selbst die

Unterschrift der Eidesformel für hinreichend gehalten werden, während die letztere an sich den feierlichen Eid nur bei Tauben und Stummen, so wie, nach besonderem Rechte, bei fürstlichen Personen ersetzt.[25]) Die Ableistung durch einen Specialmandatar ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig;[26]) wird aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligt,[27]) so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird.[28]) IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, dass er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniss geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution *(relaxatio jurisjurandi)* zu suchen verpflichtet ist.[29]) Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder *justitia in objecto* unwirksam ist.[30]) Jetzt haben diese Grundsätze ihre Anwendbarkeit verloren.[31]) Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche Richter, der von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaftig ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneide insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt,[32]) welche Missverstand und Argwohn für sich als vermeintlichen Schutz erfunden hatten.[33]) Rücksichtlich der Glieder einzelner christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt.[34]) Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen Personen solcher Art im Processe die *poenae jurare nolentium* eintreten.

*) *Malblanc,* Doctrina de jurejurando, Ed. nov. Tubing. 1820., Bayer, Betrachtun-

gen über den Eid, Nürnb. 1829., Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836., Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837.

1.) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide, Gött. 1824.

2.) Matth. V. 38. ff., Jacob. V. 12.

3.) C. 2. sqq. C. XXII. qu. 1.

4.) C. 5. C. cit. (August.).

5.) S. die Verhandlungen der preuss. General-Synode, Berl. 1846.

6.) C. 2. C. XXII. qu. 2. (Hieron.): „Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium.“ — Vergl. c. 26. X. de jurejur. II. 24.

7.) C. 14.—16. C. XXII. qu. 2.

8.) Vergl. z. B. für Oesterreich: *Rechberger*, Enchir. T. II. §. 139., für Bayern, Erl. Ger.-O. §. 505., wo das 14., beziehentlich 12. Jahr angenommen ist.

9.) S. z. B. in Preussen, nach der A. G.-O. I. 10. §. 263., Sachsen, nach der Processordn. v. 1724., jedoch hier mit Ausnahme der Ehe- und Schwängerungssachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16. Jahre eintritt.

10.) C. 14. C. XXII. qu. 5. (Cap. eccl. 789. c. 63.) — Vergl. c. 1. X. de purg. can. V. 34. — Bayr. Ger.-O. §. 505.

11.) Wie in Preussen, A. G.-O. I. 10. §. 284. — A. M. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 535., Glück, Comm. Bd. XII. Abth. 2. S. 260. ff. — Die Particularrechte lassen häufig die Eidesunfähigkeit noch als Folge anderer Verbrechen entstehen, Preuss. A. L.-R. II. 20. §. 1331., 1337., 1355., 1428.

12.) C. 28. X. h. t.

13) C. 9. X. h. t., c. 28. X. und c. 2. h. t. in VIto II. 11. (vergl. c. un. §. 15. C. de rei ux. act. V. 13.), c. 2. de pact. in VIto I. 18. (vergl. c. 4. C. de inutil. stip. VIII. 39.) — *Müller*, De jurej. canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831., Jacobson in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III. S. 643. ff. Von vielen wird aber an der Allgemeinheit des den angef. Stellen unterliegenden Grundsatzes gezweifelt, vergl. Mühlenbruch, Forts. v. Glück Bd. XXXVIII. S. 191. ff. — Ueber die Auth. Sacramenta puberum C. Si adv. vend. II. 28. s. v. Savigny, Rechtsgesch. Bd. IV. S. 183. ff., Dissens. Dominorum ed. *Haenel* p. 53. 278. 583. sq.

14.) Treffliche Worte bei Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche, Bd. II. S. 540.

15.) Preuss. A. L.-R. I. 5. §. 199., II. 20. §. 1426., Hannov. Ges. vom 28. Dec. 1821. — Auch die neuere Kurhess. Praxis steht auf diesem Standpuncte, Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. III. S. 169. ff. — Auch in Italien steht das canonische Recht in diesem Bezuge nicht mehr in voller Herrschaft, vergl. Sclopis, Ueber das Verhältniss und den Unterschied zwischen dem röm. Civilr. und dem canonischen R. in Italien, Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. d. Ausl., Bd. XV. S. 57.

16.) Beispiele in c. 14. C. XXII. qu. 1. (Augustin.), c. 9. C. I. qu. 7. (Greg. I.) Nov. VIII. im Anh.

17.) C. 4. X. h. t. (: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia“).

18.) *Pellicia*, De christianae eccl. disciplina ed. *Braun*, T. II. (Col. 1838.) diss. VII. §. 4., Arnold, Die christliche Eidesformel, Erl. 1851. Von der Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien heisst der Eid ein körperlicher, vergl. z. B. c. 2. X. de cler. peregr. I. 22., c. 10. X. de maj. et ob. I. 33., c. 1. de haer. in Clem. V. 3. u. a.

19.) Reichsabsch. v. 1555. §. 107.

20.) Die Territorialrechte haben oft nur die einfache Formel: „So wahr mir Gott helfe", z. B. Oesterr. A. G.-O. §. 104. Diese ist nach christlichen Begriffen ausreichend. Wo aber die herkömmliche explicirtere Formel um der Juden u. Unchristen willen abgeschafft wird, da ist dies eine gefährliche Accommodation, der manche Gesetzgebungen einer jüngst vergangenen Zeit sich leider nicht zu entziehen gewusst haben.

21.) Grimm, Rechtsalterth. S. 897. f.

22.) Vergl. Nov. CXXIII. c. 7., c. 7. X. de jur. cal. II. 7.

23.) C. 16. C. XXII. qu 5.

24.) Ob diese von dem Richter selbst, oder durch einen Geistlichen ertheilt werden solle, hängt von dem Ermessen des ersteren ab, Preuss. A. G.-O. I. 10. 204. 368. f. In Kurhessen ist die Belehrung durch den Geistlichen nöthig, sobald Bürger und Bauern in eigener Sache schwören, U.-G.-O. von 1732. Art. IV. §. 13. — Vergl. auch v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört., Bd. II. Erört. XV.

25.) S. z. B. Preuss. A. G.-O. I. 10. §. 203. 227. 315., Oesterr. A. G.-O. §. 223. 227., Sächs. Ges. vom 28. Jan. 1835. §. 4.

26.) C. 6. 7. X. de jur. cal. II. 7., c. 3. h. t. in VIto II. 4.

27.) Z. B. in der Preuss. A. G.-O. a. a. O. §. 314.

28.) Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eidesstatt und die dabei zulässigen Formeln hat eine sächsische inedirte Constit. vom J. 1572. bei Freiesleben, Handbuch der Sächs. Processges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

29.) C. 2. 8. 15. X. h. t.

30.) C. 18. X. h. t.

31.) Auch in der evangelischen Kirche war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 345. der 1. Aufl.

32.) Preuss. A. G.-O. I. 10. §. 317. ff., Anh. §. 90. f., Ed. v. 11. März 1812. §. 22., Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den preussischen Staaten betreffenden Gesetze (Glogau 1831.) S. 281. ff., Bad. Verordnung vom 6. März 1813., Kurhess. Ges. vom 14. Febr. 1828., Württemb. Verordnung vom 15. Oct. 1832., Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060. Gesetzgebungen der neuesten Zeit haben zuweilen eine noch grössere Vereinfachung eintreten lassen, vergl. Anm. 20.

33.) Ein Beispiel dieses Judeneides s. im Sächs. Cod. August. Fortsetzung II. Bd. I. S. 533., und bei *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. II. tit. 24. §. 34. — Dag. s. Wolf in Weiss, Archiv Bd. I. S. 160. ff., Wessely das. Bd. IV. S. 3. ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berl. 1840.

34.) So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen (Ledderhose, K.-R. S. 592.), im Grossherzogth. Hessen, in Preussen (A. G.-O. I. 10. §. 205.), so wie hier wegen der Philipponen, Kab.-O. vom 19. Nov. 1836., Min.-Rescr. vom 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. H. 97. S. 175. f.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeinde in Württemberg, Verordnung vom 12. Aug. 1806., bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überhaupt: Erlass des Justizmin. vom 26. Sept. 1814., bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. III. S. 428.

§. 276.

III.) Das Gelübde.

In dem Dogma der katholischen Kirche von dem Verdienste der guten Werke wurzelt die Lehre von der Bedeutung des Gelübdes, d.i. des Gott selbst geleisteten Vesprechens einer Handlung, welche Gott wohlgefälliger ist als ihre Unterlassung *(bonum melius)*[1]. Hierbei ist wesentlich zu unterscheiden zwischen dem Versprechen einer Handlung, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt (sg. *votum personale*), und einem solchen Gelübde, bei welchem das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll (sg. *votum reale*). I. Ein öffentlich geleistetes Gelübde der ersteren Art verpflichtet, wenn es von einer eines vernünftigen Entschlusses[2] fähigen, zu freiem Handeln berechtigten Person mit voller Kenntniss des Gegenstandes abgelegt ist,[3] dergestalt, dass selbst durch Censuren *in foro externo* von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden soll.[4] Dieses ist jetzt zwar nicht mehr üblich; die Geistlichen haben aber die unbezweifelte Berechtigung, im Beichtstuhle auf die Erfüllung hinzuwirken. Handelt der Gelobende dagegen, so gereicht ihm dieses zur Belastung seines Gewissens und macht ihn bussfällig, wenn schon im äusseren Forum die Handlung selbst zu Recht besteht. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn das Gelübde in die Kategorie des *votum solenne* gehört (§. 255.), dessen Kraft so gross ist, dass jede ihm zuwiderlaufende Handlung als nichtig betrachtet wird.[5] Die Kirche hat jedoch in ihrer Milde anerkannt, dass ein Gelübde theils nach dem Ermessen des Oberen durch Geld abgekauft, theils durch Dispensation gehoben werden könne, sobald die Erfüllung mit besonderen Nachtheilen verbunden sein sollte.[6] Dieses geschieht bald unbedingt, bald nur auf Zeit, bald so, dass das Gelübde in

ein anderes verwandelt wird. Die handelnde Autorität ist hier, mit Ausnahme weniger dem Papste reservirter Fälle, der Ordinarius.[7]) Hat aber die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Charakter verloren, so bedarf es der Dispensation eben so wenig, als wenn das geleistete Gelübde durch ein noch wohlgefälligeres ersetzt werden soll. In diesem Bezuge gilt das Klostergelübde als das höchste, dem alle anderen weichen.[8]) Gelübde, welche von solchen abgelegt wurden, die nicht die Herren ihres Willens sind, können dadurch unwirksam werden, dass diejenigen, denen die Herrschaft über die Gelobenden zusteht, widersprechen. So haben z. B. die Klosteroberen das Recht, die Gelübde ihrer Professen,[9]) die Väter die Gelübde der unmündigen Kinder zu irritiren,[10]) und zwar diese unbedingt, während der eine Ehegatte das von dem anderen geleistete Gelübde nur dann irritiren kann, wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt.[11]) II. Das Gelübde, welches zum Besten einer *pia causa* geleistet wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Pollicitation.[12]) Es begründet also, wenn es von einer dispositionsfähigen Person öffentlich und so abgelegt ist, dass der Berechtigte das Versprechen zu acceptiren vermocht hätte, ein Klagerecht, nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben.[13]) Eben um dieses Rechtes willen bedarf es hier zur Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Dass ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrechte als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden.

1.) C. 1. 4. C. XVII. qu. 1.

2.) Die Frage, ob erzwungene Gelübde ipso iure nichtig seien, oder ob es der Rescission bedürfe, wird wegen c. 1. X. de his quae vi I. 40. meist bejahend beantwortet. Bei den solennen Gelübden ist dies gesetzlich anerkannt, nur bedarf es hier, wie bei der Ehe, der nullitatis declaratio durch den geistlichen Richter (§. 282.).

3.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5.

4.) C. 6. 8. X. de voto et voti redemtione III. 34.

5.) C. un. h. t. in VIto III. 15.

6.) C. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t.

7.) Nach c. 5. de poen. in Extr. comm. V. 9. sind dieses „emissa peregrinationis ultramarinae, et visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli, in Compostella, et castitatis ac religionis vota.“ Dagegen heisst es aber in den Facultäten: „Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis,“ vergl. oben §. 179.

8.) C. 4. X. h. t.

9.) C. 2. C. XX. qu. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch das Gelübde des Eintrittes in einen strengeren Orden, c. 18. X. de reg. III. 31.

10.) C. 14. C. XXXII. qu. 2.

11.) C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5. — vergl. oben §. 255. Ausgenommen ist das votum peregr. ultramarinae nach c. 9. X. h. t.

12.) Fr. 2. D. de pollic. L. 12.

13.) C. 18. X. de cens. III. 39.

§. 277.

IV.) Das Fasten.

Auf derselben Grundlage, auf welcher die Lehre von dem Gelübde entstanden ist, hat auch das Fasten seine heutige Bedeutung empfangen.[1]) Das mosaische Recht ordnet dasselbe als Zeichen der Trauer und Busse für den Versöhnungstag an.[2]) Hierzu trat später noch das Fasten im 4., 5., 7. und 10. Monat jedes Jahres,[3]) und ausserdem trieben einzelne Anlässe zu ihm bald das ganze Volk, bald einzelne Provinzen, Städte, Familien. In den Urkunden des neuen Bundes finden sich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften; doch folgten die Apostel und die ersten Christen dem jüdischen Gebrauche,[4]) und im Allgemeinen wird das Fasten anerkannt als Zeichen der Demuth und Trauer.[5]) Dieses Anerkenntnisses bemächtigte sich denn auch der überwiegende Hang der älteren Kirche zur Askese, durch welchen schon früh bestimmte Fastenzeiten in das kirchliche Leben eingeführt wurden. Hierher gehören zuvörderst die Quadragesimalfasten[6]) vor Ostern, die in der verschiedensten Auffassung und Begränzung gehalten wurden, bis allmälig im Abendlande, es ist ungewiss zu welcher Zeit, ihr Anfang auf den vierten Tag der siebenten Woche vor Ostern gesetzt wurde.[7]) Dieses erklärt sich daraus, dass am Sonntage auch in der Quadragesima nicht gefastet wurde,[8]) dass es also einer Ergänzung für die ausfallenden Sonntage bedurfte, die man durch Zurechnen der unmittelbar vorhergehenden Tage erreichte. Von gleich hohem Alter ist die Einrichtung, dass auch in jeder Woche am Mittwoch und Freitage,[9]) im Abendlande später am Freitage und Sonnabende gefastet wurde.[10]) Diesen Terminen wurden dann noch andere hinzugefügt, die Quatemperfasten, die auch im Judenthume ihr Vorbild haben,[11]) die Vigilien hoher Feste,[12]) die Adventszeit[13]) und

eine bestimmte Zeit vor Johannis,[14]) wiewohl diese in verschiedenstem Maasse je nach der örtlichen Uebung. Gegenwärtig sind die Zeit vor Ostern, die Quatember und die Vigilien, mit Ausnahme derer vor Epiphanias und Pfingsten, gebotene Fasttage.[15]) An diesen ist, denn dahin hat sich allmälig der Begriff des Fastens entwickelt, nur eine Mahlzeit am Mittage und eine Collation am Abende gestattet,[16]) jedoch so, dass dabei überall nicht Fleischspeisen genossen werden dürfen. Rücksichtlich des Verbots des Genusses der Eier und der Lacticinien wechseln die Gebräuche. Dagegen sind die wöchentlichen Fasttage, so wie die Sonntage in der Quadragesima nur Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuss nahrhafter Speisen, namentlich des Fleisches, verboten ist. Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen, welche das einundzwanzigste Altersjahr erreicht haben,[17]) das Abstinenzgebot schon die Kinder, die über sieben Jahre alt sind. Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. s. w. begründen jedoch eine Entschuldigung,[18]) und dem Bischof ist das Recht der Dispensation vorbehalten.[19]) Dieses wird bald für den einzelnen Fall ausgeübt, bald werden die nöthigen Anordnungen nach den localen Bedürfnissen für die ganze Diöcese mittelst eines Fastenmandats erlassen.[20]) Das letztere ist das Gewöhnliche, und hiervon kommt es, dass die Verhältnisse sich überall verschieden entwickelt haben. — In den evangelischen Bekenntnissen ist der Nutzen des Fastens anerkannt;[21]) doch soll es nicht ein gebotenes Werk sein, sondern aus freiem Entschlusse hervorgehen. Beibehalten ist aber, dass in der Advents- und Fastenzeit öffentliche Belustigungen, und bald die Eheschliessung selbst, bald nur die feierlichen Hochzeiten ohne Dispensation untersagt sind (§. 264. f.).

1.) Ueber die Geschichte des Fastengebotes: Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. II. Abthlg. II., Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. X. S. 311. ff., Alt, der christliche Kultus, S. 518. ff.

2.) 3 Mos. XVI. 29. ff., XXIII. 27. ff.

3.) Jerem. XLI. 1., LII. 6. f., Zachar. VII. 3., VIII. 19. ff.

4.) Ap.-Gesch. XIII. 2., XIV. 23., 2 Cor. VI. 5., XI. 27. u. a.

5.) Matth. IX. 14.

6.) *Walch*, de jejunio quadragesimali, Jen. 1727. — Vergl. conc. Nic. (325.) c. 5. in c. 3. Dist. XVIII., conc. Laod. (347—81.) c. 50. in c. 8. Dist. III. de cons.

7.) C. 16. Dist. V. de cons. (Greg. I.). Diese Stelle ist aber interpolirt.

8.) Tertull. de coron. c. 8., c. 7. Dist. XXX. (Conc. Gangr. c. 355.), c. 15. (conc. Caesaraug. 380.), c. 9. (conc. Agath. 506.) Dist. III. de cons. u. a.

9.) Diese Fasten (stationes), welche die Kirche ebenfalls aus dem Judenthume sich assimilirt hat (Luc. XVIII. 12.), erwähnt schon Tertull. de jejunio c. 2.— Vergl. c. 16. Dist. III. de cons. (Rufin.), Augustin. ep. ad Casul., Augusti a. a. O. S. 405. Sie waren jedoch nur semijejunia, d. i. bis zur 9. (3.) Stunde.

10.) C. 11. Dist. XIII. (August.), c. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.), c. 31. Dist. V. de cons. (Greg. VII. 1078.).

11.) Diese Fasten waren zu Leo's I. Zeit schon üblich, *Muratori*, De quatuor temporum jejuniis, in den Anecd. lat. T. II. p. 248. sqq. — c. 5. 6. (Leo I.), c. 2. (conc. Mog. 813.), c. 3. (conc. Salegunst. 1023.), c. 4. (Urb. II. 1095.) Dist. LXXVI. (§. 102.).

12.) Nic. I. ad cons. Bulg. (866.) c. 4. — c. 1. 2. X. de observ. jejun. III. 46.

13.) Conc. Turon. (567.) c. 17., Matisc. (581.) c. 9., Salegunst. (1023.) c. 2.

14.) Amalar. de divin. offic. L. IV. c. 37. Die Beichtbücher erwähnen die Quadragesima vor Johannis öfters.

15.) Von der Bedeutung des Fastengebotes handelt sehr ausführlich *Prosper Lambertin.*, Inst. XV.

16.) Ueber diese Entwicklung s. Schmidt, Liturgik Bd. III. S. 412. ff.

17.) So schon Thomas Aq. II. 2. qu. 147. art. 4. — Vergl. die Decl. der Congr. conc. bei *Zamboni*, Coll. Decl. T. VII. p. 139.

18.) C. 31. Dist. V. de cons., c. 2. X. de obs. jej. III. 46.

19.) Die Berechtigung zu dieser Dispensation wird in den Facultäten ertheilt, wiewohl sie in Deutschland immer als Attribut der Bischöfe angesehen wurde, Kopp, die kathol. Kirche im 19. Jahrh. S. 260. ff. In der Diöcese Maynz dispensirten vom Abstinenzgebote die Pfarrer, das. S. 265., s. auch Schumann, Sammlung S. 284. Dasselbe gilt in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 56. f.

20.) Ueber das Placet des Staates (vergl. z. B. Württemberg. Verordn. vom 2. März 1805., 30. Jan. 1807. bei Lang, Sammlung S. 117. 169.) s. o. §. 182.

21.) Aug. Conf. A. V. de discr. cib., Helv. Conf. I. c. 24.

§. 278.

V.) Das Begräbniss.

Eine aus urchristlicher Zeit herstammende, von der katholischen wie von der evangelischen Kirche anerkannte Uebung hat dem Begräbnisse seine Stelle unter den religiösen Handlungen angewiesen. I. Die Vorstellung, dass die Seele grösseres Heil erwarte, wenn der Leib möglichst nahe an der heiligen Stätte ruhe, führte schon früh auf das Be-

graben in den Kirchen.[1]) Dieser Sitte trat jedoch im Abendlande die Gesetzgebung entgegen,[2]) indem sie nur den Geistlichen und ausgezeichneten, um die Kirche verdienten Laien eine Ruhestätte in der Kirche vergönnte, während sie alle übrigen Begräbnisse in den nächsten Umkreis der letzteren verwies.[3]) Anerkannt war es aber, dass die Beerdigung regelmässig nur hier erfolgen dürfe, und zwar war es nach der Entwicklung der Parochieen naturgemäss die Pfarrkirche, an der die Bestattung geschah,[4]) sobald nicht der Verstorbene zu seinen Vorfahren gebettet wurde, was man von jeher als schicklich betrachtete.[5]) Viele zogen es aber vor, bei den Klosterkirchen bestattet zu werden, weil bei diesen dem Dienste für die Verstorbenen grössere Stetigkeit gesichert war,[6]) und die Berechtigung hierzu, so wie überhaupt das freie Wahlrecht rücksichtlich des Begräbnisses, anerkannte die Gesetzgebung ausdrücklich, nur mit der Beschränkung, dass, wenn das Begräbniss nicht bei der Parochialkirche Statt fand, an diese ein bestimmter Theil der Zuwendungen abgegeben werden sollte, welche der Verstorbene der von ihm gewählten Kirche gemacht hatte.[7]) Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniss verwerfen die Gesetze, wenn schon sie die Annahme freiwilliger Gaben gestatten.[8]) Zugleich bahnten sie jedoch dadurch den Weg zu der Entwicklung einer Stolgebühr, dass sie den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen zur Pflicht machten.[9]) Jetzt ist die Regel diese, dass Jeder das Begräbniss bei einer Kirche wählen kann, welche das *jus sepeliendi* hat,[10]) wie z. B. allgemein die Cathedralen und Pfarrkirchen, und Kraft eines Privilegiums oder der Observanz die Kirchen der geistlichen Orden[10a]) und der Laienbrüderschaften.[11]) Hat er eine Wahl nicht getroffen, so erfolgt die Bestattung in dem *sepulcrum majorum*, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bei der Pfarrkirche. Im Fall aber das Begräbniss anderwärts gewählt ist, hat der Pfarrer das Recht auf den vierten oder einen anderen observanzmässig bestimmten Theil desjenigen, was der gewählten Kirche *funeris causa* (nicht zu Messen und Anniversarien und überhaupt als *pium relictum*) zugewendet worden ist *(quarta funerum* oder *canonica)*.[12]) Hierüber entscheiden jetzt die besondren Uebungen. Für das Begräbniss bezieht der Pfarrer nach einer überall

bestehenden Einrichtung eine Stolgebühr, welches Recht er auch dann geltend machen darf, wenn einer seiner Parochianen an einer anderen Kirche, bei der er kein Erbbegräbniss hat, beerdigt werden soll. Dagegen hat, wenn der Leichnam eines in der Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt werden soll, der Pfarrer der ersteren keinen Anspruch, und eben so wenig ist ein solcher für den Pfarrer des Domicils rücksichtlich eines seiner Parochianen begründet, der auswärts verstorben ist, und am Sterbeorte begraben werden soll, weil der Leichnam nicht ohne Schwierigkeit in die an sich berechtigte Parochie zurückgebracht werden kann.[13]) Die Staatsgesetzgebungen haben diese, auch in evangelischen Ländern üblichen Grundsätze über den Ort des Begräbnisses zuweilen näher festgestellt.[14]) Allgemein ist in diesen auch das Begraben in den Kirchen verboten,[15]) und das Begraben ausserhalb des Kirchhofes von der Erlaubniss der weltlichen Behörde abhängig gemacht. II. Bei der Beerdigung finden in der katholischen Kirche mannichfache Gebräuche Statt,[16]) die zum Theil hoch in das Alterthum hinaufreichen, das Läuten einer Sterbeglocke, feierliche Begleitung zum Grabe, Grablegung unter dem Gebete des Priesters, Leichenrede etc., worüber die Diöcesanrituale die nöthigen Bestimmungen geben. Früher war vor der Beerdigung auch die Beisetzung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse üblich; dieses ist jedoch nicht überall mehr der Fall, sondern die Todtenmesse folgt gewöhnlich jetzt dem Begräbnisse nach, wenn sie nicht nach örtlichem Brauche ganz wegfällt. Der letztere entscheidet auch über die Nachfeier, die sg. Exequien, die früher am 3., 7. oder 9., 30. oder 40. Tage gehalten zu werden pflegten.[17]) In der evangelischen Kirche wird das Begräbniss ebenfalls unter mancherlei, meist durch die örtliche Uebung bestimmten Solennitäten (feierlicher Begleitung, Glockenläuten, Parentation, Leichenpredigt) vollzogen, die, wie auch in der katholischen Kirche, sich häufig nach dem Wunsche der Zurückgebliebenen bestimmen, wornach sich dann auch das Maass der Stolgebühren regelt. Stille Beerdigungen, bei denen diese Solennitäten ganz oder doch zum Theile wegfallen, sind oft, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, gesetzlich vorgeschrieben oder sie finden nach dem Verlangen der

Hinterbliebenen Statt, dessen Gewährung zuweilen bei dem Superintendenten erbeten werden muss.[18]) — III. Das Recht der katholischen Kirche (§. 204.) verweigert das kirchliche Begräbniss den Ungläubigen, den Schismatikern, den Ketzern, den Apostaten, den namentlich Interdicirten und Excommunicirten, so wie denen, welche wegen thätlicher Beleidigung eines Geistlichen *ipso jure* in den Bann verfallen sind (§. 199. f.), den freventlichen Selbstmördern, sobald sie nicht vor dem Tode Zeichen ihrer Reue gegeben haben, den im Duell Gebliebenen, den öffentlichen Sündern, die ohne Busse gestorben sind, den offenkundigen, ohne Reue abgeschiedenen Verächtern der österlichen Beichte und Communion,[19]) den ungetauften Kindern,[20]) und weist im Zweifelsfalle die Pfarrer an die Entscheidung der Ordinariate. Die neueren Entwicklungen haben jedoch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze sehr beschränkt; das Begräbniss auf dem Kirchhofe ist, abgesehen von den Fällen, wo das weltliche Gericht das unehrbare Begräbniss als Strafe angeordnet hat, durch die polizeilichen Verfügungen zu einer Nothwendigkeit geworden, weshalb die Kirche wohl ihre Mitwirkung, aber nicht die Grabstätte selbst verweigern darf.[21]) In Beziehung auf die Beerdigung fremder Confessionsverwandter gilt der allgemeine Grundsatz, dass dieselbe nicht versagt werden darf.[22]) Wo also eine Confession an einem Orte einen eigenthümlichen Kirchhof besitzt, ist sie den Leichnam eines Genossen der anderen Kirche aufzunehmen verpflichtet. Die evangelischen Geistlichen pflegen in diesem Falle den katholischen Brüdern ihre liturgische Thätigkeit nicht zu verweigern, während die katholischen dasselbe zu thun gewöhnlich Anstand nehmen.[23]) Sollen aber die Begräbnissfeierlichkeiten durch einen Geistlichen von der Confession des Verstorbenen auf dem fremden Kirchhofe vollzogen werden, so ist dazu gemeinrechtlich die Erlaubniss des an sich competenten Geistlichen erforderlich.[24]) Die Gesetze evangelischer Länder, welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern u. a.[25]) das kirchliche Begräbniss versagen, sind durch die Sitte vielfach gemildert worden. Jetzt tritt, wo nicht auf unehrliches Begräbniss vom weltlichen Richter erkannt ist, regelmässig ein stilles Begräbniss ein, das bei Selbstmördern von dem weltlichen Richter, bei Sacramentsverächtern durch die Kirchenge-

walt, nicht durch den Pfarrer angeordnet wird, wenn schon das Letztere kaum mehr in Uebung ist.

1.) Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. IX. S. 544., *Pellicia*, De christ. eccl. politia, T. III. (Colon. 1838.) Diss. V. de coemeterio, Schmid, Liturgik, Bd. III. S. 628. ff.

2.) Conc. Brac. I. (561.) c. 18., Cap. Theod. Cant. c. 68., Cap. Car. M. (809.) c. 14. bei *Pertz*, T. III. p. 161., conc. Mog. (813.) c. 52., Meld. (845.) c. 72., Nannet. c. 6. in c. 15. C. XIII. qu. 2. u. a.

3.) Regin. I. 126.

4.) C. 6. C. XIII. qu. 2. (conc. Trib. 895.) vergl. mit c. 1. X. de sepult. III. 28.

5.) C. 2. C. cit. (Hieron.), c. 3. (August.) ead., c. 1. X. h. t.

6.) C. 3. X. h. t.

7.) C. 1. 2. 4. 8. 10. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 12. — Ueber das Maass entschied die örtliche Observanz, c. 9. X. h. t., in deren Ermangelung die portio auf den vierten Theil bestimmt war, Clem. 2. h. t. III. 7.

8.) C. 12. (Greg. I. 599.), c. 13. (conc. Nannet.) C. XIII. qu. 2., c. 13. X. h. t., c. 8. 9. X. de simon. V. 3.

9.) C. 13. X. h. t. in den Ergänzungen, c. 42. X. de simon. V. 3.

10.) *Devoti*, Inst. T. I. p. 648.

10a.) Z. B. allgemein die Franziscaner und Dominicaner.

11.) Für die unmündigen Kinder wählt der Vater, jedoch wo nicht eine Gewohnheit besteht, nicht die Mutter, vergl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 2. ff. zu Sess. XXV. c. 13. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die Wahl kann ohne Förmlichkeiten geschehen, Decl. Nr. 8. 9. a. a. O. Denselben Grundsatz hat das preuss. A. L.-R. II. 11. §. 457., Zus. A. L.-R. I. 12. §. 169.

12.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 13. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. a. a. O., Regensb. Stat. v. 1512. bei *Hartzheim*, T. VI. p. 91., Cöln. Stat. v. 1692. ib. T. IX. p. 1003., Culm. Stat. v. 1745. ib. T. X. p. 559. u. a. — Die religiösen Orden waren aber häufig von der Leistung der quarta funerum eximirt. Gegen diese Befreiungen ist die Const. Romanus Pontifex von Benedict XIII. gerichtet, *Zamboni*, Coll. Decl. T. VIII. p. 2. sqq.

13.) Arg. c. 3. h. t. in VIto. — A. M. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 247., dessen Ansicht jedoch zwar dem Sächs., nicht aber dem canon. Rechte entspricht. — Die sehr oft vorkommende Einrichtung, dass auch für die blosse Durchführung einer Leiche Gebühren gezahlt werden müssen, hat im canonischen Rechte keine Gewähr und ist in vielen Ländern mit Recht beseitigt worden. Die Congr. Conc. folgt demselben Grundsatze, vergl. die Resol. Nr. 25. a. a. O.

14.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 453. ff., Weimar. Ed. v. 1823. §. 58.

15.) In Bayern ist dieses noch ein Vorrecht der Erzbischöfe und Bischöfe, nach Rescr. vom 3. Oct. 1826., Müller, Lexik. d. K.-R. Bd. I. S. 208.

16.) Gründliche Nachweisungen bei Schmid a. a. O. Bd. III. S. 109. ff.

17.) C. 24. C. XIII. qu. 2. (Ambros.), c. 7. Dist. XLIV. (conc. Nannet.) — Schmid a. a. O. S. 129. ff.

18.) Wie in Sachsen, v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 275.; anders in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 257.

19.) So das Rit. Rom. nach c. 3. C. XXIV. qu. 2., c. 27. 28. Dist. I. de cons., c. 8. 13. X. de haer. V. 7., c. 2. h. t. in VIto V. 2. — c. 12. C. XXIII. qu. 5. — conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. — c. 3. X. de usur. V. 19., c. 3. 5. X. de rapt. V. 17. u. a. — c. 12. X. de poenit. V. 38.

20.) Bei diesen gründet sich das Verbot auf den allgemeinen Satz in c. 1. C. XXIV. qu. 2. — Diöcesanstatuten (z. B. Cöln. v. 1662. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 1003.) ordnen zuweilen die Bestattung solcher Kinder durch einen Laien an einem bestimmten Orte des Kirchhofes an. Die evangelische Kirche versagt das kirchliche Begräbniss nicht. Dies sagt schon die Hannov. K.-O. v. 1536. in meiner Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 277. Vergl. auch: Die Kirchenordn. der luther. Kirche S. 40.

21.) S. das im Anh. abgedr. Bayr. Edict v. 1818. §. 101. ff.

22.) J. P. O. Art. VI. §. 35. — Vergl. preuss. A. L.-R. II. 11. §. 189., Min.-Rescr. v. 30. Mai 1844. in den Mitth. aus der Verw. der geistl. Angel. Jahrg. I. S. 40. — In Betreff der neuerdings in Baden hervorgetretenen Frage, ob die Abhaltung eines Todtenamtes für den evangelischen Landesherrn zulässig sei, sind die negirenden Erlasse Gregors XVI. an den Bischof v. Augsburg v. 13. Febr. 1842., und den Vorstand der Benedictinerabtei zu Scheyern v. 9. Juli dess. J. zu vergleichen, Berl. Allg. K.-Z. 1852. Nr. 60.

23.) S. z. B. München-Freising. Ordin.-Ver. vom 26. Jun. 1843., Permaneder, K.-R. Bd. II. §. 693.

24.) Es versteht sich von selbst, dass da, wo der Kirchhof Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde ist, die confessionellen Riten sich unbeschränkt entwickeln können.

25.) Vergl. z. B. für Sachsen, v. Weber a. a. O. S. 236. ff.

Anhang.

§. 279.

Die Kirchenbücher.*)

I. Eine allgemeine Vorschrift des Conciliums von Trient verpflichtet die Pfarrer zur Führung zweier Bücher, von denen eines die Namen der Getauften und der Taufpathen, das andere die Namen der Getrauten, der Ehezeugen und die Zeit und den Ort der Eheschliessung enthalten soll.[1]) Diese Verfügung, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat, und selbst an eine frühere Praxis nicht mit Sicherheit angeknüpft werden kann, wurde durch die Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholt und vervollständigt;[2]) insbesondere wurde oft auch die Haltung von

Todtenlisten verordnet. Aehnliche Vorschriften finden sich in den evangelischen Kirchenordnungen zunächst in Beziehung auf die Taufe, wo sie als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maassregel erscheinen; dann auch für Trauung und Beerdigung.[3]) II. Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher und der Erlass dahin abzielender Anordnungen fällt schlechthin in das Gebiet des Staates, dem die Geistlichen ohne Unterschied der Confession in dieser Beziehung unmittelbar verantwortlich sind.[4]) III. Aus der Natur der Sache ergiebt sich die Forderung, dass der Geistliche das Kirchenbuch persönlich führen muss (wo nicht diese Pflicht einem niederen Kirchenbeamten auferlegt ist), und dass dabei alle formale Erfordernisse zu beobachten sind, durch welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde bedingt wird. Die speciellen Vorschriften giebt das besondere Recht, das oft, um möglichste Sicherheit zu gewinnen, die Führung eines vom Pfarrer zu beglaubigenden Duplicats durch den Küster anordnet. IV. Die Kirchenbücher begründen als öffentliche Urkunden vollen Beweis[5]) rücksichtlich der Thatsachen, welche der Pfarrer nach eigener Wahrnehmung oder auf officielle pflichtmässige Anzeige eingetragen hat, und hier ist ein Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Beschränkungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. Dagegen kann der Beweis solcher Thatsachen, die der Pfarrer nur nach der Relation dritter Personen eingetragen hat, aus ihnen nicht allein erbracht werden.

*) *Binterim*, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Dusseld. 1816., Becker, Wissensch. Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831., Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher, im Civ. Archiv Bd. XV. S. 26. ff., Gründler in der Allg. K.-Z. 1842. Nr. 177. f.

1.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2. de ref. matr.

2.) Vergl. die Nachweisungen bei Binterim und Becker a. a. O. — Das röm. Ritual giebt im Anh. eine Anweisung zur Führung von fünf Büchern, eines Tauf-, Firm-, Ehe- und Todtenbuches und eines liber status animarum, die oft auch durch deutsche Kirchengesetze und Statuten gefordert werden, vergl. z. B. die Statuten der Christianität Berchheim bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 384.

3.) Vergl. die von der Nürnb. K.-O. v. 1533. anhebenden Nachweisungen im 2. Bde meiner Sammlung der K.-O. S. 518.

4.) S. z. B. Bayr. Ed. v. 1818. §. 64. im Anh. — Beispiele neuerer Gesetzgebungen sind: für Sachsen: Verordn. vom 18. Febr. 1799. im Codex des Sächs. K.-R. S. 186. ff., für Württemberg: Gener.-Rescr. vom 15. Nov. 1807. bei Eisenlohr, Sammlung Bd. II. S. 106. ff., für Preus-

sen: A. L.-R. II. 11. §. 481. ff., und die bei Fürstenthal, Sammlung Bd. II. S. 236. ff. abgedruckte Verordn., für Kurhessen: Verordn. vom 28. Dec. 1829., für das Grossh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 285. ff., für Oesterreich: Schletterer, Ueber die Führer der Pfarrbücher, Innsbr. 1824., Pfleger, Compendium aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle betreffen, Wien 1830., Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, das. 1836. — Das franz. Recht hat bekanntlich die Führung der Civilstandsregister auf weltliche Beamtete übertragen. Diese Einrichtung ist neuerdings auch in einzelnen deutschen Gebieten, in denen das französische Recht nicht gilt, im Zusammenhange mit der Einführung der Civilehe eingeführt worden. So z. B. in Kurhessen durch Ges. v. 29. Oct. 1848. Hier ist sie durch Ver. v. 13. Apr. 1853. wieder abgeschafft worden. Dasselbe ist in Anhalt-Dessau mit dem Ges. v. 24. Sept. 1849. und der Ver. v. 14. Jan. 1850. durch Ver. v. 18. Nov. 1851. geschehen.

5.) Uihlein a. a. O. S. 44. ff.

SECHSTES CAPITEL.

Von den besonderen Anstalten für das religiöse Leben und die Wissenschaft.

§. 280.

I.) Die religiösen Orden.*)

1.) Uebersicht.

Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches galten der ältesten Kirche als höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, dass in ihnen ein der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte. Seit dem vierten Jahrhundert wurde diese Einrichtung auch in der abendländischen Kirche, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius, in Africa durch den heil. Augustinus heimisch gemacht. So bestand sie in verschiedener Auffassung und Gestaltung eine Zeit lang, bis die Regel, welche der heil. Benedictus den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte (529.), sich durch ihre praktische, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnende Richtung die weiteste Verbreitung errang und dadurch die Einheit vermittelte.[1]) Inmitten des Benedictinerordens bildeten sich aber seit dem eilften Jahrhundert wieder besondere Richtun-

gen, die eine grössere Strenge des Lebens zum Gesetze machten, und diesem seinen Halt dadurch zu geben suchten, dass sie die derselben Regel folgenden Klöster zu Einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfassten Congregation organisch vereinigten. Hierher gehören die Orden der Cluniacenser (gestiftet vom Abte Odo zu Clugny 927—41.),[2]) die Cistercienser (gest. zu Citeaux 1098. von dem Abte Robert, organisch eingerichtet 1119.),[3]) die Camaldolenser (gest. zu Camaldoli von Romualdo u. d. J. 1018.)[4]) und die Karthäuser (gest. v. Bruno v. Cöln in der Chartreuse bei Grenoble 1084.).[5]) Von der Seite der äusseren Verfassung trat in diese Kategorie auch der Orden der Prämonstratenser (gest. v. Norbert zu Prémontré 1120.),[6]) der jedoch rücksichtlich des inneren Lebens der Klöster zunächst die von dem heil. Augustinus begründete Ordnung der *vita canonica* zur Grundlage hatte. Die Regel dieses Ordens ging dann auch in manche Stifter über; in anderen Capiteln dagegen wurde nur die alte, ebenfalls auf den heil. Augustin zurückführende Disciplin wiederhergestellt und durch ein Mönchsgelübde der Mitglieder verstärkt, woraus dann die Regularcanoniker hervorgegangen sind, von denen seit dem zwölften Jahrhundert sehr verschiedene Arten entstanden.[7]) Seit dieser Zeit entwickelten sich auch zwei neue Richtungen in dem vielgestaltigen Gebiete des canonischen Lebens; zuvörderst die für die Vertheidigung der Kirche bestimmten kriegerischen Orden, die Tempelherren, die gestiftet im J. 1118. nach einer Zeit grossen Glanzes der französischen Habsucht im J. 1311. unterlagen;[8]) die im J. 1130. vom Papste bestätigten Johanniter,[9]) die nach dem Verluste von Palästina erst in Cypern, dann in Rhodus, seit 1529. in Malta ihren Sitz hatten, und in Deutschland nur noch in Oesterreich bestehen; endlich der Orden der deutschen Ritter,[10]) welcher in Norddeutschland das Christenthum pflanzte, und seit er durch die Reformation den grössten Theil seines Bodens verloren, in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand, wo er (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben wurde. Eine zweite Richtung, welche in die Geschichte der Kirche sehr bedeutend eingegriffen hat, bilden die Bettlerorden, unter denen der nach dem heil. Franziskus von Assisi genannte Orden der Franziskaner oder *fratres minores* (bestät. 1223.) der älteste

ist.[11]) Sein Princip, die Entsagung von allem Besitzthume, wurde jedoch schon im dreizehnten Jahrhundert wenigstens von einem Theile seiner Glieder geopfert,[12]) woraus dann in ihm eine doppelte, eine strengere und eine laxere Observanz entstand, von denen die eine, die Franziskanerconventualen, des Besitzes von Häusern, Grundstücken etc. für fähig erklärt wurde, während die andere (die Franziskaner von der strengeren Observanz) den ursprünglichen Grundsatz beibehielt. Der letzteren folgen auch die Capuziner, die an sich Franziskaner, nur mit geringeren Abweichungen im Aeusseren und mit einem selbständigen Regimente sind.[13]) Ein zweiter, hierher gehörender Orden ist der der Dominicaner.[14]) Dieser war ursprünglich für die Predigt des göttlichen Wortes errichtet, und seine Mitglieder waren Augustiner Chorherren. Schon im J. 1220. eignete er sich aber das Princip der Franziskanerregel an, dem später noch andere, minder bedeutende Orden sich anschlossen. Von den seit der Reformation entstandenen sind besonders die Orden der regulairen Cleriker, der Jesuiten,[15]) Theatiner, Piaristen, Lazaristen u. a. zu erwähnen, deren Bestimmung es ist, der Kirche in der Mission, dem Unterricht, oder der Uebung christlicher Liebeswerke zu dienen. — Die Entwicklung der weiblichen Orden ist mit jener der Mönchsorden durchaus gleichen Schritt gegangen. Das canonische Leben der Frauen entwickelte sich, wie das der Männer, in Aegypten, und wurde von da in das Abendland übertragen, wo es dadurch Einheit empfing, dass sich die Frauenklöster an die Benedictinerregel anschlossen. Diese bildete eine lange Zeit die allgemeine Grundlage; doch entstanden im neunten Jahrhundert auch canonische Frauencongregationen nach Art der Stifter, für die in Aachen (817.) eine eigene Regel publicirt wurde. Später, als die Mönchsorden sich mehrten, assimilirten sich die weiblichen Orden regelmässig eine der für jene entworfenen Regeln, so dass unter den Mönchsorden wenigstens den bedeutenderen eine Frauencongregation zur Seite trat. — Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich in Deutschland durch die Säcularisationen die Zahl der Klöster sehr verringert. In dem bayrischen Concordate hat sich aber der Papst die Wiederherstellung einiger Mönchs- und Frauenklöster für den Jugendunterricht, die Aushülfe in der Seelsorge und die Krankenpflege be-

dungen, und dieser Forderung ist auch genügt worden. Desgleichen ist auch in anderen Ländern die Wiederherstellung von Klöstern erfolgt. Dazu bedarf es nach den Landesgesetzen der Staatsgenehmigung bald überhaupt, bald wenigstens dann, wenn für die einzurichtenden Anstalten die Corporationsrechte in Anspruch genommen werden.[16]) Hierin ist der Staat unbeschränkt, da ihn nichts verpflichtet, Gemeinschaften zuzulassen, beziehentlich, wo sie bestehen, zu dulden, welche, indem sie der Kirche in ihrer Weise dienen, zugleich den confessionellen Frieden stören und sein eignes Leben gefährden.[17])

*) *Miraeus*, Originum monasticarum L. IV., Col. 1620. 4., *Alteserra*, Asceticon s. originum rei monasticae libri X. Par. 1674. 4., ed. *Glück*, Hal. 1782. 8., *Helyot*, Histoire des ordres monastiques, Par. 1714., deutsch, Leipz. 1743. ff. 4., Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Bd. III. S. 426. ff., Bd. IV. S. 1. ff. — *Holstenius*, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Rom. 1661. 3 T. ff., August. 1751. 6 T. f.

1.) *Mabillon*, Annales O. S. Benedicti, 6 T. Paris. 1603. sqq.

2.) *Marrier* et *Quercetanus*, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614. f.

3.) *Manrique*, Annales Cistercienses, Lugd. 1642. sqq. 4 T. f.

4.) *Mittarelli* et *Castadoni*, Annales Camaldulenses, Venet. 1755. sqq. 9 T. f.

5.) *Miraeus*, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619.

6.) *Ejusd.* Chron. Praemonstratense, Col. 1613.

7.) *Pennoti*, Generalis totius sancti ordinis clericorum canonicorum historia, Rom. 1624. f.

8.) *Raynouard*, Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du temple, Paris 1813., Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens, Leipz. 1826. f. 3. Bde., *Maillard de Chambure*, Règle et statuts secrets de Templiers, Dijon 1840. Dieser giebt von der geheimen Fortdauer und der Wiederherstellung des Ordens in Frankreich Nachricht. *Michelet*, Procès des templiers, T. 1. Paris 1841., Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens, Stuttgart 1846.

9.) Falkenstein, Geschichte des Johanniterordens, Dresd. 1833. 2. Bde., Reumont in Raumer's histor. Taschenbuche, Neue Folge, Bd. V. 1844.

10.) Ueber diesen sind die Arbeiten von Joh. Voigt zu vergleichen.

11.) *Wadding*, Annales Minorum, Ed. nov. Rom. 1731. sqq. 18 T. f.

12.) C. 3. de V. S. in VIto III. 12.

13.) *Boverius*, Annales O. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. sqq. 3 T. f.

14.) *Mamachii* aliorumque Annales O. Praedicatorum, Rom. 1746. f.

15.) Institutum societatis Jesu, Prag. 1757. 2 T. f., Wolf, Allgem. Gesch. der Jesuiten, 2. Ausg., Leipz. 1803. 4 Bde., Jordan, Die Jesuiten, Alt. 1839., Kortüm, Entstehungsgesch. des Jesuitenordens, Münch. 1843., Cretineau-Joly, Geschichte der Gesellschaft Jesu, Wien 1845. ff. 4 Bde., Aug. Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens XIV., Leipz.

u. Paris 1853., *Clementis* XIV. epistolae et brevia, ed. *Aug. Theiner.*, ib. eod.

16.) Dies ist das Recht in Preussen. Klösterliche Anstalten, welche sich ohne Staatsgenehmigung bilden, unterliegen dem Gesetze über das Vereinswesen vom 11. März 1851. Dagegen wird in Württemberg und Baden die unbedingte Genehmigung für klösterliche Vereine vorbehalten, Denkschr. v. 5. März 1853.

17.) Vergl. auch Bluntschli, Allg. Staatsr. S. 559. Die K. Sächs. Verf.-Urk. hat den Jesuiten-Orden im Voraus ausgeschlossen.

§. 281.

2.) Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden.

Die Verfassung der geistlichen Orden richtet sich zunächst nach den besonderen Statuten, welche das hierarchische Regiment verschieden bestimmen.[1]) Für die regulären Cleriker und die Mendicantenorden, die für Deutschland nach den heutigen Verhältnissen besonders in Betracht kommen, lässt sich indessen als gemeinsames bezeichnen, dass an ihrer Spitze ein in Rom residirender Ordensgeneral steht, unter welchem innerhalb bestimmter Provinzen durch die Provinziale, in den einzelnen Klöstern durch die Localoberen das Regiment geführt wird. Nur hat die Staatsgewalt zuweilen auswärtigen Generalen allen Einfluss entzogen.[2]) Die örtlichen Oberen heissen, nach den sehr verschiedenen Uebungen der einzelnen Orden, bald Aebte, bald Prioren, bald Rectoren, bald Pröpste, bald Guardiane. Unterstützt durch Obere zweiten Ranges (Prioren, Pröpste, Decane), üben sie die Disciplinargewalt über die Professen[3]) und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Klosters, wobei sie durch Anordnungen der weltlichen Gewalt beschränkt sein können.[4]) Zur Seite steht ihnen der aus den Professen gebildete Convent mit ähnlicher Berechtigung wie die bischöflichen Capitel.[5]) Dieselbe Einrichtung wiederholt sich rücksichtlich der Provinzial- und Generaloberen, die ebenfalls durch Provinzial- und Generalcapitel[6]) beschränkt sind, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Statuten entscheiden. Die Wahl der ersten Localoberen geschieht entweder durch die Convente,[7]) oder, wie bei einzelnen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre. Die Provinzialen wählt das Provinzial-, die Generale das Generalcapitel. Bei den Jesuiten dagegen ernennt alle Obere, und zwar auf Zeit, der

General, der selbst vom Generalcapitel gewählt wird. Die Frauenconvente werden durch Abbatissinnen oder Priorinnen geleitet. Diese wählt der Convent in geheimem Scrutinium aus der Anzahl derjenigen Glieder, welche über dreissig Jahre alt sind, und bereits längere Zeit sonder Tadel im Kloster gelebt haben.[8]) Hierbei hat der Ordinarius die Direction,[8a]) der überhaupt über die Frauenconvente seiner Diöcese die oberste Leitung führt.[9]) Von der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction über die Regularen durch die Exemtionen, und den von dem Trienter Concilium diessfalls erlassenen reformatorischen Verfügungen ist bereits oben gehandelt (§. 132.), weshalb hier nur nachzutragen ist, dass die Staatsgesetzgebung die bischöfliche Gewalt zuweilen in viel grösserem Umfange wieder in ihr Recht eingesetzt hat, als dies durch das Concilium geschehen war.[10]) — Die Bestätigung der Mönchsregeln ist ein Reservat des Papstes,[11]) dessen Genehmigung nach dem neueren Rechte auch zur Institution eines Klosters durch den Bischof[12]) erforderlich ist.

*) *Holstenius*, Codex regularum (vergl. d. vor. §. *).

1.) Ueber die Verfassung der Cluniacenser, Cistercienser u. a. s. v. Raumer, Hohenstaufen Bd. VI. S. 401. ff. Die Generalcapitel und Visitationen, welche bei den Cisterciensern Statt fanden, suchte die päpstl. Gesetzgebung schon im 13. Jahrh. (c. 7. 8. X. de stat. mon. III. 35.) auf alle Orden zu übertragen. Vergl. auch c. un. h. t. in Clem. — Ueber die Verhältnisse der geistlichen Ritterorden in Oesterreich s. Barth-Barthenheim in dem Anm. 2. angef. Werke S. 138. ff.

2.) Dieses ist der Fall in Oesterreich seit der Josephinischen Zeit, Barth-Barthenheim, Das Ganze der Oesterr. Administr. Bd. II. S. 186.

3.) C. 3. 26. X. de appell. II. 28., c. 8. X. de stat. monach. III. 35.

4.) Barth-Barthenheim a. a. O. S. 218. ff.

5.) Tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. — Bestätigt durch das Oesterr. Recht, Barth-Barthenheim S. 189.

6.) S. die Anm. 1. citirten Stellen.

7.) C. 2. 3. 4. 5. C. XVIII. qu. 2., c. 42. X. de elect. I. 6., c. 32. §. 1. h. t. in VIto I. 6.

8.) C. 43. h. t. in VIto.

8a.) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 7. mit den Decl. u. Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. In dem Recht der Leitung der Wahl ist aber die Confirmation der Gewählten an sich nicht begriffen, das. Nr. 5.

9.) Vergl. die Zusammenstellung der einzelnen Verfügungen bei *Berardus*, Comm. T. I. p. 125. sqq.

10.) Für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 184. ff. Die Verhältnisse gehen aber dort einer Aenderung entgegen.

11.) C. ult. X. de relig. dom. III. 36., c. un. h. t. in VIto III. 17.

12.) C. 10. C. XVIII. qu. 2. (conc. Chalc. 451.) vergl. mit c. un. cit. und c. un. de excess. praelat. in VIto, conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 3. Hierüber sind später noch Constitutionen von Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII. und Innocenz X. erlassen worden, *Devoti*, Instit. T. I. p. 655., *Benedict*. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1. — Ueber die Staatsgenehmigung vergl. den vor. §. a. E.

§. 282.

3.) Die Professleistung und deren Folgen.

I. Die frühere Gesetzgebung anerkannte die Berechtigung der Aeltern, ihre Kinder dem Kloster für den Herrn darzubringen. Dieses ist jedoch längst nicht mehr üblich;[1]) vielmehr wird, da das Klosterleben den ganzen Menschen ergreift und ihn von seinen früheren Lebensbeziehungen völlig abscheidet, zuvörderst verlangt, dass jeder Eintretende dessen Bedeutung zu erfassen vermöge. Deshalb fordern die späteren Gesetze, dass jeder Eintritt nur nach erreichter Pubertät geschehe;[2]) nach dem neuesten Rechte aber ist, vorbehältlich einer höheren Festsetzung durch die einzelnen Orden, mindestens das vollendete sechszehnte Jahr erforderlich, wiewohl mit der Ausnahme, dass Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profess leisten können, wenn der Bischof oder dessen Vicar sich überzeugt haben, dass ihre Entschliessung frei ist, und dass sie die in den Ordensstatuten erforderten Eigenschaften besitzen.[3]) Im Weiteren gelten rücksichtlich des Willens die für das Gelübde oben schon angedeuteten Erfordernisse. Endlich ist, um den Eintretenden vor Selbsttäuschungen zu bewahren, als absolute Bedingung noch vorgeschrieben, dass dem Eintritte eine nur im Kloster verbrachte Probezeit von wenigstens einem vollen Jahre,[4]) der Novitiat, vorhergehen soll, welche jetzt auch bei den nicht zu den Mendicanten gehörenden Orden nicht mehr abgekürzt werden kann. Der Rücktritt während dieser Zeit ist unbedingt statthaft,[5]) und um die Freiheit desselben zu sichern, ist verordnet, dass der Noviz erst in den beiden letzten Monaten auf sein Vermögen verzichten kann, und dass jeder solcher Verzicht erst mit der erfolgten Professleistung wirksam werden soll.[6]) Die Staatsgesetzgebungen haben zuweilen diese gemeinrechtlichen Erfordernisse,

und zwar mit Recht, verschärft. Oft fordern sie, dass der Eintretende ein höheres Alter[7]) erreicht und sich wissenschaftlich vorbereitet habe, und zuweilen machen sie überhaupt jede Professleistung von einer vorgängigen Prüfung durch den Ordinarius abhängig.[8]) II. Der Eintritt erfolgt durch die Ablegung des Gelübdes,[9]) das die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams begreift, aber nach der individuellen Bestimmung des Ordens sich noch weiter erstrecken kann.[9a]) Die Verpflichtung zur canonischen Armuth bezieht sich jedoch, seit das neuere Recht[10]) auch den Bettlerorden, mit Ausnahme der Franziskaner von der strengeren Observanz und der Kapuziner, den Besitz von Grundstücken verstattet hat, nicht auf den Orden, sondern auf die Einzelnen, welche nichts für sich, sondern Alles für ihr Kloster erwerben, und selbst Bücher und andere Utensilien nur mit Genehmigung des Prälaten und widerruflich besitzen.[11]) Hierüber geben die Regeln die speciellen Bestimmungen,[12]) welche zugleich auch über die Thätigkeit der Ordensglieder, ihre Andachtsübungen, ihre Kleidung etc. das Nähere anordnen. Insbesondere ist auch nach ihnen der Umfang des Verkehrs zu beurtheilen, welchen die Regularen mit der Welt führen dürfen. Für die religiösen Frauen ordnet schon das gemeine Recht eine sehr strenge Clausur an, deren Aufrechterhaltung eine Pflicht der Ordinarien ist.[13]) Den grossen Verpflichtungen, welche der Ordensstand auflegt, entsprechen bestimmte Rechte. Diese sind das Recht auf fortwährenden Unterhalt und auf die Theilnahme an den allgemeinen Standesvorrechten der Geistlichen,[14]) welche letztere die Professen auch dann haben, wenn sie nicht ordinirt sind. Gegenwärtig gehören indessen meistens die Religiosen in Folge der Ordination ohnediess dem Clerus an. III. Das Klostergelübde verpflichtet bis zum Tode, und während des Lebens wird es nur gehoben durch päpstliche Dispensation oder durch Ausführung der Nichtigkeit durch den Professen selbst oder durch diejenigen, welche über ihn Gewalt haben (§. 276.), und zwar muss dieselbe innerhalb einer fünfjährigen, vom Tage der Professleistung zu berechnenden Frist vor dem Bischof und dem Klosteroberen erfolgen.[15]) Wird diese Frist unbenutzt gelassen, so geht das Recht die Nullität des Gelübdes auszuführen verloren, falls nicht gegen den Ablauf derselben Restitution gewährt wird,

welche dem römischen Stuhle vorbehalten ist.[16]) Eigenmächtiges Aufgeben des Ordensstandes involvirt das Verbrechen der Apostasie *(apostasia a regula)*, gegen welches sehr strenge Bestimmungen erlassen worden sind.[17]) Die Staatsgesetzgebungen haben aber hier zuweilen einen anderen Standpunct angenommen, in dessen Folge sie alle Gelübde als widerruflich betrachten, und den Austretenden Schutz gegen den Zwang und die Strafen der Kirche gewähren.[18])

1.) Vergl. c. 3. (conc. Tol. IV. 633.), c. 4. (Smaragd.), c. 2. (Greg. II. 726.), c. 6. (conc. Trib. 895.) C. XX. qu. 1. Den Uebergang zu dem späteren Grundsatze (c. 14. X. de regul. III. 31.) zeigt schon c. 10. C. cit., dessen Inscr. freilich nicht feststeht.

2.) C. 8. X. h. t.

3.) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 15. 17. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. J. 1853.

4.) Das Verhältniss war früher verschieden bestimmt, c. un. Dist. LIII., c. 6. C. XIX. qu. 3. (Greg. I.), und richtet sich auch jetzt noch nach den Ordensregeln. Das Minimum bildet der Termin eines Jahres, conc. Trid. l. c. c. 15. — vergl. auch c. 16. X. h. t.

5.) C. 23. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto.

6.) Conc. Trid. l. c. c. 16. Nach dieser Stelle dürfen Aeltern und Vormünder dem Kloster während des Novitiats mit Ausnahme der Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen des Novizen keine Zuwendungen machen.

7.) In Oesterreich ist das 24. J. der regelmässige Termin, nur bei Mönchsorden unter bestimmten Voraussetzungen das 21ste, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 152. Das letzte Jahr ist der regelmässige Termin auch in Bayern; für Nonnen, welche die feierl. lebenslänglichen Gelübde ablegen das 33ste, Erl. v. 8. Apr. 1852.; in Preussen sollen nach A. L.-R. II. 11. §. 1161. Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 25., Frauenspersonen nicht vor vollendetem 21. Jahre das Gelübde ablegen. — Die Anwesenheit eines landesherrl. Commissars bei der Ablegung lebenslänglicher Gelübde ist durch den alleg. bayr. Erlass auf die Fälle beschränkt, wo sie von den Betheiligten, deren Aeltern, Vormündern oder Verwandten begehrt wird, oder eine diesfallsige Beschwerde an die Regierung gelangt.

8.) Vergl. für Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 145. ff., für Bayern: Müller, Lexikon des K.-R. Bd. IV. S. 184.

9.) C. 13. 16. X. h. t.

9a.) Es ist aber auch eine tacita professio durch concludente Handlungen möglich, c. 23. X. de reg., c. 1. h. t. in VIto., und dies ist durch das Tridentinum nicht aufgehoben. Eine Ausnahme bilden die Orden, in denen die Professen und die Nichtprofessen verschiedenes Gewand tragen. Darüber s. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXIV. de reg. c. 16. a. a. O.

10.) Conc. Trid. l. c. c. 3.

11.) C. 2. 6. X. de statu mon., conc. Trid. l. c. c. 2. mit den Entsch. der Congr. Conc. zu c. 2. 3. a. a. O.

12.) Beziehentlich die Staatsgesetze, welche die Erbfähigkeit der Regularen gegen das römische Recht (c. 56. C. de ep. et cler. I. 3.) oft aufheben. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 1201. f., Oesterr. A. B. G. §. 573. Die deutschen Herren und die Johanniter sind aber in Oesterreich eben so wie die Exreligiosen (Pat. v. 30. Aug. 1782.) des Erwerbes durch Erbschaft fähig, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 198. 225. Auch in Frankreich wies eine alte Gewohnheit (die freilich die Gl. zu c. 4. C. XX. q. 3. eine prava consuetudo nennt) die Regularen von der Succession zurück. — Ueber die Beschränkung des Erwerbes durch die Klöster in Folge der Staatsgesetze s. u. §. 288.

13.) C. un. de stat. reg. in VI^{to}. III. 16., conc. Trid. l. c. c. 5. mit den Decl. der Congr. Conc. und den Nachweisungen der über die Clausur ergangenen päpstlichen Anordnungen, p. 590. l. c.

14.) C. 22. C. de epp. et cler. I. 3.

15.) Conc. Trid. l. c. c. 19. vergl. mit den zahlreichen Entscheidungen der Congr. Conc. a. a. O. Die neueste päpstliche Const. darüber ist die Const. Benedicts XIV. Si datam hominibus v. J. 1748. im Anh. das. S. 600., welche die Zuziehung eines defensor professionis (analog dem Ehevertheidiger §. 267.) anordnet.

16.) Vergl. die in der vor. Anm. angef. Const. Benedicts XIV.

17.) Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. mit den Entsch. der Congr. Conc. a. a. O., *Devoti*, Inst. T. II. p. 239. sqq.

18.) So das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 1175. ff. Auch das franz. Recht kennt keine immerwährenden Gelübde (Decr. v. 13. Febr. 1970.).

§. 282a.

4.) Die Quasiregularen. Die Brüderschaften.

I. Neben den religiösen Orden, welche ihre Mitglieder durch ein immerwährendes Gelübde verpflichten, giebt es noch Congregationen von Geistlichen, welche, obwohl sie sich durch ein förmliches Gelübde nicht binden, dennoch in Gemeinschaft nach einer gewissen Regel leben. Dergleichen sind die Congregation des h. Philippus v. Neri, die Väter des Oratoriums u. A.[1]) Hiernächst besteht eine reiche Anzahl besonders von Frauen-Congregationen, welche dem Unterrichte oder der Uebung christlicher Barmherzigkeit gewidmet sind, und deren Mitglieder nur das einfache Gelübde und zwar nur auf Zeit ablegen, wie z. B. die Glieder des von dem h. Franz von Paula im siebzehnten Jahrhundert gestifteten Ordens der barmherzigen Schwestern.[2]) Die Angehörigen sowohl jener als dieser Genossenschaften ebenso wie die sog. Säcular-Canonnissinnen,[3]) bezeichnen die Canonisten als *quasi regulares*. II. Schon im früheren Mittelalter finden sich Verbindungen von Laien beiderlei Geschlechtes zum Zwecke geistlicher Uebungen oder kirchli-

chen Dienste.[4]) Diese sg. Brüderschaften *(Confraternitates, sodalitia)* haben sich später ausserordentlich vervielfältigt, und haben sich namentlich oft an die Klöster oder an bestimmte Pfarrkirchen angelehnt. Sie bestehen, wo nicht die Staatsgesetzgebung hemmend eingeschritten ist,[5]) noch jetzt mit sehr verschiedener Verfassung, Richtung und Bestimmung, und in der neuesten Zeit haben sie sich in manchen Ländern wiederum vermehrt. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient unterliegen sie der Aufsicht und dem unbeschränkten Visitationsrechte der Ordinarien,[6]) mit deren Genehmigung sie allein errichtet werden können.

1.) *v. Espen*, Jus eccl. univ. P. I. t. 33. c. 1.

2.) Vergl. den Art. Barmherzige Schwestern in dem Kirchenlexicon von Wetzer und Welte und die dort gegebenen Nachweisungen.

3.) *v. Espen* l. c. c. 2. In dieselbe Kategorie gehörten die Beguinen, *v. Espen* l. c. c. 3., *Mosheim*, De Beghardis et Beguinabus, Lips. 1790.

4.) Ueber die älteren Gestaltungen s. Rettberg, D.K.-Gesch. Bd. II. S. 569., *van Espen* l. c. P. II. Sect. IV. tit. 6. c. 6.

5.) Wie in Oesterreich, Helfert, Heil. Handlungen S. 396. ff. — Ueber die Verhältnisse in der Erzdiöcese Maynz, s. Kopp, Die kathol. Kirche S. 238. ff.

6.) Sess. XXII. c. 8. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. — Ueber die Verhältnisse der Brüderschaften zu den Klöstern und Pfarrkirchen, welche früher zu grossen Streitigkeiten Anlass gaben, s. *Prosper Lambertin.*, Inst. CV., *Ferraris*, Prompta bibl. s. v. Confraternitas.

§. 282b.

Anhang.

Der Standpunct der evangelischen Kirche.

Die reformatorischen Bekenntnisse haben die Ordensgelübde als einen unnützen Werkdienst und eine unevangelische Beschränkung der Gewissen verworfen.[1]) Es giebt also in der evangelischen Kirche keine Klöster im canonischen Sinne; insbesondere sind die sog. Fräuleinstifter, welche sich hin und wieder erhalten haben, lediglich unter den Gesichtspunct von Versorgungsanstalten gefallen, auch da, wo die äusserlichen canonischen Formen noch erhalten worden sind. In der neueren Zeit hat aber das lebendig erregte Mitgefühl für die geistige und leibliche Noth der Gegenwart, andererseits die Erkenntniss der Wahrheit, dass die Gemeinsamkeit eine grosse Stärke giebt, zur Errichtung von Genossenschaften geführt, deren Zweck die Uebung der im Dienste der

Mühseligen und Beladenen sich selbst hingebenden Liebe ist.[2]) Solche Anstalten fordern von ihren Mitgliedern auch ein Angelöbniss, das indessen niemals ein lebenslängliches sein darf, und bestärken das Gelöbniss durch eine Einsegnung. Zur Zeit stehen sie aber mit der Ordnung der Kirche noch nicht im organischen Zusammenhange, oder es ist doch eine solche Verbindung erst in der Bildung begriffen.

1.) Aug. Conf. Art. XXVII. abus. VI., Apol. Art. XXVII. Art. Schmalc. P. III. Art. 14.

2.) Hierher gehören namentlich die Diaconissen, welche in den barmherzigen Schwestern ihr Vorbild haben.

§. 283.

II.) Wissenschaftliche Anstalten.

1.) Die Volksschulen.

Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen,[1]) und eine lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschliesslichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Schon die alten Väter berichten von kirchlichen Volksschulen, und nach der Errichtung des Benedictinerordens finden wir solche in den diesem letzteren angehörenden Klöstern in Irland, Schottland und England. Später trug insbesondere Carl der Gr. für den Volksunterricht lebendige Sorge,[2]) die sich in der Anordnung der Stifts- und Klosterschulen bezeugte. Daneben war schon im neunten Jahrhundert den Priestern die Pflicht, das Volk zu unterrichten, auferlegt,[3]) oder es wurde doch von ihnen gefordert, dass sie in ihren Pfarreien den Unterricht durch einen anderen Cleriker ertheilen lassen sollten.[4]) Bald verloren jedoch die Stifts- und Klosterschulen ihre allgemeine Bestimmung, indem in den ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; es blieb mithin der Volksunterricht auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer ein kümmerliches Maass des Wissens mittheilten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch, und erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt. Dieses äusserte dann auch auf die katholische Kirche wieder seine Rückwirkung, weshalb nunmehr die Bestimmungen der Provinzialsynoden über die Volksschulen sich wieder häufen.

Gemeinsam war zunächst beiden Kirchen dieses, dass die Schule ein Theil ihrer selbst war. Später hat zwar der Staat die Leitung des Volksunterrichtswesens in die Hand genommen, und es sind die Schulen deshalb zu Staatsinstituten geworden;[5]) allein die Kirche blieb noch immer hier mehr dort weniger an der Leitung derselben betheiligt. Hiergegen sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, dass die Schule neben der Kirche eine eigne Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreissung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebensowenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andre Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, dass die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht blos bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt.[6])

1.) H. A. Niemeyer, Ueberblick der allgem. Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, Anh. zur neunten Ausg. von A. H. Niemeyers Grundsätzen der Erziehung, Bd. III. Halle 1835., v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 1843.

2.) Cap. Car. M. (789.) c. 71. bei *Pertz*, T. III. p. 64.

3.) Cap. Theodulph. Aurel. c. 20. — vergl. conc. Mog. (813.) c. 45., conc. Rom. Eugen. II. (826.) c. 34.

4.) Regin. L. I. c. 210.

5.) Eine Nachweisung der neueren Gesetzgebungen bei Niemeyer a. a. O. S. 642. ff.

6.) Vergl. Meissner, der Staat, die Kirche und die Schule, Leipz. 1849., Bluntschli, Allg. Staatsr. S. 599. ff. — Eine nähere Darstellung des Schulwesens liegt ausserhalb der Aufgaben dieses Buches. Den Standpunct der Kirche zeigen die §. 40. Anm. 7. angeführten bischöflichen Denkschriften, mit denen die österr. Ver. v. 23. Apr. 1850. (bei *Brühl*, Acta eccl. S. 92.) und die daran sich anknüpfenden späteren Erlasse, der bayr. Erl. v. 8. Apr. 1852., und die Bad. und Württemberg. Denkschriften v. 5. März 1853. zu vergleichen sind. — Für Hannover s. die Grundzüge für die künftige Gestaltung des christlichen Volksschulwesens,

welche aus den Verhandlungen der Regierung mit der Ständeversammlung (1850.) hervorgegangen sind, in dem Stuttg. Allg. K.-Bl. 1852. S. 105.

§. 284.

2.) Die Universitäten.

I. In den Universitäten[1]) schuf sich der wissenschaftliche Geist eine Stätte zunächst ohne Zuthun der Kirche. Aber gewiss ist, dass zeitig schon erleuchtete Päpste sich des neuerwachten geistigen Lebens mit Treue und Kraft annahmen. Insbesondere waren sie es, die den Universitäten durch ihre Privilegien die Eigenschaft des *studium generale* verliehen, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Nothwendig war dieses zwar nicht, wie denn manche Universitäten ohne solche Privilegien bestanden haben; später wurde jedoch auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, theils weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, theils weil dieselben regelmässig mit kirchlichem Gute, namentlich incorporirten Pfarreien, dotirt wurden. Mit der Ertheilung der Confirmation war dann die Anstellung eines Conservators verbunden, der als päpstlicher Commissar über die Privilegien zu wachen hatte. Hierdurch, und weil die Lehrer meist Geistliche und mit kirchlichen Pfründen, zumal in den Stiftern, bekleidet waren, standen also die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange. In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunct auch in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewusstsein gekommen, dass sein eigenes Leben durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deshalb die Pflege und Leitung der Universitäten selbst übernommen. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, dass die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen erkannt hat,[2]) so ist ihr nicht zu verweigern, dass sie durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitwirke und die Thätigkeit derselben überwache. Diesem Anspruche ist auch in den neueren Statuten katholisch-theologischer Facultäten Genüge geleistet.[3]) II. In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang in der engsten Verbindung mit der Kirche gestanden, und ihre Glieder wurden zu dem

ministerium verbi divini gerechnet.[4]) Dieser Zusammenhang ist aber allmälig gelockert und dann oft ganz gelöst worden, woraus die Folge hervorgegangen ist, dass die Kirche auf die Vorbildung ihrer Diener oft gar keinen Einfluss mehr ausübt. Darin giebt sich ein Gebrechen kund, welches durch angemessene organische Einrichtungen beseitigt werden sollte. Insbesondere sollte die Kirche bei der Anstellung der Lehrer der Theologie gehört, und das Recht, von der Lehrthätigkeit derselben Kenntniss zu nehmen, ihr nicht versagt werden. Dabei wird sie nicht vergessen dürfen, dass die Wissenschaft in der Unfreiheit nicht gedeihen kann, und dass die Mannichfaltigkeit der Richtungen kein Uebel, sondern ein nothwendiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist. Das aber darf sie ohne Zweifel fordern, dass die Bildung ihrer künftigen Diener nicht denen übertragen werde oder bleibe, die an der Zerstörung des Werkes arbeiten, an welchem mitzubauen sie sich verpflichtet haben.

1.) Die älteste Geschichte der Universitäten ist von v. Savigny in der Gesch. des R. R. Bd. III. behandelt.

2.) Nach der Bulle In sacrosancta von Pius IV. soll bei allen Promotionen u. von allen akademischen Lehrern das Trienter Glaubensbekenntniss abgelegt werden, vergl. die Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 573.

3.) Vergl. z. B. die Preuss. Ordres v. 26. Aug. 1776. u. 26. Jul. 1800. (für Breslau), und die Stat. der kath.-theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Act. hist.-eccl. 1835. S. 297. ff., so wie die zu dem vor. §. Anm. 6. allegirten Erlasse.

4.) Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg v. 1538. bei *Pezel*, Melanthon. consil. lat. T. I. p. 188., vergl. mit den Statuten der evangel.-theol. Facultät zu Bonn a. a. O. S. 403. ff. und dem Regl. für die Fac. zu Breslau v. 13. Sept. 1840. (Rheinwalds Berl. A. K.-Z. 1841. Nr. 62.). — Ueber die Stellung der Doctoren der Theologie: *De Wette*, De prophetarum in veteris testamenti ecclesia et doctorum theologiae in ecclesia evangelica ratione atque similitudine, Berol. 1816., auch in dess. Opusc. theol. p. 169. sqq.

§. 285.

3.) Die Seminarien.[1])

I. Das Concilium von Trient verpflichtete die Bischöfe, in ihren Diöcesen neben der Cathedrale oder einem andern geeigneten Orte Lehranstalten zu errichten, in denen zum geistlichen Stande bestimmte, ehelich geborne Jünglinge vom zwölften Jahre an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, so wie die besondere geistliche Vorbildung empfangen sollten.[2]) Diese Anordnung, welcher

das von Ignatius von Loyola gestiftete deutsche Collegium in Rom zum Muster gedient hat,[2a]) war zunächst durch den Zustand der Universitäten hervorgerufen, auf denen damals die Geistlichen wenig Wissenschaft, aber desto mehr sittliches Verderbniss fanden. Aber eben so sehr sollte sie der Damm sein, durch welchen das im Concilium von Trient selbst concentrirte römische Lehrsystem gegen das Eindringen des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden sollte. Ganz ist sie indessen in Deutschland weder früher, noch später bei der Reorganisation der Kirche ausgeführt worden,[3]) insbesondre empfangen die Geistlichen in den jetzt bestehenden Priesterseminaren nicht ihre ganze clerikalische Bildung, sondern meist sind sie gehalten, zuvörderst eine bestimmte Zeit eine öffentliche Lehranstalt zu besuchen (§. 94.), nach deren Ablaufe sie erst zuweilen nach ertheilter Staatsgenehmigung[4]) in die klösterliche Zucht des Seminars eintreten, um dort die höheren Weihen zu empfangen und ihre praktischen Studien zu vollenden. Von den Priesterseminaren werden jetzt die *seminaria puerorum* unterschieden, in denen Knaben, welche zum geistlichen Stande bestimmt sind, vom zwölften Jahre an in den Wissenschaften überhaupt unterrichtet und mit Rücksicht auf ihre Bestimmung erzogen werden. Solche Anstalten bestehen jedoch nicht überall,[5]) und ihre Errichtung ist deshalb neuerdings oft gefordert worden.[6]) Die Seminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ordinarien, von denen auch die Lehrer bestellt[7]) und der Lehr- und Bildungsplan und die Hausordnung[8]) bestimmt werden. Nach dem Tridentinum sollen aber dem Bischof bei der Leitung vier, von ihm selbst, dem Capitel und dem Stadtclerus gewählte Geistliche mit consultativer Stimme zur Seite stehen.[9]) Den Einfluss des Staates auf die geistlichen Bildungsanstalten bestimmen die weltlichen Gesetzgebungen verschieden. Im Allgemeinen aber darf dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, darüber zu wachen, dass in den Seminaren nicht ein Geist gepflanzt werde, der ihm selbst feindlich ist.[10]) II. In der evangelischen Kirche bestehen ebenfalls Einrichtungen für die praktische Vorbereitung auf den geistlichen Dienst, bald nur so, dass die Candidaten oder Studirenden nur zu gemeinsamen Uebungen unter der Leitung von geistlichen Mitgliedern der Consistorien oder von akademischen Leh-

rern vereinigt werden, bald als organisirte Lehranstalten, die entweder mit den Universitäten verbunden sind oder nicht.[11])

1.) Aug. Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten, Maynz 1835.

2.) Sess. XXIII. c. 18. de ref. — Ueber das Seminaristicum, welches nach dem Tridentinum die Bischöfe zur Erhaltung der Seminarien zu erheben berechtigt sind, s. o. §. 220.

2a.) Mejer, Die Propaganda, Bd. I. S. 74.

3.) Ueber die Ansichten des Papstes s. die Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit, bei Münch, Concordate Bd. II. S. 385. ff. Vergl. auch die Charakteristik des bestehenden Zustandes in der Anm. 6. angef. bischöflichen Denkschrift.

4.) Die Ertheilung der Staatserlaubniss hängt mit der Verleihung des Tischtitels zusammen, vergl. die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz publ. Ver. v. 30. Jan. 1830. §. 27., und jetzt die Verord. v. 1. März 1853., nach welcher der Prüfung pro seminario ein landesherrl. Commissar beiwohnen soll. Der bayr. Erl. v. 18. Apr. 1852. stellt die Aufnahme in das Seminar in das Ermessen der Bischöfe. So wird es auch in Preussen gehalten.

5.) S. die Nachweisungen für Bayern bei Permaneder, K.-R. Bd. I. S. 309.

6.) S. z. B. die Denkschr. der oberrhein. Bischöfe v. 5. Febr. 1851. mit den (ablehnenden) Erwiderungen der Württemb. und Baden'schen Regierung v. 5. März 1853. In Preussen giebt es eigentliche Knabenseminare in der angegebenen Bedeutung nicht. Einigermassen ähnlich sind aber die mit den Gymnasien verbundenen Convicte (die auch wohl seminaria puerorum heissen). Ein Beispiel giebt das Paderborner Convict, dessen Statuten mit der minister. Bestätig. v. 28. Juni 1847. in den Mitth. aus der Verw. d. geistl. Angel. in Preussen S. 255. abgedruckt sind.

7.) Darüber s. den österreich. Erl. v. 23. Apr. 1850., die bayr. Verord. v. 8. Apr. 1852., und die baden'sche und würtemb. Denkschr. v. 5. März 1853.

8.) Ein anschauliches Beispiel ist die Hausordnung für das Priesterseminar in Cöln, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837.

9.) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. mit den Resol. und Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

10.) Bluntschli, Allgem. Staatsr. S. 561.

11.) Dittenberger, Ueber Predigerseminarien, Heidelb. 1835., Rothe, Warum fühlt die deutsche ev. K. grade in unsern Tagen das Bedürfniss von Predigerseminarien? Heidelb. 1838., Verh. der preussischen General-Synode, Berl. 1846.

SECHSTES BUCH.

Das kirchliche Vermögen.*)

ERSTES CAPITEL.

Der Erwerb.

§. 286.

1.) Die Erwerbsfähigkeit.

So lange die Christengemeinden der Strenge des Gesetzes gegen die *collegia illicita* verfielen, war auch ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich undenkbar. Doch hatte die Zeit, vielleicht auch die Ahnung des anbrechenden Sieges der neuen Religion über die alten Götter, das strenge Gebot schon im Laufe des dritten Jahrhunderts gemildert; denn als das Edict des Licinius dem christlichen Bekenntnisse die freie Entfaltung gestattete, verordnete es zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter.[1]) Später gab Constantin d. Gr. dem, was factisch bestand, die Anerkennung durch das Gesetz, indem er das Privilegium, vermöge dessen früher einzelne heidnische Götter die Erbfähigkeit besessen hatten, auf den Einen Gott übertrug.[2]) Seit dieser Zeit galten die Gemeinden und Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch mittelbar diese letztere selbst als eigenthumsfähig. Dieses blieb ein Grundsatz des gemeinen Rechts, gegen den im dreizehnten Jahrhundert vergeblich z. B. die Waldenser ankämpften, die eben in ihm die Ursache der Krankheit der Kirche und in seiner Beseitigung die erste Bedingung der Heilung fanden. Auch die neueren Verfassungsgesetze anerkennen denselben ausdrücklich.[3]) Bei dem Erwerbe richtet sich die Kirche nach dem

bürgerlichen Rechte, und weder ist sie rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung bevorzugt, noch geniesst sie einer Befreiung von dem relativen Erfordernisse der Insinuation der Schenkungen.[4]) Indessen gewährt ihr doch schon das römische Recht insofern eine Vergünstigung, als es bestimmt, dass der Erbe, welcher ein *legatum ad piam causam* binnen sechsmonatlicher Frist nicht auszahle, zur Strafe die Früchte und Zinsen vom Tode des Erblassers an herausgeben, wenn er es aber zur Klage kommen lasse, das Doppelte bezahlen, so wie dass bei Legaten dieser Art der Abzug der Falcidischen Quart hinwegfallen solle.[5]) Für das *testamentum ad piam causam* bedurfte es vom Anfange der civilrechtlichen Form.[6]) Dagegen bestimmte später das canonische Recht, dass gemäss der Schrift, nach welcher durch zweier oder dreier Zeugen Mund überall die Wahrheit kund wird, zum Beweise einer letztwilligen Verfügung zum Besten der Kirche schon zwei oder drei Zeugen hinreichen sollen.[7]) Diese sind nach der richtigeren Ansicht lediglich als Beweiszeugen zu betrachten; es ist also anzunehmen, dass eine solche Disposition auch ohne Zeugen gelte, sobald sie auf anderem Wege gehörig bewiesen ist. Endlich steht mit der angeführten canonischen Bestimmung noch eine andere in Verwandtschaft, welche die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gestattet.[8]) Diese Form ist jedoch in Deutschland keine gemeinrechtliche; die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist also aus dem besonderen Rechte[9]) zu entscheiden.

*) Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl., Prag 1834. 2 Bde., Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete der Vermögensrechte, Soest 1845.

1.) Lactant. de mort. persec. 48. (: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis.")

2.) C. 1. C. de sacros. eccl. I. 2. — v. Savigny, System des R. R. Bd. II. S. 262. ff.

3.) Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 193., Bayr. V.-U. IV. §. 9., Edict. v. 1818. (im Anh.) §. 28. 31. 44., Bad. Ed. v. 1807. (im Anh.) §. 9. u. a.

4.) C. 19. C. h. t., c. 34. 36. C. de don. VIII. 54.

5.) Nov. 131. c. 12. vergl. mit c. 49. C. de episc. I. 3. — Marezoll in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. V. S. 76. ff.

6.) C. 13. C. de sacros. eccl. I. 2.

7.) C. 11. X. de testam. III. 26. (: „Relatum est, quod quum ad vestrum examen super ecclesiae relictis causa deducitur, vos, nisi septem vel quinque idonei testes interfuerint, inde postponitis judicare. Mandamus, quatenus, quum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis [sitis contenti: orig.], quoniam scriptum est: In ore duorum vel trium testium stat omne verbum.“ Matth. XVIII. 16.) — Der Sinn dieser Verfügung, deren (einen ganz anderen Gegenstand, den Beweis eines mündlich errichteten Testamentes betreffendes) Original in *Borgia*, Istoria della chiesa e città di Vercelli, Noc. 1723., p. 240. steht, wird sehr bestritten, *Böhmer*, J. E. P. L. III. t. 26. p. 21. sq., Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. II. S. 388. ff., *Lotz*, Comm. ad c. 11. X. de test. et ult. vol., Marb. 1846., Schulte, Ueber die Testamenta ad pias causas, Zeitschrift für Civilr. u. Proc., Neue Folge Bd. VIII. H. 2. — Dem Geiste des canonischen Rechts entsprechend ist aber die im Texte angegebene Ansicht, der z. B. auch das Sächs. (v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 836.) und das Bayr. Recht folgen (Cod. civ. P. III. c. 4. §. 5.). — Vergl. conc. Lugd. II. (561.) c. 2. und c. 4. X. h. t., Stat. Trevir. (1310.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 144. — Das Oesterr. A. B. G. fordert die Beobachtung der gesetzlichen Solennitäten, §. 577. ff.

8.) C. 10. X. h. t. — Ueber ein anderes angebliches Privilegium, welches aus c. 4. de sepult. in VIto. abgeleitet wird, s. Fritz, im Archiv, Bd. VI. S. 211. ff.

9.) Ueber das Bamberger Privatrecht (nach einem bischöfl. Priv. v. 10. Jun. 1681.) s. Brendel, K.-R. S. 1335. Dagegen hat eine bischöfl. Eichstätt. Verordn. v. 28. Jul. 1742. die test. cor. par. et test. für ungültig erklärt, Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr. Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 360. Erhalten haben sich die test. coram. par. et test. (mit manchen Ausnahmen) in Schleswig-Holstein, Callisen, Abriss S. 309.

§. 287.

2.) Subject des Eigenthums.*)

Die Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zustehe, wird, abgesehen von allerhand nicht erst zu widerlegenden Meinungen, welche die Armen, den Clerus, den Papst oder den Herrn Christus als das Subject des Rechts betrachten, von zwei wesentlich verschiedenen Standpuncten aus beantwortet.[1]) Die eine Ansicht hält die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin,[2]) während die andere eine unendliche Mannichfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so dass entweder die Gemeinden[3]) oder die mit juristischer Persönlichkeit begabten Kirchen und kirchlichen Institute Subject des Eigenthums sind. Die erste Ansicht stützt sich besonders auf die Bestimmungen des Rechts, welche den Kirchenoberen das Recht der Auf-

sicht und Controle über die Verwaltung des Kirchenguts, das Recht die Veräusserungen zu genehmigen, und das Recht der Veränderung und selbst der Aufhebung von Kirchenpfründen zugestehen. Alles dies aber findet in dem öffentlichen Zweck alles Kirchenguts seine vollständige Erklärung und reicht nicht aus, eine juristisch nicht brauchbare Meinung zu rechtfertigen. Der zweiten Ansicht folgen die Constitutionen der römischen Kaiser. Doch ist es nicht gegründet,[4]) dass dieselben sich ausschliesslich zu Gunsten des Rechts der Gemeinden[5]) entscheiden; vielmehr erscheinen in ihnen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als Subject des Eigenthums,[6]) und zu dieser Auffassung hat der ganze Bildungsgang der Verfassung mit Nothwendigkeit hinführen müssen, denn bekanntlich haben sich die Gemeinden meist um bereits bestehende Kirchen gebildet, und eine grosse Anzahl kirchlicher Institute hat überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde. Das canonische Recht[7]) lässt denn auch, dem Verfassungsprincip der Kirche entsprechend, das Recht der Gemeinden verschwinden; es ist mithin sein Grundsatz, dass das Eigenthum den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten zusteht, über denen der kirchliche Obere das Recht der Obhut und Controle übt. Dagegen würde die Ansicht, welche das Eigenthum den Gemeinden beilegt, allerdings dem Princip der evangelischen Kirche angemessen sein,[8]) wie sie denn auch zuweilen in die Gesetzgebung übergegangen ist.[9]) In der Mehrzahl der Landesrechte ist aber der canonische Grundsatz herrschend geblieben,[10]) ohne jedoch auch eine concrete Rechtsbildung auf andrer Basis auszuschliessen, weshalb es stets der Beachtung der besonderen Rechte und der Prüfung der Individualität der einzelnen Fälle bedarf. Hierbei ist zu erinnern, dass wo die Gemeinden an der Verwaltung betheiligt sind, hierin ebensowenig ein Grund für das Eigenthum derselben liegt, als ein solcher darin gefunden werden kann, dass die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Auf der anderen Seite ist aber das kein Grund gegen das Eigenthum der Gemeinden, dass die Verwaltung durch bestimmte Gesetze geregelt und der Aufsicht der Kirchenoberen unterworfen, beziehentlich das Veräusserungsrecht beschränkt ist. Dies entspricht vielmehr

gerade dem Verhältniss. Die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf die Kirche.

*) Majer, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern, Ulm 1786., *Schulte*, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851.

1.) Eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten s. bei *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. tit. 5. §. 29. sqq., Jus paroch. Sect. V. c. 3. §. 3. sq., Evelt a. a. O. S. 3. ff., *Schulte* l. c. p. 5.

2.) *Schulte* l. c. p. 37. sqq. Es giebt indessen Vermögensmassen, deren Eigenthum der Landeskirche beigelegt werden muss, wie dies bei den sg. Intercalarfonds der Fall ist.

3.) Dies ist die Ansicht von *Sarpi*, Tract. de benef., Jen. 1681., *Sauter*, Fund. jur. eccl. §. 854. Dagegen *Schulte* l. c. p. 9. sqq.

4.) A. M. v. Savigny, System des R.-R., Bd. II. S. 266., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 649.

5.) Dafür kann besonders das Edict des Licinius (§. 286. Anm. 1.) angeführt werden.

6.) Vergl. c. 26. C. de SS. EE. I. 2., c. 20. 30. 48. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. V. c. 5., CXV. c. 3., (CXXIII. c. 2. 8. 16. 38. u. A.)

7.) *Schulte* l. c. p. 14. sqq., p. 46. sqq.

8.) Vergl. z. B. das ausführliche Bedenken bei Hortleder, Buch V. Cap. 8. des zweiten Bandes, Majer a. a. O. S. 216. ff.

9.) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 100. ff. Die Provinzialrechte haben aber meist einen abweichenden Standpunct.

10.) Vergl. z. B. für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 478. der 1. Aufl., *Hommel*, Rhaps. T. VI. obs. 796.

§. 288.

3.) Rechte des Staates in Beziehung auf das Kirchengut.

I. Ein allgemeiner Grundsatz des heutigen öffentlichen Rechts legt dem Staate die Berechtigung bei, dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Schranken zu setzen.[1]) Verfügungen dieser Art in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken[2]) finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert. In Deutschland insbesondere verweigerten zu jener Zeit oft die weltlichen Richter den letztwilligen Verfügungen die Anerkennung, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde,[3]) und seit dem vierzehnten Jahrhundert häufen sich mehr und mehr die Beispiele von Privilegien, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung des unbeweglichen Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden.[4]) Nach der Entwicklung der Landes-

hoheit[4b]) ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern,[5]) durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heissen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräusserung an die todte Hand, die *manus mortua,* geregelt wird,[6]) ein Name, der der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, dass all' ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen giebt das Recht der einzelnen Länder, das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung von der Staatsgenehmigung abhängig macht.[7]) II. Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als dass er dessen Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe (§. 305. f.). Zwar hat eine neuere Theorie das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt,[8]) und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen grossen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat (§. 36.). Diese ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben.[9]) Zugleich verordnen dieselben mit Recht, dass das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationsmässige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschliesslich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse,[10]) sie versagen also dem sg. Heimfallsrechte die Anwendung, welches bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden ist.[11]) Eine andere, in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, in wiefern der Staat berechtigt sei, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eignes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, dass ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhülfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend.[12])

1.) Vergl. *Hahn*, De eo quod justum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione, Heidelb. 1746., und *Friedrich*, De eo quod justum est circa amortisationem, in *Schmidt*, Thes. jur can. T. V. p. 664., v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

2.) Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. III. S. 330. Bd. VI. S. 147..; über England, wo das erste Gesetz über die Veräusserung an die Mortmain in das J. 1225. fällt, s. Walter, K.-R. S. 527. — Die ersten Anfänge des Amortisationsrechts sind aber wohl in eine ältere Zeit zu setzen. König Otto III. gab im J. 988. den dänischen Bischöfen das Recht, in seinem Reiche Besitzungen zu erwerben, Urk. bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch, S. 56. Hieraus ergiebt sich, dass ein solcher Erwerb an sich nicht statthaft war.

3.) S. Lüttich. Stat. v. 1287. bei *Hartzheim*, T. III. p. 720., Cöln. v. 1330. ib. T. IV. p. 39., Maynz. Stat. v. 1320. ib. p. 197., Salzburg. Stat. v. 1420. ib. p. 182. u. a. — Der im Texte bezeichneten Reaction trat auch der Kaiser Carl IV. entgegen, Urk. v. 1377. bei Lünig, Reichsarch., Cont. Th. 1. S. 8.

4.) Vergl. Lünig, Reichsarch., Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar), v. Kamptz, Provinz.-R. Bd. I. S. 471. (Urk. v. 1271. für Erfurt), *Günther*, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), *de Guden*, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.), Laspeyres, Gesch. und heut. Verf. der kath. K. Preussens, Bd. I. S. 343. (Urk. v. 1370. für Breslau.). Andere Beispiele bei *Schmidt* l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. a. — Eine Andeutung über ital. Statuten des 14. Jahrhunderts bei Sclopis in der zu §. 273. angef. Abh. S. 49. Ueber die Entwicklung in Spanien s. *St. Hilaire*, Mém. sur l'origine des immunit. ecclés. en Espagne, in den Mém. de l'Acad. royale des sciences T. I. Sav. étrang. Par. 1841. p. 825. sqq.

4b.) Wilhelm III. Landgr. v. Hessen gebot schon 1491.: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen ader Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe,“ Nachr. v. d. Closterb. Schiffenberg, Giessen 1755. Beil. Nr. 166.

5.) S. die bei *Hahn* l. c. angeführten Maynzer Verordnung. v. 1574., 1650., 1660.

6.) *Du Cange* s. v. *Admortisatio.*

7.) Vergl. für Oesterreich: Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 33. 51. — Für Württemb. (wo das erste Am.-Ges. im J. 1524. erlassen wurde): Eisenlohr in der Einleit. zu seiner Sammlg. S. 27. f. — Für Bayern: *Schenkl*, Institt. T. II. p. 617. — Für Preussen: A. L.-R. II. 11. §. 194. ff. mit den Ergänzungen in Heckert's Handbuche; bes. Ges. v. 13. Mai 1833. u. Cab.-O. v. 21. Juli 1843. — Für das Grossh. Hessen: Verordn. v. 6. Juli 1832. §. 39. in Weiss, Archiv Bd. III. S. 273. — Für Baden: Verordn. v. 10. Apr. 1833. bei Müller, Lex. des K.-R. Bd. III. S. 518. — Für Weimar: Ed. vom 7. Oct. 1823. §. 23. — Altenb. V.-U. §. 160., Meining. V.-U. §. 35. u. a.

8.) Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist die Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg (J. J. Moser, Kurze Nachricht vom geistl. Gute im Herzogth. Württemberg in den Neuesten kleinen Staatsschr. (1768.) Nr. 4.), welches im J. 1806. für Staatseigenthum er-

klärt und mit den Domainen vereinigt wurde, eine Maassregel, die z. B. in (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemberg, Tüb. 1821. vertheidigt ist. Vergl. aber Georgii, Rechtl. Erört. der Frage, ob das Kirchengut Eigenth. der protest. Kirche oder des Staats sei, Stuttg. 1821., Abel, Ob das Kirchengut u. s. w., das. 1821., Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverf. in Württemberg, Tüb. 1832. — Eisenlohr a. a. O. S. 104., v. Mohl a. a. O. S. 469. ff.

9.) Bayr. V.-U. IV. 9. 10., Württemb. V.-U. §. 77. 82., Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Bad. V.-Urk. §. 28., Kurhess. V.-U. §. 138., Grossh. Hess. §. 43. f., Altenb. V.-U. §. 155., Koburg. V.-U. §. 29. f., Meining. V.-U. §. 33., Preuss. V.-U. Art. 15.

10.) Sächs. V.-U. §. 60., Hannov. L.-V. §. 75., Kurhess. V.-U. §. 138., Altenb. V.-U. §. 155. 161. — Vergl. angef. Nass. Ed. v. 9. Oct 1827., Meining. V.-U. §. 33., Preuss. Ges. v. 13. Mai 1833. bei Heckert, Handbuch Bd. I. S. 71.

11.) Ueber dieses Heimfallsrecht ist näher im Staatsrechte zu handeln, vergl. Klüber, Staatsrecht §. 533.

12.) Diese Frage ist namentlich aus Anlass der Aufhebung der Aargauischen Klöster viel behandelt worden, s.: Die Aufhebung der Aarg. Klöster, Aarau 1841. u. a.

§. 289.

4.) Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

I. Der Staat darf unzweifelhaft von der Kirche, die unter seinem Schutze besteht, verlangen, dass auch sie nach dem Verhältnisse ihres Gutes die Lasten des gemeinen Wesens mit tragen helfe. Diesen Grundsatz machten schon die Kaiser nach Constantin dem Grossen[1]) geltend, indem sie die Kirche der *canonica illatio* unterwarfen,[2]) und ihr nur von ausserordentlichen Auflagen und den *muneribus sordidis* Befreiung gewährten.[3]) Im Frankenreiche[4]) war zwar die volle Immunität des Gutes anerkannt, welches die Kirche von den Königen selbst empfangen hatte,[5]) und weiter war es unter den Karolingern gesetzlich, dass jede Pfarrkirche einen von allen Lasten freien Mansus besitzen solle.[6]) Dagegen blieb anderes, früher zinsbar gewesenes Gut auch ferner tributpflichtig,[7]) wenn nicht, was freilich oft geschah, ein königliches Privilegium die Immunität auch für dieses gewährte. Daneben kam es sehr oft vor, das man in ausserordentlichen Fällen dem Kirchengute nach Willkür Lasten auflegte; aus den jährlichen *donis gratuitis* der Bisthümer und Klöster wurde eine stehende Abgabe; die Prälaturen waren dem Rechte des Einlagers unterworfen; endlich hatten viele Stifter

und Klöster den Königen die *militia* zu leisten, und grosse Lasten erwuchsen den Prälaten aus dem Hofdienste.[8]) Später, als sich die Landeshoheit entwickelte, vermochte die Kirche nicht ganz zu verhindern, dass die Landesherren zur Entschädigung für Reichsdienst und Landesvertheidigung auch das unter ihrer Hoheit gelegene Kirchengut besteuerten, und noch weniger konnte sie verwehren, dass in den nunmehr ihr Recht ausbildenden Städten die Lasten des gemeinen Wesens auch auf das letztere mit umgelegt wurden.[9]) Gegen diese Gestaltungen suchte sie zwar den Grundsatz geltend zu machen, dass ihr als göttliches Vorrecht eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre,[10]) und dass sie, abgesehen von den Lehnsverpflichtungen, nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme, wozu das dritte Concilium vom Lateran (1179.) die Genehmigung der Bischöfe, das vierte (1213.) die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte erforderte.[11]) Wiewohl aber selbst die kaiserliche Gesetzgebung ihr hierin anerkennend zur Seite trat,[12]) gelang es ihr doch niemals, ihre Forderungen durchzuführen, wie die städtischen Privilegien zeigen,[13]) die wenigstens das neuerworbene Gut der Besteuerung unterwarfen, wenn sie nicht die Kirche von der Erwerbung von Grundeigenthum überhaupt ausschlossen (§. 287.). Nach der Entwicklung der Steuerverfassung war nun in Deutschland das Verhältniss dieses, dass die Prälaturen und andere Kirchengüter zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, von den ordentlichen Landessteuern aber durch Verträge, Verleihung oder Herkommen gewöhnlich befreit waren, wiewohl nur rücksichtlich des Dotalgutes, nicht in Beziehung auf neuerworbenes Vermögen. In ausserordentlichen Fällen wurden aber die Landesherren das Kirchengut überhaupt heranzuziehen für berechtigt gehalten, und zwar waren die Staatsrechtslehrer fast einstimmig der Ansicht, dass es dazu auch für katholische Regenten keines päpstlichen Indults bedürfe.[14]) Gegenwärtig sind in vielen Ländern die alten Privilegien der Kirche aufgehoben worden.[15]) In anderen dagegen hat man das alte Recht geehrt, und nur das Gut, welches die Kirche neu erwirbt, der Besteuerung unterworfen.[16])

1.) C. 1. Th. C. de annon. et trib. XI. 1.

2.) C. 15. 40. Th. C. de epp. XVI. 2. — Ambros. or. de basil. non trad.: „Si tributum petit, non negamus. Agri ecclesiae solvunt tributum.“

3.) In dieser Beziehung hat aber die Gesetzgebung gewechselt, c. 8. 10. 14. 15. 40. Th. C. h. t. mit den Anm. von Gothofredus, c. 21. 22. Th. C. de extr. sive sord. mun. XI. 16., Nov. CXXXI. c. 5. Eine Aufzählung der einzelnen munera sordida in c. 15. 18. C. h. t.

4.) Planck, Christliche Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 210. ff.; bes. Eugen Montag, Geschichte d. staatsb. Freiheit, Bamb. 1812.

5.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 5.

6.) Cap. Reg. Fr. I. 85., aus Cap. Lud. (817.) c. 10. bei *Pertz*, T. III. p. 207., conc. Meld. (845.) c. 63. in c. 24. C. XXIII. qu. 8., Cap. Car. II. (865.) c. 11. bei *Pertz* l. c. p. 502. — Ueber das Wort mansus: *Du Cange* h. v. und Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten (Bonn 1831.) S. 171

7.) Cap. Reg. Fr. III. 86., Cap. Aquisgr. (812.) c. 11. bei *Pertz*, T. III. p. 175. — Hüllmann, Finanzgesch. S. 162. f.

8.) Planck a. a. O. S. 219. ff., Bd. III. S. 447. ff., Hüllmann a. a. O. S. 106. ff., Montag a. a. O. Bd. I. S. 314., Bd. II. S. 106. 199. 447. 472. ff. Ueber die Kriegsdienste und das Einlager: Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter (Berl. 1839.) S. 315. ff.

9.) Eichhorn, St.- u. R.-Gesch. Bd. II. §. 306. 329., Planck a. a. O. Bd. IV. Abth. 2. S. 183. ff.

10.) Conc. Narbonn. (1227.) c. 12., Colon. (1266.) c. 8. u. a., vergl. mit c. 1. 3. de imm. eccl. in VIto III. 23.

11.) C. 4. 7. X. h. t. III. 49. Ueber die in Folge dieses Grundsatzes gemachten Verwilligungen, namentlich die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kosten der Kreuzzüge (sg. decimae Saladini) vom Kirchengute gegeben wurden (zuerst 1188. in Frankreich) s. *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 43.

12.) Vergl. das Gesetz Friedrichs II. vom 10. Nov. 1220. (Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3.) bei *Pertz*, T. IV. p. 243. Dieses wurde von den Päpsten auf die Freiheit der Kirche von allen Abgaben bezogen, v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. IV. S. 166.

13.) Beispiele (z. B. Augsburg 1306., Esslingen 1345., Friedberg 1346., Dortmund 1377.) bei Moser, Von der Reichsstädt. Regimentsverfassung (1772.) S. 241. ff. Für Ulm vergl. den angef. Jäger, S. 359. f.

14.) Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. 2. Abschn. 1. S. 535. ff. Eine andere Ansicht wurde in Bayern verfolgt, wo wegen der Decimationssteuer (s. Müller, Lex. d. K.-R. u. d. A.), von 10 zu 10 Jahren ein päpstliches Indult erbeten wurde.

15.) S. z. B. für Oesterreich: Müller, Lexikon des K.-R. u. d. A. Abgaben. Das preuss. Ges. v. 24. Febr. 1850. lässt die Kirchen, Capellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, und die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Curat- und Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, so wie die zu den Letzteren gehörigen, in derselben Einfriedigung belegenen Hofräume und Gärten frei, während es alle übrigen Grundstücke der Steuer unterwirft. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung und die vorbehaltene Entschädigung fehlen noch die weiteren Gesetze.

16.) So die Kurhess. V.-U. §. 149.

ZWEITES CAPITEL.

Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 290.

I.) Uebersicht.

Die Gegenstände, welche bei dem Dienste des Herrn unmittelbar gebraucht werden, empfangen ihre Bestimmung durch eine sacramentähnliche Handlung, welche bald eine Consecration, bald eine Benediction ist (§. 274.). Durch diese wird ihnen der Charakter innerer Heiligkeit und darum auch der Unverletzlichkeit verliehen, weshalb sie *res sacrae* genannt werden. Ihnen gegenüber stehen die einfachen Kirchengüter, *res ecclesiasticae,* welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen. Für die evangelische Kirche passt diese Eintheilung insofern nicht, als dieselbe für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder eine Consecration noch eine Benediction anwendet, durch welche ihnen die Eigenschaft der Heiligkeit mitgetheilt würde. Sie wird jedoch gebraucht um anzudeuten, dass auch die evangelische Kirche jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle, und dass die Verletzung derselben mit strengerer Strafe bedroht sei. Unter den Begriff der kirchlichen Sachen werden auch die im Eigenthume der frommen Stiftungen[1]) *(piae causae)* befindlichen Güter gestellt *(res religiosae),* weil sie gemeinrechtlich unter der Aufsicht der Kirche stehen, und mit den Gütern derselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.[2]) Dieses letztere ist selbst da üblich geblieben, wo der Staat der Kirche jene Aufsicht entzogen hat.

1.) Brendel, Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipzig 1814., Kori in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwaltung. Bd. II. S. 289. ff.

2.) C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 10., c. 3. X. de rel. dom. III. 36., Cl. 2. h. t. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. sq. de ref.

§. 291.

II.) Die geweiheten und gesegneten Sachen. *)

I. Zu den heiligen Sachen gehören vor Allen die Kirchen selbst. Die Anlegung derselben setzt voraus, dass sich der

Bischof[1]) von ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, so wie davon überzeugt habe,[2]) dass dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei,[3]) und dass durch die Herstellung eines neuen Mittelpunctes für eine gemeinsame Gottesverehrung nicht ein bestehendes Recht, namentlich nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde.[4]) Ist diesen Erfordernissen genügt, und ist auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden, so erfolgt die Consecration der neuerbauten Kirche nach den im Pontifical enthaltenen Vorschriften durch den Ordinarius,[5]) wobei es insbesondere wesentlich ist, dass in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden.[6]) Diese haben in dem Altar ihre Stelle, das in jeder Kirche absolutes Erforderniss ist. Schon früh gab es aber in vielen Kirchen mehre Altäre,[7]) und dieses wurde sogar nothwendig, seit sich die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der Seelmessen entwickelt hatte. Die Regel ist, dass die Altäre von Mauerwerk und zwar auf festem Grunde[8]) errichtet werden; doch finden sich namentlich in den Capellen auch tragbare Altäre (§. 231.), die der bischöflichen Consecration nicht minder bedürfen. Eine solche wird auch für den Kelch und die Patene[9]) erfordert, während die Messgewänder, die Mappa, das Corporal, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe nur benedicirt werden. Dieses ist an sich ebenfalls eine bischöfliche Function. Gewöhnlich werden aber damit bald die Decane, bald die Pfarrer beauftragt, und nicht selten pflegen auch Sachen, welche der Consecration bedürfen, zu vorläufigem Gebrauche durch den Decan oder Pfarrer nach erfolgter bischöflicher Delegation benedicirt zu werden. Eine Kirche, welche ganz oder in ihren Haupttheilen zerstört ist,[10]) verliert ihren Charakter, welchen sie nur durch eine erneute Consecration wieder empfangen kann; eben so verhält es sich mit dem Altar, wenn dieses in wesentlichen Theilen verletzt wurde,[11]) und mit den Kelchen und Patenen. Dagegen wird eine Kirche, wenn in ihr ein Mord oder sonst eine blutige That, oder Unzucht begangen worden ist, nicht execrirt, sondern nur befleckt; es bedarf also, damit der Gottesdienst wieder gefeiert werden kann, nicht einer erneuten Consecration, sondern nur einer Reconciliation durch den Bischof.[12]) Die Pollution einer

Kirche wirkt auch auf den Kirchhof; dagegen hat die Befleckung des letzteren auf die erstere keinen Einfluss.[13]) II. In der evangelischen Kirche ist eine Consecration oder Benediction in dem dargestellten Sinne nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet aber doch eine Dedication Statt, die in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche besteht. Zur Anlegung neuer Kirchen ist regelmässig die Genehmigung des Landesherren erforderlich.

*) Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, auch u. d. T.: Recht des Pfarramtes der kath. K. Bd. I., Regensb. 1840.

1.) C. 10. C. XVIII. qu. 2., c. 44. C. XVI. qu. 1.

2.) C. 10. Dist. I. de cons., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3.) Nov. LXVII. c. 2., Cap. Car. M. (801.) bei *Pertz*, T. III. p. 86., c. 9. Dist. I. de cons., c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

4.) C. 43. 44. C. XVI. qu. 1., c. 2. 3. X. h. t.

5.) C. 28. C. VII. qu. 1. (conc. Aurel. II. 538.), c. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas.) — vergl. c. 1. §. 9. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), c. 4. Dist. LXVIII. (Pseudois.), c. 11. Dist. I. de cons. (Pseudois.).

6.) C. 26. Dist. I. de cons. (conc. Carth. V. 401.) — In der neuern Zeit ist aus Anlass eines bekannten Sächsischen Falles behauptet worden, dass, wenn Reliquien eines Ordensstifters in das Altar gelegt werden, die Kirche damit auch dem Orden übereignet werde; diesen modus acquirendi hat der Unverstand erfunden.

7.) Augusti, Denkwürdigkeiten, Bd. XI. S 432.

8.) C. 19. (incert.), c. 31. (conc. Epaon. 517.), c. 32. (conc. Agath. 506.) Dist. I. de cons., c. 1. 3. 6. X. de cons. eccl. vel altaris III. 40. — Cap. Car. M. (801.) bei *Pertz* l. c.

9.) C. un. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. Der Kelch und die Patene sollen nicht von Holz oder Glas, der erste wegen der Oxydation auch nicht von Messing sein, c. 44. 45. Dist. I. de cons.

10.) C. 24. Dist. I. de cons. (Vigil.?), c. 6. X. h. t.

11.) C. 3. X. h. t. Auch durch Losreissung und Verrückung des Altars von seiner Basis wird dasselbe execrirt, c. 19. Dist. cit., c. 1. X. h. t. Ueber diesen im 12. Jahrh. zweifelhaften Punct enthält ein Brief des Anselmus v. Canterbury bei *Berardus* ad c. 19. cit. eine merkwürdige Mittheilung.

12.) Früher wurde eine neue Consecration gefordert, c. 19. 20. Dist. cit. (cap. dub.), vergl. aber c. 4. 7. 9. 10. X. h. t.

13.) C. un. h. t. in VIto III. 21.

§. 292.

III.) Die gemeinen Kirchengüter.

A.) Geschichtliches.

1.) Die ältesten Gestaltungen.

I. Die kirchlichen Einkünfte[1]) bestanden im Anfange nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben

der Liebe, die theils für das Opfer verwandt, theils von dem Bischof an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden.[2]) Später traten die Erträge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, über deren Verwaltung der Bischof ebenfalls die Aufsicht führte (§. 305.). Rücksichtlich der Vertheilung des kirchlichen Einkommens waren aber die Uebungen verschieden. Eine fränkische Synode des sechsten Jahrhunderts vertheilt die Oblationen an der bischöflichen Kirche zwischen dem Bischof und seinem Clerus zur Hälfte,[3]) von den in den Parochieen dargebrachten Gaben überweist sie dagegen dem ersteren ein Drittheil, während sie ihm die Einkünfte der Grundstücke im Allgemeinen zur Verwendung anheimstellt. Eine andere verordnet, dass an die Cathedrale, falls diese vermögend sei, von den Einkünften der Parochieen überhaupt nichts, im entgegengesetzten Falle aber der nach Bestreitung der Kosten des Unterhaltes für die Cleriker und die Kirchengebäude bleibende Ueberschuss abgegeben werden solle.[4]) Eine dritte überlässt die Vertheilung der Einkünfte der Kirchen in der bischöflichen Civitas dem Ermessen des Bischofs, während sie rücksichtlich der Landkirchen auf die örtlichen Gewohnheiten verweist.[5]) In Spanien[6]) endlich wurden in demselben Jahrhundert die Intraden der bischöflichen Kirche in drei gleiche Portionen für den Bischof, den Clerus und für die Kosten des Kirchenbaues und des Cultus zerlegt; von den übrigen Kirchen kam dem Bischof ein Drittheil der Einkünfte zu, das jedoch zunächst für die nöthigen Reparaturen an den Kirchen verwandt werden musste.[7]) In Italien[8]) dagegen bestand schon im fünften Jahrhundert der Gebrauch, die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen, von denen die eine dem Bischof abgeliefert, die zweite an die Cleriker nach jedes Einzelnen Verdienst und Würdigkeit vertheilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse oder die *fabrica ecclesiae* bestimmt wurde. Hierdurch war also das Kirchenvermögen specialisirt, und dem Bischof wie den einzelnen Kirchen ihr Theil angewiesen. In Beziehung auf die Geistlichen wurde dann diese Einrichtung seit dem sechsten Jahrhundert noch weiter dahin entwickelt, dass man ihnen Grundstücke zur Nutzniessung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar so verlieh,[9]) dass sie in einer besonderen Urkunde die Wi-

derruflichkeit dieses Verhältnisses, oft zugleich unter dem Versprechen eines Zinses, anerkennen mussten. Dieses in der ersten Zeit natürlich nur schwankende und schwebende Verhältniss der Precarien oder Beneficien wurde später besonders durch die Verfügungen der fränkischen Gesetze (§. 289.), nach welchen jede Kirche mindestens mit einem *mansus integer* dotirt werden sollte, zu einem ständigen; es wurde also nunmehr mit den Parochieen die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden, ein Verhältniss, für welches schon im neunten Jahrhundert gleichfalls die Benennung „*beneficium*"[10]) von einer gleichartigen Gestaltung im bürgerlichen Leben entlehnt wurde. In den Stiftern, die damals sich eben erst zusammengeschlossen hatten, verwehrte das gemeinschaftliche Leben einer solchen Entwicklung den Eingang. Doch kam es auch hier in nicht zu langer Frist zur Scheidung der Einkünfte (§. 295.).

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 1. sqq., Ziegler, Ueber die Einkünfte des Klerus und der Kirche in den ersten 3 Jahrh., in Henke's N. Magazin, Bd. IV. S. 1. ff., *Röstell*, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825.

2.) Tertull. Apol. c. 39.: „Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis, non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, aetateque domitis senibus, item naufragis etc." — Cyprian. ep. 4. (c. 6. C. XXI. qu. 3.), ep. 41. — conc. Antioch. (341.) c. ult. in c. 23. C. XII. qu. 1.

3.) Conc. Aurel. I. (511.) c. 14. 15. (c. 7. C. X. qu. 1.)

4.) Conc. Carpentoract. (527.)

5.) Conc. Aurel. III. (538.) c. 5.

6.) Conc. Brac. I. (561.) c. 7.

7.) Conc. Tarrac. I. (516.) c. 8. (c. 10. C. X. qu. 1.), Brac. II. (572.) c. 2., Emerit. (666.) c. 16., Tolet. XVI. (693.) c. 5. in c. 1—3. C. X. qu. 3.— Vergl. conc. Tol. IV. (633.) c. 33., Tol. IX. (655.) c. 6.

8.) Die Hauptstellen enthält das Decret, c. 28. (Simplic. 475.), c. 23. 25. 26. 27. (Gelas. † 496.), c. 29. 30. (Greg. I. † 604.) C. XII. qu. 2. Nach der letzten Stelle wurden die in Rom ordinirten Bischöfe angewiesen, in ihren Kirchen jene Viertheilung durchzuführen. Dieses stimmt mit dem synodale im Liber diurnus tit. 9. (*Hofmann*, Nov. scr. coll. T. II. p. 114.) überein.

9.) In cap. 23. cit. verbietet der Papst Gelasius, dass „cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae" gegeben würde. Aber schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts kommt eine solche Anweisung von Grundstücken öfter vor, c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. 502.), conc.

Agath. (506.) c. 22. 59. in c. 32. C. XII. qu. 2., c. 11. C. XVI. qu. 3., conc. Aurel. (511.) c. 23. in c. 12. C. ead., conc. Aurel. IV. (541.) c. 34., Lugd. II. (567.) c. 5. Die Urkunde, welche darüber von dem Beliehenen ausgestellt wurde, hiess precaria, wovon das ganze Institut den Namen entlehnte (*Du Cange* s. h. v.). Noch nach conc. Agath. (506.) c. 59. und conc. Epaon. (517.) c. 18. (c. 11. C. XVI. qu. 3.) sollte es der ersteren nicht bedürfen; vergl. aber conc. Tol. IV. (638.) c. 5. in c. 72. C. XII. qu. 2. — In einer Constitut. Felix III. (Anf. des 6. Jahrh.) an die Geistlichen von Ravenna heisst es: „Si qui vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinent, eisdem libellis sub justa pensionis aestimatione factis statuimus collocanda.“ Mansi zu *Thomassin.*, P. I. l. 3. c. 8. (Ed. Mogunt. T. IX. p. 409.). Vergl. die Urkunden von Honorius I. bei den Ballerini, De ant. can. coll., *Galland*, T. I. p. 655.

10.) *Du Cange* s. h. v.

§. 293.

2.) Die Entstehung der Zehnten.*)

I. Einen sehr wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Nach den Vorschriften des A. T. musste jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu ihrem Unterhalte abgeben, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester ablieferten. Diese Bestimmung wurde später dahin erweitert, dass ein zweiter Zehnt von Ackerproducten, Oel und Most, und die Erstlinge des Rind- und Kleinviehes zu einer Mahlzeit beim Centralheiligthume verwandt werden sollten.[1]) Auf diese Satzungen berufen sich in dem vierten und fünften Jahrhundert die Kirchenväter,[2]) wenn sie die Gläubigen zur Entrichtung der Zehnten ermahnen. Die Leistung galt indessen zuerst doch nur als ein Werk der Liebe, und erst im Jahre 585. drohte eine fränkische Synode[3]) mit dem Banne, wenn ferner die Christen den Priestern den ihnen von Gott angewiesenen Zehnten verweigern würden. Auf diesem Wege allein ist aber ohne Zweifel die Kirche nicht in den Besitz der Zehnten gekommen, sondern es haben hierzu in bedeutendem Maasse rein weltliche Bedingungen mitgewirkt. Namentlich hatte das römische Colonatsverhältniss,[4]) welches auch auf deutschem Boden, in Gallien und Belgien heimisch geworden war, vielfach eine Zehntpflicht gegen die Kirche als Verleiherin begründet. Demnächst kam die Kirche durch unzählige Schenkungen in den Besitz theils zehntpflichtiger Ländereien, theils bestimmter Zehnten, welche ihr ohne die

Aecker, auf denen sie ruhten, verliehen waren. In diesen und noch manchen anderen Fällen[5]) trug der Zehnt den Charakter einer Rente an sich. Indem aber die Fürsten der Kirche oft von ihren Krongütern die Zehnten schenkten,[6]) bereiteten sie schon den Uebergang zu den Bestimmungen vor, durch welche der Zehnt seit dem achten Jahrhundert allmälig als eine allgemeine Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt eingeführt wurde.[7]) Hierbei bot das von der Kirche in Anspruch genommene göttliche Recht die Unterlage.[8]) Daneben bestanden unterscheidbar auch noch jene weltlichen Zehnten längere Zeit,[9]) bis allmälig ihr Ursprung mehr und mehr verschwand, und die Kirche den Gesichtspunct ihres auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechts für alle Zehnten geltend machen konnte. Für die Verwendung der bischöflichen Zehnten galt die alte, bereits erwähnte (§. 292.) Viertheilung,[10]) und zwar nahmen hieran wohl auch die Geistlichen auf den bischöflichen Villen Antheil, bis ihnen bestimmte Zehnten zu eigenem Bezuge angewiesen wurden. Dagegen sollten den Pfarrkirchen die von Alters her an sie geleisteten Zehnten bleiben.[11]) Die Bischöfe scheinen von diesen zuerst nicht überall einen Theil empfangen zu haben, sondern hier wurden die Erträge unter bischöflicher Aufsicht in drei Portionen für die Priester, die Fabrik und die Armen verwandt,[12]) und erst später wurde ein vierter Theil auch dem Bischof verrechnet.

*) *G. L. Böhmer*, De origine et ratione decimarum in Germania, Gotting. 1749. und und in den Elect. jur. civ. T. III., Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831., Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehntens, Heilbr. 1837., Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenb. 1837., Rettberg, Deutsche Kirchengeschichte, Bd. II. S. 707. ff.

1.) 3. Mos. XXVII. 30. f., 4. Mos. XVIII. 21. ff., 5. Mos. XII. 6. f., XIV. 22. ff. — Winer, Bibl. Realwörterb. u. d. A. Zehnten.

2.) Nachweisungen bei *Thomassin.*, P. III. l. 1. c. 1. sqq. — Vergl. z. B. c. 65. (Hieron.), 68. (id.?), c. 66. (August.) C. XVI. qu. 1., c. 8. C. XVI. qu. 7. (id.)

3.) Synode v. Maçon v. J. 585. c. 5. (: „Leges . . . divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis: quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus . . ., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem

praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.").

4.) Diese Ansicht ist schon von Böhmer aufgestellt, und dann bes. von Birnbaum a. a. O. begründet, s. auch Rettberg a. a. O. S. 709. — Ueber die doppelten Zehnten, die decimae et nonae, die in den Capitularien sehr oft vorkommen (Cap. Car. M. (779.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 37., Cap. Francof. (794.) c. 25. ib. p. 73., Cap. Langob. (802.) c. 6. 7. ib. p. 104., Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 351. u. a.), vergl. Birnbaum S. 96. f., Rettberg, S. 711., Roth in der in der folg. Anm. angeführten Schrift S. 365. f.

5.) Ueber diese Verhältnisse, namentlich über die Verleihung von Beneficien am Kirchengut und den Census, welcher dabei der Kirche vorbehalten wurde (vergl. das angeführte Cap. v. J. 779. c. 13.), Birnbaum, S. 128. ff., Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erl. 1850., S. 361. f.

6.) Vergl. Urk. des Königs Sigebert v. J. 650. in d. Actis. acad. Theodoro-Palat. T. III. p. 261. — für Speyer, Urk. in Monum. Boic. T. XXVIII. p. 97., für Würzburg, Andere Beispiele bei Rettberg S. 713.

7.) Rettberg S. 714., vergl. z. B. Cap. de part. Sax. (785.) c. 16. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 49.

8.) So im conc. Mog. (813.) c. 38., Mog. (847.) c. 10., Mog. (851.) c. 3. bei *Pertz* l. c. p. 411., conc. Trib. (895.) c. 13., Troslej. (909.) c. 6. u. a. Vergl. auch die consultatio episcoporum v. 850. bei *Pertz* l. c. p. 399., conc. Altheim. (906.) c. 18. ib. T. IV. p. 557., u. Alcuin. Ep. 7. bei *Mabillon*, Analect. p. 400.

9.) Cap. Francof. (794.) c. 25. bei *Pertz* p. 73., conc. Mog. (813.) c. 38. 42., Rettberg S. 115.

10.) Statut. Risph. (799.) c. 13. bei *Pertz*, T. III. p. 78. vergl. mit Othlonis vita Bonif. ib. T. II. p. 358. —

11.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 23. bei *Pertz*, T. III. p. 88., Cap. ad Saltz (803.) c. 3. ib. p. 124. — Bei Stiftung neuer Kirchen wurde den Gutsbesitzern die Anweisung von Zehnten an dieselben zur Pflicht gemacht, Cap. Aquisgr. (817.) c. 12. ib. p. 207., Reg. I. 44. (conc. Tribur. 895.).

12.) Cap. Aquisgr. (801.) c. 7. bei *Pertz* l. c. p. 87. Dass von den in „plebibus vel baptismalibus ecclesiis" dargebrachten Zehnten die „major ecclesia vel episcopus" keinen Theil beziehen sollen, bestimmt ausdrücklich das Cap. Langob. (803.) c. 11. l. c. p. 110. Indessen ist schon im Cap. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335. an sich die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge der Zehntenquart anerkannt, nur mit der Beschränkung, dass vermögende Bischöfe der Ausübung sich enthalten sollten. Später ging dieser Gesichtspunct verloren, conc. Mog. (851.) c. 3. ib., Hincmar Rem. Cap. c. 16., Regin. I. 353. (conc. Nannet.), conc. Trib. (895.) c. 13. Eigenthümlich ist die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischof und den Pfarrern in dem Cap. Car. II. (869.) c. 13. bei *Pertz* l. c. p. 511. Unter den mansis hereditariis, von denen hiernach der presbyter parochiae den Zehnt beziehen soll, ist wohl das Dotalgut zu verstehen. A. M. Birnbaum S. 160. — Im Uebrigen schwankte man anfänglich zwischen der spanischen und römischen Theilungsmethode, wie die Cap. des Hatto von Basel zeigen (c. 15. bei *Hartzheim*, T. II. p. 19.).

§. 294.

3.) Der Kampf der Kirche für den Zehnten.

Der Grundsatz, dass das Kirchengut nicht nach Willkür veräussert werden dürfe (§. 306.), war auch für die von der Kirche erworbenen oder neubegründeten Zehnten gültig und wurde in den Capitularien eingeschärft.[1]) Dennoch befanden sich später viele solcher Zehnten in weltlichen Händen, was sich daraus erklärt, dass die Könige das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu Lehn gaben,[2]) und dass die Bischöfe selbst unendlich viele solcher Verleihungen vornahmen, theils an ihre Schirmvoigte, theils insbesondere an die Dienstmannen, deren sie zur Leistung ihrer Kriegsdienste (§. 289.) bedurften.[3]) Eben so mochten die Patrone (§. 141.), welche früher die Eigenthümer der auf ihrem Grunde erbauten Oratorien waren, nachdem die letzteren zu Pfarrkirchen geworden (§. 128.), sich der Erinnerung an ihr altes Recht nicht entschlagen, weshalb sie die den Geistlichen überlassenen Zehnten wiederum zurückzogen.[4]) Dieser Entwicklung suchten die Concilien und die Päpste schon im eilften Jahrhundert entgegenzuwirken, indem sie die Veräusserung der Kirchengüter und Zehnten verboten, und die Zurückgabe der widerrechtlich veräusserten verordneten.[5]) Mit dem Widerstande, den die Laien diesem Befehle entgegensetzten, steigerten sich aber die Forderungen der Kirche bis zu dem Grundsatze, dass überhaupt schon der Besitz der Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde und ein Verstoss gegen die göttlichen Gesetze sei. Dieser tritt unmittelbar in den päpstlichen Briefen des zwölften Jahrhunderts,[6]) und mittelbar im dritten Concilium vom Lateran (1179.) hervor, welches den Laien untersagte, die von ihnen zum Schaden ihrer Seele besessenen Zehnten weiter an Laien zu veräussern.[7]) Wie wenig Anerkennung er indessen in Deutschland gefunden habe, zeigt der Reichstag von Gelnhausen (1186.), auf welchem der Papst Urban III. durch den Kaiser die Zurückgabe der Zehnten vergeblich beantragte,[8]) und wenn auch viele Laien entweder aus Ehrfurcht gegen die Kirche oder auch gegen eine von der letzteren geleistete Entschädigung auf ihre Zehnten verzichteten,[9]) so behaupteten sich doch viel mehre in ihrem Besitzstande, und nur soviel wurde zuweilen erreicht, dass sie ihre Zehnten

der kirchlichen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, die dann das einzige Zeichen war, welches noch an den Zusammenhang mit der Kirche erinnerte.[10])

1.) Cap. Reg. Fr. VII. 224. Add. IV. 153.

2.) Birnbaum S. 212. ff., Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 59. f.

3.) Montag a. a. O. Bd. II. S. 107. ff. — Sugenheim a. a. O. S. 335. ff.

4.) Vergl. den bei Burchard. III. 239. aus einem conc. Remense citirten, in den Conciliensammlungen dem Concilium von Coblenz (922.) mit Unrecht beigelegten Canon, bei *Hartzheim*, T. II. p. 599.

5.) Conc. Rom. (1078.) c. 7. in c. 1. C. XVI. qu. 7., conc. Lat. I. (1123.) c. 14. in c. 14. X. qu. 1., Lat. II. (1139.) c. 10.

6.) C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. de decimis III. 30.

7.) C. 19. X. h. t. — Später ist diese Vorschrift so gedeutet worden, dass die nach dem Concilium vom Lateran geschehene Uebertragung der Zehnten auf einen Laien ungültig sei, dagegen von Alters her infeudirte Zehnten von Laien besessen werden können, c. 2. §. 3. h. t. in VI^to mit der Gl.

8.) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. L. III. c. 15. bei *Leibnitz*, Scr. rer. Brunsvic. T. II. p. 668.

9.) Wenn Laienzehnten nicht an die Pfarrkirche zurückgegeben, sondern an die Klöster geschenkt wurden, so bedurfte es der Genehmigung des Ordinarius, c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. h. t. in VI^to III. 13. Wollten die letzteren die Zehnten redimiren (welches Mittel die Päpste selbst billigten, Bulle von Lucius III. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. S. 310.), so wurde zuweilen dem Pfarrer das Näherrecht vorbehalten, Urk. v. J. 1256. bei Sugenheim a. a. O. S. 63. — Ein Beispiel einer Redemtion s. in einer Urk. von 1156. bei *Ussermann*, Episc. Wirceb. p. 39. des Cod. prob. (s. o. §. 141. Anm. 10.). — Vergl. auch Urk. v. 1190. und 1198. bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. S. 366. 391.

10.) C. 2. §. 3. cit. in VI^to.

§. 295.

4.) Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens.

Während in dieser Weise die Zehntbezüge sich zwischen der Kirche und den Laien ordneten, wurden auch in der Kirche selbst die Pfründ- und Vermögensverhältnisse weiter entwickelt.[1]) I. Durch die Incorporationen kamen unzählige Parochieen und mit diesen die Pfarrzehnten in das Eigenthum der Stifter und Klöster (§. 128.),[2]) bald unter der Bedingung, dass ein bestimmter Theil der Zehnten dem Vicar verbleiben sollte, bald so, dass der ganze Zehnt dem Kloster oder Stifte zufiel, welches dem Verweser nur eine

portio congrua zu leisten hatte. Die Quart des Bischofes war theils durch Verzichtleistung, theils durch Gewohnheit schon früh weggefallen.[3]) Eben so wurde schon zeitig nicht mehr ein Theil für die Armen ausgeschieden, da die Klöster, denen die Zehnten zugefallen waren, ohnehin die allgemeine Bestimmung zu thätiger Ausübung der christlichen Liebe hatten, und auch wo der Zehnt bei der Pfarrei geblieben war, glaubte man sich gesichert, wenn man den Beneficiaten wohlzuthun und mitzutheilen im Gewissen verbindlich machte, oder man übertrug auch nur diesen Theil der Zehnten auf eine milde Anstalt. Ein ähnliches Schicksal hatte zuletzt das Viertheil der Kirchenfabrik. Auch dieses ging in Folge der bereits dargestellten Verhältnisse meist verloren, und in vielen Parochieen wurden die Fabriken, sobald ihnen nicht neue Stiftungen Vermögen zuwandten, auf die Oblationen, wo diese üblich geblieben, und auf einige andere unständige Bezüge beschränkt (§. 302.). Dafür entwickelte sich aber zugleich der Grundsatz von der Verpflichtung der Beneficiaten zur Uebernahme der ursprünglich der Fabrica aufliegenden Lasten (§. 303.). II. In den Capiteln gestaltete sich das Verhältniss in folgender Weise.[4]) Ursprünglich wohnten die Canoniker zusammen, und empfingen von dem Bischofe ihren Unterhalt je nach seinem Vermögen. Schon im neunten Jahrhundert kam es aber vor, dass die Bischöfe denselben besondere Güter oder Parochieen mit Zehnten überwiesen, und seit dem zehnten Jahrhundert wurde in vielen Stiftern eine Abtheilung zwischen dem Stifte und dem Bischof vollzogen, oft so, dass der Bischof von den ihm gebührenden Einnahmen, dem Cathedraticum, den Bussen in den Sendgerichten u. s. w., den Bezug im Schaltjahre behielt (§. 220.). Der dem Stifte zugefallene Theil wurde dann gewöhnlich so zerlegt, dass ein Theil für die Fabrica, ein anderer für die vom Stifte abhängenden milden Anstalten, ein anderer für die Canoniker ausgeschieden wurde, in letzterer Beziehung so, dass man den einzelnen Domherren besondere Wohnungen oder Curien, so wie bestimmte Grundstücke zur Nutzniessung überwies, während die Zehnten und Zinsen durch einen besonderen Beamteten eingenommen und an die Canoniker nach ihrer gewöhnlich festbestimmten Anzahl, so wie an die Vicarien vertheilt wurden. Ausserdem wurde regelmässig ein Theil

der letzteren reservirt, um die Kosten der *mensa communis* [5]) zu bestreiten, oder doch an die Canoniker vertheilt zu werden, welche persönlich dem Chordienste oblagen *(distributiones)*. [6]) Den Inbegriff aller mit der Domherrnstelle verbundenen Einkünfte nannte man eine Präbende. In der ersten Zeit dieser Entwicklung dauerte wenigstens das Zusammenleben der jüngeren Geistlichen fort, die in der Domschule zur Aufnahme vorbereitet wurden, und ihren Unterhalt von dem Stifte empfingen. Mit der Zeit hörte aber auch dieser letzte Rest der ursprünglichen Einrichtung auf, und es war nun oft die Einrichtung diese, dass die über die Zahl aufgenommenen Canoniker *(canonici juniores, can. in herbis)*, welche den Chordienst leisteten, an den Distributionen Theil nahmen, oder dass man ihnen kleinere Präbenden zuwies, von denen sie dann weiter vorrückten, oder endlich, dass sich die Expectanten an der blossen Anwartschaft genügen lassen mussten. III. Durch die Säcularisationen sind aber alle diese Verhältnisse, sowohl rücksichtlich der Pfarreien als der Stifter, sehr modificirt worden. Die Pflicht, die ersteren zu erhalten, ist auf die Landesherren übergegangen, von denen dann gewöhnlich den Beneficiaten bestimmte Gehalte angewiesen worden sind. Eben so verhält es sich mit den neuerrichteten Bisthümern und Capiteln, die zu dotiren der Reichsdeputationshauptschluss (1803.) die Regenten verpflichtete, denen Entschädigungsländer zugefallen waren.

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 20. sqq.

2.) Viele Beispiele bei *Dürr*, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, in *Schmidt*, Thes. T. VII. p. 43. sqq.

3.) Ein Beispiel einer Uebertragung der Zehntenquart des Bischofs und der Armen in einer Urk. v. 1138. in den Monum. Boic. T. II. p. 446., Urk. v. 1064. bei Lacomblet a. a. O. S. 131.

4.) Ueber diese Gestaltungen sind die Abh. von *Dürr*, De Moguntino S. Martini monasterio (1756.), De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedr. quam colleg. in Germania (1763.) und De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis (1773.) in *Schmidt*, Thes. T. III. p. 84. sqq. und die Statuten der Stifter im Mayer'schen Thesaurus zu vergleichen. — Die meisten deutschen Stifter hatten eine geschlossene Präbendenzahl. Ungeschlossene Stifter sind erwähnt in c. 25. de praeb. III. 5., c. 10. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. h. t. in VI^to^ III. 7.

5.) Vergl. z. B. c. 9. X. de const. I. 2. — Urk. v. 1200. u. 1215. bei *Günther*, Cod. dipl. T. II. p. 67., 114.

6.) C. 9. X. de const. I. 2., c. 9. 19. X. de praeb. III. 5., c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Nach dem conc. Trid. Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3. de ref. soll ein Drittheil der Einkünfte zu Distributionen verwandt

werden, was nicht praktisch geworden ist. — Ausser den eigentlichen Präbenden bezogen die Canoniker oft noch besondere Vortheile, die Consolationen, servitia refectorialia, manualia chori, Rationen für Pferde, Holz etc. Ueber die sg. Obleien, die bald im Genusse von Grundstücken, bald im Bezuge von Zehnten bestanden, und die verschiedenen hier obwaltenden Gebräuche in Beziehung auf die Verleihung derselben an die Stiftsherren, s. *Dürr*, De obedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1782.) in *Mayer*, Thes. T. II. p. 105. sqq. Ueber die domus canonicales und das rücksichtlich dieser (wie bei den Obleien) oft bestehende Optionsrecht sind die Stiftsstatuten zu vergleichen.

§. 296.

5.) Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche.

Als sich die Verfassungsverhältnisse in der evangelischen Kirche ordneten, war es insbesondere das Gut der aufgehobenen Klöster und Stifter, dessen Bestimmung in Frage gestellt wurde. Die Reformatoren betrachteten dasselbe als ein Eigenthum der wiederhergestellten rechten Kirche, das von der Obrigkeit geschützt, und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwandt werden müsse. Dabei hielten sie es freilich für zulässig, dass die Obrigkeit doch auch zu ihrem Bedarfe einen Theil des nach Erfüllung jener Zwecke bleibenden Ueberschusses verwende,[1]) und hierin fanden manche Landesherren für ihre Eingriffe in das Gut der Kirche eine Rechtfertigung. Andere aber entsprachen den Forderungen des Rechtes mit grosser Gewissenhaftigkeit und Treue, von der die von ihnen dotirten Pfarreien, Universitäten und Gymnasien Zeugniss geben. Die Pfründen dagegen blieben, wiewohl auch sie zuweilen angetastet wurden, doch gewöhnlich in ihren bisherigen Verhältnissen,[2]) und in diesen haben sie sich, abgesehen von der in der neuesten Zeit in manchen Ländern erfolgten Verwandlung der Zehnten und ähnlicher Gefälle (§. 299.), gewöhnlich bis jetzt erhalten.[3])

1.) Vergl. z. B. die Bedenken Melanthons v. 1537. u. 1538. im Corp. Ref. T. IV. p. 1042., T. III. p. 609. U. a. heisst es in einem Bedenken v. J. 1540. (Eisenlohr, Einleitung S. 101.): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche dominium derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselben zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zn bestellen zum

anderen soll davon Hilf geschehen den armen Leuten, und so es grosse Güter sind, ist billig, dass man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen, Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig, so mögen auch die Obrigkeiten als patroni dasselbige mitgeniessen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch grosse Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarrer, Schulen, Studia, Armen versorgen. Ettlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, sondern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist." Sehr belehrend sind die Nachrichten über die Geschichte des Kirchenguts in Württemberg bei Eisenlohr a. a. O. S. 99. ff.

2.) Ueber die eigenthümliche Gestaltung in Württemberg, wo die Localpfarrdotationen Bestandtheile des allgemeinen Kirchengutes wurden, und wo nunmehr „die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets bilden, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird, so jedoch, dass ihre privatrechtliche Natur fortwährend anerkannt ist," s. Eisenlohr a. a. O. S. 106. f., 171. f., 217. ff.

3.) Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

§. 297.

B.) Heutiges Recht.

I.) Die Pfründen.

a.) Begriff und allgemeine Grundsätze.

Unter dem Worte Pfründe *(beneficium)* wird der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte verstanden. Weil jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und damit die Geistlichen nicht zur Unehre ihres Standes zu betteln gezwungen werden, soll es kein Kirchenamt ohne entsprechendes Beneficium geben,[1]) und dieses ist so wesentlich, dass der Bischof kein neues Amt errichten darf, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist (§. 133.). Gewöhnlich setzen die Particularrechte näher den nothwendigen Mindestbetrag, die sg. *portio congrua* fest.[2]) Soll solchergestalt kein Amt ohne Pfründe sein, so ist umgekehrt auch bestimmt, dass keine Pfründe ohne das Amt verliehen werde, sondern dass beide untrennbar verbunden sein sollen. Daraus folgt, dass die Pfründe wie das Amt nur auf lebenslang verliehen werden kann. Diese naturgemässen Regeln wurden aber nicht immer festgehalten; denn namentlich in jener verderbten Zeit, in der die Päpste, anstatt auf den von Gott gebotenen Gehorsam der Kirche rechnen zu können, vielmehr sich eine Partei schaffen mussten, durch welche sie selbst getragen würden, verliehen sie oft die Beneficien zur Nutzung, also als blosse Commen-

den, an ihre Anhänger; es thaten mithin die Hüter der kirchlichen Rechte selbst, was einst von den deutschen Herrschern der Kirche zugefügt und von dieser so schwer beklagt worden war.[3]) Namentlich waren es die Klöster, welche an Weltgeistliche in der bezeichneten Weise übertragen zu werden pflegten, und hierüber hat noch das Concilium von Trient beschränkende Verfügungen.[4]) Gegenwärtig können aber die Commenden überhaupt nicht mehr vorkommen.

1.) C. 15. de rescr. in VIto I. 3.

2.) Vergl. o. §. 106. Anm. 14. — Ueber die Congrua: *van Espen*, De jure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali in den Opp.

3.) *Thomassin.*, P. II. l. 3. c. 10. sqq.

4.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de ref., Sess. XXV. c. 21. de regular. Ueber diesen Gegenstand sind dann noch nähere Bestimmungen von Gregor XIII. und Innocenz X. erlassen worden, *Devoti*, Instit. T. II. p. 686. sq.

§. 298.

Insbesondere von der Veränderung der Pfründen.

Ein allgemeiner Grundsatz fordert die Erhaltung der Pfründen in ihrer Integrität. Das canonische Recht kennt aber doch eine Anzahl von Fällen, in denen ein Beneficium bald mit dem Amte, bald allein einer Veränderung unterliegen kann. Von den ersten wurde bereits oben gehandelt (§. 134.). Zu den Veränderungen der Pfründen allein gehört zuvörderst die Dismembration,[1]) durch welche ein Theil der Einkünfte abgetrennt und einer anderen Pfründe überwiesen wird. Diese setzt voraus, dass dem Beneficiaten die Congrua verbleibe, und dass der Consens des Laienpatrons, so wie nach den jetzigen Verhältnissen die Genehmigung der Staatsregierung hinzutrete. Als zweite Art der *deminutio beneficii* wird die Auflegung einer ständigen Abgabe oder eines Census genannt. Eine solche kann aber, wo nicht durch eine neue Wohlthat der Verlust ausgeglichen wird, schon nach den Gesetzen nicht wohl mehr vorkommen,[2]) und auch das von den Canonisten anerkannte Recht des Papstes, vermöge seines angeblichen allgemeinen Verfügungsrechtes über alle Pfründen neue Zinsen aufzulegen, ist völlig unpraktisch. Dagegen kommt noch jetzt die Auflegung einer Pension, also einer Jahrzahlung an einen Dritten auf dessen Lebenszeit vor; zwar nicht so, wie im Mittel-

alter, wo die Päpste die Klöster und Stifter nach Gutdünken beschwerten,[3]) oder die weltlichen Herrscher durch Ertheilung sogenannter Panisbriefe zu Gunsten ihrer Hofdienerschaft ein gleiches Recht geltend machten;[4]) wohl aber dann, wenn ein zur Amtsführung unfähig gewordener Geistlicher resignirt, und ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt angewiesen wird. Unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, ist bereits oben bemerkt worden (§. 152. 170.).

1.) C. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

2.) C. 7. 13. X. de censibus III. 39. Dagegen kommen Zinsen vor, die fundationsmässig sind oder ursprünglich in die Kategorie der Bekenngelder gehören, c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33. Diese schützt das Recht, doch sollen sie nicht erhöht werden, c. 23. X. de jure patr. III. 38., c. 7. X. h. t. III. 39.

3.) Die Fortdauer dieses Rechts, innerhalb der von der Synode von Trient Sess. XXIV. c. 13. de ref. gesetzten Schranken, wird von den Canonisten behauptet, *Devoti* l. c. p. 689. sqq., *Zamboni*, Coll. Decl. T. VI. p. 56.

4.) Dieses Recht ist ein Ausfluss des Einlagers und findet sich im Anfange des dreizehnten Jahrh. auch in England, in Deutschland während des ganzen Mittelalters, Sugenheim a. a. O. S. 363. ff.

§. 299.

b.) Die Rechte der Pfründner.

Der Beneficiat hat von dem Zeitpuncte, an welchem er die Collation des Amtes angenommen, das Recht auf den vollen Genuss der mit dem letzteren verbundenen Einkünfte. Dieses wird bald unter die Kategorie des Lehns, bald unter jene des Ususfructus, oder der Emphyteuse gestellt. In dieser Allgemeinheit ist aber die ganze Frage überhaupt nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefasst werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Beneficiaten nicht aus eigenem Rechte, sondern in Folge einer von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung geübt. I. An den Grundstücken hat der Beneficiat ein Benutzungsrecht, das nur in der Verpflichtung nicht zu deterioriren seine Gränze hat. Darum kann er dieselben verpachten, wiewohl nicht hinaus über die Dauer seines Amtes, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers,[1]) der den Contract aufzuheben immer befugt ist. In Beziehung auf die bei der Pfründe befindlichen Gebäude muss an sich, und wo nicht,

was oft geschieht, die Particularrechte ein Anderes bestimmen, die Berechtigung zum Vermiethen ebenfalls angenommen werden. Dagegen hat aber auch der Beneficiat die Verpflichtung, die ihm angewiesenen Grundstücke in der Cultur, und die Gebäude, soviel die kleineren Reparaturen anlangt, in baulichem Stande zu erhalten (§. 303.), und für Deteriorationen ist er oder sein Erbe zur Schadloshaltung verhaftet. Rücksichtlich der Meliorationen hat das canonische Recht keine Vorschrift, weshalb zunächst das particuläre Recht, und in dessen Ermangelung die Grundsätze des römischen Rechts über die *impensae* entscheiden. II. Auf die Oblationen und Stolgebühren (§. 219.) hat der Pfarrer ein Forderungsrecht, und rücksichtlich des Zehnten hat er im Allgemeinen die Berechtigung, welche der deutschen Reallast gegenübersteht. Das canonische Recht richtete seine Ansprüche auf Zehnten nicht allein auf den Ertrag des Feldbaues *(decimae praediales)* und der Viehzucht *(decimae sanguinales)*, sondern auch auf den Ertrag der Gewerbe *(decimae personales)*.[2]) Der Zehnt der letzteren Art hat aber in Deutschland kein dauerndes Bestehen gefunden, oder er ist doch wenigstens jetzt gewöhnlich nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt ist das ganze Princip des canonischen Rechts, nach welchem der Pfarrer in seiner Parochie der gesetzliche Zehntherr ist,[3]) so dass jede Befreiung erwiesen werden muss, hier bei Weitem nicht überall zur Herrschaft gekommen, sondern in vielen Ländern gilt der Satz, dass für die Freiheit vermuthet wird, mithin der Zehnt nur da gefordert werden kann, wo er hergebracht ist.[4]) Nur dann, wenn die allgemeine Berechtigung zur Erhebung des Zehnten in der Parochie überhaupt constatirt ist, wird für alle in derselben gelegene Grundstücke die Zehntpflichtigkeit vermuthet; es ist mithin dann der Beweis der Befreiung durch Privilegium,[5]) unvordenklichen Besitz oder Verjährung (§. 306.) zu führen. Streitigkeiten über das Zehntrecht gehören nach canonischem Rechte, eben weil das letztere als spirituelles betrachtet wird, vor das geistliche Forum. Dieses ist jedoch nirgends mehr praktisch, sondern es entscheiden hier die weltlichen Gerichte, nicht allein nach den canonischen Satzungen, sondern auch nach den bestehenden Observanzen und dem bürgerlichen Rechte, auf welches letztere aus diesem Grunde hier verwiesen wird.[6]) Viele hier mögliche Irrungen werden

durch die Verwandlung der Zehnten in eine fixe Rente oder auch durch die völlige Ablösung beseitigt, zu welcher in einzelnen Ländern in der neuesten Zeit von der weltlichen Gesetzgebung der Weg gebahnt worden ist.[7]) Die Berechtigung der Staatsregierungen hierzu ist wohl auch bezweifelt worden, muss aber, als in dem Majestätsrechte begriffen, behauptet werden. Dagegen war die völlige Aufhebung des Zehnten ohne Entschädigung, wie sie im Anfange der Revolution in Frankreich verfügt wurde, eine schreiende Verletzung des Eigenthums der Kirche. III. Ueber die Verhältnisse in den Stiftern entscheidet die besondere Verfassung. Zumeist haben die alten Formen der Präbenden sich nicht erhalten, sondern es sind für die Bischöfe, die Domherren und die Vicarien gewöhnlich feste Gehalte ausgesetzt, zu denen regelmässig bei den ersteren noch der Genuss von Wohnungen und Gärten, und bei den zweiten meist noch die Distributionen hinzukommen, welche aus einem eignen Fonds bestritten werden, dessen Einkünfte bald in bestimmten Quoten der Gehalte, bald aus dem Einkommen vacanter Präbenden bestehen. Der Papst hat bei den mit den deutschen Regenten gepflogenen Verhandlungen für die reale Sicherstellung jener Gehalte so wie der Dotationen überhaupt Sorge getragen; doch ist die Ausführung noch nicht überall erfolgt.[8]) IV. Für die evangelische Kirche gelten in Ansehung der Pfründverhältnisse meist ebenfalls die oben angegebenen Grundsätze.[9])

1.) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

2.) C. 66. C. XVI. qu. 1. (August.), c. 4. C. XVI. qu. 7. (Ambros.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. III. 30. — Die im Cap. de part. Sax. (785.) c. 17. bei *Pertz*, T. III. p. 49. genannten decimae laboris, die decimae ex collaboratu im Cap. de villis (812.) c. 6. ib. p. 181. und im Car. II. Conv. Tic. (876.) c. 11. ib. p. 531. sind keine Personalzehnten (vergl. Cap. de villis c. 5.), wie häufig angenommen wird. Vergl. aber Car. II. Conv. Carisiac. (877.) c. 31. ib. p. 540.

3.) C. 29. X. h. t.

4.) Dieses ist das Recht in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. II. S. 52. f., v. Ottenthal, Der Zehnt nach canon. und Oesterr. Rechte, Linz 1823.; denselben allgemeinen Grundsatz hat das Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 860. ff. Anders in Bayern, nach Cod. Maxim. II. 10. §. 4.

5.) C. 10. X. h. t.

6.) Ueber die heutige Theorie: Mittermaier, Grundsätze des d. Pr.-R. Bd. I. §. 183. ff.

7.) Vergl. (Ruef) Ueber die Aufhebung der Zehnten, Freib. 1831., Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelb. 1831., und die oben §. 293. angef. Schrift von Birnbaum. — Vergl.

z. B. das Sächs. Ges. vom 17. März 1832. im Codex des Sächs. K.-R. S. 331. ff., Preuss. Ges. v. 2. März 1850.

8.) Ueber diese Gestaltungen geben die Circumscriptionsbullen Nachricht. Für Preussen vergl. die Mittheilungen in den Actenstücken aus der Verwaltung des evang. O.-K.-Raths, Heft 4., Berl. 1852.

9.) In Baden ist im J. 1843. die Verwaltung der Pfarrpfründen (mit einigen Ausnahmen) den Geistlichen entzogen, und ein eigner Pfarrrevenuenfonds gebildet worden, aus dem die Geistlichen ihren nach bestimmten Classen abgestuften Gehalt empfangen (vergl. das Ges. in der Berl. A. K.-Z. 1843. Nr. 95.).

§. 300.

Insbesondere a. von der Beerbung der Beneficiaten.*)

Das Kirchengut hat nach dem alten Rechte die Bestimmung, zu Werken der christlichen Liebe verwandt zu werden.[1]) Die Cleriker, deren Unterhalt mit seiner Hülfe bestritten wurde, konnten ebendeshalb aus ihm für sich keine Schätze sammeln, sondern was sie während ihres Lebens aus kirchlichen Einkünften erworben hatten, fiel nach ihrem Tode an die Kirche zurück, und nur über das durch Schenkung oder Erbrecht erworbene Vermögen durften sie frei verfügen.[2]) Zwar wurden sie durch einzelne Concilien verpflichtet, wenigstens nicht fremde, ihnen nicht verwandte Personen der Kirche vorzuziehen;[3]) allgemein war aber diese Verfügung nicht, sondern auch das römische Recht anerkannte die Testirfreiheit innerhalb der bezeichneten Schranken ebenso, wie es der Kirche nur dann ein Recht auf den durch Testament nicht vergabten Nachlass zusprach, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden waren.[4]) Denselben Grundsatz finden wir auch im Rechte des fränkischen Reiches wieder.[5]) Hier erlitt er jedoch bald wesentliche Beschränkungen, zuvörderst dadurch, dass die Gutsherren ungeachtet der von den Synoden erlassenen Verbote[6]) ein Recht auf den Nachlass ihrer Geistlichen,[7]) ganz so wie auf jenen ihrer Hörigen, in Anspruch nahmen. In Beziehung auf den Nachlass der Bischöfe war gleichzeitig ein ähnliches Verhältniss eingetreten, indem die weltlichen Grossen denselben an sich rissen.[8]) Hieraus entwickelte sich das schon im zwölften Jahrhundert in vollkommner Ausbildung erscheinende *jus spolii*[9]) der Könige und Landesfürsten auf den Nachlass der Prälaten. Ein analoges Befugniss machten dann die Schirmvoigte und Patrone rücksichtlich der übrigen Bene-

ficiaten geltend, und wo ein billiger Regent sein Recht nicht ausübte, gestatteten sich die Dienstmannen und Beamteten, den bischöflichen Nachlass unter sich zu vertheilen. Gegen einen so grossen Missbrauch wehrte sich jedoch die Kirche immer,[10]) und auch die kaiserliche Gewalt kam ihr hierbei zu Hülfe, indem sie unter Berufung auf das römische Recht und die Canones aussprach, dass den Geistlichen die Berechtigung, über ihr Vermögen letztwillentlich, und zwar gültig vor zwei Zeugen, zu verfügen zustehe, und dass die Kirche nur in Ermangelung eines Testamentes und auch dann nicht in die Erbgüter succedire.[11]) Im dreizehnten Jahrhundert verzichteten die Kaiser[12]) sogar ausdrücklich auf das Spolienrecht, und noch später kamen gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren die canonischen Grundsätze auch rücksichtlich des Nachlasses der niederen Geistlichkeit wieder zur Herrschaft.[13]) Deshalb beginnt seit dem vierzehnten Jahrhundert eine lange Reihe von Provinzialsynoden, in denen die Nachlassverhältnisse geordnet werden. Regelmässig wurde das Recht, und zwar unfeierlich[14]) zu testiren, auch auf das im Amte erworbene Vermögen ausgedehnt,[15]) und nur dieses wurde gewöhnlich verlangt, dass die Geistlichen der Kirche eine bestimmte Zuwendung von ihrem Vermögen machen,[16]) und dass ihre Testamente von dem Bischof oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollten,[17]) wofür zuweilen eine bestimmte Summe aus dem Nachlasse gezahlt werden musste.[18]) War ein Geistlicher ohne Testament verstorben, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige aber zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen.[19]) Später ist aber gewöhnlich auch dieses ausser Uebung gekommen, weshalb jetzt die Kirche überhaupt nur dann succedirt, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind.[20]) Regelmässig gelten auch für die Form der Testamente der Geistlichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

*) *Neller*, De episcoporum testamenti factione activa (1761.) in *Schmidt*, Thesaur. T. VI. p. 382., *Ejusd.* De clericorum saecularium testamenti factione activa (1761.) ib. p. 402., *Ejusd.* De testamento clerici Trevirensis (1751.) ib. p. 424.

1.) *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 38. sqq.
2.) Conc. Carth. III. (397.) c. 49. (c. 1. C. XII. qu. 3.).
3.) Conc. Carth. V. (401.) c. 14.
4.) C. 42. §. 2. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13.

5.) Conc. Agath. (506.) c. 6. (c. 3. C. XII. qu. 3.) 33., Epaon. (517.) c. 17., Cap. Francof. (794.) c. 41. bei *Pertz*, T. III. p. 74., conc. Paris. (829.) I. 16. in c. 4. C. XII. qu. 5.

6.) Regin. II. 39. (ex conc. Tribur. 895.). Dieser Canon ist bei Burchard II. 206. und in c. 2. X. de succ. ab intest. II. 27. interpolirt, Wasserschleben, Beiträge S. 172., Synod. Altheim. (916.) c. 37. bei *Pertz*, T. IV. p. 560.

7.) Ueber die Vertheilung des Nachlasses haben die Synoden verschiedene Bestimmungen. Nach dem angef. Canon d. Synode v. Tribur sollte der Geistliche ein Drittheil der Kirche hinterlassen, über zwei Drittheile aber frei verfügen dürfen. In dem interpolirten Texte fällt dieses Dispositionsrecht hinweg, und der Nachlass wird unter den Bischof, die Kirche, die Armen und die Aeltern des Geistlichen vertheilt, in deren Ermangelung die Kirche zum Genusse gelangt. Der angef. Canon von Altheim gestattet den Geistlichen: „ut si hereditatem sibi in proprietatem acquisierint, donare eis liceat hanc, cui voluerint, dum vivunt," während er, wo dieses nicht geschehen war, den Nachlass der Kirche zueignet; in Folge dieser Verfügungen bedurfte es dann in einzelnen deutschen Diöcesen einer besonderen Verleihung der Testamentifactio. So gestattete z. B. Erzbischof Adalbert von Hamburg (1060—70.) den Geistlichen der Bremischen Kirche über ihr Privatvermögen zu Gunsten eines anderen frater „non sine quorundam fratrum testimonio" zu testiren. Lappenberg, Hamb. Urk. S. 83. Dieses ist niemals Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, wie das Decretum Gratians C. XII. qu. 5. und das Recht der Decretalen zeigen. Der Canon 37. der Synode v. Altheim ist in c. 1. X. de succ. ab intest. III. 27. aufgenommen, aber die Rubrik und die Glosse anerkennen die Berechtigung des Geistlichen, durch Testament über die bona propria zu verfügen, und in Ermangelung eines solchen das Recht der Intestaterben.

8.) Conc. Troslej. (909.) c. 14.

9.) Die Geschichte dieses Rechts ist aus Urkunden dargestellt von Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter S. 267. ff. S. auch v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen Bd. VI. S. 167. ff. — Ueber das jus spolii der Bischöfe (c. 9. de off. ord. in VIto. I. 16.) und des Papstes s. Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. H. 25. (Kobl. 1836.) S. 210. ff.

10.) C. 46. (conc. Claromont. 1095.), c. 47. (conc. Lat. II. 1139.) C. XII. qu. 2.

11.) Vergl. die Const. vom J. 1165. und 1173. bei *Pertz*, T. IV. p. 141. 143.

12.) Der Welfe Otto IV. verzichtete im J. 1198. auf das Spolienrecht (: „Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra consuetudinem induxerat, scilicet quod decedentibus principibus ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis et praepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abolemus"), Urk. bei Lacomblet, Urk.-Buch Bd. I. S. 392., vergl. auch *Pertz*, Mon. T. IV. p. 204. 217. Dieses geschah auch von Friedrich II. (1213., ib. p. 224., 1216., ib. p. 226., 1220., ib. p. 236.), v. Raumer a. a. O. Bd. III. S. 182., Bd. VI. S. 170.

13.) Vergl. die gründliche Ausführung bei Sugenheim S. 289. ff.

14.) Const. des Bisch. Berthold v. Eichstädt (1364.), bei Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 303., Stat. v. Camin (1454.), bei *Hartzheim*, T. V. p. 933., Cöln (1662.) ib. T. IX. p. 999., Paderborn (1688.) ib. T. X. p. 173. In Fulda anerkannte eine Verordn. v. 1. Dec. 1764. die Testirfähigkeit der Geistlichen, und zwar sollte für die Testamente nur die simplicitas juris naturalis et gentium gelten. Entsprechend erklärte ein Erl. des Gen.-Vic. vom 11. Juli 1779.: dass auch test. nuncupativa gültig sein sollten, „si juxta simplicitatem juris naturalis de ultima constet voluntate ex ore duorum vel trium testium“, deren gleichzeitige Gegenwart nicht erforderlich sein sollte. — Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können, Hildesheim 1838.

15.) Den Uebergang hierzu bilden die Bestimmungen in c. 7. 8. 9. 12. X. de test. III. 26. — Stat. v. Würzburg (1298.) bei *Hartzheim*, T. IV. p. 28., Cöln (1300.) ib. p. 38., Trier (1310.) ib. p. 144., Prag (1355.) ib. p. 390., angef. Eichstädt. Const. u. a.

16.) Diese Abgabe kommt unter dem Namen Ferto vor (Stat. v. Strassburg (1435.) bei *Hartzheim*, T. V. p. 254., Breslau (1456.) ib. p. 417., Basel (1502.) ib. T. VI. p. 4.), *Dürr* l. c. p. 353., mit der Anm. v. *Schmidt* p. 379., und ist z. B. in Nassau erst durch Ed. v. 9. Oct. 1827. abgeschafft worden (Longner, Rechtsverh. der Bischöfe S. 347.), ebenso in Weimar, Ed. v. 1823. §. 36. In Fulda betrug nach der angef. Verordn. v. 1764. der Ferto zehn Gulden. Vergl. auch für Münster *Krabbe*, Stat. dioec. Monast. p. 158.

17.) Stat. v. Camin (1492.) bei *Hartzheim*, T. V. p. 662., Ermländ. Stat. (1497.) ib. p. 669., Augsb. (1567. 1610.) ib. T. VII. p. 194., IX. p. 73., Prag. (1605.) ib. T. VIII. p. 760., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 470., Cöln. (1662.) ib. p. 999., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 173.

18.) Vergl. über diesen nummus vicesimus in den Cölnischen Dekanaten o. §. 220. Anm. 12. — In Nassau ist der nummus quinquagesimus von den Verlassenschaften der Geistlichen durch das angef. Edict aufgehoben.

19.) Angef. Cöln. und Paderborn. Stat.

20.) Ueber die Vertheilung des Intestatnachlasses in Oesterreich (an die Kirche, die Armen und die Verwandten) s. Helfert a. a. O. Bd. II. S. 274. f. Eigenthümlich verordnen die angef. Prager Stat. v. 1605. die Vertheilung an die Kirche, die Armen und den Patron. In Fulda fiel der Nachlass zu gleichen Theilen der Kirche, den Armen und dem Emeritenhause zu. Dieses geschah auch, wenn protestantische Verwandte vorhanden waren, weil diese auf den Nachlass keinen Anspruch hatten, angef. Verordn. v. 1764.

§. 301.

b.) Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen.

Eine Folge der zuletzt dargestellten Entwicklung ist, dass den Erben eines Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältniss des abgelaufenen Theiles *(annus deservitus)*

zufallen.[1]) Die näheren Principien für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger und den Erben giebt das particuläre Recht.[2]) Wo aber dieses nicht geschehen, insbesondere nicht der Anfangstermin für die Berechnung des Deservitenjahres bestimmt ist, muss die der Natur der Sache entsprechende Regel festgehalten werden, dass das Dienstjahr von dem Tage an beginnt, an welchem der Erblasser in das Amt trat. Das regelmässige Amtseinkommen wird zu einer Masse angeschlagen, und nach jenem Principe wird dann berechnet, wie viel auf die Dienstzeit des letzten Jahres bis zu dem Todestage ausfällt. Nach demselben Grundsatze sind dann auch die auf die Früchte verwandten Auslagen zu repartiren.[3]) Oft hat jedoch in evangelischen Ländern das besondere Recht zu Gunsten der Wittwe und der unversorgten Kinder dadurch eine Erweiterung herbeigeführt, dass es noch einen ganzen Monat, oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet. An den einen oder das andere, oder wo sie nicht hergebracht sind, an das Ende des Dienstjahres schliesst sich gewöhnlich noch eine, bald auf ein Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Wittwe und die unversorgten Kinder bald einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung, die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Eine verwandte Einrichtung bestand übrigens schon zeitig in den Capiteln, indem statutenmässig die fixen Einkünfte eines oder mehrer Jahre der Erbmasse zufielen, besonders um zur Bezahlung der Schulden des Erblassers verwandt zu werden.[4]) Dieses war eine Vergütung dafür, dass die Canoniker nach ihrem Eintritte in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendenmasse, des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch hatten Carenz leiden müssen *(annus carentiae)*.[5]) Zuweilen kam auch rücksichtlich der katholischen Pfarreien eine sg. Gnadenzeit vor,[6]) und noch jetzt fallen hin und wieder wenigstens die Einkünfte eines Sterbemonats zur Erbmasse.[7]) Wo dieses nicht der Fall ist, und wo nicht, wie in manchen Ländern, der Decan auf den Bezug während einer bestimmten Zeit Anspruch hat,[8]) werden nach der besonderen Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung bald der betreffenden

Kirche,[9]) bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- oder Religionsfonds (§. 287.) überwiesen.[10]) Ein *jus deportus* (§. 220.) ist gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr anerkannt.[11])

1.) *J. H. Böhmer*, Dissert. de anno deservito, u. J. E. P. L. III. tit. 5. §. 211. sqq.

2.) Ueber die Verhältnisse, welche sonst in den Capiteln bestanden, s. die in Anm. 4. angef. Diss. von *Dürr*, De annis gratiae p. 178. sqq. — Vergl. für Preussen: A. L.-R. II. 11. §. 823. ff., für Oesterreich: Helfert a. a. O. Bd. II. S. 316. ff., für Bayern: Brendel, K.-R. S. 1433., für Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 555. 677. ff., für Kurhessen: Ledderhose, K.-R. S. 363. ff., für das Grossh. Hessen: Schumann, Sammlung S. 84. ff. u. a.

3.) *J. H. Böhmer*, J. E. P. l. c. §. 278. sqq.

4.) *Dürr*, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1770.) *Schmidt*, Thes. T. VI. p. 167. sqq.

5.) *Dürr*, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1772.) ib. p. 205. sqq.

6.) Vergl. die Stat. der Xantener und Jülicher Christianität bei Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 255. f. 472. ff.; Münster. Stat. v. 21. Juli 1727. bei *Krabbe*, Stat. dioec. Monast. p. 207. sqq. — Ein neueres Beispiel giebt in Beziehung auf Sterbemonat und Gnadenquartal eine Preuss. Verordn. vom 3. Juli 1843. für Paderborn, und die auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile von Cöln, Trier und Münster, s. Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 70.

7.) Wie in Bayern, Müller, Lexik. des K.-R. Bd. III. S. 235. Für Weimar vergl. Ed. v. 1823. §. 36.

8.) Wie in Württemberg (Bekanntm. des K.-Raths vom 10. Nov. 1821. bei Lang, Sammlung S. 682.) und Baden (Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe S. 344.) u. a.

9.) Dieses ist das Princip in Bayern, Müller, Lex. d. K.-R. Bd. III. S. 434. ff. In der Erzdiöcese Bamberg und der Diöcese Würzburg fallen jedoch die Intercalarfrüchte ebenso, wie im Rheinkreise, dem Emeritenfonds zu, Brendel a. a. O. S. 1435.

10.) Auch in evangelischen Ländern wird zuweilen der Betrag des Sterbequartals und der Gnadenzeit den Pfarrwittwencassen überwiesen, wenn keine Wittwe oder unversorgte Kinder darauf Anspruch haben; so in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 359., und in Württemberg, s. Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 621. 638.

11.) Ueber das von den weltlichen Herrschern ausgeübte Recht auf die Intercalarfrüchte der Bisthümer, welches, so viel die Kaiser anlangt, dieselben Phasen der Entwicklung wie das jus spolii durchlaufen hat, s. Sugenheim a. a. O. (s. o. §. 300.).

§. 302.

II.) Die Fabrikgüter.

Das Vermögen, welches zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude bestimmt ist, wird unter dem Namen der *fabrica ecclesiae,* des Kirchenärars, Kirchenkastens etc. begriffen. I. Wie bereits früher bemerkt wurde, war den bezeichneten Zwecken zunächst ein bestimmter Theil der kirchlichen Einkünfte gewidmet. Diese Einrichtung wurde jedoch bei den Pfarrkirchen mit der Entwicklung der Pfründen- und Zehntverhältnisse schon früh ausser Wirkung gesetzt; es blieben mithin gewöhnlich die Fabriken auf die besonderen Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse, so wie auf einzelne unständige Einnahmen beschränkt, welche ihnen zugewiesen wurden. Hierher gehörte das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer,[1]) der Erlös aus Begräbnissplätzen und die Gebühren für das Glockengeläute, die Leichentücher, Todtenbahren u. s. w.[2]) Insbesondere bildet, in evangelischen Ländern regelmässiger als in katholischen,[3]) eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an die Gemeindeglieder überlassenen Kirchensitze. Die speciellen Regeln giebt hier das particuläre Recht, nach welchem oft solche Sitze mit dem Besitze bestimmter Grundstücke verbunden sind (sg. Realstühle), oder erblich an gewisse Personen oder Familien überlassen werden.[4]) II. Bei den Capiteln, wo die Fabriken sich regelmässig erhielten, war denselben gewöhnlich der Ertrag des Carenzjahres (§. 301.), so wie das, was von den Domherren für die Option ihrer Häuser und der Obleien gegeben wurde, überwiesen (§. 295.). Gegenwärtig sind meistens bestimmte Fonds ausgesetzt,[5]) und zuweilen ist auch eine eigene Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist (§. 219.).

1.) Ein Beispiel der Einrichtung, dass das auf das Altar gelegte Opfer dem Pfarrer, das von den Kirchvätern gesammelte dagegen der Kirche zufiel, s. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des preuss. K.-R. Bd. I. S. 118. der Urk. (v. J. 1398.) S. 227. (v. J. 1497.)

2.) Helfert, a. a. O. Bd. I. S. 60.

3.) Helfert, das. S. 250.

4.) Vergl. z. B. Preuss. A. L.-R. II. 11. §. 676. ff., Württemb. Kirchstuhlordnung bei Eisenlohr, Sammlung Bd. I. S. 310. 591., für

Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 897. ff. — Köhler, Abhandl. vom Kirchstuhlrechte, 2. Ausg. v. Schilling, Leipz. 1830., Hellbach, Grunds. von den Rechten der Kirchenstellen und Kirchstühle, Erf. 1804.

5.) Hierüber sind die Circumscriptionsbullen zu vergleichen. — Dotationsinstrument für das Bisthum Rottenburg bei Longner a. a. O. S. 512. ff. — Die älteren Gestaltungen zeigen z. B. die Mittheilungen über die Domfabrik zu Speier in Mone's Anzeiger Jahrg. V. (1836.) S. 92. ff.

§. 303.

Die kirchliche Baulast.*)

Die älteren Canones bestimmen, dass die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus dem der Fabrica bestimmten Theile der kirchlichen Einkünfte bestritten werden sollen. Diese Vorschrift findet sich auch im Frankenreiche wieder vor. Zugleich war aber hier verordnet, dass diejenigen, welchen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die *nonae* und *decimae* zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun gehalten sein sollten, so jedoch, dass königliche Vasallen diese Verpflichtung mit Geld abkaufen konnten.[1]) Waren Beneficiaten dieser Art nicht vorhanden, und hatte die Kirche auch keine eignen Leute, welche Dienste zu leisten vermochten,[2]) so mussten die *filii ecclesiae,* also die Parochianen eintreten.[3]) Die Aufsicht über die Erhaltung der Kirchen in baulichem Stande selbst hatten die königlichen Missi. Nach der Uebertragung vieler Pfarrzehnten theils in weltliche Hände, theils auf die Klöster, wurden durch das canonische Recht die nunmehrigen Inhaber als verpflichtet angesehen,[4]) und eine Folge der entwickelten Pfründverhältnisse war es, dass der Geistliche, der gewöhnlich das nach der ursprünglichen Einrichtung für die Fabrica bestimmte Gut benutzte, insoweit herangezogen wurde, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes ein Ueberschuss von Pfründeinkünften blieb.[5]) Auf diesen Grundlagen bildete sich allmälig, wiewohl im Einzelnen überall verschieden, das Recht in den Diöcesen, namentlich findet sich hin und wieder eine Theilung der Baulast zwischen den Parochianen und dem Pfarrer,[6]) und wo wir zu der letzteren später auch die Zehntherren gezogen sehen,[7]) ist auch dieses eine alte Uebung. In anderen Diöcesen dagegen waren die Verhältnisse schwankend, so dass die Provinzialsynoden die Parochianen durch Verheissung von Ablässen zur Beisteuer

milder Gaben zu bewegen suchen mussten.[8]) Deshalb fand sich das Concilium von Trient eine allgemeine Verfügung zu treffen veranlasst, in der eben die früheren Elemente gesetzlich fixirt und verallgemeinert werden sollten.[9]) Nach ihr sollen die Baukosten zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Theilnahme aufzufordern. Wo endlich auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt, das Material der Kirchengebäude aber einem anständigen weltlichen Gebrauche gewidmet werden. Diese Bestimmungen, die das gemeine Recht der katholischen Kirche bezeichnen, sind auch in der evangelischen Kirche als die gemeinrechtlich anwendbaren zu betrachten, eben weil sie sich nur auf frühere rechtliche Zustände gründen. Das particuläre Recht hat sie aber sehr häufig, vorbehältlich der Observanzen in den einzelnen Gemeinden, näher entwickelt und festgestellt. Namentlich findet sich, dass die Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, so wie zur Herbeischaffung des Baumaterials und der Kost für die Arbeiter principal verpflichtet sind, während der vermögende Kirchenkasten nur die Arbeitslöhne trägt.[10]) In anderen Ländern leisten die Gemeindeglieder jedenfalls Hand- und Spanndienste und ausserdem noch alle Kosten, welche über den von der Behörde aus dem Kirchenvermögen verwilligten Beitrag hinaus erfordert werden.[11]) Endlich noch in anderen vertheilt sich, wenn das Kirchenärar unzulänglich ist, die Baupflicht zwischen dem Patron und der Gemeinde, so jedoch, dass die Landgemeinden in jedem Falle Hand- und Spanndienste leisten.[12]) Wo nun besondere Gesetzgebungen dieser Art nicht bestehen,[13]) mithin das gemeine Recht die Grundlage der Entscheidung bildet, sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Wiewohl das Concilium von Trient zunächst nur der Einkünfte des Kirchenvermögens gedenkt, ist es doch unbezweifelt, dass im Nothfalle auch der Grundstock angegriffen werden kann, so weit dieses geschehen kann, ohne die Fortdauer des Gottesdienstes zu gefährden, und unter der Voraussetzung, dass nicht die Stiftung hier eine specielle Verwendung vorschreibt. 2. Unter denen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte

beziehen, sind insbesondere die Decimatoren verstanden, und zwar müssen von dem Standpuncte des canonischen Rechts aus, welches alle Zehnten als kirchliche anspricht, auch alle in den Händen der Laien befindliche Zehnten in der Parochie als verhaftet betrachtet werden, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung erwiesen werden kann.[13a]) Jene Forderung ist aber in Deutschland nicht zur Herrschaft gekommen; vielmehr muss, sobald nicht das besondere Recht eine allgemeine Verpflichtung anerkennt,[14]) die Freiheit der in den Händen der Laien befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden.[15]) Dagegen unterliegt die Verpflichtung der Klöster und Stifter, welche die Zehnten incorporirter Pfarreien beziehen, keinem Zweifel. Der Patron ist an sich nach gemeinem Rechte zur Theilnahme an der Baulast nicht verbunden, sobald er nicht erweislich beitragspflichtige Zehnten bezieht.[16]) Doch besteht für ihn eine indirecte Nöthigung insofern, als sein Patronatrecht verloren geht, wenn er die verfallene Kirche wieder herzustellen verweigert.[17]) Die Beneficiaten sind ordnungsmässig zur Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Pfarrhäusern gehalten; zu anderen tragen sie nur dann bei, wenn die ihnen aus dem Kirchenvermögen zufliessenden Einkünfte einen Ueberschuss lassen, in welchem Falle das Maass der Leistung durch das richterliche Ermessen bestimmt wird. In evangelischen Ländern ist aber diese Beitragspflicht der Beneficiaten regelmässig nicht anerkannt. 3. Die subsidiarische Verpflichtung der Parochianen erstreckt sich nicht auf diejenigen Einwohner der Pfarrei, welche einem anderen Glauben angehören; es ist also eine particuläre Rechtsbildung, wenn die Baulast zu einer Reallast geworden ist. Nur in diesem Falle sind auch die sg. Forensen, d. i. diejenigen herbeizuziehen, welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen.[18]) Kirchspiele, welche *per aequalitatem* vereinigt sind, tragen die Baukosten jedes für die eigenen geistlichen Gebäude. Dagegen sind Filialgemeinden,[19]) wenn sie zu bestimmten Zeiten dem Gottesdienste in der Mutterkirche beiwohnen müssen, die Kosten der Bauten sowohl an der letzteren als an den Pfarrgebäuden mit zu tragen, verbunden, die der letzteren allein dann, wenn der Pfarrer der Mutterkirche den vollständigen Gottesdienst für sie in ihrer eigenen Kirche verwaltet. In welcher Modalität

sie aber die Beiträge zu leisten haben, ist zunächst nach den etwaigen Observanzen oder Verträgen, und in deren Ermangelung nach dem besonderen Rechte zu beurtheilen.

*) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, nach gem. und österr. Kirchenrechte, 2. Aufl., Prag 1824., v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsb. 1832., v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast, Stuttg. 1836., Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiss, Archiv Bd. V. S. 203. ff., Dessen Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude, Nürnb. 1839., Permaneder, Die kirchliche Baulast, Münch. 1838. 4. (Ausf. Literatur das. S. 2. ff.), Lang im Archiv für civ. Praxis Bd. XXVI. S. 12. ff. 296. ff., Mayer, in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. X. H. 1.

1.) Cap. Francof. (794.) c. 26. bei *Pertz*, T. III. p. 74., Cap. Langob. (802.) c. 6. ib. p. 104., Exc. can. (813.) c. 24. ib. p. 190., Cap. Ludov. I. (817.) c. 5. ib. p. 215. (vgl. Cap. Lud. et Loth. (829.) c. 8. ib. p. 351.), Cap. Car. II. in vill. Sparnaco (846.) ib. p. 392. (ex conc. Meld.), Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 366.

2.) Cit. Cap. Car. II. in vill. Sparnaco.

3.) Loth. Const. Olonn. (825.) c. 8. ib. p. 249., Cap. Lud. II. (856.) c. 9. ib. p. 438., Lud. II. Cap. (875.) c. 16. ib. p. 525., Car. II. Conv. Ticin. (876.) c. 11. ib. p. 531. — conc. Rom. (826.) c. 25.

4.) Von den Laien, welche kirchliche Güter oder Zehnten zu Lehen tragen, ist c. 1. X. de eccl. aedif. III. 48. zu verstehen, wiewohl diese Stelle ursprünglich nur von den zu nonis und decimis und zum Kirchenbaue verpflichteten Inhabern kirchlicher Grundstücke spricht.

5.) C. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.), c. 4. X. h. t. — Diesen Grundsätzen entsprechend heisst es in dem Liber aureus de omni facultate des *Drogo de Altavillari* (Archives législat. de la ville de *Rheims*, par *Varin*, Par. 1840. 4., p. 461.): „Si indigeant ecclesiae reparatione et retentione [leg.: *refectione*], et pars illa ad hoc specialiter a jure constituta non sufficiat, tunc rector illius ecclesiae et ille, qui beneficium habet in illa ecclesia, cum illa portione de bonis suis propriis tenentur contribuere, et ecclesiam reparare.“ Der Baupflicht der Parochianen wird nicht gedacht.

6.) Vergl. *J. H. Böhmer*, J. E. P. L. III. tit. 48. §. 71.

7.) S. Anm. 12.

8.) S. z. B. *Baluz.*, Concil. Narbonn. (Par. 1668.) p. 232. (conc. Vaur. 1368.), Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. IV. S. 609. — Zuweilen finden sich auch besondere Brüderschaften, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten. S. Walter, K.-R. S. 553. Ein älteres Beispiel in einer Urkunde v. 1094. bei *Muratori*, Antiqu. Ital. T. III. p. 1098.

9.) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7.

10.) Dieses ist das Recht in Kurhessen, Ledderhose, K.-R. S. 437.

11.) So in Sachsen, v. Weber K.-R. Bd. II. S. 748. ff.

12.) Dieses ist der allgemeine Grundsatz des preuss. L.-R. II. 11. §. 712. ff.

13.) In der Erzdiöcese Köln musste der Decimator, welcher den grossen Zehnt bezog, das Schiff, die Gemeinde den Thurm und die sonstigen Nebengebäude, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande erhalten, Cöln. Stat. v. 1662. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 1035. — Vergl. die näheren Bestimmungen bei Binterim, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Bd. II.

S. 252. ff. — für Trier vergl. Stat. v. 1678. ib. T. X. p. 77., für Maynz: *Will (Horix)*, De differ. decimar. eccl. et saec. praecipue quoad onus reparandi ecclesias in *Schmidt*, Thes. T. VII. p. 447. Im Ermlande haben die Eingepfarrten die Verpflichtung zum Baue und Unterhalte der kirchl. Gebäude aller Art; doch wird aus dem vermögenden Kirchenärar ein Beitrag verwilligt, Bischöfl. Schreiben v. J. 1798. bei Jacobson a. a. O. S. 303. der Urk. — Für Württemberg s. die sehr belehrenden Präjudicien in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege, Bd. I. S. 137. f., Bd. III. S. 124. ff. Für Oesterreich und Bayern die angef. Schriften v. Helfert u. Permaneder. — Vergl. überhaupt Lang a. a. O. S. 30. f.

13a.) Ueber die Frage nach der rechtlichen Natur der Baulast der Decimatoren s. Huck in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII. S. 326. ff.

14.) Wie in Bayern, Permaneder S. 96. f.

15.) Ueber diese Verpflichtung der Laienzehnten ist viel gestritten worden, wie die reichhaltige Literatur bei Permaneder S. 33. ff. zeigt. Vergl. bes. *J. H. Böhmer*, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem eccl. paroch. in den Consultat. et Decis. T. I. p. 72. sqq., Consil. Tubing. T. IX. p. 271. sqq., *Will* (*Horix*), De differ. dec. eccl. et saec. (s. Anm. 13.), v. Preuschen, Untersuchung der Frage, ob Layenzehnten u. s. w. zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadam. 1816., v. Dalwigk, Prakt. Erört. (Frankf. 1818.) S. 245. ff. u. a. — Die Beitragspflicht, welche auf den Zehnten incorporirter Pfarreien haftete, ist von den durch den R.-D.-H.-Schluss v. J. 1803. säcularisirten geistlichen Corporationen auf die Regenten übergegangen.

16.) Lippert, Patronatrecht, S. 148. ff. — Vergl. die Literatur über diese ebenfalls sehr bestrittene Frage bei Permaneder S. 30. ff. Für die im Texte aufgestellte Ansicht, der auch Lang a. a. O. beigetreten ist, entscheidet sich auch *Prosper Lambertini*, Instit. XCIX. Die Congr. Conc. folgt ihr ebenfalls, wie aus einer Entscheidung hervorgeht, in welcher angeordnet wurde, dass dem den Wiederaufbau verweigernden Patron eine Frist von 6 Monaten „ad reaedificandum vel ad renunciandum juri patronatus" gesetzt werden solle. Vergl. die Nr. 4. zu Sess. XXI. de ref. c. 7. in der Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. — In Oesterreich besteht eine absolute Baupflicht der Patrone, Helfert in meinen Krit. Jahrb. Bd. II. S. 700., Lang a. a. O. S. 24. f., ebenso in Bayern, Permaneder a. a. O. S. 100. f. (s. aber für Ansbach und Bayreuth: Blätter für Rechtsanwendung 1842. Nr. 15. —). Anders in Baden, Permaneder S. 101., Württemberg, Sarwey's Monatsschrift Bd. I. S. 138., Kurhessen, Verordnung vom 29. Nov. 1774. nebst dem Gutachten des Oberappell.-Ger. in der Neuen Sammlung der Landesordnung. Bd. III. S. 425., Sachsen, Gesetz vom 8. März 1838. in dem Codex des Sächs. K.-R. S. 481. u. a.

17.) Dagegen behauptet Walter, K.-R. S. 562., dass dem Patrone, wenn er sich weigere, an seinem Patronatrechte nichts verkürzt werden könne. S. aber den angeführten Prosper Lambertini, und die allegirte Resolution der Congr. Conc.

18.) Die Rechtsansicht der Congr. Conc. geht auf die Verpflichtung der „possidentes". S. die Entscheidungen Nr. 8. 9. a. a. O.

19.) Pfeiffer, Prakt. Ausführ. Bd. II. Nr. 11.

DRITTES CAPITEL.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 304.

I.) Die Organe der Verwaltung.

I. Die Concilien schon des vierten Jahrhunderts anerkennen den Beruf des Bischofs zur Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese.[1]) Die unmittelbare Administration führten besondere aus dem Clerus gewählte Oekonomen, eine Einrichtung, welche das Concilium von Chalcedon (451.) zur allgemeinen erhob.[2]) Als aber das Kirchengut specialisirt wurde, und erst den Parochieen, dann den Stiftern und den Bischöfen bestimmte Vermögensmassen zufielen, änderte sich mit Nothwendigkeit auch dieses Verhältniss, und es ging nunmehr die unmittelbare Verwaltung des Parochialgutes auf die Pfarrer über, die dem Bischofe oder dem Archidiakon bei der Visitation Rechnung abzulegen hatten.[3]) In den Capiteln kam die Verwaltung des Stiftsgutes gewöhnlich an den Propst (§. 121.), an dessen Stelle später oft der Decan trat; endlich das bischöfliche Mensalgut administrirten besondere bischöfliche Beamtete. Später finden wir die regelmässige Einrichtung, dass aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Alterleute *(vitrici, provisores, magistri fabricae)* bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiakonen, dann der bischöflichen Officiale, die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten.[4]) Von dem Standpuncte des gemeinen Rechts aus werden diese von dem Kirchenoberen frei ernannt, und der Patron, dessen Antheil an der Verwaltung an sich nur ein negativer ist (§. 143.), hat nur in Folge der Fundation oder der Observanz hierbei eine Mitwirkung. In der neuesten Zeit hat aber die Staatsgesetzgebung häufig in diesen Bezügen eine Modification begründet. Oft hat sie den Gemeinden bei der Verwaltung d Kirchenvermögens im engeren

Sinne eine Mitwirkung eröffnet, und überall hat sie den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen, für welche es einer Begründung um so weniger bedarf, als überall der Kirche aus Staatsmitteln mehr oder minder bedeutende Zuschüsse geleistet werden.[5]) Dagegen ist es aus dem Majestätsrechte an sich nicht zu begründen, wenn man hin und wieder die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt den Staatsbehörden übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein blosses Recht der Mitaufsicht beschränkt hat.[5a]) II. In der evangelischen Kirche schlossen sich die Verhältnisse eng an den damals begründeten rechtlichen Zustand an; in das bisher von den Bischöfen ausgeübte Verwaltungsrecht traten die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden ein, während die unmittelbare Administration wie früher theils von den Kirchvätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der Patrone geführt wurde.[6]) Ganz konnte aber doch die Idee, durch welche die evangelische Kirchenverfassung getragen wird, nicht von dem Einflusse des canonischen Rechts verdrängt werden. Sie machte sich vielmehr, wenn schon unvollkommen, insofern geltend, als den Gemeinden eine Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter und der Rechnungsablegung gestattet wurde. In der neuesten Zeit ist aber, der Idee entsprechend, in vielen Ländern den Presbyterien, Kirchencollegien u. s. w. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, beziehentlich diese letztere selbst überwiesen worden.[7])

1.) Conc. Antioch. (341.) c. 24. 25. (c. 5. C. X. qu. 1., c. 23. C. XII. qu. 1.)

2.) Conc. Chalc. (451.) c. 21. (c. 21. C. XVI. qu. 7.), conc. Hispal. II. (619.) c. 9. (c. 22. C. cit.), conc. Tolet. IV. (633.) c. 48. — *Thomassin.*, P. III. l. 2. c. 1. sqq.

3.) Vergl. die Visitationsformel vor dem ersten Buche des Regino. Cap. Herard. Turon. c. 35. 40., Conc. Troslej. (909.) c. 6.

4.) „Ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur", synod. Magd. (1266.) c. 23. bei *Hartzheim*, T. III. p. 804.

5.) Vergl. über die Kirchenverwaltungen in Bayern, Müller, Lexikon des K.-R. Bd. III. S. 492. ff., Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Ges. vom 1. Juli 1834., Sulzb. 1838. Ueber die Stiftungsräthe in Württemberg: Verwalt.-Ed. vom 1. März 1822. bei Longner a. a. O. S. 315. ff., über die Kirchenvorstände in Baden: Longner a. a. O. S. 331. ff., über die Kirchenvorstände im Grossherzogthum Hessen: Ed. vom 6. Juni 1832. das. S. 255. ff. u. a. — für Preussen vergl. A. L.-R. II. 11. §. 618. ff.

5a.) Für die preuss. Diöcesen Culm und Ermland, und die Erzdiöcesen Gnesen-Posen ist durch besondere Regulative im J. 1850. das Verwaltungsrecht der Ordinarien anerkannt, und das Maass der Concurrenz des Staates bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen landesherrl. Patronats bestimmt worden. Die Württemberg. und Bad. Denkschr. v. 5. März 1853. lehnen das Verlangen, dass das gesammte katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen den Ordinarien zu freier, selbständiger Verwaltung übergeben werden möge, mit Recht ab.

6.) Als Beispiel einer Regulirung aus neuerer Zeit kann die Preuss. Cab.-O. v. 11. Juli 1845. (die Mark betr.) verb. mit der Instr. v. 6. Aug. d. J. bei Heckert, Handb. B. II. S. 362. ff. dienen.

7.) Darüber sind die oben (§. 167.) in grosser Anzahl angeführten neueren Gesetze zu vergleichen.

§. 305.

II.) Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren.

Das gemeine Recht hat über den Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens keine speciellen Vorschriften. Aus der Bestimmung des Amtes lässt sich jedoch folgern,[1]) dass derselbe die Verwerthung der nicht etatsmässig zu verwendenden natürlichen Früchte, die möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke,[2]) die Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderer Prästationen, und zwar auch die gerichtliche, die Empfangnahme aufgekündigter oder freiwillig heimgezahlter Capitale, die zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe,[3]) und die Unterhaltung der Kirchengebäude in sich begreift. Alle Verwalter verpflichtet das canonische Recht, dem Ordinarius jährliche Rechnung abzulegen.[4]) In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Administratoren gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen Rechts; sie sind also in gleichem Maasse, wie die Vormünder, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die Kirche ist rücksichtlich der letzteren durch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an ihrem Vermögen gesichert. Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schliessen, verpflichten sie die letztere so weit, als sie die *in rem versio* zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation des Kirchenoberen zur Seite steht.[5]) Aber selbst wo die letztere vorhanden ist, wird der verletzten Kirche die *integri restitutio* gewährt.[6]) Endlich zur Prozessführung Na-

mens der Kirche bedürfen sie der Genehmigung des Kirchenoberen, mit der sie sich legitimiren. In allen diesen Beziehungen haben aber die Particularrechte[7]) nähere Bestimmungen, welche namentlich den Wirkungskreis und damit auch die Verantwortlichkeit der Verwalter des Kirchenvermögens mehr beschränken, indem sie dieselben bei minder wichtigen Verfügungen an die Genehmigung eines Stiftungsvorstandes oder Kirchencollegii, bei wichtigeren aber, bei Capitalaufnahmen, grösseren Reparaturen u. a., an die Zustimmung der höheren geistlichen oder weltlichen Behörden binden.[8])

1.) *J. H. Böhmer*, Jus paroch. Sect. VI. c. 2. sqq.

2.) Nach c. un. de reb. eccl. in Extr. comm. III. 4. soll die Verpachtung auf länger als 3 Jahre unstatthaft sein, und es ist hierdurch das „modicum tempus," auf welches die Clem. 1. de reb. eccl. III. 4. die Verpachtung gestattete, näher bestimmt worden, während man früher schwankte, wie die Glosse zur Clem. 1. cit. darlegt. Die angef. Extrav. ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern die Diöcesanstatuten bestimmten regelmässig einen längeren Zeitraum, bald auf neun, bald auf zwölf Jahre, Cöln. Stat. v. 1662. bei *Hartzheim*, T. IX. p. 1073. — Vergl. conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref.

3.) An dem Vermögen ihrer Schuldner hat die Kirche gemeinrechtlich weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorzugsrecht. *Scheller (J. H. Böhmer)*, De nominibus ecclesiasticis, Hal. 1723., *Gutbier (Hommel)*, De juribus ecclesiae creditricis singularibus, Vitemb. 1771.

4.) Clem. 2. de relig. dom. III. 11., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. — Ueber das Recht des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenguts s. o. §. 143.

5.) C. 4. X. de fidejus. III. 22.

6.) C. 1. X. de integr. rest. I. 41.

7.) Vergl. den vor. §. Anm. 5., Grossh. Hess. Verordn. vom 6. Juni 1832. bei Longner a. a. O. S. 361. ff., Kurhess. Instr. (für Niederhessen) vom 9. Jan. 1833. das. S. 350. ff. Für Oesterreich ist auf das angef. Werk von Helfert zu verweisen.

8.) Ueber die Verwaltung der Pfründen durch die Beneficiaten s. o. §. 299. Zur Processführung bedürfen auch die letzteren der Autorisation, sobald es sich nicht blos um rückständige Einkünfte handelt, vergl. z. B. für Württemberg: Decret des kath. geistl. Raths vom 26. Juni 1813., Note des kath. K.-Raths. vom 4. Dec. 1823. bei Lang, Sammlung S. 441. 768.

§. 306.

III.) Die Veräusserung des Kirchenguts.*)

I. Um das Kirchengut seiner Bestimmung zu erhalten, zogen schon die älteren Concilien und Päpste der Veräus-

serung desselben Schranken.[1]) Noch mehr und bestimmter thaten dieses im Bewusstsein ihres Berufes die christlichen Kaiser,[2]) deren hierher gehörende Verfügungen das canonische Recht aufgenommen und weiter entwickelt hat. Nach diesem wird unter der Veräusserung nicht allein die Schenkung,[3]) der Tausch[4]) und Verkauf,[5]) sondern auch die Verleihung nach Lehnrecht,[6]) die Bestellung einer Emphyteusis und die Vererbpachtung,[7]) die Belastung mit Dienstbarkeiten,[8]) die Einräumung einer Specialhypothek,[9]) also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert, oder dessen Bestand verringert wird. Nach allen diesen Richtungen hin darf, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Veräusserung beweglicher Sachen von geringerem Werthe,[10]) Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht,[11]) Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns oder einer *res in emphyteusin dari solita,*[12]) endlich um Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräusserung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil erzielt werden kann,[13]) oder wenn sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe, wie die Unterstützung der Armen in allgemeiner Noth oder die Loskaufung von Gefangenen, zu üben sind, in welchem Falle sogar die *res sacrae* angegriffen werden dürfen.[14]) Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes hat sich der Ordinarius in einer deshalb eröffneten Untersuchung zu überzeugen, worauf von ihm der Consens in einem förmlichen Veräusserungsdecrete ausgesprochen wird. Nothwendig ist aber bei der Veräusserung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes die Genehmigung des Patrons (§. 143.), und bei der Veräusserung von Gütern der Cathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels.[15]) Endlich wenn bischöfliches Mensalgut veräussert werden soll (dessen freilich jetzt nicht alle deutsche Bischöfe haben), so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst auch jetzt noch zu befragen verpflichtet.[16]) Dagegen ist die von Paul II. erlassene Bestimmung, welche zur Veräusserung kirchlicher Güter überhaupt die päpstliche Genehmigung erforderte, wenigstens in Deutschland nicht praktisch geworden,[17]) sondern hier entscheiden die angeführten Bestimmungen des Decretalenrechts. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie ver-

letzt ist, die Rechtswohlthat der *integri restitutio;*[18]) wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet wurden, kann der veräusserte Gegenstand sogar durch den Veräusserer selbst von dem Besitzer vindicirt werden.[19]) Das Recht der evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, ruht ganz auf den canonischen Bestimmungen. II. Rücksichtlich der Verjährung[20]) gegen die Kirche hatte Justinian zuerst den Kirchen im Orient das Privilegium der hundertjährigen Verjährung ertheilt,[21]) welches dann von ihm auch auf die abendländische oder römische Kirche erweitert wurde.[22]) Später widerrief er aber diese Begünstigung, indem er verordnete, dass die sonst in dreissig Jahren erlöschenden Klagen, welche der Kirche zustünden, erst in vierzig Jahren verloren gehen sollten.[23]) Dieses wurde fortan die gemeine Regel; noch jetzt erlöschen also die *actiones perpetuae* nach Ablauf von vierzig Jahren, und erst in demselben Zeitraume wird die Ersitzung kirchlicher Grundstücke vollendet, nicht die Usucapion beweglicher Sachen, welche nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt wird.[24]) Anders verhält es sich in der römischen, d. i. in der päpstlichen Kirche. Für diese wurde nämlich, wiewohl die angeführte beschränkende Bestimmung Justinians auch für sie berechnet, ja selbst in ihr anfänglich praktisch war,[25]) das Privilegium der hundertjährigen Verjährung wieder geltend gemacht,[26]) und im Mittelalter verliehen dasselbe die Päpste wiederum zuweilen auch an einzelne Klöster.[27]) In Beziehung auf die erwerbende Verjährung ist zuletzt noch der im Principe der Verfassung begründeten, von der Kirche vergeblich auf die Zehnten[28]) angewandten Bestimmung zu gedenken, welche die Laien von der Fähigkeit zur Ersitzung spiritueller Rechte ausschliesst, so wie der Verordnung, dass selbst da, wo an sich die Fähigkeit zum Erwerbe vorhanden ist, jedoch der Besitz den Regeln des gemeinen Rechts widerstreitet, ein *justus titulus* anzugeben und zu beweisen ist, in dessen Ermangelung nur durch unvordenkliche Verjährung das Eigenthum erworben werden kann.[29]) Die heutige Gestaltung,[30]) nach welcher die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung immer restituirt wird, so dass die vierzigjährige Frist sich zu einer vier und vierzigjährigen erweitert, stützt sich nicht auf das geschriebene ge-

meine Recht, sondern ist ein Erzeugniss der älteren Doctrin und der Praxis.[31])

*) *Barthel*, De rebus ecclesiae non alienandis, in Opusc. T. II.

1.) Viele hierher gehörende Bestimmungen enthält C. XII. qu. 2.

2.) Vergl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3.) Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. II. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4.) C. 14. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t.

5.) C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII. c. 1., c. 5. X. h. t.

6.) C. 2. X. de feud. III. 20.

7.) C. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 9.

8.) Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9.) C. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10.) C. 20. 58. C. XII. qu. 2.

11.) C. 7. X. h. t.

12.) C. 2. X. de feud. III. 20.

13.) C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

14.) C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t., Nov. CXX. c. 9. sq.

15.) Vgl. o. §. 122. Anm. 7. — Das ältere R. fordert die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit.

16.) Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, *Devoti*, Instit. T. I. p. 726. — Vergl. c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feud. III. 20.

17.) C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4. Münster'sche Statuten (Const. Bernardi 1651 — 78.) bei *Krabbe*, Stat. dioec. Mon. p. 222. sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus.

18.) C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t.

19.) C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto III. 9.

20.) Unterholzner, Verjährung Bd. I. S. 147. ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355. ff.

21.) C. 23. C. h. t.

22.) Nov. IX.

23.) Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

24.) Auth. Quas actiones C. de sacros. eccl. I. 2.

25.) C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

26.) C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VIto II. 13., vergl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Dieses Privil. ist noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

27.) v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 375.

28.) C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

29.) C. 1. de praescr. in VIto II. 13.

30.) S. z. B. Sächs. Const. (1572.) P. II. c. 5., Preuss. A. L.-R. I. 9. §. 629. f.

31.) Die Glossatoren waren über diesen Punct noch sehr verschiedener Ansicht, wie aus den Gl. zu c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26., c. un. h. t. in Clem. I. 11. hervorgeht.

ANHANG

ANHANG.

I. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle.

A. Das Concordat für das Königreich Bayern.

In nomine sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum plenipotentiarium nominavit eminentissimum dominum Herculem Consalvi S. R. E. Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a secretis status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex excellentissimum dominum baronem Casimirum de Haeffelin, episcopum Chersonesi, Suum ministrum plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta in sequentes articulos convenerunt. Articulus I. Religio catholica apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. II. Sanctitas Sua servatis servandis Bavariae regni dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in metropolitanam, quae pro dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis dioecesis, ejus tamen ecclesiae antistes ejusque successores archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia metropoliticae qualitatis suppressione in suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem cathedralem ecclesiam in metropolitanam eriget, illique in suffraganeas assignabit ecclesias episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc at Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis dioecesis Herbipolensi dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi dioecesi uniet, cui quidem dioecesi, praevia suppressione sedis Chiemensis, hujus quoque ecclesiae dioecesim assignabit. Novi singularum dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur. Art. III. Capitula metropolitanarum ecclesiarum habebunt duas dignitates,

nempe praepositum, ac decanum, et decem canonicos: capitula vero cathedralium ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet praepositum ac decanum, et octo canonicos. Quodlibet praeterea capitulum tam metropolitanum, quam cathedrale habebit praebendatos seu vicarios saltem sex. Si vero in posterum ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures praebendae erigi possint, canonicorum et vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis capitulo archiepiscopi et episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex canonicis designabunt, qui partes theologi et partes poenitentiarii respective agent. — Dignitates et canonici omnes praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo vicariorum officia archiepiscopi et episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis, qui officio vicarii generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui secretarii episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit. — Art. IV. Reditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro archiepiscopo florenorum viginti millium, pro praeposito florenorum quatuor millium, pro decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet episcopo florenorum decem millium, pro quolibet praeposito florenorum trium millium, pro quolibet decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet episcopo florenorum octo millium, pro quolibet praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e

tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis archiepiscopalium et episcopalium sedium, dignitatum, canonicatuum, praebendarum seu vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam archiepiscopis et episcopis quam dignitatibus, canonicis senioribus et vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia archiepiscopali et episcopali, pro capitulo et archivio Majestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro archivio regio, alterum pro nuntio apostolico, tertium denique pro archivio singularum ecclesiarum. — Alia beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro episcopo florenorum sex millium, pro praeposito florenorum mille quingentorum, pro decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo canonicis florenorum mille, pro quovis e sex vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit. — Art. V. Sua singulis dioecesibus seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur: in iis autem dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam sacri concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos archiepiscopi et episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos judicaverunt. Horum seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio archiepiscoporum et episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. — Rectores quoque et professores seminariorum ab archiepiscopis et episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. — Cum episcopis incumbat fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur. — Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum archiepiscopis et episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. — Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris juventutem, et in parochorum subsidium,

aut pro cura infirmorum, inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit. — **Art.** VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum omniumque aliarum ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a sacro consilio Tridentino episcopis tributis. — **Art.** IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus catholicis per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque mensae annuos reditus de novo statuentur. **Art.** X. Praeposituras tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad canonicatus in sex mensibus apostolicis sive papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus archiepiscopus et episcopus, in reliquis vero tribus capitulum nominabit.— In capitula ecclesiarum tam metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut archiepiscopo vel episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem metropolitanis et cathedralibus ecclesiis libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur.— Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, canonici et beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum juxta sacros canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur. **Art.** XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores duces et electores praesentabant. — Praeterea Majestas Sua presentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.— Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.— Archiepiscopi vero et episcopi prae-

sentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores antistites octo ecclesiarum regni Bavariae conferebant, libere ab archiepiscopis et episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur. — Art. XII. Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis archiepiscopis et episcopis aut eorum vicariis cum examinatoribus synodalibus instituendo, promovere quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quid ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) Causas ecclesiasticas atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas laici judices cognoscent et definient; d) In clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) Cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea episcoporum, cleri et populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel status aut populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et in administratione sacramentorum ecclesiae, formulae in lingua latina usurpentur. — Art. XIII. Quoties archiepiscopi et episcopi libros aut in regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur. — Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor

servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus regni magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur. — Art. XV. Archiepiscopi et episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ — Art. XVI. Per praesentem conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. — Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. — Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se successoresque Suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Majestate Regia praesens conventio lex status declarabitur. — Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se successoresque Suos, quavis de causa, articulis hujus conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione. — Art. XIX. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Jun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.
Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras proprie manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus. Dabantur Monachii in Palatio Nostro die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus. (L. S.)

B. Circumscriptionsbulle für Preussen.

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

De salute animarum, deque catholicae religionis incremento pro apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo

intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini procurando magis apta et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim atque ditissimas Germaniae ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in catholicam religionem et in catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto felicique exitu componere, ac pro locorum positione atque incolarum commoditate novum in Borussiae regno ecclesiarum statum, et dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde sedes, ubi deficiant, propriis, dignis et idoneis pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de verbo ad verbum insertis habentes omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas vel ecclesiarum et capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione et annullatione vacantis episcopalis sedis Aquisgranensis cum illius cathedrali capitulo ad statum simplicis collegiatae ut infra reducendo, atque alterius episcopalis ecclesiae, et capituli cathedralis Corbejensis, nec non monasterii abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius monasterii abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex persona venerabilis fratris Josephi de Hohenzollern episcopi Warmiensis moderni abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem ecclesiam, jam antea inter Germaniae sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub invocatione laudati Principis Apostolorum ad metropolitanae ecclesiae gradum

restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque metropolitanae suffraganeas assignamus episcopales ecclesias Trevirensem, Monasteriensem atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub invocatione Sanctorum Petri et Pauli apostolorum ad sedis metropolitanae gradum extollimus ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali ecclesiae Gnesnensi sub invocatione Sancti Alberti per dimissionem venerabilis fratris Ignatii Raczinski ultimi illius archiepiscopi in manibus Nostris libere factam et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus et aggregamus, ac venerabili fratri Timotheo Gorszenski moderno episcopo Posnaniensi curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem constituimus et deputamus, ac archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse et appellari mandamus, ejusque juri metropolitico episcopalem ecclesiam Culmensem suffraganeam assignamus.

Episcopales vero ecclesias Wratislaviensem ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse ac remanere debere declaramus.

Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas ac privilegia aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus.

Quod spectat capitulum metropolitanae ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus dignitates, praeposituram videlicet, quae major erit post pontificalem, ac decanatum secundam, decem canonicatus numerarios, et quatuor canonicatus honorarios, ac praeterea octo vicarias seu praebendatus.

Archiepiscopalis ecclesiae Gnesnensis capitulum constabit imposterum ex unica dumtaxat praepositi dignitate, et ex numero sex canonicatuum, alterius vero Posnaniensis archiepiscopalis ecclesiae capitulum efformabunt duo dignitates, praepositi videlicet ac decani, octo canonicatus numerarii, et alii quatuor canonicatus honorarii, nec non octo vicariae seu praebendatus.

Cathedralium ecclesiarum Trevirensis atque Paderbornensis respectivum capitulum constabit ex duabus dignitatibus, una nempe praepositi, ac altera decani, ex octo canonicatibus numerariis, et quatuor canonicatibus honorariis, atque e sex vicariis seu praebendatis.

In cathedrali ecclesia Monasteriensi capitulum constituent binae dignitates, maior nempe praepositurae, ac secunda decanatus, octo canonicatus numerarii, quatuor honorarii canonicatus, et octo vicariae seu praebendatus.

Culmensis cathedralis ecclesiae capitulum constabit ex binis dignitatibus, praepositurae videlicet ac decanatus, ex octo canonicatibus numerariis, ex quatuor honorariis canonicatibus, et e sex vicariis seu praebendatis.

Cathedralis ecclesiae Wratislaviensis capitulum efformabunt duo dignitates, una videlicet praepositurae, et altera decanatus, decem canonicatus numerarii, quorum primus scholastici praebendam adnexam habebit, sex canonicatus honorarii, atque octo vicariae seu praebendatus.

Demum quod attinet ad episcopalem ecclesiam Warmiensem, illius cathedrale capitulum in eo, quo nunc reperitur, statu consistet; reservata tamen Nobis ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate capitulum ipsum ad aliarum in regno Borussico existentium ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis ecclesiis tam archiepiscopalibus quam episcopalibus animarum parochianorum cura habitualis residebit penes capitulum, actualis vero ab uno e capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum canonum ab ordinario approbando cum vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei canonici, a quorum uno poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus populo exponendo theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum capitulorum canonicis honorariis, quos ad personalem residentiam et ad servitium chori minime obligatos esse declaramus, idem cum residentibus canonicis aditus ad chorum et ad ceteras ecclesiasticas functiones patebit, Nosque ad majus praedictarum ecclesiarum decus ac splendorem omnibus antedictis dignitatibus et canonicis indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis capitulis cathedralibus nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo et circumstantiis magis accommodato earumdem archiepiscopalium, et episcopalium ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus divinis officiis incursu, singulorum praesentiis et absentiis notandis, caeremoniis ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis et opportunis quaecumque statuta, ordinationes, capitula et decreta, licita tamen atque honesta, et sacris canonibus, constitutionibus apostolicis, decretisque concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione et approbatione respectivorum archiepiscoporum et episcoporum edere, atque edita declarare et interpretari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere atque edere libere ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum canonicorum, et vicariorum seu praebendatorum numero tam in metropolitanis quam in cathedralibus capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad dignitates et canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum cura exercenda aut adjuvanda sese praestiterit, vel theologiae aut sacrorum canonum professor extiterit, vel alicuique in regno Borussico existenti episcopo in dioecesanae administra-

tionis munere inservierit, vel demum in sacra theologia aut in jure canonico doctoratus lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis gravibusque causis per decennium a data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi cathedralibus ecclesiis canonicalem praebendam designandam, et ab eo, ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper et quandocumque conferendam esse uni et alteri canonica requisita habentibus ex professoribus universitatum in dictis respectivis civitatibus existentium, atque ulterius decernimus, tam praepositum parochialis ecclesiae Sanctae Hedwigis civitatis Berolinensis, quam decanum commissarium ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter honorarios canonicos Wratislaviensis cathedralis capituli esse cooptandos, ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum atque ordinem tenentes, qui secundum respectivae nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis honorariis in unumquodque ex antedictis capitulis cooptandus sumendus erit ex numero archipresbyterorum animarum curam in respectiva dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam supradictorum capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque ecclesia tam dignitates et canonicatus, quam vicarias seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis ecclesiasticis viris ex delegata sibi speciali apostolica facultate ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen, ut ii dumtaxat, qui de dignitatibus et canonicatibus ab ipso provisi fuerint, apostolicas novae provisionis et confirmationis literas infra sex menses ex tunc proximos a dataria Nostra impetrare et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex metropolitanis vel cathedralibus in Borussiae regno existentibus ecclesiis dignitates, canonici, et vicarii seu praebendati legitime et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes dignitatum, canonicatuum et vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud ecclesias suas resideant, capitulares quidem et vicarii respective esse pergent, juribus et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint, aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo capitulo canonici minoribus in praesentiarum fruantur

reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris praepositura, quae major post pontificalem dignitas in supramemoratis archiepiscopalibus et episcopalibus ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in collegiatam ut infra erigenda, itemque canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; quo vero ad decanatus in praedictis metropolitanis et cathedralibus ecclesiis, et ad canonicatus tam in ipsis quam in dicta Aquisgranensi ecclesia in collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab archiepiscopis et episcopis respective conferentur. Vicariatus autem seu praebendatus in praedictis ecclesiis, quocumque mense vacaverint, respectivorum archiepiscoporum et episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in transrhenanis ecclesiis retento ac confirmato, et in cisrhenanis cessato per apostolicas dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis cisrhenanis dioecesibus praefati Regis temporali dominio subjectis idem jus electionis redintegretur, quoad capitula ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per antistitum respectivorum obitum extra Romanam curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis ac Trevirensis ecclesiarum) infra consuetum trimestris spatium dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscumque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint; ad hujusmodi autem electionis jus suffragii habebunt canonici tam numerarii quam honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quod vixerint, in ipsis capitulis conservabuntur.

Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmensis, nec non archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum innovantes, mandamus dumtaxat ut Gnesnenses et Posnanienses capitulares ad archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem episcopalem ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus dignitatibus, nempe praeposito, decano, archidiacono, scholastico, et custodi, octo canonicis residentibus, et sex canonicis honorariis, qui nunc ejus ecclesiae capitulares habentur, ut ad novi episcopi electionem canonicam, modo et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint et valeant.

Quaelibet vero electionum hujusmodi instrumenta in authentica forma exarata at Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur, et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex archiepiscopis vel episcopis intra fines regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per apostolicas litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea civitatibus tam archiepiscopalibus quam episcopalibus unum clericorum seminarium vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is clericorum numerus ali atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Exequutore presentium litterarum congrue erit praefiniendus. Archiepiscopo tamen Gnesnensis et Posnaniensis judicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum dioecesium seminarium constabilire, prout ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione atque immutatione nonnullorum locorum et paroeciarum a priorum ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa et illas dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus congregationi de propaganda fide praepositis ad novam dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa spiritualis jurisdictionis exercitium, earum distributionem ac divisionem de apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae ecclesiae Coloniensis dioecesis efformabitur ex paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi dioecesi contentas, quae ad provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam et Aquisgranensem, nempe ultra paroecias civitatum Coloniae, et Aquisgrani ecclesias cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Nideggen — una cum earum ecclesiis succursalibus et adnexis, quae in dictis provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a cantonalibus disjungendo paroecias succursales et adnexas extra regnum positas, et viceversa succursales et adnexas pridem pendentes a cantonalibus positis extra regnum aggregando cantonalibus in regno existentibus. Complectetur praeterea cantonales ecclesias ad Leodiensem dioecesim per-

tinentes, ac temporariae administrationi moderni vicarii capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas, videlicet ecclesias cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach — et Welz — modo dependentes a cantonali — Herckraede — posita extra regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem dioecesim usque nunc pertinentes paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana et Confluentina paroecias complectetur regionum — Juliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus et adnexis, demptis tamen paroecia — Römershagen — Paderbornensi dioecesi ut infra applicanda, nec non paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis episcopalis ecclesiae Trevirensis, ab omni metropolitico jure archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra regni Borussici fines ex paroeciis sexcentum triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et ecclesiis cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus paroeciis tum cantonalibus tum succursalibus cum suis adnexis, quae in circumscriptione anni millesimi octingentesimi primi dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi vicarii capitularis Trevirensis ab Apostolica Sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a vicario apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in territoriis principum Coburgensis, Homburgensis et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis ecclesiae suffraganeae metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem paroeciae intra fines regni Borussici sitae, et aliae quoque extra ejusdem regni fines in eodem dioecesano territorio actu comprehensae, de quibus in aliud

meine Recht, sondern ist ein Erzeugniss der älteren Doctrin und der Praxis.[31])

*) *Barthel*, De rebus ecclesiae non alienandis, in Opusc. T. II.

1.) Viele hierher gehörende Bestimmungen enthält C. XII. qu. 2.

2.) Vergl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3.) Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. II. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4.) C. 14. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t.

5.) C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII. c. 1., c. 5. X. h. t.

6.) C. 2. X. de feud. III. 20.

7.) C. 17. C. h. t., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 9.

8.) Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9.) C. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10.) C. 20. 58. C. XII. qu. 2.

11.) C. 7. X. h. t.

12.) C. 2. X. de feud. III. 20.

13.) C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

14.) C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t., Nov. CXX. c. 9. sq.

15.) Vgl. o. §. 122. Anm. 7. — Das ältere R. fordert die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit.

16.) Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, *Devoti*, Instit. T. I. p. 726. — Vergl. c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feud. III. 20.

17.) C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4. Münster'sche Statuten (Const. Bernardi 1651—78.) bei *Krabbe*, Stat. dioec. Mon. p. 222. sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus.

18.) C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t.

19.) C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto III. 9.

20.) Unterholzner, Verjährung Bd. I. S. 147. ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355. ff.

21.) C. 23. C. h. t.

22.) Nov. IX.

23.) Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

24.) Auth. Quas actiones C. de sacros. eccl. I. 2.

25.) C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

26.) C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VIto II. 13., vergl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Dieses Privil. ist noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

27.) v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 375.

28.) C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

29.) C. 1. de praescr. in VIto II. 13.

30.) S. z. B. Sächs. Const. (1572.) P. II. c. 5., Preuss. A. L.-R. I. 9. §. 629. f.

31.) Die Glossatoren waren über diesen Punct noch sehr verschiedener Ansicht, wie aus den Gl. zu c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26., c. un. h. t. in Clem. I. 11. hervorgeht.

ANHANG

ANHANG.

I. Die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle.

A. Das Concordat für das Königreich Bayern.

In nomine sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum plenipotentiarium nominavit eminentissimum dominum Herculem Consalvi S. R. E. Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a secretis status; et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex excellentissimum dominum baronem Casimirum de Haeffelin, episcopum Chersonesi, Suum ministrum plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta in sequentes articulos convenerunt. Articulus I. Religio catholica apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Art. II. Sanctitas Sua servatis servandis Bavariae regni dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in metropolitanam, quae pro dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis dioecesis, ejus tamen ecclesiae antistes ejusque successores archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia metropoliticae qualitatis suppressione in suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem cathedralem ecclesiam in metropolitanam eriget, illique in suffraganeas assignabit ecclesias episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc at Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis dioecesis Herbipolensi dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae dioecesi uniet. Simili modo partem Bavaricam dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi dioecesi uniet, cui quidem dioecesi, praevia suppressione sedis Chiemensis, hujus quoque ecclesiae dioecesim assignabit. Novi singularum dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur. Art. III. Capitula metropolitanarum ecclesiarum habebunt duas dignitates,

nempe praepositum, ac decanum, et decem canonicos: capitula vero cathedralium ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet praepositum ac decanum, et octo canonicos. Quodlibet praeterea capitulum tam metropolitanum, quam cathedrale habebit praebendatos seu vicarios saltem sex. Si vero in posterum ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures praebendae erigi possint, canonicorum et vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis capitulo archiepiscopi et episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex canonicis designabunt, qui partes theologi et partes poenitentiarii respective agent. — Dignitates et canonici omnes praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo vicariorum officia archiepiscopi et episcopi assignabunt. — Majestas tamen Regia iis, qui officio vicarii generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui secretarii episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit. — Art. IV. Reditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro archiepiscopo florenorum viginti millium, pro praeposito florenorum quatuor millium, pro decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioecesis Bambergensis. Pro archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet episcopo florenorum decem millium, pro quolibet praeposito florenorum trium millium, pro quolibet decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet episcopo florenorum octo millium, pro quolibet praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e

tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis archiepiscopalium et episcopalium sedium, dignitatum, canonicatuum, praebendarum seu vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam archiepiscopis et episcopis quam dignitatibus, canonicis senioribus et vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia archiepiscopali et episcopali, pro capitulo et archivio Majestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro archivio regio, alterum pro nuntio apostolico, tertium denique pro archivio singularum ecclesiarum. — Alia beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro episcopo florenorum sex millium, pro praeposito florenorum mille quingentorum, pro decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo canonicis florenorum mille, pro quovis e sex vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit. — Art. V. Sua singulis dioecesibus seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur: in iis autem dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam sacri concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos archiepiscopi et episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos judicaverunt. Horum seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio archiepiscoporum et episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. — Rectores quoque et professores seminariorum ab archiepiscopis et episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. — Cum episcopis incumbat fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur. — Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum archiepiscopis et episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. — Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris juventutem, et in parochorum subsidium,

aut pro cura infirmorum, inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit. — Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum omniumque aliarum ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a sacro consilio Tridentino episcopis tributis. — Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus catholicis per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque mensae annuos reditus de novo statuentur. Art. X. Praeposituras tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad canonicatus in sex mensibus apostolicis sive papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus archiepiscopus et episcopus, in reliquis vero tribus capitulum nominabit.— In capitula ecclesiarum tam metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut archiepiscopo vel episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem metropolitanis et cathedralibus ecclesiis libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur.— Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, canonici et beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum juxta sacros canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur. Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores duces et electores praesentabant. — Praeterea Majestas Sua presentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.— Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.— Archiepiscopi vero et episcopi prae-

sentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores antistites octo ecclesiarum regni Bavariae conferebant, libere ab archiepiscopis et episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur. — Art. XII. Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis archiepiscopis et episcopis aut eorum vicariis cum examinatoribus synodalibus instituendo, promovere quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quid ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) Causas ecclesiasticas atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas laici judices cognoscent et definient; d) In clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) Cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea episcoporum, cleri et populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel status aut populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et in administratione sacramentorum ecclesiae, formulae in lingua latina usurpentur. — Art. XIII. Quoties archiepiscopi et episcopi libros aut in regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur. — Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor

servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus regni magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur. — Art. XV. Archiepiscopi et episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ — Art. XVI. Per praesentem conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. — Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. — Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se successoresque Suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Majestate Regia praesens conventio lex status declarabitur. — Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se successoresque Suos, quavis de causa, articulis hujus conventionis additturos, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione. — Art. XIX. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Jun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.
Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras proprie manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus. Dabantur Monachii in Palatio Nostro die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus. (L. S.)

B. Circumscriptionsbulle für Preussen.

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

De salute animarum, deque catholicae religionis incremento pro apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo

intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini procurando magis apta et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset, methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim atque ditissimas Germaniae ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in catholicam religionem et in catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto felicique exitu componere, ac pro locorum positione atque incolarum commoditate novum in Borussiae regno ecclesiarum statum, et dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde sedes, ubi deficiant, propriis, dignis et idoneis pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de verbo ad verbum insertis habentes omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas vel ecclesiarum et capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione et annullatione vacantis episcopalis sedis Aquisgranensis cum illius cathedrali capitulo ad statum simplicis collegiatae ut infra reducendo, atque alterius episcopalis ecclesiae, et capituli cathedralis Corbejensis, nec non monasterii abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius monasterii abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex persona venerabilis fratris Josephi de Hohenzollern episcopi Warmiensis moderni abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem ecclesiam, jam antea inter Germaniae sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub invocatione laudati Principis Apostolorum ad metropolitanae ecclesiae gradum

restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque metropolitanae suffraganeas assignamus episcopales ecclesias Trevirensem, Monasteriensem atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub invocatione Sanctorum Petri et Pauli apostolorum ad sedis metropolitanae gradum extollimus ac constituimus, eandemque alteri archiepiscopali ecclesiae Gnesnensi sub invocatione Sancti Alberti per dimissionem venerabilis fratris Ignatii Raczinski ultimi illius archiepiscopi in manibus Nostris libere factam et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus et aggregamus, ac venerabili fratri Timotheo Gorszenski moderno episcopo Posnaniensi curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eundemque archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem constituimus et deputamus, ac archiepiscopum Gnesnensem ac Posnaniensem semper esse et appellari mandamus, ejusque juri metropolitico episcopalem ecclesiam Culmensem suffraganeam assignamus.

Episcopales vero ecclesias Wratislaviensem ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse ac remanere debere declaramus.

Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas ac privilegia aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus.

Quod spectat capitulum metropolitanae ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus dignitates, praeposituram videlicet, quae major erit post pontificalem, ac decanatum secundam, decem canonicatus numerarios, et quatuor canonicatus honorarios, ac praeterea octo vicarias seu praebendatus.

Archiepiscopalis ecclesiae Gnesnensis capitulum constabit imposterum ex unica dumtaxat praepositi dignitate, et ex numero sex canonicatuum, alterius vero Posnaniensis archiepiscopalis ecclesiae capitulum efformabunt duo dignitates, praepositi videlicet ac decani, octo canonicatus numerarii, et alii quatuor canonicatus honorarii, nec non octo vicariae seu praebendatus.

Cathedralium ecclesiarum Trevirensis atque Paderbornensis respectivum capitulum constabit ex duabus dignitatibus, una nempe praepositi, ac altera decani, ex octo canonicatibus numerariis, et quatuor canonicatibus honorariis, atque e sex vicariis seu praebendatis.

In cathedrali ecclesia Monasteriensi capitulum constituent binae dignitates, maior nempe praepositurae, ac secunda decanatus, octo canonicatus numerarii, quatuor honorarii canonicatus, et octo vicariae seu praebendatus.

Culmensis cathedralis ecclesiae capitulum constabit ex binis dignitatibus, praepositurae videlicet ac decanatus, ex octo canonicatibus numerariis, ex quatuor honorariis canonicatibus, et e sex vicariis seu praebendatis.

Cathedralis ecclesiae Wratislaviensis capitulum efformabunt duo dignitates, una videlicet praepositurae, et altera decanatus, decem canonicatus numerarii, quorum primus scholastici praebendam adnexam habebit, sex canonicatus honorarii, atque octo vicariae seu praebendatus.

Demum quod attinet ad episcopalem ecclesiam Warmiensem, illius cathedrale capitulum in eo, quo nunc reperitur, statu consistet; reservata tamen Nobis ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate capitulum ipsum ad aliarum in regno Borussico existentium ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis ecclesiis tam archiepiscopalibus quam episcopalibus animarum parochianorum cura habitualis residebit penes capitulum, actualis vero ab uno e capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum canonum ab ordinario approbando cum vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei canonici, a quorum uno poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus populo exponendo theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum capitulorum canonicis honorariis, quos ad personalem residentiam et ad servitium chori minime obligatos esse declaramus, idem cum residentibus canonicis aditus ad chorum et ad ceteras ecclesiasticas functiones patebit, Nosque ad majus praedictarum ecclesiarum decus ac splendorem omnibus antedictis dignitatibus et canonicis indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis capitulis cathedralibus nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo et circumstantiis magis accommodato earumdem archiepiscopalium, et episcopalium ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus divinis officiis incursu, singulorum praesentiis et absentiis notandis, caeremoniis ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis et opportunis quaecumque statuta, ordinationes, capitula et decreta, licita tamen atque honesta, et sacris canonibus, constitutionibus apostolicis, decretisque concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione et approbatione respectivorum archiepiscoporum et episcoporum edere, atque edita declarare et interpretari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere atque edere libere ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum canonicorum, et vicariorum seu praebendatorum numero tam in metropolitanis quam in cathedralibus capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad dignitates et canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum cura exercenda aut adjuvanda sese praestiterit, vel theologiae aut sacrorum canonum professor extiterit, vel alicuique in regno Borussico existenti episcopo in dioecesanae administra-

tionis munere inservierit, vel demum in sacra theologia aut in jure canonico doctoratus lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis gravibusque causis per decennium a data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi cathedralibus ecclesiis canonicalem praebendam designandam, et ab eo, ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper et quandocumque conferendam esse uni et alteri canonica requisita habentibus ex professoribus universitatum in dictis respectivis civitatibus existentium, atque ulterius decernimus, tam praepositum parochialis ecclesiae Sanctae Hedwigis civitatis Berolinensis, quam decanum commissarium ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter honorarios canonicos Wratislaviensis cathedralis capituli esse cooptandos, ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum atque ordinem tenentes, qui secundum respectivae nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis honorariis in unumquodque ex antedictis capitulis cooptandus sumendus erit ex numero archipresbyterorum animarum curam in respectiva dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam supradictorum capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque ecclesia tam dignitates et canonicatus, quam vicarias seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis ecclesiasticis viris ex delegata sibi speciali apostolica facultate ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen, ut ii dumtaxat, qui de dignitatibus et canonicatibus ab ipso provisi fuerint, apostolicas novae provisionis et confirmationis literas infra sex menses ex tunc proximos a dataria Nostra impetrare et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex metropolitanis vel cathedralibus in Borussiae regno existentibus ecclesiis dignitates, canonici, et vicarii seu praebendati legitime et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes dignitatum, canonicatuum et vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud ecclesias suas resideant, capitulares quidem et vicarii respective esse pergent, juribus et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint, aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo capitulo canonici minoribus in praesentiarum fruantur

reditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore apostolico singillatim similibus amplioribus reditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris praepositura, quae major post pontificalem dignitas in suprammemoratis archiepiscopalibus et episcopalibus ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in collegiatam ut infra erigenda, itemque canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est; quo vero ad decanatus in praedictis metropolitanis et cathedralibus ecclesiis, et ad canonicatus tam in ipsis quam in dicta Aquisgranensi ecclesia in collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab archiepiscopis et episcopis respective conferentur. Vicariatus autem seu praebendatus in praedictis ecclesiis, quocumque mense vacaverint, respectivorum archiepiscoporum et episcoporum collationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in transrhenanis ecclesiis retento ac confirmato, et in cisrhenanis cessato per apostolicas dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis cisrhenanis dioecesibus praefati Regis temporali dominio subjectis idem jus electionis redintegretur, quoad capitula ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per antistitum respectivorum obitum extra Romanam curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis ac Trevirensis ecclesiarum) infra consuetum trimestris spatium dignitates ac canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscumque viris regni Borussici incolis, dignis tamen et juxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint; ad hujusmodi autem electionis jus suffragii habebunt canonici tam numerarii quam honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quod vixerint, in ipsis capitulis conservabuntur.

Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmensis, nec non archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum innovantes, mandamus dumtaxat ut Gnesnenses et Posnanienses capitulares ad archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem episcopalem ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus dignitatibus, nempe praeposito, decano, archidiacono, scholastico, et custodi, octo canonicis residentibus, et sex canonicis honorariis, qui nunc ejus ecclesiae capitulares habentur, ut ad novi episcopi electionem canonicam, modo et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint et valeant.

Quaelibet vero electionum hujusmodi instrumenta in authentica forma exarata at Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur, et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex archiepiscopis vel episcopis intra fines regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per apostolicas litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea civitatibus tam archiepiscopalibus quam episcopalibus unum clericorum seminarium vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is clericorum numerus ali atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Exequutore presentium litterarum congrue erit praefiniendus. Archiepiscopo tamen Gnesnensis et Posnaniensis judicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi civitate, quia amplis aedibus constat, pro clericis ambarum dioecesium seminarium constabilire, prout ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione atque immutatione nonnullorum locorum et paroeciarum a priorum ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa et illas dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus congregationi de propaganda fide praepositis ad novam dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa spiritualis jurisdictionis exercitium, earum distributionem ac divisionem de apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae ecclesiae Coloniensis dioecesis efformabitur ex paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi dioecesi contentas, quae ad provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam et Aquisgranensem, nempe ultra paroecias civitatum Coloniae, et Aquisgrani ecclesias cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnich — Montjoie — et Nideggen — una cum earum ecclesiis succursalibus et adnexis, quae in dictis provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a cantonalibus disjungendo paroecias succursales et adnexas extra regnum positas, et viceversa succursales et adnexas pridem pendentes a cantonalibus positis extra regnum aggregando cantonalibus in regno existentibus. Complectetur praeterea cantonales ecclesias ad Leodiensem dioecesim per-

tinentes, ac temporariae administrationi moderni vicarii capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas, videlicet ecclesias cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex paroeciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach — et Welz — modo dependentes a cantonali — Herckraede — posita extra regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem dioecesim usque nunc pertinentes paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmittheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana et Confluentina paroecias complectetur regionum — Juiliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus et adnexis, demptis tamen paroecia — Römershagen — Paderbornensi dioecesi ut infra applicanda, nec non paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis episcopalis ecclesiae Trevirensis, ab omni metropolitico jure archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra regni Borussici fines ex paroeciis sexcentum triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et ecclesiis cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creutznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus paroeciis tum cantonalibus tum succursalibus cum suis adnexis, quae in circumscriptione anni millesimi octingentesimi primi dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi vicarii capitularis Trevirensis ab Apostolica Sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a vicario apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in territoriis principum Coburgensis, Homburgensis et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis ecclesiae suffraganeae metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem paroeciae intra fines regni Borussici sitae, et aliae quoque extra ejusdem regni fines in eodem dioecesano territorio actu comprehensae, de quibus in aliud

tempus disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkratensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema regione paroecia Oeffelt sub temporali Belgici regni dominio existente, nec non ex dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa cantonales ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel — et Xanten — cum suis succursalibus et adnexis, exceptis tamen iis dominio regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper paroecias nuncupatas — Elten — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi dioecesi separamus, et paroeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem ducis Oldenburgensis. Denique moderno ac pro tempore existenti episcopo Monasteriensi perpetuo regendas et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis administrationi ad Apostolicae Sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis episcopalis ecclesiae, Coloniensis metropolitanae suffraganeae dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam dioecesim Corbejensem cum integro suo territorio a venerabili fratre Ferdinando episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis territorio decanatus — Meschedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, pariterque commissariatum — Haarensem, et paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — decanatus, cum suis respective parochialibus et filialibus ecclesiis ab Osnabrugensi dioecesi separandos, nec non a dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas paroecias Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo decanatu, et decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis parochialibus et filialibus ecclesiis, et civitatem Erfurti — cum tribus paroeciis suburbanis, atque paroecias in territorio magni ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non paroeciam Eppensem extra Borussiae regnum in principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi dioecesi segregandam, et demum a missionum septemtrionalium vicariatu apostolico separandas, et a futuris ac pro tempore existentibus Paderbornensibus episcopis perpetuo administrandas paroecias — Mindensem scilicet in Westphalia, et in provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — ecclesias St. Andreae et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de ecclesia et de catholica religione

meritis venerabilis fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis ac Paderbornensis praesulis, ac missionum septemtrionalium vicarii apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur, decernimus et mandamus nihil circa talem antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum episcopali sedi Paderbornensi de laudati antistitis Francisci Egonis persona quomodocumque vacanti novus episcopus Apostolicae Sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia loca et paroeciae, quae a Coloniensi et Osnabrugensi dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris vicarii apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis episcopalis sedis vacationem ac futuri novi episcopi institutionem exerceat spiritualem jurisdictionem; atque insuper alia loca et paroeciae a dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter vicarii apostolici administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum dioecesis efformabunt, ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam dioecesium regni Polonici a Nobis peractam circumscriptionem, exceptis tamen decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, — et Camenensi, — Culmensi dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a vicario apostolico Gedanensi administrantur, nec non decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem territorii dioecesani pro una et altera dioecesi statuendam infradicendo praesentium literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis episcopalis ecclesiae Culmensis, suffraganeae archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim paroeciis, nempe cum suis respective succursalibus et filialibus ecclesiis ex decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum paroecia Bialutten nuncupata, quae postremae duo olim dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Moewensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi, qui decanatus pridem dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto vicario apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex territorio monasterii abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex persona moderni abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere domos pro episcopi et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente titulo ac denominatione episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis ecclesia atque aedibus, residentiam episcopi et capituli Culmensis, si ita in Domino

expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere ac licite possit et valeat, proviso insimul congruae cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis episcopalis ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae dioecesim efformabit actuale illius territorium, exceptis dumtaxat decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi, dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper decanatus Plessensis et Bythomiensis a Cracoviensi dioecesi disjuncti, nec non sequentes paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis monasterii nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ullersdorf — a decano collegiatae ecclesiae Sancti Petri oppidi Buddissinae in Lusatia superiori hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici regni paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca ditione paroecias. Futuri praeterea ac pro tempore existentis Wratislaviensis episcopi administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a vicario apostolico missionum septemtrionalium fuerunt hucusque administratae paroeciae in civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis episcopi Wratislaviensis a supramemorato praeposito parochialis ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis episcopalis ecclesiae, Apostolicae Sedi pariter immediate subjectae, dioecesis ex proprio actuali dioecesano territorio constabit, atque insuper ex decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis ecclesiis tam succursalibus quam filialibus a dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra dioecesis centum novemdecim paroecias complectatur.

Praedictas itaque civitates, et ecclesias archiepiscopales et episcopales, itemque paroecias et loca respectivis ecclesiis pro dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos, iisdem ecclesiis eorumque praesulibus pro suis respective civitate, territorio, dioecesi, clero et populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus ad hoc, ut cuilibet antistiti vel jam promoto, vel in futurum apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus episcopus Warmiensis praesentes literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas, cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit), veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodo juris dioecesani et ordinarii in praedictis civitatibus, ac earum ecclesiis et dioecesibus, nec non bonis aliisque redditibus ad ipsarum dotationem ut infra assignandis vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque ordinariorum seu vicariorum vel administratorum titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in partibus et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus et injungimus, ut omnia et singula documenta respicientia ecclesias, dioeceses, paroecias et loca ut supra dismembrata ac de novo applicata a veteribus cancellariis extrahi, et cancellariis dioecesium, quibus erunt incorporata, opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem venerabiles fratres moderni ac pro tempore existentes Pragensis et Olomucensis archiepiscopi, nec non episcopi Reginorhadecensis et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, spiritualem jurisdictionem in regno Borussico etiam imposterum conservabunt.

Filiales vero et parochiales ecclesias earumque fractiones in hac Nostra dispositione non comprehensas, et extra regnum Borussiae existentes a matricibus et parochialibus in eodem regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis matricibus et parochialibus ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de paroeciis et filialibus ecclesiis, cum suis fractionibus intra Borussicum regnum positis, quae a matricibus extra idem regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus, reservata Nobis et huic Apostolicae Sedi cura de spirituali regimine aliis partibus et locis, si opus fuerit, providendi.

Inspectis autem dioecesium Borussici regni amplitudine, ac magno dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset archiepiscopis et episcopis confirmationis sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque pontificalia munera sine alterius episcopi opera et auxilio exercere; hinc nos confirmantes suffraganeatus in dioecesibus regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi dioecesibus redintegramus et de novo constituimus, atque idcirco quilibet archiepiscopus et episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis ecclesiasticus vir, opportunis praeditus requisitis, ad suffraganei munus designetur, ac praevio, canonico processu servatisque consuetis formis de episcopatu titulari in partibus infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem sedem archiepiscopalem duximus redintegrandam potius, quam episcopalem sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus ac statuimus, quod ecclesia sub titulo Beatae Mariae Virginis antea cathedralis in collegiatam immutetur, ejusque collegiale capitulum constet ex unica tantum praepositi dignitate et sex canonicatibus, cujus et quorum collatio semper quoad praepositu-ram Apostolicae Sedi, et quoad canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem capitularibus ex peculiari gratia licentiam deferendi cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore mozzettam supra rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo et forma, quibus de capitulis cathedralium ecclesiarum supra eluculenter dictum est, tribuimus et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum literarum praedictum venerabilem fratrem Josephum episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes ecclesias de idoneis pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res ecclesiasticas ad meliorem statum et ordinem revocandi, quaslibet ecclesias congrua et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi principis animum et propensissimam erga catholicos ejus imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora dioecesibus omnibus regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda et applicanda proposuit.

Super publicis regni Silvis nominatim designandis tot census auctoritate regia imponentur, quot erunt dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint vel ad integram ipsarum dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad supplementum ejusdem dotationis, si partem aliquam suorum bonorum adhuc possideant, ita ut singulae dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro archiepiscopali vel episcopali mensa, pro capitulo, pro seminario dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi censuum proprietas per instrumenta in legitima validaque regni forma stipulanda, et a praelaudato rege subscribenda unicuique ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae silvae, prout et publica bona omnia regni Borussiae, ob aes alienum a Gubernio bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte census imponi eorumque fructus percipi salva fide possunt, antequam imminuta per solutiones a Gubernio creditoribus hypothecariis factas aeris alieni summa, sufficiens silvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit, cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus, praedictos census super silvis supramemoratis dicto anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam, si prius antedictae silvae ab hypotheca saltem pro rata censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum censuum fructus esse percipiendos, ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus censuum respondentem ab aerariis provincialibus unicuique dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne census imponantur non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem

expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per diplomata in valida regni forma a se subscribenda in tuto ponere sit pollicitus, ut plenum et integrum effectum suo tempore sortiantur, hinc supradictus Josephus episcopus diplomata hujusmodi singulis ecclesiis tradet in respectivis archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro archiepiscopo Coloniensi ac pro archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus episcopalem mensam spectantis pro parte dioecesis in regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua dioecesis parte temporali dominio charissimi in Christo filii nostri Francisci Austriae imperatoris, atque Hungariae et Bohemiae regis apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis episcopalis mensae dotationem pertinet firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in regno Borussico mensarum normam apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo metropolitanae ecclesiae Coloniensis capitulum dotabitur in annua summa pro praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In archiepiscopali ecclesia Gnesnensi pro praeposito et sex canonicis, quibus illud capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua praepositus et sex capitulares seniores actu fruuntur. In capitulo archiepiscopalis ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua summa pro praeposito thalerorum mille octingentorum, pro decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In capitulis cathedralium ecclesiarum tam Trevirensis quam Paderbornensis pro praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In episcopali ecclesia Monasteriensi pro praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In ecclesia cathedrali Culmensi pro praeposito thalerorum mille biscentum, item pro decano thalerorum mille biscentum, pro primo canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In cathedrali ecclesia Wratislaviensi pro praeposito thalerorum bismille, pro decano similiter thalerorum bismille, pro primo canonico praebendam scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem thalerorum mille, pro quolibet e sex canonicis honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo vicariis seu praebendatis thalerorum biscentum.

In ecclesia vero episcopali Warmiensi nihil circa ejus capituli dotationem et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici regni ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea ecclesiae per Nos in collegiatam ut supra constitutae capitulum, constans ex unica praepositi dignitate et sex canonicatibus, eamdem annuorum reddituum summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho episcopo Warmiensi, ut clericorum seminariis in qualibet dioecesi opportune constabiliendis, firma remanente possessione bonorum, quae ad praesens obtinent, eas vel partiales vel integras, prout necessitas atque utilitas postulabit, bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho episcopo, ut pro cujuslibet antistitis decenti residentia vel vetera episcopia, si commode fieri poterit, vel alias domos ad id a praefato Rege in respectivis civitatibus, atque etiam alteras ruri, si facile possit, concedendas, itemque domos pro dignitatibus canonicis, et vicariis seu praebendatis, nec non pro curia ecclesiastica, pro capitulo et archivo tribuendas opportune statuet atque assignet.

Ad manutentionem vero fabricarum tam metropolitanarum, quam cathedralium ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis cathedralibus Corbejensi et Aquisgranensi, atque ad divini cultus ac inservientium expensas ea bona ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus, et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de thesauro regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet archiepiscopalis et episcopalis ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae dotationi provideat, utque singulis archiepiscopis et episcopis ad satisfaciendum expensis vicariorum generalium et curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo domos illas tam ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis locorum ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in suppressis Corbejensi et Aquisgranensi cathedralibus ecclesiis sacra reperiantur suppellectilia ad pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho episcopo concedimus, ut ea in usum et commodum archiepiscopalis ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus, in usum aliarum regni ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis archiepiscopalibus et episcopalibus regni Borussiae ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in libris camerae apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in florenis mille auri de camera, ecclesias invicem unitas Gnesnensem et Posnaniensem in florenis pariter mille, ecclesiam Wratislaviensem in florenis mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem et Warmiensem in florenis sexcentum sexaginta sex cum duobus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter ac celeriter ad optatum exitum perducantur, supradicto Josepho episcopo Warmiensi harum literarum Exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta in valida regni forma exaranda ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi territorii dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in simili vel alia dignitate ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam diffinitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Josepho episcopo expresse injungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per ab eo subdelegatos in praesentium literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in archivo congregationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem literas, et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris aut aliud quodcumque juris facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum ecclesiarum episcopis, et capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum ullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum ecclesiarum etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus et univer-

salibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus ac formis, etiam si specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes, ad praemissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse ex certa scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum literarum Nostrarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Kabinets-Ordre vom 23. August 1821., betreffend die Königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli c. a.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

C. Circumscriptionsbullen für die oberrheinische Kirchenprovinz.

I.

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut domino messis benedicente, aptiora exinde in fidelis populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo dreximus curas Nostras, iisque in Bavariae regno quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis et Bremensis, qui esse paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum vel instaurandorum convenient dotatione, legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt. Ast cum res omnes ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore, ut pro eorundem Principum ac Statuum sapientia valeant illae imposterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et Statuum civitatibus ac territoriis sedium erectionem, ac dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime ecclesiis illis de suis episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, catholicos aliorum principum subditos, iis dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito

igitur consilio nonnullorum venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, denique apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam episcopalis ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sti. Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas ecclesiarum erectiones ac dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum episcopalium ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque metropolitico jure archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum litterarum apostolicarum incipientium — Qui Christi Domini — datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias apostolicas literas fel. mem. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — constituto ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad Omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et catholicae religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam, in civitatem archiepiscopalem ac celeberrimum templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in ecclesiam archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottemburgum ad Nicarum olim caput ducatus Hohenbergensis in medio regni Wirtembergiae, in quo tribunal provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini episcopi et confessoris in ecclesiam episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnum, fertili solo in medio ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores, in civitatem similiter episcopalem, et in illa existens templum sub invocatione Sti. Georgii in ecclesiam item episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus praeeminentiis, honoribus et privilegiis archiepiscopali et episcopalibus respective sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus et constituimus. Antedictae vero metropolitanae ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor episcopales ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottemburgensem ac Limburgensem suffraganeas assignamus. Porro quodlibet capitulum tam metropolitanae Friburgensis, quam cathedralium ecclesiarum Moguntinae ac Rottemburgensis ex unica decanatus dignitate et sex canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate decanatus et quatuor canonicatibus, ac Limburgense ex decanatus dignitate ac quinque canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad ministrorum numerum aliquantulum augendum sex in Friburgensi et Rottemburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective ecclesiis praebendae seu vicariae pro totidem praebendatis seu vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi

pro tempore existentis antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia cathedralium ecclesiarum in illis partibus capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto antistiti supradictarum ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex canonicis unum, qui munus poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo sacra scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode canonici ad haec munera deputari possint, curabunt episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis presbyteris satis fiat utque media ad congruam laborum mercedem presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum sacri concilii Tridentini pro cleri educatione ac institutione seminarium puerorum ecclesiasticum ab episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam archiepiscopali quam episcopalibus ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respectivae dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum dioecesium circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos episcopos circa ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a dioecesibus et ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis ecclesia pro dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe paroecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem, et Ratisbonensem dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim paroecias cum sua filiali positas in principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor paroecias in principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi dioecesi spectantes, atque insuper octodecim paroecias decanatus Voeringen ac paroecias septemdecim decanatus Haigerloch in dicto sita principatu et ad praedictam dioecesim pertinentes. Episcopalis ecclesia Moguntina pro suo territorio dioecesana habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe paroecias omnes dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et paroecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi dioecesibus, nec non unicam paroeciam loci Herbstein ex dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro episcopo in locis, qui maxima in parte ab acatholicis inhabitantur, novae parochiales ecclesiae pro catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, paroeciis catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia episcopalis Fuldensis pro dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta paroecias viginti ex antiqua metropolitana dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam

in loco Wolkmarsen ex dioecesi Paderbornensi, demptis illis paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico regno existentes proximioribus aliis paroeciis dioecesium regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximioris alicui dioecesis Fuldensis paroeciae vel paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi dioecesi unitas relinquimus novem paroecias in Magno Ducatu Saxonico-Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis episcopalis ecclesia pro suo territorio dioecesano habebit integrum regnum Wirtembergense cum paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi dioecesibus fuerunt separatae, nec non paroeciis ad suppressam praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum ecclesia Limburgensis pro dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et paroecia quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim dioeceses metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor paroeciae in provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium liberae civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus filialibus unica existit parochialis ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam catholici omnes dictae civitatis ac territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi dioecesi pendebat. Supradictas idcirco civitates et ecclesias in archiepiscopalem et episcopales erectas cum praedictis locis et paroeciis quinque supranumeratis ecclesiis pro respectivo dioecesano territorio attributis illorum incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos pro clero et populo perpetuo assignamus et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut personis juxta canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem archiepiscopalem et episcopales ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus apostolica auctoritate praevio inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae VIII. Praedecessoris Nostri jussu editae singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus, per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes literae debite atque integre fuerint executae et praesules ipsi apostolicae provisionis literas consecuti fuerint, veram, realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris dioecesani in supradictis ecclesiis, civitatibus, ac dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea ut omnia et singula loca supramemorata ab iisdem sive vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius a nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili fratri Joanni Baptistae de Keller episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium literarum Nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum ecclesiarum, capitulorum et seminariorum in bonis fundisque

stabilibus aliisque redditibus cum jure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus congregationis rebus consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis ecclesiis tradentur in eorum respective archivis asservanda. Videlicet archiepiscopali ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis archiepiscopali mensae floreni tredecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes, infra enarrandas, a tribus cathedralibus ecclesiis annuatim persolvendas, ejusdem Friburgensis mensae archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; decano capituli floreni quatuor mille; primo ex canonicis floreni bis mille trecentum; cuilibet ex aliis quinque canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex praebendatis floreni nongenti; seminario insuper dioecesano floreni viginti quinque mille; fabricae cathedralis ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; cancellariae archiepiscopali floreni ter mille; domibus denique ecclesiasticorum emeritorum vel jam existentibus vel ab ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octo mille. Praeterea pro archiepiscopali habitatione assignabit palatium in civitate Friburgensi, foro ecclesiae metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam decani quam sex canonicorum et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali ecclesiae Moguntinae firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis fundis et redditibus dominicis ejusdem praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis tota quantitas redditumm, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut

episcopo florenorum octo millium, vicario ejus generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis florenorum mille octingentorum; primo vero ex quatuor praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus praebendatis octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad decanum, canonicos et praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae cathedralis ecclesiae canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius capituli actualibus praebendis primo quomodocunque vacaturae aliis non conferantur ad hoc, ut idem capitulum ex decano et sex canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras litteras sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad praebendatos autem in Moguntina ecclesia cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur presbyteri habentes redditus partim praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi presbyteri idem servitium cum dictis redditibus cathedrali ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor suprammemoratae praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint, cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus praebendatis. Pro episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad fabricam cathedralis ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille trecentum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa seminarium dioecesanum, quod praevia suppressione coenobii olim a religiosis viris ordinis fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati in ipso coenobio cum adnexis ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus fundis anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes ac termillium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione coenobii olim a canonicis regularibus ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusque coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae dioecesis Moguntinae, postea Ratis-

bonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis ecclesia episcopalis habebit agros, prata et silvas aliosque redditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium trecentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut episcopo sex mille floreni, decano capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, fabricae cathedralis ecclesiae duo florenorum millia, seminario dioecesano septem millia florenorum, et archiepiscopo Friburgensi tanquam metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione episcopi, proque curia episcopali statuimus domum cathedrali ecclesiae proximam ad montem Sti. Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione decani, quatuor canonicorum et quatuor praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro seminario aedificium proximum cathedrali ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente. Rottemburgensis ecclesia episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento ex speciali mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut episcopali mensae decem mille floreni, decano capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex canonicis floreni mille octingenti, primo e sex praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque praebendatis floreni octingenti, fabricae cathedralis ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, seminario dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, cancellariae episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, cathedrali ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et archiepiscopo Friburgensi tanquam metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si decanus ad munus etiam vicarii generalis ab episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi, si vero simplex canonicus capitularis ad praedictum vicarii generalis munus ab episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione episcopi proque curia episcopali domum in civitate Rottemburgi versus vallem Nicari sitam, prafecturae regiae antea destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione decani, capituli, sex canonicorum et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro seminario episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a fratribus ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo domum ipsius quondam coenobii ad Nicarum sitam in seminarii clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem

redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obviant episcopo sex mille; decano capituli bismille quatuor centum floreni, primo canonico, qui simul parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo canonico pariter mille octingenti, tertio canonico, qui simul erit parochus ecclèsiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto canonico, qui simul parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto canonico, simul parocho in libera civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti parochus actu, jam percipit; super dictarum retentione paroeciarum cum memoratis quatuor canonicis apostolica delegata autoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum paroeciarum hujusmodi per idoneos vicarios ab ordinario servatis servandis ad formam canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur. Primo sacellano, qui canonicum parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo sacellano, cui missas in sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, archiepiscopo Friburgensi, uti metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni, seminario intra provinciam constituto vel constituendo pro clericorum Limburgensis dioecesis educatione et instructione floreni mille quingenti, cancellariae denique episcopali, ac pro ceteris sumptibus administrationis tam ecclesiasticae quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione monasterii seu coenobii olim a fratribus ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius monasterii, quam huc usque obtinuit praefectus ducalis cum finitimo horto muris septo, pro decano vero, quinque canonicis et duobus sacellanis alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae episcopo injungimus, ut animarum curae in metropolitana et cathedralibus ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus presbyteris praevio concursu ad normam canonicarum sanctionum a respectivo ordinario adprobandis et instituendis et quacum congrua dotatione in ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet, in quod seminarium provinciae ecclesiasticae Friburgensis clerici dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis principibus territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam episcopali Constantiensi, quam praeposituralі Elvacensi ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum capitulorum actu existentibus canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia paroecias et loca ab antiquis dioecesibus dismembrata novisque applicata a veteribus cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis archiepiscopali et episcopalibus respective cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione reddituum supramemoratis archiepiscopali et episcopalibus ecclesiis respective assignatorum in libris camerae apostolicae, prout sequitur: nempe ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum

uno tertio, ecclesiam Moguntinam in florenis trecentum quadraginta octo cum uno sexto, ecclesiam Fuldensem in florenis trecentum triginta duobus, ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et ecclesiam Limburgensem in florenis trecentum triginta duobus taxari mandamus, atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae episcopo Evariensi harum literarum Exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo sive erectionem sive novam ordinationem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in dignitate ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacunque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacunque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per subdelegatos suos in harum literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in archivo praedictae congregationis consistorialis de more asservanda. Praesentes autem literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis, aut nullimode auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu, quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates et quaecunque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis, oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis ac declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore ac tanquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et

efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo inviolabiliter observari; ac supradictarum ecclesiarum episcopis et capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non ecclesiarum etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis, quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus insuper, ut praesentium literarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent adhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

II.

LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ad dominici gregis custodiam pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper assiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui officio a pastorum principe inprimis

commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recordationis Praedecessor Noster Pius VII. maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, liberae civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac liberarum civitatum Hanseaticarum Lubeccensis et Bremensis dominationi subsunt, ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iisdem assignandos curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo apostolicis literis, quarum initium "Provida solersque" archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sanctis, quae ad antistitum censum, ad canonicorum collegia, ad seminaria, ad paroecias, ad cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui pater est luminum et auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de antistitum praesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerent, auditis nonnullis ex venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus. Primo: quotiescumque sedes archiepiscopalis vel episcopalis vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverit ad archiepiscopalem vel episcopalem ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in archiepiscopum vel episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad archiepiscopalem vel episcopales ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni episcoporum provinciae vel

ecclesiastico respective dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per apostolicas literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam metropolitanum quam cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam archiepiscopus vel episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nómine ad nomitationem decani, canonicorum et vicariorum capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero, quotiescumque decanatus, aut canonicatus vel vicariatus vacaverint, archiepiscopus vel episcopus cum respectivo capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum archiepiscopo vel episcopo vel respective capitulo idem summus Princeps indicari curabit, ut ab elencho candidatorum deleatur; tunc vero archiepiscopus aut episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut praebendae seu vicariae, vel respective capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis candidatis, cui archiepiscopus aut episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In seminario archiepiscopali vel episcopali is clericorum numerus ali, atque ad formam decretorum sacri concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare, atque archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et episcopi in propria quisque dioecesi pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut antistites ac capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandum intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga catholicos subditos, quos certe et fide et obsequio et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. Decernentes easdem praesentes literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus apostolicis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ac Nostris ac cancellariae apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad

verbum insertis habentes, illis alias in sua robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium literarum transsumtis etiam impressis manu tamen alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumserit: indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Königl. Württembergische Bestätigung der Bulle: *Provida solersque* und: *Ad dominici gregis custodiam**).

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg. Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821., welche mit den Worten: „*Provida solersque*“ und diejenige vom 11. April 1827., welche mit den Worten: „*Ad dominici gregis custodiam*“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer, mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, von Uns angenommen worden, und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre; so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, dass wegen der Vollziehung weitere Anordnungen getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. October 1827.

Wilhelm.

D. Circumscriptionsbulle für Hannover.

LEO EPISCOPUS, SERVUS SERVORUM DEI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae catholicae ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis populi commoditati consulatur, ut pro locorum ac temporum ratione

*) Aehnliche Bestätigungen sind erfolgt in Baden (16. Oct. 1827.), Nassau (9. Oct. 1827.), Kurf. Hessen (31. Oct. 1829.), Grossh. Hessen (16. Oct. 1829.).

facilius ad ea pertrahatur, quae sint divini cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut dominico gregi nunquam deessent pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius VII. pro cura, quam in religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania episcopalibus sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate et dignitate praestantes ecclesias, Hildesimensem scilicet atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto regnorum Magnae Britanniae et Hiberniae unitorum, nec non Hanoverae Rege, ac Brunswicensi et Luneburgensi Duce, laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas episcopales sedes cum suis capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis ac dioeceses quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa catholici gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a sacrorum canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum. Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius VII. morte praeventus nequivit apostolicae auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano regno ecclesiarum et capitulorum statum novosque dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum ecclesiarum et capitulorum anteriora jura, privilegia ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione et cessatione prioris status earundem ecclesiarum et capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum capitulum cathedralis ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica decanatus dignitate, et sex canonicis, ac quatuor vicariis seu praebendatis.

Mensae episcopalis annui redditus erunt in summa quatuor mille thalerorum monetae conventionalis ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter episcopo erunt attribuendae.

Decanus capituli cathedralis annuo redditu thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo canonici seniores mille quatuorcentum, tertius et quartus canonicus mille, postremi duo canonici octingentorum, ac quatuor vicarii seu praebendati quatuorcentum ut infra

percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper decanus, quilibet canonicus et duo vicarii in ordine priores domos habebunt, unicuique eorum praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et census reales iisdem episcopo et capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redditutum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis censibusque realibus locum habeat, memoratae summae episcopo et capitulo a thesauro regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis episcopalis mensae, capituli ac seminarii dotatio suspensa perstet, usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis episcopus non secus ac episcopus Hildesimensis annuo redditu quatuor millium thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, capitulum eodem ac Hildesimense capitularium et vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non episcopali seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus et utilitati dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, episcopali mensae Hildesimensi augmentum bismille thalerorum e bonis ecclesiasticis in provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque decano Hildesimensis capituli augmentum ter centum thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens antistes nequit, legitimo careat rei sacrae regimine, mandamus, ut venerabilis frater Carolus de Gruben, episcopus Parensis in partibus infidelium ejusdemque Osnabrugensis ecclesiae suffraganeus, dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore episcopus dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque vicarium in spiritualibus generalem, qui in civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus episcopalis ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis decorabitur ad hoc, ut pontificalia in ipsa civitate et dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat. Eidem idcirco vicario generali Osnabrugensi pro sua et episcopalis curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius vicarii

generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt, erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense seminarium erigi potuerit, hujusce dioecesis clerici alentur atque educabuntur in episcopali seminario Hildesimensi, cui propterea bona ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur; quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem aedium sacrarum tam Hildesimensis quam Osnabrugensis, atque in sumptus divini cultus ac ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis sedibus episcopalibus tam Hildesimensi quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et jure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem in episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem processus informativi super qualitatibus promovendorum ad regimen episcopalium ecclesiarum regni Hannoveriani, vel episcopo alterius sedis non vacantis, vel ecclesiastico illius regni viro in dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit promovendum instructum iis dotibus, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta statutas formas per apostolicas literas confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere.

Novus episcopus ab altero regni episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus praelatis pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus presbyteris e regni clero in ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur.

In capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu et qualitatibus a sacris canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in presbyteratus ordine sint constituti, quique in exercenda cura animarum, vel in alio obeundo ecclesiastico mini-

sterio, vel professoris munere in seminario episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero decanatus, aut canonicatus vel vicariatus in cathedralibus vacaverit, episcopus et capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor candidatos supra-enunciatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis Gubernio invisus aut suspectus sit, id quamprimum episcopo respective aut capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem episcopus ad collationem decanatus, canonicatus aut vicariatus, vel respective capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex personis Gubernio non invisis nec suspectis, cui episcopus canonicam dabit institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem dioecesium episcopatus Hildesimensis, qui actu a venerabili fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata pastore a supramemorato Carolo episcopo Parensi ac ejusdem Osnabrugensis ecclesiae suffraganeo cum apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione ac immutatione a quorumcumque metropolitanorum, episcoporum seu ordinariorum, ac vicariorum apostolicorum jurisdictione, superioritate ac potestate omnium et singularum civitatum, terrarum ac paroeciarum intra regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut regnum ipsum in duas omnino dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut paroeciae ad dexteram ejusdem fluminis partem sitae dioecesi Hildesimensi, paroeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet:

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque parochialibus ecclesiis ad ipsam Hildesimensem dioecesim jam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bockenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Cros-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis, S. Godehardi, S. Magdalenae — SSmae Crucis, in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Söbre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; atque insuper a viginti parochialibus, ac tredecim curatis succursalibus nuncupatis ecclesiis in provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae metropolitanae ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a venerabili fratre Carolo Friderico de Wendt episcopo Basinopolitano in partibus infidelium ac Hildesiensis ecclesiae suffraganeo uti vicario apostolico administrantur, videlicet paroecia — Duderstadt — cum tribus succursalibus ecclesiis, Gerblingerode, Fisslingerode et Westerode nuncupatis, ac paroeciis — Breitenberg — Desingerode —

cum duabus succursalibus ecclesiis Werxhausen et Esplingerode denominatis, necnon paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali Bodensee, et parochialibus ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenhausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus Langenhagen et Brochthausen, — necnon paroecia — Oberfeld — cum succursali Mingerode, — paroecia quoque — Noerthen cum duabus ecclesiis succursalibus, ac paroecia — Renshausen —; denique a tribus paroeciis — Hannover — Göttingen — et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno episcopo Hildesimensi missionum septemtrionalium vicario apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus decanatibus, videlicet ex decanatu ecclesiae cathedralis et civitatis Osnabrugensis septem continente paroecias, quarum duae reperiuntur in civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Schledehausen — et Wallenhorst; — ex decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer — et Oesede; — ex decanatu — Fürstenau — qui undecim sequentes complectitur paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Ankum — Badbergen — Berssenbrück et Quakenbrück; — ex decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas paroeciarum — Damme — et Neuenkirchen, — quae intra limites regni Hannoveriani reperiuntur; ex archipresbyteriatu inferioris comitatus — Lingen — duodecim continente paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne — et Spelle; necnon ex viginti septem paroeciis in districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem dioecesim jam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg ecclesia principalis, ac alia ejusdem nominis ecclesia succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte — et Wesuwe. — Tres quoque adjunguntur paroeciae in Frisia orientali positae, et praefatae Monasteriensi dioecesi jam subjectae, quae — Emden — Leer — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo paroeciae, quae reperiuntur in comitatu de Bentheim — actu a regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorf — et Wittmarschen.

Praedictos vero decanatus, paroecias et loca episcopis pro tempore Hildesimensi et Osnabrugensi pro eorum respective dioecesibus attributa,

eorumque incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos iisdem ecclesiis eorumque praesulibus pro suis respective territorio, dioecesi, clero et populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus, propterea que statim ac praesentes literae plenariae fuerint exequutioni mandatae, omnis antiquorum metropolitanorum, ordinariorum, vicariorum apostolicorum seu administratorum jurisdictio in supradictis locis, decanatibus et paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in locis et partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati populorum sic ut supra respectivis episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia ecclesias et loca ut supra dismembrata et de novo applicata, a veteribus cancellariis extrahi, et cancellariis dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum episcopalis mensae Hildesimensis de more taxari in florenis septingentis quinquaginta sex auri de camera, et hujusmodi taxam in libris camerae Nostrae apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, ecclesiam ipsam de more taxari in florenis sexcentum sexaginta sex auri de camera cum duobus tertiis, eamdemque taxam in libris apostolicae camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem episcopum Hildesimensem in harum literarum apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque ecclesiae cum suo capitulo novam ordinationem, ac respectivi territorii dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere et statuere delegata sibi apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat, atque ulterius ipsi Francisco Egoni episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis exequutionem quamcumque personam seu personas in ecclesiastica dignitate constitutam vel constitutas subdelegare, ac tam ipse quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum actorum, tam per se quam suos subdelegatos in harum literarum exequutionem conficiendorum, intra quadrimestre ab ipsarum expleta exequutione ad apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivo congregationis rebus consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem literas et in eis contenta ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetenden-

tes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis aut declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ac tamquam ex pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum ecclesiarum episcopis et capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio vel extra cogi seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest aliisque Nostris et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis et concessionibus quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum literarum Nostrarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici suscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, separationis, unionis, circumscriptionis, assignationis, indulti, subjectionis, suppletionis, declarationis, deputationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo quarto, septimo Kalendas Aprilis, Pontificatus Nostri anno primo.

A. G. Card. *Pro-Datarius.*
J. Card. *Albanus.*

Visa de Curia:
D. *Testa.*

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Georg IV., von Gottes Gnaden, König von Grossbritannien und Hannover u. s. w. Nachdem Wir die von Seiner päpstlichen Heiligkeit am 26. März 1824. zu Rom erlassene Eintheilungs-Bulle der Diöcesen, welche mit den Worten: *Impensa Romanorum Pontificum* anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und Uns überzeugt haben, dass dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach mit den Verhandlungen und Verabredungen völlig übereinstimme, welche mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir wie folgt: 1) Kraft Unserer Majestätsrechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päpstlichen Bulle Unsere Königliche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindendes Statut der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben. 2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unserer Majestätsrechte und der Rechte Unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche. 3) Ein Abdruck jener päpstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl als in deutscher Sprache diesem Unseren landesherrlichen Genehmigungspatente angehängt, und in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouse, am 20. Mai 1824.

Georg Rex.
Graf Münster.

II. Beispiel einer allgemeinen Staatsgesetzgebung für beide Kirchen.

Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9ten §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muss jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muss allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluss auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Wür-

den; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluss haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniss der Kinder bestehender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt, geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäss — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrzahl der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, dass vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar auch nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen geniessen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkunft in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemässen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in der Privat-Wohnung der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen geniessen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunden bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniss zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disziplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Kultus diesen gemäss aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmässig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräussert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuss im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwandelt werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. **Seine Majestät der König** haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den Königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staats durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, dass bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation *(Placet)* erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter etc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;

d) Ehe-Gesetze, in sofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in sofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften etc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie geniessen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreieten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe etc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichniss entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniss zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniss setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.
Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl etc.;

b) Beschränkungen oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniss zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muss allezeit die spezielle Königliche Bewilligung eingeholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegenüber.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne dass die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 70. jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung

der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniss der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muss aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.
Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, dass eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniss nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniss der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, dass beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, dass auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muss sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniss der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muss, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnissplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnissmässig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniss eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestäts-Rechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freiheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretair.

III. Beispiel einer Gesetzgebung, die Ausübung des Hoheitsrechts über die katholische Kirche betreffend.

Grossherzoglich Baden'sches Edikt, vom 30. Januar 1830. *)

Ludwig von Gottes Gnaden Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenberg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau etc.

Wir haben unterm 16. Oktober 1827 die von Ihren Päpstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als

*) Dieses Edikt ist gleichlautend auch in den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassen worden.

Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „*Provida solersque* vom 16. August 1821" und „*Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827," nach Maassgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalte der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen und, in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen bei der oberrheinischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet und der Vollzug derselben, so wie deren künftige genaue Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniss zu bringen haben.

Diesem gemäss thun Wir kund und verordnen wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniss ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie geniesst auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuss dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die oberrheinische

Kirchen-Provinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäss wiederhergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissaire beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Konferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemässheit der festgesetzten Regel gebildet, dass sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen andererKonfessionen im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthume bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Dom-Kapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben; nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopate verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, dass er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die

darin gefassten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maassgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreissig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch; der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmässige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, dass entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Fakultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder dass die Kandidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, dass im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütigung der Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrages gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diözesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein Jeder muss an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniss auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet wer-

den. Die Kongrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden betragen, nach und nach auf diese Summe erhöhet werden. Die Verwaltung der niederen Kirchen-Pfründen wird in den Händen der Nutzniesser, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchen-Provinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unsern katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Jenner 1830.

Ludwig.

Freih. von Borkheim.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit:

Eichrodt.

An die vorstehende Verordnung knüpft sich der folgende Erlass, welcher gleichlautend in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Ausnahme von Kurhessen publicirt worden ist:

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Unsere Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1. An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2. (anstatt §. 4.) Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. (anstatt §. 5.) Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen

Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. (anstatt §. 9.) Provinzialsynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden.

Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5. (anstatt §. 18.) Diöcesansynoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlussfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden.

Die gefassten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6. (anstatt §. 19.) Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7. (anstatt §. 25.) In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, dass die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch theologischen Fakultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen.

So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmässige Bildung der Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8. (anstatt §. 27.) Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, dass die Candidaten den Gesetzen und den Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

Die Aufnahme geschieht durch die beschöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. März 1853.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

IV. Beispiele neuerer Verfassungsgesetze für die evangelische Kirche.

A.

Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche Bayern.

(Anhang zu dem §. 103. des Ediktes über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.)

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen inneren Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses; b) aus vier geistlichen Ober-Konsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluss eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Konsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respektive Funktions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Konsistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande der Protestantischen Konfession; diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Konfession, übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Konsistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respektive Funktions-Zulagen des Konsistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums, unter Leitung eines Mitgliedes des Ober-Konsistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegen-

wart eines Königlichen Kommissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Kandidaten bleibt in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkurs-Terminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Konsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums und der diesem untergeordneten Konsistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äusseren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums so wie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts

in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Konsistoriums und der untern Konsistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich: a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen, vom 8. September 1808., insbesondere im §. VI.; b) in den Instruktionen für das General-Konsistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern, vom 8. September 1809; c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, vom 17. März 1809., enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Konsistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Konsistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edikten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen, als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die grössere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Konfession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Konsistoriums zu den untern Konsistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Konsistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Konsistorium dasselbe Verhältniss, in welchem die zeitherigen General-Dekanate zu den General-Konsistorien gestellt waren.

§. 16. Die Konsistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als koordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edikte über die äusseren Rechts-Verhältnisse zur

weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Konsistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältniss des Ober-Konsistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Konsistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschliessung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und ausserordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt, nach §. 47. und 48 der Konsistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschliessung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen ausserordentlicher Synodal-Versammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Konsistorium dem Präsidenten und bei den untern Konsistorien dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, dass alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vor-Akten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und lässt dieselbe in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretair bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift: An „das Königl. Bayr. Protestantische Ober-Konsistorium;" oder in den Kreisen: An „das Königl. Bayr. Protestantische Konsistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Konsistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemeinen vorgeschriebenen Form abgefasst, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretairs bezeichnet; die Berichte der unteren Konsistorien an das Ober-Konsistorium erhalten die eben bemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distrikts-Dekanaten und Pfarrämtern an die Konsistorien. Die Anrede ist: „Königliches Ober-Konsistorium" oder „Königliches Konsistorium." Die Unterschrift an das Ober-Konsistorium: „gehorsamstes N." an das Konsistorium: gehorsames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende: a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Unterschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs." Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich Protestantisches Ober-Konsistorium," b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das „Königliche Konsistorium zu N." an X. X. X. X. Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefasst, den Schluss bildet die Unterschrift des Vorstandes: der Sekretair kontrasignirt.

§. 27. Die Konsistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Unterschrift: „Königl. Bayr. Protestantisches Ober-Konsistorium," oder: „Königl. Bayr. Protestantisches Konsistorium zu N."

§. 28. Der Sekretair hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Konsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Konsistorien muss davon die Anzeige bei dem Ober-Konsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

B.

Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,

dass, da sich das Bedürfniss herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, dass dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde.

Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniss in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verlässt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniss zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namens-Verzeichniss derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniss begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleissig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und sonst qualificirte Gemeinde-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchen-Beamten.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diaconen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Grösse der Gemeinde; doch sollen deren, ausser dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchenmeister und ein Diaconus, oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in grössern Gemeinden von dem Presbyterio und der grössern Repräsentation der Gemeinde (s. §. 18.), unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei

Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab; doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualificiren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der grösseren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungs-Gründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyterii gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleissig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirchenmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diaconen die Grossjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Grossvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muss, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, dass Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, aussergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schieds-Stimme.

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt und dasselbe in das Protocoll-Buch eingetragen. Die Protocolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protocoll-Buch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreise des Orts-Presbyterii gehört:

a) die Handhabung der Kirchen-Disciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

b) die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements;

c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten, die verfassungsmässige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;

d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden;

e) nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;

f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten;

g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens;

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie:

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;

2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst, durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder, Anstoss geben, dem Prediger anzeigen;

3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;

4) müssen sie, zur Zeit der Vacanz der Prediger-Stelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, dass der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;

5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern, und endlich

6) den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchenmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;

2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;

3) führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17. Pflichten der Armen-Pfleger oder Diaconen:

Die besonderen Obliegenheiten der Armen-Pfleger sind folgende:

1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familien-Verhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefassten Beschlüsse;

2) sie verwalten die Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen

und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassen-Revision zu unterwerfen.

3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

Von der grössern Repräsentation der Orts-Gemeinde.

§. 18. Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, ausser dem Presbyterium, eine grössere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a) die Prediger wählt;

b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräusserung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschliesst;

c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniss der von derselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorgelegt.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Grösse der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen:

a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten;

b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten;

c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten;

d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten;

e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitze des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,

b) oder einem eignen Geschäfte vorstehen,

c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholte-

nen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleissig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf diese Weise, dass jeder Wählende so viel Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Theil ab.

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmässigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verlässt oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, dass der neue Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30. Die Gemeinde-Vertretung beschliesst, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefassten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der grösseren Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der grössern Gemeinde-Vertretung.

§. 32. Um einen Beschluss fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

§. 33. Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heisst Kreis-Gemeinde.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten-Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

§. 36. Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen

gewähltes, Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Consistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

§. 37. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Synode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlussnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht;

b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarrschul-Lehrer und Kirchendiener des Kreises;

c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;

e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse;

f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction;

g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Misshelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfalle kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;

4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geist-

lichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt

5) die Wahl-Angelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch ausserordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äussern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protocollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Consistorium gesandt; ausserdem cirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§. 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

§. 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode" heisst.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

§. 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzuge desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Missbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und fasst über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Canditaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrechte Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfalle der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äussern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und fasst die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrechte beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52. Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritte seine Stelle verlässt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verlässt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specificirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlrn. nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muss die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und be-

schliesst dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung seines Gehalts aufhören.

3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen lässt, wovon er das Duplicat behält.

4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verlässt, nach vorhergehendem Berichte des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniss über seine Amtsführung.

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium, binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung, die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr Statt findet, geschieht also:

a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäss, die benachbarten Prediger gegen die *jura stolae* verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also:

a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe, oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden, soviel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amts-Handlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amts-Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amts-

Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganz specielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird, binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todes-Tage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er ausser diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis-Synode befinden.
2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungs-Kosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.
3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-Predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5) Der Superintendent, oder im Falle seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichnisse aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, dass er krank oder verreist ist.
10) Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schlusse der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotocoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluss des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Berichte des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muss er, im Falle der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muss innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§. 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigten, Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch einen Superintendenten, im Beisein des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muss, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der an-

wesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe, oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und sechs Wochen im vollen Genusse des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.
2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuss des Ruhegehaltes während des Gnadenjahres Anspruch machen.
3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahres einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muss sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthume vorzunehmen; die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muss mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihn denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indess die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als acht Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muss der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen.

1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Lieder-Sammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäss und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen sind nach den in der Agende für die Preussischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochen-Gottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahre um 9 Uhr an, im Winterhalbjahre, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem, kirchenordnungsmässig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und ausserhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

§. 88. Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91. Bei der Taufe des Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brodes die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Grösse der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniss der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, geniessen will, muss ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehre Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, dass das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genusse des heiligen Abendmahls äussern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muss der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterrichte der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritte in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, dass es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indess der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religions-Unterricht muss wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterrichte. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muss es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108. Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthume unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Confirmation selbst muss durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden,

welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluss bestätigt, oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniss des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4) Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann Statt finden, wenn in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche Geistliche Behörde die Erlaubniss ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsetzung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, dass alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.
Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniss und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.
Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeinde-Glied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amts-Entsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstande, nach näherer Bestimmung des Urtheils ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muss der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Directorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Consistorium. Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, *ex officio* einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und

die Mitglieder der Presbyterien und der grössern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienst-Einkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und, bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfusse die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muss ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluss der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlrn. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchen-Beamten.

§. 138. Zu den unteren Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschliessen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen, und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140. Die Wahl der unteren Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchen-Vorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143. Die unteren Kirchenbeamten sollen nach einer besonderen, von der Provinzial-Synode abgefassten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§. 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und

Beschwerden eingefunden und, nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium, keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Misshelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchendisciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Missbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeusserer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je nachdem er verfassungsmässig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und der Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schulen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniss-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protocollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verhandlungen der Behörden.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protocoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äusseren Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instructionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

REGISTER.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Aachener Stiftsregel, 222.
Abendländische Rechtssammlungen, 115.
Abendmahl, Materie und Minister, 417., Ausschliessung von dems., 401, 498., nach ev. Kirchenrecht, 498., Ausschliessung, 431, 498.
Abgaben, kirchliche, 410., an die Bischöfe, 441., an den Papst, 446.
Abgabenfreiheit der Geistlichen, 196, 339., des Kirchenguts, 639.
Abhängigkeit von dritten Personen, Ehehinderniss, 522.
Abjuration der Ketzerei, 456, 460, 590.
Ablass, 502, 506.
Ablösung der Zehnten, 659.
Absentgelder, 441.
Absetzung der niederen Geistlichen, 309, 407., der Bischöfe, 117, 421., nach ev. K.-R., 437.
Absolution, 502, 505., Vorbehalte derselben, 404, 405.
Abstinenztage, 607.
Aebte, 619., Benediction derselben, 219., Theilnahme ders. an dem Rechte, die niederen Weihen zu spenden, 182.
Aebtissinnen, 620., Benediction derselben, 219., Wahl, 620.
Accessus bei der Papstwahl, 269.
Accusation der Cleriker durch die Laien, 47., bei den weltlichen Gerichten, 398.
Accusationsverfahren, 424.
Actiones in rem, in personam gegen die Geistlichen, Forum für dieselben, 384, 387.
Adel, Bedingung für den Eintritt in die Stifter, 222.
Administratoren des Kirchenguts, Befugnisse und Rechtsverhältnisse derselben, 674.
Admission der Postulirten, 265.
Adoption, Ursache der cogn.leg., 542.
Adventszeit, Fasten in ders., 606., Hochzeiten, 555, 561, 607.
Advocatur, Verbot der Ausübung ders. durch die Cleriker, 191.
Advocatus, 274.
Aegyptus, Diöcese, 32.
Aeltern, Consens derselben zur Ehe der Kinder, 522., zum Verlöbniss, 582.
Aelteste in der apostolischen Kirchenverfassung, 22., in der Verfassung der evang. K., 325.
Affinitas legitima, illegitima, superveniens, secundi et tertii generis, 538.
Africanische Kirche, Verfassung derselben, 30, 40., Rechtsquellen, 116.
Agenden, 162, 364, 469.
Akoluthen, 23, 92, 166.
Ἀκρόασις, 400.
Alanus, Decretalensammler, 141.
Aldricus von Mans, 131.
Alexandrien, Patriarch von, 29, 33.
Algerus von Lüttich, 136, 138.
Alimentationspflicht der Kirche gegen den Patron, 279.
Alimentenstreitigkeiten, Forum ders., 384.
Altäre, 219, 597, 643.
Alter zur Erlangung des Ordo, 169., der Tonsur, 185., der Aemter, 257., der Pfarrämter in der ev. K., 330., zur Confirmation, 495., zur Eheschliessung, 529., zur Ableistung des Eides, 599.
Alterleute, 672.
Alternativa mensium, 289.
Alteserra, 150.
Alumnaticum, 443.
Amalarius, 222.
Ambrosius d. H., 615.
Amortisationsgesetze, 637.
Amt, das geistliche, nach der Auffassung der evang. K., 91., s. *Kirchenämter*.

Amtsvergehen der Geistlichen, 418., nach evang. K.-R., 439.
Anathem, 400.
Ancyra, Synode, 112, 116, 118, 120., Bestimmung derselben über den Cölibat der Cleriker, 192.
Andreä, Valentin, 327, 434., Jacob, 318.
Angilram von Metz, 124.
Anhalt-Bernburg, evang. K.-Verf., 310.
Anhaltinische Länder, kathol. Missionsregiment in denselben, 246.
Anklageprocess, 424.
Annaten (Annalia), 441, 496.
Annullation der Ehe, 566., der Gelübde, 606, 622.
Annulus piscatoris, 156.
Annus carentiae, 664., decretorius, 84., deservitus, 664., discretionis, 456., gratiae, 664., luctus, 581.
Ansegisus, Capitulariensammler, 134.
Anselm von Lucca, Canonensammlung desselben, 135, 138.
Antiochien, Synode, 112, 116, 118., Metropoliten v. A., 29, 33.
Anwartschaften auf Kirchenämter, 256, 288, 653.
Apocrisiarii der fränkischen Kirchenverfassung, 44., als päpstliche Abgeordnete, 212.
Apologie der Augsb. Confession, 160.
Apostasie vom Glauben, 410., von der Ordensregel, 623.
Apostolische Constitutionen und Canones, 114., ap. Gemeindeverfassung, 21., ap. Bekenntniss, 458.
Appellatio a mala relatione examinatorum, app. ab irrationabili judicio, 259.
Appellationen an den Bischof, 392., an den Erzbischof, 392., an den Papst, 37, 47, 49, 392., von den evang. Consistorien, 309, 395.
Appendix Lateranensis concilii, 140.
Approbation zum Beichthören, 505.
Archicancellarwürde der röm. Kirche, 209.
Archicapellan, 44.
Archidiakonate, Verbindung derselben mit den Propsteien, 230.
Archidiakonen, 230., Institutionsrecht derselben, 285., Send- und Visitationsrecht, 369., Gerichtsbarkeit, 391., Wegfall derselben, 231., Bedeutung des Namens in der ev. Kirche, 321.
Archipresbyteri, 234., Sendrecht derselben, 370., bischöfliche, 225.
Arles, Vicariat für Gallien, 37.
Arme, kirchlicher Schutz derselben, 381., Gerichtsbarkeit der Kirche, 384.
Armenpflege, 325.
Arrha sponsalitia, 583.
Aschaffenburger Concordat, 158, 289.
Assistentia passiva, 591.
Asylrecht, 429.
Athanasisches Symbol, 458.
Aufgebot, 552., nach evang. K.-R., 559.
Aufsichtsrecht der Kirchenoberen, 369., des Staats über die Kirche, 104.
Augsburgische Confession, 65, 160, 461, 466., Confessionsverwandte, 60., Religionsfriede, 59, 82, 151.
Augustinus d. H., 221, 511, 569, 615.
Augustinerregel, 616.
Autonomie der Capitel, 227, 356.
Autonomisches Recht, 356., in der evang. K., 368.
Avisatio de vitando perjurio, 600.

B.

Baden, evang. K.-Verf., 310, 327, 344.
Bann, s. *Excommunication*.
Barmherzige Schwestern, 624.
Baptismus fluminis, flaminis, 491.
Bartholomäus von Brescia, 149.
Baseler Concilium, 54, 153., Bestimmungen desselben über die Ernennung der Cardinäle, 207., die päpstlichen Vorbehalte, 289., über die Versetzung der Bischöfe, 299., über die Annaten, 446.
Bauernkrieg, 61.
Baulast, kirchliche, 652, 667., Theilnahme der Patrone, 281, 669., Forum für die Streitigkeiten über dieselbe, 387.
Bayern, Concordatsverhandlungen, 80, 158., evang. K.-Verf., 309, 327, 345.
Beatification, 211, 476.
Beda, 133.
Bedingungen, bei Verlöbnissen, 583, 585., bei der Eheschliessung, 519.
Begräbniss, kirchliches, 608., Ort desselben, 609., in der Kirche, 609., Recht des Patrons auf das letztere, 279., Forum der Streitigkeiten über das Begr., 383, 394., Entziehung des kirchl. Begräbnisses, 400, 410, 611.
Begräbnissfeierlichkeiten, 610.
Beguinen, 625.

Beichte, 501., österliche, 241, 505., Strafe der Verächter der letzteren, 611., nach dem Recht der ev. K., 508.
Beichtbücher, 133, 502.
Beichtgeld, 440, 450.
Beichtsiegel, 505, 508.
Beichtzettel, 506.
Beischlaf, Wirkung der Vollziehung desselben in Beziehung auf die Annullations- und Scheideklage, 518, 567, 570., auf die bedingte Ehe, 519., unter Verlobten, 583., s. *Impotenz*.
Bekenntnisse der kath. K., 458., der evang., 160., Grundsätze der kath. K. über die Bedeutung der Bekenntnisse, 459., der evang. K., 461., Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse, 462, 463.
Benedict XII., Reservationen desselben, 289., *Benedict* XIV., 156., Bestimmungen desselben über die gemischten Ehen, 590., über das Ehe-Annullationsverfahren, 567., über die Annullation der Klostergelübde, 624.
Benedictinerorden, 615, 626.
Benedictio (Abgabe), 446.
Benediction, 597, 642, 643., der Ehe, 554, 559.
Benedictus Levita, 127, 134.
Benedictus von Nursia, 615.
Beneficialgrundstücke, Verpachtung derselben, 657.
Beneficialsachen, Forum derselben, 383, 394.
Beneficiaten, Rechte derselben, 657., Pflichten, 292., Theilnahme der Beneficiaten (der Besitzer kirchlicher Einkünfte) an der Baulast, 652, 667, 668., der Pfründner selbst, 658, 669.
Beneficien, Begriff, 199, 655., Geschichtliches, 646., Errichtung und Veränderung, 252, 656., Erwerb, 255., Erledigung, 297. (s. *Absetzung*), Cumulation, 289, 295., benef. compatibilia und incompatibilia, 289., ad curiam vacantia, 289, 291., sub eodem tecto, 295., s. *Kirchenämter*.
Beneficium competentiae der Geistlichen, 196, 339.
Bergische Kirchenverfassung, 72.
Bernardus, de Botono, 149., von Compostella, 141., von Pavia, 141.
Beschwerden deutscher Nation, 57.
Bestätigung der Bischöfe, 262, 265.
Besteuerung des Kirchenguts, 639.
Betrug bei Verlöbnissen, 583., bei der Eheschliessung, 520.
Bettlerorden, 616.
Beweis der Ehescheidungsgründe, 574, 577, 579., der Annullationsgründe, 567.
Bibel, als Quelle des K.-R., 110.
Bigamie, 527., b. interpretativa, successiva, 171., similitudinaria, 173.
Bilderverehrung, 477.
Bischöfe, geschichtliche Entwicklung, 23., als Träger des Sacerdotiums, 92., des Lehramts, 93., Erfordernisse für den Erwerb der bischöfl. Würde, 258., Wahl der Bischöfe, 44, 51, 261., Einfluss des Staates auf dieselbe, 268., päpstliche Confirmation, 265., Consecration, 245., Rechte der Bischöfe, 219., Absetzung derselben, 117., 421., evangel. Bischöfe, 63, 118.
Bischofseid, 247.
Bischofsstab, 219.
Bisthümer, Errichtung, Veränderung derselben, 202, 252, 254.
Bittgänge, 477.
Blasphemie, 414.
Blondel, 127.
Blutsfreundschaft, 529.
Bonifaz von Maynz, 45, 133.
Bonifaz VIII., Decretalen desselben, 143.
Brandenburg, evang. K.-Verf., 66.
Braunschweig, evang. Gemeindeverfassung, 328.
Brautexamen, 553.
Breven, päpstliche, 156., *Br.* extra tempora, 187.
Breviarium extravagantium Bernardi, 141., Romanum, 479.
Breviatio canonum des Fulgentius, 116.
Brüderschaften, religiöse, 624.
Bruno von Cöln, 616.
Bullarien, 156.
Bullen, 156.
Burchard von Worms, 135, 138.
Busse, öffentliche, 396, 400., Impediment der Ordination nach älterem Rechte, 172., Hinderniss der Ehe, 546., in der ev. Kirche, 431, 433.
Busssacrament, Geschichtliches, 501., Bedingungen, 504., Standpunct der ev. Kirche, 508.

C.

Calixtinisches Concordat, 51, 157, 262.

Calvin, 60., Verfassungslehre desselben, 72.
Camaldolenserorden, 616.
Camera apostolica, 208.
Camerlengo, 218.
Candidaten des Predigtamtes, Zulassung derselben zur Canzel, 480., s. *Prüfung*.
Canon, 4., der h. Schrift, 110.
Canonensammlungen, 112.
Canones apostolorum, 110, 114.
Canonici, Ursprung des Namens, 223., Requisite derselben, 256., Verpflichtung zum Chordienste, 479., Rechte in Betreff des Einkommens, 652., canonici juniores, 653., s. *Capitel*.
Canonisation, 211, 476.
Canonisches Recht, 5.
Canonische Tagzeiten, 479.
Canzlei, apostolische, 208.
Canzleiregeln, 156, 289.
Capellen, 239, 471, 482.
Capläne, 244.
Capitel, Geschichtliches, 221., Zusammensetzung und Verfassung, 224., Rechte derselben an sich, 226., insbesondre Recht der Autonomie, 356., Rechte bei erledigtem bischöflichen Stuhl, 228., insbesondre Recht der Bischofswahl, 262., Rechte bei verhindertem Stuhl, 229., Pfründverhältnisse in den Capiteln, 652., evangelische, 318.
Capitelsverweser, 228.
Capito, 72.
Capitula Angilramni, 112., episcoporum, 132, 305., Martini Bracarensis, 121.
Capitula clausa, 256.
Capitularien, 132, 134.
Capuziner, 617.
Cardinal-Kämmerer, 208., C.-Pönitentiar, C.-Staatssecretär, C.-Vicekanzler, 208.
Cardinäle, Geschichtliches, 204., ihre Ernennung und Stellung, 206., Berechtigung zur Papstwahl, 206., 268., in Betreff der Ertheilung der niederen Weihen, 182., bei den allgemeinen Concilien, 302.
Carenzjahr, 664.
Carl der Gr., 43, 46, 626.
Carpzov, 69.
Carthagische Synoden, 116, 118, 120.
Castratenehe, 529.
Cathedralsteuer, 441, 666.
Cathedraticum, 441.
Causae majores, 36, 200., c. de statu, Forum derselben, 384, 387.
Censuren, Begriff, 399., Eintheilung in c. ferendae und latae sententiae, 399., einzelne, 400., gegen die Bischöfe, 215.
Censurrecht, in Beziehung auf die theolog. Literatur, 459.
Census, 656., fundationsmässiger, 657.
Centralfonds, 664.
Ceremoniale episcoporum, 470.
Cessatio a divinis, 404.
Chalcedonisches Concilium, 33, 112, 116, 118, 120.
Chappuis, 144, 145.
Charakter, unauslöschlicher, 189, 489.
Charfreitag, 471.
Chorbischöfe, 26, 236.
Chordienst, 479.
Chorherren, regulirte, 224.
Chorpfarrer, 236.
Chrisma, 217, 219, 597.
Christianitas, 234, 370., Christianitätsstatuten, 306.
Christmetten, 473.
Chrodegang von Metz, 222.
Chronologie, kirchliche, 8.
Cidara bicornis, 219.
Circada, Circatura, 445.
Circumscriptionsbullen, 80, 158.
Cironius, 150.
Cistercienser, 251, 616.
Civilehe, 514.
Civilgerichtsbarkeit der Kirche, 379.
Civilrecht, Verbot des Studiums desselben für die Cleriker, 191.
Civilstandsregister, 615.
Clausur, 622.
Clemens V., Decretalen desselben, 143.
Clementinen, 143., Glossen zu denselben, 149.
Cleriker, Standespflichten, 190., Standesrechte, 195., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416., clerici majores, minores, 167., clericus intitulatus, 177.
Clerus, Entstehung, 23., Gegensatz zu den Laien, 93.
Clevische Kirchenverfassung, 72.
Cluniacenser, 251, 616.
Coadjutoren, 237.
Codex canonum ecclesiae Africanae, 116., Romanae, 116., universae, 112.
Cölibatsverpflichtung der kath. Geistlichen, 192.
Cognatio, 531., legalis, spiritualis, 542.
Collation der Kirchenämter, 256, 261., nach evang. K.-R. 332.

Collectio canonum Anselmo dedicata, 135., Caesaraugustana, 136, 138., tripartita, 136, 138.
Collectores fructuum, 448.
Collegia pontificia, 177.
Collegialsystem, 69.
Collegiatstifter, 223.
Colonatsverhältniss, römisches, 647.
Columbanus, 133.
Comes, königlicher, 44, 369.
Comites jurisjurandi, 599, 602.
Commeanus, 133.
Commendator, 228.
Commendegelder, 441.
Commenden, 293, 655.
Commensalitium als Grund der Competenz zur Ordination, 181.
Comestio, 445.
Commissarien, bischöfliche, 231, 391., weltliche, bei den Visitationen, 373, 378., bei der Prüfung pro seminario, 631.
Communio laica, peregrina, 408.
Competentiae beneficium der Geistlichen, 196, 339.
Competenzgründe in Betreff der Ordination, 180.
Compilationes decretalium antiquae, 141.
Completorium, 479.
Compurgatoren, 424, 428.
Computation der Verwandtschaftsgrade, 532.
Concessionen, 347.
Concilia mixta, 44.
Concilien, siehe *Synoden*, *Synodalschlüsse*.
Conciliensammlungen, 154.
Conclave, 269.
Conclusa corporis evangelicorum, 161.
Concordantia discordantium canonum, 138.
Concordate, Begriff, 157., conc. Calixtinum, 51, 157., nationis Germanicae (principum, Aschaffenburg. oder Vindob.), 54, 158, 289, 447.
Concordatsverhandlungen des 19. Jahrh., 80.
Concordienformel, 60, 160.
Concubinat, 414.
Concursprüfung, 257.
Confessio oris, 504.
Confession, Augsburgische, 59, 65, 160., Märkische, 160., Gallicanische, 160.
Confessioneller Staat, 108.
Confessionsverhältnisse, Grundsätze des westph. Friedens, 84., der Bundesacte, 86., Einfluss auf das Patronat, 276., auf die Parochialrechte, 242., auf die Ehe, 589.
Confessionsverwandte, fremde, Begräbniss derselben, 84, 611.
Confessionswechsel, 455.
Confirmation, Begriff, Form, Materie, Minister, 488, 495., nach ev. K.-R., 496., Vorbehalt ders. für die Bischöfe, 219., die ev. Superintendenten, 321.
Confirmation der Bischöfe, 262, 265.
Confraternitäten, 624.
Congregatio Concilii, 154, 173, 210, 351., consistorialis, 210., extraord., 210., Indicis, 211, 461., super negotiis episc. et regul., 211., officii s. inquisitionis, 211., rituum, 211, 477.
Congrua, 197, 642, 643.
Consecration, 597., bischöfliche Consecration, 215, 262, 265., Verhältniss zur Priesterweihe, 167., des Papstes, 269., der Eucharistie, 497.
Consens der Aeltern zur Eheschliessung der Kinder, 522., zum Verlöbniss, 582.
Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen, 554.
Consistorialordnungen, 162.
Consistorien der Cardinäle, 207., bischöfliche, 252., evangelische, geschichtliche Entwicklung, 65., Verfassung, 307., der Städte und Standesherren, 315.
Constantin d. Gr., 31., angebliche Schenkungsurkunde dess., 130., dessen Constitution über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, 381., über die Erbfähigkeit der Kirche, 632.
Constantinopel, Patriarch, 53., Synoden, I., 112, 116, 118, 120, 153., II., III., IV., 153.
Constitutionen der Apostel, 114.
Contius, 145.
Contritio cordis, 504.
Controverspredigten, 109, 474, 480.
Conventikel, 483.
Conventionalstrafe beim Verlöbniss, 583.
Conventualmesse, 471.
Cooperatoren, 244.
Corporale, 643.
Corpus evangelicorum, 85., conclusa C. E., 161.
Corpus juris canonici, äussere Gestaltung, Ausgaben, Kritik, 145., heutige Anwendbarkeit 147., Hülfsmittel der Interpretation, 149.

Corpus juris civilis, 150.
Correctionshäuser, 150.
Correctionsstrafen für Geistliche, 409.
Cresconius, 118.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche, 395.
Criminalprocess, canonischer, 423.
Cujacius, 150.
Cultus, Begriff, Geschichtliches, 469., der kath. Kirche, 470., der evang., 480.
Cultusministerien, 308.
Cumulation der Kirchenämter, 295.
Cura animarum, 199, 241, 322.
Cura beneficii des Patrons, 279.
Curatcapläne, 244.
Curatel, Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme derselben, 196, 339., Grund der Irregularität, 171.
Curia Romana, 204.
Curien der Domherren, 652.
Custoden in den Capiteln, 225.
Custos utriusque tabulae, 65.
Cyprian, 23, 26, 34, 192.
Cyrillus, 120.

D.

Dartis, 150.
Dataria Romana, 208, 351, 550.
Decane in den Stiftern, 225., Landdecane, 234, 272., in der Klosterverfassung, 619., evangelische, 315.
Decania, 234.
Decimae Saladini, 641., personales, praediales, sanguinales, 658.
Decimae et nonae, 649, 667, 670.
Decimationssteuer, 641.
Decimatoren, Verpflichtung derselben zum Kirchenbau, 669.
Declaratio cleri Gallicani, 78., pro matrimoniis Hollandiae, 590.
Declaratio consensus coram parocho et testibus, 554.
Declarationen d. Congr. Concilii, 154.
Decorum clericale, 190.
Decreta de reformatione im Conc. Trid., 154.
Decretalen, Geschichtliches, 38., Sammlungen, 140., Glossen, 149.
Decrete, dogmatische des Papstes, 358., der Concilien, 301.
Decretum Ivonis Carnotensis, 136., Gratiani, 138., Glossen, 149.
Dedication der Kirchen, 644.
Defectus aetatis, animi, corporis, fidei, libertatis, natalium, perfectae lenitatis, scientiae, sacramenti, 169.
Defensor matrimonii, 397, 567., professionis religiosae, 624.
Degradation, Begriff, Arten, 190, 397, 407., nach evang. K.-R., 437.
Delegation, 389.
Delicta mixti fori, 397, 414.
Deminutio beneficii, 656.
Demochares, 145.
Denarius S. Petri, 445.
Denunciation, 424.
Deposition, 407., nach evang. K.-R., 437.
Desertion, 570, 575.
Desertionsprocess, 577.
Deservitenjahr, 664.
Desservants in Frankreich u. Belgien, 300.
Deteriorationen am Pfründgut, 658.
Deutsche Ritter, 616.
Devolutionsrecht, 202, 215, 282, 287., nach evang. K.-R., 319, 334.
Devotio domestica, 101.
Diaconat, geschichtliche Entwicklung, 22, 23., heutige Bedeutung, 92.
Diaconatsweihe, 166., Diaconen in der evang. Presb.-Verf., 72, 325., Sprachgebrauch der luth. K., 321.
Diaconi regionarii der röm. K., 206.
Diaconieen in Rom, 206.
Diaconissen, 169., in der evang. K., 626.
Didaskalia der Apostel, 114.
Διατάξεις τῶν Ἀποστόλων, 114.
Dienstentlassung, 407, 437.
Dies decretorius, 84.
Dignität, 225.
Diligenzeid, 578.
Dimissorialien zur Weihe, 183., Ausstellung derselben durch die Capitel, 229., durch den Generalvicar, 233., zur Trauung, 554. 560.
Dinus Mugellanus, 143.
Dioecesansynoden, 305.
Dioecese, Patriarchalsprengel, 32., Bischofssprengel, 219.
Dionysius Exiguus, 118., Dionysisch-Hadrianischer Codex, 118.
Disciplin über die Laien, 415, 416., über die Geistlichen, 418, 419., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 418., in der evang. K., 431, 438.
Disciplinargewalt der Capitel, 227.
Disciplinarschlüsse der Concilien, 302, 348.
Discretionsalter, 456.
Dismembration der Pfründen, 656.
Dispensationen, 347, 350., in forma commissoria und gratiosa, 351.,

von den rechtl. Wirkungen der Weihe, 190., von der Irregularität, 175., von den Ehehindernissen, 549., vom Aufgebot, 554., von der nicht consummirten Ehe, 570., vom Fastengebot, 607., vom Gelübde, 605., und dem Klostergelübde insbes., 623., Disp. nach evang. K.-R., 367., von Ehehindernissen, 550., vom Aufgebot, 559., von der Trauung, 560.
Dispensfacultäten, 351, 353.
Dispensgewalt, 350., nach evangel. K.-R., 308, 311, 316, 367.
Dispenstaxen, 351.
Distinctiones im Decret Gratians, 138.
Distributionen, 293, 653.
Doctorat, Erforderniss für die höheren Kirchenämter, 257.
Domcapitel, 222.
Domicellares, 222.
Domicil, Grund der Competenz zur Weihe, 181., der Parochialpflichtigkeit, 241, 322., der Frau, 564.
Dominicaner, 482, 612, 617.
Domus canonicales, 654.
Donatio Constantini, 130.
Doppelehe, 527.
Dotalstreitigkeiten, als Incidentpuncte im Eheprocess, 383.
Dotation der Kirchenämter, 252, 275.
Duellanten, Begräbniss ders., 611.

E.

Ehe, Begriff, 510., zweite, 580., gemischte, 451, 589., mit Ungläubigen und Ketzern, 548., der Ungläubigen und Ketzer, 563.
Ehebruch, 414., Ehehinderniss, 546., Scheidungsgrund, 569, 570, 575., Grund der Versagung der ehelichen Pflicht, 564.
Ehedispensen, 317, 534, 549.
Ehegattenmord, 546.
Ehegesetzgebung, 513.
Ehehindernisse, trennende, aufschiebende, öffentliche, Privathindernisse, absolute, relative, 546., Annullation der Ehe wegen trennender Hindernisse, 567.
Ehejurisdiction, 231, 383, 587., nach ev. K.-R., 63, 97, 311, 394. 588.
Ehemänner, Zulassung derselben zur Weihe, 171.
Eheordnungen, 162.
Eherecht, 510.
Ehesacrament, 511., Minister desselben, 556.
Ehescheidung, 569., nach evang. K.-R., 575.
Eheschliessung, Form derselben, 551, 553., nach evang. K.-R., 559.
Ehrencanoniker, 226.
Ehrenrechte, des Papstes, 202., der Cardinäle, 206., der Erzbischöfe, 216., der Bischöfe, 219., der Patrone, 279.
Eid, Begriff und Voraussetzungen, 598., Wirkungen, 601., insbes. Einfluss des aussergerichtlichen Versprechungseides auf das Forum, 383., Gebrauch des Eides im Annullations- und Scheidungsprocesse, 567, 574, 577, 579.
Eidesformel, 600.
Eideshelfer, 424, 428.
Eidesmündigkeit, 600.
Eidesverweigerung von Seiten der Secten, 601.
Eigenthum am Kirchengut, 634.
Einkünfte, kirchliche, 644., Viertheilung derselben, 645.
Einweisung in die Kirchenämter, 285, 338.
Electio per scrutinium, per compromissum, per quasiinspirationem, 264.
Emden'sche Synode, 72.
Emeritirung, 323, 340, 437.
Eminenz, Titel der Cardinäle, 206.
Emphyteuse, Bestellung derselben am Kirchengut, 676.
Emser Congress, 78, 213, 250, 355, 447.
England, Organisation des Missionsregiments, 246.
Entführung, 521.
Eparchie, 29.
Ephesinische Synode, 112, 120, 153.
Ephorie, 315.
Episkopalrecht der evang. Fürsten, 65., der katholischen, 74.
Episkopalsystem, Geschichtliches, 54, 77., Inhalt, 200., in der ev. Verfassungslehre, 69.
Episkopat, Geschichtliches, 24., Stellung in der Lebensordnung der Kirche, 91.
Episcopus proprius, 180., in partibus, 236.
Erbschaft der Beneficiaten, 442, 660.
Erbzinsgüter, 676.
Erschleichung der Weihe, 173.
Erwerbsfähigkeit der Kirche, 632., der Ordensgeistlichen u. Klöster, 622.
Erzbischöfe, Geschichtliches, 29, 32, 43, 50., Stellung in der Hierarchie, 93., Bestätigung, 202., Regierungsrechte, 215, 374., Ehrenrechte, 216.

Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen, 452.
Erzpriester, 234., Sendrecht derselben, 370.
van Espen, 78, 150.
Eucharistie, 497.
Eugen IV., 54, 158.
Eusebius, 31., von Vercelli, 221.
Evangelische Kirche, 3., Begriff, 94., geschichtliche Entwicklung, 58., oberste Verfassungsgrundsätze, 94., Verhältniss zu dem Staate, 107., eigenthümliche Quellen des Rechts, 160., Verfassung, 307., Verwaltung: Gesetzgebung, 362., Aufsicht, 377., Gerichtsbarkeit, 394, 431., Bekenntniss, 160, 461., Cultus, 480., Sacramente, 489., Vermögen, 654.
Evocationen, 393.
Examen pro candidatura, pro ministerio, 330.
Examinatores synodales, 257.
Exceptionsverfahren, 424.
Excesse der Geistlichen, 104.
Excommunication, 400., in der ev. K., 431.
Excommunicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611., von den Aemtern, 258., dem Stimmrecht, 264.
Exsecration der Kirchen, 643.
Exegese, 8.
Exemte, Visitation derselben, 373.
Exemtionen, 250., vom Pfarrrecht in der evang. K., 323.
Exequien, 610.
Exercitien, geistliche, 409.
Exercitium religionis, 100.
Exitus episcopi, 441, 652.
Exorcismus, 490.
Exorcisten, 23, 92, 166.
Expeditionsgebühren, für die Dispensen, 351., für die Acte der bischöflichen Verwaltung, 443.
Exploratores criminum, 434.
Exspectativen, 256, 288, 653.
Extravagantensammlungen, 144, 148.

F.

Fabri, Sixtus, 145.
Fabrica ecclesiae, 645, 648, 652, 666.
Facultates de promovendo aquocunque, 183., quinquennales, 331, 333.
Facultäten, theologische, 628.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe, 181.
Fasten, 606., Standpunct der evang. Kirche, 607.
Fastenmandate, 607.
Fastenzeit, Verbot der Hochzeiten in derselben, 555, 561, 607.
Febronius, 78.
Ferienzeit der Canoniker, 293.
Ferto, 663.
Festordnungen in den deutschen Dioecesen, 487.
Festtage, 484., Aufhebung derselben, 485.
Fidejussores bei der Taufe, 492.
Filialverhältniss, 253., Folgen in Betreff der Baulast, 669.
Findelkinder, Taufe derselben, 492.
Firmpathen, 496, 543.
Firmung, s. *Confirmation*.
Fleischesvergehen, 397, 414, 431, 433.
Florentiner Synode, 153.
Forensen, Verhältniss derselben zu der Baulast, 669.
Forma sacramenti, 488.
Forum privilegiatum der Geistlichen, 380, 384, 387, 394, 396, 416, 437.
Franciscaner, 482, 616.
Franciscus v. Assisi, 616.
Fratres minores, 616.
Frauen, Ausschliessung derselben von der Ordination, 169.
Frauencongregationen, 617.
Frauenconvente, 620.
Fränkische Kirchenverfassung, 43.
Friedrich III., 54.
Fructus medii, 448.
Fürbitte für den Regenten, 475, 481.
Fürstenconcordate, 54, 158.
Fulgentius Ferrandus, 116.
Fundation, Bedingung zum Erwerbe des Patronats, 275.
Furcht, als Ehehinderniss, 517.
Fusskuss, 203.

G.

Gallicanische Kirche, Freiheiten derselben, 77., gall. Artikel, 78.
Gallisches Vicariat, 37.
Gangrensische Synode, 112, 116, 118, 120, 292.
Gebäude, kirchliche, 643., Wiederherstellung derselben, 669.
Gebete beim Gottesdienst, 475, 481., für den Landesherrn, 475, 481., für den Patron, 279.
Gebrechen, körperliche, Impediment der Ordination, 170., des Erwerbs von Kirchenämtern, 330.
Geburt, eheliche, Erforderniss zur Ordination, 170., zum Erwerb von Kirchenämtern, 258, 330.

Gefängnissstrafe, 399, 409, 437.
Geistliche, Standespflichten, 190, 338., Standesrechte, 195, 338., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Geldstrafen, 399, 409, 410, 437.
Gelnhausen'scher Reichstag, 650.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen, 604., feierliches, minderfeierliches, 527., Entbindung von den Gelübden, 605., Irritation ders. durch die Berechtigten, 605., als Ehehinderniss, 527., Forum der Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde, 383.
Gemeinden, in der evang. K., 61, 66, 96., Verhältniss derselben zum Pfarramte, 324., Berechtigung derselben bei der Besetzung der geistlichen Aemter, 61, 324, 331, 332, 335., bei der kirchl. Gesetzgebung, 326, 365., bei der Uebung der Zucht, 631, 634., bei der Verwaltung des Kirchenguts, 324, 673., Eigenthum derselben am Kirchengut, 635., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669.
Gemeindeverfassung, apostolische, 21., in der evangel. Kirche, 71, 324.
Generalcapitel, 306, 619.
Generalsuperintendenten, 316, 377.
Generalvicar, 234, 285, 306, 349.
Generationenrechnung, 532.
Genselinus de Cassanis, 144.
Geographie, kirchliche, 8.
Gerichte, geistliche, 231, 389, 391, 421., s. *Consistorien.*
Gerichtsbarkeit, Civilger. der Kirche, Geschichtliches, 379., Standpunct des canon. Rechts, 383., neuere Entwicklungen, 386., ordentliche, ausserordentliche, 389., des Papstes, 202, 392., in der evang. K., 394., Strafgerichtsbarkeit, Geschichtliches, 395., Mittel der Handhabung, 399., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 417, 418., in der evang. K., 431, 438.
Gerichtsstand der Geistlichen, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Gesänge beim Gottesdienste, 475, 481.
Geschlossene Zeit, 555, 561.
Geschwister, Geschwisterkinder, Eheverbot, 532.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Rechts der evang. K., 162., der katholischen, 159.
Gesetzgebende Gewalt, 347., Verhältniss des Staates zu derselben, 359., nach evang. K.-R., 362.
Geständniss, als Beweismittel im Eheprocess, 567, 574, 577, 579.
Gewerbe, Verbot des Betreibens derselben für die Geistlichen 191, 339.
Gewissensehe, 562.
Gewissensfreiheit, 102.
Gewohnheitsrecht, 358, 368.
Gilbertus, Decretalensammler, 141.
Glocken, Benediction derselben, 597, 643.
Glossen zu den einzelnen Theilen des canon. Rechtsbuchs, 149.
Glücksspiele, Verbot derselben für die Geistlichen, 190.
Gnadenzeit, 664.
Goffredus de Trano, 149.
Gonzalez de Tellez, 150.
Gottesdienst, 470., evang., 480., Verpflichtung der Parochianen zum Besuch desselben, 481.
Gottesurtheil, 424.
Grade der Verwandtschaft, 532.
Gratian, 138.
Gregor VII., 50., Bischofseid unter demselben, 248., Einfluss dess. auf den Cölibat, 193., Gr. gegen die Laieninvestitur, 261.
Gregor IX., Decretalensammlung desselben, 142., Glossen, 149.
Gregorius, Rechtssammlung desselben, 136.
Griechische Rechtssammlungen, 112.
Griechische Kirche, 3.
Grossältern, Consens ders. zur Ehe der Enkel, 523.
Guardiane, 619.
Guilelmus de Monte Lauduno, 144.

H.

Hadrian I., 118, 268.
Häresie, s. *Ketzerei.*
Halitgar, 137.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 190.
Hannover, Concordatsverhandlungen, 50, 158., ev. K.-Verf., 313.
Hatto v. Basel, 133.
Hausandacht, 60, 84.
Hausarrest, 409.
Haustaufe, 492.
Haustrauung, 555, 561.
Heidelberger Katechismus, 60, 160.
Heilige, Verehrung der H., 476.
Heiligenbilder, 643.
Heiligsprechung, 215, 476.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker, 191.
Heimfallsrecht, 637.

Heinrich V., dessen Concordat mit Calixt, 51, 262.
Heirathsalter, 529.
Herardus v. Tours, 134.
Hessen, Entwurf der Kirchenverfassung, 63.
Hessen-Darmstadt, evang. K.-Verf., 313, 327.
Hierarchie der Jurisdiction, 93., der Weihe, 92.
Hieronymus d. H., 110.
Hincmar v. Rheims, 128, 134.
Hippolytus, 114.
Hirtenstab, 202.
Hochamt, s. *Messe*.
Hochstifter, s. *Capitel*.
Hochzeiten in der Adventzeit u. den Fasten, 555, 561.
Hofgottesdienst, 85.
Holland, Organisation des Missionsregiments, 246.
Homberger Synode, 63, 148.
v. Hontheim, 78.
Horae canonicae, 479.
Hospitäler, Visitation ders., 187.
Hostien, 373.
Hülfspriester, 244.
Huguccio v. Pisa, 149.
Ὑπόπτωσις, 400.
Hypotheken, Belastung des Kirchenv. mit denselben, 676.

J.

Jagd, Verbot d. Ausübung durch die Cleriker, 190.
Janus a Costa, 150.
Jerusalem, Patriarch v., 33.
Jesuiten, 83, 87, 617, 619.
Ignatius von Antiochien, 23, 26., von Loyola, 630.
Illatio canonica, 639.
Immunität der Geistlichen, 196, 339., der Kirche, 429, 639.
Impedimenta matrimonii, dirimentia, impedientia, privata, publica, relativa, absoluta, 516., imp. publicae honestatis, 539, 541.
Imperium, Gegensatz zum Sacerdotium, 41.
Impotenz, Ehehinderniss, 529.
Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, 379.
Incestuosi, Unfähigkeit derselben zur Erlangung eines Ordo, 170., zur Legitimation, 564.
Incompatibilitas primi et secundi generis, 296.
Incorporation der Pfarreien, 239, 254, 651., Folgen derselben in Betreff der Baulast, 669.
Index librorum prohibitorum, 211, 461.
Indigenat, Erforderniss für die Kirchenämter, 258.
Infamia, 424., als Impediment der Weihe, 173.
Informativprocess, 265.
Inful, 219.
Innocenz III., 53, 262, 287, IV., 149.
Innovation der kirchlichen Institute, 638.
Inquisitionsprocess, 424.
Insignien, päpstliche, 202., erzbischöfliche, 216., bischöfliche, 219.
Installatio, 285.
Instanzenzug, s. *Appellation*.
Institutio corporalis, 285., autorisabilis, 286.
Institution der Geistlichen, 256, 285., der nominirten Bischöfe, 266., in der ev. Kirche, 311, 337.
Intention bei der Spendung und dem Empfange des Sacraments, 488.
Intercalarfrüchte, 664., der Bisthümer, 665., Intercalarfonds, 636, 665.
Intercessor, 228.
Interdicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Interdict, 404., Verrichtung der Ordensfunctionen während des I., 173.
Interdictio ingressus in ecclesiam, 404.
Interstitium bei der Ordination, 188.
Interventor, 228.
Investitur, 285, 338.
Investiturstreit, 51, 157, 261.
Johann XXII., Decretalen dess., 144., Verfügungen desselben über die päpstlichen Vorbehalte, 289.
Johannes Andreä, 149., Galensis 141., Teutonicus, 149.
Johanniter, 616.
Josephinische Gesetzgebung, 78.
Irenäus, 26, 34.
Irischer Wahlmodus, 260.
Irregularität, 169., Wirkung u. Aufhebung derselben, 175.
Irritation der Gelübde, 605.
Irrthum, Ehehinderniss, 518., bei Verlöbnissen, 571.
Isidor von Sevilla, 121.
Isidorische oder spanische Uebersetzung, 116.
Isidorus Mercator, 123.
Jubeljahr, 504.
Juden, Ehe mit Christen, 548., Ausschliessung derselben vom Patronat, 276.
Judeneid, 601.

Judices in partibus, 392., synodales, prosynodales, 392.
Judicium in jurante, Bedingung des Eides, 597.
Jülich, Presbyt.-Verfassung, 72.
Jura collegialia, 69., ordinis communia und reservata, 219., reservata der evang. Landesherrn, 308., stolae, 440., vicaria der evang. Consistorien, 308.
Juramentum diligentiae, 578., integritatis, 554, 559., solenne, 600., simoniae, 286, 336.
Jurisdiction, 91., Jurisd. quasiepiscopalis, 250., ordinaria und delegata, 389., s. *Gerichtsbarkeit*.
Jus advocatiae, 104., circa sacra, 69, 88, 104., deportuum, 441, 446, 665., episcopale, 65., in sacra, 69., naturale, 359., primae precis, 290, 320., provisionis plenae, 256., reformandi, 83, 100., sepeliendi, 609., spolii, 660., synodale, 402.
Justinian, Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den Gesetzen desselben, 41.
Justitia in objecto, Bedingung des Eides, 599.
Jvo v. Chartres, 136, 138.

K.

Karthäuserorden, 616.
Katechese, 475, 481.
Katechismen, Einführung ders., 364.
Katechismus, Heidelberger, 60, 160., Luthers, 160., Trienter, 459.
Katechumenenöl, 397.
Katholische Kirche, Begriff, 26, 90., geschichtl. Entwickelung 21., Verhältniss zu dem Staate, 30, 41, 51, 57, 87, 103., oberste Verfassungsgrundsätze, 90., Quellen d. Rechts, 110., Verfassung, 166., Verwaltung, 347., Gesetzgebung, 347., Aufsicht, 369., Gerichtsbarkeit, 379., Bekenntniss, 458., Cultus, 470., Sacramente, 488., Vermögensverhältnisse, 642.
Kelch, 597, 643, 644., Gestattung desselben beim Abendmahl, 499.
Ketzer, Etymologie, 411., Ausschliessung ders. und ihrer Söhne von der Weihe, 173, 174., von den Aemtern, 258., Ausschliessung der Ketzer vom Begräbniss d. K., 615.
Ketzerei, Begriff und Strafen, 410., Bedeutung in der evang. Kirche, 435., Verhältniss des Staats zu den canon. Satzungen, 411.
Ketzertaufe, 491.
Keuschheitsgelübde, 193., feierliches, minder feierliches, Ehehinderniss, 527, 549., der Ehegatten, 564.
Kinder, Taufe derselben, 490., Ausschliessung der ungetauften Kinder von dem Begräbnisse, 615.
Kirche, Begriff, im Allgemeinen, 2., geschichtl. Entwicklung, 26, 50, 61., nach kath. Lehre, 90., nach evang., 94.
Kirchen, 3., Verhältniss der K. zu einander, 82, 108.
Kirchenämter, kathol., 198., evang. 325., Errichtung ders., 252., Veränderung und Suppression, 253., Erfordernisse für den Erwerb, 256., Einfluss des Staats auf die Besetzung derselben, 260., Besetzung, 261., Cumulation, 295., Erledigung, 297., Aemter in der evang. Kirche, 321., Errichtung u. Veränderung, 329., Erfordernisse für den Erwerb, 330., Verleihung, 332., Erledigung, 340.
Kirchenärar, 666.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution, 400., nach ev. K. R., 431.
Kirchenbücher, 613.
Kirchenbusse, in der evang. K., 431., s. *Busse*.
Kirchengebäude, Errichtung derselben, 643., Weihe der K., 219, 597, 643., Baulast, 667.
Kirchengebete, kathol., 475., evang., 481., für den Patron, 279., für den Landesherrn, 475, 481.
Kirchengeschichte, 8.
Kirchengewalt, n. den Grundsätzen der kathol. K., 93., der ev. K., 97.
Kirchengut, Erwerb desselben, 632., Subject des Eigenthums, 634., Verwaltung des K., 672., Mitwirkung der Gemeinden dabei, 324, 635, 673., Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 637, 673., durch die Patrone, 279, 672., Streitigkeiten über das K., 383, 387., Besteurung des K., 639., Veräusserung des K., 605.
Kirchenhoheitsrecht, 104.
Kircheninspectionen in Sachsen, 318.
Kirchenkasten, 666.
Kirchenordnungen, 162.
Kirchenprovinz, oberrheinische, 80.
Kirchenrecht, 5., Eintheilungen, 4., Verh. zum canonischen Recht, 5., System, 7., Literatur und Hülfswissenschaften, 8.
Kirchenregiment, der kathol. K., 93.,

der evang. K., 97., Organismus d. ersteren, 200., des letzteren, 308.
Kirchensitze, 666., Streitigkeiten über dieselben, 394.
Kirchenstaat, 204.
Kirchentrauer, für die Patrone, 279.
Kirchenverbrechen, 410., nach evang. K.-R., 435.
Kirchenvermögen, s. *Kirchengut*.
Kirchenversammlungen, s. *Synoden*.
Kirchenzucht, s. *Disciplin*.
Kirchhöfe, 579, 611, 643, 644.
Kirchväter, 672, 673.
Kleidung der Cleriker, 191.
Klöster, 616.
Klostergelübde, 622., Standpunkt der evang. K., 626.
Klosterschulen, 626.
Knabenseminare, 629, 630.
Krankenöl, 597.
Kreissteuern, 640.
Kriegsdienst, Ursache der Irregularität, 170., Verbot desselben für den Clerus, 191., Befreiung der Geistlichen, 196, 339.
Krone, dreifache, 202.
Krönung des Papstes, 269.
Kurhessen, evang. K.-Verf., 313, 317, 327.

L.

Lacticinien, 607.
Laien, Gegensatz zum Clerus, 25, 93.
Laiencommunion, Reduction zu derselben, 189, 408.
Laienzehnten, auf denselben ruhende Verpflichtung z. Kirchenbau, 671.
Laisiren, 189.
Lambert v. Avignon, 64.
Lancelottus v. Perugia, 145.
Landcapitel, 306.
Landdecane, 234, 372.
Landesherr, Verhältniss des evang. Landesherrn zur evang. K., 63, 99, 308., die evang. K. unter einem Landesherrn anderer Confession, 63, 99, 309., Hoheitsrechte desselben, 104., Consens desselben zur Heirath gewisser Personen, 524.
Landesverträge, 162.
Landstandschaft, der ev. Capitel, 319.
Laodicenische Synode, 112, 116, 118, 120.
Lateranensische Concilien, 153., III. Concil, 140., über die Papstwahlen, 268., das Devolutionsrecht, 287., den Zehnten, 650., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., IV. Concil, über die ehehind. Verwandtschaft, 553., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., V. Concil., 54.
Lazaristen, 617.
Lectoren, 23, 92, 166.
Ledigkeitseid, 554, 559.
Ledigkeitsschein, 554.
Legate ad piam causam, 633.
Legaten, päpstliche, 50, 212, 375.
Legitimatio per subsequens matrimonium, 96, 564.
Lehramt, 91, 92, 301., der evang. K., 95.
Leibeigne, Irregularität ders., 171.
Leibgeding, 340.
Leichenreden, 611.
Leistungen, persönliche, Immunität der Geistlichen, 196, 339.
Leo d. Grosse, 37, 40.
Leo VIII., Vertrag zwischen demselben und dem Kaiser über die Papstwahl, 268.
Lex jurisdictionis, 220., dioecesana, 220, 440.
Liber pontificalis, 131.
Liber septimus, offizieller, 144., des Petrus Matthäus, 146.
Liber sextus, 143., Glossen, 149.
Libri poenitentiales, 133.
Licentia binandi, 472.
Licinius, Edict desselben, 632.
Lippe-Detmold, evang. Gemeindeverfassung, 329.
Literae dimissoriales, 183., s. *Dimissorialien*.
Liturgie, 468., Gesetzgebung über dieselbe in der evang. Kirche, 364.
Luther, 58., Verfassungsanschauungen desselben, 61, 67.
Lutherische und reformirte Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Lyon, Concilien zu L., 143, 153., Bestimmungen des II. Conciliums zu L. über die Papstwahl, 268.

M.

Magie, 414.
Magistri fabricae, 672.
Majestätsrecht, 69, 88, 104.
Mandata de providendo, 288.
Mansus, 639, 641, 646.
Manus mortua, 637.
Mappa, 643.
Mark, evangel. Kirchenverfassung, 72.
Martin V., 54, 403., Martin d. H., 615., Martin v. Braga, 121.
Materia sacramenti, 488.
Matrimonium, ratum, legitimum, 513.,

putativum, 567, 580., clandestinum, 517, 555.
Matutinum, 479.
Mecklenburg, evang. Kirchenverfassung, 310, 313.
Mediatconsistorien, 314.
Meineid, 414.
Meineidige, Ausschliessung derselben vom Eide, 599.
Melanchthon, 60.
Meliorationen am Pfründgut, 658.
Mensa communis, 653.
Mensalgut, bischöfliches, 672, 676.
Mentalreservationen, 597.
Messe, s. *Missa*.
Messgewänder, 597.
Messopfer, 92, 167, 470., s. *Missa*.
Messparamente, 597.
Messstipendium, 471.
Messstiftungen, 471.
Metropolitanverfassung, 29, 32, 50, 93., in Frankreich, 43.
Metropoliten, s. *Erzbischöfe*.
Metus reverentialis, 517.
Mileve, Synode zu M., 121.
Militairpersonen, Eheschliessung derselben, 524.
Militia, 640.
Minister sacramenti, 488., des Ehesacraments, 556.
Ministerium, im Gegensatz zum Priesterthum, 92., verbi divini der evang. K., 95.
Minoriten, 616.
Missa catechumenorum, fidelium, 470., conventualis, parochialis, 471., publica, privata, 471., praesanctificatorum, 471.
Missale Romanum, 470.
Missi, 44, 304.
Mission, 245., Missionsbisthümer, 245., Missionsregiment, 245., Missionstitel, 177.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dieselben, 351, 384.
Mitra, 219.
Mönchsorden, 615.
Molinäus, 145.
Monitiones canonicae, 403.
Monstranzen, 643.
Mord, als Irregularitätsgrund, 173., als Grund der Entweihung einer Kirche, 643.
Morganatsehe, 564.
Mortuarium, 444.
Münster (monasterium), 222.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker von denselben, 196.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von der Uebernahme derselben, 196.
Mutterkirche, 253.
Mystik, deutsche, 54.

N.

Nachlass der Geistlichen, 442, 660., der Bischöfe, 660.
Nachstellungen nach dem Leben, 570, 575.
Nassau, evang. Kirchenverfassung, 313, 319.
Nationalconcilien, 303.
Neocäsarea, Synode, 112, 116., über den Cölibat, 192.
Neophyten, Irregularität derselben 170.
Nicänische Concilien, I. 28, 36, 112, 116, 118, 120, 153., II. 153.
Nichtigkeitserklärung, der Ehe, 566., des Klostergelübdes, 622.
Nicolaus, I. 128., II. 268., V. 54.
Nominalelenchus (Verhängung persönlicher Rügen von der Kanzel), 474, 481.
Nominationsrecht, der Landesherren zu den Bisthümern, 256, 262.
Non, 479.
Norbert, 616.
Normaljahr, 84., *Normaltag*, 84.
Nothtaufe, 490.
Notorietät, 224.
Novitiat, 621.
Nürnberger Religionsfriede, 59.
Nummus vicesimus, 444, 663.
Nuncien, 77, 212, 396.

O.

Obedienzeid, 46, 247.
Obedienzgesandtschaften, 203.
Oberrheinische Kirchenprovinz, Concordatsverhandlungen, 80, 158.
Oblationes, 440, 645, 652, 658, 666.
Obleien, 654.
Odo von Clugny, 616.
Oecolampad, 73.
Oeconomen, während der Sedisvacanz, 228., Verwalter des Kirchenvermögens, 672.
Oel, heiliges, 217, 219, 597.
Oelung, letzte, 509.
Oesterliche Beicht und Communion, 498, 505.
Officia, curata, simplicia, 199., officia im speciellen Sinn, 225.
Officialat, 232, 392.
Officiale, bischöfliche, 231, 391.
Officium, divinum, diurnum, nocturnum, 479.
Ohrenbeichte, 504.

Oldenburg, evang. Kirchenverfassung, 328, 345.
Opfer, s. *Oblationes*.
Opus operatum. 488, 489.
Oratorien, 239, 471, 482.
Orden, religiöse, 616., Verfassungsverhältnisse, 619., Exemtionen, 250, 620., Autonomie und Statuten, 180.
Ordensgeistliche, 621., Ordination d. O. 177, 181., Zurückweisung derselben von der Taufzeugenschaft, 492., Gelübde derselben, 605.
Ordensgelübde, 622., als Ehehinderniss, 527., der Ehegatten, 564., Standpunkt der evang. K. 625.
Ordensgenerale, 619., Stimmberechtigung derselben auf den allgemeinen Concilien, 302.
Ordensobere, 619., Wahl derselben, 619.
Ordensprovinziale, 619.
Ordinariat, 232.
Ordination, in der alten Kirche, 23., Begriff, 92, 167., Voraussetzungen, 169., Stufen, 167., Titel, 176., Competenz, 180., Vorbereitende Handlungen, 185., Ankündigung derselben, 186., Verfahren, 187., Wirkungen, 189., in der evang. Kirche, 95, 337., Anordnung durch die Consistorien, 311., Vollziehung durch die Superintendenten, 321.
Ordo, Sprachgebrauch der Kirchenväter, 25., ord. majores, minores, 92, 167., Ausübung eines nicht empfangenen, Irregularitätsgrund, 173., Erforderniss des ordo für den Empfang eines Kirchenamts, 257.
Ordo de celebrando concilio, 123.
Ordo Romanus, 469.
Oriens, Diöcese, 32.
Osterfest, 485.
Ostiarien, 23, 92, 166.
Ostillyrien, Vicariat, 37.
Otgar von Maynz, 128.

P.

Paleae, 139.
Pallium, 46, 202, 216., Pallientaxe, 447.
Panisbriefe, 657.
Pannormia, 136.
Papa, 203.
Papalsystem, 200.
Papst, Geschichtliches, 34, 45, 50., Stellung in der kirchlichen Ordnung, 91, 200, 301., Jurisdictionsrechte, 201., Ehrenrechte, 202., Gesetzgebungsrecht, 348., Aufsichtsrecht, 375.
Papstwahl, 51, 206, 267.
Paritätischer Staat, 108.
Parochialis ecclesiae curatus, 239.
Parochiallasten, Einfluss der Confessionsverschiedenheit auf dieselben, 241.
Parochialmesse, 471.
Parochialrecht, 241, 323., hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen, 241., Exemtionen von demselben, 250, 323., Forum für die Streitigkeiten darüber, 383, 394.
Parochianen, Begriff, Verhältniss zum Pfarrer, 241., Verpflichtung derselben zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, 482., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669., s. *Parochialrecht*.
Parochie, Bischofssprengel, 24., Pfarrsprengel, 239, 241.
Parochus, 242., s. *Pfarrer*.
Παροικία, 24.
Partes decisae in den Decretalen, 145.
Passauer Vertrag, 59, 151.
Pastoren, s. *Pfarrer*.
Pathen, 492., die Ehe derselben mit dem Täufling, 543.
Patriarchen, 33, 93.
Patron, Ursprung des Namens, 274., Verpflichtung desselben zum Kirchenbau, 281, 669, 671.
Patronatrecht, Geschichtliches, 271., Erwerb, 275., Inhalt, 273., insbesondere in Betreff der Vermögensverwaltung und Veräusserung, 672, 676., Verlust, 281., Streitigkeiten über das P. R., 383, 394., landesherrliches P. R. 283., in der evang. Kirche, 332, 334.
Paucapalea, 139.
Pedum rectum, 202.
Penna, Franciscus, 145.
Pension, aus den Früchten des Amts, 295, 340, 656., Verzichtleistung auf das Amt mit Vorbehalt einer Pension, 295.
Pensionsfonds, 295, 340.
Perikopen, 480.
Περιοδευταί, 369.
Persona (Pfarrer), 242.
Personalzehnt, 658.
Personatus, 225.
Peterspfennig, 446.
Petrus v. Beneventum, 141.
Pfaff, Vertheidiger des Collegialsystems, 70.

Pfarrconcurs, 257.
Pfarrer, Geschichtliches, 239., Rechtsverhältnisse, 241., Gehülfen u. Stellvertreter, 243., Stimmberechtigung der Pf. auf den Diöcesansynoden, 306., evangelische, 72, 321, 322., Gehülfen, 323., Verhältniss zu der Gemeinde, 325.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an demselben, 481.
Pfarrhäuser, Reparatur derselben, 669.
Pfarrmesse, 471.
Pfarrrelationen, 372, 377.
Pfarrsynoden, als Sittengerichte, 416.
Pfarrvicare, 244, 323.
Pfarrwahlen, 61, 332, 334., Beispiel aus der älteren K.-Verfassung, 286.
Pfarrwittwencassen, 665.
Pfingsten, 485.
Pflicht, eheliche, 564.
Pfründen, s. *Beneficien*.
Philippus von Neri, 624.
Piae causae, 642.
Piaristen, 617.
Pinelli, Verfasser des liber septimus, 144.
Pisa, Synode, 53, 153.
Pistoja, Synode, 79.
Pius IV., 145, 154, 459., V., 480., VIII., Bestimmung desselben über die gemischten Ehen, 591.
Placet, das landesherrliche, 57, 359.
Plebanus, 241.
Plebes (Pfarrkirche), 239.
Poenae medicinales, vindicativae, 399.
Pönitentialbücher, 133., Römisches, 133.
Pönitentiar, in den Stiftern, 225, 236.
Pönitentiarie, 175, 208, 351, 550.
Pönitenz, s. *Busse*.
Pollicitationen, 605.
Pollution der Kirchen, 643.
Polycarp des Gregorius, 136.
Polygamie, 526.
Pontifex maximus, 203.
Pontificale Rom., 470.
Pontificalien, 219.
Portarius, in den Stiftern, 225.
Portio congrua, 197, 652, 655.
Postulatio, 265.
Potestas ordinis, jurisdictionis, 91.
Präbenden, 653, 659., s. *Kirchenämter*, *Beneficien*.
Präcedenzstreitigkeiten, 211.
Praeceptum paschale, 498.
Prädicant, 321.
Präfecte, apostolische, 245.
Prälati, 199., nullius dioecesis, 250.
Prämonstratenser, 251, 616.
Präpositus, in den Stiftern, 224, 672.
Präsentationsrecht, 272, 278., nach evang. K.-R. 334.
Prävention, bei gemischten Verbrechen, 414.
Pragmatische Sanction Carls VII., 54., deutsche, 54.
Precarie, 646.
Prediger, 321.
Predigt, beim kathol. Gottesdienst, 474., beim evang. G., 480.
Presbyter, 22., Presbyter parochialis, 242.
Presbyterialverfassung, der evangel. Kirche, 307, 325.
Preussen, Herzogthum, Entwicklung der evang. Kirchenverfassung, 63, 66., Königreich, Concordatsverhandlungen, 80, 158., evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 316, 319, 327, 329, 342.
Priesterseminare, 630.
Priestersöhne, Unfähigkeit derselben zur Ordination, 171.
Priesterthum, 23, 91.
Priesterweihe, der kathol. Kirche, 166.
Prim, 479.
Primaten, in der Verfassung der pseudoisidorischen Decretaten, 47, 212.
Primatus honoris, jurisdictionis, 201., s. *Papst*.
Primicerius, in den Stiftern, 225.
Prioren, 619.
Priorinnen, 620.
Prisca translatio, 116.
Privatbeichte, 508.
Privatgottesdienst, 100.
Privatio beneficii, 407.
Privatmessen, 471.
Privatversammlungen zum Gottesdienst, 483.
Privilegien, 347, 351.
Privilegium canonis, 196., de non evocando, 393., fori, der Geistlichen, 384, 387, 396., in Strafsachen, 416, 438.
Probepredigt, 334.
Processführung über das Kirchengut, 674., über die Pfründeinkünfte, 675.
Processionen, 477.
Processionis aditus, 273.
Proclamation, 551, 559., vor der Ordination, 186.
Procurationen, 444.

Procuratur, diesf. Verbot für die Cleriker, 191.
Pröpste, in der Verfassung der relig. Orden, 619., in den Stiftern, 225., 672., in der evang. K., 315.
Professio fidei, 459, 629.
Professleistung, 621.
Promotio per saltum, 173, 182.
Promulgation, der Kirchengesetze, 348., prom. Urbi et orbi facta, 348.
Propaganda, 211, 246.
Proselytenmacherei, 109, 455.
Πρόσκλαυσις, 400.
Prosynodalexaminatoren, 257.
Prosynodalrichter, 392.
Provinz, Metropolitansprengel, 29, 215.
Provinzen, suburbicarische, 37., der Propaganda, 245.
Provinzialcapitel, 619.
Provinzialsynoden, 306., als Gerichte über die leichteren Vergehen der Bischöfe, 421.
Provisio ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena, 256., Zeit der Provision, 256.
Prüfung der Weihcandidaten, 186., der Bewerber um Pfarrämter, 257., pro seminario, 631., der evang. Candidaten, 311, 330.
Pseudoisidorische Decretalen, 125., System derselben, 47.
Purgatio canonica, 424.
Putativehe, 567, 580.

Q.

Quadragesimalfasten, 606.
Quaestiones im Decret Gratians, 139.
Quaestores eleemosynarum, 503.
Quarta decimarum, 441, 645, 649, 652., legatorum, mortuariorum, 441., funeraria oder canonica, 609., Falcidia, 633.
Quasiaffinität, 539.
Quasi regulares, 624.
Quatemperfasten, 606.
Quatempersonnabende, als Ordinationstermine, 187.
Quellen des Kirchenrechts, die gemeinsamen, 110., der kathol. Kirche, 152., der evang. 160.
Quesnellus, 116, 127.
Quindennia, 447.
Quinquennalfacultäten, 351, 353.

R.

Rabanus, 128.
Raymundus de Pennaforte, 142.
Realklagen gegen Geistliche, 384, 387.
Realstühle, 666.
Rechnungsablegung durch die Administratoren des Kirchenguts, 674., Unfähigkeit derer, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, zur Ordination, 171.
Recht der ersten Bitte, 290.
Reconciliation befleckter Kirchen, 643.
Rector, Pfarrer, 239., Klosteroberer, 619.
Recursus ab abusu, 418.
Recusationsrecht der Gemeinden, 332, 334.
Redemtion der Bussen, 400, 502., der Zehnten, 651.
Redintegration der Ehe, 551.
Reductio ad communionem laicam, 189, 408., peregrinam, 408.
Reformation, Verfassungsgrundsätze der sächsischen, 60., der schweizerischen, 71.
Reformationsrecht, 83, 100.
Reformirte und lutherische Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Regalien, Belehnung mit denselben, 157, 262.
Regino von Prüm, 135.
Regnum (päpstliche Krone), 202.
Regula ecclesiastica (canon), 5.
Regulaire Cleriker, 617.
Regularcanoniker, 616.
Reichsdeputationshauptschluss, 35, 151, 653.
Reichsgesetze, deutsche, 151.
Reichssteuern, 640.
Reinigungseid, 424.
Reinkingk, 70.
Relationes status, 376.
Relaxatio jurisjurandi, 601.
Religion, 1.
Religionis exercitium publicum, privatum, 60, 84.
Religionsfonds, 664.
Religionsfriede, 83, 151.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniss, 547.
Reliquien, 476, 643.
Remedius von Chur, 130.
Remotion, 309, 407., nach evang. K.-R., 437.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden, 658.
Res sacrae, religiosae, ecclesiasticae, 642.
Reservationen, päpstliche, Geschichtliches, 288., heutige Gestaltung, 291.

Reservatum ecclesiasticum, 83.
Reservirte Fälle der Absolution, 404, 505.
Residenzpflicht, 292.
Resignation der Kirchenämter, 297., Verbot derselben, 413.
Respectus parentelae, 532, 534.
Restitution, gegen den Ablauf der fünfjährigen Frist zur Ausführung der Nichtigkeit des Ordensgelübdes, 622., gegen die von den Administratoren des Kirchenguts abgeschlossenen Verträge, 674., gegen die Veräusserungen, 677.
Revalidation der Ehe, 517.
Rheinbundsverträge, 86.
Rheinland, Preuss., Kirchenverfassung, 73.
Richter, Irregularität derselben, 170.
Riculf von Maynz, 127.
Ring und Stab, bischöfl. Insignien, 219.
Ritterorden, 616.
Rituale Romanum, 470.
Robert v. Citeaux, 616.
Romuald, 616.
Rota Romana, 208.
Rothad v. Soissons, 128.
Rüge von der Kanzel, 474, 481.

S.

Sacerdotium, Gegensatz zu dem Imperium, 41., zu dem Ministerium, 92.
Sachen, kirchliche, geweihete, gesegnete, 642.
Sachsen, evang. Kirchenverfassung, Geschichtliches, 63, 65., Königreich, heutige evang. K.-V., 309, 315, 318, 326., Missionsregiment der kathol. Kirche, 246., *-Altenburg*, evang. K.-V., 314., *-Coburg*, evang. K.-V., 314., *-Meiningen*, evang. K.-V., 314., *-Weimar*, evang. K.-V., 313.
Sacramentalien, 597.
Sacramente, Begriff, Bedingungen und Wirkungen, 488., die einzelnen, 490.
Sacramentsverächter, Beerdigung derselben, 611.
Sacrilegium, 414.
Sächsische Reformation, Verfassungsentwicklung in den Gebieten derselben, 60.
Säcularcanonissen, 624.
Säcularisation in Deutschland, 80, 283, 653.
Salbungen, 597.
Sanctification, 476.
Sardicensische Synode, 36, 112, 116, 118, 120.
Satisfactio, 504.
Scheidung der Ehe, 569., nach evang. K.-R., 596.
Schenkungen an die Kirche, 633.
Schiedssprüche, bischöfliche, 379.
Schisma, Begriff, Strafen, 410.
Schismatiker, Ausschliessung derselben von den Weihen, 173., von den Aemtern, 258., vom Begräbniss, 611.
Schlosscapellen, 483.
Schmalkaldische Artikel, 59, 160, 196.
Scholasticus, 225.
Schrift, die heilige, als Quelle des K.-R., 110.
Schulen, Verhältniss derselben zur Kirche, 627.
Schutzrecht des Staats, 104.
Schwägerschaft, 538.
Schwängerungssachen, Competenz d. kirchl. Behörden, 394.
Schweizerische Reformation, Verfassungsentwicklung in d. Gebieten derselben, 71.
Sclaven, Irregularität ders., 171.
Scrutinien vor der Ordin., 186.
Secretarie der Breven, 208.
Secten, Duldung derselben, 101., den Eid verweigernde, 601.
Sectentaufe, 491.
Sedes impedita, 229.
Sedisvacanz, Rechte der Cardinäle während derselben, 206., der Capitel, 228.
Seelsorge, 199, 241, 322.
Segnungen, 597.
Selbstcensur der Geistlichen, 432.
Selbstmörder, Begräbniss ders., 611.
Seligsprechung, 476.
Semijejunia, 608.
Seminarien, 629.
Seminaristicum, 443.
Sendgerichte, 369, 396, 425.
Sendzeugen, 369, 425.
Senior (Patron), 274.
Separatio a thoro et mensa, 570, 576.
Separatisten, 483.
Sepulcrum majorum, 609.
Servitia communia, 446., minuta, 447.
Servitium (Procuration), 445.
Servituten, Belastung des Kirchenguts mit denselben, 676.
Servus servorum Dei, 202.
Sext, 479.
Sigillum confessionis, 505, 508.
Signatura gratiae, justitiae, 208.
Simonie, 173, 257, Begriff und

Strafen 412., nach evang. Kirchen-Recht, 436.
Simonieeid, 286, 336.
Simultaneum, 86.
Sinibaldus Fliscus, 149.
Sixtus IV., 112, 154.
Sodomie, 414.
Sonntag, 484., Abstinenztag in der Quadragesima, 606.
Spanische oder isidorische Uebersetzung, 116., Spanische Rechtssammlung, 120., Spanische Concilien, 120.
Specialvisitationen, 378.
Speier, Reichstag daselbst, 59, 61.
Spener, 69.
Sponsalia de futuro, de praesenti, 582.
Sponsores bei der Taufe, 492.
Staat im Verhältniss zur Kirche, Geschichtliches, 30, 41, 43, 51, 57, 87.
Staatsämter, Verbot der Uebernahme derselben durch die Geistlichen, 191.
Staatsgesetzgebungen als Kirchenrechtsquellen, 151.
Standesherrliche Consistorien, 315.
Statistik, kirchliche, 8.
Statuta ecclesiae antiquae, 121.
Statuten der Stifter, 227, 356., der evang. Kirchengemeinden, 368.
Sterbemonat, 664.
Steuerfreiheit der Geistlichen, 196, 339., des Kirchenguts, 639.
Stiftspfründen, Besetzung ders., 270.
Stiftsschulen, 626.
Stipendium (Procuration), 445.
Stolgebühren, 440, 449, 609, 658.
Stoltaxe, 440, 449.
Strafemeritirung, 437.
Strafen, kirchliche, 399, 431.
Strafgerichtsbarkeit, s. *Gerichtsbarkeit.*
Strafverfahren, 423.
Strafversetzung, 437.
Studirende, Parochialangehörigkeit ders., 242., Studirende der Theologie, Zulassung derselben zur Kanzel, 480.
Studium generale, 628.
Subcustoden, 236.
Subdiaconen, Geschichtliches, 23., Bedeutung, 92., Subdiaconatsweihe, 166., Subdiaconen in der evang. Kirche, 321.
Subsidium caritativum, 441.
Suburbicarische Provinzen, 37, 39.
Sühneversuch vor der Scheidung, 589.
Suffragane, 215., Weihbischöfe, 236.
Summus pontifex, 203.
Superintendenten, Geschichtliches, 63., nach den heutigen Verfassungsverhältnissen, 315.
Suppression der Pfründen, 254, 657.
Suspension, 405., ab ordine, ab officio, a beneficio, 405., als Sicherungsmaassregel, 406., ex informata conscientia, 406., nach ev. K.-R., 437.
Symbole, kath., 458., evang., 160, 461.
Syndicus des Capitels, 227.
Synodalexaminatoren, 257, 355.
Synodalis justitia, 402.
Synodalrichter, 355, 392.
Synodalschlüsse als Rechtsquellen, 153.
Synodalverfassung d. evang. Kirche, 72, 99, 341.
Synodaticum, 442.
Synoden, Geschichtliches, 27., öcumenische, 42., Diöcesansynoden der Patriarchen, 33., Metropolitansynoden, 29, 41, 43., Auffassung der falschen Decretalen, 47., fränkische, 44., africanische, griechische, 116., gallische u. spanische, 120. — Allgemeine Synoden, Bestimmung und Zusammensetzung derselben, 300., National- und Provinzialsynoden, 303., Diöcesansynoden, 305. — Synoden in der evang. Kirchen-Verf., 72, 99, 341.
Synodus (Send), 369.
Σύστασις, 400.

T.

Tabernakel, 643.
Taufe, rechtliche Bedeutung ders., 451., Begriff, Form, Materie, Minister, 490., bedingte Taufe, 491., Verbot der Wiederholung der Taufe, 173, 488.
Taufkirchen, 234, 239.
Taufpathen, 192., geistige Verwandtschaft derselben, 545.
Taufzwang, 451.
Tausch der Pfründen, 298.
Teleptense conc., 121.
Tempelherren, 616.
Tempus clausum, 555, 561.
Territorialsystem, 69.
Territorium separatum, 250.
Testamente d. Geistlichen, 442, 444, 660, 661., test. ad piam causam, 633., Competenz der Kirche in Testamentsstreitigkeiten, 384., test. coram parocho et testibus, 633.
Testes synodales, 369, 425.
Testimonialien, bei der Ordination, 183., bei der Eheschliessung, 554.

Testirfreiheit, der Geistlichen, 442, 444, 660.
Theatiner, 617.
Theilung der Kirchenämter, 254.
Theodor von Canterbury, 133.
Theodorich der Ostgothe, 42.
Theodulph von Orleans, 133.
Theolog in den Stiftern, 225, 236.
Theologische Facultäten, 628.
Thesaurar in den Stiftern, 225.
Thesaurus supererogationis perfectorum, 503.
Thessalonich, Vicariat für Ostillyrien, 37.
Thomasius, Begründer des Territorialsystems, 69.
Tischtitel, 177.
Titulus, ursprüngliche Bedeutung, 176., tituli der Cardinäle, 204., tituli maiores, minores, 239., tituli ordinationis *(beneficii, patrimonii, pensionis, mensae, paupertatis* sive *professionis, missionis)* 168, 177.
Todeserklärung, 580.
Todesstrafe, 410.
Todte Hand, 637.
Todtenmesse, 610., für die evang. Landesherren, 613.
Tödtung, Ursache der Irregularität, 173.
Toledo, Concilien von T., 120.
Tonsur, 185., Gerichtsstand der Tonsurirten, 387, 417.
Tractatus ordinandorum, 138.
Tradition, 4, 111, 152.
Trauergeläute für die Patrone, 279.
Trauerjahr, 581.
Trauung, kath., 554., ev., 559.
Trient, Concilium zu Tr., 76, 300., als Rechtsquelle, 154., Geltung der Trid. Disc.-Schlüsse, 348., Bestimmungen des conc. Trid. über: die Tonsur, 185., die Scrutinien, 186., die Interstitien bei der Ordination, 188., über den Cölibat, 193., über die Legaten, 213., die Competenz in Criminal- und Ehesachen, 231., die Exemtionen, 251., die Seelsorge bei incorporirten Pfarreien, 240., die Verleihung von Exspectativen, 256., den Beweis des Patronatsrechts, 257., die Residenzpflicht, 293., die Synoden, 304, 306., die Visitationen, 370, 372., die kirchl. Gerichtsbarkeit, 307., die Excommunication, 404., die Suspension, 406., die Degradation, 408., die Predigt und die Katechesen, 474., den Ablass, 503., die Eheschliessung, 554., die Ehejurisdiction, 588., die Kirchenbücher, 613.
Trienter Glaubensbekenntniss, 459., Katechismus, 459.
Triregnum (päpstl. Krone), 202.
Turbatio sacrorum, 436.
Tutoren, Irregularität derselben, 171.

U.

Ueberspringung des Ordo, 173, 182.
Uebertritt von einer Confession zur andern, 455.
Umschreibungsbullen, 80, 185.
Uneheliche, Irregularität derselben, 171., Ausschliessung ders. von Kirchenämtern, 258, 331.
Unfehlbarkeit der Kirche, 90, 92, 301.
Ungeschriebenes Recht, 358, 368.
Ungläubige, Versagung des christl. Begräbnisses, 611., Ehen derselben, 563.
Union, der lutherischen und reformirten Kirche, 86, 464., der griechischen und römischen Kirche, 466., der Kirchenämter, 253.
Universitäten, 628.
Urban V., 202., VIII., 470.
Urkundenwissenschaft, 8.
Urlaub, der Geistlichen, 293, 339., gesetzlicher der Domherren, 293.
Usuraria pravitas, 404.

V.

Vagabunden, Verrichtung von Pfarrhandlungen für dieselben, 442., Eheschliessung, 457.
Valentinian III., 37.
Variationsrecht der Patrone, 280., der Capitel, 264.
Vasallen der Hochstifter, deren Theilnahme an den Bischofswahlen, 262.
Verächter der österlichen Beichte und Communion, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Veränderung der Kirchenämter, 253., der Pfründen, 656.
Veräusserung, des Kirchengutes, 605.
Verbrechen, eigentlich kirchliche, 396, 410, 435., gemischte, 397, 414., der Geistlichen, 396, 416, 438. Verbrechen als Grund der Irregularität, 172.
Verdienstjahr, 663.
Veritas in mente, Bedingung des Eides, 597.
Verfassung der katholischen Kirche, Geschichte, 20., oberste Grund-

sätze, 90., specielle Darlegung, 166., der evangelischen Kirche, Geschichte, 60., oberste Grundsätze, 94., specielle Ausführung, 307.
Verfassungsurkunden als Rechtsquellen, 152.
Verjährung gegen die Kirche, 697., erwerbende und exstinctive beim Patronat, 276, 282.
Verlassung, bösliche, 570, 575, 577.
Verleihung der Kirchenämter, 285., nach evang. K.-R., 330.
Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle, 417.
Verlöbniss, Begriff, Bedingung, Form, Wirkung, Auflösung, 582., Streitigkeiten über V., Competenz der kirchl. Behörden, 383, 394, 588., zweites, Strafen desselben, 584.
Vermiethung der zur Pfründe gehörenden Gebäude, 657.
Vermögen, kirchliches, s. *Kirchengut*.
Verordnungen, päpstliche, 156, 348., bischöfliche, 159, 349.
Verpachtung der Beneficialgrundstücke, 657., der Kirchengrundstücke überhaupt, 657.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse, 462.
Verschollenheitserklärung, 580.
Versetzung der Geistlichen, 299, 340, 437.
Versicherung an Eidesstatt, 601.
Versprechungseid, aussergerichtlicher, 600.
Verstümmelung, Ursache der Irregular., 173.
Verwandtschaft, 531., nachgebildete (geistige, bürgerliche), 542.
Verwandtschaftsgrade, Berechnung derselben, 532.
Verzichtleistung auf Kirchenämter, 297, 340.
Vesper, 479.
Vicariat, apostolisches des Nordens, 246.
Vicarien, päpstliche, 37, 212., in den Missionsländern, 245., V. in den Stiftern, 222, 225., der Pfarrer, 244, 323.
Vicecanzler, 209.
Victalitium, 340.
Viennensisches Concilium, 143, 268, 459.
Vigilien, Fastenzeiten, 606.
Vincentius Hispanus, Glossator, 149.
Virginität, 192., Irrthum hinsichtlich derselben, 518.
Visitatio liminum, 375.
Visitationen, durch die Erzbischöfe, 215, 374., die Bischöfe, 369., durch die Generalvicare, 233., die Dechanten, 372., in der evangelischen Kirche, 377.
Visitationskosten, 444, 450.
Visitator, 228.
Vitrici, 672.
Vogtei, 274.
Volksmissionen, 477.
Volksschulen, 626.
Vorbehalte, päpstliche, 288.
Vormund, Consens zu des Mündels Ehe, 524.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von denselben, 196, 339.
Votivmessen, 471.
Votum ingrediendi religionem, 262., simplex, solenne, 527, 604., reale, personale, 604., paupertatis, castitatis, obedientiae, 622., v. negativum der ev. Kirchengemeinden, 332, 334.
Vulgata, 110.

W.

Waffen, Verbot des Tragens derselben für die Cleriker, 195.
Wahl zu höheren Kirchenämtern, 255., der Bischöfe, 44, 51, 261, 264., der Päpste, 51, 206, 267., der Capitelsverweser, 228., der Decane, 286., Ordensoberen, 619., Coadjutoren, 238., der Pfarrer in der evang. K., 61, 332, 334., der Mitglieder in den evang. Stiftern, 318.
Waisen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.
Waldenser, 56, 632.
Wallfahrten, 477.
Walther v. Orleans, 134.
Weihbischöfe, 236.
Weihe, s. *Ordination*.
Weihegrade, die zu den Kirchenämtern erforderlichen, 257.
Weihnachtsfest, 484., Privilegium desselben in Betreff der Messe, 471.
Weihungen, 597.
Wesel'scher Convent, 72.
Westphalen, evang. Kirchenverfassung, 73.
Westphälischer Friede, 60, 83, 151.
Wiedertäufer, 61.
Wiener Concordat, 54, 188., Bestimmungen desselben über die

Confirmation der Bischöfe, 262., das Devolutionsrecht, 287., die päpstlichen Vorbehalte, 289., die Annaten, 447.

Wittenberger Concordie, 60., Reformationsformel, 65., Consistorium, 65.

Wittwen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.

Wochencommunion, 499.

Wochenkatechesen, 481.

Wochenpredigten, 481.

Wohnort, s. *Domicil*.

Wormser Concordat, 51, 157, 262., Edict, 59.

Württembergische evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 318, 327, 328., allgemeines Kirchengut, 638, 655.

Z.

Zabarella, Glossator, 149.

Zehnten, Entstehung, 647., rechtliche Grundsätze, 658., Ablösung der Zehnten, 659., Streitigkeiten über den Zehnten, 383, 658.

Zeitpächter, Parochialangehörigkeit derselben, 242.

Zeugen, zur Verurtheilung eines Cardinals erforderliche, 207., bei der Taufe, 492., den Eheschliessungen, 554., bei Verlöbnissen, 583., beim testamentum ad piam causam, 633., im Criminalprocess, Irregularität derselben, 170.

Zeugenbeweis, in Ehesachen, 567.

Zinswucher, 414.

Zwang, als Ehehinderniss, 517., Wirkung beim Gelöbniss, 583.

Zwingli, 71.

Bayerische Staatsbibliothek München

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Bayerische Staatsbibliothek München



Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen, 452.
Erzpriester, 234., Sendrecht derselben, 370.
van Espen, 78, 150.
Eucharistie, 497.
Eugen IV., 54, 158.
Eusebius, 31., von Vercelli, 221.
Evangelische Kirche, 3., Begriff, 94., geschichtliche Entwicklung, 58., oberste Verfassungsgrundsätze, 94., Verhältniss zu dem Staate, 107., eigenthümliche Quellen des Rechts, 160., Verfassung, 307., Verwaltung: Gesetzgebung, 362., Aufsicht, 377., Gerichtsbarkeit, 394, 431., Bekenntniss, 160, 461., Cultus, 480., Sacramente, 489., Vermögen, 654.
Evocationen, 393.
Examen pro candidatura, pro ministerio, 330.
Examinatores synodales, 257.
Exceptionsverfahren, 424.
Excesse der Geistlichen, 104.
Excommunication, 400., in der ev. K., 431.
Excommunicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611., von den Aemtern, 258., dem Stimmrecht, 264.
Exsecration der Kirchen, 643.
Exegese, 8.
Exemte, Visitation derselben, 373.
Exemtionen, 250., vom Pfarrrecht in der evang. K., 323.
Exequien, 610.
Exercitien, geistliche, 409.
Exercitium religionis, 100.
Exitus episcopi, 441, 652.
Exorcismus, 490.
Exorcisten, 23, 92, 166.
Expeditionsgebühren, für die Dispensen, 351., für die Acte der bischöflichen Verwaltung, 443.
Exploratores criminum, 434.
Exspectativen, 256, 288, 653.
Extravagantensammlungen, 144, 148.

F.

Fabri, Sixtus, 145.
Fabrica ecclesiae, 645, 648, 652, 666.
Facultates de promovendo a quocunque, 183., quinquennales, 331, 333.
Facultäten, theologische, 628.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe, 181.
Fasten, 606., Standpunct der evang. Kirche, 607.
Fastenmandate, 607.
Fastenzeit, Verbot der Hochzeiten in derselben, 555, 561, 607.
Febronius, 78.
Ferienzeit der Canoniker, 293.
Ferto, 663.
Festordnungen in den deutschen Dioecesen, 487.
Festtage, 484., Aufhebung derselben, 485.
Fidejussores bei der Taufe, 492.
Filialverhältniss, 253., Folgen in Betreff der Baulast, 669.
Findelkinder, Taufe derselben, 492.
Firmpathen, 496, 543.
Firmung, s. *Confirmation*.
Fleischesvergehen, 397, 414, 431, 433.
Florentiner Synode, 153.
Forensen, Verhältniss derselben zu der Baulast, 669.
Forma sacramenti, 488.
Forum privilegiatum der Geistlichen, 380, 384, 387, 394, 396, 416, 437.
Franciscaner, 482, 616.
Franciscus v. Assisi, 616.
Fratres minores, 616.
Frauen, Ausschliessung derselben von der Ordination, 169.
Frauencongregationen, 617.
Frauenconvente, 620.
Fränkische Kirchenverfassung, 43.
Friedrich III., 54.
Fructus medii, 448.
Fürbitte für den Regenten, 475, 481.
Fürstenconcordate, 54, 158.
Fulgentius Ferrandus, 116.
Fundation, Bedingung zum Erwerbe des Patronats, 275.
Furcht, als Ehehinderniss, 517.
Fusskuss, 203.

G.

Gallicanische Kirche, Freiheiten derselben, 77., gall. Artikel, 78.
Gallisches Vicariat, 37.
Gangrensische Synode, 112, 116, 118, 120, 292.
Gebäude, kirchliche, 643., Wiederherstellung derselben, 669.
Gebete beim Gottesdienst, 475, 481., für den Landesherrn, 475, 481., für den Patron, 279.
Gebrechen, körperliche, Impediment der Ordination, 170., des Erwerbs von Kirchenämtern, 330.
Geburt, eheliche, Erforderniss zur Ordination, 170., zum Erwerb von Kirchenämtern, 258, 330.

Gefängnissstrafe, 399, 409, 437.
Geistliche, Standespflichten, 190, 338., Standesrechte, 195, 338., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Geldstrafen, 399, 409, 410, 437.
Gelnhausen'scher Reichstag, 650.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen, 604., feierliches, minderfeierliches, 527., Entbindung von den Gelübden, 605., Irritation ders. durch die Berechtigten, 605., als Ehehinderniss, 527., Forum der Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde, 383.
Gemeinden, in der evang. K., 61, 66, 96., Verhältniss derselben zum Pfarramte, 324., Berechtigung derselben bei der Besetzung der geistlichen Aemter, 61, 324, 331, 332, 335., bei der kirchl. Gesetzgebung, 326, 365., bei der Uebung der Zucht, 631, 634., bei der Verwaltung des Kirchenguts, 324, 673., Eigenthum derselben am Kirchengut, 635., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669.
Gemeindeverfassung, apostolische, 21., in der evangel. Kirche, 71, 324.
Generalcapitel, 306, 619.
Generalsuperintendenten, 316, 377.
Generalvicar, 234, 285, 306, 349.
Generationenrechnung, 532.
Genselinus de Cassanis, 144.
Geographie, kirchliche, 8.
Gerichte, geistliche, 231, 389, 391, 421., s. *Consistorien*.
Gerichtsbarkeit, Civilger. der Kirche, Geschichtliches, 379., Standpunct des canon. Rechts, 383., neuere Entwicklungen, 386., ordentliche, ausserordentliche, 389., des Papstes, 202, 392., in der evang. K., 394., Strafgerichtsbarkeit, Geschichtliches, 395., Mittel der Handhabung, 399., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 417, 418., in der evang. K., 431, 438.
Gerichtsstand der Geistlichen, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Gesänge beim Gottesdienste, 475, 481.
Geschlossene Zeit, 555, 561.
Geschwister, Geschwisterkinder, Eheverbot, 532.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Rechts der evang. K., 162., der katholischen, 159.
Gesetzgebende Gewalt, 347., Verhältniss des Staates zu derselben, 359., nach evang. K.-R., 362.
Geständniss, als Beweismittel im Eheprocess, 567, 574, 577, 579.
Gewerbe, Verbot des Betreibens derselben für die Geistlichen 191, 339.
Gewissensehe, 562.
Gewissensfreiheit, 102.
Gewohnheitsrecht, 358, 368.
Gilbertus, Decretalensammler, 141.
Glocken, Benediction derselben, 597, 643.
Glossen zu den einzelnen Theilen des canon. Rechtsbuchs, 149.
Glücksspiele, Verbot derselben für die Geistlichen, 190.
Gnadenzeit, 664.
Goffredus de Trano, 149.
Gonzalez de Tellez, 150.
Gottesdienst, 470., evang., 480., Verpflichtung der Parochianen zum Besuch desselben, 481.
Gottesurtheil, 424.
Grade der Verwandtschaft, 532.
Gratian, 138.
Gregor VII., 50., Bischofseid unter demselben, 248., Einfluss dess. auf den Cölibat, 193., Gr. gegen die Laieninvestitur, 261.
Gregor IX., Decretalensammlung desselben, 142., Glossen, 149.
Gregorius, Rechtssammlung desselben, 136.
Griechische Rechtssammlungen, 112.
Griechische Kirche, 3.
Grossältern, Consens ders. zur Ehe der Enkel, 523.
Guardiane, 619.
Guilelmus de Monte Lauduno, 144.

H.

Hadrian I., 118, 268.
Häresie, s. *Ketzerei*.
Halitgar, 137.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 190.
Hannover, Concordatsverhandlungen, 50, 158., ev. K.-Verf., 313.
Hatto v. Basel, 133.
Hausandacht, 60, 84.
Hausarrest, 409.
Haustaufe, 492.
Haustrauung, 555, 561.
Heidelberger Katechismus, 60, 160.
Heilige, Verehrung der H., 476.
Heiligenbilder, 643.
Heiligsprechung, 215, 476.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker, 191.
Heimfallsrecht, 637.

Calvin, 60., Verfassungslehre desselben, 72.
Camaldolenserorden, 616.
Camera apostolica, 208.
Camerlengo, 218.
Candidaten des Predigtamtes, Zulassung derselben zur Canzel, 480., s. *Prüfung*.
Canon, 4., der h. Schrift, 110.
Canonensammlungen, 112.
Canones apostolorum, 110, 114.
Canonici, Ursprung des Namens, 223., Requisite derselben, 256., Verpflichtung zum Chordienste, 479., Rechte in Betreff des Einkommens, 652., canonici juniores, 653., s. *Capitel*.
Canonisation, 211, 476.
Canonisches Recht, 5.
Canonische Tagzeiten, 479.
Canzlei, apostolische, 208.
Canzleiregeln, 156, 289.
Capellen, 239, 471, 482.
Capläne, 244.
Capitel, Geschichtliches, 221., Zusammensetzung und Verfassung, 224., Rechte derselben an sich, 226., insbesondre Recht der Autonomie, 356., Rechte bei erledigtem bischöflichen Stuhl, 228., insbesondre Recht der Bischofswahl, 262., Rechte bei verhindertem Stuhl, 229., Pfründverhältnisse in den Capiteln, 652., evangelische, 318.
Capitelsverweser, 228.
Capito, 72.
Capitula Angilramni, 112., episcoporum, 132, 305., Martini Bracarensis, 121.
Capitula clausa, 256.
Capitularien, 132, 134.
Capuziner, 617.
Cardinal-Kämmerer, 208., C.-Pönitentiar, C.-Staatssecretär, C.-Vicekanzler, 208.
Cardinäle, Geschichtliches, 204., ihre Ernennung und Stellung, 206., Berechtigung zur Papstwahl, 206., 268., in Betreff der Ertheilung der niederen Weihen, 182., bei den allgemeinen Concilien, 302.
Carenzjahr, 664.
Carl der Gr., 43, 46, 626.
Carpzov, 69.
Carthagische Synoden, 116, 118, 120.
Castratenehe, 529.
Cathedralsteuer, 441, 666.
Cathedraticum, 441.
Causae majores, 36, 200., c. de statu, Forum derselben, 384, 387.
Censuren, Begriff, 399., Eintheilung in c. ferendae und latae sententiae, 399., einzelne, 400., gegen die Bischöfe, 215.
Censurrecht, in Beziehung auf die theolog. Literatur, 459.
Census, 656., fundationsmässiger, 657.
Centralfonds, 664.
Ceremoniale episcoporum, 470.
Cessatio a divinis, 404.
Chalcedonisches Concilium, 33, 112, 116, 118, 120.
Chappuis, 144, 145.
Charakter, unauslöschlicher, 189, 489.
Charfreitag, 471.
Chorbischöfe, 26, 236.
Chordienst, 479.
Chorherren, regulirte, 224.
Chorpfarrer, 236.
Chrisma, 217, 219, 597.
Christianitas, 234, 370., Christianitätsstatuten, 306.
Christmetten, 473.
Chrodegang von Metz, 222.
Chronologie, kirchliche, 8.
Cidara bicornis, 219.
Circada, Circatura, 445.
Circumscriptionsbullen, 80, 158.
Cironius, 150.
Cistercienser, 251, 616.
Civilehe, 514.
Civilgerichtsbarkeit der Kirche, 379.
Civilrecht, Verbot des Studiums desselben für die Cleriker, 191.
Civilstandsregister, 615.
Clausur, 622.
Clemens V., Decretalen desselben, 143.
Clementinen, 143., Glossen zu denselben, 149.
Cleriker, Standespflichten, 190., Standesrechte, 195., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416., clerici majores, minores, 167., clericus intitulatus, 177.
Clerus, Entstehung, 23., Gegensatz zu den Laien, 93.
Clevische Kirchenverfassung, 72.
Cluniacenser, 251, 616.
Coadjutoren, 237.
Codex canonum ecclesiae Africanae, 116., Romanae, 116., universae, 112.
Cölibatsverpflichtung der kath. Geistlichen, 192.
Cognatio, 531., legalis, spiritualis, 542.
Collation der Kirchenämter, 256, 261., nach evang. K.-R. 332.

Collectio canonum Anselmo dedicata, 135., Caesaraugustana, 136, 138., tripartita, 136, 138.
Collectores fructuum, 448.
Collegia pontificia, 177.
Collegialsystem, 69.
Collegiatstifter, 223.
Colonatsverhältniss, römisches, 647.
Columbanus, 133.
Comes, königlicher, 44, 369.
Comites jurisjurandi, 599, 602.
Commeanus, 133.
Commendator, 228.
Commendegelder, 441.
Commenden, 293, 655.
Commensalitium als Grund der Competenz zur Ordination, 181.
Comestio, 445.
Commissarien, bischöfliche, 231, 391., weltliche, bei den Visitationen, 373, 378., bei der Prüfung pro seminario, 631.
Communio laica, peregrina, 408.
Competentiae beneficium der Geistlichen, 196, 339.
Competenzgründe in Betreff der Ordination, 180.
Compilationes decretalium antiquae, 141.
Completorium, 479.
Compurgatoren, 424, 428.
Computation der Verwandtschaftsgrade, 532.
Concessionen, 347.
Concilia mixta, 44.
Concilien, siehe *Synoden*, *Synodalschlüsse*.
Conciliensammlungen, 154.
Conclave, 269.
Conclusa corporis evangelicorum, 161.
Concordantia discordantium canonum, 138.
Concordate, Begriff, 157., conc. Calixtinum, 51, 157., nationis Germanicae (principum, Aschaffenburg. oder Vindob.), 54, 158, 289, 447.
Concordatsverhandlungen des 19. Jahrh., 80.
Concordienformel, 60, 160.
Concubinat, 414.
Concursprüfung, 257.
Confessio oris, 504.
Confession, Augsburgische, 59, 65, 160., Märkische, 160., Gallicanische, 160.
Confessioneller Staat, 108.
Confessionsverhältnisse, Grundsätze des westph. Friedens, 84., der Bundesacte, 86., Einfluss auf das Patronat, 276., auf die Parochialrechte, 242., auf die Ehe, 589.
Confessionsverwandte, fremde, Begräbniss derselben, 84, 611.
Confessionswechsel, 455.
Confirmation, Begriff, Form, Materie, Minister, 488, 495., nach ev. K.-R., 496., Vorbehalt ders. für die Bischöfe, 219., die ev. Superintendenten, 321.
Confirmation der Bischöfe, 262, 265.
Confraternitäten, 624.
Congregatio Concilii, 154, 173, 210, 351., consistorialis, 210., extraord., 210., Indicis, 211, 461., super negotiis episc. et regul., 211., officii s. inquisitionis, 211., rituum, 211, 477.
Congrua, 197, 642, 643.
Consecration, 597., bischöfliche Consecration, 215, 262, 265., Verhältniss zur Priesterweihe, 167., des Papstes, 269., der Eucharistie, 497.
Consens der Aeltern zur Eheschliessung der Kinder, 522., zum Verlöbniss, 582.
Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen, 554.
Consistorialordnungen, 162.
Consistorien der Cardinäle, 207., bischöfliche, 252., evangelische, geschichtliche Entwicklung, 65., Verfassung, 307., der Städte und Standesherren, 315.
Constantin d. Gr., 31., angebliche Schenkungsurkunde dess., 130., dessen Constitution über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, 381., über die Erbfähigkeit der Kirche, 632.
Constantinopel, Patriarch, 53., Synoden, I., 112, 116, 118, 120, 153., II., III., IV., 153.
Constitutionen der Apostel, 114.
Contius, 145.
Contritio cordis, 504.
Controverspredigten, 109, 474, 480.
Conventikel, 483.
Conventionalstrafe beim Verlöbniss, 583.
Conventualmesse, 471.
Cooperatoren, 244.
Corporale, 643.
Corpus evangelicorum, 85., conclusa C. E., 161.
Corpus juris canonici, äussere Gestaltung, Ausgaben, Kritik, 145., heutige Anwendbarkeit 147., Hülfsmittel der Interpretation, 149.

Corpus juris civilis, 150.
Correctionshäuser, 150.
Correctionsstrafen für Geistliche, 409.
Cresconius, 118.
Criminalgerichtsbarkeit der Kirche, 395.
Criminalprocess, canonischer, 423.
Cujacius, 150.
Cultus, Begriff, Geschichtliches, 469., der kath. Kirche, 470., der evang., 480.
Cultusministerien, 308.
Cumulation der Kirchenämter, 295.
Cura animarum, 199, 241, 322.
Cura beneficii des Patrons, 279.
Curatcapläne, 244.
Curatel, Befreiung der Geistlichen von der Uebernahme derselben, 196, 339., Grund der Irregularität, 171.
Curia Romana, 204.
Curien der Domherren, 652.
Custoden in den Capiteln, 225.
Custos utriusque tabulae, 65.
Cyprian, 23, 26, 34, 192.
Cyrillus, 120.

D.

Dartis, 150.
Dataria Romana, 208, 351, 550.
Decane in den Stiftern, 225., Landdecane, 234, 272., in der Klosterverfassung, 619., evangelische, 315.
Decania, 234.
Decimae Saladini, 641., personales, praediales, sanguinales, 658.
Decimae et nonae, 649, 667, 670.
Decimationssteuer, 641.
Decimatoren, Verpflichtung derselben zum Kirchenbau, 669.
Declaratio cleri Gallicani, 78., pro matrimoniis Hollandiae, 590.
Declaratio consensus coram parocho et testibus, 554.
Declarationen d. Congr. Concilii, 154.
Decorum clericale, 190.
Decreta de reformatione im Conc. Trid., 154.
Decretalen, Geschichtliches, 38., Sammlungen, 140., Glossen, 149.
Decrete, dogmatische des Papstes, 358., der Concilien, 301.
Decretum Ivonis Carnotensis, 136., Gratiani, 138., Glossen, 149.
Dedication der Kirchen, 644.
Defectus aetatis, animi, corporis, fidei, libertatis, natalium, perfectae lenitatis, scientiae, sacramenti, 169.
Defensor matrimonii, 397, 567., professionis religiosae, 624.
Degradation, Begriff, Arten, 190, 397, 407., nach evang. K.-R., 437.
Delegation, 389.
Delicta mixti fori, 397, 414.
Deminutio beneficii, 656.
Demochares, 145.
Denarius S. Petri, 445.
Denunciation, 424.
Deposition, 407., nach evang. K.-R., 437.
Desertion, 570, 575.
Desertionsprocess, 577.
Deservitenjahr, 664.
Desservants in Frankreich u. Belgien, 300.
Deteriorationen am Pfründgut, 658.
Deutsche Ritter, 616.
Devolutionsrecht, 202, 215, 282, 287., nach evang. K.-R., 319, 334.
Devotio domestica, 101.
Diaconat, geschichtliche Entwicklung, 22, 23., heutige Bedeutung, 92.
Diaconatsweihe, 166., Diaconen in der evang. Presb.-Verf., 72, 325., Sprachgebrauch der luth. K., 321.
Diaconi regionarii der röm. K., 206.
Diaconieen in Rom, 206.
Diaconissen, 169., in der evang. K., 626.
Didaskalia der Apostel, 114.
Διατάξεις τῶν Ἀποστόλων, 114.
Dienstentlassung, 407, 437.
Dies decretorius, 84.
Dignität, 225.
Diligenzeid, 578.
Dimissorialien zur Weihe, 183., Ausstellung derselben durch die Capitel, 229., durch den Generalvicar, 233., zur Trauung, 554. 560.
Dinus Mugellanus, 143.
Dioecesansynoden, 305.
Dioecese, Patriarchalsprengel, 32., Bischofssprengel, 219.
Dionysius Exiguus, 118., Dionysisch-Hadrianischer Codex, 118.
Disciplin über die Laien, 415, 416., über die Geistlichen, 418, 419., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 418., in der evang. K., 431, 438.
Disciplinargewalt der Capitel, 227.
Disciplinarschlüsse der Concilien, 302, 348.
Discretionsalter, 456.
Dismembration der Pfründen, 656.
Dispensationen, 347, 350., in forma commissoria und gratiosa, 351.,

von den rechtl. Wirkungen der Weihe, 190., von der Irregularität, 175., von den Ehehindernissen, 549., vom Aufgebot, 554., von der nicht consummirten Ehe, 570., vom Fastengebot, 607., vom Gelübde, 605., und dem Klostergelübde insbes., 623., Disp. nach evang. K.-R., 367., von Ehehindernissen, 550., vom Aufgebot, 559., von der Trauung, 560.
Dispensfacultäten, 351, 353.
Dispensgewalt, 350., nach evangel. K.-R., 308, 311, 316, 367.
Dispenstaxen, 351.
Distinctiones im Decret Gratians, 138.
Distributionen, 293, 653.
Doctorat, Erforderniss für die höheren Kirchenämter, 257.
Domcapitel, 222.
Domicellares, 222.
Domicil, Grund der Competenz zur Weihe, 181., der Parochialpflichtigkeit, 241, 322., der Frau, 564.
Dominicaner, 482, 612, 617.
Domus canonicales, 654.
Donatio Constantini, 130.
Doppelehe, 527.
Dotalstreitigkeiten, als Incidentpuncte im Eheprocess, 383.
Dotation der Kirchenämter, 252, 275.
Duellanten, Begräbniss ders., 611.

E.

Ehe, Begriff, 510., zweite, 580., gemischte, 451, 589., mit Ungläubigen und Ketzern, 548., der Ungläubigen und Ketzer, 563.
Ehebruch, 414., Ehehinderniss, 546., Scheidungsgrund, 569, 570, 575., Grund der Versagung der ehelichen Pflicht, 564.
Ehedispensen, 317, 534, 549.
Ehegattenmord, 546.
Ehegesetzgebung, 513.
Ehehindernisse, trennende, aufschiebende, öffentliche, Privathindernisse, absolute, relative, 546., Annullation der Ehe wegen trennender Hindernisse, 567.
Ehejurisdiction, 231, 383, 587., nach ev. K.-R., 63, 97, 311, 394. 588.
Ehemänner, Zulassung derselben zur Weihe, 171.
Eheordnungen, 162.
Eherecht, 510.
Ehesacrament, 511., Minister desselben, 556.
Ehescheidung, 569., nach evang. K.-R., 575.
Eheschliessung, Form derselben, 551, 553., nach evang. K.-R., 559.
Ehrencanoniker, 226.
Ehrenrechte, des Papstes, 202., der Cardinäle, 206., der Erzbischöfe, 216., der Bischöfe, 219., der Patrone, 279.
Eid, Begriff und Voraussetzungen, 598., Wirkungen, 601., insbes. Einfluss des aussergerichtlichen Versprechungseides auf das Forum, 383., Gebrauch des Eides im Annullations- und Scheidungsprocesse, 567, 574, 577, 579.
Eidesformel, 600.
Eideshelfer, 424, 428.
Eidesmündigkeit, 600.
Eidesverweigerung von Seiten der Secten, 601.
Eigenthum am Kirchengut, 634.
Einkünfte, kirchliche, 644., Viertheilung derselben, 645.
Einweisung in die Kirchenämter, 285, 338.
Electio per scrutinium, per compromissum, per quasiinspirationem, 264.
Emden'sche Synode, 72.
Emeritirung, 323, 340, 437.
Eminenz, Titel der Cardinäle, 206.
Emphyteuse, Bestellung derselben am Kirchengut, 676.
Emser Congress, 78, 213, 250, 355, 447.
England, Organisation des Missionsregiments, 246.
Entführung, 521.
Eparchie, 29.
Ephesinische Synode, 112, 120, 153.
Ephorie, 315.
Episkopalrecht der evang. Fürsten, 65., der katholischen, 74.
Episkopalsystem, Geschichtliches, 54, 77., Inhalt, 200., in der ev. Verfassungslehre, 69.
Episkopat, Geschichtliches, 24., Stellung in der Lebensordnung der Kirche, 91.
Episcopus proprius, 180., in partibus, 236.
Erbschaft der Beneficiaten, 442, 660.
Erbzinsgüter, 676.
Erschleichung der Weihe, 173.
Erwerbsfähigkeit der Kirche, 632., der Ordensgeistlichen u. Klöster, 622.
Erzbischöfe, Geschichtliches, 29, 32, 43, 50., Stellung in der Hierarchie, 93., Bestätigung, 202., Regierungsrechte, 215, 374., Ehrenrechte, 216.

Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen, 452.
Erzpriester, 234., Sendrecht derselben, 370.
van Espen, 78, 150.
Eucharistie, 497.
Eugen IV., 54, 158.
Eusebius, 31., von Vercelli, 221.
Evangelische Kirche, 3., Begriff, 94., geschichtliche Entwicklung, 58., oberste Verfassungsgrundsätze, 94., Verhältniss zu dem Staate, 107., eigenthümliche Quellen des Rechts, 160., Verfassung, 307., Verwaltung: Gesetzgebung, 362., Aufsicht, 377., Gerichtsbarkeit, 394, 431., Bekenntniss, 160, 461., Cultus, 480., Sacramente, 489., Vermögen, 654.
Evocationen, 393.
Examen pro candidatura, pro ministerio, 330.
Examinatores synodales, 257.
Exceptionsverfahren, 424.
Excesse der Geistlichen, 104.
Excommunication, 400., in der ev. K., 431.
Excommunicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611., von den Aemtern, 258., dem Stimmrecht, 264.
Exsecration der Kirchen, 643.
Exegese, 8.
Exemte, Visitation derselben, 373.
Exemtionen, 250., vom Pfarrrecht in der evang. K., 323.
Exequien, 610.
Exercitien, geistliche, 409.
Exercitium religionis, 100.
Exitus episcopi, 441, 652.
Exorcismus, 490.
Exorcisten, 23, 92, 166.
Expeditionsgebühren, für die Dispensen, 351., für die Acte der bischöflichen Verwaltung, 443.
Exploratores criminum, 434.
Exspectativen, 256, 288, 653.
Extravagantensammlungen, 144, 148.

F.

Fabri, Sixtus, 145.
Fabrica ecclesiae, 645, 648, 652, 666.
Facultates de promovendo a quocunque, 183., quinquennales, 331, 333.
Facultäten, theologische, 628.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe, 181.
Fasten, 606., Standpunct der evang. Kirche, 607.
Fastenmandate, 607.
Fastenzeit, Verbot der Hochzeiten in derselben, 555, 561, 607.
Febronius, 78.
Ferienzeit der Canoniker, 293.
Ferto, 663.
Festordnungen in den deutschen Dioecesen, 487.
Festtage, 484., Aufhebung derselben, 485.
Fidejussores bei der Taufe, 492.
Filialverhältniss, 253., Folgen in Betreff der Baulast, 669.
Findelkinder, Taufe derselben, 492.
Firmpathen, 496, 543.
Firmung, s. *Confirmation*.
Fleischesvergehen, 397, 414, 431, 433.
Florentiner Synode, 153.
Forensen, Verhältniss derselben zu der Baulast, 669.
Forma sacramenti, 488.
Forum privilegiatum der Geistlichen, 380, 384, 387, 394, 396, 416, 437.
Franciscaner, 482, 616.
Franciscus v. Assisi, 616.
Fratres minores, 616.
Frauen, Ausschliessung derselben von der Ordination, 169.
Frauencongregationen, 617.
Frauenconvente, 620.
Fränkische Kirchenverfassung, 43.
Friedrich III., 54.
Fructus medii, 448.
Fürbitte für den Regenten, 475, 481.
Fürstenconcordate, 54, 158.
Fulgentius Ferrandus, 116.
Fundation, Bedingung zum Erwerbe des Patronats, 275.
Furcht, als Ehehinderniss, 517.
Fusskuss, 203.

G.

Gallicanische Kirche, Freiheiten derselben, 77., gall. Artikel, 78.
Gallisches Vicariat, 37.
Gangrensische Synode, 112, 116, 118, 120, 292.
Gebäude, kirchliche, 643., Wiederherstellung derselben, 669.
Gebete beim Gottesdienst, 475, 481., für den Landesherrn, 475, 481., für den Patron, 279.
Gebrechen, körperliche, Impediment der Ordination, 170., des Erwerbs von Kirchenämtern, 330.
Geburt, eheliche, Erforderniss zur Ordination, 170., zum Erwerb von Kirchenämtern, 258, 330.

Gefängnissstrafe, 399, 409, 437.
Geistliche, Standespflichten, 190, 338., Standesrechte, 195, 338., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Geldstrafen, 399, 409, 410, 437.
Gelnhausen'scher Reichstag, 650.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen, 604., feierliches, minderfeierliches, 527., Entbindung von den Gelübden, 605., Irritation ders. durch die Berechtigten, 605., als Ehehinderniss, 527., Forum der Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde, 383.
Gemeinden, in der evang. K., 61, 66, 96., Verhältniss derselben zum Pfarramte, 324., Berechtigung derselben bei der Besetzung der geistlichen Aemter, 61, 324, 331, 332, 335., bei der kirchl. Gesetzgebung, 326, 365., bei der Uebung der Zucht, 631, 634., bei der Verwaltung des Kirchenguts, 324, 673., Eigenthum derselben am Kirchengut, 635., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669.
Gemeindeverfassung, apostolische, 21., in der evangel. Kirche, 71, 324.
Generalcapitel, 306, 619.
Generalsuperintendenten, 316, 377.
Generalvicar, 234, 285, 306, 349.
Generationenrechnung, 532.
Genselinus de Cassanis, 144.
Geographie, kirchliche, 8.
Gerichte, geistliche, 231, 389, 391, 421., s. *Consistorien.*
Gerichtsbarkeit, Civilger. der Kirche, Geschichtliches, 379., Standpunct des canon. Rechts, 383., neuere Entwicklungen, 386., ordentliche, ausserordentliche, 389., des Papstes, 202, 392., in der evang. K., 394., Strafgerichtsbarkeit, Geschichtliches, 395., Mittel der Handhabung, 399., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 417, 418., in der evang. K., 431, 438.
Gerichtsstand der Geistlichen, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Gesänge beim Gottesdienste, 475, 481.
Geschlossene Zeit, 555, 561.
Geschwister, Geschwisterkinder, Eheverbot, 532.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Rechts der evang. K., 162., der katholischen, 159.
Gesetzgebende Gewalt, 347., Verhältniss des Staates zu derselben, 359., nach evang. K.-R., 362.
Geständniss, als Beweismittel im Eheprocess, 567, 574, 577, 579.
Gewerbe, Verbot des Betreibens derselben für die Geistlichen 191, 339.
Gewissensehe, 562.
Gewissensfreiheit, 102.
Gewohnheitsrecht, 358, 368.
Gilbertus, Decretalensammler, 141.
Glocken, Benediction derselben, 597, 643.
Glossen zu den einzelnen Theilen des canon. Rechtsbuchs, 149.
Glücksspiele, Verbot derselben für die Geistlichen, 190.
Gnadenzeit, 664.
Goffredus de Trano, 149.
Gonzalez de Tellez, 150.
Gottesdienst, 470., evang., 480., Verpflichtung der Parochianen zum Besuch desselben, 481.
Gottesurtheil, 424.
Grade der Verwandtschaft, 532.
Gratian, 138.
Gregor VII., 50., Bischofseid unter demselben, 248., Einfluss dess. auf den Cölibat, 193., Gr. gegen die Laieninvestitur, 261.
Gregor IX., Decretalensammlung desselben, 142., Glossen, 149.
Gregorius, Rechtssammlung desselben, 136.
Griechische Rechtssammlungen, 112.
Griechische Kirche, 3.
Grossältern, Consens ders. zur Ehe der Enkel, 523.
Guardiane, 619.
Guilelmus de Monte Lauduno, 144.

H.

Hadrian I., 118, 268.
Häresie, s. *Ketzerei.*
Halitgar, 137.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 190.
Hannover, Concordatsverhandlungen, 50, 158., ev. K.-Verf., 313.
Hatto v. Basel, 133.
Hausandacht, 60, 84.
Hausarrest, 409.
Haustaufe, 492.
Haustrauung, 555, 561.
Heidelberger Katechismus, 60, 160.
Heilige, Verehrung der H., 476.
Heiligenbilder, 643.
Heiligsprechung, 215, 476.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker, 191.
Heimfallsrecht, 637.

Heinrich V., dessen Concordat mit Calixt, 51, 262.
Heirathsalter, 529.
Herardus v. Tours, 134.
Hessen, Entwurf der Kirchenverfassung, 63.
Hessen-Darmstadt, evang. K.-Verf., 313, 327.
Hierarchie der Jurisdiction, 93., der Weihe, 92.
Hieronymus d. H., 110.
Hincmar v. Rheims, 128, 134.
Hippolytus, 114.
Hirtenstab, 202.
Hochamt, s. *Messe*.
Hochstifter, s. *Capitel*.
Hochzeiten in der Adventzeit u. den Fasten, 555, 561.
Hofgottesdienst, 85.
Holland, Organisation des Missionsregiments, 246.
Homberger Synode, 63, 148.
v. Hontheim, 78.
Horae canonicae, 479.
Hospitäler, Visitation ders., 187.
Hostien, 373.
Hülfspriester, 244.
Huguccio v. Pisa, 149.
Ὑπόπτωσις, 400.
Hypotheken, Belastung des Kirchenv. mit denselben, 676.

J.

Jagd, Verbot d. Ausübung durch die Cleriker, 190.
Janus a Costa, 150.
Jerusalem, Patriarch v., 33.
Jesuiten, 83, 87, 617, 619.
Ignatius von Antiochien, 23, 26., von Loyola, 630.
Illatio canonica, 639.
Immunität der Geistlichen, 196, 339., der Kirche, 429, 639.
Impedimenta matrimonii, dirimentia, impedientia, privata, publica, relativa, absoluta, 516., imp. publicae honestatis, 539, 541.
Imperium, Gegensatz zum Sacerdotium, 41.
Impotenz, Ehehinderniss, 529.
Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, 379.
Incestuosi, Unfähigkeit derselben zur Erlangung eines Ordo, 170., zur Legitimation, 564.
Incompatibilitas primi et secundi generis, 296.
Incorporation der Pfarreien, 239, 254, 651., Folgen derselben in Betreff der Baulast, 669.
Index librorum prohibitorum, 211, 461.
Indigenat, Erforderniss für die Kirchenämter, 258.
Infamia, 424., als Impediment der Weihe, 173.
Informativprocess, 265.
Inful, 219.
Innocenz III., 53, 262, 287, IV., 149.
Innovation der kirchlichen Institute, 638.
Inquisitionsprocess, 424.
Insignien, päpstliche, 202., erzbischöfliche, 216., bischöfliche, 219.
Installatio, 285.
Instanzenzug, s. *Appellation*.
Institutio corporalis, 285., autorisabilis, 286.
Institution der Geistlichen, 256, 285., der nominirten Bischöfe, 266., in der ev. Kirche, 311, 337.
Intention bei der Spendung und dem Empfange des Sacraments, 488.
Intercalarfrüchte, 664., der Bisthümer, 665., Intercalarfonds, 636, 665.
Intercessor, 228.
Interdicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Interdict, 404., Verrichtung der Ordensfunctionen während des I., 173.
Interdictio ingressus in ecclesiam, 404.
Interstitium bei der Ordination, 188.
Interventor, 228.
Investitur, 285, 338.
Investiturstreit, 51, 157, 261.
Johann XXII., Decretalen dess., 144., Verfügungen desselben über die päpstlichen Vorbehalte, 289.
Johannes Andreä, 149., Galensis 141., Teutonicus, 149.
Johanniter, 616.
Josephinische Gesetzgebung, 78.
Irenäus, 26, 34.
Irischer Wahlmodus, 260.
Irregularität, 169., Wirkung u. Aufhebung derselben, 175.
Irritation der Gelübde, 605.
Irrthum, Ehehinderniss, 518., bei Verlöbnissen, 571.
Isidor von Sevilla, 121.
Isidorische oder spanische Uebersetzung, 116.
Isidorus Mercator, 123.
Jubeljahr, 504.
Juden, Ehe mit Christen, 548., Ausschliessung derselben vom Patronat, 276.
Judeneid, 601.

Judices in partibus, 392., synodales, prosynodales, 392.
Judicium in jurante, Bedingung des Eides, 597.
Jülich, Presbyt.-Verfassung, 72.
Jura collegialia, 69., ordinis communia und reservata, 219., reservata der evang. Landesherrn, 308., stolae, 440., vicaria der evang. Consistorien, 308.
Juramentum diligentiae, 578., integritatis, 554, 559., solenne, 600., simoniae, 286, 336.
Jurisdiction, 91., Jurisd. quasiepiscopalis, 250., ordinaria und delegata, 389., s. *Gerichtsbarkeit*.
Jus advocatiae, 104., circa sacra, 69, 88, 104., deportuum, 441, 446, 665., episcopale, 65., in sacra, 69., naturale, 359., primae precis, 290, 320., provisionis plenae, 256., reformandi, 83, 100., sepeliendi, 609., spolii, 660., synodale, 402.
Justinian, Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den Gesetzen desselben, 41.
Justitia in objecto, Bedingung des Eides, 599.
Jvo v. Chartres, 136, 138.

K.

Karthäuserorden, 616.
Katechese, 475, 481.
Katechismen, Einführung ders., 364.
Katechismus, Heidelberger, 60, 160., Luthers, 160., Trienter, 459.
Katechumenenöl, 397.
Katholische Kirche, Begriff, 26, 90., geschichtl. Entwickelung 21., Verhältniss zu dem Staate, 30, 41, 51, 57, 87, 103., oberste Verfassungsgrundsätze, 90., Quellen d. Rechts, 110., Verfassung, 166., Verwaltung, 347., Gesetzgebung, 347., Aufsicht, 369., Gerichtsbarkeit, 379., Bekenntniss, 458., Cultus, 470., Sacramente, 488., Vermögensverhältnisse, 642.
Kelch, 597, 643, 644., Gestattung desselben beim Abendmahl, 499.
Ketzer, Etymologie, 411., Ausschliessung ders. und ihrer Söhne von der Weihe, 173, 174., von den Aemtern, 258., Ausschliessung der Ketzer vom Begräbniss d. K., 615.
Ketzerei, Begriff und Strafen, 410., Bedeutung in der evang. Kirche, 435., Verhältniss des Staats zu den canon. Satzungen, 411.
Ketzertaufe, 491.
Keuschheitsgelübde, 193., feierliches, minder feierliches, Ehehinderniss, 527, 549., der Ehegatten, 564.
Kinder, Taufe derselben, 490., Ausschliessung der ungetauften Kinder von dem Begräbnisse, 615.
Kirche, Begriff, im Allgemeinen, 2., geschichtl. Entwicklung, 26, 50, 61., nach kath. Lehre, 90., nach evang., 94.
Kirchen, 3., Verhältniss der K. zu einander, 82, 108.
Kirchenämter, kathol., 198., evang. 325., Errichtung ders., 252., Veränderung und Suppression, 253., Erfordernisse für den Erwerb, 256., Einfluss des Staats auf die Besetzung derselben, 260., Besetzung, 261., Cumulation, 295., Erledigung, 297., Aemter in der evang. Kirche, 321., Errichtung u. Veränderung, 329., Erfordernisse für den Erwerb, 330., Verleihung, 332., Erledigung, 340.
Kirchenärar, 666.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution, 400., nach ev. K. R., 431.
Kirchenbücher, 613.
Kirchenbusse, in der evang. K., 431., s. *Busse*.
Kirchengebäude, Errichtung derselben, 643., Weihe der K., 219, 597, 643., Baulast, 667.
Kirchengebete, kathol., 475., evang., 481., für den Patron, 279., für den Landesherrn, 475, 481.
Kirchengeschichte, 8.
Kirchengewalt, n. den Grundsätzen der kathol. K., 93., der ev. K., 97.
Kirchengut, Erwerb desselben, 632., Subject des Eigenthums, 634., Verwaltung des K., 672., Mitwirkung der Gemeinden dabei, 324, 635, 673., Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 637, 673., durch die Patrone, 279, 672., Streitigkeiten über das K., 383, 387., Besteurung des K., 639., Veräusserung des K., 605.
Kirchenhoheitsrecht, 104.
Kircheninspectionen in Sachsen, 318.
Kirchenkasten, 666.
Kirchenordnungen, 162.
Kirchenprovinz, oberrheinische, 80.
Kirchenrecht, 5., Eintheilungen, 4., Verh. zum canonischen Recht, 5., System, 7., Literatur und Hülfswissenschaften, 8.
Kirchenregiment, der kathol. K., 93.,

der evang. K., 97., Organismus d. ersteren, 200., des letzteren, 308.
Kirchensitze, 666., Streitigkeiten über dieselben, 394.
Kirchenstaat, 204.
Kirchentrauer, für die Patrone, 279.
Kirchenverbrechen, 410., nach evang. K.-R., 435.
Kirchenvermögen, s. *Kirchengut*.
Kirchenversammlungen, s. *Synoden*.
Kirchenzucht, s. *Disciplin*.
Kirchhöfe, 579, 611, 643, 644.
Kirchväter, 672, 673.
Kleidung der Cleriker, 191.
Klöster, 616.
Klostergelübde, 622., Standpunkt der evang. K., 626.
Klosterschulen, 626.
Knabenseminare, 629, 630.
Krankenöl, 597.
Kreissteuern, 640.
Kriegsdienst, Ursache der Irregularität, 170., Verbot desselben für den Clerus, 191., Befreiung der Geistlichen, 196, 339.
Krone, dreifache, 202.
Krönung des Papstes, 269.
Kurhessen, evang. K.-Verf., 313, 317, 327.

L.

Lacticinien, 607.
Laien, Gegensatz zum Clerus, 25, 93.
Laiencommunion, Reduction zu derselben, 189, 408.
Laienzehnten, auf denselben ruhende Verpflichtung z. Kirchenbau, 671.
Laisiren, 189.
Lambert v. Avignon, 64.
Lancelottus v. Perugia, 145.
Landcapitel, 306.
Landdecane, 234, 372.
Landesherr, Verhältniss des evang. Landesherrn zur evang. K., 63, 99, 308., die evang. K. unter einem Landesherrn anderer Confession, 63, 99, 309., Hoheitsrechte desselben, 104., Consens desselben zur Heirath gewisser Personen, 524.
Landesverträge, 162.
Landstandschaft, der ev. Capitel, 319.
Laodicenische Synode, 112, 116, 118, 120.
Lateranensische Concilien, 153., III. Concil, 140., über die Papstwahlen, 268., das Devolutionsrecht, 287., den Zehnten, 650., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., IV. Concil, über die ehehind. Verwandtschaft, 553., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., V. Concil., 54.
Lazaristen, 617.
Lectoren, 23, 92, 166.
Ledigkeitseid, 554, 559.
Ledigkeitsschein, 554.
Legate ad piam causam, 633.
Legaten, päpstliche, 50, 212, 375.
Legitimatio per subsequens matrimonium, 96, 564.
Lehramt, 91, 92, 301., der evang. K., 95.
Leibeigne, Irregularität ders., 171.
Leibgeding, 340.
Leichenreden, 611.
Leistungen, persönliche, Immunität der Geistlichen, 196, 339.
Leo d. Grosse, 37, 40.
Leo VIII., Vertrag zwischen demselben und dem Kaiser über die Papstwahl, 268.
Lex jurisdictionis, 220., dioecesana, 220, 440.
Liber pontificalis, 131.
Liber septimus, offizieller, 144., des Petrus Matthäus, 146.
Liber sextus, 143., Glossen, 149.
Libri poenitentiales, 133.
Licentia binandi, 472.
Licinius, Edict desselben, 632.
Lippe-Detmold, evang. Gemeindeverfassung, 329.
Literae dimissoriales, 183., s. *Dimissorialien*.
Liturgie, 468., Gesetzgebung über dieselbe in der evang. Kirche, 364.
Luther, 58., Verfassungsanschauungen desselben, 61, 67.
Lutherische und reformirte Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Lyon, Concilien zu L., 143, 153., Bestimmungen des II. Conciliums zu L. über die Papstwahl, 268.

M.

Magie, 414.
Magistri fabricae, 672.
Majestätsrecht, 69, 88, 104.
Mandata de providendo, 288.
Mansus, 639, 641, 646.
Manus mortua, 637.
Mappa, 643.
Mark, evangel. Kirchenverfassung, 72.
Martin V., 54, 403., Martin d. H., 615., Martin v. Braga, 121.
Materia sacramenti, 488.
Matrimonium, ratum, legitimum, 513.,

putativum, 567, 580., clandestinum, 517, 555.
Matutinum, 479.
Mecklenburg, evang. Kirchenverfassung, 310, 313.
Mediatconsistorien, 314.
Meineid, 414.
Meineidige, Ausschliessung derselben vom Eide, 599.
Melanchthon, 60.
Meliorationen am Pfründgut, 658.
Mensa communis, 653.
Mensalgut, bischöfliches, 672, 676.
Mentalreservationen, 597.
Messe, s. *Missa*.
Messgewänder, 597.
Messopfer, 92, 167, 470., s. *Missa*.
Messparamente, 597.
Messstipendium, 471.
Messstiftungen, 471.
Metropolitanverfassung, 29, 32, 50, 93., in Frankreich, 43.
Metropoliten, s. *Erzbischöfe*.
Metus reverentialis, 517.
Mileve, Synode zu M., 121.
Militairpersonen, Eheschliessung derselben, 524.
Militia, 640.
Minister sacramenti, 488., des Ehesacraments, 556.
Ministerium, im Gegensatz zum Priesterthum, 92., verbi divini der evang. K., 95.
Minoriten, 616.
Missa catechumenorum, fidelium, 470., conventualis, parochialis, 471., publica, privata, 471., praesanctificatorum, 471.
Missale Romanum, 470.
Missi, 44, 304.
Mission, 245., Missionsbisthümer, 245., Missionsregiment, 245., Missionstitel, 177.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dieselben, 351, 384.
Mitra, 219.
Mönchsorden, 615.
Molinäus, 145.
Monitiones canonicae, 403.
Monstranzen, 643.
Mord, als Irregularitätsgrund, 173., als Grund der Entweihung einer Kirche, 643.
Morganatsehe, 564.
Mortuarium, 444.
Münster (monasterium), 222.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker von denselben, 196.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von der Uebernahme derselben, 196.
Mutterkirche, 253.
Mystik, deutsche, 54.

N.

Nachlass der Geistlichen, 442, 660., der Bischöfe, 660.
Nachstellungen nach dem Leben, 570, 575.
Nassau, evang. Kirchenverfassung, 313, 319.
Nationalconcilien, 303.
Neocäsarea, Synode, 112, 116., über den Cölibat, 192.
Neophyten, Irregularität derselben 170.
Nicänische Concilien, I. 28, 36, 112, 116, 118, 120, 153., II. 153.
Nichtigkeitserklärung, der Ehe, 566., des Klostergelübdes, 622.
Nicolaus, I. 128., II. 268., V. 54.
Nominalelenchus (Verhängung persönlicher Rügen von der Kanzel), 474, 481.
Nominationsrecht, der Landesherren zu den Bisthümern, 256, 262.
Non, 479.
Norbert, 616.
Normaljahr, 84., *Normaltag*, 84.
Nothtaufe, 490.
Notorietät, 224.
Novitiat, 621.
Nürnberger Religionsfriede, 59.
Nummus vicesimus, 444, 663.
Nuncien, 77, 212, 396.

O.

Obedienzeid, 46, 247.
Obedienzgesandtschaften, 203.
Oberrheinische Kirchenprovinz, Concordatsverhandlungen, 80, 158.
Oblationes, 440, 645, 652, 658, 666.
Obleien, 654.
Odo von Clugny, 616.
Oecolampad, 73.
Oeconomen, während der Sedisvacanz, 228., Verwalter des Kirchenvermögens, 672.
Oel, heiliges, 217, 219, 597.
Oelung, letzte, 509.
Oesterliche Beicht und Communion, 498, 505.
Officia, curata, simplicia, 199., officia im speciellen Sinn, 225.
Officialat, 232, 392.
Officiale, bischöfliche, 231, 391.
Officium, divinum, diurnum, nocturnum, 479.
Ohrenbeichte, 504.

Oldenburg, evang. Kirchenverfassung, 328, 345.
Opfer, s. *Oblationes*.
Opus operatum. 488, 489.
Oratorien, 239, 471, 482.
Orden, religiöse, 616., Verfassungsverhältnisse, 619., Exemtionen, 250, 620., Autonomie und Statuten, 180.
Ordensgeistliche, 621., Ordination d. O. 177, 181., Zurückweisung derselben von der Taufzeugenschaft, 492., Gelübde derselben, 605.
Ordensgelübde, 622., als Ehehinderniss, 527., der Ehegatten, 564., Standpunkt der evang. K. 625.
Ordensgenerale, 619., Stimmberechtigung derselben auf den allgemeinen Concilien, 302.
Ordensobere, 619., Wahl derselben, 619.
Ordensprovinziale, 619.
Ordinariat, 232.
Ordination, in der alten Kirche, 23., Begriff, 92, 167., Voraussetzungen, 169., Stufen, 167., Titel, 176., Competenz, 180., Vorbereitende Handlungen, 185., Ankündigung derselben, 186., Verfahren, 187., Wirkungen, 189., in der evang. Kirche, 95, 337., Anordnung durch die Consistorien, 311., Vollziehung durch die Superintendenten, 321.
Ordo, Sprachgebrauch der Kirchenväter, 25., ord. majores, minores, 92, 167., Ausübung eines nicht empfangenen, Irregularitätsgrund, 173., Erforderniss des ordo für den Empfang eines Kirchenamts, 257.
Ordo de celebrando concilio, 123.
Ordo Romanus, 469.
Oriens, Diöcese, 32.
Osterfest, 485.
Ostiarien, 23, 92, 166.
Ostillyrien, Vicariat, 37.
Otgar von Maynz, 128.

P.

Paleae, 139.
Pallium, 46, 202, 216., Pallientaxe, 447.
Panisbriefe, 657.
Pannormia, 136.
Papa, 203.
Papalsystem, 200.
Papst, Geschichtliches, 34, 45, 50., Stellung in der kirchlichen Ordnung, 91, 200, 301., Jurisdictionsrechte, 201., Ehrenrechte, 202., Gesetzgebungsrecht, 348., Aufsichtsrecht, 375.
Papstwahl, 51, 206, 267.
Paritätischer Staat, 108.
Parochialis ecclesiae curatus, 239.
Parochiallasten, Einfluss der Confessionsverschiedenheit auf dieselben, 241.
Parochialmesse, 471.
Parochialrecht, 241, 323., hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen, 241., Exemtionen von demselben, 250, 323., Forum für die Streitigkeiten darüber, 383, 394.
Parochianen, Begriff, Verhältniss zum Pfarrer, 241., Verpflichtung derselben zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, 482., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669., s. *Parochialrecht*.
Parochie, Bischofssprengel, 24., Pfarrsprengel, 239, 241.
Parochus, 242., s. *Pfarrer*.
Παροικία, 24.
Partes decisae in den Decretalen, 145.
Passauer Vertrag, 59, 151.
Pastoren, s. *Pfarrer*.
Pathen, 492., die Ehe derselben mit dem Täufling, 543.
Patriarchen, 33, 93.
Patron, Ursprung des Namens, 274., Verpflichtung desselben zum Kirchenbau, 281, 669, 671.
Patronatrecht, Geschichtliches, 271., Erwerb, 275., Inhalt, 273., insbesondere in Betreff der Vermögensverwaltung und Veräusserung, 672, 676., Verlust, 281., Streitigkeiten über das P. R., 383, 394., landesherrliches P. R. 283., in der evang. Kirche, 332, 334.
Paucapalea, 139.
Pedum rectum, 202.
Penna, Franciscus, 145.
Pension, aus den Früchten des Amts, 295, 340, 656., Verzichtleistung auf das Amt mit Vorbehalt einer Pension, 295.
Pensionsfonds, 295, 340.
Perikopen, 480.
Περιοδευταί, 369.
Persona (Pfarrer), 242.
Personalzehnt, 658.
Personatus, 225.
Peterspfennig, 446.
Petrus v. Beneventum, 141.
Pfaff, Vertheidiger des Collegialsystems, 70.

Pfarrconcurs, 257.
Pfarrer, Geschichtliches, 239., Rechtsverhältnisse, 241., Gehülfen u. Stellvertreter, 243., Stimmberechtigung der Pf. auf den Diöcesansynoden, 306., evangelische, 72, 321, 322., Gehülfen, 323., Verhältniss zu der Gemeinde, 325.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an demselben, 481.
Pfarrhäuser, Reparatur derselben, 669.
Pfarrmesse, 471.
Pfarrrelationen, 372, 377.
Pfarrsynoden, als Sittengerichte, 416.
Pfarrvicare, 244, 323.
Pfarrwahlen, 61, 332, 334., Beispiel aus der älteren K.-Verfassung, 286.
Pfarrwittwencassen, 665.
Pfingsten, 485.
Pflicht, eheliche, 564.
Pfründen, s. *Beneficien*.
Philippus von Neri, 624.
Piae causae, 642.
Piaristen, 617.
Pinelli, Verfasser des liber septimus, 144.
Pisa, Synode, 53, 153.
Pistoja, Synode, 79.
Pius IV., 145, 154, 459., V., 480., VIII., Bestimmung desselben über die gemischten Ehen, 591.
Placet, das landesherrliche, 57, 359.
Plebanus, 241.
Plebes (Pfarrkirche), 239.
Poenae medicinales, vindicativae, 399.
Pönitentialbücher, 133., Römisches, 133.
Pönitentiar, in den Stiftern, 225, 236.
Pönitentiarie, 175, 208, 351, 550.
Pönitenz, s. *Busse*.
Pollicitationen, 605.
Pollution der Kirchen, 643.
Polycarp des Gregorius, 136.
Polygamie, 526.
Pontifex maximus, 203.
Pontificale Rom., 470.
Pontificalien, 219.
Portarius, in den Stiftern, 225.
Portio congrua, 197, 652, 655.
Postulatio, 265.
Potestas ordinis, jurisdictionis, 91.
Präbenden, 653, 659., s. *Kirchenämter*, *Beneficien*.
Präcedenzstreitigkeiten, 211.
Praeceptum paschale, 498.
Prädicant, 321.
Präfecte, apostolische, 245.
Prälati, 199., nullius dioecesis, 250.
Prämonstratenser, 251, 616.
Präpositus, in den Stiftern, 224, 672.
Präsentationsrecht, 272, 278., nach evang. K.-R. 334.
Prävention, bei gemischten Verbrechen, 414.
Pragmatische Sanction Carls VII., 54., deutsche, 54.
Precarie, 646.
Prediger, 321.
Predigt, beim kathol. Gottesdienst, 474., beim evang. G., 480.
Presbyter, 22., Presbyter parochialis, 242.
Presbyterialverfassung, der evangel. Kirche, 307, 325.
Preussen, Herzogthum, Entwicklung der evang. Kirchenverfassung, 63, 66., Königreich, Concordatsverhandlungen, 80, 158., evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 316, 319, 327, 329, 342.
Priesterseminare, 630.
Priestersöhne, Unfähigkeit derselben zur Ordination, 171.
Priesterthum, 23, 91.
Priesterweihe, der kathol. Kirche, 166.
Prim, 479.
Primaten, in der Verfassung der pseudoisidorischen Decretaten, 47, 212.
Primatus honoris, jurisdictionis, 201., s. *Papst*.
Primicerius, in den Stiftern, 225.
Prioren, 619.
Priorinnen, 620.
Prisca translatio, 116.
Privatbeichte, 508.
Privatgottesdienst, 100.
Privatio beneficii, 407.
Privatmessen, 471.
Privatversammlungen zum Gottesdienst, 483.
Privilegien, 347, 351.
Privilegium canonis, 196., de non evocando, 393., fori, der Geistlichen, 384, 387, 396., in Strafsachen, 416, 438.
Probepredigt, 334.
Processführung über das Kirchengut, 674., über die Pfründeinkünfte, 675.
Processionen, 477.
Processionis aditus, 273.
Proclamation, 551, 559., vor der Ordination, 186.
Procurationen, 444.

Procuratur, diesf. Verbot für die Cleriker, 191.
Pröpste, in der Verfassung der relig. Orden, 619., in den Stiftern, 225., 672., in der evang. K., 315.
Professio fidei, 459, 629.
Professleistung, 621.
Promotio per saltum, 173, 182.
Promulgation, der Kirchengesetze, 348., prom. Urbi et orbi facta, 348.
Propaganda, 211, 246.
Proselytenmacherei, 109, 455.
Πρόσκλαυσις, 400.
Prosynodalexaminatoren, 257.
Prosynodalrichter, 392.
Provinz, Metropolitansprengel, 29, 215.
Provinzen, suburbicarische, 37., der Propaganda, 245.
Provinzialcapitel, 619.
Provinzialsynoden, 306., als Gerichte über die leichteren Vergehen der Bischöfe, 421.
Provisio ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena, 256., Zeit der Provision, 256.
Prüfung der Weihcandidaten, 186., der Bewerber um Pfarrämter, 257., pro seminario, 631., der evang. Candidaten, 311, 330.
Pseudoisidorische Decretalen, 125., System derselben, 47.
Purgatio canonica, 424.
Putativehe, 567, 580.

Q.

Quadragesimalfasten, 606.
Quaestiones im Decret Gratians, 139.
Quaestores eleemosynarum, 503.
Quarta decimarum, 441, 645, 649, 652., legatorum, mortuariorum, 441., funeraria oder canonica, 609., Falcidia, 633.
Quasiaffinität, 539.
Quasi regulares, 624.
Quatemperfasten, 606.
Quatempersonnabende, als Ordinationstermine, 187.
Quellen des Kirchenrechts, die gemeinsamen, 110., der kathol. Kirche, 152., der evang. 160.
Quesnellus, 116, 127.
Quindennia, 447.
Quinquennalfacultäten, 351, 353.

R.

Rabanus, 128.
Raymundus de Pennaforte, 142.
Realklagen gegen Geistliche, 384, 387.
Realstühle, 666.
Rechnungsablegung durch die Administratoren des Kirchenguts, 674., Unfähigkeit derer, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, zur Ordination, 171.
Recht der ersten Bitte, 290.
Reconciliation befleckter Kirchen, 643.
Rector, Pfarrer, 239., Klosteroberer, 619.
Recursus ab abusu, 418.
Recusationsrecht der Gemeinden, 332, 334.
Redemtion der Bussen, 400, 502., der Zehnten, 651.
Redintegration der Ehe, 551.
Reductio ad communionem laicam, 189, 408., peregrinam, 408.
Reformation, Verfassungsgrundsätze der sächsischen, 60., der schweizerischen, 71.
Reformationsrecht, 83, 100.
Reformirte und lutherische Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Regalien, Belehnung mit denselben, 157, 262.
Regino von Prüm, 135.
Regnum (päpstliche Krone), 202.
Regula ecclesiastica (canon), 5.
Regulaire Cleriker, 617.
Regularcanoniker, 616.
Reichsdeputationshauptschluss, 35, 151, 653.
Reichsgesetze, deutsche, 151.
Reichssteuern, 640.
Reinigungseid, 424.
Reinkingk, 70.
Relationes status, 376.
Relaxatio jurisjurandi, 601.
Religion, 1.
Religionis exercitium publicum, privatum, 60, 84.
Religionsfonds, 664.
Religionsfriede, 83, 151.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniss, 547.
Reliquien, 476, 643.
Remedius von Chur, 130.
Remotion, 309, 407., nach evang. K.-R., 437.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden, 658.
Res sacrae, religiosae, ecclesiasticae, 642.
Reservationen, päpstliche, Geschichtliches, 288., heutige Gestaltung, 291.

Reservatum ecclesiasticum, 83.
Reservirte Fälle der Absolution, 404, 505.
Residenzpflicht, 292.
Resignation der Kirchenämter, 297., Verbot derselben, 413.
Respectus parentelae, 532, 534.
Restitution, gegen den Ablauf der fünfjährigen Frist zur Ausführung der Nichtigkeit des Ordensgelübdes, 622., gegen die von den Administratoren des Kirchenguts abgeschlossenen Verträge, 674., gegen die Veräusserungen, 677.
Revalidation der Ehe, 517.
Rheinbundsverträge, 86.
Rheinland, Preuss., Kirchenverfassung, 73.
Richter, Irregularität derselben, 170.
Riculf von Maynz, 127.
Ring und Stab, bischöfl. Insignien, 219.
Ritterorden, 616.
Rituale Romanum, 470.
Robert v. Citeaux, 616.
Romuald, 616.
Rota Romana, 208.
Rothad v. Soissons, 128.
Rüge von der Kanzel, 474, 481.

S.

Sacerdotium, Gegensatz zu dem Imperium, 41., zu dem Ministerium, 92.
Sachen, kirchliche, geweihete, gesegnete, 642.
Sachsen, evang. Kirchenverfassung, Geschichtliches, 63, 65., Königreich, heutige evang. K.-V., 309, 315, 318, 326., Missionsregiment der kathol. Kirche, 246., *-Altenburg*, evang. K.-V., 314., *-Coburg*, evang. K.-V., 314., *-Meiningen*, evang. K.-V., 314., *-Weimar*, evang. K.-V., 313.
Sacramentalien, 597.
Sacramente, Begriff, Bedingungen und Wirkungen, 488., die einzelnen, 490.
Sacramentsverächter, Beerdigung derselben, 611.
Sacrilegium, 414.
Sächsische Reformation, Verfassungsentwicklung in den Gebieten derselben, 60.
Säcularcanonissen, 624.
Säcularisation in Deutschland, 80, 283, 653.
Salbungen, 597.
Sanctification, 476.
Sardicensische Synode, 36, 112, 116, 118, 120.
Satisfactio, 504.
Scheidung der Ehe, 569., nach evang. K.-R., 596.
Schenkungen an die Kirche, 633.
Schiedssprüche, bischöfliche, 379.
Schisma, Begriff, Strafen, 410.
Schismatiker, Ausschliessung derselben von den Weihen, 173., von den Aemtern, 258., vom Begräbniss, 611.
Schlosscapellen, 483.
Schmalkaldische Artikel, 59, 160, 196.
Scholasticus, 225.
Schrift, die heilige, als Quelle des K.-R., 110.
Schulen, Verhältniss derselben zur Kirche, 627.
Schutzrecht des Staats, 104.
Schwägerschaft, 538.
Schwängerungssachen, Competenz d. kirchl. Behörden, 394.
Schweizerische Reformation, Verfassungsentwicklung in d. Gebieten derselben, 71.
Sclaven, Irregularität ders., 171.
Scrutinien vor der Ordin., 186.
Secretarie der Breven, 208.
Secten, Duldung derselben, 101., den Eid verweigernde, 601.
Sectentaufe, 491.
Sedes impedita, 229.
Sedisvacanz, Rechte der Cardinäle während derselben, 206., der Capitel, 228.
Seelsorge, 199, 241, 322.
Segnungen, 597.
Selbstcensur der Geistlichen, 432.
Selbstmörder, Begräbniss ders., 611.
Seligsprechung, 476.
Semijejunia, 608.
Seminarien, 629.
Seminaristicum, 443.
Sendgerichte, 369, 396, 425.
Sendzeugen, 369, 425.
Senior (Patron), 274.
Separatio a thoro et mensa, 570, 576.
Separatisten, 483.
Sepulcrum majorum, 609.
Servitia communia, 446., minuta, 447.
Servitium (Procuration), 445.
Servituten, Belastung des Kirchenguts mit denselben, 676.
Servus servorum Dei, 202.
Sext, 479.
Sigillum confessionis, 505, 508.
Signatura gratiae, justitiae, 208.
Simonie, 173, 257, Begriff und

Strafen 412., nach evang. Kirchen-Recht, 436.
Simonieeid, 286, 336.
Simultaneum, 86.
Sinibaldus Fliscus, 149.
Sixtus IV., 112, 154.
Sodomie, 414.
Sonntag, 484., Abstinenztag in der Quadragesima, 606.
Spanische oder isidorische Uebersetzung, 116., Spanische Rechtssammlung, 120., Spanische Concilien, 120.
Specialvisitationen, 378.
Speier, Reichstag daselbst, 59, 61.
Spener, 69.
Sponsalia de futuro, de praesenti, 582.
Sponsores bei der Taufe, 492.
Staat im Verhältniss zur Kirche, Geschichtliches, 30, 41, 43, 51, 57, 87.
Staatsämter, Verbot der Uebernahme derselben durch die Geistlichen, 191.
Staatsgesetzgebungen als Kirchenrechtsquellen, 151.
Standesherrliche Consistorien, 315.
Statistik, kirchliche, 8.
Statuta ecclesiae antiquae, 121.
Statuten der Stifter, 227, 356., der evang. Kirchengemeinden, 368.
Sterbemonat, 664.
Steuerfreiheit der Geistlichen, 196, 339., des Kirchenguts, 639.
Stiftspfründen, Besetzung ders., 270.
Stiftsschulen, 626.
Stipendium (Procuration), 445.
Stolgebühren, 440, 449, 609, 658.
Stoltaxe, 440, 449.
Strafemeritirung, 437.
Strafen, kirchliche, 399, 431.
Strafgerichtsbarkeit, s. *Gerichtsbarkeit*.
Strafverfahren, 423.
Strafversetzung, 437.
Studirende, Parochialangehörigkeit ders., 242., Studirende der Theologie, Zulassung derselben zur Kanzel, 480.
Studium generale, 628.
Subcustoden, 236.
Subdiaconen, Geschichtliches, 23., Bedeutung, 92., Subdiaconatsweihe, 166., Subdiaconen in der evang. Kirche, 321.
Subsidium caritativum, 441.
Suburbicarische Provinzen, 37, 39.
Sühneversuch vor der Scheidung, 589.
Suffragane, 215., Weihbischöfe, 236.
Summus pontifex, 203.
Superintendenten, Geschichtliches, 63., nach den heutigen Verfassungsverhältnissen, 315.
Suppression der Pfründen, 254, 657.
Suspension, 405., ab ordine, ab officio, a beneficio, 405., als Sicherungsmaassregel, 406., ex informata conscientia, 406., nach ev. K.-R., 437.
Symbole, kath., 458., evang., 160, 461.
Syndicus des Capitels, 227.
Synodalexaminatoren, 257, 355.
Synodalis justitia, 402.
Synodalrichter, 355, 392.
Synodalschlüsse als Rechtsquellen, 153.
Synodalverfassung d. evang. Kirche, 72, 99, 341.
Synodaticum, 442.
Synoden, Geschichtliches, 27., öcumenische, 42., Diöcesansynoden der Patriarchen, 33., Metropolitansynoden, 29, 41, 43., Auffassung der falschen Decretalen, 47., fränkische, 44., africanische, griechische, 116., gallische u. spanische, 120. — Allgemeine Synoden, Bestimmung und Zusammensetzung derselben, 300., National- und Provinzialsynoden, 303., Diöcesansynoden, 305. — Synoden in der evang. Kirchen-Verf., 72, 99, 341.
Synodus (Send), 369.
Σύστασις, 400.

T.

Tabernakel, 643.
Taufe, rechtliche Bedeutung ders., 451., Begriff, Form, Materie, Minister, 490., bedingte Taufe, 491., Verbot der Wiederholung der Taufe, 173, 488.
Taufkirchen, 234, 239.
Taufpathen, 192., geistige Verwandtschaft derselben, 545.
Taufzwang, 451.
Tausch der Pfründen, 298.
Teleptense conc., 121.
Tempelherren, 616.
Tempus clausum, 555, 561.
Territorialsystem, 69.
Territorium separatum, 250.
Testamente d. Geistlichen, 442, 444, 660, 661., test. ad piam causam, 633., Competenz der Kirche in Testamentsstreitigkeiten, 384., test. coram parocho et testibus, 633.
Testes synodales, 369, 425.
Testimonialien, bei der Ordination, 183., bei der Eheschliessung, 554.

Testirfreiheit, der Geistlichen, 442, 444, 660.
Theatiner, 617.
Theilung der Kirchenämter, 254.
Theodor von Canterbury, 133.
Theodorich der Ostgothe, 42.
Theodulph von Orleans, 133.
Theolog in den Stiftern, 225, 236.
Theologische Facultäten, 628.
Thesaurar in den Stiftern, 225.
Thesaurus supererogationis perfectorum, 503.
Thessalonich, Vicariat für Ostillyrien, 37.
Thomasius, Begründer des Territorialsystems, 69.
Tischtitel, 177.
Titulus, ursprüngliche Bedeutung, 176., tituli der Cardinäle, 204., tituli maiores, minores, 239., tituli ordinationis (*beneficii*, *patrimonii*, *pensionis*, *mensae*, *paupertatis* sive *professionis*, *missionis*) 168, 177.
Todeserklärung, 580.
Todesstrafe, 410.
Todte Hand, 637.
Todtenmesse, 610., für die evang. Landesherren, 613.
Tödtung, Ursache der Irregularität, 173.
Toledo, Concilien von T., 120.
Tonsur, 185., Gerichtsstand der Tonsurirten, 387, 417.
Tractatus ordinandorum, 138.
Tradition, 4, 111, 152.
Trauergeläute für die Patrone, 279.
Trauerjahr, 581.
Trauung, kath., 554., ev., 559.
Trient, Concilium zu Tr., 76, 300., als Rechtsquelle, 154., Geltung der Trid. Disc.-Schlüsse, 348., Bestimmungen des conc. Trid. über: die Tonsur, 185., die Scrutinien, 186., die Interstitien bei der Ordination, 188., über den Cölibat, 193., über die Legaten, 213., die Competenz in Criminal- und Ehesachen, 231., die Exemtionen, 251., die Seelsorge bei incorporirten Pfarreien, 240., die Verleihung von Exspectativen, 256., den Beweis des Patronatsrechts, 257., die Residenzpflicht, 293., die Synoden, 304, 306., die Visitationen, 370, 372., die kirchl. Gerichtsbarkeit, 307., die Excommunication, 404., die Suspension, 406., die Degradation, 408., die Predigt und die Katechesen, 474., den Ablass, 503., die Eheschliessung, 554., die Ehejurisdiction, 588., die Kirchenbücher, 613.
Trienter Glaubensbekenntniss, 459., Katechismus, 459.
Triregnum (päpstl. Krone), 202.
Turbatio sacrorum, 436.
Tutoren, Irregularität derselben, 171.

U.

Ueberspringung des Ordo, 173, 182.
Uebertritt von einer Confession zur andern, 455.
Umschreibungsbullen, 80, 185.
Uneheliche, Irregularität derselben, 171., Ausschliessung ders. von Kirchenämtern, 258, 331.
Unfehlbarkeit der Kirche, 90, 92, 301.
Ungeschriebenes Recht, 358, 368.
Ungläubige, Versagung des christl. Begräbnisses, 611., Ehen derselben, 563.
Union, der lutherischen und reformirten Kirche, 86, 464., der griechischen und römischen Kirche, 466., der Kirchenämter, 253.
Universitäten, 628.
Urban V., 202., VIII., 470.
Urkundenwissenschaft, 8.
Urlaub, der Geistlichen, 293, 339., gesetzlicher der Domherren, 293.
Usuraria pravitas, 404.

V.

Vagabunden, Verrichtung von Pfarrhandlungen für dieselben, 442., Eheschliessung, 457.
Valentinian III., 37.
Variationsrecht der Patrone, 280., der Capitel, 264.
Vasallen der Hochstifter, deren Theilnahme an den Bischofswahlen, 262.
Verächter der österlichen Beichte und Communion, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Veränderung der Kirchenämter, 253., der Pfründen, 656.
Veräusserung, des Kirchengutes, 605.
Verbrechen, eigentlich kirchliche, 396, 410, 435., gemischte, 397, 414., der Geistlichen, 396, 416, 438. Verbrechen als Grund der Irregularität, 172.
Verdienstjahr, 663.
Veritas in mente, Bedingung des Eides, 597.
Verfassung der katholischen Kirche, Geschichte, 20., oberste Grund-

sätze, 90., specielle Darlegung, 166., der evangelischen Kirche, Geschichte, 60., oberste Grundsätze, 94., specielle Ausführung, 307.
Verfassungsurkunden als Rechtsquellen, 152.
Verjährung gegen die Kirche, 697., erwerbende und exstinctive beim Patronat, 276, 282.
Verlassung, bösliche, 570, 575, 577.
Verleihung der Kirchenämter, 285., nach evang. K.-R., 330.
Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle, 417.
Verlöbniss, Begriff, Bedingung, Form, Wirkung, Auflösung, 582., Streitigkeiten über V., Competenz der kirchl. Behörden, 383, 394, 588., zweites, Strafen desselben, 584.
Vermiethung der zur Pfründe gehörenden Gebäude, 657.
Vermögen, kirchliches, s. *Kirchengut.*
Verordnungen, päpstliche, 156, 348., bischöfliche, 159, 349.
Verpachtung der Beneficialgrundstücke, 657., der Kirchengrundstücke überhaupt, 657.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse, 462.
Verschollenheitserklärung, 580.
Versetzung der Geistlichen, 299, 340, 437.
Versicherung an Eidesstatt, 601.
Versprechungseid, aussergerichtlicher, 600.
Verstümmelung, Ursache der Irregular., 173.
Verwandtschaft, 531., nachgebildete (geistige, bürgerliche), 542.
Verwandtschaftsgrade, Berechnung derselben, 532.
Verzichtleistung auf Kirchenämter, 297, 340.
Vesper, 479.
Vicariat, apostolisches des Nordens, 246.
Vicarien, päpstliche, 37, 212., in den Missionsländern, 245., V. in den Stiftern, 222, 225., der Pfarrer, 244, 323.
Vicecanzler, 209.
Victalitium, 340.
Viennensisches Concilium, 143, 268, 459.
Vigilien, Fastenzeiten, 606.
Vincentius Hispanus, Glossator, 149.
Virginität, 192., Irrthum hinsichtlich derselben, 518.
Visitatio liminum, 375.
Visitationen, durch die Erzbischöfe, 215, 374., die Bischöfe, 369., durch die Generalvicare, 233., die Dechanten, 372., in der evangelischen Kirche, 377.
Visitationskosten, 444, 450.
Visitator, 228.
Vitrici, 672.
Voglei, 274.
Volksmissionen, 477.
Volksschulen, 626.
Vorbehalte, päpstliche, 288.
Vormund, Consens zu des Mündels Ehe, 524.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von denselben, 196, 339.
Votivmessen, 471.
Votum ingrediendi religionem, 262., simplex, solenne, 527, 604., reale, personale, 604., paupertatis, castitatis, obedientiae, 622., v. negativum der ev. Kirchengemeinden, 332, 334.
Vulgata, 110.

W.

Waffen, Verbot des Tragens derselben für die Cleriker, 195.
Wahl zu höheren Kirchenämtern, 255., der Bischöfe, 44, 51, 261, 264., der Päpste, 51, 206, 267., der Capitelsverweser, 228., der Decane, 286., Ordensoberen, 619., Coadjutoren, 238., der Pfarrer in der evang. K., 61, 332, 334., der Mitglieder in den evang. Stiftern, 318.
Waisen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.
Waldenser, 56, 632.
Wallfahrten, 477.
Walther v. Orleans, 134.
Weihbischöfe, 236.
Weihe, s. *Ordination.*
Weihegrade, die zu den Kirchenämtern erforderlichen, 257.
Weihnachtsfest, 484., Privilegium desselben in Betreff der Messe, 471.
Weihungen, 597.
Wesel'scher Convent, 72.
Westphalen, evang. Kirchenverfassung, 73.
Westphälischer Friede, 60, 83, 151.
Wiedertäufer, 61.
Wiener Concordat, 54, 188., Bestimmungen desselben über die

Confirmation der Bischöfe, 262., das Devolutionsrecht, 287., die päpstlichen Vorbehalte, 289., die Annaten, 447.

Wittenberger Concordie, 60., Reformationsformel, 65., Consistorium, 65.

Wittwen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.

Wochencommunion, 499.

Wochenkatechesen, 481.

Wochenpredigten, 481.

Wohnort, s. *Domicil.*

Wormser Concordat, 51, 157, 262., Edict, 59.

Württembergische evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 318, 327, 328., allgemeines Kirchengut, 638, 655.

Z.

Zabarella, Glossator, 149.

Zehnten, Entstehung, 647., rechtliche Grundsätze, 658., Ablösung der Zehnten, 659., Streitigkeiten über den Zehnten, 383, 658.

Zeitpächter, Parochialangehörigkeit derselben, 242.

Zeugen, zur Verurtheilung eines Cardinals erforderliche, 207., bei der Taufe, 492., den Eheschliessungen, 554., bei Verlöbnissen, 583., beim testamentum ad piam causam, 633., im Criminalprocess, Irregularität derselben, 170.

Zeugenbeweis, in Ehesachen, 567.

Zinswucher, 414.

Zwang, als Ehehinderniss, 517., Wirkung beim Gelöbniss, 583.

Zwingli, 71.

Bayerische Staatsbibliothek München

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Erziehung, religiöse, der Kinder aus gemischten Ehen, 452.
Erzpriester, 234., Sendrecht derselben, 370.
van Espen, 78, 150.
Eucharistie, 497.
Eugen IV., 54, 158.
Eusebius, 31., von Vercelli, 221.
Evangelische Kirche, 3., Begriff, 94., geschichtliche Entwicklung, 58., oberste Verfassungsgrundsätze, 94., Verhältniss zu dem Staate, 107., eigenthümliche Quellen des Rechts, 160., Verfassung, 307., Verwaltung: Gesetzgebung, 362., Aufsicht, 377., Gerichtsbarkeit, 394, 431., Bekenntniss, 160, 461., Cultus, 480., Sacramente, 489., Vermögen, 654.
Evocationen, 393.
Examen pro candidatura, pro ministerio, 330.
Examinatores synodales, 257.
Exceptionsverfahren, 424.
Excesse der Geistlichen, 104.
Excommunication, 400., in der ev. K., 431.
Excommunicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611., von den Aemtern, 258., dem Stimmrecht, 264.
Exsecration der Kirchen, 643.
Exegese, 8.
Exemte, Visitation derselben, 373.
Exemtionen, 250., vom Pfarrrecht in der evang. K., 323.
Exequien, 610.
Exercitien, geistliche, 409.
Exercitium religionis, 100.
Exitus episcopi, 441, 652.
Exorcismus, 490.
Exorcisten, 23, 92, 166.
Expeditionsgebühren, für die Dispensen, 351., für die Acte der bischöflichen Verwaltung, 443.
Exploratores criminum, 434.
Exspectativen, 256, 288, 653.
Extravagantensammlungen, 144, 148.

F.

Fabri, Sixtus, 145.
Fabrica ecclesiae, 645, 648, 652, 666.
Facultates de promovendo a quocunque, 183., quinquennales, 331, 333.
Facultäten, theologische, 628.
Familiarität, Grund der Competenz zur Weihe, 181.
Fasten, 606., Standpunct der evang. Kirche, 607.
Fastenmandate, 607.
Fastenzeit, Verbot der Hochzeiten in derselben, 555, 561, 607.
Febronius, 78.
Ferienzeit der Canoniker, 293.
Ferto, 663.
Festordnungen in den deutschen Dioecesen, 487.
Festtage, 484., Aufhebung derselben, 485.
Fidejussores bei der Taufe, 492.
Filialverhältniss, 253., Folgen in Betreff der Baulast, 669.
Findelkinder, Taufe derselben, 492.
Firmpathen, 496, 543.
Firmung, s. *Confirmation*.
Fleischesvergehen, 397, 414, 431, 433.
Florentiner Synode, 153.
Forensen, Verhältniss derselben zu der Baulast, 669.
Forma sacramenti, 488.
Forum privilegiatum der Geistlichen, 380, 384, 387, 394, 396, 416, 437.
Franciscaner, 482, 616.
Franciscus v. Assisi, 616.
Fratres minores, 616.
Frauen, Ausschliessung derselben von der Ordination, 169.
Frauencongregationen, 617.
Frauenconvente, 620.
Fränkische Kirchenverfassung, 43.
Friedrich III., 54.
Fructus medii, 448.
Fürbitte für den Regenten, 475, 481.
Fürstenconcordate, 54, 158.
Fulgentius Ferrandus, 116.
Fundation, Bedingung zum Erwerbe des Patronats, 275.
Furcht, als Ehehinderniss, 517.
Fusskuss, 203.

G.

Gallicanische Kirche, Freiheiten derselben, 77., gall. Artikel, 78.
Gallisches Vicariat, 37.
Gangrensische Synode, 112, 116, 118, 120, 292.
Gebäude, kirchliche, 643., Wiederherstellung derselben, 669.
Gebete beim Gottesdienst, 475, 481., für den Landesherrn, 475, 481., für den Patron, 279.
Gebrechen, körperliche, Impediment der Ordination, 170., des Erwerbs von Kirchenämtern, 330.
Geburt, eheliche, Erforderniss zur Ordination, 170., zum Erwerb von Kirchenämtern, 258, 330.

Gefängnissstrafe, 399, 409, 437.
Geistliche, Standespflichten, 190, 338., Standesrechte, 195, 338., Gerichtsstand, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Geldstrafen, 399, 409, 410, 437.
Gelnhausen'scher Reichstag, 650.
Gelübde, Begriff, Eintheilungen, Wirkungen, 604., feierliches, minderfeierliches, 527., Entbindung von den Gelübden, 605., Irritation ders. durch die Berechtigten, 605., als Ehehinderniss, 527., Forum der Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde, 383.
Gemeinden, in der evang. K., 61, 66, 96., Verhältniss derselben zum Pfarramte, 324., Berechtigung derselben bei der Besetzung der geistlichen Aemter, 61, 324, 331, 332, 335., bei der kirchl. Gesetzgebung, 326, 365., bei der Uebung der Zucht, 631, 634., bei der Verwaltung des Kirchenguts, 324, 673., Eigenthum derselben am Kirchengut, 635., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669.
Gemeindeverfassung, apostolische, 21., in der evangel. Kirche, 71, 324.
Generalcapitel, 306, 619.
Generalsuperintendenten, 316, 377.
Generalvicar, 234, 285, 306, 349.
Generationenrechnung, 532.
Genselinus de Cassanis, 144.
Geographie, kirchliche, 8.
Gerichte, geistliche, 231, 389, 391, 421., s. *Consistorien*.
Gerichtsbarkeit, Civilger. der Kirche, Geschichtliches, 379., Standpunct des canon. Rechts, 383., neuere Entwicklungen, 386., ordentliche, ausserordentliche, 389., des Papstes, 202, 392., in der evang. K., 394., Strafgerichtsbarkeit, Geschichtliches, 395., Mittel der Handhabung, 399., Verhältniss des Staates zu derselben, 416, 417, 418., in der evang. K., 431, 438.
Gerichtsstand der Geistlichen, 384, 387, 394., in Strafsachen, 396, 416, 437.
Gesänge beim Gottesdienste, 475, 481.
Geschlossene Zeit, 555, 561.
Geschwister, Geschwisterkinder, Eheverbot, 532.
Gesetze, landesherrliche, als Quellen des Rechts der evang. K., 162., der katholischen, 159.
Gesetzgebende Gewalt, 347., Verhältniss des Staates zu derselben, 359., nach evang. K.-R., 362.
Geständniss, als Beweismittel im Eheprocess, 567, 574, 577, 579.
Gewerbe, Verbot des Betreibens derselben für die Geistlichen 191, 339.
Gewissensehe, 562.
Gewissensfreiheit, 102.
Gewohnheitsrecht, 358, 368.
Gilbertus, Decretalensammler, 141.
Glocken, Benediction derselben, 597, 643.
Glossen zu den einzelnen Theilen des canon. Rechtsbuchs, 149.
Glücksspiele, Verbot derselben für die Geistlichen, 190.
Gnadenzeit, 664.
Goffredus de Trano, 149.
Gonzalez de Tellez, 150.
Gottesdienst, 470., evang., 480., Verpflichtung der Parochianen zum Besuch desselben, 481.
Gottesurtheil, 424.
Grade der Verwandtschaft, 532.
Gratian, 138.
Gregor VII., 50., Bischofseid unter demselben, 248., Einfluss dess. auf den Cölibat, 193., Gr. gegen die Laieninvestitur, 261.
Gregor IX., Decretalensammlung desselben, 142., Glossen, 149.
Gregorius, Rechtssammlung desselben, 136.
Griechische Rechtssammlungen, 112.
Griechische Kirche, 3.
Grossältern, Consens ders. zur Ehe der Enkel, 523.
Guardiane, 619.
Guilelmus de Monte Lauduno, 144.

H.

Hadrian I., 118, 268.
Häresie, s. *Ketzerei*.
Halitgar, 137.
Handel, Verbot d. H. für Cleriker, 190.
Hannover, Concordatsverhandlungen, 50, 158., ev. K.-Verf., 313.
Hatto v. Basel, 133.
Hausandacht, 60, 84.
Hausarrest, 409.
Haustaufe, 492.
Haustrauung, 555, 561.
Heidelberger Katechismus, 60, 160.
Heilige, Verehrung der H., 476.
Heiligenbilder, 643.
Heiligsprechung, 215, 476.
Heilkunde, Verbot des Studiums und der Ausübung für die Cleriker, 191.
Heimfallsrecht, 637.

Heinrich V., dessen Concordat mit Calixt, 51, 262.
Heirathsalter, 529.
Herardus v. Tours, 134.
Hessen, Entwurf der Kirchenverfassung, 63.
Hessen-Darmstadt, evang. K.-Verf., 313, 327.
Hierarchie der Jurisdiction, 93., der Weihe, 92.
Hieronymus d. H., 110.
Hincmar v. Rheims, 128, 134.
Hippolytus, 114.
Hirtenstab, 202.
Hochamt, s. *Messe*.
Hochstifter, s. *Capitel*.
Hochzeiten in der Adventzeit u. den Fasten, 555, 561.
Hofgottesdienst, 85.
Holland, Organisation des Missionsregiments, 246.
Homberger Synode, 63, 148.
v. Hontheim, 78.
Horae canonicae, 479.
Hospitäler, Visitation ders., 187.
Hostien, 373.
Hülfspriester, 244.
Huguccio v. Pisa, 149.
Ὑπόπτωσις, 400.
Hypotheken, Belastung des Kirchenv. mit denselben, 676.

J.

Jagd, Verbot d. Ausübung durch die Cleriker, 190.
Janus a Costa, 150.
Jerusalem, Patriarch v., 33.
Jesuiten, 83, 87, 617, 619.
Ignatius von Antiochien, 23, 26., von Loyola, 630.
Illatio canonica, 639.
Immunität der Geistlichen, 196, 339., der Kirche, 429, 639.
Impedimenta matrimonii, dirimentia, impedientia, privata, publica, relativa, absoluta, 516., imp. publicae honestatis, 539, 541.
Imperium, Gegensatz zum Sacerdotium, 41.
Impotenz, Ehehinderniss, 529.
Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, 379.
Incestuosi, Unfähigkeit derselben zur Erlangung eines Ordo, 170., zur Legitimation, 564.
Incompatibilitas primi et secundi generis, 296.
Incorporation der Pfarreien, 239, 254, 651., Folgen derselben in Betreff der Baulast, 669.
Index librorum prohibitorum, 211, 461.
Indigenat, Erforderniss für die Kirchenämter, 258.
Infamia, 424., als Impediment der Weihe, 173.
Informativprocess, 265.
Inful, 219.
Innocenz III., 53, 262, 287, IV., 149.
Innovation der kirchlichen Institute, 638.
Inquisitionsprocess, 424.
Insignien, päpstliche, 202., erzbischöfliche, 216., bischöfliche, 219.
Installatio, 285.
Instanzenzug, s. *Appellation*.
Institutio corporalis, 285., autorisabilis, 286.
Institution der Geistlichen, 256, 285., der nominirten Bischöfe, 266., in der ev. Kirche, 311, 337.
Intention bei der Spendung und dem Empfange des Sacraments, 488.
Intercalarfrüchte, 664., der Bisthümer, 665., Intercalarfonds, 636, 665.
Intercessor, 228.
Interdicirte, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Interdict, 404., Verrichtung der Ordensfunctionen während des I., 173.
Interdictio ingressus in ecclesiam, 404.
Interstitium bei der Ordination, 188.
Interventor, 228.
Investitur, 285, 338.
Investiturstreit, 51, 157, 261.
Johann XXII., Decretalen dess., 144., Verfügungen desselben über die päpstlichen Vorbehalte, 289.
Johannes Andreä, 149., Galensis 141., Teutonicus, 149.
Johanniter, 616.
Josephinische Gesetzgebung, 78.
Irenäus, 26, 34.
Irischer Wahlmodus, 260.
Irregularität, 169., Wirkung u. Aufhebung derselben, 175.
Irritation der Gelübde, 605.
Irrthum, Ehehinderniss, 518., bei Verlöbnissen, 571.
Isidor von Sevilla, 121.
Isidorische oder spanische Uebersetzung, 116.
Isidorus Mercator, 123.
Jubeljahr, 504.
Juden, Ehe mit Christen, 548., Ausschliessung derselben vom Patronat, 276.
Judeneid, 601.

Judices in partibus, 392., synodales, prosynodales, 392.
Judicium in jurante, Bedingung des Eides, 597.
Jülich, Presbyt.-Verfassung, 72.
Jura collegialia, 69., ordinis communia und reservata, 219., reservata der evang. Landesherrn, 308., stolae, 440., vicaria der evang. Consistorien, 308.
Juramentum diligentiae, 578., integritatis, 554, 559., solenne, 600., simoniae, 286, 336.
Jurisdiction, 91., Jurisd. quasiepiscopalis, 250., ordinaria und delegata, 389., s. *Gerichtsbarkeit*.
Jus advocatiae, 104., circa sacra, 69, 88, 104., deportuum, 441, 446, 665., episcopale, 65., in sacra, 69., naturale, 359., primae precis, 290, 320., provisionis plenae, 256., reformandi, 83, 100., sepeliendi, 609., spolii, 660., synodale, 402.
Justinian, Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den Gesetzen desselben, 41.
Justitia in objecto, Bedingung des Eides, 599.
Jvo v. Chartres, 136, 138.

K.

Karthäuserorden, 616.
Katechese, 475, 481.
Katechismen, Einführung ders., 364.
Katechismus, Heidelberger, 60, 160., Luthers, 160., Trienter, 459.
Katechumenenöl, 397.
Katholische Kirche, Begriff, 26, 90., geschichtl. Entwickelung 21., Verhältniss zu dem Staate, 30, 41, 51, 57, 87, 103., oberste Verfassungsgrundsätze, 90., Quellen d. Rechts, 110., Verfassung, 166., Verwaltung, 347., Gesetzgebung, 347., Aufsicht, 369., Gerichtsbarkeit, 379., Bekenntniss, 458., Cultus, 470., Sacramente, 488., Vermögensverhältnisse, 642.
Kelch, 597, 643, 644., Gestattung desselben beim Abendmahl, 499.
Ketzer, Etymologie, 411., Ausschliessung ders. und ihrer Söhne von der Weihe, 173, 174., von den Aemtern, 258., Ausschliessung der Ketzer vom Begräbniss d. K., 615.
Ketzerei, Begriff und Strafen, 410., Bedeutung in der evang. Kirche, 435., Verhältniss des Staats zu den canon. Satzungen, 411.
Ketzertaufe, 491.
Keuschheitsgelübde, 193., feierliches, minder feierliches, Ehehinderniss, 527, 549., der Ehegatten, 564.
Kinder, Taufe derselben, 490., Ausschliessung der ungetauften Kinder von dem Begräbnisse, 615.
Kirche, Begriff, im Allgemeinen, 2., geschichtl. Entwicklung, 26, 50, 61., nach kath. Lehre, 90., nach evang., 94.
Kirchen, 3., Verhältniss der K. zu einander, 82, 108.
Kirchenämter, kathol., 198., evang. 325., Errichtung ders., 252., Veränderung und Suppression, 253., Erfordernisse für den Erwerb, 256., Einfluss des Staats auf die Besetzung derselben, 260., Besetzung, 261., Cumulation, 295., Erledigung, 297., Aemter in der evang. Kirche, 321., Errichtung u. Veränderung, 329., Erfordernisse für den Erwerb, 330., Verleihung, 332., Erledigung, 340.
Kirchenärar, 666.
Kirchenbann, Begriff, Grade, Wirkungen, Absolution, 400., nach ev. K. R., 431.
Kirchenbücher, 613.
Kirchenbusse, in der evang. K., 431., s. *Busse*.
Kirchengebäude, Errichtung derselben, 643., Weihe der K., 219, 597, 643., Baulast, 667.
Kirchengebete, kathol., 475., evang., 481., für den Patron, 279., für den Landesherrn, 475, 481.
Kirchengeschichte, 8.
Kirchengewalt, n. den Grundsätzen der kathol. K., 93., der ev. K., 97.
Kirchengut, Erwerb desselben, 632., Subject des Eigenthums, 634., Verwaltung des K., 672., Mitwirkung der Gemeinden dabei, 324, 635, 673., Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden, 637, 673., durch die Patrone, 279, 672., Streitigkeiten über das K., 383, 387., Besteurung des K., 639., Veräusserung des K., 605.
Kirchenhoheitsrecht, 104.
Kircheninspectionen in Sachsen, 318.
Kirchenkasten, 666.
Kirchenordnungen, 162.
Kirchenprovinz, oberrheinische, 80.
Kirchenrecht, 5., Eintheilungen, 4., Verh. zum canonischen Recht, 5., System, 7., Literatur und Hülfswissenschaften, 8.
Kirchenregiment, der kathol. K., 93.,

der evang. K., 97., Organismus d. ersteren, 200., des letzteren, 308.
Kirchensitze, 666., Streitigkeiten über dieselben, 394.
Kirchenstaat, 204.
Kirchentrauer, für die Patrone, 279.
Kirchenverbrechen, 410., nach evang. K.-R., 435.
Kirchenvermögen, s. *Kirchengut*.
Kirchenversammlungen, s. *Synoden*.
Kirchenzucht, s. *Disciplin*.
Kirchhöfe, 579, 611, 643, 644.
Kirchväter, 672, 673.
Kleidung der Cleriker, 191.
Klöster, 616.
Klostergelübde, 622., Standpunkt der evang. K., 626.
Klosterschulen, 626.
Knabenseminare, 629, 630.
Krankenöl, 597.
Kreissteuern, 640.
Kriegsdienst, Ursache der Irregularität, 170., Verbot desselben für den Clerus, 191., Befreiung der Geistlichen, 196, 339.
Krone, dreifache, 202.
Krönung des Papstes, 269.
Kurhessen, evang. K.-Verf., 313, 317, 327.

L.

Lacticinien, 607.
Laien, Gegensatz zum Clerus, 25, 93.
Laiencommunion, Reduction zu derselben, 189, 408.
Laienzehnten, auf denselben ruhende Verpflichtung z. Kirchenbau, 671.
Laisiren, 189.
Lambert v. Avignon, 64.
Lancelottus v. Perugia, 145.
Landcapitel, 306.
Landdecane, 234, 372.
Landesherr, Verhältniss des evang. Landesherrn zur evang. K., 63, 99, 308., die evang. K. unter einem Landesherrn anderer Confession, 63, 99, 309., Hoheitsrechte desselben, 104., Consens desselben zur Heirath gewisser Personen, 524.
Landesverträge, 162.
Landstandschaft, der ev. Capitel, 319.
Laodicenische Synode, 112, 116, 118, 120.
Lateranensische Concilien, 153., III. Concil, 140., über die Papstwahlen, 268., das Devolutionsrecht, 287., den Zehnten, 650., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., IV. Concil, über die ehehind. Verwandtschaft, 553., über die Besteurung des Kirchenguts, 640., V. Concil., 54.
Lazaristen, 617.
Lectoren, 23, 92, 166.
Ledigkeitseid, 554, 559.
Ledigkeitsschein, 554.
Legate ad piam causam, 633.
Legaten, päpstliche, 50, 212, 375.
Legitimatio per subsequens matrimonium, 96, 564.
Lehramt, 91, 92, 301., der evang. K., 95.
Leibeigne, Irregularität ders., 171.
Leibgeding, 340.
Leichenreden, 611.
Leistungen, persönliche, Immunität der Geistlichen, 196, 339.
Leo d. Grosse, 37, 40.
Leo VIII., Vertrag zwischen demselben und dem Kaiser über die Papstwahl, 268.
Lex jurisdictionis, 220., dioecesana, 220, 440.
Liber pontificalis, 131.
Liber septimus, offizieller, 144., des Petrus Matthäus, 146.
Liber sextus, 143., Glossen, 149.
Libri poenitentiales, 133.
Licentia binandi, 472.
Licinius, Edict desselben, 632.
Lippe-Detmold, evang. Gemeindeverfassung, 329.
Literae dimissoriales, 183., s. *Dimissorialien*.
Liturgie, 468., Gesetzgebung über dieselbe in der evang. Kirche, 364.
Luther, 58., Verfassungsanschauungen desselben, 61, 67.
Lutherische und reformirte Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Lyon, Concilien zu L., 143, 153., Bestimmungen des II. Conciliums zu L. über die Papstwahl, 268.

M.

Magie, 414.
Magistri fabricae, 672.
Majestätsrecht, 69, 88, 104.
Mandata de providendo, 288.
Mansus, 639, 641, 646.
Manus mortua, 637.
Mappa, 643.
Mark, evangel. Kirchenverfassung, 72.
Martin V., 54, 403., Martin d. H., 615., Martin v. Braga, 121.
Materia sacramenti, 488.
Matrimonium, ratum, legitimum, 513.,

putativum, 567, 580., clandestinum, 517, 555.
Matutinum, 479.
Mecklenburg, evang. Kirchenverfassung, 310, 313.
Mediatconsistorien, 314.
Meineid, 414.
Meineidige, Ausschliessung derselben vom Eide, 599.
Melanchthon, 60.
Meliorationen am Pfründgut, 658.
Mensa communis, 653.
Mensalgut, bischöfliches, 672, 676.
Mentalreservationen, 597.
Messe, s. *Missa*.
Messgewänder, 597.
Messopfer, 92, 167, 470., s. *Missa*.
Messparamente, 597.
Messstipendium, 471.
Messstiftungen, 471.
Metropolitanverfassung, 29, 32, 50, 93., in Frankreich, 43.
Metropoliten, s. *Erzbischöfe*.
Metus reverentialis, 517.
Mileve, Synode zu M., 121.
Militairpersonen, Eheschliessung derselben, 524.
Militia, 640.
Minister sacramenti, 488., des Ehesacraments, 556.
Ministerium, im Gegensatz zum Priesterthum, 92., verbi divini der evang. K., 95.
Minoriten, 616.
Missa catechumenorum, fidelium, 470., conventualis, parochialis, 471., publica, privata, 471., praesanctificatorum, 471.
Missale Romanum, 470.
Missi, 44, 304.
Mission, 245., Missionsbisthümer, 245., Missionsregiment, 245., Missionstitel, 177.
Mitleidswürdige Personen, Gerichtsbarkeit über dieselben, 351, 384.
Mitra, 219.
Mönchsorden, 615.
Molinäus, 145.
Monitiones canonicae, 403.
Monstranzen, 643.
Mord, als Irregularitätsgrund, 173., als Grund der Entweihung einer Kirche, 643.
Morganatsehe, 564.
Mortuarium, 444.
Münster (monasterium), 222.
Munera sordida, Befreiung der Cleriker von denselben, 196.
Municipalämter, Befreiung der Cleriker von der Uebernahme derselben, 196.
Mutterkirche, 253.
Mystik, deutsche, 54.

N.

Nachlass der Geistlichen, 442, 660., der Bischöfe, 660.
Nachstellungen nach dem Leben, 570, 575.
Nassau, evang. Kirchenverfassung, 313, 319.
Nationalconcilien, 303.
Neocäsarea, Synode, 112, 116., über den Cölibat, 192.
Neophyten, Irregularität derselben 170.
Nicänische Concilien, I. 28, 36, 112, 116, 118, 120, 153., II. 153.
Nichtigkeitserklärung, der Ehe, 566., des Klostergelübdes, 622.
Nicolaus, I. 128., II. 268., V. 54.
Nominalelenchus (Verhängung persönlicher Rügen von der Kanzel), 474, 481.
Nominationsrecht, der Landesherren zu den Bisthümern, 256, 262.
Non, 479.
Norbert, 616.
Normaljahr, 84., *Normaltag*, 81.
Nothtaufe, 490.
Notorietät, 224.
Novitiat, 621.
Nürnberger Religionsfriede, 59.
Nummus vicesimus, 444, 663.
Nuncien, 77, 212, 396.

O.

Obedienzeid, 46, 247.
Obedienzgesandtschaften, 203.
Oberrheinische Kirchenprovinz, Concordatsverhandlungen, 80, 158.
Oblationes, 440, 645, 652, 658, 666.
Obleien, 654.
Odo von Clugny, 616.
Oecolampad, 73.
Oeconomen, während der Sedisvacanz, 228., Verwalter des Kirchenvermögens, 672.
Oel, heiliges, 217, 219, 597.
Oelung, letzte, 509.
Oesterliche Beicht und Communion, 498, 505.
Officia, curata, simplicia, 199., officia im speciellen Sinn, 225.
Officialat, 232, 392.
Officiale, bischöfliche, 231, 391.
Officium, divinum, diurnum, nocturnum, 479.
Ohrenbeichte, 504.

Oldenburg, evang. Kirchenverfassung, 328, 345.
Opfer, s. *Oblationes*.
Opus operatum. 488, 489.
Oratorien, 239, 471, 482.
Orden, religiöse, 616., Verfassungsverhältnisse, 619., Exemtionen, 250, 620., Autonomie und Statuten, 180.
Ordensgeistliche, 621., Ordination d. O. 177, 181., Zurückweisung derselben von der Taufzeugenschaft, 492., Gelübde derselben, 605.
Ordensgelübde, 622., als Ehehinderniss, 527., der Ehegatten, 564., Standpunkt der evang. K. 625.
Ordensgenerale, 619., Stimmberechtigung derselben auf den allgemeinen Concilien, 302.
Ordensobere, 619., Wahl derselben, 619.
Ordensprovinziale, 619.
Ordinariat, 232.
Ordination, in der alten Kirche, 23., Begriff, 92, 167., Voraussetzungen, 169., Stufen, 167., Titel, 176., Competenz, 180., Vorbereitende Handlungen, 185., Ankündigung derselben, 186., Verfahren, 187., Wirkungen, 189., in der evang. Kirche, 95, 337., Anordnung durch die Consistorien, 311., Vollziehung durch die Superintendenten, 321.
Ordo, Sprachgebrauch der Kirchenväter, 25., ord. majores, minores, 92, 167., Ausübung eines nicht empfangenen, Irregularitätsgrund, 173., Erforderniss des ordo für den Empfang eines Kirchenamts, 257.
Ordo de celebrando concilio, 123.
Ordo Romanus, 469.
Oriens, Diöcese, 32.
Osterfest, 485.
Ostiarien, 23, 92, 166.
Ostillyrien, Vicariat, 37.
Otgar von Maynz, 128.

P.

Paleae, 139.
Pallium, 46, 202, 216., Pallientaxe, 447.
Panisbriefe, 657.
Pannormia, 136.
Papa, 203.
Papalsystem, 200.
Papst, Geschichtliches, 34, 45, 50., Stellung in der kirchlichen Ordnung, 91, 200, 301., Jurisdictionsrechte, 201., Ehrenrechte, 202., Gesetzgebungsrecht, 348., Aufsichtsrecht, 375.
Papstwahl, 51, 206, 267.
Paritätischer Staat, 108.
Parochialis ecclesiae curatus, 239.
Parochiallasten, Einfluss der Confessionsverschiedenheit auf dieselben, 241.
Parochialmesse, 471.
Parochialrecht, 241, 323., hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen, 241., Exemtionen von demselben, 250, 323., Forum für die Streitigkeiten darüber, 383, 394.
Parochianen, Begriff, Verhältniss zum Pfarrer, 241., Verpflichtung derselben zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, 482., Verpflichtung zum Kirchenbau, 669., s. *Parochialrecht*.
Parochie, Bischofssprengel, 24., Pfarrsprengel, 239, 241.
Parochus, 242., s. *Pfarrer*.
Παροικία, 24.
Partes decisae in den Decretalen, 145.
Passauer Vertrag, 59, 151.
Pastoren, s. *Pfarrer*.
Pathen, 492., die Ehe derselben mit dem Täufling, 543.
Patriarchen, 33, 93.
Patron, Ursprung des Namens, 274., Verpflichtung desselben zum Kirchenbau, 281, 669, 671.
Patronatrecht, Geschichtliches, 271., Erwerb, 275., Inhalt, 273., insbesondere in Betreff der Vermögensverwaltung und Veräusserung, 672, 676., Verlust, 281., Streitigkeiten über das P. R., 383, 394., landesherrliches P. R. 283., in der evang. Kirche, 332, 334.
Paucapalea, 139.
Pedum rectum, 202.
Penna, Franciscus, 145.
Pension, aus den Früchten des Amts, 295, 340, 656., Verzichtleistung auf das Amt mit Vorbehalt einer Pension, 295.
Pensionsfonds, 295, 340.
Perikopen, 480.
Περιοδεύται, 369.
Persona (Pfarrer), 242.
Personalzehnt, 658.
Personatus, 225.
Peterspfennig, 446.
Petrus v. Beneventum, 141.
Pfaff, Vertheidiger des Collegialsystems, 70.

Pfarrconcurs, 257.
Pfarrer, Geschichtliches, 239., Rechtsverhältnisse, 241., Gehülfen u. Stellvertreter, 243., Stimmberechtigung der Pf. auf den Diöcesansynoden, 306., evangelische, 72, 321, 322., Gehülfen, 323., Verhältniss zu der Gemeinde, 325.
Pfarrgottesdienst, Verpflichtung der Gemeinde zur Theilnahme an demselben, 481.
Pfarrhäuser, Reparatur derselben, 669.
Pfarrmesse, 471.
Pfarrrelationen, 372, 377.
Pfarrsynoden, als Sittengerichte, 416.
Pfarrvicare, 244, 323.
Pfarrwahlen, 61, 332, 334., Beispiel aus der älteren K.-Verfassung, 286.
Pfarrwittwencassen, 665.
Pfingsten, 485.
Pflicht, eheliche, 564.
Pfründen, s. *Beneficien*.
Philippus von Neri, 624.
Piae causae, 642.
Piaristen, 617.
Pinelli, Verfasser des liber septimus, 144.
Pisa, Synode, 53, 153.
Pistoja, Synode, 79.
Pius IV., 145, 154, 459., V., 480., VIII., Bestimmung desselben über die gemischten Ehen, 591.
Placet, das landesherrliche, 57, 359.
Plebanus, 241.
Plebes (Pfarrkirche), 239.
Poenae medicinales, vindicativae, 399.
Pönitentialbücher, 133., Römisches, 133.
Pönitentiar, in den Stiftern, 225, 236.
Pönitentiarie, 175, 208, 351, 550.
Pönitenz, s. *Busse*.
Pollicitationen, 605.
Pollution der Kirchen, 643.
Polycarp des Gregorius, 136.
Polygamie, 526.
Pontifex maximus, 203.
Pontificale Rom., 470.
Pontificalien, 219.
Portarius, in den Stiftern, 225.
Portio congrua, 197, 652, 655.
Postulatio, 265.
Potestas ordinis, jurisdictionis, 91.
Präbenden, 653, 659., s. *Kirchenämter*, *Beneficien*.
Präcedenzstreitigkeiten, 211.
Praeceptum paschale, 498.
Prädicant, 321.
Präfecte, apostolische, 245.
Prälati, 199., nullius dioecesis, 250.
Prämonstratenser, 251, 616.
Präpositus, in den Stiftern, 224, 672.
Präsentationsrecht, 272, 278., nach evang. K.-R. 334.
Prävention, bei gemischten Verbrechen, 414.
Pragmatische Sanction Carls VII., 54., deutsche, 54.
Precarie, 646.
Prediger, 321.
Predigt, beim kathol. Gottesdienst, 474., beim evang. G., 480.
Presbyter, 22., Presbyter parochialis, 242.
Presbyterialverfassung, der evangel. Kirche, 307, 325.
Preussen, Herzogthum, Entwicklung der evang. Kirchenverfassung, 63, 66., Königreich, Concordatsverhandlungen, 80, 158., evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 316, 319, 327, 329, 342.
Priesterseminare, 630.
Priestersöhne, Unfähigkeit derselben zur Ordination, 171.
Priesterthum, 23, 91.
Priesterweihe, der kathol. Kirche, 166.
Prim, 479.
Primaten, in der Verfassung der pseudoisidorischen Decretaten, 47, 212.
Primatus honoris, jurisdictionis, 201., s. *Papst*.
Primicerius, in den Stiftern, 225.
Prioren, 619.
Priorinnen, 620.
Prisca translatio, 116.
Privatbeichte, 508.
Privatgottesdienst, 100.
Privatio beneficii, 407.
Privatmessen, 471.
Privatversammlungen zum Gottesdienst, 483.
Privilegien, 347, 351.
Privilegium canonis, 196., de non evocando, 393., fori, der Geistlichen, 384, 387, 396., in Strafsachen, 416, 438.
Probepredigt, 334.
Processführung über das Kirchengut, 674., über die Pfründeinkünfte, 675.
Processionen, 477.
Processionis aditus, 273.
Proclamation, 551, 559., vor der Ordination, 186.
Procurationen, 444.

Procuratur, diesf. Verbot für die Cleriker, 191.
Pröpste, in der Verfassung der relig. Orden, 619., in den Stiftern, 225., 672., in der evang. K., 315.
Professio fidei, 459, 629.
Professleistung, 621.
Promotio per saltum, 173, 182.
Promulgation, der Kirchengesetze, 348., prom. Urbi et orbi facta, 348.
Propaganda, 211, 246.
Proselytenmacherei, 109, 455.
Πρόσκλαυσις, 400.
Prosynodalexaminatoren, 257.
Prosynodalrichter, 392.
Provinz, Metropolitansprengel, 29, 215.
Provinzen, suburbicarische, 37., der Propaganda, 245.
Provinzialcapitel, 619.
Provinzialsynoden, 306., als Gerichte über die leichteren Vergehen der Bischöfe, 421.
Provisio ordinaria, extraordinaria, plena, minus plena, 256., Zeit der Provision, 256.
Prüfung der Weihcandidaten, 186., der Bewerber um Pfarrämter, 257., pro seminario, 631., der evang. Candidaten, 311, 330.
Pseudoisidorische Decretalen, 125., System derselben, 47.
Purgatio canonica, 424.
Putativehe, 567, 580.

Q.

Quadragesimalfasten, 606.
Quaestiones im Decret Gratians, 139.
Quaestores eleemosynarum, 503.
Quarta decimarum, 441, 645, 649, 652., legatorum, mortuariorum, 441., funeraria oder canonica, 609., Falcidia, 633.
Quasiaffinität, 539.
Quasi regulares, 624.
Quatemperfasten, 606.
Quatempersonnabende, als Ordinationstermine, 187.
Quellen des Kirchenrechts, die gemeinsamen, 110., der kathol. Kirche, 152., der evang. 160.
Quesnellus, 116, 127.
Quindennia, 447.
Quinquennalfacultäten, 351, 353.

R.

Rabanus, 128.
Raymundus de Pennaforte, 142.
Realklagen gegen Geistliche, 384, 387.
Realstühle, 666.
Rechnungsablegung durch die Administratoren des Kirchenguts, 674., Unfähigkeit derer, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, zur Ordination, 171.
Recht der ersten Bitte, 290.
Reconciliation befleckter Kirchen, 643.
Rector, Pfarrer, 239., Klosteroberer, 619.
Recursus ab abusu, 418.
Recusationsrecht der Gemeinden, 332, 334.
Redemtion der Bussen, 400, 502., der Zehnten, 651.
Redintegration der Ehe, 551.
Reductio ad communionem laicam, 189, 408., peregrinam, 408.
Reformation, Verfassungsgrundsätze der sächsischen, 60., der schweizerischen, 71.
Reformationsrecht, 83, 100.
Reformirte und lutherische Kirche, 3., dogmatischer Gegensatz, 65., Union derselben, 86, 464.
Regalien, Belehnung mit denselben, 157, 262.
Regino von Prüm, 135.
Regnum (päpstliche Krone), 202.
Regula ecclesiastica (canon), 5.
Regulaire Cleriker, 617.
Regularcanoniker, 616.
Reichsdeputationshauptschluss, 35, 151, 653.
Reichsgesetze, deutsche, 151.
Reichssteuern, 640.
Reinigungseid, 424.
Reinkingk, 70.
Relationes status, 376.
Relaxatio jurisjurandi, 601.
Religion, 1.
Religionis exercitium publicum, privatum, 60, 84.
Religionsfonds, 664.
Religionsfriede, 83, 151.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniss, 547.
Reliquien, 476, 643.
Remedius von Chur, 130.
Remotion, 309, 407., nach evang. K.-R., 437.
Reparaturen, an kirchlichen Gebäuden, 658.
Res sacrae, religiosae, ecclesiasticae, 642.
Reservationen, päpstliche, Geschichtliches, 288., heutige Gestaltung, 291.

Reservatum ecclesiasticum, 83.
Reservirte Fälle der Absolution, 404, 505.
Residenzpflicht, 292.
Resignation der Kirchenämter, 297., Verbot derselben, 413.
Respectus parentelae, 532, 534.
Restitution, gegen den Ablauf der fünfjährigen Frist zur Ausführung der Nichtigkeit des Ordensgelübdes, 622., gegen die von den Administratoren des Kirchenguts abgeschlossenen Verträge, 674., gegen die Veräusserungen, 677.
Revalidation der Ehe, 517.
Rheinbundsverträge, 86.
Rheinland, Preuss., Kirchenverfassung, 73.
Richter, Irregularität derselben, 170.
Riculf von Maynz, 127.
Ring und Stab, bischöfl. Insignien, 219.
Ritterorden, 616.
Rituale Romanum, 470.
Robert v. Citeaux, 616.
Romuald, 616.
Rota Romana, 208.
Rothad v. Soissons, 128.
Rüge von der Kanzel, 474, 481.

S.

Sacerdotium, Gegensatz zu dem Imperium, 41., zu dem Ministerium, 92.
Sachen, kirchliche, geweihete, gesegnete, 642.
Sachsen, evang. Kirchenverfassung, Geschichtliches, 63, 65., Königreich, heutige evang. K.-V., 309, 315, 318, 326., Missionsregiment der kathol. Kirche, 246., -*Altenburg*, evang. K.-V., 314., -*Coburg*, evang. K.-V., 314., -*Meiningen*, evang. K.-V., 314., -*Weimar*, evang. K.-V., 313.
Sacramentalien, 597.
Sacramente, Begriff, Bedingungen und Wirkungen, 488., die einzelnen, 490.
Sacramentsverächter, Beerdigung derselben, 611.
Sacrilegium, 414.
Sächsische Reformation, Verfassungsentwicklung in den Gebieten derselben, 60.
Säcularcanonissen, 624.
Säcularisation in Deutschland, 80, 283, 653.
Salbungen, 597.
Sanctification, 476.
Sardicensische Synode, 36, 112, 116, 118, 120.
Satisfactio, 504.
Scheidung der Ehe, 569., nach evang. K.-R., 596.
Schenkungen an die Kirche, 633.
Schiedssprüche, bischöfliche, 379.
Schisma, Begriff, Strafen, 410.
Schismatiker, Ausschliessung derselben von den Weihen, 173., von den Aemtern, 258., vom Begräbniss, 611.
Schlosscapellen, 483.
Schmalkaldische Artikel, 59, 160, 196.
Scholasticus, 225.
Schrift, die heilige, als Quelle des K.-R., 110.
Schulen, Verhältniss derselben zur Kirche, 627.
Schutzrecht des Staats, 104.
Schwägerschaft, 538.
Schwängerungssachen, Competenz d. kirchl. Behörden, 394.
Schweizerische Reformation, Verfassungsentwicklung in d. Gebieten derselben, 71.
Sclaven, Irregularität ders., 171.
Scrutinien vor der Ordin., 186.
Secretarie der Breven, 208.
Secten, Duldung derselben, 101., den Eid verweigernde, 601.
Sectentaufe, 491.
Sedes impedita, 229.
Sedisvacanz, Rechte der Cardinäle während derselben, 206., der Capitel, 228.
Seelsorge, 199, 241, 322.
Segnungen, 597.
Selbstcensur der Geistlichen, 432.
Selbstmörder, Begräbniss ders., 611.
Seligsprechung, 476.
Semijejunia, 608.
Seminarien, 629.
Seminaristicum, 443.
Sendgerichte, 369, 396, 425.
Sendzeugen, 369, 425.
Senior (Patron), 274.
Separatio a thoro et mensa, 570, 576.
Separatisten, 483.
Sepulcrum majorum, 609.
Servitia communia, 446., minuta, 447.
Servitium (Procuration), 445.
Servituten, Belastung des Kirchenguts mit denselben, 676.
Servus servorum Dei, 202.
Sext, 479.
Sigillum confessionis, 505, 508.
Signatura gratiae, justitiae, 208.
Simonie, 173, 257, Begriff und

Strafen 412., nach evang. Kirchen-Recht, 436.
Simonieeid, 286, 336.
Simultaneum, 86.
Sinibaldus Fliscus, 149.
Sixtus IV., 112, 154.
Sodomie, 414.
Sonntag, 484., Abstinenztag in der Quadragesima, 606.
Spanische oder isidorische Uebersetzung, 116., Spanische Rechtssammlung, 120., Spanische Concilien, 120.
Specialvisitationen, 378.
Speier, Reichstag daselbst, 59, 61.
Spener, 69.
Sponsalia de futuro, de praesenti, 582.
Sponsores bei der Taufe, 492.
Staat im Verhältniss zur Kirche, Geschichtliches, 30, 41, 43, 51, 57, 87.
Staatsämter, Verbot der Uebernahme derselben durch die Geistlichen, 191.
Staatsgesetzgebungen als Kirchenrechtsquellen, 151.
Standesherrliche Consistorien, 315.
Statistik, kirchliche, 8.
Statuta ecclesiae antiquae, 121.
Statuten der Stifter, 227, 356., der evang. Kirchengemeinden, 368.
Sterbemonat, 664.
Steuerfreiheit der Geistlichen, 196, 339., des Kirchenguts, 639.
Stiftspfründen, Besetzung ders., 270.
Stiftsschulen, 626.
Stipendium (Procuration), 445.
Stolgebühren, 440, 449, 609, 658.
Stoltaxe, 440, 449.
Strafemeritirung, 437.
Strafen, kirchliche, 399, 431.
Strafgerichtsbarkeit, s. *Gerichtsbarkeit*.
Strafverfahren, 423.
Strafversetzung, 437.
Studirende, Parochialangehörigkeit ders., 242., Studirende der Theologie, Zulassung derselben zur Kanzel, 480.
Studium generale, 628.
Subcustoden, 236.
Subdiaconen, Geschichtliches, 23., Bedeutung, 92., Subdiaconatsweihe, 166., Subdiaconen in der evang. Kirche, 321.
Subsidium caritativum, 441.
Suburbicarische Provinzen, 37, 39.
Sühneversuch vor der Scheidung, 589.
Suffragane, 215., Weihbischöfe, 236.
Summus pontifex, 203.
Superintendenten, Geschichtliches, 63., nach den heutigen Verfassungsverhältnissen, 315.
Suppression der Pfründen, 254, 657.
Suspension, 405., ab ordine, ab officio, a beneficio, 405., als Sicherungsmaassregel, 406., ex informata conscientia, 406., nach ev. K.-R., 437.
Symbole, kath., 458., evang., 160, 461.
Syndicus des Capitels, 227.
Synodalexaminatoren, 257, 355.
Synodalis justitia, 402.
Synodalrichter, 355, 392.
Synodalschlüsse als Rechtsquellen, 153.
Synodalverfassung d. evang. Kirche, 72, 99, 341.
Synodaticum, 442.
Synoden, Geschichtliches, 27., öcumenische, 42., Diöcesansynoden der Patriarchen, 33., Metropolitansynoden, 29, 41, 43., Auffassung der falschen Decretalen, 47., fränkische, 44., africanische, griechische, 116., gallische u. spanische, 120. — Allgemeine Synoden, Bestimmung und Zusammensetzung derselben, 300., National- und Provinzialsynoden, 303., Diöcesansynoden, 305. — Synoden in der evang. Kirchen-Verf., 72, 99, 341.
Synodus (Send), 369.
Σύστασις, 400.

T.

Tabernakel, 643.
Taufe, rechtliche Bedeutung ders., 451., Begriff, Form, Materie, Minister, 490., bedingte Taufe, 491., Verbot der Wiederholung der Taufe, 173, 488.
Taufkirchen, 234, 239.
Taufpathen, 192., geistige Verwandtschaft derselben, 545.
Taufzwang, 451.
Tausch der Pfründen, 298.
Teleptense conc., 121.
Tempelherren, 616.
Tempus clausum, 555, 561.
Territorialsystem, 69.
Territorium separatum, 250.
Testamente d. Geistlichen, 442, 444, 660, 661., test. ad piam causam, 633., Competenz der Kirche in Testamentsstreitigkeiten, 384., test. coram parocho et testibus, 633.
Testes synodales, 369, 425.
Testimonialien, bei der Ordination, 183., bei der Eheschliessung, 554.

Testirfreiheit, der Geistlichen, 442, 444, 660.
Theatiner, 617.
Theilung der Kirchenämter, 254.
Theodor von Canterbury, 133.
Theodorich der Ostgothe, 42.
Theodulph von Orleans, 133.
Theolog in den Stiftern, 225, 236.
Theologische Facultäten, 628.
Thesaurar in den Stiftern, 225.
Thesaurus supererogationis perfectorum, 503.
Thessalonich, Vicariat für Ostillyrien, 37.
Thomasius, Begründer des Territorialsystems, 69.
Tischtitel, 177.
Titulus, ursprüngliche Bedeutung, 176., tituli der Cardinäle, 204., tituli maiores, minores, 239., tituli ordinationis *(beneficii, patrimonii, pensionis, mensae, paupertatis* sive *professionis, missionis)* 168, 177.
Todeserklärung, 580.
Todesstrafe, 410.
Todte Hand, 637.
Todtenmesse, 610., für die evang. Landesherren, 613.
Tödtung, Ursache der Irregularität, 173.
Toledo, Concilien von T., 120.
Tonsur, 185., Gerichtsstand der Tonsurirten, 387, 417.
Tractatus ordinandorum, 138.
Tradition, 4, 111, 152.
Trauergeläute für die Patrone, 279.
Trauerjahr, 581.
Trauung, kath., 554., ev., 559.
Trient, Concilium zu Tr., 76, 300., als Rechtsquelle, 154., Geltung der Trid. Disc.-Schlüsse, 348., Bestimmungen des conc. Trid. über: die Tonsur, 185., die Scrutinien, 186., die Interstitien bei der Ordination, 188., über den Cölibat, 193., über die Legaten, 213., die Competenz in Criminal- und Ehesachen, 231., die Exemtionen, 251., die Seelsorge bei incorporirten Pfarreien, 240., die Verleihung von Exspectativen, 256., den Beweis des Patronatsrechts, 257., die Residenzpflicht, 293., die Synoden, 304, 306., die Visitationen, 370, 372., die kirchl. Gerichtsbarkeit, 307., die Excommunication, 404., die Suspension, 406., die Degradation, 408., die Predigt und die Katechesen, 474., den Ablass, 503., die Eheschliessung, 554., die Ehejurisdiction, 588., die Kirchenbücher, 613.
Trienter Glaubensbekenntniss, 459., Katechismus, 459.
Triregnum (päpstl. Krone), 202.
Turbatio sacrorum, 436.
Tutoren, Irregularität derselben, 171.

U.

Ueberspringung des Ordo, 173, 182.
Uebertritt von einer Confession zur andern, 455.
Umschreibungsbullen, 80, 185.
Uneheliche, Irregularität derselben, 171., Ausschliessung ders. von Kirchenämtern, 258, 331.
Unfehlbarkeit der Kirche, 90, 92, 301.
Ungeschriebenes Recht, 358, 368.
Ungläubige, Versagung des christl. Begräbnisses, 611., Ehen derselben, 563.
Union, der lutherischen und reformirten Kirche, 86, 464., der griechischen und römischen Kirche, 466., der Kirchenämter, 253.
Universitäten, 628.
Urban V., 202., VIII., 470.
Urkundenwissenschaft, 8.
Urlaub, der Geistlichen, 293, 339., gesetzlicher der Domherren, 293.
Usuraria pravitas, 404.

V.

Vagabunden, Verrichtung von Pfarrhandlungen für dieselben, 442., Eheschliessung, 457.
Valentinian III., 37.
Variationsrecht der Patrone, 280., der Capitel, 264.
Vasallen der Hochstifter, deren Theilnahme an den Bischofswahlen, 262.
Verächter der österlichen Beichte und Communion, Ausschliessung derselben vom Begräbniss, 611.
Veränderung der Kirchenämter, 253., der Pfründen, 656.
Veräusserung, des Kirchengutes, 605.
Verbrechen, eigentlich kirchliche, 396, 410, 435., gemischte, 397, 414., der Geistlichen, 396, 416, 438. Verbrechen als Grund der Irregularität, 172.
Verdienstjahr, 663.
Veritas in mente, Bedingung des Eides, 597.
Verfassung der katholischen Kirche, Geschichte, 20., oberste Grund-

sätze, 90., specielle Darlegung, 166., der evangelischen Kirche, Geschichte, 60., oberste Grundsätze, 94., specielle Ausführung, 307.
Verfassungsurkunden als Rechtsquellen, 152.
Verjährung gegen die Kirche, 697., erwerbende und exstinctive beim Patronat, 276, 282.
Verlassung, bösliche, 570, 575, 577.
Verleihung der Kirchenämter, 285., nach evang. K.-R., 330.
Verleitung zur Unzucht im Beichtstuhle, 417.
Verlöbniss, Begriff, Bedingung, Form, Wirkung, Auflösung, 582., Streitigkeiten über V., Competenz der kirchl. Behörden, 383, 394, 588., zweites, Strafen desselben, 584.
Vermiethung der zur Pfründe gehörenden Gebäude, 657.
Vermögen, kirchliches, s. *Kirchengut*.
Verordnungen, päpstliche, 156, 348., bischöfliche, 159, 349.
Verpachtung der Beneficialgrundstücke, 657., der Kirchengrundstücke überhaupt, 657.
Verpflichtung auf die Bekenntnisse, 462.
Verschollenheitserklärung, 580.
Versetzung der Geistlichen, 299, 340, 437.
Versicherung an Eidesstatt, 601.
Versprechungseid, aussergerichtlicher, 600.
Verstümmelung, Ursache der Irregular., 173.
Verwandtschaft, 531., nachgebildete (geistige, bürgerliche), 542.
Verwandtschaftsgrade, Berechnung derselben, 532.
Verzichtleistung auf Kirchenämter, 297, 340.
Vesper, 479.
Vicariat, apostolisches des Nordens, 246.
Vicarien, päpstliche, 37, 212., in den Missionsländern, 245., V. in den Stiftern, 222, 225., der Pfarrer, 244, 323.
Vicecanzler, 209.
Victalitium, 340.
Viennensisches Concilium, 143, 268, 459.
Vigilien, Fastenzeiten, 606.
Vincentius Hispanus, Glossator, 149.
Virginität, 192., Irrthum hinsichtlich derselben, 518.
Visitatio liminum, 375.
Visitationen, durch die Erzbischöfe, 215, 374., die Bischöfe, 369., durch die Generalvicare, 233., die Dechanten, 372., in der evangelischen Kirche, 377.
Visitationskosten, 444, 450.
Visitator, 228.
Vitrici, 672.
Vogtei, 274.
Volksmissionen, 477.
Volksschulen, 626.
Vorbehalte, päpstliche, 288.
Vormund, Consens zu des Mündels Ehe, 524.
Vormundschaften, Befreiung der Geistlichen von denselben, 196, 339.
Votivmessen, 471.
Votum ingrediendi religionem, 262., simplex, solenne, 527, 604., reale, personale, 604., paupertatis, castitatis, obedientiae, 622., v. negativum der ev. Kirchengemeinden, 332, 334.
Vulgata, 110.

W.

Waffen, Verbot des Tragens derselben für die Cleriker, 195.
Wahl zu höheren Kirchenämtern, 255., der Bischöfe, 44, 51, 261, 264., der Päpste, 51, 206, 267., der Capitelsverweser, 228., der Decane, 286., Ordensoberen, 619., Coadjutoren, 238., der Pfarrer in der evang. K., 61, 332, 334., der Mitglieder in den evang. Stiftern, 318.
Waisen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.
Waldenser, 56, 632.
Wallfahrten, 477.
Walther v. Orleans, 134.
Weihbischöfe, 236.
Weihe, s. *Ordination*.
Weihegrade, die zu den Kirchenämtern erforderlichen, 257.
Weihnachtsfest, 484., Privilegium desselben in Betreff der Messe, 471.
Weihungen, 597.
Wesel'scher Convent, 72.
Westphalen, evang. Kirchenverfassung, 73.
Westphälischer Friede, 60, 83, 151.
Wiedertäufer, 61.
Wiener Concordat, 54, 188., Bestimmungen desselben über die

Confirmation der Bischöfe, 262., das Devolutionsrecht, 287., die päpstlichen Vorbehalte, 289., die Annaten, 447.
Wittenberger Concordie, 60., Reformationsformel, 65., Consistorium, 65.
Wittwen, Rechtspflege über dieselben, 381, 384., der evang. Geistlichen, 664.
Wochencommunion, 499.
Wochenkatechesen, 481.
Wochenpredigten, 481.
Wohnort, s. *Domicil.*
Wormser Concordat, 51, 157, 262., Edict, 59.
Württembergische evang. Kirchenverfassung, 310, 313, 318, 327, 328., allgemeines Kirchengut, 638, 655.

Z.

Zabarella, Glossator, 149.
Zehnten, Entstehung, 647., rechtliche Grundsätze, 658., Ablösung der Zehnten, 659., Streitigkeiten über den Zehnten, 383, 658.
Zeitpächter, Parochialangehörigkeit derselben, 242.
Zeugen, zur Verurtheilung eines Cardinals erforderliche, 207., bei der Taufe, 492., den Eheschliessungen, 554., bei Verlöbnissen, 583., beim testamentum ad piam causam, 633., im Criminalprocess, Irregularität derselben, 170.
Zeugenbeweis, in Ehesachen, 567.
Zinswucher, 414.
Zwang, als Ehehinderniss, 517., Wirkung beim Gelöbniss, 583.
Zwingli, 71.

Bayerische Staatsbibliothek München

Officin von Bernhard Tauchnitz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Richter, Aemilius Ludwig,

Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rü
cksicht auf deutsche Zustände

Leipzig 1853

J.can.u. 163 md
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548075-6